Tschechoslowakische Gesetze
Rolandausgabe

Prof. Dr. Egon Weiß:

Die Gewerbeordnung

Rolandausgabe der tschsl. Gesetze.

(Früher Gesetzesausgaben des „Prager Archiv".)

I. **Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik.** Von Dr. Rudolf Schranil, ord. öff. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag, und Dr. Friedrich Janka, Regierungsrat und Mitglied der staatswissenschaftl. Prüfungskommission an der deutschen Universität in Prag.

1. Teil. **Die Verfassungsgesetze.** Vollständiger Text, eingeleitet durch eine geschichtliche Einführung und erläutert durch die parlamentarischen Materialien, durch eigene Bemerkungen und durch die Rechtsprechung, mit drei Registern samt einem deutsch-tschechischen und tschechisch-deutschen Nachweis der Fachausdrücke. (XX, 588 S.) geb. 120 Kč

2. Teil. **Staatsrechtsquellen außer den Verfassungsgesetzen.** Text mit parlamentarischen Materialien, eigenen Erläuterungen und Rechtsprechung, Übersichten über Bevölkerungsgliederung, Wahlen, Klubs und Regierungen, drei Register samt einem deutsch-tschechischen und tschechisch-deutschen Nachweis der Fachausdrücke (XX, 848 S.) geb. 150 Kč

3. Teil. **Allgemeines Verwaltungsrecht.** In Vorbereitung.

II. **Die tschechoslowakische Gesetzgebung über die sozialen Versicherungen der Arbeitnehmer.**

1. Teil. **Die Unfallversicherung der Arbeiter.** Textausgabe samt Nebenvorschriften mit Entscheidungen und Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. Otto Brexl. (XVI, 490 S.) geb. 125 Kč

IV. **Handbuch des Arbeitsrechtes.** Mit Entscheidungen und Erlässen, herausgegeben von Dr. Rudolf Fernegg; die Sonderbestimmungen für die Slowakei und für Karpathorußland, bearbeitet von Dr. Eugen Glaser. (XXXIV, 1054 + 20 S.) geb. 190 Kč

V. **Das in der Slowakei geltende Recht** nach dem System des in der Tschechoslowakischen Republik geltenden ehem. österreichischen Rechtes, dargestellt von Dr. Josef Singer, Sekretär der Bratislavaer Börse.

1. Teil: enthaltend das slowakische (ehem. ungarische) **Handelsgesetz** samt dem einschlägigen Material sowie das Scheckgesetz, die Wechsel-, Konkurs- und Ausgleichsordnung. (VIII, 224 S.) geb. 25 Kč

2. Teil: enthaltend das slowakische (ehem. ungarische) **Privatrecht** samt dem einschlägigen Material (XVIII, 334 S.) geb. 34 Kč

VI. **Das bürgerliche Recht.** Herausgegeben von Dr. Egon Weiß, ord. öff. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag.

1. Teil. **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.** Kommentar mit Entscheidungen. Umgearbeitete 3. Aufl. (980 + 30 S.) geb. 120 Kč

2. Teil. **Die bürgerlichrechtlichen Gesetze** außerhalb des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit ausgewählten Entscheidungen. (696 S.) geb. 75 Kč

VII. Das Handelsrecht. Das Handelsgesetzbuch und die handelsrechtlichen Nebengesetze (Scheck-, Wechsel-, Versicherungs-, Transportrecht usw.) mit Erläuterungen und Darstellung der Rechtsprechung von Dr. Egon Weiß, ord. öff. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. Zweite, fortgeführte und veränderte Auflage. (1236 S.) geb. 200 Kč

VIII. Das Verfahrensrecht. Mit Erläuterungen und einer Darstellung der Rechtsprechung. Bearbeitet von Dr. Egon Weiß, ord. öff. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag.

1. Teil. **Die Jurisdiktionsnorm.** (240 S.) geb. 40 Kč
2. Teil. **Die Zivilprozeßordnung** mit dem Einführungsgesetz. (LX, 652 S.) geb. 110 Kč
3. Teil. **Syndikatsprozeß, Sprachenrecht, Rechtshilfe gegenüber dem Auslande, Geschäftsordnung für die Gerichte.** (962 S.) geb. 160 Kč
4. Teil. **Die Exekutionsordnung.** (1002 S.) geb. 160 Kč
5. Teil. **Das Verfahren außer Streitsachen.** (1132 + XXVIII) geb. 220 Kč

IX. Die tschechoslowakische Gesetzgebung über die Arbeitsgerichte. Textausgabe mit Durchführungsbestimmungen, Entscheidungen und Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Rudolf Horner, Rat des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag, Mitglied der judiziellen Staatsprüfungskommission an der deutschen Universität in Prag. (188 S.) geb. 40 Kč

X. Das Verkehrsrecht.

1. Teil. **Kommentar zum Automobilhaftpflichtgesetz** mit einer Verarbeitung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, einer Darstellung der gesamten Rechtsprechung und einer Übersicht der für den Kraftfahrzeugverkehr relevanten strafrechtlichen Bestimmungen. Von JUDr. Heinz Guttenstein. (232 S.) geb. 58 Kč

XI. Die Gewerbeordnung. Herausgegeben von Dr. Egon Weiß, ord. öff. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. (1064 S.) geb. 190 Kč

*

Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Von Dr. Friedrich Sander, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. (In Vorbereitung.)

System des tschechoslowakischen Bergrechts unter Berücksichtigung des österreichischen. Von Dr. Wilhelm Weizsäcker, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag, und Ing. Dr. jur. Karl Zimmer, Zentralinspektor in Brüx. (232 S.) geb. 135 Kč

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und durch den Roland-Verlag Morawitz, Prag VII., Tusarova 62.

450699

Tschechoslowakische Gesetze.

Rolandausgabe.

Die Gewerbeordnung.



Rolandverlag Prag.

Die Gewerbeordnung.

Herausgegeben von

Dr. Egon Weiß,

Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag.

Gedruckt mit Unterstützung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur in Prag.

Knihovna zemského úřadu v Praze.
27696 C 722

Prag 1934.

Druck Heinr. Mercy Sohn.

003(UKF)

948421

54 K 122807

NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY
Rezervní fond
4

NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY
UKF
1

18/Uk2854

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes vorbehalten.

NÁRODNÍ KNIHOVNA
1002904020
1002904020

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der Gewerbeordnung und der dazu ergangenen Nachtragsgesetzgebung beabsichtigt neben einer Darstellung des umfangreichen einschlägigen Rechtsstoffes dessen Erläuterung durch Aufzeigung der vielfach verwickelten Rechtslage und insbesondere den Nachweis der Rechtsprechung des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes bis zum Jahre 1918 und des Tschechoslowakischen Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag. Die Gesetzgebung ist bis tief in das Jahr 1934 hinein verfolgt, so daß der Verfasser hofft, einen das hiesige Wirtschaftsleben fördernden Behelf geschaffen zu haben.

Der Verfasser spricht dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag für die gewährte Unterstützung seinen Dank aus.

Prag, am 1. November 1934.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Textverordnung zur Gewerbeordnung 9

Die Gewerbeordnung.

I. Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reichs mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Art. I 120
Art. II 122
Art III 123
Art. IV 124
Art. V 126
Art. VI 144
Art. VII 145
Art. VIII 154
Art. IX 156
Art. X 158

I. Hauptstück, Allgemeine Bestimmungen, Einteilung der Gewerbe, § 1 166

II. Hauptstück, §§ 2—24 182

A. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes, §§ 2—10 182

B. Besondere Bestimmungen: a) bei freien Gewerben, §§ 11—13 a) 203
b) bei handwerksmäßigen Gewerben, §§ 14—14 f . 221
c) bei konzessionierten Gewerben, §§ 15—24 . . 265

III. Hauptstück. Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben, §§ 24—35 . . 525

IV. Hauptstück. Umfang und Ausübung der Gewerberechte, §§ 36—61 565

V. Hauptstück. Marktverkehr, §§ 62—71 615

VI. Hauptstück. Gewerbliches Hilfspersonal, §§ 72—106 . 619

VII. Hauptstück. Genossenschaften, §§ 106—130 710

VIII. Hauptstück. Übertretungen und Strafen, §§ 131—137 . 876

IX. Hauptstück. Besondere administrative Verfügungen, §§ 138—152 881

Nachtragsgesetzgebung.

Zum Kundmachungspatente, Art Vq, S. 143 (Hausierhandel).

Gesetz vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 87, betreffend den Hausierhandel 897

Regierungsverordnung vom 25. November 1926, Slg. Nr. 216, zur Durchführung des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel 914

Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 23. September 1912 (Z. 23/A—4240/2 ex 199), LGBl. Nr. 68, betreffend die veterinärpolizeilichen Vorschriften bei gewerbsmäßigem Betriebe der Kastration der landwirtschaftlichen Haustiere (des Viehschneidegewerbes) 921

Zu § 1, Nr. 45 (S. 169).

Gesetz vom 10. April 1930, Slg. Nr. 46, betreffend die Erzeugung von Brot 922

Zu § 15.

Gesetz vom 22. Dezember 1933, Slg. Nr. 251, betreffend den Warenverkauf zu Einheitspreisen 923

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe 926

Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895 (Z. 3616), Normalienſammlung 378 928

Zu § 15, Z. 6 (S. 309 ff.).

Regierungsverordnung vom 9. Februar 1924, Slg. Nr. 38, womit die Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer) abgeändert wird 931

Zu § 15, Z. 37 (S. 473).

Abkommen über den Luftverkehr, Slg. Nr. 85 aus 1929, zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche 934

Zu § 15.

Gesetz vom 15. Mai 1934, Slg. Nr. 95, womit das Gewerbe des Massierens und der Pflege des menschlichen Körpers als konzessioniertes Gewerbe erklärt wird 942

Zu § 33.

Regierungsverordnung vom 13. April 1934, Slg. Nr. 70, betreffend die Regelung einiger Verhältnisse in der Glaserzeugung 946

Seite

Regierungsverordnung vom 12. März 1934, Slg. Nr. 51, über einige Verfügungen, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von künstlichen Speisefetten 948

Punzierungswesen.

Gesetz vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 aus 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren 953

Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. Nr. 215, womit das Punzierungsgesetz (P. G.) durchgeführt und der Beginn seiner Wirksamkeit festgesetzt wird, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1934, Slg. Nr. 37 968

Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 216, betreffend die Festsetzung der amtlichen Punzen 978

Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 217, betreffend die amtliche Bezeichnung der Platinwaren 979

Gewerbeinspektoren.

Gesetz vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren 979

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Justizministerium vom 19. April 1904 (Z. 57.925 aus 1903), Normaliensammlung Nr. 5623 980

Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. Nr. 208, womit das Gebiet des tschechoslowakischen Staates in 29. Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektorate eingeteilt wird 985

Vorschriften über Lebensmittel.

Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 aus 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen 989

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen 996

Verordnung der Regierung vom 7. Mai 1920, Slg. Nr. 377, betreffend die Erzeugung und den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln 1000

Register 1006

I. Textverordnung zur Gewerbeordnung.

Vorbemerkung:

Mit der Kundmachung des Handelsministers vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, wurde auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, der Text der Gewerbeordnung in der damaligen, inzwischen durch die Gesetze vom 21. April 1913, RGBl. Nr. 74 (§§ 74, 74a, 74b, 74c, 74d), Gesetz vom 3. Dezember 1917, RGBl. Nr. 175 (§ 94, Abs. 5, 151 I; Aufhebung des Abs. 4; Abänderung Abs. 5 daselbst), Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571 (Abänderung §§ 85, 86, 88, Aufhebung §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80i, 81, 99, Abs. IV), Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, Art. IV (Aufhebung der §§ 114 III d, g, 119 c lit. k, 121, 121 a, 121 b, 121 c, 121 d, 121e, 121f 121g, 121h, Abs. 1 bis 4; 121i), Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 141, § 151, und durch das Gesetz vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 112, § 23, Abs. 3, 4 abgeänderten Fassung neu veröffentlicht.[1]) Der jetzt folgende Abdruck entspricht der Kundmachung im RGBl. Nr. 199 aus 1907. Zusätze und Abänderungen durch diese Verordnung gegenüber dem früheren Text werden durch Fett-, bzw. **Sperrdruck** hervorgehoben. Abänderungen stehen unter dem Strich.

Die erwähnte Ministerialverordnung enthält das Einführungspatent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, am Schluß. Es folgt daher auch hier am Ende:

Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, betreffend den Text der Gewerbeordnung.

Auf Grund des Artikels IV des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Text der Gewerbeordnung, wie er sich

[1]) Während des Satzes Abänderung der §§ 54, 82 siehe daselbst.

aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche im Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, sowie in den Gesetzen vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, an der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, hiemit kundgemacht.

In einem Anhange hiezu werden das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, und die einführenden Bestimmungen der übrigen Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Abdrucke gebracht.

Gewerbeordnung.

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einteilung der Gewerbe.

§ 1. Die Gewerbe sind:

a) freie Gewerbe;
b) handwerksmäßige Gewerbe;
c) konzessionierte Gewerbe.

Handwerksmäßige Gewerbe sind solche, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demselben erfordern (§§ 14—14f).

Als handwerksmäßige Gewerbe werden mit den im fünften Absatze enthaltenen Beschränkungen folgende Gewerbe erklärt:

1. Töpfer (Hafner), Ofensetzer;
2. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure;
3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser;
4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente;
5. Feilenhauer;
6. Schlosser;
7. Metall- und Stahlschleifer, -Sporer, Nadler, Webekammmacher;
8. Siebmacher, Gitterstricker;
9. Spengler (Klempner);
10. Kupferschmiede;
11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer;
12. Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure;
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;
14. Gold-, Silber- und Metallschläger;
15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure, Guillocheure;
16. Plattierer;
17. Wagner;
18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker;
19. Uhrmacher;

Glosäger. - VSg. 376/92
NÁRODNÍ KNIHOVNA ÚKF 10 OBLÍKY

20. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnl. Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher;
21. Korbflechter;
22. Böttcher (Faßbinder);
23. Tischler;
24. Drechsler, Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;
25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider;
26. Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);
27. Gerber, Lederfärber;
28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher;
29. Bürstenbinder, Pinselmacher;
30. Seiler;
31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -spinner;
32. Gold-, Silber- und Perlensticker;
33. Färber;
34. Tapezierer, Bettwarenerzeuger;
35. Kleidermacher;
36. Schuhmacher;
37. Handschuhmacher, Bandagenmacher;
38. Sonnen- und Regenschirmmacher;
39. Kürschner, Kappenmacher, Rauhwarenfärber;
40. Hutmacher;
41. Modisten;
42. Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker;
43. Naseure, Friseure, Perückenmacher;
44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewarenerzeuger, Kartonnagewarenerzeuger;
45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroterzeugung);
46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger;
47. Lebzelter, Wachszieher;
48. Fleischhauer, Fleischselcher;
49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher;
50. Seifensieder;
51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt;
52. Ziegel- und Schieferdecker;
53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler;
54. Stukkateure.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch andere Gewerbe, bei welchen die Voraussetzungen des zweiten Absatzes zutreffen, dann als handwerksmäßige bezeichnen, wenn durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten für die Erhaltung und Entwicklung dieser Gewerbe als handwerksmäßige Gewähr geleistet erscheint und die Bezeichnung

dieser Gewerbe als handwerksmäßige ohne Nachteil nicht bis zur legislativen Austragung aufgeschoben werden kann. In gleicher Weise können Änderungen in den Gruppeneinteilungen vorgenommen werden. [In Wien sind die im Absatze 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln.] Im übrigen kann über Antrag der zuständigen Fachgenossenschaft im Verordnungswege vorgeschrieben werden, daß im Sprengel der antragstellenden Genossenschaft oder in bestimmten Teilen desselben alle oder einzelne der im Absatze 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählt zu gelten haben.

Handelsgewerbe und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften, im Rekurswege der Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt (§§ 15 und 24).

Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes.

§ 2. Eigenberechtigung.

Zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied.

§ 3. Juristische Personen und Gesellschaften.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen.

Vereine können jedoch Gewerbe nur insoweit betreiben, als sie zu dem Gewerbebetriebe statutenmäßig berufen sind.

In Ansehung der zur Protokollierung der Firma verpflichteten Gesellschaften kann die Gewerbebehörde mit der Ausfertigung des Gewerbescheines, beziehungsweise Verleihung der Konzession auch ohne den Nachweis der erfolgten Protokollierung vorgehen, wenn in sonst stichhältiger Weise die erfolgte Gründung der Gesellschaft dargetan wird. Doch ist in allen Fällen eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung des Nachweises der erfolgten Protokollierung vorzuschreiben, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Gewerbeschein oder das Konzessionsdekret als ungültig einzuziehen ist.

§ 4. Standesverhältnisse.

Inwiefern Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, [landesfürstliche] Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§ 5. Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 StGB. bezeichneten Vergehens, desgleichen wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§ 6. Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurteilung durch ein richterliches Erkenntnis ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden.

§ 7. Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§ 8. Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

Im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§ 9. **Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.**

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

§ 10. **Gewerbebetrieb im Grenzbezirke.**

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrollpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§ 11. Wer durch die vorhergehenden Bestimmungen des II. Hauptstückes nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§ 12. In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, ferner die gewählte Beschäftigung, und zwar letztere mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes, endlich der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des kompetenten Gerichtes (§ 2) darzutun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§ 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. Eine Ausnahme gilt nur in Ansehung der in dem Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe unter einem Punkte in eine Gruppe vereinten Gewerbe, deren Ausübung nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten in der Regel gemeinsam erfolgt und zu deren Antritte der einheitliche Befähigungsnachweis genügt.

§ 13. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hindernis nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

§ 13 a. **Zum Antritte der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe ist nebst den allgemeinen Erfordernissen (§§ 2 bis 10) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.**

Der Nachweis ist zu erbringen durch den Lehrbrief, bzw. die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis (§ 79, Absatz 1) über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit

einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe die Dienstzeit beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben einschließlich der Bureau- und Kontorarbeit gleichzuhalten, wobei gleichfalls die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

Der Nachweis kann ferner mit Ausnahme des auch in diesem Falle beizubringenden Dienstzeugnisses durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hiezu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt zur Gänze oder teilweise ersetzt werden. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit ersetzt wird, erfolgt nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften für Handelsgewerbe im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht. Durch diese Verordnung kann für die Absolventen höherer Handelsschulen die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

In Betreff der Erbringung des Nachweises der Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14e sinngemäß Anwendung zu finden.

Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde erster Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres (Banken, Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschiffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Nachweises der Befähigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betreffenden Genossenschaft dann erteilen, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

b) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

§ 14. Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Derselbe hat zu umfassen den Nachweis:

1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, und zwar bezüglich jener Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft als Mitglied angehörten, durch Beibringung des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes (§ 104) und bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehörten, zurückgelegt haben, durch Beibringung des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses, bzw. der Lehrzeugnisse und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 104d);

Vgl. Slg. Nr. 395/1948

2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Beibringung des Arbeitszeugnisses, bzw. der Arbeitszeugnisse (§ 81).

Das Arbeitszeugnis ist von der Genossenschaftsvorstehung und, wenn der Arbeitgeber einer Genossenschaft nicht angehört, von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes zu bestätigen.

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 114, lit. b, bzw. des § 119 c, lit. k, die Dauer der Lehrzeit für die der Genossenschaft angehörenden Lehrlinge festzusetzen. Bei Abgang solcher statutarischen Festsetzungen wird die Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Zeitgrenzen durch den Lehrvertrag vereinbart.

Die Verwendung als Geselle (Gehilfe), bzw. als Fabriksarbeiter muß mindestens drei Jahre betragen.

§ 14a. An Stelle des im § 14, Absatz 2, Z. 1, festgesetzten Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt [] treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt.

Wenn an einer solchen Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so wird für die Absolventen dieser Anstalt die im Alinea 5 des § 14 vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe, beziehungsweise Fabriksarbeiter auf ein Jahr festgesetzt.

Desgleichen wird die praktische Verwendungsdauer als Gehilfe, beziehungsweise Fabriksarbeiter dann auf ein Jahr festgesetzt, wenn die praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt, die Aufnahme an die Anstalt jedoch von einer vorausgegangenen angemessenen praktischen Betätigung in dem Gewerbe abhängig ist oder wenn nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt, behufs weiterer Ausbildung in demselben Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) besucht wird.

Jene Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von der Beibringung des im § 14, Alinea 2, Punkt 2, vorgeschriebenen Arbeitszeugnisses befreit.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Anstaltszeugnisse den Lehrbrief und das Lehrzeugnis und eventuell auch die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

§ 14 b. Sofern dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörige Personen, welche die Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe ordnungsmäßig beendet haben, während ihrer Präsenzdienstleistung regelmäßig zu bestimmten, im Heere und in der Landwehr vorkommenden gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, verwendet werden, ist diese Zeit der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe gleichzuhalten. Der gleiche Anspruch kommt Landsturmpersonen unter denselben Voraussetzungen rücksichtlich ihrer aktiven Dienstleistung zu. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über diese Verwendung werden im Verordnungswege erlassen.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes im Verordnungswege bestimmen, daß der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe auch die Beschäftigung in bestimmten, von der Gewerbeordnung aufgenommenen Betrieben und deren Hilfsanstalten, mit Ausnahme von Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, bei solchen Verrichtungen, welche an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, dann gleichzuhalten ist, wenn diese Verwendung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse werden im Verordnungswege erlassen.

§ 14 c. Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener solcher konzessionierter Gewerbe, bezüglich welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert erscheint (§ 23, Alinea 1), zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im § 14 [] geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften zu erteilen.

Die politische Landesbehörde wird auch ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften ausnahmsweise von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung Umgang zu nehmen.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der vorerwähnten Korporation auch von der Beibringung des Arbeitszeugnisses absehen, wenn die Verwendung in der vorgeschriebenen Zeitdauer als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik in anderer Art zweifellos nachgewiesen wird.

Vor Erlangung der Dispens darf mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden.

Siehe Volg 395/8

Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe neuerdings ausüben wollen, sind von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit.

§ 14 d. Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche zuvor die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

Die Bezeichnung der unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Gewerbe erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften.

Bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen ist in der Regel der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14, Absatz 2, Z. 1) zu erbringen. Im Verordnungswege kann durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht verfügt werden, daß dieser Nachweis durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten, in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ganz oder teilweise ersetzt wird.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft mittellosen Bewerberinnen behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Nachsicht dieser Nachweise (des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise des Schulzeugnisses) gewähren. Insbesondere kann die Nachsicht jenen Kleidermacherinnen gewährt werden, welche weder Gehilfen noch Lehrlinge halten.

Jene Inhaberinnen eines Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes, welche dasselbe schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betrieben und in der Folge aufgegeben haben, sind nicht verpflichtet, bei neuerlicher Anmeldung den im 3. Absatze vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nachträglich zu erbringen.

§ 14 e. Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und hat die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

Im Falle unvorhergesehenen Ausscheidens des einzigen zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters ist von der Gewerbebehörde der Gesellschaft eine Frist bis zu sechs Monaten behufs Namhaftmachung eines mit dem erforderlichen Befähigungsnach-

weise versehenen, mit der Geschäftsführung oder Vertretung betrauten Gesellschafters einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 14 f. Vor Ausfertigung des Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe hat die Gewerbebehörde die betreffende Genossenschaft einzuladen, innerhalb drei Wochen bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

Gefälschte, unechte oder sonst ungültig befundene Nachweisdokumente sind der Partei nicht zurückzustellen.

c) Bei konzessionierten Gewerben.

§ 15. Konzessionierte Gewerbe.

Nachstehende Gewerbe werden als konzessioniert erklärt:

1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl., einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen;

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und Lesekabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Kanalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. Die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Trödlergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast- und Schankgewerbe (§§ 16 bis 20) einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62);

16. die gewerbemäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesetz vom 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, RGBl. Nr. 121);

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;
18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;
19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;
20. die Ausübung des Hufbeschlages;
21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthältige Mittel;
22. **die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§§ 21 a bis 21 k);**
23. **der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21 g).**

Die auf Grund des § 24 bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen einzelne Gewerbe an eine Konzession gebunden worden sind, bleiben bis zu ihrer allfälligen Abänderung (§ 24) in Kraft.

§ 16. Gast- und Schankgewerbe.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:
a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§ 17. Die Konzession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an [] Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen sowie zum Verkaufe dieser Getränke in verschlossenen Gefäßen in beliebigen Mengen.

§ 18. Zur Erlangung der Konzession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokals, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören. Außerdem ist vor

Erteilung der Konzession die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen abzugeben.

Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insofern es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angesuchte Konzession zum Betriebe einer der im § 16 aufgeführten Berechtigungen erteilt, so steht der Gemeinde, insofern die Verleihung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statut versehenen Gemeinde erfolgte und insofern es sich nicht bloß um die Weiterverleihung einer in demselben Lokal bisher ausgeübten Konzession handelt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht mit der gleichen Wirkung auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Erteilung der Konzession, insofern es sich nicht um eine im vorhergehenden Absatze erwähnte Weiterverleihung handelt, gegen ihren Antrag erfolgt ist.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu.

§ 19. Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 d) nur eine, zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde wird sowohl an dem Gewerbeinhaber als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Übertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

§ 20. Zu der Übertragung der im § 16, lit. c, d, e, aufgezählten Gast- und Schankgewerbe sowie Kaffeeschenken in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, welche dabei auf die Eignung des Lokals, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung sowie auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen hat.

Vor Erteilung der Bewilligung zur Übertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes und, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören. Außerdem ist vor der Erteilung der Bewilligung die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zu erstatten.

Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die Bewilligung zur Übertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Lokal von der Gewerbebehörde erteilt, so steht der Gemeinde, insofern die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde [] offen.

Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Bewilligung gegen ihren Antrag erfolgt ist.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu.

§ 20 a. **Zur bloß vorübergehenden Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten ständigen Betriebsstätten bei einzelnen besonderen Gelegenheiten (Volksfesten, Wohltätigkeitsfesten, Ausstellungen, Bauten, Märkten, militärischen Übungen, Truppenkonzentrierungen, Manövern usw.) durch Personen, welche in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde ein solches Gewerbe betreiben, genügt eine von der Gewerbebehörde nach Würdigung des hinsichtlich der angestrebten Gewerbeausübung bestehenden Bedürfnisses fallweise auszufertigende Lizenz, in welcher die betreffende Gelegenheit, der Ort, wo der Betrieb stattfinden soll und die Gültigkeitsdauer genau anzugeben sind.**

Unternehmungen, welche ausschließlich den Zweck haben, die Reisenden eines Beförderungsunternehmens (Reisende des Zwischendecks, beziehungsweise der dritten oder einer im Verordnungswege gleichgestellten Schiffsklasse) in der Sammelstation oder im Einschiffungshafen zu beherbergen und zu verpflegen, werden durch ein besonderes Gesetz zum Schutze der Auswanderer geregelt.

§ 21. Preßgewerbe.

Die im § 15, Punkt 1, aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

Die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

Inwiefern der Verkauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten Preßerzeugnisse außerhalb des Rahmens einer zum Verkauf von Preßerzeugnissen überhaupt oder zu dem beschränkten

Handel mit diesen Preßerzeugnissen berechtigenden Konzession erfolgen kann, bestimmt das Preßgesetz.

Der Handel mit Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können (Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansichts- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontokorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für industrielle und Kanzleizwecke u. dgl.), bedarf überhaupt keiner Konzession, sondern ist als freies Gewerbe anzumelden.

§ 21 a. Gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung.

Die gewerbemäßig betriebene Dienst- und Stellenvermittlung bildet ohne Unterscheidung der Kategorie der zu vermittelnden Stellen und Dienstplätze ein konzessioniertes Gewerbe.

Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) eine genügende allgemeine Bildung, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal gefordert.

Bei Verleihung der Konzession ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen und ist dieselbe auch davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

Bei Prüfung der Lokalverhältnisse ist insbesondere auch darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine selbst für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichend Vorsorge getroffen erscheint, zu welchem Zwecke diese Anstalten vor Verleihung der Konzession zu hören sind. Wird die Konzession ungeachtet der Einwendung der einvernommenen Anstalten erteilt, so steht denselben binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs mit aufschiebender Wirkung offen.

Die Konzession kann auch auf Widerruf erteilt werden.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen einzelner Kategorien weitergehende Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 21 b. Die Konzessionen können auf die Vermittlung von Dienstplätzen und Stellen überhaupt lauten oder mit Beschränkungen, namentlich auf bestimmte Arten von Dienstplätzen oder Stellen erteilt werden.

§ 21 c. Der gleichzeitige Betrieb des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes mit einem anderen Gewerbe durch dieselbe Person oder in demselben Lokale ist nur gegen besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde gestattet.

Konzessionsinhabern, die nicht auch die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16, lit. a) besitzen, ist die Beherbergung fremder, arbeitsuchender Frauenspersonen untersagt.

§ 21 d. Das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verpachtung eines solchen Gewerbes ist unzulässig.

Dagegen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter von der politischen Landesbehörde aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

§ 21 e. Jeder Bewerber um ein Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der namentlich die Höhe und die Bedingungen der vom Gewerbeinhaber in seinem Geschäftsbetriebe beanspruchten Gebühren genau festgesetzt sein müssen.

Die Gewährung oder Entgegennahme von Vorschüssen sowie die Entgegennahme von Kautionen für die zu vermittelnden Stellen ist dem Konzessionsinhaber untersagt.

Die Geschäftsordnung ist im Betriebslokale anzuschlagen.

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten bezüglich ihres Geschäftsbetriebes zu liefern.

§ 21 f. Personen, welche eine Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ansehung der weiteren Ausübung dieser Konzession den Vorschriften dieses Gesetzes und haben die im § 21 e vorgesehene Geschäftsordnung binnen vier Wochen der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 g. Leichenbestattungsunternehmungen.

Bei Verleihung des in § 15, Punkt 23, erwähnten Gewerbes ist bei Prüfung der Lokalverhältnisse insbesondere auch darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nicht schon durch die Gemeinde für die Leichenbestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist.

Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Leichenbestattungsunternehmungen, sowie über den vom Konzessionswerber vorzulegenden Gebührentarif, welcher der Genehmigung der Gewerbebehörde bedarf, erlassen.

Gegen die Erteilung der Konzession steht der Gemeinde der Rekurs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung offen.

§ 22. Bewerbung.

Wer ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Konzession anzusuchen. Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§ 23. Besondere Erfordernisse.

Zum Antritte eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe

vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 genannten Gewerben eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird, soweit hiefür in diesem Gesetze nicht schon Bestimmungen enthalten sind, im Verordnungswege vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, bleibt unberührt.

[Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege im allgemeinen oder für einzelne Orte oder Gebiete vorschreiben, daß bestimmt zu bezeichnende Kategorien der Gast- und Schankgewerbe nur an solche Bewerber verliehen werden dürfen, welche den im Verordnungswege näher zu regelnden Nachweis einer besonderen Befähigung erbringen.

Doch können die im vorhergehenden Absatze erwähnten Vorschriften nur insofern erlassen werden, als durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten in den in Betracht kommenden Gebieten für die vollständige Ausbildung des Nachwuchses in den betreffenden Gewerben vorgesorgt erscheint.] [1])

Bei Verleihung der im § 15, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23 erwähnten Gewerbe, sowie bei Verleihung des im Punkte 14 angeführten Gewerbes des Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im § 15 aufgeführten Gewerbe ist ferner davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits- Feuer- und Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

§ 23 a. **Vor Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird (§ 23, Alinea 1 und 3), hat die Gewerbebehörde der betreffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von drei Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.**

Eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises ist in sinngemäßer Anwendung der für die handwerksmäßigen Gewerbe geltenden Vorschriften (§ 14 c) zulässig.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auf die Baugewerbe keine Anwendung.

---

[1]) § 23, Abs. 3 und 4 sind durch § 7 Ges. vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 112 aufgehoben.

In Betreff der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14e sinngemäß Anwendung zu finden. Sofern es sich um ein fabriksmäßig betriebenes gewerbliches Unternehmen handelt, genügt es, wenn der Nachweis der besonderen Befähigung in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) erbracht wird. Über die Frage, ob ein konzessioniertes gewerbliches Unternehmen als fabriksmäßig betrieben anzusehen sei, ist im Zweifel nach Vorschrift des § 1, Alinea 6, zu entscheiden.

Ferner ist vor der Erteilung der Konzession für solche Gewerbe, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, die Gemeinde des Standortes des Gewerbes zu hören.

§ 24. Vorbehalt.

Wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Hauptstücke aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke bis zur gesetzlichen Regelung an eine Konzession zu binden.

In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung. Namentlich kann festgesetzt werden, inwieweit die Ausübung durch Pächter oder Stellvertreter etwa untersagt oder der gleichzeitige Betrieb anderer Gewerbe unstatthaft erklärt wird. Ferner können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise, über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung, über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes sowie über die Verleihungsinstanz getroffen werden.

Auf gleiche Weise können einzelne dermalen konzessionierte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo von der Behörde bestimmte Personen im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

III. Hauptstück.

Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§ 25. Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb ange-

legten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§ 26. **Verfahren im allgemeinen.**

Bei allen solchen Betriebsanlagen, insofern sie nicht zu den nach § 27 zu behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

§ 27. **Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.**

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
3. Borsten-, Roßhaar- und Federnreinigungsanstalten;
4. Blutlaugensiederei;
5. Chemische Warenfabriken;
6. Zementfabriken;
7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz u. dgl.);
8. Darmsaitenmanufakturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firnis- und Terpentinsiedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Flecksiedereien;
15. Gold- und Silberkrätzmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägnieranstalten;
21. Kerzengießereien;
22. Knochenbleichen;
23. Knochensiedereien;
24. Knochen-Stampfen und -Mühlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und -Aufbewahrungsanstalten;
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugnis ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;

30. Maschinenfabriken;
31. Öl-, Firnis- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien;
33. Papierfabriken;
34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollspinnereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamierwerke;
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gipsbrennereien, insofern dieselben nicht als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen und insofern die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;
44. Talgschmelzereien;
45. Tonwarenbrennereien;
46. Wachstuchmanufakturen;
47. Zündwarenfabriken;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;
49. Koksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlenteeranstalten,
51. Holzteeranstalten,
52. Rußbrennereien,

} insofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§ 28. Ansuchen.

Die Genehmigung der im § 27 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbebehörde anzusuchen.

§ 29. Edikt.

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mitteilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§ 30. Verhandlung.

Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amts wegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als tunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wiefern die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wurde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche notwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des § 26 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen, und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§ 340, 341, 342 abGB).

§ 31. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher die Einwendungen erhoben hat.

§ 32. Änderungen in der Betriebsanlage.

Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im § 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§ 33. Erlöschen der Genehmigung.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbeinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§ 34. Rekurs.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, sowie über die Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstückes betreffen, ist samt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Rekurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntnis gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Der rechtzeitig ergriffene Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 35. Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

IV. Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§ 36. Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Konzession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurteilt.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls den etwa bestehenden fachlichen Genossenschaftsverband und die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

§ 37. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige oder solche konzessionierte Gewerbe handelt, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (§ 23, Alinea 1), die Lehrlinge der betreffenden anderen Gewerbe nicht verstanden.

In gleicher Weise steht den Gewerbetreibenden auch das Recht zu, ihre Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behelfe des Betriebes instand zu halten sowie für den

Bedarf des eigenen Betriebes die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen u. dgl.) herzustellen.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.

§ 38. Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.

Den Detailverschleiß in dem im ersten Absatze angegebenen Umfange (Gemischtwarenhandel) können nur jene Personen anmelden, welche den im § 13 a vorgezeichneten Nachweis der Befähigung erbringen.

Der gleiche Nachweis ist bei dem Antritte des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels zu erbringen.

Den Inhabern der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Handelsgewerbe, die bei Anmeldung des Gewerbes den Nachweis der Befähigung zu erbringen haben, steht, ohne daß in dem übrigen Umfange der Berechtigung der angemeldeten Gewerbe eine Änderung einzutreten hätte, das ausschließliche Recht des Detailverschleißes von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren, sowie der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zu.

Der im vorhergehenden Absatze festgesetzte Vorbehalt hat weder auf die Verkaufsrechte der Erzeuger, noch auf die bereits erworbenen Verschleißrechte überhaupt Anwendung zu finden und ist in solchen Orten, wo am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch keines der in Absatz 3 und 4 aufgezählten Detailhandelsgewerbe seinen Standort hat, insolange unwirksam, bis im Verordnungswege im Hinblicke auf eine wesentliche Entwicklung der örtlichen Verhältnisse diese Ausnahme behoben wird.

§ 38 a. **Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht als solchem die Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von Abänderungen und Reparaturen derselben im allgemeinen nicht zu; doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben.**

Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist derselbe auch befugt, das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Mit der gleichen Beschränkung ist er berechtigt, die Ausführung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übernehmen.

Das im vorhergehenden Absatze erwähnte Recht, Maß zu nehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben als solchen bezüglich der Schuhwaren, der Männer-, Frauen- und Kinder-

kleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmacher- und Kleidermachergewerbes fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. Diese Einschränkung des Rechtes, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Jänner 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben.

Das Recht, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern entgegenzunehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu.

§ 39. Feste Betriebsstätten.

Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

In allen Fällen ist jedoch der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen.

Wenn es sich um die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes handelt, bei dessen Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist (§ 23, Alinea 5), hat die Gewerbebehörde vor der Erteilung der Genehmigung die Gemeinde des Standortes des Gewerbes einzuvernehmen.

§ 40. Zweigetablissements und Niederlagen.

Wenn die Gewerbetreibenden nebst der Hauptbetriebsstätte Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waren dienende Lokalitäten nicht zu rechnen sind), errichten wollen, so müssen sie, sofern es sich um freie oder handwerksmäßige Gewerbe handelt, hievon stets unter Bezeichnung des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage der Gewerbebehörde die Anzeige erstatten. Diese Anzeige ist sowohl der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte als auch der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage zu erstatten.

Bei konzessionierten Gewerben ist in diesen Fällen eine besondere Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, und zwar wenn es sich um Gewerbe handelt, zu deren Verleihung die Oberbehörde berufen ist, derjenigen Oberbehörde, in deren Verwaltungsgebiet das Zweigetablissement oder die Niederlage den Standort haben soll, in den übrigen Fällen der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage. Doch ist jedesmal auch der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte eine Anzeige zu erstatten.

Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§ 13),

beziehungsweise die Erteilung der Konzession (§ 22) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes vorzugehen.

§ 41. Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§ 42. **Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann die politische Landesbehörde aus Rücksichten der Feuerpolizei nach Anhörung der für dieses Gewerbe bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen eine bezirksweise Abgrenzung verfügen, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf.**

Eine solche Abgrenzung kann im Falle des Bedürfnisses von der politischen Landesbehörde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften und der Gemeindevertretungen auch für die Ausübung des Kanalräumergewerbes (Senkgrubenräumergewerbes) und des Abdeckergewerbes verfügt werden.

Derartige Abgrenzungen haben zur Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbeinhaber der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in dem Bezirke ihren Standort haben. Doch können in Fällen dringender Not Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker auch außerhalb ihres Bezirkes zur aushilfsweisen Arbeitsleistung herangezogen werden.

Die Veränderung oder Aufhebung dieser bezirksweisen Abgrenzungen kann von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen verfügt werden, ohne daß den betreffenden Gewerbetreibenden deshalb ein Entschädigungsanspruch zusteht.

§ 43. Übersiedlung.

Bei allen Gewerben ist die Übersiedlung nach einem außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes des Gewerbes gelegenen Orte als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von neuem zu fordern ist.

§ 44. Äußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§ 45. Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt, und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 46. **Eingriffe.**

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Zirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants den Namen, die Firma [das Wappen], oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen.

Der den Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma [das Wappen], die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§ 47. Ist einer der im § 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Täter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amts wegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§ 48. Der in den §§ 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Produzenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reziprozität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Produzenten zu.

§ 49. Einer Übertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbeerzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

[2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden];

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches tatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkt 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§ 50. Unterliegt eine der in den §§ 46—49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches, so haben die im § 131, lit. a, b und c, der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert Platz zu greifen.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46—49 bezeichneten Eingriffe und Übertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

§ 51. Festsetzung von Maximaltarifen.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Diese Festsetzung hat für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung für die betreffenden Gewerbe im Sinne des § 42 verfügt wird. Die Tarife können für die einzelnen Gemeinden verschieden festgesetzt werden.

Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Tarife werden nach Anhörung der Gemeindevertretungen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Fachgenossenschaften, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinden bis auf Widerruf Geltung.

Für die Personentransportgewerbe erfolgt die im vorhergehenden Absatze erwähnte Festsetzung der Maximaltarife über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der bestehenden Fachgenossenschaften.

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrotung und Brotbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 52. Ersichtlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

§ 53. Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen.

§ 54. Regelung einzelner Gewerbe.

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben, dann von Dienst- und Stellenvermittlungsgewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Personentransport- und Platzdienstgewerbe, ferner die Gewerbe der Rauchfangkehrer-, Kanalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe, die Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe und die Leichenbestattungsunternehmungen unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung, welche sowohl in Bezug auf die einzelne Gewerbekategorie als in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann.[1])

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten (Materialisten) wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege geregelt.

§ 55. Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbeinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbeinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen.

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe gelten die im § 19 und hinsichtlich der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung die im § 21d enthaltenen Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

§ 56. Übergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

---

[1]) Während des Satzes neue Fassung des § 54, Abs. 2, durch die Reg. Vdg. v. 29. Juli 1933, Slg. Nr. 163.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbeetablissement durch Akte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein konzessioniertes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession.

Doch kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszedenten, sofern erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten, auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbescheines ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (§ 13a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4) gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden.

Wenn ein Gewerbetreibender sowohl eine Witwe, welche nicht von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden ist und welche das Gewerbe fortführen will, als auch minderjährige Deszendenten hinterläßt, so steht das im vorigen Absatze bezeichnete Recht, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügungen trifft, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hiedurch berechtigten Personen können für ihre Person auf dieses Recht verzichten.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es gleichfalls nur einer Anzeige an die Gewerbebehörde.

In den oben erwähnten Fällen ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach § 55 geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen.

§ 57. Zurücknahme der Gewerbeberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes von der zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung, beziehungsweise von der zur Verleihung der Konzession zuständigen Behörde untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zurückgenommen werden.

Bei den im § 15, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23, angeführten Gewerben kann die Konzession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten und bei dem in § 15, Punkt 3, angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen zwei Monaten nach seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

Sofern ein Gewerbe auf Grund des § 24 an eine Konzession gebunden wird, kann im Verordnungswege bestimmt werden, daß die Konzession von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn ein solches Gewerbe binnen sechs Monaten nach

seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

[§ 58. Auszeichnung.

Gewerbeunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.]

§ 59. Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende.

Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hiebei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Absatze 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

§ 59 a. Erzeuger von Uhren-, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

§ 59 b. Über den Inhalt und die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

Ansuchen um die Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59 a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Punzierungsamtes bedürfen.

§ 59 c. **Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten.**

Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

Dieselben dürfen den in § 59, Absatz 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

Handelsagenten ist nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mitzuführen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen.

§ 59 d. **Vertrieb von Druckschriften.**

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59 b und 59 c nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 59 e. **Ausländische Handlungsreisende.**

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im § 59 b, Absatz 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind.

§ 60. **Feilbieten im Umherziehen.**

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten der Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehende Bestimmung gewährten Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile untersagt werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

§ 60 a. Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der im § 60, Absatz 1 und 5, erwähnten Fälle verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§ 60 b. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren zu den in den §§ 60 und 60 a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter achtzehn Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 61. Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den [österreichischen] [1]) Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

V. Hauptstück.

Marktverkehr.

§ 62. Marktbesuch.

Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§ 63. Fieranten.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach § 13 anzumelden.

[1]) Anstatt österreichisch-tschechoslowakisch, Ges. vom 25. Juli 1919, Slg. Nr. 449, § 1.

§ 64. **Ausländer.**

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird.

§ 65. **Gegenstände des Marktverkehres.**

a) auf Hauptmärkten;

Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch spezielle Verordnungen für die Kurzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waren, insofern nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaren usw., beschränkt sind.

§ 66. b) auf Wochenmärkten.

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 67. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Konsumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§ 68. **Gleichberechtigung der Marktbesucher.**

Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§ 69. **Marktgebühren.**

Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern, als solchen Angaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§ 70. **Marktordnungen.**

Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebühren-

tarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

§ 71. Marktrechtsverleihung.

Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind. Die bestehenden Berechtigungen zur Abhaltung von Märkten können nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde, welche vorher die für die Gewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaften zu hören hat, zurückgelegt werden.

VI. Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonal.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft.

In Ermanglung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

§ 73. Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrwerken u. dgl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel V, lit. d, des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören).

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von dem in Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§ 74. Vorsorge für Hilfsarbeiter.

[Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen u. dgl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume betreffend der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbeinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, tunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.] [1])

§ 74 a. Arbeitspausen.

[Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, je nach dem tatsächlichen Bedarfe einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.] [1])

---

[1]) Neue Fassung der §§ 74, 74 a; Beifügung der §§ 74 b, c, d; neue Bezeichnung des bisherigen § 74 a als § 74 e (S. 45 ff.).

Gesetz vom 21. April 1913, RGBl. Nr. 74, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung.

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199) haben an Stelle des gegenwärtigen § 74 der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten:

§ 74. (1) Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, die bei dem Betriebe seines Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

(2) Demgemäß hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

(3) Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Arbeitsräume, Arbeitsstätten und Arbeitsstellen erforderlichenfalls eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfahren, ferner daß die Lufterneuerung immer der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entspreche sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirke und daß überhaupt die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

(4) Gewerbeinhaber, die ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, haben nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß diesem Zwecke nur solche Räumlichkeiten gewidmet werden, deren Benutzung die körperliche Sicherheit, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Hilfsarbeiter nicht gefährdet und bei denen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, gesundes Trink- und Nutzwasser in entsprechender Menge gesichert erscheint.

(5) Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauen und Mädchen überhaupt die durch deren Alter oder Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§ 74 a. (1) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen im Verordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von Gewerben, gewerblichen Verrichtun-

gen und Verfahren besondere Vorschriften solcher Art zu treffen. In diesen Vorschriften können insbesondere, soweit bestimmte gesundheitsgefährliche Gewerbe oder gewerbliche Verrichtungen in Betracht kommen, die Gewerbeinhaber auch allgemein verpflichtet werden, die Hilfsarbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

(2) Derartige Vorschriften finden auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Diese Beschränkung gilt auch für bestehende Betriebe, insoweit in Bezug auf ihren Standort auf Grund der §§ 13 oder 23 vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei bestimmte Anordnungen getroffen worden sind.

§ 74 b. Den Gewerbeinhabern ist für die Durchführung der auf Grund der §§ 74 und 74 a zu erlassenden behördlichen Anordnungen eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 74 c. In den im Sinne des § 74 a erlassenen Vorschriften können den Arbeitnehmern gewisse, zum Schutze ihrer körperlichen Sicherheit und Gesundheit dienende Verhaltungsmaßregeln auferlegt werden. Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften oder gegen einzelne derselben werden nach Maßgabe der Bestimmungen des X. Hauptstückes an Geld bis zu 10 K, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest im Höchstausmaße von 24 Stunden bestraft.

§ 74 d. (1) Das Gesamtministerium ist ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, im Verordnungswege für einzelne gewerbliche Verrichtungen, bei welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit offenbar die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben.

(2) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren ist auch befugt, im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern jene für gewerbliche Zwecke bestimmten Maschinen zu bezeichnen, welche, sei es allgemein, sei es vorbehaltlich näher festzusetzender Ausnahmen, nur mit entsprechenden Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel II.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199) hat der gegenwärtige § 74 a in Hinkunft die Bezeichnung § 74 e zu führen.

§ 75. **Sonn- und Feiertagsruhe***).

Art. I. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Art. II. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft des Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Art. III. Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Art. IV. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiter ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der [k. k.] Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Artikel IV.

Vollzug.

---

*) In der Fassung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. 21; Ges. vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125.)

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Art. V. Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Art. VI. Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe) für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugestanden werden.

Bei den im unterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitung- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VII. Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte Verhältnisse in Betracht kommen, kann die

Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VIII. (Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Teile derselben die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Konfession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.)

Art. IX. Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des

Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugestanden werden.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden.

Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verläßlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

Art. X. In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Art. XI. Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalen nicht offen halten.

Art. XII. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zu-

stehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Art. VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Art. XII a. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Art. IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

Art. XII b. Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

Art. XIII. Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Art. XIV. An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

§ 75 a. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der im § 100 ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie der fachlichen Fortbildungsschulen die erforderliche, durch das Statut und den Lehrplan der betreffenden Schule festgesetzte Zeit einzuräumen.

Insoweit gewerbliche Fortbildungsschulen für weibliche Hilfsarbeiter nicht bestehen, gilt die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auch bezüglich der etwa vorhandenen Handarbeits- und Haushaltungsschulen.

§ 76. Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbeinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

§ 77. **Entlohnung, Kündigung.**

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Akkord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§ 78. **Lohnzahlungen.**

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbeinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist untersagt.

§ 78 a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätte für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78 b. Die rücksichtlich der Gewerbeinhaber in den §§ 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbeinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 78 c. **Nichtigkeit von Verträgen.**

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 78 d. **Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter.**

Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungs statt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder

dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbeunternehmung bestimmt ist, dieser, und, wenn der Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende Gewerbeunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonds des Ortes zu, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

§ 78 e. **Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren.**

Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern kreditiert wurden, können von Gewerbeinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78 d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

[§ 79. **Ausweis.**

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nötigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.][1])

§ 80. **Arbeitsbücher.**

[Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) ist an die Bedingung der erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen.

Über die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.][1])

[§ 80 a. Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namensfertigung des Beteilten enthalten, mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken für die übrigen Eintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten.][1])

[§ 80 b. Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Ver-

[1]) § 79 ist durch das Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, Art. I, aufgehoben.

treters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiter enthalten.][1])

[§ 80 c. Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbeinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.][1])

[§ 80 d. Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbeinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis (§ 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.][1])

[§ 80 e. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.][1])

[§ 80 f. Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, wofern kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch als Duplikat bezeichnet einzuhändigen, in welches unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplikates der Tag des Eintrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes aus derselben aufzunehmen ist.][1])

[§ 80 g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerbeinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind von dem Gewerbeinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerbeinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerbeinhabers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters beansprucht werden.

Ein Gewerbeinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist.][1])

[§ 80 h. Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich falsche Angaben in betreff seiner Person in das Arbeits-

[1]) Die §§ 79 bis einschließlich 81 sind durch Art. I Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, aufgehoben.

buch aufnehmen läßt, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§ 80 i. Das Formulare der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Verordnungswege festgestellt.[1])

§ 81. Zeugnis.

Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kostenlos und stempelfrei zu beglaubigen.

Ein Gewerbeinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachteil.

Bezüglich der Lehrlinge enthält § 104 weitere Vorschriften.[1])

§ 82. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.[2])

Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;

c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;

e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die

---

[1]) Die §§ 79 bis einschließlich 81 sind durch Art. I Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, aufgehoben.

[2]) Während des Satzes neue Fassung durch die Reg. Vdg. v. 29. Juli 1933, Slg. Nr. 163, Art. I.

Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird. § 82 a. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;

c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 83. Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von selbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters, sei es infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder infolge eines Verschuldens des Gewerbeinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls der Hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen.

§ 84. Wenn der Gewerbeinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82 a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§ 85. Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 a und 101) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen. Überdies ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur

Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.[1])

§ 86. Ein Gewerbeinhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Das gleiche gilt von jenem Gewerbeinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.[2])

§ 87. **Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.**[3])

§ 88. **Arbeiterverzeichnisse.**

In jeder Gewerbeunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung, des Namens des Gewerbeinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Krankenkasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und des Austrittes aus der Gewerbeunternehmung zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

---

[1]) *Abänderung* des § 85 durch Art. III, Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571: Wenn ein Hilfsarbeiter das Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund (§ 82 a und 101) vorzeitig löst, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von ihm Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

[2]) *Abänderung* des § 86 durch Art. IV, Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571: 1. Ein Arbeitgeber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme desselben bekannt war, daß er sein letztes Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund gelöst hat, haftet gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit dem Arbeitnehmer dem früheren Arbeitgeber für den Schaden. 2. Das gleiche gilt von jenem Arbeitgeber, welcher einen Hilfsarbeiter zu einer solchen Handlungsweise verleitet hat.

[3]) §§ 87, 87 a, 87 b, 87 c sind schon durch das Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die *Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitsachen aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse* (diese Sammlung VIII/3 48 ff) aufgehoben. Gegenwärtig gilt das Ges. über die Arbeitsgerichte vom 4. Juli 1931, Slg. Nr. 131.

Bemerkung. Die vorstehende Bemerkung (bis gegenwärtig) nach Kundmachung vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199.

Die polizeilichen Meldungsvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.[1])

§ 88 a. Arbeitsordnung.

In den Fabriken und jenen Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbeinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbeinhaber zurückzustellen hat.

---

[1]) Abänderung des § 88 durch Art. V Ges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571: In jeder Gewerbeunternehmung hat der Arbeitgeber über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens jedes einzelnen Hilfsarbeiters, seines Alters, seiner Heimatgemeinde, der Verwendungsart, des Tages des Eintrittes und Austrittes aus dem Arbeitsverhältnisse und der Krankenkasse, welcher er angehört, zu führen. Dieses Verzeichnis ist vom Arbeitgeber den berechtigten behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.

Ergänzung dieser Bestimmung durch Art. VI des angeführten Gesetzes: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vom Arbeitnehmer zu verlangen, daß er ihm die zur Sicherstellung der Personaldaten notwendigen Ausweispapiere zur Einsichtnahme vorlege. — Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die polizeilichen Meldungsvorschriften nicht berührt.

§ 89. Krankenkasse.

Jene Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§ 90. Konventionalgeldstrafen.

Die Konventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Übertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafe für beschwert erachtet.

§ 91. Stellvertreter der Gewerbeinhaber.

Was in diesem Abschnitte von Gewerbeinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden.

§ 92. Kaufmännisches Hilfspersonal.

Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insofern Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen.

§ 93. Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verstanden.

§ 94. Beschränkung in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem zwölften Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten vierzehnten Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

Übrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.[1])

§ 95. **Nachtarbeit.**

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

§ 96. **Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.**

Gewerbeinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichnis ist der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen.

B. Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 96 a. In fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbekategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidieren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbeunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75, Alinea 3 (jetzt Art. VI des Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. 21, abgeändert durch das Ges. vom 18. Juli 1905, RGBl. 125) und 96 b, Alinea 4,

---

[1]) Abänderung des 5. Absatzes durch:

Gesetz vom 3. Dezember 1917, RGBl. Nr. 475, betreffend die Abänderung und Ergänzung der §§ 94 und 121 der Gewerbeordnung.

Artikel I.

§ 94, Abs. 5, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, wird abgeändert und hat zu lauten:

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden. (Vgl. auch bei § 121.)

der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 96 b. Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren untunlich ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, Alinea 1) nicht übersteigen.

BB. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen.[1])

§ 96 c. Die Bestimmung des § 88 a findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, Anwendung.

Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen ferner die Bestimmungen der §§ 96 a und 96 b, und zwar

[1]) Neue Bezeichnung durch Art. II des in der nächsten Anmerkung abgedruckten Ges. vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19.

die letzteren Bestimmungen auch bezüglich jener Arbeiter zur Geltung, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.[2])

---

[2]) **Gesetz vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.**

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199) haben die im Art. II angeführten Änderungen der Bezeichnung der Zusatzbestimmungen sowie als neue Zusätze die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten.

D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe.

§ 96 d. In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe Stunde, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e. Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

Kunden, die beim Ladenschluß in dem Laden schon anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der betreffenden Gemeinden sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 7 und 8, beziehungsweise 9 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

C. Für Lehrlinge.[1])

§ 97. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

§ 98. Halten von Lehrlingen.

Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 in betreff

---

§ 96 f. An Markttagen können die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten für den Einkauf und Verkauf der Verkehrsgegenstände des betreffenden Marktes gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit geöffnet werden.

§ 96 g. In den im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten sind für die Hilfsarbeiter Sitzgelegenheiten beizustellen.

§ 96 h. Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise die in § 96 e (Abs. 1 und 3) vorgesehenen Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur;

2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;

3. auf das Besuchen der Märkte;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;

5. außerdem an höchstens dreißig Tagen im Jahre.

Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit (§ 96 e, Abs. 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt

In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhe der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammer sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse im Verordnungswege ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

---

[1]) Neue Bezeichnung durch Art. II des in der vorigen Anmerkung abgedruckten Ges. vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19.

der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

Jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, dürfen [] Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Gewerbeinhabern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der betreffenden Genossenschaft oder des Gewerbeinspektors dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.

---

§ 96 i. Während der Zeit, zu welcher die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße, sofern in Bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße von der Gewerbebehörde nicht Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

Artikel II.

Die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, eingeführten Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „B. B. für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen" (§ 96 c) erhalten die Bezeichnung „C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen" und die Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „C. Für Lehrlinge" (§§ 97 bis 104 e) werden bezeichnet „E. Für Lehrlinge".

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 96 d bis 96 h finden auch Anwendung auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Artikel IV.

Wirksamkeitsbeginn.

Artikel V.

Vollzug.

In Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbebehörde den im Alinea 2 genannten Gewerbeinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme [] von Lehrlingen erteilen.

Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133 a.

§ 98 a. Lehrzeit.

Die Lehrzeit darf, sofern diesfalls nicht die besonderen Bestimmungen des § 14 [] und § 114, lit. b, beziehungsweise die auf Grund des § 23, Alinea 1 und 3, im Verordnungswege oder im Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, getroffenen Anordnungen in Betracht kommen, bei nicht fabriksmäßigen [] Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßigen [] Gewerben jedoch nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen. Innerhalb dieser Zeitgrenzen hat die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut (§ 114, lit. b, und § 119, lit. f), beziehungsweise durch den Lehrvertrag zu erfolgen.

Für einzelne nicht fabriksmäßig betriebene freie Gewerbe kann der Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege bestimmen, daß die Lehrzeit auf ein Jahr herabgesetzt werde.

Hat der Lehrling einen Teil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Übertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Teil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

§ 99. Aufnahme der Lehrlinge.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, der Gemeindebehörde einzusenden und in dem hiefür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Kontrahenten obliegenden, sonstigen gesetzlichen Verpflich-

tungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. Die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstaxe und der genossenschaftlichen Auflding- und Freisprechgebühr.

[Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.][1])

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 99 a. **Probezeit.**

Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden.

Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§ 99 b. **Pflichten des Lehrlings.**

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse), sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes wird vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister gefällt.

Für jene Lehrlinge, welche [] durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat.

---

[1]) § 99, Abs. 4, ist durch Art. I des Ges. vom 27. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, aufgehoben.

Die Dauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

§ 100. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen (§ 76) nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

§ 100 a. Bestimmung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge.

Soweit für einzelne Gewerbe keine Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im Wege des Genossenschaftsstatuts getroffen werden, kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer dieses Zahlenverhältnis im Verordnungswege festsetzen. Diese Festsetzung kann im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke erfolgen.

§ 101. Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden:

1. von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

b) wenn der Lehrling sich eine der im § 82, lit. d, e, f und g rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird;

2. von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;
b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den Lehrling gegen Mißhandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt;
c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbeunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Übersiedlung stattfinden.

§ 102. Kündigung.

Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird.

Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

§ 102 a. Außer in den im § 102 angeführten Fällen kann die vierzehntägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im § 102 bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargetan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd

harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlung als Mißhandlung darstellt, welche nach § 101, Punkt 2, lit. b, den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des § 102, Alinea 2, 3 und 4, keine Anwendung.

§ 103. Erlöschen des Lehrvertrages.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des einen oder des anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 103 a. Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

Bei Abschluß des neuen Lehrvertrages ist die bereits zurückgelegte Lehrzeit entsprechend einzurechnen.

Die Genossenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach §§ 101, 102, 102 a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen.

§ 104. Lehrzeugnis und Lehrbrief (Gesellenbrief).

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenen Falles des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung, sowie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen; an dessen Stelle tritt bei handwerksmäßigen Gewerben, jedoch nur im Falle erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung (§ 104 b), der Gesellenbrief.

Der Titel Geselle wird nur durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heißt Gehilfe.

Der wesentliche Inhalt der obenerwähnten Bescheinigungen des Lehrherrn sowie der Genossenschaft ist in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 104 a. Die Bestimmungen der §§ 77, 82, 82 a und 83 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

§ 104 b. Gesellenprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben.

Die Gewerbegenossenschaften haben Vorsorge zu treffen, daß alle in handwerksmäßigen Gewerben verwendeten Lehrlinge sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen können, welche den Nachweis zu erbringen hat, daß der Lehrling sich die in dem betreffenden Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

Die gleiche Vorsorge hat die Gewerbebehörde in Ansehung solcher Lehrlinge zu treffen, welche in analogen Fabriksbetrieben, beziehungsweise in handwerksmäßigen Gewerbebetrieben, die keiner Genossenschaft angehören, verwendet werden.

Die Gesellenprüfung ist vor der von der betreffenden Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission abzulegen. Doch können die beteiligten Genossenschaften im gegenseitigen Einvernehmen auch die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor der für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bei einer dieser Genossenschaften gebildeten Prüfungskommission abzulegen haben.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Die Beisitzer sind nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für drei Jahre anzulegenden Namensliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstehung zu bestimmen.

Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften können auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

Für Lehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14 b, Alinea 2, gedachten Anstalten zurückgelegt haben, hat die Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Prüfungskommission unter sinngemäßer Berücksichtigung der vorangehenden Bestimmungen zu bestellen.

§ 104 c. Der Vorgang bei der Prüfung, der Umfang und die Art des Prüfungsstoffes sowie die Höhe der vom Lehrling zu entrichtenden Prüfungstaxe wird durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, welche für die einzelnen Genossenschaften nach den verschiedenen Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe von der politischen Landesbehörde über Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes erlassen werden. Die Kosten der Prüfung werden von der Genossenschaft getragen, der auch die Prüfungstaxen zufließen.

Für die Prüfung der im § 104 b, Absatz 6, erwähnten Lehrlinge werden analoge Prüfungsordnungen von der politischen

Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erlassen. Die Kosten der Prüfung werden in diesen Fällen von den Handels- und Gewerbekammern getragen, welchen hingegen die Prüfungstaxen zufließen.

§ 104 d. Der Lehrling oder Gehilfe hat ein stempelfreies Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an die Genossenschaftsvorstehung, beziehungsweise (§ 104 b, Absatz 6), an die Prüfungskommission zu richten und seinem Gesuche das Lehrzeugnis und, sofern er zum Besuche einer Fortbildungsschule (§ 99 b, Absatz 3) verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch oder, im Falle derselbe bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis beizulegen.

Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies Zeugnis kostenlos auszustellen, welches im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen ist.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission bei Lehrlingen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Alinea 7, den Termin für die Wiederholung der Prüfung anzuberaumen.

Wenn eine Genossenschaft die ihr nach § 104 b, Absatz 1 und 3, in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft, steht es den dieser Genossenschaft angehörigen Lehrlingen frei, die Gesellenprüfung von einer anderen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten fachlich berufenen Prüfungskommission abzulegen.

Die im § 104 b, Absatz 6, erwähnten Lehrlinge können über ihr Ansuchen und mit Zustimmung der betreffenden Genossenschaft die Gesellenprüfung auch vor einer genossenschaftlichen Prüfungskommission ablegen.

Dem Gehilfen steht das Recht zu, die Prüfung nachzutragen und nach Ablauf wenigstens je eines halben Jahres zu wiederholen.

§ 104 e. Gehilfen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Lehrzeit ordnungsmäßig beendigt haben, steht das Recht zu, sich freiwillig der Gesellenprüfung zu unterziehen.

3. Besondere Vorschrift.

§ 105. Die auf Grund des § 74 a, Alinea 3, ferner des Art. VI und VII des an Stelle des § 75 getretenen Ges. vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, beziehungsweise des Ges. vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, des § 94, Alinea 4, des § 95, Alinea 2, des § 96 a, Alinea 2, 3 und 4, und des § 96 b, Alinea 4, zu bewilligenden Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntnis des Reichsrates zu bringen.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

§ 106. Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist

der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten, und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes durch die Gewerbebehörde unter Bedachtnahme auf die für das Zustandekommen und die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft maßgebenden Verhältnisse herzustellen.

Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und ausnahmsweise verschiedenartige Gewerbe umfassen.

Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt mit Ausnahme von Lehrlingen (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankenkassen) gebildet werden.

§ 107. Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Insbesondere hat er die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr (§ 126, lit. m) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbescheine, beziehungsweise von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

§ 108. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbeunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden. Doch sind dieselben berechtigt, der für die betreffende Gewerbekategorie bestehenden Genossenschaften mit Zustimmung der letzteren als Mitglieder beizutreten. Falls dieselben Niederlagen zum Zweck des Verkaufes ihrer Artikel halten, sind sie auch berechtigt, bezüglich dieser Verkaufsniederlagen der für die Handelsgewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren beizutreten. In beiden Fällen haben sie die gleichen

Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Genossenschaft und sind die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter, beziehungsweise die von ihnen in der betreffenden Verkaufsniederlage beschäftigten Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft zu behandeln.

Die Mitgliedschaft der einer Genossenschaft auf Grund der vorstehenden Bestimmungen beigetretenen Gewerbeunternehmungen kann im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so kann jeder der beiden Teile den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Gewerbebehörde stellen, welche hierüber nach Anhörung beider Teile entscheidet.

§ 109. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden bestimmt werden.

§ 110. Die bestehenden Genossenschaften haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wenn dieselben das Gesuch um Genehmigung der betreffenden ordnungsmäßig beschlossenen Statutenänderungen nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der politischen Landesbehörde einbringen, hat die letztere diejenigen Änderungen, welche behufs Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesetzes notwendig sind, ohne Rücksicht auf etwaige gegenteilige Beschlüsse der Genossenschaft von Amts wegen vorzunehmen.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§ 111. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Genossenschaften können im gegenseitigen Einvernehmen durch den Ausspruch der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder verwandten Gewerbekategorien angehörigen Mitglieder diese Gewerbekategorien aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbständige Genossenschaften errichtet oder einer anderen schon bestehenden Genossenschaft einverleibt werden.

Sobald ein derartiges Ausscheidungs-, beziehungsweise Einverleibungsbegehren vorliegt, sind über dasselbe die beteiligten Genossenschaften einzuvernehmen, welche nach Befragung einer zu diesem Zwecke eigens einzuberufenden Genossenschaftsversammlung ihre Äußerung binnen acht Wochen der Gewerbebehörde erster

Instanz zu übermitteln haben, widrigenfalls ohne Anhörung dieses Gutachtens mit der Entscheidung vorzugehen ist.

§ 111 a. Behufs Bildung von Genossenschaften für einzelne Gewerbekategorien oder für verwandte Gewerbekategorien können auch von Amts wegen Änderungen an dem Umfange der Genossenschaften sowohl in bezug auf die zugewiesenen Gewerbekategorien als in bezug auf den territorialen Sprengel verfügt werden. Die Entscheidung erfolgt durch die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes sowie der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden. Mit der bezüglichen Entscheidung hat die politische Landesbehörde auch die durch diese Zuweisung erforderlich gewordenen Änderungen der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

Wenn eine Fachgenossenschaft gebildet werden soll, so ist hiezu die Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden erforderlich.

§ 112. Zuweisung.

Einzelne bisher in keine Genossenschaft eingereihte Gewerbekategorien können von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften einer der bestehenden Genossenschaften zugewiesen werden.

Einer Genossenschaft, welche ein einzelnes oder mehrere verwandte Gewerbe umfaßt, dürfen solche Gewerbe, welche mit den in die Genossenschaft einbezogenen Gewerben nicht verwandt sind, nicht zugewiesen werden.

Gleichzeitig mit der Zuweisung hat die politische Landesbehörde die so erforderlich gewordene Änderung der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

Insofern sich bezüglich einzelner Gewerbe Zweifel darüber ergeben, zu welcher der bestehenden Genossenschaften dieselben gehören, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaft(en) diesfalls unter Bedachtnahme auf die Genossenschaftsstatuten die Entscheidung zu fällen.

§ 113. Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§ 114. Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen sowie durch Übernahme der Vermittlung von Versicherungen für die

Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, durch Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern, Vorschußkassen, durch Hintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, die Förderung der Bildungsinteressen durch Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), durch Veranstaltung von fachlichen Lehrkursen für Mitglieder und Angehörige, von Lehrlingsarbeitenausstellungen usw. erfolgen.

Insbesondere obliegt der Genossenschaft:

a) die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft, die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in bezug auf den Arbeitsverband, dann die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen, soweit in diesem Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten sind, und zwar:

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfungen;

über die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch die Genossenschaft;

c) die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;

[d) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;][1])

e) die Überwachung der von der Genossenschaft errichteten und erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrkurse sowie der von ihr veranstalteten und subventionierten Lehrlingsarbeitenausstellungen u. dgl.;

f) die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen;

[g) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;][1])

[1]) Aufgehoben durch Art. IV Ges. vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689.

h) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123, 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

i) die Beschlußfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen;

k) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in k) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden, an den Genossenschaftsverband und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 114 a. **Der Handelsminister kann solchen Genossenschaften für einzelne Kategorien oder für verwandte Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe, welche ihren Obliegenheiten auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses (§ 114, lit. e, und § 104 b) mit Erfolg nachkommen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes das Recht einräumen, im Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für ihre Gewerbe zu treffen. Die Genossenschaften haben in diesem Falle besondere Prüfungsordnungen, welche der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedürfen, zu beschließen.**

Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

Die Prüfungsordnung hat die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung im allgemeinen und speziell der Zulassung von Bewerbern, welche der Genossenschaft nicht angehören, ferner die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Umfang und die Art des Prüfungsstoffes, den Vorgang bei der Prüfung, die Bescheinigung des Prüfungsergebnisses, die Zulässigkeit der Wiederholung der Prüfung sowie die Höhe der etwaigen Prüfungstaxen, welche der Genossenschaft zufließen, des näheren zu regeln.

Der Handelsminister kann nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auch einzelnen Anstalten, welche vermöge ihrer Einrichtung Gewähr für eine fachlich entsprechende Vornahme der Meisterprüfungen bieten, das Recht zur Abhaltung dieser Prüfungen für bestimmte handwerksmäßige Gewerbe unter gleichzeitiger Vorschreibung der Prüfungsordnung im Verordnungswege verleihen.

Insofern dieses Recht fachlichen Lehranstalten verliehen wird, hat die bezügliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu ergehen.

Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes zur Führung des Titels eines geprüften Meisters des betreffenden Gewerbes.

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Handelsministers nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften im allgemeinen oder für bestimmte Teile des Geltungsgebietes dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, daß in allen oder in bestimmten handwerksmäßig betriebenen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Durch diese Verordnung werden jedoch bereits vorhandene Meisterrechte nicht berührt.

§ 114 b. Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen und ist von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu genehmigen.

Diese Vereinbarung ist in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

Die Beschlußfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

Die erwähnten Bestimmungen haben für den Fall, daß von den der Genossenschaft angehörigen Gewerbeinhabern mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 enthaltenen Vorschriften aus.

§ 115. Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme(Inkorporations)gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuheben; doch ist im Statute die Bestimmung zu treffen, daß Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, von der Entrichtung der Aufnahme- (Aufding-), Gesellenprüfungs- und Freisprechgebühr durch

die Genossenschaft befreit werden können, falls die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge unter Nachweis der Mittellosigkeit darum ansuchen.

Für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren an die Genossenschaft haftet der Lehrherr.

Gewerbetreibende, welche aus einer Genossenschaft ausgeschieden und in eine andere Genossenschaft einverleibt werden, sind bis zur Höhe der an die bisherige Genossenschaft entrichteten Beträge von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahme(Inkorporations)gebühr befreit. Im Wege des Genossenschaftsstatuts können auch die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Gewerbes von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden, wenn sie den Betrieb desselben Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt.

Die Festsetzung der Höhe der Gebühren steht der Genossenschaftsversammlung zu, bedarf jedoch der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche dieselben, wenn sie unverhältnismäßig hoch bemessen erscheinen, herabsetzen kann.

Von dem jährlichen Eingang an Inkorporationsgebühren dürfen höchstens drei Vierteile zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Der Ertrag der Lehrlingsgebühren ist mindestens zur Hälfte zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben, mit Ausnahme der Krankenversicherung, zugute kommen.

Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkassa (§ 121) nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) in einem nach der Höhe der Erwerbsteuervorschreibung oder nach einem anderen statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 115 a. Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder.

Die im § 114, Alinea 2, erwähnten Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder der Genossenschaften sind, sofern sie auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, nach den Vorschriften des Ges. vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, zu errichten.

Zulässigkeit der Einführung eines Versicherungszwanges, Umfang desselben und Art seiner Durchführung.

§ 115 b. Die Genossenschaften können die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Versicherung auf Krankengeld, auf Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe, Medikamentenbezug oder auf solche Leistungen in Verbindung mit einem Begräbnisgelde beschließen.

331/42

Eine Verpflichtung zur Versicherung auf Begräbnisgeld allein ist unzulässig.

In dem betreffenden Beschlusse ist die Höhe und Bezugsdauer des Krankengeldes, beziehungsweise die Höhe des Begräbnisgeldes festzusetzen; es darf jedoch das Krankengeld wöchentlich 28 K, das Begräbnisgeld 400 K nicht übersteigen.

§ 115 c. Zur Gültigkeit des im § 115 b erwähnten Beschlusses ist die ordnungsmäßige Einberufung der Genossenschaftsversammlung, die Ankündigung des wesentlichen Inhaltes des zu fassenden Beschlusses, die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

Der Beschluß bedarf überdies der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Die Genehmigung des Beschlusses auf Einführung eines Versicherungszwanges kann von der vorherigen Errichtung eines Unterstützungsfonds nach § 115 w abhängig gemacht werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf Beschlüsse Anwendung, durch welche ein eingeführter Versicherungszwang innerhalb der zulässigen Grenzen (§ 115 b) erweitert, geändert oder aufgehoben werden soll.

§ 115 d. Der ordnungsmäßig gefaßte und genehmigte Beschluß ist für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend; die Versicherungspflicht besteht jedoch nicht für solche Mitglieder, welche bei einer anderen Genossenschaft bereits versicherungspflichtig sind, solange der Versicherungszwang bei der letzteren Genossenschaft besteht.

§ 115 e. Die Versicherungspflicht erlischt mit dem Verluste der Mitgliedschaft zur Genossenschaft. Solchen Personen kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 115 f. Die zur Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel sind durch entsprechende regelmäßige, im vorhinein zu zahlende Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Diese Mittel dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die rückständigen Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 115 g. Ist ein Mitglied widerrechtlich in den Genuß einer Leistung gelangt, so ist ihm dieselbe sofort zu entziehen. Die ungebührlich bezogenen Beträge sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstatten. Der Rückersatz der widerrechtlich bezogenen Leistung kann auch im Wege der Erhöhung des Beitrages bis auf dessen doppelten Betrag gefordert werden.

Auf die Einbringung des Ersatzes hat die Bestimmung des § 115 f, Absatz 3, Anwendung zu finden.

§ 115 h. Die Durchführung der Zwangsversicherung hat durch besondere Kassen, welche zu diesem Zwecke errichtet werden, zu erfolgen.

In der Regel ist von jeder Genossenschaft eine solche Kassa zu errichten. Es können sich jedoch auch mehrere Genossenschaften, sofern sie übereinstimmende Versicherungsverpflichtungen beschlossen haben, mit staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kassa vereinigen.

Die Erteilung der Genehmigung steht der politischen Landesbehörde zu. Wenn es sich um Genossenschaften desselben politischen Bezirkes oder mehrerer politischen Bezirke desselben [Kron]Landes handelt, erteilt die politische Landesbehörde dieses Landes, sonst jene, in deren Verwaltungsgebiet die Kassa ihren Sitz haben soll, die Genehmigung.

Unter denselben Voraussetzungen ist den Genossenschaften auch der Beitritt zu einer bereits bestehenden Kassa gestattet.

§ 115 i. Die im § 115 h erwähnten Kassen können in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Kassa ihren Sitz hat.

Die Gebarung und Verwaltung ist unabhängig von jener der Genossenschaften selbst und der bei diesen etwa sonst bestehenden Institutionen.

Für alle Verbindlichkeiten der Kassa haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kassa.

§ 115 k. Für jede Kassa ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut, dessen erste Festsetzung von der Genossenschaft, beziehungsweise von den Genossenschaften zu beschließen ist, sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung der nach § 115 h berufenen politischen Landesbehörde.

Das Statut hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Zweck und Sitz der Kassa;
2. Bestimmungen über die Mitgliedschaft;
3. die Höhe der von den Mitgliedern an die Kassa zu entrichtenden Beiträge;
4. die Bedingungen, die Art und den Umfang der Versicherungsleistungen;
5. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, die Dauer ihres Mandates und den Ersatz von Mitgliedern im Falle von Abgängen;
6. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Berufung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung sowie die Stimmberechtigung in derselben;
7. Bestimmungen über die Vertretung der Kassa nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte und Kundmachungen;
8. Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Kassenverhältnisse;
9. Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung von Versicherungen (§§ 115 e und u), eventuell
10. die Zahl und die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 115 o).

§ 115 l. Die Verwaltung der Kassa wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.

Als Kassavorstand hat, sofern die Kassa nur für eine Genossenschaft besteht und die Generalversammlung nicht besondere Funktionäre bestellt, die Genossenschaftsvorstehung, als Generalversammlung die Genossenschaftsversammlung zu fungieren.

Sofern bei der Kassa die Mitglieder mehrerer Genossenschaften versichert sind (§ 115 h, Absatz 2), ist die Zusammensetzung

des Vorstandes und der Generalversammlung in dem Kassastatute besonders zu regeln.

§ 115 m. Dem Vorstande obliegt die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Kassa, soweit hiezu nicht die Generalversammlung berufen ist.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu ersetzen; auch können denselben für Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen gewährt werden.

§ 115 n. Zur Kontrolle der Geschäftsgebarung der Kassa ist ein Überwachungsausschuß zu bestellen. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 115 o. Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Delegierten, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegierten bestehen, wenn die Kassa mehr als 500 Mitglieder zählt.

Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf drei Jahre nicht überschreiten.

Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§ 115 p. Die Generalversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;
2. die Beschlußfassung über etwaige Änderungen der Statuten;
3. die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Arbeiten Vergütungen zu gewähren sind (§ 115 m);
4. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Auflösung;
5. die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals.

§ 115 q. Die Kassen haben alljährlich einen Rechnungsabschluß, bestehend aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensausweise, ferner Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes und die eingetretenen Versicherungsfälle aufzustellen. Diese Nachweisungen sind der Aufsichtsbehörde alljährlich bis 31. März vorzulegen.

Der Handelsminister ist berechtigt, besondere Vorschriften bezüglich dieser Nachweisungen zu erlassen.

Als Kassenjahr hat das Kalenderjahr zu gelten.

§ 115 r. Die Kassen haben einen Reservefonds in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben mindestens zwei Zehnteile der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr zurückzulegen.

Ergibt sich aus fünf aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen, daß die Einnahmen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben läßt, die Abhilfe entweder durch eine

entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen oder endlich durch eine Verbindung beider Maßnahmen zu treffen.

§ 115 s. Der Reservefonds der Kassen darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. in der [k. k.] Postsparkassa oder in einer [nach dem Sparkassenregulative eingerichteten] Sparkassa.

Das den Reservefonds übersteigende Kassavermögen kann auch angelegt werden:

3. in inländischen pupillarsicheren Hypotheken;

4. in inländischen zinstragenden Realitäten, in welchem Falle jedoch diese Realitäten über das Drittel des Schätzungswertes nicht belastet bleiben dürfen.

§ 115 t. Die Gebarung der Kassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu kontrieren; sie ist verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei den bezüglichen Amtshandlungen der von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden fachkundigen Organe zu bedienen.

Der Handelsminister ist berechtigt, den Kassavorstand seiner Funktionen zu entheben und die Geschäftsführung und Vertretung der Kassa bis zur Neuwahl des Kassavorstandes provisorisch einem Verwalter zu übertragen, eventuell auch die Kassa aufzulösen.

Die Auflösungsverfügung hat die Wirkung der Aufhebung des Versicherungszwanges.

§ 115 u. Der Beschluß der Genossenschaft auf Aufhebung des Versicherungszwanges hat, sofern für diese Genossenschaft eine besondere Kassa besteht, die Wirkung der Auflösung der Kassa, in allen anderen Fällen jene des Ausschlusses der Mitglieder aus der gemeinschaftlichen Kassa. Solchen Mitgliedern kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 115 v. Übergangsbestimmungen.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Träger einer Zwangsversicherung bestehenden Meisterkranken- und Unterstützungskassen haben ihre Einrichtungen diesem Gesetze binnen längstens zwei Jahren anzupassen.

§ 115 w. Unterstützungsfonds.

Die im § 114, Absatz 2, erwähnten Unterstützungsfonds bilden einen Teil des Vermögens der Genossenschaft und werden aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. In diese Fonds fließen auch die über die Genossenschaftsmitglieder im Grunde des § 125 sowie die im Grunde des § 127, Absatz 5, verhängten Geldstrafen.

Die Unterstützungsfonds dienen im allgemeinen zur Förderung der von den Genossenschaften verfolgten humanitären Zwecke.

Zu einer regelmäßigen Dotierung der Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden.

Aus den erwähnten Fonds können insbesondere die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115h bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorstehung entscheidet.

§ 115x. Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds.

Die Errichtung der im § 114, Alinea 2, erwähnten, auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen [] für Mitglieder sowie Unterstützungsfonds kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlautbart worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteilen sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden

Die materielle Förderung dieser Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie die Geschäftsteilnahme der letzteren an wirtschaftlichen Unternehmungen kann die Genossenschaftsversammlung mit der im Absatze 1 angegebenen Majorität nur dann beschließen, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung konstatiert wird. Dieses Verhältnis wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

bis zu einhundert mit fünfzig Prozent,
von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Prozent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,
von fünfhundert bis tausend mit dreißig Prozent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern und
über tausend mit zwanzig Prozent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen [] eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche unter den vorstehenden Modalitäten, jedoch nur dann gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Anwesenheit einer verhältnismäßigen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich bei Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu fünfhundert von dreißig Prozent und bei Genossenschaften mit einer größeren Mitgliederzahl von zwanzig Prozent konstatiert ist.

Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlußfassung der Genossenschaft über die im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn diese Beschlüsse gesetzwidrig zustande gekommen sind oder wenn die Genossenschaft Widmungen aus ihrem Vermögen in solchem Umfange machen will, daß durch dieselben die Erfüllung der übrigen, ihr gesetzlich zugewiesenen Zwecke unmöglich gemacht werden würde.

Zur aktiven Beteiligung an den im Alinea 1 erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

§ 116. Arbeitsvermittlung.

Die Genossenschaften haben zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihnen vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen und nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Arbeitsvermittlung sowie über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe mittels eines besonderen Statuts festzusetzen. Für die Vermittlung von Arbeitsstellen darf von den Gehilfen eine Gebühr nicht eingehoben werden.

Das Statut ist von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Genossenschaften, welche nach dem jeweiligen Durchschnittsstande des letzten Jahres mindestens 200 Gehilfen als Angehörige besitzen, sind verpflichtet, die Beaufsichtigung der erwähnten Einrichtungen einem Ausschusse zu übertragen, welcher aus einer gleichen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen zu bestehen hat.

Erstere werden von der Genossenschaftsversammlung, letztere von der Gehilfenversammlung gewählt.

Der jeweilige Obmann dieses Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählen. Kommt eine Wahl nach zweimaligem Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los, und zwar in der Weise, daß zunächst der Obmann und sodann aus der anderen Berufsgruppe dessen Stellvertreter bestimmt wird. Die beiden haben nach statutarisch festzusetzenden Funktionsperioden abwechselnd den Vorsitz zu führen.

Sofern Genossenschaftsverbände (§ 130 c) eigene Arbeitsvermittlungseinrichtungen schaffen oder bereits geschaffen haben, ist zur Beaufsichtigung dieser Einrichtungen unter Heranziehung der Vertreter der Gehilfenschaft ein Ausschuß einzusetzen. Die von der Verbandsversammlung festzustellenden Statuten über die Geschäftsführung und die mit derselben zu betrauenden Organe unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde. In betreff der Einhebung von Gebühren seitens der Gehilfen gilt das im Alinea 1 Gesagte.

Sofern Genossenschaften einem Verbande angehören, welcher die Arbeitsvermittlung im Sinne des vorhergehenden Absatzes regelt, sind sie von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, befreit; das gleiche gilt auch

dann, wenn sie die Besorgung der Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt übertragen

Rekursrecht der Genossenschaften.

§ 116 a. Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden in den nachstehenden Fällen zu:

1. bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung einer Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist.

2. bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen (§ 14 c, Alinea 1), eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 a, Alinea 2) oder eines nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes;

3. bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 14 c, Alinea 2);

4. bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaft erflossen sind;

5. bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig oder handwerkmäßig betriebenes anzusehen ist (§ 1, Absatz 6);

6. bei der bezirksweisen Abgrenzung einzelner Gewerbe (§ 42) sowie bei Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51);

7. bei den auf Grund des § 54, Alinea 2, erfolgenden gewerbepolizeilichen Regelungen einzelner Gewerbekategorien;

8. in allen inneren Genossenschaftsangelegenheiten (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) einschließlich des genossenschaftlichen Lehrlingswesens.

In betreff der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 weitere Sonderbestimmungen.

§ 116 b. Die Genossenschaft ist in den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen von der seitens der Gewerbebehörde getroffenen Entscheidung zu verständigen. Das Recht des Rekurses an die höhere Behörde steht der Genossenschaft, soweit gesetzlich keine kürzeren Rekursfristen vorgesehen sind, binnen der nach dem Ges. vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, geltenden Fristen zu.

§ 116 c. Das Recht der Einbringung des Rekurses steht der Genossenschaftsvorstehung (§ 119 d) zu, sofern nicht zufolge einer statutarischen Bestimmung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist, über die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen Beschluß zu fassen.

Mit jedem Rekurse ist auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Genossenschaftsausschusses, beziehungsweise der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 116 d. Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, 2 und 3, aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei in den Fällen des § 116a, Punkt 1, erflossene gleichlautende Entscheidungen steht der Genossenschaft kein weiterer Rekurs zu.

§ 116e. **Jahresbericht und Jahresrechnungen der Genossenschaft.** Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und vorkommenden Falls die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstehung sowie eine Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 117. **Geschäftsführung der Genossenschaft.** Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;
c) durch den Genossenschaftsvorsteher;
d) durch die nach Maßgabe des § 119h etwa bestellten Vertrauensmänner.

§ 118. **Stimmrecht und Wählbarkeit.** Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;
c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Kuratel stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung. **Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen im Rückstande sind, können, solange dies der Fall ist, durch das Statut von der Teilnahme an der Abstimmung und von der Wählbarkeit in der Genossenschaft ausgeschlossen werden.**

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Genossenschaftsversammlung.

§ 119. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Dieselben haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; Bevollmächtigte sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zuzulassen.

Bei Genossenschaften, welche mehr als 500 Mitglieder zählen, kann durch das Statut bestimmt werden, daß der Grund eines qualifizierten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die in den §§ 115 b und 115 x angeführten Angelegenheiten Beschluß zu fassen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat. Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens fünf Prozent der Genossenschaftsmitglieder betragen und mindestens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung sein.

Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung steht es zu, in die Genossenschaftsversammlung die statutenmäßig festgesetzte Zahl von Gehilfen (2 bis 6) abzuordnen.

Dieselben sind berechtigt, an der Verhandlung jener Gegenstände, welche die Interessen der Gehilfenschaft (Gesellenschaft) berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen sowie auch diesbezügliche Wünsche vorzubringen.

§ 119 a. Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher, das erste Mal nach Errichtung der Genossenschaft und in der Folge, wenn die Einberufung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen kann, durch die Gewerbebehörde im Wege schriftlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennen oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung sind die Gewerbebehörde und der für die Genossenschaft bestellte Kommissär (§ 127) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers sowie in jenen Fällen, in welchen die Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch die Gewerbebehörde erfolgt ist, dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Wege des Statutes kann die Bestimmung getroffen werden, daß dann, wenn die einberufene Genossenschaftsversammlung beschlußunfähig geblieben ist, die zu derselben erschienenen Mitglieder nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt sind, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen, in-

sofern nicht zur Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten durch das Gesetz oder Statut die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern festgesetzt ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 119 b. **Bei den Wahlen sind die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben. Die Art der Legitimation wird im Statute bestimmt.**

Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden dürfen, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.

§ 119 c. Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlußfassung hierüber;
b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses sowie des im § 116, Alinea 3, vorgesehenen Ausschusses für die Arbeitsvermittlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber für den Vorstand, den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121), endlich die Wahl der Vertreter der Genossenschaft für die Verbandsversammlung des Genossenschaftsverbandes;
c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;
d) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals;
e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Änderung der im § 114, lit. e, bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Errichtung, Umgestaltung und Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der §§ 121 bis 121 i sowie über den Beitritt zu anderen Krankenkassen;
f) die Beschlußfassung über die Regelung des genossenschaftlichen Lehrlingswesens, insbesondere über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfung;
g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Gründung von genossenschaftlichen Einrichtungen zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken sowie über die Umänderung oder Auflassung dieser Ein-

richtungen, dann über den Beitritt zu solchen schon bestehenden Einrichtungen;

h) die Beschlußfassung über die Einführung der Meisterprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben sowie über die bezügliche Prüfungsordnung;

i) die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen;

[k) die Beschlußfassung über das Statut der besonderen Genossenschaftskrankenkassen für Lehrlinge;][1])

l) die Feststellung entsprechender Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 114b);

m) die Beschlußfassung über die in den §§ 115b, 115h, 115k und 115u erwähnten Angelegenheiten sowie die Feststellung von Bestimmungen hinsichtlich der Leistung von Beiträgen an die im § 115h erwähnte Kassa für dürftige Mitglieder aus dem Unterstützungsfonds (§ 115w);

n) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einer Kassa nach § 115h beziehungsweise zu einer Verbandskassa (§ 130d, Alinea 2) und die Beschlüsse über die Ausscheidung aus denselben (§ 115u);

o) die Beschlußfassung über die im § 115x erwähnten Angelegenheiten;

p) die Beschlußfassung über die Einrichtung und das Statut der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung, beziehungsweise über die Übertragung derselben an einen Verband oder an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt (§ 116);

q) die Beschlußfassung darüber, ob bei Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist (§ 119);

r) die Beschlußfassung darüber, ob einzelne Geschäfte der Genossenschaft an Vertrauensmänner übertragen werden sollen (§ 119h);

s) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem freiwilligen Genossenschaftsverbande sowie über das Ausscheiden aus demselben;

t) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden;

---

[1]) Aufgehoben durch Art. IV. Ges. vom 22. Dezember 1919, Slg. Nr. 689.

u) die Beschlußfassung in anderen durch das Statut näher bezeichneten wichtigen Angelegenheiten.

Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung von der Genossenschaftsvorstehung zu machen, welche alljährlich auch einen Tätigkeitsbericht unter besonderer Bedachtnahme auf das genossenschaftliche Lehrlingswesen zu erstatten hat.

Genossenschaftsvorstehung.

§ 119 d. Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§ 119 e. Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustandegekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und übermacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal steht unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, welcher für die Tätigkeit desselben verantwortlich ist.

Die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals erfolgt unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, beziehungsweise Vereinbarungen durch die Genossenschaftsvorstehung.

Zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassengeschäfte dürfen nur vertrauenswürdige Personen von entsprechender allgemeiner Bildung und sachlicher Erfahrung bestellt werden.

§ 119 f. Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer durch das Statut festgesetzten Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte in der Art gewählt, daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbegattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des § 119 e zu erfolgen.

Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwiefern den Gehilfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann.

§ 119 g. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, beziehungsweise dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121) oder den besonderen Funktionären der Kassa für die Genossenschaftsmitglieder (§ 115 l) zugewiesen sind.

Insbesondere hat die Genossenschaftsvorstehung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 119 h. **Genossenschaften, deren Sprengel so ausgedehnt ist, daß ihr Verkehr mit den Mitgliedern und Angehörigen sehr erschwert erscheint, können zur Vermittlung dieses Verkehres sowie der der Genossenschaft obliegenden Evidenthaltung der Mitglieder und Angehörigen, desgleichen zur übertragenen Besorgung einzelner Geschäfte, wie des Aufdingens von Lehrlingen, der Mitwirkung bei Abschließung der Lehrverträge, der Bestätigung der Arbeitszeugnisse, durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte der letzteren zu wählende Vertrauensmänner bestellen. Die Vertrauensmänner sind für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte persönlich verantwortlich.**

Die Genossenschaftsvorstehung und die Vertrauensmänner halten von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen ab, in denen die Berichte der Vertrauensmänner über genossenschaftliche Angelegenheiten für den ihnen zugewiesenen Sprengel erstattet werden.

Über die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Vertrauensmänner hat das Genossenschaftsstatut die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Die gewählten Vertrauensmänner sind der Gewerbebehörde bekanntzugeben und hat die Genossenschaft auch für eine entsprechende Verlautbarung der jeweils erfolgten Bestellung von Vertrauensmännern Sorge zu tragen.

§ 119 i. **Die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder anderen Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammentreten.**

Gehilfenversammlung.

§ 120. Die Gehilfen haben sich als Gehilfenversammlung zu konstituieren und als solche einen Obmann, einen Obmannstellvertreter sowie die im Statute festzusetzende Anzahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern aus ihrer Mitte jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Der gewählte Obmann und Obmannstellvertreter sind der Gewerbebehörde und auch der Genossenschaftsvorstehung zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann

nur, wenn sie gegenwärtig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Die Gehilfenversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden.

Gehilfen, welche weniger als sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung weiter teilnehmen und die ihnen anvertrauten Funktionen fortführen. Durch das Statut kann diese Frist bis zur Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

Bei Gehilfenversammlungen, welchen mehr als 500 stimmberechtigte Gehilfen angehören, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Gehilfenversammlung die Gehilfenversammlung, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden ist. Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.

Das Statut (§ 120 e) hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegierten hat mindestens fünf Prozent der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen zu betragen und muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses sein.

Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung zwei bis sechs Gewerbeinhaber abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 120 a. **Die Gehilfenversammlung wird das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge mindestens einmal im Jahre, in weiteren Bedarfsfällen jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung durch ihren Obmann einberufen.**

Wenn die Genossenschaftsvorstehung ihre Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung verweigert, kann vom Obmanne der letzteren die Entscheidung der Gewerbebehörde darüber eingeholt werden, ob die Verweigerung der Zustimmung gerechtfertigt ist.

In Fällen, wo die Gehilfenversammlung die Kosten ihrer Einberufung und Abhaltung aus den besonderen Gehilfenumlagen (§ 120 b, lit. f) deckt, bedarf es der in Alinea 1 vorgesehenen Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung nicht.

Falls die Stellen des Obmannes und des Obmannstellvertreters nicht besetzt sind, erfolgt die Einberufung der Gehilfen zum Zwecke der Wahl dieser Funktionäre durch die Gewerbebehörde, welche auch den Genossenschaftsvorsteher zur Vornahme der Ausschreibung und zur Durchführung der Wahl delegieren kann.

Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowohl der Genossenschaftsvorstehung als auch der Gewerbebehörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, welch letztere behufs Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen behördlichen Kommissär entsenden kann.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Gehilfenversammlung haben die Bestimmungen des § 119 a analog zur Anwendung zu kommen.

Wirkungskreis der Gehilfenversammlung.

§ 120 b. In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§ 120) gehört:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen und die Beschlußfassung hierüber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) gehört;

b) [] die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, [] der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner derselben;

c) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§ 122), des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und eventuell der Delegierten zur Generalversammlung der Krankenkassa aus dem Stande der Gehilfen (§§ 121 c, 121 d und 121 f); dann der Mitglieder des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116);

d) die Beratung und Beschlußfassung über das Statut der Gehilfenversammlung, sowie die Begutachtung des Statutes des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116, Alinea 2);

e) die Beratung und Beschlußfassung über die nach § 114 b festzustellenden Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist.

f) die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob im Wege des Statutes die Einhebung besonderer Gehilfenumlagen behufs Deckung der Kosten, welche durch die Tätigkeit des Gehilfenausschusses und der Gehilfenversammlung entstehen, eingeführt wird.

Diese Beschlußfassung hat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu erfolgen. Die jeweilige Festsetzung dieser Umlagen unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde, welcher auch alljährlich ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßigen Wahlen, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung, welche vom Obmanne und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß, vorzulegen ist.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gehilfenversammlung sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen.

§ 120 c. **Die Wahlen sind von den stimmberechtigten Gehilfen in der statutarisch festgestellten Weise innerhalb der ebenso festge-**

setzten Fristen vorzunehmen. Jedenfalls sind bei Wahlen die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in den betreffenden Wahllokalen abzugeben.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalen gleichzeitig vorgenommen werden können, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.

Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

§ 120 d. Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung (Gehilfenausschuß) obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Gehilfenversammlung, die Vorberatung der der Beschlußfassung der letzteren vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände, sowie überhaupt die Erledigung aller demselben gesetzlich oder statutarisch zugewiesenen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehalten werden.

Der Ausschuß der Gehilfenversammlung ist berechtigt, Wünsche, Gutachten und Beschwerden in Sachen der Gehilfen sowohl an den Genossenschaftsverband als auch an die Behörden zu richten.

§ 120 e. Jede Gehilfenversammlung muß ein Statut haben, welches im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 120 bis 120 d den Wirkungskreis des Obmannes und des Ausschusses der Gehilfenversammlung sowie die Tätigkeit und die Rechte und Pflichten der Gehilfenversammlung, die Anzahl der Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner regelt. Dieses Statut unterliegt nach erfolgter Begutachtung durch die Genossenschaft der behördlichen Genehmigung.

§ 120 f. Insofern bei einer Genossenschaft gemäß § 106, Alinea 5, für solche Angehörige, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), abgesonderte Hilfsarbeiterversammlungen gebildet werden, finden auf die letzteren die Vorschriften der vorstehenden §§ 120 bis 120 e sinngemäße Anwendung.

Krankenkassa.

[§ 121. Die Genossenschaften können zur Unterstützung ihrer Angehörigen (Gehilfen und Lehrlinge) für den Fall der Erkrankung, beziehungsweise zur Leistung eines Begräbnisgeldes eigene Anstalten (Krankenkassen) gründen und erhalten oder einer bestehenden nach dem Ges. vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassa beitreten.

Für die Versicherung der Lehrlinge können jedoch die Genossenschaften besondere Anstalten (Lehrlingskrankenkassen) gründen und bestehende derartige Kassen erhalten.

Zu den Krankenkassen haben die Genossenschaftsmitglieder und die bei denselben beschäftigten Gehilfen (§ 106, Alinea 4) Beiträge zu leisten. Die auf die Lehrlinge entfallenden Beiträge haben die betreffenden Genossenschaftsmitglieder zur Gänze aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Beitrag der Gehilfen darf nicht mehr als 3 Prozent vom Lohn betragen.

Die für die Lehrlinge zu leistenden Versicherungsbeiträge sind im Wege des Statutes festzusetzen und können abweichend von den Beiträgen für die übrigen Kassenmitglieder bemessen werden.

Auf die Genossenschaftskrankenkassen finden im übrigen die Bestimmungen des § 58 des Ges. vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in der durch das Ges. vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, abgeänderten Fassung Anwendung.

Bei Lehrlingen, die im Erkrankungsfalle bei dem Lehrherrn, bei ihren Angehörigen oder bei ihrem Vormunde häuslich verpflegt werden, ist das Krankengeld an die genannten Personen als Entschädigung für diese Verpflegung zu leisten.

Im Kassenstatute kann bestimmt werden, daß Gehilfen, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Krankenkassa (§ 11 des Ges. vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33) werden, so lange freiwillig Mitglieder der Kassa bleiben können, als sie sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, die vollen statutenmäßigen Beiträge zahlen und nicht etwa selbständig einen Gewerbebetrieb (als Gewerbeinhaber oder Pächter) antreten. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch sechs aufeinander folgende Wochen nicht geleistet werden. Ferner kann im Kassenstatute in Ansehung der in Saisongewerben beschäftigten Hilfsarbeiter Vorsorge getroffen werden, daß sich dieselben durch Leistung entsprechend erhöhter, zur Gänze aus den Mitteln der Hilfsarbeiter zu entrichtender Beiträge die Mitgliedschaft bei der Krankenkassa auch für die Zeit der toten Saison sichern.

Die Genossenschaftsmitglieder haben die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und, insofern dieselben nicht seitens der Gehilfen an die genossenschaftliche Krankenkassa entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Kassenverwaltung abzuführen.

Die Genossenschaftsmitglieder haben ihre zum Eintritte in die Krankenkasse verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser [] spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jeden aus der Beschäftigung tretenden Hilfsarbeiter spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Genossenschaftsmitglieder, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind unbeschadet ihrer Straffälligkeit verpflichtet, nicht nur die ganzen Versicherungsbeiträge nachträglich zu leisten, sondern auch den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen die Kassa auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Personen gemacht hat.

Die Gebarung und Verwaltung der Genossenschaftskrankenkassen muß selbständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein.

Die statutenmäßig festgestellten Krankenkassenbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Die Mittel der Krankenkassa dürfen nur für Zwecke dieser Kassa verwendet werden.][1])

[§ 121 a. Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§ 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbeinhaber, welche den Bestimmungen des § 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge, entsprochen haben, können in dem Falle, als die Krankenkassa aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankenkassa aufzukommen.][1])

[§ 121 b. Jede genossenschaftliche Krankenkassa muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Standort und Umfang der Kassa;
b) über die Höhe der von den Gehilfen zu entrichtenden Beiträge, und über die Höhe der Beiträge der Gewerbeinhaber, dann über die Art der Einzahlung;
c) über die Höhe und Art der Einzahlung der für die Lehrlinge von den Genossenschaftsmitgliedern zu leistenden Beiträge;
d) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kassa zu leistenden Unterstützungen;
e) über die im § 121, Alinea 8, vorgesehene Beibehaltung der Kassenmitgliedschaft der Gehilfen, welche aus dem diese Mitgliedschaft begründenden Arbeitsverhältnisse ausscheiden;
f) über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und die Vertretung der Genossenschaftsmitglieder im Vorstande;
g) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane, dann über die Formen der Kassenmanipulation;
h) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung, der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Genossenschaftsmitglieder;
i) über die Vertretung der Kassa nach außen und über die Formen rechtsverbindlicher Akte;
k) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Kassa zu erfolgen haben;
l) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten;
m) über die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals der Kassa.][1])

[§ 121 c. Die Krankenkassa muß einen Vorstand haben, welcher mit zwei Dritteln aus Gehilfen und mit einem Dritteile aus Genossenschaftsmitgliedern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen sind durch die Gehilfenversammlung und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber durch die Genossenschaftsversammlung zu wählen. Der Vorstand hat die Kassa nach außen zu vertreten, ihre sämtlichen Geschäfte zu besorgen, und über alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.][1])

[1]) Aufgehoben durch Art. IV. Ges. vom 22. Dezember 1919, Slg. Nr. 689.

[§ 121 d. Dem Vorstande ist zur Überwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls mit zwei Dritteilen durch die Gehilfen aus ihrer Mitte und mit einem Dritteile durch die Gewerbeinhaber aus deren Mitte gewählt zu werden hat.][1])

[§ 121 e. Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Überwachungsausschusses ist im Statute genau zu begrenzen und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:

a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des letzteren;
b) die Abfassung der Statuten, die Beschlußfassung über spätere Abänderung derselben und über die Verschmelzung der Kassa mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankenkassen;
c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten;
d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Kassa (§ 121 h, Absatz 4, P. 2).][1])

[§ 121 f. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe) eine Stimme; die Lehrlinge sind von der Teilnahme an der Beratung und von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegierten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegierten dann bestehen, wenn die Kassa mehr als 300 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens fünfmal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.][1])

[§ 121 g. Die Genossenschaftsmitglieder haben das Recht auf die Hälfte der den Gehilfen zustehenden Stimmen in der General-, beziehungsweise Delegiertenversammlung und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.][1]

[§ 121 h. Die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa wird das erste Mal durch die Gewerbebehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes abordnen kann, beziehungsweise dort, wo bereits Genossenschaften bestehen, durch den Genossenschaftsvorsteher, in der Folge aber durch den Vorstand der Kassa (§ 121 c) einberufen.

Die Statuten der Krankenkassen bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche, sofern die Statuten nicht ohnehin von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen sind (§ 119 c, lit. k), vorher die Genossenschaft zu hören hat.

Die Gebarung der Krankenkassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu kontrieren, und verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten

[1]) Aufgehoben durch Art. IV, Ges. vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689.

zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei den bezüglichen Amtshandlungen der von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden fachkundigen Organe zu bedienen.

Die Auflösung einer genossenschaftlichen Krankenkassa kann von der politischen Landesbehörde verfügt werden:

1. im Falle von wiederholten groben Unregelmäßigkeiten in der Kassengebarung oder von Gesetzwidrigkeiten, wenn dieselben trotz einer seitens der Aufsichtsbehörde erfolgten Aufforderung nicht behoben werden;

2. wenn die Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassa von der Genossenschaftsversammlung und von der Generalversammlung der Kassa in beiden Fällen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen wird.][1])

Die Auflösung der Kassa ist zu verfügen, wenn die Genossenschaft eingeht.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die sofort erforderlichen Anordnungen in betreff des Eintrittes der Kassamitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Das Vermögen der aufgelösten Kassa ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der etwa verbleibende Vermögensrest fällt derjenigen Kassa zu, welcher die Genossenschaft beitritt; wird die Kassa bei Eingehen der Genossenschaft von Amts wegen aufgelöst, so ist dieser Vermögensrest unter Festsetzung der Verwendungsart jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher die aufgelöste Kassa ihren Sitz hatte.

[§ 121 i. Die Bestimmungen der §§ 121 bis 121 h finden auf jene genossenschaftlichen Krankenkassen, welche ausschließlich für Lehrlinge errichtet sind, mit nachfolgenden Änderungen sinngemäße Anwendung.

Zur Verwaltung der Kassen können durch das Statut entweder die Verwaltungsorgane der Genossenschaft oder aber besondere Verwaltungsorgane berufen werden. Im ersteren Falle ist zur Überwachung der Geschäftsführung ein Überwachungsausschuß zu bilden, dem nur solche Genossenschaftsmitglieder angehören können, welche Lehrlinge halten.

Werden zur Verwaltung der Kassa besondere Verwaltungsorgane (Vorstand, Überwachungsausschuß, Generalversammlung) bestellt, so besteht die Generalversammlung ausschließlich aus jenen Genossenschaftsmitgliedern, welche Lehrlinge halten. Die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses sind in diesem Falle von der Generalversammlung zu wählen.

Die bestehenden Lehrlingskrankenkassen haben sich innerhalb einer vom Handelsminister zu bestimmenden Frist den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend umzubilden, widrigenfalls diese Umbildung durch die politische Landesbehörde von Amts wegen zu erfolgen hat.][1])

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

§ 122. Zur Austragung der im § 114, lit. h, bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

[1]) Aufgehoben durch Art. IV Ges. vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689.

Die Kompetenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streitteile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Funktion, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Funktion dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbeinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des § 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Funktionäre können sowohl dem Stande der Gewerbeinhaber als auch jenem der Gehilfen angehören. Dieselben sind durch die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Wird binnen der im Statute zu bestimmenden Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Funktionäre für die im Statute vorgesehene Funktionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbeinhaber und jenem der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbeinhaber von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gewerbeinhaber gewählt werden.

§ 123. Die Austragung der in den §§ 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraphen zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbeinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streitteilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach § 122 zur Funktion berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Klasse der Gewerbeinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im § 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungierenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streitteile die Anfechtung durch Überreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Überreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

§ 124. In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 125. Disziplinargewalt.

Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden (20 Kronen) zu verhängen.

Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.

§ 126. Statuten.

Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Hauptstückes ist für jede Genossenschaft ein besonderes Statut zu entwerfen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Das Statut hat insbesondere zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c) die Genossenschaftsversammlung, die Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassungen derselben und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
d) die Zahl der allfälligen Delegierten und deren Wahl (§ 119);
e) den Vorgang bei den Wahlen und die Art der Legitimation;
f) den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung und des Vorstehers;
g) die Zusammensetzung der Vorstehung, dann die Beratung und die Geschäftsbehandlung in der Vorstehung;
h) die Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassungen in der Genossenschaftsvorstehung;
i) die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Vertrauensmänner (§ 119h);

k) die allfällige Bestellung von Fachsektionen, deren Aufgaben und die Art der Beratung und Geschäftsbehandlung in den Sektionen;
l) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;
m) die Höhe der allenfalls festgesetzten Inkorporationsgebühr für neu eintretende Mitglieder, dann der Aufding- und Freisprechgebühr der Lehrlinge;
n) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen und insbesondere das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im einzelnen Gewerbebetriebe, dann bei handwerksmäßigen Gewerben die grundsätzlichen Bestimmungen über die Art der Vornahme der Lehrlingsprüfungen, unbeschadet der bezüglichen Prüfungsordnungen;
o) die Einrichtung der im § 114, lit. h, vorgesehenen schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;
p) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
q) die Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 125), welche im Falle von Geldstrafen in die Genossenschaftskassa zu fließen haben, soweit nicht die Vorschrift des § 115 w Platz zu greifen hat;
r) die Modalitäten, unter welchen einzelne außerhalb der Genossenschaft stehende Personen zur Teilnahme an den Versammlungen der Genossenschaft geladen werden können.

Die Statuten der den Genossenschaften angegliederten Einrichtungen und Anstalten unterliegen ebenfalls der im Alinea 1 vorgesehenen Genehmigung.

Hinsichtlich der Einrichtungen und Anstalten zu Unterrichtszwecken sind die jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 127. Beaufsichtigung.

Die Genossenschaften und die denselben angegliederten Einrichtungen und Anstalten stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirke die Genossenschaftsvorstehung statutengemäß ihren Sitz hat.

Die Gewerbebehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung und der Vorstehung sowie der sonstigen Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht eine abweichende Anfechtungsart vorgesehen ist, und zwar stets nach vorheriger Vernehmung beider Teile.

Die Gewerbebehörde hat zur Überwachung des gesetz- und statutenmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre zu bestellen.

Sie ist berechtigt, in die Bücher, Rechnungen, Verzeichnisse und sonstigen Aufschreibungen der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen und die Kassen derselben zu revidieren.

Die Gewerbebehörde ist auch berechtigt, gegen Genossenschaftsvorsteher oder deren Stellvertreter, welche den auf Grund dieses

Gesetzes an sie ergehenden behördlichen Aufträgen und Anordnungen wiederholt keine Folge leisten oder sich grobe Pflichtverletzungen oder Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassagebarung und im Falle wiederholt beanständeter Statutenwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung kann die Gewerbebehörde die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung vorläufig einstellen, wegen einstweiliger Führung der Geschäfte Verfügungen treffen und eventuell unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl die Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung von ihren Funktionen entheben. Der hiegegen allenfalls eingebrachte Rekurs der Genossenschaftsvorstehung hat in Ansehung der angeordneten Einstellung der Tätigkeit der Vorstehung und der Verfügung wegen einstweiliger Führung der Geschäfte keine aufschiebende Wirkung. Die Neuwahl ist nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu bewerkstelligen.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

§ 127 a. Genossenschaftsinstruktoren.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens die erforderliche Anzahl von Genossenschaftsinstruktoren zu bestellen.

Dieselben haben die Aufgabe, die Genossenschaften und deren Verbände behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften, ihrer Einrichtungen und Anstalten sowie ihrer Verbände hinzuwirken.

Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände (§§ 130 c bis 130 m) sind verpflichtet, den Genossenschaftsinstruktoren die gewünschten Auskünfte zu erteilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren.

Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei allen wichtigen, insbesondere organisatorischen Angelegenheiten des Genossenschaftswesens den Gewerbebehörden als begutachtende Fachorgane behilflich zu sein.

Die Genossenschaftsinstruktoren unterstehen dem Handelsminister, von welchem sie ihre Dienstinstruktionen erhalten.

Die nähere Regelung ihres Wirkungskreises und ihrer Amtstätigkeit sowohl gegenüber den Genossenschaften und deren Verbänden als im Verhältnisse zu den Gewerbebehörden und den Genossenschaftskommissären erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Vermögen der gewerblichen Korporationen.

§ 128. Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Korporation ein Vermögen und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im

Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigentum der neuen Genossenschaft über.

Wird eine gewerbliche Korporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich eine gewerbliche Korporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen durch die politische Landesbehörde der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Korporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten nach Anhörung der für die Gewerbetreibenden der betreffenden Gemeinden bestehenden Genossenschaften zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§ 129. In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Korporation unberührt; es sind daher vor allem die eventuellen Schulden der Korporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Korporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§ 130. Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Korporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Korporation auf jene Vorteile, auf welche sie beim Fortbestande der Korporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

§ 130 a. **Über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften, zwischen Genossenschaften untereinander, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft, sofern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften seitens der Beteiligten keine ordnungsmäßigen Vereinbarungen zustande kommen, entscheidet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der vorhergehenden §§ 128 bis 130 sowie der bezüglichen Statuten die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes, der betreffenden Genossenschaften sowie der Beteiligten.**

§ 130 b. **Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ertragbringenden genossenschaftlichen Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung der den Genossenschaften obliegenden Ausgaben bestimmt sind, pupillarsicher anzulegen und entsprechend zu verwahren.**

Genossenschaftsverbände.

§ 130 c. **Die Genossenschaften können für bestimmte örtliche Gebiete (Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, Land) zu Territorialverbänden oder auf Grund ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit zu Fachverbänden zusammentreten.**

Die Verbände können entweder unmittelbar durch den Zusammenschluß der Genossenschaften oder auch als Vereinigung von Verbänden zu Verbänden höherer Ordnung gebildet werden.

Den Verbänden höherer Ordnung können auch solche Genossenschaften beitreten, die in dem Verbandssprengel ihren Sitz haben und einem Verbande niederer Ordnung nicht angehören.

Der Beitritt der Genossenschaften zu Verbänden wird durch die Genossenschaftsversammlung, der Beitritt der Genossenschaftsverbände zu Verbänden höherer Ordnung durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Über Antrag eines Territorialverbandes, der mindestens den Sprengel einer Handels- und Gewerbekammer umfaßt, wird von der politischen Landesbehörde angeordnet, daß die im Gebiete des antragstellenden Verbandes nach § 130 i gebildeten Bezirksverbände als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

In der gleichen Weise wird angeordnet, daß in bestimmten politischen Bezirken des Gebietes des antragstellenden Verbandes die Genossenschaften, sofern sie die Mehrzahl von Gewerbetreibenden der betreffenden Bezirke in sich vereinigen, zu Bezirksverbänden nach § 130 i zusammenzutreten und als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

Die Genossenschaften für Handelsgewerbe sind von der Einbeziehung in die im vorhergehenden Absatze erwähnten Bezirksverbände befreit, wenn sie einem Fachverbande beitreten.

Die politische Landesbehörde kann den im Absatze 5 und 6 erwähnten Bezirksverbänden, im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeit sowie im Falle dauernd ungenügender Entfaltung der Verbandstätigkeit, wenn sich wiederholte Ermahnungen fruchtlos erweisen, den Pflichtcharakter wieder aberkennen.

Eine freiwillige Auflösung der Pflichtverbände ist nicht gestattet.

§ 130 d. Verbandskranken- und Unterstützungskassen, welche auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, sind nach den Vorschriften des Ges. vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, zu errichten.

Die Errichtung einer Verbandskassa für die Mitglieder aller oder mehrerer der zugehörigen Genossenschaften als Trägerin eines Versicherungszwanges ist von der im § 115 h, Alinea 2, vorgesehenen übereinstimmenden Beschlußfassung (§ 115 c) der betreffenden Genossenschaften abhängig.

Den im Absatze 2 erwähnten Kassen ist die Übernahme der freiwilligen Versicherung von Mitgliedern solcher Verbandsgenossenschaften, welche den Versicherungszwang nicht beschlossen haben, auf Grund besonderer, mit den betreffenden Genossenschaften abgeschlossenen Übereinkommen gestattet.

Im übrigen finden hinsichtlich der Errichtung und materiellen Förderung von Kranken- und Unterstützungsanstalten, Unterstützungsfonds und wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Verband die Bestimmungen des § 115 x sinngemäße Anwendung, wobei jedoch an Stelle der in dem ebenerwähnten Paragraphen, Absatz 2 bis 4, enthaltenen Regelung der Beschlußfähigkeit die Vorschrift tritt, daß in der betreffenden Verbandsversammlung jedenfalls die Hälfte der Vertreter der zugehörigen Genossenschaften anwesend sein muß.

§ 130 e. Der Genossenschaftsverband wird vertreten durch

a) die Verbandsversammlung;

b) den Verbandsausschuß,
c) den Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung wird durch die Vertreter der zugehörigen Genossenschaften gebildet und tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die näheren Bestimmungen über die von den einzelnen Genossenschaften zu entsendenden Vertreter, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung hat das Statut zu enthalten.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Verbandsausschuß.

Das Statut bestimmt die Anzahl der Ausschußmitglieder, und der eventuell zu wählenden Ersatzmänner, wobei auf eine entsprechende Vertretung der einzelnen Genossenschaften Bedacht zu nehmen ist.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsteher und dessen Stellvertreter.

Auf die Verbände höherer Ordnung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 130 f. In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehört:

a) die Beratung und Beschlußfassung über das Verbandsstatut;
b) die Wahl des Verbandsausschusses;
c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages sowie die Verfügung über das Verbandsvermögen;
d) die Bestimmung der Höhe der zur Deckung der Erfordernisse des Verbandes auf die einzelnen Genossenschaften aufzuteilenden Beträge;
e) die Beschlußfassung über die durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;
f) die Beschlußfassung über die Auflösung eines freiwilligen Verbandes;
g) die Ausschließung von Genossenschaften aus dem Verbande nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen;
h) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals.

§ 130 g. Der Verbandsausschuß führt die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse aus und besorgt die Geschäfte des Verbandes; in seinen Wirkungskreis gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 130 h. Der Verbandsvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen, führt in den Ausschußsitzungen und Verbandsversammlungen den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Verbandsversammlung.

§ 130 i. Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder

alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke bestehenden Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen [] Beirat der Gewerbebehörde, dessen Kompetenz im Verordnungswege bestimmt wird.

§ 130 k. Die Kosten des Verbandes sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die demselben angehörigen Genossenschaften aufzuteilen und von diesen nach den Bestimmungen des § 115 aufzubringen.

Die Kosten der Verbände höherer Ordnung sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die denselben angehörenden Verbände und Genossenschaften (§ 130 c, Absatz 3) aufzuteilen.

§ 130 l. Die mit Beobachtung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen entworfenen Statuten der Verbände und ihrer etwaigen Nebenanstalten sowie die beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde und wenn ein Verband sich über mehrere [Kron]Länder erstreckt, der Genehmigung des Handelsministeriums.

Die Aufsicht über den Verband wird von der Gewerbebehörde, in deren Bezirk sich der Sitz des Verbandes befindet, ausgeübt.

Dieselbe kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges beim Verbande einen eigenen Kommissär bestellen und hat über Beschwerden gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Ausschusses, welche binnen 14 Tagen einzubringen sind, nach Einvernehmung beider Teile die Entscheidung zu treffen.

Von der Einberufung von Verbandsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens acht Tage vor der Versammlung zu verständigen. Derselben steht das Recht zu, die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche nicht mit den Verbandszwecken in Beziehung stehen. Auch ist der Aufsichtsbehörde von der Zusammensetzung des Ausschusses und von den dem Verbande angehörigen Genossenschaften zu Beginn des Geschäftsjahres, dann von den in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sowie von der Verlegung des Verbandssitzes jeweilig die Anzeige zu erstatten.

Letztere Anzeige ist sowohl an die bisherige Aufsichtsbehörde als auch an die Aufsichtsbehörde des neuen Verbandssitzes zu erstatten.

Die Vorschrift des § 116 e bezüglich der Vorlage der Schlußrechnung findet auf Genossenschaftsverbände sinngemäße Anwendung.

§ 130 m. Die Auflösung eines freiwilligen Verbandes kann von der Verbandsversammlung jederzeit mit dem im Statute festzusetzenden Stimmenverhältnisse beschlossen werden.

Das Verbandsstatut hat für den Fall der Auflösung Bestimmungen über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Verbandsvermögens zu treffen; doch muß dieses Vermögen einem Zwecke zugeführt werden, welcher den Gewerbetreibenden des Verbandssprengels oder ihren Hilfsarbeitern zugute kommt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Verbandsgenossenschaften ist unstatthaft.

Bei wiederholt vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten kann die Auflösung des Verbandes von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die zur Ausübung der Aufsicht über den Verband berufene Gewerbebehörde ihren Sitz hat, verfügt werden.

Gegen den Auflösungsbescheid steht dem Verbandsvorsteher binnen der Frist von 14 Tagen der Rekurs an das Handelsministerium zu.

VIII. Hauptstück.

Übertretungen und Strafen.

§ 131. Strafen überhaupt.

Die Übertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung werden bestraft:

a) mit Verweisen;
b) mit Geldstrafen bis zu tausend Kronen;
c) mit Arrest bis zu drei Monaten;
d) mit Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit;
e) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

Besondere Straffälle.

§ 132. Eine Geldstrafe von fünf Kronen bis fünfhundert Kronen hat insbesondere zu treffen:

a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Konzession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbeanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben;
d) diejenigen, welche den Vorschriften hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen zuwiderhandeln.

§ 133. Eine Geldstrafe von zwanzig bis tausend Kronen hat zu treffen:

a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;
b) die im § 53 genannten Gewerbetreibenden, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anzeige einstellen oder bei angezeigter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;
c) jene Gewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen sowie diejenigen, welche diesen Miß-

brauch zur Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes veranlassen;

d) jene Gewerbetreibenden, welche den Anordnungen über die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften entgegenhandeln, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt die gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit gröblich außer acht lassen, die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter verletzen oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen nicht befolgen.

§ 133 a. **Die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, hat zu treffen:**

a) **Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahr in Fabriksbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahr wiederholt zuwiderhandeln;**

b) **Gewerbetreibende, welche die Anordnungen über die Nichtverwendung jugendlicher Hilfsarbeiter in bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen außer acht lassen;**

c) **Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter wiederholt entgegenhandeln;**

d) **Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung ihrer Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 99 b, Absatz 3, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten.**

§ 133 b. **Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit sind zu bestrafen:**

a) **Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen einer Übertretung der auf die Ausübung ihres Gewerbes bezüglichen Vorschriften schuldig befunden werden;**

b) **Gewerbetreibende, welche nachgewiesenermaßen ein einem anderen Gewerbetreibenden strafweise entzogenes Gewerbe antreten, um der Fortführung dieses Gewerbes durch den Straffälligen Vorschub zu leisten, wenn sie die gleiche Übertretung begehen, um derentwillen über den Geschäftsvorgänger die Gewerbeentziehung verhängt worden ist;**

c) **Gewerbetreibende, welche in der Absicht, die Gewerbebehörde über den Mangel des Befähigungsnachweises zu täuschen, ein**

zu den handwerksmäßigen Gewerben zählendes Gewerbe als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anmelden und dasselbe in der Folge im Umfange eines Handwerkers ausüben.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbeverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen.

§ 134. Strafbemessung.

Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände sowie auf die Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Vorteiles oder zugefügten Nachteiles Rücksicht zu nehmen.

§ 135. Arreststrafe und Strafumwandlung.

In der Regel sind Geldstrafen zu verhängen. Bei besonders erschwerenden Umständen oder wenn zu wiederholten Malen verhängte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, kann auf eine Arreststrafe erkannt werden.

Wenn Geldstrafen verhängt werden, ist im Falle des Zahlungsunvermögens die Geldstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln, wobei für je zehn Kronen Geldstrafe ein Tag Arrest zu berechnen ist. Doch darf die Dauer des Arrests drei Monate nicht übersteigen.

Wenn Geldstrafen, welche weniger als zehn Kronen betragen, uneinbringlich sind, so ist an Stelle derselben eine angemessene Arreststrafe im Höchstausmaße von 24 Stunden zu verhängen.

§ 136. Zusammentreffen mit anderen Strafen.

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Übertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, § 131, nicht abgesondert Platz zu greifen.

§ 137. Strafe gegen Stellvertreter.

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen. Der Gewerbeinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Übertragung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Übertretung hintanzuhalten.

In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insofern in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§ 6).

IX. Hauptstück.

Besondere administrative Verfügungen.

§ 138. Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

Außer den im § 133a vorgesehenen Fällen der strafweisen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, kann die Entziehung dieses Rechtes von der Gewerbebehörde als eine administrative Maßnahme gegen Gewerbetreibende verhängt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten jugendlicher Hilfsarbeiter ungeeignet erscheinen lassen.

Die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, sind im § 98 geregelt.

§ 139. Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung hat außer den im § 133b vorgesehenen Straffällen Platz zu greifen:

in Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Sie ist aber auch selbständig für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;

b) bei konzessionierten Gewerben, insbesondere wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zuschulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint.

Bei Realgewerben wird auch in diesen Fällen der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen.

§ 140. Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Übertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Übertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

X. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 141. Erste Instanz.

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphen keine Ausnahme feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insofern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§ 136).

In Fällen unbefugter Ausübung von Gewerben hat die politische Bezirksbehörde zur Untersuchung einen von der Vorstehung der zuständigen Genossenschaft namhaft gemachten Beauftragten dann beizuziehen, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes einen Augenschein vornimmt.

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§ 142. Zweite Instanz.

Die politischen Landesbehörden bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

für alle Preßgewerbe (§ 15, P. 1) mit Ausnahme der im § 21, Absatz 3, erwähnten Gewerbe;

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten (§ 15, P. 2);

für die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§ 21a);

für die Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21g);

für das Pfandleihergewerbe (§ 1 des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48);

für das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz-, und Zimmermeistergewerbe (§ 14 des Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193);

für jene Gewerbe, welche nach § 24 als konzessionspflichtig erklärt wurden, wenn die Verleihung der Konzession im Verordnungswege der politischen Landesbehörde vorbehalten wurde;

für jene periodischen Personentransportunternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Landes ausdehnen;

für die Erteilung der Genehmigung für Betriebsanlagen, welche sich auf zwei oder mehrere Bezirke desselben Landes erstrecken;

endlich für die im § 58 erwähnten Auszeichnungen.

NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY UKF

§ 143. **Oberste Instanz.**

Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Handelsministerium.

Es bewilligt jene periodischen Transportunternehmungen und genehmigt jene Betriebsanlagen, welche sich über die Gebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Zentralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

§ 144. **Verfahren in bezug auf die Gewerbeanmeldung, Bewerbung um Konzessionen und Zurücklegung von Gewerben.**

Die Anmeldungen von Gewerben wie die Bewerbungen um konzessionierte Gewerbe sind bei der Gewerbebehörde erster Instanz anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über jede erfolgte Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ist von der Behörde bei schriftlicher Anmeldung binnen 48 Stunden, bei mündlicher sofort eine kurze Bestätigung auszufertigen.

Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerberegister, ausgefertigt.

Für Konzessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen.

Die Zurücklegung (Anheimsagung) eines Gewerbes ist vom Gewerbetreibenden der Gewerbebehörde sogleich anzuzeigen.

Die Zurücklegung (Anheimsagung) wird mit dem Tage wirksam, an welchem dieselbe bei der Gewerbebehörde erster Instanz erklärt wird, beziehungsweise einlangt. Diese Anzeigen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

Von Zurücklegungen (Anheimsagungen) oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Gewerben hat die Gewerbebehörde fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen.

§ 145. **Gewerberegister.**

Bei den Gewerbebehörden erster Instanz sind Gewerberegister zu führen, jedoch in abgesonderten Abteilungen für freie Gewerbe, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntnis zu geben.

§ 146. **Rekurse in Gewerbesachen.**

Die Entscheidungen der Gewerbebehörden [] sind mit deren Gründen den Parteien bekanntzugeben. Denselben steht, soweit das Gesetz nicht für einzelne

Fälle andere Anordnungen enthält, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden erster Instanz binnen 14 Tagen, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden zweiter Instanz binnen vier Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher in Bestätigung des Ausspruches der Gewerbebehörde erster Instanz die Verleihung eines konzessionierten Gewerbes mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse verweigert wurde, steht ein weiterer Rekurs nicht zu.

In Ansehung der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 besondere Bestimmungen.

Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntnis der Oberbehörde, so hat sie von Amts wegen einzuschreiten.

§ 147. Verfahren in Straffällen.

Das Verfahren in Gewerbestraffällen ist in der Regel mündlich.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekanntgegeben. Auf ihr Verlangen, oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung samt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

Die Gewerbebehörden haben den Genossenschaften über die von ihnen erstatteten Anzeigen fallweise Mitteilung zu machen, welche Verfügungen über die betreffende Anzeige seitens der Behörde getroffen wurden.

§ 147 a. **Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Übertretung der Gewerbeordnung angezeigt wird, so kann die Gewerbebehörde, insofern sie eine Geldstrafe von höchstens 30 Kronen zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.**

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der Gewerbebehörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, sofern die Voraussetzungen des § 364, Z. 1 und 2, der Strafprozeßordnung eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

§ 148. Rekurse in Straffällen.

Rekurse in Strafsachen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbebehörde erster Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

§ 149. Strafmilderung und Nachsicht.

Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

§ 150. Beschränkung des Instanzzuges.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 151. Bestimmung der Geldstrafen.

Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Exekutionswege.

Sie fließen, wenn der Straffällige als Mitglied oder Angehöriger einer Gewerbegenossenschaft angehört, welche eine eigene Gehilfenkrankenkassa nach Vorschrift des § 121 errichtet hat, oder bezüglich ihrer Angehörigen einer anderen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassa korporativ beigetreten ist, in diese Krankenkassa.

Bestehen bei einer Gewerbegenossenschaft nach Zulaß des § 106, Alinea 5, für die Gehilfen und für die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen verschiedene Krankenkassen, so sind die betreffenden Strafbeträge beiden Kassen zu gleichen Teilen zuzuweisen.

In allen sonstigen Fällen fließen diese Strafbeiträge in den Reservefonds der Bezirkskrankenkassa, und zwar derjenigen, bei welcher die Hilfsarbeiter des Straffälligen, beziehungsweise die straffälligen Hilfsarbeiter im Zeitpunkte der begangenen Übertretung krankenversicherungspflichtig waren oder unter der Voraussetzung des befugten Gewerbebetriebes, respektive der tatsächlichen Verwendung von Hilfsarbeitern ohne Rücksicht auf eine allenfalls in Betracht kommende genossenschaftliche Versicherung krankenversicherungspflichtig gewesen wären.[1])

§ 152. Zwangsmittel.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

---

[1]) Abänderung durch das Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 141, betreffend Zuweisung der wegen Übertretungen der Gewerbeordnung usw. verhängten Geldstrafen für Zwecke der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Anhang.

1.

Anm.: Im Kais. Pat. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, sind die hier im Anhange wiedergegebenen einführenden Gesetzesbestimmungen dem weiteren Gesetzestexte voran gestellt.

Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Hungarn, und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem usw.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg usw.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien etc., etc.

Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrates, der nachfolgenden Gewerbeordnung Unsere Genehmigung erteilt und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbeordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Aufenthaltsrecht werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

III. Sämtliche derzeit in Kraft bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt;

a) die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;
b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen;
c) die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;
d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit usw.);
e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
f) die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffssensale, Börseagenten), Ingenieure und andere Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;
g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten; das Apothekerwesen, das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes;
h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;
i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektionsanstalten;
k) die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen usw.;
l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen;
m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;
n) die Unternehmungen von ständigen Überfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen usw., dann die Schwemm- und Flößanstalten;
o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;
p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;
q) der Hausierhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen bleiben aufrecht und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Pro-

pinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbenefizien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

X. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2.

Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

Art. I. An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Hauptstückes der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Art. II. (Die noch geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen eingereiht.)

Art. III. Das vorstehende Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I., II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, auch noch § 102 derselben, sofern durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung nur insofern außer Kraft, als sie Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen und hierüber abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

3.

Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. An Stelle des sechsten Hauptstückes der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, und des Anhanges derselben, betreffend die Arbeitsbücher, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

Art. II. (Die noch geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen eingereiht).

Art. III. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern in Einvernehmung mit den beteiligten Ministern beauftragt.

4.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. An Stelle des § 75 des Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

(Diese Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der durch das Ges. vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, eingetretenen Änderungen im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an Stelle des § 75 eingereiht.)

Anm. Die vorstehende Bemerkung ist in der MKd. vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, enthalten.

§ 2. Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

5.

Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Kais. P. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, und Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

(Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind insgesamt in jenen des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, aufgegangen.)[1])

Art. II. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

6.

Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

(Diese Bestimmungen sind im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen eingereiht.)[1])

Art. II. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und mein Minister des Innern betraut.

---

[1]) Text nach dem RGBl. 1907, Nr. 199.

7.

Gesetz vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Im VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22), sind nachfolgende Zusatzbestimmungen für Hilfsarbeiter bei Bauunternehmungen nach § 96 b einzuschalten.

(Diese Zusatzbestimmungen sind im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an der betreffenden Stelle eingereiht.)[1])

Art. II. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

8.

Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, womit das Ges. vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt.

(Diese Änderungen und Ergänzungen sind im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen unter § 75 eingereiht.)

Anm. Die vorstehende Bemerkung ist in der MKd. vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, enthalten

§ 2. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

9.

Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. In Abänderung und Ergänzung der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, beziehungsweise der Gesetze vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, und vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der bezogenen Gesetze die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

(Diese Bestimmungen sind im vorstehenden Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen eingereiht.)

[1]) Text nach dem RGBl. 1907, Nr. 199.

Anm. Die vorstehende Bemerkung ist in der MKd. vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, enthalten.

Art. II. Sofern in diesem Gesetze die Zuständigkeit des Handelsministeriums neu geregelt wird, haben die bezüglichen Vorschriften mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft zu treten und auch schon auf alle jene Angelegenheiten Anwendung zu finden, welche vom Tage der Kundmachung der Min. Vdg. vom 23. Sept. 1905, RGBl. Nr. 151, bei der obersten Instanz anhängig geworden sind.

Art. III. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten im allgemeinen sechs Monate nach Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Absatzes 2 des § 4 des mit dem Gesetze vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, abgeänderten Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, sowie das Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205, außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 104 b, 104 c, 104 d und 104 e treten ein Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellenbrief und über die Gesellenprüfung (§§ 104, 104 b, 104 c und 104 d) finden auf Personen, welche die Lehrzeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ordnungsmäßig zurückgelegt haben, keine Anwendung.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Verordnungswege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 13 a und 38, Absatz 3 bis 6, über den Befähigungsnachweis in Handelsgewerben in Galizien und der Bukowina oder in einzelnen Orten dieser Kronländer zu bestimmen.

Doch kann ein nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nach dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes aus den Orten in Galizien und der Bukowina, in welchen § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, noch nicht in Kraft gesetzt wurde, während der Übergangszeit in einen anderen Ort in diesen Kronländern oder außerhalb derselben, wo § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, in Geltung ist, nur dann verlegt werden, wenn der Inhaber dieses Handelsgewerbes den Vorschriften des § 13 a über den Befähigungsnachweis entspricht. Diese Bestimmung findet auch auf die Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen sinngemäß Anwendung.

Art. IV. Der Handelsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche in diesem Gesetze sowie in den Gesetzen vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, an der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Art. V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Die Gewerbeordnung.

I.

Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227,

womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai*) 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph, der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Österreich, König von Hungarn und Böhmen usw., usw.

Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrates, der nachfolgenden Gewerbeordnung Unsere Genehmigung erteilt, und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbeordnung hat, vom 1. Mai 1860 angefangen, für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze in Kraft zu treten.

Ausnahmen der örtlich allgemeinen Geltung der Gewerbevorschriften enthalten Min. Vdg. vom 28. August 1884, RGBl. Nr. 143, bei § 15, P. 25, S. 435.

Rezeption des bisherigen Rechtes durch das Gesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11.

Im Hultschiner Gebiet gilt die G. O. Verordnung der Regierung usw. vom 4. Mai 1920, betreffend die Regelung der öffentlichen Verwaltung usw. und die Ausdehnung der Geltung der tschechoslowakischen Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich jener Verwaltung auf das Hultschiner Gebiet, Slg. Nr. 321.

A. Politische Verwaltung.

§ 3. 1. Die politische Verwaltung wird in I. Instanz durch die politische Bezirksverwaltung in Hultschin, in II. Instanz durch

*) Richtig hat die Angabe zu lauten: 1. Jänner 1860.

den bevollmächtigten Kommissär der Tschechoslowakischen Republik für das Ratiborer Gebiet in Troppau und in III. Instanz durch das zuständige Ministerium besorgt.

(Der bevollmächtigte Kommissär für das Gebiet von Ratibor durch die Regierungsverordnung vom 3. Februar 1927, Slg. Nr. 5, aufgehoben. Nach § 2 geht sein gesamter Wirkungskreis auf die politische Landesverwaltung in Troppau, jetzt das Landesamt in Brünn über.)

4. Gewerbetreibende, die vor Einführung der tschechoslowakischen Gesetzgebung die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes oder einer anderen ähnlichen Erwerbstätigkeit, selbst wenn diese Tätigkeit nicht unter die in der Tschechoslowakischen Republik geltende Gewerbeordnung fallen sollte, erworben haben, können eine solche Berechtigung auch weiterhin ausüben, ohne daß eine neue Anmeldung, Konzession oder Lizenz, ein Befähigungsnachweis u. dgl. nach den tschechoslowakischen Vorschriften notwendig wäre. Die Art der Ausübung solcher Berechtigungen und die allfällige Regelung des Betriebes richtet sich jedoch nach den tschechoslowakischen Vorschriften. Die Entziehung von Gewerbe- und ähnlichen Berechtigungen ist nur in den durch die tschechoslowakische Gesetzgebung normierten Fällen zulässig. Personen, die in dem abgetretenen Gebiete heimatsberechtigt sind, können durch Dispens des bevollmächtigten Kommissärs bis auf weiteres von der Beibringung des Befähigungsnachweises für ein Gewerbe befreit werden, selbst wenn die in den tschechoslowakischen Vorschriften festgesetzten Bedingungen nicht zutreffen, die Befähigung aber auf eine andere angemessene Art nachgewiesen ist. Solange die Organisation der gewerblichen Genossenschaften nicht nach der tschechoslowakischen Gewerbeordnung durchgeführt sein wird, entfällt die Mitwirkung der Genossenschaften in den durch die tschechoslowakische Gesetzgebung festgesetzten Fällen.

In der Slowakei und Karpathenrußland gilt ein eigenes tschechoslowakisches Gewerbegesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259.

II. Die bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Aufenthaltsrecht werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

§ 108. Verfassungsurkunde.

(1) Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann sich an jedem beliebigen Orte der Tschechoslowakischen Republik niederlassen, daselbst Liegenschaften erwerben und in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften seine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Eine Beschränkung dieses Rechtes ist bloß im öffentlichen Interesse auf Grund eines Gesetzes möglich.

§ 106.

(2) Alle Einwohner der Tschechoslowakischen Republik genießen innerhalb der gleichen Grenzen wie die Staatsbürger dieser Republik auf ihrem Gebiete den vollen und unbedingten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit, ohne Rücksicht darauf, welcher Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion sie sind. Abweichungen von diesem Grundsatze sind nur zulässig, soweit es das Völkerrecht erlaubt.

III. Sämtliche derzeit in Kraft bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung werden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Handelsministerialerlaß vom 10. Oktober 1877 (Z. 22.505): Die auf den Mahllohn Bezug habenden Bestimmungen der Mühlordnungen vom 1. Dezember 1914, PGS., Bd. 42, Nr. 95, und vom 31. Mai 1770, Krop. Bd. 6, Nr. 1211, und die auf Grund derselben kundgemachten Mahlordnungen und Mahltarife können derzeit nicht mehr als in Kraft bestehend erachtet werden.

HME. vom 6. Februar 1877, Z. 2108: Die Anordnungen der Mühlordnung über den Antritt des Müllergewerbes, über die Betriebsanlage, dann über die Ausübung sind, insoweit die diesfälligen älteren Normen mit der Gewerbeordnung unvereinbar sind, durch die letztere und die Wasserrechtsgesetze bereits außer Kraft gesetzt.

Handelsministerialerlaß vom 5. April 1889 (Z. 11.747 ex 80) Normaliensammlung 1501:

Die früher bestandenen, auf das Gerätlergewerbe bezüglichen Vorschriften sind gemäß Art. III KdMP. zur GO. außer Kraft

---

Zu Art. III. 1. Jedes die Freiheit des Einzelnen einschränkende Gesetz (z. B. Steuer- oder Strafgesetz) ist einschränkend auszulegen. Die Staatsverwaltung ist ebensowenig wie ein Gericht befugt, Rechtspflichten zu erweitern oder neu aufzulegen, dies steht nur dem Gesetzgeber zu, dessen Willen nach den Grundsätzen des ABGB. (§ 6) auszulegen ist. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 2. Juli 1923 (Z. 6775), Bohuslav 2592.

1 a) Ob ein Gastgewerbe in Böhmen als radiziertes Gewerbe anzusehen ist, beurteilt sich darnach, ob das Gewerbe im Jahre 1825 als dem Jahre, in welchem das Hofdekret vom 9. Dezember 1924 publiziert wurde, in der Hausgewähre enthalten war. Es kann indes nicht verlangt werden, daß der Beweis gerade für dieses Jahr erbracht wurde; es genügt vielmehr der Nachweis für die vorangehenden Jahre als Grundlage für den Schluß auf das Jahr 1825. So die EE. des Obersten Verwaltungsgerichtes, Bohuslav 1715, und vom 16. Februar 1926 (Z. 3001), Bohuslav 5387.

1 b) Ob ein Gastgewerbe in Mähren als radiziert angesehen werden kann, beurteilt sich darnach, ob es schon am 15. November 1780 im öffentlichen Buch, als unlöslich mit dem Eigentum am Grundstück verbunden, eingetragen. Dies geht aus dem Hofkanzleidekret vom 6. Dezember 1779 hervor, wonach innerhalb eines Jahres nach der Publikation alle verkäuflichen und entgeltlich erworbenen Gewerbeberechtigungen einzutragen waren, weiterhin aus dem Hofdekrete vom 11. Februar 1821, Gubernialzirkular vom 3. August 1821, Provinzialgesetzsammlung III, Nr. 95, S. 121 (Z. 20.455) hervor. Es genügt nicht, daß der Nachweis über das Bestehen des Gewerbes durch die öffentlichen Bücher vor dem 15. November 1779 geführt wird, wenn aus diesen Eintragungen nicht die unlösliche Verbundenheit des Gewerbes mit der Liegenschaft hervorgeht. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 7. Mai 1926 (Z. 9627), Bohuslav-Janota 5652. So ständige Rechtsprechung, Budwinski 5146; 5250.

gesetzt, so daß in Hinkunft Anmeldungen hierauf nicht mehr entgegengenommen werden dürfen.

Art. VI EP.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von

---

1 c) Erkennt die Gewerbebehörde ein Gastgewerbe als radiziert an, so hat die Genossenschaft dagegen kein Rekursrecht. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. Dezember 1926 (Z. 26.013), Bohuslav-Janota 6175.

2. Gewohnheitsrecht (Preisfeststellung durch eine Gemeinde) kann innerhalb der Gewerbeordnung nicht anerkannt werden. E. vom 17. März 1909 (Z. 2303), Budwinski 6613.

Zu Art. IV. 1. Grundlegendes Merkmal der Gewerbsmäßigkeit ist Selbständigkeit und die Absicht, Gewinn oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne daß dieser Vorteil von vornherein begrenzt wäre. Weiterhin gehört zu den Merkmalen des Gewerbebetriebes die Regelmäßigkeit der Beschäftigung. Gewerbliche Hilfspersonen sind nicht Gewerbetreibende. E. Prag vom 11. September 1924 (Z. 15.445), Bohuslav 3875; vgl. auch E. vom 4. Mai 1904 (Z. 4627), Budwinski 2611.

1 a) Nur ein selbständiger Betrieb, d. h. Betrieb auf eigene Rechnung kann ein Gewerbebetrieb sein. Hufschmied-, Wagnerei- und Schmiedetätigkeit auf einem Großgrundbesitz für dessen eigenen Bedarf ist kein Gewerbebetrieb. So EE. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag, Bohuslav 3845, und vom 25. März 1926 (Z. 6178), Bohuslav-Janota 5523.

1 b) Die Tätigkeit eines Eisenbahnunternehmers, der zur Reinigung der Heizhäuser und Schornsteine verpflichtet ist, unterliegt nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 27. Oktober 1926 (Z. 12.874/25), Bohuslav-Janota 5998.

2. Gewerbsmäßigkeit wäre dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie als Hilfs- oder Nebenbetrieb für Zwecke eines Hauptbetriebes erfolgt und als solche keinen Gewinn bezweckt. Hieher gehört: Getränkeverabreichung in Fabriken. E. vom 23. November 1900 (Z. 8044), Budwinski 14.835. Buchbinderei für Leihbüchereien. E. vom 23. September 1886 (Z. 2415), Budwinski 3172. Faßbinderei für Spirituserzeuger. E. vom 17. März 1898 (Z. 1424), Budwinski 11.523. Wagenreparatur im Fuhrwerksgewerbe. E. vom 7. März 1899 (Z. 2811), Budwinski 12.725.

3. Maßgebend ist nur, daß die Einnahmsquelle regelmäßig und fortlaufend ist. Daß die Waren vertragsmäßig nur an einen bestimmten Abnehmer geliefert werden, ist unentscheidend. E. vom 4. Mai 1904 (Z. 4627), Budwinski 266.

4. Macht jemand von einer einmalig sich darbietenden Erwerbsgelegenheit Gebrauch, so begründet dies nicht die Gewerbsmäßigkeit. E. des Obersten Gerichtshofes vom 16. März 1885 (Z. 12.748).

Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

Bemerkung: Eine erhebliche Schwierigkeit bietet die Beantwortung der Frage, ob Art. IV eine erschöpfende Aufzählung geben oder bloß Beispiele bieten will. In letzterem Falle würden Erwerbstätigkeiten auch dann unter die Gewerbeordnung fallen, die zwar unter keine der in Art. IV angeführten Kategorien fallen, aber die allgemeinen Kennzeichen des Gewerbebetriebes aufweisen. Dafür E. vom 12. Juni 1902, Z. 5288, Budwinski 1124 und Kulisch,

5. Aus dem Umstande, daß die Partei im Besitz eines Gewerbescheines ist, ergibt sich noch nicht, daß sie eine der Erwerbsteuer unterliegende Tätigkeit ausübt. (Vgl. die Bemerkung im Text über das neue Steuergesetz.) E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 10. September 1923 (Z. 10.896), Bohuslav Fin. 1436.

6. Hervorbringung ist in technischem Sinne zu verstehen, das heißt, es muß sich um physische Arbeit an einem physischen Stoff zur Hervorbringung eines neuen Gegenstandes handeln. Auf die Hervorbringung immaterieller Güter (z. B. Werke des Schrifttums oder der Musik), weiter auf den Handel mit materiellen Gütern bezieht sich unsere Bestimmung nicht; gleiches gilt für die Geschäftsvermittlung oder für die Beförderung von Gütern dieser Art. Vgl. den sonstigen Sprachgebrauch der Gewerbeordnung, z. B. §§ 13 a III; 75 usw. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 28. Juni 1923 (Z. 5252), Budwinski 2571.

7. Soll überhaupt ein Gewinn ausgeschlossen sein, z. B. bei Lieferung von Lebensmitteln durch eine Eisenbahngesellschaft an ihre Bediensteten, so liegt kein Gewerbebetrieb vor. E. vom 1. März 1894 (Z. 1100), Budwinski 7795.

8. Die Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere auch der Konsumvereine, sind auf Gewinnerzielung gerichtete, also gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen. Bestimmungen der Satzungen, wonach der Geschäftsverkehr auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt ist, stehen nicht entgegen, ebenso, daß der Warenverkauf zum Selbstkostenpreis erfolgen soll, oder daß der Reingewinn den Genossenschaftern im Verhältnis des Umfanges des Warenbezuges erfolgen soll. E. vom 22. Jänner 1911 (Z. 8714 aus 1909), Budwinski 7920.

8a. Der Vertrieb von Flaschenbier durch einen satzungsgemäß Gewinn bezweckenden Konsumverein ist konzessionspflichtig. (Verordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64; Ges. vom 8. April 1873, RGBl. Nr. 70.) E. vom 9. Dezember 1900 (Z. 8931), Budwinski 14.979.

9. Die Gewerbegenossenschaft ist zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe gegen eine Entscheidung der Gewerbebehörde über die Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes nicht legitimiert. E. vom 4. November 1911 (Z. 11.453), Budwinski 8521.

10. Gewerbsmäßig betriebener Handel mit Grundstücken unterliegt der Gewerbeordnung. Darin liegt kein Verstoß gegen das verfassungsmäßig (gegenwärtig Verf. Urk. § 108) jedem Staatsbürger zustehende Recht, im Staatsgebiete Liegenschaften zu er-

System des österreichischen Gewerberechtes, 2. Aufl. 1912, I/235; entgegengesetzt E. vom 17. Mai 1899, Z. 2872, Budwinski 12.842 und Mataja, Grundriß des österr. Gewerberechtes 5. Der ersten Ansicht ist beizupflichten, weil schon dem Wortlaut nach eine mit „sie mögen" beginnende Aufzählung nicht erschöpfend sein will.

HGB. Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden usw. Das neue Steuergesetz vom 15. Juni 1927, Slg. 76, § 46, sieht bei der allgemeinen Erwerbsteuer von dem Begriffe der Gewerbsmäßigkeit ab. „Zum gewerbsmäßigen Betriebe von Unternehmungen, die dem Luftverkehre dienen usw., ist eine staatliche Konzession erforderlich." Ges. vom 8. Juli 1928, Slg. Nr. 172, § 17.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

Zur Einleitung. Vgl. § 13 a VI (nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallende berufliche Beschäftigung des Handelsverkehres), ferner § 14 b II, 73 II und 96 c (Hilfsarbeiterqualität).

a) die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, dann der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;

Zu a: Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Finanzministerium vom 25. August 1881 (Z. 11412) Normaliensammlung 2354. Grundbesitzer, welche nur während eines kürzeren Zeitraumes

---

werden. So mehrfach E. vom 12. Juni 1902 (Z. 5288), Budwinski 1124; Reichsgericht vom 17. Oktober 1905 (Z. 835).

11. Auch die Gewinnung von Naturprodukten kann sich als Gewerbe darstellen. E. vom 6. November 1890 (Z. 3315), Budwinski 6224.

12. Durch das Handelsgesetzbuch (Art. 11) werden die Gesetze, die in gewerbepolizeilicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmannes oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, nicht berührt. Hieher gehört insbesondere die Gewerbeordnung. Das Handelsgesetzbuch regelt nur die privatrechtlichen Beziehungen der Handelsverhältnisse. E. vom 10. Dezember 1904 (Z. 13.075), Budwinski 3143.

Zu Art. V. 1) Unter den Begriff des Bergbaues im Sinne des Kundmachungspatentes fallen nur solche Beschäftigungsarten, die durch das Berggesetz geregelt sind. Dies geht daraus hervor, daß der Sinn unserer Ausnahmevorschrift nur der sein kann, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf den Bergbau deswegen keine Anwendung finden sollen, weil für ihn die Sondervorschriften des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, bereits Geltung haben. E. vom 28. Juni 1906 (Z. 7528), Budwinski 4554.

des Jahres, u. zw. nach der Bestellung ihrer Feldwirtschaft, für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransporte oder durch Verfrachtung von Kohlen, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen, und bei denen die landwirtschaftliche Beschäftigung ihren Hauptnahrungszweig bildet, sind zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet, und tritt die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung nur bei dem regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes ein.

Ges. vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, betreffend die direkten Steuern:

§ 44. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Von der Steuerpflicht sind jedoch nicht ausgenommen: die Jagd auf fremdem Grunde, die Fischerei in freien, gepachteten und öffentlichen Gewässern, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften (mit der im § 50, Z. 1, angeführten Ausnahme), endlich die gewerbemäßig betriebene Handelsgärtnerei.

(2) Als zur Land- und Forstwirtschaft gehörig sind anzusehen:

a) Die mit der Land- und Forstwirtschaft verbundene Nebenproduktion, insofern sie sich auf die Verarbeitung von Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft beschränkt und insofern eine solche Produktion nicht regelmäßig und vorwiegend durch selbständige Industrieunternehmungen (Sägen, Mühlen, Bäckereien, Brauereien, Spiritusbrennereien, Zuckerfabriken u. dgl.) betrieben oder im gegebenen Falle nicht gewerbemäßig in einem selbständigen Betriebe (Molkereien, Käsereien, Darren u. dgl.) ausgeübt wird.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland, sofern keine weitere Bearbeitung dazutritt, unter den in lit. a) angeführten Bedingungen.

c) Der Verkauf von eigenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen.

Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1927, Slg. Nr. 175, zur Durchführung usw. Zu § 47, Abs. 1, Z. 3:

(3) Zur Landwirtschaft zählt auch die Gärtnerei (Obst- und Baumschulgärtnerei, Gemüsebau, Blumenzucht, Zucht von Samen, Zucht von Heilpflanzen usw.) sofern sie in einer sich von der Landwirtschaft nicht wesentlich unterscheidenden Art betrieben wird usw.

Zum Ausdruck Nebengewerbe: Erforderlich ist, daß die betreffende Erwerbstätigkeit mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe zusammenhängt, und zwar nicht nur durch die Person des Unternehmers, sondern auch dadurch, daß sie nur gelegentlich oder nur zu Zwecken des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt, so daß beides derart miteinander zusammenhängt, daß das eine ohne das andere nicht gedacht werden kann, vielmehr insbesondere die betreffende Erwerbstätigkeit mit der land- oder forstwirtschaftlichen steht und fällt. Erstere bilden die Neben-, letztere die Hauptsache. (Kulisch, System I, 2. Aufl. 1912, 191.)

b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen;

Zu b: Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, Art. V:

Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Konzessionen zwar bisher von den Bergwerksbehörden erteilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes sowohl hinsichtlich der Erteilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über deren Betrieb, den zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden. Die über solche Unternehmungen in den Hammerordnungen, Innungsvorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbe- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Vgl. ferner §§ 2, 131 das.

Vgl. Weizsäcker-Zimmer, System des tschechoslowakischen Bergrechtes 1933, 26 ff. (Subjekte der Bergbauberechtigung), 54 ff. (Erwerb und Verlust der Bergbauberechtigungen), 120 ff. (Die Konzessionen).

Die von einer bergamtlichen Konzession abhängigen Werksvorrichtungen sind vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Diesbezüglich gilt das Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, § 131; § 80 Vollzugsvorschrift zum Berggesetze vom 25. September 1854, hinausgegeben an die Bergbehörden mit Finanzministerialerlaß vom 5. Oktober 1854 (Z. 634) und an die Berggerichte mit Justizministerialerlaß vom 13. Dezember 1854 (Z. 20.256).

Vgl. §§ 13 a VI (S. 219); 27 (Bes. Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen), P. 29 Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit die Befugnis zu ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt (S. 530);

c) die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;

Die Tätigkeit eines akademischen Malers verliert durch die Heranziehung von Hilfspersonen, selbst solchen ohne akademische Bildung, nichts von ihrem künstlerischen Charakter; sie unterliegt daher nicht der Gewerbeordnung. Berichte der Handels- und Gewerbekammer in Prag, 1909, 144.

Vgl. gegenwärtig Ges. vom 24. November 1926, Slg. Nr. 18, betreffend das Urheberrecht usw.

a) **Bei Werken der Literatur.**

§ 21. Ausschließliches Recht.

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, es zur Übertragung auf Instrumente oder auf deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, oder zur Darstellung des Inhaltes des Werkes mittels der Kinematographie oder eines ähn-

---

Zu Art. Vc. 1. Die Tätigkeit eines Architekten unterliegt dem Begriff der schönen Künste. So mehrfach z. B. E. vom 28. Februar 1906 (Z. 703), Budwinski 4213.

lichen Verfahrens zu benützen und, solange das Werk nicht herausgegeben ist, es öffentlich vorzutragen und durch Rundfunk zu verbreiten sowie ein Bühnen- und kinematographisches Werk (§ 4, Z. 2) auch öffentlich aufzuführen. Diese Befugnisse erstrecken sich auf das Werk sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt als auch in Übersetzung oder in einer sonstigen Bearbeitung (§ 7), unbeschadet des Rechtes des Bearbeiters (§ 9) sowie vorbehaltlich des im § 23, Z. 1, angeführten Falles.

b) Bei Werken der Tonkunst.

§ 27. Ausschließliches Recht.

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen, durch Rundfunk zu verbreiten, es zur Übertragung auf Instrumente oder deren Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, sowie zum öffentlichen Vortrag durch solche Instrumente zu verwenden. Diese Befugnisse erstrecken sich auf das Werk sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt als auch auf dessen Bearbeitung (§ 7), unbeschadet der Rechte des Bearbeiters (§ 9) sowie vorbehaltlich des im § 29, Z. 1, angeführten Falles.

(2) Auf den Instrumenten oder Platten, Walzen und ähnlichen Vorrichtungen, auf denen das Werk vervielfältigt wurde, ist der Urheber des Werkes oder die benützte Quelle zu bezeichnen.

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§ 31. Ausschließliches Recht.

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, öffentlich auszustellen, Vervielfältigungen oder Nachbildungen zu vertreiben und öffentlich durch mechanische oder optische Einrichtungen vorzuführen.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auf das Werk sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt als auch auf seine Bearbeitung (§ 7), unbeschadet der Rechte des Bearbeiters (§ 9) sowie vorbehaltlich des im § 33, Z. 1, angeführten Falles.

Die Literatur (z. B. Mataja, Grundriß § 1; Kulisch, System I, 2. Aufl. 199) verweist darauf, daß nicht die Kunst überhaupt, sondern nur die Ausübung „schöner" Künste

---

2. Vorgang bei der Nachprüfung aus Anlaß eines Straferkenntnisses E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 25. April 1930 (Z. 34.305) Bohuslav-Janota 8564.

3. Durch die Bestimmung des Art. V a) wird nicht ausgeschlossen, daß Gärtnerei als ein den Vorschriften der Gew. O. unterliegender Betrieb geführt werden kann. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. Juli 1928 (Z. 11.844) Bohuslav-Janota 7391.

4. Wird mit dem Gartenbau kein Erwerbszweck verbunden, so liegt nicht Gewerbsmäßigkeit vor. Unentscheidend ist, daß die gezüchteten Blumen nicht zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehören. (!!) E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. Jänner 1927 (Z. 27.127/26) Bohuslav-Janota 6198.

den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen ist. Damit ist nur die frei schaffende, ästhetischen und nicht bloß praktischen Bedürfnissen dienende, individuelle, nicht bloß mechanische oder nachbildende Tätigkeit, der Gewerbeordnung entzogen. Daher fällt das Kunstgewerbe nicht unter diesen Begriff (Modelleure, Ziseleure, Stukkateure, selbst Goldschmiede), wenngleich einzelne ihrer Arbeiten künstlerische Bedeutung haben; in Betracht kommt in der angegebenen Richtung besonders die Heranziehung von Hilfspersonen ohne künstlerische Begabung. Ähnliches gilt für Bildhauer, es wäre denn, daß sie ihre Arbeiten nach eigenen Ideen durchführen. Handelsministerialerlaß vom 25. Februar 1887 (Z. 49.643/86), Normalienſammlung 282.

d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit usw.);

Vgl. insb. § 15, P. 4 (Konzessionierte Gewerbe) und § 73, lit. d (Hilfsarbeiter).

Eine von Kulisch a. a. O. 201 dargestellte Praxis, langjährige und unwidersprochen geblieben, rechnet die Störnäherei, das ist die Bearbeitung eines von der Partei beigestellten Stoffes im Hause der Partei zur Lohnarbeit der gemeinsten Art. Gleiches soll für Wäscherinnen und Büglerinnen, für Hausfriseurinnen, die ohne feste Betriebsstätte nur in Häusern der bestellenden Partei arbeiten, gelten.

e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;

Vgl. indes § 1 V am Ende: Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden. Gegenwärtig gilt diesbezüglich das Gesetz über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1919, Slg. Nr. 29, und die Regierungsverordnung vom 26. November 1920, Slg. Nr. 628.

Damit eine Beschäftigung unter unsere Bestimmung fällt, ist unerläßlich:

1. daß sie im Verhältnis zum Haushalte nur eine Nebenbeschäftigung ist;

2. daß sie nicht in einer vom häuslichen Wohnraum getrennten Betriebsstätte vor sich geht;

3. durch ihre Hilfsarbeiter, die nicht zur Hausgemeinschaft gehören, betrieben werde.

Vgl. Mataja, Grundriß § 1 e.

f) die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler

Zu Art. V d. 1. Daß die Leistung der Lohnarbeit nur gegen Taglohn erfolgt, ist für ihre Qualifikation als „Lohnarbeit der gemeinsten Art" nicht erforderlich. Die Taglöhnerarbeit ist nur beispielsweise erwähnt (Taglöhnerarbeit usw.). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1900 (Z. 3316), Budwinski 14.177.

2. Die Wasserer (Fuhrwerksreiniger) sind nicht gewerbliche Hilfsarbeiter, sondern verrichten Lohnarbeit im Sinne unserer Gesetzesstelle. So vielfach z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1902 (Z. 3718), Budwinski 1052.

Zu Art. V f. 1. Die Tätigkeit des Privatgeschäftsvermittlers verfolgt den Zweck, geschäftliche Beziehungen zwischen anderen Per-

(Wechsel-, Waren- und Schiffsensalen, Börseagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

Advokaten: Ges. vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96 (Advokatenordnung), Ges. vom 31. Jänner 1922, Slg. Nr. 40, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Advokatur. Ges. vom 18. Februar 1921, Slg. Nr. 78, womit die Regierung ermächtigt wird, Tarife für die Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien zu erlassen und dazu Regierungsverordnung vom 3. Mai 1923, Slg. Nr. 95.

Notare: Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75.

Handelsmäkler: HGB. Art. 66 ff.

Ingenieure: Verordnung der Regierung usw. vom 10. November 1921 zur Durchführung der kais. Vdg. vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur", Slg. Nr. 411, Gebührenpflicht: Ges. vom 3. April 1920, Slg. Nr. 54, § 6, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten) (Gebühr von 500 K).

Patentanwälte: Ges. vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30 usw. (Patentgesetz), § 43 und dazu die Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1925, Slg. Nr. 6 aus 1926, betreffend die gewerbsmäßig betriebene Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und behördlich autorisierte Zivilteckniker.

Dienstvermittlung: Konzessionspflicht § 15, P. 22.

Öffentliche Meß- und Wägeanstalten: Ges. vom 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85.

---

sonen zustandezubringen. Die Beziehungen müssen sich auf dem Gebiete des Privatrechtes bewegen und sich auf den Abschluß dinglicher oder obligatorischer Geschäfte beschränken. So ständige Rechtsprechung z. B. EE. vom 12. Oktober 1905 (Z. 10.938), Budwinski 3824; 22. November 1905 (Z. 12.667), Budwinski 3944.

2. Soll eine Privatgeschäftsvermittlung vorliegen, darf der Geschäftsvermittler nicht als Partei beteiligt sein. Es muß sich immer um Geschäfte auf fremde Rechnung (HGB. Art. 66 f) handeln. E. vom 7. Oktober 1908 (Z. 10.198), Budwinski 3010. Daher Buchmacher, die Wetten zwischen sich und anderen herbeizuführen suchen, keine Privatgeschäftsvermittler, sondern freies Gewerbe. So Kulisch a. a. O. 211, Anm. 1; entgegengesetzt E. vom 17. Mai 1899 (Z. 2872), Budwinski 12.842).

3. Die Behörde ist bei Ermittlung des Ortsbedarfes nach Privatgeschäftsvermittlungen nicht an bestimmte Grundsätze gebunden. Die strafrechtlichen Normen über die Folgen einer Verurteilung greifen nicht Platz. E. vom 7. Oktober 1903 (Z. 10.183), Budwinski 2012; Beschluß vom 18. Dezember 1915, Z. 8800, vgl. auch den Handelsministerialerlaß vom 13. Juni 1907 (Z. 13.808).

Lebensmittelexperten: Ges. vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897; Ministerialverordnung vom 1. August 1900, RGBl. Nr. 133 (neue Fassung der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1897, RGBl. Nr. 241), Verordnung der Regierung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 193.

Winkelschreiber: GGJPO, Art. IV, Z. 5; nicht als Bevollmächtigte im Prozeß zuzulassen: § 29 JPO., Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBl. Nr. 114; dazu Geschäftsordnung für die Gerichte § 24, Z. 13 (Einschreiten Präsidialsache).

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 4. Juni 1903 (Z. 211.120).

Die den beh. aut. Privattechnikern zustehenden Arbeiten sind keineswegs ihnen vorbehalten, nur dürfen andere Personen sich hiebei nicht die Autorität eines beh. beglaubigten Organes anmaßen. Nach Art. IV KdMP. fällt auch eine solche Tätigkeit, wenn sie gewerbemäßig, also regelmäßig und mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird, unter die Gewerbe und fällt nicht unter Art. V, insbesondere nicht unter die in lit. f angeführte Beschäftigung der hiezu behördlich bestellten Organe.

Privatgeschäftsvermittlung. Gegenwärtig gilt das **Ges. vom 19. August 1925, Slg. Nr. 203, womit einige Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessioniertes Gewerbe usw. erklärt werden.** (Hiezu Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1926, Slg. Nr. 71, unten S. 496.)

Siehe das Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1847, PGS. Nr. 14, bezüglich der Erteilung von Konzessionen zu Privatgeschäftsvermittlungen und Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, NS. 2978 (auszugsweise):

1. Die Erteilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken, sie hat durch die politischen Landesbehörden zu erfolgen.

2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen, und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen.

3. Eine allgemein lautende Konzession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht erteilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte.

4. Sowohl die dermalen schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft eine derlei Befugnis im Sinne des obigen Absatzes erteilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen, und ist darauf besonders feste Hand zu halten, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen. Bei einem wahrgenommenen Übergriffe oder einem wie immer gearteten Mißbrauch des Befugnisses ist sogleich mit der Entziehung desselben vorzugehen.

Handelsministerialerlaß vom 12. Juni 1906 (Z. 17.620), Normalienfammlung 5288: Unter Bezugnahme auf die mit dem StME. vom 28. Februar 1863, Z. 2303, NS. 2978 und dem MJE. vom 23. Juli 1871, Z. 2239, NS. 2978, Nr. 1 erteilten Weisungen, betreffend die Einschränkung der Verleihung von Konzessionen zum Betriebe der öffentlichen Agentie, werden die Landesstellen eingeladen, bei Behandlung der Gesuche um Verleihung der öffentlichen Agentiebefugnisse mit der größten Rigorosität vorzugehen. Über solche Gesuche sind insbesondere, falls sie nicht ohne weiters mangels der Erfüllung einer der für die Erlangung der Konzession vorgeschriebenen Bedingnisse oder aus einem anderen triftigen Grunde abweislich erledigt werden können, Äußerungen der Notariats- und der Advokatenkammern einzuholen. Selbst in dem Falle, als die eingeholten Äußerungen der beiden Kammern in zustimmendem Sinne lauten sollten und die Landesstelle infolgedessen geneigt wäre, die Konzession zu verleihen, werden die Verhandlungsakten vor der Hinausgabe der Entscheidung dem Handelsministerium vorzulegen sein.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 3. März 1904 (Z. 8681), Normalienfammlung 5931: Die Vorschriften für die Privatgeschäftsvermittlung enthalten keine Bestimmungen, welche die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung bei derartigen Betrieben untersagen würde. Der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung schließt die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieser Befugnis durch den Berechtigten mittels eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht aus. Die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung findet in den Bestimmungen der §§ 330 und folgende der EO. vom 27. Mai 1896), RGBl. Nr. 79, ihre gesetzliche Begründung. Der Durchführung derartiger Exekutionsschritte auf Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung stehen nach den für diese Betriebe bestehenden Vorschriften im Hinblicke auf die erwähnte Zulässigkeit ausnahmsweiser Stellvertretungen oder Pachtungen keine Hindernisse entgegen.

Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1903 (Z. 38.038), Normalienfammlung 5628, bezüglich der Beurteilung der Eignung des Konzessionswerbers und des Lokalbedarfes.

Ausgleichsvermittler.

Erlaß des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 15. Juni 1901 (Z. 38.555 ex 1900) Vdg. Bl. 11, NS. 4698: Nachdem über den rechtlichen Charakter der von einzelnen Agenten oder Bureaux gewerbemäßig betriebenen Vermittlung von Ausgleichen, insbesondere insolventer Kaufleute oder Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern bei einzelnen Gewerbebehörden Zweifel bestehen, wird hiemit bekanntgegeben, daß nach Ansicht der beteiligten Ministerien die Zulässigkeit solcher Beschäftigungen oder Unternehmungen nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem StME. vom 28. Februar 1863 (V. 2306) zu beurteilen ist.

Denn die Vermittlung eines solchen Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, als es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmanne und seinen Gläubigern handelt, keineswegs als eine Vermittlung „in Handelsgeschäften", sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwicklung der sich aus bereits abgeschlossenen Geschäften ergebenden Verpflichtungen bezweckt. Gemäß Art. V, lit. f, Einf. Pat. sind aber alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, und bedingt der StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, für die Ausübung einer solchen Unternehmung die Erlangung einer besonderen Bewilligung der Landesstelle, welche ausdrücklich auf die Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten müßte. Da sonach der gewerbemäßige Betrieb einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung ohne besondere Bewilligung dem in der MV. v. 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, angedrohten Strafen unterliegt, werden die zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen polit. Bezirksbehörden angewiesen, der unbefugten Tätigkeit solcher Agenten oder Unternehmungen, sowie einer etwa durch Ausübung einer solchen Vermittlungstätigkeit stattfindenden Überschreitung der Berechtigung befugter Geschäftsvermittler durch sofortige Einleitung des Strafverfahrens entgegenzutreten und hiebei insbesondere auch jene häufig vorkommenden Fälle nicht außeracht zu lassen, in welchen versucht wird, den Betrieb derartiger Vermittlungen durch Ausstellung und Übernahme von Vollmachten oder Zessionen zu verschleiern. Das Justizministerium hat die Gerichte angewiesen, diesbezügliche Wahrnehmungen den zuständigen polit. Behörden 1. Instanz mitzuteilen. Bei Instruierung allfälliger Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Vermittlung von Ausgleichen ist im Sinne des mehrzit. StME. zu beachten, daß die Erteilung von Privatagentien überhaupt auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken und bei der Entscheidung das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen ist. Es wird hiebei in ersterer Hinsicht nicht außer acht zu lassen sein, das eine solche vermittelnde Tätigkeit, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht vorgegangen wird, stets den Schuldner in die eminente Gefahr bringt, sich des Vergehens nach der allgemeinen Norm des § 486 StG. durch Kontrahierung neuer Schulden, Leistung von Zahlungen, Anweisung von Bedeckungen oder des Vergehens nach § 486, lit. g, StG. schuldig zu machen, daß es daher nur Personen von höchster Vertrauenswürdigkeit zugetraut werden kann, diese vermittelnde Tätigkeit ohne Gefahr der eigenen strafbaren Mitschuld an diesem Vergehen auszuüben. Bei Beurteilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten, anderseits auf die Zahl der zur berufsmäßigen Parteivertretung befugten Advokaten, sowie darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Ausübung der Befugnis der Advokaten örtlich nicht beschränkt ist. Vgl. ferner gegenwärtig die Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 152, betreffend die Auswahl und Gesamtentlohnung der Ausgleichsverwalter in Böhmen, Mähren und Schlesien:

2. . . . . haben die Gerichte sorgfältig zu verhindern, dieses Amt in den Händen einer oder mehrerer Einzelpersonen zu vereinigen, für die es die hauptsächlichste oder eine wesentliche Einkommensquelle bilden würde.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1902 (Z. 22.975). Die gewerbemäßige Mitteilung von Adressen an Interessenten ist ein freies Gewerbe.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 20. Februar 1906, (Z. 6382): Die Agiotage mit Theaterkarten ist nicht unbefugte Privatgeschäftsvermittlung, sondern ein unbefugter Gewerbebetrieb.

Handelsministerialerlaß vom 11. Februar 1906, (Z. 54.411 ex 1905) Normalien-Sammlung 5308: Die Annoncenvermittlung, insofern sie von dem Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für seine eigene Rechnung betrieben wird — das heißt, sofern die Insertionskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Ersatz durch den letzteren bestritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden — ist nicht als konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung sondern als freies Gewerbe anzusehen, dessen Anmeldung dem Rekurrenten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung freisteht. Vorstehender Grundsatz ist gegeben Falls künftig in Anwendung zu bringen.

g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten; das Apothekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes;

Gesetz über die Ausübung der ärztlichen Praxis vom 28. Juni 1929, Slg. Nr. 114, und über die Ärztekammer vom gleichen Tage. Slg. Nr. 113.

Mit den Privatirrenanstalten und der Aufnahme in eine solche befaßt sich an Stelle der älteren Vorschriften (Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 14. Mai 1871, RGBl. Nr. 71) jetzt die Entmündigungsordnung (Kais. Verordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207) im III. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren bei Aufnahme in geschlossene Anstalten, insbesondere in § 16. Darnach soll der Leiter einer Privatirrenanstalt bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, in der Regel innerhalb vierundzwanzig, längstens binnen achtundvierzig Stunden, wenn tunlich unter Angabe der Krankheit und der dafür vorliegenden Bescheinigung, die Aufnahme eines jeden Geisteskranken anzeigen, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde. Den Irrenanstalten sind hinsichtlich der Anzeigepflicht andere Heil- oder Pflegeanstalten gleichgestellt, die Geisteskranke aufnehmen. Weiteres in dieser Sammlung VIII/5, S. 742 ff.

Sanatorien (Privatheilanstalten). Erlässe des Ministeriums des Inneren vom 31. März 1889 (Z. 17.642 aus 1888), vom 2. März 1892 (Z. 14.498 aus 1891), vom 13. November 1899 (Z. 36.811), Normaliensammlung 1787 bis 1790.

Siehe ferner das Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, über die Errichtung von Privat-, Kranken-, Gebär- und Ammenanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen.

Vgl. die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 139, § 18 (Pflicht zur Anzeige bei der politischen Bezirksbehörde, falls jemand berufsmäßig die Krankenpflege betreiben will, Ausnahme nur für die Personen, die dauernd in Privatdiensten zur Pflege des Dienstgebers oder seiner Familienmitglieder angestellt sind, ohne sonst den Pflegeberuf zu betreiben).

Hebammen, geburtshilfliche Praxis sowie Unterricht und Ausbildung der Geburtsassistentinnen, Ges. vom 9. November 1928, Slg. Nr. 200, und Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1929, Slg. Nr. 154.

Zahntechniker: Ges. vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, über Zahnheilkunde und Zahntechnik, und die Verordnung der Regierung vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 673, und Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. Nr. 132 (Durchführung des § 4 des ersterwähnten Gesetzes).

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. Mai 1895, Z. 31.491 aus 1894: Verrichtungen, welche die Beseitigung von Hühneraugen durch blutige ätzende oder arzneiliche Manipulationen bezwecken, fallen in das Gebiet der Heilkunde, wogegen die gewerbemäßige Beschäftigung mit nichtärztlichen Manipulationen zur Verminderung der Beschwerden durch Hühneraugen oder zu kosmetischen Zwecken als freies Gewerbe anzusehen ist.

Nach dem allerhöchsten Patent vom 18. Mai 1781 können die Viehschneidekunst alle jene, welche dieselbe gründlich erlernt und davon Proben abgelegt haben, überall ausüben. Über die abgelegte Prüfung ist auf Verlangen von der Bezirkshauptmannschaft ein Zeugnis auszustellen.

Vgl. ferner die Kundmachung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 23. September 1912 (Z. 23 A 4240/11), LGBl. Nr. 68 (Viehverschnitt von Haustieren), ferner den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. August 1912 (Z. 13.127). Für Mähren Sonderbestimmungen, Kundmachung vom 9. März 1922, Landesgesetzblatt Nr. 10 (Aufhebung der Kundmachung vom 10. März 1920 (Z. 620/33), und für Schlesien Kundmachung vom 23. Juni 1910, Landesgesetzblatt Nr. 67.

Nach dem § 29 A, MV. vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, und § 11 Ges. vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, wird die Befugnis zur Ausübung der Viehschneidekunst von der Bezirkshauptmannschaft erteilt.

Siehe Ges. vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens und dazu Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 26. Februar 1907 (Z. 6341, Vdg. Bl. 4).

h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;

An die Stelle der Vorschriften des älteren Rechtes ist nunmehr getreten: Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, womit die Verwaltung des Schulwesens geregelt wird.

Regierungsverordnung vom 7. Februar 1925, Slg. Nr. 25, betreffend die Ausübung der obersten Leitung und Aufsicht über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und den Wirkungskreis des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur in Angelegenheiten der Gewerbe-, Fach- und gewerblichen Fortbildungsschulen (Lehrlingsschulen), vgl. ferner die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309 (wirksam für sämtliche Kronländer der Monarchie), wodurch ein provisorisches Gesetz über den Privatunterricht erlassen und vom Tage seiner Kundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Gesetz vom 15. Februar 1922, Slg. Nr. 73, abgeändert durch Regelung des Unterrichtes in Handelswissenschaften, modernen Sprachen, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben.

Gesetz vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 75, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1926, Slg. Nr. 252, womit einzelne Bestimmungen des ersterwähnten Gesetzes, betreffend die Regelung der Organisation der Fachschulen für Frauenberufe und der Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen dieser Schulen abgeändert und ergänzt werden.

Betreffs der Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen vgl. den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Juni 1908 (Z. 51.606), Normaliensammlung 6290, und vom 2. Mai 1904, Z. 11.247), Normaliensammlung 6290.

i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektionsanstalten;

Vgl. § 14 b II.

Vgl. Rundschreiben der politischen Landesverwaltung vom 3. April 1922/15 A/1953/10, Handelsministerium vom 27. März 1922 (Präs. 6134). Danach haben die Behörden erster Instanz genau darauf zu achten, daß die staatlichen Handwerkerschulen nur für die staatlichen Anstalten und Ämter arbeiten, für die sie errichtet worden sind.

Nach dem Übereinkommen zwischen dem Handelsministerium, dem Ministerium des Inneren und dem Justizministerium vom 8. Mai 1891 (Z. 15.416), Normalienssammlung 3654, haben die Gewerbeinspektoren ihre Tätigkeit auf den Anstaltsbetrieb der in ihren Sprengeln befindlichen Strafanstalten auszudehnen. Daher wurden sowohl für die Strafanstaltsdirektionen als auch für die Gewerbeinspektoren unter dem 23. Mai 1891 die entsprechenden Instruktionen ausgegeben.

Nach dem Justizministerialerlaß vom 3. Juni 1886 (Z. 7712), Justizministerialverordnungsblatt XIII, ist den Strafanstalten im

Interesse des Kleingewerbes die Übernahme und Ausführung von Bestellarbeiten für Privatpersonen, sowie der Detailverkauf ihrer Erzeugnisse an einzelne Verbraucher untersagt.

k) die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen usw.;

Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht:

§ 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

Kais. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Österreich, und Gesetz vom 29. März 1873, RGBl. Nr. 42, in Betreff der Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. (Diese Sammlung VII.) Betreffs der Sparkassen gilt das Ges. vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302. Vgl. weiter das Ges. vom 6. Juni 1924, Slg. Nr. 128, betreffend die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen usw.

Ministerialerlaß (Inneres) vom 8. Juni 1885 (Z. 19.040), Normaliensammlung 2843, bezüglich humanitärer Pfandleihanstalten: Nach dem E. P. V, lit. k), findet auf Versatzanstalten die zit. Gewerbeordnung keine Anwendung und wird nach § 16, P. 12, nur das Pfandleihergewerbe, „insoweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist", als konzessioniertes Gewerbe erklärt. Durch die Gew. Nov. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39 (§ 15, Z. 13) wird das Pfandleihergewerbe unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht, ohne daß durch diese Gesetznovelle das E. P. (V, lit. k) außer Wirksamkeit gesetzt worden wäre. Nach der Gewerbegesetznovelle besteht sonach die Bestimmung des P. V, lit. k), des zit. KdMP., gemäß welcher auf Versatzanstalten die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und solche Anstalten nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln sind, noch in Kraft. Hieraus ergibt sich, daß in Betreff der Errichtung von Pfandleihanstalten und aller Pfandleihunternehmungen, welche nicht gewerbemäßig betrieben werden und sonach nicht auf Erwerb gerichtet sind, nach wie vor das Hofkanzleidekret vom 22. August 1845 (Z. 27.073), Pol. GS. Nr. 162, S. 622, maßgebend ist. Gemäß diesem HKzD. sind zur Errichtung solcher humanitären Pfandleihanstalten Gemeinden oder Vereine berufen, und steht die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten den Landesstellen zu.

Siehe § 13a, Abs. 6, Gew. O.

l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;

Vgl. auch Art. V, lit. m), E. P. und §§ 15, P. 5, und 96c Gew. O.

Eisenbahngesetzgebung. Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, RGBl. Nr. 238 (Eisenbahnkonzessionsgesetz). Gesetz vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung. Ges. vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend Enteignung für Eisenbahnzwecke. Ges. vom 22. August 1930, Slg. Nr. 132, betreffend die Eisenbahnbücher und die an Bahnen erworbenen Pfandrechte. Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, RGBl. Nr. 1, aus 1852 (Eisenbahnbetriebsordnung). Regierungsverordnung vom 17. Juli 1928, Slg. Nr. 144, betreffend die Erlassung einer Eisenbahnverkehrsordnung. Nicht unter die Gewerbeordnung fallen nach dem Handelsministerialerlaß vom 12. September 1891 (Z. 32.656) die privaten Verkaufsstellen von Eisenbahnfahrkarten als bloße Hilfsorgane der Personenkassen der Eisenbahn. (?).

Dampfschiffahrtsunternehmungen. Ges. vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 9 aus 1895, und Ges. vom 24. Dezember 1905, RGBl. Nr. 216.

Luftschiffahrt. Ges. vom 8. Juli 1925, Slg. Nr. 172, betreffend den Luftverkehr.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Unterrichtsministerium v. 22. August 1894 (Z. 37.686 aus 1893), Normaliensammlung 2693:

1. Bezüglich der Konzessionierung von Schiffahrtsunternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleumbooten haben die für die Dampfschiffahrtsunternehmungen geltenden Bestimmungen und bezüglich des Schiffahrtsbetriebes mit diesen Fahrzeugen die allgemeinen schiffahrts- und strom-, bzw. binnenseepolizeilichen, Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für jene Gewässer, auf denen diese Boote verkehren, erlassen sind. 2. Bei gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen dieser Art hat der Unternehmer (Besitzer) bzw. sein Personal alle jene Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebes geboten erscheinen usw.

Vgl. HGB. Art. 272, P. 3.

Vereinsgesetz v. 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, § 2, lit. c, s. o.

m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;

Art. V, lit. l, KdMP. und § 13 a, Abs. 6, Gew. O.

Seeschiffahrt: Editto politice di navigazione mercantile v. 25. April 1744, Ges. v. 7. Mai 1879, RGBl. Nr. 65, v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 42, v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 43, v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 44, Durchführungsverordnung v. 3. Juli 1907, RGBl. Nr. 157, Ges. v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 45, und v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 46. Gegenwärtig das Ges. v. 15. April 1920, Slg. Nr. 316, über die Flagge und das Register der Seeschiffe.

n) die Unternehmungen von ständigen Überfuhren (Fähren)

Zu Art. V, n): Die Konzessionierung von Überfuhren kann an zweckdienliche Bedingungen (Mautbefreiung) geknüpft werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1895 (Z. 182), Budwinski 8316.

auf Flüssen, Seen, Kanälen usw., dann die Schwemm- und Flößanstalten;

Nach § 15, P. 5, ist das Schiffergewerbe auf Binnengewässern ein konzessioniertes Gewerbe. Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, RGBl. Nr. 122, womit Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Überfuhrbetriebes getroffen werden. Vgl. ferner Ges. vom 30. Mai 1868, RGBl. Nr. 93 (Reichswassergesetz).

§ 7. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schiffahrtsakten, in Konventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schiffahrts-, Strompolizei- und Kanalordnungen und die sonstigen, in dieser Beziehung ergangenen Spezialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privat-Überfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

Vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 27. Dezember 1867 (Z. 18.260), Normalien-Sammlung 3910, und vom 27. August 1879 (Z. 4356), Normalien-Sammlung 3911.

Vgl. ferner über Schwemm- und Flößanstalten Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250:

§ 26. Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogenannten Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude) sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde, und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge die Trift nur durch einen Bezirk, oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelligt werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre erteilt werden.

Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen, oder wenn die Triftausübung auf mehr als drei Jahre beabsichtigt wird, ist die Bewilligung dem Ministerium des Inneren vorbehalten.

Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nötig, so ist diesfalls im Sinne des § 24 vorzugehen.

§ 27. Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht jedermann frei.

Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugnis auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten, während der Dauer der alten Berechtigung niemand anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser erteilt werden. Der Befugte ist indes an die nachfolgenden Bestimmungen inbetreff der Übernahme von Trifthölzern oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§ 31 und 34).

§ 28. Die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und wohin sie gehen

soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältnis zur ganzen Umgebung sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinandersetzen.

§ 29. Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten, sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen, oder die Wirkung der Triftbauten sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.

Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nötigen kommissionellen Erhebungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Beteiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.

§ 30. Die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des § 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, notwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden konnten.

Bewerben sich mehrere um eine Trift oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher oder nahezu gleicher Stelle und werden Trift oder Triftbauten als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken.

Kommt die Einigung binnen einer, von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu stande, so entscheiden diese oder nach Umständen (§ 26) das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nötigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten.

§ 31 (auszugsweise). (1) Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzuteilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird oder, falls dieses nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die wertvollste Holzmenge zu triften hat.

(2) Bei gleich wertvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Einrichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will.

§ 33. Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Triftunternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum

Gebrauche überlassen werden, jedoch nur insoferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören und insoweit die Eigentümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden.

Will sie ein Eigentümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben und, falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen.

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;

Badeanstalten unterliegen der Gewerbeordnung nicht, falls sie besondere Heilzwecke verfolgen, andernfalls bildet der Betrieb ein freies Gewerbe. Erl. des Ministeriums des Inneren vom 15. Dezember 1876 (Z. 15.047); 29. November 1895 (Z. 26.896), vgl. Mayrhofer III 256.

Lichtbildunternehmungen (Kinos): Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, über die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen durch den Kinematographen.

Ausstellungen: Gewerbliche: Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, RGBl. Nr. 80 (staatliche Unterstützung):

Ausstellungen von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbes bedürfen nach dem fortgeltenden Hofkanzleidekret vom 6. Jänner 1836 (Z. 5), Pol. Gesetzsammlung LXIV Nr. 12, JGS. Nr. 18, sofern ein feststehendes Eintrittsgeld erhoben wird, der Bewilligung des Landesamtes. Erl. des Ministeriums des Inneren vom 9. Juli 1885 (Z. 2874), der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. Juli 1885, Normalienssammlung Z. 589.

Veranstaltung von Tanzunterhaltungen unterliegt dem Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, Pol. Ges. Sammlung

---

Zu Art. V, lit. o. 1. Unternehmung von Konzertdarstellungen auf eigene Rechnung gehört zu den hier genannten Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1915 (Z. 7013).

2. Halten eines Eislaufplatzes ist Veranstaltung einer öffentlichen Belustigung. Gew. G. Wien vom 23. Jänner 1903, Slg. gew. gerichtl. Entsch. 721.

3. Das Hofdekret vom 6. Jänner 1836 (siehe den Text) gilt weiter; es besteht daher kein Anspruch auf Erteilung einer Lizenz. Erk. d. OVG. vom 27. Oktober 1921 (Z. 13.731).

4. Der Betrieb eines Ringelspiels unterliegt den Vorschriften des Hofdekretes vom 6. Jänner 1836 (siehe den Text). Auf die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe besteht kein Anspruch. Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist nach der Ah. Entschließung vom 14. November 1852, kundgemacht mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10; Ges. vom 9. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, § 8, das Landesamt. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 6. April 1925 (Z. 6855), Bohuslav-Janota 482/20.

5. Gleiches gilt für Kabarettunternehmungen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes Prag vom 12. Juni 1923 (Z. 10.232).

Nr. 60, in Mähren dem Landesgesetz vom 3. Juni 1912, LGBl. Nr. 25.

Theater: Theaterordnung vom 25. November 1850, RGBl. Nr. 454.

Keine Verlängerung der Konzession für Komödianten und Seiltänzer, sofern die Einschreiter dieses Gewerbe nicht bereits bisher betrieben haben, auf diesen Erwerb nicht angewiesen sind und nicht (gemeint ist wohl: und wenn sie) Kinder zur Mitwirkung heranziehen. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 7. November 1921 (Z. 83.046), Verordnungsblatt 419).

Singspielhallen und Volkssängerproduktionen: Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1867 (Z. 5881), Normaliensammlung 3331 (Zuständigkeit sowohl der Bezirksbehörde als auch der Landesämter) und Polizeiministerialerlaß vom 17. Dezember 1861 (Z. 7181), Normaliensammlung 4418. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ah. Bestimmungen vom 14. September 1852, RGBl. Nr. 10 aus 1853, § 41 (Zuständigkeit zur Bewilligung von Musiklizenzen, von Schauspielen und anderen Vorführungen).

Für herumziehende Schauspielertruppen, für Seiltänzer, gymnastische Künstler, wandernde Musikkapellen und sonstige Eigentümer von Schaugegenständen gilt die Ah. Entschließung vom 5. Dezember 1835.

Amerikanische Schaukeln: Bedingungen für ihren Betrieb. Erl. des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1919 (Z. 61.952), Vdg. Bl. S. 329.

Unterhaltungsunternehmungen, namentlich von Ausländern, Rundschreiben des Ministeriums des Inneren vom 12. Juli 1922 (Z. 12.612/6), Vdg. Bl. 218.

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;

Vgl. das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 aus 1863. Befähigungsnachweis, Verordnung des Handelsministeriums vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196. Pornographische Literatur, Indianerbücher, Detektivromane, Strafen gegen unberechtigten Verkauf. Handelsministerialerlässe vom 23. April 1923 (Z. 5097), vom 3. Jänner 1924 (Z. 49.023), Landesverwaltung vom 27. Februar 1924 (Z. 28.831/3 B — 827/6 aus 1923).

q) der Hausierhandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Hausierhandel: Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252. Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausierhandel, gültig für das gesamte Kaiserreich mit Aus-

---

Zu Art. V, q). 1. Hausierhandel ohne entsprechende behördliche Bewilligung ist unzulässig. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 11. Juni 1930 (Z. 9920).

2. Nach dem Hofkanzleidekrete vom 20. Februar 1923, Pol. Ges. Slg. Nr. 22 (Band LI, S. 50), ist im Grunde des Hofdekretes vom 24. Oktober 1775 die Bewilligung zum Handeln mit Hadern, altem Eisen, Knochen jedermann Wohlverhaltenem zu erteilen. Es ist

nahme der Militärgrenze (Z. 2560 Handelsministerium), Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 23. Dezember 1881, RGBl. Nr. 2 aus 1882. Gegenwärtig gilt indes das Gesetz vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 87, betreffend den Hausierhandel und die Regierungsverordnung vom 25. November 1926, Slg. Nr. 216, zur Durchführung des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel.

Nach dem Handelsministerialerlaß vom 23. Dezember 1881 (Z. 29.049), Normalienssammlung 1770, fällt die Beschäftigung jener Personen, die im Umherziehen Waren einkaufen, um sie von fester Betriebsstätte aus zu verkaufen, nicht unter den Begriff des Hausierhandels, sondern unter den des freien Gewerbes.

§ 7 EGHGB. ist durch das Ges. vom 13. Oktober 1928, Slg. Nr. 183, ersetzt. Darnach können auch weiterhin die Bestimmungen des HGB. auf Hausierhändler niemals angewendet werden.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Finanzministerialverordnung vom 18. April 1860, RGBl. Nr. 98: Das Finanzministerium findet zu erinnern, daß durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung oder der Erlaubnis der Gefällsbehörden abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind und daher jeder solcher Gewerbebetrieb ohne die zuvor erlangte Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde verboten und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterworfen bleibt.

Anmerkung: Nach diesen Vorschriften muß sich jeder, der eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbeunternehmung betreiben will (z. B. Gast- und Schankgewerbe, Buschenschänkerei, Fleischausschrottung, Fleischselcherei, Verkauf von geschlachtetem Vieh, wofür die Verzehrungssteuer noch nicht entrichtet wurde, Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist) oder eine derartige Unternehmung von einem Orte an einen anderen überträgt, nach den Gefällsgesetzen bei der Finanzbezirksdirektion, in deren Bezirk die Unternehmung betrieben werden soll, um den gefällsämtlichen Erlaubnisschein bewerben, mag es sich nun um ein freies oder konzessioniertes Gewerbe handeln. — Die Gewerbebehörden sind durch das Gesetz verpflichtet, in den Ausfertigungen über die erteilte Gewerbekonzession oder über die Anmeldung der freien, aber verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigung die Parteien jederzeit ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit zur Lösung des gefälls-

---

unzulässig, diese Bewilligung unter Berufung auf die öffentlichen Interessen, die eine Verringerung dieser Händler erfordern und aus dem Mangel vorgebrachter berücksichtigungswürdiger Gründe zu verweigern (vgl. auch § 111). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 31. Mai 1926 (Z. 11.484), Bohuslav-Janota 5723.

ämtlichen Erlaubnisscheins aufmerksam zu machen. Dieser Schein besteht je nach der Art der Steuerentrichtung im auszufolgenden Zahlungsbogen oder im Anmeldungs- und Revisionsbogen, oder in einem förmlichen Erlaubnisscheine.

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

Vgl. § 55, Abs. 4, und § 139, Abs. 3, Gew. O.

Gemäß § 298 abGB, Hofdekret vom 20. Februar 1795, JGS. Nr. 219, sind radizierte Gewerbe, d. i. solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Teil des Hauses und seines Wertes ausmachen, unbewegliche Sachen, nicht aber bloße Realgewerbe.

Infolge der Untersagung der Begründung neuer Realgewerbe können solche in Zukunft, seit der Wirksamkeit der Gew. O. nur mehr derivativ erworben werden, d. h. durch Rechtsnachfolge in ein bestimmtes Privatrechtsverhältnis. Daher ist die Erlangung eines Realgewerberechtes vor den formalen Voraussetzungen für den Erwerb eines Personalgewerbes unabhängig. Der Besitzer eines Real-Gast- und Schankgewerbes ist daher kein Konzessionär, so ausdrücklich Erl. Min. des Inneren vom 11. Februar 1887 (Z. 1011). Der Eigentümer eines Grundstückes, mit dem ein nunmehr handwerksmäßiges Gewerbe, z. B. das Gewerbe der Wagenschmiede, als Realgewerbe schon zur Zeit des Ergehens der Gewerbeordnung verbunden war, ist daher auch nicht zu einer Anmeldung im Sinne der Gewerbeordnung verpflichtet. So Kulisch, System I, 2. Aufl., 243, mit Hinweis auf die abweichende Wiener Praxis. Enthält indes die Gewerbeordnung Bestimmungen, die der rechtlichen Natur der Realgewerbe widersprechen oder auf Realgewerbe überhaupt unanwendbar sind (§ 55, IV), so gilt das Gesagte nicht. Verfügt daher der Eigentümer eines Realgewerbes nicht über die von der Gewerbeordnung verlangte Eignung zur persönlichen Ausübung, so darf er es nicht persönlich ausüben, aber durch einen Stellvertreter oder Pächter betreiben lassen. Vgl. das Erk. des VGH. vom 29. April 1899 (Z. 2890), Budwinski 12.275.

Innerhalb der Realgewerbe ist zwischen den freiverkäuflichen und den radizierten Gewerben zu unterschreiben. Freiverkäuflich ist das Realgewerbe dann, wenn es ohne rechtliche Beziehung zum Eigentum an einer Liegenschaft veräußert werden kann. Das Realgewerbe darf nur innerhalb jener örtlichen Grenzen ausgeübt werden, innerhalb deren es seinerzeit verliehen worden ist. Änderung der Grenzen der in Betracht kommenden Gemeinde ist belanglos (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1909 (Z. 1418), Budwinski 13.582; 27. April 1900 (Z. 2962), Budwinski 14.106). Evidenzhaltung der freiverkäuflichen Gewerbe: Hofdekret vom 20. Februar 1795, Pol. Gesetzsammlung VI, Nr. 23, S. 105; JGS. 1795, Nr. 228; 7. April 1802, Pol. Gesetzsammlung XVII, Nr. 28, S. 86; 5. Februar 1841; JGS. 1841, Nr. 502, und zusammenfassend der Erlaß des Handelsministeriums vom 6. März 1859 (Z. 8306), abgedruckt unten S. 152 als Ausführung der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1855, RGBl. Nr. 190.

Hingegen liegt ein radiziertes Realgewerbe vor, wenn das Gewerbe solcherart mit dem Eigentum an einem Grundstücke verknüpft ist, daß der jeweilige Eigentümer des Grundstückes im Besitz des Realgewerbes ist (Kulisch a. a. O. 245). Alle Verfügungen über die Liegenschaft ergreifen auch das Gewerbe. Daher muß das radizierte Realgewerbe im Grundbuch erscheinen, wenn es als solches, d. h. als radiziert gelten soll. Das Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft eines Gewerbes als eines radizierten ist geregelt durch die Verordnung des Justiz- und des Handelsministeriums vom 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204 (s. unten S. 147) geregelt. Die Übertragung eines radizierten Gewerbes auf ein anderes Grundstück ist nach der allerdings nicht unbestrittenen (Kulisch a. a. O. 255) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. 5. März 1890, Z. 706, Budwinski 5190; 2. Juli 1892 (Z. 2154), Budwinski 6715) mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde zulässig.

Nach Hofdekret vom 6. Juli 1843, Nr. 720 JGS., und Min. Vdg. v. 3. November 1855, RGBl. Nr. 190, gehören verkäufliche, nichtradizierte Gewerbe und Markthüttenrechte zu den beweglichen Sachen; dingliche Rechte auf dieselben können nur wie auf andere bewegliche Sache erworben werden.

Laut Hofdekret vom 5. Februar 1841 gehört die Führung des Vormerkbuches über die verkäuflichen Gewerbe und der anderen dahin einschlagenden Amtshandlungen zum Wirkungskreise der politischen Obrigkeiten.

Hofdekret vom 23. Oktober 1795, Kropatschek, Ges. Josef II., 6. Bd. 2. Hälfte des Jahres 1795, S. 279, Nr. 2057; Seine Majestät haben befohlen, daß in künftigen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein sonst zur Radizierung oder Verkäuflichkeit geeignetes Gewerbe diese Eigenschaft habe, solches aber im ordentlichen Wege nicht bewiesen werden kann, eine Zinosur zu haben, ebenso wie es im Lande unter der Enns entschieden wurde, zur allgemeinen Richtschnur genommen werden solle, daß alle Gewerbe, welche seit dem Jahre 1756 auf einem Hause betrieben wurden, als radiziert oder respektive stabiliert und verkäuflich anzusehen seien, auch als solche in Absicht auf die Gewerbslasten zu behandeln kommen.

Rechtsnormen für die radizierten Gewerbe:

In Böhmen ist nach Gub. Dekr. vom 22. April 1825, Z. 11.901, ProvGS., 7. Bd., Nr. 58, S. 94, bei Beurteilung der radizierten Eigenschaft der Gewerbe im allgemeinen nach den für die Provinz Österreich erlassenen Hofverordnungen vom 22. April 1775 und vom 20. Februar 1795 benommen worden. Es haben sohin in Böhmen jene Gewerbe als radiziert zu gelten, welche vom 22. April 1775 an, 32 Jahre zurückgerechnet, in den Grundbüchern eingetragen waren. Vgl. HD. vom 18. November 1781, ProvGS., 1. Bd., S. 100, und HKD. vom 9. Dezember 1824, ProvGS. Nr. 58 ex 1825, dazu die Rechtsprechung.

In Mähren und Schlesien gelten gemäß Gub. Zirk. vom 3. August 1821, Z. 20.455, ProvGS. für Mähren und Schlesien, 3. Bd., Nr. 95, S. 192, im Grunde des HKD. vom 11. Februar 1821 jene Gewerbe als radiziert, welche auf Häusern haften und

bei denselben vor dem 15. November 1780 stadt- oder grundbücherlich eingetragen wurden. Vgl. Kais. P. vom 18. November 1781, 1781, ProvGS., 1. Bd., S. 100, und Rechtsprechung.

Nach dem Hofdekret vom 26. Juni 1822 können radizierte Gewerbe an jedermann übergehen, doch ist der Inhaber von der Führung des Gewerbes für seine Person so lange ausgeschlossen, als er die hiezu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften nicht nachweisen kann.

Min. Vdg. vom 31. Oktober 1856, RGBl. 204, über das Verfahren bei Konstatierung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radiziert eingetragenen Gewerbe:

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Konstatierung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radiziert eingetragenen Gewerbe finden die Ministerien der Justiz und des Handels zu verordnen wie folgt:

§ 1. Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radiziert eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukommt, ist ausschließend von den Gewerbebehörden zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 2. Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbebehörde den Eigentümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt und das Gewerbe, wenn es als radiziert nicht anerkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird.

Zugleich hat die Gewerbebehörde jenes Gericht, welchem die Führung des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigentümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit dem Eigentümer binnen der von der Gewerbebehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbebehörde vorzulegen.

§ 3. Das Gericht hat diese Verständigung in der für Grundbuchssachen vorgeschriebenen Art zu bewerkstelligen, unter einem aber in dem öffentlichen Buche anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Gewerbes im Zuge ist.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß später eingetragene Hypothekargläubiger von der Verhandlung ausgeschlossen und nicht berechtigt sind, gegen die erfolgende Entscheidung eine Einsprache zu erheben.

Der Ausweis über die gehörig geschehene Verständigung der Hypothekarinteressenten ist vor Ablauf der Frist der Gewerbebehörde zu übermitteln, welche im Falle vorkommender Hindernisse die Frist entsprechend erweitern wird.

§ 4. Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbebehörde die vorliegenden Beweise und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Äußerungen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar ohne die Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radiziert eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukommt oder nicht.

§ 5. Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radiziert anerkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzuteilen, welches dieselbe von Amts wegen in das öffentliche Buch einzutragen und die nach § 3 gemachte Anmerkung zu löschen hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigentümer des Gewerbes, als gegen die Hypothekarinteressenten zu richten und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugeben.

Aus dem Titel des Pfandrechtes allein oder wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjektes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbebehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

§ 6. Diese Verordnung hat auf die bereits rechtskräftig gewordenen früheren Entscheidungen der Gewerbebehörden keinen Einfluß und sind dieselben über Ansuchen der letzteren in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Wird jedoch in Folge dessen ein als radiziert eingetragenes Gewerbe gelöscht, so sind die Hypothekarinteressenten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte hievon zu verständigen.

§ 7. Die über den Gegenstand dieser Verordnung bisher bestehenden Vorschriften, welche mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Für die Anerkennung der Radiziertheit eines Gastgewerbes nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes gemäß der unter 4 gegebenen Abstufung: 500 K (Orte bis zu 5000 Einwohnern), 800 K (für Orte mit über 5000 bis zu 20.000 Einwohnern), 1200 K (für Orte bis zu 50.000 Einwohnern), 1500 K (für Orte bis zu 80.000 Einwohnern), 2000 K (für Orte mit über 80.000 Einwohnern).

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. November 1902 (Z. 56432): Nicht nur über den Bestand, sondern auch über den Inhalt radizierter Gewerberechte kann nur auf Grund des in der Min. Vdg. vom 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204, angeordneten Verfahrens abgesprochen werden.

Kundmachung des Justizministeriums vom 9. März 1896 (Z. 4758), Justizministerial-Verordnungsblatt Stück VI, betreffend die nachträgliche Übertragung der auf radizierte Gewerbe sich beziehenden Einträge aus den alten in die neuen Grundbücher: Bei Anlegung der neuen Grundbücher wurde vielfach die Übertragung der in den alten Grundbüchern enthaltenen Einträge, betreffend den Bestand von mit Liegenschaften verbundenen (radizierten) Gewerben in die neuen Grundbücher, unterlassen. Diese Unterlassung, welche teils auf Versehen zurückzuführen ist, deren Sanierung im Richtigstellungsverfahren von den Parteien nicht erwirkt wurde, teils aber in der Rechtsauffassung mancher Gerichte ihren Grund hatte, daß die radizierten Gewerbe nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze keinen Gegenstand der grundbücherlichen Eintragung zu bilden haben, hat auf dem Gebiete des Gewerberechtes zu mißlichen Konse-

quenzen geführt, da die Gewerbebehörden der Ansicht sind, es unterlassen zu müssen, das Verfahren zur Konstatierung der Realeigenschaft der fraglichen Gewerbe einzuleiten, weil gemäß der Min. Vdg. vom 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204, die Eintragung im Grundbuche eine unerläßliche Voraussetzung hiefür bildet. Mißlich erscheint es auch, wenn die Bezeichnung einer Realität, welche im alten Grundbuche den Bestand eines mit der Realität verbundenen Gewerbes andeutete, in das neue Grundbuch nicht übertragen wurde, wie z. B. wenn anstatt der Bezeichnungen „Wirtshaus", „Gasthaus", „Einkehrhaus", „Taferne", „Brauhaus", „Backhaus" und ähnliche, lediglich die Bezeichnung „Haus" in das neue Grundbuch aufgenommen wurde. Denn obgleich eine Bezeichnung, wie die erwähnten, sich nicht als eine präzise Eintragung eines Gewerberechtes darstellt, kann gleichwohl laut Äußerung des Ministeriums des Innern eine solche Bezeichnung im Zusammenhalte mit anderen Momenten, insbesondere mit dem Inhalte der der ersten Eintragung zu Grunde liegenden Urkunde von den Gewerbebehörden unter Umständen als eine eines radizierten Gewerberechtes erkannt werden.

Das Justizministerium hat sich sohin veranlaßt gesehen, sich an den obersten Gerichtshof um ein Gutachten über die beiden Fragen zu wenden usw.

Hierüber wurde von Seite des obersten Gerichtshofes das folgende in der Plenarsitzung vom 25. Februar 1896 beschlossene Gutachten erstattet:

Nach § 9 GBG. können im Grundbuche nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht sowie das Bestandrecht eingetragen werden. Diese gesetzliche Bestimmung steht der Bejahung der ad 1) gestellten Frage nicht entgegen. Denn die bezogene Bestimmung hat den Bestand von Grundbuchskörpern zur Voraussetzung und hat nicht die Eintragung der Grundbuchskörper, ihrer einzelnen Bestandteile und der mit einem Grundbuchskörper als integrierende Bestandteile desselben verbundenen Rechte, vielmehr jene Eintragungen zum Gegenstande, welche die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung der auf den Grundbuchskörper sich beziehenden bücherlichen Rechte betreffen. Es ergibt sich dies zweifellos aus den §§ 2 und 4 GBG. sowie aus den Gesetzen über die Anlegung neuer Grundbücher und über die innere Einrichtung derselben. Nach diesen Gesetzen hat das Gutsbestandsblatt alle Bestandteile eines Grundbuchskörpers und diejenigen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigentume des Grundbuchskörpers oder eines Teiles desselben verbunden sind. Daß zu diesen Rechten auch die radizierten Gewerbe gehören, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da diese Gewerbe mit dem Eigentume eines Hauses oder Grundstückes dergestalt verknüpft sind, daß sie mit der Realität auf deren jeweiligen Eigentümer übergehen. Zudem ist durch die Vdg. d. JM. und des HM. vom 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204 (s. o. Seite 147), die Zulässigkeit der grundbücherlichen Eintragung radizierter Gewerbe ausdrücklich anerkannt worden und läßt sich mit Grund nicht behaupten, daß diese Verordnung durch das Grundbuchsgesetz oder durch die auf die Anlegung neuer Grundbücher sich beziehenden Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden sei. Die Frage ad 1) ist daher unbedingt dahin zu beantworten, daß der Ersichtlichmachung des mit einer Liegenschaft ver-

bundenen radizierten Gewerbes in dem über diese Liegenschaft bestehenden Grundbuche ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstehe.

Ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß bei Anlegung der neuen Grundbücher die im alten Grundbuche als Bestandteile einer Liegenschaft eingetragenen radizierten Gewerbe in das neue Grundbuch, und zwar in die zweite Abteilung des Gutsbestandsblattes zu übertragen und die bestimmten Benennungen, unter welchen einzelne Grundbuchskörper allgemein bekannt sind, in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben waren. Die über die Regelung der Anlegung neuer Grundbücher erflossenen Gesetze und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen des Justizministeriums schließen diesfalls jeden Zweifel aus. In dieser Beziehung genügt die Hinweisung auf die Gesetze vom 2. Juni 1874, RGBl. Nr. 88—91, 97, 98, vom 11. März 1875, RGBl. Nr. 29, vom 5. Dezember 1874, LGBl. für Böhmen Nr. 92, vom 8. März 1873, LGBl. für die Bukowina Nr. 23, vom 20. März 1874, LGBl. usw., sowie auf die JMVdg. vom 10. Juli 1874, RGBl. Nr. 103, vom 16. März 1875, RGBl. Nr. 30, vom 8. Februar 1875, LGBl. für Böhmen Nr. 13 usw.

Ein Zweifel könnte nur in der Richtung erhoben werden, ob etwa die Versäumnis der im Richtigstellungsverfahren in Gemäßheit der §§ 5, 6 und 7, lit. a, des Ges. vom 25. Juli 1871. RGBl. Nr. 96, bestimmten Ediktalfrist die nachträgliche Übertragung des radizierten Gewerbes oder der Benennung einer Realität aus dem alten in das neue Grundbuch ausschließe. Allerdings hätten nach dem eben bezogenen Gesetze jene Personen, welche an der Berichtigung des neuen Grundbuches, sei es durch Übertragung des im alten Grundbuche eingetragenen radizierten Gewerbes, sei es durch Übertragung der im alten Grundbuche ersichtlich gemachten Bezeichnung der Ralität, ein Interesse hatten, ihren diesfälligen Anspruch innerhalb der Ediktalfrist zur Anmeldung bringen sollen. Allein gemäß § 6 desselben Gesetzes hat die Fristversäumnis nur die Verwirkung des Rechtes auf Geltendmachung des Anspruches gegenüber jenen dritten Personen zur rechtlichen Folge, welche bücherliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erworben haben. Dadurch, daß das mit einer Liegenschaft verbundene radizierte Gewerbe oder die Bezeichnung dieser Liegenschaft aus dem alten in das neue Grundbuch übertragen wird, können die bücherlichen Rechte dritter Personen eine Beeinträchtigung niemals erfahren, und es folgt daraus, daß das Ges. vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 96, der nachträglichen Übertragung radizierter Gewerbe oder die auf solche Gewerbe hinweisenden Bezeichnungen der Liegenschaften keineswegs hinderlich sei.

Da nach § 104 GBG. die Berichtigung der nach vollendeter grundbücherlicher Eintragung wahrgenommenen Fehler statthaft ist und in der Unterlassung der Übertragung eines mit der Liegenschaft verknüpften radizierten Gewerbes oder der Benennung der Realität aus dem alten in das neue Grundbuch ein Fehler insofern zu erkennen ist, als bei der Grundbuchsanlegung diese Übertragungen nach den bezogenen Gesetzen und Verordnungen über die Anlegung neuer Grundbücher von Amts wegen hätten vorgenommen werden sollen, steht der nachträglichen Übertragung, wenn sie von den Interessenten an-

gesucht wird, ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen, und wird diese Übertragung über Ansuchen entweder sofort oder nach allfälliger vorläufiger Einvernehmung der Beteiligten zu bewilligen und vorzunehmen sein. Selbstverständlich wird dadurch der Entscheidung, welche über die Realeigenschaft eines Gewerbes zufolge der Vdg. d. JM. und des HM. vom 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204, ausschließlich von der Gewerbebehörde zu treffen ist, in keiner Weise vorgegriffen, vielmehr nur der Gewerbebehörde die Möglichkeit geboten, mit einer solchen Entscheidung vorzugehen.

Mit dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 13. Mai 1896 (Z. 9451), Normaliensammlung 1546, wurde die JMKd. vom 9. März 1896 (Z. 4758) sämtlichen politischen Landesstellen mit dem Beifügen mitgeteilt, daß diese für die richterlichen Behörden bestimmte Kundmachung mittelbar auch für die Amtshandlungen der Gewerbebehörden auf Grund der Min. Vdg. vom 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204, insoferne von Belang ist, als in solchen Fällen, in welchen die Aberkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes wegen Mangels eines bezüglichen Eintrages im Grundbuche erfolgte und die durchgeführte nachträgliche Übertragung dieses Eintrages aus dem alten in das neue Grundbuch nunmehr entsprechend nachgewiesen wird, allfälligen Ansuchen um die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen der zitierten Ministerialverordnung von den Gewerbebehörden ohne Einwendung der res judicata zu willfahren sein wird.

Nach Erlaß des Handelsministeriums vom 6. Jänner 1857 (Z. 31.565 aus 1856) hat das Landesamt über den Umfang radizierter Gewerberechte zu entscheiden.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 2. Dezember 1903 (Z. 46.650), Normalienssammlung 5571: Dem Inhaber eines verkäuflichen Wirtshausgewerbes sowie dem Pächter desselben kann nach den für die Ausübung von Realgewerben maßgebenden Vorschriften der geltenden Gewerbeordnung nicht verwehrt werden, das betreffende Gewerbe auch mit der Beschränkung auf einzelne Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes auszuüben, soweit dies nicht durch den Inhalt und Umfang des speziellen Realrechtes im einzelnen Falle ausgeschlossen wird.

B. Rechtsnormen für die freiverkäuflichen Realgewerbe.

In Böhmen gelten laut Gub. Dekr. vom 22. April 1825 (Z. 11.901), ProvGS. für Böhmen, 7. Bd., Nr. 58, als verkäuflich jene Gewerbe, welche keinem Hause förmlich ankleben, doch aber von dem Eigentümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden können und schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben und schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sind. Vgl. die Rechtsprechung.

Für Mähren und Schlesien kommt das Gub. Dekr. vom 3. August 1821 (Z. 20.455), ProvGS. für Mähren und Schlesien, 3. Bd., Nr. 95, in Betracht. Hienach gelten als verkäuflich jene Gewerbe, welche die Besitzer sub titulo oneroso an sich gebracht haben, welche von unvordenklichen Zeiten her verkäuflich waren und in die zur Eintragung der verkäuflichen Gewerbe bestimmten

Bücher (in Mähren vor dem 15. November 1780) eingetragen wurden. Vgl. die Rechtsprechung.

Ministerialverordnung vom 3. November 1855, RGBl. Nr. 190: Über eine Anfrage, ob zur Führung der Vormerkprotokolle über verkäufliche, nicht radizierte Gewerbe und die in einigen Orten vorkommenden Markthüttenrechte, dann zur Bewilligung der Eigentumsübertragung und Pfandrechtserteilung in Ansehung solcher Gewerbe- und Markthütten die politischen Behörden oder die Gerichte berufen seien, wird verordnet, daß die Führung der erwähnten Vormerkprotokolle und alles, was sich daran knüpft, zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehört, welche bei Eintragungen in diese Vormerkprotokolle die nur auf Realitäten und Rechte, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, passenden Ausdrücke von Einverleibung und Vormerkung zu vermeiden und den Grundsatz festzuhalten haben, daß verkäufliche und nicht radizierte Gewerbe- und Markthütten zu den beweglichen Sachen gehören, auf welche dingliche Rechte nur durch die in den §§ 426, 427, 428, 451 und 452 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes, dann § 314 der allgemeinen Gerichtsordnung und § 415 der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise erworben werden können. Nur dann, wenn die Übertragung des Eigentums oder die Pfändung eines solchen Gewerbes oder einer Markthütte im gerichtlichen Exekutionswege geschieht, muß die diesfällige Verordnung von den Gerichten ausgehen. Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände dieser Verordnung beziehen und etwas anderes verfügen, treten daher außer Wirksamkeit, und es sind die in Frage stehenden Gewerbe- und Markthütten in das von der politischen Obrigkeit erster Instanz zu führende Vormerkbuch mit allen darauf angemerkten Lasten zu übertragen.

Hofdekret vom 31. März 1808: Wird ein Gewerbe mit einem Hause oder mit Gerätschaften veräußert, so hat eine getrennte Schätzung stattzufinden. Ist für ein verkäufliches Gewerbe noch niemals ein Preis entrichtet worden, so ist eine billige Schätzung der Gewerbegerechtigkeit mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, die Gattung des Gewerbes und den Wert anderer gleichartiger Gewerbe vorzunehmen.

Laut Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1924 (Z. 29.500) müssen die radizierten und verkäuflichen Gewerbe beim Verkaufe besonders angeschlagen und dürfen nie höher als zum ersten Verkaufspreise veräußert werden. Die Ausmittlung des noch nicht bekannten Normalpreises hat erst in dem Zeitpunkte stattzufinden, wo das Gewerbe zum Verkaufe gebracht wird und darf vor dieser Ausmittlung der Verkauf nicht erfolgen.

Handelsministerialerlaß vom 6. März 1859 (Z. 8306 aus 1858), betreffend die Evidenzhaltung der in einigen Kronländern bestehenden verkäuflichen (nicht radizierten) Gewerberechte:

§ 1. In jenen Ländern oder Ländereien, in welchen verkäufliche Gewerberechte bestehen, sind über dieselben eigene Vormerkbücher zu führen.

§ 2. Der Zweck dieser Vormerkbücher ist zunächst die objektive Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerberechte für gewerblich-administrative und polizeiliche Zwecke. Die Eintragung des jeweiligen Besitzstandes in diese Bücher kann weder als eine

Übergabsart, noch als ein Zeichen der Übergabe oder als Beweis des Eigentums angesehen werden. Es bleibt die Sorge der Parteien, die Rechtstitel des Besitzes und der Übertragung aufzubewahren.

§ 3. Die Führung dieser Vormerkbücher steht bezüglich der in einem Bezirke vorhandenen Gewerberechte dem betreffenden Bezirksamte als politische Behörde, und in jenen Städten, in welchen die Versorgung der politischen Geschäfte dem Magistrate zugewiesen ist, diesem letzteren zu.

§ 4. Für jede Gemeinde ist in der Regel ein besonderer Band zu bestimmen, außer wenn in mehreren zu einem Bezirke gehörigen Gemeinden nur eine so geringe Anzahl verkäuflicher Gewerbe besteht, daß sie füglich in einen Band zusammengefaßt werden können.

§ 5. Die Seiten des Buches sind zu paginieren und dieses von außen mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jedem Gewerbe sind einige Blätter zu widmen, um für folgende Besitzveränderungen Raum zu gewinnen. Sollten diese im Laufe der Zeit vollgeschrieben werden, so ist das betreffende Gewerberecht mit allen charakterisierenden Merkmalen auf ein leeres Blatt desselben oder in dessen Ermangelung auf einen neuen Band zu übertragen und der Zusammenhang sowohl zu Ende des vollgeschriebenen, als an der Spitze des neu zu eröffnenden Blattes ersichtlich zu machen.

§ 6. Die Gewerbe sind mit den ihre Gattung und ihren Betriebsumfang bezeichnenden Merkmalen sowie, falls sie eine besondere Bezeichnung (Schild) führen, auch mit dieser einzutragen und wenn für das Gewerbe ein Normalpreis bestimmt ist, auch dieser anzugeben. Gewerbe derselben Gattung sind durch römische Zahlen von einander zu unterscheiden. Ist der behördlich anerkannte oder sonst festgestellte Betriebsumfang eines Gewerbes verschieden von demjenigen, welcher anderen gleichgenannten Gewerben im Lande allgemein eingeräumt ist, so ist dieses deutlich darzustellen.

§ 7. Wenn für einen Ort oder Bezirk bereits Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe bestehen, welche den hier gegebenen Anordnungen nicht entsprechen, so sind diese durch Fertigung des Amtsvorstehers abzuschließen und die in dieselben eingetragenen Gewerbe mit ihren Merkmalen und letztem Besitzstande, unter Beziehung des Bandes und Foliums des abgeschlossenen Vormerkbuches, in das neu zu errichtende Vormerkbuch zu übertragen und die Übertragung in dem alten Vormerkbuche ersichtlich zu machen. Wo die verkäuflichen Gewerbe früher in den Grundbüchern eingetragen waren, sind sie in denselben zu löschen und vollständig in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe zu übertragen.

§ 8. Bei solchen Übertragungen (§ 7) ist in dem neuen Vormerkbuche anzumerken, ob die verkäufliche Eigenschaft und mit welchem Akte der kompetenten Behörde anerkannt worden, oder ob eine solche Anerkennung noch nicht erfolgt ist.

§ 9. Wo bisher keine Vormerkungen über verkäufliche Gewerbe geführt worden sind, ist sich auf die Eintragung jener Gewerbe von Fall zu Fall zu beschränken, deren verkäufliche Eigenschaft entweder aus Anlaß amtlicher Verhandlungen oder über freies Einschreiten der Parteien bereits anerkannt wurde oder noch anerkannt werden wird.

§ 10. Eine amtliche Kundmachung oder Aufforderung an die Parteien, ihre verkäuflichen Gewerbe behufs der Eintragung anzumelden, ist aus Anlaß der Anlage der Vormerkbücher nicht zu erlassen.

§ 11. Wird eine Übertragung des Eigentums eines Gewerbes behufs der Eintragung angemeldet, dessen verkäufliche Eigenschaft nicht bereits behördlich anerkannt ist, so ist die sich meldende Partei bloß anzuweisen, vorerst die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft von den kompetenten Behörden zu erwirken. Dieses hat auch bei jenen Gewerben zu gelten, welche, ohne daß ihre verkäufliche Eigenschaft rechtskräftig anerkannt ist, aus älteren Vormerkbüchern in die neuen übertragen worden sind.

§ 12. Die Eintragung einer Eigentumsübertragung in die Vormerkbücher kann nur mit ausdrücklicher, schriftlich beigebrachter, oder mündlich zu Protokoll erklärter Zustimmung des dermalen eingetragenen Eigentümers oder über gerichtliche Einantwortung geschehen.

§ 13. Pränotationen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe sind nicht in die Vormerkbücher einzutragen.

§ 14. Wird einem aus dem älteren Vormerkbuche in das neu anzulegende übertragenen Gewerbe die Eigenschaft der Verkäuflichkeit aberkannt, oder erlischt diese Eigenschaft durch Verzichtleistung des Eigentümers, so ist das Gewerbe in dem Vormerkbuche durch einen Querstrich zu löschen und die Veranlassung der Löschung ersichtlich zu machen.

§ 15. Bei jeder Eintragung in die Vormerkbücher muß das Präsentatum und die Exhibitenzahl des Einschreitens der Partei oder der gerichtlichen Eigentumseinantwortung, ferner das Datum und die Geschäftszahl des die Eintragung anordnenden Bescheides der politischen Behörde, bei welcher das Vormerkbuch geführt wird, angemerkt werden. Ohne Auftrag der Behörde darf keine wie immer geartete Veränderung in diesen Büchern vorgenommen werden.

§ 16. Zu diesen Büchern sind Nachschlagsregister anzufertigen und gehörig fortzuführen, welche die Benennung der einzelnen Gewerbe und die Namen der eingetragenen Besitzer in alphabetischer Ordnung enthalten.

§ 17. Mit der ordnungsmäßigen Führung dieser Vormerkbücher und Register ist ein beeideter Beamter zu beauftragen.

§ 18. Diese Bücher sind unter Aufsicht des mit ihrer Führung betrauten Beamten zu jedermanns Einsicht offen zu halten und über Verlangen auch Auszüge, unter amtlicher Beglaubigung und Beobachtung der Vorschriften über Gebühren, durch den Amtsvorsteher hieraus zu erfolgen.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbenefizien, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Monopole:

Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, Pol. Gesetzessammlung LXIII, aufrechterhalten durch das Zollgesetz vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 114, § 140.

§ 381. Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande als auch gemengt mit anderen Stoffen;

2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;

3. Salpeter, in rohem oder geläutertem (raffiniertem) Zustande oder gemengt mit anderen Stoffen (Schießpulver).

§ 402. Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, in reinem Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz usw. ist ein ausschließliches Staatseigentum.

Aufhebung des Salpetermonopols: Kais. Patent vom 31. März 1863, RGBl. Nr. 90; hingegen Aufrechterhaltung durch Art. II und XV, betreffend des Salz- und Schießpulvermonopols und nochmalige Bestätigung des Salzmonopols durch § 4 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1918, betreffend die Erklärung der Tabakersatz- und Zusatzmittel als Gegenstände des Tabakmonopols.

Gemäß § 383 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung werden mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1918 alle Pflanzenstoffe, die als Ersatzmittel (Surrogat) des Tabaks zu dem für Tabak üblichen Gebrauch für sich allein oder gemengt mit Tabak oder anderen Stoffen verwendet werden, als Gegenstand des Tabakmonopols erklärt.

Hiezu die Ministerial-Verordnung vom 29. Juni 1918, RGBl. Nr. 274.

Salzverschleiß: Ges. vom 7. Juni 1868, RGBl. Nr. 70, Finanzministerialverordnung vom 21. Dezember 1875, RGBl. Nr. 155, Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 326, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Salzmonopol; Reg.-Vdg. vom 9. September 1921, Slg. Nr. 327, zur Durchführung usw.

Lottomonopol: Klassenlotterie: Ges. vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94. Reg.-Vdg. vom 28. Februar 1919, mit welcher das Zahlenlotto aufgehoben und bloß die Klassenlotterie belassen wird. Slg. Nr. 109 ergänzt durch die Verordnung vom 17. November 1921, Slg. Nr. 418.

Sprengstoffmonopol: Ges. vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 414, betreffend die Einführung eines Sprengstoffmonopols, bes. §§ 1, 4. Hiezu mehrere Ausführungsverordnungen: vom 15. Juli 1920, Slg. Nr. 615, zur Durchführung usw. § 1 Gegenstand des Monopols; § 2 Berechtigung zur Erzeugung von Sprengstoffen; § 3 Beginn und Einstellung der Erzeugung; § 4 Abfertigung und Fabriksvormerkungen; § 5 Verschleiß der Sprengstoffe; § 6 Gefällsaufsicht; § 7 Monopolverbrauchsabgabe und Lizenzgebühr; § 8 Bezeichnung der Gegenstände des Monopols; § 9 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr usw. §§ 11, 12 Geltung der bisherigen Bestimmungen, Übergangsbestimmungen, vom 30. Mai 1922, Slg. Nr. 166, vom 29. September 1922, Slg. Nr. 293. Beförderung: EVO, Anl. A zu Art. 46.

Ges. vom 21. April 1918, RGBl. Nr. 161, betreffend die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbaren Stoffe.

IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Patentrecht: Ges. vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz): Reg.-Vdg. vom 16. April 1925, Slg. Nr. 80, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Erfindungen.

Die Regierung der usw. verordnet auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 305, betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutze der Erfindungen und zur Durchführung des § 17 des usw. (Patentgesetz):

§ 1. (1) Der Urheber einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger kann unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Patentgesetzes (Verpflichtung zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden) diese Erfindung, ohne an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden zu sein, bereits von dem Tage an, an welchem die Bekanntmachung der Erfindung im „Patentblatt" stattgefunden hat (§ 57 des Patentgesetzes) und in den aus diesem Aufgebote sich ergebenden Umfange gewerbemäßig ausüben.

(2) Wird die Anmeldung zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist die weitere Ausübung der Erfindung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

(3) Wird das Patent in einem gegenüber dem Aufgebote geänderten Umfange erteilt, so ist von dem Tage der Patenterteilung an eine über den ursprünglichen Umfang hinausgehende Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb erfüllt sind.

§ 2. (1) Wer von der Begünstigung des § 1, Abs. 1, Gebrauch machen will, hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der angemeldeten und aufgebotenen Erfindung die Anzeige hiervon der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden) erster Instanz, in deren Sprengel die Ausübung der Erfindung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

(2) In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung der Erfindung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben und der Anzeige müssen zwei Exemplare des „Patentblattes" angeschlossen werden, in dem die Bekanntmachung der Anmeldung der ausgeübten oder auszuübenden Erfindung enthalten ist.

(3) Erfolgt die Ausübung der zum Patente angemeldeten Erfindung durch einen Rechtsnachfolger des Anmelders, so muß mit der erwähnten Anzeige gleichzeitig der Beweis der Rechtsnachfolge vorgelegt werden.

§ 3. (1) Wird nach der gemäß § 2 erstatteten Anzeige der Ausübung die Patentanmeldung zurückgezogen oder das Patent versagt oder die Erteilung endgültig beschlossen, so ist dies binnen

acht Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung im „Patentblatte" unter Anschluß von zwei Abdrücken der betreffenden Nummer dieses Blattes der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden) erster Instanz anzuzeigen.

(2) Zu dieser Anzeige ist jeder verpflichtet, der in dem Zeitpunkte der im Abs. 1 genannten Ereignung die zum Patent angemeldete Erfindung ausübt.

(3) Im Falle der endgültigen Erteilung des Patentes sind auch zwei Ausfertigungen der gedruckten Patentbeschreibung der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden) vorzulegen.

§ 4. (1) Wenn der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger erst nach endgültigem Beschlusse über die Erteilung des Patentes von der Begünstigung des § 17 des Patentgesetzes Gebrauch machen will, so hat er spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der patentierten Erfindung die Anzeige hiervon der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden), in deren Sprengel die Ausübung der Erfindung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

(2) In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung der Erfindung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben und dieser Anzeige müssen der Beweis über die Erteilung des Patentes sowie zwei Exemplare der gedruckten Patentbeschreibung beigeschlossen werden.

(3) Soll die Ausübung der patentierten Erfindung durch den Rechtsnachfolger des Patentbesitzers stattfinden, so muß mit der Anzeige gleichzeitig der Beweis der Rechtsnachfolge vorgelegt werden.

§ 5. Will der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger die gewerbemäßige Ausübung der Erfindung in einem Zeitpunkte beginnen oder wieder aufnehmen, in welchem das auf diese Erfindung erteilte Patent bereits erloschen oder zurückgenommen ist, so ist derselbe an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden allgemeinen Vorschriften gebunden.

§ 6. Wird ein Patent, dessen Ausübung in Gemäßheit des § 17 des Patentgesetzes erfolgt, nichtig erklärt oder aberkannt, so ist von diesem Zeitpunkte an diese Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

§ 7. (1) Die in Gemäßheit des § 17 des Patentgesetzes stattfindende Ausübung einer zum Patent angemeldeten oder einer patentierten Erfindung ist strengstens auf den aus der Bekanntmachung der Anmeldung oder aus der gedruckten Patentbeschreibung sich ergebenden Umfang der Erfindung einzuschränken.

(2) Den zuständigen Gewerbebehörden wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Bestimmung des § 17 des Patentgesetzes nicht zu Umgehungen der Vorschriften der Gewerbegesetze über den Antritt von Gewerben mißbraucht werde.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung sind, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbegesetze über die Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebes anwendbar sind, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen bekanntgemacht wird, für welche weder in

dem allgemeinen Strafgesetze noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, und in dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands nach dem Ges.-Art. XI/1879, dem Gesetzbuche, betreffend Übertretungen, zu ahnden.

§ 9. Abgesehen von den Bestimmungen bezüglich des Antrittes von Gewerben unterliegt die gewerbsmäßige Ausübung der zum Patent angemeldeten oder einer patentierten Erfindung den allgemeinen Gewerbevorschriften.

§ 10. Die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen, wird aufgehoben.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vgl. ferner: Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, betreffend den

Markenschutz. Gesetz vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. Ges. vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471, betreffend vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Marken.

Musterschutz. Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858, RGBl. Nr. 237 usw., womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrieerzeugnisse erlassen wird. Ges. vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 169, betreffend vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Muster. Ges. vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 259, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Vorschriften zum Schutze der Muster und die teilweise Abänderung der Bestimmungen des Ges. vom 24. Juli 1921, Slg. Nr. 469.

X. Vollzug.

Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

Art. I. An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Art. III. Wirksamkeitsbeginn.

Art. IV. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I., II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, auch noch § 102 derselben, sofern durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung nur insofern außer Kraft, als sie Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen und hierüber abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. V. Vollzug.

Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Art. I. An Stelle des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, und des Anhanges der-

selben, betreffend die Arbeitsbücher, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten.

Art. III. Wirksamkeitsbeginn.

Art. IV. Vollzug.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

§ 1. An Stelle des § 75 des Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§ 2. Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

§ 4. Vollzug.

Hiezu Durchführungserlaß des Handelsministeriums vom 23. August 1905 (Z. 45.008), Normalienssammlung Nr. 6016, unten nach § 75 und die dort angeführten weiteren Rechtsnormen.

Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Umfanges einiger Detailhandelsgewerbe.

Dieses Gesetz wurde mit Art. III, Abs. 2 des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, aufgehoben.

Siehe § 7 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, bei § 15 Gew. O.

Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 39. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit. Insbesondere verlieren auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Kompetenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten (§ 87 c) der Gewerbeordnung und über die schiedsrichterlichen Kollegien (§§ 87 ff der Gewerbeordnung mit der Maßgabe ihre Wirksamkeit, daß die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei diesen Kollegien anhängigen Streitsachen nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen sind.

An die Stelle der Gewerbegerichte sind indes mit Gesetz vom 4. Juli 1931, Slg. Nr. 131, über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse die Arbeitsgerichte getreten.

Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit dem Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, teils abgeändert, teils republiziert, jedoch nicht ausdrücklich aufgehoben, vielmehr im (Art. I und) Art. IV des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, als ein Bestandteil der nunmehr geltenden Gewerbeordnung erklärt.

Art. I. In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Kais. Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, und Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

Die nachstehenden Bestimmungen betreffen die §§ 99, 99 b, 100, 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d, 120, Al. 3 und 137.

Art. II. Kundmachung.

Art. III. Vollzug.

Erläuterungen durch Erlaß des Handelsministeriums vom 22. Juni 1907 (Z. 31.015), Normalienſammlung Nr. 1578.

Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Art. I. In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Anm.: Die nachfolgenden Bestimmungen, d. i. die §§ 59, 59 a, 59 b, 59 c, 59 d, 59 e, 60, 60 a und 60 b siehe unten.

Art. II. Kundmachung.

Art. III. Vollzug.

Durchführungsverordnungen: Vom 27. Dezember 1902, RGBl Nr. 242, Handelsministerialerläſſe vom 27. Dezember 1902 (Z. 6385), vom 11. Jänner 1903 (Z. 1074), vom 23. April 1903 (Z. 6350), vom 28. April 1903 (Z. 11.704).

Gesetz vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155,
betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beſchäftigten Arbeiter.

Art. I. Im VI. Hauptſtücke der Gewerbeordnung (Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) ſind nachfolgende Zuſatzbeſtimmungen für Hilfsarbeiter bei Bauunternehmungen nach § 96 b) einzuſchalten.

Die Zuſatzbeſtimmungen unten als § 96 c.

Art. II. Wirkſamkeitsbeginn.

Art. III. Vollzug.

Durchführungsvorſchrift: Handelsministerialerlaß vom 29. Jänner 1903 (Z. 53.962 aus 1902), Normalienſammlung Nr. 4725.

Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125,
womit das Ges. vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, abgeändert und ergänzt wird.

§ 1. Das Ges. vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachſtehender Weiſe abgeändert und ergänzt:

Vgl. § 75 mit Bemerkungen.
§ 2. Wirksamkeitsbeginn.
§ 3. Vollzug.

Siehe hiezu den Durchführungserlaß vom 23. August 1905 (Z. 45.098), Normaliensammlung Nr. 6016.

Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Art. I. In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, beziehungsweise der Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, und vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der bezogenen Gesetze die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

Die nachstehend bezeichneten Paragraphen sind: 1, 3, 12, 13 a, 14, 14 a, 14 b, 14 c, 14 d, 14 e, 14 f, 15, 17, 18, 20, 20 a, 21, 21 a, 21 b, 21 c, 21 d, 21 e, 21 f, 21 g, 23, 23 a, 24, 36, 37, 38, 38 a, 39, 40, 42, 43, 51, 54, 55, 56, 57, 71, 75 a, 98, 98 a, 99, 99 b, 100, 100 a, 103 a, 104, 104 b, 104 c, 104 d, 104 e, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 111 a, 112, 114, 114 a, 114 b, 115, 115 a, 115 b, 115 c, 115 d, 115 e, 115 f, 115 g, 115 h, 115 i, 115 k, 115 l, 115 m, 115 n, 115 o, 115 p, 115 q, 115 r, 115 s, 115 t, 115 u, 115 v, 115 w, 115 x, 116, 116 a, 116 b, 116 c, 116 d, 116 e, 117, 118, 119, 119 a, 119 b, 119 c, 119 d, 119 e, 119 f, 119 g, 119 h, 119 i, 120, 120 a, 120 b, 120 c, 120 d, 120 e, 120 f, 121, 121 b, 121 c, 121 d, 121 e, 121 f, 121 g, 121 h, 121 i, 122, 126, 127, 127 a, 128, 130 a, 130 b, 130 c, 130 d, 130 e, 130 f, 130 g, 130 h, 130 i, 130 k, 130 l, 130 m, 131, 132, 133, 133 a, 133 b, 135, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 147 a und 151.

Art. II. Sofern in diesem Gesetze die Zuständigkeit des Handelsministeriums neu geregelt wird, haben die bezüglichen Vorschriften mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft zu treten und auch schon auf alle jene Angelegenheiten Anwendung zu finden, welche vom Tage der Kundmachung der Ministerialverordnung vom 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, bei der obersten Instanz anhängig geworden sind.

Art. III. (1) Wirksamkeitsbeginn.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Abs. 2 des § 4 des mit dem Ges. vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, abgeänderten Ges. vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, sowie das Ges. vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205, außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der §§ 104 b, 104 c, 104 d und 104 e treten ein Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellenbrief und über die Gesellenprüfung (§§ 104, 104b, 104 c und 104 d) finden auf Personen, welche die Lehrzeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ordnungsmäßig zurückgelegt haben, keine Anwendung.

(5) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Verordnungswege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 13 a und 38, Abs. 3 bis 6, über den Befähigungsnachweis in Handels-

gewerben in Galizien und der Bukowina oder in einzelnen Orten dieser Kronländer zu bestimmen.

(6) Doch kann ein nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nach dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes aus den Orten in Galizien und der Bukowina, in welchen § 13 a, bzw. § 38, Abs. 3 und 4, noch nicht in Kraft gesetzt wurde, während der Übergangszeit in einem anderen Ort in diesen Kronländern oder außerhalb derselben, wo § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, in Geltung ist, nur dann verlegt werden, wenn der Inhaber dieses Handelsgewerbes den Vorschriften des § 13 a über den Befähigungsnachweis entspricht. Diese Bestimmung findet auch auf die Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen sinngemäß Anwendung.

(Siehe die Bemerkungen zu den hier bezogenen Paragraphen und §§ 40 und 43.)

Art. IV. Der Handelsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche in diesem Gesetze sowie in den Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, an der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Art. V. Vollzug.

Gesetz vom 23. Juni 1925, Slg. Nr. 155, betreffend die Regelung des territorialen Umfanges der erworbenen Gewerbeberechtigungen.

Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb und die Ausübung der Gewerbeberechtigungen.

§ 1. (1) Die Gewerbetreibenden, welche irgend ein Gewerbe mit Ausnahme des Zahntechnikergewerbes (Absatz 3) und der Baugewerbe (§ 2) auf Grund einer Gewerbeberechtigung selbständig betreiben, die sie in dem Gebiete erworben haben, in dem die früher österreichische Gewerbeordnung gilt, können innerhalb der Grenzen der geltenden Bestimmungen die Gewerbeberechtigung wo immer in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ausüben und ihr Gewerbe wohin immer übertragen und dort Zweigetablissements und Niederlagen errichten, selbst wenn für den Antritt und Betrieb dieser Gewerbe in dem betreffenden Gebiete eine abweichende rechtliche Regelung gilt.

(2) Dasselbe Recht genießen mit der im § 4 normierten Ausnahme die Gewerbetreibenden, welche irgend ein Gewerbe

auf Grund einer Gewerbeberechtigung selbständig betreiben, die sie in dem Gebiete erworben haben, in dem das früher ungarische Gewerbegesetz gilt.

(3) Für den Umfang der Berechtigung des Zahntechnikergewerbes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, über die Zahnheilkunde und die Zahntechnik.

Bestimmungen über die Baugewerbe.

§ 2. Die Baumeister, Maurer, Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister, welche auf Grund einer nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, oder nach § 23 des kais. Patentes vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, über die Gewerbeordnung ausgestellten Konzessionsurkunde oder auf Grund einer Konzessionsurkunde oder eines Gewerbescheines berechtigt sind, die nach den vormals ungarischen Gewerbevorschriften ausgestellt sind, können wo immer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten ausüben, ihr Gewerbe wohin immer übertragen und dort Zweigetablissements und Niederlagen errichten. Jedoch darf von den bisher in der Slowakei und Karpathenrußland berechtigten Gewerbetreibenden in den übrigen Teilen der Republik die Ausführung der betreffenden Arbeiten sowie die Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen bloß in jenen Orten und in jenem Umfange erfolgen wie von den betreffenden nach dem Gesetz RGBl. Nr. 193/1893 berechtigten Gewerbetreibenden. Die bisher in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußland berechtigten Gewerbetreibenden dürfen dagegen die betreffenden Arbeiten in der Slowakei und Karpathorußland bloß in jenem Umfange ausführen wie die betreffenden nach dem Gesetz Art. XVII/1884 (Gewerbegesetz) berechtigten Gewerbetreibenden.

Bestimmungen für die auf Grund des Gesetzes vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259 (Gewerbegesetz für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland) erworbenen Gewerbeberechtigungen.

§ 3. [Die Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe auf Grund einer nach den Vorschriften des Ges. Slg. Nr. 259/1924 erworbenen Gewerbeberechtigung selbständig betreiben, können die im § 1, Abs. 1, angeführten Rechte wo immer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ausüben.]

Gewerbetreibende, auf welche die Bestimmung des § 1 keine Anwendung findet.

§ 4. [(1) Die Bestimmung des § 1 findet auf jene Gewerbetreibenden keine Anwendung, die auf Grund einer nach dem Ges.-Art. XVII/1884 in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 31. Mai 1925 erworbenen Gewerbeberechtigung ein konzessioniertes, handwerksmäßiges oder solches Handels-, beziehungsweise freies Gewerbe betreiben, das in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußland an einen Befähigungsnachweis gebunden ist. Diese Gewerbetreibenden können die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Rechte in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußland bloß dann ausüben, wenn sie im Zeitpunkte der Erwerbung der Gewerbeberechtigung das Heimatsrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Slowakei oder Karparthorußland besaßen.]

(2) Im Falle der Übertragung des Gewerbes oder der Errichtung eines Zweigetablissements oder einer Niederlage sind diese Gewerbetreibenden verpflichtet, gleichzeitig mit der Anzeige oder dem Gesuche der zuständigen Behörde I. Instanz den Heimatschein vorzulegen.

(3) Ist die Bedingung des zweiten Satzes des Absatzes 1 nicht erfüllt, so hat die Gewerbebehörde die Übertragung des Gewerbes oder die Errichtung des Zweigetablissements oder der Niederlage zu verbieten, sofern die Gewerbetreibenden nicht allen für den Antritt der betreffenden Gewerbe in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußland vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

[(4) Die Geltung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Beschränkung erlischt für jene Gewerbetreibenden, die, ohne das Heimatsrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Slowakei oder Karpathorußland zu besitzen, die Gewerbeberechtigung zwar auf Grund des Ges. Art. XVII/1884 innerhalb der im Absatze 1 angeführten Zeit erworben haben, aber ihr Gewerbe in demselben Gebiete wenigstens durch 10 Jahre selbständig betreiben.]

Schlußbestimmungen.

§ 5. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach der Gewerbeordnung (dem Gewerbegesetze) bestraft.

§ 6. (1) Die Bestimmung des § 4 tritt am 31. Mai 1935 außer Kraft.

(2) Durchführung.

Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199,

betreffend den Text der Gewerbeordnung.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche im Gesetze vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, sowie in den Gesetzen vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, vom 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, an der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, hiemit kundgemacht.

In einem Anhange hiezu werden das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, und die einführenden Bestimmungen der übrigen Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Abdrucke gebracht.

Gewerbeordnung.

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einteilung der Gewerbe.

§ 1.

Die Gewerbe sind:

a) freie Gewerbe;
b) handwerksmäßige Gewerbe;
c) konzessionierte Gewerbe.

Handwerksmäßige Gewerbe sind solche, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demselben erfordern (§§ 14—14 f).

Als handwerksmäßige Gewerbe werden mit den im fünften Absatze enthaltenen Beschränkungen folgende Gewerbe erklärt:

1. Töpfer (Hafner), Ofensetzer;
2. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure;

Zu § 1. 1. Weder der Zentralverband tschechischer Wirtschaftsgenossenschaften in der Markgrafschaft Mähren, eing. Gen. m. b. H. in Brünn, noch die Landesgetreideanstalt in Brünn sind Gewerbe-Unternehmen. E. des GG. Brünn vom 31. Jänner 1920 (Cr I 18/20), des LG. Brünn vom 21. Februar 1920 (R I 1/20), Entscheidungen der Gewerbegerichte, Beilage zum Obzor národohospodářský 3.

2. Die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern und der Genossenschaften über den fabriksmäßigen Charakter eines Betriebes haben für die entscheidende Landesbehörde nur informative Bedeutung; dies geht daraus hervor, daß nur ihre „Anhörung" vorgeschrieben ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 1892 (Z. 1797), Budwinski 6648.

3. Die Landesstelle hat in der angegebenen Richtung das Recht, auch weitere Erhebungen vorzunehmen, insbesondere können Gutachten der Gewerbeinspektoren eingeholt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1902 (Z. 3611), Budwinski 1006.

3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser;

4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente;

5. Feilenhauer;

6. Schlosser;

7. Metall- und Stahlschleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher;

8. Siebmacher, Gitterstricker;

9. Spengler (Klempner);

10. Kupferschmiede;

11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer;

12. Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure;

13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;

14. Gold-, Silber- und Metallschläger;

15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure, Guillocheure;

16. Plattierer;

17. Wagner;

18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker;

19. Uhrmacher;

20. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher;

---

4. Ein wesentliches Merkmal für den Begriff der Hausindustrie bildet nach § 3, Abs. 3, des Krankenversicherungsgesetzes die „Selbständigkeit" des Arbeiters. An dieser Selbständigkeit fehlt es, wenn die Arbeit gegen Stücklohn an den Materialien und mit den Maschinen des Unternehmers, wenngleich in unregelmäßiger Verwendung, verrichtet wird. Ob bestimmte Lieferfristen und Arbeitsleistungen vereinbart worden sind, ist unentscheidend, ebenso, ob der Arbeiter für den Unternehmer nur nach Zulassung seiner anderweitigen Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Hauswesen tätig ist und daß der (vereinbarte) Akkordlohn nur einen Teil des Erwerbes des Arbeiters bildet. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1911 (Z. 2918).

5. Unter Fabriken und fabriksmäßigem Betrieb sind Unternehmungen in größerem Umfange zu verstehen, wo eine Vielheit von Arbeitskräften in eigens dazu bestimmten Räumen unter Anwendung einer hochentwickelten Arbeitsmethode (ganz unklarer Begriff), gewöhnlich mit Benützung von Maschinen und unter Anwendung des arbeitsteiligen Verfahrens mit der Herstellung oder auch Veredelung gewerblicher Produkte beschäf-

21. Korbflechter;
22. Böttcher (Faßbinder);
23. Tischler;
24. Drechsler, Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;
25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider;
26. Bildhauer (gewerbsmäßige Holz- u. Steinbildhauer);
27. Gerber, Lederfärber;
28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher;
29. Bürstenbinder, Pinselmacher;
30. Seiler;
31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -spinner;
32. Gold-, Silber- und Perlensticker;
33. Färber;
34. Tapezierer, Bettwarenerzeuger;
35. Kleidermacher;
36. Schuhmacher;
37. Handschuhmacher, Bandagenmacher;
38. Sonnen- und Regenschirmmacher;
39. Kürschner, Kappenmacher, Rauhwarenfärber;
40. Hutmacher;
41. Modisten;
42. Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker;
43. Raseure, Friseure, Perückenmacher;
44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewarenerzeuger, Kartonagewarenerzeuger;

---

tigt ist, ohne daß jedoch die Fabriksmäßigkeit durch das Zusammentreffen aller dieser Merkmale bedingt würde. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1911 (Z. 830), Budwinski 7942.

6. § 1 bestimmt nur die Kategorien der handwerksmäßig betriebenen Gewerbe. Maßgebend sind die besonderen Verhältnisse des konkreten Gewerbebetriebes. Ob die konkrete Gewerbeberechtigung vorliegt, ist durch das in § 36, II, vorgesehene Verfahren festzustellen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1912 (Z. 594), Budwinski 8671.

7. Ob die vorhandene Betriebseinrichtung, die den Betrieb als einen fabriksmäßigen erscheinen läßt, voll ausgenützt wird, ist unentscheidend. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1913 (Z. 4069), Budwinski 9540.

8. Ob das Gewerbe als Produktions- oder als Veredelungsgewerbe betrieben wird, ist für die Beurteilung, ob Fabriksmäßigkeit vorliegt, unentscheidend. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1913 (Z. 4048), Budwinski 3540.

45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroterzeugung);
46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger;
47. Lebzelter, Wachszieher;
48. Fleischhauer, Fleischselcher;
49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher;
50. Seifensieder;
51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt;
52. Ziegel- und Schieferdecker;
53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbsmäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler;
54. Stukkateure.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch andere Gewerbe, bei welchen die Voraussetzungen des zweiten Absatzes zutreffen, dann als handwerksmäßige bezeichnen, wenn durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten für die Erhaltung und Entwicklung dieser Gewerbe als handwerksmäßige Gewähr geleistet erscheint und die Bezeichnung dieser

---

9. Mangelhafte Erhebung der tatsächlichen Verhältnisse Unterlassung der aktenmäßigen Zugrundelegung der Erhebungsergebnisse bei der Qualifikation eines Betriebes als eines fabriksmäßigen ermächtigt zur Anfechtung dieser Qualifikation vor dem Verwaltungsgerichtshofe. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1914 (Z. 7157), Budwinski 10.408.

20. Wird von einem Müller eine Schwarzbrotbäckerei in einem Umfange betrieben, der über den Umfang eines Nebengewerbes hinausreicht, so liegt ein besonderer handwerksmäßiger Gewerbebetrieb vor. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1889 (Z. 2178), Budwinski 4749.

21. Ein Schuhhandelsgeschäft ist zur Vornahme von Reparaturen berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 12. April 1928 (Z. 9071/28).

22. Unbefugter Betrieb des Schuhmachergewerbes. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes Prag vom 19. Dezember 1923 (Z. 21.630/23).

Gewerbe als handwerksmäßige ohne Nachteil nicht bis zur legislativen Austragung aufgeschoben werden kann. In gleicher Weise können Änderungen in den Gruppeneinteilungen vorgenommen werden. (In Wien sind die im Absatze 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln.) Im übrigen kann über Antrag der zuständigen Fachgenossenschaft im Verordnungswege vorgeschrieben werden, daß im Sprengel der antragstellenden Genossenschaft oder in bestimmten Teilen desselben alle oder einzelne der im Absatze 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählt zu gelten haben.

Handelsgewerbe und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften, im Rekurswege der Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt (§§ 15 und 24).

---

23. Holzschuhe fallen immer in den Berechtigungsumfang des Schuhmachergewerbes. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1918 (Z. 3107), Budwinski 12.072.

24. Ausbacken der von der Kundschaft beigestellten geformten Brotlaibe erfordert den Befähigungsnachweis für das Bäckergewerbe. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1911 (Z. 3082), Budwinski 8148.

25. Die Fleischverschleißer sind nach § 36 II nur berechtigt, bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien unter weiterer Zerteilung in die vom Kaufverkehre gewünschten Portionen an die Kunden abzugeben. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1893 (Z. 1096), Budwinski 7166.

26. Pflastermeister sind berechtigt, die zur Untermauerung der Trottoirrandsteine erforderlichen Arbeiten auszuführen. Das Gewerbe ist insofern ein handwerksmäßiges, als es sich mit der Pflasterung öffentlicher Straßen mit Natursteinen befaßt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1910 (Z. 3742), Budwinski 7362.

Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

55. Durch die Handelsministerialverordnung vom 26. März 1910, RGBl. Nr. 63, wurde das **Similiseurgewerbe** unter Berufung auf § 1, Abs. 4, und in den Grenen des Abs. 5 zu einem handwerksmäßigen Gewerbe erklärt.

Nach dem Handelsministerialerlaß vom gleichen Tage (Z. 8204), Normaliensammlung 62, besteht das nur im Gablonzer Bezirke betriebene Similiseurgewerbe in der Nachahmung von Edelsteinen.

56. Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 140, womit das Photographengewerbe in allen seinen Zweigen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet wird.

§ 1. Das Photographengewerbe einschließlich der Herstellung der photographischen Aufnahmen bei der gewerbemäßigen Filmerzeugung wird in allen seinen Zweigen mit den im § 1, Abs. 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und im § 1. Abs. 5, des Ges. vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259, enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet.

§ 2. Unter Photographengewerbe im Sinne des § 1 sind der ganze gewerbsmäßig betriebene photographische Prozeß sowie dessen einzelne Teile zu verstehen.

(Zum Begriff des Photographiergewerbes die E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1926 (Z. 20.297—99), Bohuslav-Janota 5951—5953, und Bohuslav-Janota 4820.)

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden mit der im § 1 angeführten Einschränkung auf die gewerbemäßige Erzeugung von Filmen keine Anwendung und erstrecken sich nicht auf die Verwendung der Photographie in Amtsangelegenheiten, auf die Amateurphotographie und auf die Verwendung der Photographie in Wissenschaft, Kunst, Industrie und Gewerbe, sofern diese Verwendung den Charakter einer Hilfstätigkeit hat oder Unterrichts- und Bildungszwecke verfolgt.

§ 4. Die im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren ergangene Verordnung des Handelsministers vom 12. Dezember 1911, RGBl. Nr. 226, und § 1, Abs. 3, Punkt 65, des Gesetzes vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259, werden aufgehoben.

Zum Gesetz vom 1. Juli 1920, Slg. Nr. 140 (Erklärung der Photographie zum handwerksmäßigen Gewerbe.

1. Von der Erbringung des Befähigungsnachweises sind im Sinne des § 5 alle Personen befreit, die die dort angegebenen Voraussetzung erfüllt haben; daß der Antragsteller gerade in jenem Augenblicke, wo das Gesetz in Wirksamkeit trat (24. Juli 1926) als Lehrling oder Gehilfe bei einem Photographen in Tätigkeit war, kann nicht verhängt werden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 14. Oktober 1930 (Z. 15.907), Bohuslav 8815.

2. Hat jemand die Photographie nach dem früheren Rechte als freies Gewerbe betrieben und diese Gewerbeberechtigung zurückgelegt und beabsichtigt er jetzt neuerlichen Betrieb, so muß er den Befähigungsnachweis erbringen. Bohuslav 6364/27. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 18. März 1928 (Z. 648), Bohuslav-Janota 7154, vgl. auch 6364.

§ 5. Von der Erbringung des Befähigungsnachweises sind diejenigen Personen befreit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Lehrlinge oder Gehilfen im Photographengewerbe beschäftigt waren, wenn sie eine 5jährige Verwendung in diesem Gewerbe nachweisen; in diesen Zeitraum von fünf Jahren wird auch die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dieser Verwendung zugebrachte Zeit eingerechnet.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn; Durchführung.

57. Gesetz vom 12. November 1928, Slg. Nr. 187, womit das Dekorationsgewerbe als Bestandteil des handwerksmäßigen Tapezierergewerbes (§ 1 der Gewerbeordnung [und § 1 des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland]) erklärt wird.

§ 1. Das Dekorateurgewerbe wird als Bestandteil des handwerksmäßigen Tapezierergewerbes mit den im § 1, Abs. 5, der Gewerbeordnung [und im § 1, Abs. 5, des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland enthaltenen Beschränkungen] als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt.

§ 2. Von dem Befähigungsnachweise sind diejenigen Personen befreit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Tapezierer- oder Dekorateurgewerbe durch fünf Jahre beschäftigt waren. In diesen Zeitraum von fünf Jahren wird auch die in dieser Verwendung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugebrachte Zeit eingerechnet.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

58. Gesetz vom 17. März 1927, Slg. Nr. 49, womit das Gewerbe der Zementwarenerzeugung als handwerksmäßiges Gewerbe (§ 1 der Gewerbeordnung [und § 1 des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland] erklärt wird.

§ 1. Das Gewerbe der Zementwarenerzeugung wird, sofern es nicht für den Bedarf des eigenen Gewerbes von Baumeistern, Maurermeistern und Steinmetzmeistern [und in der Slowakei und Karpathorußland außerdem von den zur Vornahme kleinerer Maurerarbeiten berechtigten Gewerbetreibenden (Maurern)] betrieben wird, mit den im § 1, Abs. 5, der Gewerbeordnung [und im § 1, Abs. 5, des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland enthaltenen Beschränkungen] als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt.

§ 2. Von der Erbringung des Befähigungsnachweises sind diejenigen Personen befreit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Lehrlinge oder Gehilfen im Gewerbe der Zementwarenerzeugung beschäftigt waren, wenn sie eine fünfjährige Verwendung in diesem Gewerbe nachweisen; in diesen Zeitraum von fünf Jahren wird auch die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dieser Verwendung zugebrachte Zeit eingerechnet.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn. Durchführung.

59. Gesetz vom 27. Juni 1929, Slg. Nr. 99, womit das Müllergewerbe als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet wird.

§ 1. Das Müllergewerbe wird mit den im § 1, Abs. 5, der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet.

§ 2. (1) Von der Erbringung des sonst für die handwerksmäßigen Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises (§ 14 der Gewerbeordnung [§ 15 des Gewerbegesetzes]) ist befreit, wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

a) das Müllergewerbe selbständig betrieben hat oder

b) mindestens durch 5 Jahre im Müllergewerbe beschäftigt war.

(2) Den im Abs. 1, lit. b), angeführten Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die daselbst geforderte fünfjährige Verwendungszeit noch nicht vollendet haben, wird in diesen Zeitraum von fünf Jahren auch die in der Verwendung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugebrachte Zeit eingerechnet.

§ 3. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung [(des Gewerbegesetzes)] bleiben, sofern durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, in Kraft.

§ 4. Wirksamkeitsbeginn. Durchführung.

Aus dem Durchführungserlaß des Handelsministeriums usw. vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 1. In diesem Paragraphen wird zunächst die durch die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, eingeführte Einteilung der Gewerbe beibehalten, obschon in § 13 a der Befähigungsnachweis für die Gruppe der im § 38, Abs. 3 und 4, aufgezählten Detailhandelsgewerbe als Erfordernis des Antrittes vorgeschrieben wird. Diese nunmehr an den Befähigungsnachweis geknüpften Detailhandelsgewerbe bilden gewerberechtlich allerdings eine Gruppe für sich, bleiben aber doch im allgemeinen in der Klasse der freien Gewerbe, ebenso wie die in § 23, Abs. 1 und 3, erwähnten Gewerbe ungeachtet des Sondererfordernisses einer besonderen Befähigung in der Klasse der konzessionierten Gewerbe aufgehen, da für die Handwerksmäßigkeit eines Gewerbes nicht der Befähigungsnachweis allein charakteristisch ist, sondern erst im Vereine mit der ausdrücklichen Bezeichnung des betreffenden Gewerbes als eines solchen begriffsbestimmend erscheint.

Das Alinea 2 weist eine infolge mißverständlicher Deutungen notwendig gewordene Vereinfachung der Determinierung des allgemeinen Begriffes der Handwerksmäßigkeit auf.

Die hervorstechendste Neuerung bildet in § 1 die Einverleibung des bisher im Verordnungswege (zuletzt mit Min. Vdg. vom 24. September 1905, RGBl. Nr. 152, beziehungsweise Min. Vdg. vom 30. November 1906, RGBl. Nr. 229) festgesetzten Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe in das Gesetz selbst und die Hand in Hand damit gehende Erschwerung der Erweiterung und Änderung dieses Verzeichnisses im Wege von Ministerialverordnungen.

Die Bedeutung der Gruppeneinteilung innerhalb des Verzeichnisses, die bisher in dem Min. Erl. vom 30. Juni 1884 (Z. 21.918), zum Ausdrucke kam, wird im gleichen Sinne durch Vorschrift des § 12, Abs. 3, nun im Gesetze selbst festgestellt.

Das Verzeichnis stimmt mit dem bisher auf Grund der oben bezogenen Ministerialverordnung geltenden Verzeichnisse überein und zählt die handwerksmäßigen Gewerbe in technologisch zusammengehörigen, im Interesse einer relativen Bewegungsfreiheit der bezüglichen Gewerbetreibenden entsprechend weit gehaltenen Gruppen in systematischer Reihenfolge auf. Eine den letztgedachten

Grundsatz einschränkende singuläre Bestimmung enthält der Abs. 4 im Hinblicke auf die in einzelnen gewerblichen Zentralpunkten weit gediehene Spezialisierung der im Punkt 53 angeführten Malergewerbe.

Inwieweit nun die in verschiedenen Punkten angeführten handwerksmäßigen Gewerbe als verwandte Gewerbe zu behandeln sein werden, wird unter dem Gesichtspunkte der in § 14 c enthaltenen Vorschriften über die Dispens vom Befähigungsnachweise unter Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens fallweise zu bestimmen sein.

Das Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe erschien in gleichem Wortlaute bereits in der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, RGBl. Nr. 152; zur Durchführung erging der Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Oktober 1905 (Z. 4887), Normaliensammlung 5610.

Mit Verordnung vom 24. September 1905, RGBl. Nr. 152, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein neues Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe kundgemacht, welches an Stelle der bisherigen, durch eine Reihe von Verordnungen festgesetzten Liste tritt. Das neue Verzeichnis enthält im ganzen 54 Nummern, welche nach der im Jahre 1896 zu statistischen Zwecken eingeführten systematischen Anordnung der Gewerbe, hauptsächlich nach der Art des verarbeiteten Rohstoffes, übersichtlich aneinandergereiht sind.

Der Hauptzweck der Hinausgabe des neuen Verzeichnisses besteht darin, einer Anzahl von Gewerben, welche nach ihrem Wesen und ihrer Betriebsart den berechtigten Anspruch auf die Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe erheben konnten und diesen Wunsch auch seit Jahren geltend gemacht haben, nunmehr die Vorteile der Gleichstellung mit den übrigen handwerksmäßigen Gewerben zu sichern.

In dieser Richtung sei auf die in dem Verzeichnisse, und zwar unter besonderen Nummern neu aufgeführten Gewerbe der Bildhauer, Färber, Modisten, Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker, Seifensieder, Pflasterer und Stukkaturer, ferner auf die in einzelne Gewerbegruppen neu aufgenommenen Gewerbe der Ofensetzer, Glasschleifer, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschlosser, Scharfschleifer, Gelbgießer, Chinasilberwarenerzeuger, Ziseleure, Lederfärber, Pinselmacher, Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger, Schilder- und Schriftenmaler, der gewerbsmäßigen Maler für Industrieerzeugnisse und der Staffierer verwiesen.

Sofern einzelne in dem bisherigen Verzeichnisse enthaltene Gewerbe, wie die Laubsägemacher, Posamentierknopf- und Crepinemacher, Kappenschirmschneider, Wagensattler, Steingraveure und Metallausschneider in die neue Liste nicht ausdrücklich aufgenommen worden sind, ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Gewerbe sich als bloße Teilbefugnisse und spezialisierte Abzweigungen der betreffenden Hauptgewerbe darstellen und daher nicht neben den letzteren noch besonders angeführt werden konnten. Sollten jedoch diese Teilgewerbe zum Gegenstande selbständiger Betriebe gemacht werden, so sind sie nach wie vor an den Befähigungsnachweis für das betreffende Hauptgewerbe gebunden.

Zu besonderen Bemerkungen geben noch einzelne Nummern des Verzeichnisses Anlaß:

Die ausdrückliche Nennung des Pferdefleischhauer- und Pferdefleischselchergewerbes in Nr. 49 verfolgt den Zweck, die bisher bestandenen Zweifel über den handwerksmäßigen Charakter dieser Gewerbe zu beheben und die im Interesse des Konsums sowie der behördlichen Aufsicht erwünschte Sonderstellung der Fleischhauer und Fleischselcher gegenüber den Pferdefleischhauern und Pferdefleischselchern zu gewährleisten.

Zu Nr. 51 ist zu erinnern, daß das Pflasterergewerbe nicht schlechthin, sondern nur mit der unter dieser Nummer enthaltenen genauen Umschreibung unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht wurde, was sich durch die historische Entwicklung des Gewerbes erklärt. Die gewerbsmäßige Pflasterung mit allen anderen, namentlich den künstlichen, industriell hergestellten Pflasterungsmitteln bleibt nach wie vor von dem Befähigungsnachweise frei.

Was endlich die Bedeutung der gruppenweisen Zusammenfassung mehrerer Gewerbe unter einzelne Nummern anbelangt, so ist auch künftig an dem schon mit dem hieramtlichen Erlasse vom 30. Juni 1884 (Z. 21.918), Normaliensammlung 1542, aufgestellten Grundsatze festzuhalten, daß der Nachweis der Befähigung, welcher für eines der mehreren unter einer Nummer angeführten Gewerbe erbracht wird, auch für die übrigen Gewerbe der betreffenden Gruppe genügt, wodurch im Interesse der Gewerbetreibenden der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen innerhalb der Gruppe, sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer derartiger Gewerbe ermöglicht wird.

Handwerksmäßig: Art. 272 V, 273 HGB.

Konzessionierte Gewerbe: siehe unten §§ 15, 24.

Nach der Ansicht der Handels- und Gewerbekammer in Prag 1924 (abgedruckt bei Stěbrý-Buchtela, S. 52), kann die Erklärung eines Gewerbes als eines handwerksmäßigen nur mehr durch ein Gesetz, nicht mehr durch eine Verordnung erfolgen.

Fabriksmäßig betriebene Unternehmungen: Befreiung vom Befähigungsnachweise § 14 und vom Genossenschaftszwange § 109. Nach dem Erlasse des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883 (Z. 22.037), der allerdings nur eine Anleitung für die Behörden betreffend der Genossenschaftsbildung und der Befreiung der Fabriken von der Einbeziehung gibt, sind als fabriksmäßig betrieben solche Unternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Verkehrsgegenstände in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei Maschinenbenützung und Arbeitsteilung die Regel bildet; außerdem tritt die Unterscheidung von dem handwerksmäßigen Betrieb auch durch die Persönlichkeit des das Unternehmen zwar leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung usw. ein.

Handelsministerialerlaß vom 2. Juli 1886 (Z. 3261), Normaliensammlung 1538: Wenn ein Gewerbetreibender, der den Gewerbeschein zur fabriksmäßigen Ausübung eines unter die handwerksmäßigen Gewerbe gereihten Gewerbes besitzt, dasselbe in zweifelloser Weise, beziehungsweise nach dem Ergebnisse des gemäß § 1, Abs. 4, durchgeführten Verfahrens nicht fabriksmäßig,

sondern handwerksmäßig betreibt, so ist ihm die fernere Ausübung unter Strafandrohung zu untersagen, weil er zu einer anderen als der fabriksmäßigen Ausübung keinen Gewerbeschein besitzt. Im Falle des nicht fabriksmäßigen Fortbetriebes des Gewerbes ist dann gegen den Betreffenden nach § 132, lit. a (vgl. auch § 133 b, lit. c), bzw. § 152 Gew. O. vorzugehen.

Zum fabriksmäßig betriebenen Gewerbe, vgl. auch §§ 73, 88 a, 97 ff, 116 a, Z. 5. Noch ist in diesem Zusammenhange zu beachten, daß zur Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen als fabriksmäßig betrieben anzusehen ist, die politische Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer berufen ist; der Rekurs geht an den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Die Entscheidung erfolgt daher nur fallweise, in Beziehung auf einzelne Betriebe, nicht aber in Ansehung aller zu einem bestimmten Gewerbezweig gehörigen Betriebe; dies wäre nach dem Handelsministerialerlaß vom 8. Oktober 1885 (Z. 21.477) unzulässig. Vgl. auch Mataja, Grundriß des Gewerberechtes, § 2.

Beschleunigung des Verfahrens zur Feststellung der Fabriksmäßigkeit: Erlaß des Handelsministeriums vom 15. März 1924 (Z. 12.794), Landesamt Prag, 3 A 233—128.166.

Als Hausindustrie ist ein solcher Gewerbebetrieb anzusehen, der nach dem Ortsbrauch in der eigenen Wohnung, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung betrieben wird, ohne daß fremde, d. h. außer der Hausgemeinschaft stehende Hilfskräfte herangezogen werden. So die Äußerung der Handels- und Gewerbekammer in Prag 1920, 21. (Vgl. auch den Handelsministerialerlaß vom 16. September 1883, Z. 26.701.)

Zur Bezeichnung der Gewerbe. Handelsministerialerlaß vom 27. Oktober 1884 (Z. 33.688). Wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Gewerbe, dessen Wesen mit einem in der Liste angeführten handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder teilweise übereinstimmt, das jedoch eine andere ortsübliche Bezeichnung führt als das in der Liste vorkommende handwerksmäßige Gewerbe, als ein handwerksmäßiges zu behandeln sei oder nicht, so ist hierüber von den Gewerbebehörden instanzmäßig zu entscheiden.

Zu Z. 3. Handelsministerialerlaß vom 28. Juni 1890 (Z. 22.800), Normaliensammlung 1507. Hinsichtlich der gewerbemäßigen Erzeugung von Bohrern hat es bei den durch den Min. Erl. vom 10. November 1886 (Z. 38.597), getroffenen Verfügungen zu verbleiben, wonach diese Erzeugung in die Kategorie der Roh- oder Grobschmiede gehört; die gewerbsmäßige Erzeugung von Geschmeidewaren bildet einen Bestandteil des unter Post o) in der Min. Vdg. vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 110, aufgenommenen handwerksmäßigen Gewerbes der Feinzeugschmiede. Hiedurch bleibt jedoch die Berechtigung der Schlosser und Schmiede zur Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaren kraft ihrer eigenen Gewerbebefugnis unberührt.

Zu Z. 9. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat den Standpunkt eingenommen, daß die Spengler zur Anfertigung von Blechöfen zur Feuerung mit Sägespänen und der hiezu gehörigen Röhren nur insoweit berechtigt sind, als sie diese aus Blech erzeugen, ohne Rücksicht auf die Art

des Bleches, namentlich, ob es sich um schwarzes, weißes, Zinn- oder Zinkblech handelt, allerdings unter der Voraussetzung, daß nur Arbeiten aus Blech in Frage kommen, bei welchen kein anderes Material, namentlich nicht Stahl, Eisen usw. verwendet wird. (Z. 9163/Z.) Abgedruckt in den Mitt. der Zentrale 1927, 477.

Zu Z. 12. Das Gewerbe der Kitter und Nieter bildet einen integrierenden Bestandteil des Gürtler- und Bronzewaren-Erzeugungsgewerbes, erfordert daher den diesbezüglich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis, nicht aber fallweise, nicht gewerbsmäßig betriebene Ausübung der Kitterei und Nieterei. E. des Handelsministeriums vom 24. Juli 1888 (Z. 26.850), Normaliensammlung 2065.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 23. Februar 1896 (Z. 1987), Normaliensammlung 919. .... wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung ausgesprochen, daß Metalldrechsler gemäß § 37 der Gew. O. bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich der Hauptsache nach als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, die zur vollständigen Herstellung derselben nötigen Arbeiten mit Ausnahme der Lötung getrennter, auf der Drehbank verfertigter Arbeiten von Silberwaren vorzunehmen berechtigt sind.

Zu Z. 18. Reparatur von Nähmaschinen ist ein handwerksmäßiges Gewerbe; es ist der Befähigungsnachweis für das Mechaniker-, Schlosser- oder Feinzeuggewerbe zu erfordern. E. des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. September 1888 (Z. 12.144), Normaliensammlung 2713.

Zu Z. 22. Gewerbemäßige Erzeugung von Obstfässern und Obstkisten fällt in den Berechtigungsumfang des Böttchergewerbes oder Tischlergewerbes, daher keine Anmeldung als freies Gewerbe.

Zu Z. 23. Herstellung von Jalousien jeder Art steht nur dem Tischler zu, die Herstellung von Stäbchenjalousien ist ein Bestandteil der Weberei, kann jedoch auch von Tischlern unter Hinzuziehung von Webern vorgenommen werden. Statthalterei-Erlaß vom 18. April 1895 (Z. 94.059), Normaliensammlung 1972.

Zu Z. 31. Wird das Überziehen von Knöpfen mit einer Maschine betrieben, so ist es als Bestandteil des handwerksmäßigen Posamentierergewerbes anzusehen, außer wenn es fabriksmäßig oder in den Grenzen der §§ 37, 38 a (zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse nötige Arbeiten und Arbeiten zur Anpassung an den Geschmack des Käufers) betrieben wird. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1913 (Z. 6275), Budwinski 9654.

Zu Z. 34. Die Erzeugung von Drahtmatratzen ist ein freies Gewerbe. E. des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 21. Oktober 1896 (Z. 31.097).

Zu Z. 35. Statthalterei-Erlaß vom 2. September 1894 (Z. 68.009), Normaliensammlung 2070. Über die Frage, ob Schneider berechtigt sind, das Gewerbe der Fleckputzerei zu betreiben, wurde im Grunde des § 36, Abs. 2, entschieden, daß den Kleidermachern das Recht zustehe, Herren- und Damenkleider auf beliebige Weise zu putzen und zu reinigen, daß es ihnen jedoch nicht zukomme, auch andere

Gegenstände (Vorhänge, Wäsche usw.) zum Putzen zu übernehmen, bzw. eine förmliche (chemische) Putzerei zu etablieren.

Zu Z. 36. Die Erzeugung von Oberteilen von Schuhen erfordert als integrierender Bestandteil des Schuhmachergewerbes die Erbringung des Befähigungsnachweises. Entsch. des Handelsministeriums vom 23. Mai 1889 (Z. 25.903 aus 1888), Normalienssammlung 3250. Hingegen ist die Erzeugung von Tuchschuhen ohne Ledersohle oder Lederbesatz ein freies Gewerbe. Ministerialerlaß vom 11. März 1890 (Z. 4283). Filzschuhe dürfen außer den Schuhmachern auch die Hutmacher erzeugen; ist der Filz aber nur Zutat oder Einsatz, nur die Schuhmacher. Entscheidung des Handelsministeriums vom 1. Juli 1903 (Z. 26.643).

Zu Z. 41. Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. Juli 1890 (Z. 3044), Normalienssammlung 1852. In der Frage der Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Modisten und jener der Hutmacher hat das Ministerium des Inneren erkannt, daß usw. den Hutmachern auf dem Gebiete der Huterzeugung und zum Verkaufe von Herrenhüten auch die Befugnis zukomme, Damen- und Kinderhüte aus Filz, Velpel und anderen bei Herrenhüten jeweilig üblichen Stoffen, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, zu erzeugen und zu verkaufen, wogegen ihnen jedes Recht zur Herstellung und zum Verkaufe von Damen- und Kinderhüten aus anderen Stoffen, insbesondere aus Spitzen, Tüll, Samt usw., dann aus Stroh und anderen Geflechten, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, aberkannt wird. Betreffend die Frage, ob nach der Ministerialentscheidung vom 17. September 1889 (15.707), mit welcher über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformerzeuger erkannt wurde, den Strohhuterzeugern, Appreteuren und Hutformerzeugern auch das Recht zustehe, Damenhutformen aus Filz und Pluche zu erzeugen, wurde eröffnet, daß mit der erwähnten Ministerialentscheidung dieses Recht den genannten Kategorien zuerkannt worden ist, nachdem auch Filz und Pluche unter die jeweilig von der Mode geforderten Stoffe zu subsumieren sind.

Zu Z. 41. Erzeugung von Strohhüten ist ein freies Gewerbe. Entscheidung des Handelsministeriums vom 15. Oktober 1892 (Z. 15.079), Normalienssammlung 3734.

Zu Z. 45. Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 7. Juli 1886 (Z. 4810), Normalienssammlung 419. In die Berechtigung der Bäcker fällt die Erzeugung aller jener Gebäcksorten, bei denen Mehl als Hauptbestandteil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandteile in Anwendung (richtiger wohl: Verwendung) kommen; daher fällt die Erzeugung von Zwieback, bei welchem diese Voraussetzung zutrifft, unzweifelhaft in die Berechtigung der Bäcker, hingegen steht ihnen die Erzeugung von Teegebäck nur insofern zu, als die obige Voraussetzung zutrifft. Bäcker sind zur Erzeugung und zum Verschleiße von Faschingskrapfen berechtigt, zumal auch nach den älteren, z. T. widerstreitenden Normen den Zuckerbäckern und selbst den Kuchenbäckern eine ausschließliche Befugnis zur Erzeugung von Krapfen niemals zugestanden worden ist und sonach auch von diesem Standpunkte aus kein ausreichender Anlaß vorhanden wäre, um den Bäckern die in Rede stehende, seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte Befugnis abzusprechen.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Finanzministerium vom 15. Dezember 1884 (Z. 29.990), Normalienſammlung 3259.

Was jene Müller anbelangt, die ſeit dem Inslebentreten des Geſ. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, alſo ſeit dem 29. September 1883, ihr Gewerbe angetreten haben oder noch antreten werden und die Schwarzbrotbäckerei zu betreiben beabſichtigen, ſo iſt für den Antritt, beziehungsweiſe für den Betrieb dieſes Gewerbes nebſt dem eben zitierten Geſetze die Min. Vdg. vom 14. Oktober 1884, RGBl. Nr. 166, maßgebend. Auf Grund der letzterwähnten Beſtimmungen erſcheint nun die von den Müllern nach der bisherigen Landesſitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenoſſen oder des eigenen Hilfsperſonals betriebene Schwarzbroterzeugung von dem mit der Min. Vdg. vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 110, als handwerksmäßig bezeichneten Bäckergewerbe ausgeſchieden; es wird jedoch, wenn es ſich in Hinkunft um eine gewerbemäßig zu betreibende Schwarzbroterzeugung von Müllern handeln wird, dieſer Gewerbebetrieb ebenfalls, ſei es unter einem mit dem Hauptgewerbe oder abgeſondert, bei der Gewerbebehörde anzumelden ſein.

Nach dem **Miniſterialerlaß vom 19. September 1887 (Z. 3026), Normalienſammlung 2490,** iſt im Bäckereigewerbe der Mehlverſchleiß nicht inbegriffen. Vgl. auch zu Z. 46.

Zu Z. 46. Erlaß des Miniſteriums des Inneren vom 5. November 1891 (Z. 22.789), Normalienſammlung 4624. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckeroblaten ſteht ausſchließlich den Zuckerbäckern zu. Daher diesbezüglicher Befähigungsnachweis vor dem ſelbſtändigen Antritt dieſes Gewerbes.

Nach dem **Handelsminiſterialerlaß vom 14. Juni 1889 (Z. 11.423), Normalienſammlung 1306,** ſteht das gewerbsmäßige Einſieden von Früchten ausſchließlich den Zuckerbäckern zu.

Zu Z. 48. Erlaß des Handelsminiſteriums vom 20. Oktober 1891 (Z. 41.510), Normalienſammlung 1260. Das Gewerbe der Fleiſchverſchleißer ſtellt ſich zufolge ſeiner Bezeichnung, welche im Hinblicke auf § 36 der Gew. O. für den Umfang des Gewerberechtes maßgebend iſt, als ein Handelsgewerbe dar, welches in dem Einkaufe von Fleiſch geſchlachteter Tiere, in der Zerteilung desſelben und in dem Detailverkaufe des derart zerteilten Fleiſches an die Kunden beſteht. Was darüber hinausgeht, alſo die Schlachtung von Vieh und Aufbereitung des geſchlachteten Viehes, ſteht dem Handelsgewerbe der Fleiſchverſchleißer nicht zu, und dürfen ſich letztere zur Vornahme ſolcher Verrichtungen auch nicht der Mitwirkung von Gehilfen jenes Gewerbes, welchem die Berechtigung hiezu zukommt, d. i. von Fleiſchhauergehilfen bedienen. Im Hinblicke auf den erwähnten Charakter des Gewerbes der Fleiſchverſchleißer kann der Antritt desſelben daher nicht von der Erbringung des für das handwerksmäßige Gewerbe der Fleiſchhauer vorgeſchriebenen Befähigungsnachweiſes abhängig gemacht werden, welcher Verfügung übrigens auch mit Rückſicht auf die Approviſionierungsverhältniſſe und die Verſorgung der ärmeren Bevölkerung mit billigem Fleiſche Bedenken entgegenſtehen. Die beteiligten Miniſterien ſind daher nicht in der Lage, dem oben erwähnten Anſuchen der Fleiſchergenoſſenſchaft Folge zu geben.

Nach der Äußerung der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern (Z. 11.711/28), Mitteilung 1928, 749, vertritt letztere den Standpunkt, daß die Gastwirte auf Grund der bisherigen Gepflogenheiten zur Vornahme von Hornviehschlachtungen nicht berechtigt sind und auch keine allgemeine Befugnis zur Vornahme von Kleinviehschlachtungen haben. Eine Ausnahme gilt bloß für Schweineschlachtungen in der Winterzeit, wo es sich um sogenannte Hausschlachtungen handelt. Dieselben sind zu einer üblichen Erscheinung im Gastwirtsgewerbe geworden usw.

Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1889 (Z. 18.578), Normaliensammlung 3556. Die Stechviehhändler sind ausschließlich nur zum Handel mit lebendem und totem Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine), keineswegs aber auch zum Schlachten (Stechen) und Ausschroten dieser Tiere berechtigt. Das Recht zum Stechen von sogenanntem Stechvieh steht nur jenen Stechviehhändlern zu, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund der alten Gewerbenormen noch vor Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, erhalten haben. Seit dem Bestande dieses Gesetzes, bzw. des Gesetzes vom 15. März 1883, kann hingegen der Umfang ihres Gewerberechtes auf Grund des § 42, bzw. des § 36 nur nach dem Inhalte des Gewerbescheines beurteilt werden.

Zu Z. 52. Nach dem **Handelsministerialerlaß vom 20. Juni 1912 (Z. 20.320)** fällt das Dachdecken auch dann unter den Begriff des handwerksmäßigen Gewerbes, wenn es sich um Kunstschiefer, welcher Art immer, handelt (nicht aber das Eindecken mit Dachpappe). Vgl. auch E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1915 (Z. 785), Budwinski 11.159.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 181. Auf Grund des § 1, Abs. 4, Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird bestimmt, daß die im § 1, Abs. 3, Punkt 53, dieses Gesetzes angeführten handwerksmäßigen Gewerbe: „Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler" in Ansehung des Nachweises der Befähigung in den nachfolgenden Ortsgebieten als in den hier bezeichneten besonderen Punkten aufgezählt zu gelten haben.

V. Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag und die zum Prager Polizeirayon gehörigen Gemeinden:

a) Anstreicher und Lackierer;

b) Schilder- und Schriftenmaler;

c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;

d) Vergolder und Staffierer;

e) Zimmermaler.

VI. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Brünn:

a) Anstreicher und Lackierer;

b) Schilder- und Schriftenmaler;

c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer;

d) Zimmermaler.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, in Kraft.

Nach der **Handelsministerialverordnung vom 26. Oktober 1908, RGBl. Nr. 226,** haben überdies diese Gewerbe im Gebiete der Stadt Reichenberg als in folgenden besonderen Punkten aufgezählt zu gelten:

a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
d) Vergolder und Staffierer;
e) Zimmermaler.

Regierungsverordnung vom 20. März 1925, Slg. Nr. 43, womit die im § 1, Abs. 3, Punkt 53, der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe für die Sprengel der politischen Bezirke Pilsen-Mähr.-Ostrau und Prostějov in Ansehung des Befähigungsnachweises in mehrere Gruppen eingeteilt werden.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1, Abs. 4, der Gewerbeordnung:

§ 1. Die handwerksmäßigen Gewerbe: Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler werden in Ansehung des Nachweises der Befähigung für die Sprengel der politischen Bezirke Pilsen, Mähr.-Ostrau und Prostějov (Proßnitz) als in den folgenden besonderen Punkten: a) Anstreicher und Lackierer, b) Schilder- und Schriftenmaler, c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, d) Zimmermaler, aufgezählt erklärt.

§ 2. Durchführung.

Der Sinn der Verordnung ist, daß in den genannten Orten der einheitliche Befähigungsnachweis für ein Gewerbe der genannten Art nur insofern genügt, als diese Gewerbe unter einem Punkte vereinigt sind. Der einheitliche Befähigungsnachweis gilt indessen für die anderen Orte, so daß z. B. ein Anstreicher nach Erbringung des Befähigungsnachweises das Gewerbe eines Zimmermalers oder Vergolders anmelden kann.

Xylolith (Steinholz). Die Erzeugung von Steinholzfußböden kann als freies Gewerbe angemeldet werden; außerdem fällt sie in den Berechtigungsumfang der Baugewerbetreibenden. Gutachten der Zentrale der tschsl. Handels- und Gewerbekammern 1932, 167.

Handelsministerialerlaß vom 18. September 1883 (Z. 26.101). Als Handelsgewerbe im engeren Sinne sind jene Gewerbe zu verstehen, bei welchen die Gewerbeanmeldung, beziehungsweise der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Produzenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, erscheint.

Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben. Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach schriftlicher Übereinkunft der Parteien und der Faktura, § 88 JN. Hiezu die

Verordnung der Minister der Justiz, des Inneren und des Handels vom 3. Dezember 1897, RGBl. Nr. 180, über den Nachweis der Eigenschaft des Unternehmens einer Partei als Handelsgewerbe. (Diese Slg. VIII/1, S. 184.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes.

§ 2. Eigenberechtigung.

(1) Zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Gegenwärtig (Abänderung des § 21 ABGB. durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, betreffend die Herabsetzung des Alters der Minderjährigkeit, Slg. Nr. 447, tritt die Volljährigkeit bereits mit der Zurücklegung des 21. Lebensjahres ein. Nachsicht des Alters mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahr. § 252 ABGB.

Justizministerialerlaß v. 18. Jänner 1876 (Z. 25). Ein Minderjähriger, dem durch das zuständige Gericht der selbständige Betrieb eines Gewerbes gestattet wird, weist hiedurch das erforderliche Requisit der Eigenberechtigung aus.

Zu § 2. 1. Das zurückgelegte 20. Lebensjahr ist keine unerläßliche Bedingung für die Volljährigerklärung im Hinblick auf die Bewilligung eines selbständigen Gewerbebetriebes. E. vom 23. Februar 1860 (Z. 1809), Slg. Glaser-Unger 3723.

2. Tatsächliche Ausübung eines Gewerbes genügt zur Nachsicht des Alters nicht; es ist hiezu die behördliche Gestattung nach der Min. Vdg. vom 19. März 1860 (Z. 2712) erforderlich. (Siehe Text.) E. vom 19. Juni 1865 (Z. 4807), Gerichtshalle 18.

3. Die Ausfolgung eines Gewerbescheines oder eines Konzessionsdekretes ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes hat noch nicht die Volljährigkeit zur Folge. E. vom 2. September 1879 (Z. 9774).

4. Selbständiger Gewerbebetrieb im Auslande kommt für die Frage nach der Volljährigkeit nicht in Betracht. E. vom 27. April 1898 (Z. 5840).

5. Nach § 92 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erhält die Ehefrau den Namen des Mannes.

Diese Bestimmung ist als eine solche zwingenden Rechtes anzusehen, und eine verehelichte Frauensperson ist daher nicht berechtigt, sich eines anderen als des Mannes Namens, daher auch nicht ihres früheren Geburtsfamiliennamens, zu bedienen.

Wo der Gesetzgeber die Beibehaltung, respektive Weiterführung des früheren Namens wünschte, ist dies im Gesetze ausdrücklich gesagt.

Wenn aber auch gesetzlich einer verehelichten Frau nur der Familiennamen ihres Mannes zukommt, so ist es eine, auch aus praktischen Gründen behördlich geduldete Übung, daß neben dem

Justizministerialerlaß vom 19. März 1860 (Z. 2712). Da ein Minderjähriger durch die Zulassung zu einem selbständigen Gewerbebetriebe großjährig wird, so sind die Gerichte verpflichtet, im Interesse der Minderjährigen und Pflegebefohlenen und zur Abwendung nachteiliger Folgen in derlei Fällen bei der Erteilung der vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Zustimmung unter Beachtung der die Volljährigkeit begründenden Bedingungen (§§ 174, 252 ABGB.) mit besonderer Vorsicht vorzugehen, und namentlich für Minderjährige vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre eine derlei Zustimmung nach Vorschrift des JhfD. vom 15. Juni 1835, JGSlg. 38, nur nach sorgfältiger Überzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur aus rücksichtswürdigen Gründen zu erteilen (dazu Heller, Kommentar 1912, 41).

(2) Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellver-

---

Namen des Mannes auch der Geburtsfamiliennamen der Frau ersichtlich gemacht werde, und zwar durch den Beisatz: „geb. XX."

Aus dieser behördlichen Duldung einer allgemeinen Übung folgt aber keineswegs ein Recht der Partei auf ausnahmslose Zulassung dieses Gebrauches, geschweige denn einer anderen nicht üblichen Form der Führung des Geburtsfamiliennamens neben dem des Mannes. Da mithin eine verehelichte Gewerbeinhaberin gesetzlich nicht die Berechtigung besitzt, sich ihres früheren Geburtsfamiliennamens, auch wenn in Verbindung mit jenem ihres Mannes, zu bedienen, sie sonach gemäß § 49, Abs. 1, der Gewerbeordnung auch nicht befugt ist, zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte den ihr nicht mehr zustehenden Geburtsfamiliennamen zu führen und eine unter Hintansetzung dieser Tatsachen vorgenommene äußere Bezeichnung ihres Geschäftes nicht als eine entsprechende im Sinne des § 44 der Gewerbeordnung angesehen werden kann, so erscheint ein gewerbebehördliches Verbot der äußeren Bezeichnung ihres Betriebes mit ihrem Geburtsfamiliennamen unter Beifügung des Zusatzes „verehelichte XX" im Gesetze begründet. Entscheidung des Handelsministeriums v. 13. Juli 1909 (Z. 12.799), betreffend den Gebrauch des Geburtsfamiliennamens sowie einer verehelichten Gewerbeinhaberin zur äußeren Bezeichnung ihrer gewerblichen Betriebsstätte (abgedruckt bei R. Swoboda, Gew. O. 1924, 38).

6. Der Realitätenhandel ist ein freies Gewerbe. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1904 (Z. 13.075), Budwinski 3134 A.

7. § 2, Abs. 1, Gew. O., trifft nicht die aus dem Standesverhältnisse der Ordenszugehörigkeit fließende Beschränkung der freien Vermögensverwaltung. Doch haben die Gewerbebehörden im Sinne des § 4 Gew. O. bei Gewerbeanmeldung von Ordenspersonen nicht nur zu erheben, ob diese Personen den Anforderungen des § 2 Gew. O. entsprechen, sondern auch festzustellen, ob der beabsichtigten Gewerbeausübung nicht etwa die betreffenden Ordensregeln entgegentreten. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1900 (Z. 7610), Budwinski 14.940.

treter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) betrieben werden.

Ausübung eines Gewerbes durch Zwangsverwaltung, §§ 341 bis 344 der EO.
Vgl. § 12, § 19, Abs. 3.

(3) Das Geschlecht begründet in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied.

Art. 7 HGB.: Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein. Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

§ 6 EGHGB. (Die mangelnde Einwilligung des Ehemannes kann durch den Ausspruch des Richters ersetzt werden, wenn aus der amtlich zu pflegenden Verhandlung sich ergibt, daß durch den Handelsbetrieb der Ehefrau die Rechte des Ehemannes einer Gefährdung nicht ausgesetzt sind.)
Vgl. § 14 d.

§ 3. Juristische Personen und Gesellschaften.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942). Zu § 3. In dem neuen Abs. 2 dieses Paragraphen wird die in der bisherigen Praxis strittig gewesene Frage der Gewerberechtsfähigkeit der nach dem Ges. vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, konstituierten, nicht auf Gewinn berechneten Vereine geregelt. Der neue Abs. 3 trifft im Einklange mit den bisher im administrativen

---

Zu § 3. 1. Eine bürgerlichrechtliche Gesellschaft kann nicht Subjekt einer Gewerbeberechtigung sein, weil hier (natürlich) keine juristische Person gegeben ist. Eine Anmeldung eines Gewerbes kann daher nicht zur Kenntnis genommen werden. So schon die E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag, 2967/23 und jetzt die E. vom 3. Februar 1930 (Z. 34.039/28), Bohuslav-Janota 8410. Entgegengesetzt Budwinski 3752; 6714.

2. Eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70), hat nur, wenn dies die Statuten voraussehen, die Berechtigung zur Erlangung einer Konzession für das Gast- und Ausschankgewerbe ohne Beschränkung auf ihre Mitglieder. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 16. November 1928 (Z. 30.796), Bohuslav-Janota 7559, vgl. Bohuslav 3187/24.

3. Sowohl juristische Personen wie Vereine, als auch die zur handelsgerichtlichen Protokollierung verpflichteten Gesellschaften des Handelsrechtes und namentlich auch die bürgerlichrechtlichen Gesellschaften (§ 1175 ABGB.) können Träger von Gewerberechten sein, da unsere Bestimmung allen Gesellschaften die Erwerbung gewerberechtlicher Befugnisse eröffnet. Insbesondere eröffnet § 3 den Gewerbebehörden nur eine Möglichkeit über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, die sich dadurch ergeben, daß die Handelsgerichte für die Protokollierung der Handelsgesellschaften Vorlage des Gewerbescheines oder der Konzession verlangen. So

Wege (Erlaß des Ministeriums des Inneren und des Handelsministeriums vom 8. Mai 1901, Z. 7245 [siehe unten]) diesfalls erflossenen Vorschriften Anordnungen für den Vorgang bei Ausfertigung des Gewerbescheines, beziehunsweise Verleihung der Konzession an zur Protokollierung der Firma verpflichtete Gesellschaften.

(1) Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen.

Fähigkeit einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zum Betrieb eines Gewerbes, §§ 1, 3, 5, 88, 92, 95, Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, diese Sammlung VII, 263 ff., einer Aktiengesellschaft, Art. 208.209 HGG., Ges. mit beschränkter Haftung, §§ 61 f., Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, diese Sammlung VII, 368.

(2) Vereine können jedoch Gewerbe nur insoweit betreiben, als sie zu dem Gewerbebetriebe statutenmäßig berufen sind.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 5. November 1888 (Z. 7320), Normaliensammlung 701,

betreffend den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine und Lebensmittelmagazine.

Die Beurteilung, ob eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ihren Wirkungskreis überschritten hat oder nicht, fällt zwar zufolge § 88 des Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, ausschließlich den Gerichten zu. Gleichwohl sind zur Überwachung der Konsumvereine, sie mögen auf Grund der Bestimmungen des Ver-

---

E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1909 (Z. 3546), Budwinski 6714. Dagegen Heller zur Stelle und die Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1927, 721, und auch die E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1908 (Z. 1750), Budwinski 5752.

4. Soll ein Verein berechtigt sein, ein Gewerbe zu betreiben, so genügt einerseits die Genehmigung der Statuten nach dem Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht (oben in dieser Sammlung VI/2 5ff.) noch nicht zur Erlangung der Gewerbeberechtigung. Andererseits ist unerläßlich, daß in den Statuten der konkrete Tätigkeitskreis, dessen Verfolgung durch den Gewerbebetrieb vor sich geht, ausdrücklich angeführt wird, oder daß der Gewerbebetrieb für die Erreichung des durch die Satzungen angegebenen Zweckes unerläßlich ist. E. vom 25. November 1910 (Z. 12.043), Budwinski 7746 u. sonst.

5. Bestellt eine Ges. m. b. H. einen gesetzlichen Stellvertreter, so genügt sie den Vorschriften über den Gewerbebetrieb. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1910, Budwinski 7162. Ebenso für eine Aktiengesellschaft. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1918 (Z. 13.221), Budwinski 12.212.

einsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, bestehen, oder in Gemäßheit des Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, registriert worden sein, insoweit gleichzeitig auch die politischen Behörden berufen, als es sich um Unternehmungen handelt, welche auch mit Nichtmitgliedern, sohin mit dem großen Publikum verkehren.

Die Konsumvereine beiderlei Art dürfen nämlich nur dann an Nichtmitglieder verkaufen, wenn ihre Statuten die ausdrückliche diesfällige Bestimmung enthalten und wenn sie auf Grund dieser Statuten den Verkehr mit dem Publikum bei den Gewerbebehörden angemeldet haben.

Es ist somit solchen Konsumvereinen, hinsichtlich welcher die Bedingungen für den Verkauf an Nichtmitglieder nicht vorhanden sind, der Verkehr mit dem Publikum zu untersagen, und wenn sie solche Geschäfte dennoch betreiben, gegen dieselben mit den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen.

Was die Lebensmittelmagazine betrifft, welche gewöhnlich unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Konsumvereine betrachtet werden, obwohl sie in ihren Einrichtungen von denselben wesentlich verschieden sind, so ist hinsichtlich derselben folgendes zu beachten:

Es sind hiebei zu unterscheiden die Lebensmittelmagazine bei gewerblichen Unternehmungen, dann die Lebensmittelmagazine bei Bergwerken und endlich jene bei Eisenbahnunternehmungen.

Für Lebensmittelmagazine der ersten Kategorie, welche sich als Hilfseinrichtungen von der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen darstellen, ist die Bestimmung des § 78 des Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, maßgebend, welcher ganz allgemein erklärt, daß die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes zwischen dem Gewerbeinhaber und den Hilfsarbeitern vereinbart werden kann, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt; daß dagegen nicht vereinbart werden dürfe, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Die Lebensmittelmagazine dieser Kategorie unterliegen ebenfalls der Überwachung der politischen Behörde und es ist in Bezug auf dieselben und Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung insbesondere dann vorzugehen, wenn deren Gebarung gegen die eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, oder wenn sie an Personen, welche dem gewerblichen Unternehmen nicht angehören, Waren abgeben und sich sohin eines unbefugten Gewerbebetriebes schuldig machen.

Für die bei Bergwerken bestehenden Lebensmittelmagazine gilt die Anordnung des § 131, lit. g, BG., daß die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeitspersonal — jedoch ohne gewerbemäßigen Gewinn — mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen.

In Betreff der Lebensmittelmagazine der Eisenbahnen und anderen Transportanstalten ist zu bemerken, daß, soweit es sich um die [k. k.] Staatsbahnen handelt, vom Handelsministerium aus bereits eine besondere Verfügung getroffen worden ist.

Erlaß des Handelsministeriums vom 21. Februar 1896 (Z. 72680 aus 1895), Normaliensammlung 702, betreffend den Geschäftsumfang der Konsumvereine.

Mit dem Erlaß vom 5. November 1888 (Z. 7320 aus 1884), betreffend die Konsumvereine und Lebensmittelmagazine wurde unter anderem darauf aufmerksam gemacht, daß die Konsumvereine nur dann an *Nichtmitglieder* verkaufen dürfen, wenn ihre Statuten die ausdrückliche diesfällige Bestimmung enthalten, und wenn sie auf Grund dieser Statuten den Verkehr mit dem Publikum bei den Gewerbebehörden angemeldet haben, und daß sohin solchen Konsumvereinen, hinsichtlich welcher die obigen Bedingungen für den Verkauf an Nichtmitglieder nicht vorhanden sind, der Verkehr mit dem Publikum zu untersagen, und wenn sie solche Geschäfte dennoch betreiben, gegen dieselben nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen ist. Die bezügliche Anordnung ist den Unterbehörden mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, hinsichtlich solcher Konsumvereine, welche im Sinne der obigen Ausführungen zum Verkaufe an Nichtmitglieder nicht berechtigt sind, die Kontrolle zu üben, ob sie ihre Befugnisse nicht überschreiten, und den eventuell konstatierten Übergriffen entgegenzutreten. Zugleich sind die Unterbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß Konsumvereine, gleichviel ob sie ihre Tätigkeit statutenmäßig nur auf ihre Mitglieder beschränken oder nicht, solche Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich ist, gemäß § 92 des Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, nur auf Grund einer solchen Bewilligung zu betreiben berechtigt sind.

Unsere Bestimmung macht hinsichtlich des Betriebes von Gewerben *keinen Unterschied, ob es sich um freie, konzessionierte oder handwerksmäßige Gewerbe* handelt. Juristischen Personen ist nach der Wortfassung daher die Ausübung von Gewerben aller Art ohne Unterschied der Ausübung gestattet. So die Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1927, 721. Lediglich für die Vereine besteht die Einschränkung des Abs. 2. Sowohl der Staat als auch die Länder, die Bezirke und Gemeinden haben demnach die rechtliche Eignung zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes, auch wenn sie mit den Aufgaben dieser juristischen Personen in keinem Zusammenhange stehen. Daher können Gemeinden eine Konzession, z. B. zum Betriebe des Baumeistergewerbes, erlangen (Reichenberg).

Geschäftsführer, geeigneter, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, §§ 14 e und 23 a, IV. Über die Führung von *Zweigunternehmungen durch qualifizierte Stellvertreter* (Befähigungsnachweis) fehlt eine Bestimmung. Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1927, 754.

Juristische Personen und der Betrieb gewerbsmäßiger Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität. Verordnung der Ministerien des Handels und des Inneren vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, §§ 1, 2, siehe unten bei § 15, P. 24, Seite 432.

Juristische Personen und der Betrieb des *Pfandleihegewerbes*: Ges. vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, §§ 1, 2.

Juristische Personen und der Betrieb von Lagerhäusern: Ges. vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, § 3 (Bevorzugung der öffentlichen Körperschaften, dann der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei der Konzessionserteilung), diese Sammlung VII, 736.

Juristische Personen und die Gründung von Sparkassen: Ges. vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302. (Die Gründung von Sparkassen wird von der Staatsverwaltung bloß Gemeinden, Bezirken und Gauen bewilligt, diese Sammlung VII, 673.)

(3) In Ansehung der zur Protokollierung der Firma verpflichteten Gesellschaften kann die Gewerbebehörde mit der Ausfertigung des Gewerbescheines, beziehungsweise Verleihung der Konzession auch ohne den Nachweis der erfolgten Protokollierung vorgehen, wenn in sonst stichhältiger Weise die erfolgte Gründung der Gesellschaft dargetan wird. Doch ist in allen Fällen eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung des Nachweises der erfolgten Protokollierung vorzuschreiben, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Gewerbeschein oder das Konzessionsdekret als ungültig einzuziehen ist.

Erlaß des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 8. Mai 1901 (Z. 7245), Normaliensammlung 4867, Verordnungsblatt Nr. 8, betreffend Gewerbeanmeldung der offenen Handelsgesellschaft.

Mit dem Erkenntnis vom 8. November 1906 (Z. 7578), Budwinski 15.031, hat der Verwaltungsgerichtshof in der bisher zweifelhaften Frage, unter welchen Voraussetzungen an eine noch nicht protokollierte offene Handelsgesellschaft ein Gewerbeschein ausgefolgt werden kann, entschieden, daß in der der Gewerbebehörde gegenüber abgegebenen Erklärung zweier oder mehrerer Personen, daß sie zum Betriebe eines Handelsgewerbes (worunter nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4 HGB., nicht aber etwa nur ein Handelsgewerbe im engeren Sinne des dritten Absatzes der Gewerbeordnung zu verstehen ist) unter einer bestimmten gemeinschaftlichen Firma eine offene Handelsgesellschaft errichtet haben, schon der Nachweis über die Gründung einer solchen Gesellschaft erblickt werden muß. Dieser Nachweis in Verbindung mit der Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers (Stellvertreters) habe daher für die Gewerbebehörden zu genügen, um zur Ausstellung des Gewerbescheines für die unter der bestimmten Firma gegründete Handelsgesellschaft zu schreiten. Der Verwaltungsgerichtshof hat gleichzeitig auch ausgesprochen, daß im Falle einer solchen Handelsgesellschaft vom zuständigen Handelsgerichte die Firmaprotokollierung verweigert werden würde, der ausgestellte Gewerbeschein ohne rechtliche Wirkung und der Gewerbebetrieb durch den auf die offene Handelsgesellschaft lautenden Gewerbeschein nicht gedeckt wäre. Das Ministerium des Inneren schließt sich dieser Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes an. Eine entsprechende Mitteilung an die Handelsgerichte erfolgt seitens des Justizmini-

steriums, welches auch Veranlassung treffen wird, daß diese Gerichte die zuständigen Gewerbebehörden erster Instanz von jeder in Rechtskraft erwachsenen Ablehnung der Firmaprotokollierung einer offenen Handelsgesellschaft in Kenntnis setzen.

§ 4. Standesverhältnisse.

Inwiefern Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§ 108 Verfassungsurkunde: Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann usw. in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften seine Erwerbstätigkeit ausüben.

Ges. vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, usw. (Dienstpragmatik).

33. Ein Beamter darf neben seinem Amt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstand und der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten.

Es ist dem Beamten untersagt, an der Verwaltung von Aktien- oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstand, im Verwaltungs- oder im Aufsichtsrat teilzunehmen.

Ausnahmsweise kann die Zentralstelle die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen dieser Art gestatten, wenn dies im unmittelbaren staatlichen Interesse gelegen ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Unternehmung handelt, welche ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder deren Angehörigen zum Zweck hat.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

§ 166. Ein Diener darf neben seinem Dienst keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstand widerstreiten oder seine Achtungswürdigkeit beeinträchtigen könnte oder mit der gewissenhaften und uneigennützigen Versehung seiner dienstlichen Obliegenheiten unvereinbar wäre.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

Vor der Dienstpragmatik enthielt eine ähnliche Vorschrift das **Hofkanzleidekret vom 23. September 1835, pol. Ges.-Sammlung** LXIII, S. 305. Durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. Februar

---

Zu § 4. Die Bestimmung des § 33 der Dienstpragmatik spricht kein allgemeines Verbot des Gewerbebetriebes und erst recht nicht die Unfähigkeit der Staatsangestellten zum Erwerb von Gewerberechten aus. Daher kann die Gewerbebehörde nicht unter Berufung auf § 4 Gew. O. die Erteilung der Konzession oder die Ausstellung eines Gewerbescheines an einen Staatsangestellten, auf den die Dienstpragmatik Anwendung findet, ablehnen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 16. März 1926 (Z. 5402), Bohuslav-Janota 5492.

1836 wurden nun die Vorschriften dieses Hofdekretes auf städtische, ständische und öffentliche Fondsbeamten ausgedehnt.

Angestellte der Staatsbahnen: Dienstordnung für die Angestellten der Staatsbahnen. Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 7. April 1898 (Z. 16.366).

Nach § 36. Die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist erforderlich: 1. Zum Betriebe eines Gewerbes oder eines sonstigen auf Erwerb gerichteten Unternehmens, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Bediensteten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten betrieben wird.

Vgl. weiter die Erlässe des Handelsministeriums vom 17. Februar 1920 (Z. 25.795); vom 16. Juli 1920 (Z. 13.218), und den Erlaß der politischen Landesverwaltung in Prag vom 7. Juli 1920 (15 A 1337/203.123).

Steuerbeamte und Beschäftigung als Geometer.

Durch Handelsministerialerlaß vom 22. Oktober 1915, veröffentlicht im Amtsblatt für Handels- und Gewerbeverwaltung 1916/95, wurde die Erteilung der Geometerberechtigung an die Kanzleibeamten des Grundsteuerkatasters untersagt.

Ähnliche Bestimmungen wie die Dienstpragmatik für Beamte und Diener enthält die **Lehrerdienstpragmatik**, Ges. vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, § 37.

Für die Armee gilt Art. 224 des Dienstreglements (Verordnungsblatt des Ministeriums für Landesverteidigung 1922, Nr. 290). Jede Privatbeschäftigung ist gestattet, soweit der Dienstbetrieb nicht leidet und es mit der Standeswürde nicht unvereinbar ist. Doch ist Gewerbebetrieb nicht gestattet. Sanitäts- und Veterinäroffiziere dürfen Privatapotheken halten.

Angestellte der Eisenbahnen und Kohlenhandel. — Erlaß des Handelsministeriums vom 22. November 1897 (Z. 16.868), Normaliensammlung 2077.

Den Beamten und Bediensteten der Staatsbahnen ist seit November 1893 der Antritt des Gewerbes des Kohlenhandels seitens der Staatseisenbahnverwaltung untersagt; es ist sohin fortan bei etwaigen Anmeldungen des Kohlenhandels seitens der Beamten und Bediensteten der Staatsbahnen mit Rücksicht auf das erwähnte Verbot nach § 13, Al. 2 Gew. O. vorzugehen. Bei Anmeldungen des Kohlenhandels durch Beamte und Bedienstete der Privatbahnen ist zunächst die Privatbahnverwaltung zu befragen, ob ein grundsätzlicher Einwand gegen den Betrieb eines Gewerbes überhaupt und speziell des Kohlenhandels nicht erhoben wird.

§ 100. Verfassungsurkunde: Richter von Beruf dürfen andere bezahlte, ständige oder zeitweise Funktionen nicht versehen, insoweit das Gesetz keine Ausnahme festsetzt.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 7. August 1860 (Z. 24.692):

Vgl. ferner die Lehrerdienstpragmatik. Ges. vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, § 37, dann die Advokaten-

ordnung, § 20: Mit der Ausübung der Advokatur ist unvereinbar:

c) der Betrieb solcher Beschäftigungen, welche dem Ansehen des Advokatenstandes zuwiderlaufen.

Ges. vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, § 17: **Ein Gewerbeinspektor** darf ein gewerbliches Unternehmen, sei es eine Fabrik oder eine Werkstätte, weder auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter betreiben, noch an einem solchen Unternehmen irgendwie beteiligt sein oder als Betriebsleiter, Mechaniker, Werkführer, Ingenieur usw. in Verwendung stehen.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Juni 1878 (Z. 9187).

Gegen den Verkauf von Eßwaren (Gebäck und Obst), sowie von Schul-(Schreib- und Zeichen-)Requisiten durch Diener der Mittelschulen an die Schüler im Schulgebäude ist vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung kein Anstand zu erheben.

Vgl. das Geschäftsverbot für Handelsmäkler im Art. 69, Z. 1, HGB., Art. 56, 59, 64, 96 und 97 HGB., § 24 E. G. z. HGB., § 35 Aktienregulativ (diese Sammlung VII 428), und § 24 Ges. vom 6. März 1906, RGBl. 58 (diese Sammlung VII 345), betreffs der Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen, Handelsgesellschafter und Verwaltungsräte; allgemein Art. 276 HGB., dann bezüglich der gewerblichen Hilfsarbeiter § 82, lit. e), Gew. O. und hinsichtlich öffentlicher Lagerhäuser §§ 12 und 13 des Ges. vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64 (diese Sammlung VII 740). Weiterhin Ausschluß gewisser Geschäfte vom Geschäftskreis **der Aktienbanken,** Ges. vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 239, § 7.

Vgl. auch § 9 Gew. O. und Bemerkungen dazu.

§ 5. Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer

---

Zu § 5. 1. Ob von den Ausschließungsgründen unserer Bestimmung durch die Gewerbebehörde Gebrauch gemacht wird, ist Sache des freien Ermessens; kraft gesetzlicher Vorschrift treten diese Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht ein. E. des Verwaltungsgerichtshofes mehrfach z. B. vom 4. November 1885 (Z. 2833), Budwinski 2755; vom 4. November 1911 (Z. 11.351), Budwinski 8523.

2. Die gewerbebehördliche Entscheidung muß bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens sich darüber aussprechen, wieso sie durch die der Person des Unternehmers mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Gewerbes in Betracht kommenden Eigenschaften und Verhältnisse zur Zeit der Anmeldung, dann aber auch die Besonderheit der strafbaren Handlung unter gegenseitiger Bezugnahme dieser Momente aufeinander gerechtfertigt ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1916 (Z. 1454), Budwinski 11.285.

3. Die Erhebungen über die in Betracht kommenden Momente sind von Amts wegen auch nach den Behauptungen der Partei

solchen Übertretung, oder wegen des im § 486 StGB. bezeichneten Vergehens, desgleichen wegen Schleichhandels, oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmens und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§§ 6, Abs. 2, 18, Abs. 1 und 2, 133 b, 137 und 139, Abs. 2, lit. a), Gew. O., § 1 des Ges. vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihgewerbe.

Der hier angeführte § 486 wurde durch die Art. X, XI, XII Kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, neu gefaßt und diese Fassung durch Art. VII, II EGKO. aufrechterhalten.

§ 486. (1) Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der fahrlässig seine Zahlungsfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benützt oder gewährt, ein Vermögensstück verschleudert oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes gehört, oder das mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruche steht;

(2) Wer fahrlässig seine Gläubiger oder einen Teil dadurch benachteiligt, daß er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt, oder die Geschäftsaufsicht, das Ausgleichsverfahren, oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Der Täter, der Geschäftsbücher verfälscht, beiseite schafft oder vernichtet, wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Schuldner, der während einer Geschäftsaufsicht oder eines Ausgleichsverfahrens Rechtshandlungen vornimmt, die ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsaufsicht oder nach der Ausgleichsordnung erlaubt sind, ist nicht strafbar.

---

festzustellen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juni 1911 (Z. 13.640 aus 1910), Budwinski 8293.

4. Enthält die E. nach § 5 nicht ein Straferkenntnis, so reicht der administrative Rechtszug bis zum Ministerium. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1889 (Z. 2808).

5. Entscheidet die Erstbehörde, daß auf Grund des ihr vollständig bekannten Tatbestandes trotz Vorliegens des Ausschließungsgrundes ein Mißbrauch der erteilten Bewilligung nicht zu besorgen ist, so darf diese Entscheidung von der Oberbehörde nicht von Amts wegen aufgehoben werden. Die Berufung auf § 146 IV schlägt nicht durch. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1911 (Z. 10.605), Budwinski 8458.

6. Zeitablauf (Ges. vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, § 6 IV, fünf- oder zehnjährige Frist seit der Verurteilung) oder

§ 486 a. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung seine Vermögensbilanz in der vorgeschriebenen Zeit nicht zieht oder Geschäftsbücher zu führen unterläßt oder sie so unordentlich führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren, wird wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er zahlungsunfähig wird.

§ 486 b. (1) Wer vorsätzlich eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Range geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Ausgleichsverfahren oder im Konkurse zu erlangen;

(2) der Gläubiger, der vorsätzlich für die Ausführung des Stimmrechtes in einem bestimmten Sinne oder für das Unterlassen der Ausübung des Stimmrechtes für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt, oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

(3) der Gläubiger, der vorsätzlich für die Zustimmung zu einem Ausgleich im Ausgleichsverfahren oder zu einem Zwangsausgleich ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht,

wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(4) Ebenso werde die zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Ausgleichsverwalter und das Mitglied des Beirates im Ausgleichsverfahren, der Masseverwalter und das Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurse bestraft, die vorsätzlich für sich der einen Dritten zum Nachteile der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

§ 486 c. Wenn in den Fällen der §§ 485, 486, 486 a der Schuldner und im Falle des § 468 b der Gläubiger oder der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

---

allgemeine Nachsicht der Straffolgen binden die Gewerbebehörden nicht. E. des Handelsministeriums vom 31. März 1906 (Z. 8361) und sonst; des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 7. Februar 1924 (Z. 2059), Bohuslav-Janota 3223.

7. Unsere gesetzliche Bestimmung und die hier aufgestellten Gesichtspunkte betreffen nur die Ausschließung vom Antritt eines Gewerbes, nicht aber die Entziehung einer Gewerbebefugnis. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1909 (Z. 4593), Budwinski 6756.

8. Um annehmen zu können, daß eine Straftat aus Gewinnsucht verübt worden ist, ist lediglich erforderlich, daß sie im Hinblick auf den sich bei dem Verkauf ergebenden Gewinn vollbracht wurde, also Gewinnabsicht vorlag. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1917 (Z. 13.215), Budwinski 11.791.

Wenn in den angeführten Fällen die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners oder des Gläubigers selbständig führt so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

Nach dem **Gesetze über die bedingte Verurteilung vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 562, § 9 III, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1924, Slg. Nr. 134,** ist Auskunftserteilung und Übermittlung der Akten zulässig, wenn es sich um ein administratives Strafverfahren (§ 150) oder um die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes handelt.

Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 31.

§ 6, Abs. 3: usw. haben die übrigen nachteiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und usw. mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insofern dieselben daher nicht insbesondere von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den usw. Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Übertretungen außer den Fällen der usw. §§ 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz gar nicht mehr einzutreten.

Abs. 4. Bei Verurteilungen zur Strafe wegen usw. Verbrechen hören usw. die usw. im dritten Absatze dieses Paragraphen gedachten nachteiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurteilungen wegen der oben angeführten Übertretungen (§§ 460, 461, 463 und 464 St. G.), jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

§ 7. Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher usw. die usw. gedachten nachteiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten, oder auch mit Verurteilungen wegen anderer usw. strafbarer Handlungen usw. verbunden waren, hiemit außer Kraft gesetzt.

Vgl. auch § 6, Abs. 2, Gew. O.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 9. Mai 1891 (Z. 8194), Normaliensammlung 1551.

Nach § 5 Gew. O. können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Hienach darf also der Ausschluß einer Person vom Antritte eines Gewerbes nur dann erfolgen, wenn die im § 5 Gew. O. angeführten Voraussetzungen vereint eintreten. Es muß nämlich vor allem das Gewerbe, welches angetreten werden soll, ein solches sein, von dem überhaupt ein Mißbrauch zu besorgen ist; es muß weiters das betreffende Gewerbe ein solches sein, welches Gelegenheit zur Verübung gleicher oder ähnlicher der im § 5 Gew. O. aufgezählten strafbaren Handlungen bietet, wegen denen der Bewerber bereits gestraft worden ist. Endlich muß aber noch hinzutreten, daß die Persönlichkeit des Bewerbers zur Zeit der Bewerbung

eine solche ist, daß von ihr, sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart des angestrebten Gewerbes als mit Rücksicht auf die Eigenart der bezogenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch noch zu besorgen ist. Die außerordentliche Tragweite des in die Hände der Gewerbebehörden gelegten Ausschließungsrechtes nach § 5 Gew. O. bedingt es, daß von diesem Rechte *nur dann* Gebrauch gemacht werde, wenn die Voraussetzungen des § 5 vereint gegeben sind. Es wird daher insbesondere von dem Ausschließungsrechte des § 5 Gew. O. in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein, in denen wohl an und für sich nach der Eigentümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Art der begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers, mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen längeren Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Mißbrauches keinen Anlaß mehr bietet. Daß § 5 Gew. O. in diesem Sinne zu interpretieren sei, gibt sich aus der Bestimmung des § 138, lit. a, welche besagt, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 7 (nunmehr § 5) erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre, von der Gewerbebehörde *für eine bestimmte Zeit oder für immer* zu verfügen ist. Diese Anschauung findet ihre weitere Bestärkung in der Bestimmung des § 6 Gew. O., wonach in jenen Fällen, in denen jemand durch ein administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt und hiedurch vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen wurde, durch dessen Antritt der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, von der politischen Landesbehörde die Ausschließung solcher Personen *mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung* behoben werden kann. Das Ministerium des Inneren hat nun aus Anlaß einer größeren Anzahl von Rekursen gegen die von Gewerbebehörden I. Instanz verweigerten Zulassungen zum Gewerbebetriebe im Grunde des § 5 Gew. O., welche Entscheidungen von den betreffenden politischen Landesbehörden bestätigt wurden, ersehen, daß in vielen Fällen seitens der Unterbehörden die im § 5 Gew. O. enthaltenen Voraussetzungen für den Ausschluß einer Person vom Antritte eines Gewerbes auch dann als gegeben angesehen wurden, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles, mindestens in ihrer Gänze, nicht vorhanden waren. Insbesondere wurde in einer Reihe von Fällen der Ausschluß ausgesprochen, in denen seit der letzten Abstrafung schon ein viele Jahre zählender Zeitraum verstrichen war, während dessen der Bewerber sich vorwurfsfrei betragen und dadurch als gebessert erwiesen hat. Da eine solche Handhabung des durch § 5 Gew. O. gegebenen Ausschließungsrechtes dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, sehe ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister veranlaßt, sämtlichen politischen Landesbehörden zur eigenen Darnachhaltung, sowie zu entsprechender Anweisung der Gewerbebehörden I. Instanz zu bedeuten, daß von dem Ausschließungsrechte des § 5 Gew. O. nur dann, aber dann immer Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vereint vorhanden sind.

§ 6. (1) Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

(2) Im Falle der Verurteilung durch ein richterliches Erkenntnis ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden.

Vgl. §§ 137 und 139 und Bemerkungen dazu, und §§ 6, 7 und 10 des Ges. vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, bei § 5, S. 191.

Gemeindeverband.

§ 7. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§ 108 Verf. Urk., oben bei § 4, S. 189.

Ausländer.

§ 8. (1) Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, betreffend die Abgaben der Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

§ 23. Für die förmliche Zulassung nach § 8, Abs. 3 der Gew. O. usw. 100 K.

Zu § 6. Die Landesbehörde kann die Ausschließung vom Gewerbebetrieb kraft administrativen Erkenntnisses nicht beheben, solange die Verhandlung wegen Entziehung der Gewerbebefugnisse nicht abgeschlossen ist. E. des Ministeriums des Inneren vom 8. September 1891 (Z. 7971).

Zu § 8. 1. Ausländische Aktiengesellschaften bedürfen zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb im Inland der Zulassung auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb nur einzelne Zweige des gesellschaftlichen Unternehmens umfaßt und Verwertung im Auslande stattfindet. Zur Vornahme von Einkäufen, solange diese ohne ein gewerbliches Etablissement ausgeführt werden können, bedürfen sie der Zulassung nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1889 (Z. 1177), Budwinski 4977.

2. Die einem Ausländer erteilte Gewerbeberechtigung kann ihm deswegen, weil er eine neue Staatsangehörigkeit nach dem Verlust seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit erworben hat, nicht entzogen werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1917 (Z. 28.312), Budwinski 11.970.

(2) Im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§§ 11, Abs. 1, 48 und 64.

§ 29 ABGB. bestimmte, daß die österreichische Staatsbürgerschaft unter anderem auch durch die Antretung eines Gewerbes erworben wird, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande erforderlich macht. Vgl. indes die kais. Verordnung vom 27. April 1860, RGBl. Nr. 108, § 1.

Die Bestimmung des § 29 ABGB., wonach Ausländer durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wird außer Kraft gesetzt.

Gewerbebetrieb durch ausländische Gesellschaften: Vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften in dieser Sammlung, VII. Band 557 ff. (dort: Eigene Bestimmungen über die Beobachtung der Gegenseitigkeit, 557; Kais. Verordnung vom 29. November 1856, RGBl. Nr. 127, über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien usw. zum Gewerbebetriebe in Oesterreich, 558. Ges. vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 2 aus 1820, über die Unternehmungen, deren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates gelegen ist, 562; Erlaß des Justizministeriums vom 7. Juli 1924 (Z. 18.289), betreffend die Aufsicht der Registergerichte über die Erfüllung der Nostrifikationsbedingungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12, Justizministerialverordnungsblatt 1924, 140, 563, und dazu die Mitteilung des Justizministeriums, Justizministerialverordnungsblatt 1922, 43 f., zur Eintragung des Beschlusses betreffend die Verlegung des Sitzes der im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12, zur Sitzverlegung aufgeforderten Ges. m. b. H. aus dem Auslande ins Inland, 564, und Verordnung der Regierung usw. vom 13. September 1920, Slg. Nr. 532, womit bestimmt wird, inwieweit ausländische Geld-Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden können, 563 ff., Kundmachung der Ministerien usw. vom 15. Oktober 1920, Slg. Nr. 580, betreffend das Übereinkommen zwischen den Regierungen der tschechoslowakischen und der österreichischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen, 572 ff., Ges. m. b. H.: §§ 107 ff., Ges. m. b. H. (diese Slg. VII, 389 ff.).

Zusicherung der Gegenseitigkeit (Meistbegünstigung) in Staatsverträgen.

China: Slg. Nr. 171 aus 1930, Art. XI.

Dänemark: Provisorische Regelung durch die Regierungskundmachung vom 8. Februar 1924, Slg. Nr. 34, und vom 23. Dezember 1924, Slg. Nr. 313 (unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Staatsangehörigen und Gesellschaften wirtschaftlichen Charakters, die Agenten und Handelsreisenden, die sich im Besitze einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ordnungsmäßig ausgestellten Legitimation befinden usw.).

Deutsches Reich: Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, Slg. Nr. 217 von 1921 (Artikel 276). Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vom 29. Juni 1920, Slg. Nr. 359 von 1922, und vom 9. September 1921, Slg. Nr. 350.

Estland: Handelsvertrag, Slg. Nr. 115 aus 1928, Art. 2. Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, in allem, was usw. die Ausübung ihrer Gewerbe und Berufe, den Betrieb von industriellen und gewerblichen Unternehmungen und das Recht zum Handel mit allen Arten von Waren usw. anbelangt, in jeder Richtung den Angehörigen eines die Meistbegünstigung gleichgestellt sein.

Frankreich: Handelsübereinkommen Slg. Nr. 62 aus 1929, Art. XVIII. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden ihres Landes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind, und die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben entrichten, haben das Recht usw., Einkäufe abzuschließen.

Art. XX. Durch die Bestimmungen der Art. XVIII und XIX geschieht den Vorschriften, durch die in den beiden Ländern die Wandergewerbe und der Musterhandel geregelt werden, kein Abbruch usw. Die Angehörigen jedes der beiden hohen vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen Teiles die Meistbegünstigung usw. bei der Ausübung von Handel und Gewerbe usw. genießen.

Griechenland: Das provisorische Handelsübereinkommen vom 8. April 1925 wurde durch die Regierungskundmachung vom 16. April 1925, Slg. Nr. 70, in Kraft gesetzt.

Großbritannien und Irland: Durch die Regierungskundmachung vom 30. August 1923, Slg. Nr. 175, wurde der Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland provisorisch in Kraft gesetzt. Ferner wurde am 31. Jänner 1923 ein Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Großbritannien, betreffend die Muster der Handlungsreisenden, abgeschlossen. Slg. Nr. 185 aus 1923. — Kundmachung vom 9. Jänner 1925, Slg. Nr. 12.

Holland: Tschechoslowakisch-holländisches Handelsübereinkommen, geschlossen im Haag am 20. Jänner 1923, kundgemacht unter Nr. 250 der Slg.

Italien: Durch Regierungskundmachung vom 9. Jänner 1922, Slg. Nr. 4: Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien vom 23. März 1921. Zusatzabkommen vom 9. Jänner 1922, Slg. Nr. 245 von 1924.

Island: Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Regierungskundmachung vom 15. Mai 1924, Slg. Nr. 104.

Japan: Handelsvertrag, Slg. Nr. 197 aus 1926, Art. IV: Zwischen den Gebieten der beiden hohen vertragschließenden Teile wird gegenseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit herrschen.

Jugoslawien: Regierungsverordnung vom 18. Mai 1920, Slg. Nr. 379, vom 19. November 1920, Slg. Nr. 629, Kundmachung

vom 11. Mai 1923, Slg. Nr. 104 und 105, und Kundmachung vom 4. April 1925, Slg. Nr. 76.

Lettland: Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Lettland vom 7. Oktober 1922, kundgemacht unter Slg. Nr. 221 aus 1923.

Art. II: Die Staatsangehörigen beider vertragschließenden Teile werden, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, in allen Belangen des Reisens und des Aufenthaltes usw. der Ausübung von Handwerken und Berufen, des Betriebes industrieller und gewerblicher Unternehmungen und des Rechtes zum Handel mit allen Arten von Waren, mit denen der Handel erlaubt ist, in jeder Richtung den Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates gleichgestellt sein.

Litauen: Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Litauen vom 27. April 1923, Slg. Nr. 252 vom Jahre 1924.

Art. 1. Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Beziehung, insbesondere hinsichtlich des Antrittes und Betriebes von Handel, Gewerbe und Schiffahrt usw. die gleiche Behandlung erfahren wie die Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates.

Norwegen: Handelsabkommen vom 2. Oktober 1923, abgedruckt Slg. Nr. 208 aus 1923, Ratifizierung nach der Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Slg. Nr. 242 aus 1924. Dort unter Z. 1: Bis zum Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages usw. werden die Angehörigen, Erzeugnisse und Waren usw. nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandelt werden. 2. Ebenso werden die nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile gebildeten Gesellschaften und Vereinigungen, die ihren Sitz auf dem Gebiete dieses Teiles haben und zum Betriebe ihres Handels oder Gewerbes auf dem Gebiete des anderen Teiles ordnungsmäßig zugelassen sind, behandelt werden, wobei es sich versteht, daß die Zulassung aller dieser Gesellschaften stets den in den betreffenden Ländern bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Österreich: Handelsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich vom 4. Mai 1921, kundgemacht unter Slg. Nr. 14 aus 1923, und das durch Regierungskundmachung vom 23. Dezember 1924, Slg. Nr. 1 aus 1925, provisorisch in Kraft gesetzte Zusatzabkommen zu dem zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich am 4. Mai 1921 abgeschlossenen Handelsübereinkommen.

Polen: Handelsübereinkommen Slg. Nr. 202 aus 1926, Art. VI:

Art. VI. Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile sowie Handels- und Industriegesellschaften (vgl. auch Art. V) werden für den Betrieb von Handel und Gewerbe auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben und Gebühren zu entrichten haben als jene, die von den eigenen Staatsangehörigen eingehoben werden.

Vgl. ferner Art. VIII . . ., daß in keiner anderen Weise die besonderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften auf dem Ge-

biete des Handels, des Gewerbes, der Polizei usw., und der Ausübung bestimmter Gewerbe und Handwerke berührt werden, die auf dem Gebiete der hohen vertragschließenden Teile bestehen oder gelten werden und sich allgemein auf alle Ausländer beziehen.

Außerdem provisorische Regelung der Handelsbeziehungen durch die Regierungskundmachung vom 16. April 1925, Slg. Nr. 81.

Persien: Freundschaftsvertrag Slg. Nr. 137 aus 1931, Art. VIII. Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten werden auf dem Gebiete des anderen Staates hinsichtlich des Rechtes, Handel, Industrie, Gewerbe oder Beruf auszuüben, wenn es sich nicht um ein Staatsmonopol oder die Ausnutzung eines vom Staate bewilligten Monopols handelt, die Behandlung genießen, die den Angehörigen einer die Meistbegünstigung genießenden Staates gewährt ist.

Portugal: Handelsübereinkommen usw. vom 11. Dezember 1922, provisorisch in Kraft gesetzt mit der Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 415.

Rumänien: An die Stelle des alten Handelsvertrages vom 23. April 1921 ist zufolge Kündigung der neue Handelsvertrag vom 27. Juni 1930 getreten; Regierungskundmachung über die provisorische Geltung vom 11. Juli 1930, Slg. Nr. 114, und über die Ratifizierung vom 8. August 1931, Slg. Nr. 143.

Rußland: Provisorischer Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der russischen sozialistisch-föderativen Sowjetrepublik vom 5. Juni 1922, vorläufig in Kraft gesetzt mit der Verordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 258.

Spanien: Handelsabkommen vom 18. November 1921, kundgemacht mit der Verordnung vom 19. Jänner 1922, Slg. Nr. 17, und Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Jänner 1923, Slg. Nr. 19.

Vgl. ferner das Übereinkommen Nr. 14 aus 1927, Art. VII (Meistbegünstigung für Handelsreisende).

Schweiz: Verordnung vom 18. Mai 1920, Slg. Nr. 378, und Kundmachung vom 9. Juni 1923, Slg. Nr. 117.

Türkei: Niederlassungsübereinkommen Slg. Nr. 62 aus 1928.

Art. 4. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen Teiles, wenn sie sich den örtlichen Gesetzen und Vorschriften unterwerfen, unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen eines die Meistbegünstigung genießenden Staates berechtigt sein, alle Arten von Gewerbe und Handel zu betreiben usw.

Ukraine: Provisorischer Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik vom 6. Juni 1922, vorläufig in Kraft gesetzt mit der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 259.

Ungarn: Handelsvertrag Slg. Nr. 120 aus 1927 [gekündigt].

Art. VIII. (1) Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile einschließlich der Handelsgesellschaften und sonstigen Vereinigungen dieser Art werden für die Ausübung des Handels oder Gewerbes in dem Gebiete des anderen Teiles keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben und Gebühren entrichten als jene, die von den eigenen Angehörigen eingehoben werden.

Art. IX betrifft Aktiengesellschaften und sonstige Handels- und Industriegesellschaften.

Vereinigte Staaten von Amerika: Provisorisches Handelsabkommen, kundgemacht mit der Regierungsverordnung vom 1. November 1923, Slg. Nr. 209. — Kundmachung vom 19. August 1924, Slg. Nr. 181, und vom 18. Dezember 1924, Slg. Nr. 314 (Provisorische Inkraftsetzung, Meistbegünstigung).

Vgl. aus dem Gesetze über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76.

§ 49. Wird der Betrieb einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung von einer im Auslande gelegenen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer besonderen Betriebsstätte von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Steuerpflichtigen in der im § 48, Abs. 2, bezeichneten Weise in das Inland ausgedehnt, so ist die allgemeinen Erwerbsteuer bloß nach Maßgabe des inländischen Betriebes der betreffenden Unternehmung zu bemessen.

§ 48. (2) Unterhält jedoch eine inländische Unternehmung im Auslande einen ständigen Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte, Agentur, durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist dieser Teil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern; doch ist stets mindestens ein Viertel des in dem Gesamtbetriebe erzielten Ertrages als inländischer Ertrag anzusehen.

Dazu die Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1927, Slg. Nr. 75, zu den §§ 48 und 49 (6); der Vorgang nach den §§ 48 und 49 greift nur insoweit Platz, als über die Besteuerung der Unternehmungen nicht mit bestimmten Staaten besondere Verträge abgeschlossen wurden. Ist dies geschehen, so ist nach den erwähnten Verträgen vorzugehen. Neben den Handelsverträgen kommen insbesondere die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossenen Verträge in Betracht (siehe die Bestimmungen zu § 342).

(7) Die Bestimmungen der Handelsverträge stimmen, soweit sie die Erwerbssteuerpflicht betreffen, im ganzen darin überein, daß die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden der vertragschließenden Staaten in die Tschechoslowakische Republik selbst reisen und ihre Vertreter, Agenten und Bevollmächtigten entsenden können, die Warenmuster aber keine Waren mit sich führen dürfen, und daß sie hinsichtlich dieser Tätigkeit bei uns keiner Steuern unterliegen, wenn sie nachweisen, daß sie von ihren Betrieben in ihrem Lande die Steuern entrichten, und wenn sie Käufe und Verkäufe bloß mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden abschließen, die mit den betreffenden Waren handeln und ihre Betriebsstätten haben. Einzelne der Verträge (z. B. mit Deutschland, mit Österreich) haben auch eine Bestimmung, wonach Angehörige der vertragschließenden Staaten, die zwischen Orten ihres Staates und Orten der Tschechoslowakischen Republik das Frachtfuhrgewerbe oder die Flußschiffahrt betreiben, von diesen Gewerben im Gebiete des anderen Teiles keine Erwerbsteuer zu zahlen haben.

(8) In den Verträgen mit Österreich, Deutschland und Ungarn kommt im allgemeinen der Grundsatz zur Geltung, daß Erwerbsunternehmungen (Gewerbe, Erwerbsbeschäftigungen) den direkten Steuern nur in jenem Staate zu unterziehen sind, in dem eine Betriebsstätte zum Betriebe der Unternehmung (Beschäftigung) unterhalten wird. Werden Betriebsstätten derselben Unternehmung in beiden Gebieten unterhalten, so unterliegen sie den Steuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten erfolgenden Betriebes. Auf Hausier- und Wandergewerbe erstrecken sich die Verträge nicht. Erträge aus der Ausübung freier Berufe werden nur insoweit besteuert, als der Beruf in dem anderen Staate von einem festen Mittelpunkte (Betriebsstätte) ausgeübt wird. Auf analogen Grundsätzen sind die Bestimmungen über die Besteuerung der Erwerbsunternehmungen mit ständiger Einrichtung in den Verträgen mit Italien (Art. 4 des Vertrages) und mit Polen (Art. 2 des Vertrages) aufgebaut. Bei Abgang einer ständigen Einrichtung (namentlich bei freien Berufen) ist der Ort der tatsächlichen Ausübung der Erwerbsbeschäftigung (Art. 3 des Vertrages mit Italien, Art. 2 des Vertrages mit Polen) maßgebend.

§ 9. Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

Ausnahmen: a) § 19 (nur zwei Gast- oder Schankgewerbekonzessionen im allgemeinen und eine Gast- oder Schankgewerbekonzession für gebrannte geistige Getränke). Vgl. § 6, Ges. vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62. § 21 c. Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe nur gegen besondere Genehmigung in Verbindung mit einem anderen Gewerbe.

b) Gleichzeitiger Betrieb eines anderen Gewerbes durch Personen, die sich, wenngleich an nicht öffentlichen Orten, zu persönlichen Diensten anbieten, § 15, P. 36, Genehmigung durch die Gewerbebehörde nach der Ministerialverordnung vom 3. Juni 1912, RGBl. Nr. 134.

c) Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen (§ 15, Punkt 38), mit anderen Gewerben nach § 5 der Ministerialverordnung vom 4. März 1914,

---

Zu § 9. 1. Gegen den Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes an dem gleichen Orte als Gewerbeinhaber und zugleich als Stellvertreter (Geschäftsführer) eines anderen kann eine Einwendung nicht erhoben werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1896 (Z. 1748), Budwinski 9548.

2. In der gleichen Räumlichkeit können zwei oder sogar noch mehr selbständige Gewerbe der gleichen Art durch verschiedene Personen betrieben werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes (Oberstes Verwaltungsgericht) vom 26. Februar 1925 (Z. 3855), Bohuslav 4450.

RGBl. Nr. 56, bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

d) § 1 des Ges. vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, wonach der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe nur gegen besondere Genehmigung gestattet ist.

e) Das neue Gesetz über den Hausierhandel vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 187, enthält in §§ 3, 4 keine Bestimmung über die Unvereinbarkeit der Erteilung der Bewilligung zum Hausierhandel mit dem Betriebe anderer Gewerbe. Vgl. auch § 33 dieses Gesetzes.

Nach dem neuen Gesetz, betreffend den Hausierhandel, vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 87, § 15 die Erteilung der Bewilligung zum Hausierhandel im Grenzgebiete nur an Bewohner dieses Gebietes.

Vgl. auch die Festsetzung der Zollgrenzzone, Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. März 1929, Slg. Nr. 67. Vgl. ferner die Ministerialverordnung vom 28. August (siehe oben Art. 5, Kundmachungspatent q) in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren-Schlesien ein konzessioniertes Gewerbe ist, und die Zoll- und Staatsmonopolordnung, §§ 350, 358.

§ 10. Gewerbebetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrollpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 11. a) Bei freien Gewerben.

(1) Wer durch die vorhergehenden Bestimmungen des II. Hauptstückes nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Zu § 11. 1. Die Gewerbeordnung (vgl. auch die Verfassungsurkunde § 108: „Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann usw. in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften seine Erwerbstätigkeit ausüben") erkennt das Recht der freien Gewerbeausübung an, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1903 (Z. 1560), Budwinski 1530 A.

2. Die Anmeldung des Gewerbes muß sich als ausdrückliche rechtsförmliche Willenserklärung darstellen und muß entweder schriftlich oder aber mündlich zu Protokoll erfolgen (§ 144); abgesehen von den in § 12 aufgestellten Formerfordernissen muß die Anmeldung in der Absicht geschehen, hiedurch eine Gewerbeberechtigung zu erwerben. So oft EE. des Verwaltungsgerichtshofes z. B. 9. März 1905 (Z. 2579), Budwinski 3368 A.

3. Die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage ersetzt nicht den Mangel der Gewerbeberechtigung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1905 (Z. 7767), Budwinski 3706.

(2) Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§§ 14, 56, 59 c, 132, lit. a, 141, 144.

Handelsministerialerlaß vom 17. Juni 1899 (Z. 31.844 aus 1898), Normaliensammlung 1552, betreffend die rechtliche Behandlung einer Erweiterung oder Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse.

Eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse oder aber die Verringerung der bisherigen Gewerbebefugnisse bezweckt, ist als Abmeldung des bisher betriebenen und Anmeldung eines neuen Gewerbes, bzw. als Ansuchen um die Verleihung einer neuen Konzession zu betrachten, und hat sonach in diesen Fällen die Einziehung des bisherigen Gewerbescheines, bzw. Konzessionsdekrets zu erfolgen. Da nämlich der Gewerbeschein (das Konzessionsdekret) für die Beurteilung der Gewerberechte maßgebend ist (§ 36 Gew. O.), kann bei einer Veränderung des Gewerberechtes, sei dies eine Erweiterung oder Verringerung, der frühere Gewerbeschein, welcher den Verhältnissen und somit seiner gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entspricht, der Partei nicht mehr belassen werden. Eine Änderung des Inhaltes des Gewerbescheines (Konzessionsdekrets) ist aber auch im Gesetze nicht vorgesehen, da dasselbe nur von der Ausfertigung des Gewerbescheines, bzw. des Konzessionsdekrets spricht. Eine andere als die oben erwähnte Behandlung der Anmeldung von Veränderungen der Gewerberechte, insbesondere ein Vermerk auf dem ursprünglichen Gewerbescheine würde nach dem Gesagten dem Gesetze widerstreiten, bei wiederholten Veränderungen den Inhalt der Gewerbelegitimation unklar machen und die Feststellung der Gewerberechte in einzelnen Fällen erschweren, endlich auch Schwierigkeiten in Bezug auf die genossenschaftliche Zugehörigkeit herbeiführen. In der neuen Gewerbelegitimation, welche zufolge des hiemit vorgeschriebenen Verfahrens bei Anmeldung einer Erweiterung oder Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse auszustellen ist, wird in angemessener Weise auf die ursprüngliche Gewerbebefugnis, insbesondere auf das Datum der Erlangung der früheren Gewerbelegitimationen Bezug zu nehmen sein.

Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze wird dann, wenn die angemeldete Erweiterung der bisherigen Gewerbebefugnis ein von dem ursprünglichen Gewerbe verschiedenes Gewerbe (§ 12, Abs. 3 Gew. O.) zum Gegenstande hat, insofern eintreten, als in diesem Falle der Partei der ursprüngliche Gewerbeschein zu belassen und nur für das neuangemeldete Gewerbe ein neuer Gewerbeschein auszufertigen ist.

---

4. Insbesondere ersetzt bei einem Handelsgewerbe Genehmigung der Anlage die Anmeldung nicht, ohne Rücksicht darauf, daß der Berechtigungsumfang des gegenständlichen Handelsgewerbes Waren umfaßt, deren Aufbewahrung eine genehmigte Betriebsanlage voraussetzt. EE. des Verwaltungsgerichtshofes z. B. vom 4. April 1902 (Z. 3132), Budwinski 969.

Bei konzessionierten Gewerben ist die Zurücklegung, bzw. Einziehung der bisherigen Konzession als bedingt, d. h. von der aufrechten Erledigung des Gesuches um Verleihung einer erweiterten oder verringerten Berechtigung abhängig, zu behandeln. Der Gewerbeinhaber kann daher sein Gewerbe auf Grund der alten Konzession fortbetreiben, u. zw. in jedem Falle, bis das gewerbebehördliche Verfahren über sein Ansuchen abgeschlossen ist, bzw. wenn seinem Ansuchen keine Folge gegeben wird, auch weiterhin auf Grund des rechtlichen Bestandes seiner ursprünglichen Konzession. Gleichzeitig mit der Ausfertigung eines neuen, auf den erweiterten oder verringerten Umfang lautenden Konzessionsdekrets ist sodann die Kassierung der ursprünglichen Konzessionsurkunde vorzunehmen.

Überprüfung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Anlaß der Erteilung eines Gewerbescheines, wenn der Antragsteller männlichen Geschlechtes ist und das 20. Lebensjahr bereits überschritten hat. Verordnung vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269 (zur Durchführung des Gesetzes), § 67 unter b.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 12. Die Neuerung zum Abs. 1 bezweckt die Herbeiführung möglichst präziser Gewerbeanmeldungen. Die Bedeutung des Abs. 3 wurde bereits oben bei Besprechung des § 1 hervorgehoben (S. o. S. 173).

§ 12. (1) In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, ferner die gewählte Beschäftigung, und zwar letztere mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes, endlich der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des kompetenten Gerichtes (§ 2) darzutun.

§§ 2, 3, 14, Abs. 1 55, III, 141.

Zu § 12. 1. Will ein Müller die Schwarzbrotbäckerei gewerbsmäßig betreiben, so ist er, da beide Gewerbe nicht zusammenhängen, verpflichtet, sie abgesondert anzumelden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1888 (Z. 181), Budwinski 3884.

2. Wer nur als Angestellter eines hiezu berechtigten Gewerbetreibenden für ihn und auf seine Rechnung Milch beim Erzeuger einkauft, betreibt keine Beschäftigung nach § 11, vgl. auch § 10 der Reg. Vdg. vom 3. September 1920, Slg. Nr. 516. Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 23. Jänner 1925 (Z. 1193), Bohuslav 4350.

3. Wohnort des Gewerbeberechtigten und Standort der Gewerbeausübung sind getrennt gedacht. Dies geht aus § 12, Abs. 1, hervor. E. des Ministeriums des Inneren vom 2. November 1895 (Z. 28.151).

4. Die Staatsbürgerschaft nachzuweisen obliegt nicht der anmeldenden Partei, vielmehr hat die Behörde die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. E. des Ministeriums für Handel vom 9. November 1900 (Z. 24.327).

Eignung des Standortes § 74 und Rechtsprechung.

(2) In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§ 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

§§ 2, II; 3, 55.

(3) Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in eine Anmeldung nicht zusammengesetzt werden. Eine Ausnahme gilt nur in Ansehung der in dem Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe unter einem Punkte in eine Gruppe vereinten Gewerbe, deren Ausübung nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten in der Regel gemeinsam erfolgt und zu deren Antritte der einheitliche Befähigungsnachweis genügt.

§ 1, II—IV.

Gleichzeitige Anmeldung mehrerer Gewerbe: Erlaß des Handelsministeriums vom 9. Dezember 1899 (Z. 63.051), Normaliensammlung 1601:

Um gleich bei der Anmeldung eines Gewerbes — der grundlegenden Voraussetzung einer geordneten Gewerbeadministration — eine einheitliche Praxis anzubahnen, empfiehlt es sich, die Bestimmung des Abs. 3 des § 12 möglichst strikte zu interpretieren usw. Hiebei wird zugegeben werden müssen, daß das freie Ermessen der Gewerbebehörden für die Beurteilung der Zulässigkeit der Zusammenfassung in ziemlich weitem Umfange zur Geltung gelangen wird. Immerhin sind aber bereits bestimmte Voraussetzungen zur Beantwortung der Frage im konkreten Falle insofern geschaffen, als bereits zahlreiche Entscheidungen über den Umfang eines Gewerberechtes nach § 36 vorliegen, bzw. es den Gewerbebehörden durch Zusammenarbeit dieser Entscheidungen gegebenen Falles möglich sein wird zu beurteilen, ob sich mehrere gleichzeitig angemeldete Gewerbe mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart als wesentlich verschieden darstellen oder nicht. Außerdem ist anzunehmen, daß es in der Tendenz des Gesetzes gelegen ist, eine Zusammenfassung von freien und handwerksmäßigen Gewerben, die bereits im § 1. lit. c Gew. O. unterschieden werden und für die zum Teile verschiedene Anmeldevorschriften gelten, in einer Anmeldung auszuschließen. Noch weniger kann es gestattet sein, Gewerbe mit der Gewerbeordnung gar nicht unterliegenden Beschäftigungen, welche den Gegenstand polizeilicher Lizenzierung bilden, in einem Gewerbescheine zusammenzufassen usw.

Bemerkung: Nimmt die Gewerbebehörde die durch § 13 III verbotene kumulative Anmeldung entgegen, so entstehen Streitigkeiten über die genossenschaftliche Zugehörigkeit. In diesem Falle kann die Handels- und Gewerbekammer, die von den Gewerbebehörden I. Instanz die Anmeldungs- und Zählbogen für den Gewerbekataster (Instruktion des Handelsministeriums usw. vom 20. Juni 1909, Z. 16.990) erhält, die zuständige Behörde darauf aufmerksam machen, daß die Anmeldung der Bestimmung widerspricht. So die Mitteilung der Zentrale der tschsl. Handels- und Gewerbekammern 1927, 651.

§ 13. (1) Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hindernis nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Gewerbers einen Gewerbeschein aus.

§§ 14, 36, 40 III, 57, 63, 132, 144 und 146.

Statthalterei-Erlaß Prag, 5. Jänner 1900, Normalienſammlung 4. Beispiele unzuläſſiger Anmeldungen: Erzeugung von Konfektionswaren, Konfektion. Konfektionsgeſchäft (Erlaß des Miniſteriums des Inneren vom 1. Juli 1889, Z. 13.251, Normalienſammlung 690). Paramenterzeugung (Erlaß des Miniſteriums des Inneren vom 4. September 1889, Z. 13.129, Normalienſammlung 2767) zu allgemein. Spirituoſen-Kleinhandel (Erlaß des Miniſteriums des Inneren vom 23. September 1888, Z. 14.696, Normalienſammlung 3393). Handel mit Lebzelten und Zuckerwaren auf Kirchtagen und Wallfahrten (Erlaß des Handelsminiſteriums vom 30. Dezember 1900, Z. 47.558).

Verſtändigung der Finanzbehörde von der Erteilung des Gewerbeſcheines oder der Konzeſſion an Gewerbetreibende, die in ihrem Gewerbebetriebe Zucker verwenden oder damit Handel treiben, wie Zuckerbäcker, Cafétiers, Kandiserzeuger, Likör- oder Schaumweinerzeuger, §§ 27 f. Geſetz vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 97; § 15, Finanzminiſterialerlaß vom 29. Auguſt 1903, RGBl. Nr. 176; Statthaltereierlaß Prag vom 20. Oktober 1907, Normalienſammlung 158.

Zu § 13. 1. Gegen die Erteilung einer gleichen Gewerbebefugnis, wie er ſie ſelbſt beſitzt, hat der Eigentümer eines Gewerbes kein Rekursrecht. E. des Oberſten Verwaltungsgerichtes vom 22. November 1923 (Z. 19.620), Bohuſlav 2900.

2. Es begründet nicht die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wenn der Partei nicht gleichzeitig mit der Anmeldung des Gewerbes jener Mangel zur etwaigen Behebung mitgeteilt wurde, der ſich gegen den Standort des Betriebes ergeben hat. Erſt im Zuge des nach § 26 einzuleitenden Verfahrens ſind die allfälligen Übelſtände zu prüfen und die erforderlichen Beſchränkungen hinſichtlich der Benützung des Betriebsraumes vorzuſchreiben. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1895 (Z. 91), Budwinſki 8202; vom 1. April 1903 (Z. 4005), Budwinſki 1673.

3. Soll die Ausübung eines (freien) Gewerbes unterſagt werden, ſo kann dieſe Unterſagung nur unter der Vorausſetzung eines ordnungsmäßigen Verfahrens, insbeſondere unter Wahrung des Grundſatzes, daß die Partei anzuhören iſt, erfolgen. Der Partei müſſen die Umſtände entgegengehalten werden, die nach Anſicht der Behörde dem Beginn oder der Fortſetzung des Betriebes entgegenſtehen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 1916 (Z. 12.106), Budwinſki 11.589.

4. Werden gegen die Verweigerung der Ausſtellung des Gewerbeſcheines Rechtsmittel ergriffen, und ergibt ſich, während das Rechtsmittelverfahren noch im Zuge iſt, daß an dem in der Gewerbeanmeldung bezeichneten Standort ein Gewerbe überhaupt nicht ausgeübt werden kann, ſo wird die Anmeldung gegenſtandslos. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1915 (Z. 4113), Budwinſki 10.961.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1866, RGBl. Nr. 88.

Das Finanzministerium findet zu erinnern, daß durch die Gewerbeordnung die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung oder der Erlaubnis der Gefällsbehörden abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind und daher jeder solche Gewerbebetrieb ohne die zuvor erlangte Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde verboten und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze verboten und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterworfen bleibt.

Nach dem Finanzministerialerlaß vom 16. Dezember 1904 (Z. 87.951) und Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. August 1905 (Z. 10.379), Normaliensammlung 6122, ist vor der Ausstellung von Gewerbescheinen für die gewerbemäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate von der Gewerbebehörde I. Instanz die zuständige Finanzlandesbehörde in Kenntnis zu setzen.

Gesetz vom 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32, betreffend Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.

[Aufrechterhalten durch § 50 der Kaiserl. Verordnung vom 25. September 1915, RGBl. Nr. 279, unter Berücksichtigung der durch das Ges. vom 3. April 1925, Slg. Nr. 54, herbeigeführten Änderungen.]

Art. I. Die Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, bzw. des Gesetzes vom 9. Juli 1891, RGBl. Nr. 97, dann die Tarifpost 43, lit. l, Z. 1, des ersterwähnten Gesetzes treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien:

in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und

a) in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 20 K

---

5. Es ist Sache des behördlichen Ermessens, die öffentlichen Belange, z. B. Lokalverhältnisse, Möglichkeit der polizeilichen Überwachung bei der Verleihung oder Übertragung einer Gewerbebefugnis zu prüfen. So sehr oft z. B. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1883 (Z. 472), Budwinski 1688; vom 29. Oktober 1890 (Z. 3337), Budwinski 5523.

6. Der Nachweis der Bezahlung der Inkorporationsgebühr bei der Genossenschaft (107) ist nicht eine Voraussetzung für den Antritt eines Gewerbes, sondern nur eine durch letzteren hervorgerufene Verpflichtung. E. des Handelsministeriums vom 24. Februar 1904 (Z. 65.579).

in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als
b) 10.000 bis 50.000 Seelen vom ersten Bogen . . . . . 15 K
c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 10 K
d) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen . . . . . 8 K.

Für den Fall, als 5 Prozent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit der Erwerbsteuer zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Anmerkung. Anmeldungen bei der Gewerbebehörde im Sinne des Absatzes 1, welche nur aus Anlaß von Änderungen in den Personen der Mitglieder oder Vertreter einer handelsgerichtlich protokollierten Firma erfolgen, unterliegen bloß der in a) bis d) bestimmten Gebühr usw. (betr. Handelsregister).

Anmerkungen: 1. Erfolgt die Eintragung vor dem Beginn des Gewerbebetriebes der Unternehmung, so ist die Steuer des ersten Betriebsjahres der Bemessung dieser Gebühr zugrunde zu legen.

2. Änderungen und Zusätze, welche die Anmeldung der Firma in eine andere Sprache, das Nachfolgeverhältnis oder die Beziehung des gegenwärtigen zum früheren Geschäftsinhaber (z. B. durch Hinzufügung des Wortes: Witwe, Neffe u. dgl.), die Unterscheidung der Firma von gleichnamigen Firmen (z. B. durch Hinzufügung der Bezeichnung: senior, Zweigniederlassung u. dgl.) oder andere bloße Aufklärungen über die im Inhalte gleichbleibende Firma enthalten, sowie Änderungen einer Firma rücksichtlich der Bezeichnung des Gewerbebetriebes, welche nicht eine Erweiterung oder Umänderung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande haben, unterliegen nur der Stempelgebühr von 5 K von jedem Bogen.

Art. II. Vollzug.

Ministerialerlaß vom 17. August 1894, RGBl. Nr. 189, betreffend die Stempelgebühr für mündliche Gesuche um Lizenzen zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und zur Offenhaltung von Gast-, Schank- und Kaffeehäusern über die polizeiliche Sperrstunde.

Finanzministerialerlaß vom 26. Juni 1905 (Z. 38.546) aus 04:

(1) Die Anmeldung von freien und handwerksmäßigen Gewerben unterliegt der in der TP. 43, b 1 Geb. G. in der Fassung des Ges. vom 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32, normierten Stempelgebühr usw., außerdem ist nach dem zitierten Gesetze unter der daselbst angegebenen Voraussetzung ein fünfprozentiger Zuschlag (Gewerbetaxe) zu entrichten.

(2) Der gleichen Gebühr unterliegt die Anmeldung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Niederlagen außerhalb der Gemeinde des Standortes und bei konzessionierten Gewerben das Gesuch um Erwirkung der diesbezüglichen eigenen Konzession (§ 40 Gew. O.).

(3) Die nach der Gewerbeordnung (§ 39) zu erstattende „Anzeige" von der Errichtung weiterer Betriebsstätten und der Verlegung des Standortes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes innerhalb derselben Gemeinde ist nach der Bestimmung der TP. 44, lit. g Geb. G., stempelfrei.

(4) Der Gewerbeschein (§§ 13 und 144 Gew. O.) und die amtliche Ausfertigung, betreffend die Untersagung des Beginnes oder Fortbetriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes (§ 13 Gew. O.) ist gemäß TP. 7, lit. i Geb. G., kein Gegenstand einer Stempelgebühr.

(5) Die Anzeige über die Bestellung von Stellvertretern und Pächtern bei freien und handwerksmäßigen Gewerben sowie das Gesuch um Genehmigung der Gewerbebehörde zu der Bestellung solcher Stellvertreter und Pächter bei konzessionierten Gewerben (§ 55 Gew. O.) unterliegt gemäß TP. 43 a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 RGBl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen.

(6) Bezüglich der Gebührenbehandlung von Anzeigen über den Fortbetrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes für Rechnung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit oder der Masse während eines Konkurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung (§ 56 Gew. O.) wird auf den gleichzeitigen Finanzministerialerlaß vom 26. Juni 1905, Z. 5465 ex 04, verwiesen (unten bei § 16).

Gemäß Finanzministerialerlaß vom 13. März 1906 (Z. 14.327) ist die Anzeige von der Wiederaufnahme des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes, das durch eine Zeit nicht betrieben wurde, ohne daß die Gewerbeberechtigung zurückgelegt worden wäre, im Sinne der TP. 44, lit. g Geb. G. stempelfrei zu behandeln und haben bezüglich der Anzeige der Witwe, daß sie ein handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe während des Witwenstandes fortführen wird, und bezüglich der Anzeige eines neuen Stellvertreters bei einem von der Witwe fortbetriebenen handwerksmäßigen Gewerbe die Bestimmungen des P. 3, Finanzministerialerlaß vom 26. Juni 1905, Z. 5464 (unten bei § 16) und des P. 5, Finanzministerialerlaß vom 26. Juni 1905 (Z. 38.456 ex 04 siehe oben) sinngemäße Anwendung zu finden.

Finanzministerialerlaß vom 9. November 1889 (Z. 30.361), über Eingaben, mit welchen von einer Person der selbständige Betrieb mehrerer freier selbständiger Gewerbe oder die Errichtung mehrerer Niederlagen angemeldet wird.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, betreffend die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen, Abgabenordnungen (S. 1109).

(3) Für die Ausstellung eines Gewerbescheines) bei freien oder handwerksmäßigen Gewerben, die Hälfte der vorgeschriebenen Inkorporationsgebühr der betreffenden Gewerbegenossenschaft (Gremiums), höchstens jedoch 200 K.

(9) Für die Ausstellung eines Gewerbescheines (oder die Verleihung einer Konzession) bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben von 400 bis 2500 K.

(11) Für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend die Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen bei Gewerben, gleichgültig, ob es sich um ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe handelt, die Hälfte der Abgabe, die für den Hauptbetrieb bemessen wurde oder bemessen werden würde.

(12) Für die Entgegennahme von Anzeigen, betreffend die Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen bei Fabriksunternehmungen, gleichgültig, ob es sich um ein freies oder konzessioniertes Gewerbe handelt, die Hälfte der Abgabe, die nach Post 9 (siehe oben) für den Hauptbetrieb bemessen wurde oder bemessen werden würde.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 26. November 1897 (Z. 39.533).

Der nicht im Rahmen eines im Inlande bestehenden Handels- oder Erzeugungsgewerbes ausgeübte Warenverkauf mittels in laufenden Eisenbahnwaggons angebrachten Automaten ist in Ansehung der Anmeldung und Ausübung nach der Gewerbeordnung und der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98 zu behandeln. Die in der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind bei jenen Gewerbebehörden erster Instanz zu erstatten, in deren Bezirk der Standort des Unternehmens und jene Ortschaften gelegen sind, wo die Automaten im Sinne der zollamtlichen Vorschriften deponiert oder nachgefüllt werden, beziehungsweise wo die Strecke im Inlande endigt, welche der mit dem Verkaufsautomaten versehene Waggon durchläuft.

(2) Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

§§ 57, II, 146.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5919).

Zu § 13 a. Dieser Paragraph sieht für die im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Detailhandelsgewerbe das Erfordernis des Befähigungsnachweises vor. Die Struktur dieses formalen Befähigungsnachweises wird in den Abs. 2, 3 und 4 vorgezeichnet. Beachtenswert ist im Abs. 2, daß die Lehrzeit und Dienstzeit in einem jeden Handelsgewerbe, also nicht bloß in den an den Befähigungsnachweis gebundenen Detailhandelsgewerben, zu dem Befähigungsnachweise berechtigt, und im Abs. 3, daß die Verwendung im Warenverkaufe nicht fabriksmäßiger Produktionsgewerbe in Ansehung der Lehrlinge nicht als Lehrzeit in einem Handelsgewerbe in Betracht kommt.

In den Fällen des Abs. 6 ist ausnahmslos die ausdrückliche Dispens erforderlich, welche nur bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in der bezüglichen Beschäftigung, und zwar von der Gewerbebehörde erster Instanz erteilt werden darf.

Betont muß noch werden, daß für die Beurteilung dieses in § 13 a vorgesehenen Befähigungsnachweises weder die Verfahrensvorschrift des § 14 f, noch das genossenschaftliche Rekursrecht nach § 116 a, P. 1, wie bei den handwerksmäßigen oder den an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerben (§ 23 a) zu gelten hat.

§ 13 a. (1) Zum Antritte der im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe ist nebst den allgemeinen Erforder-

Zu § 13 a. 1. Die Dispens vom Befähigungsnachweis zum Antritt eines im § 38, III, IV (Gemischtwaren-, Kolonial- und

nissen (§§ 2 bis 10) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Vgl. Art. III, Abs. 5 f. Einführungspatent, §§ 38 III, IV; 56 IV (Witwenkonzession); V (Konkursmasse und Verlassenschaft); § 116 a, Z. 2.

Aus der **Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen,** P. 21: Für die Erteilung des Dispenses vom Befähigungsnachweise nach den §§ 13 a usw., Abgabe von 50 bis 500 K, nach der Art und dem voraussichtlichen Umfang des Gewerbes.

Erlaß des Handelsministeriums vom 3. Juni 1927 (Z. 27.440) über Benzinschöpfstationen.

Mitteilung der Zentrale der tschsl. Handels- und Gewerbekammern 1927, 550.

Das Handelsministerium wurde aufmerksam gemacht, daß die Gewerbebehörden bei der Beurteilung des gewerberechtlichen Charakters der **Benzinschöpfstationen** nicht einheitlich vorgehen. Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß der Kleinverschleiß von Benzin als Handel mit Materialwaren an einen Befähigungsnachweis gemäß § 13 a Gew. O. usw. gebunden ist (Abs. 4, § 38 Gew. O. usw.).

Spezereiwarenhandel) genannten Gewerbes darf nur ausnahmsweise, d. i. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe erteilt werden. Die Genossenschaft ist nach § 116 a, Z. 2, im Verfahren um die Erteilung des Dispenses Partei. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 10. April 1930 (Z. 5850/1930), Beilage zur Brünner Juristenzeitung 926.

2. Der Dispens nach Abs. VI zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe oder von einem nicht an den Nachweis der Befähigung gebundenen Handelsgewerbe kann nur jenen Personen erteilt werden, die das betreffende Produktions- oder Handelsgewerbe selbständig ausgeübt haben. Doch fordert das Gesetz nicht eine fünfjährige Dauer, vielmehr genügt, daß der Gewerbebetrieb im Zeitpunkt des Einschreitens um Dispenserteilung selbständig war und daß ferner die Verwendung in den im Schlußsatz unserer Bestimmung erwähnten Beschäftigungen (worunter auch die Gewerbebetriebe fallen) insgesamt 5 Jahre gewährt hat. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1911 (Z. 5228), Budwinski 8376.

3. Ein Anspruch auf die Dispenserteilung besteht angesichts des Mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Vorschrift (vgl. aber den im Text abgedruckten Erlaß des Handelsministeriums vom 19. Juni 1931 (Z. 97.776/31) nicht. Unentscheidend ist die Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1911 (Z. 11.463), vom 23. März 1925 (Z. 2466).

4. Die analoge Anwendung der Vorschrift des § 14 c, V (wonach Personen, die ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe neuerlich ausüben wollen, von dem Befähigungsnachweis befreit sind) auf jene Handelsgewerbe, zu deren Antritt der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, ist unzulässig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1911 (Z. 40), Budwinski 7880 usw.

Eine Straßenschöpfstation wird in der Regel einen Nebenbetrieb, bzw. eine Niederlage (Verkaufsstelle) im Sinne des § 40 GO. usw. darstellen.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Hauptbetrieb ein Produktionsunternehmen, eine Großhandlung mit Materialwaren (Benzin) oder ein Detailhandel dieser Art ist. Ist der Unternehmer (der Inhaber des Hauptbetriebes) Erzeuger, kommt die Forderung eines Befähigungsnachweises überhaupt in Wegfall mit Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. 6, § 38 Gew. O. usw., denen zufolge der im Abs. 5 der zitierten Paragraphen ausgesprochene Vorbehalt sich auf die Verkaufsrechte der Erzeuger nicht bezieht.

Ist der Inhaber des Hauptbetriebes ein Detailhändler mit Materialwaren (Benzin), so muß sein Stellvertreter im Nebenbetrieb den Befähigungsnachweis gemäß § 13 a Gew. O. usw. nur dann erbringen, wenn er bei der Gewerbebehörde als Stellvertreter im Sinne des § 55 Gew. O. usw. angemeldet wurde.

Nach dem Gesetz ist jedoch ein Kleinhändler mit den bezeichneten Waren ohne Rücksicht auf die Entfernung des Nebenbetriebes vom Hauptbetriebe zur Bestellung eines befähigten Stellvertreters nicht verhalten. Hieraus ergibt sich, daß die eine Benzinschöpfstation bedienende Person, sofern sie nicht der Gewerbebehörde als Stellvertreter im Sinne des § 55 Gew. O. usw. gemeldet wurde, keinen Befähigungsnachweis zu erbringen braucht.

Der Inhaber einer Materialwarengroßhandlung als eines freien Gewerbes kann nicht im Sinne des § 40 Gew. O. usw. als Nebenbetrieb den Kleinverschleiß von Materialwaren (Benzin) zur Anmeldung bringen, da er damit die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis umgehen würde.

Einrechnung der Dienstzeit als Provisionsreisender.

(Miteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern, 1929, 661.)

1. Die Beschäftigung der Handelsreisenden in den Handelsgewerben, sofern dieselbe auf einem Dienstvertrag beruht, ist der Gehilfenbeschäftigung gleichzustellen und in die für die Ausgabe eines Befähigungsnachweises im Sinne des § 13a, Abs. 2, der Gew. O. vorgeschriebene Dienstzeit einzurechnen.

2. In der geltenden Gew. O. wird für die Handelsgewerbe nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Dienstzeit der Lehrzeit

---

5. Bei der Erbringung des Befähigungsnachweises. Nach Abs. 2 f kommt bloß die Lehr- und Dienstzeit, d. h. die Verwendung in einem Gewerbeunternehmen in unselbständiger Stellung, in Betracht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1923 (Z. 18.046), Bohuslav 2818.

6. Beschäftigung in einem unbefugten, d. h. nicht auf Grund eines Gewerbescheines vor sich gehenden Betriebes, vermag den Befähigungsnachweis nicht zu erbringen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 17. November 1923 (Z. 19.066), Bohuslav 2885.

7. Ein Kontorpraktikant in einem fabriksmäßigen Betriebe für Elektrotechnik ist weder ein Lehrling des fabriksmäßigen elektrotechnischen Betriebes noch ein Lehrling des von der Fabrik mit den selbsterzeugten Waren betriebenen Handelsgewerbes

vorangehen darf. Infolgedessen muß in den Befähigungsnachweis nach § 13 a, Abs. 2, der Gew. O. auch die vor der Lehrzeit verbrachte Zeit eingerechnet werden. Was in dieser Beziehung über die Dienstzeit allgemein gilt, ist auch in bezug auf die Dienstzeit anzuerkennen, welche in der Beschäftigung eines Handelsreisenden im Handelsgewerbe absolviert wurde.

(2) Der Nachweis ist zu erbringen durch den Lehrbrief, beziehungsweise die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis [§ 79, Abs. 1] über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

(3) Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe die Dienstzeit beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben einschließlich der Bureau- und Kontorarbeit gleichzuhalten, wobei gleichfalls die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

(4) Der Nachweis kann ferner mit Ausnahme des auch in diesem Falle beizubringenden Dienstzeugnisses durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hiezu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt zur Gänze oder teilweise ersetzt werden. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten sowie die Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit ersetzt wird, erfolgt nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften für Handelsgewerbe im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht. Durch diese Verordnung kann für die Absolventen höherer Handelsschulen die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Die bisher in der angegebenen Richtung bestandenen Begünstigungen für Kriegsteilnehmer nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, RGBl. Nr. 364,

---

selbsterzeugten Waren betriebenen Handelsgewerbes (§§ 18 a, III; 97, 98, 100. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1913 (Z. 3493).

8. Auf andere Weise als die im Gesetze vorgesehene kann der Befähigungsnachweis nicht erbracht werden. Beschäftigung in einer Apotheke beschafft nicht den Befähigungsnachweis für das im § 38, III, IV, angeführten Handelsgewerbe. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 17. November 1923 (Z. 19.666), Bohuslav 2885, vgl. auch Budwinski 6667/09, 7060/09.

und dem Ges. vom 14. Jänner 1918, RGBl. Nr. 24, sind durch das Gesetz vom 9. November 1928, Slg. Nr. 193, aufgehoben.

Der im zweiten Absatz angeführte § 79, Abs. 1, ist durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, aufgehoben; die Geltung unserer Bestimmung ist dadurch indes nicht berührt.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1913, RGBl. Nr. 252,

betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teil, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teil ersetzen.

Auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew. O., wird verordnet wie folgt:

§ 1. Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen, kaufmännischen Unterrichtskurses, ferner durch die Zeugnisse über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer öffentlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule, Unterrealgymnasium), endlich durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Vdg.-Bl. des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses wird beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling."

§ 2. Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten zweiklassigen Handelsschule oder einer öffentlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule) wird der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten zweiklassigen Handelsschulen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe."

§ 3. Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten höheren Handelsschule (Handelsakademie) wird nicht nur der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt, sondern es wird überdies auch die im § 13 a, Abs. 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehene, mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgemindert.

Den Absolventen dieser höheren Handelsschulen sind jene Personen gleichzuhalten, welche nach Absolvierung einer der im § 2 bezeichneten Mittelschulen einen der an diesen höheren Handelsschulen bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Den Abgangszeugnissen dieser höheren Handelsschulen und den Zeugnissen über die Absolvierung eines vorerwähnten Abiturientenkurses ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, sowie der Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1913, RGBl. Nr. 252, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigt beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betrieb der im § 38, Abs. 3 und 4, des obigen Gesetzes erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe."

§ 4. Wirksamkeitsbeginn.

Erlaß des Handelsministeriums vom 13. August 1907 (Z. 24.999) an alle politischen Landesstellen zu der vorstehenden Ministerialverordnung.

In dem soeben zur Ausgabe gelangten LXXXVIII. Stücke des RGBl. ist die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teil ersetzen, enthalten.

In dieser Verordnung wurden jene Anstalten, welche kommerzielles Wissen vermitteln, an erster Stelle berücksichtigt. Jedoch wurden in bezug auf das Ausmaß der Begünstigung den Abgangszeugnissen der einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse die Abgangszeugnisse der vier unteren Klassen einer Mittelschule (Untergymnasium, Realschule, Realgymnasium) sowie der vierklassigen Bürgerschulen einerseits, weiters den Abgangszeugnissen der zweiklassigen Handelsschulen die Abgangszeugnisse des Obergymnasiums und der Oberrealschule gleichgestellt, in der Erwägung, daß die zweitgedachte Kategorie von Anstalten, welche eine höhere allgemeine Ausbildung bezwecken, gerade hier, wo der Befähigungsnachweis vor allem ein Bildungsnachweis sein soll, nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Hingegen wurde von der Ausdehnung der im Gesetze vorgesehenen Begünstigung auf Spezialschulen, wie z. B. der gewerblichen, der land- und forstwirtschaftlichen, der montanistischen usw. gänzlich abgesehen, weil diese Schulen nicht die Vermittlung allgemeinen Wissens, sondern die Heranbildung in bestimmten Fächern zur Aufgabe haben.

In den §§ 1, 2 und 3 der Verordnung sind jene Schulen, deren Zeugnisse über eine erfolgreiche Absolvierung beim Antritte der in § 38, Abs. 3 und 4, der Gewerbenovelle erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe eine Begünstigung zuerkannt wird, sowie das Ausmaß dieser Begünstigung genau umschrieben, so daß die Aufnahme eines Verzeichnisses der begünstigten Schulen in die Verordnung entbehrlich wurde.

Überdies wird den Abgangszeugnissen der begünstigten Handelsschulen künftig eine Klausel beigefügt werden, durch welche die Gewerbebehörden bei der Gewerbeanmeldung in die Lage gesetzt werden, sich von dem Ausmaße der diesen Zeugnissen zukommenden Begünstigungen sogleich zu überzeugen.

Zur eigenen Information und zu jener der unterstehenden Gewerbebehörden erhält die k. k. Statthalterei unter einem drei Verzeichnisse jener kommerziellen Unterrichtsanstalten, welche den in den §§ 1, 2 und 3 festgesetzten Bedingungen dermalen entsprechen und deren Absolventen mithin Anspruch auf die daselbst eingeräumte Begünstigung haben.[1])

Da die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit gemäß §§ 98 a, 114, lit. b, und 119 c, lit. f, der Gew. O. durch das Genossenschaftsstatut, bzw. durch den Lehrvertrag zu erfolgen hat, anderweitig aber durch die Festsetzung einer mindestens 2jährigen Dienstzeit bei 5jähriger Gesamtverwendung im § 13 a auf eine 3jährige Lehrzeit hingewiesen ist, wird es sich behufs allgemeiner Einführung der ohnehin in der Praxis vielfach üblichen 3jährigen Lehrzeit empfehlen, auf die Genossenschaften in diesem Sinne einzuwirken. Bei Absolvierung einer der im § 1 bezeichneten begünstigten Anstalten würden demnach die bezüglichen Lehrlinge neben der Schule noch eine 2jährige praktische Lehrzeit zurückzulegen haben.

Über die Verpflichtung dieser Lehrlinge zum Besuche der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen sowie der fachlichen Fortbildungsschulen wird im Sinne des 4. Abs. des § 99 b der Gewerbenovelle eine abgesonderte, im hierortigen Einvernehmen zu treffende Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht erfolgen.

Da die 2klassigen Handelsschulen den Grundtypus der kaufmännischen Durchschnittsbildung repräsentieren, so wird den Absolventen dieser und der ihnen im § 2 gleichgestellten Mittelschulen der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe bei der Anmeldung eines an den Befähigungs-

[1]) Diese drei Verzeichnisse werden hier nicht abgedruckt. Dies geschieht einmal aus den in den vorhergehenden Absätzen des Erlasses angeführten Gründen, dann deswegen, weil das Verzeichnis durch weitere Verleihungen der in den §§ 1, 2 und 3 ausgesprochenen Berechtigungen, die ihrerseits in dem RGBl. und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht veröffentlicht worden sind, unrichtig geworden ist.

nachweis gebundenen Handelsgewerbes zur Gänze nachgesehen und durch die Einräumung dieser Begünstigung die Analogie mit den Zeugnissen der gewerblichen Lehranstalten über eine zweijährige Unterweisung beim Antritte handwerksmäßiger Gewerbe hergestellt.

Der Ersatz des Nachweises der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze und überdies die Herabminderung der im Gesetze vorgesehenen mindestens 2jährigen Dienstzeit auf ein Jahr wurde den Absolventen der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und jenen Personen eingeräumt, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Unterrichtsministerium genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Auch diese Zeugnisse werden mithin nicht den vollen Befähigungsnachweis ersetzen, so daß zum Antritte eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes unter allen Umständen auch eine praktische Betätigung von zumindest einem Jahre erforderlich sein wird.

Die k. k. Statthalterei wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht eingeladen, die unterstehenden Gewerbebehörden auf das Erscheinen dieser Verordnung aufmerksam zu machen.

Der Erlaß des Ministeriums für Industrie usw. vom 27. Dezember 1920 (Z. 28.405) bemerkt, daß der ganze Lehrgang der Schule, nicht etwa bloß einige Jahrgänge zur Erbringung des Befähigungsnachweises zurückzulegen ist.

Gesetz vom 29. April 1927, Slg. Nr. 65, betreffend die Zeugnisse von Schulen und öffentlichen Organen, insoweit diese Zeugnisse zu Erleichterungen beim Antritt eines Gewerbes berechtigen oder einen Bestandteil beim Antritt eines Gewerbes bilden.

§ 1. Zur Erleichterung beim Antritt eines Gewerbes im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik berechtigen:

a) die nach dem 28. Oktober 1918 ausgestellten Zeugnisse von Schulen außerhalb der Slowakei und Karpathorußland, die nach den in diesen Gebieten geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritt eines Gewerbes berechtigen;

b) die nach dem 28. Oktober 1918 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußland, die nach den in diesen Gebieten geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritt eines Gewerbes berechtigen;

c) die bis zum Schluß des Schuljahres 1918/19 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus anderen als den unter lit. b) angeführten Gebieten des vormaligen ungarischen Staates, deren Besuch nach den im Gebiete der Slowakei und Karpathorußland vor dem 1. Juni 1925 in Geltung gestandenen gewerberechtlichen Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritt eines Gewerbes berechtigt hat;

d) die bis zum Schluß des Schuljahres 1918/19 ausgestellten Zeugnisse von Schulen aus anderen als den unter lit. a) angeführten Gebieten des vormaligen Österreich, deren Besuch nach den im vormals österreichischen Gebiete geltenden gewerberechtlichen

Vorschriften zu Erleichterungen beim Antritt eines Gewerbes berechtigt haben.

§ 2. Die Zeugnisse über die vor irgend einer Kommission in der Tschechoslowakischen Republik abgelegte Baugewerbeprüfung bilden einen gültigen Bestandteil des Befähigungsnachweises vor Erlangung der Konzession zum Betrieb des betreffenden Baugewerbes an jedem beliebigen Orte im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik.

§ 3. Betr. die Aufhebung der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 528.

§ 4. Durchführung.

(5) In Betreff der Erbringung des Nachweises der Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 e sinngemäß Anwendung zu finden.

(6) Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde erster Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres (Banken, Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschiffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Nachweises der Befähigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaft dann erteilen, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

Erlaß des Handelsministeriums über die Dispenserteilung nach dem letzten Absatz des § 13 a Gew. O. vom 19. Juni 1931 (Z. 97.776/31), abgedruckt Mitt. der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1931, 426.

Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat auf die Praxis einiger Bezirksämter aufmerksam gemacht, die in den letzten Jahren insoferne Anlaß zu Beschwerden gibt, als die Bestimmung des § 13 a, Abs. 6, der Gew. O. allzu liberal gehandhabt wird, so daß der Befähigungsnachweis in zahlreichen Fällen nachgesehen wird, in welchen derselbe nach Ansicht der Handelskreise nicht nachgesehen werden sollte und infolgedessen der Befähigungsnachweis für bestimmte Arten der kaufmännischen Unternehmungstätigkeit immer illusorischer wird.

Die Gewerbebehörden erster Instanz sind aufmerksam zu machen, daß es nach dem Absatze 6 des § 13 a der Gew. O. nicht genügt, daß der Bewerber für die Dauer von fünf Jahren in der in diesem Absatze näher bezeichneten Weise beschäftigt war, und daß hier ein Übergang von dem dort angeführten Beruf, bzw. der

dort angeführten Beschäftigung stattfindet, sondern daß die Dispens nur ausnahmsweise erteilt werden kann.

Das Gesetz führt nicht an, wann und unter welchen Umständen dieser Ausnahmsfall gegeben ist. In dieser Hinsicht ist es auch nicht möglich, irgendwelche allgemeine genaue Richtlinien zu bestimmen, sondern es wird vielmehr notwendig sein, immer die konkreten persönlichen Verhältnisse (Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse) in Erwägung zu ziehen, diese eingehend zu ermitteln und sehr rigoros zu beurteilen. Die Äußerung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern und der Genossenschaft (des Gremiums) ist stets entsprechend zu berücksichtigen. Stimmt die Behörde mit jenem Gutachten nicht überein, muß sie ihren abweichenden Standpunkt in ihrem Bescheid eingehend begründen, damit die übergeordneten Instanzen, bzw. das Oberste Verwaltungsgericht im Falle einer eingebrachten Beschwerde die Angelegenheit überprüfen kann.

Der Ausnahmsfall ist nicht gegeben, wenn um die Dispens lediglich aus dem Bestreben nach einer Besserung der Existenzbedingungen ersucht wurde. Die langjährige Ausübung eines an einen Befähigungsnachweis nicht gebundenen Handelsgewerbes kann an und für sich ebenfalls einen Ausnahmefall nicht begründen. Auch wenn es sich um die Übernahme eines bereits bestehenden Geschäftes handelt, wird immer sehr gründlich festgestellt werden können, ob die Existenzverhältnisse des Gesuchstellers den Dispens unbedingt erfordern. Entsprechende Aufmerksamkeit ist auch jenen Fällen zu widmen, in welchen ein Bewerber um die Dispens nur deswegen ansucht, um sich dann in einem anderen Orte, wo er die Dispens voraussichtlich nicht erhalten hätte, selbständig zu machen.

b) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. März 1907 (Z. 5949).

Zu § 14. Der bisher in § 14 behandelte Stoff ist in dem neuen Gesetze nach sachlichen Gesichtspunkten auf die §§ 14 bis 14 f aufgeteilt worden.

In § 14 wird zunächst der normale Fall der Erbringung des ausschließlich durch praktische gewerbliche Arbeit erworbenen Befähigungsnachweises geregelt und als Nachweisdokument für die absolvierte Lehre der genossenschaftliche Gesellenbrief, beziehungsweise bei Personen, für die der genossenschaftliche Gesellenbrief (§ 104, Abs. 2) nicht in Betracht kommt, das Lehrzeugnis im Vereine mit dem Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung bezeichnet, während für die Gehilfenzeit das Arbeitszeugnis zu produzieren ist.

Zur Erläuterung dieser Normen muß auf die die Gesellenprüfung regelnden Vorschriften des Gesetzes (§§ 104 b bis 104 e)

Zu § 14. 1. Handelt es sich um die Erbringung des Befähigungsnachweises durch eine juristische Person, so hat nur der nach § 3 zu bestellende Stellvertreter den Befähigungsnachweis zu erbringen. So oft z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1901 (Z. 5349), Budwinski 454.

2. Eine Beschränkung in der Ausübung mehrerer handwerksmäßiger Gewerbe am gleichen Ort, wie nach § 19 f die kon-

hingewiesen und schon hier bemerkt werden, daß die Ablegung der Gesellenprüfung allgemein obligatorisch und daher auch von den nicht bei Genossenschaftsmitgliedern in der Lehre gewesenen Personen nachgewiesen werden muß, insofern nicht die nach § 14 a, Abs. 1, diesen Nachweis ersetzenden Schulzeugnisse produziert werden. Ohne Ablegung der Gesellenprüfung werden im Sinne des Art. III, Abs. 5, künftighin, von dem eben erwähnten Falle des § 14 a abgesehen, nur jene Personen ein handwerksmäßiges Gewerbe antreten dürfen, die ihre Lehrzeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsmäßig beendigt haben; doch steht auch diesen Personen nach § 104 e das Recht zu, die Gesellenprüfung freiwillig abzulegen.

Beachtenswert ist, daß nun das Gesetz auch die Gemeindebehörde näher bezeichnet, welche zur Bestätigung der Lehr- und Arbeitszeugnisse berufen ist.

Im Abs. 4 und 5 erfolgt die früher im Verordnungswege bestimmte Festsetzung der Lehr- und Arbeitszeit, wobei die letztere auf mindestens drei Jahre erhöht wird.

Zu bemerken ist jedoch, daß, obschon die Gesellenprüfung obligatorisch ist, die für den Befähigungsnachweis zu berechnende Arbeitszeit als Geselle (Gehilfe) oder Fabriksarbeiter nicht erst von der Gesellenprüfung, sondern schon von der Begründung des betreffenden Arbeitsverhältnisses an zu laufen beginnt.

§ 14. (1) Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

§§ 1, II, 14 c, 98 a.

(2) Derselbe hat zu umfassen den Nachweis:

1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, und zwar bezüglich jener Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft als Mitglied angehörten, durch Beibringung des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes (§ 104) und bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehörten, zurückgelegt haben, durch Beibringung des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätig-

---

zessionierten Gewerbe, besteht nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1896 (Z. 1748), Budwinski 9548.

3. Auf den Umfang, in dem ein Gewerbe betrieben werden soll, z. B. ob es bloß als Hilfsgewerbe für einen anderen Betrieb (Buchbinderei für die eigene Leihbibliothek) geplant ist, kommt es für die Frage nach dem Erfordernis des Befähigungsnachweises nicht an. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1886 (Z. 2550), Budwinski 3172.

4. Ein von dem Vertreter oder Rechtsnachfolger des Gewerbeinhabers ausgestelltes Zeugnis genügt zur Erbringung des Befähigungsnachweises. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1906 (Z. 10.219), Budwinski 4643.

ten Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 104 d);

Anm. Die im zweiten Absatze gesperrt gedruckten Worte sind im Reichsgesetzblatte gesperrt gedruckt.

§§ 14 a, 14 d, III.

2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Beibringung des Arbeitszeugnisses, beziehungsweise der Arbeitszeugnisse (§ 81):

§§ 1, 14 a, IV.

Erlaß des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 1. Dezember 1899 (Z. 32.398), Normaliensammlung 1550.

Das Ministerium des Inneren und das Handelsministerium sind in Kenntnis gelangt, daß die bei den Gewerbebehörden erster Instanz einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe nicht immer sogleich in der Richtung einer Prüfung unterzogen werden, ob der Nachweis der Befähigung ordnungsmäßig erbracht sei. Hierdurch wird es möglich, daß unlautere Elemente, denen die erforderliche Befähigung mangelt, zum Schaden der Handwerker ein handwerksmäßiges Gewerbe oft durch längere Zeit unbeanständet ausüben. Zur tunlichsten Verhinderung von Umgehungen des Gesetzes haben die beteiligten Ministerien angeordnet, daß die einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe ehestens, und zwar vor Einleitung von Erhebungen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgrün-

---

5. Zum Antritt des Gewerbes muß die tatsächliche Verwendung als Gehilfe nachgewiesen werden. Daher steht den Gewerbebehörden das Recht zu, selbst ein von der Genossenschaft bestätigtes Lehr- und Gehilfenzeugnis zu überprüfen, den Tatbestand zu erheben und darnach das Zeugnis für ungültig zu erklären. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1912 (Z. 2625), Budwinski 8766.

Vgl. zu dieser Frage den Erlaß des Handelsministeriums usw. vom 31. März 1906 (Z. 26.052 aus 1905, Normaliensammlung 5330, betreffend die Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse, bzw. der denselben beigesetzten Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und Gemeindevorstände, abgedruckt unten bei § 14 f.

6. Hat ein Lehrling die Lehrzeit im Auslande zugebracht, so hat er nur den Erfordernissen des Abs. IV zu genügen. Daß die Genossenschaft, in deren Sprengel er das Gewerbe ausüben will, in ihren Statuten anderweitige Festsetzungen getroffen hat, ist unentscheidend. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1911 (Z. 13.374), Budwinski 8599.

7. Die Bestätigung des Lehr- und Arbeitszeugnisses durch die Genossenschaftsvorstehung oder die Gemeindebehörde kann auch

den und dgl. zuerst in der Richtung zu prüfen sind, ob sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches oder aus dessen Beilagen ein Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des bezüglichen Gewerbes ergibt, und daß zutreffenden Falles sogleich mit der Untersagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des zweiten Absatzes des § 13 Gew. O. vorzugehen sei.

Nach dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 14. Jänner 1884 (Z. 46.987), Normaliensammlung 200, ist eine Anmeldung ohne Befähigungsnachweis sogleich, aber unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Dispenses zu machen. Ein Ansuchen um Dispenserteilung ist mit Beschleunigung zu erledigen, insbesondere auch die Partei mit Beschleunigung auf den Mangel etwaiger diesbezüglicher Belege aufmerksam zu machen.

Nach dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 1. Dezember 1899 (Z. 32.398), Normaliensammlung 138, soll bei der Anmeldung nachgeprüft werden, ob nicht schon der Inhalt der Eingabe einschließlich der Beilagen den Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen außer Zweifel setzt; in diesem Falle ist der Eintritt oder die Fortsetzung des Gewerbes sogleich zu untersagen.

Durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 17. Februar 1908 (Z. 5061) wurde es untersagt, die Ablehnung der Kenntnisnahme der Anmeldung durch die allgemeine Bemerkung, daß der Befähigungsnachweis nicht erbracht worden ist, zu begründen. Hinweis auf die E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1908 (Z. 11.208), wonach eine solche Entscheidung einen Mangel des Verfahrens begründet. Durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 28. Septemper 1909 (Z. 30.093), Normaliensammlung aus 1910, Nr. 1, wurde rasche Erledigung der Gesuche um die Kenntnisnahme der Anmeldung aufgetragen. Durch die Anhörung der Genossenschaft darf eine Verzögerung nicht herbeigeführt werden.

(3) Das Arbeitszeugnis ist von der Genossenschaftsvorstehung und, wenn der Arbeitgeber einer Genossenschaft nicht angehört, von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes zu bestätigen.

§ 104.

---

nachträglich beigebracht werden. Sie muß nicht unbedingt auf die Ausfertigung des Zeugnisses geschrieben sein. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1910 (Z. 12.447), Budwinski 7759.

8. Verweigert die Genossenschaft die Bestätigung des Zeugnisses und erkennt die Gewerbebehörde, daß das in einem Gehilfenzeugnisse ausgewiesene Arbeitsverhältnis gesetzmäßig war und daß das Zeugnis der Wahrheit entspricht, und wird diese Entscheidung rechtskräftig, so ersetzt diese Entscheidung die Bestätigung der Gewerbebehörde. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1912 (Z. 2274), Budwinski 8745.

9. Eine noch so lange Lehrzeit vermag die vorgeschriebene Gehilfenzeit nicht zu ersetzen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1897 (Z. 5804), Budwinski 1242.

(4) Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 114, lit. b, beziehungsweise des § 119 c, lit. f, die Dauer der Lehrzeit für die der Genossenschaft angehörenden Lehrlinge festzusetzen. Bei Abgang solcher statutarischen Festsetzungen wird die Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Zeitgrenzen durch den Lehrvertrag vereinbart.

(5) Die Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter, muß mindestens drei Jahre betragen.

§§ 14 a, II, und 98 a.

Erlaß des Handelsministeriums vom 19. Juni 1906 (Z. 71.968 aus 1905), Normaliensammlung Nr. 5331, betreffend die Beglaubigung der von ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Lehrzeugnisse, Arbeitsbücher und der in die letzteren gemachten Eintragungen:

(Als fortgeltend betrachtet auch bei Štědrý-Buchtela, p. 118.)

Laut einer dem k. k. Ministerium des Inneren zugekommenen und von diesem hieher abgetretenen Mitteilung des k. ung. Handelsministeriums wird seitens einzelner diesseitiger behördlicher Organe von den hierlands Arbeit suchenden ungarischen Gewerbegehilfen verlangt, daß sie die von ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Dokumente, als Lehrzeugnisse, Arbeitsbücher, oder auch die von solchen Gremien in den letzteren gemachten Eintragungen und Bescheinigungen noch besonders gemeindeämtlich beglaubigen lassen, wodurch den Parteien, abgesehen von Zeitversäumnissen, unnötige Kosten erwachsen.

Da die ungarischen Gewerbegremien gemäß § 127 des ung. Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 in dem ihnen übertragenen Wirkungskreise, wozu u. a. auch die Ausstellung von Lehrzeugnissen (§ 67), von Arbeitsbüchern (§ 100) und die Verzeichnung jeder Veränderung des Dienstverhältnisses des Gehilfen im Arbeitsbuche (§ 107) gehört, als Gewerbebehörden erster Instanz fungieren, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) behufs Belehrung der unterstehenden Behörden und Organe darauf aufmerksam gemacht, daß die von den ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Lehrzeugnisse und Arbeitsbücher und die von ihnen in den letzteren bewirkten Eintragungen und Bescheinigungen keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.

Demgemäß wird auch, wenn bei der Prüfung des Befähigungsnachweises eines Bewerbers um ein handwerksmäßiges Gewerbe ein von einem ungarischen Arbeitgeber ausgestelltes, beziehungsweise in das Arbeitsbuch eingetragenes und noch von keinem Gewerbegremium bestätigtes Zeugnis in Frage steht, analog der Bestimmungen des § 14, Abs. 2, Gew. O. die nachträgliche Beibringung der mangelnden Beglaubigung durch das zuständige Gewerbegremium, nicht aber überdies noch die Beibringung einer Beglaubigung durch die Gemeindevorstehung zu fordern sein.

Durch vorstehende Weisung werden die Fälle, in welchen das Arbeitsbuch als Reiselegitimation zur Verwendung gelangen soll, nicht berührt.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 14 a. Dieser Paragraph regelt jene Fälle, in welchen im Rahmen des Befähigungsnachweises, als den letzteren supplierend, die Zeugnisse bestimmt zu bezeichnender, gewerblicher Unterrichtsanstalten in Betracht kommen.

Die hervorstechendsten Momente der Vorschriften dieses Paragraphen, der sich zunächst an die Verordnungsgewalt der Zentralinstanz wendet, sind, wie schon oben angedeutet worden ist, daß die Anstaltszeugnisse fortan nicht mehr den ganzen Befähigungsnachweis, sondern nur den Nachweis der Lehrzeit und in bestimmten Fällen die Arbeitszeit als Gehilfe teilweise oder zur Gänze ersetzen, unter allen Umständen jedoch außerdem eine gewisse praktische Arbeit im Gewerbe, sei es die ganze Arbeitszeit als Gehilfe oder einen Teil derselben oder aber die ganze Lehrzeit zum vollgültigen Befähigungsnachweis erfordern.

Besonders zu bemerken ist, daß im Falle des Abs. 1 die Absolventen der betreffenden Unterrichtsanstalten nicht verpflichtet sind, die Gesellenprüfung zum Zwecke des seinerzeitigen Antrittes der bezüglichen handwerksmäßigen Gewerbe abzulegen.

§ 14 a. (1) An Stelle des im § 14, Abs. 2, Z. 1, festgesetzten Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt.

(2) Wenn an einer solchen Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so wird für die Absolventen dieser Anstalt die im Alinea 5 des § 14 vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe, bzw. Fabriksarbeiter auf ein Jahr festgesetzt.

(3) Desgleichen wird die praktische Verwendungsdauer als Gehilfe, bzw. Fabriksarbeiter dann auf ein Jahr festgesetzt, wenn die praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt, die Aufnahme an die Anstalt jedoch von einer vorausgegangenen angemessenen praktischen Betätigung in dem Gewerbe abhängig ist oder wenn nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in demselben Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) besucht wird.

(4) Jene Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen

Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von der Beibringung des im § 14, Alinea 2, Punkt 2, vorgeschriebenen Arbeitszeugnisses befreit.

(5) Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Anstaltszeugnisse den Lehrbrief und das Lehrzeugnis und eventuell auch die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

§ 1, II.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der nachbezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) zum Zwecke des seinerzeitigen Antrittes jener handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung durch mindestens zwei Schuljahre erfolgt.

Diese Anstalten sind:

I. Die gewerblichen Staatslehranstalten:

a) die gewerblichen Zentralanstalten;
b) die Staatsgewerbeschulen und verwandten Anstalten;
c) die Bau- und Kunsthandwerkerschulen, die Bauhandwerker- und die Staatshandwerkerschulen;
d) die Fachschulen und Lehrwerkstätten für einzelne gewerbliche Zweige.

(Nach dem Handelsministerialerlaß vom 27. Juli 1907 (Z. 22.105), abgedruckt im Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung 1907, 154, gehört zu den gewerblichen Zentralanstalten auch die Kunstgewerbeschule in Prag. Zu der oben erscheinenden, lit. b (den Staatsgewerbeschulen verwandte Anstalten) wird bemerkt, daß nach der Verschiedenheit der Bezeichnung dieser Anstalten die Wahl eines präzisen Kollektivnamens in der Verordnung untunlich war; es wird daher, falls über die Subsumierung einer bestimmten Anstalt unter diese Kategorie von Schulen ein Zweifel entstehen sollte, beim Handelsministerium anzufragen sein, welches

dann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht (jetzt für Schulwesen und Volkskultur) die erforderlichen Aufklärungen geben wird.)

II. Die nachbenannten, nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten:

1. die Landesfachschule für keramische Industrie in Kolomea;
2. die Privatlehrwerkstätte für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen a. d. Ybbs;
3. die Lehrlingsfachschule der Staatsbahnwerkstätten in Lemberg;
4. die Handwerkerschule der Salesianer in Oswiecim;
5. die Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;
6. die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarya Zebrzydowska;
7. die Privatfachschule für Drechslerei in Malborghet;
8. die Landeslehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandec;
9. die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg;
10. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinder in Böhmen mit dem Sitze in Prag;
11. die Abteilung für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien;
12. die Abteilung für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am israelitischen Blindeninstitute in Wien;
13. die Abteilung für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der niederösterreichischen Landesblindenanstalt in Purkersdorf;
14. die Abteilung für Korbflechterei und für Bürstenbinderei an der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt in Graz.

Den Abgangszeugnissen der vorstehend bezeichneten Anstalten ist bei Zutreffen der in Absatz 1 dieses Paragraphen gekennzeichneten Bedingung hinsichtlich der praktischen Unterweisung und fachgemäßen Ausbildung während mindestens zweier Schuljahre folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das ..... Gewerbe."

§ 2. Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Unterrichtsanstalten eine praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so ersetzen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) und es wird überdies die im § 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene, mindestens dreijährige Verwendungsdauer als

Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Auf die bezüglichen Abgangszeugnisse ist folgende Klausel zu setzen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das ..... Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

§ 3. Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten die praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt und wenn dem Eintritte der Schüler in die Anstalt eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in dem betreffenden Gewerbe vorangegangen ist, so ersetzen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) und es wird die im § 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene, mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Die bezüglichen Abgangszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das ..... Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

§ 4. Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder nach der dieselbe ersetzenden Absolvierung einer gewerblichen Lehranstalt (§ 1 dieser Verordnung) die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) besuchen, haben behufs Antrittes und selbständigen Betriebes des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes statt der vorgeschriebenen mindestens dreijährigen, nur eine einjährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter nachzuweisen.

Den bezüglichen Anstaltszeugnissen ist folgende Klausel beizufügen.

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14a des Gesetzes vom 5. Feber 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und Betriebe des . . . . Gewerbes."

§ 5. Gesellen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von dem Nachweise einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter behufs Antrittes und selbständigen Betriebes dieses Gewerbes befreit.

Die bezüglichen Abgangszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zum Antritte und selbständigen Betriebe des . . . Gewerbes."

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew. O., in Wirksamkeit.

Die Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, RGBl. Nr. 197, und vom 1. Mai 1907, RGBl. Nr. 123, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Den im § 1, Abs. 2, Punkt II, der vorstehenden Ministerialverordnung angeführten Anstalten wurden in der Folgezeit nachstehende Anstalten gleichgestellt:

15. Musterlehrwerkstätte für Wagnerei in Grybow, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

16. Landeswerkstätte für Wagnerei in Grzymalow, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

17. Landesfachschule für Wagnerei in Kamionka strumilowa, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

18. Landesfachschule für Wagnerei in Tlumacz, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

19. Landesfachschule für Schuhmacherei in Kolomyja, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

20. Landeswerkstätte für Schuhmacherei in Witkow, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

21. Landeshandwerkerschule im grfl. Skarbekschen, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

22. Waiseninstitut in Drohowyze, Handelsministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. Nr. 160;

23. die an der mährischen Landes-Blindenerziehungsanstalt in Brünn bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei, Handelsministerialverordnung vom 31. August 1911, RGBl. Nr. 180;

24. die an der Landesblindenanstalt in Klagenfurt bestehende Abteilung für Bürstenbinderei, Handelsministerialverordnung vom 18. Jänner 1912, RGBl. Nr. 25;

25. die an der Fachschule für gewerbliches Zeichnen der Stiftung Vakmaz in Zara bestehende Lehrwerkstätte für Tischlerei, Handelsministerialverordnung vom 26. März 1912, RGBl. Nr. 65;

26. Landeszentralschule für Korbflechterei in Lemberg, Handelsministerialverordnung vom 15. Dezember 1913, RGBl. Nr. 262;

27. Abteilung für den fachlichen Tagesunterricht an der fachlichen Fortbildungsschule für Juweliere, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Graveure, Gürtler und Ziseleure der Handels- und Gewerbekammer in Prag, Handelsministerialverordnung vom 22. Jänner 1914, RGBl. Nr. 36;

28. Abteilung für Korbflechterei und Bürstenbinderei am tirolisch-vorarlbergischen Blinden-Lehr- und Erziehungsinstitut in Innsbruck, Handelsministerialverordnung vom 16. April 1914, RGBl. Nr. 90;

29. die Fachabteilung für Stickerei der Frauengewerbeschule des Frauenerwerbvereines in Brünn, Handelsministerialverordnung vom 17. Oktober 1914, RGBl. Nr. 304;

30. Fachabteilung für das Modistengewerbe der städtischen Frauengewerbeschule in Prag, Handelsministerialverordnung vom 17. Oktober 1914, RGBl. Nr. 311;

31. Abteilung für Korbflechterei und Bürstenbinderei des Kaiser-Franz-Josef-Blinden-Arbeiterheimes des Vereines zur Fürsorge für Blinde in Wien, Handelsministerialverordnung vom 25. Juli 1916, RGBl. Nr. 236;

32. die an dem städtischen Elektrotechnikum in Teplitz-Schönau bestehende Lehrabteilung „Elektrotechnikerschule" (für das Mechanikergewerbe), Handelsministerialverordnung vom 7. Juli 1917, RGBl. Nr. 291;

33. die bei der Landesfachschule für Holzindustrie in Jaworow bestehende Abteilung für Tischlerei, Handelsministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, RGBl. Nr. 388;

34. die bei der Deylschen Blindenanstalt in Prag, III., errichtete Abteilung für Bürstenbinderei, Regierungsverordnung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Mai 1919, Slg. Nr. 256;

35. die Frauenfachschule für Buchbinderei in Ungarisch-Hradisch, Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. Nr. 133;

36. das Knabenerziehungsheim der böhm. Landeskommission für Jugendfürsorge in Dobrichowitz mit den Anstaltswerkstätten für das Schneider-, Schuhmacher- und Tischlergewerbe, Regierungsverordnung vom 8. Juni 1922, Slg. Nr. 172.

Den im § 2 der vorerwähnten Ministerialverordnung angeführten Anstalten wurde in der Folgezeit gleichgestellt:

Die Fachschule für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs hinsichtlich des Schlosser- und Zeug-

schmiedegewerbes, Handelsministerialverordnung vom 14. Juli 1911, RGBl. Nr. 119.

Den im § 4 der Ministerialverordnung erwähnten Anstalten wurden gleichgestellt:

die als Tagesschule bestehenden Hauptfachkurse der höheren Fachschule der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien, Handelsministerialverordnung vom 1. Juli 1909, RGBl. Nr. 111.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 13. September 1920, Slg. Nr. 528,

womit die im vormals ungarischen Gebiete befindlichen tschechoslowakischen gewerblichen Staatslehranstalten den übrigen gewerblichen Staatslehranstalten hinsichtlich des Ersatzes der vorgeschriebenen Lehrzeit, bzw. der vorgeschriebenen Verwendung als Gehilfe gleichgestellt werden.

§ 1. Auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wird verordnet wie folgt:

Die gewerblichen Staatslehranstalten, die sich in jenem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden, das früher ungarisches Staatsgebiet war, und die den Bedingungen des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, entsprechen, werden für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes den im § 1 der im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht ergangenen Verordnung des Handelsministers vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, angeführten gewerblichen Staatslehranstalten gleichgestellt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Vollzug.

Verordnung der Regierung vom 18. Oktober 1923, Slg. Nr. 205, betreffend die Abgangszeugnisse der dreijährigen Übungswerkstätte an der Staatsgewerbeschule in Bratislava, die den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses für das Schlosser- und das Tischlergewerbe ersetzen.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 5 des Ges. Art. XVII vom Jahre 1884 wie folgt:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der dreijährigen Übungswerkstätte an der Staatsgewerbeschule in Bratislava ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für den späteren Antritt des Schlosser- und Tischlergewerbes.

Das Zeugnis ist mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 5 des Ges. Art. XVII vom Jahre 1884 und der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 528, und vom 18. Oktober 1923, Slg. Nr. 205, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses für das . . . . . gewerbe.

Diese Begünstigung gilt auch für die Absolventen des Jahrganges 1922/23 dieser Werkstätte.

§ 2. Durchführung.

Verordnung der Regierung vom 17. Jänner 1924, Slg. Nr. 19, wonach die Abgangszeugnisse der zweijährigen Werkmeisterschule der mechanisch-technischen Abteilung an der Staatsgewerbeschule in Bratislava auf Grund des Nachweises einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schlossergewerbes berechtigen.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 5 des ung. Ges. Art. vom 18. Mai 1884, Nr. XVII, betreffend das Gewerbegesetz:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der zweijährigen Werkmeisterschule der mechanisch-technischen Abteilung an der Staatsgewerbeschule in Bratislava berechtigen bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter im Schlossereifache zum Antritte und selbständigen Betrieb des Schlossergewerbes.

Das Zeugnis ist mit folgender Klausel zu versehen: „Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 5 des ung. Ges. Art. XVII/1884 und auf Grund der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 528, und vom 17. Jänner 1924, Slg. Nr. 19, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter im Schlossereifache zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schlossergewerbes."

Diese Begünstigung gilt auch für die Absolventen des Jahrganges 1921/22 dieser Schule.

§ 2. Durchführung.

Verordnung der Regierung vom 25. Jänner 1924, Slg. Nr. 25, wonach die Abgangszeugnisse der dreiklassigen Fortbildungsschule für Taubstumme bei dem staatlichen Taubstummeninstitute in Kremnica auf Grund des Nachweises einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schuhmacher- und Damenschneidergewerbes berechtigen.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 5 des ung. Ges. Art. vom 18. Mai 1884, Nr. XVII, betreffend das Gewerbegesetz:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der dreiklassigen Fortbildungsschule für Taubstumme bei dem staatlichen Taubstummeninstitute in Kremnica berechtigen bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter in den oben angeführten Gewerben zum Antritte und selbständigen Betriebe dieser Gewerbe.

Das Zeugnis ist mit folgender Klausel zu versehen: „Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des ung. Ges. Art. XVII/1884 und auf Grund der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 528, und vom 25. Jänner 1924, Slg. Nr. 25, den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das . . . . . gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung

als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

Diese Begünstigung gilt auch für die Absolventen des Jahrganges 1922/23 dieser Schule.

§ 2. Durchführung.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 15. September 1920, Slg. Nr. 526, betreffend die Einrechnung der Absolvierung einzelner Jahrgänge der gewesenen magyarischen Metallgewerbeschule in Preßburg in die Lehrzeit für das Schlossergewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und des § 5 des Ges. Art. XVII vom Jahre 1884 wird verordnet wie folgt:

Den Schülern, die in den Jahren 1914/15 bis 1918/19 eine oder mehrere Klassen der gewesenen magyarischen Metallgewerbeschule in Preßburg absolviert haben und die sich im Schuljahre 1919/20 zur Fortsetzung des Besuches dieser Schule meldeten, aber wegen Unkenntnis der Unterrichtssprache oder mangels an Platz nicht aufgenommen wurden, wird jeder mit Erfolg absolvierte Jahrgang als ein Viertel der Lehrzeit im Schlossergewerbe angerechnet.

Auf die über die erfolgte Absolvierung eines oder mehrerer Jahrgänge ausgestellten Zeugnisse ist folgende Klausel zu setzen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und des § 5 des Ges. Art. XVII vom Jahre 1884, sowie der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 13. September 1920, Slg. Nr. 526, den Nachweis . . . . . Viertel(s) der ordnungsmäßigen Lehrzeit im Schlossergewerbe und berechtigt bei Vorhandensein des Nachweises der weiteren ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit und des Nachweises der vorgeschriebenen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter und bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schlossergewerbes."

§ 2. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung der Regierung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 525, betreffend die Zeugnisse der Stickereiabteilung der städtischen Mädchen-Gewerbeschule in Brünn.

Auf Grund des § 14 a, Abs. 5, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1. Die städtische Mädchen-Gewerbeschule, Stickereiabteilung, in Brünn wird in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten eingereiht, deren Abgangszeugnisse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) zum Zwecke des Antrittes des Gewerbes der Gold-, Silber- und Perlenstickerei ersetzen, und zwar mit rückwirkender Kraft für das Schuljahr 1919/20.

Die Abgangszeugnisse der Stickereiabteilung der erwähnten Schule sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 13. September 1920, Slg. Nr. 525, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) zum Zwecke des Antrittes des Gewerbes der Gold-, Silber- und Perlenstickerei."

§ 2. Wirksamkeitsbeginn. Durchführung.

Verordnung der Regierung vom 23. März 1921, Slg. Nr. 110, betreffend die Abgangszeugnisse der ehemaligen k. u. k. Maschinenschule der Kriegsmarine in Pola als Belege, die den Nachweis der Befähigung zum Antritte des Schlosser- und Mechanikergewerbes teilweise ersetzen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 14 a, Abs. 5, der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1. Die mit der im § 2 vorgeschriebenen Klausel versehenen Abgangszeugnisse über den erfolgreichen Besuch der ehemaligen dreiklassigen k. u. k. Marineschule der Kriegsmarine in Pola ersetzen zur Gänze den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung), u. zw. die Zeugnisse der Maschinenabteilung für das Schlossergewerbe und die Zeugnisse der elektrotechnischen Abteilung für das Mechanikergewerbe. Außerdem wird für die bezeichneten Absolventen die im § 14 der Gewerbeordnung zum Antritte dieser Gewerbe vorgeschriebene Dauer der Verwendung als Gehilfe, bzw. als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgesetzt.

§ 2. Die Abgangszeugnisse werden vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe nachträglich mit folgender Klausel versehen werden:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung und der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 23. März 1921, Slg. Nr. 110, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das Schlosser(Mechaniker)-gewerbe und berechtigt zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes, wenn der Gesuchsteller den allgemeinen Bedingungen entspricht und nachweist, daß er während der Dauer eines Jahres als Gehilfe oder Fabriksarbeiter in diesem Gewerbe beschäftigt war."

§ 3. Zum Behufe der Beisetzung der Klausel im Sinne des § 2 sind die Zeugnisse im Wege des Ministeriums für nationale Verteidigung längstens bis 1. Juni 1921 dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzusenden.

Auf nach dieser Frist einlangende Zeugnisse kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Rücksicht genommen werden.

§ 4. Vollzug.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung der Regierung vom 7. Mai 1926, Slg. Nr. 69, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe des Vereines Dobromila in Mährisch-Ostrau.

(Auf Grund des § 14 a, Abs. 5, usw. in das Verzeichnis jener gewerblichen Anstalten eingereiht, deren Abgangszeugnisse beim Antritt des Gewerbes der Gold-, Silber- und Perlenstickerei den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses [Gesellenbrief oder Gesellenprüfung] ersetzen. Versehung der Abgangszeugnisse der Absolventinnen vom Schuljahr 1924/25 an mit der diesbezüglichen Klausel.)

Verordnung der Regierung vom 18. Juni 1927, Slg. Nr. 81, betreffend die Abgangszeugnisse der Landesfachschule für Holz- und Metallbearbeitung (Abteilung für Mechaniker und Schlosser, und Abteilung für Tischler) in Leitomischl.

Einreihung in den II. Abschnitt des § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193. (Deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teil ersetzen.)

Verordnung der Regierung vom 25. Juni 1926, Slg. Nr. 95, betreffend die Abgangszeugnisse der Landesgewerbeschule in Kolin und Jungbunzlau.

Wie bei der Verordnung der Regierung vom 18. Juni 1927, Slg. Nr. 81.

Verordnung der Regierung vom 26. August 1927, Slg. Nr. 138, betreffend die Abgangszeugnisse der Landesfachschule für Holz- und Metallbearbeitung bei der Landesgewerbeschule in Kutná Hora (Kuttenberg).

Wie bei der Verordnung der Regierung vom 18. Juni 1927, Slg. Nr. 81.

Verordnung der Regierung vom 5. Oktober 1928, Slg. Nr. 172, betreffend die Abgangszeugnisse der Meisterschule für Wagnerei und Karosseriebezeugung an der Landesgewerbeschule in Jungbunzlau.

Wie bei der Verordnung der Regierung vom 18. Juni 1927, Slg. Nr. 81.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 14 b. Dieser Paragraph enthält zwei verschiedene Gruppen von für die Erbringung des Befähigungsnachweises beachtenswerten Fällen.

Einmal wird im Abs. 1 direkt kraft des Gesetzes die Arbeitszeit, welche in den angegebenen militärischen Verrichtungen seitens solcher Militärpersonen regelmäßig verbracht wird, die das Gewerbe ordnungsmäßig gelernt haben, als Gehilfenzeit erklärt, somit eine im bisherigen Rechtszustande nicht vorgesehene subjek-

tive Berücksichtigung der dem Militärdienste, und zwar auch über das jeweilige zeitliche Ausmaß der Wehrpflicht hinaus, obliegenden Personen geschaffen.

Der zweite Absatz sieht ebenfalls eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, nämlich die Möglichkeit vor, im Verordnungswege die Beschäftigung in außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben und deren Hilfsanstalten in Anrechnung des Befähigungsnachweises als Lehr- und Gehilfenzeit anrechnen zu lassen. Die betreffenden Anstalten werden im Verordnungswege bestimmt bezeichnet werden und ist der Verordnungsgewalt nur bezüglich der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, keineswegs aber auch in Betreff der Besserungsanstalten eine Beschränkung auferlegt worden.

§ 14 b. (1) Sofern dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörige Personen, welche die Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe ordnungsmäßig beendet haben, während ihrer Präsenzdienstzeit regelmäßig zu bestimmten, im Heere und in der Landwehr vorkommenden gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, verwendet werden, ist diese Zeit der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe gleichzuhalten. Der gleiche Anspruch kommt Landsturmpersonen unter denselben Voraussetzungen rücksichtlich ihrer aktiven Dienstleistung zu. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über diese Verwendung werden im Verordnungswege erlassen.

§ 1, Abs. 2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, RGBl. Nr. 261,

betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere [der Kriegsmarine, der Landwehr] oder dem Landsturm angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

Auf Grund des § 14 b, Abs. 1, Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung wird einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium verordnet, wie folgt:

§ 1. Personen, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 1, Punkt 1—54 Gew. O.) ordnungsmäßig beendet haben, und während ihrer Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand dieses handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, verwendet werden, sind seitens ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle besondere

Verwendungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen, denen folgende Klausel beizufügen ist:

„Dieses Zertifikat ersetzt auf Grund des § 14 b, Abs. 1, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, bei Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit im handwerksmäßigen ..... Gewerbe die Verwendung als Gehilfe in diesem Gewerbe für die Zeit von .... Jahren ... Monaten ... Tagen."

Die Bestätigung dieser Klausel erfolgt durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, bzw. durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -abteilung oder durch den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben.

§ 2. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Minister für Landesverteidigung vom 27. Februar 1918, RGBl. Nr. 82, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung als Lehrling in den ärarischen Werkstätten der Artillerie oder Traintruppe und deren Anstalten mit der Verwendung als Lehrling in den handwerksmäßigen Gewerben.

Auf Grund des § 14 b, Abs. 2, der Gew. O. wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In den ärarischen Werkstätten der Artillerie- oder Traintruppe und deren Anstalten ist die in die Zeit des gegenwärtigen Kriegszustandes fallende Beschäftigung als Lehrling in den im § 2 aufgezählten handwerksmäßigen Verrichtungen der Verwendung als Lehrling in den bezüglichen handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten.

§ 2. Im Sinne des § 1 kommen folgende handwerksmäßige Verrichtungen, bzw. handwerkmäßige Gewerbe in Betracht:

a) Wagenschmiede, Wagenschlosser; b) Schlosser; c) Wagner; d) Tischler; e) Sattler; f) Kleidermacher; g) Schuhmacher.

§ 3. Die im § 1 erwähnte Beschäftigung als Lehrling wird jedoch nur dann der Verwendung als Lehrling in den bezüglichen handwerksmäßigen Gewerben gleichgehalten, wenn diese Beschäftigung unter der Anleitung von Personen erfolgt, welche mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen.

§ 4. Die Lehrzeugnisse sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 104 der Gew. O. mit dem Zusatze auszufertigen, daß die Verwendung unter der Anleitung eines mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehenen oder eines sonst über eine genügende Fachbildung verfügenden Aufsichtsorganes erfolgte.

Den Zeugnissen ist ferner folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 b, Abs. 2, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1918, RGBl. Nr. 82, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verwendung als Lehrling im handwerksmäßigen .... Gewerbe für die Zeit von ... Jahren, ... Monaten, ... Tagen."

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Eisenbahnministerium vom 12. Jänner 1912, RGBl. Nr. 13,

betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten bei solchen Verrichtungen, die an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, mit der Verwendung als Gehilfe in gleichartigen Gewerbebetrieben und die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse.

Auf Grund des § 14 b, Abs. 2, der Gew. O. wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In den unter das Gesetz vom 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, fallenden Eisenbahnwerkstätten sowohl der k. k. Staatsbahnen als auch der Privatbahnen ist die Beschäftigung als Gehilfe in den im § 2 aufgezählten handwerksmäßigen Verrichtungen der Verwendung als Gehilfe in den bezüglichen handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten.

§ 2. Im Sinne des § 1 kommen folgende handwerksmäßige Gewerbe in Betracht:

a) Wagenschmiede, Wagenschlosser; b) Zeugschmiede, c) Schlosser; d) Spengler; e) Kupferschmiede; f) Metallgießer, Gelbgießer; g) Wagner; h) Mechaniker; i) Tischler; k) Drechsler; l) Sattler, m) Tapezierer; n) Anstreicher und Lackierer; in den in Wien befindlichen Werkstätten auch Schilder- und Schriftenmaler.

§ 3. Die im § 1 erwähnte Beschäftigung als Gehilfe wird jedoch nur dann der Verwendung als Gehilfe in den bezüglichen handwerksmäßigen Gewerben gleichgehalten, wenn diese Beschäftigung unter der Anleitung von Personen erfolgt, welche mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen.

§ 4. Die Arbeitszeugnisse sind nach den Vorschriften des § 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, mit dem Zusatze auszufertigen, daß die Verwendung unter der Anleitung eines mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehenen oder eines sonst über eine genügende Fachbildung verfügenden Aufsichtsorganes erfolgte.

Den Zeugnissen ist ferner folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 b, Abs. 2, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1912, RGBl. Nr. 13, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verwendung als Gehilfe im handwerksmäßigen . . . . Gewerbe für die Zeit . . . Jahren, . . . Monaten, . . . Tagen."

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1924, Slg. Nr. 30, betreffend die Einrechnung der Beschäftigung in den Anstaltswerkstätten der Landeserziehungsanstalt in Opatowitz in die Lehrzeit.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 14 b, Abs. 2, des Ges. vom 5. Februar 1907,

RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung:

§ 1. Die Beschäftigung in den Werkstätten der Landeserziehungsanstalt in Opatowitz bei den im § 2 aufgezählten handwerksmäßigen Verrichtungen ist der Verwendung als Lehrling in den bezüglichen handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten.

§ 2. Im Sinne des § 1 kommen die handwerksmäßigen Verrichtungen bei folgenden Gewerben in Betracht:

a) Schlosser,
b) Tischler,
c) Korbflechter,
d) Bürstenbinder,
e) Schneider,
f) Schuhmacher,
g) Buchbinder,
h) Anstreicher und Lackierer.

§ 3. Die im § 1 erwähnte Beschäftigung wird jedoch nur dann der Verwendung als Lehrling in den bezüglichen handwerksmäßigen Gewerben gleichgehalten, wenn diese Beschäftigung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen und wenn der Schul- und Werkstättenbeschäftigung mindestens 48 Stunden wöchentlich gewidmet sind.

§ 4. (1) Auf den Zeugnissen über diese Beschäftigung ist der Vermerk anzubringen, daß die Beschäftigung unter der Anleitung eines mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehenen oder eines sonst über eine genügende Fachbildung verfügenden Aufsichtsorganes erfolgt.

(2) Ferner ist den Zeugnissen folgende Klausel beizufügen:

Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 b, Abs. 2, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1924, Slg. Nr. 30, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses für das . . . . . Gewerbe.

§ 5. Durchführung.

(2) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes im Verordnungswege bestimmen, daß der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe auch die Beschäftigung in bestimmten, von der Gewerbeordnung angenommenen Betrieben und deren Hilfsanstalten, mit Ausnahme von Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, bei solchen Verrichtungen, welche an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, dann gleichzuhalten ist, wenn diese Verwendung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die

mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse werden im Verordnungswege erlassen.

Vgl. Art. V bes. lit. i Einf.-Patent; § 104 b, VI.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 14 c. In diesem Paragraphen werden die Fälle der Erteilung von Dispensen von der Erbringung des Befähigungsnachweises in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften geregelt.

Neu ist, daß im Abs. 1 ausdrücklich die bisher nur den Inhabern handwerksmäßiger Gewerbe zugängliche Dispens zum

---

Zu § 14 c. 1. Das Gesetz stellt Merkmale dafür, welche Gewerbe als verwandt anzusehen sind, nicht auf. Als verwandt sind jene Gewerbe anzusehen, bei welchen Beschäftigung und Zweck, nicht einzelne Tätigkeiten, ähnlich sind. Die Frage nach der Verwandtschaft der Gewerbe ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage. Doch besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Dispenses, selbst bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1889 (Z. 1212), Budwinski 4760, und Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1905 (Z. 12.417), und des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 3. Mai 1926 (Z. 6592/25), Bohuslav-Janota 5623.

2. Das Tischlergewerbe ist nicht mit dem Anstreichergewerbe verwandt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 3. Dezember 1923 (Z. 16.239), Bohuslav 2947.

3. Das Bäcker- und Zuckerbäckergewerbe sind verwandt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1910 (Z. 2777), Budwinski 7363.

4. Soll der Dispens vom Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges Gewerbe erteilt werden, so muß der Dispenswerber bereits Inhaber eines handwerksmäßigen oder eines konzessionierten Gewerbes sein, das an den Befähigungsnachweis gebunden ist. So mehrfach z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1906 (Z. 1357), Budwinski 4232; vom 10. November 1914 (Z. 10.841), Budwinski 10.550.

4 a. Durch die Erteilung der Dispens nach § 14 c Gew. O. an einen betriebs- oder vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft wird die im Abs. geforderte Erbringung des Befähigungsnachweises bezüglich des betreffenden verwandten Gewerbes durch die Gesellschaft ersetzt. Der Gesellschaft als solcher kann die Dispens nicht erteilt werden. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1914 (Z. 2318), Budwinski 10.017, vgl. 7948.

5. Wird ein bereits betriebenes Gewerbe wiederangemeldet, so kann die Ausstellung des Gewerbescheines nur verweigert wer-

Übergange von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder zum gleichzeitigen Betriebe verwandter Gewerbe nunmehr auch den Inhabern solcher verwandter konzessionierter Gewerbe, die an einem Befähigungsnachweis gebunden sind, ermöglicht wird.

Im Abs. 3 dieses Paragraphen wird zwar kein neuer materieller Dispensfall konstruiert, wohl aber ausdrücklich die formale Dispensbefugnis eröffnet, um etwa nicht mehr aufzubringende Bescheinigungen wirklich bestandener Arbeitsverhältnisse gleichsam zu ersetzen. Diese Neuerung ist an sich billig und praktisch um so notwendiger, als bisher die Dispenserteilung in Ansehung der Nachweisdokumente auf das Lehrzeugnis beschränkt war und dieser Mangel bei strenger Interpretation zu ungerechtfertigten Härten gegenüber Bewerbern führen konnte, die zwar ihre Gehilfenjahre tatsächlich zurückgelegt haben, aber z. B. wegen Ablebens des Meisters u. dgl. nicht in der Lage waren, die bezüglichen Arbeitszeugnisse zu produzieren.

---

den, wenn schon die Erteilung des ursprünglichen Gewerbescheines mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stand, nicht aber unter Berufung auf das freie Ermessen bei der Beweiswürdigung z. B. eines vorgelegten Zeugnisses. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1914 (Z. 24), Budwinski 10.074.

6. Will die Behörde die Erteilung der Dispens ablehnen, so ist sie nicht genötigt, die hier verzeichneten Körperschaften anzuhören. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 1. Juli 1922 (Z. 9525), Bohuslav 1468.

7. Es ist zwar (bei Vorliegen der gegebenen Voraussetzungen) die Einvernehmung, aber nicht die Zustimmung der Genossenschaft zur Erteilung des Dispenses erforderlich. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1905 (Z. 12.767), Budwinski 3945.

8. Die Genossenschaft kann gegen den Dispens nach Abs. 1 weder Rekurs noch die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht erheben. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 28. Februar 1930 (Z. 3232), Bohuslav 8466; 15. April 1926 (Z. 24.201/25), Bohuslav 5574.

9. Bezieht sich der Dispens indes auf Abs. 2, d. h. auf die Beibringung des Gesellenbriefes, des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung, so ist die Genossenschaft zum Rekurs berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 14. Oktober 1926 (Z. 20.297), Bohuslav-Janota 5951, vgl. auch 5952.

10. Der Nachweis über die Gehilfenzeit in dem betreffenden Gewerbe oder in einem fabriksmäßigen Betriebe oder in einem gleichartigen Gewerbebetriebe muß in unzweifelhafter Art erbracht werden, um die Dispens zu begründen. Mehrjähriges zeitweises Aushelfen kann den Dispens von der Erbringung des Arbeitszeugnisses keinesfalls rechtfertigen. Hat die Landesstelle von der Beibringung des Gesellenbriefes dispensiert, so kann das Ministerium die Dispens nicht mehr unter Berufung darauf, daß die Zweifellosigkeit nicht gegeben sei, außer Kraft setzen. Dies gilt auch gegenüber ausländischen Zeugnissen. EE. des Obersten Ver-

Ein weiteres, in dem Ausnahmecharakter der Dispens begründetes Novum enthält der Abs. 4 dieses Paragraphen.

Im Schlußabsatz wird der bisher schon beobachteten einschlägigen Praxis die gesetzliche Sanktion erteilt.

§ 14 c. (1) Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener oder solcher konzessionierter Gewerbe, bezüglich welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert erscheint (§ 23, Al. 1), zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des in § 14 geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften zu erteilen.

Ministerialverordnung vom 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179, Z. 11.

§ 116 a, Z. 2.

---

waltungsgerichtes vom 1. Juli 1922 (Z. 9625), Bohuslav 1468; des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1911 (Z. 41), Budwinski 7881; vom 28. Februar 1912 (Z. 2418), Budwinski 8767; vom 22. September 1915 (Z. 5762), Budwinski 11.033).

11. Der Dispens durch die Gewerbebehörde (vgl. Landesbehörde) kann sich sowohl auf den Gesellenbrief als auf den Lehrbrief und auf den Nachweis über die Gesellenprüfung erstrecken und kann nicht bloß über formale Mängel der Nachweisungen, sondern auch über das Fehlen der materiellen Voraussetzungen hinwegsehen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 6. April 1926 (Z. 7269), Bohuslav-Janota 5549.

12. Die Erleichterung nach Abs. 3 besteht nur darin, daß von der Beibringung des Arbeitszeugnisses über die vorgeschriebene Verwendung in einer den Vorschriften des Abs. 3 des § 14 entsprechenden Form abgesehen und der Nachweis in einer anderen Form erbracht wird. Auf die Verkürzung der Frist bezieht sich diese Bestimmung nicht. So Bohuslav 1468 und E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. Dezember 1926 (Z. 26.159), Bohuslav-Janota 6176.

13. Insoweit der Befähigungsnachweis durch Erbringung eines Gesellenbriefes zu erbringen ist, kann er durch die Zurücklegung einer Schule nicht ersetzt werden. Die Anmeldung eines Gewerbes „Holzverarbeitung in handwerksmäßigem Betrieb, Tischlerei und Erzeugung von Karosserien" kann wegen Unbestimmtheit zurückgewiesen werden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 11. Juni 1930 (Z. 9919), Bohuslav-Janota 8673.

Erlaß der Böhmischen k. k. Statthalterei vom 18. Juni 1910 (Z. 72.334.)

Verzeichnis der im Sinne des § 14 c, Abs. 1, bzw. des § 23 a, Abs. 2, Gew. O. verwandten und nicht verwandten Gewerbe.

1	2	3	4
Post-Nr.	Gewerbe	mit dem in Rubrik 2 genannten Gewerbe ist	
		verwandt das Gewerbe der	nicht verwandt das Gewerbe der
1	Anstreicher		Tischler *)
2	Bäcker	Lebzelter 4 : 1 Zuckerbäcker	
3	Bildhauer (Steinbildhauer)	Steinmetzer, Stukkateur	
4	Bildhauer[1]) (Holzbildhauer) — Holzschnitzer	Luxus- u. Kunsttischlerei 4 : 1 Möbeltischlerei	Bautischlerei 3 : 2
5	Büchsenmacher	Schlosser	
6	Damenschneider		Modisten
7	Drechsler[2])	Regenschirmmacher 4 : 1	Tischler 4 : 1
8	Elektrotechniker	Mechaniker	
9	Fleischhauer[3])	Pferdefleischhauer	
10	Gasleitungsinstallateure siehe Punkt 22		
11	Gerber (Rotgerber)		Schuhmacher
12	Gerber (Weißgerber)		Handschuhmacher
13	Gitterstricker	Schlosser 3 : 2	
14	Glacéledersärber	Handschuhmacher 3 : 2	
15	Glaser		Optiker, Spengler, Tischler, Vergolder
16	Goldarbeiter	Graveure 4 : 1 Gürtler	Uhrmacher 4 : 1
17	Graveure	Goldarbeiter 4 : 1 Gürtler	Mechaniker
18	Gürtler[4])	Goldarbeiter, Graveure, Silberarbeiter	

*) Vgl. Rechtsprechung Nr. 1 a.

[1]) Laut Min.-Erl. vom 7. Jän. 1911, Z. 36.893 nicht verwandt mit dem Tischlergewerbe.

[2]) Perlmutterdrechslerei gehört nicht hierher; dieselbe ist ein freies Gewerbe.

[3]) Zu den Fleischhauern gehören auch die Kleinviehstecher und Kleinviehschlächter.

[4]) Zu den Gürtlern gehören auch Estampeure, Zinnlöter, Glaskitter und Nieter.

1	2	3	4
Post-Nr.	Gewerbe	mit dem in Rubrik 2 genannten Gewerbe ist	
		verwandt das Gewerbe der	nicht verwandt das Gewerbe der
19	Handschuhmacher	Glacélederfärber 3 : 2	Weißgerber
20	Holzbildhauer (Holzschnitzer)	siehe Punkt 4	
21	Hutmacher[1])		Modisten
22	Installateure von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen (Gas- und Wasserleitungsinstallateure)	Kupferschmiede, Mechaniker, Schlosser, Spengler	
23	Kupferschmiede	Gas- u. Wasserleitungsinstallateure (Punkt 22) Maschinenschlosser 4 : 1	
24	Lackierer	Sattler (insbesonders Wagensattler) 3 : 2	
25	Lebzelter	Bäcker 4 : 1 Zuckerbäcker	
26	Maurermeister[2])	Ofensetzer	Zimmermaler
27	Mechaniker[3])	Elektrotechniker Maschinenschlosser 4 : 1 Metallschleifer 4 : 1 Uhrmacher	Graveure Messerschmiede
28	Messerschmiede		Mechaniker, Schlosser 4 : 1
29	Metallgießer		Maschinenschlosser
30	Metallschleifer	Mechaniker 4 : 1	
31	Modisten (Putzmacher)		Damenschneider Hutmacher
32	Ofensetzer	Maurermeister	
33	Optiker		Glaser, Uhrmacher
34	Pferdefleischhauer	Fleischhauer	

[1]) Die Erzeugung von (Damen-)Filzhüten fällt unter das Hutmachergewerbe; die Erzeugung von (Damen-)Strohhüten ist ein freies Gewerbe.

[2]) Das Fassadeputzen ist ein integrierender Bestandteil des Maurermeistergewerbes.

[3]) Mechaniker dürfen auch Näh- u. Schreibmaschinen (wohl: reparieren) und Blitzableiter installieren.

1	2	3	4
Post-Nr.	Gewerbe	mit dem in Rubrik 2 genannten Gewerbe ist	
		verwandt das Gewerbe der	nicht verwandt das Gewerbe der
35	Pferdefleischselcher	Selcher	
36	Regenschirmmacher	Drechsler 4 : 1	
37	Rotgerber siehe Punkt 11		
38	Sattler	Lackierer in bezug auf Wagensattler 3 : 2 Tapezierer[1])	
39	Schlosser[2])	Büchsenmacher Gitterstricker 3 : 2 Installateure Kupferschmiede 4 : 1 Mechaniker 4 : 1 Schmiede 4 : 1 Siebmacher	Metallgießer Messerschmiede 4 : 1
40	Schmiede[3])	Schlosser 4 : 1	Wagner 3 : 2
41	Schuhmacher[4])		Rotgerber
42	Seifensieder[5])		Wachszieher 4 : 1
43	Selcher[6])	Pferdefleischselcher	
44	Siebmacher	Schlosser	
45	Silberarbeiter	Gürtler	
46	Spengler[7])	Installateure	Glaser
47	Steinbildhauer siehe Punkt 3		
48	Steinmetze	Bildhauer (Steinbildhauer)	
49	Stukkateure	Bildhauer (Steinbildhauer)	

[1]) Nicht verwandt mit den Sattlern (Statth.-Erl. vom 12. April 1912, Z. 15-A-556/7).
[2]) Schlosser dürfen auch Näh-, Schreib- und landwirtschaftliche Maschinen reparieren und Blitzableiter installieren.
[3]) Schmiede dürfen auch landwirtschaftliche Maschinen reparieren und Blitzableiter installieren.
[4]) Die Oberteilerzeugung ist ein integrierender Bestandteil des Schuhmachergewerbes.
[5]) Unter dieses Gewerbe fällt auch die Erzeugung von Seife auf kaltem Wege.
[6]) Die Wursterzeugung ist ein integrierender Bestandteil des Selchergewerbes.
[7]) Spengler dürfen auch Blitzableiter installieren und sind auch zum Dachdecken mit Blech und Pappe berechtigt.

1	2	3	4
Post-Nr.	Gewerbe	mit dem in Rubrik 2 genannten Gewerbe ist	
		verwandt das Gewerbe der	nicht verwandt das Gewerbe der
50	Tapezierer	Sattler	Tischler, Zimmermaler
51	Tischler[1])	Holzbildhauerei — Holzschnitzerei teilweise; siehe Punkt 4	Anstreicher, Drechsler 4 : 1 Glaser, Tapezierer Wagner
52	Uhrmacher	Mechaniker	Goldarbeiter 4 : 1 Optiker
53	Vergolder		Glaser
54	Wachszieher		Seifensieder 4 : 1
55	Wagner		Schmiede 3 : 2 Tischler
56	Weißgerber siehe Punkt 12		
57	Wasserleitungsinstallateure siehe Punkt 22		
58	Zimmermaler		Maurermeister, Tapezierer
59	Zuckerbäcker	Bäcker, Lebzelter	

[1]) Zum Tischlergewerbe gehört auch die Kasteltischlerei, d. i. die Erzeugung gewisser Bestandteile von musikalischen Holzinstrumenten (in der Schönbacher Gegend). Die Erzeugung von Kisten ist ein freies Gewerbe.

Die in dem Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 3, der Gewerbeordnung) unter einem Punkte in eine Gruppe vereinten Gewerbe, für welche nach § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung regelmäßig der einheitliche Befähigungsnachweis genügt, sind hier nicht zur Darstellung gebracht.

Die in der Rubrik 3 und 4 unter der Bezeichnung einiger Gewerbe angesetzten Verhältniszahlen deuten an, daß in bezug auf die Verwandtschaft bzw. Nichtverwandtschaft zwischen den Handels- und Gewerbekammern eine Meinungsverschiedenheit herrscht; sie bringen zum Ausdruck, wieviele Kammern die Verwandtschaft bzw. die Nichtverwandtschaft annehmen.

Der für ein Gewerbe als solches, z. B. Tischlerei, Schlosserei, Fleischerei usw. erbrachte Befähigungsnachweis genügt auch für alle Abarten des betreffenden Gewerbes, z. B. Möbel-, Bau- und Kunsttischlerei, Maschinen-, Bau-, Kunst- und Zeugschlosserei usw., (sowie auch für alle speziellen Unterarten desselben, z. B. Kasteltischlerei, Kleinviehschlächterei usw.

Der für eine Abart eines Gewerbes, z. B. Möbeltischlerei, erbrachte Befähigungsnachweis genügt auch für das Gewerbe als solches, z. B. Tischlerei als auch für dessen spezielle Unterarten, z. B. Kasteltischlerei.

Rücksichtlich dieser beiden Fragen waren die Gutachten aller Kammern übereinstimmend.

Dagegen wurde die Frage, ob der für eine spezielle Unterart, z. B. Kasteltischlerei, Kleinviehschlächterei, Schuhoberteilerzeugung usw. erbrachte Befähigungsnachweis auch für das Gewerbe als solches, z. B. Tischlerei, Fleischhauerei, Schuhmacherei usw. genügt, von zwei Kammern bejahend, von zwei Kammern verneinend und von einer Kammer zweideutig beantwortet.

(2) Die politische Landesbehörde wird auch ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften ausnahmsweise von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung Umgang zu nehmen.

§ 116 a, Z. 3.

Handelsministerialerlaß vom 16. September 1883 (Z. 26.701), Normalienſammlung 1577, Anh. I, ſub 1.

Diese Dispens ist jedenfalls zu erteilen, wenn die nachgewiesene Zahl der — sei es im Gewerbebetriebe, sei es in einem analogen Fabriksbetriebe — zugebrachten Gehilfenjahre eine solche ist, daß sie der vorgeschriebenen Zahl der Lehr- und Gehilfenjahre für handwerksmäßige Gewerbe zusammengenommen gleichkommt.

Handelsministerialerlaß vom 5. März 1884 (Z. 2724), Normalienſammlung 1541.

Der Wortlaut des § 14, Alinea 7, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, bedingt ohne Zweifel die vorhergehende Einvernehmung der Genossenschaften in den Fällen, wo es sich um die von der politischen Landesbehörde zu erteilende Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses handelt. Es ist aber selbstverständlich, daß diese Einvernehmung nur in jenen Fällen als ein gesetzliches Requisit angesehen werden kann, in denen Genossenschaften für das betreffende Gewerbe tatsächlich bereits bestehen und wird daher für die Zeit und die Fälle, in denen solche Genossenschaften noch nicht ins Leben gerufen sind, die Prüfung und Erledigung der in Rede stehenden Dispensgesuche auch ohne die gedachte Einvernehmung vorzunehmen sein, wobei es jedoch nach Analogie des Alinea 6 desselben Paragraphen rätlich erscheinen wird, eine vorläufige Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Bewerber um das betreffende handwerksmäßige Gewerbe seinen Wohnort hat, zu veranlassen.

(3) Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der vorerwähnten Korporationen auch von der Beibringung des Arbeitszeugnisses absehen, wenn die Verwendung in der vorgeschriebenen Zeitdauer als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik in anderer Art zweifellos nachgewiesen wird.

(4) Vor Erlangung der Dispens darf mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden.

(5) Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe neuerdings ausüben

wollen, sind von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit.

§§ 1, II; 14 d V; 23 a II 2 und 43.

Handelsministerialerlaß vom 17. Februar 1908 (Z. 5061), betreffend die Begründung von Entscheidungen, mit welchen die Kenntnisnahme der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes mangels der vollständigen Erbringung des Befähigungsnachweises verweigert wird.

Das Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbebehörden Entscheidungen, mit welchen sie die Kenntnisnahme der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes mangels der vollständigen Erbringung des Befähigungsnachweises verweigern, selbst dann, wenn ordnungsmäßig ausgestellte Zeugnisse teilweise vorliegen, häufig bloß in der allgemeinen Weise begründen, daß der Befähigungsnachweis nicht erbracht sei.

Durch derart ganz allgemein gehaltene Begründungen wird bewirkt, daß die Partei über die für dieselbe maßgebend gewesenen Erwägungen im unklaren bleibt und nicht in die Lage kommt, entweder die von der Behörde wahrgenommene Lücke des Befähigungsnachweises zu ergänzen, oder die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestandsannahmen und Rechtsanschauungen anzufechten. Hierin muß aber, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 20. Jänner 1908, Z. 112 aus 1907 ausgesprochen hat, eine Verletzung der Parteienrechte des Anmelders und sohin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden, der im Falle eines weiteren Instanzenzuges zur Behebung der Entscheidung führen müßte.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird sohin eingeladen, die Gewerbebehörden I. Instanz anzuweisen, in solchen Fällen die Motivierung der betreffenden Entscheidung den konkreten Verhältnissen anzupassen und insbesondere stets jene Umstände anzuführen, im Hinblicke auf welche die vorgelegten Zeugnisse als dem gesetzlich geforderten Befähigungsnachweise nicht entsprechend erachtet werden.

Aus der Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 22. Für die Erteilung der Dispens nach den §§ 14 c usw. der Gew. O. Abgabe von 50 bis 100 K.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942):

Zu § 14 d. Dieser Paragraph bringt ausführliche Singularnormen über die Behandlung der gemeiniglich von Frauen be-

Zu § 14 d. Durch unsere Bestimmung wurde kein neues Gewerbe, das selbständig neben dem Kleidermachergewerbe steht (§ 1, Z. 35), geschaffen. Die Errichtung einer besonderen Genossenschaft der Damenschneider ist unzulässig, wenn bereits eine Schneidergenossenschaft besteht. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 27. Mai 1930 (Z. 7770), Bohuslav 8640.

triebenen handwerksmäßigen Gewerbe schlechthin und über das von Frauen betriebene Frauenkleider- und Kinderkleidermachergewerbe im besonderen.

Neu ist, daß fortan eine ausdrückliche Bezeichnung der erstgedachten Gewerbe im Verordnungswege zu erfolgen hat und daß speziell für das letztgedachte Gewerbe die Art des Befähigungsnachweises schon im Gesetze festgesetzt wird, indem entweder die Beendigung des Lehrverhältnisses oder der Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten gefordert wird.

Diese letztere, gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ziemlich strenge Vorschrift wird in den beiden letzten Absätzen aus Kommiserationsgründen für bestimmte Fälle gemildert und namentlich die Erteilung der bezüglichen Dispens der Gewerbebehörde erster Instanz zugestanden. Der letzte Absatz ist im Wesen eine Reproduktion des im Schlußabsatze des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Rechtsgedankens.

In diesem Zusammenhange wäre der bei der parlamentarischen Behandlung dieses Paragraphen und auch anderwärts wiederholt zur Sprache gebrachten Behandlung der Hausnäherinnen und Hausfriseurinnen (irreführenderweise oft Damenfriseurinnen schlechtweg genannt) Erwähnung zu tun. Diese beiden Berufsarten sind, wenn ohne jede feste gewerbliche Betriebsstätte und ohne fremde Hilfsarbeiter ausgeübt, überhaupt keine Gewerbebetriebe, sondern häusliche Nebenbeschäftigungen, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtungen charakterisiert werden können. Dagegen ist jedoch strengstens darauf zu achten, daß derartige Beschäftigungen nicht etwa, wie dies häufig durch Überschreitung der angedeuteten Grenzen erfolgt, zu unbefugter Konkurrenz gegenüber den nach der Gewerbeordnung zu behandelnden Unternehmern mißbraucht werden.

§ 14 d. (1) Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche zuvor die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

Erlaß des Handelsministeriums usw. vom 16. September 1883 (Z. 26.701):

Der Befähigungsnachweis zum Antritte von gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerben kann beim Abgange von Lehr- oder Arbeitszeugnissen auch auf andere Art, sei es durch Nachweis der im Verbande der Familie, sei es durch eine eigene häusliche Tätigkeit, oder durch Verwendung bei einer einschlägigen Hausindustrie, sei es durch Dartuung der in einer Frauenindustrieschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht werden.

§§ 1, II, 2, III.

Erlaß des Handelsministeriums vom 8. Februar 1906 (Z. 123), betreffend die genossenschaftliche Festsetzung der Lehrzeit für gemeiniglich von Frauen betriebene handwerksmäßige Gewerbe.

(2) Die Bezeichnung der unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Gewerbe erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften.

Vgl. § 130 i mit Bemerkungen.

Verordnung des Handelsministers usw. vom 2. August 1907, RGBl. Nr. 194, betreffend die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe:

§ 1. Auf Grund des § 14 d, Abs. 2, Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachbenannten handwerksmäßigen Gewerbe, und zwar:

1. die Gold-, Silber- und Perlenstickerei (§ 1, Punkt 32, des bezogenen Gesetzes);
2. das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe (§ 1, Punkt 35, und § 14 d, Abs. 3, des bezogenen Gesetzes);
3. das Modistengewerbe (§ 1, Punkt 41, des bezogenen Gesetzes);
4. die Kunstblumenerzeugung und die Federnschmückerei (§ 1, Punkt 42, des bezogenen Gesetzes)

als gemeiniglich von Frauen betrieben erklärt.

§ 2. Zum Antritte der im § 1 unter den Punkten 1, 3 und 4 bezeichneten Gewerbe kann der Befähigungsnachweis von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson auch in anderer Weise, als dies in den §§ 14 und 14 a des bezogenen Gesetzes vorgeschrieben ist, erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche vorher die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

§ 3. Für die Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen, haben die Bestimmungen des § 14 d, Abs. 3 bis 5, des bezogenen Gesetzes zur Anwendung zu kommen.

§ 4. Wirksamkeitsbeginn.

Erlaß der (böhmischen) Statthalterei vom 2. November 1910, Z. I a/3400, Normaliensammlung 6613 (Swoboda 100).

Unter Wahrung der im § 14 d, Abs. 4, der Gew. O. vom Gesetzgeber der Gewerbebehörde gegebenen Ermächtigung beabsichtigt die Statthalterei mit dem folgenden keine zwingende Weisung zu erteilen, sondern lediglich den Gewerbebehörden gewisse Wahrnehmungen hinsichtlich der Handhabung obiger Bestimmungen vorzuhalten und die Einhaltung eines der Statthalterei zweckmäßig erscheinenden Vorganges zu empfehlen.

Nach der zit. Bestimmung, die sich in die gesetzliche Konstruktion der handwerksmäßigen Gewerbe im allgemeinen nicht sehr glücklich einschiebt, ist die Gewerbebehörde ermächtigt, unter Umständen die Nachsicht des Befähigungsnachweises nach § 14 d,

Abs. 3 — u. zw. nach Anhörung der Genossenschaft — zu gewähren. Nach § 116 a Gew. O. (P. 2 und 3) steht der Genossenschaft gegen die Erteilung der Nachsicht ungeachtet ihres Einspruches ein Rekursrecht nicht zu.

Dagegen ist die Genossenschaft nach § 116, P. 1, rekursberechtigt, wenn ungeachtet ihres Einspruches nach § 114 f der Gewerbeschein unter der mehrerwähnten „Nachsicht" des Befähigungsnachweises ausgefertigt wird.

Wenn nun die beiden Fragen der Gewerberechtskreierung getrennt behandelt werden, wenn über Parteiansuchen die „Nachsicht" erteilt und über nachfolgende Gewerbeanmeldung der Gewerbeschein gegen den Einspruch der Genossenschaft ausgefertigt wird, so besteht für die Rekursinstanz bei einem Rekurse der Genossenschaft die Schwierigkeit, daß einer rechtskräftigen „Nachsicht" die Anfechtung der Ausfertigung des Gewerbescheines wegen mangelnder Befähigung gegenübersteht.

Die Statthalterei hält es nun für gesetzlich angängig und für zweckmäßig, daß die beiden Stadien der Angelegenheit nicht getrennt, sondern gemeinsam behandelt werden, also bei Anspruch der Partei auf „Nachsicht" gelegentlich der Gewerbeanmeldung nicht hinsichtlich der Nachsicht besonders entschieden, sondern nach Einsicht der Genossenschaft in den Akt — wobei auf die Frage des § 14 d, Abs. 4, hinzuweisen wäre — der Gewerbeschein ausgefertigt werde, wobei im Gewerbeschein die eben erwähnte Gesetzesbestimmung anzumerken wäre. Auch wäre die Verweigerung der Nachsicht nicht abgesondert auszusprechen, sondern der Gewerbeschein zu verweigern, bzw. der Betrieb zu untersagen mit der Begründung, daß die Befähigung nicht nachgewiesen wurde und die Voraussetzungen für die „Nachsicht" in der oder jener Richtung nicht vorliegen. Wird aber ein Gesuch um „Nachsicht" ohne Anmeldung des Gewerbes eingebracht, so wäre, falls die Behörde die Nachsichterteilung in Aussicht nimmt, zunächst auf die Gewerbeanmeldung zu dringen und sodann nach dem Vorgesagten vorzugehen. Beabsichtigt aber in einem solchen Falle die Behörde die Nachsicht zu verweigern, so hätte dies allerdings formell zu geschehen, und die Komplikation ist dann, wenn die Rekursbehörde anderer Ansicht ist, im weiteren Verlaufe nicht zu umgehen.

Was nun die Erteilung der „Nachsicht" betrifft, so ist sie nach § 14 d, Abs. 4, nicht unbedingt davon abhängig, daß weder Gehilfen noch Lehrlinge gehalten werden. Allein, um der mißbräuchlichen Kreierung von Gewerberechten mit Umgehung des Befähigungsnachweises durch Verschleierung der Vermögensverhältnisse und um die Vergrößerung solcher Kleinbetriebe bei späterer Verschiebung der Vermögensverhältnisse zum Nachteile der an den Befähigungsnachweis gebundenen Konkurrenz vorzubeugen, wird es sich empfehlen, die Beschränkung des Gewerberechtes auf die eigene Arbeit der Unternehmerin oder auf die Verwendung einer bestimmten geringen Anzahl von Hilfskräften im Gewerbeschein festzulegen. Dies ist aber nur dann angängig, wenn die Einschränkung schon in der Gewerbeanmeldung von der Partei selbst ausgesprochen wurde, oder aber wenn sich diese protokollarisch mit der Einschränkung einverstanden erklärt hat. Verweigert die Partei die Zustimmung, so

wird wohl kein Grund vorliegen, die Nachsicht zu erteilen und es wäre der Gewerbeschein zu verweigern, bzw. das Nachsichtsgesuch abzuweisen. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wäre auch in Gewerbescheinen nach § 14 d, Abs. 3, diese letztere Bestimmung zu zitieren.

(3) Bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen ist in der Regel der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14, Abs 2. Z. 1) zu erbringen. Im Verordnungswege kann durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht verfügt werden, daß dieser Nachweis durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten, in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ganz oder teilweise ersetzt wird.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 180,
betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche den jeweils vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ersetzen bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung).

Die gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche den im vorhergehenden Absatze erwähnten Voraussetzungen dermalen entsprechen, sind aus der Beilage dieser Verordnung zu entnehmen.

Den Abgangszeugnissen dieser begünstigten Anstalten ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 280, bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung)."

§ 2. Wirksamkeitsbeginn.

Beilage zu § 1, Absatz 2, der Verordnung.

Verzeichnis der gewerblichen Unterrichtsanstalten.[1])

Die Schulen der Mitglieder des Gremiums der vereinigten Privatlehranstalten für Handarbeiten, Weiß- und Maschinnähen, Schnittzeichnen und Kleidermachen in Wien;

die Fachschule für Kleidermachen des Mädchenunterstützungsvereines in Wien;

die Privatschule für weibliche Handarbeiten des humanitären Frauenvereines „Selbsthilfe" in Wien;

die Arbeitsschule der Diehlschen Stiftung in Wien;

die Schneiderschule des Wiener Frauenerwerbvereines;

die Arbeitsschule des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz;

die Arbeitsschule des Hausfrauen-Schulvereines in Graz;[2])

die Schnittzeichenschule des Aufsichtsrates der Haushaltungsschule in Marburg;

die Arbeitsschule des Frauenvereines in Klagenfurt;

die Arbeitsschule des I. Frauen-Industrievereines für das Königreich Böhmen in Prag;

die Prager städtische gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen;

die Schule des „Ženský výrobní spolek" in Prag;

die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen in Karolinenthal;

die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen in Pardubitz;

die Arbeitsschule für Mädchen des „Ženský výrobní spolek" in Chrudim;

der Kleideranfertigungskurs des Frauenerwerbsvereines in Brünn;

die Arbeitsschule des Vereines „Vesna" in Brünn;

die Arbeitsschule des Pöttingeums in Olmütz;

die Arbeitsschule des Vereines „Světlá" in Groß-Meseritsch.

Den in dem vorstehenden Verzeichnisse angeführten Unterrichtsanstalten wurden in der Folgezeit die nachstehenden gleichgestellt:

Frauengewerbeschule für Kleidermachen des Vereines „Ludmila" in Budweis (Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1909, RGBl. Nr. 121);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der „Vereinigung der arbeitenden Frauen" in Wien (Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1909, RGBl. Nr. 121);

---

[1]) Das Verzeichnis enthält eine Reihe von Anstalten, die gegenwärtig im Auslande gelegen sind. Sie sind hier indes deswegen aufgenommen, weil die durch die Zurücklegung der betr. Schulen bis zum 28. Oktober 1918 erworbenen Berechtigungen unberührt geblieben sind.

[2]) Gestrichen durch die Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1910, RGBl. Nr. 98.

die mit der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg verbundene Frauengewerbeschule (Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. Jänner 1910, RGBl. Nr. 27);

Mädchengewerbeschule des Vereines „Vesna" in Hořitz (Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. Jänner 1910, RGBl. Nr. 27);

Frauengewerbeschule in Kolin (Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. Jänner 1910, RGBl. Nr. 27);

Frauengewerbeschule für Kleidermachen in Hronov (Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. April 1910, RGBl. Nr. 97);

die an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato bestehende Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen (Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1910, RGBl. Nr. 114);

die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Poln.-Ostrau (Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1910, RGBl. Nr. 114);

Böhmische Mädchen-(Frauen-)Gewerbeschule in Witkowitz (pol. Bezirk Mähr.-Ostrau [Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1910, RGBl. Nr. 120]);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines „Dobromil" in Mähr.-Ostrau (Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1910, RGBl. Nr. 120);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Hohenmauth (Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1910, RGBl. Nr. 145);

Städtische Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neu-Bydschow (Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. September 1910, RGBl. Nr. 165);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz (Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. März 1911, RGBl. Nr. 66);

Gewerbliche und kaufmännische Mädchenschule in Pisek (Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1910, RGBl. Nr. 124;

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis a. d. Elbe (Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1911, RGBl. Nr. 126);

Mädchengewerbeschule in Lundenburg (Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1911, RGBl. Nr. 141);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Marburg (Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1911, RGBl. Nr. 159);

Städtische Frauengewerbeschule in Smichow (Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. November 1911, RGBl. Nr. 222);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Bruck a. d. M. (Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. November 1911, RGBl. Nr. 214);

Fachschule für Kleidermachen an der k. k. Zentrallehranstalt für Frauengewerbe in Wien (Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. April 1912, RGBl. Nr. 93);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Damenvereines zur Errichtung deutscher Mädchenschulen in

Budweis (Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. April 1912, RGBl. Nr. 85);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding (Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1912, RGBl. Nr. 109);

Fachabteilung für Kleidermachen der vom Verein „Solski Dom" in Görz erhaltenen Frauengewerbeschule für Kleidermachen, Weißnähen und Sticken (Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Juli 1912, RGBl. Nr. 156);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauenerwerbsvereines in Wolfsberg (Kärnten) (Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. August 1912, RGBl. Nr. 181);

Fachschule für das Damenkleidermachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien (Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1912, RGBl. Nr. 183);

Frauengewerbeschule in Strakonitz (Kundmachung) des Handelsministeriums vom 12. August 1912, RGBl. Nr. 182);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Zwittau (Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Mai 1913, RGBl. Nr. 112);

Frauengewerbeschule des Vereines „Libuše" in Kremsier (Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Juni 1913, RGBl. Nr. 131);

Städtische Frauengewerbeschule in Proßnitz (Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Juli 1913, RGBl. Nr. 124);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Olmütz (Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. Juni 1913, RGBl. Nr. 125);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Tabor (Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juli 1913, RGBl. Nr. 120);

Abteilung für Kleidermachen der Frauengewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach (Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juli 1913, RGBl. Nr. 113);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Gesellschaft für erweiterte Frauenbildung und Frauenberuf in Baden (Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juli 1913, RGBl. Nr. 153);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines für Frauenbildung in Troppau (Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. September 1913, RGBl. Nr. 214);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Lundenburg (Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. April 1914, RGBl. Nr. 89);

Fachabteilung für Kleidermachen an der Frauengewerbeschule für Weißnähen, Kleidermachen und Sticken der Stiftung „Frinta" in Görz (Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1914, RGBl. Nr. 102);

Städtische Frauengewerbeschule in Klattau (Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. September 1914, RGBl. Nr. 282);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Mähr.-Weißkirchen (Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. September 1914, RGBl. Nr. 283);

Böhmische Frauengewerbeschule in Prachatitz (Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 309);

die an der Staatsgewerbeschule in Villach bestehende Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen (Kundmachung vom 17. Oktober 1914, RGBl. Nr. 310);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Ung.-Hradisch (Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juni 1915, RGBl. Nr. 183);

die der städtischen Frauengewerbeschule in Krakau angegliederte Fachabteilung für Kleidermacher (Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. August 1915, RGBl. Nr. 264);

Städtische Frauengewerbeschule in Prag II (Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. November 1916, RGBl. Nr. 385);

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Flüchtlingslager in Bruck a. L. (Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. Mai 1918, RGBl. Nr. 178).

Ferner mit der Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur vom 30. Oktober 1922, Slg. Nr. 313:

Die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Ludmila" in Böhmisch-Budweis;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Vesna" in Hořitz;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Božena Němcová" in Hronov;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Kolin;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Neubydžow;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Pardubitz;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Prag I;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Prag II;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Ženský výrobní spolek" in Prag;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Prachatitz;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Smichow;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Strakonitz;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Tabor;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Ženský klub" in Hohenmauth;

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen (mit deutscher Unterrichtssprache) in Prachatitz;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Brünn

die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Lundenburg;

die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Göding;
die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Ungarisch-Hradisch;
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Mährisch-Weißkirchen;
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Libuše" in Kremsier;
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Dobromil" in Mährisch-Ostrau;
die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Olmütz;
die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Proßnitz;
die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Witkowitz;
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Vereines „Vlasta" in Znaim;
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen des Frauenerwerbvereines in Brünn (mit deutscher Unterrichtssprache);
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Zwittau (mit deutscher Unterrichtssprache);
die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Schlesisch-Ostrau, und
die Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Troppau (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 24. März 1920, Slg. Nr. 363, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule „Vlasta" für Weißnähen und Kleidermachen in Znaim.

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 2. Juli 1921, Slg. Nr. 268, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule in Wesselý a. d. M.;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 8. September 1922, Slg. Nr. 266, betreffend die Zeugnisse der Haushaltungs- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Prerau;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 31. Oktober 1922, Slg. Nr. 314, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Klattau;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 7. März 1923, Slg. Nr. 57, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen des Frauen-Industrie-Vereines in Chrudim;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1923, Slg. Nr. 142, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Dux;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1923, Slg. Nr. 156, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Pilsen;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 9. Juli 1923, Slg. Nr. 157, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Reichenau a. d. Kněžna;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 29. Oktober 1923, Slg. Nr. 215, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Jung-Bunzlau;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 6. Mai 1924, Slg. Nr. 114, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Mähr.-Ostrau (mit deutscher Unterrichtssprache);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 20. Mai 1924, Slg. Nr. 127, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Karlsbad (mit deutscher Unterrichtssprache);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 28. Mai 1924, Slg. Nr. 140, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Teplitz-Schönau (mit deutscher Unterrichtssprache);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 16. Juni 1924, Slg. Nr. 55, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Znaim;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 27. August 1924, Slg. Nr. 198, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Groß-Meseritsch und Olmütz.

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 5. September 1924, Slg. Nr. 210, betreffend die Zeugnisse der Landes-Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Troppau;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 3. Mai 1925, Slg. Nr. 120, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Brandýs nad Labem (Brandeis an der Elbe);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 5. September 1925, Slg. Nr. 194, betreffend die Zeugnisse der städtischen Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Prag XII (Král. Vinohrady, Kgl. Weinberge);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 5. Jänner 1926, Slg. Nr. 9, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschulen für Mädchen in Ružomberok (Rosenberg);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. April 1926, Slg. Nr. 66, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschule für Frauenberufe in Vyškov (Wischau), Holešov (Holleschau) und Aussig (mit böhmischer Unterrichtssprache);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. April 1926, Slg. Nr. 73, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Fachschule für Frauenberufe in Prachatice (Prachatitz);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 14. Juli 1926, Slg. Nr. 154, betreffend die Zeugnisse

der deutschen Fachschule für Frauenberufe in Břeclav (Lundenburg);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 29. Juli 1926, Slg. Nr. 166, betreffend die Zeugnisse der privaten Fachschule für Frauenberufe der Schulschwestern unserer lieben Frau in Kladno;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 19. Jänner 1927, Slg. Nr. 12, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe der Schwestern von der unbefleckten Empfängnis Mariae in Mährisch-Trübau;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1927, Slg. Nr. 79, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe in Humpolec;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1927, Slg. Nr. 80, betreffend die Zeugnisse der städtischen Fachschule für Frauenberufe in Kladno;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 21. Juni 1927, Slg. Nr. 83, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe des Vereines „Frauenerwerbverein" in Prag I;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 21. Juni 1927, Slg. Nr. 87, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe, der „Matice Jihlavská" in Iglau und der Fachschule für Frauenberufe der „Slezská Matice osvěty lidové" in Český Těšín (Böhm.-Teschen);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 4. Juli 1927, Slg. Nr. 128, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe der Schwestern vom Heiligen Kreuze in Eger;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 4. Juli 1927, Slg. Nr. 135, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe in Oberleutensdorf;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 4. Juli 1927, Slg. Nr. 5 aus 1928, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe in Bratislava (Preßburg);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 2. Juli 1928, Slg. Nr. 128, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschule für Frauenberufe in Mähr.-Schönberg;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 24. August 1928, Slg. Nr. 158, betreffend die Zeugnisse der städtischen Fachschule für Frauenberufe in Uherský Brod (Ung.-Brod);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 24. Oktober 1928, Slg. Nr. 194, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschule für Frauenberufe in Aussig mit deutscher Unterrichtssprache.

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 2. März 1929, Slg. Nr. 54, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe in Turč. Sv. Martin;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 6. April 1929, Slg. Nr. 55, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe in Písek;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 18. Juni 1929, Slg. Nr. 119, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe in Nitra;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 9. August 1929, Slg. Nr. 128, betreffend die Zeugnisse der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Fachschule für Frauenberufe des Konvents der Ursulinerinnen mit deutscher Unterrichtssprache in Freiwaldau;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1929, Slg. Nr. 135, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauenberufe der Schwestern von der unbefleckten Empfängnis Mariae in Přerov (Prerau);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1928, Slg. Nr. 136, betreffend die Zeugnisse der privaten Fachschule für Frauenberufe der Schwestern vom Heiligen Kreuze in Holešov (Hollschau);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 20. August 1929, Slg. Nr. 143, betreffend die Zeugnisse der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Fachschule für Frauenberufe in Leitmeritz;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 15. Dezember 1929, Slg. Nr. 7 aus 1930, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Frauen mit böhmischer Unterrichtssprache in Senftenberg;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 8. Juli 1930, Slg. Nr. 111, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschulen für Frauen in Pelhřimov (Pilgram);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 8. Juli 1930, Slg. Nr. 113, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschule für Frauen in Košice (Kaschau). Ausdehnung auf das Schuljahr 1929/30, Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1930, Slg. Nr. 199;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1930, Slg. Nr. 118, betreffend die Zeugnisse der städtischen Fachschule für Frauenberufe mit deutscher Unterrichtsstätte in Neu-Titschein (Ausdehnung auf das Schuljahr 1929/30, Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. November 1930, Slg. Nr. 199);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1930, Slg. Nr. 199, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschule für Frauenberufe mit deutscher Unterrichtssprache in Tetschen;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 25. September 1930, Slg. Nr. 136, betreffend die Zeugnisse der städtischen Fachschule für Frauenberufe mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg (mit Wirksamkeit vom Schuljahre 1929/30);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 23. April 1931, Slg. Nr. 71, betreffend die Zeugnisse der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Fachschule für Frauenberufe des Vereines „Slezská Matice osvěty lidové" in Neu-Oderberg;

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 10. Juni 1931, Slg. Nr. 113, betreffend die Zeugnisse der öffentlichen Fachschule für Frauenberufe in Beroun (Beraun);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 3. Juli 1931, Slg. Nr. 130, betreffend die Zeugnisse der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Fachschule für Frauenberufe des Konventes der Dominikanerinnen in Vyškov (Wischau);

Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 18. September 1931, Slg. Nr. 169, betreffend die Deutsche private Fachschule für Frauenberufe der Schwestern vom Heiligen Kreuze in Komotau.

Ähnliche Vorschriften für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland sind: Regierungsverordnung vom 28. April 1926, Slg. Nr. 92, betreffend die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe, und die Regierungsverordnung vom 28. April 1925, Slg. Nr. 93, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit ersetzen.

Erlaß des Handelsministeriums vom 27. Juli 1907 (Z. 23.661):

In dem soeben zur Ausgabe gelangten LXXXIII. Stücke des RGBl. ist die Verordnung des Handelsministers usw. vom 26. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, enthalten.

Als Voraussetzung für die Zuerkennung der im § 14 d, Abs. 3, Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Begünstigung im Verordnungswege gilt, daß die bezüglichen gewerblichen Unterrichtsanstalten den vom Ministerium für Kultus und Unterricht im hierortigen Einvernehmen aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und daß an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidergewerbe tatsächlich erfolgt.

Da von den Unterrichtsanstalten für das Kleidermachergewerbe derzeit nur wenige diesen Voraussetzungen entsprechen, weil die Mehrzahl ob ihres privaten Charakters eine sehr verschiedene, von den ministeriellen Grundsätzen, vielfach abweichende Organisation besitzt, so mußte der Kreis jener Anstalten, welche der in Rede stehenden Begünstigung teilhaftig werden sollen, vorläufig ziemlich enge gezogen werden.

Das der Verordnung als Beilage angefügte Verzeichnis der Anstalten, deren Abgangszeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, begreift daher nur jene Schulen, welche bereits dermalen den vorerwähnten Voraussetzungen entsprechen.

Das Handelsministerium ist jedoch gerne bereit, solche gewerbliche Unterrichtsanstalten, welche sich den geforderten Bedin-

gungen anpassen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht in das Verzeichnis der begünstigten Schulen nachträglich aufzunehmen, was bei der Ausscheidung dieses Verzeichnisses aus dem Verordnungstexte und Anreihung desselben als Beilage zur Verordnung auch in formeller Hinsicht ohne Schwierigkeit durchführbar sein wird.

Durch Beisetzung der Begünstigungsklausel auf die Zeugnisse der Absolventen wird die Gewerbebehörde in die Lage gesetzt, bei der Gewerbeanmeldung den durch die Absolvierung einer begünstigten Anstalt erbrachten Nachweis des Lehrverhältnisses sofort würdigen zu können.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht eingeladen, die unterstehenden Gewerbebehörden auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

(4) In rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft mittellosen Bewerberinnen behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Nachsicht dieser Nachweise (des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise des Schulzeugnisses) gewähren. Insbesondere kann die Nachsicht jenen Kleidermacherinnen gewährt werden, welche weder Gehilfen noch Lehrlinge halten.

(5) Jene Inhaberinnen eines Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes, welche dasselbe schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betrieben und in der Folge aufgegeben haben, sind nicht verpflichtet, bei neuerlicher Anmeldung den im 3. Absatze vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nachträglich zu erbringen.

§§ 14 c V; 43.

Aus der Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 21. Für die Dispens vom Befähigungsnachweise nach den §§ usw. 14 d der Gew. O. usw. von 50 bis 500 K nach der Art und dem voraussichtlichen Umfang des Gewerbes.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942):

Zu § 14 e. Dieser Paragraph bringt ein gewerbepolizeilich und wirtschaftlich überaus aktuales Problem zur Lösung. Es soll einerseits der Umgehung des Befähigungsnachweises durch fast nur zu diesem Zwecke errichtete und nach der Judikatur des VGH. und der Praxis der Gewerbebehörden als juristische Personen (§ 3 der Gew. O.) zu behandelnde offene Handelsgesellschaften, die aus fachfremden Gesellschaftern bestehen, einen mit dem Befähigungsnachweise versehenen Stellvertreter angestellt haben, Ein-

halt geboten und andrerseits doch die Assoziierung des handwerksmäßigen Kleinunternehmers mit dem Kapital möglich erhalten werden. Der erstgedachte Effekt wird herbeigeführt, indem künftighin das Erfordernis des Befähigungsnachweises von Gesellschaften fachfremder Unternehmer nicht mehr auf die Schultern eines außerhalb der Gesellschaft stehenden Individuums, also eines Strohmannes, gewälzt werden kann; die letztere Wirkung aber wird dadurch gesichert, daß der Befähigungsnachweis nicht von allen Gesellschaftern begehrt wird.

§ 14 e. (1) Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und hat die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle unvorhergesehenen Ausscheidens des einzigen zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters ist von der Gewerbebehörde der Gesellschaft eine Frist bis zu sechs Monaten behufs Namhaftmachung eines mit dem erforderlichen Befähigungsnachweise versehenen, mit der Geschäftsführung oder Vertretung betrauten Gesellschafters einzuräumen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter.

§§ 1, II; 13 a, V; 23 a, IV.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 14 f. In diesem Paragraphen wird die bisher nur bedingt und fakultativ vorgesehene Hörung der Genossenschaft über den bei der Gewerbeanmeldung vorgebrachten Befähigungsnachweis (§ 114, Abs. 4 des bisherigen Gesetzes) zu einer unbedingten und obligatorischen gemacht. Hiedurch wird eine wichtige Ingerenz der Genossenschaft mit der Rechtswirkung des Rekurses begründet und zugleich eine praktisch sehr wirksame Kontrolle garantiert.

Beachtenswert ist, daß behufs Vermeidung von Zeit- und eventuellem Aktenverlust nicht die Übermittlung des Anmeldungsaktes, sondern die Gewährung der Einsicht bei der Behörde vorgeschrieben wird. Es wird Sache der Gewerbebehörden sein, im

Interesse der ein Gewerbe anmeldenden Parteien mit der größten Beschleunigung die Einladung an die Genossenschaften ergehen zu lassen.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen soll verhüten, daß die Behörden seitens unredlicher Parteien nicht etwa mit von anderen Behörden bereits zurückgewiesenen Nachweisdokumenten behelligt werden.

§ 14 f. (1) Vor Ausfertigung des Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe hat die Gewerbebehörde die betreffende Genossenschaft einzuladen, innerhalb drei Wochen bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

116 a, Z. 1.

(2) Gefälschte, unechte oder sonst ungültig befundene Nachweisdokumente sind der Partei nicht zurückzustellen.

Erlaß des Handelsministeriums usw. vom 31. März 1906 (Z. 26.052) aus 1905 (!) Normalienſammlung 5330, betreffend die Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse, beziehungsweise der denselben beigesetzten Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und Gemeindevorstände.

Sowohl das Arbeits- als auch das Lehrzeugnis ist die Bescheinigung über den Bestand und die Dauer des Arbeitsvertrages. Zur Überprüfung der Gültigkeit des Abschlusses und der Auflösung, somit auch des Bestandes eines solchen Vertrages sind die Gewerbebehörden nicht kompetent; es kann ihnen daher auch die Prüfung der Richtigkeit der bezüglichen Bescheinigungen nicht zustehen.

Für die Gewerbebehörden liefert das Arbeitszeugnis nur einen formellen Behelf zum Nachweise der Arbeitszeit; sie können dessen Inhalt überprüfen, sie können sich anstatt des Zeugnisses mit einem Zeugennachweise oder sonstigen geeigneten Beweise über die Verwendung beim Gewerbe begnügen. Die von ihnen konstatierte Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses berechtigt sie nur, den geführten Nachweis als nicht erbracht zu erklären und die Strafverfolgung des Arbeitsgebers (§ 81 Gew. O.) einzuleiten, keineswegs aber den unwahren Behelf selbst autoritativ zu korrigieren. Wenn z. B. gelegentlich einer Gewerbsanmeldung zum Nachweise der Befähigung ein unwahres Zeugnis einer Fachschule vorgelegt wird, wird die Kompetenz zu dessen Annullierung seitens der Gewerbebehörden ernstlich nicht in Anspruch genommen werden können. Desgleichen, wenn der Anmelder eines Realgewerbes seinen Anspruch auf einen unwahren Nachweis des Eigentums der betreffenden Realität stützen würde, wäre die Kompetenz zu dessen Ungültigkeitserklärung kaum strittig. Und diese Fälle sind mit der Prüfung der Richtigkeit eines Arbeitszeugnisses vollkommen analog.

Die von der Statthalterei erhobenen Bedenken sind der Absicht entsprungen, den Mißbrauch mit unwahren Arbeitszeugnissen ein-

zuschränken. So sehr ein solches Bestreben unterstützt werden muß, so müssen doch die darauf abzielenden Schritte auf gesetzlicher Grundlage bleiben, was bei einer Überschreitung der Kompetenzgrenzen nicht der Fall wäre. Die von der k. k. Statthalterei intendierten Zwecke können aber auf einem anderen Wege in gleich wirksamer Weise erreicht werden.

Von den eigentlichen Arbeits- und Lehrzeugnissen sind nämlich die ihnen auf Grund des § 14 Gew. O. beigesetzten Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und der Gemeindevorstände ebenso zu unterscheiden, wie die von den Genossenschaften auf Grund der Lehrzeugnisse ausgefertigten Lehrbriefe. Diese Bestätigungen, beziehungsweise die Lehrbriefe rühren von Organen her, deren Tätigkeit zu überwachen die politischen Behörden gesetzlich berufen sind. Wenn daher seitens der politischen Behörden die Wahrnehmung gemacht wird, daß Genossenschaften oder Gemeindevorstände die ihnen übertragene Tätigkeit nicht entsprechend erfüllen, können dieselben bei den Genossenschaften auf Grund des § 127 Gew. O. und bei den Gemeindeorganen auf Grund des § 61 der böhm. Gew. O. in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Besorgung der betreffenden Geschäfte, wenn auch nur für den einzelnen Fall, an sich ziehen und die ihnen geeignet erscheinende Remedur schaffen.

Auch bleibt es den Gewerbebehörden immer unbenommen, behufs Beseitigung etwaiger Mißbräuche, namentlich in jenen Fällen, wo der Verdacht einer strafgesetzlich verpönten Handlung des Zeugnisinhabers oder des Ausstellers auftaucht, die Ingerenz der Gerichte anzurufen.

Vgl. hiezu Rechtsprechung zu § 14, Nr. 5.

§ 15. c) Bei konzessionierten Gewerben.

Konzessionierte Gewerbe.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zu § 15. Zunächst wird im P. 14 die nur den Detailhandel erfassende Bezeichnung „Verschleiß" des bisher geltenden Gesetzes durch die auf den Handel ohne Beschränkung seines Umfanges passende Bezeichnung „Verkauf" ersetzt.

Zu § 15, P. 1. 1. Es steht im freien Ermessen der Behörde, ob sie bei dem Gesuchsteller um die Konzession zu einer Buchhandlung die besondere Befähigung (§ 23) als gegeben ansieht. Diese besondere Befähigung kann als gegeben angenommen werden im Hinblick darauf, daß der Gesuchsteller bisher ein Geschäft mit Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern, weiter eine Buchbinderei betrieben hat. Der Rekurs der Genossenschaft gegen die Erteilung der Konzession ist diesfalls ungerechtfertigt (?). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 10. Juni 1930 Z. 20/158/28), Bohuslav 8669.

Zu § 15, P. 1, 2. 2. Dispens von dem Nachweis der theoretischen Ausbildung nach Art. I, P. 1, der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, ist unzulässig. Dieser Dispens wird durch die Anführung des § 14 c in § 23 a nicht gedeckt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 2. März 1926 (Z. 4251), Bohuslav-Janota 5445.

Im P. 15 wird bloß eine Klammerzitierung umgeschaltet und im P. 22 und 23 werden die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung, die bisher außerhalb der Gewerbeordnung stand und nach dem St.M.E. vom 28. Februar 1863, Z. 2306, behandelt wurde, sowie die Leichenbestattungsunternehmungen, die bisher auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 86, als konzessionierte Gewerbe behandelt wurden, im Gesetze als konzessionierte Gewerbe angeführt. Diese Einreihung der beiden Gewerbe in das gesetzliche Verzeichnis war bei der Dienst- und Stellenvermittlung deshalb geboten, weil ein bislang überhaupt nicht als Gewerbe behandelter Erwerbszweig nicht an die Konzession nach der Gewerbeordnung mit allen den gerade hier erwünschten Kautelen und Beschränkungen im Verordnungswege hätte gebunden werden können, und bei den Leichenbestattungen aus dem Grunde unerläßlich, weil die in § 21 g angestrebte Konzentrierung dieser Unternehmen in den Händen der Gemeinden nur im Wege des Gesetzes angebahnt werden kann.

In dem neu hinzugefügten Schlußabsatze werden, um allfälligen Zweifeln zu begegnen, die auf Grund des § 24 ergangenen Verordnungen ausdrücklich als fortwirksam anerkannt.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen. C.

Nr. 5. Für die Verleihung einer Konzession, sofern im weiteren nichts anderes angeführt ist, nach der Einwohnerzahl der Ortsgemeinde, in der sich der Standort des Gewerbes befindet, wobei der erste Tarifsatz für Orte bis zu 5000 Einwohnern, der zweite für Orte mit über 5000 bis zu 20.000 Einwohnern, der dritte für Orte mit über 20.000 bis zu 50.000 Einwohnern, der vierte für Orte mit über 50.000 bis zu 80.000 Einwohnern und der fünfte für Orte mit über 80.000 Einwohnern gilt, und zwar für die nachstehend angeführten Gewerbe:

§ 15. Nachstehende Gewerbe werden als konzessionierte erklärt:

(§ 1, VII, und § 24, Vorbehalt, für den Handelsminister gewisse Gewerbe für konzessionspflichtig zu erklären.)

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen,

3. Die gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung von Drucksorten, die, ohne daß es sich um literarische oder künstlerische Werke im engeren Sinne des Wortes handelt, dem häuslichen und gesellschaftlichen Leben, dem Handel und Wandel dienen sollen (MerkantildruckSorten), bedarf der Konzession. Auch Tretpressen, die sich für diese Herstellung vortrefflich eignen, sind konzessionspflichtige Unternehmungen. Die Freigabe durch § 21 betrifft nur den Handel mit solchen DruckSorten. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 1905 (Z. 3880/B), Budwinski 11.087 A.

dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

§§ 21, 23, I, V, 37 II und 142 II.

§ 3 Preß-Gesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 63 und §§ 2 und 3 Ges. vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 161 bei § 21. Handelsgesetzbuch, Art, 272, Z. 5.

Siehe Erlaß des Handelsministeriums vom 8. Juni 1907 (Z. 9540), betreffend die Prüfung des Lokalbedarfes und der persönlichen Befähigung bei Ansuchen um beschränkte oder unbeschränkte Buchdruckereikonzessionen.

Preßfreiheit: § 113, Verfassungsurkunde und Gesetz vom 14. Mai 1920 über außerordentliche Verfügungen, Slg. Nr. 300.

Aufhebung des Kolportageverbotes: Ges. v. 10. Juli 1933, Slg. Nr. 126, „von Haus zu Haus, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Räumlichkeiten", doch kein Umfang über 1 Druckbogen.

Selbstverlagsrecht: Art. V C Einf.-Pat., siehe oben S. 128.

Erlaß des Ministeriums des Innern usw. vom 25. September 1887 Z. 3418), Normaliensammlung 585:

Ein gutes Abgangszeugnis der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker und Schriftsetzerlehrlinge in Wien kann immerhin als ein genügender Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, P. 1, erforderlichen Bildung angesehen werden, wobei es jedoch selbstverständlich Bewerbern um eine Buchdruckereikonzession, welche die erwähnte Fortbildungsschule nicht besucht haben, unbenommen bleibt, den Nachweis der genügenden allgemeinen Bildung in anderer Weise zu erbringen.

Verordnung des Handelsministeriums usw. vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den nach § 23, Abs. 1, des Gesetzes vom Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betr. usw. Gewerbeordnung zum Antritt der in P. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 usw. angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung: [1])

Art. I. Auf Grund des § 15 usw. sowie auf Grund des § 23 usw. wird bezüglich des Nachweises der besonderen Befähigung bei den nacherwähnten konzessionierten Gewerben folgendes verordnet:

I. Preßgewerbe. Bewerber um die Konzession zu den in § 15, Punkt 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Gewerben, welche auf mechanischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl., einschließlich von Tretpressen), haben sich mit dem Zeugnisse über die ordnungsmäßige Erlernung sowie mit dem Arbeitszeugnisse über eine mehrjährige praktische Verwendung in dem betreffenden Gewerbe auszuweisen.

[1]) Diese Verordnung wird im künftigen bloß angeführt als Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.

Dieser Nachweis wird in Ansehung des Buchdruckergewerbes ersetzt durch das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, bzw. die den außerordentlichen Schülern dieser Sektion ausgefertigte Bestätigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben.

Zum Antritte des Gewerbes des Steindruckes, des Lichtdruckes, sowie der gewerbemäßigen Ausübung aller jener photographischen Reproduktionsverfahren, bei welchen Druckerpressen in Anwendung kommen, hat in Verbindung mit einer mindestens vier Semester umfassenden praktischen Betätigung im Druckereibetriebe der im vorangehenden Absatze erwähnten Anstalt das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der Sektion für Photographie und Reproduktionsverfahren an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien als Nachweis der besonderen Befähigung zu gelten.

Bewerber um die Konzession zu den im § 15, Punkt 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, erwähnten Gewerben, welche den Handel mit den im Absatze 1 bezeichneten Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchhandlungen einschließlich von Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen), haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung auszuweisen.

Die Aufzählung der Unternehmungen in Z. 1 ist bloß eine beispielsweise, nicht eine erschöpfende. Daher nehmen die Handels- und Gewerbekammern an, daß die gewerbsmäßige Vervielfältigung auf Vervielfältigungsapparaten, mögen sie nun mittels einer Schablone, eines Abdruckes oder auf andere Art arbeiten, eine Konzession gemäß § 15 Gew. O. ist (Auseinandergehen der Ansichten nur betr. des gewerberechtl. Charakters eines Büros zur Herstellung von Vervielfältigungen mittels der Schreibmaschine.) Mitt. der Zentrale der tsch. Handels- und Gewerbekammern 1927, 249.

Nach dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 6. Mai 1884 (Z. 4238), Müller-Diwald 61, ist das Halten einer als Behelf zu den Fertigstellungsarbeiten bei einem anderen, z. B. dem Hutmachergewerbe, benötigten Presse kein selbständiges Gewerbe. (Vgl. indeß die Rechtsprechung Nr. 3). Bedrucken von Papiererzeugnissen, wie Säckchen, Umschlägen usw. ist nur Fertigstellung nach § 37. Mitt. der Zentrale der tsch. Handels- und Gewerbekammern 1927, 580.)

Gesetz vom 7. Juni 1913, RGBl. Nr. 118, betr. das Halten von Vervielfältigungsapparaten.[1])

§ 1. Die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, und der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10, werden aufgehoben.

§ 328 des Strafgesetzes hat zu lauten: „Nach § 326 ist auch derjenige zu bestrafen, welcher eines der dort bezeichneten Werke

[1]) Verbot von Vervielfältigungsapparaten durch die Sicherheitsbehörde, Ges. 10. Juli 1933, Slg. Nr. 125, Art. I (Neue Fassung des Ges. 14. April 1920, Slg. Nr. 300, § 10).

verfertigt, ohne die Befugnis zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubnis der Behörde dazu erhalten zu haben."

§ 2. Das Halten von Druckerpressen und anderen zur Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken dienenden Apparaten bedarf einer Bewilligung.

Von diesem Bewilligungszwange sind ausgenommen:

1 Vervielfältigungsapparate, die auf dem Prinzipe

a) des Heftographen (Schapirographen usw.),

a) des Autokopisten,

c) der Schablone (z. B. Cyclostyle, Mimeographen, Pleostyle usw.),

d) des Durchschreibverfahrens (z. B. mittels Schreibmaschine) ruhen,

2. Handstampiglien mit fixen oder auswechselbaren Typen,

3. die zu dem photographischen Kopier- oder Lichtpauseverfahren dienenden Apparate.

Durch Verordnung können auch andere Vervielfältigungsapparate vom Bewilligungszwange ausgenommen werden.

§ 3. Die Bewilligung wird von der politischen Landesbehörde erteilt und kann von dieser Behörde zurückgenommen werden. Sie darf nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt und nur aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

§ 4. Die über die Kranken- und Unfallversicherung, über die Vorsorge für die Hilfsarbeiter, über Arbeitspausen, über die Sonn- und Feiertagsruhe, über Entlohnung, Kündigung und Lohnzahlungen sowie über die Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen für Druckereien (§ 7) geltenden Vorschriften finden auch Anwendung auf die Hilfsarbeiter, welche in einem der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmen bei Druckerpressen oder anderen bewilligungspflichtigen Vervielfältigungsapparaten beschäftigt sind.

§ 5. Wer eine Druckerpresse oder einen anderen bewilligungspflichtigen Vervielfältigungsapparat unbefugt hält, wird von der politischen Bezirksbehörde, in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, an Geld an 10 Kronen bis vierhundert Kronen oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate bestraft. Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist für den Fall der Uneinbringlichkeit die an ihre Stelle tretende Arreststrafe festzusetzen; für je 10 Kronen ist in der Regel ein Tag zu bemessen, doch darf die Ersatzstrafe das Höchstausmaß der Arreststrafe nicht übersteigen.

Bei wiederholter Übertretung kann im Straferkenntnisse der Verfall der unbefugt gehaltenen Apparate ausgesprochen werden.

Geldstrafen und der Erlös für verfallene Apparate fließen in den Armenfonds des Tatortes.

§ 6. Auf Apparate, die ausschließlich von öffentlichen Behörden und Ämtern innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zur Herstellung von Druckschriften verwendet werden, und auf Apparate, die ausschließlich im Betriebe von Druckereien (§ 7) verwendet werden, finden die §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 7. Als Druckereien im Sinne der §§ 4 und 6 dieses Gesetzes sind alle der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmun-

gen anzusehen, welche die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen auf mechanischem oder chemischem Wege zum Gegenstande haben.

§ 8. Wirksamkeitsbeginn.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, betreffend die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen. Nr. 4.

Vgl. den Eingang oben bei § 15, S. 266.

4 a) Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchdruckereien usw.), 500, 600, 700, 1000, 2000 K.

c) Gewerbe, welche den Handel mit den unter a) angeführten Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Verlagsunternehmungen, Buchhandlungen, Antiquarbuchhandlungen und Kunst- und Musikalienbuchhandlungen), 200, 250, 300, 500, 800 K.

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten;

§§ 23, I, V; 53, 54, 57, II; 142, II.

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Art. I, P. 1:

Desgleichen haben sich Bewerber um die Konzession zu dem im § 15, Punkt 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, erwähnten Gewerben der Unternehmungen von Leihanstalten für die in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und von Lesekabinetten mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung auszuweisen.

Personen, die sich mit dem Anwerben von Mitgliedern für einen Lesezirkel befassen, bedürfen nach § 23 des Preßgesetzes eines von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnisscheines. E. des Ministeriums des Inneren vom 24. Jänner 1903 (Z. 47.118 aus 1902), Normalienssammlung 4986.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

Eingang siehe oben bei § 15.

d) Leihbibliotheken und Lesekabinette: 100, 150, 200, 300, 500 K.

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

Wichtig: Siehe Nachträge.

Gesetz vom 31. März 1865, RGBl. Nr. 25, über den periodischen Personentransport.

Art. I. Der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß es verboten bleibt, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf denen

---

Zu § 15, P. 3. 1. Es liegt keine periodische Beförderung von Personen vor, wenn sich die Beförderung nur auf einer bestimm-

Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten.

Art. II. Die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen periodischer Personentransporte auf Landstraßen, Binnengewässern, auf Kanälen und auf dem Meere unterliegen den bestehenden Gewerbevorschriften und beziehungsweise den Seegesetzen.

Sie sind der Postanstalt gegenüber von jeder Verpflichtung und Abgabe befreit.

Art. III. Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staatspostanstalt, welche zu Wasser in der Postflagge, zu Lande in dem Posthorne und dem besonderen Dienstkleide bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugnis erteilt wird.

Art. IV. Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Postgesetzes vom 5. November 1837, dann die besonderen Vorschriften über Messagerien und Stellfuhren vom 20. Dezember 1850, RGBl. Nr. 51, Nr. 1, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. V. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 und 14. März 1860 (RGBl. Jahrg. 59, Nr. 227 und Jahrg. 60, Nr. 81), dann der Verordnung vom 27. März 1856, RGBl. Nr. 46, über die Konzessionierung der periodischen Personen-Transportunternehmungen auf Poststraßen mit Pferdewechsel, werden dahin abgeändert, daß für solche Unternehmungen, innerhalb eines Bezirkes die Gewerbebehörde erster Instanz, im Falle der Ausdehnung über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die Gewerbebehörde zweiter Instanz, und für Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete zweier oder mehrerer Kronländer erstrecken, die oberste Gewerbebehörde die

---

ten Strecke in bestimmten Zeitabschnitten und nur im Hinblick auf die vorübergehende Bestellung bestimmter Personen vollzieht, so daß das Beförderungsmittel nicht jedermann zur Verfügung steht, das heißt auch jenen Personen, die eine vorhergehende Bestellung nicht vorgenommen haben. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 12. April 1928 (Z. 9070), Bohuslav-Janota 7208.

2. Die Entscheidung über den zum regelmäßigen Personentransport erforderlichen Standplatz ist Sache der Gewerbebehörde und nicht etwa Gegenstand der ortspolizeilichen Regelung. So oft z. B. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1904 (Z. 6968), Budwinski 1895; vom 26. Oktober 1897 (Z. 5504), Budwinski 11.091.

3. Die Benützung des angeordneten festen Standplatzes ergibt sich aus dem jedermann (§ 287 ABGB.) zustehenden Gemeingebrauch, daher keine Zustimmung des Eigentümers des Straßengrundes erforderlich. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1901 (Z. 3216), Budwinski 273.

Konzession zu erteilen hat, und daß hiebei ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde nicht erforderlich ist.

Art. VI. Durchführung.

Siehe das Ges. vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 aus 1895, über Bahnen niederer Ordnung und das Ges. vom 25. Mai 1880, RGBl. Nr. 56, betreffend usw. Lokalbahnen.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 6. September 1899 (Z. 29.467), Normaliensammlung 2694, Nr. 1:

Bei den Gewerbebehörden erster Instanz oder bei der Statthalterei einlangende Gesuche um Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Personentransportunternehmungen mittels Motorwagen sind stets dem Ministerium des Inneren vorzulegen, da dasselbe über die Gesuche das vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium selbst pflegen und das Resultat dieser Verhandlung, wenn die Kompetenz zur Entscheidung von solchen Gesuchen in den Wirkungskreis der Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz fallen sollte, der Statthalterei mitteilen wird.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 19. Oktober 1899 (Z. 34.457), Normaliensammlung 2964, Nr. 1:

Jedoch sind nur solche Gesuche dem Ministerium des Inneren vorzulegen, deren Gegenstand Unternehmungen periodischer Personentransporte nach § 15, P. 3 Gew. O. bilden und hat die Anordnung des obenstehenden Erlasses keine Anwendung zu finden, wenn die Konzession zum Bereithalten von Motorwagen als Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche an öffentlichen Orten im Sinne des § 15, P. 4 Gew. O., angestrebt wird.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 11. Februar 1899 Z. 311 usw.), Normaliensammlung 2694:

Vor der Erteilung von Konzessionen für öffentliche Motorwagenunternehmungen ist das Einvernehmen mit der Postverwaltung zu pflegen, desgleichen ist mit Rücksicht auf den möglichen Einfluß eines Verkehres von Motorwagen auf öffentlichen Straßen auf bestehende oder projektierte Lokal- und Kleinbahnen, insbesondere solche, welche die betreffenden Straßen benützen, oder eine solche Benützung in Aussicht nehmen, vor Erteilung derartiger gewerblicher Konzessionen auch mit dem Eisenbahnministerium das Einvernehmen zu pflegen und haben die technischen Organe der Landesstelle auch als Experten zur Beurteilung der in Betrieb zu setzenden Motorwagen in technischer Beziehung zu dienen.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, betreffend die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang siehe oben bei § 15, S. 266.

e) Unternehmungen periodischer Personentransporte, von 100 bis 500 K, nach dem Umfang des Unternehmens.

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

§§ 23, V; 51, 52, 54, II; 57, II, Art. V lit. d Einf. Pat., § 7 EGHGB. (Ges. vom 13. Oktober 1928, Slg. Nr. 183).

Erlaß des Polizeiministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium usw. vom 24. Februar 1862 (Z. 1146), Normaliensammlung 853,

zur Regelung der Dienstmännerinstitute

(auszugsweise):

1. Auf dieselben finden jene Bestimmungen Anwendung, welche über konzessionierte Gewerbe überhaupt und über Platzgewerbe insbesondere bestehen.

2. Hinsichtlich der Kompetenz der Behörden zur Verleihung der Konzessionen zur Errichtung der in Rede stehenden Unternehmungen kommen die §§ 141 und 142 Gew. O. in Anwendung; es ist hienach bei Konzessionen zur Errichtung von derlei Unternehmungen, wenn die Konzession außer dem Rayon der Stadt noch für einen oder mehrere Bezirke angestrebt wird, die pol. Landesstelle, sonst aber die pol. Behörde erster Instanz, in Wien sonach der Magistrat, die unmittelbare Verleihungsbehörde. Die Einflußnahme der lf. Polizeibehörden bei diesen Konzessionsverleihungen ist durch die Bestimmungen des Schlußabsatzes des § 141 festgestellt.

3. Was die besonderen persönlichen Verhältnisse betrifft, welche ein Bewerber um eine solche Konzession nachzuweisen hat, so hat sich die Verleihungsbehörde außer den in der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernissen noch gegenwärtig zu halten, daß sich der Bewerber bezüglich seiner guten politischen und moralischen Haltung, ferner auch über seine Vermögensverhältnisse und darüber entsprechend auszuweisen vermag, daß er vollkommen in der Lage sei, zur Sicherstellung des Monatslohnes der aufgenommenen Dienstmänner und, falls von diesen Kautionen verlangt werden, auch zur Sicherstellung der letzteren einen angemessenen, dem Geschäftsbetriebe und den Lokalverhältnissen entsprechenden Kautionsbetrag zu leisten. Bezüglich der Zulassung von Ausländern zur Errichtung und zum Betriebe von derlei Unternehmungen bleiben die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

4. Was die Modalitäten und Vorsichten, unter welchen derlei Konzessionen zu verteilen sind, anbelangt, so ist der Konzessionswerber nach der Gewerbeordnung verpflichtet, den Entwurf der Statuten für das zu errichtende Institut, sowie eines Tarifs über die den Dienstmännern, beziehungsweise der Institutsdirektion zu leistende Entlohnung, ferner ein Verzeichnis über die für die Dienstmänner zu bestimmenden Standplätze zur Genehmigung der gewerbeverleihenden Behörde vorzulegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Abänderungen in der organischen Einrichtung dieser Institute und der Lohntarife nur mit Genehmigung der verleihenden Behörde stattfinden dürfen, und daß das privatrechtliche Verhältnis zwischen dem In-

stitutsinhaber und den Dienstmännern durch einen schriftlichen, im Institutsbureau deponierten Vertrag geregelt werde. Bei der Prüfung des vom Konzessionswerber vorgelegten Statutenentwurfes, ist unter anderem ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Rechte und Pflichten der Institutsdirektion und der unterstehenden Dienstmänner sowohl untereinander, als auch gegenüber dem Publikum genau ersichtlich gemacht, ferner der Monatslohn der Bediensteten und der Betrag der von letzteren zur Deckung der Anstalt zu leistenden Kaution, sowie die Modalitäten der Sicherstellung dieser Kaution festgestellt, und — ohne gerade imperativ vorzugehen — womöglich im Interesse der Bediensteten Unterstützungsfonds im Falle von Erkrankungen und eintretender Dienstuntauglichkeit der Dienstmänner gegründet werden. Um zu verhindern, daß sich in das Institut in irgend einer Richtung gefährliche Individuen einschleichen, ist den Konzessionswerbern zur Pflicht zu machen, daß die Aufnahme der Dienstmänner nur auf Grund einer von der Polizeibehörde erteilten Legitimation erfolgen dürfe, und daß bei der Aufnahme tunlichst auf Individuen Bedacht genommen werde, welche vollkommen gesund und nebst der erforderlichen Platz- oder Lokalkenntnis auch der im Orte der Anstalt gangbaren Sprachen mächtig sind.

5. Insoweit die Überschreitung der festgesetzten Taxordnung eine strafbare Handlung, jedoch noch keine Übertretung im Sinne des § 478 StG. begründet, wird das diesfällige Abndungsrecht, wie es auch rücksichtlich der Platzfuhrwerke der Fall ist, der Polizeibehörde überwiesen.

Gewerberechtlicher Charakter der Wach- und Schließgesellschaften: Erlaß des Handelsministeriums vom 27. Februar 1927 (Z. 13.449).

Nach hier eingelangten Mitteilungen beurteilen die einzelnen Gewerbeämter die Gesuche um Bewilligung von Wachinstituten nicht gleichmäßig. Einige Ämter halten dieses Gewerbe für ein konzessioniertes, die anderen wieder für ein freies Gewerbe.

Aus Gründen einer einheitlichen Praxis macht das Handelsministerium aufmerksam, daß das Gewerbe der Wachinstitute als das konzessionierte Gewerbe derjenigen anzusehen ist, welche ihre persönlichen Dienste an nichtöffentlichen Orten anbieten. (MinVdg. vom 14. September 1911, bzw. § 2, P. 5, des Gesetzes vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259.)

Gepäckträger, die das Hand- und Reisegepäck innerhalb des Bahnhofbereiches nach den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu tragen haben, werden von der Eisenbahn bestellt. Art. 20 Eisenbahnverkehrsordnung.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

f) Gewerbe der Dienstmänner, Träger, Stiefelputzer, 20, 30, 35, 40, 50 K;

g) die Gewerbe derjenigen, die an nichtöffentlichen Orten persönliche Dienstleistungen anbieten, 25, 30, 35, 40, 50 K;

h) Droschken- und Fiakergewerbe, 25, 30, 35, 40, 50 K;

ch) Autodroschkengewerbe, 75, 100, 125, 175, 225 K.

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.

2. Schiffergewerbe.

„Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 5, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Schiffergewerbe auf Binnengewässern haben sich mit ausreichenden, im fachlichen Betriebe oder in der kommerziellen Leitung solcher oder ähnlicher Gewerbe erlangten praktischen Kenntnissen und Eigenschaften auszuweisen.

Sofern hinsichtlich einzelner Gewässer besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben hiefür maßgebend."

§ 7 EGHGB.

Vgl. die Erwähnung der „Binnenschiffahrtsbetriebe" im § 1 Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33. Art. V, lit. l), m) und n) Einf.-Pat. und §§ 23, 57.

6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.

Art. II. Auf welche Weise die besondere Befähigung zum Antritte der in § 15, Punkt 6, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, bzw. in § 1 des Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, angeführten konzessionierten Baugewerbe nachzuweisen ist, bestimmt das letztbezogene Gesetz.

Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Einteilung der Baugewerbe.

§ 1. Die Baugewerbe im Sinne der §§ 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 (RGBl. Nr. 39) sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

Umfang der Berechtigung. Des Baumeisters.

§ 2. Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§ 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen.

Rechtsprechung zum Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193.

Zu § 1. 1. Will ein behördlich autorisierter Bauingenieur die weiteren Befugnisse eines Baumeisters erwerben, muß er die vom Gesetze für die Erlangung einer Baumeisterkonzession aufgestellten Erfordernisse erfüllen. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1912 (Z. 5813), Budwinski 9054.

2. Nur aus den im Gesetze festgestellten Gründen, die der Partei in der Entscheidung bekanntgegeben werden müssen, darf die Erteilung einer Baumeisterkonzession verweigert werden. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1912 (Z. 5895), Budwinski 9048.

An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Konzession für die betreffenden Gewerbe erworben hat (§ 8).

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Verwendung von Schmiedegehilfen zu Schmiedearbeiten auf dem Bau. Aus dem Gesichtspunkte des § 37, II, Gew. O. ist der Baumeister nach Ansicht der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern (Mitt. 1927, 478) berechtigt, die Eisenarbeiten, welche bei den Bauten erforderlich sind, wie das Einbiegen und Zuschneiden von Eisenstangen, das Instandhalten der für die Steinarbeiten oder für andere Bauzwecke erforderlich sind, Hilfsmittel (Schärfen des Eisens, Reparatur von Schaufeln, Hacken und anderen Geräten) vorzunehmen. Hingegen ist nach dem § 2 des Ges. über die Baugewerbe vom 26. März 1893, RGBl. Nr. 193 usw., der Baumeister verpflichtet, zu den Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, die beim Bau in Anwendung kommen, stets die zu diesen Arbeiten berechtigten Gewerbetreibenden zu verwenden. Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auf die Schmiede, wenn sie auch in der beispielsmäßigen Aufzählung nicht angeführt erscheinen. Die Zentrale ist daher der Ansicht, daß der Baumeister zur Anfertigung von Haken aus Abfalleisen und zur Herstellung von Hilfsmitteln, die beim Bau gebraucht werden, nicht berechtigt ist. Eine Genehmigung der Feldschmiede als Betriebsanlage ist nach Ansicht der Zentrale nicht erforderlich, da die Feldschmiede nicht als eine Betriebsanlage gelten kann, welche im Sinne des § 25 Gew. O. eine besondere Genehmigung bedarf usw.

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 194, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1906, RGBl. Nr. 166, womit in Ausführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, die im Grunde des § 2, Abs. 2, des gedachten Gesetzes als ausgenommen erklärten Orte verlautbart werden

(soweit sie die Tschechoslowakische Republik betrifft).

In Ausführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe werden im Grunde des § 2, Abs. 2, des gedachten Gesetzes mit Zustimmung der betreffenden Landesausschüsse die nachbenannten Orte als ausgenommen erklärt:

Im Königreiche Böhmen:

Das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Ges. vom 16. April 1901, LGBl. Nr. 57, erweiterten Umfange; die Stadtgemeinde Smichow, Karolinenthal und Kgl. Weinberge; das Stadtgemeindegebiet von Žižkov mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan.

Das gesamte Stadtgebiet von Pilsen.
Das Stadtgebiet von Reichenberg.
Das gesamte Gebiet der Stadt Karlsbad.
Das gesamte Gebiet der Stadt Teplitz.
Das gesamte Gebiet der Stadt Schönau.
Das gesamte Gebiet des Kurortes Marienbad.
Das Gebiet der Stadtgemeinde Franzensbad mit Ausschluß der Ortschaft Unter-Lohma.

In der Markgrafschaft Mähren und in Schlesien:

Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Brünn.
Das gesamte Gebiet der Stadt Olmütz.

Durch die Ministerialverordnung vom 10. Februar 1896, RGBl. Nr. 25, wurde das Gebiet von Troppau mit Ausnahme der Kolonie Karlsau als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Abs. 2, des Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 194, erklärt.

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. Nr. 198, betreffend die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

Eingang oben bei § 15, S. 266.

P. 8. Für die Verleihung einer Konzession:

a) eines Baumeisters von 300 bis 2000 K (nach dem Umfang des Unternehmens);

b) eines Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters von 150 bis 750 K.

c) eines Brunnenmeisters von 50 bis 300 K.

P. 14. Für die Verleihung der Konzession bei Baugewerben im Falle der Übersiedlung in eine andere politische Gemeinde, der niedrigste Satz der nach den oben angeführten Grundsätzen für die Verleihung einer Konzession entfallenden Abgabe.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 2. Die Bezeichnung der im § 2, Alinea 2, vorgesehenen ausgenommenen Orte ist durch die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 194, erfolgt. Es wird Sache der Gewerbebehörden sein, eine strenge Aufsicht in der Richtung zu üben, daß Baumeister sich zur Vornahme der Arbeiten der baulichen

---

Zu § 2. 1. Nach unserer Bestimmung ist der Baumeister nicht zur Ausführung selbständiger, mit dem Grundstück oder einem anderen Bau nicht zusammenhängender Arbeiten berechtigt. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 26. Juni 1930 (Z. 22.309/24), Bohuslav-Janota 5830.

2. Der Umfang der Gewerbeberechtigung eines Baumeisters, der die Konzession vor der Geltung des Gesetzes vom Jahre 1893

Hilfsgewerbe der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber bedienen, ferner, daß in den ausgenommenen Orten die erst am 12. Februar 1894 konzessionierten Baumeister sich hinsichtlich der in das Fach der Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber bedienen, soferne sie nicht die Konzession für das betreffende Baugewerbe erworben haben.

Nach dem Handelsministerialerlaß vom 27. Jänner 1906 (Z. 72.396 aus 1905) ist der Bau von Backöfen eine dem Gewerbe der Bau- und Maurermeister vorbehaltene Beschäftigung und somit weder ein freies, noch ein handwerksmäßiges, sondern ein konzessioniertes Gewerbe.

Des Maurermeisters.

§ 3. In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister (§ 15) das Recht zu, Hochbauten und andere

---

erworben hat, ist nach den damals geltenden Vorschriften zu beurteilen. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 22. Juni 1926 (Z. 19.408/24), Bohuslav-Janota 5811.

3. Es liegt keine Aufführung eines Baues im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, vor, wenn jemand für einen Baumeister die Nachprüfung der Rechnungen der beim Bau beschäftigten Handwerker ausführt. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 22. September 1930 (Z 21.909/28), Bohuslav-Janota 8753.

4. Nach § 2 des Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, ist der Baumeister auch zu Arbeiten in Holzbau (Holzkonstruktion) berechtigt. So Bohuslav 5830/26 und Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 24. November 1927 (Z. 24.685), Bohuslav-Janota 6909.

5. Außer in den Fällen der § 2, Abs. 1, § 3, II, § 4, II, Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, steht den Baumeistern, Maurer- und Zimmermeistern in Gemeinden ohne einen Brunnenmeister die Durchführung aller zur Errichtung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu. Daß im gleichen Bezirke ein Brunnenmeister in einer anderen Gemeinde existiert, ist unentscheidend. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 8. Mai 1928 (Z. 12.175), Bohuslav-Janota 7265.

6. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf die hier genannten Privattechniker ist durch das Gesetz vom 18. März 1920, Slg. Nr. 521, über die Ingenieurkammern nicht aufgehoben. Daher tritt insbesondere die Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Baumeister in dem betreffenden Bezirke und die Beitrittspflicht ein (§ 107). Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 8. April 1930 (Z. 5682), Bohuslav-Janota 8538.

7. Behauptet ein Baumeister im Strafverfahren, daß er zur selbständigen Ausführung von Zimmermannsarbeiten nach § 2 des Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, oder nach § 23 der Gew. O. vom Jahre 1859 berechtigt ist, so ist es nicht erforderlich, nach § 36, II, vorzugehen. So nach früherer abweichender Rechtsprechung (Bohuslav 2962 : 3534) der Beschluß des Fachplenums vom 17. Mai 1926 (Präs. 454/26), Bohuslav-Janota 1926, S. 1728.

verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumsbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Konstruktionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Sofern jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbeberechtigten nach § 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne des § 2 als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 3. Im ersten Absatze wird bestimmt, daß dem Maurermeister in den nicht ausgenommenen Orten wohl das Recht zustehe, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen, daß er jedoch die im ersten Absatze besonders angeführten Bauten nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen darf. Sofern die politischen Behörden nach den einschlägigen Bauordnungen berufen sind, selbst die Baukommission zu leiten, werden sie in der Lage sein, unmittelbar für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen. Soferne die Vornahme der Baukommission und Erteilung des Baukonsenses aber der Gemeinde als Baubehörde zusteht, wird es Sache der politischen Behörden I. Instanz sein, die Gemeinden entsprechend zu belehren und die Staatsaufsicht gehörig zu handhaben. Nach der Fassung des 4. Absatzes darf der Maurermeister in den ausgenommenen Orten selbständig, d. i. ohne sich der Leitung eines qualifizierten berechtigten Fachmannes (Baumeister, Architekt, Zivilingenieur, Bauingenieur) zu unterstellen, bloß solche Arbeiten seines Gewerbes ausführen, welche das Ineinandergreifen verschiedener Baugewerbe nicht bedingen. Hingegen ist es dem Maurermeister nicht verwehrt, unter der wirklichen, nicht bloß fiktiven Leitung eines Baumeisters oder behördlich autorisierten Privattechnikers alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Des Steinmetzermeisters und des Zimmermeisters.

§ 4. Der Steinmetzermeister und der Zimmermeister (§ 15) sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der

Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§ 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzkonstruktionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insofern jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbeberechtigten nach § 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Handelsministerialerlaß vom 21. Oktober 1922 (Z. 44.323).
Mitt. der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1927, 514.

(Zustandegekommen auf Grund eines zwischen den Steinmetzen und Steinbildhauern getroffenen Übereinkommens.)

1. Konstruktive Bauarbeiten aus Natur- und Kunststeinen fallen in die ausschließliche Berechtigung des Steinmetzermeisters.

2. Figurale Arbeiten aus Natur- und Kunststeinen fallen in die ausschließliche Berechtigung des Bildhauers.

3. Glatte, als auch mit Ornamenten verzierte Grabdenkmäler samt Umfassungen und Ergänzungen (außer Kapellen) fallen in die Berechtigung beider Gewerbe.

4. Öffentliche Denkmäler und Steinarbeiten, nicht mit Bauten verbunden, fallen in die Berechtigung desjenigen der beiden Gewerbetreibenden, dessen Arbeit am Werke vorherrscht.

Nach der a. a. O. veröffentlichten Ansicht der Handelskammer Troppau kann sich ein Steinbildhauer, der den Sockel eines Denkmals verfertigt hat, auf P. 4 dieses Erlasses nicht berufen.

Erlaß der (böhm.) Statthalterei vom 17. November 1895 (Z. 36.456), Normaliensammlung 4620.

Was die Berechtigung eines Zimmermeisters zur Vornahme von Tischlerarbeiten anlangt, so läßt sich der Umfang des Zimmermannsgewerbes im allgemeinen in folgender Weise umschreiben: Der Zimmermeister ist befugt, alle jenen ordinären Holzarbeiten zu machen, welche weder geleimt, noch gezinkt sind. Er ist auch berechtigt, zur vollständigen Herstellung seiner eigenen Arbeiten im Sinne des § 37 Tischlergehilfen zu halten, womit auch das Recht gegeben erscheint, Zimmergehilfen zu solchen Arbeiten zu verwenden. Ausgesprochene Tischlerarbeiten, welche irgendwie geleimt oder gezinkt sind, ist er herzustellen nicht berechtigt.

Des Brunnenmeisters.

§ 5. Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

§ 6. Die politische Landesbehörde bestimmt über Vorschlag des Landesausschusses, ob und in welchen politischen Bezirken oder einzelnen Orten im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Konzession zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes im nachstehend bezeichneten Berechtigungsumfange und unter den folgenden gegenüber den Erfordernissen der §§ 9 bis 13 erleichterten Bedingungen erteilt werden kann.

Bei geänderten Verhältnissen kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Verleihung weiterer derlei Konzessionierungen sistieren.

Eine derartige Konzession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und innerhalb der im Konzessionsdekrete bezeichneten Orte.

Dieselbe kann nur an Personen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche nebst Erfüllung der im § 23, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, geforderten allgemeinen Bedingungen, die durch eine mindestens vierjährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung dartun.

Die Erteilung solcher Konzessionen ist nur innerhalb der Grenzen des Lokalbedarfes zulässig, und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat (§ 14).

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normalienssammlung 461.

Zu § 6. Dieser Paragraph hat den Zweck, für jene Gebiete, in denen die vorhandene Anzahl der Baugewerbetreibenden mit Rücksicht auf die baulichen Bedürfnisse der Bevölkerung eine ungenügende ist, durch Erteilung von Konzessionen unter wesentlich erleichterten Bedingungen Abhilfe zu schaffen. Bei Erteilung von Konzessionen der im § 6 gedachten Art wird die verleihende politische Behörde sich genauestens an die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 zu halten haben.

§ 7. Den in den §§ 1 und 6 dieses Gesetzes bezeichneten Baugewerbe-Berechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfskonstruktionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

Vereinigung von Baugewerben.

§ 8. Die Vereinigung mehrerer der im § 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, sofern für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Konzession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben vornehmlich für das flache Land [und insbesondere für die südlichen Provinzen] Bedeutung, in denen es Übung ist, sämtliche Baugewerbe in einer Hand zu vereinigen. Die Erleichterungen, welche im Falle der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen, wurden durch die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195 § 16, bestimmt.

Befähigungsnachweis.

§ 9. Bewerber um die Konzession für eines von den im § 1 angeführten Gewerben haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen und überdies die betreffende Prüfung abzulegen.

Durch diesen Nachweis und die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung ist die im § 23, Abs. 2, der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung für die Konzessionserteilung als hergestellt zu betrachten.

(Dispens vom Befähigungsnachweis, § 23 a.)

§ 10. Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden:

a) durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte erteilt wird;

b) durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch den Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;

Zu § 10. 1. Unter der praktischen Verwendung im Sinne dieser Bestimmung ist jede fachmännische Tätigkeit in einem Unternehmen zu verstehen, das nach seiner Anlage den darin beschäftigten Personen die Gelegenheit bietet, auf dem Wege der Erfahrung die hier erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Daß die Beschäftigung unter der Anleitung und Aufsicht eines Fachmannes und nicht selbständig ausgeführt werden dürfe, ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich. So die ständige Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes nach § 4 der Ministerialverordnung Bohuslav 7402/28, 7223/28 und vom 28. November 1930 (Z. 18.418), Bohuslav-Janota 8914 (Budwinski 1046).

2. Die Stellung als Werkführer erfordert im Hinblick auf die Natur des Baugewerbes als Saisongewerbe nur, daß der Konzessionswerber in der Zeit der eigentlichen Bauführung am Bauplatze selbst als ein fachkundiges, leitendes und überwachendes Organ tätig war, außer dieser Zeit indes zu anderen Arbeiten, gleichfalls fachlichen Inhalts, verwendet worden ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1912 (Z. 6202), Budwinski 8907.

c) von Bewerbern, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule durch Ablegung der beiden Staatsprüfungen oder die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben sechs Monate, bzw. ein Jahr haben verwenden lassen.

§ 11. Die Dauer der praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Konzession für eines der im § 1 angeführten Gewerbe wird nachstehend bestimmt:

1. für Bau- und Maurermeister, sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer;

---

3. Beträgt die Lehrzeit weniger als zwei Jahre, so ist sie bei Berechnung der vorgeschriebenen, um zwei Jahre länger zu bemessenden (§ 10, lit. b) Dauer der praktischen Ausbildung mitzuzählen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1911 (Z. 3786), Budwinski 8161.

4. Zum Nachweis der praktischen Ausbildung ist das Zeugnis eines Architekten ausreichend, in dem bestätigt wird, daß der Konzessionswerber mit der Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen für Bauten und als Bauleiter beschäftigt war, vorausgesetzt, daß der Aussteller des Zeugnisses die Konzession für das Baumeistergewerbe besessen hat. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1911 (Z. 3787), Budwinski 8160.

5. Daß der (im Gemeindebaudienste tätig gewesene) Konzessionswerber nicht jene Erfordernisse erfüllt, die für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschrieben sind (§ 12, V), steht der Bewertung dieser Tätigkeit als Mittel des Nachweises für die Erlernung des Gewerbes nicht entgegen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Oktober 1913 (Z. 9691), Budwinski 9825.

6. Der Nachweis der praktischen Ausbildung kann auch durch Verwendung im Maurermeistergewerbe erbracht werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1911 (Z. 3786), Budwinski 8161.

7. Die Bestimmungen des § 23 a, wonach bei Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird, der Genossenschaft der Anspruch auf Einsichtnahme die von dem Konzessionswerber zur Erbringung des Befähigungsnachweises beigebrachten Belege, weiter das Recht zur Erstattung eines Gutachtens zusteht, gilt auch für die Baugewerbe. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1912 (Z. 5813), Budwinski 9054.

8. Hat jemand seine Baumeisterkonzession vor dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193 erworben, so darf er auch bei einem fremden, nicht von ihm ausgeführten Bau sogenannte Auftragsarbeiten ausführen, z. B. durch einen seiner Arbeiter an der Hauptfassade aus einem Gemenge von Mörtel und Zement durch Arbeiten aus freier Hand oder durch Vorsatz von Stücken, die in seiner Werkstatt gegossen worden sind, Schmuckstücke anbringen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Dezember 1909 (Z. 11.854), Budwinski 7114.

2. für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier;
3. für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier;
4. bei den Steinmetzen und Brunnenmeistern kann auch in Berücksichtigung ortsüblicher Verhältnisse von der Verwendung als Polier abgesehen werden.

§ 12. (1) Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeister-Berechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolviert und die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieur-Baufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, daß diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvierten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

(2) Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe-Berechtigungen, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

(3) Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetz-Berechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des § 11 um zwei Jahre und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des § 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, bzw. Steinmetzgewerbe.

(4) Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe wird in die im § 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

(5) Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeister-Berechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im § 11 normierte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache tätig waren.

(6) Bei Bewerbern um die Baumeister-Berechtigung, welche als k. u. k. Offiziere der Geniewaffe den höheren Kurs absolviert haben, wird der Nachweis der im § 11 normierten praktischen Ausbildung dann als erbracht anzusehen sein, wenn sie während ihrer

Einteilung beim Geniestabe durch mindestens sechs Jahre beim Hochbau- oder Befestigungsdienste beschäftigt waren.

(7) Bei Bewerbern um die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Berechtigung, welche im k. u. k. Heere als Militär-Baumeister in Verwendung waren, gilt eine sechsjährige Verwendung in dieser Eigenschaft als Ersatz für die im § 11 normierte praktische Befähigung.

§ 13. (1) Im Verordnungswege werden die Gegenstände der Prüfung, deren Umfang sowie die Dauer der Gültigkeit derselben für Bewerber um eine Konzession für die im § 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Gewerbe bestimmt werden. Hiebei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule oder einer Staatsgewerbeschule bautechnischer Richtung oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt die Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise zu ersetzen geeignet sind.

(2) Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungskommissionen zusammenzusetzen sind und von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittelst Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

(3) Im Verordnungswege werden jene Lehranstalten — Hochschulen, höheren Gewerbeschulen, Fachschulen und Werkmeisterschulen usw. — bezeichnet werden, denen nach ihrer Organisation und nach ihren Unterrichtserfolgen die in dem § 12 eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler derselben zuerkannt werden.

(4) Endlich wird im Verordnungswege festgestellt werden, welche höheren technischen Lehranstalten des Auslandes den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 dieses Gesetzes als gleichgestellt zu erachten sind, dagegen bleibt die Entscheidung bezüglich der Anrechenbarkeit der Absolvierung von gewerblichen und Fachschulen des Auslandes im Sinne der §§ 10 bis einschließlich 13 dem Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Handelsministerium von Fall zu Fall vorbehalten.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 13. Die dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen des 1. und 2. Absatzes sind, mit Ausnahme der einer späteren Ministerialverordnung vorbehaltenen Bestimmung über die Höhe der Prüfungstaxe, mit der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, jene des 3. Absatzes mit der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 196, und jene des 4. Absatzes mit der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 197, erfolgt.

Verleihungs-Behörde.

§ 14. Die Konzession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Konzession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes und der Baugewerbeberechtigter nach § 6 verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

Übergangsbestimmungen.

§ 15. (1) Rücksichtlich der konzessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters, auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

(2) Die konzessionierten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

(3) Die konzessionierten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des § 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§ 2) erklärt wird, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen.

(4) Die politische Landesbehörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters nach § 2 dieses Gesetzes einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normierende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projektierte und ausgeführte Bauten dargetan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

(5) Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 konzessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Konzessionsdekrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des § 23 der gedachten Gew. O. eingeräumt worden ist, bleiben auch weiter auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

(6) Im übrigen werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen nicht berührt.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 15. Angesichts der bestehenden Zweifel über den Umfang der Berechtigungen der auf Grund des § 23 der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, konzessionierten Maurer, von denen die Absätze 3—5 handeln, kommt den Bestimmungen dieses Paragraphen eine besondere Bedeutung zu. Jenen konzessionierten Maurern, welche ihren Standort in einem nicht ausgenommenen Orte haben, sind die Berechtigungen der Maurermeister nach § 3 des Gesetzes voll eingeräumt. Den konzessionierten Maurern, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes, d. i. am 29. Dezember 1893, den Standort ihres Gewerbes in einem ausgenommenen Orte hatten, stehen nach diesem Gesetze wesentlich größere Berechtigungen zu, als den Maurermeistern nach § 3 in den ausgenommenen Orten, indem sie im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern was immer für Hochbauten und andere verwandte Bauten selbständig ausführen dürfen, somit nicht gehalten sind, sich der Leitung eines Baumeisters zu unterstellen. Der Absatz 4 behandelt jene zwei Fälle, in denen die politische Landesbehörde konzessionierten Maurern die Rechte eines Baumeisters nach § 2 einzuräumen hat. Der erste Fall betrifft die Ablegung der im Verord-

nungswege zu normierenden Prüfung. Diese Normierung ist durch die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, § 17, erfolgt. Der zweite Fall betrifft die Erweisung der theoretischen und praktischen Befähigung durch Bauten, welche konzessionierte Maurer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projektiert und ausgeführt haben. Es ist die Absicht des Gesetzes, daß solchen Bewerbern, welche durch die von ihnen selbst projektierten und ausgeführten Bauten ihre Befähigung als Baumeister genügend nachgewiesen haben, die von ihnen nachgesuchte Berechtigung nicht vorenthalten werde. Nach dem letzten Ansatze werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen, insoweit nicht einzelne Kategorien durch die Absätze 1—5 eine gesetzliche Interpretation erfahren haben, nicht berührt. Es wird daher insbesondere die Berechtigung aller jener Baumeister, welche ihre Berechtigung noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt haben, durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt. Sie werden daher auch weiterhin in den durch die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 194, ausgenommenen Orten Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten und mit eigenem Hilfspersonale ausführen dürfen.

Strafbestimmung.

§ 16. (1) Die im § 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gew. O. zu unterziehen. Es ist jedoch im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 2000 K bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

(2) Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zugunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§ 17. (1) Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu welchen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gew. O. zu unterziehen. Es ist jedoch die Geldstrafe im Wiederholungsfalle bis 4000 K zu bemessen.

(2) Haben die im ersten Absatze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im § 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

Zu §§ 16, 17. Die §§ 16 und 17 bezwecken, durch Verschärfung der bestehenden Strafbestimmungen unbefugten Bauführungen und dem Strohmännertum Einhalt zu tun. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 22. Jänner 1927 (Z. 953), Bohuslav 6245.

§ 18. (1) Bei Bemessung der im Grunde der §§ 16 und 17 zu verhängenden Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen.

(2) In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

(3) Hiebei ist für einen Strafbetrag von je vier bis zwanzig Kronen auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes das Höchstmaß von sechs Monaten nicht übersteigen.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normalienſammlung 461.

Zu § 18. Der § 18 bricht mit dem Grundsatze des § 135, Abs. 2, Gew. O., wonach für je 5 fl. Geldbuße auf einen Tag Arrest zu erkennen ist, indem nunmehr für 2—10 fl. auf einen Tag Arrest zu erkennen ist. Die Geldstrafe ist mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuerverhältnisse des Verurteilten zu bemessen.

Erlaß des Ministeriums des Inneren usw. vom 20. Juni 1891 (Z. 22.522), Normalienſammlung 460 und 3961).

Insofern die Meisterzettel von Baugewerbetreibenden an Personen ausgestellt werden, die ihnen nicht als Hilfsarbeiter unterstehen und denen dieser Arbeitsschein eben nur zur Deckung für den selbständigen, unbefugten Gewerbebetrieb dienen soll, stellt sich ein solcher Vorgang seitens der den Meisterzettel ausstellenden Gewerbeinhaber als eine nach § 133, lit. b, Gew. O. zu ahndende Übertretung dar, während sich der mit dem Meisterzettel Beteilte, wenn er auf eigene Rechnung Bauarbeiten ausführt, des unbefugten selbständigen Betriebes eines Gewerbes schuldig macht und nach § 132, lit. a, Gew. O. zu bestrafen ist.

Die Gewerbebehörden sind auch anzuweisen, von solchen Straffällen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt zur Wahrung ihrer Interessen Mitteilung zu machen.

§ 19. Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§ 380, 383, 384 und 385 des allgemeinen Strafgesetzes finden sinngemäße Anwendung auf Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerbsleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetze erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphen verhalten werden, einen anderen zur Führung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zu Hilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.

Erlaß des Handelsministeriums vom 29. November 1921 (Z. 38.143).

Mit dem hieramtlichen Erlasse vom 15. September 1920 (Z. 39.066) wurde die politische Landesverwaltung aufgefordert, die Gewerbebehörden erster Instanz anzuhalten, sich bei der Bestrafung von Übertretungen der Gew. O. oder der Gesetze über die Baugewerbe mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse nach Umständen der einzelnen Fälle der angemessen höheren Sätze, bzw. auch der

Freiheitsstrafen zu bedienen und endlich auch die Zwangsmittel des § 152 der Gew. O. in Anwendung zu bringen.

(2) In der letzten Zeit langen wiederum beim Handelsministerium Beschwerden darüber ein, daß eine große Anzahl unberechtigter Personen Arbeiten durchführe, die in die Befugnis der Baugewerbetreibenden fallen, ohne daß die Gewerbebehörden mit der erforderlichen Raschheit und Energie einschreiten und daß die gewerblichen Behörden wegen Übertretungen, deren Tatbestand feststeht, Geldstrafen von 20, 50, höchstens 100 K vorschreiben, welche Beträge in keinem Verhältnisse zu dem Werte der unbefugt durchgeführten Bauten und zum jetzigen Geldwerte stehen.

(3) Die politische Landesverwaltung wird daher aufgefordert, den politischen Behörden erster Instanz die im oben zitierten Erlasse enthaltenen Winke abermals mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen und außerdem folgende Hauptrichtlinien für den Vorgang bei dem Strafverfahren wegen Übertretungen der Gew. O. und des Baugewerbegesetzes hervorzuheben:

1. Die Untersuchung aller Strafanzeigen ist so rasch als möglich durchzuführen.

2. Das Verhör der Beschuldigten und Zeugen ist immer direkt durch die Gewerbebehörde, keineswegs durch das Gemeindeamt durchzuführen.

3. Bei Übertretungen des Baugewerbegesetzes ist vor allem der Bauherr darüber einzuvernehmen, wem er in Wirklichkeit die Arbeit übertragen habe und durch welche Zeugen, bzw. Dokumente er das belegen kann; die beim Baue beschäftigten Arbeiter sind darüber einzuvernehmen, ob sie den betreffenden Meister, dem die Arbeit vergeben wurde, auch wirklich kennen, wie oft derselbe auf dem Bauplatz anwesend sei, wer die Bauarbeiter aufnimmt und entläßt, wer die Lohnauszahlung vornimmt und wer die Werkzeuge und Bauequisiten beistellt.

4. Handelt es sich um die sogenannte „Deckung" bei Bauten, sind die Weisungen, die an die politischen Behörden durch den Erlaß des gewesenen k. k. Handelsministerium vom 11. März 1909, Z. 6737, ergangen sind, gegen jene Baugewerbetreibenden in Anwendung zu bringen, die notorisch und wiederholt ihre Konzession zum Decken mißbrauchen; hier ist im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Baugewerbe mit dem Entzug der Konzession einzuschreiten und es ist besonders darauf zu achten, daß nicht diejenigen, die das freie Bauunternehmergewerbe angemeldet haben, ihre Berechtigung zu unbefugter Ausführung von Bauten mißbrauchen.

5. Sobald unzweifelhaft festgestellt wird, daß den Bau eine Person leitet, die hiezu keine Befugnis hat, so ist auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung die Einstellung des weiteren Baues sofort anzuordnen.

6. Die Gewerbebehörden sind im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung verpflichtet, in jedem einzelnen Falle den Genossenschaften bekanntzugeben, was die Behörde auf Grund der von der Genossenschaft erstatteten Anzeige verfügt hat.

Endlich sind die Gewerbebehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die industriellen Unternehmungen

nicht berechtigt seien, für die eigenen Betriebszwecke Bauten ohne konzessionierte Baugewerbetreibende auszuführen.

Schlußbestimmungen.

§ 20. (1) Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes.

(2) Die den Gewerbetreibenden nach § 44 [des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung] obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im § 1 dieses Gesetzes unter Z. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, daß dieselben auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894, (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 20. Die Bestimmung des 2. Absatzes hat vornehmlich den Zweck, die Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes hintanzuhalten oder doch zu erschweren.

§ 21. Wird ein Ort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne des § 2 als ausgenommen erklärt, so hat das auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreihung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluß.

§ 22. (1) Die Berechtigung der behördlich autorisierten Privattechniker (behördlich autorisierte Zivilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Insofern die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gew. O. (RGBl. Nr. 39 vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 22 vom 8. März 1885).

Zu § 20. 1. Die Ablegung der Baumeisterprüfung berechtigt noch nicht, falls die Konzession nicht erteilt ist, zur Bezeichnung des Gewerbes des Bauführers als Baumeister (Abs. 2 des § 20). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 16. März 1926 (Z. 5403), Bohuslav 5493.

2. Hat jemand die Baumeisterprüfung vor dem Inkrafttreten des Ges. vom 23. Juni 1925, Slg. Nr. 155, in Preßburg abgelegt, so genügt sie nicht zur Erlangung der Konzession für das Baumeistergewerbe in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Unentscheidend ist, daß die Prüfung inhaltlich der Baumeisterprüfung nach dem Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, gleichwertig war. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. Jänner 1927 (Z. 27.116), Bohuslav-Janota 6197.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 22. Durch die Bestimmung des 2. Absatzes werden die Bestimmungen des IV. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung auch auf die behördlich autorisierten Privattechniker, soferne dieselben Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, ausgedehnt. Es wird den Gewerbebehörden obliegen, darüber zu wachen, daß dieser Anordnung in vollem Umfange entsprochen werde.

(Betr. der Zivilingenieure siehe oben Rechtsprechung zu § 1 des Baumeistergesetzes und die einschlägigen Vorschriften unten.)

§ 23. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Baufaches bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen, sofern für den betreffenden Bau nach der geltenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist.

(2) Im Zweifel darüber, ob es sich im einzelnen Falle um einen derartigen oder um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Aus dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 16. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Zu § 23. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist, die heute noch in manchen Ländern bestehende Übung, die ländlichen Bauten, für welche nach der betreffenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist, durch den Grundbesitzer mit Beihilfe seiner Nachbarn vorzunehmen, als zulässig zu erklären. Es wird Aufgabe der politischen Behörden erster Instanz sein, darüber zu wachen, daß die im 1. Absatze dieses Paragraphen aufgestellten Kriterien gegebenen Falls zutreffen und im Zweifelsfalle die im 2. Absatze vorgesehene Entscheidung der politischen Landesbehörde zu provozieren.

§ 24. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserl. Verordnung vom 16. September 1883, RGBl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§ 25. Vollzug.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 15. Jänner 1894 (Z. 186), Normaliensammlung 461.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe ist am 12. Februar 1894 in Wirksamkeit getreten. Es werden daher vom 12. Februar 1894 angefangen baugewerbliche Konzessionen nurmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des eben zitierten Gesetzes und der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 194 bis 197, verliehen werden können. Da aber mit diesem Gesetze auch die Berechtigung der auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, konzessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmermeister eine Legalinterpretation erfahren hat, kommen auch für die eben bedachten Berechtigungen vom 12. Februar 1894 angefangen die Bestimmungen

des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 in Anwendung. Bei der grundlegenden Verschiedenheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 gegenüber den bisher für die konzessionierten Baugewerbe geltenden Bestimmungen und angesichts der Wichtigkeit des nunmehrigen Gesetzes, hat das Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nachfolgend einige erläuternde Bemerkungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, als Richtschnur bei Durchführung des Gesetzes erlassen.

(Die weiteren Bestimmungen dieses Erlasses siehe oben bei §§ 2, 3, 6, 8, 13, 15, 16, 17, 20, 22, 23 des Gesetzes.)

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels und für Kultus und Unterricht vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195 (in der Fassung der Min.-Vdg. vom 7. November 1912, RGBl. Nr. 209), in betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe wird in betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen folgendes verordnet:

I. In Hinsicht auf die im Grunde des § 13, Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen

Prüfungsgegenstände.

Für Baumeister.

§ 1. (1) Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Baumeister-Berechtigung sind:

1. Die Ausarbeitung eines Projektes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatze und nach gegebenem Programme mit allen notwendigen Grundrissen, Durchschnitten und Fassaden, und mit Darstellung der wichtigsten im Projekte vorkommenden Konstruktionen, als: Decken, Dachstühle, Stiegen, Mauer-Übersetzungen usw. samt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung eines Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche und mündliche Beantwortung von Fragen aus der Mathematik, aus der darstellenden und praktischen Geometrie, aus der Mechanik und Baumechanik, ferner aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, aus der Baukonstruktionslehre mit Bezug auf den Hochbau.

(2) Die Fragen sind in dem Umfange zu stellen, in welchem die angeführten Gegenstände für höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung vorgeschrieben sind;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

(Erlaß des Handelsministeriums vom 7. November 1912 [Z. 32.961].

Die Anforderungen, welche in der heutigen Zeit an die Fachkenntnisse des Baumeisters gestellt werden, lassen es geboten erscheinen, Vorsorge dafür zu treffen, daß zum Betriebe dieses Gewerbes nur solche Bewerber zugelassen werden, welche sich über jenes Maß praktischer Ausbildung und theoretischer Kenntnisse ausweisen, das eine Garantie für die anstandslose Ausführung der den Baumeistern übertragenen Bauarbeiten, namentlich im Belange der öffentlichen Sicherheit, zu bieten vermag. Laut der in Beantwortung des hierortigen Zirkularerlasses vom 17. Februar 1912, Z. 5515, eingelangten Berichte der politischen Landesstellen haben die Prüfungskommissionen für Bewerber um die Baumeisterkonzession in ihrer Mehrheit die Erfahrung gemacht, daß die geltenden Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen dem obangeführten Zwecke insofern nicht mehr ganz entsprechen und einer Änderung bedürfen, als die schriftliche Abnahme des theoretischen Teiles der Prüfung, das ist der im § 1, Punkt 2, der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, angeführten Gegenstände, den Prüfungskommissionen keine ausreichende Möglichkeit bietet, sich von dem Umfange der theoretischen Kenntnisse der Kandidaten die volle Überzeugung zu verschaffen. Diese Erfahrungen haben die beteiligten Zentralstellen veranlaßt, in Abänderung der zitierten Bestimmung anzuordnen, daß die erwähnten Prüfungsgegenstände von nun an nicht bloß schriftlich, sondern auch mündlich zu prüfen sind. Was das Ausmaß der an die Prüflinge in diesem Belange zu stellenden Anforderungen anbetrifft, wird bemerkt, daß die Fragen gemäß dem auch weiterhin in Geltung bleibenden zweiten Absatz des § 1, Punkt 2, der zitierten Verordnung in dem Umfange zu stellen sind, in welchem die im Absatz 1 angeführten Gegenstände für höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung (nach der gegenwärtigen Organisation Baufachschulen genannt) vorgeschrieben sind. Selbstverständlich ist sowohl hier als auch beim praktischen Teile der Prüfung den Fortschritten der modernen Bautechnik die gebührende Beachtung zu schenken und sind in den Prüfungsstoff auch die Konstruktionen der modernen Bauweise, wie z. B. der Eisenbetonbau, die verschiedenen Patentdeckenkonstruktionen u. dgl. einzubeziehen.

Sollte sich nach Umständen die Notwendigkeit ergeben, für die mündliche Beantwortung der Fragen über die im § 8, Abs. 2, der zitierten Verordnung normierte Prüfungsdauer von einer Stunde hinauszugehen, so besteht gegen die Ausdehnung der Dauer der mündlichen Prüfung, da diese nur „in der Regel" nicht mehr als eine Stunde beanspruchen soll, kein Anstand.

Von der oben bereits hervorgehobenen Absicht geleitet, dem Gewerbe tatsächlich praktisch und theoretisch vollkommen ausgebildete Bewerber zuzuführen, welche den hohen Anforderungen der Gegenwart zu entsprechen in der Lage sind, sieht sich das Handelsministerium schließlich veranlaßt, den Prüfungskommissionen nahezulegen, in Anbetracht der verantwortungsvollen Aufgabe der Baumeister bei Vornahme der Prüfungen mit aller Strenge jenes Maß von Wissen zu erproben, welches in den tatsächlichen Dispositionen des § 1 dieser Verordnung im allgemeinen vorgezeichnet erscheint.)

Für Maurermeister.

§ 2. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Maurermeister-Berechtigung sind:

1. die Verfassung eines Projektes aus dem Gebiete des Hochbaues auf einem gegebenen Bauplatze und nach einem gegebenen Programme mit Einschluß des landwirtschaftlichen Bauwesens in den notwendigen Grundrissen, Aufrissen, Durchschnitten, und Darstellung der wichtigsten hiebei vorkommenden Konstruktionen, als: Decken-, Dachstühle, Stiegen, Mauer-Überspannungen usw. samt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung des Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, und zwar in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände an Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung gelehrt werden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis aus den Bauvorschriften und Bauhygiene.

Für Steinmetzmeister.

§ 3. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Steinmetzmeister-Berechtigung sind:

1. die Zeichnung eines größeren in Stein auszuführenden Objektes oder Baubestandteiles mit Beigabe von schriftlicher Erläuterung über die Konstruktion desselben;

2. die Zeichnung des Steinschnittes für verschiedene gegebene Fälle;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen über die Steinmaterialkunde und über die Verwendung der einzelnen Steingattungen für die verschiedenen Zwecke des Bauwesens.

Für Zimmermeister.

§ 4. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung sind:

1. die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlkonstruktion für einen komplizierteren Grundriß, Projektierung eines Holz- oder Riegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen, mit den dazu gehörigen Werksätzen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen samt Dimensionierung der einzelnen Konstruktionsteile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieses Elaborates;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzkonstruktionen nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch auf den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbindungen;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich dieselben auf Holzkonstruktionen beziehen.

Für Brunnenmeister.

§ 5. Gegenstand der Prüfung für Bewerber um eine Brunnenmeisterberechtigung ist die mündliche Beantwortung von praktischen Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbesondere über das Graben, Polzen, Ausmauern und Auszimmern von

Brunnen, über das Brunnenbohren, Büchsenschlagen, die Anfertigung der Pumpen und das Einsetzen des Pumpwerkes und der Röhren in den Brunnen, ferner über die Vorsichten bei Abteufung von Brunnen und über die Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge, endlich über die auf Brunnenherstellung bezugnehmenden Vorschriften der Verordnung und die einschlägige Bauhygiene.

Teilweise oder gänzliche Befreiung von der Prüfung.

§ 6. (1) Bewerber um die Baumeister-, Maurermeister-, Steinmetzmeister- und Zimmermeister-Konzession, welche die sämtlichen lehrplanmäßigen Studien aus dem Ingenieurbau- oder Hochbaufache an einer technischen Hochschule zurückgelegt und die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit mindestens „genügendem" Erfolge abgelegt haben und sich mit Fortgangszeugnissen über die mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus Baumechanik und Hochbau (Baumaterialien- und Baukonstruktionslehre), und sofern sie absolvierte Studierende der Ingenieurschule sind, überdies mit einem Fortgangszeugnisse aus niederer Geodäsie auszuweisen vermögen; desgleichen Bewerber, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit befriedigendem Erfolge absolviert haben; endlich Bewerber, welche als k. u. k. Offiziere der Geniewaffe den höheren Kurs absolviert haben, sind von der in Punkt 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten theoretischen Teilprüfung enthoben. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Zeugnis über die zweite Staatsprüfung aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der in den Punkten 1 und 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten Teilprüfung enthoben. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der nach den §§ 1, 2, 3 4, und 5 geforderten Prüfung in ihrer Gänze enthoben.

(2) Gesuche um die Zuerkennung der teilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Prüfung im Grunde der vorstehenden Bestimmungen sind an die Prüfungskommission (§ 7) zu leiten, welche die Gesuche mit ihrem Gutachten der politischen Landesbehörde vorlegt. Letztere entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

Vornahme der Prüfungen.

§ 7. (1) Zur Vornahme der Prüfungen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen wird an dem Sitze jeder politischen Landesbehörde eine Kommission bestellt.

(2) Dieselbe besteht für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen aus vier Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Vorstande des technischen Departements oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus einem zweiten höheren Staatsbaubeamten;
3. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Zivilingenieur, oder behördlich autorisierten Bauinge-

nieur, oder aus einem höheren Baubeamten des Landesausschusses oder der Landeshauptstadt;

4. aus einem Baumeister.

(3) Für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen besteht die Kommission aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem höheren Staatsbaubeamten als Vorsitzenden;

2. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Zivilingenieur, oder behördlich autorisierten Bauingenieur, oder einem höheren Baubeamten des Landesausschusses, oder der Landeshauptstadt, und

3. je nach dem Gewerbe, für welches die Berechtigung erlangt werden will, aus einem Baumeister — nach Umständen einem nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, konzessionierten Maurermeister oder Steinmetzmeister oder Zimmermeister oder Brunnenmeister.

(4) Die politische Landesbehörde ist berechtigt, in größeren Ländern, im Falle eines sich herausstellenden Bedürfnisses, die Abhaltung der Prüfungen von Bewerbern um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeister-Berechtigungen auch an anderen Orten zu gestatten.

(5) In einem solchen Falle hat die politische Landesbehörde die Prüfungskommission in der oben bestimmten Weise zusammenzusetzen. Insoweit dieses nicht möglich wäre, ist die politische Landesbehörde ermächtigt, die Prüfungskommission durch Berufung anderer geeigneter Mitglieder zusammenzusetzen.

(6) (Insolange das Königreich Dalmatien konzessionierter Baumeister ermangeln wird, wird in die Prüfungskommission für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen an Stelle des mangelnden Baumeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 3 genannten Fachmänner zu ernennen sein.)

(7) (Desgleichen wird bei Bestellung der Prüfungskommission für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeister-Berechtigungen in Dalmatien, insolange das Königreich konzessionierter Baumeister ermangeln wird, bzw. das Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe durch konzessionierte Meister nicht ausgeübt wird, an Stelle des in Punkt 3 erwähnten Gewerbemeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 2 genannten Fachmänner zu ernennen sein.)

§ 8. (1) Die Ausarbeitung der Projekte und die schriftliche Beantwortung der Fragen ist bei den Prüfungen für die Baumeister auf zusammen vierzehn, für den Maurermeister, Steinmetzmeister und Zimmermeister auf zusammen acht Arbeitstage und in allen Fällen auch auf die üblichen Amtsstunden zu beschränken.

(2) Für die mündliche Beantwortung von Fragen bei den Prüfungen für die Baumeister-Berechtigung soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde und für die übrigen Meisterrechtswerber nicht mehr als eine halbe Stunde verwendet werden.

(3) Die graphischen und schriftlichen Prüfungsaufgaben und Fragen sind von der Prüfungskommission jeweilig vorher schriftlich festzusetzen, bis zum Gebrauche geheimzuhalten und zu diesem

Zwecke einzeln zu versiegeln. Es steht der Prüfungskommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlich zu beantwortenden Fragen einzuhalten.

(4) Die Eröffnung der Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in Gegenwart des Meisterrechtswerbers in der Art zu erfolgen, daß die spätere erst dann eröffnet wird, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

(5) Die Ausarbeitung von Zeichnungen und die schriftliche Beantwortung von Prüfungsaufgaben und -fragen hat unter steter Überwachung — wenn tunlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission — zu geschehen.

(6) Die Benützung von Logarithmentabellen, Formelbüchern und Gesetzbüchern ist gestattet; der Gebrauch anderweitiger Hilfsmittel und die Mithilfe von Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

(7) In dem Falle der Abhaltung der Prüfung außerhalb des Sitzes der politischen Landesbehörde werden die Prüfungsaufgaben und die schriftlich zu beantwortenden Prüfungsfragen von der Landesbehörde dem Vorsitzenden der Prüfungskommission versiegelt übersendet, und hat die Eröffnung der Fragen in der oben angegebenen Weise zu erfolgen.

§ 9. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf eine bestimmte Zeit von der politischen Landesbehörde ernannt, und ist für jedes Mitglied der Prüfungskommission unter einem ein Ersatzmann zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Gewerbestande zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmänner hat die politische Landesbehörde, wenn tunlich, den Vorschlag der für diese Gewerbe in der Landeshauptstadt, bzw. in den Orten, wo sonst baugewerbliche Prüfungen abgehalten werden, bestehenden Genossenschaften einzuholen.

§ 10. Die Termine für die Vornahme der Prüfungen werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

Prüfungsergebnis.

§ 11. (1) Die Begutachtung der graphischen und schriftlichen Elaborate, die Beurteilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen, die Klassifikation derselben, endlich die Abgabe des Schlußvotums über das Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungsakte steht den Mitgliedern der Prüfungskommission zu, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

(2) Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

(3) Das Schlußvotum hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Bewerber als:

befähigt oder
nicht befähigt

erkannt worden ist.

(4) Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämtliche Gegenstände jeder Teilprüfung, das Urteil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände sowie das Schlußvotum über das Gesamtergebnis aller Prüfungsakte zu enthalten hat.

(5) Das Protokoll samt dem Prüfungs-Elaborate ist der Landesbehörde vorzulegen.

(6) Von derselben wird dem Bewerber, im Falle als er die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis nach dem nachfolgenden Formulare ausgefertigt.

(7) Bewerber, welche für „nicht befähigt" erkannt worden sind, werden hievon durch die Landesbehörde verständigt.

§ 12. Bewerber, welche für „nicht befähigt" erklärt wurden, können die Prüfung nach Verlauf von je einem Jahre wiederholen.

Ausnahmsbestimmungen für Bewerber um Baumeisterberechtigungen.

§ 13. Bewerber um die Baumeisterberechtigung können die Prüfung über den theoretischen Teil ihrer Aufgabe, das ist über die im § 1, Z. 2, angeführten Gegenstände, nach der entsprechenden Erlernung des Maurergewerbes (§ 10 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193) und nach vollendetem 20. Lebensjahre zu jeder Zeit, über den praktischen Teil ihrer Aufgabe hingegen erst ein Jahr vor Vollendung ihrer praktischen Verwendung (§§ 11 und 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193) ablegen.

Prüfungstaxe.

§ 14. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister ist von den Bewerbern eine Prüfungstaxe zu entrichten.

(2) Die Höhe derselben wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

(Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 197, siehe unten S. 307.

Dauer der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse.

§ 15. (1) Die im Sinne der vorhergehenden Paragraphen erlangten Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte Prüfung von Bewerbern um eine Bauberechtigung verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Geprüfte sich nach der Prüfung durch zehn volle Jahre in dem betreffenden Gewerbe praktisch nicht betätigt hat. Die praktische Betätigung kann sowohl in der selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes als auch in der Verwendung als Hilfsarbeiter in demselben erfolgen.

(2) Bewerber um eine Baugewerbekonzession, deren bezügliche Zeugnisse im Grunde des vorstehenden Absatzes ihre Gültigkeit verloren haben, sind daher gehalten, sich neuerlich der Prüfung zu unterziehen.

II. In Hinsicht auf die bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person im Grunde des § 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, bei Erbringung des Befähigungsnachweises zu gewährenden Erleichterungen.

§ 16. (1) Für den Fall, als von einer Person die Vereinigung mehrerer Baugewerbe angestrebt werden sollte, treten die nachstehenden Erleichterungen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises ein:

1. Wird von einer Person sowohl um die Konzession als Bau- oder Maurermeister, als auch um die Konzession als Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeister nachgesucht, so ist nebst der

Erbringung des Befähigungsnachweises für das Bau- oder Maurermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem betreffenden Gewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist ferner auch die Prüfung für jedes der weiter angestrebten Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung abzulegen, insoweit nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Bau- oder Maurermeister-Berechtigung kann unter einem mit jener für die weiter angestrebten Baugewerbe abgelegt werden, und ist in diesem Falle die Prüfungskommission für Baumeister, bzw. Maurermeister (§ 7) durch je einen Gewerbemeister der betreffenden übrigen angestrebten Baugewerbe zu verstärken.

(2) Die Prüfung aus dem Steinmetz-, bzw. Zimmer-, bzw. Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Baumeister-, bzw. Maurermeistergewerbe ist.

2. Wird von einer Person sowohl die Konzession für das Zimmermeistergewerbe, als für das Brunnenmeistergewerbe nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zimmermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem Brunnenmeistergewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist auch die Prüfung für das Brunnenmeistergewerbe nach Maßgabe der Bestimmung des § 5 abzulegen, insoweit nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Zimmermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die Brunnenmeisterberechtigung abgelegt werden, in welchem Falle die Prüfungskommission für Zimmermeister (§ 7) durch einen Brunnenmeister zu verstärken ist.

(3) Die Prüfung aus dem Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe ist.

3. In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Fällen sind die in der Prüfungskommission zugezogenen Gewerbemeister nur für den ihr Fach betreffenden einzelnen Prüfungsakt stimmberechtigt.

Rechtsprechung zum Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195.

Zu § 16. 1. Die praktische Arbeit im Zimmermannsgewerbe, die unsere Gesetzstelle als Bedingung für die Vereinigung des Baumeister- und Zimmermannsgewerbes aufstellt, muß nicht unbedingt in unselbständiger Stellung geleistet worden sein. Es genügt schon der Nachweis, daß der Bewerber um die Konzession Zimmermannsarbeiten mit einer Hilfsperson ausgeführt hat (§ 2). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. Dezember 1928 (Z. 2632), Bohuslav-Janota 7608; Budwinski 11.105.

2. Die Tätigkeit desjenigen, der die Berechtigung zu Zimmermannsarbeiten neben der Baumeisterkonzession anstrebt, muß nicht diejenige eines Zimmermannsgehilfen oder Poliers gewesen sein. EE. des Verwaltungsgerichtes vom 4. Dezember 1912 (Z. 13.382), Budwinski 9252, vgl. auch Budwinski 8471.

III. In Hinsicht auf jene nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, konzessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer nach § 15, Abs. 4, des letztbezogenen Gesetzes abzulegenden Prüfung anstreben.

§ 17. Die nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, konzessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des eingangs erwähnten Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer abzulegenden Prüfung anstreben, haben sich der nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung normierten Prüfung zu unterziehen, wobei die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 und 14 Anwendung finden.

Schlußbestimmung.

§ 18. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Formulare zu § 10.

Für das Zeugnis der

Baumeister= / Maurermeister= / Steinmetzmeister= / Zimmermeister= / Brunnenmeister= } Prüfung.

Von Seite der Landesregierung, jetzt Landesbehörde in .... wird hiemit bestätigt, daß Herr ....., die zur Erlangung der

Baumeister= / Maurermeister= / Steinmetzmeister= / Zimmermeister= / Brunnenmeister= } Berechtigung

in der Ministerial=Verordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195

§ 1 / § 2 / § 3 / § 4 / § 5 } vorgeschriebene Prüfung

vor der Prüfungs=Kommission in .....
in der Zeit vom ..... bis ..... 189 . abgelegt
am .....
hat und bei derselben für befähigt befunden worden ist.
..... am ..... 189 .

Unterschrift des [k. k.] Landespräsidenten
oder seines Stellvertreters.

Verordnung des Handelsministers usw. vom 14. März 1912, RGBl. Nr. 58, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 10. November 1917, RGBl. Nr. 446,

betreffend die Bezeichnung jener Lehranstalten, mit deren Absolvierung Begünstigungen bei Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung für den Antritt von konzessionierten Baugewerben verbunden sind.

Auf Grund des § 12, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 12, Abs. 1, des Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung vorgesehenen Begünstigungen werden den Absolventen der Hochbau- und Bauingenieurschulen an den inländischen technischen Hochschulen zuerkannt.

§ 2. (1) Die im § 12, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes den Bewerbern im Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen eingeräumten Begünstigungen werden den Absolventen der Baufachschulen an nachstehenden Lehranstalten zuerkannt:

An der Staatsgewerbeschule im 1. Wiener Gemeindebezirke:

an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
an der Staatsgewerbeschule in Triest;
an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
an der Staatsgewerbeschule in Prag;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen (Ministerialverordnung vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 445);
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der Staatsgewerbeschule in Krakau.

(2) Den Abgangszeugnissen der Baufachschulen an den in diesem Paragraphen aufgezählten Staatsgewerbeschulen ist folgende Klausel beizufügen:

„Für den Inhaber dieses Zeugnisses genügt im Sinne des § 12, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, bei Bewerbung um die Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigung der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 dieses Gesetzes um ein Jahr kürzeren praktischen Ausbildung im betreffenden Gewerbe."

§ 3 (1) Die im § 12, Abs. 3, des bezogenen Gesetzes den Bewerbern um die Zimmermeisterberechtigung eingeräumte Begünstigung einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des § 11 dieses Gesetzes um zwei Jahre kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeistergewerbe wird den Absolventen der Abteilungen für Zimmerei an den nachstehenden Lehranstalten zuerkannt:

An der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;
an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;
an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;
an der Landesfachschule für Wagnerei und Zimmerei in Kamionka Strumilowa.

(2) Den Abgangszeugnissen der Abteilungen für Zimmerei an den in diesem Paragraphen bezeichneten Fachschulen ist folgende Klausel beizufügen:

„Für den Inhaber dieses Zeugnisses genügt im Sinne des § 12, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, bei Bewerbung um die Zimmermeisterberechtigung der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des § 11, Punkt 2, dieses Gesetzes um zwei Jahre kürzeren praktischen Ausbildung im Zimmermeistergewerbe."

§ 4. (1) Die im § 12, Abs. 3, des bezogenen Gesetzes den Bewerbern um die Steinmetzmeisterberechtigung eingeräumte Begünstigung einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des § 11 dieses Gesetzes um zwei Jahre kürzeren praktischen Verwendung im Steinmetzmeistergewerbe wird den Absolventen der Abteilungen für Steinmetzen an den nachstehenden Lehranstalten zuerkannt:

An der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

an der Fachschule für Steinmetzen an der Staatsgewerbeschule in Triest (eingefügt durch die Ministerialverordnung vom 10. November 1917, RGBl. Nr. 446);

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz;

an der Fachschule für Steinbearbeitung in Saubsdorf;

an der schlesischen Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg;

an der Fachschule für Steinmetzen an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato. (Eingefügt durch die Ministerialverordnung vom 10. November 1917, RGBl. Nr. 446.)

Den Abgangszeugnissen der Abteilungen für Steinmetzen an den in diesem Paragraphen bezeichneten Fachschulen ist folgende Klausel beizufügen:

„Für den Inhaber dieses Zeugnisses genügt im Sinne des § 12, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, bei Bewerbung um die Steinmetzmeisterberechtigung der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des § 11, Punkt 2, dieses Gesetzes um zwei Jahre kürzeren praktischen Ausbildung im Steinmetzmeistergewerbe."

§ 5. Die im § 12, Abs. 3, des bezogenen Ges. den Bewerbern um die Zimmermeisterberechtigung eingeräumte Begünstigung einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des § 11 dieses Gesetzes um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeistergewerbe wird den Absolventen der nachstehenden Lehranstalten zuerkannt:

a) der Bauhandwerkerschulen:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke;

an der Staatsgewerbeschule in Linz;

an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Villach;

an der Staatsgewerbeschule in Laibach;

an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

an der Bauhandwerkerschule in Imst;

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen;

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient;

an der Fachschule für gewerbliches Zeichnen in Bregenz;
an der Staatsgewerbeschule in Prag;
an der Staatsgewerbeschule in Smichow;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz;
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg;
an der Staatsgewerbeschule in Budweis;
an der Bauhandwerkerschule in Jaroměř;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule (jetzt Staatsgewerbeschule) in Tetschen;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato;
an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
an der Bauhandwerkerschule in Jaroslau;

b) der Werkmeisterschulen baugewerblicher Richtung:

an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
an der Staatsgewerbeschule in Graz;
an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;
an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke;
an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
an der Staatsgewerbeschule in Prag;
an der Staatsgewerbeschule in Smichow;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz;
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

c) des Winterkurses für Zimmerleute:

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

Den Abgangszeugnissen der in diesen Paragraphen genannten Bauhandwerker-, bzw. Werkmeisterschulen und des unter c) genannten Winterkurses ist folgende Klausel beizufügen:

„Für den Inhaber dieses Zeugnisses genügt im Sinne des § 12, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, bei Bewerbung um die Zimmermeisterberechtigung der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des § 11, Punkt 2, dieses Gesetzes um ein Jahr kürzeren praktischen Ausbildung im Zimmermeistergewerbe."

§ 6. Die im § 12, Abs. 3, des bezogenen Gesetzes den Bewerbern um die Steinmetzmeisterberechtigung eingeräumte Begünstigung einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des § 11 dieses Gesetzes um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Steinmetzmeistergewerbe wird den Absolventen der nachstehenden Lehranstalten zuerkannt:

a) der Bauhandwerkerschulen:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke;

an der Staatsgewerbeschule in Linz;
an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Villach;
an der Staatsgewerbeschule in Laibach;
an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
an der Bauhandwerkerschule in Imst;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient;
an der Fachschule für gewerbliches Zeichnen in Bregenz;
an der Staatsgewerbeschule in Prag;
an der Staatsgewerbeschule in Smichow;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz;
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg;
an der Staatsgewerbeschule in Budweis;
an der Bauhandwerkerschule in Jaroměř;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule, jetzt Staatsgewerbeschule in Tetschen;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato;
an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
an der Bauhandwerkerschule in Jaroslau;

b) der Werkmeisterschulen baugewerblicher Richtung:

an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
an der Staatsgewerbeschule in Graz;
an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;
an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke;
an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
an der Staatsgewerbeschule in Prag;
an der Staatsgewerbeschule in Smichow;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen;
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz;
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg;
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;
an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

c) des Meisterkurses für Steinmetzen:

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz.

Den Abgangszeugnissen der in diesem Paragraphen genannten Bauhandwerker-, bzw. Werkmeisterschulen und des unter c) erwähnten Meisterkurses ist folgende Klausel beizufügen:

„Für den Inhaber dieses Zeugnisses genügt im Sinne des § 12, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, bei Bewerbung um die Steinmetzmeisterkonzession der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des § 11, Punkt 2, dieses Gesetzes um ein Jahr kürzeren praktischen Ausbildung im Steinmetzmeistergewerbe."

§ 7. Wirksamkeitsbeginn; gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1907, RGBl. Nr. 246, außer Kraft.

Erlaß des Handelsministeriums vom 5. April 1912 (Z. 42.845 aus 1911) an alle politischen Landesbehörden, betreffend Begünstigungen in Bezug auf die Erbringung des Befähigungsnachweises für den Antritt der konzessionierten Baugewerbe.

Mit der im Reichsgesetzblatte Stück XXIV erschienenen Ministerialverordnung vom 14. März 1912 wurden unter Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1907, RGBl. Nr. 246, jene Lehranstalten neu bezeichnet, mit deren Absolvierung die im § 12 des Ges. vom 26. Dezember 1895, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, vorgesehenen Begünstigungen bei Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung für den Antritt der konzessionierten Baugewerbe verbunden sind.

Die Erlassung der neuen Verordnung wurde durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß die in Geltung gestandene Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1907, RGBl. Nr. 246, der gegenwärtigen Organisation der in Betracht kommenden Lehranstalten nicht mehr entspricht und daß es notwendig erscheint, den interessierten Kreisen sowie den Administrativbehörden selbst eine klare Direktive an die Hand zu geben, ob und in welchem Ausmaß Absolventen solcher Lehranstalten auf die im § 12 des Baugewerbegesetzes vorgesehenen Begünstigungen den Anspruch besitzen.

Die Aufzählung der Lehranstalten schließt sich organisch — wie dies übrigens nach der aufgehobenen Verordnung vom 24. Oktober 1907 der Fall war — an die einzelnen Absätze des § 12 des bezogenen Gesetzes an. Die vielfach laut gewordenen Zweifel, auf welche Lehranstalten sich die einzelnen Absätze sowie die einzelnen Fälle des Abs. 3 des zitierten § 12 beziehen, machten es notwendig, die in Betracht kommenden Lehranstalten einerseits für jedes Gewerbe abgesondert und überdies nach dem Ausmaße der gesetzlich vorgesehenen Begünstigung in besonderen Paragraphen anzuführen. Überdies wird auch die weiters getroffene Maßnahme, daß die Abgangszeugnisse der einzelnen Lehranstalten mit Klauseln zu versehen sind, welche das Ausmaß der hieran geknüpften Begünstigung enthalten, zur leichteren Orientierung sowohl der den Nachweis prüfenden Behörden als auch der Konzessionswerber selbst wesentlich beitragen.

Außer den vorbesprochenen, die praktische Ausbildung im Gewerbe betreffenden Begünstigungen, welche im Sinne des § 13, Abs. 3, des Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, nur den Absolventen der in der eingangs bezogenen Verordnung namentlich angeführten Lehranstalten zustehen, sieht das zitierte Gesetz in § 10, lit. a) und lit. c), auch in bezug auf die Erbringung des Nachweises der Erlernung des Gewerbes Begünstigungen vor, welche den Absolventen der dort erwähnten Schulkategorien ex lege zukommen.

Was vorerst die in § 10, lit. a), des zitierten Gesetzes erwähnten „einschlägigen Fachschulen" anbetrifft, „in denen ein mindestens 3 Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte erteilt wird" und deren Absolvierung den Nachweis der Erlernung des Gewerbes ersetzt, sieht sich das Handelsministerium zur Behebung der diesfalls vielfach bestehenden Zweifel veranlaßt, der k. k. Statthalterei (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu eröffnen, daß als An-

stalten der gekennzeichneten Art gegenwärtig folgende in Betracht kommen, und zwar:

die Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes;

die Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein in Ansehung des Zimmer- bzw. Steinmetzmeistergewerbes;

die Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea in Ansehung des Zimmermeistergewerbes;

die Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane in Ansehung des Zimmermeistergewerbes;

die Landesfachschule für Wagnerei und Zimmerei in Kamionka strumilowa in Ansehung des Zimmermeistergewerbes;

die Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hořitz in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes;

die Fachschule für Steinbearbeitung in Saubsdorf in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes;

die schlesische Landesfachschule für Granitindustrie in Friedberg in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 10, lit. c), des zitierten Gesetzes, derzufolge von Bewerbern, welche „die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung oder eine gleichwertige, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben", der Nachweis zu erbringen ist, daß sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben ein Jahr haben verwenden lassen, wird bemerkt, daß die Anführung dieser Schulkategorien mit der Bestimmung des § 12, Abs. 2, des zitierten Gesetzes übereinstimmt und daß sonach die im § 10, lit. c), vorgesehene Begünstigung den Absolventen der Baufachschulen an den im § 2 der Ministerialverordnung vom 14. März 1912, RGBl. Nr. 58, namentlich angeführten Lehranstalten zukommt."

Erlaß des Handelsministeriums vom 6. August 1912 (Z. 19.986) an alle politischen Landesbehörden, betreffend Begünstigungen hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises für konzessionierte Baugewerbe.

„Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 5. April 1912, (Z. 42.845 aus 1911), wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten eröffnet, daß das Abgangszeugnis der im Jahre 1911 eröffneten Fachschule für Steinmetzen an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato im Sinne des § 10, lit. a), des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, den Nachweis der Erlernung des Steinmetzgewerbes ersetzt."

Regierungsverordnung vom 9. September 1921, Slg. Nr. 342, betreffend die teilweise oder gänzliche Nachsicht der für die Bewerber um die Konzession zum Betriebe eines Baugewerbes vorgeschriebenen Prüfungen.

Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. Nr. 266, betreffend die Abgangszeugnisse der Meisterschule bautechnischer Richtung an der Staatsgewerbeschule in Prešov.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht usw. vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 197, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

Jene höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, deren Organisation mit jener der inländischen technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt, sind bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe als den inländischen technischen Hochschulen gleichstehend anzusehen.

Demgemäß werden vorbehaltlich weiterer Ergänzung des Verzeichnisses nachstehende Anstalten als gleichwertig betrachtet:

königlich ungarisches Joseph-Polytechnikum in Budapest,
[königliche] technische Hochschule in Berlin,
[königliche] technische Hochschule in Hannover,
[königliche] technische Hochschule in Aachen,
[königliche] technische Hochschule in München,
[königliche] technische Hochschule in Stuttgart,
[königlich] sächsisches Polytechnikum in Dresden,
[großherzoglich-badische] technische Hochschule in Karlsruhe,
[herzogliche] technische Hochschule in Braunschweig.

Wirksamkeitsbeginn.

Diesen Lehranstalten ist nach der Ministerialverordnung vom 26. Dezember 1906, RGBl. Nr. 12, die [großherzogliche] technische Hochschule in Darmstadt gleichzuhalten.

Regierungsverordnung vom 20. April 1923, Slg. Nr. 76, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 26. Mai 1925, Slg. Nr. 104, betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxen für die Bewerber um die Berechtigung zu konzessionierten Baugewerben.

Erlaß des Ministeriums des Inneren usw. vom 13. Mai 1899 (Z. 38.978 aus 1898), Normaliensammlung 475, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb von Bau-Unternehmungen.

Das Bauunternehmergewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und läßt sich in zwei Betriebsarten einteilen. Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen, um dieselben sodann weiter zu veräußern. Dieser der Privatkapitalsanlage nahestehende Vorgang muß, abgesehen von dem Falle der freiwillig erfolgten Gewerbeanmeldung, auch dann als gewerbemäßiger Betrieb der Bauunternehmung angesehen werden, wenn derselbe sich fortgesetzt wiederholt und der betreffende Unternehmer in der Differenz zwischen den Grundankaufs- und Bauführungskosten und dem Erlöse für die weiterverkauften Bauobjekte seinen fortlaufenden Gewinn sucht. Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bauausführung zu veranlassen; diese Unternehmer finden ihren Gewinn in der Differenz zwischen dem Erstehungspreise und den aus der Bauausführung erwachsenen Kosten.

Um nun den im Bauunternehmerwesen vorkommenden Mißständen begegnen zu können, muß vor allem der Berechtigungsumfang eines befugten Bauunternehmers festgesetzt werden. Hiebei wird natürlich ein Bauunternehmer ins Auge gefaßt, welcher nur den Gewerbeschein zum Betriebe des freien Bauunternehmergewerbes besitzt und eine andere Befugnis zur Ausführung von Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht nachweisen kann. Ein solcher Bauunternehmer, mag derselbe der ersten oder der zweiten Art angehören, ist hinsichtlich der beabsichtigten Bauführung in der Regel nur als Bauherr anzusehen und erscheint zur Ausführung der in den Berechtigungsumfang der durch das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, geregelten konzessionierten Baugewerbe oder der handwerksmäßigen Hilfsgewerbe (Tischler, Schlosser usw.) fallenden Arbeiten keineswegs berechtigt, muß sich vielmehr zur Ausführung der erwähnten Arbeiten ausschließlich der betreffenden befugten Gewerbeinhaber bedienen und kann zu den Hilfsarbeitern dieser Gewerbeinhaber in keinem wie immer gearteten Arbeitsverhältnisse stehen. Die Aufnahme und Entlassung dieser Hilfsarbeiter, die Anmeldung derselben zur Kranken- und Unfallversicherung, kurz alle dem Arbeitgeber gesetzlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen können nur durch die vom Bauunternehmer für die jeweilige Bauführung gewählten selbständigen befugten Gewerbetreibenden oder behördlich autorisierten Privattechniker ausgeübt werden. Es kommt nun oft vor, daß Bauunternehmer, insbesondere der zweiten Art, ein eigenes technisch gebildetes Personal beschäftigen und dasselbe einerseits zur Verfassung der erforderlichen Kostenvoranschläge für die zu erstehenden oder auszuführenden Bauarbeiten und andrerseits auch zur Leitung der eigentlichen Bauführung verwenden. Kann es nun den Bauunternehmern zwar nicht verwehrt werden, zur Klarstellung der technischen Seite ihrer finanziellen Unternehmung fachtechnisch geschulte Personen in ihre Dienste zu nehmen, so muß doch der Verwendung dieser Personen zur Leitung von Bauführungen, insoweit sie in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten Baugewerbes oder eines handwerksmäßigen Gewerbes eingreifen, um so entschiedener entgegengetreten werden, als denselben, ganz abgesehen von der Frage der Befähigung, jedenfalls ebenso, wie den Bauunternehmern selbst, die Berechtigung zur Ausführung derartiger Arbeiten abgeht. In jenen Fällen endlich, in welchen es sich um die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten unter gleichzeitiger „Deckung" durch einen selbständigen Baugewerbetreibenden handelt, wird es ein Leichtes sein, durch geeignete Erhebungen, Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse des betreffenden „Deckung gewährenden Baugewerbetreibenden" usw. eventuell Umgehung des Gesetzes zu konstatieren und werden die Gewerbebehörden die Untersuchungen in solchen Übertretungsfällen mit aller Umsicht durchzuführen und gegebenen Falles sofort mit angemessenen Strafen vorzugehen haben.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 28. Februar 1899 (Z. 4769), Normaliensammlung 468, betreffend die gewerbsmäßige Verfassung von Bauplänen, Architekturzeichnungen u. dergl.

Die Anschauung, es könne die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlä-

gen und Abrechnungen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, ist im Gesetze nicht begründet, und erscheint die Ausstellung von Gewerbescheinen, betreffend ein solches Gewerbe, unzulässig, u. zw. aus nachstehenden Erwägungen:

Es ist wohl unzweifelhaft, daß den behördlich autorisierten Architekten und Bauingenieuren auch die Verfassung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen zusteht. Da aber die Geschäfte der genannten, von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellten und in Pflicht genommenen Personen nach Art. V, lit. f), des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen sind, kann auch nicht ein Teil der Beschäftigung dieser Personen den Gegenstand eines Gewerbes bilden und die Veranlassung zur Ausstellung eines Gewerbescheines bilden, abgesehen davon, daß die Herstellung von Architekturzeichnungen, insofern sie sich als die Ausübung einer schönen Kunst darstellt, schon nach Art. V, lit. e), des Kundmachungspatentes der Gew. O. keine der gewerbebehördlichen Regelung unterliegende Tätigkeit ist. Zur Herstellung der oberwähnten Baubehelfe sind aber nicht nur die behördlich autorisierten Privattechniker berufen, sondern dieselbe steht nach dem Ges. vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, als eine, auf die Leitung und Durchführung des Baues abzielende Tätigkeit auch den in dem zitierten Gesetze genannten Baugewerben zu. Die Erlangung der Berechtigung eines Baugewerbetreibenden und damit implicite auch die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen ist, aber nach § 15, al. 6, der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, und nach dem zitierten Gesetze von der Erlangung einer Konzession abhängig, weshalb es ausgeschlossen ist, daß dieselbe von der Gewerbebehörde in der Form der Kenntnisnahme der Anmeldung eines freien Gewerbes erteilt werde. Wenn auch die Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen nicht zur ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Baugewerbe gehört, so stellt sich dieselbe, wollte sie von einer Person betrieben werden, der nicht die Berechtigung eines Baugewerbetreibenden zukommt, als die Übernahme von Geschäften dritter Personen, somit als Privatgeschäftsvermittlung dar. Die Übernahme von Privatgeschäftsvermittlungen ist aber nach Art. V, lit. f), des Kundmachungspatentes zur Gew. O. von der Beurteilung nach den Vorschriften der Gew. O. ausgeschlossen; deshalb ist die Ausstellung eines Gewerbescheines für das freie Gewerbe der Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen auch von diesem Standpunkte aus ausgeschlossen.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten usw. vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer).

Einteilung und Titel.

§ 1. Die von der Regierung autorisierten Privattechniker, in Hinkunft in ihrer Gesamtheit Ziviltechniker genannt, werden in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Zivilingenieure für das Bauwesen (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und verwandte Bauten);

b) Zivilingenieure für Architektur und Hochbau;
c) Zivilingenieure für Maschinenbau;
d) Zivilingenieure für Elektrotechnik;
e) Zivilingenieure für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau;
f) Zivilingenieure für Kulturtechnik (Bodenmeliorationen, Wasser- und Straßenbauten;
g) Zivilingenieure für Forstwesen;
h) Zivilingenieure für technische Chemie;
i) Zivilgeometer.

Nach Bedarf, insbesondere im Falle weiterer Ausgestaltung der Studienorganisation der Hochschulen technischer Richtung, wird durch Verordnung eine Änderung der vorstehenden Kategorien, eventuell ihrer Bezeichnungen, oder die Einführung neuer Kategorien von Ziviltechnikern nach Anhörung der Ingenieurkammern erfolgen.

Berechtigungen.

§ 2. Die Zivilingenieure der Kategorien a) bis g) des § 1 sind auf dem jeder Kategorie zugewiesenen Fachgebiete berechtigt:

1. Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge zu verfassen;

2. die Ausführung der in das betreffende Gebiet einschlagenden technischen Arbeiten zu leiten und derlei Ausführungen zu übernehmen, sowie solche von anderen angeführte Arbeiten zu kollaudieren;

3. die zur Projektierung und Ausführung der betreffenden Arbeiten erforderlichen Untersuchungen, Messungen, Aufnahmen und Berechnungen vorzunehmen und die einschlägigen Lage- und Niveaupläne anzufertigen;

4. Gutachten abzugeben, Berechnungen und Schätzungen in allen Zweigen ihres Faches vorzunehmen, einschlägige Pläne und Berechnungen zu überprüfen, Beglaubigungen hierüber auszustellen sowie Plan- und Zeichnungskopien zu vidimieren.

§ 3. Die im § 2, P. 1—4, aufgezählten Berechtigungen stehen außerdem zu:

a) den Zivilingenieuren für das Bauwesen rücksichtlich der mit Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und verwandten Bauten in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten und einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen;

b) den Zivilingenieuren für Architektur und Hochbau rücksichtlich der mit den Hochbauten in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen und einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen;

c) den Zivilingenieuren für Maschinenbau rücksichtlich der mit Maschinenanlagen in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen einschließlich Hochbauten und elektrotechnischen Einrichtungen;

d) den Zivilingenieuren für Elektrotechnik rücksichtlich der mit elektortechnischen Anlagen in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen einschließlich Hochbauten und maschinellen Einrichtungen;

e) den Zivilingenieuren für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau rücksichtlich der mit dem Bau und der Einrichtung der Schiffe sowie mit dem Bau und dem Einbau von Schiffsmaschinen in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Her-

stellungen einschließlich der einfacheren elektrotechnischen Einrichtungen;

f) den Zivilingenieuren für Kulturtechnik rücksichtlich der mit kulturtechnischen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung stehenden Schleppbahn- und Hochbauten sowie einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, dann rücksichtlich der mit Bodenmeliorationen in unmittelbarer Verbindung stehenden Brückenbauten;

g) den Zivilingenieuren für Forstwesen rücksichtlich der mit der Betriebseinrichtung und der Bewirtschaftung von Forsten in unmittelbarer Verbindung stehenden einfacheren Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Waldbahnbauten sowie einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen.

§ 4. Die Zivilingenieure für technische Chemie sind berechtigt zur Verfassung von Projekten für chemisch-technische Anlagen, zur Einrichtung chemisch-technischer Verfahren, zur Ausübung der Betriebskontrolle in chemisch-technischen Betrieben, zur Ausführung chemischer Analysen, Abgabe chemisch-technischer Gutachten, Vornahme von Berechnungen und Schätzungen in allen Zweigen ihres Faches, zur Überprüfung von einschlägigen Projekten, Verfahren oder Berechnungen und zur Ausstellung von Beglaubigungen hierüber.

§ 5. Den Zivilgeometern stehen zu Projektierungen und Vermessungen jeder Art in horizontaler und vertikaler Richtung auf dem Vermessungsgebiete, insbesondere: die Verfassung von Lage- und Niveauplänen, von Grundteilungsplänen, Kommassations- und Arrondierungsplänen, ferner Grenzbestimmungen, Grenzregulierungen und Höhenbemessungen, die Verfassung und Ausführung aller karthographischen und photogrammetrischen Arbeiten, die Überprüfung von geometrischen und geodätischen Plänen und Berechnungen und die Ausstellung von Beglaubigungen hierüber.

§ 6. Den Zivilingenieuren und Zivilgeometern steht das Recht zu, auf ihrem Fachgebiete bei Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden als technische Beistände der Parteien im Rahmen der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu fungieren.

Hilfspersonal.

§ 7. (1) Die Zivilingenieure und Zivilgeometer können das zur Ausführung der ihnen zustehenden Arbeiten erforderliche Hilfspersonal halten.

(2) Sie sind verpflichtet, hinsichtlich ihres Hilfspersonales die Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung, Behandlung, Entlassung sowie über den Schutz des Lebens und der Gesundheit gewerblicher Hilfsarbeiter in jenem Umfange zu beobachten, in welchem diese Anordnungen für analoge, der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmungen gelten.

(3) In diesem Belange haben sich die Zivilingenieure und Zivilgeometer der Aufsicht der Gewerbeinspektoren zu unterwerfen.

Betriebsanlagen.

§ 8. Die Zivilingenieure sind verpflichtet, zur Errichtung und zum Betriebe solcher Anlagen für die ihnen zustehenden Arbeiten, welche mit besonderen für den Betrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die

Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, die gewerbebehördliche Genehmigung zu erwirken.

Befähigungsnachweis.

§ 9. Der zur Erlangung der Befugnis erforderliche Befähigungsnachweis umfaßt:

a) die Zurücklegung der betreffenden Fachstudien (§ 10);
b) die praktische Verwendung in der vorgeschriebenen Art und Dauer (§ 11);
c) die Ablegung einer Prüfung (§ 12).

a) Fachstudien.

§ 10. (1) Der Studiennachweis wird erbracht durch das Zeugnis einer inländischen Hochschule technischer Richtung über die Ablegung der letzten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung oder über die Erlangung des Doktorates aus dem betreffenden Fache, u. zw.:

a) für Zivilingenieure für das Bauwesen, für Architektur und Hochbau, für Maschinenbau, für Elektrotechnik, für Schiffbau, und Schiffsmaschinenbau, dann für technische Chemie an der betreffenden Fachabteilung einer technischen Hochschule;
b) für Zivilingenieure für Kulturtechnik an der kulturtechnischen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder einer technischen Hochschule oder an der hydrotechnischen Abteilung der technischen Hochschule in Lemberg;
c) für Zivilingenieure für Forstwesen an der forstwirtschaftlichen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Wien;
d) für Zivilgeometer am geodätischen Kurse einer technischen Hochschule oder an einer anderen Fachabteilung einer Hochschule technischer Richtung, deren Staatsprüfungen auch eine Prüfung aus höherer Geodäsie umfassen.

(2) Der Studiennachweis zur Erlangung der Befugnis eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik, dann für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau gilt auch durch das Zeugnis über die Ablegung der zweiten Staatsprüfung aus Maschinenbau dann als erbracht, wenn zur Zeit der Ablegung der Prüfung an der betreffenden technischen Hochschule noch keine eigene Unterabteilung für Elektrotechnik, bzw. für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau bestanden hat.

(3) Inwieweit der Studiennachweis durch Zeugnisse ausländischer technischer Hochschulen oder ihnen gleichgestellter Anstalten als erbracht anzusehen ist, entscheidet im einzelnen Falle das Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und den sonst allenfalls beteiligten Ministerien.

b) Praktische Verwendung.

§ 11. (1) Zur Dartuung der praktischen Verwendung ist eine nach Abschluß der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, die bezüglich der Zivilingenieure mindestens fünf Jahre, bei Bewerbern, die aus dem betreffenden Fache den Doktorgrad erworben oder die Diplomprüfung abgelegt haben, mindestens vier Jahre, bezüglich der Zivilgeometer gleich-

falls mindestens vier Jahre zu umfassen hat und durch befriedigende, glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

(2) Die praktische Betätigung muß in einem öffentlichen oder privaten Dienst oder Betrieb erfolgt sein, der geeignet ist, die für das betreffende Fach erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

(3) Als Praxis im erwähnten Sinne wird insbesondere auch die Betätigung in praktischen Fächern an Hochschulen technischer Richtung angerechnet.

(4) Bewerber um die Autorisation eines Zivilingenieurs für Forstwesen haben sich außerdem über die abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder über die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst auszuweisen.

c) Prüfung.

§ 12. (1) Die Prüfung kann nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studien und nach Ablauf von drei Jahren der vorgeschriebenen Praxis abgelegt werden.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

Volkswirtschaftslehre, österreichisches Verwaltungsrecht und die in das Fach des Kandidaten einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Jenen Bewerbern, welche sich durch Hochschulzeugnisse über eine Prüfung aus Volkswirtschaftslehre und aus österreichischem Verwaltungsrecht ausweisen können oder ihre Kenntnisse in diesen Gegenständen nach den für ihr Fach bestehenden Prüfungsvorschriften schon bei einer Staatsprüfung zu erweisen hatten, weiters jenen Bewerbern, welche bereits eine Autorisation als Zivilingenieur oder Zivilgeometer besitzen, bleibt die Prüfung aus diesen Gegenständen erlassen.

Von der Prüfung sind gänzlich befreit:

a) die an Hochschulen technischer Richtung angestellten Professoren und Dozenten, welche praktische Fächer lehren;
b) Bewerber um die Befugnis der im § 1, sub lit. a) bis f) und l), bzw. lit. g) und l) angeführten Kategorien, wenn sie die Prüfung für den Staatsbaudienst, bzw. die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst oder für den forsttechnischen Dienst der politischen Verwaltung abgelegt haben;
c) Bewerber um die Befugnis eines Zivilgeometers, wenn sie die im § 11 vorgesehene praktische Verwendung im staatlichen Vermessungsdienst zurückgelegt haben;
d) jene Bewerber, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die nach § 4 der Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 8. November 1886 (Z. 8152) vorgeschriebene Prüfung für das betreffende Fach abgelegt haben.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung werden nach Anhörung der Ingenieurkammern vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien getroffen.

(Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, RGBl. Nr. 127, siehe unten.)

Verbot von Filialbetrieben.

§ 13. Die Errichtung von Filialbetrieben, das sind ständige Zweigniederlassungen außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes zur

Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen, ist den Zivilingenieuren und Zivilgeometern nicht gestattet. Kanzleien, welche zur Besorgung einzelner bereits übernommener Geschäfte errichtet werden, sind nicht als Filialbetriebe anzusehen.

Übergangsbestimmungen.

§ 14. (1) Von den auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413) und des Ministeriums des Inneren vom 8. November 1886 (Z. 8152) autorisierten Privattechnikern haben künftighin die Bauingenieure den Titel „Zivilingenieur für das Bauwesen", die Architekten den Titel „Zivilingenieur für Architektur und Hochbau", die Maschinenbauingenieure den Titel „Zivilingenieur für Maschinenbau" und die Geometer den Titel „Zivilgeometer" zu führen. Die Maschineningenieure können jedoch an Stelle des Titels eines Zivilingenieurs für Maschinenbau, bzw. neben demselben den Titel eines Zivilingenieures für Elektrotechnik oder für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau dann führen, wenn sie sich bei der politischen Landesbehörde über die vorgeschriebene fünfjährige Praxis auf dem gewählten Spezialgebiete ausweisen.

(2) Die nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413), § 1, lit. a), autorisierten „Zivilingenieure für alle Baufächer" behalten diesen Titel bei.

(3) Die als Zusatzautorisation zur Bauingenieurautorisation verliehene Autorisation als Kulturingenieur berechtigt zur Führung des Titels eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik. Die Besitzer dieser Doppelautorisation haben sich daher in Hinkunft „Zivilingenieur für das Bauwesen und für Kulturtechnik" zu nennen.

(4) Die als Zusatzautorisation zur Geometerautorisation verliehene Autorisation als Kulturtechniker berechtigt dann zur Führung des Titels eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik, wenn die betreffende Autorisation vorschriftsmäßig auf Grund der Beibringung des im § 2, lit. d), der Ministerialverordnung vom 8. November 1886 (Z. 8152) bezeichneten Studiennachweises und der Bestimmungen des § 4 der erwähnten Verordnung abgelegten strengen praktischen Prüfung erlangt wurde, was vor der politischen Landesbehörde nachzuweisen ist.

(5) Die übrigen „Geometer und Kulturtechniker" führen den Titel „Zivilgeometer und Kulturtechniker".

(6) Mit der Führung der neuen Titel sind auch die ihnen nach dieser Verordnung entsprechenden Berechtigungen verbunden.

(7) Den „Zivilingenieuren für alle Baufächer" stehen die ihnen auf Grund Z. 36.413, den „Kulturtechnikern" die ihnen auf Grund des § 1, lit. d), der Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 8. November 1886, des § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860 (Z. 8152) verliehenen Berechtigungen auch weiterhin zu.

§ 15. (1) Während der nächsten 20 Jahre kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, soweit öffentliche Rücksichten es erfordern, im Ruhestande befindlichen staatlichen Evidenzhaltungsgeometern, welche mindestens 25 Jahre in diesem Dienste zugebracht haben, die Befugnis eines Zivilgeometers mit der Beschränkung des Amtssitzes auf einen bestimmten Gerichtsbezirk unter Nachsicht des Studiennach-

weises und der vorgeschriebenen Prüfung verleihen, wenn im betreffenden Gerichtsbezirke kein Zivilgeometer seinen Sitz hat.

(2) Die Verlegung des Amtssitzes eines solchen Zivilgeometers in einen anderen Gerichtsbezirk ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, welches hierüber mit dem Finanzministerium das Einvernehmen pflegen wird, zulässig. Diese Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn im Gerichtsbezirke des neuen Wohnsitzes kein Zivilgeometer ansässig ist.

§ 16. (1) Die §§ 1 bis 4 und 9 bis 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413) sowie die Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886 (Z. 8152) werden aufgehoben.

(2) Im übrigen bleibt die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413) weiterhin für alle Kategorien von Ziviltechnikern mit der Maßgabe in Geltung, daß der § 7, Abs. 1, wonach mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar ist, auf die an Hochschulen technischer Richtung angestellten Professoren und Dozenten, welche praktische Fächer lehren, keine Anwendung findet.

§ 17. Wirksamkeitsbeginn.

Anhang.

Bestimmungen der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413), welche mit der im § 16, Abs. 2, der vorstehenden Verordnung normierten Einschränkung noch in Geltung stehen.

§ 5. (1) Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Zivilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Tatsachen und Fragen, zu deren Beurteilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben vom landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären.

(2) Insbesondere kann auf Grundlage der von den Zivilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.

§ 6. (1) Zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisierten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein- für allemal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden.

(2) Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Übereinkommens freigestellt.

§ 7. (1) Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hiezu berechtigten Behörden statt der Staatsbauorgane die verlangte Aushilfe zu leisten.

(2) Diese kann in der Vornahme einzelner Akte oder in Übertragung andauernder Rezipierungen, Bauleitungen usw. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Funktionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle

mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die amtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirkes, wo der Zivilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden und denselben wider seinen Willen nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen.

§ 8. (1) Zur Erlangung des Befugnisses als Zivilingenieur, Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich:

a) das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens;
b) die österreichische (jetzt tschechoslowakische) Staatsbürgerschaft;
c) unbescholtener Lebenswandel.

(2) Insbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochen oder aus einem anderen Anlasse zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden;

d) die Kenntnis der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Konzession angesucht wird.

§ 12. (1) Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Statthalterei, in deren Verwaltungsgebiet sich ein Zivilingenieur, Architekt oder Geometer ansässig machen will, das Befugnis hiezu erteilt.

(2) Die selbständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird.

(3) Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht.

§ 13. Gegen die Verweigerung des Befugnisses oder die Beanständung oder Verwerfung irgend einer der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen kann der Rekurs an das Staatsministerium (jetzt Ministerium für öffentliche Arbeiten) ergriffen werden.

§ 14. Die Zivilingenieure, Architekten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftslokal zu unterhalten und demselben persönlich vorzustehen. Sie sind berechtigt Techniker in die Praxis aufzunehmen, letztere unter ihrer Leitung und persönlichen Verantwortung zu verwenden und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen.

§ 15. Die Übersiedlung eines autorisierten Technikers innerhalb desselben Baubezirkes ist dem Vorstande desselben, die in einen anderen Baubezirk dem früheren und dem neuen Vorstande, die Übersiedlung in ein anderes Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzuzeigen.

§ 16. Jeder Zivilingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichnis mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Akte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind (§ 5).

§ 17. (1) Die nach dieser Verordnung konzessionierten Techniker sind der Disziplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen.

(Vgl. indes auch das Ges. vom 18. März 1920, Slg. Nr. 185, betreffend die Errichtung einer Ingenieurkammer usw.)

(2) Übertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweisungen oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmittel ohne besondere Disziplinarverhandlung verhängt werden.

Zum Anhang. § 17. Nach der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413) sind die konzessionierten Privattechniker der Disziplinargewalt der politischen Bezirksbehörde unterworfen. Diese Bestimmung blieb auch nach dem Ergehen des Gesetzes vom 18. März 1920, Slg. Nr. 185, in Geltung. Da es sich also um ein Disziplinarverfahren handelt, so darf das Strafverfahren nicht als ein polizeiliches geführt werden. Die Strafe darf also nicht in das polizeiliche Strafregister (§§ 1, 4, Min.-Vdg. vom 5. März 1858, RGBl. Nr. 34) eingetragen werden. Es darf auch nicht eine dreitägige Berufungsfrist nach § 3, Min.-Vdg. vom 5. April 1855, RGBl. Nr. 61, gewährt werden. Sonst ist das Verfahren nach § 7 des Ges. über das Oberste Verwaltungsgericht als nichtig aufzuheben. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 2. Dezember 1930 (Z. 18.712), Bohuslav-Janota 8918.

§ 18. Die Suspension eines autorisierten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint.

§ 19. Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen.

Kaiserliche Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, womit die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" festgelegt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. (1) Zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" (Ing.) sind diejenigen berechtigt, welche die Studien an einer inländischen Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur), und zwar an einer Fachabteilung, für welche mindestens zwei Staatsprüfungen vorgeschrieben sind, ordnungsmäßig absolviert und diese Staatsprüfungen, bzw. die Diplomprüfung abgelegt oder das Doktorat an einer dieser Hochschulen erlangt haben.

(2) Dasselbe Recht steht denjenigen zu, welche das landwirtschaftliche Studium an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau absolviert und die vorgeschriebene Schlußprüfung bestanden haben.

(3) Jene Offiziere, welche den höheren Geniekurs oder den Ingenieuroffizierskurs absolviert und die abschließenden Prüfungen bestanden haben, ferner jene Offiziere und Militärbeamte, welche am höheren Artilleriekurs zu Artillerieingenieuren ausgebildet wurden, endlich jene Offiziere (Fähnriche), welche an höheren Kursen ausgebildet und nach bestandener Ingenieursprü-

fung in den Stand der Marineingenieure übersetzt worden sind, sind auch außerhalb des aktiven Heeres(Landwehr)verbandes, bzw. des Verbandes der Kriegsmarine berechtigt, die Standesbezeichnung „Ingenieur" zu führen.

§ 2. (1) Diejenigen, welche ihre Studien als ordentliche Hörer

a) an einer technischen Hochschule vor der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1878, RGBl. Nr. 94, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen;

b) an einer der beiden ehemaligen Bergakademien in Leoben oder Přibram vor der laut Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 2. August 1904, RGBl. Nr. 85, erfolgten Einführung beider Staatsprüfungen an diesen Anstalten;

c) an der Hochschule für Bodenkultur vor der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1881, RGBl. Nr. 1 von 1882, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium,

vollendet haben, dürfen die Standesbezeichnung „Ingenieur" dann führen, wenn sie die Studien nach den damals bestandenen Einrichtungen ordnungsmäßig absolviert und die betreffenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Unter derselben Voraussetzung kommt diese Berechtigung auch jenen zu, welche ihre Studien an einer der vor der jetzt geltenden Organisation der Hochschulen bestandenen, als gleichwertig anerkannten technischen Anstalten vollendet haben, ferner jenen, welche die k. k. Forstakademie in Mariabrunn oder die vormals bestandene steiermärkisch-ständische berg- und hüttenmännische Lehranstalt (nachmals steiermärkisch-ständische und k. k. provisorische Montanlehranstalt) in Vordernberg oder das bestandene k. k. technisch-gewerbliche Institut (k. k. gewerblich-technische Akademie) in Krakau oder die vormals bestandene k. k. Montanlehranstalt in Leoben oder Přibram oder vor dem Jahre 1867 die Bergakademie in Schemnitz absolviert haben.

(2) Zur etwaigen Entscheidung über die im ersten Absatze unter lit. c) bis c) und im zweiten Absatze erwähnten Fälle ist, sofern es sich um montanistische Studien handelt, der Minister für öffentliche Arbeiten, in allen anderen Fällen der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten berufen.

(3) Jenen Offizieren und Militär(Landwehr)beamten, die den bis 1901 bestandenen Kurs zur Ausbildung im Hochbaudienst oder den bis 1910 bestandenen Militär-Bauingenieurkurs absolviert haben, steht die Berechtigung zu, die Standesbezeichnung „Ingenieur" auch außerhalb des aktiven Heeres(Landwehr)verbandes zu führen.

§ 3. Jenen Absolventen der im § 1 bezeichneten Fachabteilungen einer Hochschule technischer Richtung, welche ihr Studium vor Eintritt der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung als ordentliche Hörer vollendet und nur Prüfungen über die Hauptgegenstände der betreffenden Fachabteilungen mit Erfolg abgelegt haben sowie eine mindestens sechsjährige Praxis auf fachtechnischem Gebiete nachweisen, kann der Minister für öffentliche Arbeiten über ihr Ansuchen, und zwar hinsichtlich der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, bezüglich der Hochschule für Boden-

kultur auch mit dem Ackerbauminister, die Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" gestatten.

§ 4. Die Absolvierung der technischen Studien an einer ausländischen Hochschule berechtigt zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur", insofern sie die inländischen Studien und Prüfungen ersetzen. Die Entscheidung hierüber steht, insofern es sich um montanistische Studien handelt, dem Minister für öffentliche Arbeiten, hinsichtlich der übrigen technischen Studien dem Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu.

§ 5. Den Absolventen der Baufachschulen, dann der höheren Gewerbeschulen mechanischtechnischer, elektrotechnischer, chemischtechnischer oder textiltechnischer Richtung oder der diesen fachlich mindestens gleichgestellten Anstalten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung ihr Studium an einer solchen Lehranstalt vollendet haben, kann der Minister für öffentliche Arbeiten über ihr Ansuchen auf Grund des Nachweises, daß sie sich wenigstens durch acht Jahre praktisch betätigt haben und eine leitende oder selbständige Stellung auf fachtechnischem Gebiete bekleiden, die Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" gestatten. Unter denselben Voraussetzungen kann die gleiche Berechtigung auch denjenigen der vorbezeichneten Absolventen vom Minister für öffentliche Arbeiten zuerkannt werden, welche ihr Studium vor Eintritt der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung begonnen und die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt haben.

§ 6. Der Gebrauch des Diensttitels „Ingenieur" sowie aller Diensttitel, bei welchen das Wort „Ingenieur" in irgendeiner Verbindung vorkommt, zur Bezeichnung von Dienststellungen aller Art außerhalb des Heeres(Landwehr)verbandes, bzw. des Verbandes der Kriegsmarine ist unzulässig.

§ 7. Die unberechtigte Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" und die Übertretung des § 6 werden, soweit darin nicht eine unter das allgemeine Strafgesetz fallende Handlung gelegen ist, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 400 K, im Wiederholungsfalle bis zu 4000 K oder mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat, bzw. sechs Monaten geahndet.

§ 8. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung die erforderlichen weiteren Verordnungen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu erlassen.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Regierungsverordnung vom 10. November 1921, Slg. Nr. 411, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur".

Auf Grund des § 8 der kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, wird verordnet:

§ 1. Um die Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur" können sich (in den Fällen der §§ 3 und 5 der zit. kaiserl. Verordnung) Angehörige des tschechoslowakischen Staates (mit der Einschränkung des § 2, Z. 2 dieser Verordnung) beim Ministerium für öffentliche Arbeiten bewerben.

§ 2. (1) Den Gesuchen um Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur" sind beizuschließen:

1. der Geburts(Tauf)schein;
2. der Heimatschein, durch den die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde desjenigen Teiles der Tschechoslowakischen Republik nachgewiesen wird, in dem die kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, gilt;
3. der Nachweis darüber, daß der Bewerber seine Studien vor Eintritt der Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, d. i. vor dem 1. Mai 1917, beendet hat, und zwar:
   a) entweder als ordentlicher Hörer einer Hochschule technischer Richtung mit erfolgreicher Ablegung der Prüfungen über die Hauptgegenstände des betreffenden Faches;
   b) oder an einer Baufachschule, ferner einer höheren Gewerbeschule mechanischtechnischer, elektrotechnischer, chemischtechnischer oder textiltechnischer Richtung oder an einer dieser fachlich mindestens gleichgestellten Anstalt (§ 3 dieser Verordnung);
   c) oder daß er seine Studien vor dem 1. Mai 1917 an einer solchen Fachschule begonnen und die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt hat;
4. der Nachweis der praktischen Betätigung und ihrer Dauer durch glaubwürdige Zeugnisse unter Anschluß einer Lebensbeschreibung (curriculum vitae);
5. allerlei sonstige eigene Belege (Publikationen, Projekte oder andere eigene Arbeiten), die den Grad der Fachbildung des Bewerbers sowie seine selbständige oder leitende Stellung in der fachtechnischen Praxis bezeugen.

(2) Bedienstete öffentlicher Behörden haben das Gesuch um Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur" im Dienstwege vorzulegen. Die betreffenden Behörden sind verpflichtet, das ordnungsmäßig belegte Gesuch hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu bestätigen und hierauf dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen (§ 1 dieser Verordnung).

§ 3. Die im § 5 der kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, erwähnten Baufachschulen und höheren Gewerbeschulen mechanischtechnischer, elektrotechnischer, chemischtechnischer oder textiltechnischer Richtung und die diesen fachlich gleichgestellten Schulen sind:

1. Gewerbeschulen:

Die höhere Maschinenschule der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

die höhere Maschinenschule und die höhere Baufachschule der böhmischen und der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

die höhere Maschinen- und chemische Schule und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Prag,

die höhere Maschinenschule und die höhere Baufachschule der böhmischen und der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

die höhere Fachschule für Textilindustrie an der deutschen Staatslehranstalt für Textilindustrie in Brünn,

die höhere Fachschule für Textilindustrie an der staatlichen Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,

die höhere Maschinen- und chemische Schule und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

die höhere Maschinenabteilung der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt.

Von den Gewerbeschulen gehören ferner in die angeführte Kategorie:

Die höhere Maschinen- und elektrotechnische Abteilung des technologischen Gewerbemuseums in Wien,

die höhere Maschinenabteilung und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Wien I.,

die höhere chemische Abteilung der Staatsgewerbeschule in Wien XVII.,

die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Salzburg,

die höhere Maschinenabteilung der Staatsgewerbeschule in Klagenfurt,

die höhere Maschinenabteilung und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Triest,

die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Innsbruck,

die höhere Maschinen-, chemische und Textilabteilung der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

die höhere Maschinen- und chemische Abteilung und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Krakau.

2. Landwirtschaftliche Schulen:

Die landwirtschaftliche Akademie in Tabor,

die landwirtschaftliche Akademie in Tetschen-Liebwerd und

die landwirtschaftliche Akademie in Košice.

Ein teilweises oder in sogenannten Kursen zurückgelegtes Studium an technischen Hochschulen wird, sofern es den Bestimmungen des § 3 der zit. kais. Verordnung nicht entspricht, nach § 5 derselben Verordnung beurteilt.

Sofern es sich um die Absolvierung anderer ausländischer Fachschulen handelt, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Gutachten des zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Schulen mit den eben angeführten Fachschulen einzuholen.

§ 4. (1) Unter Absolvierung der höheren Gewerbeschulen (§ 3, Z. 1, dieser Verordnung) wird die Ablegung der Reifeprüfung verstanden. Sofern es sich um einen Gesuchsteller handelt, der eine fachliche Anstalt absolviert hat, an der früher keine Reifeprüfung eingeführt war, wird unter vollständiger Absolvierung schon die ordentliche Erlangung des Absolutoriums verstanden.

(2) Absolventen der landwirtschaftlichen Akademien in Tabor, Tetschen-Liebwerd und Košice sind jene Personen, die diese Lehranstalten als ordentliche Hörer absolviert und das Absolutorium auf Grund der Semestral-, bzw. Fachprüfungen zu einer Zeit erlangt haben, wo keine weiteren Prüfungen an diesen Anstalten eingeführt waren, oder die nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung das Diplom erlangt haben.

§ 5. Die praktische Betätigung (§ 7 dieser Verordnung) muß durch glaubwürdige Zeugnisse des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Eine nicht derart belegte Praxis wird nicht berücksichtigt. Diese Betätigung wird erst von der Zeit der vollständigen Absolvierung der Studien gerechnet.

§ 6. Die militärische Kriegsdienstleistung in einer technischen Abteilung bei technischen Arbeiten kann unter den Bedingungen der §§ 3 und 5 der zit. kais. Verordnung anerkannt und in die Dauer der praktischen Betätigung eingerechnet werden.

§ 7. Unter leitender oder selbständiger Stellung (§ 5 der zit. kais. Verordnung) wird eine solche praktische Betätigung verstanden, welche die Befähigung zur ersprießlichen Leitung oder selbständigen Betätigung auf fachtechnischem Gebiete überhaupt ohne fremde Hilfe unter allseitiger Verantwortlichkeit für die eigenen sowie für die Handlungen des untergeordneten Personales beweist.

§ 8. Nachweise praktischer Betätigung, die einander hinsichtlich der Dauer der ausgeübten Praxis widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

§ 9. Inwieweit Zeugnisse über die praktische Betätigung, die von einem nicht fachmännischen Arbeitgeber, d. i. von einem Arbeitgeber, der nicht wie der Gesuchsteller dem technischen Stande angehört, anerkannt werden sollen, entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das zu diesem Behufe in geeigneter Weise die erforderlichen weiteren Aufklärungen oder Äußerungen einholen kann.

§ 10. Beim Ministerium für öffentliche Arbeiten wird ein Beirat bestellt, der auf Grund unparteiischer, eingehender und fachlicher Überprüfung und Beurteilung der Gesuche über die einzelnen Gesuche Gutachten und Anträge zur freien Erwägung und Entscheidung zu stellen hat.

§ 11. Dieser Beirat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, und zwar einem für das Hochschulwesen und einem für das Fachschulwesen,
2. einem Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft,
3. einem Vertreter der technischen Hochschulen,
4. einem Vertreter der höheren Gewerbeschulen,
5. einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
6. einem Vertreter des Finanzministeriums (Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters),
7. einem Vertreter des Eisenbahnministeriums,
8. einem Vertreter des technischen Korps des Ministeriums für nationale Verteidigung,
9. einem Vertreter der Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik,
10. einem Vertreter des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen (für das Schwachstromfach).

Die Vertreter ad 3, 4, 5, 6 und 8 werden über Vorschlag des Ressortministeriums, der ad 9 über Vorschlag des Präsidiums der Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik vom Minister für öffentliche Arbeiten ernannt.

Diese Vertreter sollen ihren Wohnsitz in Prag oder in der nächsten Prager Umgebung haben. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine nicht honorierte Ehrenfunktion.

§ 12. (1) Der Beirat hält seine Sitzungen im Ministerium für öffentliche Arbeiten unter dem Vorsitze eines hiezu bestellten Beamten dieses Ministeriums ab. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit auf Grund der gehörig ausgearbeiteten und vorbereiteten Berichte des betreffenden Referenten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der Referent nimmt an der Abstimmung nicht teil.

§ 13. (1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 11) anwesend ist und wenigstens ein

Mitglied des Kollegiums dem technischen Fache des Gesuchstellers angehört.

(2) Das beschlossene Gutachten sowie das Stimmenverhältnis, mit welchem das Gutachten genehmigt wurde, ist sogleich in den Bericht des Referenten einzutragen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(3) Dieser Antrag wird dem Minister für öffentliche Arbeiten zur Entscheidung vorgelegt.

§ 14. Von der Zuerkennung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur" werden nebst dem Gesuchsteller das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, bzw. auch das Ministerium für Landwirtschaft, alle politischen Behörden zweiter Instanz (die politischen Landesverwaltungen in Prag, Brünn und Troppau, das Amt des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers, die Zivilverwaltung von Karpathorußland) und die Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik verständigt, die ein Verzeichnis solcher Personen evident führt. Ein gleiches Verzeichnis wird auch vom Ministerium für öffentliche Arbeiten und vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, bzw. auch vom Ministerium für Landwirtschaft geführt. Die Personen, denen die Bezeichnung „Ingenieur" schon früher zuerkannt wurde, sind verpflichtet, sofern dies nicht schon geschehen ist, die betreffende Entscheidung dem Ministerium für öffentliche Arbeiten behufs Vormerkung und Ergänzung der Verzeichnisse vorzulegen.

§ 15. Wirksamkeitsbeginn; Durchführung. Übergangsbestimmung.

Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, RGBl. Nr. 127, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers).

I. Prüfungskommissionen.

§ 1. (1) Zur Abhaltung der gemäß § 12 der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, von den Bewerbern um die Befugnis eines Ziviltechnikers abzulegenden Prüfung werden für die einzelnen Fachrichtungen besondere Prüfungskommissionen bestellt.

(2) Solche Prüfungskommissionen werden bei allen politischen Landesbehörden eingesetzt, an deren Sitz sich eine technische Hochschule befindet.

(3) Die von den Bewerbern um die Befugnis eines Zivilingenieurs für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau abzulegende Prüfung wird bis auf weiteres bloß von der bei der Statthalterei in Niederösterreich für diese Fachgruppe einzusetzenden Prüfungskommission abgehalten.

Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

§ 2. (1) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt der Vorstand des Staatsbaudienstes und im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder gehören denselben an: ein Prüfer aus den Gegenständen Volkswirtschaftslehre und österreichisches Verwaltungsrecht und drei Prüfer aus den in das Fach des Kandidaten einschlagenden Gesetzen und Verordnungen.

(3) Als Prüfer aus Volkswirtschaftslehre und österreichischem Verwaltungsrecht fungiert ein Professor oder Dozent einer technischen Hochschule, welcher einen oder beide dieser Gegenstände lehrt.

(4) Als Prüfer aus den Gesetzen und Verordnungen fungieren:

1. ein höherer staatlicher technischer Beamter, und zwar:

a) für die Zivilingenieure für das Bauwesen, für Architektur und Hochbau, für Maschinenbau, für Elektrotechnik und für Kulturtechnik ein höherer Beamter des betreffenden Staatsdienstes, womöglich der betreffenden Fachrichtung;

b) für die Zivilingenieure für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau ein höherer Beamter des Binnenschiffahrtsinspektorates im k. k. Handelsministerium in Wien (jetzt Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe);

c) für die Zivilingenieure für Forstwesen ein höherer Beamter des Staatsforstdienstes;

d) für die Zivilingenieure für technische Chemie ein höherer Beamter des Staatsbaudienstes oder eines anderen staatlichen Dienstzweiges und

e) für die Zivilgeometer ein höherer Beamter des Evidenzhaltungsdienstes des Grundsteuerkatasters;

2. ein seine Befugnis ausübender Ziviltechniker der betreffenden Fachrichtung oder in Ermangelung eines solchen ein fallweise heranzuziehender anderer Fachmann und

3. ein Professor oder Dozent einer technischen Hochschule, der mindestens einen der Hauptgegenstände des betreffenden technischen Faches lehrt und womöglich Ziviltechniker ist.

(5) In Wien können unter denselben Voraussetzungen wie die Professoren oder Dozenten der technischen Hochschule auch Professoren oder Dozenten der Hochschule für Bodenkultur als Mitglieder der Prüfungskommissionen fungieren.

(6) Bei den Prüfungskommissionen für die Zivilingenieure für Forstwesen außerhalb Wiens tritt in dem Falle, als an den betreffenden technischen Hochschulen die forstlichen Hauptfächer nicht vertreten sind, an Stelle des sonst dem Professoren- oder Dozentenstande angehörenden Prüfers ein weiterer seine Befugnis ausübender Zivilingenieur für Forstwesen oder ein anderer Fachmann.

(7) Für jene Kandidaten, welche gemäß § 12 der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, von der Prüfung aus den beiden Gegenständen Volkswirtschaftslehre und österreichisches Verwaltungsrecht befreit sind, setzt sich die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und aus den oben in den Punkten 1, 2 und 3 bezeichneten drei Mitgliedern zusammen.

§ 3. Für die im § 2 bezeichneten Prüferkategorien sind je zwei oder mehrere Prüfungskommissäre zu bestellen, welche bei den Prüfungen in der Regel zu alternieren haben.

Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommissionen.

§ 4. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Landeschef auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennung der dem Ziviltechnikerstande angehörenden Mitglieder sowie der sie eventuell ersetzenden Fachmänner erfolgt auf Vorschlag der Ingenieurkammer am Sitze der Prüfungskommission, welche hierbei jedoch nicht an ihren Sprengel gebunden ist.

Einberufung und Beschlußfähigkeit der Prüfungskommissionen.

§ 5. (1) Die Einberufung der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter (§ 2), welcher hierbei nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2 und 3, bzw. 12 vorzugehen hat.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und sämtlicher ihr angehörenden Mitglieder erforderlich.

II. Prüfungsordnung.

§ 6. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre, und zwar in der Regel im April und im Oktober abgehalten. Für die Wiederholungsprüfungen (§ 12) gelten die gleichen Termine.

§ 7. (1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Anschluß der Nachweise über die zurückgelegten Studien und die praktische Verwendung, und zwar für den Apriltermin spätestens bis 15. Feber, für den Oktobertermin spätestens bis 15. August bei einer der im § 1 bezeichneten politischen Landesbehörden einzubringen, welche nach Anhörung der Ingenieurkammer am Sitze der Prüfungskommission hinsichtlich der Anrechenbarkeit der vom Prüfungswerber nachgewiesenen praktischen Verwendung darüber entscheidet.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung steht dem Prüfungswerber der bei der betreffenden politischen Landesbehörde binnen vier Wochen einzubringende Rekurs an das Ministerium für öffentliche Arbeiten offen, welches, sofern der Prüfungswerber die Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik oder für das Forstwesen anstrebt, hierüber im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium entscheidet.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen (§ 12) genügt die innerhalb der gleichen Termine beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erstattende Anmeldung.

§ 8. Dem zur Prüfung zugelassenen, bzw. die Prüfungswiederholung anmeldenden Kandidaten wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission, bzw. seinem Stellvertreter Tag und Stunde der Prüfung bekanntgegeben. Der Kandidat hat sich zur festgesetzten Zeit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzustellen und den Erlag der Prüfungstaxe (§ 13) nachzuweisen.

§ 9. (1) Die Prüfung ist mündlich und mit jedem Kandidaten einzeln vorzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung; er hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, an den Kandidaten Fragen zu stellen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben sich in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge an der Prüfung zu beteiligen.

§ 10. (1) Die Beurteilung des Ergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung.

(2) Der Beschluß über den Prüfungserfolg wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleich geteilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende, der sich an der Abstimmung beteiligt, beigetreten ist. Das Schlußvotum hat zum Ausdruck zu bringen, daß der Geprüfte als „befähigt" oder „nicht befähigt" erkannt worden ist. Wenn der Geprüfte als „nicht befähigt" klassifiziert worden ist, so hat die Prüfungskommission darüber schlüssig zu werden, ob er die Wiederholungsprüfung (§ 12) in vollem oder

in beschränktem Umfange nach einem halben oder nach einem Jahre ablegen kann:

(3) Gegen den Beschluß der Prüfungskommission ist ein Einspruch nicht zulässig.

(4) Über die Prüfung und die daran anschließende Beratung der Prüfungskommission ist vom jüngsten Mitgliede ein Protokoll zu führen.

§ 11. (1) Der Beschluß der Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden dem Geprüften vor der versammelten Kommission verlautbart, wobei dem als „nicht befähigt" erkannten Kandidaten die näheren Modalitäten der Wiederholungsprüfung bekanntzugeben sind.

(2) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Geprüften ein vom Vorsitzenden und sämtlichen intervenierenden Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 5, Abs. 2) unterfertigtes Zeugnis ausgestellt. Dasselbe ist mit einer von dem Geprüften zu erlegenden Stempelmarke von 2 K zu versehen.

(3) Von der Reprobation sind, sofern es sich nicht um Schiffbau und Schiffsmaschinenbau handelt, alle Landesbehörden, bei welchen Prüfungskommissionen eingesetzt sind, zu verständigen.

§ 12. (1) Die Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Im Falle des Mißlingens der Wiederholungsprüfung ist eine abermalige Prüfungsablegung auf Antrag der betreffenden Prüfungskommission mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zulässig, welches bei Zivilingenieuren für Kulturtechnik und für das Forstwesen dieselbe im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium ausspricht.

(2) Die Wiederholungsprüfung hat, soweit tunlich, vor derselben Prüfungskommission, durch welche die Reprobation erfolgte, stattzufinden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung in beschränktem Umfange abgelegt, dann gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Bei Ausfall der Prüfung aus einem der Gegenstände Volkswirtschaftslehre oder österreichisches Verwaltungsrecht tritt in der normalen Zusammensetzung der betreffenden Prüfungskommission eine Änderung nicht ein.

2. Bei Ausfall der Prüfung aus den beiden Gegenständen Volkswirtschaftslehre und österreichisches Verwaltungsrecht fungieren außer dem Vorsitzenden bloß die im § 2, Punkt 1, 2 und 3, bezeichneten drei Prüfer als Kommissionsmitglieder.

3. Bei Ausfall der Prüfung aus den in das Fach des Kandidaten einschlagenden Gesetzen und Verordnungen fungiert außer dem Vorsitzenden und dem Prüfer aus Volkswirtschaftslehre und österreichischem Verwaltungsrechte noch ein weiterer der im § 2, Punkt 2, bezeichneten Prüfer alternierend als beisitzendes Kommissionsmitglied.

III. Taxen.

§ 13. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung ist von jedem Kandidaten, und zwar spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin bei der Hilfsämterdirektion der betreffenden politischen Landesbehörde eine Prüfungstaxe zu entrichten [welche 150 K beträgt].

(2) Ist dem Prüfungswerber die Prüfung aus den beiden Gegenständen Volkswirtschaftslehre und [österreichisches] Verwaltungsrecht erlassen worden, dann ermäßigt sich die Taxe [um 30 K].

(3) [Für die Wiederholungsprüfung gelten, falls sie im vollen Umfange der ersten Prüfung abgelegt wird, die nämlichen Bestimmungen. Die Taxen für die Wiederholungsprüfungen in den im § 12, letzter Absatz, Punkt 1, 2 und 3, bezeichneten Fällen betragen 150, 120 und 90 K.]

(4) Die Prüfungstaxe gebührt dem Vorsitzenden und den intervenierenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu gleichen Teilen.

(5) Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Kandidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung zur anberaumten Prüfung nicht erschienen oder während der Prüfung zurückgetreten ist.

(6) Kandidaten, die ihr Nichterscheinen hinreichend gerechtfertigt haben, und solchen, die vor Beginn der Prüfung aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wie z. B. infolge Krankheit, zurückgetreten sind, kann die Hälfte der erlegten Prüfungstaxe zurückerstattet werden.

(7) Über die Stichhältigkeit der Entschuldigung, bzw. Rechtfertigung entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, und zwar in analoger Weise wie über das Prüfungsergebnis (§ 10).

(8) Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht im Prüfungsorte ansässig sind, erhalten außer den Prüfungstaxen keinerlei Entschädigung.

§ 14. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung der Regierung usw. vom 20. Oktober 1921, Slg. Nr. 409, betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxen für die Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers).

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

Vgl. P. 3 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den Nachweis der besonderen Befähigung.

3. Rauchfangkehrer.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, Punkt 7, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Rauchfangkehrergewerbe haben sich mit der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe auszuweisen.

Erteilung der Konzession durch die Bezirksbehörde: § 141.

Wichtig § 42 (unten S. 577) über die Rayonierung (mit Rechtsprechung) durch die Landesbehörde.

Gewerbepolizeiliche Regelung unten § 54, Abs. 2, S. 585.

Festsetzung von Maximaltarifen unten § 51, Abs. 2. S. 582.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191. über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

i) Rauchfangkehrergewerbe 100, 200, 300, 400, 500 Kč.

§ 442 Str. G.: gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

§ 443 Str. G.: gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

§ 444 Str. G.: wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

8. das Kanalräumergewerbe;

Vgl. P. 4 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den Nachweis der besonderen Befähigung.

4. Kanalräumer.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 8, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Kanalräumergewerbe haben sich mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe auszuweisen.

Erteilung der Konzession durch die Bezirksbehörde.

Wichtig § 42 (unten S. 577) über die Rayonierung durch die Landesbehörde (2. Absatz).

Gewerbepolizeiliche Regelung: § 54, 2. Absatz (siehe unten S. 585).

Festsetzung von Maximaltarifen: § 51, Abs. 2 (siehe unten S. 582).

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

j) Kanalräumergewerbe: 50, 60, 70, 80, 100 Kč.

9. das Abdeckergewerbe;

Kein Befähigungsnachweis, aber Ediktalverfahren, Verläßlichkeit in Bezug auf das betr. Gewerbe, § 23. Keine Heranziehung der Genossenschaft, § 23 a.

Wichtig § 42, Abs. 2 (unten S. 577) über die Rayonierung durch die Landesbehörde.

Gewerbepolizeiliche Regelung: § 54, Abs. 2 (siehe unten S. 585), Festsetzung von Maximaltarifen, § 51, Abs. 2 (siehe unten S. 582).

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

k) Abdeckergewerbe: 50, 60, 100, 150, 300 Kč.

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

Verläßlichkeit in Bezug auf das betreffende Gewerbe und Nachweis der besonderen Befähigung, § 23.

Vgl. P. 4 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den Nachweis der besonderen Befähigung:

5. Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 10, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Gewerben

---

Zu P. 9. Die Ausübung des Kanalräumergewerbes erfordert nicht eine Genehmigung der Betriebsanlage. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1879, Budwinski 634.

Zu P. 10. Reparation von Waffen erfordert behördliche Konzession. E. des Obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 1903 (Z. 7377), Nowack 2838.

der Verfertigung und des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen haben sich mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung in dem betreffenden Gewerbebetriebe auszuweisen.

Sofern es sich um die Konzession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schußwaffen handelt, muß der Bewerber überdies die ordnungsmäßige Erlernung des betreffenden Gewerbes dartun.

Der in den vorangehenden Absätzen erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung wird bezüglich der Verfertigung und des Verkaufes von Schußwaffen durch das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach ersetzt.

Der Erlaß des Handelsministeriums vom 16. September 1927 (Z. 24.970), macht darauf aufmerksam, daß die Konzession zur „Verfertigung und zum Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen auch die Konzession von Schießmaterial in sich schließt, nicht aber von Zündhütchen, die vielmehr der Konzession nach P. 11 unterliegen. (Mitt. der Zentrale der tschsl. Handels- und Gewerbekammern von 1927, 712.)

Handelsministerialerlaß vom 2. August 1884 (Z. 22.284), Normaliensammlung 4451.

Auch der bloße Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen (mit Ausschluß der Erzeugung derselben) ist ein konzessioniertes Gewerbe. Der vorgeschriebene Befähigungsnachweis ist gleichfalls von Bewerbern um die Konzession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß dieser Befähigungsnachweis in der Voraussetzung eines bloßen Handelsbetriebes, eventuell durch ein Arbeitszeugnis, bzw. durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis über die als Hilfsarbeiter in einem einschlägigen Handelsgewerbe erworbene fachliche Qualifikation erbracht werden kann.

Ministerialerlaß vom 27. August 1884 (Z. 27.096), Normaliensammlung 2073.

Die Erzeugung von Zündhütchen ist nach § 15, P. 10, als konzessioniertes Gewerbe anzusehen.

Erlaß des Handelsministeriums vom 29. Februar 1896 (Z. 65.546 aus 1895), Normaliensammlung 1677.

Es hat sich gezeigt, daß die Klagen über den Rückgang der kleinen Büchsenmachereien nur allzu begründet erscheinen. Unter den Ursachen dieses Rückganges werden die Konkurrenz der Waffenhändler und die unbefugten Eingriffe bei Reparaturen, welche von Schlossern, Mechanikern, Uhrmachern usw. vorgenommen werden, genannt. Was die Konkurrenz der Händler anbelangt, erscheint es zwar nicht tunlich, dem Wunsche aus Büchsenmacherkreisen entsprechend, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß in kleineren Orten, wo Büchsenmacher ihren Sitz haben, Konzessionen zum Waffenhandel überhaupt nicht erteilt werden sollen. Immerhin wird aber in dergleichen Fällen vor Erteilung solcher Konzessionen die Zulässigkeit der Erteilung vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte aus sorgfältig zu erwägen sein und im Falle der Erteilung auf die besonderen bezüglichen Vorschriften sohin insbesondere auf das Gesetz vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, und die Ministerialverordnung vom 9. November 1891, RGBl. Nr. 184, hinzuweisen sein, welche Anordnungen eben den Trödlern

und anderen kleinen Waffenhändlern mitunter noch ganz unbekannt sein sollen. Ebenso wäre in solchen Fällen zu bemerken, daß den Händlern die Vornahme von Reparaturen an den Handfeuerwaffen nicht zusteht und vorkommenden Falles als eine im Hinblicke auf die persönliche Sicherheit besonders bedenkliche Befugnisüberschreitung strenge bestraft werden würde. Betreffend die unbefugten Eingriffe seitens der Schlosser, Mechaniker, Schmiede usw. ist das erforderliche vorzukehren, um die beklagten Mißstände abzustellen und vorkommenden Falles die Bestrafung der Betreffenden zu veranlassen. Weiter wird zur Kenntnis gebracht, daß die zum Verschleiße von Munitionsgegenständen befugten Händler wohl auch als berechtigt gelten können, die Füllung von Patronen selbst vorzunehmen, da diese Manipulation in der Tat nicht nur von Händlern, sondern auch von Privaten besorgt wird, und mit der Befugnis, Pulver zu führen, jedenfalls auch das Recht verbunden sein muß, dasselbe in zweckentsprechende Hülsen zu bringen. Endlich werden die Unterbehörden mit Rücksicht darauf, als unter beschlagnahmten Waffen oft unsolide und schlecht gearbeitete Exemplare vorkommen, welche die persönliche Sicherheit des Schützen oder anderer unbeteiligter Personen zu gefährden geeignet sind, und diese Waffen meist im Versteigerungswege durch Vermittlung von Trödlern und anderen Waffenhändlern wieder in den Verkehr gelangen, angewiesen, vorkommenden Falles für die Nachtragung der etwa bis dahin unterlassenen Erprobung Sorge zu tragen.

Gesetz vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

§ 1. Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimensionen sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr gesetzt werden (§ 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probieranstalt („Probieramt") zu unterziehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingeführten Handfeuerwaffen, wofern sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probieranstalten den inländischen gleichgehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 2. Die Bestimmung der Orte, an welchen amtliche Probieranstalten bestehen werden, erfolgt im Verordnungswege.

Vgl. die **Durchführungsverordnungen:**

Ministeralverordnungen vom 9. November 1891, RGBl. Nr. 184, vom 23. August 1899, RGBl. Nr. 174, vom 24. Mai 1910, RGBl. Nr. 107, und vom 27. Mai 1911, RGBl. Nr. 99, über den bei der Erprobung und Visitierung der Läufe und Handfeuerwaffen zu beobachtenden Vorgang, über die Aufgaben der Probieranstalten (in [Ferlach], Prag, Weipert [und Wien]), über die Stempelung der Läufe und Handfeuerwaffen, über die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen und über die Erprobungstaxen.

Regierungsverordnungen vom 25. November 1919, Slg. Nr. 613, und vom 13. Mai 1921, Slg. Nr. 188, über Zeichen sowie die Erprobungstaxen abgeändert.

Von den älteren Vorschriften vgl. ferner den Handelsministerialerlaß vom 21. Dezember 1891 (Z. 56.262), Normalienfammlung 1673, bezüglich der Revision der Waren-

lager zum Zwecke der Feststellung der erfolgten Erprobung den Handelsministerialerlaß vom 17. August 1895 (Z. 38.130), Normalienfammlung 1676, bezüglich des Schutzes des Gewerbes der Erzeugung von Handfeuerwaffen den Handelsministerialerlaß vom 29. Februar 1896 (Z. 65.546 aus 1895), Normalienfammlung 1677.

§ 3. Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel, die Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen und über die in der Probieranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden, nach Anhörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Fachmännern gebildeten Kommission, im Verordnungswege getroffen.

§ 4. Von jedem der in den Probieranstalten verwendeten Stempel werden je drei Typen hergestellt, und je eine derselben bei dem Handelsministerium, eine zweite bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in Verwahrung der Anstalt.

Die Nachahmung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter § 199, lit. d, StrGB.

§ 5. Die Erzeuger oder Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne daß der im § 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich einer Übertretung schuldig und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. Findet durch eine Reparatur eines alten Gewehres eine Erweiterung des Kalibers statt, so muß das Gewehr einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbebehörde in Beschlag zu nehmen, und ist von Amts wegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen.

Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die betreffenden Waffen den Erzeugern oder Händlern zurückzustellen, im anderen Falle aber in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

§ 6. Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich eines fachmännischen Beirates zu bedienen haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen.

§ 7. Betreffs der für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande bestimmten Handfeuerwaffen hat die Prüfung durch besondere Militärfachkommissionen mit der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommenen Erprobung gleiche Wirkung.

§ 8. Feuerwaffen, welche beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräte sind von denselben, wofern die Waffen nicht mit den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen versehen sind, binnen Jahresfrist einer amtlichen Untersuchung und Stempelung (Vorratsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfalle in einer Beschußprobe bestehen; worauf die als verläßlich erkannte Waffe mit dem Stempel über die vorgenommene Untersuchung (Vorratsstempel) versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorratsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 10. Die Minister des Handels, des Inneren, des Unterrichtes und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die im § 7 vorgesehene Prüfung durch besondere Militärfachkommissionen findet im Wege des Reichskriegsministeriums statt.

Kaiserliches Patent vom 24. Oktober 1852, RGBl. Nr. 223, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

(Auszugsweise.)

Erster Abschnitt.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich teils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, teils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt werden dürfen.

§ 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilette und hohlgeschliffene stilettartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke und dergleichen.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§ 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodierende Stoffe erklärt.

§ 4. Außer den zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten ist in der Regel niemand berechtigt, Waffen und Muni-

tion von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche, zu verfertigen oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§ 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§ 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Polizeibehörde zu erteilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§ 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§ 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlokalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräte, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfinden, straffällig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§ 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung (zum Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen) an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe und an einzelne Personen zum Besitze auch dann erteilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwert, oder einen Wert der besonderen Vorliebe haben.

§ 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute erteilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten erteilte Befugnis der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solche Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Werkzeuge haben, oder verbotene Munition benötigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden begründeten Verdacht eines Mißbrauchs ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Per-

sonen, an welche, der Zeitpunkt, wann, solche Waffen oder Munition verkauft wurden, dann die Erlaubnis, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§ 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§ 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Ortssicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es tunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Kommissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§ 30. Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer verhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, soferne er sich hiedurch nicht einer schwereren verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute, die in den §§ 7, 11 und 13 bezeichneten Übertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§ 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihre Gewerbs- und Handelsbefugnis entzogen werden.

§ 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im § 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erstemal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweitemal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853, RGBl. Nr. 16. (Vorschrift wegen Handhabung des Allerhöchsten Patentes vom 24. Oktober 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen.)

§ 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräte oder Munition zum Behufe ihres Gewerbebetriebes in Aufbewahrung haben (§§ 7 und 11 des Waffengesetzes), haben der Polizei oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämtlichen Gewerbslokalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berech-

tigt, daselbst Nachschau zu pflegen und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Überzeugung zu verschaffen.

§ 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von einem Orte an den andern.

§ 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß Waffen oder Munition von keinem Wagenführer der Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

§ 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringe Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die im Gebietsteile, wo noch der Belagerungszustand besteht, bewerkstelligt werden. In diesem Falle muß jede auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpasse begleitet sein und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu kompetenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen. (Siehe auch die Ministerialverordnung vom 24. November 1865, RGBl. Nr. 133.)

§ 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen und auf einen der mutmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden. (§ 20 des Waffengesetzes.)

Anerkennung der belgischen Marken auf Handfeuerwaffen durch die Regierungsverordnung vom 24. September 1926, Slg. Nr. 179.

Handfeuerwaffen im Umfange von weniger als 18 cm sind verboten. Ministerialerlaß vom 5. August 1912, Z. 8/D/478.

Gesetz vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik.

§ 13. Unerlaubte Bewaffnung.

1. Wer ohne behördliche Bewilligung

ein Geschütz, ein Maschinengewehr, ein Selbstladegewehr (ein automatisches Gewehr), eine Handgranate, einen Minenwerfer, einen Flammenwerfer oder eine Waffe ähnlicher Wirkung oder Bestandteile, die zur Benützung einer solchen Waffe unerläßlich notwendig sind, beschafft, aufbewahrt oder einem anderen überläßt,

Hand- oder Feuerwaffen, Munition, zu militärischen Zwecken dienende Sprengstoffe oder giftige Gase ansammelt oder verteilt,

bewaffnete Gruppen bildet oder sie im Umgang mit Waffen ausbildet,

wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wenn der Schuldige wissentlich zu Zwecken eines Aufstandes oder Aufruhres gehandelt hat, wird er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Wer an einer bewaffneten Gruppe in Kenntnis des Umstandes teilnimmt, daß ihr Zweck Aufstand oder Aufruhr ist, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

4. Wer es unterläßt, eine unerlaubte Bewaffnung (Z. 1 bis 3), von der er in glaubwürdiger Weise erfahren hat, unverzüglich und in glaubwürdiger Weise der Behörde anzuzeigen, obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich und ihm nahestehende Personen tun konnte, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von acht Tagen bis sechs Monaten bestraft.

5. Fordert die Staatsverwaltung die Bevölkerung mittels Kundmachung auf, Waffen abzuliefern, so wird wegen unerlaubter Bewaffnung derjenige nicht bestraft, der die Waffen in der durch die Kundmachung festgesetzten Frist der Behörde abliefert.

§ 372 Str. G.: Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen, Strafe.

§ 445 Str. G.: Handel mit Schießpulver, Strafe.

§ 446 Str. G.: Gewerbe, welche Vorrat von leicht feuerfangenden Materialien haben.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

1. Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen: 200, 300, 400, 500, 600 Kč.

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art:

Verläßlichkeit in Bezug auf das betr. Gewerbe und Nachweis der besonderen Befähigung, § 23. Anhörung der Genossenschaft, § 13 a. Erteilung der Konzession durch die Bezirksbehörde. Vgl. § 141.

Erlaß von Ausnahmsvorschriften über Erzeugung, Gebarung und den Verkauf von Sprengstoffen und Explosivgegenständen durch die Sicherheitsbehörde, Ges. 10. Juli 1933, Slg. Nr. 125 (Neue Fassung § 11, Ges. 14. April 1920, Slg. Nr. 300).

Artikel I, Punkt 6, der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 106, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1914, RGBl. Nr. 106.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, Punkt 11, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Gewerben der Verfertigung und des Verkaufes von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern haben die erforderlichen Kenntnisse der Pyrotechnik durch Nachweis der vorausgegangenen mindestens einjährigen Verwendung im Betriebe der betreffenden Gewerbe oder der erworbenen chemisch-technischen Fachkenntnisse darzutun.

Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Sprengpräparaten haben ihre besondere Befähigung nach Maßgabe der (mit der Min. Vdg. vom 22. September 1883, RGBl. Nr. 156, abgeänderten) Min. Vdg. vom 2. Juli 1877, RGBl. Nr. 68, darzutun.

Der in den vorangeführten Absätzen erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung wird in allen Fällen durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte zweite chemisch-technische Staatsprüfung an einer inländischen technischen Hochschule, oder durch das Diplom über das Doktorat der technischen Wissenschaften mit Chemie als Dissertationsfach einer inländischen technischen Hoch-

schule, oder durch das Diplom über das Doktorat der Philosophie mit Chemie als Dissertationsfach einer inländischen Universität, oder durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule in Prag, an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, [an der Staatsgewerbeschule in Krakau, und der höheren Gewerbeschule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbeschule im XVII, Wiener Gemeindebezirk] ersetzt.

Vergl. auch den Handelsministerialerlaß vom 16. September 1927 (Z. 24.970/27).

4. Bewerber um die Konzession nach dem Punkt 11, § 15 der GO. (§ 22, P. 11, des Gewerbegesetzes) müssen, sofern es sich um die Konzession zur gewerbsmäßigen Verfertigung und zum Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern handelt, die erforderlichen Kenntnisse der Pyrotechnik durch Nachweis der vorausgegangenen Verwendung in diesem Gewerbe oder der erworbenen chemisch-technischen Fachkenntnisse dartun. Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Sprengpräparaten haben ihre besondere Befähigung durch ein Zeugnis über die erforderlichen chemischen Kenntnisse und den Nachweis über eine mindestens einjährige Verwendung in einer ähnlichen Werkstätte darzutun. (Min. Vdg. vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, abgeändert durch die Vdg. vom 12. Mai 1914, RGBl. Nr. 106. Art. I, bzw. Art V der Reg. Vdg. vom 26. Mai 1925, Slg. Nr. 105 [Slovakei].)

5. Damit daher vollkommen klar sei, um welche Kenntnisse es sich in dem konkreten Falle handelt, ist in der Konzessionsliste genau zu bezeichnen, ob es sich um eine Konzession nach § 15, P. 10, der GO. oder § 15, P. 11, der GO. handelt (§ 22, P. 10 oder P. 11, des Gewerbegesetzes). Hiedurch werden Irrtümer vermieden und es wird eine genaue Kontrolle des Befähigungsnachweises, welcher bei beiden Konzessionen verschieden ist, sowie auch die Kontrolle über die Vorschriften über Verkauf und die Einlagerung der Sprengmittel, möglich sein. (Mitt. der Zentrale der tschsl. Handels- und Gewerbekammern von 1927, 722.)

Handelsministerialerlaß vom 27. August 1884 (Z. 27.096), Normaliensammlung 2073.

Über die Anfrage, ob die Fabrikation von Knallpräparaten unter die Bestimmungen des § 15, Abs. 11, und des § 27, Abs. 2, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der GO. und des Abs. 6 der Min. Vdg. vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, fällt, hat das H.-M. einvernehmlich mit dem M.-J. nachstehendes eröffnet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erzeugung von Zündhütchen und Knallpräparaten als konzessioniertes Gewerbe anzusehen ist, und zwar die erstere Fabrikation nach § 15, Abs. 10, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Zündhütchen als Munitionsgegenstand, die letztere nach § 15, Abs. 11, des Ges. mit Rücksicht darauf, daß mit den an dieser Gesetzesstelle aufgeführten Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten offenbar auch der Begriff von „Knallpräparaten" erschöpft ist. Ist nun aber die Erzeugung von Zündhütchen und Knallpräparaten unter die im § 15, Abs. 10, bzw. 11, des mehrzit. Ges. aufgeführten Erzeugungen zu subsumieren, so ergibt sich als notwendige Konse-

quenz dieser Subsumtion, daß in Hinsicht der Erbringung der besonderen Befähigung auf die Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Zündhütchen der Abs. 5, hingegen auf die Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Knallpräparaten der Abs. 6 der Min. Vdg. vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Anwendung zu finden hat. Ebensowenig kann es zweifelhaft erscheinen, daß die Genehmigung von Betriebsanlagen für die obgedachten Fabrikationszweige nur nach vorausgegangenem Ediktalverfahren im Sinne der §§ 27—31 des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, erfolgen darf, da die Betriebsanlage zur Erzeugung von Zündhütchen jedenfalls unter die chemischen Warenfabriken (§ 27, Abs. 5), jene zur Erzeugung von Knallpräparaten aber sowohl unter die chemischen Warenfabriken, als unter die Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten (§ 27, Abs. 2) zu subsumieren sind.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1891 (Z. 23.237 aus 1889), Normaliensammlung 2074.

Gelegentlich einer Verhandlung mit dem H.-M. und F.-M., betreffend den Verkehr mit gewissen Knallpräparaten, bzw. Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Zündblättchen, Knallhülsen mit oder ohne Bonbons, Juxpapieren mit Zündmasse, Kinderpetarden, Knallpapierwaren, Knallfidibussen, Papierstreifen mit Zündmasse für Kinderpistolen, Knallkügelchen (Knallerbsen) u. dgl. ist hervorgekommen, daß seitens der politischen Bezirks- und Polizeibehörde hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Artikel ein ungleicher Vorgang beobachtet wird. Während nämlich, den bestehenden Normen entsprechend, manche der genannten Behörden weder den Bezug noch den Verkauf solcher Waren gestatten, wird von anderen gegen den Bezug und die Ausfolgung derselben keine Einwendung erhoben. Da nun die mit dem Hofkanzleidekret vom 4. April 1809, P.-G.-S. Bd. 32, S. 79, und vom 15. April 1847, Z. 12.284, erlassenen und mit der Min. Vdg. vom 20. Februar 1852, RGBl. 47, republizierten Verbote des Verkaufes von Knallkügelchen und Knallfidibussen, sowie von derartigen explodierenden Stoffen überhaupt noch aufrecht bestehen, diese vom Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind und die Beweggründe, welche für die seinerzeitige Ausschließung dieser Spielwaren und Juxartikel ausschlaggebend waren, auch heute noch ungeschwächt vorhanden sind, werden die erwähnten Verbote zwecks Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zur strengen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Gesetz vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 414, betr. die Einführung eines Sprengstoffmonopols; daher nur Erteilung von Lizenzen zum Verkaufe von Schießpulver.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

m) Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art, von 100 bis 5000 Kč, nach dem Umfang des Unternehmens.

12. das Trödlergewerbe;

Nach dem an die Stelle des § 7 EGHGB. und Art 10 HGB. getretenen Ges. vom 12. Oktober 1928, Slg. Nr. 183 (diese Slg. VII, S. 16 ff) gelten die Bestimmungen des HGB. über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura für alle Kaufleute, bei denen die Grundlage für die allgemeine Erwerbsteuer oder die besondere Erwerbsteuer nach §§ 55 f., 76 ff., des Ges. vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, betr. die direkten Steuern ein Reinertrag in der Höhe von mindestens 50.000 Kč ist oder wäre.

Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse, § 23 V.

Zurücknahme der Gewerbeberechtigung. Voraussetzungen, § 57.

Gewerbepolizeiliche Regelung, § 54, Abs. 2, S. 585.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112, betreffend die Feststellung des Gewerbeumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler andererseits.

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbeumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler andererseits werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der gewerberechtliche Umfang des nach § 15, Punkt 12, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Konzession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind, und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Wert besitzen.

§ 2. Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften konzessionierten Trödlern stehen nunmehr auch die im § 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§ 3. Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfaßt hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Konzession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Min. Vdg. vom 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

§ 4. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Kontrolle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind.

Auf Grund des § 54, alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich seiner Geschäftseinkäufe und Verkäufe ein Geschäftsbuch zu führen.

Der Eintragung in dieses Geschäftsbuch unterliegen Käufe und Verkäufe in folgenden Fällen:

Der Einkauf und Verkauf von allen Gold- und Silberwaren, Juwelenartikeln, Kunstsachen und Antiquitäten, dann von Waffen, soweit letztere überhaupt geführt werden dürfen, und zwar hinsichtlich der sämtlichen aufgezählten Kategorien von Gegenständen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkaufspreises; ferner der Einkauf und Verkauf von allen sonstigen Gegenständen, insoferne deren Wert (Einkaufspreis) den Betrag von 5 fl. österr. Währung übersteigt.

Das Geschäftsbuch hat durchwegs mit Seitenzahlen versehen zu sein; ein Faden muß alle Blätter des Buches durchziehen und die Enden des Fadens sind von der Gewerbebehörde amtlich zu siegeln.

Das Geschäftsbuch ist von der Gewerbebehörde zu vidieren.

Es hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) die laufende Nummer;
b) den Gegenstand;
c) den Tag des Einkaufs;
d) den angegebenen Stand und Wohnort des Verkäufers, mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbeinhaber persönlich bekannt sei;
e) den Einkaufspreis;
f) den Tag des Verkaufs;
g) den Verkaufspreis;
h) eine Anmerkungsrubrik.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden; namentlich dürfen keine Radierungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Die dem Gewerbeinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen. Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbeinhaber von Privatpersonen zugehen.

(Siehe unten nach § 7.)

§ 3. Die Gewerbebehörden I. Instanz sind verpflichtet, in den Geschäftslokalen der Trödler periodische Revisionen vorzunehmen; ebenso sind die Organe der Gewerbebehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslokalen der Trödler Nachschau zu pflegen, Einsicht in die Bücher zu nehmen und den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterwerfen, sowie wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzustellen oder deren Abstellung zu veranlassen.

Die Inhaber von Trödlergewerben sind verpflichtet, den obgedachten Amtspersonen jede von diesen begehrte, den Geschäftsbetrieb der Ersteren betreffende Auskunft zu erteilen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen

nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 26. Juni 1884 (ad Z. 1815 MI), Normaliensammlung 3902.

Nebst der in den meisten Fällen bereits üblichen mündlichen Verständigung der Trödler von Verlust- und Entfremdungsfällen — welcher Vorgang auch in Hinkunft einzuhalten sein wird — erscheint in solchen Fällen notwendig, daß auch eine schriftliche Verständigung mit einer Beschreibung der in Verlust geratenen, oder widerrechtlich entfremdeten Gegenstände baldigst in die Hände der genannten Gewerbeinhaber gelange. Zu diesem Behufe sind, insoweit diese Gepflogenheit nicht bereits gegenwärtig bestehen sollte, je nach den lokalen Verhältnissen, sei es Separatabdrücke der im Polizeianzeiger enthaltenen Ausforschungen von Gegenständen, sei es gedruckte, lithographierte, autographierte, oder geschriebene bezügliche Mitteilungen den Inhabern von Trödlergewerben regelmäßig gegen Empfangsbestätigung zukommen zu lassen.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 2. Jänner 1885 (Z. 5939 MI), Normalienssammlung 3903.

Die Mitteilung der amtlichen Benachrichtigungen über verlorene, oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände an die Inhaber von Trödlergewerben hat nur den Zweck, die Zustandebringung verlorener oder entwendeter Gegenstände, falls solche den genannten Gewerbeinhabern zum Kaufe angeboten werden sollten, bzw. die Anhaltung der bedenklichen Verkäufer zu bewirken, weshalb die Verständigung der Trödler zunächst rücksichtlich solcher Gegenstände zu erfolgen hat, welche nach ihrer Beschaffenheit in die Hände derselben gelangen könnten.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. März 1920 (Z. 45.726 aus 1919).

Darnach ist der Handel mit alten Möbeln und gebrauchten Gegenständen des Haushaltes der Trödlerkonzession unterworfen und nicht als freies Gewerbe anzumelden.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

n) Trödlergewerbe: 50, 100, 200, 300, 500 Kč.

13. das Pfandleihergewerbe;

Kais. Patent vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, § 2: Insbesondere ist eine .... Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich; l) für Pfandleihanstalten (Versatzanstalten).

Das Pfandleihergewerbe gehört zu den Gewerben, bei deren Konzessionierung auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist; daher ist die Gemeinde des Standortes zu hören (§ 23a V).

Kein Befähigungsnachweis.

Einziehung der Konzession nach § 57 II.

Auf Versatzanstalten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung, Art. V, lit. k, E. Pat.

Gewerbebehördliche Regelung: § 54, S. 584.

Gesetz vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden.

§ 1. Die Verleihung der Konzession zum Betriebe des im § 15, Z. 13, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, aufgezählten Pfandleihergewerbes wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

Soweit in diesem Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung, bzw. des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung auch auf das Pfandleihergewerbe Anwendung; insbesondere tritt die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 5, 22 und 23 des letzteren Gesetzes in Hinsicht auf die Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe und die besonderen Erfordernisse zum Antritte eines solchen Gewerbes auch bezüglich der Pfandleihergewerbe ein.

Bewirbt sich eine juristische Person (Gemeinde, Verein, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft u. dgl.) um die Konzession für ein solches Gewerbe, so hat sich die Beurteilung der Verläßlichkeit nur auf die Person des namhaft gemachten Stellvertreters (§ 3 des obzitierten Gesetzes) zu erstrecken.

§ 2. Der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe ist nur gegen besondere Genehmigung der im § 1 dieses Gesetzes genannten Behörde gestattet.

§ 3. Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat jeder Inhaber eines Pfandleihergewerbes zu Handen der Gewerbebehörde erster Instanz eine Kaution zu erlegen, deren Höhe in der nachfolgenden Weise bestimmt wird:

I.	Für Wien samt Polizeirayon	8000 fl.
II.	Für Städte mit mindestens 50.000 Einwohnern und deren Polizeirayon	4000 „
III.	Für Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern . .	2000 „
IV.	Für alle übrigen Orte	1000 „

Die Kaution ist in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Vor Erlag der Kaution darf mit dem Geschäftsbetriebe nicht begonnen werden.

Falls der Gewerbsinhaber der ihm obliegenden Verpflichtung der Kautionsbestellung innerhalb der ihm in der Konzession hiezu erteilten Frist nicht nachkommt, ist die erteilte Konzession als erloschen zu betrachten.

Die Kaution dient, unbeschadet der dem Gewerbsinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Kaution nur unbeschadet des Vorrechtes der bezeichneten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Exekution gezogen werden.

Die Befriedigung solcher Forderungen aus der Kaution kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, bzw. nach Erwirkung der Exekution, und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Erfolglassung der Kaution bei der Gewerbsbehörde Entschädigungs-

ansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen sind.

Die Rückstellung der Kaution kann erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes, und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der Kaution erworben wurden.

Im Falle der Schmälerung der Kaution hat der Gewerbeinhaber dieselbe über Aufforderung der Gewerbebehörde innerhalb der ihm hiefür eingeräumten Frist bei sonstiger Entziehung der Konzession zu ergänzen.

Einer Schmälerung der Kaution ist gleichzuachten, wenn an derselben durch Einräumung seitens des Eigentümers oder im Exekutionswege ein Pfandrecht erworben wird.

§ 4. Die Inhaber der in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen konzessionierten Pfandleihergewerbe sind berechtigt, zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 310 oder des im Art. 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Art. 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des § 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Der Gewerbeinhaber ist nicht verpflichtet, den Pfandschuldner von der Bewilligung oder von der Vollziehung des Verkaufes zu benachrichtigen.

Der Verkauf darf jedoch in keinem Falle früher als sechs Wochen nach der Verfallszeit erfolgen, und ist der Zeitpunkt desselben in der auf dem Verordnungswege zu bestimmenden Weise öffentlich kund zu machen.

Wird ein von dem Erlöse des Pfandes nach Befriedigung der Pfandforderung verbleibender Überschuß von dem Verpfänder binnen fünf Jahren nach dem Verkaufe nicht behoben, so verfällt dieser Überschuß zu Gunsten der Ortsarmen.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einem solchen Gewerbsinhaber auf Grund eines zu seinem Gewerbsbetriebe gehörigen Geschäftes als ein Vermögen seiner Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen des Gewerbsinhabers in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte dem Gewerbeinhaber schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

§ 5. Dem Inhaber eines Pfandleihergewerbes ist es nicht gestattet, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

Der gewerbsmäßige Ankauf, sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen ist verboten.

§ 6. Die Urkunden, welche über die auf Pfänder erteilten Vorschüsse ausgestellt werden, unterliegen der Stempelgebühr nach

---

Zu § 5. Das Verbot des gewerbsmäßigen Handels mit Pfandscheinen und der gewerbsmäßigen Belehnung dieser Scheine gilt allgemein, nicht bloß gegenüber dem gewerbsmäßigen Pfandverleiher. E. des VGH. vom 15. März 1911 (Z. 2862), Budwinski 3107.

dem Betrage des erteilten Vorschusses, und zwar, wenn die Vorschüsse auf nicht länger als drei Monate erteilt werden, nach Skala I, wenn sie aber auf längere Zeit erteilt werden, nach Skala II. Wenn aber die auf Pfänder erteilten Vorschüsse den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen, so sind die darüber ausgestellten Urkunden unbedingt gebührenfrei.

Jede Prolongation unterliegt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen derselben Gebühr, wie die erste Erteilung eines Vorschusses.

Die Inhaber der Pfandleihergewerbe haben diese Gebühren von den Parteien einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskasse des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unmittelbar zu entrichten.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, haben diesfalls volle Anwendung zu finden.

§ 7. Die im § 54, Alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vorgesehene Verordnung darüber, in welcher Weise die Inhaber von Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, ist gleichzeitig mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu erlassen.

Diese Verordnung hat auch Bestimmungen darüber zu enthalten, auf welche Weise die von jedem Inhaber eines Pfandleihergewerbes der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegende Geschäftsordnung, in der namentlich die Höhe der von dem Gewerbeinhaber in seinem Geschäftsbetriebe beanspruchten Zinsen und Nebengebühren genau festgesetzt sein muß, den Kunden durch Affichierung in seinem Geschäftslokale zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sind, sofern sie nicht die Vorschrift des § 6 betreffen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 9. Vollzug. Wirksamkeitsbeginn.

Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, in der Fassung der Ministerialverordnungen vom 1. Oktober 1892, RGBl. Nr. 176, vom 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115, und vom 28. November 1917, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

Auf Grund des § 54, Alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie in Durchführung des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe, wird verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines Pfandleihergewerbes ist verpflichtet, ein Pfandleihbuch zu führen.

Über die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein besonderes Pfandleihbuch zu führen. Erstreckt der Pfandleiher seinen Gewerbebetrieb auch auf die Belehnung von Wertpapieren, so ist für diesen Geschäftszweig überdies ein besonderes Pfandleihbuch zu führen. Jedes Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden und durchwegs mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und am Rücken mit einem starken Faden durchzogen sein.

Vor der Ingebrauchnahme ist jedes Pfandleihbuch, welches an entsprechender Stelle den Namen des Gewerbeinhabers enthalten muß, der Gewerbebehörde I. Instanz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und hat diese Behörde bei jedem geprüften und bestätigten Pfandleihbuche die Enden des dasselbe durchziehenden Fadens amtlich zu siegeln.

An den Pfandleihbüchern darf durchaus nichts geändert werden, insbesondere kein Blatt herausgenommen oder eingeschaltet werden.

Jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder des Siegels ist der Gewerbebehörde zur geeigneten Abhilfe anzuzeigen. Korrekturen in den Pfandleihbüchern sollen nicht stattfinden.

Wird dennoch eine Korrektur notwendig, so ist das betreffende Wort niemals zu radieren, sondern auf eine solche Art durchzustreichen, daß es noch gelesen werden kann.

Die Pfandleihbücher sind an einem sicheren und feuerfesten Orte aufzubewahren.

§ 2. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei folgende Punkte ersichtlich zu machen sind:

a) die laufende Nummer des Pfandstückes;
b) der Name und die Wohnung des Verpfänders;
c) die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold und Silber auch das Gewicht und nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens auch der Feingehalt, bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Coupons, und eventuell der Name, auf den es lautet;
d) der Wert des Pfandstückes;
e) der Betrag des Darlehens;
f) das Jahr und der Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes;
g) der Fälligkeitstermin des Darlehens.

Ferner muß jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsrubrik versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines usw. einzutragen sind.

Insbesondere sind in dieser Rubrik auch die bei Auslösung und Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge, und zwar nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgesondert vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umsetzung eines Pfandstückes ist auf die im § 9 dieser Verordnung vorgeschriebene korrespondierende Neueintragung hinzuweisen.

§ 2 a. Die im letzten Absatze des § 2 angeordnete Vormerkung der bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge in der Anmerkungsrubrik des Pfandleihbuches entfällt, wenn und insolange die politische Landesbehörde dem Inhaber eines Pfandleihergewerbes über dessen Ansuchen gestattet, für den Zweck der Überwachung diese Beträge und zwar für jedes Pfandstück nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgesondert, tagweise und fortlaufend in einem besonderen Vormerkbuche oder bei Verwendung von Rechen- oder Registriermaschinen auf losen Blättern zu buchen.

Bei der Buchung in einem besonderen Vormerkbuche ist die laufende Nummer eines jeden Pfandstückes aus dem Pfandleihbuche anzuführen. Im übrigen finden auf ein solches Vormerkbuch die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 des § 1 sinngemäße Anwendung.

Die politischen Landesbehörden können die Gestattung der Buchung auf losen Blättern von der Erfüllung nach Ermessen zu erlassender Vorschriften abhängig machen.

(Eingefügt durch die Ministerialverordnung vom 28. November 1917, RGBl. Nr. 49.)

§ 3. Feuergefährliche Gegenstände und Gegenstände, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere alle zum Militärdienste gehörigen Monturs-, Armaturs- und Rüstungsgegenstände dürfen zur Verpfändung nicht angenommen werden.

§ 4. Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Pfandleiher die Geschäftsordnung in zehn Exemplaren der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Geschäftsordnung muß im Einklange mit dem Gesetze vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, und mit der gegenwärtigen Verordnung stehen und hat genaue Bestimmungen über den Vorgang bei der Geschäftsführung, dann den Gebührentarif und das Formular des Pfandscheines zu enthalten.

Vor Bestätigung der Geschäftsordnung darf der Pfandleiher mit dem Geschäftsbetrieb nicht beginnen.

Die Bestätigung ist zu verweigern, wenn sich gegen die Geschäftsordnung vom Standpunkte der bestehenden Vorschriften oder aus polizeilichen Rücksichten Anstände ergeben.

Das gleiche Verfahren hat auch bei beabsichtigten Änderungen der Geschäftsordnung stattzufinden.

§ 5. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit der Eintragung in dem Pfandleihbuche (§ 2) wörtlich übereinstimmen muß.

Der Pfandschein hat überdies die für den Verpfänder wesentlichsten Bestimmungen sowohl des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, als auch dieser Verordnung und der Geschäftsordnung, und insbesondere den Betrag der entfallenden Zinsen und Nebengebühren zu enthalten.

§ 6. In dem Geschäftslokale des Gewerbeinhabers muß an einer augenfälligen Stelle ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, und dieser Verordnung, ferner ein Exemplar der Geschäftsordnung und überdies ein Exemplar des einen Bestandteil der letzteren bildenden Gebührentarifes (§ 4) angebracht sein.

§ 7. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb in einem tunlichst feuer- und einbruchsicheren Lokale auszuüben und ist die Gewerbebehörde berechtigt, sich hievon die Überzeugung zu verschaffen. Der Gewerbeinhaber hat die Verpflichtung, die ihm anvertrauten Pfandobjekte gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 8. Der Gewerbeinhaber hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände, sowie alle derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche ihm von Privatpersonen zugehen, nach der Zeitfolge geordnet und mit einem Sachregister versehen, aufzubewahren und den kontrollierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung des Pfandes) nachgesucht, und stimmt der Gewerbeinhaber der Verlängerung zu, so ist in der Art zu ver-

fahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde; es hat unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der §§ 2 und 5 gegen Einziehung des alten Pfandscheines stattzufinden.

§ 10. Gerät ein Pfandschein in Verlust, so hat die Partei mit Angabe ihres Namens und Wohnortes dem Gewerbeinhaber sogleich mündlich oder schriftlich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, daß der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Verlustträger muß die Zeit der geschehenen Einlage des Pfandes, sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern.

Stimmt die Beschreibung mit dem hinterlegten Pfande und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers überein, so wird der Verlust des Pfandscheines in den Büchern vorgemerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt.

Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt werden. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so kann das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Berichtigung des Darlehensbetrages, der Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa infolge unterlassener Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußert worden, so kann nur der allenfalls erzielte Mehrerlös (Überschuß) behoben werden, sofern derselbe nicht im Sinne der Bestimmung des § 4, Alinea 5, des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, zu Gunsten der Ortsarmen verfallen sein sollte. Vor Ablauf eines Jahres kann das Pfand oder der aus dem Erlöse allenfalls erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

§ 11. Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage ist der Besitzer eines Vormerkscheines berechtigt, das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auszulösen, wenn er außerdem den Schätzungsbetrag des Pfandes bar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt.

Diese Sicherstellung wird ohne Interessenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist, vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt.

§ 12. Jeder Partei, welche bei Verlust eines Pfandscheines den nach den §§ 10 und 11 dieser Verordnung nötigen Erfordernissen zur Erlangung eines Vormerkscheines nicht entsprechen kann, oder welcher ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, steht es frei, die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- oder Vormerkscheines im gesetzlichen Wege zu erwirken.

Der Amortisationsbewerber hat, sobald der Pfandleiher von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfalle des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterläßt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- oder Vor-

merkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuß).

§ 13. Wenn sich die Inhaber der in Gemäßheit der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, konzessionierten Pfandleihergewerbe zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern des im Art. 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens bedienen, so sind sie verpflichtet, nebst der Beobachtung der allgemeinen Lizitationsvorschriften auch noch die nachstehenden Bestimmungen genau einzuhalten:

1. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Zuschlage desselben auszulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Auslösung zu berechnen.

2. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Anschlag vor dem Geschäftslokale und überdies durch einmalige Einschaltung in die amtliche Zeitung oder das von der Gewerbebehörde zu bestimmende Lokalblatt bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des betreffenden Pfandbuches fortlaufend anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung erfolgen.

3. Sind mehrere Gegenstände durch denselben Pfandvertrag zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe anzubieten sind, und ist der Verkauf einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Nebengebühren zu decken.

4. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern und jene der Versteigerung nach dem Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

5. Über jede Lizitation hat der Gewerbeinhaber einen genauen Ausweis zu führen, aus welchem das feilgebotene Pfand, die Forderung des Pfandleihers, der Versteigerungserlös, die Lizitationsgebühr und der nach Abzug der Forderung des Pfandleihers, sowie der Lizitationsgebühr verbleibende Überschuß ersichtlich ist.

Der obrigkeitliche Kommissär konstatiert den Versteigerungserlös jedes einzelnen Pfandes und unterfertigt den Ausweis.

6. Der Pfandverleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld samt Zinsen und Nebengebühren, sowie der Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibenden Überschuß des Erlöses an den Verpfänder auszufolgen oder für denselben nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist die nicht behobenen Beträge unter Anschluß einer Konsignation gerichtlich zu erlegen.

7. Der Pfandleiher bleibt dem Verpfänder bei Nichtbeobachtung der vorstehenden Vorschriften für alle dem letzteren hieraus erwachsenden Nachteile verantwortlich und hat bei Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 5 die Kosten des Verkaufes selbst zu tragen.

§ 14. Die Pfandleihbücher sind durch 10 Jahre vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in dieselben aufzubewahren.

Die Pfand- und Vormerkscheine sowie die auf Grund der behördlichen Bewilligung (§ 2 a) verwendeten Vormerkbücher oder losen Blätter sind durch fünf Jahre vom Zeitpunkte der Auslösung, bzw. Umsetzung des Pfandstückes aufzubewahren.

§ 15. Die Inhaber der Pfandleihgewerbe haben die in dem § 6 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, festgesetzten Gebühren in Gemäßheit der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, an die Gefällskasse des Bezirkes ihres Wohnsitzes zu entrichten.

Zu diesem Ende haben sie ein mit dem Pfandleihbuche genau übereinstimmendes Journal nach dem Muster (in der Anlage) zu führen, welches zu enthalten hat:

a) Die Postenzahlen des Pfandleihbuches über die gebührenpflichtigen Vorschüsse;
b) die Dauer des gewährten Vorschusses;
c) den Wertbetrag desselben;
d) den Betrag der Gebühr, und zwar getrennt, je nachdem er nach Skala I oder Skala II zu bemessen ist, einzeln und am Schlusse jeder Kolonne und jedes Journals zusammen. Prolongationen (§ 6) sind wie neue Pfandleihgeschäfte in das Journal aufzunehmen.

Das Journal ist monatlich abzuschließen und als Gegenschein an die Gefällskasse zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, eventuell der vom Finanzministerium bewilligten längeren Zahlungstermine zu übergeben.

In Ansehung der Stempelpflicht der Pfandleihbücher gelten die Bestimmungen der Stempel- und Gebührengesetze.

§ 16. In Fällen, wo der Gewerbeinhaber das Geschäft wegen teilweiser oder dauernder Verhinderung nicht versehen kann, ist der Gewerbebehörde die Anzeige zu machen, welche sohin die aus öffentlichen Rücksichten notwendigen Verfügungen zu treffen hat.

§ 17. Die Gewerbebehörden sind verpflichtet, periodisch Revisionen in den Geschäftslokalen der Pfandleiher vorzunehmen. Auch sind die Organe der Gewerbebehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und der Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslokalen der Pfandleiher Nachschau zu halten, Einsicht in die Bücher zu nehmen, den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterziehen sowie die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Die Inhaber von Pfandleihgewerben sind verpflichtet, jede von Amts wegen begehrte, den Geschäftsbetrieb betreffende Auskunft zu erteilen.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung, sofern sie nicht die Vorschrift des § 15 betreffen, werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, geahndet.

§ 19. Wirksamkeitsbeginn.

Zu § 17. Aus der Verpflichtung zur Auskunftserteilung über die dem Pfandleiher obliegende Versicherung (§ 7) der anvertrauten Pfandstücke gegen Feuergefahr anläßlich der Revision der Pfandleihanstalt durch die Gewerbebehörde umfaßt nicht die Verbindlichkeit zur Bekanntgabe der aushaftenden Darlehenssumme. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1912 (Z. 13.381), Budwinski 9251.

Journal
über unmittelbar entrichtete Gebühren von über die auf Pfänder erteilten Vorschüsse ausgestellten Urkunden.

Postenzahl des Pfandleihbuches	Betrag des erteilten Vorschusses		Dauer des erteilten Vorschusses bis zu 3 Monaten	Gebühr hiefür nach Skala I		Dauer des erteilten Vorschusses auf länger als 3 Monate	Gebühr hiefür nach Skala II		Postenzahl des Pfandleihbuches	Betrag des erteilten Vorschusses		Dauer des erteilten Vorschusses bis zu 3 Monaten	Gebühr hiefür nach Skala I		Dauer des erteilten Vorschusses auf länger als 3 Monate	Gebühr hiefür nach Skala II	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

Erlaß des Handelsministeriums vom 22. November 1917 (Z. 11.502), betreffend die Buchführung im Pfandleihergewerbe.

Mit der im CCXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes erschienenen Ministerialverordnung vom 28. November 1917, RGBl. Nr. 470, wird verfügt, daß die im letzten Absatze des § 2 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, angeordnete Vormerkung der bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge in der Anmerkungsrubrik des Pfandleihbuches entfällt, wenn und insolange die politische Landesbehörde dem Inhaber eines Pfandleihgewerbes über dessen Ansuchen gestattet, für den Zweck der Überwachung diese Beträge, und zwar für jedes Pfandstück nach Kapital Zinsen und Nebengebühren abgesondert, tagweise und fortlaufend, in einem besonderen Vormerkbuche oder bei Verwendung von Rechen- oder Registriermaschinen auf losen Blättern zu buchen.

Durch diese Bestimmung werden im Sinne einer aus den Interessentenkreisen gekommenen Anregung jene Betriebe von der im zitierten § 2 festgesetzten Verpflichtung zur Vormerkung der bezeichneten Beträge in der Anmerkungsrubrik des Pfandleihbuches befreit, welchen die politische Landesbehörde anstatt dessen erlaubt, diese Beträge für die Zwecke der Kontrolle in eigenen Vormerkbüchern (wie solche aus internen Geschäftsgründen ohnedies in den meisten Betrieben bereits geführt werden) oder aber bei Verwendung von Rechen- und Registriermaschinen auf losen Blättern einzutragen.

Auf die Beschaffenheit und die Führung der Vormerkbücher haben die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 des § 1 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, sinngemäße Anwendung zu finden. Ferner wird angeordnet, daß bei den Eintragungen in diese Bücher auch die laufende Nummer eines jeden Pfandstückes aus dem Pfandleihbuche anzuführen ist.

Dagegen bleibt die Vorschreibung allfälliger Bedingungen für die Gestattung der maschinellen Buchung auf losen Blättern schon im Hinblick auf die technische Verschiedenheit und auf die fortschreitende technische Entwicklung der in Betracht kommenden Maschinen dem Ermessen der politischen Landesbehörden überlassen.

Die Vormerkbücher oder losen Blätter sind durch fünf Jahre vom Zeitpunkte der Auslösung, bzw. der Umsetzung des Pfandstückes an gerechnet, aufzubewahren.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es den politischen Landesbehörden freistehen wird, eine auf Grund dieser Verordnung einem gewerblichen Pfandleiherbetriebe erteilte Erlaubnis zu widerrufen und demselben neuerlich die Verwendung der Anmerkungsrubrik des Pfandleihbuches aufzutragen, falls sich dies aus Gründen einer wirksamen Kontrolle der Buchführung als erforderlich herausstellen sollte.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885 (Z. 1373), Normaliensammlung 2844.

Mit dem am 30. April 1885 ausgegebenen XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 48 das Ges. vom 23. März 1885, betreffend das Pfandleihergewerbe, und unter Nr. 49 die Verordnung des Handels- und Finanzministeriums und des Justizministeriums vom 24. April 1885, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes kundgemacht worden.

Mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Pfandleihergewerbes und die Gefahren, welche aus einer gewinnsüchtigen Ausbeutung dieses Gewerbes für die notleidenden Klassen der Bevölkerung entstehen können, finde ich mich im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Finanzen und der Justiz bestimmt, Hochdenselben die nachstehende Richtschnur für eine gleichartige und den Intentionen des Gesetzes entsprechende Durchführung der eingangs erwähnten Vorschriften zu geben:

1. Vor der Verleihung eines Pfandleihergewerbes wird sowohl die Frage der Verläßlichkeit des Bewerbers in Beziehung auf das angesuchte Gewerbe, als auch die Frage, ob das Bedürfnis nach einem solchen Gewerbe vorhanden ist, auf das strengste zu prüfen sein.

Wenn mit Einzelpersonen, Gemeinden oder Vereine um die Erteilung der Konzession für das Pfandleihergewerbe konkurrieren sollten, wird, falls sich nach den lokalen Bedürfnissen nicht die Notwendigkeit der Verleihung mehrerer Pfandleihergewerbe ergeben sollte, Gemeinden und Vereinen in der Regel der Vorzug zu geben sein.

2. Nach § 2 des Pfandleihergesetzes ist der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe nur gegen besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde gestattet.

Es wird daher vor der Verleihung einer Pfandleiherkonzession in verläßlicher Weise zu erheben sein, ob der betreffende Bewerber bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht.

Die Genehmigung zum gleichzeitigen Betriebe des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe wird in allen Fällen zu versagen sein, in denen das andere Gewerbe eine besondere Gelegenheit zum Schuldenmachen bietet oder die gewissenlose Ausbeutung des Pfandleihergewerbes begünstigen könnte (z. B. die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit einem Schankgewerbe, einem Handelsgewerbe, in welchem Lebensmittel verkauft werden)

oder in denen die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit einem zweiten Gewerbe die Überwachung des Geschäftsbetriebes des Pfandleihergewerbes wesentlich erschweren würde (z. B. die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit dem Trödler- oder solchen Gewerben, welche erfahrungsgemäß als Deckmantel für alle möglichen Kreditgeschäfte dienen).

3. Die von dem Pfandleiher zur Bestätigung vorzulegende Geschäftsordnung ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Höhe der angesprochenen Zinsen und Nebengebühren zu erstrecken und es wird die Bestätigung zu verweigern sein, wenn die Zinsen den landesüblichen Zinsfuß in außergewöhnlicher Weise übersteigen, oder wenn die Nebengebühren zu den Leistungen, für welche sie entrichtet werden, außer allem Verhältnisse stehen. Auch ist das Vorausnehmen der Zinsen und Nebengebühren nicht zuzulassen.

4. Dem Erlasse ist unter A das Formular eines Pfandscheines angeschlossen und wird bei Prüfung der Geschäftsordnung das nach § 4, Ministerialverordnung vom 24. April 1885, vom Pfandleiher vorzulegende Pfandscheinformular auch auf seine Übereinstimmung mit dem angeschlossenen Musterformular zu prüfen sein.

5. Bei Bestätigung der von den Pfandleihern im Sinne des § 4 Ministerialverordnung vom 24. April 1885 vorzulegenden Geschäftsordnung und desgleichen bei Bestätigung von Änderungen der Geschäftsordnung ist ein Exemplar fallweise der Finanzlandesbehörde zu übermitteln.

Je ein weiteres Exemplar der im Verlaufe eines Vierteljahres bestätigten Geschäftsordnungen und Änderungen derselben ist nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium vorzulegen.

6. Übergangsbestimmungen.

7. Die konzessionierten Pfandleihergewerbe sind der strengsten Beaufsichtigung zu unterziehen; insbesondere ist darüber zu wachen, daß sie sich keine wie immer geartete Überschreitung des genehmigten Gebührentarifes zu Schulden kommen lassen sowie daß sie sich der Weiterverpfändung verpfändeter Gegenstände sowie des Ankaufes und der Belehnung von Pfandscheinen enthalten.

Sollten bei dem einen oder anderen Pfandleiher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession eintreten, wird unnachsichtlich mit der Entziehung vorzugehen sein.

8. Nachdem durch das Ges. vom 23. März 1885 die Inbetriebsetzung von Pfandleihergewerben in einem dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Maß ermöglicht ist, wird dem unbefugten Betriebe des Pfandleihergewerbes in der entschiedensten Weise zu steuern sein.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 4. Eingang oben bei § 15, S. 266.

o) Pfandleihergewerbe: 400, 500, 600, 700, 1000 Kč.

14. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und

---

Zu § 15, P. 14. 1. Die Berechtigung zum Verkauf von Stoffen und Präparaten, die für Arzneien bestimmt sind, schließt auch die Berechtigung zum Verkauf der angeführten Gegenstände im

Präparate, sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

Betr. der **Apotheker**: Apothekengesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907.

Dadurch indes unberührt der **Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. März 1886 (Z. 1877), Normalienſammlung Nr. 1625.**

Haben Apotheker die gewerbliche Konzession zum Giftverkaufe nicht erwirkt, dann sind sie im Grunde der für die Apotheken geltenden Vorschriften in Hinsicht auf den Absatz von Giften lediglich auf die Verabfolgung von Gift gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Tierarztes beschränkt; es ist ihnen aber jeder anderweitige Absatz von Giften verwehrt. Es können somit Apotheker, falls sie nicht auch die Konzession zum Giftverkaufe im Grunde der Gewerbeordnung erlangt haben, durch-

---

kleinen ein. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 29 Jänner 1931 (Z. 27/31).

2. Der Ausdruck „Verkauf" umfaßt sowohl den Klein- wie den Großhandel. Bei der Erteilung der Konzession nach § 23 (Z. 5) ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1913 (Z. 2408), Budwinski 9483.

3. Die Erzeugung eines diätetischen Präparates wie z. B. Kindernährmehl ist Gegenstand eines freien Gewerbes, wenn dabei ähnliche Verrichtungen wie bei der Zwiebackerzeugung vorkommen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1910 (Z. 5511), Budwinski 7474.

4. Die Verwendung als Magister in einer Apotheke ist als praktische Verwendung zum Erwerb einer Konzession für den Verkauf von Stoffen, die zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind, anzusehen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1914 (Z. 10.614), Budwinski 10.532.

5. Pharmazeutische Studien ersetzen die durch die Verordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, für den Verkauf von Giften erforderlichen Studien nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1914 (Z. 3678), Budwinski 10.196.

6. Als pharmazeutische Präparate (nach § 2 Verordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152) sind solche Erzeugnisse anzusehen, die nach den im Apothekerbuche enthaltenen Vorschriften oder auch nach den Dispensatorien anderer Länder angefertigt sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1909 (Z. 2390), Budwinski 6743.

7. Die Zusammensetzung zweier in die Pharmakopöe aufgenommener Heilmittel ist dann jedenfalls eine Arzneibereitung, wenn sie einen Eingriff in den menschlichen Organismus bezweckt und ihre Unschädlichkeit nur bei ärztlicher Vorschreibung der Darstellungs- oder Gebrauchsweise gewährleistet erscheint. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Dezember 1909 (Z. 8360), Budwinski 7103.

8. Der Umstand allein, daß ein (als Likör in Verkehr gesetztes) Genußmittel (Kola-Wein) auch Stoffe enthält, die (wie Weingeist, Koffein) in der Pharmakopöe als offizinelle Mittel ange-

aus nicht im Sinne des § 3 der Verordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, als zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbetreibenden angesehen werden.

Vgl. ferner zur Abgrenzung gegenüber den Apothekern die Ministeralverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, abgedruckt unten bei § 54, S. 589 ff. (Zubereitung und Verkauf von Arzneien, also Heilstoffen, die nur nach einem ärztlichen Rezept dispensiert werden).

Konzessionserteilung durch die Bezirksbehörde. Erlaß des Ministeriums für Handel usw. und des Gesundheitsministeriums vom 3. Mai 1921 (Z. 48.724/20).

Befähigungsnachweis: Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 86, abgeändert durch die Ministerialverordnung vom 12. Mai 1914, RGBl. Nr. 106.

Art. I, P. 7:

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, Punkt 14, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten Darstellung von Giften, zur Zubereitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer haben in

---

führt sind, reicht nicht aus, um es als zur Arzneibereitung oder als ein zur arzneilichen Verwendung bestimmtes Präparat zu qualifizieren und für dessen Herstellung eine Konzession nach unserer Bestimmung oder gar die Apothekerberechtigung zu verlangen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1909 (Z. 2389), Budwinski 6614, vergl. 5152.

9. Eine Konzession nach unserer Bestimmung schließt die Berechtigung zur Anmeldung und Erzeugung pharmazeutischer Spezialitäten (Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239; 16. April 1901, RGBl. Nr. 40) nicht in sich. E. des Verwaltungsgerichthofes vom 14. Mai 1909 (Z. 2390), Budwinski 6743.

10. Das Magisterium der Pharmazie und die zur Erlangung der Apothekerkonzession erforderliche Servierzeit ersetzt nicht die durch unsere Bestimmung für die Erzeugung von Giften, Stoffen und Präparaten zur arzneilichen Verwendung und künstlichen Mineralwässern geforderte Zurücklegung der in der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, bezeichneten höheren Gewerbeschulen und die dort geforderte mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbeetablissement. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1909 (Z. 11.145), Budwinski 7060.

11. Behandelt die Behörde ein Erzeugnis als arzneiliche Zubereitung, so muß sie die fachtechnischen Grundlagen mitteilen, auf die sie diese Qualifizierung stützt. So z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1911 (Z. 122.278 aus 1910), Budwinski 8015.

12. Die Frage, ob ein Erzeugnis unter den gesetzlichen Begriff der „zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate" fällt, unterliegt auf Grund der durch den Sachverständigenbefund festgestellten tatsächlichen Merkmale der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1909 (Z. 2389), Budwinski 6614, vergl. 4884.

Verbindung mit dem Nachweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem chemisch-pharmazeutischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbeetablissement oder in einer Apotheke

das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte zweite chemisch-technische Staatsprüfung an einer inländischen technischen Hochschule, oder

das Diplom über das Doktorat der technischen Wissenschaften mit Chemie als Dissertationsfach einer inländischen technischen Hochschule, oder

das Diplom über das Doktorat der Philosophie mit Chemie als Dissertationsfach einer inländischen Universität, oder

das Diplom eines Magisters der Pharmazie einer inländischen Universität, oder

das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Krakau, und

der höheren Gewerbeschule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke vorzuweisen.

Bewerber um die Konzession zum Verkaufe der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, bezeichneten Gifte haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der ebenerwähnten Verordnung nachzuweisen.

Bewerber um die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung auszuweisen."

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60.

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Als Gifte werden erklärt: 1. Das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen; 2. die chlor- und die sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon; 3. die Oxyde und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen) des Quecksilbers; 4. der gewöhnliche Phosphor; 5. das Brom; 6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandteile enthalten; 7. die aus giftigen Pflanzen und Tieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten, heftig wirkenden Präparate, wie die Alkalodie, das Curare, das Cantharidin usw.

§ 2. Um dem im § 23 der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muß der Befugniswerber dartun, daß er entweder, 1. die untere Abteilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehenden Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder 2., daß er in anderer Weise, insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§ 3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen, noch gültigen (§§ 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 13. Oktober 1885 (Z. 15.223), Normaliensammlung Nr. 1623.

Das Ministerium des Inneren hat unter Hinweis auf den Erlaß vom 1. November 1877 (Z. 14.136) darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Wortlaute des § 1 der Verordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, kein Anhaltspunkt gegeben ist, den § 3 dieser Verordnung nicht bloß auf die im § 1 als Gift erklärten Stoffe, sondern auch auf alle Erzeugnisse anzuwenden, in welchen einer dieser Stoffe enthalten ist, indem bei einer solchen Auffassung z. B. für den Verschleiß von Phosphorzündhölzchen eine Konzession und zum Bezuge von Phosphorzündhölzchen eine Bezugslizenz erforderlich wäre. Über die Behandlung derartiger Erzeugnisse ist fallweise zu entscheiden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Art der Verwendung, sowie auf die Menge und Art, in welcher das Gift in dem Erzeugnisse enthalten ist, letzteres an Gemeinschädlichkeit den im § 1 genannten Giften gleich- oder nahekommt und demnach auch in Betreff des Verkehres gleich zu behandeln ist.

§ 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift erteilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirk der Bewerber wohnt. Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Zuverlässlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der erteilten Bewilligung zu verständigen ist. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist.

(Stempelpflicht der Ansuchen um Giftbezugsbewilligung: Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 21. April 1886 (Z. 6958), Normaliensammlung Nr. 1622.)

§ 5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslizenz erteilt. Die Bezugslizenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§ 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslizenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten. In dem Bezugsscheine ist überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung erteilt wird, auszuführen. Auf den Bezugsscheinen und Bezugslizenzen ist der Wortlaut der §§ 3 (Abs. 2), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des § 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen. In den Bezugslizenzen ist die Beschränkung der Gültigkeit (§ 5) mit der Formel: „Gültig bis (Kalendertag)" auszudrücken. Die Bezugsscheine und Bezugslizenzen sind stempelfrei.

§ 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungültig.

§ 8. Die Bezugsscheine und Bezugslizenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§ 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbeleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben, und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§ 43), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslizenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§ 367 StrG.).

Hiezu Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 28. Juli 1884 (Z. 8422) an alle Länderstellen:

. . . Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium findet sich das Ministerium des Inneren hiedurch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß § 9 der bezogenen Verordnung die Ersichtlichmachung der Bezugsbewilligung nur auf die Fälle beschränkt, in welchen Gift nur auf Grund einer amtlichen Bezugsbewilligung abgegeben werden darf, und daß nach § 3 eine solche besondere Bewilligung für die zum Absatz von Giften berechtigten Gewerbsleute ebensowenig wie für wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten vorgeschrieben ist, für die bezeichneten Gewerbsleute aber auch aus dem Grunde entfällt, weil sie ihnen schon mit der Erteilung der Konzession zum Gifthandel gegeben wird. Die Bestimmungen des § 3 haben allerdings zur Folge, daß die zum Gifthandel berechtigten Gewerbsleute bei der Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche sich darüber Kenntnis zu verschaffen haben, daß dieselben gleichfalls zum Gifthandel berechtigt sind, wie sie ja auch bei Abgabe von Gift an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten einen Bezugsschein, der vom Vorstande des Instituts oder der Lehranstalt ausgestellt ist, als Ausweis verlangen müssen; es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung solcher Legitimationen ins Giftvormerkbuch und kann daher der Mangel einer solchen Eintragung nicht beanständet werden. Die Kontrolle der Gewerbsleute rücksichtlich ihrer Berechtigung zum Giftverkaufe obliegt den politischen Bezirksbehörden und insbesondere nach § 8 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, den landesfürstlichen Bezirksärzten. Hienach sind die Unterbehörden aufzuklären, und ist ihnen die

Weisung zu erteilen, daß sie auch den zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleuten ihres Bezirkes die entsprechende Vorschrift bekannt zu geben haben.)

§ 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§ 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§ 368 StrG.). Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorrätig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift" oder mit der üblichen Totenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluß zu verwahren. Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbeinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräte immer unter seiner eigenen Verwahrung zu halten. (§ 370 StrG.). Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benützten Gefäße und Geräte aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und -Geräte solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§ 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben. Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabfolgen. Die Gefäße oder Pakete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift" oder mit der üblichen Totenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma und des Verkäufers zu versehen. Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§ 13. Bei Versendung sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift" zu versehen. Die im Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1874, RGBl. Nr. 75, für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§ 14. Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen, erstens über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen, zweitens über die ausgestellten Giftbezugslizenzen, drittens über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

§ 15. Im § 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter usw.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate, wie Alkalien mit Inbegriff von Ätzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze u. dgl. sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten. Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im zweiten

Absatze des § 12 enthaltenen Bestimmungen. Bei Versendung sind diese Artikel mit der ihnen eigentümlichen Benennung zu bezeichnen. Im übrigen haben die Bestimmungen des § 13 auch rücksichtlich dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§ 16. Die in der jeweiligen [österreichischen] Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im § 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§ 17. Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 18. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, in Betreff des Verkehres mit Giften, giftältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§ 16, Z. 13, Ges. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, und § 15, Z. 14, Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbegenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die letzteren gleichfalls zum Absatze von Giften berechtigt sind (§ 3, Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60), finden sich die Ministerien des Inneren und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§ 1. (Betrifft das Verzeichnis der zum Handel mit Giften berechtigten Gewerbsleute.)

§ 2. Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbegenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§ 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insofern es sich um den Bezug von Giften seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch gültigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslizenz) ausweisen, wird § 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des § 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften

zifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§ 4. Wirksamkeitsbeginn.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 8. Mai 1896 (Z. 15.693), Normaliensammlung Nr. 611 (auszugsweise).

Zu den zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen gehören auch die Materialien zum Wundverbande (Verbandartikel), welche nebst dem Zwecke der bloßen Einhüllung des erkrankten Körperteiles vermöge ihrer Imprägnierung mit medikamentösen Stoffen, zu denen auch die Wunddesinfektionsmittel gehören, gleichzeitig arzneilichen Zwecken dienen. Die Zubereitung und der Verschleiß solcher medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, soweit er nicht Apotheken betrifft oder bestimmte medikamentöse Zubereitungen derselben nicht den Apotheken vorbehalten werden, ist an die vorgängige Konzession gebunden.

Was die Erzeugung und den Vertrieb von medikamentös nicht imprägnierten Verbandstoffen in Ausübung eines freien Gewerbes anbelangt, wird die politische Behörde die Anmeldung eines derartigen Gewerbes zum Anlaß zu nehmen haben, um in Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten einen solchen Betrieb desselben sicher zu stellen, daß bei Herstellung und beim Verkauf dieser Artikel die allergrößte Reinlichkeit und eine solche Verwahrung der Verbandstoffe gehandhabt werde, durch welche diese Artikel vor schädlichen Verunreinigungen bewahrt werden.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 27. Juli 1886 (Z. 27.625).

Nach den geltenden gewerblichen Vorschriften ist die Verleihung von Konzessionen zum Verschleiße von Medizinalkräutern unzulässig.

Erlaß des Ministeriums des Inneren (Z. 21.035 aus 1880), Normaliensammlung Nr. 2665.

Mineralwässern, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern, insbesondere ausländischen derartigen Fabrikaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden, kann nach dem Gutachten des über diesen Gegenstand einvernommenen Landes- und des Obersten Sanitätsrates der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 23. Februar 1900, Normaliensammlung Nr. 2667.

Das Feilhalten natürlicher Mineralwässer ist nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsmäßig gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 2. Juni 1885 (Z. 18.361), Normaliensammlung Nr. 3336.

Sodawasser wird hergestellt aus natürlichem Quell- oder Brunnenwasser, das mit Kohlensäure imprägniert wird. Da sonstige Zusätze von Mineralsalzen hiebei nicht stattfinden, so stellt sich

ein solches Sodawasser weder als eine künstlich hergestellte Lösung von Mineralsalzen in Wasser, welche nach § 2, Abs. 2, Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, noch als ein natürlichen Heilquellwässern nachgebildetes künstliches Mineralwasser dar. Des Weiteren wird zu seiner Erzeugung nur ein geringes, auf empirischem Wege erreichbares Maß von Kenntnissen erfordert, das in keinem Verhältnisse zum Befähigungsnachweise steht, welcher für die Erzeugung künstlicher Mineralwässer gefordert wird. Aus den angeführten Gründen ist die Erzeugung von Sodawasser unter das im § 15, P. 14, vorgezeichnete Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer nicht zu subsumieren.

Erlaß des Ministeriums des Inneren und des Handelsministeriums vom 13. Oktober 1897, Normaliensammlung Nr. 236, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung.

Zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch den Genuß von gewerbsmäßig erzeugtem Sodawasser wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, RGBl. Nr. 120, verordnet:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch der bakteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genusse vollkommen geeignet befunden ist. Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten. Die zur Beladung des Wassers zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädlichen, sowie von sonstigen dem Genusse und Geschmacke abträglichen Verunreinigungen sein.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Lokalen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräte geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhältigem vulkanisierten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1% gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein. Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens 10% Blei enthalten. Das Steigrohr muß aus Glas bestehen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiße auszuschließen.

7. Der Zulassung zum gewerbemäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 Gew. O. die Erhebung in betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Lokales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Diese Verordnung wurde durch die Erlässe des Ministeriums des Inneren vom 16. Juni 1903 (Z. 1819), Normalienssammlung Nr. 6010, und vom 20. Jänner 1905 (Z. 36.795 aus 1904), Normaliensammlung Nr. 6011, **in Erinnerung gebracht.**

Weiteres zur Sodawassererzeugung siehe unten S. 464 ff.

Verruntreute Syphons: Erlässe des Ministeriums des Inneren vom 23. November 1897 (Z. 35.037), Normalienssammlung Nr. 5115, und vom 14. Juni 1899 (Z. 19.683), Normalienssammlung Nr. 5116.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

p) Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern: 200, 300, 400, 500, 600 Kč.

15. Die Gast- und Schankgewerbe (§§ 16 bis 20) einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Aus-

---

Zu § 15, P. 15. 1. Die gelegentliche Verabreichung von Speisen und Getränken an Badegäste begründet keinen unbefugten Gastgewerbebetrieb; Regelmäßigkeit und Erwerbszweck rechtfertigen nicht die gegenteilige Annahme. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. September 1926 (Z. 18.922), Bohuslav-Janota 5889.

2. Wer Spirituosen in der Mindestmenge von ½ Liter in offenen Gefäßen verkaufen will, bedarf dazu der Konzession für das Gast- und Schankgewerbe. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 20. März 1926 (Z. 5681), Bohuslav-Janota 5507.

3. Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ist ein freies Gewerbe. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. April 1894 (Z. 1573), Budwinski 7852.

4. Branntweinhändler und Branntweinschänker sind berechtigt, den für den eigenen Handel benötigten Branntwein selbst und auf kaltem Wege zu erzeugen. EE. des Ministeriums des Inneren vom 24. Oktober 1889 (Z. 18.549); vom 24. Dezember 1882 (Z. 13.013), Normalienssammlung Nr. 1526.

schankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Ges. vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62);

Vgl. die §§ 16 bis 20 und 23, Abs. 5, Gew. O.
Vgl. §§ 15, P. 32, 23, Abs. 5.
HGB. Art. 10 und das an Stelle des § 7 EG. getretene Ges. vom 13. Oktober 1928, Slg. Nr. 183.

Gewerbepolizeiliche Regelung: § 54, Abs. 2, S. 585. — Verleihungsbehörde, die Bezirksbehörde, § 141.

Einführung des Befähigungsnachweises im Gastgewerbe: Ges. vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 112, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankgewerbe.

§ 1. Für den Antritt des Gast- und Schankgewerbes wird der Befähigungsnachweis eingeführt:

1. in den nach der letzten Volkszählung 4000 und mehr Einwohner zählenden Gemeinden,
2. ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl:
   a) in Gast- und Schankgewerben auf Bahnhöfen,
   b) in Touristenhotels,
   c) in Gast- und Schankgewerben in Bade- und Wallfahrtsorten.

§ 2. (1) Der Befähigungsnachweis ist durch den Lehrbrief, der von der zuständigen Genossenschaft nach Beendigung der Lehrzeit (§ 14, Abs. 4, der Gew. O.) in einem im § 1 angeführten Gast- und Schankgewerbe auszustellen ist, und durch den von der zuständigen Genossenschaft bestätigten Beleg über die dreijährige Verwendung als Gehilfe in einem solchen Gewerbe zu erbringen.

(2) Der im vorstehenden Absatze angeführte Befähigungsnachweis wird durch ein Zeugnis des Arbeitgebers über die sechsjährige Verwendung bei der Biererzeugung (§ 3, Abs. 1, Punkt 1. lit. c) oder durch ein Zeugnis des Arbeitgebers über die sechsjährige Verwendung bei der Weinkellereiwirtschaft als Kellermeister (§ 3, Abs. 1, Punkt 1, lit. d) ersetzt.

(3) Die Absolvierung der zweijährigen Fachschule für das Gast- und Schankgewerbe in Brünn ersetzt die Lehrzeit.

(4) Der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften im Einvernehmen mit den Ministern für Schulwesen und Volkskultur und für Landwirtschaft durch amtliche Kundmachung die Lehranstalten zu bezeichnen, deren Absolvierung die Lehrzeit ersetzt, beziehungsweise die Dauer der für den Befähigungsnachweis erforderlichen Verwendung als Gehilfe abkürzt.

Kundmachung vom 13. November 1930, Slg. Nr. 175, betr. die Zeugnisse der Gastgewerbe- und Hotelfachschule in Marienbad.

---

5. Geschenkweise Verabreichung einzelner Gläschen Likörs durch einen Geschäftsmann an seine Kunden ist nicht konzessionspflichtig, da der Ausschank weder gewerbsmäßig noch entgeltlich erfolgt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1891 (Z. 2582), Budwinski 8039.

6. Geistige Getränke können gebrannt oder nicht gebrannt sein. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1886 (Z. 2550), Budwinski 3198.

§ 3. (1) Von dem im vorstehenden Paragraphen angeführten Befähigungsnachweise sind befreit:

1. Personen, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes:

a) eine Gast- und Schankgewerbekonzession erworben oder das Gast- und Schankgewerbe als genehmigte Stellvertreter oder genehmigte Pächter betrieben haben,

b) mindestens sechs Jahre im Gast- und Schankgewerbe als Kellner, Köche oder Kellermeister verwendet wurden,

c) mindestens sechs Jahre bei der Biererzeugung als Bräuer, Unterbräuer, Kellermeister, Gärführer, Biersieder, Obermälzer oder Brauerburschen verwendet wurden,

d) mindestens sechs Jahre bei der Weinproduktion als Kellermeister verwendet wurden;

2. Inhaber eines Handelsgewerbes nach § 38, Abs. 5, der Gew. O., die um eine auf den Weinausschank in zeitlicher und räumlicher Verbindung mit dem eigentlichen Handelsgewerbe beschränkte Konzession ansuchen;

3. Zuckerbäcker, die um eine auf die Verabreichung von Kakao, Schokolade und Tee ohne alkoholische Zusätze in zeitlicher und räumlicher Verbindung mit dem eigentlichen Zuckerbäckergewerbe beschränkte Konzession ansuchen;

4. als Erzeuger tätige Selcher, die um eine auf die Verabreichung von kalten und warmen Selchwaren in zeitlicher und räumlicher Verbindung mit dem eigentlichen Selchergewerbe beschränkte Konzession ansuchen;

5. juristische Personen, sofern es sich um deren Stellvertreter

---

Zu § 3. Gesetz 112/1927. 1. Der Inhaber eines Gastgewerbes, der um Erweiterung seiner Konzession ansucht, ist nach § 3, Abs. 1, Z. 1, lit. a), des Ges. 112/1927 vom Befähigungsnachweis für die angesuchten neuen Berechtigungen befreit. Der Befähigungsnachweis wird nicht von den Personen erfordert, die (bei Ergehen des Gesetzes) bereits dem Stand der Gastwirte angehören, sondern nur vom Nachwuchs. Dies geht aus der Begründung des Gesetzes (bes. Druck Nr. 1110 aus 1927, Einleitung) hervor. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 13. September 1930 (Z. 14.928), Bohuslav 8740.

2. Für die Befreiung von dem Befähigungsnachweis nach § 3, Abs. 1, Punkt 1, lit. b), des Ges. 112/1927 wird nicht gefordert, daß die Beschäftigung in der Eigenschaft eines gewerblichen Gehilfen im Sinne des Kap. VI der Gew. O. erfolge. Es genügt eine bloß tatsächliche Beschäftigung als Gehilfe ohne Anmeldung bei der Genossenschaft und bei der Krankenkassa; diese tatsächliche Beschäftigung muß durch mindestens sechs Jahre fortgesetzt werden. Dies geht als richtig daraus hervor, daß an unserer Gesetzesstelle im Gegensatz zu § 2 nicht ausdrücklich die Beschäftigung als Gehilfe verlangt wird und daß hier den Bewerbern um eine Konzession bestimmte Erleichterungen gewährt werden, während sich die Bestimmungen des § 2 nur auf die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beziehen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 13. September 1930 (Z. 14.278), Bohuslav 8739.

3. Ist eine Konzession vor dem Ergehen des Gesetzes vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 112, erteilt worden, so kann nachträglich nicht die Erbringung des Befähigungsnachweises verlangt werden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in Prag vom 22. Mai 1930 (Z. 8357), Bohuslav 8627.

oder Pächter beim Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in den eigenen Vereinshäusern in Orten handelt, die nach der letzten Volkszählung bis 6000 Einwohner zählen.

(2) Den im Absatze 1, Punkt 1, lit. b) bis d), angeführten Personen, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die dort geforderte sechsjährige Verwendungszeit noch nicht beendet haben, wird in diesen Zeitraum von sechs Jahren auch die in der Verwendung nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes zugebrachte Zeit eingerechnet. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn sie im Laufe dieses sechsjährigen Zeitraumes zu einer der übrigen in lit. b) bis d) aufgezählten Beschäftigungen übergegangen sind.

§ 4. (1) Der im § 2, Abs. 1, bezeichnete Befähigungsnachweis kann beim Betriebe des Gastgewerbes in Pensionaten oder in Häusern in Badeorten nachgesehen werden, wenn das Gastgewerbe auf die Verabreichung von Speisen an die darin untergebrachten Gäste beschränkt ist und diese Pensionate oder Häuser nicht dem öffentlichen und allgemeinen Besuche dienen.

(2) Ebenso kann der Befähigungsnachweis Anstalten und Unternehmungen nachgesehen werden, die das Gast- und Schankgewerbe im öffentlichen Interesse bloß als Nebenbeschäftigung betreiben.

(3) Über die Nachsicht des Befähigungsnachweises in den in den vorstehenden Absätzen angeführten Fällen entscheidet die Gewerbebehörde I. Instanz.

§ 5. (1) Demjenigen, der ein bedeutendes Hotelunternehmen [mit allen oder einzelnen Berechtigungen nach § 16, Abs. 1, lit. a) bis g), der Gewerbeordnung] errichten oder übernehmen will, dessen Betrieb für die Hebung des Touristen- und Fremdenverkehres Bedeutung hat, kann der im § 2, Abs. 1, vorgeschriebene Befähigungsnachweis nachgesehen werden, wenn er nachweist, daß er durch seinen Gesichtskreis oder seine Erfahrungen und Kenntnisse die Gewähr der fachmännischen Leitung eines solchen Unternehmens bietet.

(2) Über diese Nachsicht des Befähigungsnachweises entscheidet das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe.

§ 6. Hinsichtlich der Verlegung eines Gast- und Schankgewerbes aus der Slowakei und Podkarpatská Rus in das übrige Gebiet der Republik gilt das Gesetz vom 23. Juni 1925, Slg. Nr. 155, betreffend die Regelung des territorialen Umfanges der erworbenen Gewerbeberechtigungen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 23, Abs. 3 und 4, der Gewerbeordnung werden aufgehoben; die übrigen Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben unberührt, insoweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 8. (1) Wirksamkeitsbeginn.

(2) Seine Geltung erstreckt sich nicht auf das Gebiet der Slowakei und Podkarpatská Rus.

(3) Durchführung.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

q) Gast- und Schankgewerbe (gewöhnliche Gasthäuser): 100, 150, 200, 300, 500 Kč.

r) Hotels, Kaffeehäuser, Weinstuben: 500, 1000, 1500, 2000, 2500 Kč.

s) Bahnhofsrestaurationen: von 500 bis 2500 Kč (nach dem Umfange des Gewerbes).

t) Bars von 1000 bis 10.000 Kč (nach dem Umfange des Unternehmens).

Ges. vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Mit Ausnahme der abgabenrechtlichen Bestimmungen.)

§ 1. (1) Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Likör u. dgl.), in verschlossenen Gefäßen, in was immer für Mengen, ist ein freies Gewerbe; hingegen bedarf es zum gewerbemäßigen Ausschanke, desgleichen zum gewerbemäßigen Kleinverschleiße der bezeichneten Flüssigkeiten einer behördlichen Konzession.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 23. September 1888 (Z. 14.696), Normaliensammlung 3393.

(Die Entgegennahme von Anmeldungen für den „Spiritusenkleinhandel" ist in Hinkunft zu vermeiden.)

(2) Die Konzession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen.

(§§ 16, lit. d, und 17.)

(3) Die Konzession zum Kleinverschleiße im Sinne dieses Gesetzes berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens einem Achtel Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen.

(4) Schankberechtigte und Kleinverschleißer sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt.

(5) Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebünde und versiegelte Flaschen verstanden.

Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885, RGBl. Nr. 166, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

In Durchführung des Ges. vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß desselben, wird verordnet:

Die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtig-

ten Gewerbetreibenden dürfen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als: das Umfüllen der gebrannten geistigen Getränke aus größeren in kleinere Gefäße, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes usw. nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher die erwähnten Lokalitäten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind, und es ist den eingangs erwähnten Gewerbetreibenden sonach verboten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen, d. h. in nicht handelsüblich verschlossenen Gebinden und Flaschen, auf dem Lager zu halten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Handelsministerium vom 30. Jänner 1885 (Z. 2648), Normaliensammlung Nr. 1529.

Die Verabreichung von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, ist ein Vorgang, zu welchem nach § 1, Abs. 2 und 3, des Ges. vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, nur derjenige befugt ist, der die Berechtigung zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt. Hiebei kann es keinen Unterschied machen, ob die fraglichen Gefäße (Flaschen) von den Kunden mitgebracht werden oder aber bereits in der Verkaufsstätte vorhanden sind, und ob dieselben im letzteren Falle bei dem Erscheinen der Kunden bereits mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllt sind oder nicht. Ein Vorgang wie der obbezeichnete muß daher, wenn er von Seite einer bloß zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten berechtigten Partei stattfindet, nicht nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern insbesondere auch nach § 17 des obbezogenen Gesetzes geahndet werden.

Der Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1881 erklärt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Handelsministerium mit Bezug auf den letzten Absatz des § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, daß der Begriff der handelsüblichen Versiegelung im Geiste dieses Gesetzes derart aufzufassen ist, daß auch Flaschen, welche mit Staniolkapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des betreffenden Fabrikanten oder Händlers, welcher die fraglichen Flaschen füllt oder verschließt, ersichtlich gemacht ist.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 11. Juli 1886 (Z. 2856).

Es kann den Erzeugern von Spirituosen, sowie überhaupt den zum Handel mit Spirituosen berechtigten Gewerbetreibenden weder verwehrt werden, in ihren Nebenlokalitäten (Magazinen) gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, noch dieselben in von der Partei beigebrachte, oder von dem Erzeuger, bzw. von dem zum Handel mit Spirituosen Berechtigten selbst beigestellten Gefäßen zu verkaufen, sofern die in Frage stehenden Nebenlokalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, die

Gefäße in diesen Nebenlokalitäten in Abwesenheit der Partei gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

Von der Konzession.

§ 3. (1) Zur Erlangung der Konzession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

(2) Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

(§ 18, Abs. 1 und 2.)

§ 4. (1) Bei der Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

(§ 18, Abs. 3.)

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. Oktober 1895 (Z. 25.202), Normaliensammlung Nr. 1535.

Bei den Erhebungen über Ansuchen um Konzessionen zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ist stets auch auf alle jene Gewerbetreibende, welche die unter lit. d) des § 16 Gew. O. angeführte Berechtigung besitzen, Bedacht zu nehmen.)

(2) Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens und, wo [landesfürstliche] Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

(§ 18, Abs. 4.)

§ 5. (1) Im Falle der Übertragung des Gewerbes in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, welche dabei auf die Lokalverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbeausübung bestimmten Räumlichkeiten und Rücksichten der polizeilichen Überwachung Bedacht zu nehmen hat.

(2) Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe, in welchen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, bedürfen keiner solchen Genehmigung.

§ 6. Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur eine Konzession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes (§ 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

(§ 39. Fortdauer früher erteilter mehrerer Konzessionen. Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehm-

men mit dem Ministerium des Inneren und dem Handelsministerium vom 30. Oktober 1881 (Z. 32.109). Fortdauer der Berechtigung der bisherigen Kleinverschleißer vom 5. November 1881 (Z. 35.289), Normaliensammlung Nr. 1522. Vgl. ferner § 19.)

§ 7. Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbemäßig betreiben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des § 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Konzession erlangt haben.

§ 8. Übertretungen der vorangehenden, nicht auf die im § 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Übertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Schlußbestimmungen.

§ 18. Betrifft das Propinationsrecht.
§ 19. Wirksamkeitsbeginn.
§ 20. Vollzug.

Handelsministerialerlaß vom 10. März 1908 (Z. 34.060 von 1907), Normalienssammlung Nr. 6455.

Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, bildet der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ein freies Gewerbe. — Unter verschlossenen Gefäßen sind nach § 1, letzter Absatz, des zitierten Gesetzes handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen zu verstehen. — Der Begriff der versiegelten Flaschen im Sinne des bezogenen Gesetzes hat mit dem im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangenen Erlasse des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1881 (Z. 31.342) und vom 12. Juli 1899 (Z. 29.146) mehrfache Erläuterungen in der Richtung gefunden, daß bei der Bestimmung des Begriffes der versiegelten Flaschen auch auf die jeweils bestehende Handelsübung Rücksicht genommen wurde. Mit dem ersteren Erlasse wurde der Begriff der handelsüblichen Versiegelung von Flaschen dahin erklärt, daß auch Flaschen, welche mit Staniolkapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich verschlossene Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des Fabrikanten oder Händlers, welcher die Flaschen füllt oder verschleißt, ersichtlich gemacht ist. — Mit dem letzteren Erlasse wurde ausgesprochen, daß die mit Korkstöpseln und Papiervignetten, auf welch letzteren die Firma des Erzeugers oder Händlers ersichtlich gemacht ist, versehenen Branntweinflaschen dann als handelsüblich versiegelt anzusehen sind, wenn die Papiervignetten auf den Flaschen nicht nur zur Bezeichnung derselben, sondern auch tatsächlich zur Verschließung über den Korkstöpseln angebracht werden. — Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die vorstehend wiedergegebenen Erläuterungen gegenüber den dermalen beim Branntweinhandel bestehenden Verhältnissen nicht mehr als zutreffend und ausreichend erweisen und daß sowohl bezüglich der Anforderungen, welchen die im Branntweinhandel gebrauchten Flaschenverschlüsse genügen müssen, um die Flaschen als versiegelt

im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen, als auch bezüglich des Vorgehens der Gewerbe- und Finanzbehörden in Fällen der Verwendung von Flaschen, die nicht als versiegelt angesehen werden können, sowie über die gewerbe- und gefällsrechtlichen Folgen in derartigen Fällen vielfach Unklarheit besteht. — Behufs Beseitigung dieser Unklarheit und Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden in Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes hat das Handelsministerium den Begriff der handelsüblichen Versiegelung von Flaschen neuerlich zum Gegenstande eingehender Erwägungen gemacht und haben sich die beteiligten Ministerien hiebei auf folgende Direktiven geeinigt, welche hiemit zur Richtschnur und Darnachachtung bekanntgegeben werden. — Als versiegelte Flaschen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, sind entsprechend den in diesem Gesetze und nach den dermaligen Verkehrsverhältnissen begründeten Anforderungen bezüglich des Verschlusses und der Versiegelung solche Flaschen anzusehen, deren Verschluß 1. derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Korkzieher, Messer, Schere, Zange u. dgl.) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und 2. mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die erst nach ihrer Verletzung die Öffnung des Verschlusses ermöglicht und die erfolgte Öffnung durch diese Verletzung erkennbar macht. — In Anwendung dieser Grundsätze auf die im Verkehr gebräuchlichsten Verschlußarten stellen sich als versiegelte Flaschen im obigen Sinne beispielsweise dar: 1. Flaschen, die mit einem annähernd bis zur Ebene des Flaschenrandes dicht eingelassenen Pfropfen verschlossen sind und in welchen außerdem a) sich ein mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachtes Siegel oder ein ebensolcher Überzug aus Lack, Flachs, Paraffin u. dgl. befindet, oder b) eine mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachte Siegelmarke, Vignette, Papierstreifen aufgeklebt ist, oder c) eine den Flaschenhals umschließende Staniolkapsel angebracht ist, oder d) sich eine den Flaschenhals umschließende Hülle aus Metall (z. B. ein Schraubenverschluß), Pergament, Papier, Leder, Bast u. dgl. befindet, die durch Versiegelung, Verschnürung, Plombierung, Aufkleben von Vignetten oder Papierstreifen mit der Flasche derart in Verbindung gebracht ist, daß die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich wird, oder e) der Flaschenhals mit einer Verschnürung aus Draht, Bast, Band, Schnur eingeschlossen ist, an deren Verletzung die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich ist. — 2. Flaschen, die mit einem Schraubenverschluß (ohne separate Verkorkung), mit einem Bügelverschluß, mit einem Glas-, Kork- oder Holzpfropfen, der aus dem Flaschenhalse hervorragt oder mit einem Griffe versehen ist, verschlossen sind, und an welchen außerdem eine den Verschluß fixierende Verklebung, Verschnürung, Plombierung usw. derart angebracht ist, daß der Verschluß ohne Anwendung von Hilfsmitteln nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und daß die erfolgte Öffnung kenntlich ist. — Die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ist allerdings als Gewähr für die Originalfüllung von Bedeutung und wird deshalb keineswegs zu beanständen sein. Für die Sicherheit des Verschlusses jedoch ist die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ohne Belang und kann deshalb ein Erfordernis für versiegelte Flaschen in dem in Rede stehenden Sinne nicht bilden. Es ist daher von den in den Finanzministerialerlässen

vom 16. Oktober 1881 (Z. 31.342) und vom 12. Juli 1899 (Z. 29.146) aufgestellten bezüglichen Forderungen Umgang zu nehmen. — Was nun das Vorgehen der Behörden in jenen Fällen anlangt, in welchen es sich beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken um die Verwendung von Flaschen handelt, die nicht als versiegelte Flaschen angesehen werden können, so ist vor allem zu unterscheiden, ob lediglich das Vorhandensein derartiger Flaschen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten oder aber der Verkauf gebrannter geistiger Getränke in solchen Flaschen konstatiert worden ist. — In den Fällen der erst bezeichneten Art hat lediglich die Strafamtshandlung der Gewerbebehörde nach der Gew. O., auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. November 1885, RGBl. Nr. 166, einzutreten. — In Fällen des konstatierten Verkaufes erscheint jedoch der Tatbestand des Ausschankes, bzw. Kleinverschleißes je nachdem es sich um Mengen unter ¼ Liter oder mindestens ¼ Liter und darüber handelt, gegeben, da über die Gewerbsmäßigkeit dieses in einem Handelsgewerbe konstatierten Verkaufes ein Zweifel nicht bestehen kann, ein Zweifel darüber auch ausgeschlossen ist, daß Flaschen, die nicht zu den handelsüblich versiegelten Flaschen gerechnet werden können, als unverschlossene Gefäße anzusehen sind, und da sich sonach der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in Flaschen der in Rede stehenden Art als eine Tätigkeit darstellt, welche nach den Bestimmungen des § 17 der Gew. O. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, bzw. § 1, al. 3, des Ges. vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, den Inhalt der Berechtigung zum Ausschanke, bzw. zum Kleinverschleiße bildet. — Demgemäß hat in den Fällen eines konstatierten Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken in Flaschen, die sich nicht als versiegelte Flaschen im obigen Sinne darstellen, die Amtshandlung der Gewerbebehörde wegen unbefugten Ausschankes, bzw. Kleinverschleißes und die Amtshandlung der Finanzbehörde wegen Entrichtung der Abgabe nebst der Strafamtshandlung nach § 17, al. 1, des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, einzutreten, wobei es sich für die zur Amtshandlung berufenen Gewerbe- und Finanzbehörden behufs Vermeidung einer einseitigen Amtshandlung empfehlen wird, im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.

Gesetz vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 86, betreffend die Einschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken.

§ 1. In öffentlichen Lokalen, (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Restaurationen, Schenken, Geschäften, Automaten, Büfetts u. dgl.), ferner an Ausflugsorten, Wallfahrtsorten u. dgl. ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken aller Art (Bier, Wein, Obstwein, Branntwein, Likören, Sliwowitz, Rum usw.) zum Genusse an Ort und Stelle an Kinder und Personen unter 16 Jahren, bzw. unter 18 Jahren (§ 3, Abs. 1) (Jugendliche), auch wenn sich dieselben in Begleitung Erwachsener befinden, verboten.

Es ist auch verboten, daß Erwachsene in den im Abs. 1 angeführten öffentlichen Lokalen und Orten Kindern und Jugendlichen alkoholische Getränke verabreichen lassen und ihnen den Genuß der verabreichten Getränke erlauben.

Die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder und jugendliche Personen, die sie zum Genusse außerhalb des Ausschankes für hiezu nach diesem Gesetze berechtigte Personen holen, fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2. Die für den Betrieb der im § 1 bezeichneten Gewerbeunternehmungen verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, daß das im § 1 ausgesprochene Verbot eingehalten werde, auch wenn sie die Gäste nicht selbst bedient, sondern durch andere Personen bedienen läßt. Strafbar sind auch die Bediensteten, welche die Unterweisung ihres Arbeitgebers nicht beachten.

Eltern und Pflegeeltern von Kindern und jugendlichen Personen sind gleichfalls verantwortlich, wenn diese mit ihrem Wissen alkoholische Getränke genießen.

§ 3. Personen, die in den im § 1, Abs. 1, angeführten Lokalen und Orten Bier oder Wein zum Genusse verlangen, haben sich durch eine amtliche Bestätigung auszuweisen, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; Personen, die andere alkoholische Getränke (§ 1, Abs. 1) verlangen, haben sich durch eine amtliche Bestätigung auszuweisen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder, der Getränke verabreicht (§ 1), ist verpflichtet, die Verabreichung von alkoholischen Getränken zu verweigern, wenn sich ein Zweifel über das Alter der Person (§ 3), der das Getränk verabreicht werden soll, ergeben kann.

Bei Tanzunterhaltungen ist es strenge verboten, wem immer andere alkoholische Getränke als Bier und Wein zu verabreichen.

§ 4. Übertretungen dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden [in der Slowakei und Karpathorußland von den administrativen Polizeiobrigkeiten] bestraft, und zwar sofern es sich um Gewerbetreibende handelt, mit einer Geldstrafe von 20 bis 10.000 Kč, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest (Verschließung) von 24 Stunden bis zu drei Monaten, sonst mit einer Geldstrafe von 20 bis 1000 Kč, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest (Verschließung) von 24 Stunden bis zu 14 Tagen. Vor der ersten Bestrafung ist eine amtliche Verwarnung zu erteilen.

Begeht ein Gewerbetreibender wiederholt eine Übertretung nach diesem Gesetze, so kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung ausgesprochen werden.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn. Durchführung.

Regierungsverordnung vom 13. Juni 1922, Slg. Nr. 174, zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 86, betreffend die Einschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 86, betreffend die Einschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Getränke, die höchstens 0.5 Volumprozent Alkohol enthalten, werden nicht als alkoholische Getränke angesehen. Darunter sind allerdings nur alkoholfreie Getränke, die als solche erzeugt werden, und nicht etwa erst durch Verdünnung alkoholischer Getränke zubereitete Getränke zu verstehen. Es sind das z. B. alkoholfreie Weine, alkoholfreie Obstweine und alkoholfreie Biere.

Unter dem Genusse von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle wird ihr Genuß in allen Räumen und an allen Orten verstanden, über die der Gewerbetreibende verfügt, wenn dort alkoholische Getränke gewerbemäßig verabreicht werden.

Das Verbot der Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche erstreckt sich auf jedes Quantum von alkoholischen Getränken, z. B. auch auf ein solches Quantum, wie es beim sog. Zutrinken (Bescheidtun) genossen wird.

§ 2. Wer alkoholische Getränke verabreicht, begeht eine Übertretung, wenn er sie an Kinder und jugendliche Personen, die sie vom Ausschanke wegtragen, verabreicht, sofern ihm aus der ausdrücklichen Erklärung der Eltern, bzw. der Personen, denen diese Kinder und jugendlichen Personen anvertraut sind, bekannt war oder er aus bestimmten Umständen begründeten Verdacht hegen konnte, daß die vom Ausschanke weggetragenen alkoholischen Getränke nicht zum Genusse für nach dem Gesetze hierzu berechtigte Personen bestimmt sind.

Das Verbot der Verabreichung von alkoholischen Getränken erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendlichen, die entweder ständig oder nur vorübergehend in den im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes genannten Gewerbeunternehmungen beschäftigt sind.

§ 3. Wer die Verantwortung für die Führung der im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes angeführten Gewerbeunternehmungen trägt, ist verpflichtet, seine Bediensteten und andere Personen, denen er die Bedienung der Gäste überträgt, über das Verbot der Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche zu belehren und sich von ihrer Verläßlichkeit zu überzeugen.

§ 4. Erst Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, darf in den im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes angeführten öffentlichen Lokalen und Orten zum Genusse an Ort und Stelle Bier und Wein (Obstwein) und erst Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, dürfen auch andere alkoholische Getränke verabreicht werden.

Mit Rücksicht darauf ist jeder, der alkoholische Getränke verabreicht, verpflichtet, sie einer augenscheinlich jugendlichen, bzw. als solcher bekannten Person und einer Person, bei welcher ein Zweifel über ihr gesetzlich vorgeschriebenes Alter entstehen kann, in dem Falle zu verweigern, als sich diese Person nicht mit einer amtlichen Bestätigung darüber ausweist, daß sie das 16., bzw. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Unter einer amtlichen Bestätigung im Sinne des Abs. 1 des § 3 dieses Gesetzes sind die allgemeinen Bürgerlegitimationen sowie andere amtliche Ausweise zu verstehen, aus denen sowohl die Identität der Person als auch ihr nach Tag und Jahr der Geburt bestimmtes Alter zu ersehen ist.

§ 5. Gemäß Abs. 3 des § 3 des Gesetzes dürfen bei Tanzunterhaltungen überhaupt niemandem andere alkoholische Getränke als Bier und Wein (Obstwein) verabreicht werden, und zwar nicht einmal als Zusatz zu anderen erlaubten Getränken (zum Tee, Kaffee u. dgl.).

§ 6. Bei der ersten Übertretung des Gesetzes ist bloß eine mündliche (protokollarische) oder schriftliche amtliche Verwarnung zu erteilen.

§ 7. In allen im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes angeführten Lokalen und an allen dort bezeichneten Orten ist an auffallender Stelle eine gut leserliche Kundmachung über das durch das Gesetz festgesetzte Verbot und die Strafbarkeit seiner Übertretung auszuhängen.

§ 8. Mit der Kontrolle werden die Organe der öffentlichen Staats-, Munizipal- und Gemeindeverwaltung, insbesondere die Polizeiorgane betraut.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

§ 10. Durchführung.

Kundmachung der politischen Landesverwaltung in Prag (Z. 290.600 15/A—1927) vom 29. September 1920, über die Polizeisperrstunde in Gast- und Schankgewerben.

Auf Grund der Bestimmungen des § 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung, und des § 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, wird für das Verwaltungsgebiet von Böhmen die Sperrstunde bei der Ausübung der Gast- und Schankgewerbe, wie folgt, festgesetzt:

1. Alle in dem Verwaltungsgebiete von Böhmen befindlichen Gast- und Schankgewerbe, in welchen die im § 16 der Gew. O. unter den Buchstaben a—g angeführten Konzessionen entweder einzeln oder gemeinschaftlich betrieben werden, sind — insoweit die in den Absätzen 3, 4 und 5 die unten angeführten Ausnahmen keine Geltung haben und soferne die betreffenden Gewerbe einen Restaurationscharakter haben — um 12 Uhr nachts zu sperren und dürfen diese Gewerbe in den Frühjahrs- und Sommermonaten, d. i. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, nicht vor der fünften Morgenstunde, in den Herbst- und Wintermonaten, d. i. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, nicht vor der sechsten Morgenstunde geöffnet werden.

2. Gast- und Schankgewerbe, welche hauptsächlich die Berechtigung der Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolode, anderer warmer Getränke und Erfrischungen ausüben und Kaffeehauscharakter besitzen, sind um 1 Uhr nachts zu sperren und dürfen diese Gewerbe in den Frühjahrs- und Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, nicht vor der fünften Morgenstunde, in den Herbst- und Wintermonaten, d. i. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, nicht vor der sechsten Morgenstunde geöffnet werden.

3. Gast- und Schankgewerbe, welche die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden besitzen und welche diese Berechtigung auch wirklich ausüben, können auch nach der 12. Nachtstunde und vor der fünften, bzw. vor der sechsten Morgenstunde, je nach dem Verhältnisse des Betriebes geöffnet sein, jedoch nur für reisende Fremde, keineswegs auch für andere Personen.

4. Für Bahnhofrestaurationen hat die festgesetzte Sperrstunde insoweit es sich um reisende Personen und das sie begleitende Personal handelt, jedoch mit Ausschluß anderer Personen, keine Geltung.

5. Am Silvestertage, d. i. am 31. Dezember, dann in den drei letzten Faschingstagen und an den Kirchweihfesten können die Gast- und Schankgewerbe auch über die oben festgesetzte Sperrstunde geöffnet sein.

6. Nach der Sperrstunde darf Gästen, mit Ausnahme der in den oben angeführten Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fällen, weder der Zutritt in die Gast- und Schanklokalitäten, noch das weitere Verweilen daselbst gestattet werden.

7. Insoweit es sich um Gast- und Schankgewerbe handelt, welche die Berechtigung zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken besitzen, oder um solche Gewerbe, welche diese Berechtigung in Verbindung mit anderen Berechtigungen ausüben, bleiben — soweit es sich um den Ausschank und den Detailverschluß von gebrannten geistigen Getränken handelt — die in den Kundmachungen der ehemaligen Statthalterei zur Bekämpfung des Alkoholismus erlassenen Verfügungen vom 5. August 1915 (Z. 15/A 2013/84—1914, Statthaltereizahl 176.184/1915) und vom 31. Jänner 1917 (Z. 15/A—129/159—1916, Statthaltereizahl

4465/1917) auch weiterhin in Geltung. Eine Verlängerung der den Ausschank und Detailverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betreffenden, in den oben zitierten Kundmachungen enthaltenen Sperrstunde ist unzulässig.

8. Die Polizeidirektion in Prag, das Polizeikommissariat in Pilsen, der exponierte Polizeirat der politischen Landesverwaltung in Reichenberg, ferner die politischen Bezirksverwaltungen und die politischen Exposituren werden ermächtigt, nach freiem Ermessen in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen, z. B. bei vornehmen, namentlich alljährlich usuell in der Faschingszeit veranstalteten Ballunterhaltungen, ausnahmsweise eine angemessene Verlängerung der gegenwärtig einheitlich und allgemein auf die 12. Nachtstunde festgesetzten Polizeisperrstunde zu bewilligen, wobei sie sich stets gegenwärtig zu halten haben, daß mit der Bewilligung der Verlängerung der Sperrstunde keineswegs das Schwelgen und die üppige Veranstaltung von Tanzunterhaltungen überhaupt unterstützt werden soll. Die betreffenden schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Ansuchen sind mit einem 3-Kč-Stempel und die bezügliche Bewilligung ebenfalls mit einem 3-Kč-Stempel zu versehen. Ferner ist für die erteilte Bewilligung der Verlängerung der Sperrstunde dem Besitzer des Gast- und Schankgewerbes, wo die Unterhaltung veranstaltet wird, eine angemessene, von der Bewilligungsbehörde zu bemessende Gebühr zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, wo das betreffende Gewerbe seinen Standort hat, zu erlegen.

9. Für die genaue Beobachtung aller hier angeführten Vorschriften ist der Besitzer des Gewerbes, bzw. der amtlich genehmigte Pächter oder Stellvertreter oder Geschäftsführer persönlich verantwortlich.

10. Wegen Übertretungen dieser Kundmachung werden die betreffenden Besitzer der Gast- und Schankgewerbe, bzw. die amtlich genehmigten Pächter des Gewerbes oder Vertreter oder Geschäftsführer, und zwar in Prag und in dem Prager Polizeirayon von der Polizeidirektion in Prag, im Rayon des Polizeikommissariates in Pilsen von diesem Amte, in der Stadt Reichenberg von dem exponierten Polizeirate der politischen Landesverwaltung in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (Z. 198), RG., mit Geldstrafen bis zu 200 Kč oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen; oder von den politischen Bezirksverwaltungen und politischen Exposituren in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 131, 133 b, lit. a), 137 und 139, lit. b), der Gew. O. mit Geldstrafen bis 1000 Kč oder mit Arrest in der Dauer bis zu drei Monaten oder bei erfolgloser Bestrafung oder nach erfolgloser wiederholten schriftlichen Verwarnung mit der zeitweiligen oder dauernden Entziehung der Gewerbekonzession, bzw. mit der Abschaffung aus dem Gewerbepachte oder der Stellvertretung im Gewerbe gestraft.

11. Die Besucher von Gast- und Schankgewerben, welche nach der Sperrstunde unberechtigter Weise in den Betriebslokalitäten verweilen und der Aufforderung der Wachorgane, die Lokalitäten zu verlassen, nicht sofort Folge leisten, werden von den oben angeführten Behörden nach der Bestimmung des § 7, bzw. § 11 der Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, mit Geldstrafen bis 200 Kč oder mit Arrest bis 14 Tagen bestraft.

12. Die Besitzer von Gast- und Schankgewerben sind verpflichtet, diese Kundmachung in den Betriebslokalitäten ihres Gewerbes

an leicht sichtbaren Stellen in leserlicher Ausstattung zu affigieren; die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird nach der Bestimmung des Abs. 10 dieser Kundmachung bestraft.

13. Die Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Vorschriften obliegt der Gendarmerie und der Kommunalwache.

14. Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1920 in Kraft, mit welchem Tage alle bisherigen die Sperrstunde betreffenden amtlichen Verordnungen und Verfügungen ihre Geltung verlieren.

Bestimmungen über die Sperrstunde vom 23. Jänner 1929.

Nach der Kundmachung des Landespräsidiums in Mähren-Schlesien müssen alle Gasthäuser, auf die sich der § 16 Gew. O. bezieht, um 12 Uhr mitternachts, die Kaffeehäuser um 1 Uhr morgens schließen. Eröffnung in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis zum 30. September nicht vor 5 Uhr, in den anderen Monaten nicht vor 6 Uhr morgens. Am Silvester, das ist am 31. Dezember, an den drei letzten Tagen des Faschings, ebenso an den Tagen, auf die die Kirchweih fällt, können Gast- und Kaffeehäuser ohne besondere Bewilligung die ganze Nacht hindurch geöffnet sein. Für die Bahnhofswirtschaften gilt die Polizeistunde nicht. Eine Verlängerung der Polizeistunde ist unzulässig. Befindet sich indes am Orte eine staatliche Polizeibehörde, so kann diese nach freiem Ermessen Ausnahmen bewilligen.

16. die gewerbemäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesetz vom 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, RGBl. Nr. 121);

Das Gesetz vom 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, zu dessen Durchführung die Min. Vdg. vom 16. September 1880. RGBl. Nr. 121, erging, wurde mit § 15 des Gesetzes vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, aufgehoben. Siehe sogleich unten.

Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse (Anhörung der Gemeinde): § 23 V. Zurücknahme der Gewerbeberechtigung: § 57 II.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde I. Instanz, § 141.

Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

§ 1. Auf den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 aus 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) und die nachfolgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2. Wein ist das durch alkoholische Gärung des Weinmostes oder zerquetschter (zerstampfter) frischer Weintrauben (Weinmaische) hergestellte Getränk. Weinmost ist die aus frischen Weintrauben gewonnene Flüssigkeit.

Obst-, Beeren- und Malzwein sowie Met sind nicht als Wein im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten. Ebenso unterliegen pharmazeutische Zubereitungen, die vom Ministerium des Inneren als oberster Sanitätsbehörde als medikamentöse Weine erklärt werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3. Als Verfälschung von Wein oder Weinmost sind nicht anzusehen:

a) die in der rationellen Kellerbehandlung — einschließlich der Haltbarmachung von Mosten und Weinen und der Wiederherstellung kranker Moste und Weine — anerkannten Verfahrensarten, und zwar auch dann, wenn bei deren Anwendung geringe Mengen gesundheitsschädlicher Stoffe oder nicht mehr als ein Volumprozent Alkohol in den Wein oder Weinmost gelangen; hieher gehören insbesondere das Schönen (Klären) mit mechanisch wirkenden Schönheitsmitteln, dann das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- oder Pflanzenkohle;
b) die Vermischung (der Verschnitt) von Wein mit Wein sowie mit Weinmost;
c) das Entsäuern mit reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk;
d) bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste der Zusatz von Weinsäure im Höchstausmaße von 1 g pro Liter und von Natriumbisulfit im Höchstausmaße von 5 g pro Hektoliter;
e) das Auffärben von Wein durch Behandlung mit frischen Rotweintrestern oder durch Zusatz von Karamel.

Die Regierung ist ermächtigt, nach Anhörung von fachlichen Korporationen (Weinbau- oder landwirtschaftliche Vereine, Kellereigenossenschaften usw. im Verordnungswege noch andere Verfahrensarten und Zusätze zu gestatten und die im Punkt d) angegebenen Mengengrenzen abzuändern.

Diese Verordnung sowie jede Abänderung derselben ist nach ihrer Erlassung dem Reichsrate mitzuteilen.

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf versetzte Weine, das sind Süß- (Dessert-) und Schaumweine, sowie auf aromatisierte und gewürzte Weine.

Bei der Herstellung von Süß(Dessert)weinen ist überdies die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthen und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als 22½ Volumprozent Alkohol enthält.

Bei der Herstellung der aromatisierten und gewürzten Weine dürfen nebst den im Abs. 2 angeführten auch die für die Erzielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Schaumweinen sind jene in der rationellen Schaumweinfabrikation üblichen, gemäß § 6 dieses Gesetzes sonst unstatthaften Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche zur Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Buketts erforderlich sind.

Wer die in diesem Paragraphen bezeichneten Weine zum Zwecke des Verkaufes herstellen will, hat der politischen Behörde I. Instanz hievon die Anzeige zu erstatten und die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung bestimmten Räume zu bezeichnen.

§ 5. Der Zusatz von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zu Wein oder Weinmost ist mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle nur auf Grund einer von Fall zu Fall an einzelne Personen, oder bei schlechter Ernte für ganze Gemeinden oder Gebiete auf Grund eines durch die betreffende Gemeindevor-

stehung oder fachliche Korporation (Weinbau- oder landwirtschaftliche Vereine, Kellereigenossenschaften usw.) anzubringenden stempelfreien Ansuchens erteilten Erlaubnis statthaft. Diese Erlaubnis wird, wo es sich um Gewährung an einzelne Personen, Gemeinden oder für das Gebiet einer politischen Behörde handelt, durch die politische Behörde I. Instanz, falls die Erlaubnis für ein auf mehrere politische Bezirke übergreifendes Gebiet erteilt werden soll, durch die politische Landesbehörde erteilt.

Wer außer den Fällen des § 4 einem zum Verkauf bestimmten Wein oder Weinmost Zucker ohne Erlaubnis der politischen Behörde beimengt oder Wein oder Weinmost in Kenntnis des Umstandes, daß sie ohne behördliche Erlaubnis mit Zucker versetzt wurden, feilhält oder verkauft, ist von der politischen Behörde I. Instanz an Geld bis zu 1000 K und mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

§ 6. Andere als die nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten, Vermischungen und Zusätze sowie die Beimengung von Zucker anderer als der im § 5, Abs. 1, bezeichneten Beschaffenheit sind als Verfälschung des Weines (Weinmostes) im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes anzusehen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen verboten.

Insbesondere wird durch die Zufügung folgender Stoffe, soweit nicht die in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Ausnahmen Platz greifen, eine Verfälschung begründet:

Getrocknete Früchte (Rosinen, Korinthen) sowie Feigen und Johannisbrot oder andere zuckerhältige Pflanzen und Pflanzenteile, alle diese auch in Auszügen und Abkochungen, künstliche Süßstoffe, wie Saccharin, Dulcin usw., Glyzerin, Stärkezucker, unreiner Sprit, Tamarinden und Präparate jeder Art aus Tamarinden, Obstmost und Obstwein jeder Art, Gummi und sonstige den Extrakt erhöhende Substanzen, Bukettstoffe, Essenzen, künstliche Moststoffe, Rückstände von der Kognakerzeugung, Färbemittel, Säuren und säurehältige Stoffe, lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Kochsalz, Baryum-, Strontium- und Magnesiumverbindungen, Gips, Borsäure, Borax, Salizylsäure, Formaldehyd, lösliche Fluorverbindungen sowie Gemische, welche eine dieser Substanzen enthalten.

§ 7. Als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. Die Bezeichnung von Wein oder Weinmost, welcher einen Zuckerzusatz erhalten hat, als „Naturwein" oder „Originalwein", „Naturmost" oder „Originalmost" oder eine ähnliche Bezeichnung, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht wurde.

Das gleiche gilt für Süß(Dessert)weine, außerdem auch für den Fall, daß zu deren Herstellung Rosinen oder Korinthen oder mehr als ein Valumprozent Alkohol verwendet wurden;

2. Eine solche Bezeichnung aromatisierter und gewürzter Weine, welche ihre Beschaffenheit als aromatisiertes oder gewürztes Getränk nicht erkennen läßt.

(Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 aus 1897.)

§ 8. Verboten ist die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, die Feilhaltung und der Verkauf:

1. von anderen als den im § 2, Abs. 2, angeführten weinähnlichen und von weinhältigen Getränken;

2. von Gemengen, die nach ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, als Mittel zur Herstellung von weinähnlichen oder weinhältigen Getränken zu dienen.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, unterliegt wegen dieser Übertretung der Bestrafung nach § 10 des Lebensmittelgesetzes und es finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Lebensmittelgesetzes Anwendung.

Weinhältige Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Tresterwein, das ist ein Getränk, welches durch Vergären oder Auslaugen von vergorenen oder nicht vergorenen Weintrestern unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellt ist;
b) gestreckter (verlängerter) Wein, das ist das aus Weinmost oder Wein unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellte Getränk;
c) Hefewein, das ist das aus Hefe oder Weingeläger unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigen Zusatz hergestellte Getränk;
d) Gemische von Wein mit weinhältigen Getränken, mit Obst-, Beeren- und Malzwein, mit Met oder weinähnlichen Getränken.

§ 9. Die Erzeugung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf (Familie, Gesinde, Angestellte) ist an die Anzeigepflicht bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstehung unter Angabe der hergestellten Menge gebunden.

Gefäße oder Behälter, in welchen Tresterwein erzeugt wird oder lagert, müssen mit einer deutlich erkennbaren Aufschrift versehen werden, welche den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 10. Jeder Inhaber von Keller- oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufes erzeugt, behandelt, feilgehalten oder verkauft wird, hat in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlichem Abdruck die §§ 2 bis einschließlich 14 dieses Gesetzes ersichtlich zu machen.

§ 11. Wer den Vorschriften der §§ 4, letzter Absatz, 9, 10 dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 9 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist von der politischen Behörde I. Instanz an Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§ 12. Zu den Räumlichkeiten, deren Betretung nach Maßgabe des § 3 des Lebensmittelgesetzes den bestellten Aufsichtsorganen zum Zwecke der Vornahme der ihnen zustehenden Amtshandlungen gestattet ist, bzw. in denen gemäß § 4 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen sind, gehören auch Kellereien und sonstige Räumlichkeiten, welche zur Herstellung, Aufbewahrung oder Feilhaltung von zum Verkaufe bestimmtem Wein oder Weinmost dienen.

Die Aufsichtsorgane sind befugt, diese Räumlichkeiten außerhalb der Nachtzeit und, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes zu betreten.

§ 13. Zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften ist in den Kellereien und sonstigen Betriebs- und Lagerungslokalitäten aller jener Personen, welche sich mit der Inverkehrsetzung von Wein und

Weinmost befassen (Produzenten, Händler, Wirte, Schenker usw.), zeitweise amtliche Nachschau zu halten.

Zur Ausübung dieser Kontrolle sind nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besonders fachmännisch gebildete, beeidete, staatliche Kellereiinspektoren zu bestellen. In jedem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist ein solcher Kellereiinspektor anzustellen, doch können je nach den Verhältnissen in einem dieser Königreiche und Länder mehrere oder es kann für mehrere Länder auch nur ein solcher Inspektor bestellt werden. Diese Kellereiinspektoren unterstehen der politischen Landesbehörde und in oberster Instanz dem Ackerbauministerium.

Die Kellereiinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zu verpflichten; namentlich haben sie über die ihnen von den Produzenten und Unternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

Auf die Vornahme der Kontrolle und Revisionen sowie die Befugnisse der vorgenannten Kontrollorgane haben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 14. Die in diesem Gesetze bezüglich des Weines und Weinmostes getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Weinmaische Anwendung.

§ 15. Wirksamkeitsbeginn.

§ 16. Vollzug.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Inneren, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische erlassen werden (in der Fassung der Min. Vdg. vom 18. März 1914, RGBl. Nr. 69).

Auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische wird verordnet wie folgt:

Art. I. (Zu § 2.)

Das Verzeichnis der medikamentösen Weine wird periodisch vom k. k. Ministerium des Inneren verlautbart werden (siehe unten S. 382 ff.).

Art. II. (Zu § 5.)

1. a) Die Gesuche um Bewilligung der Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische zum Zwecke der Verbesserung des zu gewärtigenden Leseproduktes sind innerhalb einer angemessenen Zeit vor Beginn der Lese, frühestens im September des betreffenden Jahres auf die im § 5, Abs. 1, des Gesetzes bezeichnete Weise bei der für die Bewilligung zuständigen politischen Behörde einzureichen. In diesem Gesuche ist die Notwendigkeit der Zuckerung unter Angabe des Weinbaugebietes, aus welchem die zu zuckernden Weinmoste oder Weinmaischen stammen, entsprechend zu begründen. Einzelne Personen, welche um eine solche Bewilligung der Zuckerung ansuchen, haben in den Gesuchen das Ausmaß der Weinbaufläche, die voraussichtliche Menge sowohl des zu zuckernden Leseproduktes, als auch des zuzusetzenden Zuckers und die Örtlichkeit (Kellerei, Maggazin usw.) anzugeben, in der die

Zuckerung geschehen soll. Die Bewilligung darf nur für den Produktionsort oder dessen nächste Umgebung erteilt werden

Die Zuckerungserlaubnis erstreckt sich auf die Zeit vom Beginn der Lese bis 15. November des betreffenden Jahres.

Wer von einer Erlaubnis zur Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische Gebrauch machen will, hat den zuständigen Kellereiinspektor spätestens 48 Stunden vor der Zuckerung hievon in Kenntnis zu setzen. Sollte an diesem Tage die Zuckerung nicht vorgenommen werden, so ist eine neuerliche Anzeige an den Kellereiinspektor unter Beobachtung der vorgenannten Frist zu erstatten.

b) Wenn infolge von Hagelschlag, Überschwemmung oder anderen Elementarereignissen die Lese vorzeitig eingeleitet werden mußte und deshalb das Ansuchen um Bewilligung der Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische erst unmittelbar vor oder gar erst nach Beginn der Lese eingebracht werden kann, so ist ein solches Gesuch unter Angabe des Sachverhaltes entsprechend zu begründen und ist letzterer von der Orts- oder Gemeindevorstehung zu bestätigen.

c) Spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres hat jeder, der von einer Erlaubnis zur Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische Gebrauch gemacht hat, der zuständigen politischen Behörde erster Instanz die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und des verwendeten Zuckers anzuzeigen.

Die politischen Behörden haben sowohl die erteilten Zuckerungsbewilligungen als auch die vorstehend erwähnten Anzeigen dem zuständigen Kellereiinspektor bis 31. Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen.

2. Soll bereits eingelagertes Leseprodukt gezuckert werden, so ist in den entsprechend zu begründenden Gesuchen stets die Menge des der Zuckerung zu unterziehenden Leseproduktes sowie des zu verwendenden Zuckers und der Tag anzugeben, an welchem die Zuckerung vorgenommen werden soll. Die Örtlichkeit (Kellerei, Magazin usw.), in welcher das Leseprodukt sich befindet, und die Behälter, in denen es lagert, sind in den Gesuchen ebenfalls anzuführen. Von dieser Bewilligung sind die Kellereiinspektoren von Fall zu Fall zu verständigen.

Die Zuckerung bereits fertigen Weines (kranker, fehlerhafter, minderwertiger Weine) zum Zwecke der Umgärung darf nur in Anwesenheit des zuständigen Kellereiinspektors vorgenommen werden.

3. Zur Erteilung der im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubnis sind in der Regel jene politischen Behörden I. Instanz zuständig, in deren Bezirk die Zuckerung vorgenommen werden soll; handelt es sich jedoch um die Erteilung einer Zuckerungserlaubnis für ein auf mehrere politische Bezirke übergreifendes Gebiet, so ist hiefür die politische Landesbehörde zuständig, welche von der erteilten Erlaubnis die in Betracht kommenden politischen Behörden I. Instanz in Kenntnis zu setzen hat.

Art. III. (Zu § 9.)

Tresterwein darf nur aus Trestern der Trauben eigener Fechsung hergestellt werden. Als Hausbedarf ist eine Menge von Tresterwein anzusehen, welche zwei Liter pro Kopf und Tag nicht überschreiten soll.

In der an die Gemeinde oder Ortsvorstehung zu erstattenden Anzeige ist sowohl die Menge des erzeugten Trefterweines, als die Zahl der in Gemäßheit des § 9, Abs. 1, des Gesetzes in Betracht kommenden Personen anzugeben, wobei auf allfällige, im Laufe des Jahres zu gewärtigende Veränderungen in der Zahl dieser Personen tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die Anzeigen müssen bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstehung innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Trefterweinerzeugung erstattet werden.

Die Gemeinde- oder Ortsvorstehungen haben über die an sie einlaufenden Anzeigen Verzeichnisse anzulegen und diese allwöchentlich der politischen Behörde I. Instanz vorzulegen, welch letztere eine Abschrift dem zuständigen Kellereiinspektor zu übermitteln hat.

Gefäße oder Behälter, in denen Trefterwein erzeugt wird oder lagert, müssen an der Vorderseite mit einem deutlich wahrnehmbaren und unverlöschbaren liegenden Kreuze (X) gekennzeichnet sein.

Außerdem müssen dieselben an der gleichen Stelle eine deutlich wahrnehmbare Aufschrift tragen, welche dem in dem betreffenden Gebiete für Trefterwein üblichen Namen entspricht.

Art. IV. (Zu § 10.)

Die zum Zwecke der Ersichtlichmachung der §§ 2 bis 14 des Gesetzes bestimmten Abdrücke sind in landesüblicher Sprache herzustellen; sie müssen so angebracht sein, daß sie für jedermann leicht leserlich sind und stets in gutem Zustande erhalten werden.

Art. V. (Zu § 12.)

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Art. VI.

Wirksamkeitsbeginn.

Kundmachung des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung vom 11. Oktober 1921, Slg. Nr. 400, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Gemäß Artikel I der Ministerialverordnung vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, erlassen wurden, wird zur Kenntnis gebracht, daß nachstehende pharmazeutische Zubereitungen vom Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung als medikamentöse Weine erklärt wurden:

1. Vinum Chinae, Pharm. Austr. Ed. VIII.
2. Vinum Chinae ferratum, Pharm. Austr. Ed. VIII.
3. Vinum Condurango, Pharm. Austr. Ed. VIII.
4. Vinum Pepsini, Pharm. Austr. Ed. VIII.
5. Vinum Rhamni Purshiani, Pharm. Austr. Ed. VIII.
6. Vinum Stibii Kalio-tartarici, Pharm. Austr. Ed. VIII.

7. Maltoseweine der Firma Svátek & Co. in Prag-Smichow;
   Maltopepsinwein,
   Maltocondurango,
   Vinum Chinae maltosatum „Maltochin",
   Vinum Chinae maltosatum ferratum „Maltoferrochin",
   Vinum Chinae Sherry maltosatum „Maltochin-Sherry",
   Vinum jodatum maltosatum.
8. Maltoseweine der Firma Friedrich Klöckler in Prag-Lieben:
   Vinum Maltosae Condurango,
   „ „ Kola-Condurango,
   „ „ Coto-Condurango,
   „ „ cum China,
   „ „ Chinae ferratum,
   „ „ cum Pepsino.
9. Tokayer Sagradawein des Apothekers L. Molnár in Košice.
10. Vinum Condurango Melnicense „Condurangomel" des Apothekers Wladimir Vávra in Melnik.
11. Vinum Chinae Melnicense „Chinomel" des Apothekers Wladimir Vávra in Melnik.
12. Vinum Chinae Melnicense ferratum „Ferrochinomel" des Apothekers Wladimir Vávra in Melnik.
13. Medikamentöse Weine des Apothekers Gustav Hell in Troppau:
    Hell's Kolawein mit Malaga,
    Hell's Kola-Chinawein mit Malaga,
    Hell's Kola-Condurangowein mit Malaga,
    Hell's Coto-Pepsinwein,
    Hell's Eisen-Chinawein mit Weißwein,
    Hell's Pepsinwein mit Malaga,
    Hell's Entbitter starker Sagradawein,
    Hell's Entbitterter starker Sagradawein,
    Hell's Rhabarberwein mit Malaga,
    Hell's Chinawein mit Weißwein.
14. Vinum Malagense aromaticum cum Ferro (Aromatischer Eisenmalaga nach Dr. A. Steindl) des Apothekers Emanuel Doubek in Pilsen.
15. Vinum Chinae cum Ferro citrico ammoniato, Chinaeisenwein des Apothekers Rudolf Sedlář in Prerau.
16. China-Eisen-Wermutwein „Sanovin" des Apothekers Emanuel Conrath in Reichenberg.
17. Die vom Apotheker K. Mayer in Žižkow angemeldeten und von der Firma „La Stella" erzeugten Weine:
    Vinum maltosae chinae ferratum saccharatum,
    Vinum maltosae chinae ferratum lecithin saccharatum,
    Vinum maltosae condurango lecithin saccharatum,
    Vinum maltosae pepsino-lecithin saccharatum.

Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Ministeriums des Inneren vom 30. Mai 1916, RGBl. Nr. 169, außer Kraft.

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.
u) Ausführung von Gasrohrleitungen und Wassereinleitungen, 100, 200, 300, 400 500 Kč.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde I. Instanz, § 141.

Außer dem Befähigungsnachweise (s. u.): Nachweis der Verläßlichkeit § 23, Abs. 1, Einvernahme der Genossenschaft § 23a, Abs. 1, hingegen keine Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse § 23, Abs. 5, kein Entzug der Gewerbeberechtigung wegen Nichtausübung § 57, Abs. 2.

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 8, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1918, RGBl. Nr. 14, und der Regierungsverordnung vom 20. März 1925, Slg. Nr. 44.

Bewerber um die Konzession zu der im § 15, Punkt 17, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen, das ist zur Erlangung der Konzession als Gas- oder Wassereinleitungsinstallateur, haben:

1. die Erlernung des Gas- oder Wassereinleitungs-Installationsgewerbes oder des Mechaniker- oder Schlosser- oder Spengler- oder Kupferschmiedegewerbes, und

2. eine vierjährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachzuweisen.*)

An Stelle dieses Nachweises tritt in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten:

das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, der Elektrotechnik, dem Schiffbau und Schiffsmaschinenbau, bzw. die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, in beiden Fällen nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie,

ferner das Zeugnis über die an einer inländischen Montanistischen Hochschule mit Erfolg abgelegte erste (allgemeine) Staatsprüfung oder die Zeugnisse einer inländischen Montanisti-

*) Über die Einrechenbarkeit der durch einen ausgelernten Schlosser in einem Industriebetriebe bei der Ausbesserung von Gasrohr- und Wasserleitungen verbrachten Zeit in den Befähigungsnachweis [unter Berufung auf den Erlaß des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1918 (Z. 10.562/17) und den Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag (Z. 15/A/26/13.216 aus 1918). Äußerung der Handels- und Gewerbekammern in den Mitteilungen der Zentrale 1932, 69. Darnach werden die Kammern die von den Gesuchstellern vorgelegten derartigen Zeugnisse als für den Befähigungsnachweis genügend erachten, sofern nachgewiesen wird, daß die zeugnisausstellende Fabrik den Gesuchsteller tatsächlich für die Dauer von mindestens vier Jahren bei Installationsarbeiten aus seinem Fachgebiete beschäftigt hat.]

schen Hochschule (Bergakademie) über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, in beiden Fällen nebst dem Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung einer Einzelprüfung aus der Bergmaschinen-, bzw. Hüttenmaschinenbaukunde,

oder das Zeugnis über die an einer ehemaligen inländischen Bergakademie bestandene Staatsprüfung für das Bergwesen, bzw. für das Hüttenwesen,

weiters das abschließende fachliche Staatsprüfungszeugnis einer inländischen Hochschule technischer Richtung über die bestandene zweite Staatsprüfung einer Technischen Hochschule aus Maschinenbau, Elektrotechnik, Schiffbau und Schiffsmaschinenbau, Bauingenieurwesen, Kulturtechnik (Hydrotechnik) oder über die bestandene dritte Staatsprüfung aus Kulturtechnik an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, oder über die bestandene zweite Staatsprüfung der Fachschule für Bergwesen, bzw. für Hüttenwesen an einer inländischen Montanistischen Hochschule,

ferner das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule,

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Graz,

an der Staatsgewerbeschule in Klagenfurt,

an der Staatsgewerbeschule in Laibach,

an der Staatsgewerbeschule in Triest,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt,

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

an der Staatsgewerbeschule in Krakau,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Vitkovice (Regierungsverordnung vom 20. März 1925, Slg. Nr. 44, betr. die Zeugnisse der böhmischen Staatsgewerbeschule in Vitkovice [Witkowitz], § 1: . . . wird in das Verzeichnis der im Art. I, Abs. 8 und 9, der durch die MV. vom 4. Jänner 1918, RGBl. Nr. 14, teilweise abgeänderten MV. vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den zum Antritt von konzessionierten Gewerben erforderlichen Nachweis der bes. Befähigung angeführten Schulen eingereiht [2], auch für die Absolventen des Jahrganges 1923/24),

ferner der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt, dann des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest und der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien, endlich die Abgangszeugnisse der Werkmeisterschulen mechanisch-technischer Richtung an den Staatsgewerbeschulen im XXI. Wiener Gemeindebezirke, in Linz, Graz, Prag, Smichow, Pilsen deutsch,

Pilsen böhmisch, Aussig, Reichenberg, Pardubitz, Kladno, Komotau, Brünn deutsch, Brünn böhmisch, Prerau, Bielitz, Lemberg und Krakau, der niederen Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien;

der Abteilung für Schlosserei an der Abteilung für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee;

der Abteilung für Werkzeugschlosser und Feinzeugschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;

der Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck an der Mur;

der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt;

der Abteilung für Eisenarbeiter an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

der Fachschule für Schlosserei an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

der Fachschule für Schlosserei an der Staatsgewerbeschule in Bozen;

der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

der Abteilungen für Maschinengewerbe an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau;

der Fachschule für Maschinenbau an der Staatsgewerbeschule in Komotau;

der Abteilungen für Spenglerei und für Installation an der Fachschule für Metallverarbeitung (Spenglerei und Installation) in Budweis;

der Abteilung „Elektrotechnikerschule" des städtischen Elektrotechnikums in Teplitz-Schönau;

der technischen Abteilung der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;

der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau;

der Fachschule für Schlosserei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

der Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulkowice und der Fachschule für Schlosserei in Swiatniki.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

Für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen, welche die Verteilung und Verwendung von brennbaren Gasen, wie Kohlen-, Wasser-, Azetylen-, Öl-, Generator-, Luftgas u. dgl., zum Behufe der Beleuchtung, der Wärme und Krafterzeugung bezwecken, sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase dürfen nur von den hiezu befugten Personen ausgeführt werden.

Die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Punkt 17, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, an eine Konzession gebunden.

Ausbesserungen und Änderungen derartiger Anlagen sowie alle Verrichtungen bei solchen, durch welche ihre Dichtheit beeinflußt werden kann, dürfen ebenfalls nur von den zur Installation befugten Personen vorgenommen werden.

Die Gaszuleitungen von der Absperrvorrichtung vor dem Druckregler, beziehungsweise vom Generator (Gaserzeuger) bis zum Motor können auch durch den Erzeuger des Motors selbst ausgeführt werden.

§ 2. Bei Vornahme aller Arbeiten zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase sind die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften genau zu beobachten.

Für Azetylengasanlagen insbesondere gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, RGBl. Nr. 24; als die gemäß § 43 derselben für Azetylengasleitungen im allgemeinen anzuwendenden Bestimmungen haben fortan die Vorschriften dieser Verordnung zu gelten.

§ 3. Die zur Herstellung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase berechtigten Personen haben ein genaues chronologisches und paraphiertes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die politische Behörde erster Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

(Führung einer chronologischen Vormerkung durch die zur Ausführung von Azetylengasleitungen und zur Aufstellung von Gaserzeugungsapparaten befugten Personen über die von ihnen ausgeführten Arbeiten, Verordnung der Ministerien des Handels usw. vom 10. September 1912, RGBl. Nr. 185, betr. die Herstellung und Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Karbid, § 15, siehe unten S. 406.)

Überdies sind diese Personen verpflichtet, den Beginn der Arbeiten unverzüglich mittels einer schriftlichen ungestempelten Eingabe der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen der Anlage zu fordern.

§ 4. Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase müssen in allen Teilen sachgemäß und mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden.

Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Bestand und Betrieb der Anlage jede wie immer geartete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jede Sachbeschädigung vermieden werde.

Die zur Herstellung solcher Anlagen verwendeten Materialien müssen dauerhaft sein und gegen äußere Beschädigungen ausreichende Sicherheit bieten. Materialien, welche mit den anzuwendenden Gasen explosible Verbindungen eingehen (wie zum Beispiel Kupfer und Quecksilber mit Azetylengas), sowie solche Materialien, die vom Gase rasch zerstört werden oder welche, der Hitze ausgesetzt, leicht schmelzen, dürfen für Gas enthaltende Bestandteile mit den in den §§ 31 und 36 vorgesehenen Ausnahmen nicht in Verwendung genommen werden.

§ 5. Die gesamte Anlage muß in allen Teilen sicher befestigt und völlig dicht hergestellt sein. Undichte Stellen dürfen nicht äußerlich mit Kitt oder dergleichen wenig dauerhaften Materialien verstrichen werden. Alle Teile der Anlage müssen derart angelegt sein, daß Verstopfungen durch Wasser, Rostablagerung usw. leicht beseitigt werden können. Auch sind alle Teile der Anlage gegen äußere Einwirkungen von Feuchtigkeit, schädlichen Gasen, Dämpfen u. dgl. sowie gegen abnorme Temperatureinflüsse hinreichend zu schützen.

§ 6. Die bei der Anlage verwendeten Vorrichtungen müssen eine verläßliche Konstruktion besitzen, gut angearbeitet sein und eine sichere und gefahrlose Wirkungsweise gewährleisten.

§ 7. Die politische Behörde erster Instanz hat über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen. Derselben steht insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen sowie überhaupt sich auf eine ihr geeignet scheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen.

Diese Behörde hat zu den bezüglichen technischen Amtshandlungen in der Regel die behördlichen Organe maschinentechnischer Richtung heranzuziehen und sie womöglich in Gegenwart des Besitzers und auch jener Person vorzunehmen, welche die Anlage hergestellt hat.

Der Partei obliegt die Beistellung der zur Prüfung der Anlage erforderlichen Behelfe und des nötigen Hilfspersonals.

Zeigen sich bei solchen Amtshandlungen gefahrdrohende Unvollkommenheiten der Anlage, so kann der weitere Gebrauch derselben durch die politische Behörde bis zur Abstellung der Übelstände untersagt werden.

II. Besondere technische Bestimmungen.

§ 8. Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase bestehen aus:

A. Hauptrohrleitungen,

B. Zuleitungen,

C. Gaseinleitungen (Hausinstallationen) und Gasverbrauchsgegenständen.

§ 9. Die Hauptrohrleitung führt das Gas von der Erzeugungs-, beziehungsweise Aufspeicherungsstelle in die Nähe des Verwendungsortes.

Zuleitungen sind die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung bis zu dem Grundstücke, auf welchem das Gas verwendet werden soll, beziehungsweise die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung zu den Straßenlaternen.

Die Gaseinleitungen (Hausinstallationen) umfassen alle an die Zuleitung anschließenden, zu den Gasverbrauchstellen führenden Verteilungsleitungen mit den dazu gehörigen Verschluß-, Regelungs- und Meßvorrichtungen. Bei Einzelanlagen mit eigenen Gaserzeugern sind als Gaseinleitungen alle vom Haupthahne des Gaserzeugers abzweigenden Verteilungsleitungen anzusehen.

Zu den Gasverbrauchsgegenständen gehören die Beleuchtungskörper, Koch- und Heizapparate u. dgl.

A. Hauptrohrleitungen.

1. Material.

§ 10. Für in die Erde gebettete Rohrleitungen dürfen Rohre, Formstücke und Siphons nur mit einem lichten Durchmesser von mehr als 20 Millimetern verwendet werden. Bestehen diese Bestandteile aus Gußeisen, so muß dieser Durchmesser mindestens 40 Millimeter betragen. In Böden, welche starken Setzungen ausgesetzt sind, ist die Verwendung gußeiserner Rohre überhaupt tunlichst zu vermeiden, insbesondere an solchen Stellen in Bergbaurevieren, in welchen der Abbau der Lagerstätte in nicht schadloser Teufe erfolgt.

2. Dimensionen, Abzweigungen, Verbindungen und Anbohrungen.

§ 11. Die Rohr- und Absperrvorrichtungen sollen die Zuführung des Gases zu den Verbrauchsstellen unter möglichst konstantem Drucke gestatten und möglichst geringe Druckverluste verursachen.

Die Wandstärke gußeiserner Rohre darf nicht weniger als 8 Millimeter betragen und soll in allen Teilen möglichst gleichmäßig sein.

§ 12. Für Abzweigungen und Anschlüsse sind in der Hauptrohrleitung entsprechende Formstücke vorzusehen. Müssen Abzweigungen und Anschlüsse ausnahmsweise durch Anbohren der Hauptrohrleitung hergestellt werden, so ist an der betreffenden Stelle um das Hauptrohr eine gegen dasselbe gut abgedichtete Rohrschelle zu legen, in deren Muffe das Abzweig- oder Anschlußrohr fachgemäß zu befestigen ist; solche Abzweigungen sind jedoch nur bei Hauptrohren von mehr als 70 Millimetern lichtem Durchmesser und nur dann zulässig, wenn der lichte Durchmesser des anzuschließenden Rohres nicht mehr als ein Drittel des lichten Hauptrohrdurchmessers beträgt.

Abzweigungen mittels Hüten (Bonnets) dürfen nur bei Rohren von mehr als 200 Millimetern lichtem Durchmesser vorgenommen werden. Der Querschnitt des Abzweigrohres darf hiebei bei Rohren bis einschließlich 250 Millimeter lichtem Durchmesser nicht mehr als ein Sechstel, bei Rohren von über 250 Millimeter lichtem Durchmesser nicht mehr als ein Drittel des Querschnittes des Hauptrohres betragen.

Bei Hauptrohrleitungen von mehr als 200 Millimetern lichtem Durchmesser können Abzweig- oder Anschlußrohre auch unmittelbar in das Hauptrohr eingeschraubt werden, wenn ihr lichter Durchmesser nicht mehr als ein Zehntel des lichten Hauptrohrdurchmessers, in keinem Falle aber mehr als 50 Millimeter beträgt, und wenn die Gewindelänge den Bestimmungen des § 38 genügt. Anschlußlöcher bis zu einem Durchmesser von 50 Millimetern müssen in die Wandungen des Hauptrohres gebohrt werden; ein Nachstemmen mit dem Meißel ist unstatthaft.

3. Dichtung der Rohrverbindungen.

§ 13. Die Dichtung von Muffenrohren hat in der Regel mit Teerstricken und mit Bleiringen zu geschehen, deren Tiefe 35 bis 55 Millimeter zu betragen hat.

Zur Vermeidung des Umherspritzens von Blei beim Vergießen der Rohre müssen die Rohrenden trocken sein und ist bei

Regenwetter etwas Talg in die Einflußöffnung zu legen. Die Bleiringe sind sorgfältig zu verstemmen.

Flanschenrohre sind mit Blei, Pappe, Miniumleinwand oder gleichwertigem Material abzudichten.

Die Dichtungen sind in allen Fällen so einzulegen, daß sie nicht herausgedrückt werden können.

4. Absperrvorrichtungen.

§ 14. Bei Absperrvorrichtungen muß die Konstruktion und das verwendete Material einen dichten Abschluß dauernd gewährleisten.

Alle Abschlußhähne müssen mit einer Stellvorrichtung versehen und so eingerichtet sein, daß eine Drehung derselben um höchstens 90 Grad möglich ist und daß der Wirbel nicht leicht aus dem Gehäuse gezogen werden kann; außerdem müssen diese Vorrichtungen auf dem Kopfe des Wirbels (Reiber, Konus oder Kücken) eine scharf eingeschnittene Markierung in der Richtung der Durchgangsöffnung zeigen, damit von außen die Stellung ersichtlich ist.

Alle neu herzustellenden Absperrvorrichtungen sind so auszuführen, daß sie bei der Drehung nach rechts schließen und bei der Drehung nach links öffnen.

5. Verlegen der Hauptrohrleitungen.

§ 15. Die Hauptrohrleitungen sind den klimatischen Verhältnissen entsprechend tief, mindestens aber 0.8 Meter unter Erde und in einem angemessenen Gefälle zu legen.

Hauptrohrleitungen, welche durch mechanische oder Temperatureinflüsse Längenänderungen ausgesetzt sind, haben, wo dies erforderlich ist, entsprechende Ausgleichsvorrichtungen (Dilatationsstücke) zu erhalten.

Zur Ansammlung der sich in den Rohrleitungen ausscheidenden Flüssigkeiten sind an den tiefsten Punkten der Leitung leicht und gefahrlos entleerbare Wassertöpfe (Siphons) anzubringen.

§ 16. Kommen Gasrohrleitungen mit Grundmauern von Bauobjekten in Berührung, so dürfen sie mit denselben nicht in feste Verbindung gebracht werden.

Kreuzungen von Hauptrohrleitungen mit Kanalprofilen sind tunlichst zu vermeiden; können derartige Kreuzungen nicht umgangen werden, so hat das Leitungsrohr im Bereiche des Kanalprofiles ein dichtes und widerstandsfähiges Rohr (Überschubrohr) zu erhalten, dessen offene Enden über das Kanalmauerwerk hinausreichen müssen. Innerhalb des Schutzrohres darf sich keine Verbindungsstelle des Leitungsrohres befinden.

Rohrleitungen, welche in der Nähe von Kanälen liegen, sind so zu sichern, daß sie selbst im Falle eines Einbruches des Kanales nicht gefährdet werden.

§ 17. Gasleitungen sind tunlichst entfernt von unterirdischen elektrischen Leitungen sowie von Wasserleitungsrohren zu verlegen; insbesondere dürfen sie nicht in die Schlitze von Wasserleitungsrohren eingelegt werden.

Die Hauptrohrleitungen sollen womöglich in gewachsenem Boden unmittelbar auf ebener Sohle gelegt werden. Bei schlechter Beschaffenheit des Untergrundes ist durch Pölzung, Roste usw. schädlichen Setzungen vorzubeugen.

6. Brückenleitungen.

§ 18. Für Leitungen über Brücken sind in der Regel nur Rohre aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl zu verwenden. Gußeiserne Brückenleitungen sind durch Einschaltung geeigneter Vorrichtungen gegen die nachteilige Einwirkung der Brückenschwankungen zu sichern.

Alle Brückenleitungen sind leicht zugänglich herzustellen und erforderlichenfalls gegen Kälte oder andere äußere Einflüsse zu schützen.

Die Schutzhülle (Holzkasten, Deckrohr u. dgl.) ist mit einem schwer entzündlichen Materiale auszufüllen und mit Luftlöchern zu versehen, durch welche weder Regen noch Schneewasser in das Innere der Schutzhülle eindringen kann.

An beiden Enden der Brücken sind leicht zugängliche Absperrvorrichtungen anzubringen.

7. Prüfung der Rohre vor der Legung.

§ 19. Jedes zur Leitung von Gasen bestimmte Rohr muß vor seiner Verlegung in unangestrichenem Zustande einer Wasser- und Luftdruckprobe in einer Dauer von mindestens je fünf Minuten unterzogen werden.

Der Probedruck bei der Wasserdruckprobe hat mindestens sechs Atmosphären, bei Rohren für einen Betriebsdruck von mehr als zwei Atmosphären mindestens das Dreifache des Betriebsdruckes zu betragen. Während der Probe ist das Rohr mit eisernen Hämmern vorsichtig abzuklopfen.

Die Luftdruckprobe ist unter Wasser vorzunehmen und hat der Probedruck hiebei mindestens 500 Millimeter Wassersäule, bei Rohren für einen Betriebsdruck von mehr als 250 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen. Vor der Probe ist jedes Rohr innen vollkommen abzutrocknen.

Rohre, welche diesen Proben nicht entsprechen, dürfen zur Leitung von Gasen nicht verwendet werden. Geprüfte Rohre sind als solche zu bezeichnen.

8. Prüfung der Rohrleitungen auf Dichtigkeit.

§ 20. Jede fertiggelegte Rohrstrecke ist einer Dichtigkeitsprobe mittels der Luftpumpe zu unterziehen, wobei der anzuwendende Probedruck mindestens 350 Millimeter Wassersäule, bei Leitungen für einen Betriebsdruck von mehr als 175 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen hat.

Bei Rohrleitungen für einen Betriebsdruck von höchstens 100 Millimetern Wassersäule kann die Dichtigkeitsprobe auch mit dem betreffenden Gase vorgenommen werden, wenn deren Vornahme mit Luft schwer durchführbar ist.

§ 21. Die Dichtigkeitsprobe ist bei bloßliegender Leitung vorzunehmen. Hiebei ist, nachdem alle Verschlußvorrichtungen und Öffnungen sorgfältig geschlossen worden sind und der vorgeschriebene Probedruck erreicht wurde. aus dem Druckabfalle und der Zeit der Gasverlust zu ermitteln.

Bei Kohlengasleitungen für Beleuchtungszwecke soll der Gasverlust pro Kilometer und Stunde nicht mehr als 200 Liter betragen.

Während der Zeit, in welcher die Leitung unter Druck steht, sind die Fugen der Rohre sowie allfällige Flanschenfugen und Anbohrungen durch Bestreichen mit Seifenwasser zu untersuchen und nötigenfalls zu verdichten.

Genügt eine Leitung der Dichtigkeitsprobe nicht, so sind die Ursachen der Undichtheiten sicherzustellen und vorgefundene Mängel zu beheben, worauf neuerdings eine Dichtigkeitsprobe vorzunehmen ist.

§ 22. Nach einer bedeutenderen Reparatur oder Änderung der Leitung, beziehungsweise der in dieselbe eingebauten Einrichtungen, wenn dadurch die Dichtigkeit der Anlage wesentlich beeinflußt werden kann, ist eine Dichtigkeitsprobe sinngemäß nach den Bestimmungen des § 21 vorzunehmen.

9. Verhalten bei Aufsuchung von Undichtheiten und bei vorkommenden Gebrechen.

§ 23. Beim Aufsuchen von Undichtheiten dürfen keine offenen Flammen, glühenden Körper oder dergleichen der Gasleitung genähert werden. Ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich, so sind hiefür nur verläßliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zu verwenden.

Werden behufs Auffindung von Undichtheiten bei in Erde gebetteten Gasleitungen Bohrlöcher hergestellt, so darf ein etwaiger Gasaustritt nicht durch Anzünden, sondern nur mittels chemischer Reagentien oder auf andere gefahrlose Weise festgestellt werden.

Nach Ermittlung der Gasausströmungsstelle ist der betreffende Teil der Leitung bloßzulegen und die Ursache der Undichtheit zu beheben.

Unberufene sind von derartigen Arbeiten an Gasrohrleitungen entsprechend fernzuhalten.

B. Zuleitungen.

§ 24. Für die Ausführung und Erprobung von Zuleitungen gelten sinngemäß die für Hauptrohrleitungen getroffenen Bestimmungen (§§ 10 bis 23).

Die Zuleitungen sollen in der Regel ein angemessenes Gefälle gegen die Hauptleitung erhalten und, wenn sie außerhalb von Gebäuden liegen (ausgenommen die Abzweigungen zu Straßenlaternen), mit ihrem höchsten Punkte mindestens 0.5 Meter unter Erde gelegt oder dementsprechend überdeckt werden.

Unterirdisch liegende Zuleitungen, welche nicht aus Gußeisen hergestellt sind, müssen mit einer gegen Verrostung schützenden Umhüllung versehen werden.

§ 25. Bei Theatergebäuden muß die Gaszuleitung für den Zuschauerraum von jener für das Bühnenhaus vollkommen getrennt sein.

Die beiden Zuleitungen sollen in möglichst großer Entfernung voneinander in das Gebäude geführt werden.

§ 26. Jede zu einem Gebäude führende Zuleitung muß unmittelbar vor dem Gasmesser eine Absperrvorrichtung besitzen. Zuleitungen zu Gebäuden, in denen größere Menschenansammlungen vorkommen (Theater, Konzertsäle, Vergnügungsetablissements, Ausstellungsgebäude usw.), haben überdies außerhalb des Gebäudes an einer auch im Brandfalle leicht zugänglichen Stelle eine Absperrvorrichtung zu erhalten.

§ 27. Für die Zuleitungen zu Straßenlaternen dürfen nur Rohre aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl verwendet werden, welche bei Anwendung hoher Säulen in diese, bei Außenführung an hölzernen Säulen oder an Mauerpfeilern jedoch in eine ausgesparte Nut einzulegen sind. Diese Nut ist nach erfolgter Dichtigkeitsprobe entsprechend auszufüllen und bei Holzsäulen überdies mit einem Blechstreifen zu verdecken.

C. Gaseinleitungen (Hausinstallationen) und Gasverbrauchsgegenstände.

1. Gasmesseranlage.

§ 28. Die Gasmesseranlage besteht aus der Absperrvorrichtung, aus der Verbindung derselben mit dem Gasmesser, dem Gasmesser selbst sowie aus dessen Verbindung mit der inneren Leitung.

§ 29. Die Absperrvorrichtung ist bequem erreichbar, unmittelbar vor dem Gasmesser (§ 26) anzubringen und darf nicht verputzt werden, sondern muß so weit freistehen, daß geringfügige Ausbesserungen daran ausgeführt werden können, ohne die angeschlossene Leitung freilegen zu müssen.

Sind die von zwei oder mehreren Gasmessern abzweigenden Gaseinleitungen miteinander verbunden, so ist auch unmittelbar hinter jedem dieser Gasmesser eine Absperrvorrichtung anzubringen.

§ 30. Die Größe, den Standort und die Art der Aufstellung des Gasmessers bestimmt die das Gas liefernde Stelle; ebenso hat die Aufstellung und der Anschluß des Gasmessers an die Rohrleitung nach den Weisungen dieser Stelle zu erfolgen.

Die Gasmesser sollen tunlichst in leicht zugänglichen Räumen aufgestellt werden, die genügend belichtet und trocken sind und ausreichend gelüftet werden können.

In Räumen, in denen schädliche Dämpfe oder Gase vorkommen, müssen die Gasmesser sachgemäß geschützt werden.

Gasmesser, bei denen der messende Raum durch eine Flüssigkeit begrenzt wird (nasse Gasmesser), haben an Orten, wo sie Beschädigungen ausgesetzt sind, eine abnehmbare Schutzhülle zu erhalten.

Können solche Gasmesser nicht frostfrei aufgestellt werden, so sind sie mit einer entsprechenden, schwer gefrierbaren Flüssigkeit zu füllen oder es sind Gasmesser zu wählen, welche überhaupt keine Flüssigkeit enthalten (trockene Gasmesser).

Das Umhüllen der Gasmesser mit Stroh, Heu, Dünger, Lappen u. dgl. ist zu vermeiden.

Die Gasmesser müssen ohne schädliche Spannung mit den Anschlußleitungen so verbunden werden, daß sie ohne Entfernung oder Abänderung der Anschlußleitungen fortgenommen und die Enden der letzteren leicht verschlossen werden können.

Werden Gasmesser in Gruben untergebracht, so sind letztere wasserdicht und mit wasserdichter Eindeckung herzustellen und müssen leicht zugänglich und gut gelüftet sein.

§ 31. Die Verbindung der Gasmesser mit Anschlußleitungen ist in der Regel mittels Rohren aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl, bei größeren Gasmessern mittels gußeiserner Rohre herzustellen. Die Benützung von Bleirohren für diesen Zweck ist nur dort zulässig, wo dieselben keinen äußeren Beschädigungen ausgesetzt sind.

Unbenützte Gasmesser sind aus der Leitung zu entfernen oder auszuschalten. Die Ausschaltung hat durch gasdichte Anbringung von Pfropfen, Kappen oder Blindflanschen zu erfolgen; das bloße Absperren und Festdrehen der Hähne oder ein Verstopfen derselben ist für diesen Zweck unzulässig.

Wird in einer Gasmesseranlage von mehreren Gasmessern einer derselben ausgeschaltet, so ist auch der Hahn hinter dem betreffenden Gasmesser zu schließen.

Wird ein Gasmesser aus der Leitung entfernt oder ausgeschaltet, so muß sofort das darin enthaltene Gas durch Überfüllen des Gasmessers mit Wasser, durch Hindurchblasen von Luft oder auf andere gefahrlose Art ins Freie abgeführt werden.

§ 32. Jede Annäherung von offenen Flammen, glühenden Körpern u. dgl. an Gasmesser, die Gas enthalten, ist streng verboten. Ist ein künstliches Licht erforderlich, so sind hiefür nur verläßliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zu verwenden.

§ 33. Den mit dem Ablesen und der Beaufsichtigung der Gasmesser betrauten Personen muß der Zutritt zu den Gasmessern jederzeit gestattet werden.

(Amtl. Eichung der Gasmesser: Regierungsverordnung v. 7. Juli 1933, Slg. Nr. 130.)

2. Innere Gasleitungen.

a) Dimensionen und Material.

§ 34. Die Rohre und Absperrvorrichtungen sollen die Zuführung des Gases zu den Verbrauchsstellen unter möglichst konstantem Drucke gestatten und möglichst geringe Druckverluste verursachen.

Für die Bemessung von Kohlengasleitungen zu Beleuchtungszwecken kann als Richtschnur folgende Tabelle dienen:

Länge der Leitung in Meter	Innerer Durchmesser der Rohrleitung in Millimeter						
	10	13	20	25	32	40	50
	Annähernder innerer Durchmesser der Rohrleitung in Zoll engl.						
	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2
	Anzahl der Flammen von 150 Liter stündlichem Gasverbrauch						
10	2	5	15	32	60	100	220
20	1	4	10	22	40	70	150
30	1	3	8	18	35	60	130
40	1	2	7	16	30	50	110
50	—	2	6	14	25	45	100
100	—	1	4	10	20	30	70
200	—	1	3	7	15	20	50

§ 35. Zu inneren Gasrohrleitungen dürfen in der Regel nur Rohre und Verbindungsstücke aus Fluß- oder Schweißeisen, Stahl oder schmiedbarem Eisenguß verwendet werden. Alle mit Erde bedeckten inneren Rohrleitungen sowie Leitungen in feuchten und in solchen Räumen, in denen ätzende Gase oder Dämpfe auftreten, sind aus besonders starkwandigen Rohren herzustellen und

durch geeigneten Anstrich oder Umhüllung gegen Zerstörung zu sichern. Für Mauerdurchgänge sind ebenfalls nur starkwandige Rohre aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl zulässig.

Außerhalb von Gebäuden dürfen Leitungen von weniger als 20 Millimetern innerem Durchmesser nicht verlegt werden.

Die Verwendung von Bleirohren zu inneren Gasleitungen ist unzulässig.

§ 36. Gummischläuche sind nur als Verbindung mit tragbaren Gasverbrauchsgegenständen, wie Lampen, Kochern u. dgl. gestattet. Jeder Schlauch muß jedoch aus einem ganzen Stücke bestehen, unmittelbar vor seiner Abzweigung von der festen Leitung durch einen in derselben angebrachten, leicht erreichbaren Hahn abgeschlossen werden können und an beiden Enden derart befestigt sein, daß ein Abgleiten vermieden wird.

Die Verwendung von Gummischläuchen in besonders feuergefährlichen Räumen ist unzulässig.

§ 37. Die Anwendung weichen Lotes zur Ausbesserung von Rohrleitungen und zu ähnlichen Zwecken ist verboten.

b) Verbindung der Gasleitungen.

§ 38. Die Verbindung der Gasleitungsbestandteile untereinander, mit Ausnahme der Gummischläuche, darf nur durch Verschraubung, Nietung, Schweißung oder harte Lötung erfolgen.

Die anzuwendenden Langgewinde müssen mit Gegenmuttern versehen sein. Die Muffen sollen gut passen und leicht, ohne zu schlottern, über das Rohr geschraubt werden können.

In Muffen oder andere Verbindungsstücke müssen die Rohre unter Anwendung geeigneter Dichtungsmittel (Kitt u. dgl.) mindestens so tief eingeschraubt sein, wie die nachstehende Tabelle angibt:

Innerer Rohrdurchmesser in		Geringste Einschraubungstiefe in Millimeter
Millimeter	Zoll englische	
10	3/8	8
13	1/2	11
20	3/4	14
25	1	14
32	1 1/4	16
40	1 1/2	19
50	2	21

Kitt, welcher aus den Gewinden hervortritt, muß sauber abgewischt werden. Blanke Gewindeteile sind gegen Rost zu schützen.

c) Legen der inneren Gasrohrleitungen.

§ 39. Die Gasrohre sollen tunlichst zugänglich und sichtbar geführt werden, an den Wänden und Decken gut anliegen und durch Klammern und Hefthaken sachgemäß befestigt sein. Wenn erforderlich, sind dieselben durch geeignete Mittel, wie Verkleidung, Umhüllung, Anstrich, Einfetten u. dgl. gegen Beschädigung zu schützen. Behufs leichter Reinigung der Rohrleitungen sind an entsprechenden Stellen geeignete Rohrstücke (Langgewinde) einzuschalten.

Rohrleitungen, welche Deckenkonstruktionen durchdringen oder durch unzugängliche hohle Räume, beziehungsweise in deren unmittelbarer Nähe führen, dürfen an diesen Stellen keine Verbindungsstücke besitzen und sind mit dichten Schutzrohren (Überschubrohren) zu umgeben. Diese Schutzrohre müssen mit ihren offenen Enden in einen freien Raum ausmünden, um eventuelle Gebrechen der Leitung innerhalb des Schutzrohres wahrnehmen zu können.

Bei Mauerdurchführungen sind Rohrverbindungsstellen innerhalb der Mauer ebenfalls unstatthaft und muß zur Vermeidung von Beschädigungen das Leitungsrohr in der Mauer genügenden Spielraum haben.

Werden Rohrleitungen in Fußböden verlegt, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Dielung, namentlich über den Verbindungsstellen, rasch und ohne Schwierigkeit aufgehoben werden kann.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine, Rauchzüge, Luftschläuche und Abflußkanäle sowie die Anordnung freiliegender Leitungen an den Außenwänden von Gebäuden ist verboten.

§ 40. Weitverzweigte Gasleitungen sind in mehrere durch besondere Absperrvorrichtungen abschließbare Teile zu trennen. Insbesondere müssen sämtliche Steigleitungen, und zwar im Erdgeschoß, sowie die Leitungen jeder einzelnen Wohnung durch leicht zugängliche Absperrvorrichtungen für sich absperrbar sein; diese Absperrvorrichtungen dürfen nicht innerhalb von Wohn- oder Geschäftsräumen liegen.

In Theatergebäuden müssen die Gasleitungen des Zuschauerraumes von jenen des Bühnenhauses vollkommen getrennt sein.

§ 41. Die Leitungen sind so zu legen, daß die sich ausscheidenden Flüssigkeiten in hiefür bestimmte, an geeigneten Stellen vorgesehene Wassersäcke abfließen können. Solche Wassersäcke sind insbesondere auch an den Übergangsstellen der Gasleitungen in Räumen mit bedeutenden Temperaturdifferenzen anzubringen.

§ 42. Leitungen für Preßgas müssen getrennt von anderen Gaseinleitungen unmittelbar von der Hauptrohrleitung oder von der Zuleitung abzweigen. In Gasleitungen zu Motoren sind an geeigneter Stelle selbsttätig wirkende, Rückschläge möglichst verhindernde Druckregler einzuschalten. Die Anwendung von Gummibeuteln zu diesem Zwecke ist jedoch nicht gestattet.

d) Absperrvorrichtungen, Siphons und Wassersäcke.

§ 43. Alle Hähne sind so einzurichten, daß die Wirbel (Reiber, Konus, Kücken) nicht leicht aus dem Gehäuse gezogen werden können, und sollen nur eine Vierteldrehung gestatten. Eingeschraubte Anschlagstifte dürfen nicht bis in die freie Durchgangsöffnung des Wirbels hineinreichen.

Alle Absperrvorrichtungen müssen deutlich erkennen lassen, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.

Die Verwendung von Hand- und Griffrädern sowie von Flügelhähnen ist bei Absperrvorrichtungen nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit eines Mißbrauches derselben seitens Unberufener ausgeschlossen ist.

§ 44. Siphons, welche sich automatisch entleeren, dürfen in geschlossenen Räumen nicht angewendet werden.

§ 45. Wassersäcke sind so anzulegen, daß das Wasser leicht und vollkommen gefahrlos abgelassen werden kann, und zwar auch dann, wenn die Leitung unter Druck steht.

Die zur Entleerung des Wassersackes dienende Öffnung darf höchstens sieben Millimeter Durchmesser haben.

Wenn an Wassersäcken Hähne angebracht werden, so sind dieselben mit besonderen Kappen oder Pfropfenverschlüssen zu versehen, welche ein Öffnen des Wassersackes durch Unberufene verhindern.

e) Druckregler und Gasautomaten.

§ 46. Es dürfen nur solche Gasdruckregler in Verwendung genommen werden, deren Konstruktion und Ausführung eine unzulässige Gasausströmung ausschließt. Die an den Gasdruckreglern vorkommenden Verbindungen müssen solide und gasdicht verlötet sein. Die etwa verwendete Dichtungsflüssigkeit darf weder leicht einfrieren noch leicht verdunsten.

Die Gasdruckregler müssen einen Ein- und einen Ausgangshahn erhalten; überdies muß eine Umgehungsleitung vorgesehen werden, welche eine vollkommene Ausschaltung des Reglers gestattet.

Die Gasdruckregler sind so anzuordnen, daß hiedurch weder die Bedienung noch die Untersuchung, beziehungsweise die Abmontierung des Gasmessers behindert wird.

Für die Aufstellung der Druckregler gelten im übrigen sinngemäß die für die Gasmesser getroffenen Bestimmungen (§ 30, Abs. 2 u. ff.).

§ 47. Gasautomaten (Apparate zur selbsttätigen Erzeugung und Abgabe von Warmwasser u. dgl.) müssen eine verläßliche und bewährte Konstruktion besitzen. Das aus den Automaten infolge Undichtheit oder infolge anderer Störungen entweichende Gas darf nicht in den Aufstellungsraum gelangen.

f) Absperren und Verschließen der Rohre.

§ 48. Bei Arbeiten an Gasleitungen ist das Gas zur Vermeidung von Ausströmungen tunlichst abzusperren. Wenn dies nicht möglich ist, so sind vorher alle offenen Flammen und glühenden Körper aus dem betreffenden Raume zu entfernen und die Fenster und Türen zu öffnen.

Muß ein Teil einer Gasleitung in Benützung genommen werden, während dieselbe in den übrigen Teilen noch nicht vollendet ist, oder werden einzelne Teile der Leitung abgenommen und nicht sogleich wieder ersetzt, so müssen die offenen Rohrenden, Auslässe, Deckenscheiben usw. stets mit Pfropfen, Kappen oder Blindflanschen gasdicht verschlossen werden. Das Verschließen derselben mit Holz-, Kork-, Papierpfropfen oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

3. Gasverbrauchsgegenstände.

a) Beleuchtungskörper und ähnliche Gasverbrauchsgegenstände.

§ 49. Zum Aufhängen kleinerer Beleuchtungskörper (unter 30 Kilogramm Gewicht) sind in der Regel Deckenscheiben mit genügend starken Schrauben zu benützen.

Bei beweglichen Wandarmen ist durch Anwendung von gut befestigten Wandscheiben mit angegossenen Bewegungsteilen oder auf andere erläßliche Weise zu verhindern, daß der Arm aus dem Gewinde herausgedreht werden kann.

Die Befestigung der Beleuchtungskörper hat in allen Fällen so zu erfolgen, daß durch eine Bewegung derselben keine Lockerung der Leitungsverbindungen stattfindet.

Kron- und sonstige Hängeleuchter von bedeutenderem Gewichte (über 30 Kilogramm) dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen, sondern müssen durch Ketten, Eisenstangen, Drahtseile, Drähte oder andere genügend feste Tragteile besonders aufgehängt werden.

Diese Tragteile können auch durch das senkrechte Gasrohr geführt werden, wenn die Ein- und Austrittsstelle gasdicht abgeschlossen ist, und sind einer Probe auf das doppelte Traggewicht zu unterwerfen.

§ 50. Kronleuchter mit mehr als 60 Flammen müssen durch besondere leicht zugängliche Hähne von der das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können; überdies muß bei solchen Leuchtern jeder Arm für sich abschließbar sein.

§ 51. Die Absperrhähne der Beleuchtungskörper und ähnlicher Gasverbrauchsgegenstände sind in einer solchen Entfernung von den Flammen einzusetzen, daß sie durch diese nicht erhitzt werden. Absperrvorrichtungen mit Zündflammen sind so zu konstruieren, daß die Zündung mit Sicherheit und ohne Gefahr erfolgt.

§ 52. Werden bei Beleuchtungskörpern Wasserabschlüsse angewendet, so ist dem Wasser Glyzerin oder Öl zuzusetzen und die Sperrflüssigkeit, besonders in heißen Räumen sowie während der heißen Jahreszeit, öfter zu ergänzen.

§ 53. Bei der Anbringung von Beleuchtungskörpern ist darauf zu achten, daß die Flammen von brennbaren Stoffen (Decken, Wänden, Verschlägen, Möbeln, Vorhängen usw.) so weit entfernt bleiben, als zur Verhütung einer Entzündung oder Verkohlung dieser Stoffe erforderlich ist. Die vertikale Entfernung hat in der Regel mindestens 80 Zentimeter, der horizontale Abstand mindestens 30 Zentimeter zu betragen.

Wenn eine vollkommene Sicherheit bietende Entfernung der Flammen von brennbaren Stoffen nicht eingehalten werden kann, sie durch geeignete Schutzmittel (Hitzfänger, Schutzbleche u. dgl.) oder auf andere Weise (Abzugsrohre u. dgl.) für genügende Feuersicherheit zu sorgen. Die Hitzfänger, Schutzbleche u. dgl. sollen durch eine Luftschichte von der zu schützenden Decke oder Wand getrennt sein.

§ 54. Werden Beleuchtungskörper oder ähnliche Gasverbrauchsgegenstände von Rohrleitungen abgenommen, so sind die Rohröffnungen durch Flanschen, Kappen oder Pfropfen aus Eisen oder anderem widerstandsfähigen Material gasdicht und sicher zu verschließen.

§ 55. In Räumen mit größeren Beleuchtungskörpern sowie in Schaufenstern u. dgl. ist für eine genügende Lüftung zu sorgen.

b) Gaskoch- und Heizapparate.

§ 56. Kleinere Gasapparate für vorübergehende Verwendung, wie z. B. Teekocher, Bügeleisenwärmer, Réchauds u. dgl. dürfen ohne Anschluß an Abzugschläuche nur in Räumen benützt werden, welche leicht zu lüften sind.

§ 57. Größere Gasapparate, wie Gasheiz- und Gasbadeöfen, ferner fest eingebaute Gaskocheinrichtungen, in Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitsräumen sind, wenn die stündlich verbrauchte Gasmenge mehr als zwanzig Liter pro Kubikmeter des Aufstellungsraumes

beträgt, mit Abzugvorrichtungen für die Verbrennungsgase zu versehen.

Die Abströmöffnung des Apparates für die Verbrennungsgase muß mit einem gut ziehenden, direkt ins Freie führenden Schornstein, welcher den Vorschriften der Bauordnung zu entsprechen hat, dicht schließend und fest verbunden sein. Der Schornstein darf nicht gleichzeitig für verschiedene Stockwerke dienen; der Anschluß anderer Feuerstellen aus dem gleichen Stockwerk ist jedoch zulässig.

Ist bei bestehenden Gebäuden ein gemauerter Abzugsschlauch nicht zu erreichen, so können zur Ableitung der Verbrennungsprodukte ausnahmsweise auch dicht schließende feuersichere Rohre mit genügender Zugwirkung verwendet werden, welche ins Freie münden und dort mindestens zwei Meter hoch geführt sein müssen.

Die Abzugschläuche oder -rohre sollen in ihrem ganzen Verlaufe bis ins Freie einen der abzuführenden Verbrennungsgasmenge entsprechenden lichten Querschnitt besitzen. Als Regel hat zu gelten, daß für je 1000 Liter effektiven stündlichen Konsum an Kohlengas bei Koch- und Heizapparaten mindestens 35 Quadratzentimeter, bei Badeöfen mindestens 20 Quadratzentimeter Abzugsquerschnitt vorhanden sind.

Alle Gasapparate und Abzugschläuche oder -rohre sind derart auszuführen, daß ein Entweichen von Gas oder Verbrennungsprodukten in den Aufstellungsraum oder in andere geschlossene Räume nicht stattfindet.

§ 58. Die Gasapparate müssen ein leichtes und sicheres Anzünden der Flammen gestatten. An den Gashähnen sind die Endstellen „offen" und „zu" besonders auffällig zu markieren.

4. Prüfung der Einleitungen.

a) Prüfen der Materialien vor der Verwendung.

§ 59. Alle Bestandteile der Gaseinleitungen sind vor ihrer Verwendung hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Beschaffenheit zu untersuchen; gerissene Rohre, schadhafte oder zu kurze Verbindungsstücke sowie alle den Vorschriften nicht entsprechenden Bestandteile sind von der Verwendung auszuschließen.

In Fällen, in denen eine besonders sorgfältige Ausführung der Gaseinleitung geboten erscheint, haben für die Prüfung der Gasrohre vor ihrer Verlegung die Bestimmungen des § 19 sinngemäße Anwendung zu finden.

b) Untersuchung und Erprobung der Gaseinleitungen.

§ 60. Jede neu verlegte Gaseinleitung ist vor ihrem Anschlusse an den Gasmesser und bevor die Rohre und deren Verbindungsstücke angestrichen, verdeckt oder verputzt sind, eingehend in der Richtung zu untersuchen, ob die verwendeten Materialien und die Ausführung der Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Ist letzteres der Fall, so ist die Gaseinleitung, nachdem alle Ausläße und die vor Gasverbrauchsgegenständen oder Schläuchen eingeschalteten Zwischenhähne geschlossen worden sind, mittels einer an den Ausgangspunkt der Leitung anzuschließenden Luftpumpe einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen, wobei der anzuwendende Probedruck mindestens 350 Millimeter Wassersäule, bei Leitungen

für einen Betriebsdruck von mehr als 175 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen hat.

Während die Leitung unter Druck steht, ist durch probeweises Öffnen jedes vorhandenen Auslasses festzustellen, ob nicht einzelne Teile der Leitung verstopft sind, wobei der Probedruck durch Nachpumpen auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten ist.

Bei vollkommen abgeschlossenen Leitungen darf der Druckabfall während eines Zeitraumes von fünf Minuten nicht größer sein als 20 Millimeter Wassersäule.

Erweist sich die Leitung als nicht genügend dicht, so sind durch Abhorchen oder durch Bestreichen mit Seifenwasser die Ursachen der Undichtheiten sicherzustellen und vorgefundene Mängel zu beheben, worauf die Dichtigkeitsprobe wieder aufzunehmen, beziehungsweise von neuem durchzuführen ist. Der Anschluß einer Gaseinleitung an den Gasmesser darf erst nach anstandslos durchgeführter Dichtigkeitsprobe erfolgen.

Bei weiterverzweigten Gaseinleitungen kann die Dichtigkeitsprobe auch in mehreren Sektionen vorgenommen werden.

Ein Vorproben von Gaseinleitungen mittels Wassers ist streng verboten.

§ 61. Nach jeder bedeutenderen, die Dichtigkeit der Anlage wesentlich beeinflussenden Reparatur oder Änderung einer Gaseinleitung sowie dann, wenn die Anlage durch mehr als sechs Monate bei abmontiertem oder ausgeschaltetem Gasmesser außer Betrieb stand, ist vor der neuerlichen Benützung eine Dichtigkeitsprobe sinngemäß nach den Bestimmungen des § 60 vorzunehmen.

§ 62. Wird die Dichtigkeitsprobe einer Gaseinleitung nicht durch die das Gas liefernde Stelle selbst vorgenommen, so ist diese in allen Fällen von der Vornahme der Probe rechtzeitig zu verständigen.

c) Untersuchung und Erprobung von Gasverbrauchsgegenständen.

§ 63. Große Gasverbrauchsgegenstände (Kronleuchter, Gasöfen u. dgl.) sind erforderlichenfalls vor dem Anschlusse an die Gasleitung besonders zu untersuchen und zu erproben, wobei die für die Prüfung der Gaseinleitungen gültigen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu kommen haben.

5. Verhalten bei Gasausströmungen, Einfrieren der Leitungen und bei sonstigen Gebrechen.

§ 64. Wird in einem geschlossenen Raume Gasgeruch wahrgenommen oder eine Gasausströmung auch nur vermutet, so sind alle offenen Flammen, glühenden Körper usw. aus dem Raume zu entfernen, beziehungsweise auszulöschen, alle Gashähne sowie der Hauptahn zu schließen und die Türen und Fenster des Raumes zu öffnen.

Beim Auftauen eingefrorener Gasleitungen sowie beim Aufsuchen von Gasausströmungen und ihren Ursachen, die in Undichtheiten und Mängeln der Gaseinleitung und der Gasverbrauchsgegenstände in dem betreffenden Raume oder in Nachbarräumen sowie auch in schadhaft gewordenen unterirdischen Gasleitungen liegen können, dürfen keine offenen Flammen, glühenden Körper u. dgl. verwendet werden.

Ist ein künstliches Licht erforderlich, so sind hiefür nur verläßliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zulässig.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 65. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer einschlägiger Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 66. Auf provisorische Gasverbrauchsanlagen für vorübergehende Verwendung (Beleuchtungseinrichtungen zu Illuminationszwecken u. dgl.) finden die Bestimmungen dieser Verordnung im allgemeinen keine Anwendung. Der Beginn der Herstellung solcher Arbeiten muß jedoch unverzüglich der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige gebracht werden, welcher es vorbehalten bleibt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

§ 67. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insofern Anwendung zu finden, als nicht besondere Vorschriften anderweitige Anordnungen enthalten. Soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, ist an Stelle der politischen Behörde erster Instanz zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen und diesfälligen Entscheidungen die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, RGBl. Nr. 16) berufen.

Der genannten Aufsichtsbehörde steht es frei, die Herstellung und Reparatur von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase auch solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnorganen zu übertragen, die sich nicht im Besitze der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Konzession befinden.

§ 68. Auf Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase im Bergbaubetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes) und bei der Gewinnung von Erdharzmineralien (§ 1 des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, RGBl. Nr. 71) finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Werden Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase bei einem Bergbau auf vorbehaltene Mineralien errichtet, so sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle der Herstellung der Anlage über Tage bei Erteilung der vom Bergwerksbesitzer gemäß § 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden Baubewilligung von der politischen Behörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde und im Falle der Errichtung der Anlage in der Grube von der Bergbehörde in Ausübung der Bergpolizei anzuordnen. Im Falle der Errichtung derartiger Anlagen bei einem auf Grund des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, RGBl. Nr. 71, bestehenden Betriebe zur Erdharzgewinnung sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei Anlagen über Tage und in der Grube gemäß § 33 und ff. des Naphthalandesgesetzes für Galizien vom 17. Dezember 1884, LGBl. Nr. 35 ex 1886, von der Bergbehörde vorzukehren.

Dieser Behörde obliegt gemäß § 220 und ff. des allgemeinen Berggesetzes, beziehungsweise § 33 und ff. des zitierten Naphthalandesgesetzes die Überwachung des Betriebes der bezeichneten Anlagen über Tage und in der Grube, die Durchführung der angeordneten Schutzvorkehrungen und die Abstellung etwaiger Vorschriftswidrigkeiten.

§ 69. Inkrafttreten.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen vom 10. September 1912, RGBl. Nr. 185, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Karbid.

Für die Herstellung und Verwendung von Azetylen und für den Verkehr mit Karbid werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Betreffend das Karbid.

Karbidbehälter.

§ 1. Kalziumkarbid und dessen Präparate (Beagid, Briquettid und andere) sowie andere durch Wasser zersetzbare Karbide dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht und aufbewahrt werden.

Diese Behälter dürfen nicht aus Kupfer oder anderen Metallen, die mit Azetylen explosible Verbindungen eingehen, hergestellt sein und müssen, wenn sie mehr als 10 Kilogramm fassen, in auffälligen Lettern die Aufschrift tragen: „Karbid! Stets gut verschlossen zu halten und vor Nässe zu schützen!"

Das Öffnen verlöteter Karbidbehälter darf nur auf mechanischem Wege ohne Anwendung von Entlötungsapparaten erfolgen.

Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Karbid daraus nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes zu entnehmen, und der Behälter wieder dicht zu verschließen oder mittels eines wasserdichten, übergreifenden Deckels zu verdecken.

Die Behälter sind so zu lagern, daß kein Wasser zu ihnen gelangen kann.

Aufbewahrung in Wohngebäuden.

§ 2. In Wohngebäuden dürfen höchstens 300 Kilogramm Karbid oder ähnliche Präparate, und zwar in Behältern von höchstens je 100 Kilogramm aufbewahrt werden.

Mit Rücksicht auf die handelsübliche Verpackung dürfen die angegebenen Ziffern um zehn Prozent überschritten werden.

Die zur Aufbewahrung bestimmten Räume müssen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind ausgeschlossen.

Aufbewahrung in Apparatenräumen.

§ 3. In Räumen, in denen Azetylengas-Erzeugungsapparate aufgestellt sind, darf in der Regel nicht mehr als der fünffache Tagesbedarf an Karbid bis zu einer Gesamtmenge von 300 Kilogramm in Behältern von höchstens je 100 Kilogramm Inhalt (§ 2, Abs. 2) eingelagert werden.

Die Einlagerung einer den fünffachen Tagesbedarf übersteigenden Menge ist nur dann zulässig, wenn das Karbid in nicht mehr als zwei Behältern gehalten wird. Diese Behälter dürfen nicht gleichzeitig geöffnet sein und nicht mehr als je 100 Kilogramm Karbid (§ 2, Abs. 2) fassen.

Karbidlagerräume.

§ 4. Für die Einlagerung von Karbid oder ähnlichen Präparaten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm bis höchstens 1000 Kilogramm (§ 2, Abs. 2) dürfen — ausgenommen den Fall

des § 6 — nur besondere, abgeschlossene Lagerräume verwendet werden, die von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen durch volle Mauern getrennt sein müssen. Diese Lagerräume müssen gegen den Zutritt von Feuchtigkeit und Wasser geschützt und hell sein und dürfen keinerlei Feuerstellen und Feuerzüge enthalten. Bei künstlicher Beleuchtung darf die Lichtquelle nur außen, hinter einem dicht verschlossenen, gegen Beschädigungen durch ein Drahtgitter geschützten Glasverschlusse (Fenster) angebracht werden. An Stelle der Außenbeleuchtung kann elektrische Innenbeleuchtung treten, wenn die Lichtleitungen gehörig isoliert, die Sicherungen nach außen verlegt und die Glühlampen mit allseitig geschlossenen, auch die Fassungen umgebenden Schutzhüllen und starkwandigem Glase versehen sind. In den Lagerräumen muß für genügenden Luftabzug gesorgt sein; die Ventilationsstörungen dürfen nicht verschließbar eingerichtet und müssen so beschaffen sein, daß Regen oder Schnee nicht eindringen können und daß etwa entstehendes Azetylengas auch von den höchstgelegenen Punkten des Raumes gefahrlos entweichen kann. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen. Kellerräume sind von der Verwendung als Karbidlager ausgeschlossen. Die Karbidbehälter sind so zu lagern, daß sie nicht selbsttätig abrollen können.

Das Betreten der Lagerräume mit Licht, das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern darin ist verboten. An der Eingangstür ist folgende Aufschrift deutlich sichtbar anzubringen: „Karbidlager. Betreten mit Licht, Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten!"

In den Lagerräumen dürfen außer den zur Reinigung des Azetylengases gehörigen Chemikalien nur solche Stoffe, die nicht brennbar sind, aufbewahrt werden.

Karbidmagazine.

§ 5. In Mengen von mehr als 1000 Kilogramm dürfen Karbid und ähnliche Präparate — ausgenommen den Fall des § 6 — nur in besonderen Magazinen eingelagert werden; diese Magazine müssen, wenn sie von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von Nachbargrenzen nicht mindestens 10 Meter entfernt sind, von diesen durch Brandmauern getrennt und von außen feuersicher hergestellt sein.

Der Grund von öffentlichen Straßen, sowie das Bett von Flüssen und sonstigen öffentlichen Gewässern ist in die vorgeschriebene Entfernung mit einzurechnen.

Die Magazine müssen ein leichtes Dach mit wasserundurchlässiger Eindeckung und einen wasserundurchlässigen, den Wasserabfluß ermöglichenden geneigten Fußboden besitzen, dessen Oberfläche mindestens um 20 Zentimeter höher liegt als das Niveau des angrenzenden Terrains. In Überschwemmungsgebieten sind solche Magazine derart anzulegen, daß auch bei den höchsten bisher bekannten Wasserständen eine Überflutung nicht vorkommen kann.

Für die Lagerräume solcher Magazine gelten im übrigen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

Karbidlager im Freien.

§ 6. Die Lagerung von Karbid und ähnlichen Präparaten im Freien ist zulässig, wenn der Lagerplatz mit einem Zaune,

Drahtgitter oder auf sonstige Weise entsprechend umfriedet und von Gebäuden und Nachbargrenzen mindestens 10 Meter entfernt ist; in diesem Zwischenraume dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert sein. Die Bestimmung des § 5, Abs. 2, findet Anwendung.

Das Karbid ist in wasserdicht verschlossenen Behältern auf einer wasserdurchlässigen oder den Wasserabfluß ermöglichenden Bühne zu lagern, die zwischen ihrer Unterkante und dem Erdboden einen Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter Höhe frei läßt und so angelegt ist, daß zu den Karbidbehältern weder Grundwasser noch Hochwasser gelangen kann.

Die Karbidbehälter müssen durch ein Schutzdach oder eine andere geeignete Bedeckung von Nässe bewahrt und auf der Bühne so gelagert werden, daß sie gegen das Abrollen gesichert sind.

Der Zutritt zum Lagerplatze ist Unbefugten nicht gestattet. Das Betreten des Platzes mit Licht, das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern daselbst ist verboten. An den Zugängen sind Warnungstafeln mit folgender, deutlich sichtbarer Aufschrift anzubringen: „Karbidlager! Stets trocken zu halten! Fremden ist der Zutritt verboten. Betreten mit Licht, Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten!"

Zerkleinerung.

§ 7. Die Zerkleinerung des Karbids muß mit möglichster Vermeidung jeder Staubentwicklung erfolgen; für länger andauernde Arbeiten dieser Art sind entweder geeignete, die Staubentwicklung verhindernde Vorrichtungen zu verwenden oder die dabei beschäftigten Personen mit Respiratoren und Schutzbrillen auszustatten.

Gewerbliche Anlagen.

§ 8. Welche Anordnungen bei gewerblichen Betriebsstätten zur Erzeugung von Karbid und ähnlichen Präparaten und für den Handel mit diesen Stoffen zu treffen sind, bleibt der fallweisen Entscheidung über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsstätte überlassen.

B. Betreffend das Azetylen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Flüssiges Azetylen.

§ 9. Auf flüssiges Azetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, sowie die zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Azetylens ist dermalen unzulässig.

Komprimiertes Azetylen.

§ 10. Komprimiertes Azetylengas mit einem absoluten Drucke von mehr als 2 Atmosphären (2 Kilogramm pro Quadratzentimeter) darf in reinem Zustande und in Mischungen mit anderen Gasen und Dämpfen sowie in Lösungen nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde erzeugt und in den Verkehr gebracht werden.

Behufs Erlangung einer solchen Bewilligung ist der politischen Landesbehörde eine genaue Beschreibung des beabsichtigten Verfahrens in drei Exemplaren vorzulegen, welche insbesondere Angaben zu enthalten hat über die Höhe des anzuwendenden Druckes, über das eventuelle Mischungsverhältnis, über die Art der Erzeugung, der Aufbewahrung und über die Art der beabsichtigten Verwendung des komprimierten Azetylengases, beziehungsweise seiner Mischungen und Lösungen. Diese Beschreibung muß ein verläßliches Urteil darüber ermöglichen, ob die bei dem Verfahren Verwendung findenden Apparate und Vorrichtungen gegen Explosionsgefahr entsprechend gesichert sind.

Mischungen mit Luft.

§ 11. Die Aufspeicherung und Aufbewahrung von Mischungen des Azetylengases mit atmosphärischer Luft und mit anderen, freien Sauerstoff enthaltenden oder abgebenden Gasen ist untersagt.

Anlagen für gewerbsmäßige Erzeugung und Verwendung von Azetylengas.

§ 12. Betriebsanlagen für die gewerbsmäßige Erzeugung von Azetylengas sowie gewerbliche Betriebsanlagen, in welchen Azetylengas zu besonderen technischen Zwecken (Metallbearbeitung mittels Azetylenflammen) erzeugt oder verwendet wird, unterliegen in jedem Falle der gewerbebehördlichen Genehmigung nach Maßgabe des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung. Die Herstellung von Einrichtungen zur Erzeugung oder Verwendung von Azetylengas für die angeführten Zwecke in bestehenden genehmigten Betriebsanlagen ist als eine genehmigungspflichtige Änderung im Sinne des § 32 der Gewerbeordnung anzusehen.
(§ 32 Gew. O. s. u. S. 534.)

Auf sonstige Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung von Azetylengas in gewerblichen Betriebsstätten finden, falls sich diese Anlagen nicht infolge Zutreffens der Voraussetzungen des § 25 der Gewerbeordnung als genehmigungspflichtig darstellen, die Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Sonstige Anlagen für Erzeugung und Verwendung von Azetylengas.

§ 13. Anlagen für nicht gewerbsmäßige Erzeugung von Azetylengas bedürfen, sofern die stündlich abzugebende Gasmenge bei vollem Betriebe mehr als 300 Liter beträgt, der Genehmigung der politischen Behörde erster Instanz. Behufs Erwirkung dieser Genehmigung sind der genannten Behörde vor Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten die notwendigen Pläne und Beschreibungen der Anlage unter Beifügung der erforderlichen Angaben über das zur Benützung kommende Apparatsystem vorzulegen.

Die Bewilligung zur Herstellung der Anlage kann nach Einvernehmung der Gemeinde schon auf Grund einer derartigen Eingabe erteilt werden, wenn nicht besondere öffentliche Rücksichten ausnahmsweise die Vornahme einer kommissionellen Verhandlung erheischen.

Die Fertigstellung der Anlage ist der politischen Behörde anzuzeigen.

Bei Anlagen für einen stündlichen Gasverbrauch von mehr als 1500 Liter hat sich die Behörde an Ort und Stelle die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung der Anlage zu

verschaffen. Dasselbe gilt von Anlagen für einen geringen Gasverbrauch, wenn besondere Umstände eine solche Überprüfung der Anlage erheischen.

Keine Azetylenerzeugungsanlage für einen stündlichen Gasverbrauch von mehr als 300 Liter darf in Betrieb gesetzt werden, bevor die Behörde ausgesprochen hat, daß hiergegen kein Anstand obwaltet.

Zur Errichtung und Inbetriebsetzung von Azetylenerzeugungsanlagen für einen stündlichen Gasverbrauch von komprimiertem Azetylen genügt eine vor Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten an die politische Behörde erster Instanz zu erstattende schriftliche Anzeige, welche die erforderlichen Abgaben über das zur Benützung kommende Apparatsystem sowie eine Beschreibung der Anlage (insbesondere des Apparatenraumes) zu enthalten hat. Die Behörde ist berechtigt, erforderlichenfalls auch die Vorlage von Plänen zu verlangen. Im übrigen bleibt es der Behörde vorbehalten, sich an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen, die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftswidrigkeiten zu veranlassen und, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, auch die Einstellung des Betriebes zu verfügen.

Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, an den kommissionellen Verhandlungen teilzunehmen.

Bei Vornahme wesentlicher Änderungen in der Beschaffenheit der Anlagen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Karbidlagerung bei der Erzeugung von Azetylengas.

§ 14. In den Fällen der §§ 12 und 13 ist auf die Erfüllung der für die Lagerung des Karbids in Betracht kommenden Vorschriften Bedacht zu nehmen.

Gewerbsmäßige Ausführung von Azetylengasleitungen und Beleuchtungsanlagen.

§ 15. Die gewerbsmäßige Aufstellung von Azetylengas-Erzeugungsapparaten und die Ausführung und Ausbesserung von Azetylengasleitungen und -beleuchtungsanlagen ist gemäß § 15, Punkt 17, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden.

Die zur Ausführung von Azetylengasleitungen und zur Aufstellung von Gaserzeugungsapparaten befugten Personen sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Azetylengasarbeiten eine chronologische Vormerkung zu führen, in welche die politische Behörde erster Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann. Diese Vormerkung ist von den diesen Personen etwa gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, obliegenden Vormerkungen über andere Gasarbeiten abgesondert zu führen.

(S. o. S. 387.)

Vorbehalt.

§ 16. Anlagen für die Verteilung und Verwendung von Azetylengas und Ausbesserungen und Änderungen derartiger Anlagen, durch die deren Dichtheit beeinflußt werden kann, dürfen nur von den hierzu berufenen Personen (§ 15) ausgeführt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Über Azetylengas-Erzeugungsapparate.

Zulassung der Apparate.

§ 17. Zur Erzeugung von Azetylengas dürfen mit den im § 35 vorgesehenen Ausnahmen nur solche Apparate verwendet werden, deren System von einer politischen Landesbehörde über besonderes Einschreiten auf Grund fachmännischer Begutachtung als zulässig erklärt worden ist.

Um die Zulassungserklärung hat in der Regel die den Betrieb solcher Apparate beabsichtigende Unternehmung, und zwar bei jener politischen Landesbehörde anzusuchen, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Unternehmung — bei ausländischen Unternehmungen der Standort einer Niederlage derselben — gelegen ist.

Für einen Apparat, der von einer Unternehmung geliefert wurde, welche im Inlande keine Niederlassung besitzt, kann die Zulassungserklärung auch von demjenigen, der die Aufstellung beabsichtigt, bei jener Landesbehörde erwirkt werden, in deren Verwaltungsgebiete der Apparat aufgestellt werden soll.

Erfordert die fachmännische Begutachtung des Apparatsystems eine Erprobung des Apparates, so hat dessen Beistellung und Vorbereitung auf Kosten der einschreitenden Partei zu erfolgen; ebenso hat die Partei das für die Erprobung des Apparates erforderliche Karbid und das etwa notwendige Hilfspersonal beizustellen.

Die von einer Landesstelle erteilte Zulässigkeitserklärung gilt für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Instruierung der Zulassungsgesuche.

§ 18. Jedem Gesuche um Zulassung eines Apparatensystems ist der Entwurf einer genauen, mit einer deutlichen, maßstabrichtigen Skizze des Apparates versehenen Beschreibung in drei Exemplaren beizulegen.

Diese Beschreibung, die der Genehmigung der politischen Landesbehörde unterliegt, hat auch die Handhabung und Bedienung des Apparates darzustellen und eine Belehrung über die Behandlung und die Eigenschaften des Karbids und des Azetylengases zu enthalten; in der Belehrung ist durch Festsetzung der Zeit, des Karbid- oder Gasverbrauches oder anderer Kennzeichen anzugeben, wann bei einer bestimmten Größe des Reinigers die Reinigungsmasse zu erneuern ist. Schließlich sind in dieser Belehrung jene Verhaltungsmaßregeln anzuführen, die zur Hintanhaltung der bei dem Betriebe einer Azetylengasanlage möglichen Gefahren und ihrer Folgen geboten erscheinen.

Wird die Ausführung eines Apparatsystems für verschiedene Leistungsfähigkeiten beabsichtigt, so sind gelegentlich des Einschreitens um die Zulässigkeitserklärung (§ 17) die Maße der Hauptbestandteile, insbesondere auch der nutzbare Gasbehälterinhalt sowie gegebenenfalls die Karbidvorratsmenge der einzelnen Baugrößen anzugeben und in die Beschreibung des Apparatsystems aufzunehmen.

Beigabe der Belehrung zu den einzelnen Apparaten.

§ 19. Jedem Azetylenerzeugungsapparate muß die durch Angabe der Behörde, welche die Zulassung des betreffenden Systems erklärt hat, und die Daten des Zulassungsbescheides einschließlich

der darin etwa vorgeschriebenen Bedingungen ergänzte und gemäß § 18 genehmigte Beschreibung (Belehrung) samt Skizze beigegeben werden. Sie ist in geeigneter Form am Aufstellungsorte des Apparates an augenfälliger Stelle unter Glas anzubringen und stets in deutlich lesbarem Zustande zu erhalten.

Bezeichnung der Apparate.

§ 20. An jedem Apparate muß an leicht sichtbarer Stelle ein Schild befestigt sein, das den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers, das Jahr der Anfertigung, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Litern) und die größte zulässige Leistungsfähigkeit des Apparates (in Litern stündlich abzugebender Gasmenge) anzugeben hat; sind Gasbehälter und Entwickler voneinander getrennt, so ist ein solches Schild mit den bezüglichen Angaben an jedem dieser Apparatteile anzubringen.

Leistungsfähigkeit der Apparate.

§ 21. Die Hauptbestandteile eines jeden Apparates müssen im richtigen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit stehen; dieses Verhältnis ist bei der fachmännischen Begutachtung des Apparatsystems (§ 17) festzusetzen. Die sich hieraus für die einzelnen Baugrößen des Apparatsystems ergebende größte Leistungsfähigkeit darf während des Betriebes nicht überschritten werden.

Apparate, bei denen die Glasglocke abgehoben werden muß.

§ 22. Apparate, bei denen zum Zwecke der Neubeschickung mit Karbid und Wasser oder behufs Entfernung der Rückstände die Gasglocke abgehoben oder der Gasbehälter so geöffnet werden muß, daß das darin enthaltene Gas frei ausströmen kann, sind nur für eine Stundenleistung bis zu 100 Liter und für eine Karbidfüllung bis zu 2 Kilogramm zulässig.

Entlüftung der Apparate.

§ 23. Alle Apparate müssen eine Entlüftung vor jedesmaliger Inbetriebsetzung gestatten und ein gefahrloses Entweichen des bei Beginn der Gasentwicklung entstehenden Gasluftgemisches ermöglichen.

Öffnen der Apparate.

§ 24. Die zum Zwecke der Neubeschickung mit Karbid oder Wasser sowie behufs Entfernung der Rückstände zu öffnenden Apparatenteile müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein gefahrloses Abströmen des in diesen Teilen etwa enthaltenen Azetylengases vor dem Öffnen gestatten. Solche besondere Vorrichtungen sind jedoch bei Rohrleitungen, Hähnen und ähnlichen Apparatenteilen, die nur geringfügige Mengen von Azetylengas enthalten, nicht erforderlich.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch geeignete Vorkehrungen (Wasserabschluß oder dgl.) verhindert sein.

Gasdruck.

§ 25. Der in Azetylengas-Erzeugungsapparaten entstehende Gasdruck darf bei Apparaten für Beleuchtungszwecke einen absoluten Druck von 1·1 Atmosphären, bei Apparaten für besondere

technische Zwecke (Metallbearbeitung mit Azetylenflammen) einen solchen von 1·5 Atmosphären nicht übersteigen.

Temperatur.

§ 26. Die durch Zersetzung des Karbids entstehende Temperatur darf im Gasraume des Entwicklers in keinem Augenblicke des Vergasungsprozesses 80 Grad Celsius übersteigen.

Material.

§ 27. Die Apparate sind samt Ausrüstung aus einem gegen Formveränderungen und gegen Durchrosten widerstandsfähigen Material in fachgemäßer Weise herzustellen. Für jene Teile, die mit Karbid oder Azetylengas in Berührung kommen, dürfen Metalle, die mit Azetylen explosible Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer, nicht verwendet werden. Kupferlegierungen (Messing, Bronze u. dgl.) sind für Hähne, Ventile, Verschraubungen und ähnliche Bestandteile gestattet und müssen stets rein gehalten werden.

Alle Apparatenteile, welche durch Azetylengas einer äußeren oder inneren Druckwirkung ausgesetzt und nicht im ganzen hergestellt sind, müssen in fachgemäßer Weise genietet oder geschweißt sein. Doppelte Falzung ist nur bei Apparaten für eine Stundenleistung bis zu 100 Liter zulässig. Weichlot darf nur als Dichtungsmittel verwendet werden.

Gummischläuche sind an Apparaten als Leitungen, welche Azetylengas unter Druck führen, mit den im § 46 vorgesehenen Ausnahmen nur bei vorübergehender Verwendung gestattet.

Sicherheitsventile, Überlaufrohre.

§ 28. Jeder Apparat muß mit einem Sicherheitsventil oder einem Überlaufrohre versehen sein, dessen Ausströmungsquerschnitt den Gasaustritt ohne unzulässige Drucküberschreitung gestattet.

Das Abströmrohr muß in das Freie, womöglich bis über Dach, beziehungsweise bei im Freien aufgestellten Apparaten bis mindestens 2 Meter Höhe über den Fußboden führen und gegen Eindringen von Regen und Schnee entsprechend geschützt sein; es darf unter keinen Umständen in der Nähe von Fenstern oder derart angebracht werden, daß das abströmende Gas in angrenzende geschlossene Räume gelangen oder von unbefugter Hand angezündet werden kann. Die Nähe von Kaminen ist tunlichst zu vermeiden; befinden sich Kamine in geringerer Entfernung vom Abströmrohre als 5 Meter, so muß das letztere um mindestens 1 Meter überragen. Eine Ableitung des Gases in Rauchabzüge ist unstatthaft.

Bei Azetylengas-Erzeugungsapparaten, die zu besonderen technischen Zwecken (Metallbearbeitung mit Azetylenflammen) in geschlossenen Arbeitsräumen oder im Freien verwendet werden (§ 42), kann die Anbringung einer Abströmvorrichtung entfallen, wenn bei fachgemäßer Benützung des Apparates der nutzbare Gasraum die jeweilige Gasausbeute einschließlich einer etwaigen Nachvergasung sicher aufzunehmen vermag.

Reiniger.

§ 29. Jeder Apparat muß behufs Befreiung des Azetylengases von seinen Verunreinigungen (Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Phosphorwasserstoff u. dgl.) mit einem gutwirkenden, genügend großen Reiniger, erforderlichenfalls auch mit einem Wäscher oder Trockner versehen sein.

Der Reiniger muß gegen den Gasbehälter und Entwickler, sowie gegen die Gasleitung absperrbar sein.

Bei der nach § 17 dieser Verordnung vorgeschriebenen fachmännischen Begutachtung eines Apparatsystems ist festzustellen, ob die Reinigung eine genügende ist, und ob die in der Belehrung enthaltenen Angaben über die Erneuerung der Reinigungsmasse bei normalem Betriebe erfahrungsgemäß auch für die Dauer eine genügende Reinigung erwarten lassen.

Für die Ausführung der Reiniger sowie der etwa vorhandenen besonderen Wäscher und Trockner gelten die Bestimmungen des § 27 dieser Verordnung; außerdem müssen die hierbei verwendeten Materialien gegen zerstörende Einwirkungen der anzuwendenden Reinigungs- oder Trocknungsmasse genügend widerstandsfähig sein.

Manometer.

§ 30. Die Verwendung von Quecksilbermanometern bei Azetylenapparaten und Leitungen ist unstatthaft.

Falls Flüssigkeitsmanometer angewendet werden, müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als der normale Gasdruck erfordert.

Bei automatisch wirkenden Apparaten ist der Absperrhahn des Manometers während des regelmäßigen Betriebes geschlossen zu halten.

Vorkehrungen gegen das Einfrieren.

§ 31. Der Gefahr des Einfrierens muß bei allen Apparaten in geeigneter Weise begegnet werden.

Wo hiefür nicht anderweitige Vorsorge getroffen wird, müssen als Sperrflüssigkeiten solche Flüssigkeiten oder Lösungen verwendet werden, die einen genügend niedrigen Erstarrungspunkt besitzen und auf das mit ihnen in Berührung kommende Azetylengas oder auf die Gefäßwandungen nicht nachteilig einwirken. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verwendung von Flüssigkeiten oder Lösungen für etwa vorhandene Manometer.

Zum Auftauen eingefrorener Apparate und Leitungen dürfen Flammen und glühende Körper nicht verwendet werden.

Signalvorrichtungen.

§ 32. Die bei Apparaten zur Anzeige des höchsten oder des niedrigsten zulässigen Standes der Gasglocke etwa angebrachten Signalvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß ein Entstehen von Funken im Innern des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

Ausbesserung von Apparaten.

§ 33. Ausbesserungen, bei welchen Stichflammen oder andere Hilfsmittel, die eine Entzündung herbeiführen können, in Verwendung kommen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Anlage vollkommen außer Betrieb gestellt ist und das in den auszubessernden sowie mit der Ausbesserungsstelle in Verbindung stehenden Teilen des Apparates etwa enthaltene Azetylengas durch Verdrängen mittels Wasser oder auf andere geeignete Weise verläßlich entfernt wurde. Ein Absuchen undichter Stellen mit Hilfe offener Flammen ist unzulässig.

Bedienung der Apparate.

§ 34. Die Apparate dürfen nur von erwachsenen und verläßlichen Personen bedient werden, die mit deren Einrichtung und Betriebe vertraut sind.

Bewegliche Apparate, Laternen u. dgl.

§ 35. Apparate, bei denen sowohl die Gasentwickler als auch die Brenner tragbar sind (Tischlampen, Luster, Projektionslampen, Automobil-, Wagen- und Fahrradlaternen, Azetylenfackeln, Kochapparate u. dgl.) sowie alle ausschließlich im Freien verwendeten feststehenden Apparate (Straßen- und Gartenlaternen u. dgl.) sind von den für Apparate geltenden Bestimmungen dieser Verordnung bis auf jene der §§ 25, 26 und 27, Abs. 1, dann ausgenommen, wenn die Stundenleistung nicht mehr als 100 Liter und die gesamte Karbidfüllung nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

Apparate dieser Art für eine größere Stundenleistung oder mit einer größeren Karbidfüllung sowie alle tragbaren oder fahrbaren Azetylengaserzeugungsapparate für besondere technische Zwecke (Metallbearbeitung mit Azetylenflammen) bedürfen der im § 17 vorgeschriebenen Zulässigkeitserklärung und unterliegen außer den Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27, Abs. 1, auch den übrigen für Apparate geltenden Bestimmungen der Verordnung insoweit, als nicht bei der fachmännischen Begutachtung ihres Systems einzelne Abweichungen als zulässig erkannt worden sind.

b) Über die Aufstellung von Apparaten.

Größe und Beschaffenheit geschlossener Apparatenräume.

§ 36. Alle Räume, in denen an festverlegte Leitungen angeschlossene Azetylengas-Erzeugungsapparate aufgestellt werden, müssen so groß sein und namentlich auch eine solche lichte Höhe besitzen, daß eine ungehinderte Bedienung des Apparates möglich ist. Sie dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Aufbewahrung von Karbid (§ 3) und der zur Reinigung des Azetylengases erforderlichen Chemikalien verwendet werden und dürfen keine Feuerstellen, Feuerzüge und offenen Flammen enthalten.

Räume für feststehende Apparate mit mehr als 100 Liter stündlicher Gaserzeugung oder mit mehr als 2 Kilogramm Karbidfüllung müssen mit einem wasserundurchlässigen Fußboden ausgestattet sein; sie müssen ferner genügend hell sein und dürfen nur mittels Dampf oder warmem Wasser geheizt werden. Bei solchen Räumen muß, sofern sie nicht ausschließlich nur bei Tageslicht bedient werden, für eine künstliche Beleuchtung des Apparatenraumes Vorsorge getroffen werden. Die Lichtquelle darf nur außen hinter einem immer dicht verschlossenen, gegen Beschädigungen durch ein Drahtgitter geschützten Glasverschlusse (Fenster) angebracht werden; in derjenigen Wand des Apparatenraumes, in welcher sich dieser Gasverschluß befindet, darf — wo es nicht unbedingt erforderlich ist — keine sonstige Öffnung vorhanden sein. Erfolgt die künstliche Beleuchtung des Apparatenraumes mit Azetylengas, so ist überdies für eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Notbeleuchtung vorzusorgen.

Die Türen der Apparatenräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen nicht offen gehalten werden.

In allen Apparatenräumen muß für genügenden Luftabzug gesorgt sein; die Ventilationsöffnungen dürfen nicht verschließbar eingerichtet und müssen so angebracht sein, daß das Gas auch von den höchstgelegenen Punkten des Apparatenraumes gefahrlos entweichen kann. Im übrigen haben für die Ventilationsrohre die Bestimmungen des § 28, Abs. 2, sinngemäße Anwendung zu finden.

In Apparatenräumen der im zweiten Absatze bezeichneten Art ist für den Fall eines Brandes eine ausreichende Menge von Sand, Asche, Erde oder dergleichen und mindestens eine Wurfschaufel bereit zu halten.

Der Eintritt in Apparatenräume ist Unbefugten nicht gestattet. Das Betreten der Apparatenräume mit Licht, das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern in denselben ist verboten. An der Eingangstür ist folgende Aufschrift deutlich sichtbar anzubringen: „Azetylengasanlage! Fremden ist der Eintritt verboten. Betreten mit Licht, Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten!"

Aufstellung von Azetylenerzeugungsapparaten in bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden.

§ 37. Azetylenerzeugungsapparate für Beleuchtungszwecke, die für einen stündlichen Gasverbrauch von höchstens 300 Liter eingerichtet sind, oder deren Gasbehälterinhalt 600 Liter und deren größter Karbidvorrat 4 Kilogramm nicht übersteigt, können in geeigneten Neben- und Souterrainräumen von Gebäuden aufgestellt werden, wobei jedoch ein solcher Raum nicht mehr als zwei Apparate enthalten darf. Diese Räume dürfen bei Verwendung von Apparaten für einen stündlichen Gasverbrauch von mehr als 100 Litern oder für eine Karbidfüllung von mehr als 2 Kilogramm nicht unterhalb bewohnter oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienender Räume liegen und müssen von denselben, sowie von Räumen, in denen sich offenes Licht oder Feuerstätten befinden, oder welche zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, durch volle Mauern getrennt sein. Stiegen- und Kellerräume sowie Räume, die zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienen, dürfen zur Aufstellung von Azetylengas-Erzeugungsapparaten, die an festverlegte Leitungen angeschlossen sind, nicht benützt werden.

Aufstellung von Azetylenerzeugungsapparaten in eigens hierzu bestimmten Gebäuden.

§ 38. Azetylenerzeugungsapparate für Beleuchtungszwecke, die für einen stündlichen Gasverbrauch von mehr als 300 Liter eingerichtet sind, oder deren Gasbehälterinhalt 600 Liter und deren größter Karbidvorrat 4 Kilogramm übersteigt, dürfen nur in eigens hierzu bestimmten feuersicher hergestellten und mit einer leichten, wasserundurchlässigen Eindeckung versehenen Gebäuden aufgestellt werden; eine feuersichere Herstellung ist nicht erforderlich, wenn das Gebäude von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von Nachbargrenzen mindestens 10 Meter entfernt ist.

Jedes Apparatengebäude muß von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden und von Räumen, in denen sich Feuerstätten befinden oder die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, entweder durch eine Brandmauer getrennt oder so gelegen sein, daß die nach dem Gaswege

gemessene Entfernung jeder im Apparatengebäude vorhandenen Öffnung (Tür, Fenster, Ventilationsöffnung u. dgl.) von den erwähnten Gebäuden, beziehungsweise Räumen, und die Entfernung jeder Öffnung der erwähnten Gebäude von dem Apparatenhause mindestens 5 Meter beträgt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Erwärmung des Apparatenraumes dienende, mit ihm etwa zusammengebaute Heizanlage keine Anwendung, wenn diese feuersicher eingedeckt, mit einem feuersicheren Fußboden versehen und vom eigentlichen Apparatenraume durch eine öffnungslose Mauer getrennt ist.

An die Brandmauer eines Gebäudes darf ein Apparatengebäude nur unter Freilassung eines nach außen entsprechend abgeschlossenen, jedoch ventilierbaren Luftspaltes von mindestens 15 Zentimeter lichter Weite und mit einer Trennungsmauer von mindestens 30 Zentimeter Stärke angebaut werden.

Von Nachbargrenzen soll jedes Apparatengebäude mindestens 5 Meter entfernt sein; ist die Einhaltung dieser Entfernung nicht möglich, so muß das Apparatengebäude an der der Nachbargrenze zugekehrten Seite eine das Dach entsprechend überragende Brandmauer von mindestens 45 Zentimeter Stärke erhalten. Die nach dem Gaswege gemessene Entfernung der im Apparatengebäude vorhandenen Öffnungen (Tür, Fenster, Ventilationsöffnung u. dgl.) von Nachbargrenzen muß in allen Fällen mindestens 5 Meter betragen.

Fenster oder sonstige Maueröffnungen, die mit Drahtglas in eisernen Rahmen ohne Verkittung oder in anderer feuersicherer Weise verschlossen sind und überhaupt nicht geöffnet werden können, sind bei der Bemessung der vorgeschriebenen Entfernungen nicht in Betracht zu ziehen.

Anlagen mit einem Gasbehälter von mehr als 8 Kubikmeter Inhalt.

§ 39. Bei Anlagen, deren nutzbarer Gasbehälterinhalt mehr als 8 Kubikmeter beträgt, müssen Gasentwickler und Gasbehälter in voneinander getrennten Räumen untergebracht werden, hierbei kann der Gasbehälter auch im Freien aufgestellt werden; er muß jedoch durch eine entsprechende Einfriedung gegen den Zutritt Unberufener gesichert sein. Anlagen dieser Größe müssen von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von Räumen, in denen sich Feuerstätten befinden oder leicht entzündliche Gegenstände lagern, und von Nachbargrenzen mindestens 10 Meter entfernt sein und sind mit Blitzableitern zu versehen.

Die Bestimmung des § 38, Abs. 3, findet Anwendung.

Aufstellung von Apparaten im Freien.

§ 40. Im Freien aufgestellte, an festverlegte Leitungen angeschlossene Azetylengas-Erzeugungsapparate müssen von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen und von Räumen, in denen sich offenes Licht oder Feuerstätten befinden, oder die zur Lagerung leichtentzündlicher Gegenstände verwendet werden, mindestens 5 Meter entfernt und gegen den Zutritt Unberufener durch eine entsprechende Einfriedung gesichert sein.

Das gleiche gilt von Apparaten, die in Gruben oder ähnlichen Bodenvertiefungen aufgestellt werden.

Verwendung beweglicher Apparate für Beleuchtungszwecke.

§ 41. Tragbare oder fahrbare Azetylengas-Erzeugungsapparate für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mehr als 100 Litern oder mit einer Karbidfüllung von mehr als 2 Kilogramm unterliegen hinsichtlich der Aufstellung den für feststehende Apparate geltenden Bestimmungen.

Verwendung von Apparaten für besondere technische Zwecke.

§ 42. Azetylengas-Erzeugungsapparate für besondere technische Zwecke (Metallbearbeitung mittels Azetylenflammen) können im Freien ohne Einhaltung der im § 40 vorgeschriebenen Entfernungen, sowie in geschlossenen Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn sie gänzlich für automatische Wirkungsweise eingerichtet, oder wenn sie bei Handbetrieb so beschaffen sind, daß die Beschickung bei hochstehender Gasglocke verhindert ist; ferner wenn bei sachgemäßer Benützung des Apparates ein Gasaustritt aus dessen Wasserverschlüssen in den Arbeitsraum ausgeschlossen ist und wenn die gesamte Karbidfüllung des Apparates bei Unterbringung in einem einzigen Behälter 2 Kilogramm, bei Unterbringung in mehreren Behältern 4 Kilogramm, beziehungsweise die bei der Zulassung der Apparatesystems für die betreffende Baugröße etwa festgesetzte geringere Füllungsmenge nicht überschreitet.

Die Arbeitsräume müssen gut lüftbar sein und eine solche Größe besitzen, daß mindestens 50 Kubikmeter, bei Verwendung von mehr als zwei Apparaten mindestens 100 Kubikmeter Luftraum auf jeden Apparat entfallen. Oberhalb der Apparate sowie seitlich im Umkreise von drei Metern dürfen sich keine Flammen oder Feuerstellen befinden; auch die Stellen, an welchen mit den Schweißbrennern gearbeitet wird, müssen mindestens diesen Abstand vom Azetylenerzeugungsapparate haben.

Die Sauerstofflaschen sind derart aufzustellen, daß sie gegen unzulässige Erwärmung und gegen Umfallen geschützt sind; nötigenfalls sind für beide Fälle geeignete Sicherungen vorzusehen.

Die Entfernung der Rückstände aus den Apparaten darf nur bei Abwesenheit von Flammen und glühenden Körpern erfolgen.

Für Apparate, die nach Wirkungsweise und Karbidfüllung den Bedingungen des ersten Absatzes nicht entsprechen, gelten hinsichtlich der Aufstellung sinngemäß die Bestimmungen der §§ 36 bis 40, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Apparate handelt, die an festverlegte Leitungen angeschlossen sind oder nicht.

Verwendung von komprimiertem Azetylengas.

§ 43. Behälter mit komprimiertem Azetylengas, die auf Grund der besonderen Bewilligung einer politischen Landesbehörde (§ 10) zum Verkehre zugelassen sind, dürfen unter den in der betreffenden Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen im Freien und auch in bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, und zwar auch in Arbeitsräumen, jedoch nicht in Wohn-, Schlaf- und Küchenräumen untergebracht werden. Sie sind gegen unzulässige Erwärmung, gegen Umfallen, gegen Beschädigungen und gegen Öffnung der Verschlüsse durch Unberufene zu schützen.

Unbenützte Behälter müssen abseits von Verkehrswegen untergebracht werden.

Bei Verwendung der Behälter zu besonderen technischen Zwecken (Metallbearbeitung mittels Azetylenflammen) innerhalb geschlossener Arbeitsräume müssen die letzteren gut lüftbar sein und eine solche Größe besitzen, daß auf jeden im Betrieb befindlichen Behälter mindestens 50 Kubikmeter Luftraum entfallen.

In Arbeitsräumen, in denen mehr als ein Behälter zum Betriebe zugelassen sind, dürfen unbenützte Behälter, gleichgültig, ob sie gefüllt sind oder nicht, nur in einer Zahl aufbewahrt werden, welche diejenige der zum Betriebe zugelassenen Behälter nicht übersteigt; in Arbeitsräumen jedoch, in denen nur ein Behälter zum Betriebe zugelassen ist, ist die Aufbewahrung auch zweier unbenützter Behälter zulässig.

Anlagen für vorübergehende Verwendung.

§ 44. Auf provisorische Anlagen für vorübergehende Verwendung (Beleuchtungsanlagen für Illuminations- und Ausstellungszwecke, Beleuchtungsapparate für Schaubuden u. dgl. mit wechselndem Standort, Apparate zum Schweißen von Straßenbahnschienen usw.) finden die Bestimmungen dieser Verordnung über die Aufstellung von Apparaten nicht unmittelbar Anwendung. Die beabsichtigte Aufstellung von Apparaten für solche Zwecke muß jedoch vorher der politischen Behörde erster Instanz angezeigt werden, der es vorbehalten bleibt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

c) Über Azetylenleitungen.

Anwendung des Gasregulativs. Manometerproben.

§ 45. Für Azetylengasleitungen haben im allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176) zu gelten; den Manometerproben ist jedoch bei einem Leitungsdrucke von mehr als 117 Millimeter Wassersäule mindestens der dreifache Leitungsdruck zugrunde zu legen.

Alle Azetylengasleitungen müssen vom Apparate durch eine Absperrvorrichtung (Haupthahn) getrennt sein.

(Die Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, siehe oben S. 386 ff.)

Material.

§ 46. Für Azetylengasleitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, letzteres jedoch nur dann, wenn die Leitungen vollkommen freiliegen und mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt sind.

Metalle, die mit Azetylengas explosible Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer, sind von der Verwendung ausgeschlossen. Kupferlegierungen (Messing, Bronze u. dgl.) sind für Hähne, Ventile, Verschraubungen und ähnliche Bestandteile zulässig und müssen stets rein gehalten werden .

Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Löt- und Schweißbrennern u. dgl. gestattet. Jeder Schlauch muß genügend widerstandsfähig sein und unmittelbar vor seiner Abzweigung von der festen Leitung oder vom

Azetylenapparat durch einen Hahn abgeschlossen werden können; die beiden Enden müssen derart befestigt sein, daß ein Abgleiten des Schlauches vermieden bleibt.

Rückschlagsicherungen.

§ 47. Bei Anlagen für besondere technische Zwecke (Metallbearbeitung mittels Azetylenflammen) muß die Gasleitung, beziehungsweise der Gasbehälter und Reiniger gegen ein Rückschlagen der Flamme vom Brenner und gegen ein Zurücktreten von Sauerstoff oder atmosphärischer Luft durch besondere Vorrichtungen (Rückschlagsicherungen, Wasservorlagen oder dgl.) gesichert sein, deren System von einer politischen Landesbehörde auf Grund einer fachmännischen Begutachtung als für diesen Zweck geeignet erklärt worden ist. Für die Erlangung einer solchen Erklärung, die auch mit der Erklärung über die Zulässigkeit des Apparatsystems vereinigt werden kann, und für die vorzulegende Beschreibung dieser Sicherheitsvorrichtungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 dieser Verordnung.

Bei Anlagen, die ein Zurücktreten von Sauerstoff oder atmosphärischer Luft in den Gasbehälter und die darin gelegene Explosionsgefahr von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen, kann die Einschaltung einer besonderen Schutzvorrichtung entfallen.

Sind in Leitungen für besondere technische Zwecke (Metallbearbeitung mittels Azetylenflamme) Rückschlagssicherungen eingeschaltet, so muß der Absperrhahn (§ 46) an der Eintrittsseite der Rückschlagssicherung angeordnet sein.

d) Beseitigung der Rückstände.

Ablagerungsgrube.

§ 48. Die bei der Azetylengaserzeugung verbleibenden Rückstände (Kalk, Azetylenwasser, Reinigungsmasse u. dgl.) müssen auf unschädliche Weise beseitigt werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Rückstände keine noch unvergasten Karbidteile enthalten.

Bei Apparaten für einen stündlichen Gasverbrauch bis zu 300 Litern können die Rückstände in Senkgruben gebracht werden, wenn sie vorher mit Wasser genügend vermischt worden sind.

Für die Ablagerung der Rückstände aus Apparaten mit größerem Gasverbrauche sind eigene Gruben anzulegen. Diese Gruben können offen sein, wenn sie mit einer entsprechenden Umfriedung versehen sind, oder sie müssen eine tragsichere Eindeckung und eine geeignete Entlüftungsvorrichtung erhalten. Die Anbringung von Beleuchtungskörpern oberhalb solcher Gruben ist unzulässig.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

Übertretungen.

§ 49. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, des allgemeinen Berggesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Verhalten bei Feuersgefahr.

§ 50. Wenn in der Nähe einer Azetylengasanlage ein Feuer ausbricht, darf der Haupthahn der Gasrohrleitung (§ 45) nicht früher abgesperrt werden, als bis volle Gewißheit darüber besteht, daß in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

Vorgehen bei Explosionen.

§ 51. Im Falle der Explosion eines Apparates oder seiner Zubehörteile hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Anzeige an die Feuerwehr.

§ 52. Die politische Behörde erster Instanz hat die Standorte der im Betriebe befindlichen Azetylengasanlagen der Ortsfeuerwehr bekanntzugeben.

Wissenschaftliche Versuche.

§ 53. Die Vorschriften für die Erzeugung und Verwendung des Azetylens finden auf wissenschaftliche Versuche in Laboratorien, Untersuchungsanstalten und dergleichen keine Anwendung.

Handhabung der Vorschriften im Bereiche der Eisenbahnen.

§ 54. Für den Bereich der Eisenbahnen finden die Bestimmungen dieser Verordnung insofern Anwendung, als nicht besondere Vorschriften anderweitige Anordnungen enthalten. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 finden auf die vorübergehende Einlagerung von Karbid beim Eisenbahnverkehr keine Anwendung.

Soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, ist an Stelle der in den §§ 10, 13, 17, 18, 44, 47 und 51 bezeichneten Behörden zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, RGBl. Nr. 16) berufen, welche in den Fällen, wo die Erzeugung komprimierten Azetylengases oder die Aufstellung von Azetylengas-Erzeugungsapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§§ 10 und 13), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der zuständigen politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es frei, die Ausführung und Ausbesserung von Azetylengasleitungen und die Aufstellung von Azetylengas-Erzeugungsapparaten auch solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnorganen zu übertragen, die sich nicht im Besitze der im § 15 dieser Verordnung erwähnten Konzession befinden.

Transport und Verwendung von Karbid und Azetylen im Bereiche des Schiffahrtsverkehres.

§ 55. Auf den Transport und auf die Verwendung von Karbid und Azetylen bei der See- und Binnenschiffahrt, bei der Küstenbeleuchtung sowie bei der Seefischerei finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Verwendung von Karbid und Azetylen im Bergbau.

§ 56. Werden bei einem Bergbau auf vorbehaltene Mineralien Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Azetylengas über

Tage errichtet (§§ 131 und 133 des allgemeinen Berggesetzes), so finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei allen Amtshandlungen der politischen Behörden das Einvernehmen mit den zuständigen Bergbehörden zu pflegen ist. Von der Errichtung und Inbetriebsetzung solcher Anlagen hat der Bergwerksbesitzer nach ihrer Herstellung die Anzeige an die Bergbehörde zu erstatten; dieser Behörde obliegt gemäß § 220 und der folgenden Paragraphen des allgemeinen Berggesetzes die Überwachung des Betriebes, die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung und die Abstellung etwaiger Vorschriftswidrigkeiten.

Auf die Verwendung von Karbid und Azetylen in Bergbaubetrieben unter Tage finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind bei diesen Betrieben von den Bergbehörden zu treffen.

§ 57. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

In demselben Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, RGBl. Nr. 24, außer Wirksamkeit.

Handelsministerialerlaß vom 1. September 1906 (Z. 20.141), Normaliensammlung Nr. 5569.

Mit der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, RGBl. Nr. 76, wurde für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen usw. sowie in verschlossenen oder überbauten Räumen ein Regulativ erlassen. Seit dem Inslebentreten dieses Regulativs hat die Gastechnik einen mächtigen Aufschwung genommen und insbesondere das Kohlengas ist in so mannigfacher Weise den Bedürfnissen des Haushaltes und der Arbeitsstätte dienstbar gemacht worden, daß das nur über 30 Jahre in Geltung stehende Gasregulativ den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr zu entsprechen vermochte. Infolgedessen hat sich das Handelsministerium veranlaßt gesehen, ein neues Gasregulativ auszuarbeiten, welches mit Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, kundgemacht wurde. Den unterstehenden Behörden wird die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Insbesondere werden sie auf die Bestimmung des § 7 der Verordnung aufmerksam gemacht, nach welcher die politischen Behörden I. Instanz über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen hat. Auf Grund dieser Bestimmung steht derselben ferner insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen, sowie überhaupt sich auf geeignete Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung der allfälligen Übelstände anzuordnen. Nach dieser Bestimmung ist die Aufsicht über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase von Amts wegen auszuüben. Die politischen Behörden I. Instanz haben den ihnen danach zukommenden Obliegenheiten ihr Augenmerk zuzuwenden und zu den bezüglichen Amtshandlungen in der Regel Maschineningenieure (wo solche verfügbar sind) zu verwenden. Den Privaten steht im Gegensatze zu der Bestimmung des früheren Regulativs nicht mehr das Recht zu, die Vornahme einer amtlichen

Inspektion und der eventuellen Prüfung von Anlagen durch die politische Behörde zu verlangen. Auf bereits bestehende Anlagen sind die Bestimmungen der neuen Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dies die Sicherheit der Anlagen unbedingt erfordert. Hingegen sind dieselben bei Neuanlagen sowie bei allen wesentlichen Änderungen und bei allen Erweiterungen bestehender Anlagen strengstens zu beobachten.

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

v) Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln, von 500 bis 5000 Kč nach dem Umfange des Unternehmens.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde I. Instanz.

Außer dem Befähigungsnachweis (s. u.) Nachweis der Verläßlichkeit § 23, Abs. 1, hingegen keine Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse § 23, Abs 5, kein Entzug der Gewerbeberechtigung wegen Nichtausübung § 57, Abs. 2, Anhörung der Genossenschaft § 23a.

Besondere Vorschriften über die Erprobung und Bedienung von Dampfkesseln: Ges. vom 7. Juli 1871, RGBl. Nr. 112; vom 15. Juli 1920, Slg. Nr. 449; Regierungsverordnung vom 14. August 1920, Slg. Nr. 488. Vgl. ferner aus der Normaliensammlung Nr. 732—805; 4764—4778; 5425—5438.

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 9, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 20. März 1925, Slg. Nr. 44.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, Punkt 18, des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln haben in Verbindung mit dem Ausweise über die praktische Verwendung in dem genannten Gewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, bzw. die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie, bzw. die Reifezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Triest,

an der Staatsgewerbeschule in Prag.

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Krakau,
an der Staatsgewerbeschule in Vitkovice,*)
an der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt oder des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest oder der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien vorzuweisen.

19. Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

y) Spielkartenerzeugung: 5000 Kč.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde I. Instanz, § 141.

Kein Befähigungsnachweis, sondern nur Nachweis der Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe § 23, Abs. 1; daher auch keine Anhörung der Genossenschaft § 23a, Abs. 1. Keine Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse § 23, Abs. 5. Keine Zurücknahme der Gewerbeberechtigung wegen Nichtausübung § 57, Abs. 2.

Spielkartenstempel: Ges. v. 3. April 1925, Slg. Nr. 54; 28. April 1925, Slg. Nr. 87, § 11. In Betracht kommen ferner das Ges. v. 15. April 1881, RGBl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel und die Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 1881, RGBl. Nr. 127; vom 8. Oktober 1884, RGBl. Nr. 174; dann die Ministerialverordnungen vom 1. Dezember 1899, RGBl. Nr. 240; 23. April 1900, RGBl. Nr. 79; dann die Kundmachungen des Finanzministeriums über die zur Abstempelung von Spielkarten berufenen Stellen vom 20. Dezember 1911, RGBl. Nr. 7, und vom 5. November 1921, Slg. Nr. 403. Neue Stempelzeichen und Verschlußmarken Regierungsverordnung v. 9. Dezember 1921, Slg. Nr. 441.

Besonderer Stempelsatz für Spielkarten aus Aluminium, Kundmachung d. Fin. Min. v. 19. Juni 1928, Slg. Nr. 86. Einheitl. ohne Rücksicht auf die Zahl der Blätter 20 K.

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

z) Hufbeschlag: 25, 30, 35, 40, 50 Kč.

Nachweis der besonderen Befähigung (s. u.) § 23, Abs. 1; Einvernahme der Genossenschaft § a, Abs. 1; keine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse § 23, Abs. 5; keine Zurücknahme der Ge-

*) Wegen der Staatsgewerbeschule in Vitkovice (Witkowitz) siehe oben bei § 15, P. 17, S. 385.

werbeberechtigung wegen Nichtausübung § 57, Abs. 1.

Befähigungsnachweis: 1. Bisher galt diesbezüglich die Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, RGBl. Nr. 100 (aufrechterhalten durch die Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Art. I, P. 10). Dort hieß es:

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im § 23 der Gew. O. zur Erlangung eines konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen auch noch den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagkurs oder durch ein Zeugnis zu liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungskommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. August 1873, RGBl. Nr. 140, bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873, RGBl. Nr. 140, in der Fassung der Regierungsverordnung der Tschechoslowakischen Republik vom 22. November 1919, Slg. Nr. 616 (gleichfalls aufgehoben durch § 11 der sogleich folgenden Regierungsverordnung vom 10. Mai 1928, Slg. Nr. 72).

betreffend die Prüfung aus dem Hufbeschlage ohne Hörung eines Hufbeschlagkurses.

2. Gegenwärtig gilt indes die

Regierungsverordnung vom 10. Mai 1928, Slg. Nr. 72, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung für das Hufschmiedgewerbe.

(Auszugsweise.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 23, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung:

Grundlegende Bestimmungen.

§ 1. Der Nachweis der besonderen Befähigung für das Hufschmiedgewerbe kann bloß durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Prüfung nach Besuch eines Zivilhufbeschlagskurses oder einer Militärhufbeschlagschule erbracht werden.

§ 2. (1) Die Zivilhufbeschlagskurse haben zum Zwecke, daß sich die Hufschmiedgesellen einerseits die erforderlichen theoretischen Kenntnisse, andererseits die praktische Ausbildung im Hufbeschlage und in der allgemeinen Hufpflege aneignen. Diese Kurse sind auch Schmieden zugänglich, die sich noch nicht mit einer Hufbeschlagsprüfung ausweisen können, beziehungsweise die ihre Kenntnisse ergänzen wollen. Der Unterricht erfolgt nach einem besonderen Lehrplane (§ 8).

(2) Die Kurse werden regelmäßig in der staatlichen, offiziellen Sprache abgehalten und im Bedarfsfalle wird auch für Kurse oder für den Unterricht in den Minderheitssprachen Vorsorge getroffen.

(3) Die Kurse dauern 8 Wochen und können bei der betreffenden Anstalt (Werkstätte) nach Bedarf mehrmals im Jahre wiederholt werden. Die näheren Bestimmungen werden auf Antrag des Aufsichtsausschusses der Kurse vom Ministerium für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe erlassen.

(4) Die Kurse werden an hierzu geeigneten Anstalten (Werkstätten) abgehalten, und zwar:

1. an den Gewerbeförderungsinstituten,
2. an geeigneten Privatwerkstätten,
3. an den staatlichen Pferdezuchtanstalten,
4. an den tschechoslowakischen Militärhufbeschlagsschulen.

(5) Über die Aktivierung der Kurse bei der betreffenden Anstalt (Werkstätte) entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Ministerien für Industrie, Handel und Gewerbe und der Finanzen nach Anhörung der zuständigen, nach der Gewerbeordnung errichteten Interessentenorganisationen, gegebenenfalls auch auf Ansuchen der genannten Organisationen. Im Falle der Aktivierung der Kurse bei einer tschechoslowakischen Hufbeschlagsschule ist außerdem das Einvernehmen mit dem Ministerium für nationale Verteidigung erforderlich.

(6) Die Abhaltung von Hufbeschlagskursen an anderen als den genehmigten Stellen kann untersagt werden.

Innere Verwaltung.

§ 3. (1) Die Aufnahme der Teilnehmer beginnt 4 Wochen und endet eine Woche vor Eröffnung des Kurses; während des Kurses ist die Aufnahme von Teilnehmern nicht gestattet.

(2) Die Zahl der Teilnehmer richtet sich nach der Zahl der Lehrer der Hufbeschlagspraxis, nach der Einrichtung der Schmiede und der Reichhaltigkeit des Materiales. In der Regel gibt es 1—20 Teilnehmer, ausnahmsweise kann die Zahl größer sein.

(3) Für die Aufnahme in den Kurs wird gefordert:

a) der Tauf- oder Geburtsschein,
b) der Heimatschein,
c) ein Volksschulzeugnis,
d) der Lehrbrief für das Schmied- und Hufschmiedgewerbe,
e) der Nachweis über die abgelegte Gesellenprüfung und über eine dreijährige Gehilfenzeit im Hufschmiedgewerbe (dieser Nachweis ist von der zuständigen Genossenschaft zu beglaubigen); in die dreijährige Gehilfenzeit wird die Zeit, während welcher Militärpersonen nach Beendigung der Lehrzeit im aktiven Militärdienste in militärischen Hufschmieden beschäftigt waren, ferner die Zeit, die der Gesuchsteller als Hufschmiedgehilfe in einer Hufbeschlagsanstalt einer Hochschule oder in Hufbeschlagswerkstätten einer staatlichen Pferdezuchtanstalt zugebracht hat, eingerechnet;
f) ein Wohlverhaltungszeugnis,
g) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Gesuchsteller mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist.

§ 4. Äußere Verwaltung.
§ 5. Lehrkörper.
§ 6. Remunerationen.
§ 7. Aufsichtsausschuß.
§ 8. Lehrplan.
§ 9. Prüfungsordnung.
§ 10. Prüfungsordnung für Lehrer aus der Hufbeschlagspraxis.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873, RGBl. Nr. 140, betreffend die Prüfung aus dem

Hufbeschlage ohne Hörung eines Kurses, die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 21. Juni 1874, RGBl. Nr. 100, betreffend die Einreihung des Hufschmiedgewerbes unter die konzessionierten Gewerbe, der Punkt 10 des Artikels I der im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht ergangenen Verordnung des Handelsministers vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den nach § 23, Abs. 1, Gew. O., zum Antritt der im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 Gew. O. angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung und die Regierungsverordnung vom 22. November 1919, Slg. Nr. 616, werden aufgehoben.

§ 12. Wirksamkeitsbeginn, Durchführung.

Erlaß des Handelsministeriums vom 3. August 1895 usw. (Z. 1250 aus 1895), Normaliensammlung Nr. 2580.

Unter Wahrung des durch § 4 Gew. O. gegebenen grundsätzlichen Standpunktes wird ausgesprochen, daß im Interesse einer rationellen Behandlung der Pferdehufe und der damit im Zusammenhange stehenden Pflege und Förderung der Pferdezucht gestattet wird, daß dort, wo es an geprüften Zivilhufschmieden mangelt, in einzelnen Fällen über Wunsch von Zivilpersonen deren Pferde durch Militärkurschmiede oder Schmiede in dienstfreier Zeit und außerhalb der ärarischen Schmiedewerkstätten beschlagen werden dürfen. In diesen Fällen sind die Militärkurschmiede und Schmiede gehalten, die Werkstätte eines Zivilschmiedes in loco zu benützen und sich mit deren Eigentümer hinsichtlich der zu erwartenden Einnahme zu einigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1886 (Z. 16.544), Normaliensammlung 1840.

Das tierärztliche Diplom kann an und für sich nicht als ein hinreichender Nachweis der behufs Erlangung der Konzession zur gewerbemäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden.

Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 6. August 1890 (Z. 13.099), Normaliensammlung Nr. 1841.

Hufschmiede sind zur Ausführung von Roh- (Grob-) und Wagenschmiedearbeiten berechtigt, ohne diese Gewerbe besonders anmelden zu müssen.

Vgl. ferner die **Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, RGBl. Nr. 91, und den Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1900, Normaliensammlung 4911,** betr. die **amtstierärztliche** Überwachung der Hufschmiede.

21. Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten und dergleichen durch giftbältige Mittel.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

aa) Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen usw.: 10, 20, 30, 40, 50 Kč.

Nachweis der besonderen Befähigung (s. u.) § 23, Abs. 1; Einvernahme der Genossenschaft 23a, Abs. 1; keine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse § 23, Abs. 5; keine Zurücknahme der Gewerbeberechtigung wegen Nichtausübung § 57, Abs. 2. Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde I. Instanz, § 141.

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 11.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 21, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, angeführten Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthältige Mittel haben sich mit den nötigen Fachkenntnissen und den praktischen Erfahrungen auszuweisen.

Verordnung des Ministers des Inneren und des Handels vom 29. April 1874, RGBl. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel.

Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel wird an eine Konzession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nötigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Rezepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen u. dgl. die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe als die daraus verbreiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbeinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbeinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Haustiere in die Gefahr geraten, vergiftet zu werden.

5. Bevor der Gewerbeinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Konzession zu melden.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, dem Konzessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben.

Statthaltereierlaß vom 25. Jänner 1875 (Z. 34.235) und 74, Normaliensammlung 3063.

In weiterer Durchführung der Ministerialverordnung vom 29. April 1874, RGBl. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Ver-

tilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, werden zum Behufe eines gleichmäßigen Vorgehens bei Erteilung solcher Konzessionen nachstehende Grundsätze zur Darnachachtung bekanntgegeben:

1. Die Konzession für das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel ist nur solchen Bewerbern zu erteilen, die der betreffenden Gewerbebehörde als verläßliche und verständige Leute von gutem Leumunde bekannt sind.

2. Diese Konzession ist nur nach Einholung und auf Grund eines vom Sanitätsorgan der politischen Bezirksverwaltung ausgestellten Gutachtens über die vom Konzessionswerber vorgelegten, genauen Rezepte der Giftmittel und auf Grund einer von demselben Sanitätsorgane abgehaltenen Prüfung, in welcher der Bewerber seine Kenntnisse über die in Anwendung zu bringenden Gifte und deren Wirkung, seine Vertrautheit mit der Anwendung derselben, mit der Instruktion für die Ratten- und Mäusevertilger und über die einschlägigen Giftvorschriften ausgewiesen hat, gegen dem zu erteilen, daß sich der Konzessionär verpflichtet, alle in besagter Instruktion aufgenommenen Punkte, sowie die einschlägigen Giftvorschriften genau und gewissenhaft zu befolgen.

3. Der Konzessionär ist verpflichtet, innerhalb des von der Gewerbebehörde ihm zugewiesenen Rayons zu wohnen und hat seine Wohnung sowie jede Änderung derselben binnen 48 Stunden der Gewerbebehörde sowie allen Gemeindebehörden seines Rayons schriftlich anzuzeigen. Beabsichtigt der Gewerbetreibende, seine Wohnung außerhalb des ihm zugewiesenen Rayons zu verlegen, so hat er, falls das neugewählte Domizil in demselben politischen Bezirke gelegen ist, die Abänderung des Rayons seitens der Bezirksbehörde anzusprechen; falls derselbe sich jedoch in einem anderen politischen Bezirke niederzulassen gedenkt, hat er von der Gewerbebehörde des neuen Bezirkes die Erteilung einer neuen Konzession anzusprechen und zu diesem Behufe die erste Konzession zurückzulegen.

4. Der Gewerbeinhaber hat sich in jedem einzelnen Falle, in dem er die Vertilgung von Ratten und Mäusen unternimmt, vorher bei der betreffenden Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Konzessionsurkunde zu melden.

5. Er darf nur die nach dem genehmigten Rezepte bereiteten Vertilgungsmittel in Anwendung bringen.

6. Der Gewerbeinhaber hat die Bereitung der Giftmittel eigenhändig in ausschließlich zu diesem Zwecke gewidmeten, überdies mit der Aufschrift „Gift" bezeichneten Gefäßen und mit solchen Gerätschaften vorzunehmen und sie, somit die hiezu nötigen Rohmaterialien und die fertig bereiteten Vertilgungsmittel in einem stets versperrt gehaltenen Behältnisse, dessen Schlüssel er stets in eigener Obhut zu behalten hat, nach den für Gifte bestehenden Vorschriften zu verwahren.

7. Das bei der Reinigung dieser Gefäße und Gerätschaften sich ergebende Spülwasser, sowie andere etwaige Abfälle müssen in einer für Menschen und Haustiere ungefährlichen Weise beseitigt werden.

8. Der Verkauf, Verschleiß wie überhaupt die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Giftmittel an andere nicht zum Gewerbebetriebe berechtigte Personen ist unbedingt untersagt.

9. Der Gewerbeinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner unmittelbaren Aufsicht legen

lassen und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen.

10. Die Legung des Giftes behufs der Rattenvertilgung darf nur in Kanälen oder in den von den Ratten hergestellten Gängen geschehen, in die das Gift so tief als möglich einzulegen ist; behufs der Mäusevertilgung innerhalb der Häuser wie im Freien darf das Gift nur in die Mauselöcher und in die tieferen Mäusefurchen gebracht werden.

11. An Orten, welche zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, darf überhaupt kein Giftmittel gelegt werden.

12. Arsenik und lösliche Quecksilberpräparate dürfen im Freien (auf Feldern, Wiesen u. dgl., Schuttboden, Fruchtkammern usw.) nicht verwendet werden.

13. Der Gewerbeinhaber hat über die Legung und den Verbrauch des ihm nach dem vorgelegten Rezepte bewilligten Giftes genaue Aufschreibungen zu führen, welche folgende Rubriken zu enthalten haben: Tag, Gewichtsmenge und Bezugsort des Giftes, Tag, Gewichtsmenge und Legungsort des Giftmittels. Diese Aufschreibungen sind jederzeit zur Einsicht des revidierenden Sanitätsbeamten zu halten, und ist der Tag der gepflogenen Revision von dem Revidenten einzutragen und zu unterfertigen.

14. In der Konzessionsurkunde ist neben dem Namen und Wohnorte des Konzessionärs der Rayon, für welchen die Konzession gilt, anzugeben. Auch sind die Bedingungen, unter denen die Konzession erteilt worden ist, ausdrücklich anzuführen. Diese Urkunde hat der Gewerbeinhaber auf jedesmaliges Verlangen den Behörden und Aufsichtsorganen vorzuweisen.

15. Das Gebaren des Ratten- und Mäusevertilgers ist von Seite der Gemeinden als Sicherheitsbehörden sowie von Seite der politischen Behörde, bzw. deren Organen sorgsam zu überwachen und von letzteren wenigstens einmal im Jahre eine Revision der Erzeugnisstätten und Aufschreibungen durch das sachverständige Sanitätsorgan vorzunehmen. Zu diesem Behufe werden die Gemeinden des Rayons, für welchen die Konzession erteilt wurde, von dieser Konzessionserteilung jeweils zu verständigen sein. Die Gemeindevorsteher haben die Namen und Wohnorte der im Gemeindegebiete beschäftigten Ratten- und Mäusevertilger stets in Evidenz zu halten und von deren Legitimationen Einsicht zu nehmen.

16. Nach den besonderen örtlichen Verhältnissen können außer den allgemeinen Bedingungen, an die nach gegenwärtigem Erlasse jede Konzession zu binden ist, noch andere den bestehenden Gesetzen selbstverständlich nicht widersprechende, als zweckmäßig erscheinende Bedingungen in die Konzessionsurkunde aufgenommen werden.

17. Bei Außerachtlassung der Konzessionsbedingungen ist gegen den Konzessionär mit aller Strenge vorzugehen, nach Umständen auf Grund des § 138 der Gew. O. vom 20. Dezember 1859 sofort die Konzessionsentziehung auszusprechen.

18. Die bis nun mit der Vertilgung von Ratten und Mäusen sich beschäftigenden Gewerbetreibenden sind anzuweisen, binnen einer geeignet erscheinenden bestimmten Frist die Erlangung der bezüglichen Konzession anzustreben.

22. Die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§§ 21 a—21 f);

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

bb) gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung: 250, 400, 500, 750, 1000 Kč.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde zweiter Instanz, § 142.

Nachweis der besonderen Befähigung (s. u.) § 23, Abs. 1; Einvernahme der Genossenschaft § 23 a, Abs. 1; Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse § 23, Abs. 5. Besondere gewerbepolizeiliche Regelung: § 51, S. 585, insbesondere Verordnung des Handelsministers usw. vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, abgedruckt unten S. 586 (bei § 54). Zurücknahme der Gewerbeberechtigung durch Nichtausübung § 57, Abs. 2, S. 601.

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Artikel II, Abs. 2.

In betreff des im § 15, Punkt 22, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbes der Dienst- und Stellenvermittlung enthält § 21 a, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes die Vorschrift über den Nachweis der besonderen Befähigung.

23. Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21 g);

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

cc) Leichenbestattungsunternehmungen: 500, 600, 800, 1200, 2500 Kč.

Nachweis der besonderen Befähigung (s. u.) § 23, Abs. 1; Einvernahme der Genossenschaft § 23 a, Abs. 1. Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse § 23, Abs. 5. Besondere gewerbepolizeiliche Regelung § 54. Zurücknahme der Gewerbeberechtigung wegen Nichtausübung § 57, Abs. 2.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde zweiter Instanz, § 142, Abs. 2.

Gewerbepolizeiliche Regelung: § 54, Abs. 2, S. 585.

Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 12.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 23, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen haben sich mit einer nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfange der angesprochenen Berechtigungen zur Ausübung der

---

Zu § 15, P. 23. Die gewerbemäßige, leihweise Überlassung eines Leichenwagens ist der Konzession nach unserer Gesetzesstelle unterworfen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 8. Juni 1923 (Z. 15.858), Bohuslav-Janota 7339.

Konzession genügenden allgemeinen Bildung sowie mit der entsprechenden praktischen Befähigung auszuweisen.

Der Konzessionswerber hat insbesondere durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu erbringen, daß er mit den geltenden Vorschriften und sanitätspolizeilichen Bestimmungen über Leichenexhumierungen, Leichenüberführungen und über den bei Infektionsleichen einzuhaltenden Vorgang eingehend vertraut ist.

Gesetz vom 7. Dezember 1921, Slg. Nr. 464, über die Feuerbestattung.

§ 1. Die Feuerbestattung ist erlaubt, muß aber in von der Behörde (§ 3) genehmigten Leichenverbrennungsanstalten (Krematorien) erfolgen.

Auch die Einäscherung exhumierter Leichen ist gestattet.

§ 2. Die Feuerbestattung kann durch eine Regierungsverordnung zur Pflicht gemacht werden, wenn verheerende Epidemien auftreten oder andere Fälle von Elementarkatastrophen die Feuerbestattung erforderlich machen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der obligatorischen Feuerbestattung und die Deckung der Kosten dieser Bestattung sind in der Verordnung zu treffen, durch die eine solche Bestattung zur Pflicht gemacht wird.

§ 3. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Krematorien wird von der politischen Behörde II. Instanz erteilt.

§ 4. Die Errichtung von Krematorien und die Verbrennung von Leichen in denselben wird den Gemeinden vorbehalten, ohne daß hierdurch an deren gesetzlicher Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von Friedhöfen etwas geändert wird.

Die Krematorien sind verpflichtet, insoweit sie technisch ausreichen, alle Leichen, um deren Verbrennung ersucht wurde, und zwar auch solche, die von einem anderen Orte überführt wurden, zur Verbrennung zu übernehmen.

Die Überwachung des Betriebes der Krematorien steht den politischen Behörden zu.

Bei der Errichtung und beim Betriebe von Krematorien ist den Anforderungen der Hygiene, Technik, Sicherheit, Ästhetik und Pietät sowie den Anforderungen vom Standpunkte der Denkmalpflege Rechnung zu tragen.

Findet die im § 3 bezeichnete Behörde, daß Krematorien diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, so kann sie die Bewilligung zu deren Betrieb entziehen.

Die näheren Vorschriften über das formale Verfahren, betreffend die Errichtung von Krematorien, sind im Verordnungswege nach Analogie der Grundsätze für das Ediktalverfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen zu erlassen. Ebenso sind durch eine Regierungsverordnung die näheren Vorschriften über den Betrieb von Krematorien zu erlassen.

(Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1923, Slg. Nr. 194.)

§ 5. Die zur Einäscherung bestimmten Särge müssen aus weichem Holz oder aus dünnem Zinkblech hergestellt sein.

Bei länger dauerndem Transport sind Holzsärge mit einer Einlage aus Zinkblech zu verwenden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Leichenüberführung.

Im Sarg und an der Leiche darf sich nichts befinden, was die Verbrennung zu Asche behindern würde.

Die näheren Vorschriften sind im Verordnungswege zu erlassen.

(Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1923, Slg. Nr. 194.)

§ 6. Die Bewilligung zur Verbrennung wird von der politischen Behörde I. Instanz des Sterbeortes (des Ortes der Exhumierung, § 1, Abs. 2), bei einer Überführung aus dem Auslande von der Behörde des Ortes der Einäscherung erteilt.

Beschwerden gegen die Entscheidung der Behörde können binnen 3 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Über die Beschwerden entscheidet endgültig die politische Behörde II. Instanz. Die Erledigung hat in kürzester Frist zu erfolgen.

Was in der Zeit bis zur rechtskräftigen Erledigung der Beschwerde mit der Leiche zu geschehen hat, wird von der Behörde (Abs. 1) bestimmt.

§ 7. Die Bewilligung zur Verbrennung ist zu erteilen, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

a) der Totenschein (die Bestätigung des zuständigen Matrikelamtes über die Eintragung des Todesfalles in die Sterbematrik).

b) Der Nachweis, daß der Verstorbene seine Einäscherung gewünscht hat, oder wenigstens, daß er kein Gegner der Feuerbestattung war.

Handelt es sich um wegen mangelnden Alters nichteigenberechtigte Personen unter 16 Jahren oder um wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen, so ist die Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter über die Art der Bestattung maßgebend.

c) Eine genaue Äußerung des behandelnden Arztes (bei im aktiven Dienst im Garnisonsorte verstorbenen Militärpersonen des Militärarztes) über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit, hauptsächlich aber über die Todesursache, in der ausdrücklich angeführt werden muß, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung, eines Selbstmordes oder eines zufälligen unnatürlichen Todes vorliegt oder nicht; im Falle eines solchen Verdachtes außerdem auch die im § 8 vorgeschriebenen Nachweise.

Handelt es sich um Fälle des § 8, auf die sich das unter c) Angeführte nicht bezieht, so sind an Stelle des eben bezeichneten Nachweises (lit. c) bloß die im § 8 vorgeschriebenen Nachweise beizuschließen.

d) Die auf Grund der Krankengeschichte und der Leichenbeschau abzugebende Äußerung des behördlich bestellten Totenbeschauers und, wenn dieser kein Arzt ist, die Äußerung des Amtsarztes (Distrikts-, Gemeindearztes u. dgl., bei Militärpersonen im aktiven Dienste des Militärarztes), daß kein Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

War der bestellte Totenbeschauer zugleich behandelnder Arzt des Verblichenen, so ist die Beschau von einem anderen Amtsarzt oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

Endlich muß derjenige, der die Bewilligung zur Verbrennung anstrebt, das Gesuch auch der zuständigen Polizeidirektion (Kommissariat), beziehungsweise dem zuständigen Gendarmerieposten-kommandanten anzeigen, wobei für die Zuständigkeit der Ort des letzten dauernden Aufenthaltes des Verstorbenen maßgebend ist. Diese Organe haben sofort nach ihrer Kenntnis der persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen und nach durchgeführter Erhebung sicherzustellen, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung

vorliegt oder nicht, und hiervon ohne Verzug die bewilligende Behörde (§ 6) zu verständigen.

Vor dieser Verständigung darf die Bewilligung zur Verbrennung nicht erteilt werden.

§ 8. Wenn der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung stand oder zwar behandelt wurde, aber die Äußerung im Sinne des § 7. lit. c), wegen eines unüberwindlichen Hindernisses nicht beschafft werden kann, ferner bei einem plötzlichen Todesfall oder bei Selbstmord oder, wenn der Tod sonst auf unnatürliche Weise eingetreten ist oder die Todesursache nicht mit Bestimmtheit festgestellt ist, kann die Bewilligung zur Verbrennung nur gegen Nachweis der durchgeführten behördlichen (sanitätspolizeilichen, gerichtlichen) Obduktion erteilt werden.

Wenn sich ein noch so geringer durch die Umstände begründeter Verdacht ergibt, daß der Tod infolge einer wie immer gearteten strafbaren Handlung eingetreten ist, sowie wenn dieser Verdacht bei der Totenbeschau oder bei der Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion entsteht, kann die Feuerbestattung nur dann bewilligt werden, wenn die gerichtliche Obduktion durchgeführt und die schriftliche Bewilligung des Gerichtes vorgelegt worden ist.

§ 9. Bei aus dem Ausland überführten Leichen können die im § 7, lit. c) und d), angeführten Dokumente sowie die Feststellungen im Sinne der letzten drei Absätze desselben Paragraphen durch den Leichenpaß ersetzt werden, der von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellt und in dem ausdrücklich zu bestätigen ist, daß diese Behörde gegen die Feuerbestattung keine Einwendungen erhebe.

§ 10. Leichen, deren Identität nicht ordnungsmäßig festgestellt ist, dürfen nicht verbrannt werden.

§ 11. Wer den Willen kundgegeben hat, durch Feuer bestattet zu werden (§ 7, lit. b), darf nicht anders bestattet werden, wenn allen gesetzlichen Bedingungen entsprochen wurde und er die dazu erforderlichen Mittel in genügendem Ausmaße hinterlassen hat oder jemand anderer den Aufwand tragen will.

Diese Bestimmung hat für während des Krieges im Felde gefallene Militärpersonen keine Geltung.

§ 12. Exhumierte Leichen dürfen verbrannt werden, wenn allen gesetzlichen Bedingungen über die Feuerbestattung entsprochen ist.

Auf welche Weise und inwieweit hierbei den Vorschriften über die behördliche Obduktion (§ 8) zu entsprechen ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 13. Während der Dauer der Verbrennung kann der Zutritt zu der Räumlichkeit, in der die Leiche verbrannt wird, gestattet werden, wenn hierum im wissenschaftlichen Interesse angesucht wird und der Verstorbene es nicht ausdrücklich verboten hat.

§ 14. Die Asche ist in einer festen metallenen Büchse zu verwahren, die von der Verwaltung des Krematoriums beigestellt wird und die zu verlöten, in Übereinstimmung mit dem von der Verwaltung des Krematoriums zu führenden Verzeichnisse der Eingeäscherten genau zu bezeichnen und mit einem amtlichen Verschlusse zu versehen ist.

Die Urnen mit der Asche sind auf Friedhöfen, in Kolumbarien oder an anderen hierzu bestimmten Plätzen unter oder über der Erde zu hinterlegen. Für die Hinterlegung von Leichenasche

auf den Friedhöfen gelten dieselben Vorschriften wie für die Leichenbestattung auf Friedhöfen.

Sind die Plätze, an denen die Urnen nach dem vorhergehenden Absatze zu verwahren sind, nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigt, so müssen sie vorher von der politischen Behörde genehmigt werden. Wird um eine solche Genehmigung gleichzeitig mit dem Gesuche um die Errichtung des Krematoriums angesucht, so wird die Bewilligung der im § 3 bezeichneten Behörde erteilt.

Über Ansuchen der Hinterbliebenen kann ihnen die Aschenurne zur Aufbewahrung ausgefolgt werden, wenn zu hoffen ist, daß die Aufbewahrung in würdiger Weise erfolgen werde. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn festgestellt wird, daß dieser Bedingung nicht entsprochen wurde.

Die Bewilligung wird von der politischen als Sanitätsbehörde erteilt und entzogen.

§ 15. Die Verwaltung des Krematoriums ist verpflichtet, eine besondere Anstaltsordnung und einen Gebührentarif für die einzelnen Leistungen herauszugeben und sich darnach zu richten.

Die Anstaltsordnung und der Tarif sowie allfällige Änderungen werden von der im § 3 bezeichneten Behörde genehmigt.

§ 16. Die Durchführung dieses Gesetzes und die Entscheidung in I. Instanz steht, insoweit das Gesetz keine abweichende Bestimmungen enthält, den politischen Behörden I. Instanz zu.

Über Beschwerden entscheidet die politische Behörde II. Instanz. In letzter Instanz entscheidet, insofern eine solche nach dem Gesetze nicht ausgeschlossen ist (§ 6), das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Entscheidet in I. Instanz die politische Behörde II. Instanz, so ist das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung die endgültige Berufungsinstanz (§ 3, § 4, Abs. 5; § 14, Abs. 3, zweiter Satz; § 15).

Hinsichtlich des Berufungsverfahrens und der Fristen zur Einbringung der Rechtsmittel gelten im übrigen die bisherigen Vorschriften, insoweit das Gesetz keine Abweichungen enthält (§ 6).

Die Berufung hat in der Regel mit Ausnahme der Strafsachen keine aufschiebende Wirkung.

Läßt jedoch die Natur der Sache einen Aufschub zu, so kann, wenn der Partei durch die Durchführung der Entscheidung ein unwiederbringlicher Schaden erwüchse, die Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, der beschwerdeführenden Partei ausnahmsweise den Aufschub der Vollziehung der Entscheidung bis zur Erledigung der Beschwerde bewilligen.

§ 17. Betrifft die Slowakei und Karpathorußland.

§ 18—20. Strafrechtliche Vorschriften.

§ 21. Wirksamkeitsbeginn.

§ 22. Durchführung.

Nach § 24 (Vorbehalt), früher §§ 30, Abs. 1, 33, Schlußsatz, war der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern usw. auch noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Hauptstücke aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke bis zur gesetzlichen Regelung an eine Konzession zu binden. Darauf beziehen sich die nunmehr unter 24 ff. angeführten Regelungen.

24. Gewerbsmäßige Herstellung von Elektrizitätsanlagen;

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

dd) Elektrische Konzessionen: kleine 50, 70, 100, 250 Kč; mittlere 200, 400, 500, 600, 700 Kč; unbeschränkte 500, 750, 1000, 1500, 2000 Kč.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

Auf Grund der §§ 30 (Abs. 1) und 33 (Schlußabsatz) der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, wird verordnet:

§ 1. Die gewerbsmäßige Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen, es mag dies durch eine Einzelperson oder durch eine moralische (juristische) Person erfolgen, wird an eine von der politischen Landesbehörde zu erteilende Konzession gebunden.

§ 2. Wer dieses Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung desselben übernehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hoch-

---

Zu § 15, P. 24. 1. Daß der Bewerber um die Konzession den Befähigungsnachweis nur durch den Nachweis der Beschäftigung in einem berechtigten Betriebe oder gerade in der Eigenschaft als Gehilfe erbringe, kann nicht verlangt werden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Brünn vom 24. April 1928 (Z. 6911), Bohuslav-Janota 7229; vgl. Bohuslav 2996/23.

2. Die gewerbsmäßige Herstellung von Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität kann nur handwerksmäßig betrieben werden. Die Erteilung der Konzession hat daher namentlich die Beitrittspflicht zur Genossenschaft (§ 107) zur Folge. Ein Widerspruch mit dem Ministerialerlaß vom 18. Juli 1883 (Z. 22.037) liegt in einer diesbezüglichen gewerbebehördlichen Entscheidung nicht. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 28. April 1930 (Z. 23.282 28), Bohuslav 8571.

3. Gegen die Erteilung einer Konzession für eine gewerbsmäßige Anlage zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität hat ein anderer, selbst wenn es sich um ein für gemeinnützig erklärtes Elektrizitätswerk (Ges. vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438) handelt, nach der ständigen Rechtsprechung (Bohuslav 4325) keine Rekursberechtigung. Für die Erteilung dieser Konzession gelten die Bestimmungen über die Erbringung des Befähigungsnachweises durch eine offene Handelsgesellschaft (§ 14 c und 23 a) nicht. EE. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 24. Oktober 1927 (Z. 21.601 und 21.603), Bohuslav-Janota 6826 und 6827).

4. Soll die Erteilung der Konzession zum persönlichen Betrieb oder zur technischen Leitung eines Betriebes für die Erzeu-

schule oder einer einschlägigen Fach-Lehranstalt, oder durch Dartuung einer vorausgegangenen längeren Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu erbringen. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1899 [Z. 42.311], Normaliensammlung 1123. Aus Anlaß eine speziellen Falles, in welchem es sich um die Frage der Verleihung einer im Rekurswege angestrebten Konzession im Sinne der §§ 1 bis 3 der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, an einen Bewerber handelte, welcher die erforderliche fachliche Befähigung nicht besaß, aber einen geeigneten technischen Leiter zur Genehmigung beantragte, wurde ausgesprochen, daß der § 2 der zit. Vdg. den Befähigungsnachweis nicht für denjenigen vorschreibt, der die im § 1 der Vdg. bezeichneten Gewerbe antreten will, sondern von demjenigen verlangt, welcher diese Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will.)

§ 3. Bei Verleihung der Konzession sind die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen.

§ 4. Die Genehmigung der Betriebsanlage für dieses Gewerbe hat auf Grund des in der Gewerbeordnung vorgesehenen Ediktalverfahrens zu erfolgen. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Fachmänner beizuziehen.

Durch die projektierte Betriebsanlage und durch deren Genehmigung sowie durch deren Ausführung dürfen insbesondere Telegraphenleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Werden solche Beeinträchtigungen wahrgenommen, so sind die Telegraphenbehörden verpflichtet, auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen.

§ 5. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung und des Betriebes der gedachten Anlagen werden durch ein besonderes Regulativ erfließen. (Bisher nicht ergangen.)

Bis zur Erlassung desselben haben die Gewerbebehörden in schwierigen Fällen, insbesondere in den Fällen von Kraftübertragung, im Wege der politischen Landesbehörde die gepflogenen

---

gung und Leitung der Elektrizität (§ 2 Min. Vdg. vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41) verweigert werden, so liegt ein Mangel des Verfahrens vor, wenn eine zehnjährige Beschäftigung im elektrotechnischen Fache nicht als eine längere im Sinne unserer Gesetzesstelle anerkannt wird, ohne daß dies näher begründet würde. Gleiches gilt, wenn das Zeugnis einer staatlichen Gewerbeschule (elektrotechnische Abteilung) nur aus dem Grunde als nicht ausreichend angesehen wird, weil dieses Zeugnis nach § 14 a und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, für den Antritt des Mechanikergewerbes den Beweis der Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 22. Dezember 1927 (Z. 25.804), Bohuslav-Janota 6994; vgl. Bohuslav 2808/23; 2996/23; 4280/24.

5. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Verleihungsbehörde bei der Entscheidung über ein Gesuch um Erweiterung einer elektrotechnischen Konzession auf eine höher qualifizierte Beschäftigung keine Rücksicht nimmt, wenn diese Beschäftigung in eben jenem Betriebe stattgefunden hat, aus dem jene höher qualifizierte Beschäftigung konzessionsmäßig ausgeschlossen war. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 17. Dezember 1923 (Z. 15.723), Bohuslav 2996/23.

Erhebungen dem Handelsministerium vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Dezember 1883, RGBl. Nr. 188, bezüglich der weiteren Gültigkeit der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

Auf Grund der §§ 24 (Abs. 1) und 27 (Schlußabsatz) des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung werden die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, ihrem ganzen Inhalte nach als weiter gültig erklärt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erlaß des Handelsministeriums vom 11. März 1932 (Z. 16.452/32), Mitt. der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern, 1932, 228.

Durch den h.-ä. Erlaß vom 14. Jänner 1929 (Z. 8223/29) wurden alle Landesbehörden ersucht, den Befähigungsnachweis bei Gesuchen um eine elektrotechnische Konzession streng zu prüfen, diese Konzessionen mit einem allzu geringen Berechtigungsumfang nicht zu erteilen, die eingelangten Beschwerden betreffend die Deckung und unbefugte Ausübung dieses Gewerbes streng und mit Beschleunigung zu erledigen und in erhöhtem Maße den örtlichen Bedarf zu berücksichtigen.

Wiederholten Beschwerden zufolge gehen jedoch manche Gewerbebehörden bei der Erteilung der elektrotechnischen Konzession viel zu liberal vor.

Aus diesem Grunde bringt das Handelsministerium den obenangeführten Erlaß nachdrücklich in Erinnerung und macht aufmerksam, daß elektrotechnische Konzessionen lediglich in jenen Fällen erteilt werden dürfen, in welchen der örtliche Bedarf in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt ist, und zwar bloß an solche Bewerber, welche den vollen, für den Antritt dieses Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen.

Aus den Mitt. der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1932, 228.

Berechtigung der gemeinnützigen Elektrizitätswerke zur Durchführung elektrotechnischer Arbeiten.

Aus diesen Gründen ist die referierende Kammer in Prag der Ansicht, daß die Erklärung einer Unternehmung als gemeinnützig die Konzession zum gewerbsmäßigen Betrieb gemäß § 1, 2. Satzteil, der Ministerialverordnung RGBl. Nr. 41/1883, allerdings in dem durch die gewerberechtliche Praxis bestimmten, breiteren Umfange ersetzt und diese Unternehmungen somit berechtigt, ohne besondere Konzession elektrische Energie zu erzeugen, das Elektrizitätswerk und das Netz in Betrieb zu halten und

primäre Netze mit Transformatoren und Verteilungsstationen zu bauen.

Die Elektroinstallationskonzession ist ein Bestandteil der im ersten Teil des § 1 der Verordnung RGBl. Nr. 41/1883 angeführten elektrotechnischen Gewerbeberechtigung. Mit Rücksicht darauf sind die gemeinnützigen Unternehmungen auf Grund der Erklärung als gemeinnützig gemäß § 4, 2. Absatz, keineswegs ec ipso berechtigt, Elektroinstallationsarbeiten durchzuführen, sondern sie müssen, falls sie diese Arbeiten ausführen wollen, sich hiezu eine besondere Konzession verschaffen usw.

Es würde somit dem Gesetze über die systematische Elektrifizierung widersprechen, wenn den gemeinnützigen Unternehmungen Elektroinstallationskonzessionen verliehen werden würden, weil sie dann durch das Aufsuchen von Bestellungen und die Durchführung privater und häuslicher Installationen aus gewinnsüchtigen Motiven ihrem eigentlichen, gesetzlich bestimmten Zweck entfremdet werden würden.

Wenn somit diese Frage mit Rücksicht auf den Zweck der gemeinnützigen Unternehmungen beurteilt wird, ergibt sich, daß diese Unternehmungen, obgleich sie vom Gesichtspunkte des § 3 der Gew. O. aus ansonsten geeignete Subjekte zur Erwerbung gewerblicher Rechte sind, trotzdem die Elektroinstallationskonzession nicht erwerben können, weil dies im Widerspruch mit dem Gesetze, betreffend die systematische Elektrifizierung stünde.

25. der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolordnung) der Länder Böhmen, Mähren-Schlesien gewerbemäßig betriebene Hadernhandel;

Ministerialverordnung vom 28. August 1884, RGBl. Nr. 143.

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1, Gew. O. wird der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolordnung) der obgenannten Länder gewerbsmäßig betriebene Hadernhandel an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, und es darf mit der Verleihung nur dann und insofern vorgegangen werden, als von der Finanzbezirksbehörde weder gegen die Person des Bewerbers in Hinsicht auf dessen gefällsämtliche Vertrauenswürdigkeit, noch gegen den gewählten Standort des Gewerbes eine Einwendung erhoben wird. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Hadern bestehenden gewerberechtlichen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

§ 3. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Hadern bestehenden gewerblichen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

Erlaß des Ministerium des Inneren vom 5. September 1884 (Z. 4288):

Durch die Verpflichtung der Gewerbebehörde, sich der Zustimmung der Finanzbezirksbehörde zu dem vom Bewerber gewählten Standorte zu versichern, wird die im § 25 Gew. O. begründete Tätigkeit der Gewerbebehörden in Hinsicht auf die Genehmigung der Betriebsanlage in keiner Weise alteriert.

Nach der oben angeführten Verordnung des Handelsministeriums usw. vom 6. Juli 1893, RGBl. Nr. 117, ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, daher Anhörung der Gemeinde nach § 23 a, Abs. 5.

Verkehrsbeschränkungen und verschärfte Aufsicht in der Zollgrenzzone. Zollgesetz vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 114, § 25, dazu die Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1927, Slg. Nr. 168, § 36.

26. der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse;

Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Inneren vom 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 14.

Auf Grund des § 24 Gew. O. wird der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen an eine Konzession gebunden.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 und 23 des Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

Die Verleihung der Konzession für ein solches Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen. Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Inneren vom 6. Juli 1893, RGBl. Nr. 117:

Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gewerbegesetzes wird in teilweiser Abänderung und Ergänzung der Min. Vdg. vom 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 16, bestimmt, daß der durch diese Verordnung unter die konzessionierten Gewerbe eingereihte Betrieb von Informationsbureaus nicht auf die Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen beschränkt ist, sondern auch die Erteilung von Auskünften über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen, sowie von anderen Personen umfaßt, sofern diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden. Dagegen sind diese Bureaus nicht befugt, Anfragen über Privatverhältnisse, welche mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen, zu beantworten.

Die übrigen Bestimmungen der zitierten Verordnung bleiben in Geltung.

Zu § 15, P. 26. Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse war bis zum 1. September 1885 ein freies Gewerbe (Tag des Inkrafttretens der oben abgedruckten Verordnung des Handelsministeriums usw. vom 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 14). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1887 (Z. 139), Budwinski 3358.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 28. Juli 1890, RGBl. Nr. 157 (ergänzt und abgeändert durch die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 1. Mai 1891, RGBl. Nr. 58).

Inhaber von konzessionierten Informationsbureaus sind verpflichtet, ihre über die Kreditverhältnisse von Firmen gepflogenen Korrespondenzen, die Kopien der hierüber erteilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftserteilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es dem Ermessen der Inhaber von konzessionierten Informationsbureaus überlassen, die erwähnten Korrespondenzen, Kopien und Bücher zu vernichten oder weiter aufzubewahren.

Bei Auflassung des Geschäftsbetriebes sind die Korrespondenzen, Kopien und Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der obenerwähnte Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen wäre.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 15. Jänner 1898 (Z. 33.282 aus 1897): Die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse ist ein freies Gewerbe.

Durch Handelsministerialerlaß vom 20. August 1885 (Z. 26.854), Normalienfammlung 1933, wurden die Landesbehörden angewiesen, vor Erteilung der Konzession für Informationsbureaus in jedem einzelnen Falle die Äußerung der Handels- und Gewerbekammer über die allgemeine und kaufmännische Bildung, sowie über die Persönlichkeit des Bewerbers und über die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung eines solchen Gewerbes einzuholen und empfohlen, bei Verleihung von derlei Konzessionen mit der größten Strenge vorzugehen.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

ee) Informationsbureaus zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken 100, 200, 400, 600, 1000 Kč.

27. Zahntechniker;

Während der Drucklegung war eine neuerliche gesetzliche Regelung des Zahntechnikergewerbes in Vorbereitung.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55 (in der durch die Ministerialverordnung vom 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, abgeänderten Fassung).

Behufs der Regelung der gewerblichen Stellung der Zahntechniker überhaupt und insbesondere gegenüber den zur Aus-

Zu § 15, P. 27. Insoweit die Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, zur Anwendung gelangt, ist ein Ersatz

übung der Zahnheilkunde berechtigten Personen sieht sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, im Grund des § 24 Ges. vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht.

§ 2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfaßt die gewerbsmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandteilen solcher Ersatzstücke.

Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgendwelche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgendwelche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Konservieren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln usw.) vorzunehmen.

§ 3. Zum Antritte des Zahntechnikergewerbes wird nebst den für den selbständigen Betrieb jedes konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dies Gewerbe gefordert, welches durch das Lehrzeugnis und das Arbeitszeugnis erbracht wird.

§ 4. Das Lehrzeugnis hat den Nachweis der Erlernung des Zahntechnikergewerbes zu enthalten.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und kann bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden. Für Bewerber um die Konzession für das Zahntechnikergewerbe, welche nachweisen, daß sie das Mechaniker- oder Goldarbeitergewerbe ordentlich erlernt haben, genügt eine im Zahntechnikergewerbe (in zahntechnischer Verwendung) vollstreckte zweijährige Lehrzeit.

§ 5. Das Arbeitszeugnis hat eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe darzutun, wovon drei Jahre bei einem berechtigten Zahntechniker und drei Jahre bei

---

des Befähigungsnachweises auf eine andere als die in § 6 festgesetzte Art, z. B. durch das Diplom einer ausländischen Hochschule (Odessa) unzulässig. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 5. April 1928 (Z. 8599), Bohuslav-Janota 7203.

2. Gegenwärtig (Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, über die Zahntechniker) dürfen Zahntechniker eine Ankündigungstafel „Künstliche Zähne in Kautschuk und Gold fertigt an N. N." nicht anbringen. Zuwiderhandlung macht nach der zuständigen Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes strafbar. Bohuslav-Janota 2690/23; 6244/26, und v. 28. April 1930 (Z. 4189/29) 8572.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem zum ersten Male die Ausbildung der Ärzte in der Staatsanstalt für Zahnheilkunde (§ 1) abgeschlossen sein wird, kann das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer und der zuständigen medizinischen Fakultät einzelnen entsprechend qualifizierten Ärzten (Doktoren der gesamten Heilkunde) die Bewilligung zur Ausübung der Fachpraxis eines Zahnarztes erteilen.

einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden müssen.

§ 6. Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes, welche im Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verordnung bereits bei einem befugten Zahntechniker oder bei einer zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Person als zahntechnische Gehilfen in Verwendung stehen, aber nicht in der Lage sind, das Lehrzeugnis über die Erlernung des Gewerbes (§§ 3 und 4) beizubringen, können den im § 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis durch den Nachweis einer, gegenüber der Bestimmung des § 5 um zwei Jahre längeren Verwendung als Gehilfen erbringen.

§ 7. Die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche bei der Verleihung auf den Lokalbedarf und auf die Tunlichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Als Maßstab für das Vorhandensein eines Lokalbedarfes wird nicht bloß das Bedürfnis der Bevölkerung des Ortes, für welchen die Erlangung der Konzession angestrebt wird, sondern das Bedürfnis eines weiteren Umkreises, nach Umständen des Gewerbebezirkes, zu gelten haben.

§ 8. Den auf Grund dieser Verordnung konzessionierten Zahntechnikern, sowie den schon bisher auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publikum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbeberechtigung irre zu führen geeignet ist.

Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler", als „Zahnartist", dann jene als „Dentist".

§ 9. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 10. Inkrafttreten.

---

§ 7. Übertretungen dieses Gesetzes werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung strafbar sind und keiner strengeren Strafe unterliegen, von den den Sanitätsdienst in I. Instanz besorgenden Behörden mit einer Geldstrafe von 100 K bis 1000 K oder mit Arrest (im vormals ungarischen Gebiete mit Verschließung) in der Dauer von 10 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann sofort auf Arreststrafe oder auf Verlust der Konzession (Berechtigung) erkannt werden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Alle bisherigen von den früheren Regierungen in den Bestandteilen des jetzigen tschechoslowakischen Staates erlassenen Bestimmungen, durch die das Zahntechnikergewerbe geregelt wurde, werden, sofern ihre Geltung durch dieses Gesetz nicht zeitweise aufrecht erhalten wird, aufgehoben.

§ 9. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung und der Minister für Handel, Industrie und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur betraut.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 6. Februar 1897 (Z. 1822), Normaliensammlung 4594: Die Ahndung der Übertretung des im § 2 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, statuierten Verbotes, betreffend die Vornahme zahnärztlicher Operationen durch Zahntechniker kommt in erster Linie den Strafgerichten zu. Wenn in solchen Fällen die Anzeige an das zuständige Gericht unterlassen wird, könnte es sich ereignen, daß die strafgerichtliche Verfolgung nach Aufhebung des Straferkenntnisses durch die höhere politische Instanz wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht mehr durchführbar erscheint, so daß obige Übertretung, welche zweifelsohne die strengste Ahndung verdient, ganz straflos ausgehen würde, da die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung im Hinblicke auf Abs. 5, lit. g, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung auf die hier vorliegende, als unbefugte Ausübung der Heilkunde sich darstellende Übertretung überhaupt unanwendbar sind. Die politischen Behörden werden demnach angewiesen, in den Fällen, in welchen die Übertretung obigen Verbotes zur amtlichen Kenntnis gelangt, unter Vermeidung der Einleitung des politischen Strafverfahrens, unverweilt die Anzeige hievon an das zuständige Gericht zu veranlassen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1904 (Normaliensammlung Nr. 4319). Hiezu wird der politischen Landesbehörde bedeutet, daß eine Anzeige nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein wird (vgl. auch § 343 Str. G.).

Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, über die Zahnheilkunde und Zahntechnik.

§ 1. Die Zahnheilkunde, zu welcher der künstliche Ersatz von Zähnen und Gebissen gehört, ist ein Zweig der medizinischen Wissenschaft und Kunst. Die Zahnheilkunde und der damit verbundene künstliche Ersatz von Zähnen und Gebissen kann fachlich nur von Ärzten ausgeübt werden, das ist von Doktoren der gesamten Heilkunde, die zur Ausübung der ärztlichen Praxis in der Tschechoslowakischen Republik berechtigt sind und außerdem hiezu die besondere Befähigung an der Staatsanstalt für Zahnheilkunde und damit das Recht auf den Titel eines Zahnarztes erworben haben. Diese Anstalt wird vom Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur errichtet werden.

Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, sind berechtigt, Hilfskräfte zu halten. Zu ärztlichen Verrichtungen können nur Ärzte zugezogen werden.

§ 2. Das Zahntechnikergewerbe können, und zwar auf Lebensdauer, nur jene Zahntechniker ausüben, die bis zur Erlassung dieses Gesetzes die entsprechende Gewerbeberechtigung erworben haben, und zwar nur in dem Umfange, wie es durch die geltenden Bestimmungen in den einzelnen Teilen des tschechoslowakischen Staates festgesetzt ist.

Die Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik können nach Kundmachung dieses Gesetzes nur Personen erwerben, die am Tage

der Kundmachung des Gesetzes vollkommen den Bedingungen entsprechen, die nach den bis zu dieser Zeit geltenden Bestimmungen in den einzelnen Teilen des tschechoslowakischen Staates für die Erwerbung der Konzession oder Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik festgesetzt sind. Unter diejenigen, welche dieser Begünstigung teilhaftig werden sollen, sind — falls sie die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen — auch jene Personen aufzunehmen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die dreijährige Lehrzeit absolviert haben und das Lehrzeugnis besitzen. Für die Verleihung dieser Konzessionen und für die Erwerbung dieser Berechtigungen sind die zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes in den einzelnen Teilen des tschechoslowakischen Staates geltenden Bestimmungen maßgebend. Welche Vorschriften für das Hultschiner Gebiet zu gelten haben, wird durch eine Verordnung bestimmt werden.

§ 3. Die konzessionierten oder berechtigten Zahntechniker, die innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes (§ 2, Abs. 1), bzw. innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Konzession oder nach Erwerbung der Berechtigung (§ 2, Abs. 2) eine besondere praktische Prüfung vor der zu diesem Zwecke ernannten Kommission ablegen, können ausnahmsweise auf Lebensdauer ihr Gewerbe in dem im § 4 bestimmten Umfange ausüben (hiezu die unten abgedruckte Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 673, §§ 1, 3).

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Zahntechniker, welche die Prüfung im Sinne der Verordnung des vormaligen ungarischen Ministeriums des Innern, Z. 112.026, vom Jahre 1911, welche die geprüften Zahntechniker zur Ausübung der Zahntechnik in dem in dieser Verordnung bezeichneten erweiterten Umfange berechtigte, nicht abgelegt haben.

Konzessionierte oder berechtigte Zahntechniker, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes mindestens zwanzig Jahre in der Zahntechnik tätig sind, können nach Anhörung der zuständigen Genossenschaft (des Gremiums) von der Gewerbebehörde II. Instanz im Einvernehmen mit der die öffentliche Sanitätsverwaltung in II. Instanz besorgenden Behörde von der Ablegung der Prüfung befreit werden.

Die Vorschriften über die praktische Prüfung und die Zusammensetzung der Kommission werden vom Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Handelsministerium festgesetzt werden.

§ 4. Die Zahntechniker, welche die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben (§ 3, Abs. 1 und 2) sowie jene, die von dieser Prüfung befreit wurden (§ 3, Abs. 3), können außer den im § 2, Abs. 1, erwähnten Berechtigungen alle Eingriffe an Zähnen und Gebissen vornehmen, die zur Ausführung eines künstlichen Ersatzes von Zähnen und Gebissen notwendig sind. Als Nachweis für diese Berechtigung wird ihnen von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt werden (hiezu bes. Durchführungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. Nr. 132, unten abgedruckt).

§ 5. Zahntechniker, welche die praktische Prüfung nach § 3, Abs. 1 und 2, oder nach der Verordnung des vormaligen ungarischen Ministeriums des Innern, Z. 112.026, vom Jahre 1911, mit Erfolg abgelegt haben, oder die von der Prüfung befreit wurden (§ 3, Abs. 3), dürfen sich der Bezeichnung „Geprüfter Zahntechniker" bedienen.

Die übrigen Zahntechniker dürfen sich bloß der Bezeichnung „Zahntechniker" bedienen.

Alle übrigen Titel und Bezeichnungen sind verboten.

§ 6. Die Berechtigung der Ärzte und Wundärzte, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes die Zahnheilkunde und den künstlichen Ersatz von Zähnen und Gebissen bereits ausüben, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 673, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, über die Zahnheilkunde und die Zahntechnik.

(Auszug.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Für die im § 3, Abs. 1, des Gesetzes angeführte besondere praktische Prüfung werden eine, wenn nötig mehrere dreigliedrige Prüfungskommissionen beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung immer auf eine Dauer von nicht mehr als zwei Jahren bestellt.

Die Kommission (Kommissionen) ernennt das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Jede Kommission besteht aus einem Vertreter des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung als Vorsitzenden und zwei den Lehrern und Assistenten der medizinischen Fakultäten oder den Lehrern der Staatsanstalt für Zahnheilkunde (§ 1, Abs. 1, des Gesetzes) entnommenen Prüfungskommissären.

Wenn mehrere Kommissionen bestellt sind, kann das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung verfügen, daß sich ihre Vorsitzenden gegenseitig vertreten. Die gleiche Verfügung kann auch bezüglich der gegenseitigen Vertretung der Prüfungskommissäre getroffen werden.

§ 2. Gegenstand der praktischen Prüfung sind alle Eingriffe an Zähnen und Gebissen, die zur Ausführung eines künstlichen Ersatzes von Zähnen und Gebissen notwendig sind (§ 4 des Gesetzes).

§ 3. Die Anmeldungen zur Prüfung sind beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung längstens zwei Monate vor Ablauf der im § 3, Abs. 1, des Gesetzes bestimmten einjährigen Frist einzubringen. Das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung hat jedoch soweit als möglich in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch später, jedoch vor Ablauf der erwähnten einjährigen Frist eingebrachte Anmeldungen zu berücksichtigen.

Der Anmeldung sind die Nachweise über die Erlangung der Konzession (Berechtigung) eines Zahntechnikers und über die Staatsangehörigkeit beizuschließen und es ist in ihr die Adresse des Kandidaten anzuführen. Kandidaten, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes noch keine Konzession (Berechtigung) besaßen, müssen außerdem noch das Lehrzeugnis beischließen.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist beim Ministerium für Gesundheitswesen und körperliche Erziehung eine Prüfungstaxe von 250 Kč zu entrichten.

§§ 4—8 betreffen den Prüfungsvorgang und die Wiederholung der Prüfung; für das Zeugnis außer dem Stempel Taxe 100 Kč.

§ 9. Zahntechnikern, die nach § 3, Abs. 3, des Gesetzes von der Prüfung befreit wurden, wird vom Vorsitzenden der hiezu bestimmten Kommission über ihr beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung einzubringendes Gesuch ein Zeugnis nach Muster B ausgestellt.

Auch für dieses Zeugnis ist außer dem vorgeschriebenen Stempel an den Staatsschatz eine Taxe von 300 Kč zu entrichten.

Die Gewerbebehörden II. Instanz sind verpflichtet, von jeder Befreiung von Zahntechnikern von der Prüfung sogleich dem Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung Bericht zu erstatten.

§ 10. Wirksamkeitsbeginn.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 27. April 1922, Slg. Nr. 132, zur Durchführung des § 4 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303.

Zur Durchführung des § 4 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, wird verordnet:

§ 1. Unter künstlichem Ersatz von Zähnen und Gebissen nach § 1 des zitierten Gesetzes sind sämtliche künstlich hergestellte Teile einzelner Zähne oder von Gebissen im menschlichen Munde zu verstehen, durch die ein fehlender oder schadhafter Teil von Zähnen oder Gebissen ersetzt wird. Solche künstlich hergestellte Teile sind insbesondere der künstliche Ersatz eines ganzen Zahnes oder seines fehlenden Teiles, wie Zahnfüllungen (Plomben), Zapfenzähne (Stiftzähne), alle Arten von Zahnkronen u. dgl.; Brücken in jeder Ausführung; ganze künstliche Gebisse oder Teile derselben auf Gaumenplatten.

§ 2. Als Eingriffe an Zähnen und Gebissen, welche nach § 4 des zitierten Gesetzes Zahntechniker vornehmen dürfen, die sich mit Erfolg einer besonderen praktischen Prüfung unterzogen haben (§ 3, Abs. 1 und 2, des zitierten Gesetzes) oder die von dieser Prüfung befreit wurden (§ 3, Abs. 3, des zitierten Gesetzes) sind, sofern die Zahntechniker nicht schon nach Absatz 1 des § 2 des Gesetzes zu denselben befugt sind, die nachstehend angeführten Verrichtungen anzusehen:

a) Das Entfernen des Zahnsteines, das Reinigen der Zähne und das Abschleifen der Zähne und Wurzeln;
b) das Abdrucknehmen für Zähne und Gebisse;
c) das Anpassen von künstlichen Zahnersatzstücken und Gebissen;
d) das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen und Gebisse sowie die Anwendung von Regulierapparaten;
e) das Füllen (Plombieren) der Zähne und Wurzeln mit den damit verbundenen Eingriffen, einschließlich der Wurzelbehandlung;
f) das Ziehen (Extrahieren) der dem künstlichen Zahnersatz und Gebisse hinderlichen Zähne und Wurzeln.

Bei den oben angeführten Eingriffen wird die Anwendung der lokalen Anästhesie gestattet.

§ 3. Zu den im vorhergehenden Paragraphen nicht aufgezählten ärztlichen Verrichtungen sind die Zahntechniker nach § 4 des zitierten Gesetzes nicht befugt.

Insbesondere wird ihnen untersagt:

a) Die Vornahme operativer oder anderer medizinischer Eingriffe am Gebisse, am Zahnfleisch und im Munde, sofern sie nicht ausdrücklich im § 2 angeführt sind (Öffnen von Eiterherden,

Resektionen des Kiefers und der Zahnwurzeln, die Behandlung krankhafter Veränderungen des Zahnfleisches, des Gaumens oder der Zunge);

b) die Anwendung der Narkose und der Leitungs(Stamm)-anästhesie;

c) die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen.

§ 4. Inkrafttreten.

§ 5. Durchführung.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

ff) Zahntechnikergewerbe: 400, 600, 800, 1000, 1200 Kč.

28. Betrieb von Reisebureaus (Reisekanzleien);

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, RGBl. Nr. 281, betreffend die Einreihung der Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe.

Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verlautbart:

§ 1. Der Betrieb von Reisebureaus wird, sofern dieselben nicht von einzelnen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, bzw. von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer konzessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebunden.

§ 2. Als Reisebureaus sind jene Unternehmungen anzusehen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden gewerblichen Tätigkeiten zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, daß nicht einzelne dieser gewerblichen Tätigkeiten auf Grund einer Berechtigung ausgeübt werden, in deren Umfang die betreffende Tätigkeit bereits gehört.

Die gewerblichen Tätigkeiten, auf welche der Betrieb eines Reisebureaus sich erstrecken kann, sind folgende:

a) Ausgabe von Fahrkarten in- und ausländischer Eisenbahnen, als: Karten für einfache Fahrten, Hin- und Rückfahrten, Rundtouren u. dgl.;

b) Ausgabe von Anweisungen auf Schlafwagenplätze auf Eisenbahnen;

c) Ausgabe von Fahrkarten und Kajütenbilletten für in- und ausländische See- und Binnen-Dampfschiffahrtsunternehmungen nach allen Häfen und Binnenplätzen mit der im § 3 enthaltenen Einschränkung;

d) Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -fahrten;

e) Expedition von Reisegepäck und Expreßgut (§ 30, bzw. § 39 des mit Verordnung des Handelsministers und des Justiz-

---

Zu § 15, P. 28. Die Anhörung der Gemeinde vor Erteilung der Konzession für ein Reisebureau durch die Gewerbebehörde ist nicht erforderlich (§ 23). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 19. Dezember 1928 (Z. 27.985), Bohuslav-Janota 7481.

ministers vom 10. Dezember 1892, RGBl. Nr. 207, kundgemachten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder);

f) Ausgabe von Hotelanweisungen;

g) Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei zum Abschlusse derartiger Versicherungsgeschäfte berechtigten inländischen oder zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Unternehmungen.

§ 3. Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten aller ausländischen Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen — mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen derlei Unternehmungen — ist dem Reisebureau nicht gestattet. Ebenso ist denselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt.

§ 4. Bewerber um die Bewilligung zum Betriebe eines Reisebureaus haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen.

§ 5. Die Konzession zum Betriebe eines Reisebureaus wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hiebei auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat. In dem Konzessionsdekrete sind die Geschäfte namentlich anzuführen, zu welchen der Bewerber auf Grund des von ihm eingebrachten Konzessionsgesuches für berechtigt erklärt wird.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Verleihungsbehörde: Gewerbebehörde II. Instanz.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen:

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

gg) Reisebureaus: 250, 500, 1000, 1500, 2500 Kč.

29. Flaschenbierabfüllung;

Verordnung der Ministerien des Handels und des Inneren vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels in der Fassung der Regierungsverordnung vom 28. Juni 1928, Slg. Nr. 91.

Behufs der Regelung des gewerbsmäßigen Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren im Grunde des § 24 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) und des Gesetzes vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205, zu verordnen wie folgt:

Zu § 15, Z. 29. 1. Das mit Ministerialverordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, geregelte konzessionierte Gewerbe des Abfüllens von Bier in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier, welches nach § 6, Abs. 2, zitierte Verordnung die Befugnis zum Vertriebe von Flaschenbier in sich schließt, ist ein Handelsgewerbe im engeren Sinne und gehört nicht zum Gast- und

§ 1. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier wird auf Grund des § 24, Abs. 1, der Gew. O., Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um die Verleihung dieses konzessionierten Gewerbes (Flaschenbierfüller) haben nebst dem Nachweise der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der Gew. O.) sich über ein geeignetes Lokal, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, dann über den Besitz der zum rationellen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen.

§ 3. Bierbrauer, dann die zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c) der Gew. O.) sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres berechtigt, ohne die im § 1 erwähnte Konzession erwirken zu müssen.

§ 4. Die Verpflichtung bezüglich eines geeigneten Lokales, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen betrieben wird, und bezüglich des Besitzes der zum rationellen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (§ 2) trifft außer den Bewerbern um die Verleihung des im § 1 genannten konzessionierten Gewerbes alle jene Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Betriebes in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen.

§ 5. Sofern beim Betriebe des Abfüllens von Bier Druckapparate verwendet werden, finden hierauf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, Anwendung.

§ 6. Der Vertrieb des Flaschenbiers in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen (Flaschenbierhandel) bleibt ein freies Gewerbe.

Die Befugnis zu diesem Vertriebe steht den in den §§ 1 und 3 genannten Gewerbetreibenden schon im Grunde ihrer Gewerbeberechtigung zu.

§ 7. Den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiße anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zum gewerbemäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angefangen nicht schon auf Grund

---

Schankgewerbe. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1904 (Z. 6471), Budw. 2729 A.

2. Die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, regelt den Flaschenbierhandel überhaupt. Wenn daher dieser auch, falls er für sich allein betrieben wird, fortan noch den Inhalt der selbständigen Berechtigung eines freien Gewerbes bilden kann, so wurde doch durch die zitierte Ministerialverordnung ein neues konzessioniertes Gewerbe geschaffen, welches auch alle Befugnisse des freien Gewerbes des Flaschenbierhandels in sich schließt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1904 (Z. 6471), Budw. 2729 A.

3. Konsumvereine, die nach ihren Satzungen einen Gewinn bezwecken, sind verpflichtet, wenn sie die gewerbsmäßige Abfüllung von Flaschenbier, sei es auch nur an die Mitglieder, beabsichtigen, eine Konzession zu erwerben. S. ständige Rechtsprechung, z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1900 (Z. 8961), Budwinski 3893.

ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung.

Den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier haben sie der Gewerbebehörde ausdrücklich anzumelden.

§ 8. Als verschlossene Gefäße (§ 17 der Gew. O.) sind beim Vertriebe des Flaschenbieres nur anzusehen:

a) Flaschen, in deren Hals ein Korkpfropf, welcher den Namen, beziehungsweise die Firma des berechtigten Abfüllers in deutlicher Brandschrift trägt, dicht und so eingesenkt ist, daß seine obere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt;

b) Flaschen mit dem sogenannten Kronenverschluß, d. i. mit einem an die Flasche dicht anliegenden und den Rand der Flasche überragenden Metallplättchen mit Korkeinlage. Auf dem Metallplättchen muß der Name oder die Firma des berechtigten Abfüllers eingestanzt sein.

§ 9. Flaschen mit dem sogenannten Patentverschluß, bei welchem ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel zum Verschlusse der Flasche dient, sind beim Vertriebe von Flaschenbier auch dann, wenn dieser Verschluß oder seine Umhüllung mit dem Flaschenkopfe verbunden ist, nicht als verschlossene Gefäße im Sinne des § 17 der Gew. O. anzusehen. Es ist auch nicht gestattet, zum Vertriebe des Flaschenbieres Flaschen in Verwendung zu nehmen, welche mit dem sogenannten Patentverschluß versehen waren, oder an welchen sich nebst dem vorschriftsmäßigen Verschlusse noch ein Patentverschluß befindet.

§ 10. (1) Der Gebrauch des im § 9 erwähnten sogenannten Patentverschlusses ist nur den zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c) der Gew. O.) im Verkehre mit den Konsumenten, beziehungsweise den Bierbrauern im Verkehre mit diesen Gast- und Schankgewerbetreibenden, ferner registrierten Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierausschank berechtigte Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, im Verkehre mit den zum Bierausschank berechtigten Personen gestattet.

(2) Berechtigten Gewerbetreibenden, denen auf Grund der im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren erlassenen Verordnung des Handelsministers vom 25. April 1917, RGBl. Nr. 180, die Verwendung eines anderen geeigneten, in gesundheitlicher Beziehung einwandfreien, mit dem Namen, beziehungsweise der Firma des Abfüllers versehenen Verschlusses gestattet wurde, wird die Verwendung dieses Verschlusses bis 1. Juli 1929 gestattet und es gelten bis zu dieser Frist die so verschlossenen Flaschen für den Vertrieb des Flaschenbieres als vorschriftsmäßig verschlossene Flaschen.

§ 11. Propinationsvorschriften.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 13. Inkrafttreten, Übergang.

Handelsministerialerlaß vom 29. März 1899 (Z. 313), Normaliensammlung 1248.

Unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, welche die Beseitigung der bei dem Betriebe

des Flaschenbierhandels zutage getretenen Übelstände bezweckt, wird folgendes bemerkt:

Das Abfüllen des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier wird im Hinblicke auf die hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten, namentlich sanitärer Art, welche bei der Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit eine besondere Reinlichkeit und Sorgfältigkeit erfordern, an eine Konzession gebunden. Es wird nichts im Wege stehen, den bisherigen Flaschenbierhändlern, soferne die im § 2 der Verordnung angeführten Bedingungen zutreffen, über ihre Bewerbung die Konzession zum Betriebe des Flaschenbierfüllergewerbes zu erteilen. Um nicht eine Störung in der Deckung des Bedarfes an Flaschenbier herbeizuführen, werden die erforderlichen Amtshandlungen und Erhebungen mit tunlichster Beschleunigung vorzunehmen sein. Bei der Beurteilung der persönlichen Verläßlichkeit des Bewerbers (§ 2 der Verordnung und § 23 der Gew. O.) wird insbesondere darauf zu achten sein, daß der Konzessionsbewerber eine hinlängliche Gewähr gegen den Mißbrauch der Konzession zum Zwecke des unbefugten Ausschankes im Lokal biete. Die Rücksicht auf den Lokalbedarf wird dagegen bei der Verleihung der Konzession nicht in Betracht zu ziehen sein, da die Bierabfüller ja häufig auch für die Deckung eines territorial ausgedehnten Bedarfes an Flaschenbier tätig sind. In objektiver Beziehung wird den sanitären Anforderungen entsprechend ein geeignetes reinliches und luftiges Abfüllungslokal, welches zu keinem anderen, seiner Bestimmung abträglichen Zwecke benützt wird, ferner der Besitz von geeigneten Depot- und Kellerlokalitäten, sowie von entsprechenden Einrichtungen und Betriebsmitteln für die Reinigung, Füllung und Verkorkung der Flaschen nachzuweisen sein, wovon sich die Gewerbebehörde vor der Erteilung der Konzession die Überzeugung zu verschaffen haben wird. Die im § 3 den Bierbrauern zuerkannte Berechtigung zum Bierabfüllen ohne besondere Konzession kann auch in Zweigetablissements oder Niederlagen von Bierbrauereien (§ 40 der Gew. O.) ausgeübt werden. Dagegen steht diese Berechtigung den von Bierbrauereien bestellten Agenten oder Vertretern als solchen nicht zu; dieselben haben daher, wenn sie sich mit dem Abfüllen von Bier in Flaschen beschäftigen wollen, hiezu eine Konzession zu erwirken. Die sanitären Vorschriften bezüglich des Lokales, der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, sowie auch die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Bierdruckapparaten, finden ebenso, wie auf die konzessionierten Flaschenbierabfüller, auch auf die das Abfüllen von Bier in Flaschen ausübenden Bierbrauer und Schankgewerbetreibenden Anwendung.

Zu der Definition der verschlossenen Gefäße zum Vertriebe des Flaschenbieres ist zu bemerken, daß es zulässig, ja auch wünschenswert erscheint, den vorgeschriebenen Korkverschluß durch Anbringung von Metallkapseln, Siegeln, Siegelmarken usw. weiter zu vervollkommnen. Gegen den unbefugten Ausschank, welcher bisher mit Hilfe der Flaschen mit dem sogenannten Patentverschlusse so vielfach ausgeübt wurde, ist, da die neue Ministerialverordnung wirksamere Handhaben für die Kontrolle bietet, mit Entschiedenheit und aller Strenge vorzugehen, und ist gegebenenfalls unnachsichtlich die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf Grund des § 138 der Gew. O. zu verfügen.

Das Feilbieten von Flaschenbier im Umherziehen von Haus zu Haus und auf der Straße im Sinne des § 60, Abs. 2, der Gew. O. ist, da es sich nicht um einen unter diese Gesetzesbestimmungen fallenden Artikel handelt, nicht gestattet, und ist demnach die Zufuhr oder Zustellung von Flaschenbier nur auf Bestellung zulässig. Die Einhaltung dieser Beschränkung ist gleichfalls in wirksamer Weise zu überwachen und durch entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen zu sichern.

Handelsministerialerlaß vom 22. September 1899 (Z. 27.381), Normalienſammlung 1246. Bei der Handhabung der Verordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, hat sich gezeigt, daß die Bestimmung des § 2 bezüglich der Beschaffenheit des Lokales, in welchem das Gewerbe des Flaschenbierabfüllens betrieben werden soll, dann der zum Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel, von deren Nachweisung die Erteilung der Konzession für dieses Gewerbe abhängig ist, von den Gewerbebehörden nicht in gleichmäßiger Weise angewendet wird. Um nun eine entsprechend einheitliche Handhabung der erwähnten Bestimmungen zu erleichtern, wird eröffnet, daß den objektiven Erfordernissen, von welchen die Erteilung der Konzession für das Gewerbe des Flaschenbierabfüllens im Sinne des § 2 der Verordnung abhängig ist im allgemeinen durch den Nachweis folgender Einrichtungen entsprochen wird:

1. Die Räume, in denen Bier aus Fässern in Flaschen abgefüllt wird, müssen trocken sein, licht, gut ventiliert und mit einem wasserdichten Fußboden (Zement, Beton, Asphalt, oder dicht gefügte Steinplatten) versehen werden. Der Fußboden muß, wenn das Wasser aus dem Raume direkt in einen Kanal abfließen soll, ein genügendes Gefälle zu dem Kanal haben, welcher mit einem Geruchsverschlusse versehen sein muß. Die an den Fußboden anstoßenden Wändeteile sind, insoweit sie einer Verunreinigung ausgesetzt werden, aus wasserdichtem Material herzustellen oder mit einem solchen Anstriche zu versehen, 2. Die Reinigung der Behälter (Flaschen, Krüge u. dgl.) hat mit schnell rotierenden Bürsten oder Sandstrahlapparaten zu geschehen. Wo die Form des Behälters die Anwendung von Bürsten unmöglich macht, kann Porzellan- oder Stahlschrott angewendet werden. Die Verwendung von Bleischrott ist unbedingt verboten. 3. Jeder Behälter muß nach der Reinigung mit reinem, in hygienischer Hinsicht einwandfreiem Wasser nachgespült werden, und darf das verwendete Reinigungs- und Spülwasser nicht wieder gebraucht werden. 4. Korke müssen vor ihrer Verwendung in Dampf aufgekocht werden, um darin enthaltene Bakterien zu vernichten, und sind nur kompakte Korke von solcher Größe zu verwenden, daß damit ein dauernd luftdichter Verschluß erzielt werden kann. 5. Wo ohne Druckapparat abgefüllt wird, darf die Luft des Abfüllraumes nicht direkt in das abzufüllende Faß strömen, sondern muß vorher durch einen mit Baumwolle gefüllten Gegenstand (Luftventil) dem Fasse zugeführt werden.

Auf das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist bei der Verleihung der Konzession für das im § 2 der Verordnung erwähnte Gewerbe Bedacht zu nehmen und auch bezüglich des Vorhandenseins der objektiven Bedingungen in den bereits konzessionierten Gewerbebetrieben Nachschau zu halten. Die mit dem sogenannten Patentverschlusse versehen gewesenen, jedoch vorschriftsmäßig verkorkten Flaschen dürfen zum Vertriebe von Flaschenbier nach der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 183,

nur noch bis Ende September 1900 verwendet werden. Im übrigen ist die Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehenen Flaschen beim Vertriebe von Flaschenbier, abgesehen von den Fällen des § 10 der Verordnung, untersagt.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 6. Jänner 1902 (Z. 48.510 aus 1911).

Das konzessionierte Gewerbe der Abfüllung des Bieres in Flaschen bildet als selbständiges Gewerbe nicht einen Bestandteil des Gast- und Schankgewerbes, dessen Umfang in den §§ 16 und 17 Gew. O. umschrieben ist, sondern stellt sich mit Rücksicht auf seinen Zweck (Vertrieb von Flaschenbier) und seine Betriebsform als ein Handelsgewerbe dar, weshalb auch die Inhaber der bezüglichen Konzessionen im gegebenen Falle nicht der nur die Gast- und Schankgewerbe umfassenden Genossenschaft, sondern den für die Handelsgewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglieder anzugehören haben.

Ebenso E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1904 (Z. 6471), Budwinski 2729 A.

Aufhebung der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1900, RGBl. Nr. 129, womit die Verordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels ergänzt wird und der Verordnung RGBl. Nr. 180/1917 durch Art. III der Regierungsverordnung vom 28. Juni 1928, Slg. Nr. 91.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

hh) 150, 200, 300, 500, 600 Kč.

30. Betrieb von Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus;

Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 7. März 1902, RGBl. Nr. 53, betreffend die Einreihung des Betriebes von Telegraphenagenturen (Telegraphenbureaus, Telegraphenkorrespondenzbureaus) unter die konzessionierten Gewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die Unternehmungen, welche sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen (Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus, Telegraphenkorrespondenzbureaus) an eine Konzession gebunden.

§ 2. Zur Erlangung der Konzession für ein solches Gewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum Betriebe eines jeden konzessionierten Gewerbes (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und überdies der vor der Gewerbebehörde zu erbringende Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung gefordert.

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Verleihung der Konzession für ein derartiges Gewerbe wird in I. Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

§ 4. Inkrafttreten.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

chch) Telegraphenagenturen, Telegraphen- und Korrespondenzbureaus: 200, 300, 400, 500, 600 Kč.

31. Privatdetekteien;

Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 19. April 1904, RGBl. Nr. 41, betreffend die Einreihung des Betriebes von Privatdetektiv-Unternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1, der Gew. O. (Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) wird der gewerbsmäßige Betrieb von Privatdetektiv-Unternehmungen an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um eine Konzession haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint.

§ 3. Zur Erlangung der Konzession für den Betrieb einer Privatdetektiv-Unternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzessionswerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

§ 4. Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

§ 5. Die Konzession zum Betriebe einer Privatdetektiv-Unternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

§ 6. Die Verleihung der Konzession hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8. Inkrafttreten.

Erlaß des Handelsministeriums vom 19. April 1904 (Z. 6025), Normaliensammlung 5930.

Wiederholt hat die Oeffentlichkeit Gelegenheit gehabt, sich mit jener Art gewerblicher Betätigung zu beschäftigen, die unter der Bezeichnung „Privatdetektivinstitut" bekannt ist und, verhältnismäßig erst vor kurzem heimisch geworden, im Laufe der letzten

---

Zu § 15, P. 31. Die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse bildet den Gegenstand des konzessionsbedürftigen Unternehmens einer Privatdetektei. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1916 (Z. 5185), Budwinski 11.464.

Jahre an Verbreitung sichtlich gewonnen hat. Hiebei hat sich ergeben, daß die Tätigkeit mancher dieser Unternehmungen Mißstände und insbesondere sehr bedauerliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben hervorgerufen hat, durch welche nicht nur jene, welche die Tätigkeit derartiger Institute in Anspruch nahmen, sondern auch dritte Personen folgenschwere, ja mitunter geradezu verhängnisvolle Schädigungen ihrer Interessen zu beklagen hatten. Wenn Beschwerden über die Tätigkeit von Privatdetektivunternehmungen noch nicht häufiger zur Kenntnis der Behörden gelangten, so findet dies in dem Umstande seine Erklärung, daß die Hilfe derartiger Unternehmungen häufig in Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, deren Erörterung vor der Behörde aus persönlichen Gründen gescheut und daher selbst auch dann noch vermieden wird, wenn grobe Vertrauensmißbräuche seitens der Unternehmungen vorgekommen sein sollten. Überdies hat die Tätigkeit der Privatdetektivinstitute vielfach auch zu Eingriffen in den Wirkungskreis staatlicher Behörden, der Advokaten und Notare geführt. Diese Wahrnehmungen haben die Notwendigkeit ergeben, eine wirksame Kontrolle über diese Unternehmungen einzuführen und durch Einreihung derselben unter die konzessionierten Gewerbe die erforderlichen Kautelen für einen klaglosen Betrieb zu schaffen. Zu diesem Ende haben das HM. und JM. von der ihnen im § 24, Abs. 1, der Gew. O. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit der im RGBl. Nr. 41 verlautbarten Verordnung den Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden. Bei der Instruierung und Antragsstellung bezüglich derartiger Konzessionsgesuche wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß bei Verleihung solcher Konzessionen mit größter Strenge vorzugehen ist. Es wird daher bei der Frage, ob die Konzession zu verleihen sei oder nicht, immer zu erwägen sein, ob die Person des Bewerbers die unbedingte Gewähr bietet, daß die besprochenen Mißbräuche und insbesondere die bedenklichen Eingriffe in das Privat- und gesellschaftliche Leben ausgeschlossen erscheinen. Solche Konzessionen dürfen mithin nur an vollkommen verläßliche und unbescholtene Personen verliehen werden, und sind daher über diese Momente vor Erteilung der Konzession eingehende und verläßliche Erhebungen zu pflegen. Abgesehen von der Prüfung des im § 3 der Verordnung überdies aufgestellten Requisits einer vom Bewerber darzutuenden allgemeinen Bildung wird insbesondere auch die Zuläßigkeit der im Ansuchen angeführten genau zu umschreibenden Tätigkeiten, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken soll, zu prüfen sein. Da der § 2 bestimmt, daß alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint, von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ausgeschlossen bleiben muß, so ist der Behörde im Rahmen des ihr zustehenden freien Ermessens die Möglichkeit geboten, in allen Fällen, in welchen im angedeuteten Sinne nach irgendeiner Richtung hin Bedenken bestehen, die Konzession zu verweigern. Selbstverständlich wird ferner das Erfordernis des Lokalbedarfes (§ 6) einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen sein. Auch werden die Behörden zu kontrollieren und eventuell unter Anwendung der in der Gew. O. vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln dafür Sorge zu tragen haben, daß die Vorschrift des § 14 der Verordnung eingehalten werde, wonach der Bewerber mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung übernimmt, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart

in Verwahrung zu haben, daß sie unbeteiligten Personen, durchaus unzugänglich bleiben. Da dieser Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht innewohnt, bleiben die bisher erworbenen Rechte zum Betriebe von Privatdetektivunternehmungen aufrecht. Insofern aber bisherige Inhaber von Privatdetektivunternehmungen, welche ihre Beschäftigung auf Grund einer Konzession im Sinne des Erlasses des St.-M. vom 28. Februar 1863, Z. 2306, oder als freies Gewerbe auf Grund eines Gewerbescheines ausüben, sich selbst um Erlangung der Konzession bewerben, so wird ihnen über ihr Ansuchen, falls die im § 3 der Verordnung angeführten Bedingungen zutreffen, die Konzession in der Regel erteilt und wenigstens vom Standpunkte des Lokalbedarfes kein Anstand erhoben werden.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.
i) Detektivunternehmungen: 1000, 1500, 2000, 2500, 3000 Kč.

32. Handel mit Zellstoffabfällen (Zelluloidabfällen);

Verordnung der Ministerien des Handels, des Inneren, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Zelluloid im Sinne dieser Verordnung sind solche brennbare Stoffe anzusehen, welche aus nitrierter Zellulose oder chemisch ähnlichen Stoffen und aus Kampfer oder anderen Füllmitteln mit oder ohne Farbmittelzusatz bestehen.

Unter Zelluloid werden daher auch solche im Handel unter der Bezeichnung „Zellhorn", „Xylonite", „matière plastique" u. dgl. vorkommende Stoffe verstanden.

§ 2. Gewerbliche Betriebsanlagen, in welchen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, unterliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung nach Maßgabe des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, und zwar auch dann, wenn die Verarbeitung oder Lagerung in für andere Zwecke bereits gewerbebehördlich genehmigten Lokalitäten stattfinden soll.

Ausgenommen hiervon sind nur solche gewerbliche Betriebsanlagen, in denen das Zelluloid nicht durch Erhitzung bearbeitet wird, sofern die innerhalb eines Tages verarbeitete Zelluloidmenge ein Kilogramm nicht übersteigt, ferner solche Lagerräume, in denen gleichzeitig nicht mehr als fünf Kilogramm Zelluloid aufbewahrt werden.

Betriebsanlagen, in denen das Zelluloid ohne wesentliche Formveränderung verarbeitet oder verwendet wird (Auffädeln von Zelluloidperlen, Einsetzen von Steinen in Kämme und von Brillengläsern in Zelluloidfassungen, Aufschrauben von Schirm- und Stockgriffen, Bemalen von Zelluloidgegenständen u. dgl.), unterliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung, wenn die innerhalb eines Tages verarbeitete oder verwendete Zelluloidmenge fünf Kilogramm übersteigt.

Bezüglich der Verkaufslokale gelten die Bestimmungen des § 60.

§ 3. Für Anlagen, in welchen innerhalb eines Tages mehr als 100 Kilogramm Zelluloid verarbeitet oder mehr als 500 Kilogramm trocken, bzw. mehr als 1000 Kilogramm unter Wasser gelagert werden, darf die Genehmigung nur auf Grund des in den §§ 27 bis 31 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens erteilt werden.

Bei den übrigen Anlagen ist das im § 26 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

§ 4. Die Genehmigung zur Errichtung von Zelluloidbetriebsstätten in unmittelbarer Nähe bereits genehmigter Zelluloidbetriebe oder in einem Gebäude, in welchem bereits ein derartiger genehmigter Betrieb untergebracht ist, kann verweigert werden, wenn die innerhalb eines Tages zu verarbeitende Zelluloidmenge aller in unmittelbarer Nähe befindlichen Betriebsstätten zusammengenommen 100 Kilogramm überschreiten würde, und wenn die örtlichen Verhältnisse eine erhöhte Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit erheischen.

§ 5. Das Ansuchen um die Genehmigung der Anlage hat zu enthalten:

1. Einen Situationsplan der Anlage und ihrer Umgebung im Mindestmaßstabe von 1:2880, in welchem die gesamte Anlage, die in der Nachbarschaft gelegenen Objekte, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser sowie andere öffentliche Anstalten und insbesondere bereits genehmigte Zelluloidbetriebe im Umkreise von 100 Meter ersichtlich zu machen sind;

2. einen nach den Vorschriften der Bauordnung angefertigten, vollständig kotierten Bauplan oder zumindest eine maßstabrichtige Planskizze der Betriebsanlage (Niederlage) mit Angabe der Lage und des Benützungszweckes der einzelnen Räume und mit Bezeichnung der von diesen Räumen direkt oder indirekt in das Freie führenden Ausgänge sowie der Stiegen und Korridore;

3. eine Beschreibung der Betriebsanlage (Niederlage) mit Angabe der Ausführungsart der Wände, der Fußböden und der Deckenkonstruktionen sowie besonderer Rettungseinrichtungen bei den Fenstern, ferner der Beleuchtungsart, der Beheizung und Ventilation, der Löschvorrichtungen und endlich der Lage und Benutzung der übrigen in demselben Gebäude etwa noch befindlichen Lokalitäten sowie der Beschaffenheit der nächsten Umgebung;

4. eine kurze Beschreibung der Betriebseinrichtungen und des Arbeitsprozesses mit Angaben über die Art des Rohmaterials, über die innerhalb eines Tages zu verarbeitenden oder gleichzeitig zu lagernden größten Gewichtsmengen und über den voraussichtlichen jährlichen Verbrauch, bzw. Umsatz von Zelluloid, ferner Angaben über die Gattung und beiläufige Menge der sonstigen im Betriebe zur Verwendung gelangenden Materialien;

5. Angaben darüber, wie die Zelluloidabfälle, insbesondere feine Späne und Staub, und wie etwaige sonstige Abfallstoffe beseitigt oder verwendet werden sollen, und

6. die Zahl der im Betriebe voraussichtlich zu beschäftigenden Arbeiter.

Die unter Ziffer 1, 2 und 3 angeführten Belege sind in drei Ausfertigungen beizubringen.

§ 6. Bei Genehmigung von Anlagen, in welchen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, hat die Gewerbebehörde alle in Betracht kommenden öffentlichen Interessen wahrzunehmen und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei die Bestimmungen der Min.-Vdg. vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, und die im II. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen besonderen technischen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben.

§ 7. Die Bewilligung für die Benützung einer Anlage zur Verarbeitung oder Lagerung von Zelluloid ist in jedem Falle außerdem an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß sich der Betriebsinhaber allen Maßnahmen, welche die Pulvermonopol-Verwaltungsbehörde wann immer aus der Eigenschaft des Zelluloids als Monopolgegenstand ableitet, zu unterwerfen hat.

§ 8. Der gewerbsmäßig betriebene Handel mit Zelluloseabfällen wird im Grunde der Bestimmung des § 24, Abs. 1, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden.

Bewerber um eine solche Konzession haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der Gew. O.) zu erfüllen.

Bei Verleihung dieser Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen. In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde vor Erteilung der Konzession mit denselben das Einvernehmen zu pflegen.

§ 9. Für die bei gewerbsmäßig betriebenem Handel mit Zelluloidabfällen (§ 8) zur Aufbewahrung der Abfälle bestimmten Betriebsstätten darf die Genehmigung nur auf Grund des in den §§ 27 bis 31 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens erteilt werden.

§ 10. In der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten darf Zelluloid mit den im § 2, Abs. 2 und 3, vorgesehenen Ausnahmen nur nach eingeholter Genehmigung der politischen Behörde verarbeitet und gelagert werden.

A. Arbeitsräume.

Bauliche Beschaffenheit und Lage.

§ 11. Die Arbeitsräume müssen derart beschaffen sein, daß auf jede in denselben beschäftigte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche entfallen.

In Betrieben, in welchen Zelluloid durch Erhitzung oder unter Bildung beträchtlicher Mengen von Staub und feinen Spänen (wie z. B. beim Drehen, Fräsen, Bohren, Feilen, Raspeln u. dgl.) bearbeitet oder ein besonders feuergefährlicher Arbeitsvorgang angewendet wird, hat der auf eine Person entfallende Luftraum mindestens 15 Kubikmeter zu betragen.

In jedem Arbeitsraume ist die hiernach zulässige Zahl der Arbeiter in Anschlagform deutlich ersichtlich zu machen.

§ 12. Die Arbeitsräume müssen feuersichere, genügend starke Umfassungswände und eine feuersichere Decke besitzen. Befinden sich solche Räume unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.), so müssen sie feuersicher eingewölbt sein.

§ 13. Die Wände müssen glatt verputzt sein und sollen keine Vorsprünge besitzen; vorkommende Ecken oder einspringende Winkel sind abzurunden. In Arbeitsräumen, in welchen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub entstehen, sind die Wände bis zu einer Höhe von mindestens zwei Meter über dem Fußboden mit einem waschbaren mineralischen Anstrich zu versehen.

Das Verkleiden der Wände mit brennbaren Stoffen sowie das Aufhängen solcher Stoffe an den Wänden ist unzulässig. Vorhänge sollen aus flammsicheren Stoffen hergestellt sein.

§ 14. Die Fußböden müssen glatt und fugenfrei sowie auch leicht waschbar sein und sind während der Arbeitszeit durch öfteres Bespritzen feucht zu halten. Ist an den ständigen Arbeitsplätzen ein besonderer Fußbodenbelag erforderlich, so dürfen hierzu nur nicht brennbare Stoffe verwendet werden.

§ 15. Betriebsanlagen, in denen innerhalb eines Tages mehr als 20 Kilogramm Zelluloid verarbeitet werden, dürfen nicht unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.) liegen, sofern die letzteren nicht zu demselben Betriebe gehören oder sofern es sich nicht um Gebäude handelt, welche ausschließlich für die Unterbringung von Werkstätten bestimmt sind (Werkstättenhäuser).

Zum Schutze der oberhalb von Zelluloidarbeitsräumen sich aufhaltenden Personen müssen die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Betriebsanlagen, in welchen innerhalb eines Tages mehr als 100 Kilogramm Zelluloid verarbeitet werden, müssen überdies von unmittelbar benachbarten oder in geringerer Entfernung als 20 Meter befindlichen Bauobjekten durch mindestens 60 Zentimeter starke, öffnungslose Mauern und auf den mit Tür- und Fensteröffnungen versehenen Seiten von öffentlichen Wegen und von Bauobjekten durch einen Abstand von mindestens 20 Meter getrennt sein. Solche Betriebsanlagen sind womöglich nur in ebenerdigen Gebäuden unterzubringen.

§ 16. Fenster und ähnliche Öffnungen der Arbeitsräume, aus denen im Falle eines Brandes Stichflammen heraustreten können, sollen nicht auf solche Gänge, Korridore, Stiegen, Vorplätze u. dgl. münden, die dem Verkehr im Gebäude dienen und im Falle der Gefahr notwendige Fluchtwege darstellen. Ebenso sollen derartige Fenster und Öffnungen nicht gegen enge Gassen oder kleine Höfe gelegen sein, wenn durch heraustretende Stichflammen Personen oder gegenüberliegende Gebäude gefährdet werden könnten.

Ist die Anbringung solcher Fenster oder Öffnungen unvermeidlich, so müssen sie mit Drahtglas in eisernen Rahmen ohne Verkittung verschlossen sein.

Ausgänge und Verkehrswege.

§ 17. Die Ausgangstüren der Arbeitsräume müssen samt Türstock feuersicher hergestellt oder innen mit Eisenblech beschlagen sein; sie müssen selbst schließen, nach außen aufschlagen und unmittelbar ins Freie, bzw. zur Stiege oder auf einen in das Freie mündenden Gang führen, ohne durch ihr Aufschlagen diesen oder die Stiege zu verlegen.

Jeder Arbeitsraum soll mindestens einen solchen Ausgang besitzen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn ein unmittelbar benachbarter Raum, in welchem weder Manipulationen mit Zelluloid vorgenommen, noch leicht brennbare Stoffe gelagert werden, einen solchen Ausgang besitzt, und wenn der freie Durchgang durch diesen Raum selbst im Falle der Feuersgefahr genügend gesichert ist.

In Betrieben, in welchen mehr als 15 Personen mit der Verarbeitung von Zelluloid beschäftigt werden, müssen Fluchtwege ins Freie mindestens nach zwei verschiedenen Richtungen vorgesehen sein.

§ 18. Für je 20, bezw. bei Anwendung eines besonders feuergefährlichen Arbeitsvorganges (§ 11, Abs. 2) für je 10 in einem Arbeitsraume beschäftigte Personen muß mindestens eine durch eine Klinke vollständig zu öffnende Ausgangstür

von mindestens 1.3 Meter freier Breite vorhanden sein, sofern nicht besonders ungünstige Kommunikationsverhältnisse die Vorsorge mehrerer solcher Türen geboten erscheinen lassen.

Fenster, welche so beschaffen sind, daß sie in allen Fällen, insbesondere auch bei Feuersgefahr als Rettungswege leicht und sicher benützbar bleiben, und die durch eine Klinke nach außen vollständig zu öffnen sind, können als Ausgangsöffnungen für je zwei Personen angesehen werden.

§ 19. In jedem Arbeitsraume müssen zu den Ausgangstüren Hauptgänge von mindestens 1.5 Meter nutzbarer Breite freigehalten werden. Die zu denselben von den einzelnen Arbeitsplätzen führenden Verkehrswege müssen genügend breit und auch im Falle der Feuersgefahr leicht und sicher benützbar sein. Die Länge des Weges von einem Arbeitsplatze bis zum Ausgange soll in der Regel nicht mehr als 10 Meter betragen.

In den Arbeitsräumen dürfen nur die für den Betrieb unbedingt notwendigen Werkseinrichtungen untergebracht werden und müssen dieselben so aufgestellt sein, daß der Verkehr in diesen Räumen nicht behindert ist.

Alle Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen, insbesondere jene, auf welchen sich leicht Staub ablagern kann, müssen zum Zwecke der Reinigung leicht zugänglich sein.

Belichtung und Beleuchtung.

§ 20. Alle Arbeitsplätze sollen tagsüber ausreichend belichtet sein. An solchen Stellen der Arbeitsräume, welche auch tagsüber immer künstlich erhellt werden müssen, dürfen Arbeitsplätze nicht angeordnet werden.

§ 21. Für künstliche Beleuchtung sind, wo elektrische Energie erhältlich ist, in der Regel elektrische Glühlampen zu verwenden, welche mit allseitig geschlossenen, auch die Fassungen umgebenden Schutzhüllen aus starkwandigem Glas versehen sein müssen.

Bogenlampen müssen von einer Laterne mit metallenem Aschenteller, der im Betriebe in seiner Lage festgehalten ist, oder von einer geschlossenen Kugel umgeben sein; wenn derartige Kugeln den Aschenteller tragen, müssen sie mit einem am Tragkörper der Kugel befestigten Drahtschutznetze versehen sein, dessen Drähte nicht über 70 Millimeter voneinander entfernt sein dürfen.

Sicherungen, Schalter und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung stattfindet, sind in sichere Schutzhüllen aus isolierendem Material einzuschließen; in Arbeitsräumen, in denen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub entstehen, dürfen Sicherungen überhaupt nicht angebracht werden.

Alle Leitungen müssen entsprechend den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen" des Elektrotechnischen Vereines in Wien ausgeführt und verlegt sein. Blanke Leitungen sind unzulässig. Bewegliche Leitungen müssen außer der vorgeschriebenen Isolierung und Umflechtung auch mit einer Schutzhülle aus Gummi, Leder oder dergl. versehen sein.

§ 22. Gasbeleuchtung mit offenen Flammen ist unzulässig. Die Flammen müssen mindestens in Zugzylinder aus Glimmer oder Hartglas, die mit Schutzkappen und mit Fangvorrichtungen für herabfallende heiße Teile versehen sind, eingeschlossen sein. Womöglich ist Gasglühlicht mit Zündflammen (Kleinstellvorrichtungen) zu verwenden, um während der Arbeitszeit das Anzünden der Flammen zu vermeiden.

Die Beleuchtungskörper müssen an fest verlegte Gasleitungsrohre angeschlossen sein; die Einschaltung von Gummischläuchen ist unzulässig.

§ 23. Die Erzeugung von Leucht- oder Heizgas (Azetylen, Luftgas oder dergl.) in den Betriebsräumen selbst ist verboten.

§ 24. Ist elektrische oder Gasbeleuchtung nicht ausführbar, so können Petroleumlampen benützt werden, wenn dieselben mit metallenen Brennstoffbehältern, mit Schutzkappen und mit Fangvorrichtungen für herabfallende heiße Teile versehen und gegen das Umfallen entsprechend gesichert sind. Die Verwendung leicht entflammbaren Petroleums und anderer leicht entflammbarer Flüssigkeiten sind unbedingt verboten.

Kerzen dürfen nur in sicherstehenden oder verläßlich aufgehängten, gut verschlossenen und mit geschützten Deckelöffnungen versehenen Laternen verwendet werden.

§ 25. Die Lichtquellen innerhalb der Arbeitsräume sind in der Regel derart anzuordnen, daß sie von Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen mindestens einen

Meter weit entfernt bleiben. Bei jenen Lichtquellen, welche zur direkten Beleuchtung des Arbeitsstückes während dessen Bearbeitung dienen, kann diese Entfernung nach Bedarf unterschritten werden.

Beheizung und Ventilation.

§ 26. Zur Erwärmung der Arbeitsräume soll womöglich Dampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die diesem Zwecke dienenden Zuleitungsrohre müssen isoliert, die Heizkörper gegen zufällige Berührung mit leicht brennbaren Stoffen entsprechend geschützt und derart angelegt sein, daß sich auf denselben Staub möglichst wenig ansetzen, bezw. daß derselbe leicht entfernt werden kann.

§ 27. Elektrische Heizapparate und Widerstände, mit Ausnahme jener, welche zur betriebsmäßigen Erhitzung des Zelluloids dienen, dürfen nur in staubdichten und feuersicheren Schutzkästen aufgestellt werden.

Für die dabei verwendeten Sicherungen, Schalter u. dgl. sowie für die elektrischen Leitungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 21, Absatz 3 und 4.

§ 28. Zur Erwärmung der Arbeitsräume dürfen nur solche Öfen verwendet werden, deren Bedienung von außen erfolgt und bei denen ein Erglühen der Heizflächen oder ein Austreten offener Flammen in den Arbeitsraum ausgeschlossen ist.

§ 29. Die Beheizung der Arbeitsräume ist derart zu regeln, daß eine gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Überhitzung derselben wirksam verhindert wird.

Zur Abhaltung strahlender Wärme sind alle Öfen mit entsprechend hohen Schutzschirmen zu umgeben.

§ 30. Alle Arbeitsräume müssen genügend lüftbar sein; insbesondere ist Vorsorge zu treffen, daß leicht entzündliche Gase und Dämpfe, erforderlichenfalls auch der bei der Bearbeitung des Zelluloids entstehende Staub, sicher und gefahrlos, eventuell mittels mechanischer Absaugevorrichtung abgeführt werden.

Die Abführungsrohre oder -schläuche dürfen nicht in Kamine oder in solche Schächte münden, die von Heizkanälen und Kaminen nicht genügend isoliert sind, und müssen derart beschaffen sein, daß durch dieselben keine Funken oder andere glimmende Teile in den Betriebsraum gelangen können.

Die mechanische Absaugung des Zelluloidstaubes hat derart zu erfolgen (Trennung der Absaugung nach einzelnen Maschinen oder Arbeitsräumen, Niederschlagen des Staubes in Wasser, Einbau von Rückschlagvorrichtungen, Absaugung des Staubes mittels feuchter Luft o. dgl.), daß durch die Abführungsrohre oder Sammelbehälter im Falle eines Brandes die Verbreitung der Flammen nicht begünstigt wird.

Betriebseinrichtungen.

§ 31. Dampf-, Explosions-, Verbrennungsmotoren u. dgl. dürfen in den Arbeitsräumen nicht aufgestellt und in unmittelbar anschließenden Räumen nur dann untergebracht werden, wenn diese von den Arbeitsräumen durch feuersichere Wände ohne Tür- und Fensteröffnungen getrennt sind.

Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren.

Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren und Umformer sind in Arbeitsräumen zulässig, wenn sie in staubdichte Schutzkästen eingeschlossen werden. Für die dabei verwendeten Sicherungen, Schalter und dergl. sowie für die elektrischen Leitungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 21, Absatz 3 und 4.

Hochspannung darf in Zelluloidbetrieben nicht verwendet werden.

§ 32. Bei allen Transmissionen und maschinellen Einrichtungen ist durch sorgfältige Schmierung, Reinhaltung u. dgl. der Gefahr eines Heißlaufens vorzubeugen.

§ 33. Bei allen Bearbeitungs- und Hilfsmaschinen sind jene Stellen, an welchen Zelluloidstaub entsteht oder eine Funkenbildung stattfinden kann, insoweit es die Benutzung der Maschine zuläßt, mit Blechmänteln zu versehen. Für das Auffangen von Funken, Staub, Spänen u. dgl. sind entsprechende Wassergefäße, bei Bohrern, Fräsen, Sägen u. dgl. zur Befeuchtung der Bearbeitungsstelle überdies geeignete Tropfgefäße mit Hahn anzubringen, sofern dies die Bearbeitung des Gegenstandes gestattet.

Die zur Bearbeitung des Zelluloids verwendeten Werkzeuge müssen stets in gutem Zustande erhalten werden; schlechte und stark abgenützte Werkzeuge dürfen nicht benützt werden.

Das Schleifen und Schärfen der Werkzeuge hat abseits in einer Entfernung von mindestens zwei Meter von Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen zu erfolgen.

§ 34. In der Mittagspause sowie bei Arbeitsschluß sind nach bewirkter Einsammlung der Zelluloidabfälle die Fußböden, Maschinen, Tische, Heizvorrichtungen, Beleuchtungskörper u. dgl. abzukehren und feucht abzuwischen und der Kehricht aus dem Arbeitsraume zu entfernen.

Mindestens einmal in der Woche müssen außerhalb der Arbeitszeit die Fußböden, Wände, Mauervorsprünge, Maschinen, Transmissionen, Heizkörper und alle anderen Werkseinrichtungen, auf denen sich Staub ansammeln kann, gründlich abgekehrt und gereinigt werden, während welcher Arbeit sämtliche Flammen, Feuerungen und sonstige Wärmequellen im Arbeitsraume mit Ausnahme der allenfalls erforderlichen künstlichen Beleuchtung abzustellen sind.

§ 35. Zum betriebsmäßigen Erhitzen von Zelluloid soll womöglich nur Dampf oder warmes Wasser verwendet werden.

Elektrische Heizkörper sind zulässig, müssen jedoch so beschaffen sein, daß das Zelluloid mit glühenden Teilen nicht in Berührung kommen kann.

Die Verwendung von offenen Flammen und glühenden Körpern zur direkten Erhitzung von Zelluloid ist verboten. Zur indirekten Erhitzung von Zelluloid müssen Heizvorrichtungen verwendet werden, welche durch Blechmäntel, engmaschige Drahtnetze, Gitter o. dgl. so abgeschlossen sind, daß das Zelluloid mit den Flammen oder mit glühenden Teilen nicht in Berührung kommen kann.

§ 36. Zu allen Manipulationen mit Flammen und leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie zum betriebsmäßigen Erhitzen von Zelluloid und zu anderen feuergefährlichen Arbeiten sollen nur verläßliche und besonders geübte Personen verwendet werden.

§ 37. In allen Arbeitsräumen, in denen mit Zelluloid, Zelluloidwaren oder Zelluloidabfällen manipuliert wird, ist das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten.

Dieses Verbot sowie das Verbot des Zutrittes Unberufener und eine Mahnung an die Arbeiter, bei allen Manipulationen mit Zelluloid mit größter Vorsicht vorzugehen, ist an allen Eingangstüren und sonstigen geeigneten Stellen in den Räumen selbst in auffälliger Weise anzuschlagen. Auch sind die Arbeiter von Zeit zu Zeit über die bei der Verarbeitung von Zelluloid zu beobachtenden Vorsichten entsprechend zu belehren.

Materialvorräte und Abfälle.

§ 38. In den Arbeitsräumen darf bei trockener Lagerung gleichzeitig nur so viel Zelluloid vorrätig gehalten werden, als dem täglichen Bedarf entspricht; bei Lagerung unter Wasser kann der Vorrat die doppelte Menge betragen.

In Arbeitsräumen, in denen die Betriebsart eine besondere Vorsicht erfordert, ist die trockene Lagerung von Zelluloid soweit als möglich einzuschränken.

§ 39. Bei trockener Lagerung ist das Zelluloid in gut schließenden, aus feuersicherem Material hergestellten oder mit rostgeschütztem Eisenblech beschlagenen Behältern aufzubewahren. Diese Behälter sind im Arbeitsraume mindestens zwei Meter von jeder Heizstelle entfernt und derart aufzustellen, daß durch dieselben im Falle eines Brandes die vorgesehenen Rettungswege so wenig als möglich gefährdet werden.

§ 40. Zelluloidabfälle dürfen in Arbeitsräumen bei trockener Lagerung in einer Menge von höchstens fünf Kilogramm, bei Lagerung unter Wasser höchstens in der doppelten Menge aufbewahrt und müssen getrennt von anderen Zelluloidvorräten untergebracht werden. In Arbeitsräumen, in denen die Betriebsart eine besondere Vorsicht erfordert, ist die trockene Lagerung von Zelluloidabfällen soweit als möglich einzuschränken.

Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Zelluloidabfälle sinngemäß die Bestimmungen des § 39. Das Aufbewahren von Abfällen in Säcken ist unzulässig.

Die Vernichtung von Zelluloidabfällen durch Verbrennen darf nur in Mengen von höchstens einem Kilogramm und nur im Freien durch verläßliche Personen unter Beobachtung der größten Vorsicht vorgenommen werden.

Das Ausschütten von Abfällen in Senkgruben, Kanäle u. dgl. sowie das Wegschaffen derselben mit dem Hauskehricht ist verboten.

Arbeiter dürfen Zelluloidabfälle nicht in ihre Wohnungen mitnehmen.

§ 41. Die während der Arbeit entstehenden Zelluloidabfälle sind so oft als erforderlich, mindestens aber halbtägig bei Vermeidung von Staubaufwirbelung von den einzelnen Arbeitsstellen, Tischen, Maschinen, Absaugevorrichtungen u. dgl.

einzusammeln und in die hierfür bestimmten Behälter zu bringen. Diese Behälter dürfen nicht offen gehalten werden und sind so oft als erforderlich, mindestens aber täglich bei Arbeitsschluß zu entleeren.

§ 42. Zelluloidwaren dürfen in Arbeitsräumen höchstens in der Menge einer Tagesproduktion vorhanden sein und müssen derart aufbewahrt werden, daß sie mit Beleuchtungs- oder Heizvorrichtungen nicht in Berührung kommen können und auch vor direkter Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt sind.

Die Benutzung von Betriebsräumen, in welchen ein besonders feuergefährlicher Arbeitsvorgang angewendet wird (§ 11, Absatz 2), zum Verpacken fertiger Zelluloidwaren ist unzulässig.

§ 43. Für den Betrieb erforderliche, leicht brennbare Flüssigkeiten (Spiritus, Azeton, Äther u. dgl.) dürfen in Arbeitsräumen nur in explosionssicheren Gefäßen nur in jenen Mengen vorrätig gehalten werden, die für die betreffenden Arbeitsverrichtungen unbedingt notwendig sind.

Das Ein- und Umfüllen solcher Flüssigkeiten darf nur über geeigneten, hochrandigen, mit einem Ablaßhahne versehenen Blechtassen unter Vermeidung jeder Entzündungsgefahr vorgenommen werden.

Das Dämpfen von Zelluloid ist mit der größten Vorsicht und in der Weise vorzunehmen, daß ein etwaiges Überlaufen der Flüssigkeit und eine Entzündung derselben oder ihrer Dämpfe vermieden wird.

Löschmittel und Alarmsignale.

§ 44. In jedem Arbeitsraume müssen, sofern in demselben nicht verläßliche und jederzeit benützbare Hydranten oder sonstige Feuerlöscheinrichtungen (Brausen, Sprinkler u. dgl.) zur Verfügung stehen, an geeigneter Stelle ein leicht zugänglicher, stets mit Wasser gefüllter Bottich mit mindestens 100 Liter Fassungsraum oder eine Anzahl von Kübeln, welche zusammen mindestens 100 Liter Fassungsraum haben, vorhanden sein und in deren unmittelbarer Nähe mindestens zwei Löscheimer und mehrere flammsicher imprägnierte Tücher oder Kotzen bereit gehalten werden.

Überdies ist in Reichweite jeder Arbeitsstelle, an der Zelluloid verarbeitet wird, sowie neben jedem Vorratsbehälter mit Zelluloid oder Zelluloidabfällen ein entsprechend großer, mit Wasser gefüllter Kübel aufzustellen. Bei jenen Wasserbehältern, welche zum Auffangen von Zelluloidstaub und anderen kleinen Zelluloidabfällen dienen, ist stets für eine rechtzeitige Erneuerung des Wassers Sorge zu tragen.

Befinden sich in Arbeitsräumen Vorräte von leicht brennbaren Flüssigkeiten, so sind in der Nähe derselben geeignete Löschmittel (Sand, Asche u. dgl.) bereit zu halten.

§ 45. In Zelluloidbetrieben mit mehreren Arbeitsräumen sind entsprechende Alarmsignale (elektrische Klingeln, Alarmglocken, Feuermeldevorrichtungen o. dgl.) einzurichten, durch welche alle im Betrieb beschäftigten Personen im Falle der Gefahr aufmerksam gemacht werden können.

B. Lagerräume (Magazine).

§ 46. Die Einlagerung von Zelluloid bis zu einer Menge von 500 Kilogramm und von Zelluloidabfällen bis zu einer Menge von 100 Kilogramm ist in Wohn- und anderen Zwecken dienenden Gebäuden zulässig, wenn diese feuersicher hergestellt sind; bei Lagerung unter Wasser kann die eingelagerte Menge das Doppelte betragen.

Zelluloidabfälle dürfen bei trockener Lagerung nur in gut schließenden, aus feuersicherem Material hergestellten oder mit rostgeschütztem Eisenblech beschlagenen Behältern untergebracht werden.

§ 47. Die Lagerräume müssen feuersichere, genügend starke Umfassungswände und eine feuersichere Decke besitzen, bzw. wenn sie unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.) liegen, feuersicher eingewölbt sein.

§ 48. Die Lagerräume dürfen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft von feuergefährlichen Betrieben, Heizanlagen u. dgl. errichtet werden und müssen so gelegen sein, daß im Falle eines Brandes Gänge, Korridore, Stiegen, Vorplätze u. dgl., die dem Verkehre im Gebäude dienen, nicht durch Stichflammen gefährdet werden.

Lagerräume, die für eine Lagerung von mehr als 100 Kilogramm Zelluloid oder für die Einlagerung von Zelluloidabfällen bestimmt sind, dürfen überdies nicht unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalte von Menschen dienenden

Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.) liegen und mit solchen Räumen auch durch keinerlei Tür- oder Fensteröffnungen verbunden sein.

§ 49. Die Türen der Lagerräume müssen samt Türstock aus feuersicherem Material hergestellt oder beiderseits mit Eisenblech beschlagen sein, selbst schließen und nach außen aufschlagen.

Die Fenster müssen direkt ins Freie führen und mit Drahtglas in eisernen Rahmen ohne Verkittung verschlossen sein.

§ 50. Eine künstliche Beleuchtung der Lagerräume ist tunlichst zu vermeiden. Müssen solche Räume künstlich beleuchtet werden, so darf dies entweder nur von außen mittels durch dichten Glasverschluß vom Lagerraume getrennter Lichtquellen geschehen oder innen nur durch elektrische Vakuumglühlampen, wobei die für die elektrische Beleuchtung von Arbeitsräumen, in denen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub entstehen, vorgeschriebenen Bedingungen (§ 21) einzuhalten sind.

Das Betreten der Lagerräume mit offenem Licht ist verboten.

§ 51. Heizvorrichtungen jeder Art sind in Zelluloidlagerräumen unzulässig.

Es ist vorzusorgen, daß solche Räume genügend gelüftet werden, wobei die Lüftungsöffnungen durch engmaschige Drahtnetze o. dgl. gegen das Eindringen von Funken oder anderen glimmenden Körpern entsprechend gesichert sein müssen.

§ 52. Die Beilagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten (Spiritus, Azeton, Äther, Benzin u. dgl.) ist in Zelluloidlagerräumen unstatthaft.

Solche Flüssigkeiten müssen in abgesonderten Räumen aufbewahrt werden und dürfen nur in explosionssicheren Gefäßen zur Einlagerung gelangen.

§ 53. In jedem Zelluloidlagerraume muß, sofern in demselben nicht verläßliche und jederzeit benützbare Hydranten oder sonstige Feuerlöscheinrichtungen (Brausen, Sprinkler oder dergleichen) zur Verfügung stehen, an geeigneter Stelle ein stets mit Wasser gefüllter Bottich von mindestens 100 Liter Fassungsraum mit mehreren Löscheimern bereit gehalten werden.

§ 54. Die Lagerräume dürfen zum Zwecke der Einlagerung und Entnahme von Zelluloid oder Zelluloidabfällen nur von den hierzu berufenen Personen betreten werden, und sind hierfür tunlichst bestimmte Zeitpunkte während der Tageszeit festzusetzen.

§ 55. In Zelluloidlagerräumen ist das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten. Dieses Verbot sowie das Verbot des Zutrittes Unberufener und des Betretens der Lagerräume mit offenem Licht ist an allen Eingangstüren sowie an geeigneten Stellen der Lagerräume in auffälliger Weise anzuschlagen.

Desgleichen ist in jedem Lagerraume die zulässige höchste Einlagerungsmenge von Zelluloid und Zelluloidabfällen in Anschlagform deutlich ersichtlich zu machen.

§ 56. In Mengen von mehr als 500 Kilogramm bei trockener Lagerung, bzw. von mehr als 1000 Kilogramm bei Lagerung unter Wasser, darf Zelluloid nur in besonderen, für diesen Zweck bestimmten Lagergebäuden aufbewahrt werden, welche von unmittelbar benachbarten oder in geringerer Entfernung als 20 Meter befindlichen Bauobjekten durch mindestens 60 Zentimeter starke, öffnungslose Mauern und auf den mit Tür- und Fensteröffnungen versehenen Seiten von öffentlichen Wegen und von Bauobjekten durch einen Abstand von mindestens 20 Meter getrennt sein müssen.

Die einzelnen Lagerräume in einem solchen Gebäude müssen durch entsprechend starke öffnungslose Mauern voneinander getrennt sein und dürfen bei trockener Einlagerung höchstens 10.000 Kilogramm, bei Lagerung unter Wasser höchstens das Doppelte dieser Menge an Zelluloid enthalten.

§ 57. Die Lagergebäude müssen feuersicher hergestellt sein; bezüglich ihrer sonstigen baulichen Beschaffenheit gelten sinngemäß die für die Zelluloidlagerräume vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 58. Zelluloidabfälle dürfen in Zelluloidlagergebäuden unter den für die Aufbewahrung in Lagerräumen vorgeschriebenen Bedingungen mit der Maßgabe eingelagert werden, daß die in einem Raume eingelagerte Gesamtmenge (Zelluloid und Abfälle zusammengenommen) bei trockener Lagerung 2000 Kilogramm, bei Lagerung unter Wasser das Doppelte dieser Menge nicht überschreitet.

In Lagerräumen, welche sich in Zelluloidlagergebäuden befinden (§ 56) und ausschließlich für die Einlagerung von Zelluloidabfällen bestimmt sind, können die Abfälle auch frei oder in Säcken aufbewahrt werden, wobei die gesamte Einlagerungsmenge in einem Raum 2000 Kilogramm nicht überschreiten darf.

§ 59. Fertige, verpackte oder unverpackte Zelluloidwaren dürfen in Zelluloidlagerräumen nur in dem Maße aufbewahrt werden, als hiedurch die für den betreffenden Raum festgesetzte Grenze der einzulagernden Zelluloidmenge nicht überschritten wird.

III. Verkaufslokale.

§ 60. In Verkaufslokalen, in denen ganz oder teilweise aus Zelluloid bestehende Waren in größeren Mengen aufbewahrt werden, muß Wasser oder trockener Sand zum Zwecke der Löschung leicht beschaffbar sein.

Die Zelluloidwaren sind derart unterzubringen, daß sie mit Heizvorrichtungen, offenen Flammen oder anderen Wärmequellen nicht in Berührung kommen können.

Bei künstlicher Beleuchtung der Verkaufslokale sind offene Flammen zu vermeiden.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 61. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder der Gewerbeordnung zur Anwendung gelangen, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis 200 Kc oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen in der Dauer bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§ 62. Die Behörden haben die Anlagen, in welchen Zelluloid oder Zelluloidabfälle verarbeitet oder aufbewahrt werden, periodisch zu revidieren und die Abstellung der etwa wahrgenommenen, die öffentliche Sicherheit oder jene der Arbeiter und der Nachbarschaft gefährdenden Übelstände anzuordnen.

§ 63. Genehmigungspflichtige Betriebsstätten, in denen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, sowie Verkaufslokale, in denen ganz oder teilweise aus Zelluloid bestehende Waren in größeren Mengen aufbewahrt werden, sind stets der Ortsfeuerwehr bekanntzugeben.

§ 64. Auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen finden die Bestimmungen dieser Verordnung insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte, bzw. ohne Gefährdung des Fortbestandes der Anlage durchführbar sind.

§ 65. Auf die Einlagerung von Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen beim Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehre sowie in zollamtlichen Niederlagen und in von der Militärverwaltung benützten Magazinen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 66. Wirksamkeitsbeginn, durchführung:

Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung treten die Vorschriften der Min. Vdg. vom 7. Dezember 1901, R.G.Bl. Nr. 217, außer Kraft."

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

kk) Handel mit Zelluloid, Zelluloidwaren und -abfällen: 100, 150, 200, 250, 300 Kc.

33. Erzeugung von Zündwaren;

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 24. Mai 1909, RGBl. Nr. 81, mit welcher die gewerbliche Erzeugung von Zündwaren an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der bezüglichen Betriebsanlagen das Verfahren vorgezeichnet wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, sowie des § 27, Abs. 2, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt:

Zu § 15, P. 33. 1. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 278, § 17, kann das Handelsministerium nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über die Vorstellung gegen den Ausspruch darüber entscheiden, daß die inländische Zündhölzchenerzeugung genügend versorgt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nicht bloß der Menge, sondern auch der Beschaffenheit nach und im Hinblick auf den Preis allen Erfordernissen entspricht. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 11. Oktober 1928 (Z. 27.083), Bohuslav-Janota 7466; 20. De-

§ 1. Die gewerbliche Erzeugung von Zündwaren wird an eine Konzession gebunden.

§ 2. Die Konzession wird nach Einvernahme der betreffenden Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde bei Vorhandensein der für den Antritt konzessionierter Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernisse verliehen. Hiebei ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Falls sich die Erzeugung von Zündwaren auch auf die Verwendung weißen (gelben) Phosphors erstrecken soll, ist dies in dem Konzessionsdekrete ausdrücklich anzuführen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn eine solche Gewerbeunternehmung binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt, oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 3. Außer für die in Punkt 47 des § 27, Abs. 1, der Gewerbeordnung genannten Zündwarenfabriken darf die Genehmigung auch für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Zündwaren nur auf Grund des im § 27, Abs. 1, der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden.

§ 4. Inkrafttreten.

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

§ 1. Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Neue Betriebe, in denen zur Erzeugung von Zündwaren weißer oder gelber Phosphor verwendet werden soll, dürfen nicht mehr errichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

Die Tschechoslowakei ist dem Internationalen Uebereinkommen, womit die Verwendung von weißem Phosphor zur Erzeugung von Zündhölzern untersagt wurde, beigetreten. Kundmachung des Ministeriums des Auswärtigen, Slg. Nr. 62/1922.

§ 2. Das Handelsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Verwendung bestimmter Zündmassen und Anstrichmassen zur gewerbemäßigen Er-

---

zember 1928 (Z. 33.282), Bohuslav-Janota 7646 (Geltung gegen den Inhaber eines inländischen Patentes). 2. Die Bestimmungen des § 2 der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1909, RGBl. Nr. 81, wonach die Entziehung der Konzession wegen unterlassener Ausübung zulässig ist, können nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Betrieb noch vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung auf Grund eines Gewerbescheines eröffnet worden ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1914 (Z. 1317), Budwinski 10.073.

zeugung von Zündwaren aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit zu verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen in bezug auf die Betriebseinrichtungen sowie in bezug auf die Verpackung der in den Handel gelangenden Zündwaren abhängig zu machen.

§ 3. Das Handelsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Rezepte neuer Herstellungsverfahren für Zündwaren, welche für die Gesundheit und die Sicherheit der bei der Zündwarenerzeugung beschäftigten Arbeiter und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Unternehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Gewerbeinspektoren sind befugt, in allen Betrieben, in denen Zündwaren erzeugt werden, Proben von den zur Verwendung gelangenden Chemikalien, Zündmassen und Anstrichmassen sowie von fertigen Zündwaren zu entnehmen.

Für die Kontrolle des Verkaufes von Zündwaren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr 89 ex 1897, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Entschädigungsanspruch für die Entnahme einer Probe entfällt, wenn auf Grund dieser Probe ein Straferkenntnis oder der Verfall der betreffenden Ware im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes von der politischen Behörde ausgesprochen worden ist.

§ 5. Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden, sofern die Tat nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden ist, von der politischen Behörde bestraft, und zwar Übertretungen des § 1, Abs. 1 und 3, an Geld bis zu 3000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, Übertretungen des § 1, Abs. 2, an Geld bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat, Übertretungen der auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu zwei Monaten. Die Arreststrafe ist unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der Täter wegen einer gleichen Übertretung schon bestraft wurde, zu verhängen.

Neben der Strafe ist auf Verfall der verbotswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf den Verfall selbständig zu erkennen.

Wurde die Geldstrafe verhängt, so ist in dem Erkenntnisse zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Arreststrafe auszusprechen, wobei für je 30 Kč ein Tag Arrest zu bemessen ist; die Dauer des Arrestes darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 6. Inkrafttreten.

§ 7. Durchführung.

Weitere Vorschriften über die Erteilung der Konzession enthält die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 278.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.
II) Erzeugung von Zündwaren: 20.000 Kč.

34. Verarbeitung von Erdöl; Vertrieb von Petroleum durch Tankwagen;

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 23. März 1910, RGBl. Nr. 62, mit welcher das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum mittels Tankwagen an eine Konzession gebunden wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1. Nachstehende Gewerbe werden an eine Konzession gebunden:

1. Das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl;

2. das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum durch Zuführung mittels transportabler Behälter und Abfüllung aus diesen (Tankwagenbetrieb).

§ 2. Die Konzession wird nach Einvernahme der betreffenden Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen.

Hiebei ist außer auf das Vorhandensein der für den Antritt konzessionierter Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernisse auf die Lokalverhältnisse sowie auf die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums Bedacht zu nehmen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Gewerbe unterliegen der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 4. Inkrafttreten.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

mm) Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl: 20.000 Kč.

nn) Vertrieb von Petroleum durch Zuführung mittels transportabler Behälter und Abfüllung von diesen: 10.000 Kč.

35. Sodawassererzeugung;

(Vgl. die Erlässe des Handelsministeriums usw. v. 2. Juni 1885, Normaliensammlung 3336 [oben S. 360], u. des Min. d. Inneren usw. v. 13. Oktober 1897, Normaliensammlung Nr. 266, oben S. 361.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Inneren, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, des Gesetzes v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Ab-

---

Zu § 15, P. 34. Während die Erzeugung von Sodawasser an eine Konzession gebunden ist, ist der Handel damit ein freies Gewerbe, während der Ausschank unter die Konzession nach § 16, lit. f, fällt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1908 (Z. 4499), Budwinski 5959.

änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Der gewerbemäßige Betrieb der Erzeugung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz wird ohne Unterschied, ob dieses Gewerbe den alleinigen Gegenstand der Gewerbebefugnis bildet oder in Verbindung mit einem anderen Betriebe ausgeübt wird, an eine Konzession gebunden.

§ 2. Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 der Gew. O.) Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe, ein geeignetes Betriebslokal, sowie eine besondere Befähigung durch Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawassererzeugung, im Betriebe einer Apotheke oder im Warenverkehre beim Drogistengewerbe gefordert.

An Stelle dieses Nachweises kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalt mit Tagesunterricht (ausschließlich der gewerblichen Fortbildungsschulen), eines staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses oder einer solchen zweiklassigen Handelsschule, ferner ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer staatlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen Mittelschule (Gymnasium, Realschule, Realgymnasium), endlich ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1903, Ministerialverordnungsblatt Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses, jedoch in allen Fällen in Verbindung mit dem Nachweise einer mindestens sechsmonatigen praktischen Verwendung in der Sodawassererzeugung treten.

Der im vorhergehenden Absatze erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn der Besuch chemisch-technischer Fächer an einer Hochschule oder die erfolgreiche Absolvierung der chemisch-technischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule oder die Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen höheren Handelsschule (Handelsakademie) nachgewiesen wird.

§ 3. Bei Verleihung der Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später der Betrieb durch ebensolange Zeit ausgesetzt wird.

§ 4. Die zur gewerbemäßigen Erzeugung von Sodawasser dienenden Arbeitsräume müssen jene Beschaffenheit besitzen, die mit Rücksicht auf die in diesen Räumen zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräte geboten ist.

Diese Räume müssen im allgemeinen den einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, betreffend allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter, entsprechen. Sie müssen insbesondere hell und gut lüftbar sein und einen undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußboden besitzen, der mit solcher

Neigung herzustellen ist, daß verschüttete Flüssigkeiten leicht ablaufen können.

Die Wände der Arbeitsräume müssen glatt verputzt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Meter über den Fußböden mit einem waschbaren Anstrich versehen sein.

Die Benützung der Arbeitsräume zu anderen mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Arbeitsverrichtungen, sowie als Wohnräume, Waschräume oder Küchen ist unzulässig.

§ 5. Die zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate und sonstigen Betriebseinrichtungen sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Die kupfernen oder aus Bronze hergestellten Mischapparate und die Rührwerke sowie alle aus Messing oder Kupfer hergestellten Teile der Apparate, die mit dem Wasser oder mit der Kohlensäure in Berührung kommen, müssen mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz verzinnt sein.

Zur Leitung von Kohlensäure oder kohlensaurem Wasser dürfen Rohre nicht verwendet werden, die aus Blei, Zink, zink- oder antimonhältigen vulkanisiertem Kautschuk hergestellt sind; bei Verwendung von Zinn ist ein Bleigehalt von höchstens einem Prozent gestattet; Kupfer- oder Messingrohre müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Sämtliche Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 6. Die Mischgefäße sind vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Wasserdruckprobe zu unterziehen, wobei der Probedruck das Einundeinhalbfache des anzuwendenden höchsten Betriebsdruckes zu betragen hat. Über jede Erprobung eines solchen Gefäßes wird eine Bestätigung ausgestellt, die im Betriebe zur Einsicht der behördlichen Organe aufzubewahren ist.

§ 7. An jedem Mischgefäße oder an der Zuleitung zu demselben muß ein auf den höchsten zulässigen Betriebsdruck eingestelltes Sicherheitsventil und ein mit der entsprechenden Höchstmarke versehenes Manometer sowie ein Kontrollmanometeransatz mit Whitworthschem Muttergewinde von dreiviertel Zoll englisch vorhanden sein.

§ 8. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden; es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

§ 9. Zur Herstellung von Sodawasser sowie zur Reinigung der Apparate und Gefäße darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde, auch der bakteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genusse vollkommen geeignet befunden ist. Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten.

Das Zuführen und Zutragen des Wassers in die Betriebsstätte aus einer auswärts gelegenen Wasserbezugsquelle ist nicht gestattet.

In Orten, wo öffentliche Trinkwasserleitungen bestehen, sind die zur Herstellung von Sodawasser dienenden Apparate in unmittelbare Verbindung mit der Wasserleitung zu setzen.

§ 10. Die zur Beladung des Wassers verwendete Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädlichen sowie von sonstigen,

dem Genusse und Geschmacke abträglichen Verunreinigungen sein. Wird die Kohlensäure an Ort und Stelle entwickelt, so muß sie vor ihrer Einleitung in die Gasbehälter mindestens durch zwei Waschgefäße hindurchgeleitet werden, von denen das erste eine Sodalösung zu enthalten hat. Die Waschflüssigkeiten in den Waschgefäßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich zu erneuern.

§ 11. Für die notwendigen Manipulationen mit Schwefelsäure sind solche Gefäße und Behelfe zu verwenden, die eine Gefährdung der Arbeiter durch die Säure möglichst ausschließen.

§ 12. Flüssige Kohlensäure darf nur in solchen Behältern (Stahlflaschen, Rezipienten) zur Verwendung gelangen, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sowie hinsichtlich der amtlichen Erprobung den einschlägigen, für den Eisenbahntransport jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Behälter dürfen nicht gerollt oder geworfen werden und sind stets so aufzustellen, bzw. zu lagern, daß sie gegen Wärmeeinwirkungen, insbesondere auch gegen direkte Bestrahlung durch Sonnenlicht geschützt sind.

Zur Erhöhung der Standsicherheit dieser Behälter sind erforderlichenfalls geeignete Untersätze zu verwenden.

§ 13. Zwischen Kohlensäurebehälter und Mischapparat muß ein verläßlich wirkendes Druckreduzierventil eingeschaltet sein.

§ 14. Jeder Abfüllapparat muß mit einem genügend starken, das zu füllende Gefäß umschließenden Schutzmantel aus Blech oder Drahtgeflecht (Flaschenschützer) ausgerüstet sein.

Den bei Abfüllapparaten beschäftigten Arbeitern sind Drahtgesichtsmasken und Ledermanschetten beizustellen.

§ 15. Bereits gefüllte Gefäße (Flaschen, Siphons) sind im Arbeitsraume so zu lagern, erforderlichenfalls durch eine Schutzwand zu sichern, daß bei Explosion eines Gefäßes Verletzungen der Arbeiter hintangehalten werden.

§ 16. Für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens zehn Prozent Blei enthalten. Das Steigrohr bei den Siphons muß aus Glas bestehen.

§ 17. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen und der sonstigen Sodawasserverschleißgefäße (Bomben, Buvetten) zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge angesetzt haben, sind vom Verschleiße auszuschließen.

§ 18. Vor Eröffnung des Betriebes der Sodawassererzeugung ist die Feststellung der Eignung des Betriebslokales und des zu verwendenden Wassers vorzunehmen. Die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers sind auch in jenen Fällen vorzunehmen, in denen der Betriebsinhaber ein anderes als das zur Verwendung zugelassene Wasser zu verwenden beabsichtigt.

§ 19. Die Gewerbebehörden haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen der Betriebslokale und deren Einrichtungen zu überwachen.

§ 20. Den Gewerbebehörden ist überdies die besondere gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Sodawassererzeugung vorbehalten.

§ 21. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit dieselben nicht den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 22. Inkrafttreten.

Gleichzeitig wird die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 236, außer Wirksamkeit gesetzt.

Erlaß des Handelsministeriums vom 29. November 1910 (Z. 15.106), Normaliensammlung Nr. 7078.

Zu § 1. Mit dem Ausdrucke „Sodawasser mit oder ohne Zusatz" ist nicht nur das in sogenannten Syphons abgefüllte Sodawasser gemeint, sondern es sind darunter alle Arten Sodawasser, so auch das in sogenannte Kracherln und dergleichen abgefüllte, mit Fruchtsäften und Essenzen vermischte kohlensaure Getränke sowie Brauselimonaden usw. zu verstehen.

Die in Industriebetrieben übliche Sodawassererzeugung behufs Abgabe an die Arbeiter zum Selbstkostenpreise unterliegt, weil nicht als gewerbemäßiger Betrieb anzusehen, auch nicht der Konzessionspflicht.

Die Inhaber von Gewerbescheinen, welche ausdrücklich auf die Sodawassererzeugung lauten, sind selbstverständlich befugt, das nunmehr konzessionierte Gewerbe auf Grund ihrer Gewerbescheine fortzubetreiben.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Gastwirt, Apotheker, Zuckerbäcker oder ein anderer Gewerbetreibender, welcher bisher tatsächlich die Sodawassererzeugung nebenbei betrieb, ohne das Gewerbe der Sodawassererzeugung angemeldet zu haben, auch befugt war und mithin weiterhin befugt ist, die Sodawassererzeugung zu betreiben, ohne eine Konzession erwerben zu müssen, bleibt im Streitfalle nach wie vor der fallweisen Entscheidung über den Umfang der Berechtigung der Betreffenden überlassen. Es werden jedoch Gewerbetreibende der angeführten Kategorien, die bisher tatsächlich unbeanständet die Sodawassererzeugung nebenbei betrieben, nicht zur Erwerbung der Konzession zu verhalten sein.

Mit dem Tage der Kundmachung der neuen Verordnung (d. i. seit 6. Dezember 1910) können Inhaber von neu errichteten Gast- und Schankgewerben, Apotheken, Zuckerbäckereien u. dgl., jedoch die gewerbemäßige Sodawassererzeugung nur auf Grund einer nach § 1 der Verordnung erlangten Konzession betreiben.

Zu § 2. Als zweijährige Verwendung im Apothekergewerbe ist jede Art der Verwendung im Betriebe einer Apotheke selbst, also auch die Verwendung als Laborant oder Tiro anzusehen. Dieser Verwendung ist jedoch nicht gleichzustellen die bloße Verwendung zu untergeordneten Diensten in der Apotheke, wie zur Verpackung, Expedition, zu Reinigungsarbeiten u. dgl.

Der Nachweis der zweijährigen Verwendung zu Kontor- und Büroarbeiten im Drogistengewerbe ist nicht als Nachweis der besonderen Befähigung für das Gewerbe der Sodawassererzeugung anzusehen.

Tritt bei einem Bewerber um die Konzession an Stelle des Nachweises der zweijährigen praktischen Verwendung der Nachweis einer im § 2, Abs. 2, angegebenen gewerblichen oder Handelsschulbildung, so hat dieser Bewerber in jedem Falle auch den Nachweis einer mindestens sechsmonatigen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawassererzeugung selbst zu erbringen.

Ein Ersatz dieses Nachweises durch den Nachweis einer sechsmonatigen Verwendung im Apothekergewerbe oder im Warenverkehre beim Drogistengewerbe ist nicht statthaft.

Insbesondere wird auf den Schlußabsatz des § 2 aufmerksam gemacht, wonach von solchen Bewerbern um die Konzession, welche eine wissenschaftliche oder eine höhere fachliche Ausbildung in chemisch-technischen Fächern genossen haben, die Beibringung eines weiteren Befähigungsnachweises nicht zu fordern ist. Diese Voraussetzungen werden in der Praxis zumeist in der Person der Inhaber, bzw. der technischen Leiter größerer industrieller Unternehmungen der Sodawassererzeugung zutreffen.

Zu § 3. In Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des § 23 a, Abs. 1, der Gewerbeordnung haben die Gewerbebehörden vor jeder Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Sodawassererzeugung der betreffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von drei Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweis der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb dieser Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

Von dem im zweiten Absatz des § 3 eingeräumten Rechte der Konzessionsentziehung wird seitens der Gewerbebehörden dann kein Gebrauch zu machen sein, wenn die Betriebsaussetzung eine Folge der toten Geschäftszeit ist, wie z. B. bei Betriebseinstellungen im Winter, in Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen.

Zu § 5. Die den Gewerbebehörden nach § 19 der Verordnung obliegenden periodischen Revisionen der Betriebsstätten zur Sodawassererzeugung haben sich auch auf die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Verzinnung der Mischapparate usw. zu erstrecken.

Zu § 9. Die chemische und bakteriologische Untersuchung des zur Verwendung kommenden Wassers darf nur in einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, eventuell in einem den staatlichen Anstalten hinsichtlich der Gültigkeit seiner Gutachten gleichgestellten Institute vorgenommen werden.

Das Verbot des Zuführens und Zutragens des Wassers in die Betriebsstätte von auswärts verfolgt den Zweck, die durch das Umleeren in nicht genügend reine Gefäße und auf dem Transport selbst leicht eintretende Verunreinigung und die von allzulangem Transport zu befürchtende Verschlechterung des an sich einwandfreien Wassers zu vermeiden, es wird daher bei Anwendung dieser Vorschrift auf die Unternehmer entsprechend Rücksicht genommen werden können, wenn nach vorheriger Erhebung aller maßgebenden Umstände und auch bei fallweiser Kontrolle festgestellt wird, daß allen eben angeführten Eventualitäten durch geeignete Vorkehrungen wirksam vorgebeugt wird.

Die Vorschreibung der chemischen, eventuell bakteriologischen Untersuchung des zur Sodawassererzeugung und zur Reinigung der Apparate und Gefäße verwendeten Wassers wird unterbleiben können, wenn das Wasser einer öffentlichen, allgemein in Gebrauch stehenden Trinkwasserleitung entnommen wird und die Verbindung dieser Wasserleitung mit dem zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate eine unmittelbare und vorschriftsmäßige ist.

Zu § 15. Die in der Sodawassererzeugung übliche Lagerung der gefüllten Gefäße in sogenannten Fächerkisten, welche mit ihrer offenen Seite gegen die Mauer, gegen die Rückwand bereits aufgeschichteter Kisten gestellt werden, entspricht der Vorschrift des § 15 über die Lagerung gefüllter Gefäße im Arbeitsraum und ist daher zuzulassen.

Zu § 18. Die Gewerbebehörden werden in jenen Fällen, in welchen es sich um genehmigungspflichtige Betriebsanlagen für die Sodawassererzeugung handelt, tunlichst gleichzeitig mit dem Verfahren gemäß §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung auch die in der Verordnung vorgeschriebenen Erhebungen durchzuführen haben.

Zu § 19. Die Revisionen in den Sodawassererzeugungsbetrieben sind seitens der Gewerbebehörden tunlichst unvermutet in nicht zu langen Zeitintervallen vorzunehmen, und zwar womöglich derart, daß den Parteien aus diesem Anlaß keine Kommissionskosten erwachsen.

Zu § 20. Die Gewerbebehörden werden sich bei der Handhabung der Bestimmung des § 20 gegenwärtig zu halten haben, daß sich eine etwa mit einer besonderen gewerbepolizeilichen Regelung des Gewerbes verbundene Einschränkung oder Behinderung der einzelnen Betriebe strengstens innerhalb der Grenzen absoluter Notwendigkeit halten muß. Diese Bestimmung wird insbesondere dann Anwendung zu finden haben, wenn sich durch den Ausbruch von Epidemien (Typhus, Ruhr usw.) die zeitweilige Einstellung der Verwendung von Wasser zur Sodawassererzeugung aus Bezugsquellen in verseuchten Häusern als notwendig erweisen sollte.

Den Gewerbebehörden bleibt es unbenommen, nach Lage und Erfordernis der jeweiligen Umstände vor Erlassung einer solchen Verfügung auch die Handels- und Gewerbekammer, den etwa bestehenden Genossenschaftsverband und die betreffenden Genossenschaften einzuvernehmen.

Zu § 22. Personen, welche die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Betrieb der Sodawassererzeugung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ansehung der Ausübung dieses Gewerbes den den Betrieb regelnden Vorschriften der obzitierten Verordnung. Dies gilt jedoch nur mit der Beschränkung, daß die durch diese Verordnung bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte und ohne Gefährdung des Fortbestandes der Anlage durchführbar sind. Die gleiche Berücksichtigung wird auch jenen bereits bestehenden Betrieben zuzugestehen sein, für welche in Bezug auf den Standort auf Grund des § 13 der Gewerbeordnung, bzw. der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 236, bzw. der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, RGBl. Nr. 120, Vorschriften getroffen worden sind.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

oo) Sodawassererzeugung: 300, 500, 700, 900, 1500 Kč.

36. Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienstleistungen anbieten;

Festsetzung von Maximaltarifen: § 51, S. 582. Gewerbepolizeiliche Regelung § 54, Abs. 2, S. 585.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren v. 14. Sept. 1911, RGBl. Nr. 187, mit der das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten, an eine Konzession gebunden wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten, wird an eine Konzession gebunden.

§ 2. Die Konzession wird von der Gewerbebehörde I. Instanz verliehen, wobei auf den Lokalbedarf Bedacht zu nehmen ist.

§ 3. Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 4. Die Aufstellung besonderer Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung wird einer späteren Verordnung vorbehalten.

§ 5. Inkrafttreten.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 3. Juli 1912, RGBl. Nr. 134, betreffend den Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten.

Auf Grund des § 24, Abs. 2, der Gewerbeordnung wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, RGBl. Nr. 187, verordnet, wie folgt:

§ 1. Zum Antritte des im § 1 der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, RGBl. Nr. 187, bezeichneten Gewerbes werden nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen (§ 23, Abs. 1, der Gewerbeordnung) der Art des Gewerbebetriebes entsprechende Kenntnisse gefordert.

§ 2. Die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Betriebslokalitäten müssen so beschaffen sein, daß ihre polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit bietet.

Der Gewerbeinhaber hat für die Beistellung entsprechender, insbesondere hygienisch einwandfreier Warteräume für die von ihm zu verwendenden Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. vorzusorgen. Diese Warteräume müssen von den in Abs. 1 erwähnten Betriebslokalitäten abgesondert sein.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb dieses Gewerbes mit anderen Gewerben bedarf der Genehmigung durch die Gewerbebehörde.

§ 4. Der Gewerbeinhaber darf als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. nur solche Personen verwenden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verläßlichkeit und Unbescholtenheit besitzen, nicht an einer ekelerregenden und ansteckenden Krankheit leiden und für ihre Verwendung körperlich geeignet sind.

§ 5. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, der Gewerbebehörde des Standortes und dort, wo eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, auch dieser, ein Namensverzeichnis aller jener Angestellten, welche zu Diensten als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. verwendet werden, binnen drei Tagen, von der Anstellung derselben gerechnet, vorzulegen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist den genannten Behörden binnen derselben Frist anzuzeigen. Das Verzeichnis, bzw. die Anzeige hat neben dem

Vor- und Zunamen des Angestellten auch dessen Alter, den Geburts-, Heimats- und Wohnort zu enthalten.

§ 6. Der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung (Uniform) ist nur zulässig, wenn der Gewerbeinhaber hierfür die Genehmigung der Gewerbebehörde erwirkt hat.

§ 7. Das Standnehmen der im § 5 bezeichneten Angestellten an öffentlichen Orten zum Zwecke der unmittelbaren Entgegennahme von Aufträgen ist untersagt.

§ 8. Das im § 1 genannte Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 9. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10. Inkrafttreten.

Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1933, 190, über den gewerberechtlichen Charakter des Anbietens von Dienstleistungen durch Hotelbedienstete.

Auf Grund der insgesamt gepflogenen Ermittlungen erstattet die Zentrale folgenden Bericht:

. . Es handelt sich somit bloß darum, ob hier persönliche Dienste angeboten werden, weil es nicht genügt, daß sie bloß gelegentlich ausgeübt werden und nicht als eine regelmäßige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Wenn somit solche Dienstleistungen in vereinzelten Fällen durch einen Hotelangestellten ausgeführt werden, der für eine ganz andere Tätigkeit bestimmt ist, kann nicht davon die Rede sein, daß er persönliche Dienste anbietet. Wenn jedoch für persönliche Dienstleistungen außerhalb des Hotels eine besondere Kraft angestellt ist, welche den Gästen ständig zur Verfügung steht, dann handelt es sich um ein Anbieten persönlicher Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen können auch durch eine konkludente Handlung als angeboten erscheinen. Dadurch nämlich, daß diese Dienstleistungen häufiger ausgeführt werden, entsteht in den Personen, welche solche Dienste in Anspruch nehmen, insbesondere bei den Handelsreisenden, die Überzeugung, daß diese Dienstleistungen fortlaufend geboten werden und zu jenen Diensten gehören, welche im Hotel gewöhnlich angeboten werden. Dadurch wäre auch bereits der Tatbestand eines unbefugten Anbietens persönlicher Dienstleistungen gegeben. Usw.

Wenn somit Hoteliers durch ihre Angestellten persönliche Dienstleistungen regelmäßig und gewerbemäßig anbieten wollen, müssen sie um eine Konzession ansuchen, die, je nachdem, wieviele Konzessionen an öffentlichen und nichtöffentlichen Orten am Platze bestehen, sowie auch mit Rücksicht darauf, ob die Inhaber dieser Konzessionen ihren Standort in der Nähe des Hotels haben, erteilt werden sollte. Usw.

Unter der Voraussetzung, daß am Platze keine (richtig wohl: eine) genügende Anzahl konzessionierter Dienstmänner ist, welche den Hotelgästen im Bedarfsfalle sofort zur Verfügung stehen, was durch Ermittlungen nachträglich festzustellen wäre, dürfte der Hotelier den Transport von Musterkoffern vom Hotel zu einem Geschäftsmann, bzw. von Geschäft zu Geschäft nicht durchführen lassen. Durch eine derartige Tätigkeit würde er sich der Übertretung des § 22 der Gewerbeordnung schuldig machen.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

g) Gewerbe derjenigen, die an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten und das Gewerbe derjenigen, die an nicht öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten: 25, 30, 35, 40, 50 Kč.

37. Gewerbsmäßige Ausübung der Luftschiffahrt;

Bis zum Ges. vom 8. Juli 1925, Slg. Nr. 172 (siehe unten), über den Luftverkehr galt die Verordnung des Handelsministers vom 22. Oktober 1912, RGBl. Nr. 207, Vgl. nunmehr das angeführte Gesetz, insbes. dessen § 55.

Gesetz vom 8. Juli 1925, Slg. Nr. 172, betreffend den Luftverkehr.

(Auszug.)

III. Luftfahrzeuge.

§ 6. (1) Als Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Fessel- und Freiballone, Motorballone, Drachen, lenkbare Luftschiffe und Flugzeuge im engeren Sinne (Aeroplane, Hydroplane, Helikopteren usw.).

(2) Tschechoslowakische Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Luftfahrzeuge tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit (Nationalität); letztere besitzen:

a) die tschechoslowakischen Militärluftfahrzeuge,

b) die im tschechoslowakischen Luftfahrzeugregister (§ 26) eingetragenen (immatrikulierten) Luftfahrzeuge.

(3) In das tschechoslowakische Luftfahrzeugregister können nur solche Luftfahrzeuge eingetragen werden, deren ausschließliche Eigentümer tschechoslowakische Staatsbürger, inländische juristische Personen, inländische Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Genossenschaften nach den §§ 223 bis 257 des Ges. Art. XXXVII/1875 oder wirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften nach dem Gesetze über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, Ges. Art. XXIII/1898, sind, bei denen der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, der öffentlichen Gesellschafter oder der persönlich haftenden Gesellschafter tschechoslowakische Staatsbürger sind. Inländisch im Sinne dieses Gesetzes sind solche juristische Personen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die ihren Sitz im Gebiete des tschechoslowakischen Staates haben.

§ 7. (1) Die im § 6, Abs. 3, angeführten Personen, welche ein tschechoslowakisches Luftfahrzeug halten wollen, müssen dies dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anzeigen und den Ort angeben, wo das Luftfahrzeug seinen Heimathafen haben soll; ergeben sich vom Standpunkte des öffentlichen Interesses weder gegen die Person des Besitzers noch gegen die allgemeine geographische Lage des Heimathafens Bedenken, so wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für nationale Verteidigung und, wenn es sich um einen Heimathafen im Grenzgebiete handelt, auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine zum Besitze des Luftfahrzeuges berechtigende Legitimation ausgestellt.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige des Besitzes eines Luftfahrzeuges erstreckt sich nicht:

a) auf den Staat, dessen Anstalten und Unternehmungen,

b) auf die gemäß § 17, Abs. 2, lit. a) und b), konzessionierten Unternehmungen,

c) auf die Inhaber der zur Erzeugung von Luftfahrzeugen und zum Handel mit denselben berechtigten gewerblichen Unternehmungen, insoweit es sich um die Luftfahrzeuge handelt, die sie am Lager haben und denen keine Staatsangehörigkeit (Nationalität) zuerkannt ist.

(3) Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die tschechoslowakischen auswärtigen

Vertretungsbehörden mit der Ausstellung der Legitimation für Personen betrauen, welche tschechoslowakische Luftfahrzeuge außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates halten wollen.

§ 8. (1) Die Berechtigung zum Besitze eines tschechoslowakischen Luftfahrzeuges erlischt und die Legitimation ist der Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückzuerstatten, beziehungsweise von derselben einzuziehen:

a) wenn die Rechtspersönlichkeit des Besitzers erlischt,
b) wenn der Besitzer auf seine Berechtigung verzichtet,
c) wenn der Berechtigte während der Dauer eines Jahres das Luftfahrzeug nicht besitzt,
d) wenn die Voraussetzungen des § 6, Abs. 3, entfallen,
e) wenn Umstände eintreten oder nachträglich hervorkommen, welche die Verweigerung der Legitimation gemäß § 7, Abs. 1, begründen,
f) wenn die Berechtigung für immer entzogen wurde (§ 50, Abs. 4).

(2) Wurde die Berechtigung zum Besitze eines tschechoslowakischen Luftfahrzeuges bloß auf bestimmte Zeit entzogen (§ 50, Abs. 4), so wird die Legitimation gleichfalls eingezogen und dem Besitzer nach Ablauf dieser Zeit wieder ausgefolgt.

§ 9. (1) Jedes tschechoslowakische Luftfahrzeug muß einen Heimathafen haben. Als Heimathafen gilt der Standort, in dem das Luftfahrzeug gewöhnlich aufbewahrt wird und von dem aus es seine Fahrten unternimmt. Der Heimathafen muß in der Legitimation (§ 7, Abs. 1) und bei gemäß § 17, Abs. 2, lit. a) und b), konzessionierten Unternehmungen in der Konzessionsurkunde bezeichnet sein.

(2) Ein Wechsel des Heimathafens ist dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der zuständigen, mit der Ausstellung der Legitimationen betrauten Behörde (§ 7, Abs. 3) anzuzeigen, welche Stellen unter Beobachtung der Bestimmung des § 7, Abs. 1, entscheiden.

(3) Der Heimathafen der Luftfahrzeuge des Staates sowie der staatlichen Unternehmungen und Anstalten wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder von der Verwaltung der betreffenden staatlichen Unternehmung oder Anstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, und, wenn es sich um einen Heimathafen im Grenzgebiete handelt, auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

(4) Diese Bestimmungen gelten nicht für die tschechoslowakischen Militärluftfahrzeuge.

§ 10. (1) Ein Luftfahrzeug darf zum Fluge außerhalb des Flugplatzes erst verwendet werden, wenn es in das Register eingetragen wurde. Zur Eintragung in das Register ist außer dem Nachweise über die Berechtigung zum Besitze des Luftfahrzeuges der Nachweis darüber erforderlich, daß das Luftfahrzeug geprüft und lufttüchtig befunden wurde. Zur Vornahme der Prüfung und Ausstellung des Befundes bestellt das Ministerium für öffentliche Arbeiten besondere Prüfungskommissionen. Gegenstand der Prüfung und des Befundes kann entweder eine besondere Type von Luftfahrzeugen oder ein einzelnes Luftfahrzeug sein. Wird von einem Luftfahrzeuge nachgewiesen, daß es einer bereits geprüften und lufttüchtig befundenen Type entspricht, so braucht es vor der Eintragung in das Register nicht geprüft zu werden.

(2) Die in das Register eingetragenen Luftfahrzeuge sind in ordentlichem Zustande zu erhalten und Nachprüfungen zu unterziehen, die von den im Absatze 1 genannten Kommissionen vorzunehmen sind.

(3) Bei jeder Änderung der Konstruktion der maschinellen oder der Sicherheitseinrichtungen muß das Luftfahrzeug geprüft und über diese Prüfung ein Befund ausgestellt werden.

(4) Wird sichergestellt, daß ein im Register eingetragenes Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht entspricht, so darf es nicht weiter verwendet werden. Hierüber entscheiden die früher genannten Kommissionen.

(5) Die Besitzer von Luftfahrzeugen mit Ausnahme des Staates sowie der staatlichen Unternehmungen und Anstalten haben für die Vornahme der Prüfungen und Nachprüfungen Gebühren zu entrichten.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen und Nachprüfungen sowie über die einzuhebenden Gebühren werden durch Regierungsverordnung getroffen. Die Gebühren werden den mit diesen Prüfungen verbundenen Kosten angemessen sein.

(7) Durch Regierungsverordnung ist auch zu bestimmen, inwiefern auf Grund der abgeschlossenen Staatsverträge die im Auslande vorgenommenen Prüfungen Geltung haben.

(6) Diese Bestimmungen gelten nicht für die tschechoslowakischen Militärluftfahrzeuge, welche hinsichtlich der Prüfung und der Kontrolle der Lufttüchtigkeit den militärischen Vorschriften unterliegen.

§ 11. (1) Auf jedem tschechoslowakischen Luftfahrzeuge sind an den hierzu bestimmten Stellen und in der vorgeschriebenen Form anzubringen:

a) das Staatsangehörigkeits(Nationalitäts)zeichen [§ 26, Abs. 2, lit. i)],

b) bei den im Register eingetragenen Luftfahrzeugen das Register(Eintragungs)zeichen [§ 26, Abs. 2, lit. i)],

c) der Name und Wohnort (Sitz) des Besitzers und Eigentümers,

d) die höchstzulässige Belastung,

welche Bezeichnungen dauernd kenntlich zu erhalten sind.

(2) Bei Dunkelheit, Nebel u. dgl. muß das Luftfahrzeug die vorgeschriebenen Lichter führen.

(3) Bei jedem Fluge muß das Luftfahrzeug mit den für die Sicherheit des Fluges erforderlichen Instrumenten versehen sein. Photographische Apparate, radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen und Brieftauben dürfen in den Luftfahrzeugen mit Ausnahme der für militärische und polizeiliche Zwecke dienenden Luftfahrzeuge nur mit besonderer behördlicher Bewilligung mitgeführt werden. Das Mitführen von Kriegswaffen, Kriegsmunition sowie sonstiger Kriegsmittel in den Luftfahrzeugen ist verboten. Diese Bestimmung gilt nicht für Militär- und Polizeiluftfahrzeuge. Durch Regierungsverordnung kann auch das Mitführen anderer als der in diesem Absatze angeführten Gegenstände in den Luftfahrzeugen verboten werden.

(4) Bei jedem Fluge sind die Bestätigung über die Eintragung des Luftfahrzeuges in das Register (§ 28, Abs. 2), das Tagebuch, in welches jeder Flug, dessen Teilnehmer und alle wichtigen Begebenheiten und während des Fluges gemachten Wahrnehmungen einzutragen sind, sowie die sonstigen vorgeschriebenen Bücher mitzuführen. Die näheren Vorschriften werden durch Regierungsverordnung erlassen.

IV. Luftfahrer.

§ 12. (1) Außerhalb des Flugplatzes muß jedes tschechoslowakische Luftfahrzeug von einer hierzu berechtigten Person geführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die zur Erlangung der im Abs. 2 angeführten Zeugnisse unternommenen Probeflüge.

(2) Zur selbständigen Führung eines in das Register eingetragenen tschechoslowakischen Luftfahrzeuges ist derjenige berechtigt, der für die betreffende Luftfahrzeugkategorie (Abs. 3) das Befehlshaber- oder Pilotendiplom und die Luftfahrerlegitimation, die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten ausgestellt werden, besitzt und in das Register eingetragen ist. Das Befehlshaber- oder Pilotendiplom und die Legitimation können nur demjenigen ausgestellt werden, der das 19. Lebensjahr überschritten hat, verläßlich sowie körperlich und geistig geeignet befunden wurde und den Nachweis über seine fachliche Befähigung zur Führung eines Luftfahrzeuges der betreffenden Kategorie erbracht hat. Dieser Nachweis ist durch ein Zeugnis über die Ablegung der Befehlshaber- oder Pilotenprüfung vor der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten hierzu bestimmten Prüfungskommission zu erbringen. Ist der Bewerber ein Ausländer, so muß er außerdem die formelle Reziprozität des Staates nachweisen, dessen Staatsangehöriger er ist.

(3) Durch Regierungsverordnung werden die Luftfahrzeuge in Kategorien eingeteilt und wird bestimmt, für welche von ihnen ein Befehlshaberdiplom gefordert wird. In gleicher Weise werden die Vorschriften über die Prüfungen und die bei denselben zu entrichtenden Gebühren erlassen. Diese Gebühren dürfen die mit den Prüfungen verbundenen Kosten nicht übersteigen.

(4) Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, inwiefern militärische Nachweise die im Abs. 2 angeführten Befehlshaber- oder Pilotenzeugnisse ersetzen und inwiefern die im Auslande ausgestellten Prüfungszeugnisse und analogen Befehlshaber- und Pilotendiplome im Inlande Geltung haben.

(5) Die Luftfahrerlegitimationen werden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Gültigkeit für das laufende und das nächstfolgende Kalenderjahr ausgestellt; auf Ansuchen des Inhabers kann die Gültigkeit der Legitimation für je ein Kalenderjahr verlängert werden, wenn der Inhaber nachweist, daß er im Laufe des letzten Jahres ein Luftfahrzeug selbständig geführt hat.

§ 13. (1) Die Berechtigung zur selbständigen Führung eines tschechoslowakischen Luftfahrzeuges erlischt und das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Luftfahrerlegitimation einzuziehen:

a) wenn der Inhaber derselben stirbt,

b) wenn er auf seine Berechtigung verzichtet hat,
c) wenn die Gültigkeit der Legitimation erloschen ist (§ 12, Abs. 5),
d) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber derselben nicht verläßlich oder körperlich oder geistig nicht geeignet ist,
e) wenn die Berechtigung für immer entzogen wurde (§ 50, Abs. 4).

(2) Wurde die Berechtigung zur selbständigen Führung eines tschechoslowakischen Luftfahrzeuges auf bestimmte Zeit entzogen (§ 50, Abs. 4), so wird die Legitimation gleichfalls eingezogen und dem Inhaber nach Ablauf dieser Zeit wieder ausgefolgt.

§ 14. (1) Das gesamte sonstige Luftfahrerpersonal (Mechaniker, Besatzung) darf beim Luftfahrtbetriebe beschäftigt werden, wenn es verläßlich sowie körperlich und geistig geeignet befunden wurde. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann auch Anforderungen für die fachliche Befähigung dieses Luftfahrerpersonales festsetzen.

(2) Das gesamte Luftfahrerpersonal ist periodischen sanitären Revisionen unterworfen. Die körperliche und geistige Eignung wird in allen Fällen durch eine ärztliche Untersuchung sichergestellt. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen.

§ 15. Betr. Militärluftfahrzeuge.

§ 16. (1) Der Befehlshaber des Luftfahrzeuges, beziehungsweise der Pilot ist für die Führung des Luftfahrzeuges und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich, die während des Fluges vom Abfluge angefangen bis zur Beendigung der Landung einzuhalten sind. Ihm liegt die Besorgung der Eintragungen in die Tagebücher ob (§ 11, Abs. 4). Der Befehlshaber sowie der Pilot müssen beim Fluge ihre Luftfahrerlegitimation sowie den Nachweis über die Eintragung in das Register (§ 28, Abs. 2), der Befehlshaber und der Pilot von Militärluftfahrzeugen den militärischen Ausweis mitführen.

(2) Dem Befehlshaber, beziehungsweise dem Piloten untersteht das gesamte übrige Luftfahrerpersonal des Luftfahrzeuges und auch alle übrigen Teilnehmer des Fluges sind verpflichtet, seine Weisungen hinsichtlich des durch den Flug bedingten Verhaltens zu befolgen.

V. Luftverkehrsunternehmungen.

§ 17. (1) Zum gewerbemäßigen Betriebe von Unternehmungen, die dem Luftverkehr dienen und nicht vom Staate oder von staatlichen Anstalten betrieben werden, ist eine Konzession erforderlich.

(2) Demnach unterliegen einer Konzession:

a) Unternehmungen, welche periodische Flüge zur Beförderung von Personen und Gütern auf bestimmten Linien ausführen;
b) Unternehmungen, welche einzelne Flüge zur Beförderung von Personen und Gütern in beliebiger Richtung ausführen oder für derartige Flüge Luftfahrzeuge verleihen;
c) Unternehmungen zum Betriebe von Flugplätzen, Flughäfen, von Abflug- und Landungsplätzen;
d) Unternehmungen für den Signaldienst;
e) Unternehmungen zur Veranstaltung von Flügen, insbesondere von Schauflügen.

(3) Die Konzession wird nach freiem Ermessen vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erteilt.

(4) Die Konzession kann solchen physischen Personen erteilt werden, welche eigenberechtigt sind und ihren ordentlichen Wohnsitz im tschechoslowakischen Staate haben; juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetze RGBl. Nr. 70/1873 oder Genossenschaften gemäß den §§ 223 bis 257 des Ges. Art. XXXVII/1875 oder wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften nach dem Ges. Art. XXIII/1898 kann die Konzession erteilt werden, wenn sie ihren ständigen Sitz im tschechoslowakischen Staate haben und einen geeigneten Direktor bestellen, den das Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt. Vereinen kann die Konzession nur dann erteilt werden, wenn sie nach ihrem Statut zu der betreffenden Unternehmung berufen sind. Gesellschaften, die zur Protokollierung ihrer Firma verpflichtet sind, kann die Konzession auch vor der Beibringung des Nachweises über die Protokollierung erteilt werden, wenn die Errichtung der Gesellschaft anderweitig genügend nachgewiesen ist; in diesem Falle muß jedoch die Gesellschaft innerhalb einer in der Konzessionsurkunde zu bestimmenden Frist den Nachweis über die tatsächlich erfolgte Protokollierung erbringen.

(5) Die Konzession kann außerdem nur dann erteilt werden, wenn vom Standpunkte des öffentlichen Interesses keine Einwendungen gegen die Person des Bewerbers und in Ansehung der im Abs. 2, lit. a) und b), angeführten Unternehmungen gegen die allgemeine geographische Lage des Heimathafens der Luftfahrzeuge bestehen, welche die Gesellschaft halten will.

(6) Ausländer müssen den Nachweis über die formelle Reziprozität des Staates erbringen, dessen Angehörige sie sind.

(7) Die Verpachtung der Konzession und ein anderweitiger Betrieb derselben durch dritte Personen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zulässig.

§ 18. Der Konzessionswerber muß in dem Gesuche die Verhältnisse, die für die Beurteilung des Umfanges und der Bedingungen des Betriebes maßgebend sind, und, wenn der Betrieb das Zusammenwirken mit anderen Unternehmungen erfordert, auch die Art dieses Zusammenwirkens darlegen. Auf Verlangen der Behörde ist auch ein Finanzplan vorzulegen. Wurden mehrere mit einander konkurrierende Gesuche eingebracht, so ist unter gleichen Voraussetzungen dem Gesuche von öffentlichen Korporationen und Vereinigungen zur Förderung des Luftverkehrs der Vorzug zu geben.

§ 19. (1) Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Unternehmungen, Anlagen und den Betrieb derart auszustatten, daß sie ihrem Zwecke entsprechen, und sie nach den jeweils geltenden Vorschriften in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

(2) Der Betrieb ist innerhalb einer Frist zu eröffnen, die in der Konzession zu bestimmen ist und die nicht länger als zwei Jahre sein darf.

(3) Der Betrieb der im § 17, Abs. 2, lit. a), c) und d), angeführten Unternehmungen darf während der Dauer der Konzession ohne Bewilligung der Konzessionsbehörde weder eingestellt noch unterbrochen werden.

(4) Die im § 17, Abs. 2, lit. a) und b), angeführten Unternehmungen sind verpflichtet, die Fahrpreise für die Beförderung von Personen und Gütern, und die unter lit. a) angeführten Unternehmungen außerdem auch eine Fahr- und Betriebsordnung festzusetzen, die der Genehmigung der Konzessionsbehörde unterliegen. Die letztgenannten Unternehmungen können zur Besorgung der Postbeförderung gegen eine vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu bestimmende Vergütung verhalten werden.

(5) Die Tarife der im § 17, Abs. 2, lit. c), angeführten Unternehmungen unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Konzessionsbehörde.

(6) Die Unternehmungen unterliegen der staatlichen Aufsicht; soweit es für die Aufsicht notwendig ist, müssen sie den hierzu berufenen staatlichen Organen die Einsicht in ihre Geschäftsgebarung gestatten.

(7) Die Konzession kann auch zeitlich beschränkt erteilt werden.

(8) In der Konzessionsurkunde sind im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der früher angeführten Vorschriften die näheren Bestimmungen vorzuschreiben.

(9) Die Unternehmungen sind berechtigt, ihre Anlagen, Maschinen, Apparate und sonstigen Betriebsmittel durch das eigene Personal in gutem Zustande zu erhalten.

§ 20. (1) Die Konzession erlischt und das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Konzessionsurkunde einzuziehen:

a) wenn die Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers erlischt;

b) wenn der Inhaber hierauf verzichtet; sofern es sich um die im § 17, Abs. 2, lit. a), c) und d), angeführten Unternehmungen handelt, wird der Verzicht erst nach einem Jahre wirksam, falls die Konzessionsbehörde keine kürzere Frist bestimmt;

c) wenn in dem im § 17, Abs. 4, angeführten Falle der Nachweis über die Firmaprotokollierung nicht erbracht wurde;

d) wenn der Betrieb in der festgesetzten Frist nicht begonnen wurde (§ 19, Abs. 2);

e) wenn der Konzessionsinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz, beziehungsweise seinen ständigen Sitz ins Ausland verlegt (§ 17, Abs. 4);

f) wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich hervorkommen, welche die Verweigerung der Konzession gemäß § 17, Abs. 5, begründen;

g) wenn die Konzession für immer entzogen wurde (§ 50, Abs. 4).

(2) Wurde die Konzession bloß auf bestimmte Zeit entzogen (§ 50, Abs. 4), so wird die Konzessionsurkunde gleichfalls eingezogen und dem Inhaber nach Ablauf dieser Zeit wieder ausgefolgt.

VI. Luftfahrtbetriebsanlagen.

§ 21. (1) Zur Errichtung von Luftfahrtbetriebsanlagen, d. i. von Flugplätzen und anderen den Bedürfnissen des Luftverkehres dienenden Anlagen, ist die behördliche Bewilligung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten erforderlich, welches im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entscheidet, wenn es sich um die Errichtung von Flugplätzen im Grenzgebiete oder von Zollflugplätzen handelt.

(2) Für die Erwerbung und Herstellung von Militärflugplätzen gelten die Bestimmungen der Einquartierungsgesetze und der Durchführungsvorschriften zu denselben.

§ 22. (1) Das Gesuch um Bewilligung ist mit den Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Belegen zu instruieren, die zur Beurteilung der beabsichtigten Luftfahrtbetriebsanlage notwendig sind; insbesondere sind die Situations- und Niveaupläne der Luftfahrtbetriebsanlage und ihrer Umgebung, die Bau-, Konstruktions- und Dispositionspläne und eine Beschreibung der Luftfahrtbetriebsanlage, ihrer Bauart, Einrichtungs- und Betriebsweise sowie eine Beschreibung der Umgebung, insbesondere auch der elektrischen Starkstromleitungen vorzulegen. Die Belege sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Behörde hat zu prüfen, ob die beabsichtigte Luftfahrtbetriebsanlage aus öffentlichen Rücksichten zulässig ist, namentlich, ob vom Standpunkte der Sicherheit des Staates und des Zollgefälles keine Einwendungen gegen ihre allgemeine geographische Lage bestehen und ob ihr Betrieb keine Störung oder Belästigung der Umgebung zur Folge haben wird, die dem öffentlichen Interesse widersprechen würde, insbesondere, soweit es sich um Folgen in sicherheitlicher und gesundheitlicher Hinsicht handelt. Hierbei sind die besonderen Wirkungen zu beachten, die durch die bestimmungsgemäße Benützung der Luftfahrtbetriebsanlage im Zusammenhange mit dem Luftverkehre entstehen. Die Behörde hat ferner zu prüfen, ob die Luftfahrtbetriebsanlage auch den Anforderungen entspricht, die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der beim Betriebe beschäftigten Personen zu stellen sind.

(3) Ist die Behörde in der Lage, dies ohne Lokalerhebung verläßlich zu beurteilen, so erteilt sie die Bewilligung sofort, wobei erforderlichenfalls Bedingungen und Beschränkungen festzusetzen sind.

(4) Andernfalls ist das Verfahren durch eine Lokalerhebung einzuleiten, mit deren Durchführung die politische Behörde (administrative Obrigkeit) erster Instanz betraut werden kann. Die Abhaltung der Lokalerhebung ist durch öffentliche Kundmachung in der betreffenden Gemeinde mindestens acht Tage vorher mit dem Bemerken bekanntzumachen, daß allfällige Einwendungen bei der Erhebung selbst mündlich vorgebracht oder schon vorher rechtzeitig der Behörde, beziehungsweise dem Kommissionsleiter schriftlich überreicht werden können, wogegen später eingebrachte Einwendungen nicht berücksichtigt werden. Außerdem sind zur Erhebung noch besonders die bekannten Interessenten, wie der Bewerber oder dessen Bevollmächtigter, bzw. gesetzlicher Vertreter, der Autor des Projektes, das Ministerium für nationale Verteidigung, beziehungsweise (§ 21, Abs. 1) auch das Finanzministerium, ferner die beteiligten Gemeinden, die Eigentümer oder Verwalter der in der Nähe gelegenen Liegenschaften sowie andere Beteiligte, z. B. dinglich berechtigte Personen, und bei Luftfahrtbetriebsanlagen in der Nähe öffentlicher Verkehrswege auch die Verwaltungen derselben einzuladen.

(5) Die Behörde hat auch die Verfügung zu treffen, daß die vom Standpunkte der Vorschriften über die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, über die Benützung der Gewässer und über die elektrischen Zentralen und Leitungen etwa erforderlichen Amtshandlungen womöglich mit der Erhebung nach diesem Gesetze verbunden werden.

(6) Bei der Lokalerhebung sind, selbst wenn keine Einwendungen vorliegen, von Amts wegen alle für die Beurteilung der Zulässigkeit der Luftfahrtbetriebsanlage gemäß der Bestimmung des 2. Absatzes maßgebenden Umstände sicherzustellen; wurden Einwendungen erhoben, so ist deren Stichhältigkeit eingehend zu prüfen und die Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

(7) Auf Grund der Ergebnisse der Lokalerhebung fällt das Ministerium für öffentliche Arbeiten das Erkenntnis darüber, ob die Luftfahrtbetriebsanlage bewilligt wird oder nicht. Im bejahenden Falle sind die für notwendig befundenen Bedingungen und Beschränkungen festzusetzen. Auch kann sich das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Überprüfung (Kollaudierung) der Luftfahrtbetriebsanlage nach deren Errichtung vorbehalten. Wird die Bewilligung verweigert, so sind die Gründe hierfür anzuführen. Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Gesuchsteller und denjenigen Beteiligten zuzustellen, welche Einwendungen erhoben oder anläßlich der

Verhandlung ausdrücklich um eine Verständigung ersucht haben. Der für den Gesuchsteller bestimmten Ausfertigung ist ein Exemplar des Projektsplanes beizuschließen, das im Falle der Erteilung der Bewilligung mit der Genehmigungsklausel zu versehen ist.

(8) Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben in der Bewilligung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Bewilligung zur Errichtung der Luftfahrtbetriebsanlage kann deswegen nicht verweigert werden. Das Gericht entscheidet über Anlangen der Parteien darüber, ob mit der Errichtung der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten bewilligten Luftfahrtbetriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Luftfahrtbetriebsanlage inzwischen errichtet werden könne.

(9) Die Kosten des Verfahrens trägt der Gesuchsteller.

§ 23. (1) Eine Luftfahrtbetriebsanlage kann erst nach rechtskräftiger Bewilligung, und wenn sich das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Überprüfung (§ 22, Abs. 7) vorbehalten hat, erst, nachdem bei dieser keine Anstände vorgefunden wurden, in Betrieb gesetzt werden.

(2) Änderungen einer Luftfahrtbetriebsanlage unterliegen der Bewilligung, wenn sie die im § 22, Abs. 2, erwähnten Wirkungen verursachen könnten. Jeder Wechsel in der Person des Eigentümers der Betriebsanlage muß von dem früheren sowie von dem neuen Eigentümer der Betriebsanlage dem Ministerium für öffentliche Arbeiten angezeigt werden.

(3) Die Luftfahrtbetriebsanlagen unterliegen hinsichtlich ihres Betriebes auch den später erlassenen allgemeinen Vorschriften.

§ 24. Die Bewilligung erlischt:

a) wenn der Eigentümer hierauf verzichtet;

b) wenn der Betrieb binnen der im Bewilligungsbescheide festgesetzten Frist nicht begonnen wird oder wenn der Betrieb durch volle zwei Jahre eingestellt wurde;

c) wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich hervorkommen, welche die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung einer Luftfahrtbetriebsanlage gemäß § 22, Abs. 2, begründen;

d) wenn die Bewilligung für immer entzogen wird (§ 50, Abs. 4).

§ 25. (1) Für die Errichtung, die Erweiterung, die Ausgestaltung und den Betrieb der Flugplätze, Flughäfen, Landungs- und Abflugplätze und Signalanlagen des Staates, von Korporationen der lokalen Selbstverwaltung sowie von Vereinigungen zur Förderung des Luftverkehrs und von Inhabern der im § 17, Abs. 2, lit. a), c) und d), angeführten Unternehmungen kann, wenn die Konzessionsbehörde ausdrücklich und besonders ihre hervorragende Bedeutung für den Luftverkehr anerkannt hat, um die Enteignung in dem unumgänglich notwendigen Ausmaße angesucht werden, falls die Abtretung fremden Eigentums im gütlichen Wege nicht erreicht werden kann.

(2) Gegenstand der Enteignung kann insbesondere sein die Abtretung des Eigentums von Liegenschaften einschließlich von Gebäuden, die Errichtung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung, Einschränkung und Aufhebung solcher Rechte sowie die Duldung von Einrichtungen, welche die Ausübung des Eigentumsrechtes beschränken.

(3) Die Enteignung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Signalanlagen beschränkt sich in der Regel auf die Errichtung einer entsprechenden Dienstbarkeit. In diesem Falle sowie auch dann, wenn bloß ein Teil einer Liegenschaft enteignet wird, kann der Eigentümer die Ablösung des dienenden Objektes, beziehungsweise der Liegenschaft verlangen, wenn ihm dadurch deren weitere zweckmäßige Benützung unmöglich gemacht wird.

(4) Der mit den Plänen in dreifacher Ausfertigung und mit den Auszügen aus den Grundbüchern über die Liegenschaften, hinsichtlich deren das Enteignungsverfahren durchzuführen ist, zu belegende Antrag auf Enteignung ist unter Angabe der zur Beurteilung der Zulässigkeit der Enteignung dienenden Umstände der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) zweiter Instanz vorzulegen, welche eine Lokalerhebung anordnet. Diese ist womöglich mit der kommissionellen Verhandlung im Bewilligungsverfahren (§ 22, Abs. 4) zu vereinigen und es sind hierzu die Besitzer der zu enteignenden Liegenschaften sowie die Personen, die an denselben dingliche Rechte besitzen, mindestens 8 Tage vorher einzuladen. In dem Verfahren ist sicherzustellen, ob die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, und ist auf eine Einigung der zur Verhandlung erschienenen Parteien hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die politische Behörde (administrative Obrigkeit)

zweiter Instanz den Gegenstand und den Umfang der Enteignung durch Fällung eines Enteignungserkenntnisses, in welchem zugleich die Höhe der Entschädigung festzusetzen ist. Letztere wird durch eine Schätzung beeideter Sachverständiger nach den in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in der Slowakei und Podkarpatská Rus im II. Abschnitte des Gesetzartikels XLI/1881, betreffend die Enteignung, enthaltenen Grundsätzen bemessen. Eine Berufung hinsichtlich der im administrativen Wege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig; die Partei, die sich verkürzt erachtet, kann innerhalb eines Jahres nach eingetretener Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses bei dem örtlich zuständigen Bezirksgerichte, in der Slowakei und Podkarpatská Rus bei dem gemäß § 43 des Gesetzartikels XLI/1881 zuständigen Gerichtshofe um die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ansuchen. Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann jedoch nicht hintangehalten werden, wenn die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigung bei Gericht hinterlegt wurde. Für das Gerichtsverfahren, durch welches die Entschädigung ermittelt wird, für die Festsetzung der Entschädigung im gütlichen Wege sowie für die Sicherstellung der Ansprüche dritter Personen auf Befriedigung aus der Entschädigungssumme auf Grund ihrer dinglichen Rechte gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes RGBl. Nr. 30/1878, in der Slowakei und Podkarpatská Rus jene des Gesetzartikels XLI/1881.

(5) Wird der enteignete Gegenstand in der im Enteignungserkenntnisse festgesetzten Frist zu dem Zwecke, für den er enteignet wurde, nicht verwendet, so wird das Enteignungserkenntnis auf Ansuchen des Enteigneten von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) zweiter Instanz aufgehoben. In diesem Falle hat der Enteignete das Recht, seinen Anspruch auf Schadenersatz bei dem ordentlichen Gerichte geltend zu machen.

VII. Luftverkehrsregister.

§ 26. (1) Das tschechoslowakische Luftverkehrsregister, das beim Ministerium für öffentliche Arbeiten geführt wird, umfaßt das Register der Luftfahrzeuge, der Luftfahrer, der Unternehmungen und der Luftfahrtbetriebsanlagen usw.

§ 27. Die Anmeldungen der Luftfahrzeuge für das Register werden von ihren Besitzern, die Anmeldungen für das Register der Luftfahrer von den Befehlshabern und Piloten, für das Register der Unternehmungen von den Konzessionsinhabern (Direktoren der Unternehmungen), beziehungsweise von den Leitern der staatlichen Unternehmungen, für das Register der Betriebsanlagen von deren Besitzern erstattet. Diese Personen oder die zu ihrer Vertretung berufenen Personen sind auch verpflichtet, alle auf die Registereintragungen Bezug habenden Änderungen anzumelden. Auch die Behörden sowie die Prüfungskommissionen sind verpflichtet, Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen anzuzeigen, die sich auf Registereintragungen beziehen. Die Anzeigen müssen längstens binnen 14 Tagen erfolgen und es sind ihnen die Abschriften der für die Urkundensammlung bestimmten Urkunden und Belege beizuschließen.

§ 28. (1) Das Register und die Urkundensammlung sind öffentlich. Jedermann darf in dieselben Einsicht nehmen. Auch kann sich die darum ansuchende Partei auf eigene Kosten Abschriften und Auszüge aus denselben besorgen.

(2) Den Besitzern von Luftfahrzeugen, den Befehlshabern und Piloten wird von der Registerbehörde eine Bescheinigung über die Eintragung in das Register ausgestellt.

VIII. Schadenersatz.

§ 38. (1) Die Besitzer von Luftfahrzeugen haben vor Ausstellung der Legitimation (§§ 7 und 41) und, insofern es sich um die im § 17, Abs. 2, lit. a) und b), angeführten Unternehmungen handelt, vor Erteilung der Konzession nachzuweisen, daß sie behufs Sicherstellung der Schadenersatzansprüche dritter Personen nach diesem Gesetze entweder gegen die beim Betriebe des Luftfahrzeuges entstehenden Schäden versichert sind oder eine Kaution in barem, in Wertpapieren oder in Form eines Garantiescheines einer Bank beim Ministerium für öffentliche Arbeiten erlegt haben.

(2) Dies ist nicht erforderlich, wenn der Staat, ein Land, ein Landesgauverband oder ein Gau Besitzer oder Unternehmer ist, usw.

IX. Ausländische Luftfahrzeuge.

Von Bedeutung sind Staatsverträge z. B. mit Frankreich Slg. 1933 Nr. 82; mit Rumänien Slg. 1933 Nr. 83; mit Italien (Prag—Triest) Slg. 1933 Nr. 84

X. Schlußbestimmungen.

§ 46. (1) Wer sich gewerbsmäßig mit der praktischen Ausbildung des Luftfahrerpersonals befassen will, bedarf hierzu einer Bewilligung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten. Die Bewilligung kann nur Personen erteilt werden, die sich mit den Fachkenntnissen, praktischen Erfahrungen und persönlicher Verläßlichkeit ausweisen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der gemäß § 12 bestellten Prüfungskommission und unter Berücksichtigung des Bedarfes.

(2) Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn hervorkommt, daß die Ausbildung nicht verläßlich ist.

(3) Die Bewilligung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten ist auch zur Veranstaltung von einzelnen Fliegerproduktionen und Wettflügen erforderlich.

§ 47. Die Erzeugung und Reparatur von Luftfahrzeugen und der für sie erforderlichen Motoren, der Handel mit ihnen und die Einfuhr aus dem Auslande in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates zum Zwecke des Besitzes oder Vertriebes ist nur mit einer besonderen Bewilligung gestattet, die vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten und für nationale Verteidigung erteilt wird, denen in dieser Beziehung auch die Aufsicht zusteht.

§ 48. Betrifft Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 52. (1) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit oder administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz, beziehungsweise der staatlichen Polizeibehörde kann die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz und gegen die Entscheidungen und Verfügungen dieser Behörde die Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten ergriffen werden. In Strafsachen entscheidet die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) zweiter Instanz endgültig.

(2) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der in den §§ 10 und 12 genannten Prüfungskommissionen ist keine Beschwerde zulässig.

§ 55. (1) Wirksamkeitsbeginn.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die bereits bestehenden Unternehmungen und Luftfahrtbetriebsanlagen, für die bereits in Verwendung stehenden Luftfahrzeuge, deren Besitzer und Befehlshaber (Piloten). Deren Eintragung in das Register hat innerhalb der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten kundzumachenden Frist zu erfolgen.

(3) Die Bestimmungen des VIII. Abschnittes finden auf Schäden aus vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetretenen Ereignissen keine Anwendung.

38. Gewerbe derjenigen, die aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen gegen die Bahnverwaltungen oder sonstige Beförderungsanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen;

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 4. März 1914, RGBl. Nr. 56, mit welcher das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, wird an eine Konzession gebunden.

§ 2. Zur Erlangung der Konzession für den Betrieb des im § 1 bezeichneten Gewerbes wird neben der Erfüllung der zum selbständigen Betriebe eines konzessionierten Gewerbes vorgeschrie-

benen Bedingungen (§ 23, Abs. 1, der Gew. O.) der Nachweis von Fachkenntnissen im Tarif- und Transportwesen gefordert.

§ 3. Die Konzession wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hiebei auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen hat.

§ 4. Die Ausübung der Konzession zum Betriebe des im § 1 bezeichneten Gewerbes durch Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) ist untersagt.

Die Verwendung dritter Personen (Angestellter, Agenten u. dgl.) außerhalb der Betriebsstätte zum Zwecke der Erwerbung der im § 1 genannten Forderungen ist verboten.

§ 5. Der gleichzeitige Betrieb dieses Gewerbes mit anderen Gewerben bedarf der Genehmigung durch die politische Landesbehörde.

§ 6. Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 7. Das im § 1 genannte Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 8. Inkrafttreten.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

pp) Das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtgeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, 200, 400, 600, 1000, 1500 Kč.

39. Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Telegraphen (Radio);

Gesetz vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60, über die Telegraphen.

(Auszug.)

§ 1. (1) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Telegraphen auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ist ein ausschließliches Recht des Staates.

(2) Ausnahmen werden durch dieses Gesetz festgesetzt (§ 3, Abs. 3).

§ 2. (1) Unter Telegraphen im Sinne dieses Gesetzes werden der elektrische Telegraph oder das elektrische Telephon, und zwar mit Draht oder ohne Draht (Radiotelegraph), sowie elektrische Signalanlagen verstanden.

(2) Unter dem Worte Radiotelegraph wird in diesem Gesetze auch das Radiotelephon verstanden.

§ 3. (1) Die Ausübung des im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Rechtes kann der Staat durch eine Konzession verleihen. Die Bedingungen werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

(2) Einer Konzession bedürfen auch die Radiotelegraphen auf Schiffen, die nicht Eigentum des tschechoslowakischen Staates sind und unter der tschechoslowakischen Flagge oder in den Gewässern des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik fahren, sowie Radiotelegraphen auf allen Luftschiffen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, welche nicht Eigentum des tschechoslowakischen Staates

sind, und auf Luftschiffen beliebiger fremder Staatsangehörigkeit innerhalb der tschechoslowakischen Grenzen. Ausnahmen von dieser Bestimmung gelten bloß dort, wo internationale, die Tschechoslowakische Republik bindende Verträge etwas anderes bestimmen.

(3) Keiner Konzession bedürfen Drahttelegraphen im Innern von Gebäuden oder auf zusammenhängenden Grundstücken desselben Eigentümers, sofern deren Zusammenhang weder durch ein fremdes Grundstück, ein öffentliches Gewässer oder ein fremdes Privatgewässer unterbrochen, noch durch die Dienstbarkeit eines Fahrweges belastet ist.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 errichteten Telegraphen sind Privattelegraphen. Alle übrigen Telegraphen sind Staatstelegraphen.

(5) Die im Abs. 3 angeführten Privattelegraphen dürfen ohne staatliche Bewilligung weder an Staats- oder fremde Privattelegraphen angeschlossen werden, noch die Reichsgrenzen überschreiten und können der Staatsaufsicht unterworfen werden. Die näheren Bestimmungen werden vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen erlassen.

§ 4.

§ 5. (1) Die Erzeugung, der Verkauf, die Aufbewahrung und die Einfuhr von radiotelegraphischen Einrichtungen aus dem Auslande ist nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Staates gestattet.

(2) Die Erteilung der Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe, zur Aufbewahrung und zur Einfuhr von radiotelegraphischen Einrichtungen aus dem Auslande ist dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe vorbehalten, wobei das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen mitwirkt. Die Bedingungen und Erfordernisse dieser Bewilligung werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 6. (1) Die Telegraphenangelegenheiten werden vorbehaltlich dessen, was in den §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes bestimmt ist, vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen (Post- und Telegraphenverwaltung) verwaltet.

(2) Ihm steht insbesondere zu:

a) die Ausübung des Rechtes nach § 1 und die Verleihung der Konzessionen nach § 3 dieses Gesetzes; Konzessionen für Radiotelegraphen auf Luftschiffen werden auf Antrag des Ministeriums für öffentliche Arbeiten verliehen;
b) die Aufsicht über die Erzeugung, den Verkauf und die Aufbewahrung von radiotelegraphischen Einrichtungen nach § 5, Abs. 1, dieses Gesetzes;
c) die Mitwirkung bei der Erteilung der Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe, zur Aufbewahrung und zur Einfuhr von radiotelegraphischen Einrichtungen aus dem Auslande (§ 5, Abs. 2);

Gesetz vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 9 v. J. 1924, betreffend die Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie der Einfuhr derselben aus dem Auslande.

§ 1. (1) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können lediglich auf Grund einer besonderen Bewilligung erzeugt, verkauft, aufbewahrt sowie aus dem Auslande eingeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht nur für gewerbemäßig be-

triebene Beschäftigungen, sondern auch in allen übrigen Fällen erforderlich.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist rein persönlich und wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe unter Mitwirkung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erteilt.

§ 2. Der Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes bedarf, insoweit es sich um die Ausübung von Erfindungen handelt, auch der Urheber der Erfindung oder sein Rechtsnachfolger.

§ 3. (1) Die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen umfaßt nicht nur das Recht zur Erzeugung dieser Einrichtungen, sondern auch das Recht zur Aufbewahrung und zum Verkaufe derselben; die Bewilligung zum Verkaufe gilt zugleich auch als Berechtigung zur Aufbewahrung.

(2) Unter Aufbewahrung sind alle Fälle zu verstehen, in denen eine physische oder juristische Person radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen bei sich hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen Bahnen und zur Warenbeförderung zu Lande und zu Wasser berechtigte Personen solche Einrichtungen zwecks Durchführung der ihnen übertragenen Beförderung bei sich haben.

§ 4. Im Einvernehmen des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen ist zu bestimmen, von welchen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten und unter welchen Bedingungen zu Unterrichtszwecken der eigenen Anstalt radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen erzeugt oder aufbewahrt werden können.

§ 5. (1) Das Ministerium für nationale Verteidigung und das Eisenbahnministerium können für den Bedarf der staatlichen Heeres- und Eisenbahnverwaltung nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Auslande einführen.

(2) Im Einvernehmen des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ist festzusetzen, unter welchen Bedingungen das Ministe-

---

Zu § 1 Ges. vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 9 aus 1924.

1. Unter einer radiotelegraphischen (radiotelephonischen) Einrichtung versteht das Gesetz nach der ständigen Rechtsprechung auch eine unvollständige, vorläufig zum Betriebe ungeeignete Einrichtung, und sogar deren bloße Bestandteile, wie Lampen oder Drehstromkondensatoren, ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß sie sich auch zu anderen Zwecken eignen. (Vgl. auch den Handelsministerialerlaß vom 2. August 1927 (Z. 33.081) E. Brünn in Strafsachen vom 3. Juni 1927 (Zm I 17/27), Slg. OG. (Strafsachen) 2814.

2. Selbst wenn alle Bedingungen für die Erteilung einer Konzession zum Verkauf oder zur Erzeugung radiotelegraphischer Einrichtungen gegeben sind, kann die Erteilung einer Konzession trotzdem verweigert werden. Dies geht aus § 9 hervor. Eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht in diesfalls unzulässig. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 5. Oktober 1926, Bohuslav-Janota 5923.

rium für Post- und Telegraphenwesen für den Bedarf der Post- und Telegraphenverwaltung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Auslande einführen kann.

§ 6. Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung kann nur Personen erteilt werden, die:

1. Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind,
2. ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben,
3. verläßlich sind, und
4. sofern es sich um die Erzeugung handelt, den Nachweis der fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt vorgelegt haben und überdies längere Zeit im elektrotechnischen Fache beschäftigt waren.

§ 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des Vergehens der betrügerischen Krida oder wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt wurden, oder die sich strafbarer Handlungen gegen dieses Gesetz oder gegen das Gesetz über die Telegraphen vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60, schuldig gemacht haben, sowie Personen, die sich der Vergehen nach § 5, sub 2, § 6, sub 4, § 17, sub 1, § 18, sub 2 und 3, und § 23 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, schuldig gemacht haben, können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung nicht erlangen.

§ 8. (1) Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben, alle Gesellschafter den im § 6, sub 1—3, angeführten Bedingungen entsprechen, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen und sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6, sub 1—3, angeführten Bedingungen und, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auch der Bedingung des § 6 sub 4, entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

(2) Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können die Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verläßliche Personen sind, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben, wenn ferner die Gesellschaftsanteile (Aktien, Anteile) wenigstens zum größeren Teil in inländischem Besitze sind und wenn sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6, sub 1—3, angeführten Bedingungen und, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auch der Bedingung des § 6, sub 4, entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

§ 9. Selbst wenn alle nach diesem Gesetze zur Erlangung der Bewilligung im Sinne des § 1 notwendigen Erfordernisse nachgewiesen wurden, kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 10. Der Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen bedürfen nicht nur Personen, welche Unternehmungen zur Erzeugung dieser Einrichtungen zu errichten beabsichtigen, sondern auch diejenigen, die sich mit der Erzeugung solcher Einrichtungen bereits beschäftigt haben. Die letzterwähnten Personen müssen die Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen einbringen.

§ 11. (1) Das Gesuch um die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

a) den Nachweis der im § 6, bzw. im § 8 dieses Gesetzes angeführten Erfordernisse;
b) die Angabe der Gattung der Einrichtungen;
c) den durchschnittlichen und den höchstmöglichen Umfang der Erzeugung der einzelnen Gattungen der Einrichtungen ihrer Menge nach;
d) die Angabe, in welchen Stunden das Unternehmen regelmäßig im Betriebe steht;
e) eine Zeichnung der Fabriksmarke;
f) den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters;
g) die Erklärung des Unternehmers, daß er unbedingt für die dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter wegen Übertretungen dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen hafte, und
h) die Angabe, ob und welche anderen Produktionszweige in der Erzeugungsstätte betrieben werden oder betrieben werden sollen.

(2) Dem Gesuche sind in zweifacher Ausfertigung beizuschließen:

a) ein genauer Grundriß (im Maßstabe vom 1 : 5000 oder annähernd) aller Fabriksgebäude für die Erzeugung und zu Wohnzwecken sowie der Magazine mit genauer Angabe der Zweckbestimmung, und
b) ein Verzeichnis aller Maschineneinrichtungen mit Angabe der Zweckbestimmung.

(3) Bringt das Unternehmen das Gesuch nach den oben angeführten Vorschriften nicht ein oder verweigert das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die angesuchte Bewilligung oder hat das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die erteilte Bewilligung entzogen (§ 24, Abs. 6), so muß die Erzeugung in einem solchen Unternehmen binnen der Frist, die vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzt wird, eingestellt werden.

(4) Die Betriebsstätten und Magazine unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen. Für diese Genehmigung gelten die Bestimmungen der §§ 29—31 der Gewerbeordnung in der Fassung der Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des

Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, in der Slowakei die §§ 27—36 des Ges. Art. XVII vom Jahre 1884.

(5) Jede spätere Änderung im Umfange und in der Art der Erzeugung bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen.

§ 12. Neben den in den §§ 6, 8 und 11 dieses Gesetzes angeführten allgemeinen Bedingungen kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen, soweit es sich um die Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen handelt, von Fall zu Fall noch weitere Bedingungen festsetzen, zum Beispiel den Umfang der Erzeugung, die Verkaufspreise der fertigen Erzeugnisse, Kontrollvorschriften usw.

§ 13. (1) Wurde die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt, so muß der Beginn der Erzeugung 48 Stunden vorher der zuständigen Post- und Telegraphendirektion angemeldet werden, der auch jede spätere Änderung im Umfang und in der Art der Erzeugung gemeldet werden muß.

(2) Wird die Erzeugung von dem Unternehmen eingestellt, so muß dies sofort schriftlich derselben Behörde gemeldet werden.

(3) Für die Zeit der Einstellung der Erzeugung können von der Aufsichtsbehörde (§ 21) die erforderlichen Verfügungen zur Hintanhaltung einer nicht kontrollierten Erzeugung getroffen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die bisherigen Unternehmungen, solange sie nicht das Recht zur weiteren Erzeugung erlangt haben.

(4) Die Wiederaufnahme der Erzeugung muß in der Regel 48 Stunden vorher der im ersten Absatze genannten Behörde angemeldet werden; kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muß die Anmeldung sogleich erfolgen, sobald festgestellt werden kann, wann die Erzeugung wieder wird aufgenommen werden können.

§ 14. (1) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen werden aus der Erzeugungsstätte in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Weise nur an jene Personen ausgefolgt, die nachweisen, daß ihnen die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen oder die Bewilligung zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt worden ist.

(2) Der Erzeuger ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in welches die Erzeugung und der tägliche Absatz ohne Unterschied, ob es sich um inländischen Verbrauch oder um Ausfuhr über die Grenzen handelt, einzutragen sind.

§ 15. (1) Für die Bewilligung zur Erzeugung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

(2) Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im ersten Absatze angeführte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 16. (1) Das Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in

zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

a) den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes;
b) die Bezeichnung der Lager- und Verkaufsräume, deren Skizze beizuschließen ist;
c) die Erklärung, daß der Gesuchsteller sich allen Vorschriften der zuständigen Behörden unterwerfe, und
d) die Angabe der Gattung der radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen, mit denen Handel getrieben werden soll.

(2) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen dürfen nur in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzten Ausstattung und nur in den in der Bewilligung angeführten Räumen verkauft werden.

(3) Die Personen, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen nur von einem befugten Erzeuger zu beziehen und jede spätere Änderung bezüglich der Art dieser Einrichtungen dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe sowie der zuständigen Post- und Telegraphendirektion vorher zu melden.

§ 17. Die Personen, denen die Bewilligung zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt wurde, sind verpflichtet, ein Register über Bezug und Absatz zu führen, aus dem deutlich ersichtlich sein muß, wann, woher und welche Menge und Gattung dieser Einrichtungen sie bezogen sowie wem und welche Menge sie verkauft haben. Bei jeder Absatzpost muß auch die entsprechende Post des Kassabuches angeführt werden.

§ 18. Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können nur an Personen verkauft werden, die nachweisen, daß ihnen die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen oder die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt wurde.

§ 19. Das Gesuch um die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes;
2. die Erzeugungs- oder Verkaufsstätte oder die dritte Person, von der die Einrichtung bezogen werden soll;
3. die Menge und Gattung dieser Einrichtungen sowie
4. den Zweck, zu dem sie verwendet werden sollen.

§ 20. (1) Gesuchsteller um die Bewilligung zur Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sind verpflichtet, in dem Gesuche, das unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in zweifacher Ausfertigung einzubringen ist, die im § 19, sub 1 bis 4, bezeichneten Erfordernisse anzuführen und nachzuweisen, daß ihnen die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung dieser Einrichtungen erteilt worden ist, oder daß sie die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen erworben haben.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr kann in der Regel nur für solche Einrichtungen erteilt werden, die im Inlande nicht erzeugt werden, und für ihre Erteilung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

(3) Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im vorstehenden Absatze erwähnte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 21. (1) Die Aufsicht über die Erzeugung, den Verkauf und die Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen wird von der Post- und Telegraphenverwaltung in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Weise ausgeübt. Den Aufsichtsorganen müssen nach den Umständen des Falles geeignete Amts- und Wohnräume beigestellt werden.

(2) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Erzeugungs-, Verkaufs- oder Lagerungsstätten sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Räume bei Tag jederzeit und in der Nacht während der Zeit des Betriebes zu betreten, sich in ihnen zum Zwecke der Amtshandlung aufzuhalten, die Vorräte sicherzustellen, in die vorgeschriebenen Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und sie gegebenenfalls gegen Bestätigung mitzunehmen.

(3) Die zur Erzeugung oder zum Verkaufe berechtigten Personen sind verpflichtet, die betreffenden Bücher und Aufschreibungen den Aufsichtsorganen vorzulegen und die damit verbundenen Hilfsarbeiten zu leisten. Ferner sind sie verpflichtet, die vorgeschriebenen Bücher und Aufschreibungen durch 10 Jahre von der letzten Eintragung an aufzubewahren.

(4) Von der Aufsicht nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen der Heeresverwaltung ausgenommen.

§ 22. (1) Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlischt:

a) durch den Tod, bzw. den Wegfall der berechtigten Person;
b) wenn ein Umstand eintritt, dessentwegen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Erteilung der Bewilligung schon von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre;
c) wenn die berechtigte Person nach mindestens drei Monate vorher erfolgter Anzeige auf die Berechtigung verzichtet;
d) wenn die Bewilligung im Sinne des § 24, Abs. 6, entzogen wird;
e) wenn das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die erteilte Bewilligung mindestens dreimonatlich kündigt, wobei keine Gründe angeführt werden müssen. Während eines Krieges oder dann, wenn im Innern des Staates oder an seinen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität oder Einheitlichkeit des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

(2) Jeder Fall des Erlöschens der Bewilligung auf die im vorstehenden Absatze sub a) angeführte Art muß von den Rechtsnachfolgern oder gesetzlichen Vertretern der Person, deren Bewilligung erloschen ist, bzw. vom Verlassenschaftsverwalter dem Mini-

sterium für Industrie, Handel und Gewerbe spätestens binnen 14 Tagen angezeigt werden.

§ 23. (1) Erlischt eine erteilte Bewilligung nach den Bestimmungen des § 22 dieses Gesetzes, so kann die zuständige Post- und Telegraphendirektion behufs Hintanhaltung einer unbefugten Erzeugung, eines unbefugten Verkaufes und einer unbefugten Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie ihrer Einfuhr aus dem Auslande die erforderlichen Maßnahmen als: die Beschlagnahme dieser Einrichtungen und Apparate, die Einstellung der Arbeit der Maschinen, die Sperrung der Betriebsstätten verfügen.

(2) Die Person, deren Berechtigung erloschen ist, oder ihre Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter, bzw. der Verlassenschaftsverwalter können im Laufe eines Jahres von dem Tage des Erlöschens die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen an Personen abtreten, denen die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung dieser Einrichtungen erteilt oder die Konzession zur Errichtung oder zum Betrieb von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen verliehen wurde. Zu einer solchen Abtretung bedarf es keiner besonderen Bewilligung, doch muß sie unverzüglich der zuständigen Post- und Telegraphendirektion angezeigt werden.

(3) Nach Ablauf der bezeichneten Frist, die vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen erstreckt werden kann, fallen die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen gegen Ersatz des gemeinen Wertes der Post- und Telegraphenverwaltung anheim.

§ 24. (1) Wer ohne Bewilligung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen erzeugt, verkauft, aufbewahrt oder aus dem Auslande einführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Hat er sich jedoch der Handlung während eines Krieges oder dann schuldig gemacht, wenn im Innern des Staates oder an seinen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität oder Einheitlichkeit des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, so wird er wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wegen solcher Handlungen kann neben der Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. Diese Strafe ist für ein Vergehen von 200 Kč bis 50.000 Kč und für ein Verbrechen von 1000 Kč bis 500.000 Kč zu bemessen. Auf eine solche Strafe ist zu erkennen, wenn die Handlung aus Gewinnsucht begangen wurde.

(4) Die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in den vorstehenden Absätzen angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichtshöfen ersten Instanz (Divisionsgerichten) zu.

(5) In den im ersten und zweiten Absatze angeführten Fällen verfallen die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen zu Gunsten des Staates.

(6) Sonstige Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden von der politischen Behörde zweiter Instanz mit einer Geldbuße von 200 Kč bis 10.000 Kč bestraft. Über den Tatbestand der strafbaren Handlung sowie über die Höhe der verhängten Geldbuße ist sofort dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe Bericht zu erstatten, das im Einvernehmen mit dem

Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bei Wiederholung der strafbaren Handlung die Bewilligung entziehen kann.

(7) Die Dauer der Ersatzstoffe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe des Verschuldens festzusetzen. Die Ersatzstrafe ist in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu verhängen, hat zusammen mit der Hauptstrafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht zu überschreiten und darf nicht länger als ein Jahr dauern.

(8) Für eine im Sinne des Absatzes 6 verhängte Geldbuße tritt die Ersatzstrafe des Arrestes (der Verschließung) nach der Größe des Verschuldens ein, sie darf aber nicht länger als sechs Monate dauern.

(9) Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen und Geldbußen fallen dem Staate zu.

§ 25. (1) Wirksamkeitsbeginn.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in Ansehung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen auf die Post- und Telegraphen- sowie auf die Heeresverwaltung und in Ansehung der Aufbewahrung auch auf die Personen, denen die Konzession zur Errichtung, zur Instandhaltung und zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen verliehen wurde, keine Anwendung.

(3) Durchführung.

Regierungsverordnung vom 16. April 1925, Slg. Nr. 82, wodurch die Bedingungen für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von Telegraphen bestimmt werden.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik ordnet gemäß § 3, Abs. 1, § 6, Abs. 2, lit. g), und § 23 des Gesetzes vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60, über die Telegraphen an:

§ 1. (1) Gemäß Bestimmung § 3, Abs. 4, des Gesetzes werden die Telegraphen unterschieden (§ 2, Ges.):

a) in staatliche,
b) in private.

(2) Unter den staatlichen Telegraphen werden weiters unterschieden:

a) Telegraphen, die die Post- und Telegraphenverwaltung im Bereiche der eigenen Wirkungskreise errichtet, erhält und betreibt gemäß § 6, Abs. 2, lit. a), des Gesetzes;
b) Telegraphen, die in den §§ 7 bis 9 des Gesetzes angeführt sind, mit Ausnahme der Telegraphen gemäß § 7, Abs. 2, des Gesetzes bei den Privatbahnen;
c) durch die übrigen Ressorts der Staatsverwaltung errichtete, erhaltene und betriebene Telegraphen unter den Bedingungen, welche das Ministerium für Post- und Telegraphen für jeden einzelnen Fall gemäß § 6, Abs. 2, lit. f), des Gesetzes bestimmt.

I. Gemeinsame Bestimmungen für private Draht- und drahtlose Telegraphen.

§ 2. (1) Die Konzession zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Privattelegraphen erteilt das Post- und Telegraphenministerium.

(2) Ausländern kann die Konzession nur verliehen werden, wenn in dieser Angelegenheit der Staat, dessen Angehörige sie sind, Reziprozität zeigt.

(3) Handelt es sich um Privatanstalten, Vereine und Gesellschaften, wird im Konzessionsblatte auch der Name der physischen Person angeführt, die deren verantwortlicher Vertreter ist, oder die von den verantwortlichen Organen der Anstalt, des Vereines oder der Gesellschaft dazu bestimmt ist, für die Einhaltung der Konzessionsbedingungen verantwortlich zu sein.

(4) Die verliehene Konzession ist auf dritte Personen nicht übertragbar.

(5) Die Konzession kann wann immer widerrufen werden und kann auch der Konzessionär sich immer der Konzession entsagen.

(6) Zur Übertragung, Erweiterung als auch zu jeder anderen Änderung des konzessionierten Telegraphen ist die vorherige Bewilligung des Post- und Telegraphenministeriums erforderlich.

§ 3. (1) Die schriftlichen Ansuchen um die Konzession für Drahttelegraphen und radiotelegraphische oder radiotelephonische Sendestationen werden bei der Post- und Telegraphedirektion eingereicht, in deren Bereich der Drahttelegraph oder die radiotelegraphische, bzw. radiotelephonische Sendestation errichtet werden soll mit Ausnahme der Ansuchen um radiotelegraphische oder radiotelephonische Sendestationen, die im § 9, lit. b) bis d), erwähnt sind, welche beim Ministerium für öffentliche Arbeiten, und die im § 9, Punkt e), erwähnten Ansuchen, die bei dem im Einzelfalle zuständigen Ministerium einzureichen sind.

(2) Schriftliche Ansuchen um radiotelephonische Empfangsstationen sind bei dem Post- und Telegraphenamte einzureichen, in dessen Bestellbezirke die Station errichtet werden soll.

(3) Ansuchen um Konzessionen für radiotelephonische Empfangsstationen — Amateurkonstruktion — sind mit zwei Beschreibungen und zwei schematischen Anschlußmustern der projektierten Station zu belegen. Mit den gleichen Beilagen sind auch die Gesuche um eine Konzession für radiotelegraphische oder radiotelephonische Sendestationen zu belegen.

§ 4. (1) Über die Verleihung der Konzession wird eine Konzessionsurkunde ausgefertigt.

(2) Wird dem Konzessionär die Erweiterung oder Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes bewilligt, so wird eine Ergänzung zur ursprünglichen Konzessionsurkunde ausgefolgt.

§ 5. (1) Das Post- und Telegraphenministerium kann bei der Verleihung von Konzessionen oder Bewilligung der Erweiterung oder Änderung anordnen, daß Apparate und Bestandteile inländischen Ursprunges, soweit sie im Inlande erzeugt werden, benützt werden.

(2) Der Konzessionär ist verpflichtet, gemäß Bestimmung § 3, Abs. 5, und § 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 33, über die Benützung von Beförderungswegen und unbeweglichen Eigentumes für Telegraphen bei Errichtung und Erhaltung des Telegraphen entsprechend dem religiösen und Volksbrauch der Bewohnerschaft (Romantik und Schönheiten der Gegend) Rechnung zu tragen, sowie die historischen, künstlerischen und Naturdenkmäler zu beachten.

(3) Die Konzessionäre als auch deren Personal sind verpflichtet, das Telegraphen(Telephon)geheimnis gemäß §§ 15 und 16 des Gesetzes Slg. Nr. 60 zu wahren.

§ 6. Falls die Konzession aus irgendeinem Grunde erlischt, ist die Konzessionsurkunde auch samt Ergänzungen dem Amte zurückzustellen, das sie ausgestellt hat. Außerdem ist der Konzessio-

när verpflichtet, auf seine Kosten oder die seines rechtlichen Nachfolgers, auf Kosten der Verlassenschaft innerhalb 30 Tagen vom Tage des Erlöschens der Konzession die betreffende Einrichtung aufzuheben, wenn ihm dies die Post- und Telegraphenverwaltung aufträgt. Wenn der Konzessionär oder sein Rechtsnachfolger bis zur erwähnten Frist die Einrichtung nicht aufhebt, läßt sie die Post- und Telegraphenverwaltung von ihren Organen auf Kosten des Konzessionärs aufheben, handelt es sich aber um den Rechtsnachfolger des Konzessionärs, auf Kosten der Verlassenschaft.

§ 7. (1) Der Konzessionär des Telegraphen ist verpflichtet, der Post- und Telegraphenverwaltung die jährlichen, in der Konzessionsurkunde festgesetzten Gebühren, eventuell auch ein besonderes Äquivalent für entgangene Telegraphen- und Telephongebühren zu entrichten.

(2) Für Signaleinrichtungen werden die im ersten Absatz angeführten Gebühren nicht eingehoben.

(3) Eventuelle spätere Änderungen der Gebühren, als auch des Äquivalents für entgangene Telegraphen- und Telephongebühren werden den Konzessionären durch die Ergänzungen zu den Konzessionsurkunden oder auf andere geeignete Art bekanntgemacht.

§ 8. Neben den aus dieser Verordnung erfließenden Bedingungen können den Konzessionären in der Konzessionsurkunde noch besondere Bedingungen zum Schutze der Interessen der Sicherheit und Verteidigung des Staates auferlegt werden.

II. Sonderbestimmungen für private Radiotelegraphen und Radiotelephone.

§ 9. Die Konzession zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Privatsendestationen kann verliehen werden:

a) Den berechtigten Erzeugern radiotelegraphischer Einrichtungen, insoweit sie für diese Erzeugung unumgänglich radiotelegraphische Sendestationen benötigen. Eine Sendestation in solchen Erzeugungsstätten wird ausnahmslos nur dazu bewilligt, um durch sie die erzeugten Einrichtungen zu überprüfen; es darf jedoch durch sie nichts vermittelt werden, was die Eigenschaft von persönlichen oder Geschäftsnachrichten haben würde. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann in der Konzessionsurkunde die ausführlicheren Bedingungen der Prüfungen bestimmen;

b) Eigentümern oder Mietern von Schiffen, lenkbaren Luftschiffen, Flugzeugen oder Ballonen, die zur Beförderung von Nachrichten, Personen und Sachen bestimmt sind;

c) Inhabern elektrischer Unternehmungen, die als gemeinnützig gemäß Gesetz vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, erklärt wurden oder gemäß Gesetz vom 1. Juli 1921, Slg. Nr. 258, über die staatliche Unterstützung bei Einführung der planmäßigen Elektrifizierung, für die Verbindung elektrischer Geschütze, Sekundär- und Transformatoren und Zweigstellen untereinander, als auch für deren Verbindung mit den Verwaltungsgebäuden dieser Unternehmungen. Diese Stationen können jedoch nur Nachrichten senden, die den Betrieb des Unternehmens betreffen;

d) Eigentümern oder Betriebsleitern von Elektrizitäts-, Wasser-, Gaswerken und anderen Unternehmungen, die vorzugsweise den öffentlichen Interessen dienen, für die Verbindung von

Hauptwerken untereinander als auch mit den Zweigstellen, aber nur, wenn deren unbedingte Notwendigkeit erwiesen wird, weiters nur für Nachrichten, die den Betrieb des Unternehmens zum Gegenstande haben. Die Energie und die Tragweite der Station darf den tatsächlichen Bedarf (Primärenergie) nicht überschreiten;

e) nichtstaatlichen Fachschulen auf Antrag des Ministeriums, in dessen Bereich die betreffende Fachschule gehört, wenn die dringende Notwendigkeit für Lehrzwecke erwiesen wird;

f) ganz ausnahmsweise kann die Konzession für eine Sendestation auch anderen Personen verliehen werden, die eigenberechtigt, vertrauenswürdig und unbescholten sind, falls nachgewiesen wird, daß sie die Sendestationen nur zu wissenschaftlichen Zwecken errichten und betreiben wollen, weiters, wenn das Ministerium des Innern und der nationalen Verteidigung damit ihr Einverständnis erklären und sie sich — und zwar auf eigene Kosten — vor Organen der Post- und Telegraphenverwaltung einer eigenen Prüfung über die Kenntnisse der Radiotechnik, Manipulation mit radiotelegraphischen und radiotelephonischen Apparaten und aus den Vorschriften über die Radiotelegraphie und Radiotelephonie unterziehen. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung erläßt das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen. (Die Bestimmungen über diese Prüfung veröffentlichte das Postministerium in seinem Verordnungsblatte vom 7. Jänner 1930.)

§ 10. Über die Erteilung zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der radiotelephonischen Empfangsstationen gelten die Bestimmungen der Abteilung I.

§ 11. Durch den Betrieb von privaten Sende- und Empfangsstationen darf der Betrieb der Staats- und Eisenbahntelegraphen nicht gestört werden.

§ 12. (1) Alle Sendestationen an Bord von Seeschiffen tschechoslowakischer Staatszugehörigkeit, die zur öffentlichen Benützung bestimmt sind, als auch alle Sendestationen auf Flugschiffen und Flugzeugen tschechoslowakischer Staatszugehörigkeit sind nur von Personen tschechoslowakischer Staatszugehörigkeit zu bedienen, die von der Post- und Telegraphenverwaltung ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen der internationalen, für die Tschechoslowakische Republik verbindlichen Verträge erhielten.

(2) Die übrigen konzessionierten radiotelegraphischen oder telephonischen Sendestationen sind entweder durch Angestellte der tschechoslowakischen Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Konzessionäre oder durch Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu bedienen, die entweder das im vorhergehenden Absatz erwähnte Zeugnis besitzen oder die sich der im § 9, Pkt. f), erwähnten Prüfung unterzogen haben.

(3) Eine Ausnahme kann für die Bedienung der Sendestationen der Fachschulen, dann für die Prüfung der erzeugten radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen und überhaupt für die Bedienung von Sendestationen zugelassen werden, deren Betrieb unter eigener Aufsicht der Organe der Post- und Telegraphenverwaltung vor sich geht [§ 9, Abs. c) und d)].

§ 13. Den Konzessionären von Sendestationen ist es untersagt, Nachrichten auf eine Weise zu versenden, die die Möglichkeit der Kontrolle durch bloßes Abhören ausschließen würde; es ist

daher z. B. den Konzessionären der Sendestationen untersagt, Schnelltelegraphen zu verwenden oder Nachrichten in Geheimsprache zu versenden.

§ 14. Dem Konzessionär ist es gestattet, eine radiotelegraphische oder radiotelephonische Einrichtung nur in dem Umfang und zu den Zwecken zu gebrauchen, zu welchen er laut Konzessionsurkunde berechtigt ist. Diese Einrichtung anders, sei es gegen Zahlung oder umsonst zu benützen, ist nicht gestattet und wird ein Mißbrauch getrieben, so kann die Konzession entzogen werden.

§ 15. Die von der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmten Organe, die sich ordnungsgemäß legitimieren, haben das Recht, wann immer sich durch Revision der konzessionierten Stationen zu überzeugen, ob die Bedingungen eingehalten sind, die durch die Konzessionsurkunde festgelegt sind. Wird festgestellt, daß diese Bedingungen nicht eingehalten sind, kann die Konzession entzogen werden.

III. Bestimmungen für den Staatstelegraph. (§ 1, Abs. 2, lit. c.)

§ 16. (1) Nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen richtet sich analog das Post- und Telegraphenministerium, wenn es die Bedingungen feststellt, unter welchen Staatstelegraphen (§ 1, Abs. 2, lit. c) errichtet werden.

(2) Radiotelegraphische und radiotelephonische Sendestationen können hauptsächlich anmelden:

a) staatliche Hochschulen für Lehr-, wissenschaftliche und Forschungszwecke;
b) andere staatliche Schulen über Antrag des Ministeriums, in dessen Bereich die Schule gehört, zu Lehrzwecken;
c) staatliche Observatorien und Sternwarten für Anstaltszwecke;
d) Staatsämter, Anstalten und Unternehmungen, die sich mit einer der im § 9, lit. a) bis d), angeführten Tätigkeiten befassen.

§ 17. Wünscht ein Staatsamt, eine Staatsanstalt oder ein Staatsunternehmen die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb eines Telegraphen, dessen Erweiterung oder Änderung, ist diese Absicht schriftlich der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zu senden, die darauf, und zwar ebenfalls schriftlich, die Bedingungen der Sicherung des ungestörten Betriebes der Telegraphen bekannt gibt.

§ 18. Von den Betriebführenden der Staatstelegraphen werden keine Gebühren im Sinne des § 7 eingehoben. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann ihnen aber eventuell ein Äquivalent für entgangene Telegraphen- und Telephongebühren vorschreiben.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die gemäß §§ 7—9 des Gesetzes errichteten Telegraphen.

§ 20. Die Regierungsverordnung vom 17. April 1924, Slg. Nr. 78, wodurch die Bedingungen für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Telegraphen festgesetzt werden, wird aufgehoben.

§ 21. (1) Diese Verordnung erhält Geltung mit 1. Mai 1925.

(2) Durchführung.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Einleitung oben bei § 15, S. 266.

qq) Verkauf radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen: 200, 400, 500, 600, 800 Kč.

rr) Auf den Verkauf von Verstärkern für Grammophone beschränkter Verkauf radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen: 50, 100, 150, 200, 250 Kč.

ss) Erzeugung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen mit Einschluß der allfälligen Genehmigung der Betriebsanlagen: von 2500 bis 5000 Kč, nach dem Umfange des Unternehmens.

tt) Für die Bewilligung der Verlegung der zur Erzeugung oder zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen bestimmten Räumlichkeiten in derselben Gemeinde: ein Zehntel der nach den oben angeführten Grundsätzen für die Verleihung der Konzession entfallenden Abgabe.

39. Realitätenvermittlung.

Gesetz vom 19. August 1925, Slg. Nr. 203, womit einige Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessioniertes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) erklärt werden*.

§ 1. (1) Die gewerbemäßig betriebene private Vermittlung:

des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten sowie von auf diese sich beziehenden Rechten,

des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Produktions- und Handelsunternehmungen,

von Miet- und Pachtverhältnissen,

von Hypothekar- und Personalkredit

ist ein konzessioniertes Gewerbe und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes).

(2) Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst den für alle Gewerbe vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen Verläßlichkeit mit Beziehung auf dieses Gewerbe und der Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung sowie der fachlichen Befähigung gefordert.

§ 2. (1) Die Konzession zum Betriebe des im § 1 erwähnten Gewerbes wird von der Gewerbebehörde II. Instanz erteilt.

(2) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern wird die Konzession in I. Instanz vom Gauamte erteilt.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und vor der Entscheidung sind in dieser Beziehung die betreffende Gemeinde, die zuständige Handels- und Gewerbekammer sowie die zuständige Genossenschaft zu hören.

(4) Im Konzessionsdekrete ist besonders anzuführen, auf welche Arten der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des § 1 sich die Konzession erstreckt.

---

* Privatgeschäftsvermittlung oben S. 182.

§ 3. Das im § 1 erwähnte Gewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verleihungsbehörde kann aus triftigen Gründen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter bewilligen. Eine Afterpachtung des Gewerbes ist nicht gestattet. Der Stellvertreter oder Pächter muß immer ebenso wie der Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb dieses Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen; dasselbe gilt auch von dem Stellvertreter oder Pächter bei der Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder.

§ 4. (1) Jeder Konzessionswerber hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Ansuchen eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Unternehmung zur Genehmigung vorzulegen, in der die Art des Gewerbebetriebes und der Gebührentarif genau angeführt sein müssen.

(2) Wird die Konzession erteilt, so sind die Geschäftsordnung und namentlich der Gebührentarif gleichzeitig mit der Erteilung der Konzession zu genehmigen.

(3) Vor der Genehmigung der Geschäftsordnung und des Gebührentarifes kann die Gewerbebehörde II. Instanz die betreffende Gemeinde, die zuständige Handels- und Gewerbekammer, die zuständige Genossenschaft und andere Interessenten einvernehmen.

(4) Die Genehmigung des Tarifes ist namentlich dann zu verweigern, wenn der Tarif den Verhältnissen nicht angemessen oder nicht ausführlich spezialisiert ist.

(5) Jede Änderung der Geschäftsordnung sowie des Gebührentarifes unterliegt der Genehmigung der Behörde, welche die Konzession erteilt.

(6) Die Geschäftsordnung sowie der Gebührentarif ist, versehen mit der Genehmigungsklausel, in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen in den für den Verkehr mit den Parteien bestimmten Lokalitäten der Unternehmung an auffallender Stelle anzuschlagen und ständig in lesbarem Zustande zu erhalten.

(7) Der Unternehmer ist verpflichtet, im Falle der Übernahme einer Vermittlung der Partei bei Einleitung der Verhandlung ein Exemplar des genehmigten Gebührentarifes auszufolgen und sich bei dem Betriebe der Unternehmung genau an diesen Tarif zu halten.

(8) Diejenigen, die auf Grund der älteren Vorschriften die Berechtigung zu einem der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Zweige der Privatgeschäftsvermittlung erworben haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monates nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes der Gewerbebehörde II. Instanz die Geschäftsordnung sowie den Gebührentarif zur Genehmigung im Sinne der vorhergehenden Absätze vorzulegen.

(9) Außerdem sind alle, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften die Berechtigung zu einem der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Zweige der Privatgeschäftsvermittlung erworben haben, verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde Daten über ihre Unternehmung zu statistischen Zwecken zu liefern.

§ 5. (1) Die Regierung erläßt im Verordnungswege die näheren Bestimmungen über die allgemeine Bildung und die fachliche Befähigung der Konzessionswerber; außerdem kann die Regierung im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Art, den Umfang und die Bedingungen des Gewerbebetriebes erlassen,

namentlich, insoweit etwa der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter oder der gleichzeitige Betrieb eines anderen Gewerbes untersagt ist.

(2) Außerdem können im Verordnungswege Vorschriften über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise und über die Zuläßigkeit einer besonderen gewerbepolizeilichen Regelung erlassen werden.

§ 6. Durchführung.

Regierungsverordnung vom 14. Mai 1926, Slg. Nr. 71, betreffend die Regelung einiger Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessionierter Gewerbe.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. August 1925, Slg. Nr. 203, womit einige Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessioniertes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) erklärt werden:

§ 1. (1) Die Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des § 1 des Gesetzes Slg. Nr. 203/1925 müssen den Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung und den Nachweis der fachlichen Befähigung erbringen.

(2) Den Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung hat der Bewerber wenigstens durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Klasse einer Bürgerschule zu erbringen.

(3) Die fachliche Befähigung ist durch Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige Verwendung in einem behördlich bewilligten Unternehmen zur Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Gesetzes Slg. Nr. 203/1925 einschließlich der nach den früheren Vorschriften behördlich bewilligten Unternehmungen zur Privatgeschäftsvermittlung oder durch Zeugnisse über eine mindestens siebenjährige Tätigkeit in einem anderen Unternehmen zu erbringen, das dem Bewerber die Erwerbung der fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur ordnungsmäßigen Ausübung der betreffenden, im § 1 des Gesetzes Slg. Nr. 203/1925 aufgezählten Berechtigung ermöglicht.

§ 2. Die Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des § 1 des Gesetzes Slg. Nr. 203/1925 müssen in ihrem Gesuche jene Berechtigungen genau anführen, um die sie sich bewerben, und die angeführten Berechtigungen sind im Falle der Erteilung der Konzession im Konzessionsdekrete genau aufzuzählen.

§ 3. (1) Jeder Inhaber des Gewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich der von ihm durchgeführten Geschäfte ein Buch mit den im § 4 angeführten Daten zu führen.

(2) Dieses Buch muß fest gebunden, durchwegs mit aufeinanderfolgenden Seitenzahlen versehen und am Rücken mit einem starken Faden genäht sein. Es muß an entsprechender Stelle den Namen des Gewerbeinhabers enthalten und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Gewerbebehörde I. Instanz zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden. Diese Behörde hat die Enden des Fadens, mit dem das durchgesehene und bestätigte Vermittlungsbuch durchzogen ist, amtlich zu siegeln.

(3) An diesem Buche darf keine Änderung vorgenommen werden, insbesondere darf kein Blatt herausgenommen oder neu

eingelegt werden. Jede eingetretene Beschädigung der Blätter, des Fadens oder des Siegels ist behufs geeigneter Abhilfe der Gewerbebehörde I. Instanz anzuzeigen.

(4) In dem Buche dürfen keine Korrekturen vorkommen. Ist trotzdem eine Korrektur notwendig, so ist das betreffende Wort bloß durchzustreichen, damit es leserlich bleibt, es darf aber niemals ausradiert oder weggelöscht werden. Jede Korrektur ist außerdem als solche zu bezeichnen und mit dem Datum und der Unterschrift des Gewerbeinhabers zu versehen.

(5) Die Bücher sind durch zehn Jahre von der letzten Eintragung an aufzubewahren.

(6) Die Gewerbebehörde kann jederzeit eine Kontrolle der Vermittlungsbücher vornehmen und wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abstellen oder deren Abstellung veranlassen:

§ 4. Jedes durchgeführte Geschäft ist deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß in das betreffende Vermittlungsbuch einzutragen, wobei anzuführen sind:

a) die laufende Nummer und das Datum,
b) der Name, der Beruf und die Wohnung der beteiligten Parteien,
c) der Gegenstand des Geschäftes,
d) der erzielte Preis für den Gegenstand des Geschäftes, die Höhe des Miet(Pacht)zinses oder des Kredits,
e) die Höhe der von den Kontrahenten erhaltenen Entlohnungen.

§ 5. (1) Die Gewerbebehörden I. Instanz sind berechtigt, eine gewerbepolizeiliche Regelung dieses Gewerbes vorzunehmen.

(2) Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, den Amtsorganen alle notwendigen, von diesen Organen begehrten, ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Auskünfte zu erteilen.

§ 6. Durchführung.

Die auf Grund des § 24 bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen einzelne Gewerbe an eine Konzession gebunden worden sind, bleiben bis zu ihrer allfälligen Abänderung (§ 24) in Kraft.

Gast- und Schankgewerbe.

§ 16. (1) Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;

Zu § 16. 1. Die Gewerbebehörde ist keineswegs berechtigt, die Erteilung der Konzession (zum Betrieb eines Gastgewerbes) deswegen abzulehnen, weil nicht die Berechtigung zu Verfügungen über die angegebene Betriebsstätte nachgewiesen ist. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 1. März 1927 (Z. 3970), Bohuslav-Janota 6353.

2. Es liegt nicht unberechtigter Bierausschank vor, wenn ein Kunde, der eine verschlossene Bierflasche gekauft hat, sich diese im

e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

(2) Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

Handelsministerialerlaß vom 10. Dezember 1884 (Z. 43.033), Normaliensammlung Nr. 1325.

Es wurde häufig die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite vieler Gewerbebehörden das verliehene Gast- und Schankgewerbe in einer Art bezeichnet wird, welche mit der gewerbegesetzlichen Einteilung der Gastgewerbe in keiner Weise übereinstimmt und oft auch den Umfang der verliehenen Berechtigung nicht erkennen läßt. So werden Konzessionen für Garküchen, Restaurationen, Gasthäuser, Wirtshäuser, Schankhäuser, Gast- und Schankhäuser verliehen. Dieser Vorgang steht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Gewerbegesetzes, wonach die im § 16, lit. a bis g, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, ganz bestimmt aufgezählten Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen sind; er hat aber noch überdies, da weder der Inhaber der Konzession, noch die Gewerbebehörde im klaren darüber sind, noch sein können, welche Berechtigungen dem ersteren zustehen, schwerwiegende Unzukömmlichkeiten im Gefolge Künftighin sind daher Gast- und Schankgewerbekonzessionen nicht unter Benennungen zu verleihen, die allenfalls unter den der Gew. O. vom Jahre 1859 vorangegangenen gewerblichen Normen zulässig waren, durch die geltende Gewerbegesetzgebung aber gänzlich unstatthaft geworden sind; es sind vielmehr bei solchen Verleihungen auf das genaueste die Bestimmungen des zit. § 16 zu beobachten.

Erlaß des Handelsministeriums usw. vom 29. Jänner 1907 (Z. 54.374 aus 1905), betr. die Regelung des Marketenderwesens.

Die Truppen begleitenden Marketender sind den ständigen Kantineuren in Kasernen und Notkasernen, deren Bestellung für

---

Geschäfte des hiezu als einem freien Gewerbe Berechtigten öffnet und vor dem Geschäfte austrinkt. Verkauf verschlossener Bierflaschen ist ein freies Gewerbe (Ministerialverordnung Nr. 64 aus 1899). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 4. Februar 1930 (Z. 1798), Bohuslav 8412.

2a. Den Gewerkschaften nach § 138 Berggesetz kommt von Rechts wegen die Fähigkeit zum Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes nicht zu, so ständige Rechtsprechung. E. des Verwaltungsgerichtshofes in Wien v. 10. März 1909 (Z. 1054), Budwinski 6579.

3. Ein Konsumverein bedarf zum Ausschank von Bier einer Konzession; daß der Ausschank an seine Kunden erfolgt, ist unbeachtlich. So mehrfach z. B. Fachplenarbeschluß vom 16. Jänner 1911, Judikatenbuch VII 2, 1198. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1911 (Z. 11.882 aus 1902), Budwinski 8074.

den ausschließlichen Bedarf der Truppen nach § 17 des Einquartierungsgesetzes durch die Militärverwaltung selbst erfolgt, ohne daß sie einer gewerbebehördlichen Konzession bedürfen, gleichzustellen, da die auf den ausschließlichen Bedarf der Truppen beschränkte und durch eine Vereinbarung mit einem Truppenkommando gedeckte Tätigkeit der Marketender als ein Bestandteil der von der Militärverwaltung getroffenen Vorsorge für die Deckung des eigenen Bedarfes anzusehen und deshalb der Einflußnahme der Gewerbebehörden entrückt ist.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 23. Juni 1895 (Z. 9568), Normaliensammlung Nr. 1327.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß eine oder mehrere der im § 16 aufgezählten Gast- und Schankberechtigungen, jedoch in einem beschränkten Umfange nachgesucht wurden. So wurde z. B. öfters die Berechtigung der lit. b, jedoch mit der Beschränkung auf kalte Speisen, oder die Berechtigung nach lit. c, jedoch mit der Beschränkung auf Bier und Wein usw., nachgesucht. Usw. Um in Hinkunft einem ungleichartigen Vorgehen der Gewerbebehörden vorzubeugen, haben sich das Ministerium des Inneren und das Handelsministerium in der Anschauung geeinigt, daß die Verleihung einer oder mehrerer der im § 16 des Gesetzes aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen in einem beschränkten Umfange, falls hierauf das Begehren der Konzessionswerber gerichtet ist, durch die Bestimmungen des Gesetzes in keiner Weise ausgeschlossen sei.

Handelsministerialerlaß vom 4. Juni 1906 (Z. 15.854), Normaliensammlung Nr. 5572.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ansuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes seitens der betreffenden Bewerber die im § 16 der Gew. O. angeführten Berechtigungen lit. a) bis g) vielfach vollzählig angesucht und seitens der Gewerbebehörden ohne eine zweckmäßige Unterscheidung der Bedeutung der einzelnen Berechtigungen vollzählig verliehen werden. Gewöhnlich werden solche Konzessionsgesuche hauptsächlich vom Standpunkte der Ausübung der Berechtigungen lit. a bis d geprüft, während die Berechtigung lit. e (Ausschank von Kunst- und Halbweinen) meistens als eine belanglose Vervollständigung des Geschäftsbetriebes behandelt wird. Mit Rücksicht darauf werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, Gesuche um Erteilung solcher Konzessionen einer sehr strengen Prüfung zu unterziehen und die erwähnte Berechtigung nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu verleihen. Gleichzeitig ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ausschank von Kunst- und Halbweinen als Naturweinen auf Grund der etwa erteilten Berechtigung des § 16, lit. e, der Gew. O. möglichst hintangehalten werde.

Wegen der Verabreichung von Sodawasser siehe oben S. 360.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 31. März 1890 (Z. 3196), Normaliensammlung Nr. 4623.

Die Zuckerbäcker sind als solche weder zum gläschenweisen Ausschank von Likören, Dessert-

weinen usw. noch zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade oder Punsch berechtigt. Das Ministerium des Innern hat eröffnet, daß Zucker- und Mandolettibäcker, welche nach dem 1. Mai 1860, als dem Tage des Inkrafttretens der Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, das Zucker- und Mandolettibäckergewerbe angetreten haben, auf Grund ihrer Berechtigung für das eben erwähnte Gewerbe weder zum Ausschank von versüßten oder unversüßten gebrannten geistigen Getränken und von Dessertweinen noch zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade und Punsch berechtigt erscheinen und sie daher gegebenen Falles um die Verleihung der bezüglichen Konzession einzuschreiten haben.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. November 1889 (Z. 21.235), Normaliensammlung Nr. 1331.

Den Inhabern von Kaffeeschänken kommt eine Berechtigung zur Erzeugung von was immer für Hausgebäck, wie Kuchen, Gugelhupf, Buchteln, Germkipfeln usw. selbst zum eigenen Geschäftsgebrauche nicht zu. Diese in einem speziellen Falle ergangene Entscheidung fand in der Erwägung ihre Begründung, daß § 16 der Gew. O., sub lit. a bis g, ganz genau die Befugnisse jeder einzelnen Schankgewerbekategorie präzisiert und daß somit die Zuerkennung der Berechtigung zur Erzeugung von Bäckerei an Personen, welche sich im Besitze einer Gast- und Schankgewerbekonzession mit der Beschränkung auf die Berechtigung des § 16, lit. f, befinden, einer unzulässigen Erweiterung der ihnen gesetzlich zugesprochenen Befugnis zur „Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen" gleichkommen würde.

Verbotene Spiele: § 52 2Str. G. und die Aufzählung im Hofkanzleidekret vom 16. Oktober 1840, JGS. Nr. 123, diese Sammlung VI/2 (Bürgerlichrechtliche Nebengesetze) 465 mit weiterem Rechtsnormen, vgl. auch § 446 Gefällsstrafgesetz und die Mitt. im JMVBl. 1916, 16.

§ 17. Die Konzession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen sowie zum Verkaufe dieser Getränke in verschlossenen Gefäßen in beliebigen Mengen.

§ 18. (1) Zur Erlangung der Konzession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Zu § 18. 1. Die Beurteilung der Verläßlichkeit zur Erlangung einer Gastgewerbekonzession steht im freien Ermessen der Behörde. So ständige Rechtsprechung. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1910 (Z. 2732) und Plenarbeschluß vom 10. Oktober 1881 (Z. 1407), Judikatenbuch VII 2, 1225.

2. Wird ein Ansuchen um Verleihung einer Gastgewerbekonzession abgewiesen, so müssen diese Tatsachen (§ 18 II) angegeben werden, sonst ist das Verfahren mangelhaft. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1915 (Z. 7318), Budwinski 11.126.

(2) Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

(3) Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokals, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

(4) Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören. Außerdem ist vor Er-

---

3. Der Betrieb des Gastgewerbes in Verbindung mit einem öffentlichen Haus ist unzulässig. Daß dieses konzessioniert ist, ist unentscheidend. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1913 (Z. 2018), Budwinski 9445.

4. Die Beurteilung der Momente, die zur Verweigerung einer Gastgewerbekonzession wegen mangelnden Lokalbedarfes oder nicht vorhandenen Bedürfnisses der Bevölkerung führen, liegt im freien Ermessen der Behörde. E. vom 1. Juli 1911 (Z. 7477), Budwinski 8360.

5. Werden für die Beurteilung der Frage, ob ein Lokalbedarf vorliegt, erhebliche Tatumstände behauptet, so begründet die Unterlassung ihrer Feststellung einen Verfahrensmangel. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1911 (Z. 11.882 ous 1909), Budwinski 8074.

6. Für die Beurteilung der Eignung von Räumlichkeiten für den Gastgewerbebetrieb, die erst hergestellt oder ongepaßt (adaptiert) werden müssen, genügt die Vorlage von Plänen; baubehördliche Genehmigung kann im vorhinein nicht verlangt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1912, Budwinski 8654.

7. Ungeachtet des Anspruches der Gemeinde auf Gehör bei Gesuchen um Konzessionen für das Gast- und Schankgewerbe sowie des damit zusammenhängenden Rekursrechtes (§ 18 II VI) begründet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde, falls die Gegemeinde nicht um Mitteilung der Ergebnisse bittet, diese der Gemeinde nicht mitteilt. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Mai 1909 (Z. 4140), Budwinski 7126.

8. Werden die nach § 18 IV erstatteten Äußerungen der Gemeinde oder Genossenschaft oder der Polizeibehörde nicht berücksichtigt, so begründet dies keinen Mangel des Verfahrens und auch eine Aktenwidrigkeit nur dann, wenn sich die Entscheidung zu ihrer Begründung auf das im entgegengesetzten Sinn ergangene Gutachten beruft. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1911 (Z. 7477), Budwinski 8360.

9. Bestehen für das Gast- und Schankgewerbe am gleichen Orte mehrere Genossenschaften, so sind vor der Entscheidung über die Konzessionsverleihung wenigstens alle jene Genossenschaften zu

teilung der Konzession die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen abzugeben.

(5) Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insofern es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

(6) Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angesuchte Konzession zum Betriebe einer der im § 16 aufge-

---

hören, deren Mitglieder mit Rücksicht auf den Inhalt und Umfang ihrer Berechtigung durch die Erteilung der neuen Konzession betroffen würden. Unterbleibt die Einvernehmung, so begründet dies nur für die Genossenschaft, nicht aber für den abgewiesenen Konzessionswerber das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1909 (Z. 4886), Budwinski 6769.

10. Allerdings bestimmt § 18, Z. 5, daß bei der Konzessionierung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten unter Umständen von der Feststellung des Lokalbedarfes Abstand zu nehmen ist. Doch ist dies nur eine instruktionelle Anweisung an die Gewerbebehörde. Ein Rechtsanspruch des Konzessionswerbers auf Nachlaß des Erfordernisses des Lokalbedarfes besteht nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1911 (Z. 11.353), Budwinski 8524, vgl. 6801.

11. Hat die Gemeinde, weil es sich um die Weiterverleihung einer bereits bestehenden Konzession handelt, keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren, so ist sie auch nicht zur Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof legitimiert. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1912 (Z. 7760), Budwinski 9034.

12. Eine (das Rekursrecht der Gemeinde ausschließende) Weiterverleihung kann gegeben sein, obwohl im Augenblick der Erteilung der neuen Konzession eine Gewerbeberechtigung des früheren Inhabers nicht mehr existiert. Gleiches gilt für das Rekursrecht der Genossenschaft. Doch ist eine Weiterverleihung dann nicht gegeben, wenn der Betrieb auch in anderen Räumlichkeiten als nach der früheren Konzession erfolgen soll. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 12. Jänner 1928 (Z. 370), Bohuslav-Janota 7022.

13. Der Rekurs der Genossenschaft darf als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn zwar das Gutachten der Genossenschaft verspätet überreicht worden ist, aber unterlassen wurde, in der Aufforderung zur Überreichung des Gutachtens letztere mit vierzehn Tagen zu befristen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1926 (Z. 3611), Bohuslav 5415.

führten Berechtigungen erteilt, so steht der Gemeinde, insofern die Verleihung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statut versehenen Gemeinde erfolgte und insofern es sich nicht bloß um die Weiterverleihung einer in demselben Lokal bisher ausgeübten Konzession handelt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

(7) Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht mit der gleichen Wirkung auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Erteilung der Konzession, insofern es sich nicht um eine im vorhergehenden Absatze erwähnte Weiterverleihung handelt, gegen ihren Antrag erfolgt ist.

(8) Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu.

Konzessionierung der Eisenbahnrestaurationen: Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 23. Dezember 1899 (Z. 37.532), Normaliensammlung 4839.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 30. Oktober 1901 (Z. 40.024), Normaliensammlung 4811.

Die Statthalterei in Prag hat unter Bestätigung eines Bescheides des Prager Magistrates dem N. N. die Verwendung von weiblichem Personal zur Bedienung der Gäste in seinem Gast-

---

14. Liegen gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz vor, und entscheidet die dritte Instanz (das Ministerium) trotzdem in der Sache selbst, so ist, falls der Antragsteller die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht erhebt, die E. der dritten Instanz als gesetzwidrig aufzuheben (§ 7 des Ges. über das Oberste Verwaltungsgericht). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 18. November 1930 (Z. 14.918), Bohuslav-Janota 8894.

15. Die Rekursinstanz ist nicht derart an die Entscheidung der ersten Instanz gebunden, daß sie nur den von ihr angeführten Abweisungsgrund überprüfen dürfte, sie kann vielmehr aus einem anderen Grunde, als dies die erste Instanz getan hat, zur Abweisung des Gesuches um die Konzessionsverleihung gelangen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1911 (Z. 1721), Budwinski 8022, vgl. 5774.

16. Dem Gesuch um Verleihung einer Gastgewerbekonzession steht die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Streitsache nicht entgegen, wenn das frühere Ansuchen wegen mangelnden Lokalbedarfes abgewiesen worden ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1910 (Z. 1149), Budwinski 7208, vgl. 5526, 5104.

17. Die Vorschrift des § 18 findet auch dann Anwendung, wenn es sich um Erteilung einer Konzession im Zusammenhang mit einer bedingten Konzessionszurücklegung durch den Konzessionswerber handelt; es liegt diesfalls eine Erteilung einer neuen Konzession vor. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1911 (Z. 10.604), Budwinski 8469, vgl. 5912.

und Schankgewerbe im Sinne des § 54 der Gew. O. aus sitten- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten verboten, weil der Genannte prostituierte Personen als Kellnerinnen beschäftigte und hiedurch der Prostitution Vorschub leistete. Dem gegen dieses Verbot eingebrachten Rekurs des N. N. hat das Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 30. Oktober 1901 (Z. 40.024) keine Folge gegeben und diese Entscheidung den übrigen Landesstellen zur Darnachachtung mitgeteilt.

Zum Rekursrecht der Gemeinde (vgl. auch Rechtsprechung Nr. 7, 8):

1. **Erlaß des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 6. Jänner 1885 (Z. 15.644), Normalienssammlung 1326.** (Noch vor der neuen Fassung des § 18 in dem Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.)

Aus den Bestimmungen des § 18 und § 20 geht hervor, daß das Gesetz, insofern es sich um die Verleihung, beziehungsweise um die Verweigerung, dann insofern es sich um die Übertragung von Gast- und Schankgewerben handelt, die Gemeinde teils bedingt, teils unbedingt als Partei betrachtet, welcher ein Rekursrecht, und zwar teilweise mit aufschiebender Wirkung zusteht. Im Hinblicke auf diesen Umstand ist es notwendig, daß die Gemeinden in den Fällen, in welchen ihnen dieses Rekursrecht eingeräumt ist, von den Entscheidungen der Gewerbebehörden speziell und ausdrücklich verständigt, ihnen der Rekurs freigelassen, die 14tägige Rekursfrist bekanntgegeben und für die genaue Feststellung des Zustellungstages Sorge getragen werden.

2. Nach dem **Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 18. August 1902 (Z. 34.744), Normalienssammlung 4845**, hat die Gemeinde ein Rekursrecht nur wider die ungeachtet ihrer Einwendungen erfolgte Erteilung, nicht aber wider die Verweigerung einer Gast- oder Schankgewerbekonzession.

§ 19. (1) Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 d) nur eine, zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Zu § 19. 1. Die Genehmigung der Stellvertretung oder der Verpachtung einer Gastgewerbekonzession steht im freien Ermessen der Behörde. So ständige Rechtsprechung zu E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1900 (Z. 717), Budwinski 13.715.

2. Die Pflicht zur Anzeige und zum Ansuchen um Genehmigung von Stellvertretern oder Pächtern trifft auch die Inhaber von Realgewerben. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1899 (Z. 2890), Budwinski 12.755.

3. Vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus ist die Übertragung selbst einer gepfändeten Gast- und Schankgewerbekonzession in eine andere Räumlichkeit gegen den Willen des Verpflichteten unzulässig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1910 (Z. 1585), Budwinski 7318.

(2) Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben.

(3) Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

(4) Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde wird sowohl an dem Gewerbeinhaber als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Übertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 1. April 1885 (Z. 730).

Von zwei an eine und dieselbe Person zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten in einem und demselben Orte verliehenen Berechtigungen ist behufs Durchführung des im § 19 ausgesprochenen Verbotes nicht die erst-, sondern die letztverliehene Berechtigung für ungültig zu erklären.

Exekution auf eine Konzession: § 341 EO. (Diese Sammlung VIII/4, S. 702—712.)

§ 20. (1) Zu der Übertragung der im § 16, lit. c, d, e, aufgezählten Gast- und Schankgewerbe sowie Kaffeeschenken in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, welche dabei auf die Eignung des Lokals, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung sowie auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Übertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes und, wo eine landesfürstliche Polizei-

---

Zu § 20. 1. Die Zerlegung einer Konzession, die mehrere Berechtigungen nach § 16 umfaßt, in zwei oder mehrere Betriebe, schließt nicht nur formell, sondern auch materiell eine Vermehrung der Konzession in sich. An dem Vorliegen der angestrebten Entstehung mehrerer Konzessionen wird dadurch nichts geändert, daß die Gesamtheit der angestrebten Berechtigungen bisher einem der nunmehrigen Konzessionswerber zustand. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1911 (Z. 7477), Budwinski 8360, vgl. 6181.

2. Besteht eine Konzession für den Betrieb einer Kantine in einer bestimmten Fabrik und für die dort Beschäftigten, kann die Konzession in eine andere Räumlichkeit nicht übertragen werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner 1910 (Z. 11.394 aus 1909), Budwinski 7741.

3. In die von der Gewerbebehörde betr. der Straße, in welcher die für den Betrieb eines Gastgewerbes gewählte neue Be-

behörde besteht, auch diese zu hören. Außerdem ist vor der Erteilung der Bewilligung die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zu erstatten.

(3) Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Übertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Lokal von der Gewerbebehörde erteilt, so steht der Gemeinde, insofern die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde offen.

(4) Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Bewilligung gegen ihren Antrag erfolgt ist.

(5) Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu.

§ 20 a. (1) Zur bloß vorübergehenden Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten ständigen Betriebsstätten bei einzelnen besonderen Gelegenheiten (Volksfesten, Wohltätigkeitsfesten, Ausstellungen, Bauten, Märkten, militärischen Übungen, Truppenkonzentrierungen, Manövern usw.) durch Personen, welche in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde ein solches Gewerbe betreiben, genügt eine von der Gewerbebehörde nach Würdigung des hinsichtlich der angestrebten Gewerbeausübung bestehenden Bedürfnisses fallweise auszufertigende Lizenz, in welcher die betreffende Gelegenheit, der Ort, wo der Betrieb stattfinden soll und die Gültigkeitsdauer genau anzugeben sind.

---

triebsstätte gelegen ist, anzustellenden Erwägungen fällt auch die Aufstellung der vor dem Gasthause stehenbleibenden Fuhrwerke auf dem Straßenplanum. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni 1909 (Z. 4235), Budwinski 7127.

4. Soll ein Gastgewerbe aus einem Haus in ein anderes übertragen werden, so liegt eine Gesetzwidrigkeit nicht vor, wenn bei der Erörterung der Frage nach dem Bedürfnis der Bevölkerung auch die Gasthäuser in der Nachbarschaft des neuen Standortes berücksichtigt werden. Bei der Übertragung der Konzession kommen nur jene Bevölkerungskreise in Betracht, von welchen wegen der Nähe ihrer Wohnung oder wegen der Nähe der Straße und Wege anzunehmen ist, daß für sie das Gasthaus an dem neuen Standorte in Betracht kommt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1917 (Z. 29.233), Budwinski 11.986.

(2) Unternehmungen, welche ausschließlich den Zweck haben, die Reisenden eines Beförderungsunternehmens (Reisende des Zwischendecks, beziehungsweise der dritten oder einer im Verordnungswege gleichgestellten Schiffsklasse) in der Sammelstation oder im Einschiffungshafen zu beherbergen und zu verpflegen, werden durch ein besonderes Gesetz zum Schutze der Auswanderer geregelt.

Vgl. gegenwärtig das Gesetz vom 15. Februar 1922, Slg. Nr. 71, betr. die Auswanderung.

Preßgewerbe.

§ 21. (1) Die im § 15, Punkt 1, aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

(2) Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

(3) Die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

(4) Inwiefern der Verkauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten Preßerzeugnisse außerhalb des Rahmens einer zum Verkauf von Preßerzeugnissen überhaupt oder zu dem beschränkten Handel mit diesen Preßerzeugnissen berechtigten Konzession erfolgen kann, bestimmt das Preßgesetz.

(5) Der Handel mit Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können (Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansichts- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontokorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für industrielle und Kanzleizwecke u. dgl.), bedarf überhaupt keiner Konzession, sondern ist als freies Gewerbe anzumelden.

Preßgewerbe s. o. S. 266 ff.

Verbot des Betriebes v. Gewerben zur Erzeugung v. Druckschriften u. v. Korrespondenzbüros, die nicht nur geschäftlichen Zwecken dienen, durch die Sicherheitsbehörde, Ges. 10. Juli 1933, Slg. Nr. 125, Art. I (Neue Fassung Ges. 14. April 1920, Slg. Nr. 300, § 10).

Vgl. § 142 II. (Die politische Landesbehörde ist Verleihungsbehörde für die Konzession, jedoch nicht für die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel nach Abs. 3.)

Gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung.

§ 21 a. (1) Die gewerbemäßig betriebene Dienst- und Stellenvermittlung bildet ohne Unterscheidung der Kategorie der zu vermittelnden Stellen und Dienstplätze ein konzessioniertes Gewerbe.

(2) Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) eine genügende allgemeine Bildung, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal gefordert.

(3) Bei Verleihung der Konzession ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen und ist dieselbe auch davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

(4) Bei Prüfung der Lokalverhältnisse ist insbesondere auch darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine selbst für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichend Vorsorge getroffen erscheint, zu welchem Zwecke diese Anstalten vor Verleihung der Konzession zu hören sind. Wird die Konzession ungeachtet der Einwendung der einvernommenen Anstalten erteilt, so steht denselben binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs mit aufschiebender Wirkung offen.

Zu § 21 a. 1. Der Begriff der gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung ist im Gesetze nicht festgelegt. Daher ist dem Ausdruck „Dienst- und Stellenvermittlung" nur der Sinn zu geben, der daraus hervorgeht, was diese Worte eigentlich im Zusammenhang bedeuten (§ 6 ABGB.), und es ist darunter jede gewerbsmäßig betriebene Tätigkeit zu verstehen, deren Inhalt und Zweck es ist, individuell bestimmte Personen z. B. durch Ankündigungen in den öffentlichen Blättern für ein Stellennachweisbureau oder ein Institut zur Empfehlung von Angestellten oder Entgegennahme von Anschriften (Adressen) zu dem Zwecke miteinander bekannt zu machen, damit sie miteinander einen Dienstvertrag abschließen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 7. Februar 1928 (Z. 7616/28), Bohuslav 7067, vgl. Budwinski 10.634.

2 a. Es liegt gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung vor, wenn Anzeigen freigewordener Stellen entgegengenommen und mitgeteilt werden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 7. Februar 1928 (Z. 7616/26), Bohuslav-Janota 7067.

2. Soll ein Dienstvermittlungsbetrieb von einem Ort an den anderen übertragen werden, so muß der Lokalbedarf von neuem festgestellt werden. Diese Feststellung liegt im freien Ermessen der Behörde. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Dezember 1918 (Z. 14.857), Budwinski 12.265.

(5) Die Konzession kann auch auf Widerruf erteilt werden.

(6) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen einzelner Kategorien weitergehende Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Art. V, lit. f, Kundmachungspatent, oben S. 130.

§ 15. P. 22, siehe oben S. 427.

§ 142 II (die politische Landesbehörde II. Instanz ist Verleihungsbehörde).

Vermittlung von Dienststellen im Auslande:

1. Gesetz vom 15. Februar 1922, Slg Nr. 71, über die Auswanderung.

II. Anwerbung von Auswanderern: Anwerbung von Ansiedlern.

§ 6. Ansiedler für das Ausland anzuwerben, ist verboten. Durch Verordnung kann die Anwerbung einer bestimmten Zahl von Ansiedlern für einen Staat gestattet werden, wenn dort für den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Vorsorge getroffen ist und die dortige Regierung die Rechtssicherheit, die Möglichkeit der Kontrolle und der Vertretung vor den dortigen Gerichten und Behörden durch tschechoslowakische Organe oder von ihnen bestellte Vertreter, die Wahrung der Nationalität und Konfession sowie das unbeeinträchtigte Recht der Heimkehr tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewährleistet. Die Bewilligung verliert eine bestimmte Zeit nach Abschluß der Anwerbung für die betreffende Ansiedlung ihre Gültigkeit und ist nur gegen eine hohe Kaution zu erteilen, die erst nach durchgeführter Revision der Ansiedlung durch tschechoslowakische Organe zurückerstattet wird. In der Bewilligung ist die Art der Beförderung vorzuschreiben und die Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurückbeförderung jener Ansiedler, die erkrankt sind oder ungeeignet befunden wurden, aufzuerlegen, und zugleich zu bestimmen, daß derjenige, der für die Ansiedler zu sorgen hat, verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, wenn etwa eine Erkrankung, ein Unfall oder überhaupt eine Arbeitsunfähigkeit durch seine oder seiner Organe Schuld oder Nachlässigkeit herbeigeführt worden ist; zum Ersatze ist er auch dann verpflichtet, wenn er die Nichteignung des Ansiedlers voraussehen konnte.

Aufnahme von Arbeitern für außereuropäische Länder.

§ 7. Arbeiter für außereuropäische Länder aufzunehmen, ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann der Minister für soziale Fürsorge für die Aufnahme einer bestimmten Anzahl solcher Personen bewilligen, die nur in der eigenen Unternehmung des Aufnehmenden verwendet werden sollen. In der Bewilligung sind die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen die Aufnahme gestattet wird. Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY UKF 10

Aufnahme von Arbeitern für europäische Länder.

§ 8. Arbeiter für einen fremden europäischen Staat aufzunehmen, ist nur mit Zustimmung des staatlichen Arbeitsamtes gestattet, das zugleich bestimmt, in welcher Gegend, aus welchem Fache und in welcher Zahl Arbeiter aufgenommen werden können.

Vermittlung der Aufnahme.

§ 9. Die Aufnahme von Arbeitern nach den §§ 7 und 8 darf nur durch Vermittlung von Arbeitsvermittlungsstellen geschehen.

Bezeichnung des Arbeitgebers.

§ 10. Arbeiter dürfen ins Ausland nur auf Grund schriftlicher Bestellungen einzeln und genau bezeichneter Arbeitgeber oder für den eigenen Bedarf dessen, der die Bewilligung zur Aufnahme erhalten hat, aufgenommen werden. Auf der Bestellung muß durch die zuständige Behörde des fremden Staates bestätigt sein, daß die Angaben der Bestellung den Tatsachen entsprechen und daß der beabsichtigten Aufnahme kein Hindernis entgegensteht.

Arbeitsvertrag und Inhalt desselben.

§ 11. Der aufgenommene Arbeiter muß vor dem Abgang ins Ausland einen schriftlichen Arbeitsvertrag in seiner Sprache und in der Sprache des Arbeitgebers erhalten:

Der Arbeitsvertrag muß enthalten·

1. den Namen und Wohnort des Arbeitgebers;
2. den Arbeitsort (die Betriebsstätte) und die Art der Unternehmung;
3. den Namen, das Jahr und den Tag der Geburt, die Heimatsgemeinde und den letzten Wohnort des Arbeitnehmers;
4. das Fachgebiet der Beschäftigung und die Art der Arbeiten, für welche die Aufnahme erfolgt;
5. die Festsetzung der Zeit, für die der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufnimmt und ihm die Arbeit gewährleistet;
6. die regelmäßige Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Festsetzung der Überstunden und die arbeitsfreien Tage;
7. die Festsetzung des regelmäßigen Zeitlohnes oder des Akkordlohnes für die einzelnen Leistungen, der Entlohnung für Überstunden, die Naturalbezüge und die Lohnzahlungstermine;
8. die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Arbeitgebers für den Fall der Erkrankung, eines Unfalles oder des Ablebens des Arbeitnehmers;
9. die Bestimmungen über die Kündigungsfrist und die allfälligen Bedingungen, unter denen das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einseitig gelöst werden kann;
10. die Vereinbarung darüber, wer die Kosten der Reise in den Arbeitsort und der Rückreise zu tragen hat, sowie die ausdrückliche Feststellung, ob ein Vorschuß gegeben wurde, zutreffendenfalls dessen Höhe, Hinterlegungsort und Auszahlungszeit.

Der Arbeitsvertrag muß garantieren, daß in der Unternehmung weder Streik noch Aussperrung herrscht und daß dem aufgenommenen Arbeitnehmer mindestens dieselben Arbeits- und Lohnbedingungen wie den inländischen Arbeitern desselben Faches und derselben fachlichen Leistungsfähigkeit, und zwar für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Arbeitsverträge mit männlichen Arbeitern haben die Bestimmung zu enthalten, daß dem Arbeiter zur Erfüllung seiner Stellungspflicht der erforderliche Urlaub für die Hin- und Rückreise zur Stellungskommission oder zur tschechoslowakischen Vertretungsbehörde bis zu drei Tagen ohne einen den ortsüblichen Taglohn übersteigenden Lohnabzug erteilt werden wird.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß der Arbeitsvertrag noch weitere Angaben zu enthalten hat.

Unzulässige Vertragsbestimmungen.

§ 12. In den Vertrag dürfen Bestimmungen nicht aufgenommen werden, wonach

a) der Arbeiter bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag auf den Rechtsweg verzichtet;

b) der Arbeiter eine Kaution zu stellen hat, deren Höhe den Lohn für einen Monat übersteigt;

c) der Arbeiter in bezug auf die einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ungünstiger gestellt ist als nach dem Gesetze des Einwanderungslandes.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß noch andere Bedingungen in den Vertrag nicht aufgenommen werden dürfen.

2. Durchführungsverordnung der Regierung usw. vom 5. Juni 1922, Slg. Nr. 170.

Aufnahme von Arbeitern für europäische Länder.

§ 6. Das staatliche Arbeitsamt, das die Aufnahme von Arbeitern für irgendeinen europäischen Staat bewilligt, ist verpflichtet, vorher ein Gutachten des Ministeriums für soziale Fürsorge und, sofern es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, auch des Ministeriums für Landwirtschaft sowie, wenn es sich um Arbeiter von der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben handelt, auch des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzuholen; an das Gutachten dieser Ministerien ist das Arbeitsamt gebunden.

Insolange das staatliche Arbeitsamt nicht errichtet ist, werden dessen Funktionen vom Ministerium für soziale Fürsorge, u. zw. hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft ausgeübt.

3. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Inneren und der Justiz vom 7. Mai 1908, RGBl. Nr. 97, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden.

Auf Grund des § 21 a, Abs. 6, und des § 54, Abs. 1, der Gew. O. wird verordnet wie folgt:

§ 1. Für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande wird nebst den im § 21 a der Gew. O. vorgezeichneten Bedingungen erfordert, daß der Bewerber ein von der zuständigen landesfürstlichen Polizei-, bzw. politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine zur Ausübung der angesuchten Konzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanständet gebliebene praktische Verwendung vorweist.

Überdies wird für die Erlangung der Konzession erfordert, daß sie in einem Orte, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, ausgeübt werde.

§ 2. Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzession zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 3 bis 7 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 3. Die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande für Personen unter 18 Jahren darf, gleichviel ob sie unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen, nur bei nachgewiesener Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen. Die Zustimmung des Gerichtes muß eingeholt werden und vorliegen, bevor die Vermittlung übernommen wird.

§ 4. Bei Vermittlungen nach dem Auslande sind die dienst- und stellensuchenden Personen über den Namen und Wohnort des Dienst- und Arbeitgebers, über den Ort und die Art der zu leistenden Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitsorte genau aufzuklären.

§ 5. Vermittlungen von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande, bei welchen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Vermittler lediglich mündliche Vereinbarungen getroffen werden, darf der Vermittler nur auf Grund und nach Maßgabe der von bestimmten Arbeitgebern schriftlich erhaltenen Vermittlungsaufträge vornehmen.

§ 6. Dem Konzessionsinhaber ist es untersagt, Vertragsabschlüsse nach dem Auslande zu vermitteln, durch welche die dienst- oder stellensuchende Person sich mit den Einwanderungsgesetzen des betreffenden fremden Staates in Widerspruch setzen würde.

§ 7. Dem Konzessionsinhaber ist es untersagt, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften und Druckwerken zur Auswanderung aufzufordern oder anzueifern oder hiezu durch andere auffordern oder aneifern zu lassen.

§ 8. Die Konzession für die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande ist in der Regel nur auf Widerruf zu erteilen.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener Konzessionen, soweit sie zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande berechtigen, Anwendung.

§ 10. Inkrafttreten.

4. Vergl. auch die Verordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, Art. II, unten bei § 54, S. 586.

§ 21 b. Die Konzessionen können auf die Vermittlung von Dienstplätzen und Stellen überhaupt lauten oder mit Beschränkungen, namentlich auf bestimmte Arten von Dienstplätzen oder Stellen erteilt werden.

§ 21 c. (1) Der gleichzeitige Betrieb des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes mit einem anderen Gewerbe durch dieselbe Person oder in demselben Lokale ist nur gegen besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde gestattet.

(2) Konzessionsinhabern, die nicht auch die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16, lit. a) besitzen, ist die Beherbergung fremder, arbeitsuchender Frauenspersonen untersagt.

§ 21 d. (1) Das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verpachtung eines solchen Gewerbes ist unzulässig.

(2) Dagegen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter von der politischen Landesbehörde aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

§ 21 e. (1) Jeder Bewerber um ein Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der namentlich die Höhe und die Bedingungen der vom Gewerbeinhaber in seinem Geschäftsbetriebe beanspruchten Gebühren genau festgesetzt sein müssen.

(2) Die Gewährung oder Entgegennahme von Vorschüssen sowie die Entgegennahme von Kautionen für die zu vermittelnden Stellen ist dem Konzessionsinhaber untersagt.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Betriebslokale anzuschlagen.

(4) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der politischen Landesbehörde.

(5) Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten bezüglich ihres Geschäftsbetriebes zu liefern.

Handelsministerialerlaß vom 13. Juli 1907 (Z. 21.964), Normaliensammlung Nr. 6490.

(Auszugsweise.)

Nach § 21 e, Abs. 1, des am 16. August 1907 in Kraft tretenden Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, hat jeder Bewerber um ein Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen usw.

Zu § 21 e. Alle Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vermittlungsgebühren, insbesondere Höhe, Fälligkeit usw. unterliegen der im freien Ermessen der Behörde stehenden Genehmigung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1914 (Z. 11.905), Budwinski 10.633.

Um den Gewerbebehörden die glatte Handhabung der beiden bezogenen Gesetzesvorschriften zu erleichtern, ist im Handelsministerium eine Normalgeschäftsordnung für die konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe ausgearbeitet worden. — Die Gewerbebehörden I. Instanz erhalten je ein Druckexemplar dieser Normalgeschäftsordnung mit der Weisung, auf dieselbe auch die Interessenten und deren Organisationen in entsprechender Weise rechtzeitig aufmerksam zu machen usw.

Die Normalgeschäftsordnung lautet:

Normal-Geschäftsordnung für Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe.

Geschäftsordnung

des (der) . . . . . (Vor- und Zuname) in . . . . . (genaue Adresse des Betriebslokales für die Vermittlung von Dienstplätzen und Stellen).

§ 1. Auf Grund der mit dem Dekrete des (der) . . . in . . . vom . . . . ., Z. . . . . ., erteilten Konzession werden Aufträge zur Vermittlung von . . . . . übernommen.

§ 2. An Gebühren werden eingehoben:

a) eine Einschreibgebühr*)

in der Höhe von . . . . . für Dienst(Arbeit)geber
in der Höhe von . . . . . für Dienst(Arbeit)nehmer

b) eine Vermittlungsgebühr*)

in der Höhe von . . . . . für Dienst(Arbeit)geber
in der Höhe von . . . . . für Dienst(Arbeit)nehmer

§ 3. Die Einschreibgebühr gilt für die Zeit von . . . (Tagen, Monaten). Innerhalb dieses Zeitraumes hat die Partei bei Nichtzustandekommen eines Dienstverhältnisses auf weitere Vermittlungsversuche Anspruch, ohne daß eine neuerliche Einschreibgebühr zu erlegen wäre.

Nach Ablauf des vorerwähnten Zeitraumes erlischt der Auftrag, für welchen die Gebühr erlegt wurde und eine Wiederholung desselben wird als neuer Auftrag angesehen, für welchen abermals eine Einschreibgebühr eingehoben wird.

§ 4. Die Vermittlungsgebühr wird nur nach dem endgültigen Abschlusse des vermittelten Dienstverhältnisses eingehoben.

§ 5. Die Gewährung oder Entgegennahme von Vorschüssen sowie die Entgegennahme von Kautionen für die zu vermittelnden Stellen ist dem Konzessionsinhaber untersagt.

§ 6. Über die zu vermittelnden Dienstplätze und Stellen werden die vorgeschriebenen Geschäftsbücher geführt.

§ 7.**) Der gleichzeitige Betrieb des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes mit dem . . . . . -Gewerbe durch den Konzessionsinhaber ist mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei (Landesregierung) in . . . . . vom . . . . . ., Z. . . ., gestattet worden.

Der gleichzeitige Betrieb des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes mit dem . . . . . -Gewerbe in demselben Lokale ist mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei (Landesregierung) in . . . . . vom . . . . . ., Z. . . ., gestattet worden.

*) Eventuell abgestuft nach Kategorien der Dienstplätze (Tarif).
**) Nichtzutreffendes ist zu streichen, eventuell hat der ganze Paragraph zu entfallen.

§ 8. Die Beherbergung fremder, Arbeit suchender Frauenspersonen ist untersagt.*)

§ 9. Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei (Landesregierung) in ..... vom ....., Z. ..., ist die Ausübung des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes durch den Stellvertreter ..... (Vor- und Zuname) genehmigt worden.

§ 10. Ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ist im Betriebslokal anzuschlagen.

§ 11. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der politischen Landesbehörde.

....., den ..... (Datum).

.....

(Eigenhändige Unterschrift des Konzessionsinhabers.)

Genehmigt im Sinne des § 21 e Gew. O.

....., am .....

Für den k. k. .....

§ 21 f. Personen, welche eine Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ansehung der weiteren Ausübung dieser Konzession den Vorschriften dieses Gesetzes und haben die im § 21 e vorgesehene Geschäftsordnung binnen vier Wochen der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Leichenbestattungsunternehmungen.

§ 21 g. (1) Bei Verleihung des in § 15, Punkt 23, erwähnten Gewerbes ist bei Prüfung der Lokalverhältnisse insbesondere auch darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nicht schon durch die Gemeinde für die Leichenbestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist.

*) Diese Bestimmung entfällt, wenn der Konzessionsinhaber außerdem die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16, lit. a, Gew. O.) besitzt.

Zu § 21 g. 1. Verleihen eines Leichenwagens, siehe oben bei § 15, P. 23, S. 427 (dagegen allerdings die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern in ihren Mitteilungen 1927, 515).

2. Die Konzession eines Leichenbestattungsunternehmens [nach § 13, lit. a) der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 aus 1886] berechtigt den Inhaber zur Haltung oder Entlehnung und Beistellung des Inventars zu Leichenbestattungsgegenständen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1910 (Z. 10.398), Budwinski 7760.

3. Unsere Bestimmung verleiht der Gemeinde einen Rechtsanspruch, gegen die Konzessionierung neuer Leichenbestattungsunternehmungen, insoweit schon durch den gemeindlichen Betrieb ausreichende Vorsorge für die Leichenbestattung getroffen worden

(2) Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Leichenbestattungsunternehmungen sowie über den vom Konzessionswerber vorzulegenden Gebührentarif, welcher der Genehmigung der Gewerbebehörde bedarf, erlassen.

(3) Gegen die Erteilung der Konzession steht der Gemeinde der Rekurs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung offen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, RGBl. Nr. 183, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen.

Auf Grund der §§ 21 g, 23, Abs. 1. und 54, Abs. 2, der Gew. O. (Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) wird verordnet:

§ 1. Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken:

a) auf die Beistellung der zur Durchführung von Leichenaufbahrungen, -feierlichkeiten, -überführungen, -bestattungen und -exhumierungen erforderlichen Gegenstände;

b) auf die Besorgung derjenigen Dienste und Arbeiten, welche zur Durchführung der unter lit. a) erwähnten Verrichtungen erforderlich sind;

c) auf die Herstellung jener Gegenstände, welche zur Durchführung der unter lit. a) erwähnten Verrichtungen und zur Besorgung der unter lit. a) und b) erwähnten Dienste und Arbeiten erforderlich sind, insofern diese Herstellung nicht Gegenstand eines handwerksmäßigen oder eines konzessionierten Gewerbes ist.

Durch diese Gewerbeberechtigung werden die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften auf die ausschließliche Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlaß von Leichenbestattungen (rituelle Funktionen), mögen diese Feierlichkeiten im Sterbehause, im Gotteshause, auf dem Friedhofe oder wo sonst immer vorgenommen werden, ferner auf die Beistellung der für diese Funktionen erforderlichen Gegenstände, endlich auf die Besor-

---

ist. Dem steht es gleich, wenn die Gemeinde etwaige Mängel ihres bisherigen Betriebes behebt. Es genügt, wenn ein derartiger Beschluß der Gemeinde dem über den Rekurs entscheidenden Ministerium vorliegt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1909 (Z. 12.268 aus 1909), Budwinski 7091; vgl. Budwinski 9948, 10.176; Bohuslav 405.

4. Überläßt die Gemeinde die Leichenbestattung einem Pächter, so ist damit für letztere nicht genügend gesorgt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 31. Jänner 1923 (Z. 1628), Bohuslav 1914.

5. Ist der Lokalbedarf durch die gemeindliche Leichenbestattungsanstalt gedeckt, so ist die Verleihung einer weiteren Konzession ausgeschlossen. Daß diese mit der Beschränkung auf Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses nachgesucht wurde, ist unentscheidend. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 29. März 1924 (Z. 5125), Bohuslav 3413.

gung des kirchlichen Glockengeläutes sowie der Kirchenmusik und der sonstigen mit den rituellen Funktionen verbundenen kirchlichen Dienste und Verrichtungen nicht berührt.

§ 2. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben in ihrem Gesuche diejenigen der im § 1 bezeichneten Berechtigungen, welche sie anstreben, genau anzugeben und sind die angegebenen Berechtigungen im Falle ihrer Erteilung im Verleihungsdekrete namentlich anzuführen.

§ 3. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuche einen genauen, detaillierten Gebührentarif in fünf Ausfertigungen vorzulegen.

Insofern die Zahlung der nach den jeweils geltenden Vorschriften an die Funktionäre der Seelsorge oder an sonstige kirchliche und Kultusorgane zu entrichtenden Gebühren durch Vermittlung der konzessionierten Leichenbestattungsunternehmungen erfolgt, ist in dem Tarife bei allen einschlägigen Posten ausdrücklich jener Betrag anzuführen, welcher auf die erwähnten Funktionäre und Organe zu entfallen hat.

§ 4. Der vorgelegte Gebührentarif wird von der Gewerbebehörde I. Instanz genehmigt, welcher auch jede nachträgliche Änderung des Tarifes zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigung des Gebührentarifes hat im Falle der Konzessionsverleihung gleichzeitig mit der von der politischen Landesbehörde ausgesprochenen Erteilung der Konzession zu erfolgen.

§ 5. Die Genehmigung des Tarifes ist insbesondere dann zu versagen, wenn derselbe den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen erscheint oder wenn die im § 3, Abs. 2, erwähnten Gebühren überhaupt nicht separat oder nicht mit den seitens der berufenen Stellen bestimmten Beträgen angeführt erscheinen.

§ 6. Der mit der Genehmigungsklausel versehene Gebührentarif ist in den für den Verkehr mit den Parteien bestimmten Geschäftsräumen der Leichenbestattungsunternehmungen an augenfälliger Stelle in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen anzuschlagen und in stets leserlichem Zustande zu erhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Partei im Falle des Geschäftsabschlusses rechtzeitig eine Ausfertigung des genehmigten Gebührentarifes einzuhändigen und hat sich derselbe bei Ausübung des Geschäftsbetriebes streng an den genehmigten Tarif zu halten.

Überschreitungen des genehmigten Gebührentarifes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 7. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen nach Maßgabe der auf Grund des § 23, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, erlassenen, jeweils geltenden Vorschriften eine nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen und dem Umfange der angesprochenen Berechtigungen zur Ausübung der Konzession genügende allgemeine Bildung und eine entsprechende fachliche Befähigung nachzuweisen.

Die politische Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde hat auf Grund des § 54, Abs. 2, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und zugleich in Handhabung des ihr in den §§ 1, 2 und 6 des Ges. vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, eingeräumten Aufsichtsrechtes in Sanitätsangelegenheiten sowie des ihr zustehenden Rechtes auf Überwachung der Gemeinden bezüglich der denselben

durch § 4 des letztzitierten Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten für die Geschäftsausübung der Leichenbestattungsunternehmungen die durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich im Falle von ansteckenden Krankheiten und Epidemien, örtlich gebotenen besonderen Regelungen zu erlassen.

Die Leichenbestattungsunternehmungen sind auch außer diesem Falle verpflichtet, den sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen sowie der von den politischen Behörden nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen erlassenen besonderen Regelungen sind die Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen.

§ 8. Wirksamkeitsbeginn.

Älteres Recht (vor der Gewerbeordnung von 1907). Handelsministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 aus 1886 (Bindung an eine Konzession), E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1885 (Z. 1298), Budwinski 2567. Nach dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 3. August 1889 (Z. 13.062) bildet die von einer Pfarrverwaltung für Arme unentgeltlich, für Vermögende gegen eine von diesen für Kirchenzwecke gewidmete Spende ausgeübte Leichenbestattung keinen Gewerbebetrieb.

Bewerbung.

§ 22. Wer ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Konzession anzusuchen. Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Zu § 22. 1. Durch Genehmigung ihres Statutes durch die Vereinsbehörde erwirbt eine Aktiengesellschaft noch keine Gewerbeberechtigung. So ständige Rechtsprechung z. B. E. vom 25. November 1910 (Z. 12.043), Budwinski 7746.

2. Deshalb, weil die Inkorporationsgebühr noch nicht entrichtet wurde, darf ein Gesuch um Verleihung einer Gewerbekonzession meritorisch nicht abgewiesen werden. E. vom 4. März 1911 (Z. 11.882 aus 1909), Budwinski 8074.

3. Nachträgliche Einschränkungen einer unbeschränkt erteilten Konzession, z. B. durch das Verbot, Gehilfen zu halten, ist unzulässig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1893 (Z. 5080), Budwinski 11.981.

4. Bis auf Widerruf kann eine Konzession (abgesehen von der Konzession für die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung, § 21 a V) nicht erteilt werden. So Erl. des Ministeriums des Inneren vom 14. Dezember 1902 (Z. 48.125).

5. Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher konkurrierende Ansuchen um Verleihung einer Konzession in Verhandlung gezogen werden und die Verweigerung der Konzession steht im freien Ermessen der Verleihungsbehörde. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1885 (Z. 669), Budwinski 2447, und vom 23. Mai 1887 (Z. 1435).

Besondere Erfordernisse.

§ 23. (1) Zum Antritte eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23, genannten Gewerben eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird, soweit hiefür in diesem Gesetze nicht schon Bestimmungen enthalten sind, im Verordnungswege vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt.

Zu § 23. 1. Der bloße Hinweis auf unsere gesetzliche Bestimmung genügt nicht für die Begründung der Abweisung eines Antrages auf Verleihung einer Konzession, es wäre denn, daß ohnehin aus dem der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestand die Begründung zweifellos hervorgeht. Vielmehr muß dargetan werden, daß der Tatbestand den gesetzlichen Vorschriften unterstellt wurde, um dem Recht der Partei auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu genügen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1912 (Z. 675), Budwinski 8681.

2. Ebenso wie der Befähigungsnachweis in einem handwerksmäßigen Gewerbe nur durch Beschäftigung in einem berechtigten Betriebe erworben werden kann, ist auch der Befähigungsnachweis für ein konzessioniertes Gewerbe nur durch Beschäftigung in einem berechtigten Betrieb zu erbringen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 12. Jänner 1928 (Z. 475), Bohuslav 7024; vgl. Boh. 3843.

3. Ob der Gesuchsteller die besondere Befähigung zum Betrieb eines Buchhandels besitzt (wie sie Art. I, P. 1, der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 96, aufstellt), ist dem freien Ermessen der Behörde zur Beurteilung überlassen. Die Genossenschaft kann die Behauptung des Mangels der erforderlichen Bildung nicht darauf stützen, daß der Gesuchsteller nur ein Geschäft mit Schul- und Gebetbüchern und Kalendern, sowie das Buchbindergewerbe betreibt. (?) E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 10. Juni 1930 (Z. 20.158/28), Bohuslav 9669.

4. Es kann nicht die Annahme der Unzuverlässigkeit eines Gastwirtes begründen, wenn er von den Veranstaltern einer Versammlung in seinem Gastgewerbe Belege darüber abzufordern unterläßt, daß die Versammlung angemeldet war. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 11. März 1926 (Z. 4911), Bohuslav-Janota 5474.

5. Ein Gesuch um Erteilung einer Konzession für eine Akzidenzdruckerei kann wegen Mangels des örtlichen Bedarfes zurückgewiesen werden. Der Lokalbedarf gehört unter die Lokalverhältnisse, wie dies aus § 21 a III und 21 g hervorgeht. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 11. Februar 1930 (Z. 2195), Bohuslav 8425.

(2) Das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, bleibt unberührt.

(3) [Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege im allgemeinen oder für einzelne Orte oder Gebiete vorschreiben, daß bestimmt zu bezeichnende Kategorien der Gast- und Schankgewerbe nur an solche Bewerber verliehen werden dürfen, welche den im Verordnungswege näher zu regelnden Nachweis einer besonderen Befähigung erbringen.

(4) Doch können die im vorhergehenden Absatze erwähnten Vorschriften nur insofern erlassen werden, als durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten in den in Betracht kommenden Gebieten für die vollständige Ausbildung des Nachwuchses in den betreffenden Gewerben vorgesorgt erscheint.]

Abs. 3 und 4 aufgehoben durch das Ges. vom 18. Juli 1927, Slg. Nr. 112, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises des Gast- und Schankgewerbes, § 7, s. oben S. 365.

(5) Bei Verleihung der im § 15, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23, erwähnten Gewerbe sowie bei Verleihung des im Punkte 14 angeführten Gewerbes des Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im § 15 aufgeführten Gewerbe ist ferner davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

Ges. vom 28. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe sieh oben S. 275 ff.

§ 23 a. (1) Vor Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird (§ 23, Alinea 1 und 3), hat die Gewerbebehörde der be-

---

Zu § 23 a. 1. Die Vorschrift des [§ 14 e oder] 23 a Gew. O., betreffend die Vorlage des Befähigungsnachweises durch öffentliche Handelsgesellschaften bezieht sich nicht auf das elektrotechnische Gewerbe im Sinne der Ministerialverordnung RGBl. Nr. 41/1883. Wenn es in Abs. 4 heißt, daß die Bestimmung des § 14 e sinngemäß bei konzessionierten Gewerben anzuwenden ist, so bedeutet dies nur, daß die Bestimmung des § 14 e bei der Anmeldung eines konzessionierten Gewerbes durch eine öffentliche Handelsgesellschaft nur dann gilt, wenn auch für das betreffende konzessionierte Gewerbe (auch noch)

treffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von drei Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

(2) Eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises ist in sinngemäßer Anwendung der für die handwerksmäßigen Gewerbe geltenden Vorschriften (§ 14 c) zulässig.

(3) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auf die Baugewerbe keine Anwendung.

(4) In Betreff der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 c sinngemäß Anwendung zu finden. Sofern es sich um ein fabriksmäßig betriebenes gewerbliches Unternehmen handelt, genügt es, wenn der Nachweis der besonderen Befähigung in

---

ein besonderer Befähigungsnachweis verlangt wird. Bei konzessionierten Gewerben besteht indes keine allgemeine Regel, wonach die um die Konzession ansuchende Person die besondere Befähigung zum Betrieb eines solchen Gewerbes ausweisen muß. Nur jene Person, die das elektrotechnische Gewerbe persönlich betreiben oder seine technische Leitung übernehmen will, muß nach § 1 Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Inneren vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, ferner vom 20. September 1883, RGBl. Nr. 188, und nach dem Gesetze vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, § 15 II, die besondere Befähigung nachweisen. Diese Person muß nicht mit jener Person wesensgleich sein, der die Konzession erteilt wurde, es kann dies vielmehr auch ein verantwortlicher Vertreter, den die Gewerbebehörde genehmigt, sein. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 24. Oktober 1927 (Z. 21.603).

2. Unsere Bestimmung gilt auch bei der Erteilung der Konzession für das Baugewerbe. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 15. Dezember 1925 (Z. 24.200), Bohuslav-Janota 6187.

3. Baugewerbe sind von dem in unserer Bestimmung der Genossenschaft gewährten Anspruch auf Einsicht in die Belege nicht ausgenommen. Auch ein behördlich autorisierter Bauingenieur, der jetzt die Baumeisterbefugnis erwerben will, muß die dafür aufgestellten besonderen Bedingungen erfüllen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1913 (Z. 5813), Budwinski 9054.

4. Eine Baugewerbekonzession darf nur aus gesetzlichen Gründen, die der Partei in der Entscheidung bekanntgegeben werden müssen, verweigert werden. Bloße Berufung auf öffentliche Rücksichten genügt nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1913 (Z. 895), Budwinski 9048.

5. Wenn ein Ansuchen um Erteilung einer Gewerbekonzession (Steinmetzmeister) vorliegt, so muß über die Vorbedingungen im

der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) erbracht wird. Über die Frage, ob ein konzessioniertes gewerbliches Unternehmen als fabriksmäßig betrieben anzusehen sei, ist im Zweifel nach Vorschrift des § 1, Alinea 6, zu entscheiden.

(5) Ferner ist vor der Erteilung der Konzession für solche Gewerbe, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, die Gemeinde des Standortes des Gewerbes zu hören.

Vorbehalt.

§ 24. (1) Wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Hauptstücke aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke bis zur gesetzlichen Regelung an eine Konzession zu binden.

(2) In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung. Namentlich kann festgesetzt werden, inwieweit die Ausübung durch Pächter oder Stellvertreter etwa untersagt oder der gleichzeitige Betrieb anderer Gewerbe unstatthaft erklärt wird. Ferner können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise, über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung, über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes sowie über die Verleihungsinstanz getroffen werden.

Rahmen des über das Konzessionsgesuch eingeleiteten Verfahrens entschieden werden; die Behörde ist nicht berechtigt, diese Prüfung zum Gegenstande eines abgesonderten Verfahrens zu machen, insbesonders ist es unzulässig, daß die Behörde erster Instanz an Stelle der zur Entscheidung über das Konzessionsgesuch berufenen Behörde zweiter Instanz die Verwendungszeugnisse als unzureichend erklärt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1912 (Z. 10.878), Budwinski 9109.

6. Die Beurteilung des Lokalbedarfes liegt im freien Ermessen der Behörde; auf eine bereits bestehende, aber noch nicht ausgeübte Konzession kann dabei Rücksicht genommen werden. So oft z. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1909 (Z. 8933), Budwinski 6969; vom 20. Oktober 1913 (Z. 7193) Budwinski 9821.

(3) Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen konzessionierte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo von der Behörde bestimmte Personen im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

S. o. S. 432 ff.

III. Hauptstück.

Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

§ 25. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen für den Ge-

---

Zu § 25. 1. Als eine Betriebsanlage im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen wird eine jede Einrichtung angesehen, die zur regelmäßigen Ausübung eines Gewerbes dient. Es ist in der angegebenen Richtung unentscheidend, ob es sich um eine geschlossene Räumlichkeit handelt und ob die Maschinen dauernd mit dem Bauwerk verbunden sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1906 (Z. 649), Budwinski 4101; vgl. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag 1926/20.104.

2. Zum Betrieb einer Ziegelei mit einem Lokomobil und einer Presse ist eine Genehmigung erforderlich, ohne daß es ins Gewicht fiele, daß der Betrieb nur zeitweilig im Gange ist, an verschiedenen Orten vor sich geht, die Presse übertragbar und die Benzinlokomotive bereits aus anderem Anlaß behördlich besichtigt wurde. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. Juni 1928 (Z. 20.104 26), Bohuslav-Janota 7319.

3. Die Erteilung zweier Konzessionen für die gleiche Betriebsstätte ist nicht gesetzwidrig. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, wonach ein Gewerbetreibender gehindert wäre, sein Gewerbe zugleich mit einem anderen in der gleichen Betriebsstätte zu betreiben. § 21 e über die Dienst- und Stellenvermittlung verbietet ohne Zustimmung der Gewerbebehörde II. Instanz nur den Betrieb eines anderen Gewerbes in der gleichen Räumlichkeit. E. des Verwaltungsgerichtes in Prag vom 26. Februar 1925 (Z. 3855/25), Bohuslav-Janota 4450.

4. Die Erweiterung eines Betriebes durch Verarbeitung von Rohmaterial, auf die sich die ursprüngliche Konzession nicht bezieht, bedarf eines Konsenses nach §§ 25 ff. oder 32. Die Aufnahme eines Vorbehaltes, wonach, wenn durch den erweiterten Betrieb der Anlage eine unzulässige Belästigung der Nachbarschaft oder sonstige Schädlichkeit herbeigeführt werden sollten, die Gewerbebehörde die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung

werbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

Verwendung von Benzin und explosiven Flüssigkeiten die Ministerialerlässe vom 20. März 1903 (Z. 48.851 ex 1902), Normaliensammlung Nr. 4870, und vom 29. Jänner 1904 (Z. 49.885 ex 1903), Normaliensammlung Nr. 5612.

Mit Handelsministerialerlaß vom 23. Jänner 1923 (Z. 58.218) wurden die Gewerbebehörden angewiesen, bei der Genehmigung neuer Betriebsanlagen auch auf die Wohnungskrise Rücksicht zu nehmen.

Der Handelsministerialerlaß vom 12. August 1928 (Z. 26.352/27) richtet sich gegen unbefugten Gewerbebetrieb durch Ausländer in Hotelräumlichkeiten.

Belästigende Anlagen: § 364 II ABGB; (trotz behördlicher Genehmigung Schadenersatzanspruch) § 364 a ABGB.

---

des Übelstandes, gegebenenfalls auch durch Einschränkung in der Verwendung der durch den erweiterten Konsens zugelassenen Materialien, sich vorbehält, ist unzulässig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1914 (Z. 2660), Budwinski 10.130.

5. Auch Betriebsanlagen, die belästigend wirken, können von der Behörde genehmigt werden; es ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt, welche Bedingungen sie zur Hintanhaltung der festgestellten Belästigung der Nachbarschaft ihrer Genehmigung beizufügen hätte. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1910 (Z. 70), Budwinski 7156. So auch die ständige Rechtsprechung.

6. Gewerbliche Anlagen, von deren Betrieb eine Verschlechterung des Grundwassers durch sickernde Abfallgewässer zu besorgen ist, sind genehmigungsbedürftig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1919 (Z. 7453), Budwinski 6935.

7. Ist für einen angemeldeten Gewerbebetrieb ein Gewerbeschein ohne ausdrückliche Genehmigung der Betriebsanlage ausgestellt, so kann der Betrieb nachher, falls er genehmigungspflichtig ist, auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens über die Zulässigkeit der Betriebsanlage untersagt (eingestellt) werden (Erteilung eines Gewerbescheines für den Handel mit Rohprodukten, Niederlage von rohen Häuten und Fellen und Einlagerung von Knochen). E. vom 28. Jänner 1911 (Z. 788), Budwinski 7941.

8. Vor Rechtskraft der Genehmigung einer Betriebsanlage darf deren Inbetriebsetzung nicht bewilligt werden. Die Anrainer sind berechtigt, dagegen Beschwerde zu führen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1909 (Z. 1913), Budwinski 6575.

9. Zur Entscheidung über Einwendungen, die sich auf Vorschriften des Wassergesetzes stützen, ist die Gewerbebehörde nicht berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 17. Oktober 1928 (Z. 27.849), Bohuslav-Janota 7476.

Erlaß des Ministeriums des Inneren usw. vom 19. März 1890 (Z. 1840).

Auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates wird es als von größter Wichtigkeit bezeichnet, daß seitens der Gewerbebehörden bei der Neukonzessionierung von Spiritus- und Pottaschefabriken, sowie allen Industriebetrieben, insbesondere Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken usw.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen, mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, und daß die Betriebsanlage insbesonders nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferner zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum und bedeutender Strömungsgeschwindigkeit oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Berieselungsanlagen zu Gebote stehen.

Wegen der Leichenbestattungsunternehmungen s. o. S. 427, 517.

§§ 32, 40, Abs. 4, und 132, lit. c.

Verfahren im allgemeinen.

§ 26. Bei allen solchen Betriebsanlagen, insofern sie nicht zu den nach § 27 zu behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden

---

Zu § 26. 1. Es liegt im freien Ermessen der Behörde, zu entscheiden, ob, inwieweit und unter welchen Vorsichten (Notwendigkeit und Art von Sicherheitsvorkehrungen) die Genehmigung der Anlage erteilt werden kann. So ständige Rechtsprechung, z. B. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1907 (Z. 13.081 aus 1906).

1 a. Kein gesetzlicher Anspruch auf Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1899 (Z. 9782), Budwinski 13.476.

1 b. Die Entscheidung der Gewerbebehörde, daß die zu genehmigende Betriebsanlage von dem in der Nähe befindlichen Benzinbehälter in einer geringeren als in der in der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, § 18 II, festgesetzten Entfernung errichtet werden kann, erfolgt nach freiem Ermessen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 1917 (Z. 24.681), Budwinski 11.914.

2. Nicht in Wahrung aller beliebiger, sondern nur solcher öffentlicher Rücksichten, deren Schutz überhaupt den Gewerbebehörden hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen anvertraut ist, können sie die Genehmigung verweigern. Diese öffentlichen Interessen sind in den §§ 25, 26 und 30 bezeichnet. Die Annahme, daß auch jedes andere öffentliche Interesse (Erschwerung eines projektierten Bahnbaues) von der Gewerbebehörde in Erwägung zu ziehen sei, findet in der Gewerbeordnung keine Stütze. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1905 (Z. 7242), Budwinski 3673.

Übelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

Vgl. die Abschnitte „Abgekürztes Verfahren" und „Beschränkungen und Bedingungen" des Handelsministerialerlasses vom 19. Mai 1925 (Z. 22.277) am Ende dieses Hauptstückes S. 550, 553. §§ 30, Abs. 3, 74, 142, Abs. 2, und 143, Abs. 2.

Mit Ministerialerlaß vom 24. März 1902 (Z. 38.290 aus 1901), Normaliensammlung Nr. 4821, wurde allen politischen Landesstellen eine technische Anleitung für die gewerbepolizeiliche Prüfung von Projekten für die Errichtung oder Erhöhung solcher Schornsteine mit der Aufforderung übermittelt, daß der Inhalt dieser Anleitung von den Gewerbebehörden bei ihren bezüglichen Amtshandlungen stets genauestens beachtet werde.

Siehe Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 7. Mai 1903 (Z. 19.185), Normaliensammlung Nr. 5613, VBl. 1903, Nr. 10, betreffend die Vorschreibung von Funkenfangvorrichtungen für Schornsteine gewerblicher Betriebsanlagen behufs Hintanhaltung der Funkenbildung und des Funkenfluges unter bestimmten Voraussetzungen.

---

3. Auch der Verkehr auf den der Betriebsanlage benachbarten Gassen und Wegen ist vor Störungen und Gefährdungen durch die Anlage zu schützen. E. des Handelsministeriums vom 6. Mai 1907 (Z. 32.600).

4. Die Verwalter der im § 26 genannten öffentlichen Anstalten sind berechtigt, die mit dem Bestand dieser Anstalten verknüpften öffentlichen Interessen geltendzumachen, auch wenn sie Staatsanstalten (militärisches Flugfeld) vertreten. Die Gewerbebehörde kann die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage deshalb nicht verweigern, weil durch die Aufführung der Anlage für das Gebäude (nicht etwa durch dessen Betrieb) öffentliche Interessen, z. B. militärische, beeinträchtigt werden können. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1914 (Z. 12.304 aus 1913), Budwinski 10.111.

5. Im Verfahren wegen Genehmigung einer Betriebsanlage im Sinne der §§ 25, 26 sind die Anrainer legitimiert, Einwendungen vorzubringen und gegen die Genehmigung der Betriebsanlage den Rekurs zu ergreifen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1909 (Z. 7957), Budwinski 6942; so auch ständige Rechtsprechung.

6. Ist eine gewerbliche Anlage nur unter gewissen Beschränkungen, z. B. ausschließliche Holzfeuerung, genehmigt, so sind jene Personen, zu deren Gunsten diese Beschränkung gesetzt worden ist, wie z. B. Obstzüchter in der Nähe einer Fabrik, im Verfahren betreffend die Auflassung dieser Beschränkung als Parteien anzusehen und namentlich auch zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof legitimiert. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1911 (Z. 67), Budwinski 6960.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

§ 27. (1) Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden:

1. Abdeckereien;
(§ 15, P. 9, S. 328.)
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
(S. o. bei § 15, P. 11, S. 336, und insbesondere über die Zellulose-Herstellung S. 453 ff.)
3. Borsten-, Roßhaar- und Federnreinigungsanstalten;
4. Blutlaugensiedereien;
5. chemische Warenfabriken;
6. Zementfabriken;
7. künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz und dergl.);
8. Darmsaitenmanufakturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firnis- und Terpentinsiedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Flecksiedereien;
15. Gold- und Silberkrätzmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägnieranstalten;
21. Kerzengießereien;
22. Knochenbleichen;
Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. März 1897 (Z. 7585), Normalienssammlung Nr. 2501, betreffs Revision der Knochen verarbeitenden Gewerbe behufs Hintanhaltung des Vorkommens von Menschenknochen in Handel und Gewerbe.
23. Knochensiedereien;
24. Knochenstampfen und -Mühlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten.
Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176 (Gasregulativ).

29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit die Befugnis ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;

Vgl. Kundmachungspatent, Art. V, lit. b, S. 128.

30. Maschinenfabriken;
31. Öl-, Firnis- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien;
33. Papierfabriken;

Für Papierfabriken besondere Vorschriften: Ministerialverordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199.

34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollsengereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;

§ 35.

Für Schlachthäuser besondere Vorschriften: Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 26. Juli 1905 (Z. 23.646).

40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamierwerke;
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gipsbrennereien, insofern dieselben nicht als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insofern die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;
44. Talgschmelzereien;

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 9. August 1867 (Z. 11.786), Normaliensammlung Nr. 3750: Das Schmelzen des Talges ist nur zur Nachtzeit in den Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gestattet, und bezieht sich diese Beschränkung nicht nur auf Seifensieder, sondern auf alle, welche das Talgschmelzen gewerbemäßig betreiben. Die Aufbewahrung des zum Schmelzen bestimmten Talges muß derart erfolgen, daß sich ein übler Geruch in der Umgebung nicht verbreiten kann.

45. Tonwarenbrennereien;
46. Wachstuchmanufakturen;
47. Zündwarenfabriken;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;
49. Koksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlenteeranstalten,
51. Holzteeranstalten,
52. Rußbrennereien,

} insofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden.

(53.) **Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.**

S. o. S. 432.

Ministerialerlaß vom 27. September 1905 (Z. 32.898 ex 1901), Normaliensammlung Nr. 5516, hinsichtlich der Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung der zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten Anlagen: Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden haben sich die Ministerien bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerbe- und Eisenbahnbehörde bei der Behandlung derartiger Anlagen zu den nachstehenden Grundsätzen geeinigt: 1. Dient ein einem Eisenbahnunternehmen eigentümlich gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich den Zwecken dieser Bahn, so ist dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es auf Eisenbahngrund steht oder nicht, als eine Hilfsanstalt der Eisenbahn zu behandeln und fällt unter die ausschließliche Kompetenz der Eisenbahnbehörden. 2. Dient das einer Eisenbahn gehörige Elektrizitätswerk hingegen nicht ausschließlich den eigenen Zwecken der Bahn, so unterstehen solche Betriebe im allgemeinen der Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. bis zu jener Stelle, von welcher die ausschließlich für Eisenbahnzwecke dienenden Leitungen abzweigen. Als Beginn dieser Leitungen ist das Schaltbrett (Hauptausschalter, Automat) anzusehen. Von dieser Grenze angefangen tritt bezüglich der ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Leitungen die Kompetenz der Eisenbahnbehörden ein. 3. Gehört das zwar ausschließlich für die Eisenbahn arbeitende Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und fällt als solches unter die Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. gleichfalls bis zu jener Grenze, welche oben im P. 2 bezeichnet erscheint. Finden es die Eisenbahnbehörden bei den letzteren zwei Arten von Betrieben für erforderlich, einen weitergehenden Einfluß auf die Art der Erzeugung oder der Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen, so werden sie ihre Aufträge an die Eisenbahnunternehmung richten, welche sich die für die Befolgung derselben etwa notwendige Genehmigung der Gewerbebehörde erwirken, bzw. den die Elektrizität liefernden selbständigen Kontrahenten hiezu vertragsmäßig verpflichten wird.

54. Anlagen zur Erzeugung von Zündwaren, insofern sie nicht schon in P. 47 erwähnt sind.

55. Betriebsstätten zur Aufbewahrung von Zellstoffabfällen, s. o. S. 454.

Vgl. indes gegenwärtig die Richtlinien des Tschechoslowakischen elektrotechnischen Verbandes, genehmigt durch die Erlässe des Arbeitsministeriums vom 30. März 1921 (Z. 14.880), XVIII, und vom 26. Jänner 1923 (Z. 43.464), XVIII.

(2) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

Ansuchen.

§ 28. Die Genehmigung der im § 27 bezeichneten An-

Zu § 28. Nach ständiger Rechtsprechung ist es nicht ausgeschlossen, daß ein ursprünglich und vollständig instruiertes Gesuch um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage bei der kom-

lagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbebehörde anzusuchen.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 5. Eingang oben bei § 5, S. 266.

16. Für die Genehmigung einer Betriebsanlage oder für die Genehmigung von Änderungen einer Betriebsanlage von 50 bis 5000 Kč, in der Regel ¼% des Bauaufwandes und des sonstigen investierten Kapitales. Bei der Bemessung dieser Abgabe ist auf die allfälligen, nach Post 1 des Tarifes E und Post 1, g) bis p), des Tarifes M bemessenen Abgaben Rücksicht zu nehmen.

Edikt.

§ 29. (1) Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mitteilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

(2) Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

Verhandlung.

§ 30. (1) Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amts wegen und

---

missionellen Verhandlung, gegebenenfalls durch die Amtssachverständigen verbessert oder vervollständigt wird. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1909 (Z. 2154), Budwinski 6591.

Zu § 29. Ist die Ediktalladung nach § 29 vorschriftsmäßig erfolgt, so kann der Anrainer, dessen besondere Ladung unterlassen wurde, deswegen nicht verlangen, daß das ganze Verfahren und die Genehmigung der Betriebsanlagen für nichtig erklärt werde. So ständige Rechtsprechung, z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1909 (Z. 9417), Budwinski 6960.

Zu § 30. 1. Vorgang bei der Genehmigung von Änderungen in der Einrichtung und Erzeugung. E. des Obersten Verwaltungs-

selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als tunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

(2) In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wiefern die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

(3) Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Einrichtung und des Betriebes derselben etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche notwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des § 26 zuwiderlaufe.

---

gerichtes in Prag vom 6. November 1926 (Z. 22.163), Bohuslav-Janota 6032.

2. Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, der Sanitäts- und Feuerpolizeirücksichten fallen bei gewerblichen Betriebsanlagen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbebehörden. So ständige Rechtsprechung, E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1911 (Z. 2092), Budwinski 8051; vgl. 5844, 5607 u. s.

3. Handelt es sich unbestritten um ein fabriksmäßiges Unternehmen, z. B. die fabriksmäßige Erzeugung von Wagen und Pferdegeschirren, so sind die im § 1 festgesetzten Kategorien nicht maßgebend. Vielmehr kommen die besonderen Verhältnisse des konkreten Gewerbebetriebes in Betracht und darnach beurteilt sich z. B. im gegenständlichen Falle die Frage, ob der Gewerbeinhaber berechtigt ist, Lackiererlehrlinge zu halten. § 37 I ist diesfalls unanwendbar. Gegebenenfalls ist das Verfahren nach § 30 II durchzuführen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1912 (Z. 594), Budwinski 8671.

4. Nur dann kann ein Interessent einen gewerbebehördlichen Konsens deswegen bekämpfen, weil eine von dem Projektwerber angenommene Einschränkung in den Konsensbedingungen nicht aufgenommen wurde, wenn diese Einschränkung zum Schutze des von ihm geltendgemachten Rechtes dient und wenn er sich schon bei der Verhandlung deren Aufnahme in die Konsensbedingungen vorbehalten hat. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1917 (Z. 6221), Budwinski 11.776.

5. Die gewerberechtliche Konsentierung einer gewerblichen Anlage greift der baurechtlichen Entscheidung nicht vor. So die Prag berührende E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1908 (Z. 3960), Budwinski 5615; vgl. 7156.

6. Die Konsentierung einer gewerblichen Betriebsanlage hindert die Baubehörde nicht daran, betreffs des Schornsteines die in § 91 der böhm. Bauordnung vom 10. April 1886, böhm. LGB. Nr. 40, vorgesehenen Maßregeln zu treffen. So mehrfach E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1909 (Z. 2497), Budwinski 6619; vgl. 3470.

7. Aus den Gewerbegesetzen ergibt sich keine unbedingte Haftung des gewerblichen Unternehmers für die Schäden, die sich für

(4) Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

(5) Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§ 340, 341, 342 ABGB.).

§ 31. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher die Einwendungen erhoben hat.

Änderungen in der Betriebsanlage.

§ 32. (1) Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende

---

Anrainer und sonstige Beteiligte durch die konsensgemäße Benützung seiner Betriebsanlage ergeben. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1909 (Z. 5014), Budwinski 6768.

8. Ist die Gewerbebehörde ihrer Pflicht, die aus privatrechtlichen Titeln erhobenen Einwendungen anzuführen, nachgekommen, so stellt die Unterlassung der ausdrücklichen Verweisung zur Austragung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1909 (Z. 5014), Budwinski 6768.

Zu § 31. Die Bestimmungen des § 31 über die Kostenersatzpflicht sind auch auf Einwendungen gegen bereits konsentierte Betriebsanlagen anwendbar. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1909 (Z. 9289 aus 1908), Budwinski 6662.

Zu § 32. 1. Es ist unzulässig, die Bewilligung einer gewerblichen Betriebsanlage auszusprechen und zugleich die die Prüfung Einzelner gegen die Zulässigkeit erhobenen Einwendungen (Entwicklung von Lärm und üblen Gerüchen) noch einer besonderen Entscheidung vorzubehalten. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1914 (Z. 615), Budwinski 10.018.

2. Anläßlich des Konsenses zur Erweiterung einer Betriebsanlage, die ihre Abwässer in ein öffentliches Gewässer ableitet, können hinsichtlich der Wasserbenützung beschränkende Bestimmungen, betreffend der Abwässer des ganzen Betriebes, also auch betreffend der Abwässer des alten Bestandteiles getroffen werden. So ständige Rechtsprechung, E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1908 (Z. 2644), Budwinski 6624, vgl. 6324, 6101.

Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im § 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

Erlöschen der Genehmigung.

§ 33. (1) Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

(2) Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbeinhabers angemessen zu verlängern.

(3) Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

Rekurs.

§ 34. (1) Die Entscheidung der Gewerbebehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, sowie über Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen

---

Zu § 33. 1. Der Nachbar ist im Verfahren wegen Genehmigung eines gewerblichen Betriebes zum Ansuchen berechtigt, es möge festgestellt werden, daß der erteilte Konsens durch Zeitablauf erloschen ist. Es kann nicht verlangt werden, daß er im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben hat oder daß die Verwaltungsbehörde den Betrieb trotz des Zeitablaufes geduldet hat. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 25. April 1930 (Z. 34.353/28), Bohuslav 8565.

2. Die Gewerbebehörde erster Instanz ist zwar berechtigt, die hier vorgesehene Frist zu verlängern, nicht aber eine bereits erloschene Genehmigung wieder aufleben zu lassen. Die Nachbarn sind zur einredeweisen Geltendmachung des Erlöschens berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 19. April 1927 (Z. 8105), Bohuslav-Janota 6484.

Zu § 34. Vgl. zur Rekursberechtigung der Anrainer Rechtsprechung oben zu § 32.

2. Hat eine legitimierte Partei den Rekurs ergriffen, so ist die Rekursbehörde berechtigt, bei der Konsentierung der gewerb-

dieses Hauptstückes betreffen, ist samt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekanntzugeben.

(2) Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Rekurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntnis gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

(3) Der rechtzeitig ergriffene Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Eingehende Bestimmungen über den Rekurs enthält der unten abgedruckte Erlaß des Handelsministeriums vom 19. Mai 1925 (Z. 22.277/25), betreffend das Verfahren bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, S. 556.

§ 35. (1) Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Ge-

---

lichen Betriebsanlage das öffentliche Interesse ohne Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen zu wahren. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1916 (Z. 520), Budwinski 11.227.

3. Die in unserer Vorschrift angeordnete aufschiebende Wirkung des Rekurses kann ihm nicht unter Berufung auf § 93 Verordnung des Ministeriums vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52 (Amtsinstruktion), abgesprochen werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1915 (Z. 3231), Budwinski 10.912.

3. Die Rekursinstanz ist nicht auf die bloße Überprüfung des von der ersten Instanz gebrauchten Abweisungsgrundes beschränkt, sie kann vielmehr aus einem von der Unterinstanz nicht herangezogenen Grunde zur Abweisung gelangen. (Die E. betrifft allerdings nicht eine Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, sondern die Abweisung eines Konzessionsbegehrens.) E. vom 18. Februar 1911 (Z. 1721), Budwinski 8022.

4. Ist der Rekurs rechtzeitig und an richtiger Stelle überreicht, so ist es unentscheidend, daß die Rekursinstanz falsch bezeichnet worden ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1910 (Z. 4030), Budwinski 7390, vgl. 14.801.

Zu § 35. 1. Hat eine Gemeinde im Gemeindeschlachthof den Schlachtzwang eingeführt (§ 35) und das rituelle Schlachten untersagt, so kann die staatliche Aufsichtsbehörde nach § 102 der (böhm.) Gemeindeordnung die Ausführung des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses rechtswirksam untersagen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 27. Jänner 1930 (Z. 25.438/27), Bohuslav 8388.

2. Wird der Schlachtzwang eingeführt, so muß der Schlachthof nicht im Bezirk der einführenden Gemeinde gelegen sein. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 29. September 1927 (Z. 19.722), Bohuslav 6757.

3. Ein auf Grund unserer Vorschrift erlassenes Verbot (der ferneren Benützung bestehender und der Anlage neuer) Privatschlachthäuser bezieht sich nur auf jene Schlachtstätten, die der

meindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

(2) Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906 (Z. 24.061), betreffend das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen.

(Auszugsweise.)

Gesuche und ihre Instruierung.

Gesuche um die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung gewerblicher Betriebsanlagen müssen von der Partei mit den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen belegt werden. Diese Gesuchsbeilagen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Anlage vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus und sind bestimmt, im Zusammenhalte mit dem Konsense den Rechtsbestand der Anlage dauernd zu fixieren.

In Verkennung der Wichtigkeit dieser Behelfe werden sie jedoch häufig in ganz unzulänglicher Form und Beschaffenheit in Vorlage gebracht. Hiedurch ergeben sich einerseits für die Behörden große Schwierigkeiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Anlage, andrerseits erwachsen aber hieraus auch dem Betriebsinhaber häufig bedeutende Nachteile.

Besonders machen sich die Mängel der Pläne und Betriebsbeschreibungen in Rekursfällen nachteilig fühlbar, indem, wenn diese Behelfe kein vollkommen klares Bild der Anlage und des Betriebes bieten, die zur Rekursentscheidung berufene Oberbehörde, welcher die unmittelbare Berührung mit den beteiligten Faktoren und die genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse mangelt, zur Anordnung von Nachtragserhebungen genötigt wird, um den Sachverhalt klarzustellen, wodurch oft eine beträchtliche Verzögerung des Rekursverfahrens und ein nicht unbedeutender Kostenaufwand verursacht wird.

Vom Standpunkte des Betriebsunternehmers kommt aber überdies noch in Betracht, daß ihm ein unentziehbares Recht auf den konsensgemäßen Bestand der Anlage zusteht, er daher das größte Interesse an der dauernden und jeden Zweifel ausschließenden Feststellung dieses Bestandes hat, für welchen der genehmigte Plan hauptsächlich maßgebend ist.

Sind die Pläne unvollständig, so läuft der Unternehmer Gefahr, daß der faktische Bestand der Anlage als mit dem konsentierten nicht im Einklang stehend anerkannt wird und ihm nach-

---

Gewerbeordnung unterliegen. Die Errichtung eines für den eigenen Bedarf einer Heilanstalt bestimmten Schlachthauses kann auf Grund dieses Verbotes nicht untersagt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1910 (Z. 12.891), Budwinski 7785.

4. Wird durch die Landesbehörde die fernere Benützung bestehender und die Errichtung neuer Schlachthäuser untersagt, so ist damit auch die Verwendung eines eigenen Schlachthauses in einer Konservenfabrik ausgeschlossen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 26. April 1924 (Z. 6966), Bohuslav 3524.

träglich Abänderungen aufgetragen werden, zu denen er bei Vorhandensein vollständiger Pläne nicht hätte verhalten werden können.

Um diesen sowohl für die Amtshandlungen der Behörden fühlbaren, als auch die Interessen der Industrie schädigenden Mißständen zu begegnen, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium die als Beilage angeschlossene „Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen" verfaßt, welche dazu bestimmt ist, den Bewerbern um die Genehmigung von Betriebsanlagen und insbesondere den Verfassern der bezüglichen Gesuche und Projekte als Richtschnur für den von ihnen zu beobachtenden Vorgang zu dienen.

Es erscheint daher erforderlich, den Bestimmungen dieser Anleitung eine tunlichst große Publizität in den beteiligten Kreisen zu verleihen, zu welchem Behufe die Gewerbebehörden erster Instanz, die Gewerbeinspektoren, dann die industriellen Vereinigungen, Baumeistervereine, Baugewerbegenossenschaften, Ingenieurkammern und sonstige interessierte Korporationen, die technischen Lehranstalten und nach Umständen auch einzelne Unternehmungen mit der Anleitung unter Mitteilung ihres oben angegebenen Zweckes zu beteilen sind. Es bleibt dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, die bezüglichen Verfügungen unmittelbar oder im Wege der unterstehenden Behörden zu treffen. Eine Anzahl von . . . Exemplaren der Anleitung folgt im Anschlusse mit, ein etwaiger Mehrbedarf ist ehestens hieramts anzusprechen.

Nach dem angeführten Zwecke der Anleitung ist sie als Belehrung über die dem Amtsgebrauche und den rechtlichen Interessen der Betriebsunternehmer dienliche Gestaltung der erforderlichen Projektsbehelfe anzusehen, keineswegs aber ist in ihren Bestimmungen seitens der Behörden eine unbedingt zwingende Norm zu erblicken, deren strikte Durchführung obligatorisch verlangt werden könnte.

Die wiederholt auch noch in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen veranlassen die beteiligten Ministerien, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, daß die Vornahme von Amtshandlungen behufs Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen nur über Einschreiten der Parteien zu erfolgen hat und daß die amtswegige Einleitung derselben unstatthaft ist.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß der Besitz der betreffenden Gewerbebefugnis nicht die Voraussetzung für das Konsensgesuch bildet.

Erlaß des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe vom 19. Mai 1925 (Z. 22.277) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren an alle politischen Landesverwaltungen und Gauämter, betreffend das Verfahren bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen.

(Auszugsweise.)

A. Allgemeine Grundsätze.

Auf dem Gebiete der Industrie- und Gewerbepolitik können die Gewerbebehörden nur dann Gedeihliches leisten, wenn sie selbst und alle ihre Organe vom Geiste zielbewußter Förderung von Handel und Gewerbe durchdrungen sind. Frei von Vorurteilen müssen sie in der Entwicklung von Industrie und Gewerbe eine

der mächtigsten Quellen des wirtschaftlichen Aufschwunges und der materiellen Wohlfahrt der breitesten Volksschichten erblicken.

Alle Organe der Gewerbebehörden müssen deshalb bestrebt sein, sich die genaue Kenntnis dieser Verhältnisse anzueignen, denn nur dann können sie auf der Höhe der ihnen übertragenen Aufgaben stehen.

Ein reger Verkehr mit den Industrie- und Gewerbekreisen, häufiger Besuch von Industriebetrieben und Werkstätten, Teilnahme an Fachvorträgen und -veranstaltungen bieten eine wertvolle Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, Anregungen zu empfangen und das eigene Wissen zu vertiefen, um nicht nur die richtige Erfassung der in Rede stehenden Fragen, sondern auch einen entscheidenden Einfluß auf ihre günstige Gestaltung zu ermöglichen.

Aufgabe der Beamten der Gewerbebehörden ist es nicht bloß, die verhandelten Angelegenheiten streng nach dem Gesetze zu entscheiden, sondern sich mit Bedacht und Hingabe für das Wohl von Industrie und Gewerbe, und dadurch auch für die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt einzutreten. Die das richtige Maß überschreitende Begünstigung der öffentlichen Interessen sicherheitspolizeilichen oder hygienischen Charakters darf nie die Ursache der Vernachlässigung des ebenfalls eminenten öffentlichen Interesses der Hebung der Volkswirtschaft bilden.

B. Gewerbebehörden.

Zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen sind als Gewerbebehörden zuständig: 1. im Gebiete der Republik ohne die Slowakei und Karpathorußland in I. Instanz die politische Bezirksverwaltung (das Bezirksamt), in autonomen Städten das in dem betreffenden Statut bezeichnete Organ (der Magistrat, Stadtrat), in II. Instanz die politische Landesverwaltung (Gaubehörde) usw.

Zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bezirke desselben Landes (Gaues) erstrecken, ist in I. Instanz die betreffende politische Landesverwaltung (Gaubehörde) zuständig.

Die oberste Instanz für die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen ist das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe. Dasselbe ist gleichzeitig I. Instanz für die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, die sich über zwei Länder (Gauverbände) erstrecken, und analog auch für die Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei Gaue erstrecken.

In den eben genannten Fällen muß die höhere Behörde das ganze Verfahren vornehmen und kann hiezu nicht eine Unterbehörde delegieren, weil im Gesetze für eine solche Delegierung keine Grundlage vorhanden ist. Ebenso ist eine Umgehung der Kompetenz der höheren Behörden dadurch, daß das betreffende Projekt, welches nach seinem Charakter ein Ganzes bildet (z. B. eine elektrische Leitung, Industriebahn) in Teilprojekte nach politischen Bezirken zerlegt und sodann durch die zuständigen Behörden I. Instanz genehmigt wird, ungesetzlich. In einem solchen Falle ist das ganze Verfahren und die Entscheidung nichtig und muß von der Oberbehörde auf Grund des § 146, Abs. 4, der Gewerbeordnung (§ 243, Abs. 4, des Gewerbegesetzes) aufgehoben werden.

C. Gegenstand der Genehmigung (Begriff der gewerblichen Betriebsanlage).

Als eine gewerbliche Betriebsanlage ist die Gesamtheit jener Einrichtungen anzusehen, die den Zwecken des Betriebes irgendeines Gewerbeunternehmens gewidmet sind. Sofern ein lokaler Zusammenhang vorhanden ist, müssen alle diese Einrichtungen vom gewerberechtlichen Standpunkte als ein Ganzes angesehen werden. Es sind also Gegenstand der Genehmigung nicht die einzelnen Einrichtungen der Betriebsanlage, die die Ursache dafür bilden, daß die Betriebsanlage einer Genehmigung unterliegt (z. B. eine bestimmte Maschine, Esse u. dgl.), sondern die Betriebsanlage als Ganzes.

Bei der Genehmigung einer Betriebsanlage handelt es sich in der Regel um einen Bau; Gegenstand der Genehmigung kann aber auch ein bestimmter Raum ohne einen Bau sein, z. B. ein Fabrikshof, auf dem Lärm verursachende Arbeiten vorgenommen werden, ein Steinbruch, eine Lehmgrube, ein Kaolinschacht.

Der Genehmigung unterliegen nicht nur Betriebsanlagen, in denen etwas erzeugt wird, sondern auch ein bloßes Magazin (ein Spiritus-, Benzin-, Rohhäute-, Baumaterialmagazin). Gegenstand der Genehmigung ist auch das gesamte Zugehör der Betriebsanlage (z. B. eine Industrialbahn, das Leitungsnetz des Elektrizitätswerkes oder der Gasanstalt) sowie eine bestimmte Erzeugungsart (z. B. die Verwendung von Arsen, Phosphor, giftigen Farben u. dgl.).

Das Gesetz (§ 25 der Gewerbeordnung, § 40 des Gewerbegesetzes) unterscheidet zwei Hauptkategorien von Betriebsanlagen:

1. Betriebsanlagen, die der Genehmigung im Hinblicke auf ihre innere Einrichtung (Essen, Maschinen, Motoren u. dgl.) unterliegen;

2. Betriebsanlagen, die der Genehmigung deshalb unterliegen, weil durch ihre Benützung die Nachbarschaft gefährdet oder belästigt wird.

Bei der ersten Art von Betriebsanlagen wird die Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft immer vorausgesetzt, bei der zweiten Kategorie muß immer im konkreten Falle festgestellt werden, ob eine Belästigung eintritt und ob daher die Betriebsanlage der Genehmigung unterliegt oder nicht.

Geräusch verursachende Betriebsanlagen unterliegen der Genehmigung nur dann, wenn das Geräusch ungewöhnlich ist. Ob das Geräusch ungewöhnlich ist, ist vom Standpunkte des Nachbarn zu beurteilen.

Zweck der Genehmigung einer Betriebsanlage nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) ist der Schutz der Nachbarn, der Schutz der öffentlichen Interessen und der Schutz der in der Betriebsanlage beschäftigten Arbeiter.

Neben den Betriebsanlagen, die einer Genehmigung nach dem besonderen, im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) angeführten Verfahren unterliegen, gibt es allerdings auch Betriebsanlagen, die einer bloßen Anzeige unterliegen, und deren Eignung kurz gelegentlich der Ausfolgung des Gewerbescheines oder der Konzession für das betreffende Gewerbe geprüft wird (Gastlokalitäten, Geschäftsläden, Schneider- und Schuhmacherwerkstätten u. dgl.). Für die Überprüfung von Betriebsanlagen solcher Art findet sich die Grundlage in den Bestimmungen der

§§ 11, 12, 13, 23 und 24 der Gewerbeordnung (§§ 11, 12, 13, 37 und 39 des Gewerbegesetzes).

D. Die am Verfahren beteiligten Personen.

1. Amtspersonen.

a) Vorsitzender der Kommission.

Das Kommissionsverfahren darf bloß einem Konzeptsbeamten, möglichst mit voller juridischer Bildung, und zwar einem erfahrenen Beamten anvertraut werden, der seinen persönlichen Einfluß zugunsten eines befriedigenden Ergebnisses des Verfahrens geltend zu machen versteht. Diesem Beamten ist die Vornahme der Vorbereitungsarbeiten vor der Kommission sowie die Ausarbeitung des Antrages der Endentscheidung anzuvertrauen. Es empfiehlt sich, daß dem Kommissionsleiter jüngere Konzeptsbeamte zu dem Zwecke zugeteilt werden, damit sie sich im Verfahren kommissioneller Verhandlungen praktisch ausbilden. Selbstverständlich dürfen durch ihre Entsendung den Parteien keine Kosten erwachsen.

b) Sachverständige.

Zur Prüfung von Fachfragen, die bei der Genehmigung von Betriebsanlagen auftauchen, sind dem Verfahren die zuständigen Fachleute zuzuziehen. Über die Auswahl der Sachverständigen steht die Entscheidung jener Gewerbebehörde zu, welche das fachliche Gutachten benötigt. Die Parteien können aber die Ablehnung eines nach ihrer Ansicht ungeeigneten oder voreingenommenen Sachverständigen ablehnen und das Amt muß die Motiviertheit eines solchen Antrages prüfen.

Was die Staatsorgane anbelangt, sind zur kommissionellen Verhandlung stets jene Techniker zuzuziehen, die nach ihrer Vorbildung und ihrem Fache vollständig geeignet sind, die anläßlich der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen entstandenen betreffenden technischen Fragen zu begutachten. Da es in der Natur der industriellen und gewerblichen Tätigkeit gelegen ist, daß bei der überwiegenden Mehrheit aller Betriebsanlagen hauptsächlich maschinentechnische Fragen zu beurteilen sind, sind in erster Reihe als Sachverständige staatliche Maschinenbauingenieure heranzuziehen. Insbesondere sind diese Organe dann heranzuziehen, wenn es sich um die Abgabe von Gutachten auf nachstehenden Gebieten handelt: 1. alle Angelegenheiten im Gebiete der mechanischen Technologie, also Fragen über die Produktionsmittel und -arten, durch welche die Rohstoffe ihre äußere Form verändern, indem sie durch Verschiebung, Abtrennung oder Vereinigung der einzelnen Teile in Gebrauchsgegenstände umgewandelt werden. Ferner über Hilfseinrichtungen (Maschinen, Geräte und Werkstätteneinrichtung), die zu Arbeitsprozessen dieser Art dienen, die üblichen Manipulationen usw. Hiezu gehören auch aus dem Gebiete der chemischen Technologie alle jene Angelegenheiten, welche die bei den erwähnten Arbeitsmethoden benützten maschinellen Hilfsmittel betreffen; 2. das gesamte Gebiet des eigentlichen Maschinenbaues und der Elektrotechnik, also alle Angelegenheiten, welche Dampf-, Wasser-, Gas-, elektrische und andere Motoren betreffen, sowie maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen jeder Art; 3. Bauten und Herstellungen, welche mit maschinellen und technologischen Einrichtungen unmittelbar zusammenhängen, z. B. die Einmauerung von Dampfkesseln, die Fundamente für Ma-

schinen, Motoren und Maschineneinrichtungen, Schmelz-, Röst- und Trockenöfen, Heizungs-, Lüftungs-, Feuerungsanlagen u. dgl.

Wo die Gewerbebehörden I. Instanz vollständig entsprechende Sachverständige (z. B. auf dem Gebiete der Chemie) nicht zur Verfügung haben, haben sie sich an die Gewerbebehörde II. Instanz und notwendigenfalls an das Handelsministerium zu wenden, damit ihnen geeignete Persönlichkeiten namhaft gemacht werden.

Wenn bei einer Betriebsanlage sanitäre Fragen auftreten, ist zur Verhandlung stets der Amtsarzt zuzuziehen. Der Amtsarzt ist zwar berufen, auf alle Umstände Bedacht zu nehmen, die eine Gefahr für die Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter oder für das öffentliche Gesundheitswesen bedeuten, er muß sich aber stets vor Augen halten, daß das sanitäre Wohl zu allererst mit der Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung verbunden ist, und daß daher nicht Aufgabe der Sanitätsorgane sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu drosseln, sondern daß der Fortschritt in der Industrie und in den Gewerben sich mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete derart verbinden muß, daß beide Richtungen bei gegenseitigem Entgegenkommen zu höheren Zielen gelangen.

Bei der Genehmigung von Schlachthäusern, Ställen, Betrieben, in denen tierische Rohstoffe eingelagert, verkauft und verarbeitet werden, und von anderen Betriebsanlagen, die auch vom Standpunkte der veterinären Erfordernisse beurteilt werden, ist natürlich auch der Amtstierarzt zur Verhandlung heranzuziehen.

Es ist nicht nur zulässig, sondern unter Umständen sogar wünschenswert, daß der Unternehmer zum Verfahren für seine Unterstützung und Vertretung seine eigenen Sachverständigen, insbesondere den Projektsverfasser heranziehe.

c) Gewerbeinspektoren.

Die Gewerbeinspektoren sind als besondere Aufsichtsorgane für die Wahrung der Interessen des Arbeiterschutzes dazu berufen, bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen die Gewerbebehörde in dem angedeuteten Sinne ebenfalls zu unterstützen. Deshalb sind sie von Lokalverhandlungen stets zu verständigen und ist auf ihre Anträge entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2. Parteien.

a) Der Unternehmer.

Ein Verfahren zum Zwecke der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ist bloß über Ansuchen der Partei vorzunehmen. Es ist daher nicht zulässig, durch einen besonderen Bescheid dem Unternehmer aufzutragen, den gewerbepolizeilichen Konsens einzuholen. Hiezu kann der Unternehmer nur indirekt durch Einleitung des Strafverfahrens wegen Benützung einer nichtgenehmigten Betriebsanlage, eventuell auch durch Schließung der Betriebsanlage verhalten werden. Ebenso ist die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Genehmigung einer Betriebsanlage von Amts wegen unzulässig.

Um die gewerbepolizeiliche Genehmigung einer Betriebsanlage kann jede physische oder juridische Person ohne Rücksicht darauf ansuchen, ob sie die Betriebsanlage für ihren eigenen oder fremden Bedarf errichtet und ob sie zur Ausübung des betreffenden

Gewerbes berechtigt ist oder nicht. Die Legitimation des Gesuchstellers um die Bewilligung einer Betriebsanlage kann also von niemandem bestritten werden.

b) Die Interessenten.

Unter den Interessenten steht eine besondere Stellung der Gemeinde zu, die berufen ist, die öffentlichen lokalen Interessen zu vertreten, welche der einzelne Anrainer nicht zur Geltung bringen kann. Wenn die Gemeinde Eigentümerin der an die projektierte Betriebsanlage angrenzenden Grundstücke ist, steht ihr außer der Vertretung der öffentlichen lokalen Interessen dieselbe Stellung wie jedem anderen Anrainer zu.

Das Verfahren nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) verfolgt unter anderem auch das Ziel, daß die berechtigten Interessen der „Nachbarschaft" geltend gemacht werden. Der Begriff des Nachbarn nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) ist aber viel weiter als der Begriff des Nachbarn im Privatrechte. Wer im konkreten Falle im Hinblicke auf die projektierte Betriebsanlage als Nachbar angesehen werden darf und daher zur Einbringung von Anträgen als Interessent legitimiert ist, ist eine Tatfrage, die nach den örtlichen Beziehungen des Nachbarn zur Betriebsanlage entschieden werden muß. Es ist also zur Einbringung von Anträgen nicht bloß der unmittelbare Nachbar legitimiert, sondern jedermann, auf dessen Person oder Sache die projektierte Betriebsanlage in den im § 25 der Gewerbeordnung (§ 40 des Gewerbegesetzes) bezeichneten Richtungen (gesundheitsschädliche Einflüsse, die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch) einen schädlichen Einfluß haben könnte, ohne daß es immer auf die Entfernung des Nachbarn von der Betriebsanlage ankäme. So kann zum Beispiel eine Badegemeinde als Eigentümerin von Heilquellen bei der Bewilligung von Brüchen, Kaolingruben u. dgl. auf eine unter Umständen sehr bedeutende Entfernung hin Interessent sein.

Die Anträge der Nachbarn können nur auf den Schutz öffentlicher Interessen hinzielen, die allerdings im Hinblicke auf die Nähe ihrer Realität zur Betriebsanlage für die betreffenden Nachbarn intensiver werden und den Charakter besonderer Interessen erlangen.

Den Antrag auf Geltendmachung des betreffenden öffentlichen Interesses kann der Eigentümer der Liegenschaft, neben ihm aber auch deren derzeitiger Nutznießer (Pächter) und die Besitzer sachlicher Rechte (Dienstbarkeiten) an der betreffenden Liegenschaft, nicht aber auch z. B. die Hypothekargläubiger einbringen.

Der Interessent kann bloß seine eigenen Interessen geltend machen, nicht aber andere, ihn nicht betreffende öffentliche Interessen oder die Interessen der anderen Nachbarn, sowie die Interessen der in der Betriebsanlage beschäftigten Arbeiterschaft.

Wenn es sich um die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage im Feuerrayon der Bahn handelt, muß unterschieden werden, ob die Bahn als Anrainer (Interessent) auftritt und daher ihre eigenen Privatinteressen geltend macht, oder ob sie als Aufsichtsbehörde auftritt, welcher die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über Bauten und Einrichtungen im Feuerrayon der Bahn obliegt.

Im ersteren Falle gelten für die Bahn dieselben Bestimmungen wie für die Nachbarn (Interessenten). Im zweiten Falle hingegen muß die Gewerbebehörde mit der Eisenbahnaufsichtsbehörde gemeinsam auftreten und kann nicht unter Außerachtlassung ihrer Zustimmung den gewerbepolizeilichen Konsens erteilen (siehe Abschnitt E, Abs. 3).

E. Gesuche und ihre Instruierung.

Das Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage muß von der Partei mit den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen belegt werden. Diese Gesuchsbeilagen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Anlage vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus und sind bestimmt, im Zusammenhange mit dem Konsens den Rechtsbestand der Anlage dauernd zu fixieren.

Die Behelfe sind manchmal ganz unzulänglich, wodurch sie den Behörden bedeutende Schwierigkeiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Anlage verursachen und oft auch hieraus dem Betriebsinhaber bedeutende Nachteile erwachsen.

Besonders machen sich die Mängel der Pläne und Betriebsbeschreibungen in Rekursfällen nachteilig fühlbar, indem, wenn diese Behelfe kein vollkommen klares Bild der Anlage und der Produktion bieten, die Oberbehörde, der die unmittelbare Berührung mit den beteiligten Faktoren und die genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse mangelt, zur Anordnung von Nachtragserhebungen genötigt wird, um den Sachverhalt klarzustellen, wodurch oft eine beträchtliche Verzögerung des Rekursverfahrens und ein nicht unbedeutender Kostenaufwand für den Gesuchsteller verursacht wird.

Vom Standpunkte des Betriebsunternehmers kommt aber überdies noch in Betracht, daß ihm ein unentziehbares Recht auf den konsensgemäßen Bestand der Anlage zusteht und er daher das größte Interesse an der dauernden und jeden Zweifel ausschließenden Feststellung des Bestandes hat, für welchen der genehmigte Plan hauptsächlich maßgebend ist.

Sind die Pläne unvollständig, so läuft der Unternehmer Gefahr, daß der faktische Bestand der Anlage als mit dem Konsentierten nicht im Einklange stehend anerkannt wird, und ihm nachträglich Abänderungen aufgetragen werden, zu denen er bei Vorhandensein vollständiger Pläne nicht hätte verhalten werden können.

Als Beilage A wird eine „Anleitung" für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder, genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen angeschlossen. Diese Anleitung ist dazu bestimmt, den Bewerbern um die Genehmigung von Betriebsanlagen und insbesondere den Verfassern der bezüglichen Gesuche und Projekte als Richtschnur für den von ihnen zu beobachtenden Vorgang zu dienen.

Es erscheint daher erforderlich, den Bestimmungen dieser Anleitung eine tunlichst große Publizität in den beteiligten Kreisen zu verleihen, zu welchem Behufe die industriellen Vereinigungen, Baumeistervereine, Baugewerbegenossenschaften, Ingenieurkammern und sonstige interessierte Korporationen, die technischen Lehranstalten und nach Umständen auch einzelne Unternehmungen auf diese Anleitung aufmerksam zu machen sind. Es empfiehlt sich auch deren Veröffentlichung in den Blättern der Gewerbebehörden.

F. Vorprüfung des Projektes.

Bei Einlangen eines Gesuches um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage wird seitens der Gewerbebehörde I. Instanz der folgende Vorgang zu beobachten sein:

Das Gesuch ist gleich bei seiner Präsentierung als „dringend" zu bezeichnen und es sind seine Beilagen (Pläne und Betriebsbeschreibungen) sofort auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen. Wenn sich bei dieser vorläufig nicht fachmännischen Untersuchung augenfällige Mängel dieser Behelfe ergeben und insbesondere, wenn die Vorlage nicht in drei Exemplaren erfolgt ist, so ist die erforderliche Ergänzung im kürzesten Wege, womöglich durch mündliche Belehrung, eventuell telephonisch zu veranlassen. Bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen im Feuerbereiche der Bahn sind vier, und falls es sich um gewerbliche Betriebsanlagen auf Bahngrund handelt, sechs Exemplare der oberwähnten Behelfe vorzulegen.

Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Beilagen ist ohne Verzug der zuständigen technischen Abteilung, eines dem Amtsarzte, bzw. Amtstierarzte, eines dem Gewerbeinspektor und ein weiteres Exemplar (falls es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage im Feuerbereiche der Bahn handelt), bzw. drei Exemplare (falls es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage auf Eisenbahngrund handelt) der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde zu übermitteln (d. i. bei vom Staate betriebenen Eisenbahnen die Staatsbahndirektion, bei den übrigen Bahnen das Eisenbahnministerium). Diese Organe, bzw. Ämter haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältig zu prüfen und sie längstens binnen acht Tagen unter Anschluß ihrer Äußerung der Gewerbebehörde zurückzustellen. Diese Äußerung hat zunächst in Kürze die Angabe zu enthalten, ob diese Behelfe genügen, um auf deren Grundlage die Lokalkommission vorzunehmen. Bei Beurteilung dieser Frage ist es aber keineswegs als unumgängliche Voraussetzung für die Vornahme der Lokalkommission anzusehen, daß die vorgelegten Behelfe allen in der Anleitung gestellten Anforderungen entsprechen.

Wenn es sich um die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage auf Bahngrund handelt, sind für die Beurteilung und Behandlung des Projektes und seiner Behelfe im Gebiete der Republik ohne Slowakei und Karpathorußland die Bestimmungen der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, RGBl. Nr. 19, usw. maßgebend.

Werden die Pläne und Beschreibungen als ergänzungsbedürftig befunden, so ist genau anzuführen, in welchen Richtungen dieselben zu ergänzen wären. Hiebei können zwei Eventualitäten eintreten: 1. entweder weisen die Behelfe Mängel und Lücken auf, die nach ihrer Beschaffenheit durch die Vornahme der kommissionellen Verhandlung selbst nicht beseitigt und aufgeklärt werden können, und ohne deren vorherige Behebung die Ausschreibung der Lokalkommission zwecklos erscheint. In diesem Falle sind die mangelhaften Behelfe dem Konsenswerber unter Bekanntgabe der als notwendig erachteten Ergänzungen zur schleunigen Wiedervorlage sofort im kürzesten Wege zurückzustellen: mit der Ausschreibung der Kommission ist bis zur Vorlage der ergänzten Behelfe zuzuwarten; 2. oder sind es Unzulänglichkeiten untergeordneter Bedeutung, die zwar an und für sich der Vornahme der kommissionellen Verhandlung nicht hinderlich sind, deren rechtzeitige Behebung jedoch im Interesse der vollkommenen Klarstellung aller

bei der Verhandlung zur Erörterung gelangenden Fragen als wünschenswert erachtet wird. In solchen Fällen wird die Lokalkommission unverzüglich auszuschreiben, der Konsenswerber aber gleichzeitig einzuladen sein, für die kommissionelle Verhandlung die von ihm noch verlangten Nachträge und Aufklärungen zu den Plänen und den Beschreibungen vorzubereiten.

Auf diesem letztbezeichneten Wege wird in der Regel die vollständige Instruierung der Gesuche im Sinne der Anleitung anzustreben sein.

Handelt es sich aber lediglich vorläufig um die prinzipielle Genehmigung eines allgemeinen Projektes einer Anlage, so hat sich die Prüfung der Projektsbehelfe bloß auf ihre Eignung zu diesem Zwecke zu beschränken, ohne daß schon in diesem Zeitpunkte die Detailpläne für die einzelnen Abteilungen des Betriebes gefordert werden müssen.

Für das weitere Vorgehen der Behörde wird der Umstand bestimmend sein, ob es sich um eine dem Ediktalverfahren im Sinne des § 27 der Gewerbeordnung (§ 42 des Gewerbegesetzes) unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, für die das abgekürzte Verfahren genügt.

G. Ediktalverfahren.

a) Edikt.

Bei Einleitung des Ediktalverfahrens hat die Behörde genau nach den Vorschriften des § 29 der Gewerbeordnung (§ 44 des Gewerbegesetzes) vorzugehen und namentlich darauf zu achten, daß unter allen Umständen die dort für die Anberaumung der kommissionellen Verhandlung bestimmte Frist eingehalten werde, ferner, daß die allenfalls erforderlichen Amtshandlungen nach den Wasserrechts- und Bauvorschriften usw. womöglich gleichzeitig mit den Amtshandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden. Wenn die Gewerbebehörde gleichzeitig Wasserrechtsbehörde ist, ist mit dem gewerberechtlichen Edikt auch das wasserrechtliche Edikt zu verbinden. In baurechtlicher Beziehung kann, sofern die Gewerbebehörde nicht gleichzeitig als Baubehörde fungiert, naturgemäß nicht mehr veranlaßt werden, als daß der Baubehörde bei Ausschreibung der Lokalkommission die gleichzeitige Vornahme der baubehördlichen Kommission nahegelegt werde. Dies ist auch der Fall, falls es sich um die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage auf Eisenbahngrund handelt, wo die Baubewilligung von der zuständigen Eisenbahnbehörde erteilt wird (siehe Abschnitt F, Abs. 3). Die zeitliche Verbindung dieses Bauverfahrens und der allfällig auch notwendigen kommissionellen Begehung mit dem gewerbepolizeilichen Verfahren steht dem nicht im Wege, daß jedes dieser Verfahren selbständig vorgenommen und hierüber ein besonderes Protokoll abgefaßt werde.

Falls die Verhandlung im Einvernehmen mit der Behörde eines anderen Ressorts durchzuführen ist, was speziell bei gewissen, mit dem Bergbau und der Eisenbahn im Zusammenhang stehenden Anlagen eintreten kann, ist zunächst mit der betreffenden Behörde über die Festsetzung des Tages der Lokalkommission zu verhandeln. Wo dagegen andere Behörden (Telegraphen- und Telephonverwaltungen, Straßenverwaltungen usw.) lediglich zum Zwecke der Wahrung ihrer Ressortsinteressen bei der kommissionellen Verhand-

lung mitzuwirken haben, ist die Kommissionsverwaltung ungesäumt auszuschreiben und die betreffende Behörde zur Teilnahme an derselben einzuladen. Mit besonderer Sorgfalt ist beim Ediktalverfahren stets darauf zu achten, daß die Kommissionsausschreibung in der betreffenden Gemeinde durch Anschlag auf der Amtstafel öffentlich verlautbart werde, denn hiedurch wird bewirkt, daß die nicht speziell geladenen Anrainer, wenn sie die Beteiligung an der Verhandlung und die Erhebung von Einwendungen unterlassen haben, nachträglich keine Einwendungen mehr geltend machen können, und die mit der Außerachtlassung der speziellen Ladung sonst verknüpften Rechtsfolgen mit eintreten.

Dieser Umstand enthebt die Gewerbebehörde keineswegs der Verpflichtung, von der Kommissionsausschreibung nebst dem Konsenswerber auch den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer speziell in Kenntnis zu setzen.

Bei der Kommissionsausschreibung selbst ist schon darauf Bedacht zu nehmen, daß die kommissionelle Verhandlung den Zweck hat, den Behörden eine möglichst klare Grundlage für die Entscheidung zu bieten. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß der Lokalverhandlung die zur Beurteilung von Fachfragen berufenen Organe zugezogen werden.

Falls die durch das Edikt festgesetzte Kommissionsverhandlung an dem bestimmten Tage nicht zu Ende geführt wurde, sind zur nächsten Verhandlung bloß jene Interessenten zuzulassen, die an der ersten Verhandlung teilgenommen haben.

b) Mündliche kommissionelle Verhandlung.

1. Allgemeine Grundsätze.

Das Schwergewicht des Verfahrens liegt in der kommissionellen Lokalverhandlung, denn sie bietet einerseits die Gelegenheit, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen, andererseits ist sie die Grundlage für die Entscheidungen in allen Instanzen. Je gründlicher hiebei die kontroversen Fragen zur Erörterung gelangen, um so schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultate gelangen.

Bezüglich der kommissionellen Verhandlungen hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß dieselben auf das Maß des unumgänglich Erforderlichen zu beschränken sind, damit die Gewerbeinhaber vor überflüssigen kommissionellen Erhebungen bewahrt bleiben, die nicht nur mit Kosten verbunden sind, sondern überdies auch noch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineintragen, die von Industriellen und Gewerbetreibenden als eine Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird und den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen bilden.

Es ist daher Aufgabe des Kommissionsleiters, bei der Verhandlung auf eine möglichst kurze, dabei aber präzise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken. Er darf sich keineswegs darauf beschränken, die Parteienerklärungen und Sachverständigengutachten bloß zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll nach einem allfälligen oberflächlichen Vergleichsversuche zu schließen.

2. Beginn der Verhandlung.

Die kommissionelle Lokalverhandlung ist vom Kommissionsleiter durch Bekanntgabe des Gegenstandes der Verhandlung und

die Konstatierung zu eröffnen, daß das vorbereitende Verfahren ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

3. Fachliche Erläuterungen des Projektes.

Hierauf ist das Projekt von dem durch den Kommissionsleiter bestimmten Sachverständigen fachmännisch zu erläutern und zu überprüfen, ob es mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Wenn ein Interessent einwendet, daß der vorgelegte Plan unrichtig sei, ist dies sofort zu untersuchen, da das Verfahren andernfalls mangelhaft ist.

4. Einvernahme der Interessenten und Vergleichsversuch.

Nach der fachgemäßen Erläuterung des Projektes sind der Vertreter der Gemeinde und die Privatinteressen einzuvernehmen. Bei Privatinteressenten ist vorerst ihre Legitimation zu überprüfen, und zwar sowohl die fachliche (lokales Anrainerverhältnis zur projektierten Betriebsanlage) als auch die persönliche (Bevollmächtigte haben die Vollmacht vorzulegen). Hierauf sind ihre Wünsche und Einwendungen anzuhören. Der Vorbehalt der Einbringung von Einwendungen nach Beendigung der Kommissionsverhandlung ist unzulässig. Ebenso sind alle für die Entscheidung bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Interessenten abzulehnen.

Die Einwendungen der Interessenten sind dem Unternehmer mit der Aufforderung mitzuteilen, daß er sich hierüber äußern möge.

Der Kommissionsleiter hat sodann die friedliche Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen und privaten Einwendungen in der Weise zu versuchen, daß er auf Grund des Sachverständigengutachtens über die Einwendungen den Parteien konkrete Vergleichsvorschläge zur Diskussion stellt.

5. Sachverständigengutachten.

Hierauf sind die Sachverständigen aufzufordern, ihr Gutachten über alle Umstände und Bedingungen zu erstatten, die zum Zwecke der Wahrung des öffentlichen Interesses festzustellen sind und deren Auferlegung dem Projektanten sie beantragen.

Der Kommissionsleiter hat sich nicht mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachten der Sachverständigen zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch ein Gutachten über die Bedingungen, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen. Hievon kann äußersten Falles dann Umgang genommen werden, wenn das Projekt sich offenkundig und zweifellos als undurchführbar herausstellt.

Sache der Sachverständigen ist es, dort, wo sie die Überzeugung gewonnen haben, daß die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen in Gebiete hinübergreifen, auf denen sie nicht hinlängliche Fachkenntnisse besitzen, aus eigenem Antriebe den Antrag auf Beiziehung anderer Sachverständiger zu stellen. Nur auf solche Weise wird es sich vermeiden lassen, daß die behördlichen Entscheidungen sich auf Sachverständigengutachten stützen, die der sicheren Grundlage entbehren und einer ernsten, fachmännischen Überprüfung nicht standzuhalten vermögen.

6. Äußerung des Unternehmers.

Hierauf ist die Äußerung des Unternehmers über die von den Sachverständigen beauftragten Bedingungen abzuverlangen. Über Bedingungen, die von den behördlichen Sachverständigen zur Wahrung des öffentlichen Interesses gestellt worden sind, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind über dieselben die Vorschläge des Unternehmers in dieser Richtung gründlich zu erörtern und klarzustellen, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher Interessen aus gestellten Forderungen in einer den Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten.

7. Mitwirkung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Wenn es sich um die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage innerhalb des Feuerrayons der Eisenbahnen handelt, kann die Eisenbahnaufsichtsbehörde der Gewerbebehörde entweder ihre Äußerung bzw. ihre Bedingungen schriftlich mitteilen, oder zur mündlichen kommissionellen Verhandlung einen Vertreter entsenden, der die Äußerung erstattet und namens der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Bedingungen festsetzt. Wenn der Unternehmer gegen die Äußerung oder die Bedingungen dieser Behörde Einwendungen hat, ist die Erteilung der Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzubehalten und ihr zu diesem Behufe vor der Endentscheidung der Verhandlungsakt zu übermitteln. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn es im Laufe des Verfahrens zu wesentlichen, die Eisenbahninteressen berührenden Projektsänderungen gekommen ist. Wenn die Eisenbahnaufsichtsbehörde ihre Zustimmung deshalb verweigert, weil die gewerbliche Betriebsanlage den für den Feuerrayon geltenden Vorschriften widerspricht, ist bei der kommissionellen Verhandlung festzustellen, durch welche Maßnahmen die der Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden könnten. In einem solchen Falle ist ebenfalls vor der Endentscheidung der Verhandlungsakt der Eisenbahnaufsichtsbehörde einzusenden, damit diese entscheide, ob sie auch jetzt noch auf ihrem Widerstand beharre.

c) Protokollaufnahme.

Das Verfahren bei der Kommission ist mündlich und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausch eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden. Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteienanträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Diskussion zu stellen.

Im Protokoll sind gleich nach dem Verhandlungsgegenstande alle bei der Verhandlung anwesenden Personen anzuführen, und zwar auf der linken Seite die Amtspersonen, auf der rechten Seite die Vertreter der Gemeinde und Privatinteressenten. Diese Maßnahme ist deshalb zweckmäßig, weil die Unterschriften am Ende des Protokolls sehr oft unleserlich zu sein pflegen.

Hierauf hat eine ausführliche Beschreibung der Betriebsanlage und ihrer inneren Einrichtung und Produktionsart zu folgen. Die Beschreibung muß so genau sein, daß sie im Zusammenhange mit den vorgelegten Plänen ein völlig getreues Bild des ganzen Standes der Betriebsanlage für eine allfällige Ent-

scheidung der höheren Instanzen sowie für die Beurteilung allfälliger späterer Änderungen der Betriebsanlage gebe.

Hierauf sind im Protokoll die Einwendungen der Interessenten gegen das Projekt, die Äußerung des Projektanten zu demselben, das Ergebnis eines Vergleichsversuches und eine allfällige Äußerung der Sachverständigen über die Einwendungen anzuführen.

Sodann hat im Protokoll der positive Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Projektes zu folgen, und in ersterem Falle weiters auch der Antrag der Sachverständigen über die Bedingungen, unter denen der Konsens erteilt werden könnte, bzw. die Äußerung und die Bedingungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde. Die Bedingungen, welche vom Sachverständigen oder der Eisenbahnaufsichtsbehörde beantragt werden, sind im Protokoll stets taxativ (einzeln) anzuführen und so zu spezialisieren, daß in keiner Richtung Zweifel entstehen könnten.

Das Protokoll ist mit der Äußerung des Unternehmers über die beantragten Bedingungen zu beenden.

Betreffend die Abfassung des Protokolles bei der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage auf Eisenbahngrund siehe den Abschnitt G, lit. a).

Zur Abfassung des Kommissionsprotokolles ist, wenn nur irgend möglich, die Schreibmaschine zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist vom Kommissionsleiter in jedem Falle darauf Rücksicht zu nehmen, daß das ganze Protokoll in absolut leserlicher Schrift abgefaßt werde. Vor Unterfertigung ist das ganze Protokoll allen Anwesenden vorzulesen.

Die Unterschriften der amtlichen Kommissionsmitglieder sind jeweils auf die linke Seite, die Unterschriften der Vertreter der Gemeinde, des Unternehmers und der Privatinteressenten auf die rechte Seite des Protokolls zu setzen.

Die Pläne und technischen Beschreibungen, die bei der kommissionellen Verhandlung verwendet wurden, sind nach Abschließung des Protokolls mit folgender Klausel zu versehen: „Vorgelegen bei der am . . . . . abgehaltenen Kommissionsverhandlung" (Unterschrift des Kommissionsleiters und des technischen Sachverständigen).

H. Abgekürztes Verfahren.

Auch bei Betriebsanlagen, die nicht dem Ediktalverfahren unterliegen, muß in der Regel eine lokale Kommissionsverhandlung vorgenommen und der Unternehmer mit den bekannten Anrainern hiezu geladen werden, denn, wenn auf Grund der Bestimmungen des § 25 der Gew. O. (§ 40 des Gewerbegesetzes) der Zweck der Genehmigung der Betriebsanlage außer anderem die Geltendmachung der berechtigten Interessen der Anrainer sein soll, und wenn nach § 34 der Gew. O. (§ 49 des Gewerbegesetzes) die Entscheidung der Gewerbebehörde samt Gründen den Parteien, d. i. dem Gesuchsteller und jenen Personen, die Einwendungen erhoben haben, mitzuteilen ist, muß ihnen naturgemäß bereits bei der Lokalerhebung Gelegenheit geboten werden, ihre Einwendungen vorzutragen. Die Bestimmung der Lokalerhebung erfolgt allerdings durch einen einfachen Bescheid ohne Edikt und das Verfahren selbst muß im Sinne des § 26 der Gew. O. (§ 41 des Gewerbegesetzes) möglichst kurz sein. Im übrigen ist aber bei der Lokalerhebung im ganzen nach den beim Ediktalverfahren angeführten

Grundsätzen vorzugehen; namentlich wird die Gewerbebehörde Maßnahmen zu treffen haben, daß das nach den wasserrechtlichen oder Bauvorschriften oder aus Gründen der Feuer-, Sanitäts- und Veterinärpolizei eventuell erforderliche Verfahren gleichzeitig mit dem gewerberechtlichen Verfahren vorgenommen werde. Das Bestreben der Behörde muß dahin gerichtet sein, daß kleineren Unternehmern große Kommissionsauslagen durch Verbindung mehrerer Lokalverhandlungen an einem Tage u. dgl. erspart bleiben.

Bloß in Ausnahmsfällen, wenn es sich um Betriebsanlagen ganz unbedeutenden Umfanges und ganz geringer Bedeutung handelt, von denen die Behörde aus anderen ähnlichen Fällen die Erfahrung gewonnen hat, daß sie für die Nachbarschaft entweder keinen oder einen ganz geringfügigen schädlichen Einfluß haben, genügt es, wenn nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle entsendet wird, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung bedürfen. Aber auch in diesem Falle müssen der Konsenswerber und die bekannten unmittelbaren Nachbarn von dem Projekte verständigt werden; den Anrainern ist mitzuteilen, daß sie spätestens bei der Lokalerhebung gegen das Projekt Einwendungen erheben können. Die Erhebung ist durch den Staatstechniker oder je nach dem Charakter der Anlage durch einen anderen behördlichen Sachverständigen vorzunehmen und ist von diesem über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten. Dieser Bericht hat eine kurz gefaßte, aber genaue Beschreibung der Anlage und ihrer Einrichtung zu enthalten. Sofern diese Beschreibung in den vom Konsenswerber vorgelegten Behelfen enthalten sein und der wirkliche Zustand damit übereinstimmen sollte, genügt der Hinweis auf die erwähnten Behelfe. Im Anschlusse daran hat das mit der Erhebung betraute Organ seine eigenen Anträge zu stellen und die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Anlage genehmigt werden könnte. Gleichzeitig hat das erwähnte Organ darüber zu berichten, ob und welche Einwendungen bei der Erhebung vorgebracht und welchen Standpunkt der Konsenswerber zu diesen Einwendungen sowie zu den Anträgen bezüglich der Genehmigungsbedingungen einnimmt.

I. Entscheidungen.

1. Fristen.

Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen und es ist deren Abfassung sofort nach Abschluß der kommissionellen Verhandlung in Angriff zu nehmen. Die Entscheidung muß den Parteien binnen acht Tagen und bei besonders schwierigen und umfangreichen Entscheidungen binnen 14 Tagen zugestellt werden.

2. Form.

Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen und sind in derselben die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen.

Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des § 30 der Gew. O. (§ 45 des Gewerbegesetzes) anzupassen und ist in derselben jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

In der Entscheidung ist stets jener Gesetzesparagraph zu zitieren, auf Grund welchem die Anlage genehmigt wird (§ 30 der

Gew. O., bzw. § 45 des Gewerbegesetzes, bei der Genehmigung von Änderungen in der Betriebsanlage auch § 32 der Gew. O., bzw. § 47 des Gewerbegesetzes). Außerdem können in der Entscheidung auch die betreffenden Durchführungsverordnungen der Regierung zitiert werden. In der Entscheidung ist ferner auf die Pläne und eventuell auch auf die technische Beschreibung zu berufen.

Wenn die Gewerbebehörde gleichzeitig Baubehörde ist und wenn ferner im Falle der Berufung die höheren Gewerbebehörden gleichzeitig als höhere Baubehörden entscheiden (§ 137 Bauordnung für Mähren vom 16. Juni 1894, LGBl. Nr. 64), können beide Konsense in einen vereinigt werden. Die vom baurechtlichen Standpunkte auferlegten Bedingungen sind aber in einem solchen Falle immer von den gewerbepolizeilichen Bedingungen abgetrennt anzuführen und in der Überschrift des betreffenden Abschnittes ausdrücklich als baurechtliche Bedingungen zu bezeichnen.

Was die gewerblichen Betriebsanlagen im Feuerbereiche der Bahn anbelangt, ist in der Entscheidung immer ausdrücklich anzuführen, daß sie im Einvernehmen mit der Eisenbahnaufsichtsbehörde herausgegeben wurde, der auch eine Abschrift der Entscheidung zuzusenden ist.

3. Inhalt.

a) Allgemeine Grundsätze.

Die meritorische Entscheidung über die Zulässigkeit einer Betriebsanlage unter Bedachtnahme auf alle öffentlichen und insbesondere auch auf die Rücksichten der Sanität und Hygiene fällt in jedem Falle in das freie Ermessen der Gewerbebehörde, und zwar auch dann, wenn in Frage kommt, ob durch die projektierte Anlage für öffentliche Anstalten (Schulen, Sanitätsanstalten u. dgl.) eine Störung erwächst. Der Schwerpunkt des den Gewerbebehörden bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Anlage zustehenden freien Ermessens liegt darin, daß diese Behörden alle Beziehungen einer projektierten Anlage auf ihre Umgebung und deren vorauszusehende Rückwirkung auf das Gemeinwohl und die Interessen der Anrainer abwägen gegenüber jenen Vorteilen, welche aus dem Betriebe der projektierten Anlage für den Projektanten und mittelbar für die Öffentlichkeit sich ergeben. Wenn die Einrichtung der Anlage den gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht und wenn das Projekt nach Ansicht der Behörde solche Vorteile bringt, daß dadurch die allfällige Bedrohung oder Belästigung der Nachbarn aufgewogen wird, ist die Anlage zu bewilligen, im gegenteiligen Falle ist sie als unzulässig zu erklären.

Die Auffassung, daß, sobald gegen eine Betriebsanlage Bedenken öffentlichrechtlicher Natur sprechen, für das freie Ermessen kein Spielraum vorhanden sei, ist vollkommen unbegründet und widerspricht dem Wortlaute und Geiste der Bestimmungen der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes).

Bei der Erteilung des Konsenses ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch denselben ein Recht von sachrechtlichem Charakter gegründet wird, das auch auf den Nachfolger im Gewerbe übergeht und daß daher durch den Konsens die betreffenden Verhältnisse eventuell auf sehr lange Zeit geregelt werden. Deshalb ist bei der Herausgabe des Konsenses stets mit größter Vorsicht vorzugehen.

b) Beschränkungen und Bedingungen.

Der Konsens kann auch auf Widerruf oder mit fixierter zeitlicher Beschränkung erteilt werden, da ein solcher Vorbehalt bloß als eine nach dem Gesetze zulässige Bedingung anzusehen ist. Es ist selbstverständlich, daß dieser Vorbehalt nur ganz ausnahmsweise dann zur Anwendung zu gelangen haben wird, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, wie z. B. dann, wenn eine den Gegenstand der gewerberechtlichen Genehmigung bildende gewerbliche Anlage auf die Benutzung der Wasserkraft gestellt ist und die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung der dem Betriebe der Anlage dienenden Vorrichtung rechtskräftig auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt ist, oder wenn zur Zeit der Genehmigung der Anlage ihre Wirkungen auf die Umgebung sich nicht mit Bestimmtheit abschätzen lassen, oder wenn es sich um eine nach den Propositionen des Konsenswerbers nur provisorische Anlage handelt.

Ebenso ist es zulässig, auf Grund eines generellen Projektes bloß einen grundsätzlichen Konsens herauszugeben und die nachträgliche Genehmigung des Detailprojektes vorzubehalten; es ist dies insbesondere in jenen Fällen möglich, wo es sich um große Bauten handelt, bei denen die Fertigstellung des Detailprojektes längere Zeit und größere Kosten erfordert.

Die Konsensbedingungen müssen die Sache völlig erschöpfen und müssen taxativ (einzeln) und bestimmt angeführt werden. Dasselbe gilt von den Bedingungen, unter denen die Eisenbahnaufsichtsbehörde ihre Zustimmung zur Errichtung einer gewerblichen Anlage im Feuerrayon erteilt hat und die in den Konsens so aufgenommen werden müssen, wie sie von dieser Behörde formuliert worden sind.

Unzulässig sind Bedingungen allgemeinen Charakters, z. B. daß es notwendig sei, den allgemeinen Feuerpolizeivorschriften oder den zum Schutze der Arbeiterschaft herausgegebenen Vorschriften zu entsprechen oder daß die Anlage derart einzurichten ist, daß eine allzugroße Belästigung der Nachbarn verhindert werde u. dgl.

Ferner darf als Bedingung niemals angeführt werden, daß der Unternehmer die Anlage in Zukunft nicht ändern oder erweitern dürfe, wodurch die Anlage und der Betrieb dauernd auf dem status quo eingeschränkt wäre. Ein solches Verbot würde ebenso dem Geiste und der auf die Hebung und Förderung des Gewerbewesens gerichteten Tendenz der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) wie der ausdrücklichen Vorschrift des § 32 der Gew. O. (§ 47 des Gewerbegesetzes) widersprechen.

In den Konsens darf niemals die Bedingung aufgenommen werden, daß der Projektant zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, der den Anrainern aus der Anlage des Betriebes entstehen könnte, oder daß der Unternehmer auf jeden Schadenersatz gegenüber den Anrainern verzichtet, da die Auferlegung der erwähnten Bedingungen einer Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche gleichkommen würde, wozu die Gewerbebehörden nicht berechtigt sind. Die erwähnte Bedingung über den Schadenersatz kann dem Projektanten auch dann nicht auferlegt werden, wenn eine öffentliche Bahn, eine öffentliche Telegraphenleitung u. dgl. Anrainer ist. Ebenso kann ein solcher Anspruch des Anrainers auf Schadenersatz nicht im Sinne des § 30 der Gew. O. (§ 45 des

Gewerbegesetzes) auf den Rechtsweg verwiesen werden, da er überhaupt keine „Einwendung" gegen die Genehmigung der Anlage ist. Es besteht allerdings keine Einwendung dagegen, daß, falls es hinsichtlich des Verlangens nach Schadenersatz oder hinsichtlich anderer Wünsche privatrechtlichen Charakters zwischen den Parteien zu einer Einigung kommt, der betreffende freiwillige Ausgleich in den Konsens aufgenommen werde. In diesem Falle muß er aber im Texte von den eigentlichen Bedingungen vollständig abgesondert angeführt werden und muß ausdrücklich als privatrechtliches Übereinkommen bezeichnet werden, der die Eigenschaft einer von der Behörde gestellten Bedingung nicht zukommt.

In den Konsens kann der Vorbehalt der Kollaudierung aufgenommen werden, das ist das Recht der Behörde, nach Beendigung der Arbeiten kommissionell zu konstatieren, ob die Anlage grundsätzlich nach den in der bewilligenden Entscheidung angeführten Bedingungen errichtet worden ist. Der Kollaudierungsbescheid muß sich auf die Konstatierung beschränken, ob die Bedingungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind und darf keine neuen Bedingungen enthalten, sondern höchstens bloß die nähere Gliederung der Bedingungen des Bewilligungsbescheides. Die Bewilligung zur Benützung der Anlage, die auf Grund der lokalen Kollaudierungsverhandlung herausgegeben wird, kann daher dem Projektanten keine neuen Rechte einräumen und kann auch in keinem Falle die gewerbepolizeiliche Genehmigung für jenen Teil der Anlage ersetzen, der ohne Bewilligung errichtet worden ist. Bei der lokalen Kollaudierungsverhandlung können die Nachbarn Einwendungen bloß in der Richtung vorbringen, daß die Ausführung den Konsensbedingungen nicht entspricht.

Bei Betriebsanlagen kleineren Umfanges, insbesondere bei solchen, bei denen die Rücksichtnahme auf den Schutz der beschäftigten Arbeiterschaft und auf die Interessen der Anrainer in nur geringfügigem Ausmaße in Betracht kommt, ist von dem Vorbehalte der Kollaudierung kein Gebrauch zu machen; die Konstatierung, ob den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprochen worden ist, hat in einem solchen Falle gelegentlich einer anderen Kommissionsverhandlung oder im Wege des Gemeindeamtes u. dgl. zu erfolgen.

Für den Fall, daß die Betriebsanlage in Hinkunft schädliche Einflüsse ausüben könnte, die in gewerbepolizeilicher Hinsicht unzulässig wären, und die zur Zeit der Entscheidung nicht mit völliger Sicherheit herausgegeben werden können, ist in jedem Konsens als letzte Bedingung ein allgemeiner Vorbehalt folgender Fassung anzuführen: „Es bleibt der Gewerbebehörde vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten tunlichst auf das geringste Maß vermindert werden, und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen der Behörde nachzukommen."

Die von einem Anrainer beim Verfahren ausgesprochene Vermutung, daß der Gewerbeinhaber die ihm auferlegten Bedingungen nicht einhalten werde, vermag auf die Genehmigung der Betriebsanlage an sich überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, weil es Sache der Gewerbebehörde ist, im Falle der Nichteinhaltung der auferlegten Beschränkungen und Bedingungen allenfalls über eine Anzeige dritter Personen die gesetzliche Abhilfe zu schaffen.

Bedingungen können bloß jener Person auferlegt werden, die um die Genehmigung der Betriebsanlage ansucht, nicht aber dritten Personen.

Gleichzeitig mit der Herausgabe der Entscheidung sind alle auf die betreffende Anlage sich beziehenden Pläne und technischen Beschreibungen, also auch jene, die beim Akte bleiben, mit folgender Klausel zu versehen: „Genehmigt unter den im Bescheide der politischen Bezirksverwaltung (Bezirksbehörde) in ..... vom ..... Z. ..... angeführten Bedingungen."

(Amtssiegel.) (Unterschrift.)

Ein Exemplar der genehmigten Pläne und der technischen Beschreibung mit der erwähnten Klausel ist gleichzeitig mit der Entscheidung der Partei rückzustellen, die übrigen Exemplare bleiben beim Akte.

Pläne, die während des Verfahrens durch neue ersetzt werden, und daher ungültig sind, sind als ungültig zu bezeichnen.

K. Änderung der Betriebsanlage.

Nicht jede an einer Betriebsanlage vorgenommene Änderung bildet den Gegenstand der Anzeigepflicht des Betriebsinhabers und den Gegenstand zu gewerbebehördlichen Verfügungen. Nach § 32 der Gew. O. (§ 47 des Gewerbegesetzes) sind nur Änderungen in der Betriebseinrichtung oder in der Produktionsweise oder die in einer bedeutenden Erweiterung der Anlage bestehenden Änderungen, durch welche die in § 25 der Gew. O. (§ 40 des Gewerbegesetzes) erwähnten Umstände eintreten, d. i. die Bedrohung öffentlicher Interessen, die Bedrohung der Interessen der Nachbarn und im Hinblicke auf die Vorschrift des § 74 der Gew. O. (§ 102 des Gewerbegesetzes) auch die Bedrohung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiterschaft, vor ihrer Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Änderung oder Erweiterung in den angeführten Richtungen überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde. Eine „Änderung" der Betriebsanlage liegt allerdings nur dann vor, wenn die seinerzeit genehmigte Anlage nicht zur Gänze aufgelassen, sondern in ihrem Wesen erhalten worden ist.

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist den Gewerbebehörden genau der Weg vorgezeichnet, den sie über derartige Anzeigen einzuschlagen haben. Nur dann, wenn wirklich das Entstehen neuer oder größerer Nachteile für die öffentlichen Interessen zu besorgen ist, ist ein besonderes Verfahren wie bei Neuanlagen einzuleiten. Wenn die ursprüngliche Betriebsanlage bloß auf Grund des Ediktalverfahrens genehmigt werden konnte, ist zum Zwecke der Genehmigung welcher Änderung oder Erweiterung dieser Anlage immer, auch das Ediktalverfahren durchzuführen, sonst würde ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegen.

Wird eine kommissionelle Erhebung vorgenommen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Recht zum Vertreten der Betriebsräume lediglich den behördlichen Organen zusteht; Interessenten dürfen aber an der Besichtigung des Inneren der Anlage nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betriebsinhabers teilnehmen.

In allen übrigen Fällen wird die Anzeige einfach genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und der Betriebsinhaber hievon zu verständigen sein.

Bei Vorschreibung neuer Bedingungen muß strenge darauf geachtet werden, daß durch dieselben der rechtliche Fortbestand der konsentierten Anlage in keinerlei Beziehung beeinträchtigt werde. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen des § 74a der Gew. O. (§ 102, Abs. 7, des Gewerbegesetzes) verwiesen.

Auch Einschreiten um Entbindung von Bedingungen, welche bei der Genehmigung von Neuanlagen im Rekurswege von Gewerbebehörden höherer Instanzen festgesetzt wurden, müssen als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlagen oder in der Fabrikationsweise angesehen werden, über die gemäß § 32 der Gew. O. (§ 47 des Gewerbegesetzes) die Gewerbebehörden I. Instanz zu entscheiden haben. Bei Erledigung von derlei Einschreiten wird zu beachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde. Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer von der Einhaltung der im Konsens gestellten Bedingungen ganz oder teilweise zu entheben oder diese Bedingungen abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, daß die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenen tatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer, entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastender Weise wahren lassen. Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse des Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Konsensbedingung entbinden.

L. Rekursverfahren.

1. Aktenvorlage.

Die eingebrachten Rekurse gegen behördliche Entscheidungen, betreffend die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, sind vollständig, namentlich auch durch Anschluß der Zustellungsbestätigungen instruiert (die Akten sind stets chronologisch zu ordnen und zu heften) und längstens binnen acht Tagen der Oberbehörde vorzulegen. Angesichts dessen, daß solchen Rekursen aufschiebende Wirkung zukommt, und die Anlage daher vor rechtskräftiger Rekursentscheidung nicht in Betrieb gesetzt werden darf, ist — sofern der Rekurs von dritten Personen eingebracht wurde — der Konsenswerber hievon sofort in Kenntnis zu setzen.

Wenn in den Rekursausführungen tatsächliche Umstände vorgebracht werden, über welche die Aktenlage keinen Aufschluß bietet, hat die Gewerbebehörde I. Instanz bei Vorlage des Rekurses hierüber aufklärenden Bericht zu erstatten.

2. Rekursrecht.

Gegen jede Entscheidung der Gewerbebehörde über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage, mag diese Entscheidung auf Grund des Ediktalverfahrens oder des abgekürzten

Verfahrens gefällt worden sein, steht das Rekursrecht dem Konsenswerber selbst und allen jenen Personen zu, denen das Recht zur Anbringung von Einwendungen zusteht und die von diesem Recht längstens bei der Kommissionsverhandlung Gebrauch gemacht haben, also der Gemeinde und den Anrainern, die als Interessenten anerkannt worden sind.

Der Rekurs hat nur hinsichtlich jenes Teiles des Konsenses aufschiebende Wirkung, gegen den er gerichtet ist, sofern es sich allerdings um einen nach dem Charakter der Sache abtrennbaren Teil handelt; die übrigen Punkte des Konsenses werden rechtskräftig.

3. Verfahren vor den Behörden II. Instanz.

Die Gewerbebehörden II. Instanz haben über die eingelangten Rekurse mit größter Beschleunigung zu entscheiden und alles zu vermeiden, was zur Verschleppung der Angelegenheit beitragen könnte.

Die bei der Gewerbebehörde II. Instanz eingelangten Rekurse sind in erster Linie von dem Gewerbedepartement in der Richtung zu überprüfen, ob dieselben etwa bloß nach einem formellen Rechtsstandpunkte zu behandeln sind, oder ob die Entscheidung der I. Instanz etwa bloß aus formellen oder verwaltungsrechtlichen Gründen angefochten wird. Bloß diejenigen Akten, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind den Fachdepartements zur Begutachtung zuzuweisen, wobei den Fachorganen bekanntzugeben ist, in welcher Richtung deren Äußerung für die Entscheidung als erforderlich erachtet wird. Für die Abgabe des Gutachtens ist stets eine angemessene Frist vorzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen.

In einfachen Fällen genügt die mündliche Beratung zwischen dem Gewerbereferenten und den Fachreferenten. Das Ergebnis der Beratung ist in kurzen Worten aktenmäßig festzustellen.

Falls seitens der Fachorgane Ergänzungen des von der I. Instanz erhobenen Tatbestandes verlangt werden, wird von Fall zu Fall genau zu prüfen sein, ob die Notwendigkeit solcher Erhebungen aus dem Grunde vorliegt, weil ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt oder weil der Rekurs die Richtigkeit oder die Vollständigkeit des erhobenen Tatbestandes bestreitet. In jedem Falle wird die baldigste Durchführung solcher Erhebungen durch die Unterbehörden zu überwachen sein, damit die definitive Entscheidung nicht allzu sehr verzögert werde.

Falls bei der nachträglich angeordneten Erhebung eine andere Tatbestandsgrundlage als bei der ursprünglichen Kommissionsverhandlung konstatiert wird, muß allen Parteien Gelegenheit gegeben werden, hiezu neuerlich Stellung nehmen zu können.

Obzwar eine reformatio in pejus aus öffentlichen Rücksichten im Administrativverfahren zulässig ist, soll hievon doch in der Regel nur in Fällen schwerer Bedrohung öffentlicher Interessen Gebrauch gemacht werden, da derartige Entscheidungen insbesondere dann eine große Härte enthalten, wenn der Rekurs von dem Unternehmer in der Erwartung überreicht wurde, eine Erleichterung der Bedingungen des Konsenses I. Instanz zu erreichen.

Ihre Entscheidung haben die Gewerbebehörden II. Instanz stets mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wenn die Entscheidung der Behörde nicht nur den Gewerbekonsens enthält, sondern auch die Bewilligung vom Standpunkte anderer

(wasserrechtlicher, baubehördlicher u. dgl.) Vorschriften, muß die Behörde II. Instanz jene Zentralbehörde genau bezeichnen, bei welcher der Rekurs gegen die einzelnen Teile der Gesamtentscheidung eingebracht werden kann.

Die herabgelangten Entscheidungen der Gewerbebehörden II. Instanz sind von den Behörden I. Instanz binnen fünf Tagen den beteiligten Parteien zu intimieren, wobei darauf zu achten ist, daß die Rechtsmittelbelehrung richtig wiedergegeben werde.

4. Ministerialrekurs.

Für die Vorlage der Ministerialrekurse gilt die oben festgesetzte achttägige Frist. Hinsichtlich der Instruierung des Aktes gelten dieselben Vorschriften wie für die Vorlagen des Rekurses an die II. Instanz, insbesondere wird betont, daß die Akten unbedingt stets chronologisch geordnet und geheftet sein müssen.

Die Intimierung der erflossenen Ministerialentscheidung hat binnen fünf Tagen zu erfolgen.

Schlußbemerkung.

Als Beilagen dieses Erlasses werden angeschlossen:

A. Die Anleitung zur Verfassung des Projektes,

B. ein Muster der Kundmachung (des Ediktes),

C. ein Muster des Protokolls,

D. ein Muster der Entscheidung.

Dieser Erlaß ist allen Gewerbebehörden I. Instanz zu intimieren.

(Beilage A.)

Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder, genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen.

Die dem Einschreiten um die Genehmigung einer neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden gewerblichen Anlage beizuschließenden technischen Behelfe haben in je dreifacher Ausfertigung zu enthalten:

1. Situations- und Niveaupläne der Anlage und ihrer Umgebung;

2. Bau-, Konstruktions- und Dispositionspläne;

3. eine Beschreibung der Anlage, ihrer Bauart, deren inneren Einrichtung und des Betriebsvorganges.

Bei der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage im Feuerrayon der Bahn sind vier, und wenn es sich um eine Anlage auf Bahngrund handelt, sechs Exemplare der oberwähnten Behelfe vorzulegen.

Ad 1.

Die Situation und die Umgebung einer gewerblichen Betriebsanlage ist mit besonderer Beachtung der in der Nachbarschaft gelegenen Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Kasernen, Fortifikationsobjekte und anderen öffentlichen Anstalten und Gebäude sowie der Kommunikationen und der Wasserläufe in einem zum mindesten im Maßstabe der Gemeindekatastralkarten zu verfassenden Situationsplane im Umkreise von 100 Metern darzustellen.

Überdies ist die Entfernung von Pulver- und Sprengmittelmagazinen, die sich in einem Umkreise von 1000 Metern befinden, ziffernmäßig anzugeben.

Es empfiehlt sich bei Verfassung der Situationspläne Abdrücke der Originalkatasterkarten oder Kopien derselben zu verwenden. Bei Anlagen, deren Betrieb eine bedeutende Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Staub, Lärm oder üble Ausdünstungen oder eine Gefährdung durch Feuers- oder Explosionsgefahr hervorrufen kann, sowie auch bei Steinbrüchen ist die Umgebung im Umkreise von 200 Metern, bei Anlagen, für deren Herstellung kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung eine bestimmte Entfernung von fremden Objekten oder Liegenschaften vorgeschrieben ist, im Umkreise dieser normierten Entfernung zur Darstellung zu bringen.

In den nach allen Himmelsrichtungen zu orientierenden Situationsplänen sind, dem jeweiligen Bedarfe entsprechend, die Katastralnummern der eingezeichneten Grund- und Bauparzellen und die Namen der Besitzer derselben einzutragen. Diese Eintragungen können sich nach Umständen auf die unmittelbaren und sonst in irgendeiner Weise beteiligten Anrainer beschränken. Erforderlichenfalls kann ein abgesondertes Verzeichnis der anrainenden Liegenschaften und ihrer Besitzer angeschlossen werden.

Falls bei der kommissionellen Verhandlung die im Situationsplane mit Namen nicht bezeichneten Besitzer oder die Besitzer von außerhalb des dargestellten Umkreises liegenden Objekten und Grundstücken Einwendungen erheben, ist, wenn tunlich, schon während der Lokalverhandlung der Situationsplan durch die Eintragung der Parzellennummern und der Namen der protestierenden Besitzer, bzw. durch Einzeichnung der Lage der weiter in Betracht kommenden Objekte und Liegenschaften zu vervollständigen.

In Fällen von geringerer Bedeutung kann eine solche Vervollständigung des Situationsplanes bloß auf Grund der bei den Gemeinden erliegenden Katastralkarten auch von der Hand bewerkstelligt werden. Sinngemäß hat die Ergänzung des Situationsplanes auch in Rekursfällen zu erfolgen.

Insbesondere wird es notwendig sein, im Situationsplane alle während der kommissionellen Erhebung vorgebrachten oder in der Berufung angeführten Daten, z. B. wichtige Entfernungen, welche aus dem Plane sonst nicht mit der erforderlichen Genauigkeit entnommen werden können und auf die sich das Kommissionsprotokoll bezieht, dann die Bauart der angrenzenden Objekte, die Konfigurationsverhältnisse des Terrains, die zur Entwässerung des Terrains dienenden Einrichtungen und dergleichen ersichtlich zu machen.

Falls bei Rekursen der Situationsplan ergänzt werden muß, sind die erforderlichen Niveaupläne, Terrainquerprofile anzufertigen und über die Höhendifferenzen der Dachfirste der angrenzenden Objekte und der Rauchfangmündung von größeren Feuerungen die näheren Daten anzugeben.

In minder wichtigen Fällen wird diesfalls eine die Lokalverhältnisse annähernd darstellende und die gegebenenfalls erforderlichen Terrainhöhenkoten enthaltende Handskizze genügen.

Bei Anlagen, die im Feuerrayon der Eisenbahnen liegen, muß eine hinreichende Anzahl von entsprechenden, diesen Feuerrayon bezeichnenden Querprofilen vorgelegt werden.

Handelt es sich um Anlagen, bei welchen eine konzessionspflichtige Benützung (Ab- und Zuleitung) von Gewässern in Frage kommt, hat die Situation nicht nur den Hauptlauf des in Betracht kommenden Gewässers samt seinen Nebenarmen und den etwa

abzweigenden Kanälen und künstlichen Gerinnen, sondern auch die in Betracht kommenden Nachbarwerke der projektierten neuen Betriebsanlage stromab- und -aufwärts zu umfassen, falls eine Beeinflussung dieser Werke durch die neue Anlage nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Desgleichen sind hier alle Ortschaften und Wohngebäude einzuzeichnen, die ihren Wasserbedarf aus den als Vorfluten dienenden öffentlichen Gewässern decken, falls eine Beeinflussung des Wasserbezugs durch die Anlage bewirkt werden kann.

Bei Stauwerken ist außerdem die normale Staugrenze, und wenn es die Umstände erfordern, auch das alte sowie das neue Inundationsgebiet einzuzeichnen.

Falls das nach dem oben Angeführten im Maßstabe der Katastralkarte zur Darstellung zu bringende Gebiet zu groß wäre, ist im Interesse der Übersichtlichkeit des Planes ein kleinerer Maßstab anzuwenden.

Die Längen- und Querprofile haben jene Strecken der in die Situation aufgenommenen natürlichen Gewässer, Kanäle und künstlichen Gerinne darzustellen, die durch die projektierte Anlage beeinflußt werden, um alle Wirkungen der geplanten Bauten auf den Abfluß des Wassers, hauptsächlich auf die Höhe und das Gefälle des Wasserspiegels beurteilen zu können. Aus dem letztangeführten Grunde sind in den Querprofilen namentlich alle jene Querschnitte, in welchen Kunstbauten zur Ausführung kommen sollen, ersichtlich zu machen.

Die Niveaukoten sind jedenfalls an einem Fixpunkt anzubinden, welcher die Kontrolle der Niveauangaben ermöglicht.

Die Längenprofile und die Talquerprofile sind mindestens im Maßstabe für die Längen von 1:1000, für die Höhen von 1 : 100 zu verfassen, die übrigen Querprofile wenigstens im Maßstabe 1 : 100 zu zeichnen.

Ad 2.

In den Plänen der Betriebsanlagen sind die Grundrisse aller Geschosse, des Parterres, der Dächer und Keller, einiger charakteristischer Querschnitte sowie auch die Außenansicht des Gebäudes darzustellen.

In diesen Plänen sind außer der Ausdehnung und Bauart der Betriebsgebäude und der Bestimmung der einzelnen Betriebslokalitäten alle tragenden und getragenen Konstruktionen, namentlich die Konstruktion der Stiegen, der Decken, die Höhe der Stockwerke, ferner bei Wasserwerksanlagen alle jene Vorrichtungen zur Darstellung zu bringen, welche auf die Zu- und Ableitung oder die Menge des benützten Wassers Einfluß haben.

In diesen oder auch, falls es der Übersichtlichkeit wegen notwendig sein sollte, in besonderen Dispositionsplänen (wie solche häufig von den Maschinenfabriken anläßlich der Errichtung von besonders groß angelegten Betrieben angefertigt werden) sind die Antriebsmotoren, Dampfkessel, Dampfapparate, die Haupttransmissionen in ihrer Anordnung, die hauptsächlichsten Arbeitsmaschinen, Apparate sowie die inneren maschinellen und sonstigen Einrichtungen, Feuerungsstätten, Öfen u. dgl. schematisch einzutragen.

Aus diesen Plänen muß ferner entnommen werden können, auf welche Art jene maschinellen Einrichtungen, die geeignet sind, durch Erschütterungen u. dgl. die Nachbarschaft zu belästigen,

fundiert, bzw. gelagert, und wie weit sie von der Nachbargrenze entfernt sein werden.

Ferner sind in diesen Plänen die Anlagen für die Beleuchtung und Beheizung, die zur künstlichen Ventilation, Entstaubung u. dgl. dienenden Vorrichtungen, die Aborte und Pissoire einzuzeichnen und die Art der Beseitigung der menschlichen Auswurfstoffe sowie der geplanten Versorgung des Betriebes mit Nutz- und Trinkwasser darzustellen. Auch ist die eventuell beabsichtigte Anlage von Garderoben, Bädern, Wasch- und Schlafräumen, Speisehallen für Arbeiter u. dgl. anzugeben. Weiters sind alle jenen Anlagen, die zur Reinigung der Abfallwässer und zu deren Ableitung dienen, in der Art übersichtlich darzustellen, daß der Weg der Abwässer von ihrer Entstehung bis zur Stelle der schließlichen Ableitung verfolgt werden kann.

Über besondere Tragkonstruktionen sind statische Berechnungen, erforderlichen Falles Detailzeichnungen beizuschließen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es nicht genügt, in den vorzulegenden statischen Berechnungen bloß die Resultate der durchgeführten Rechnungen anzuführen, sondern daß es zum Zwecke der raschen Prüfung solcher Elaborate unbedingt erforderlich ist, die Berechnungsart in allen Stadien des rechnerischen Vorganges vorzuführen.

Hiebei sind sämtliche der Berechnung zugrundegelegten Ausmaße (Koten) in den betreffenden Plänen ersichtlich zu machen.

Die Baupläne sind in dem in der Bauordnung vorgeschriebenen Maßstabe zu verfassen. Die Detailpläne sind in dem diesem Zwecke entsprechenden Maßstabe in Vorlage zu bringen.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß auf sämtlichen Plänen an geeigneter Stelle nicht bloß das Verjüngungsverhältnis, sondern nebstdem stets der gewählte Maßstab in üblicher Weise ersichtlich gemacht werde.

Über die Instruierung von Projekten für die Errichtung oder Erhöhung der einen Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden gemauerten hohen Schornsteine enthält, soweit es sich um das Gebiet der Republik ohne Slowakei und Karpathorußland handelt, der im Einvernehmen mit dem Handelsministerium herausgegebene Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 24. März 1902 (Z. 38.290 ex 1901), soweit es sich um das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland handelt, der Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 25. Mai 1925 (Z. 18.305), die entsprechenden Vorschriften

Ad 3.

Die Beschreibung der Anlage soll aus zwei Teilen bestehen, und zwar erstens aus der Beschreibung der Bauart und der baulichen Disposition der Anlage und zweitens aus der Beschreibung des Zweckes und des Vorganges des Betriebes.

Die Baubeschreibung ist möglichst kurz zu verfassen und sind in derselben nur jene Vervollständigungen in baulicher Hinsicht anzuführen, welche zur Beurteilung der baulichen Veranlagung unerläßlich sind und planlich nicht zur Darstellung gelangen konnten, z. B. die Art der Herstellung der Fußböden, der Eindeckungsart der Dächer usw.

In der Beschreibung des Betriebszweckes und dessen Vorganges ist immer der Umfang und die Art des Betriebes in seinen wesentlichen Momenten anzugeben. Zum Zwecke der raschen Er-

ledigung wird es sehr vorteilhaft sein, nebst der Angabe der Zahl der in jedem einzelnen Raume voraussichtlich beschäftigten Arbeiter, die zu verarbeitenden oder zu lagernden Rohstoffe unter annähernder Angabe ihrer maximalen Menge aufzuzählen, ferner die Reihenfolge der einzelnen Betriebsprozesse unter Bezugnahme auf die in den Plänen eingezeichneten Antriebsmotoren und inneren Einrichtungen anzuführen und anzugeben, wie die Beseitigung oder Verminderung allfälliger aus dem Betriebe sich ergebenden Belästigungen und Gefahren für die Arbeiter und die Umgebung beabsichtigt wird, wie die festen, flüssigen oder gasförmigen Nebenprodukte und Abfallstoffe beschaffen sein werden, dann auf welche Art deren Abfuhr, Reinigung oder Weiterverarbeitung bewerkstelligt werden soll.

Bei sanitär bedenklichen Abfallstoffen ist auch deren Menge anzugeben.

Bei Errichtung einer neuen Wasserwerksanlage ist dieser womöglich ein besonderer Absatz zu widmen. Ihre Beschreibung muß so beschaffen sein, daß daraus die bestehenden Verhältnisse an den berührten Gewässern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes möglichst detailliert ersehen werden können.

Speziell bei den Abwässerkläranlagen ist neben ihrer baulichen Einrichtung die voraussichtlich tägliche in diese einzuleitende Maximalmenge und die Beschaffenheit der einzelnen Abwässer, ferner die Klärungsmethode und Betriebsart (Klär- oder Filterzeit, Geschwindigkeit, Filtrierdruckhöhe usw.) und überdies die Art der Beseitigung der Residuen anzugeben.

Endlich ist auch zu beschreiben, in welcher Art die Ableitung der Abwässer in die als Vorflut benützten Gewässer erfolgt.

Bestimmungen für kleinere Anlagen.

Für kleinere Anlagen von nicht fabriksmäßigem Charakter, in denen weder besondere Antriebsmotoren noch Dampfkessel zur Verwendung kommen, ferner für bloße Verkaufs- oder Lagerstätten wird es genügen, eine Situationsplanskizze und Grundriß- und Querschnittpläne der Arbeitslokalitäten beizubringen.

Überdies ist die Bauart, die Anzahl der Geschosse und sonstige Benutzungsart des betreffenden Gebäudes anzugeben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Vorlage an die Behörde bestimmten Bau- und Situationspläne sind auf festem Zeichenpapier oder auf Pausleinwand anzufertigen. Für die Ausfertigung von Situationsplänen eignet sich am zweckmäßigsten die Pausleinwand, weil die eventuellen nachträglichen Vervollständigungen des Situationsplanes auf Grund der Gemeindekatastralkarten rasch bewerkstelligt werden können.

Die auf Pauspapier angefertigten technischen Behelfe sind zur Vorlage an die Behörde nicht geeignet.

Blaupausen (weiße Linien auf blauem Grunde) sind unbedingt zu vermeiden.

Das Rollen der Pläne ist zu unterlassen, dieselben sollen vielmehr im Formate 21/34 cm, bzw. auf dieses Format gefaltet, mit Überschriften versehen und bei umfangreichen Elaboraten in Mappen verwahrt zur Vorlage gebracht werden.

Die technischen Behelfe sind vom Projektanten und vom Verfasser zu fertigen.

Bei Verfassung der die Wasserwerksanlagen betreffenden Pläne und Projektsbeschreibungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese als Spezialkarten und Dokumente bei Vervollständigung des Wasserbuches benützt werden können.

(Beilage B.)

I.

Kundmachung (Edikt).

(Name des Gesuchstellers:) . . . . . .
sucht um die gewerberechtliche Genehmigung . . . . . .
(Bezeichnung der Art der Betriebsanlage) auf der Kat.-Parz. Nr.
(N.-Ö.) . . . in . . . . . an.

Dies wird im Sinne der Bestimmungen des § 29 der Gewerbeordnung (§ 44 des Gewerbegesetzes) mit dem Bedeuten zur Kenntnis gebracht, daß die kommissionelle Erhebung über dieses Projekt an Ort und Stelle am . . . . . um . . Uhr abgehalten wird.

Längstens bei dieser Erhebung können — wenn dies nicht bereits vorher schriftlich geschehen ist — allfällige Einwendungen vorgebracht werden, ansonsten die Betriebsanlage genehmigt wird, falls nicht Einwendungen gegen dieselben bestehen werden, auf die von Amts wegen Rücksicht zu nehmen ist.

In die betreffenden Pläne kann bei der politischen Bezirksverwaltung (dem Bezirksamte, Stuhlrichteramte) in . . . . . während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

II.

(Auf Umschlag der Exp. I.)

Wird

der Gemeindevorstehung

in . . . . . .

zum Zwecke der Aushängung der Kundmachung in der Gemeinde und der Verständigung des Unternehmers und der bekannten Nachbarn übermittelt.

(Das Datum der Aushängung und Abnahme der Kundmachung ist auf derselben zu bestätigen und die Kundmachung samt Bestätigung über die Verständigung der bekannten Anrainer dem Kommissionsleiter einzuhändigen.)

(Beilage C.)

Protokoll

aufgenommen am . . . . . in . . . . . .

Gegenstand

ist die mit Bescheid der politischen Bezirksverwaltung (des Bezirksamtes, Stuhlrichteramtes) in . . . . . vom . . . . ., Z. . . . ., angeordnete kommissionelle Erhebung zum Zwecke der gewerberechtlichen Genehmigung (nähere Bezeichnung der Art der Betriebsanlage und des Konsenswerbers) . . . . . auf der Parz.-Kat.-Nr. (N.-Ö.) . . . in . . . . . .

Anwesend:

(Behördliche Personen:)	(Parteien:)
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.

A. Beschreibung der Anlage.

B. Einvernahme der Interessenten über die Einwendungen gegen das Projekt.

C. Äußerung des Konsenswerbers zu den Einwendungen der Interessenten und eventueller Vergleichsversuch.

D. Sachverständigengutachten: a) über die Einwendungen der Interessenten,
b) über die Konsensbedingungen.

E. Äußerung des Konsenswerbers zu den von den Sachverständigen beantragten Bedingungen, bzw. zu den Bedingungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Geschlossen und gefertigt:

Unterschriften der behördlichen Personen:	Unterschriften der Parteien:

(Beilage D.)

Herrn . . . . . .

Entscheidung.

(Bezeichnung des Konsenswerbers)

in . . . . . .

Über das Ansuchen vom . . . . . wird Ihnen auf Grund der vorgelegten Pläne und der am . . . . . im Sinne der Bestimmungen des § 30 der Gewerbeordnung (§ 45 des Gewerbegesetzes) vorgenommenen Lokalerhebung die gewerberechtliche Genehmigung . . . . . (nähere Bezeichnung der Betriebsanlage) auf der Parz.-Kat.-Z. (N.-E.) . . . in . . . . . erteilt, falls Sie folgenden Bedingungen nachkommen:

1.
2.
3.
4.

Der Gewerbebehörde bleibt vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten auf das geringste Maß vermindert werden, und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen der Behörde nachzukommen.

Über die Erfüllung dieser Bedingungen ist der Behörde längstens bis zum . . . . . Bericht zu erstatten.

Die Einwendungen (Bezeichnung der einwendenden Partei) betreffend . . . . . (nähere Bezeichnung der Einwendungen) werden im Sinne des 4. Absatzes des obzitierten Paragraphen auf den Privatrechtsweg verwiesen.

Den Einwendungen (Bezeichnung der einwendenden Partei) wird keine Folge gegeben, und zwar aus folgenden Gründen . . .

Gegen diese Entscheidung können die Parteien binnen 14 Tagen usw. vom Tage der Zustellung an bei der politischen Bezirksverwaltung (dem Bezirksamte, Stuhlrichteramte) in . . . . den Rekurs an die politische Landesverwaltung (Landbehörde) in . . . . . einbringen.

IV. Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§ 36. (1) Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Konzession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurteilt.

(2) Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls den etwa

---

Zu § 36. 1. Die Entscheidung der Gewerbebehörde hat nur Bedeutung für den vorliegenden Fall. Daraus ergibt sich, daß bei einer Verhandlung nach §§ 16, 22, 132 a die Genossenschaft kein Rekursrecht hat, wenn das Strafverfahren infolge Todes des Beschuldigten eingestellt wurde. (§ 2 Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof.) E. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Juni 1930 (Z. 6761), Bohuslav 8681.

2. Der nach unserer Bestimmung zur Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer verpflichtende Zweifel über den Umfang der Gewerbeberechtigung ist immer schon dann gegeben, wenn eine Entscheidung zu fällen ist, durch welche das Auseinandergehen (Diskrepanz) zwischen der Rechtsanschauung der Partei und der Behörde über den Umfang der Berechtigung z. B. in der Richtung vorliegt, ob die Partei befugt ist, Lehrlinge zu halten. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1912 (Z. 3843), Budwinski 8840.

3. Wird in Zweifel gezogen, ob eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit zu den ausschließlichen Befugnissen eines handwerksmäßigen Gewerbes gehört, so ist das Verfahren nach unserer Vorschrift durchzuführen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1912 (Z. 7580), Budwinski 9046.

4. Entscheidungen der Gewerbebehörde I. Instanz, wodurch in der Annahme seiner gesetzlichen Zulässigkeit ein Einschreiten gegen einen Gewerbebetrieb oder die Fällung eines Straferkenntnisses abgelehnt wird, präjudizieren nicht die nach unserer Vorschrift durch die Landesbehörde zu fällenden Erkenntnisse (Verbot des Warenverkaufes nach dem sogenannten Schneeballensystem). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1909 (Z. 213), Budwinski 6432, vgl. 49.

5. Der Warenvertrieb nach dem sogenannten Blocksystem widerstreitet den §§ 36, 38, weil er nicht den Handel mit Waren, sondern den Abschluß aleatorischer Dienstverträge zum Gegenstande hat. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1909 (Z. 113), Budwinski 6432, vgl. 5388.

bestehenden fachlichen Genossenschaftsverband und die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

§ 37. (1) Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige oder solche konzessionierte Gewerbe handelt, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (§ 23, alinea 1), die Lehrlinge der betreffenden anderen Gewerbe nicht verstanden.

(2) In gleicher Weise steht den Gewerbetreibenden auch das Recht zu, ihre Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behelfe des Betriebes instand zu halten sowie für den Bedarf des eigenen Betriebes die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen und dergleichen) herzustellen.

(3) Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.

Gutachten der Zentrale der Handels- und Gewerbekammern in Prag vom 20. Mai 1927 (Z. 9157) über die Verwendung von Schmiedegehilfen zu Schmiedearbeiten auf dem Bau.

(Mitteilungen 1927, 478.)

. . . Nach dem § 37, Abs. 2, der Gewerbeordnung hat jeder Gewerbetreibende das Recht, seine Betriebsmaschinen, Geräte und sonstigen Hilfsmittel selbst in gutem Stande zu erhalten. Nach Ansicht der Zentrale gilt diese Bestimmung zweifellos auch für den Baumeister; sofern der Baumeister die ihm durch die obenangeführten Bestimmungen eingeräumte Berechtigung nicht überschreitet, greift er in die Hauptberechtigung des Schmiedegewerbes nicht ein. Er ist somit nach Ansicht der Zentrale berechtigt, die Eisenarbeiten, welche bei den Bauten erforderlich sind, wie das Einbiegen und Zuschneiden von Eisenstangen, das Instandsetzen der für die Steinbearbeitung oder für andere Bauzwecke erforder-

---

Zu § 37. 1. Zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse gehört auch die Erzeugung des Zubehörs. Ein Automobilerzeuger ist berechtigt, Gummireifen usw. zu verkaufen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 26. Juni 1928 (Z. 17.930), Bohuslav-Janota 7380.

2. Eine gewerbliche Wäschereiunternehmung ist nach § 37 nicht berechtigt, die in ihrem Betriebe benötigten Seifen selbst zu erzeugen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1910 (Z. 12.043), Budwinski 7746, vgl. 7248; 12.582; 12.752.

3. Wer ein Fuhrwerksunternehmen betreibt, ist dazu berechtigt, die zum Gebrauch seines Unternehmens erforderlichen Hilfsmittel durch eigene Schmiede- und Hufschmiedegehilfen auszuführen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 20. Juni 1924 (Z. 11.459/23), Bohuslav-Janota 3768.

lichen Hilfsmittel (Schärfen des Eisens, Reparatur von Schaufeln, Hacken und anderen Geräten) vorzunehmen. Hingegen ist nach dem § 2 Gesetz über das Baugewerbe vom 26. März 1896, RGBl. Nr. 193 (siehe oben S. 275), der Baumeister verpflichtet, zu den Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen und die beim Bau in Anwendung kommen, stets die zu diesen Arbeiten berechtigten Gewerbetreibenden zu verwenden. Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Schmiede, wenn sie auch in der beispielsmäßigen Aufzählung nicht angeführt erscheinen. Die Zentrale ist daher der Ansicht, daß der Baumeister zur Anfertigung von Haken aus Abfalleisen und zur Herstellung von Hilfsmitteln, die beim Bau gebraucht werden, nicht berechtigt ist. Eine Genehmigung der Feldschmiede als Betriebsanlage ist nach Ansicht der Zentrale nicht erforderlich, da die Feldschmiede nicht als Betriebsanlage gelten kann, welche im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedarf usw.

Aus der Entscheidung des Handelsministeriums vom 10. Juli 1907 (Z. 48.830 aus 1905), Slg. Frey-Maresch 6906.

(Auszugsweise.)

Mit dem an die Firma F. Schm. gerichteten Bescheide vom 19. Dezember 1903 (Z. 31.647) hat die B.-H. in Semil unter Hinweis auf die gegen die Firma erhobenen Beschwerden, daß sie Professionistenarbeiten handwerksmäßiger Gewerbe durch das eigene Hilfspersonal ausführen lasse und speziell unter Hinweis auf die festgestellten konkreten Fälle der im Auftrag der Firma durch einen Arbeiter derselben vorgenommenen Anstreicherarbeit an dem Auslagekasten des der Firma gehörigen Hauses und der in der gleichen Weise ausgeführten Malerarbeit in der Fabriksschule ausgesprochen, daß die Firma „zur Ausführung von oberwähnten Arbeiten nicht berechtigt", vielmehr verpflichtet war, diese Arbeiten von einem dazu berechtigten Maler, bzw. Anstreicher durchführen zu lassen.

Das Handelsministerium spricht unter Behebung der angeführten unterbehördlichen Entscheidungen aus, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Grundlage bieten, um dem Inhaber der unter der genannten Firma betriebenen Gewerbeunternehmung zu verwehren, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an den ihm gehörigen Arbeiterhäusern und Wohnhäusern sowie an der ihm gehörigen Fabriksschule selbst auszuführen oder durch in seinem Unternehmen beschäftigte Personen ausführen zu lassen. Diese Entscheidung beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die dem Inhaber des Gewerbeunternehmens gehörigen Arbeiterhäuser und Wohnhäuser, sofern letztere zur Unterbringung von im Gewerbeunternehmen beschäftigten oder für dieses Unternehmen sonst tätigen Personen dienen, sowie das dem Gewerbeinhaber gehörige Fabriksschulgebäude entbehren allerdings nicht jeglicher Beziehung zu dem Gewerbeunternehmen, da durch deren Bestand die Heranziehung eines stabilen und entsprechend geschulten Arbeiter- und Beamtenpersonals für das Unternehmen eventuell die Ansiedlung sonstiger für das Bedürfnis des Gewerbeinhabers und seiner Bediensteten wünschenswerter Kräfte ermöglicht oder erleichtert oder auf diese Weise das Gewerbeunternehmen gefördert werden soll.

Zunächst aber und unmittelbar dient der Bestand dieser Baulichkeiten nicht dem Zwecke des Gewerbeunternehmens, sondern dem persönlichen Bedarfe der im Unternehmen beschäftigten, eventuell sonst für dasselbe tätigen Personen. Als Zweck der Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Baulichkeiten stellt sich demgemäß in erster Linie die Erhaltung des Wertes der Baulichkeiten im Interesse des Eigentümers, also der persönliche Bedarf des letzteren, in zweiter Linie die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der obbezeichneten im Unternehmen beschäftigten oder für dasselbe tätigen Personen dar und nur auf diesem Umwege kommen die Arbeiten auch dem Betriebe des Gewerbeunternehmens zu gute. Bei dieser Sachlage besteht kein derartiger Zusammenhang zwischen den erwähnten Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten und dem Gewerbeunternehmen, um mit Grund behaupten zu können, daß diese Arbeiten unmittelbar für Zwecke des im Unternehmen betriebenen Gewerbes vorgenommen werden, so daß sie einen zugehörigen Hilfsbetrieb und einen Bestandteil des Gewerbebetriebes selbst bilden. Ebensowenig kann behauptet werden, daß diese Arbeiten zum Gewerbebetriebe selbst notwendig oder speziell zur Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbebetriebes nötig wären. Bei Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an solchen dem Gewerbeinhaber gehörigen Wohnhäusern jedoch, welche anderen als den im Gewerbeunternehmen beschäftigten oder für dasselbe tätigen Personen dienen, mangelt jegliche Beziehung zum Gewerbebetriebe und es kann ein Zusammenhang dieser Arbeiten mit dem Gewerbeunternehmen oder die Zugehörigkeit dieser Arbeiten zum Gewerbebetriebe gar nicht in Frage kommen. Es erscheint daher zwar richtig, daß die Berechtigung des Gewerbeinhabers zur Vornahme von Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an den ihm gehörigen Arbeiter- und Wohnhäusern sowie an der ihm gehörigen Fabriksschule aus § 37 der Gewerbeordnung nicht abgeleitet werden kann. Allein darin, daß der Gewerbeinhaber als Eigentümer der bezeichneten Baulichkeiten Herstellungs- oder Instandhaltungsarbeiten an denselben selbst vornimmt oder durch jemanden anderen für sich vornehmen läßt, kann eine gewerbsmäßige Beschäftigung im Sinne des Art. IV des Kdm. Pat. zur Gewerbeordnung überhaupt nicht erblickt werden, da der Gewerbeinhaber diese Arbeiten nicht für Dritte gegen Entgelt, also nicht in einer auf selbständigen Erwerb gerichteten Absicht zur Ausführung bringt und da diese Arbeiten nach dem Gesagten nicht unmittelbar für Zwecke seines Gewerbes erfolgen und somit auch nicht wegen der Zugehörigkeit zum Gewerbebetriebe als gewerbsmäßige Tätigkeit angesehen werden können. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung finden daher auf eine derartige Tätigkeit des Gewerbeinhabers keine Anwendung und es kann infolgedessen auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen dem Gewerbeinhaber die Ausführung solcher Arbeiten nicht verwehrt werden, ebenso wie nach der Gewerbeordnung niemand daran gehindert werden kann, Arbeiten für seinen eigenen persönlichen Bedarf selbst auszuführen oder durch seine Bediensteten für sich ausführen zu lassen. Ließe der Inhaber der Gewerbeunternehmung Arbeiten der hier erwähnten Art für sich in anderer Weise als durch seine Bediensteten in seinem Dienste und auf seine Rechnung ausführen, dann könnte wohl der Tatbestand eines unbefugten Gewerbebetriebes vorliegen, aber nicht auf Seite des Inhabers der Gewerbeunternehmung, sondern auf

Seite jener Person, welche diese Arbeiten für den Gewerbeinhaber ausführt, sofern deren Tätigkeit sich als eine selbständige, auf Erwerb gerichtete Beschäftigung darstellt und der Betreffende die hiezu erforderliche Gewerbeberechtigung nicht besitzt, in welchem Falle dann gegen diese Person nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung einzuschreiten wäre.

Empfehlung der Handelskammerzentrale aus dem Jahre 1919 (Z. 18.518) an die Handelskammern, das Recht zur eigenen Herstellung von Hilfsmitteln nicht bloß den Erzeugungsgewerben, sondern allen Gewerbetreibenden zuzugestehen. Durch den Handelsministerialerlaß vom 11. März 1922 (Z. 12.603/22) wurde bestimmt, daß das Recht zur Erzeugung von Hilfsmitteln einem Gewerbetreibenden nur bezüglich jener Erzeugnisse, die Gegenstand seines Betriebes sind, zusteht.

§ 38. (1) Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.

Zu § 38. 1. Ein Gewerbeschein für den Gemischtwarenhandel ermächtigt auch zu Großhandelsgeschäften. Dies geht auch aus der Durchführungsverordnung (sieh im Text) hervor. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 25. Oktober 1927 (Z. 14.923/26), Bohuslav-Janota 6831.

2. Der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises untersteht den Grundsätzen des § 13 a VI. Es kann daher nicht gegen die Dispenserteilung eingewendet werden, daß sich die fünfjährige Beschäftigung in einem anderen als einem Gemischtwarenhandel, z. B. in einem Geschäfte mit elektrotechnischen Artikeln vollzogen hat. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 8. April 1930 (Z. 5683), Bohuslav 8539.

3. Der Dispens vom Befähigungsnachweis im Gemischtwarenhandel darf nur ausnahmsweise, das heißt bei berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt werden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. April 1930 (Z. 5850), Bohuslav 8544.

4. Das Gewerbe des Gemischtwarenhandels ist von dem Handel ohne Beschränkung auf Waren einer bestimmten Gattung verschieden; jedes der beiden Gewerbe muß daher zur Vermeidung der Straffolgen (§ 132, lit. a) besonders angemeldet werden (§ 11). E. des Verwaltungsgerichtes vom 24. November 1922 (Z. 5425), Bohuslav 1688.

5. Für die Erteilung des Dispenses vom Befähigungsnachweise zum Zwecke des Überganges von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einem Produktionsgewerbe an eines der in § 38 III, IV, erwähnten Handelsgewerbe ist die Selbständigkeit des Gewerbebetriebes im Zeitpunkte des Überganges eine notwendige gesetzliche Voraussetzung. In solchen Fällen muß indes das gesetzliche Erfordernis des selbständigen Gewerbebetriebes nicht während des ganzen vom Gesetze geforderten fünfjährigen Zeitraumes vorhanden gewesen sein. **Fachplenarbeschluß** des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juni 1911 (Z. 3628), Budwinski 9149.

(2) Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.

(3) Den Detailverschleiß in dem im ersten Absatze angegebenen Umfange (Gemischtwarenhandel) können nur jene Personen anmelden, welche den im § 13 a vorgezeichneten Nachweis der Befähigung erbringen.

(4) Der gleiche Nachweis ist bei dem Antritte des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels zu erbringen.

(5) Den Inhabern der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Handelsgewerbe, die bei Anmeldung des Gewerbes den Nachweis der Befähigung zu erbringen haben, steht, ohne daß in dem übrigen Umfange der Berechtigung der angemeldeten Gewerbe eine Änderung einzutreten hätte, das ausschließliche Recht des Detailverschleißes von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren, sowie der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zu.

(6) Der im vorhergehenden Absatze festgesetzte Vorbehalt hat weder auf die Verkaufsrechte der Erzeuger noch auf die bereits erworbenen Verschleißrechte überhaupt Anwendung zu finden und ist in solchen Orten, wo am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch keines der in Abs. 3 und 4 aufgezählten Detailhandelsgewerbe seinen Standort hat, insolange unwirksam, bis im Verordnungswege im Hinblicke auf eine wesentliche Entwicklung der örtlichen Verhältnisse diese Ausnahme behoben wird.

Vgl. die Bemerkungen zu § 13 a (oben S. 211 ff.).

§ 38 a. (1) Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht als solchem die Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von Abänderungen und Reparaturen derselben im allgemeinen nicht zu; doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die An-

Zu § 38 a. 1. Die Bestimmungen über den Umfang von Handelsgewerben findet auch auf solche Gewerbe Anwendung, die unter der Herrschaft der früheren Gewerbeordnung (vor 1907) entstanden sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1912 (Z. 11.565), Budwinski 9318.

2. Der Inhaber eines Schuhhandelsgewerbes ist nicht zur Entgegennahme von Bestellungen auf Reparaturen an den von ihm verkauften Schuhen berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 12. April 1928 (Z. 9071), Bohuslav-Janota 7209.

passung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben.

(2) Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist derselbe auch befugt, das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Mit der gleichen Beschränkung ist er berechtigt, die Ausführung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übernehmen.

(3) Das im vorhergehenden Absatze erwähnte Recht, Maß zu nehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben als solchen bezüglich der Schuhwaren, der Männer-, Frauen- und Kinderkleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmacher- und Kleidermachergewerbes fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. Diese Einschränkung des Rechtes, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Jänner 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben.

(4) Das Recht, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern entgegenzunehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu.

Gutachten der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern über die Berechtigung der Lederhändler zur Entgegennahme von Bestellungen auf Oberteile.

(Mitteilungen 1927, 393 ff.)

. . . Der § 38 a bezweckt den Schutz des Schuhmachergewerbes usw. Der Lederhändler und der Händler mit Schuhwarenzubehör wären nach dieser Auslegung usw. berechtigt, Maß zu übernehmen, keineswegs jedoch, wie im Gesetze übrigens klar gesagt wird, Maß auf Oberteile zu nehmen usw.

Feste Betriebsstätten.

§ 39. (1) Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes

---

3. Gewerbsmäßiger Betrieb der Engros-Konfektion von Herren- und Knabenkleidern im Wege der Hausindustrie und unter Ausschluß von Kunden- und Maßschneidern stellt sich als ein handwerksmäßiges Kleidermachergewerbe dar. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1910 (Z. 12.458 aus 1910).

4. Ein Kleiderwarenhändler ist zum Maßnehmen und auch zur Entgegennahme von Reparaturen berechtigt. E. des Verwaltungsgerichtes in Prag vom 19. Dezember 1923 (Z. 21.630). Bohuslav 3008.

mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

(2) In allen Fällen ist jedoch der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

(3) Die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen.

(4) Wenn es sich um die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes handelt, bei dessen Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist (§ 23, Alinea 5), hat die Gewerbebehörde vor der Erteilung der Genehmigung die Gemeinde des Standortes des Gewerbes einzuvernehmen.

Erlaß des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1910 (Z. 18.789 ex 1909), Normaliensammlung 6664 (auszugsweise).

Es stehen usw. den dem Hauptbetriebe koordinierten „festen Betriebsstätten" (Werkstätten und Verkaufslokalen) des § 39 der Gewerbenovelle ex 1907 die dem Hauptbetriebe untergeordneten Zweigetablissements und Niederlagen in, wie außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes (§ 40) gegenüber.

Hieraus ergibt sich, daß dermalen die bisher üblich gewesene unterschiedslose Bezeichnung jedes weiteren Betriebes mit dem Worte „Filialbetrieb" nicht nur der gesetzlichen Terminologie widerspricht, sondern daß diese Bezeichnung auch deshalb, weil sie das Verhältnis des weiteren Betriebes zu dem früheren Unternehmen nicht erkennen läßt, auch zu Mißverständnissen führen kann, welche insbesondere für die beteiligten Parteien von den unangenehmsten Folgen begleitet sein können. Es wird diesbezüglich nur an den in der Praxis oft vorkommenden Fall der Auflassung des Stammunternehmens bei Aufrechterhaltung der weiteren Betriebsstätten erinnert. Handelt es sich um mehrere feste Betriebsstätten im Sinne des § 39, so unterliegt die Auflassung des ursprünglichen Betriebes keinem Anstande, weil ja eine oder mehrere koordinierte Betriebsstätten auch für sich fortbestehen können. Soll jedoch ein Zweigetablissement oder eine Niederlage nach § 40 aufrechterhalten bleiben, so muß auch der Hauptbetrieb fortbestehen. Denn mit der Heimsagung des Hauptbetriebes werden die subordinierten Zweigetablissements und Niederlagen, mögen diese nun in der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes oder außerhalb dieser Gemeinden gelegen sein, hinfällig.

Die Gewerbebehörden werden daher angewiesen, nicht nur bei ihren einschlägigen Amtshandlungen unter völliger Beiseitelassung des Ausdruckes „Filiale" die gesetzliche Terminologie

---

Zu § 39. Auch der Betrieb eines freien Gewerbes (Lebensmittelhandel) kann an die Bedingung geknüpft werden, die gesundheitlich bedenkliche Beschaffenheit des Betriebsraumes zu beseitigen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1914 (Z. 13.984), Budwinski 9992.

strengstens einzuhalten, sondern auch bezügliche Parteiansuchen, welche sich nicht dieser Terminologie bedienen, vor ihrer meritorischen Erledigung in der erwähnten formellen Hinsicht früher klarzustellen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Juli 1892 (Z. 23.598 ex 1892).

Alle jene Gewerbetreibenden, welche zum Verschleiße von Gold- und Silberwaren berechtigt sind, also außer den eigentlichen Gold- und Silberarbeitern und Händlern auch Uhrmacher, Optiker, Trödler, Galanteriewaren-, Gemischtwaren-, Kommissionshändler, Posamentierer, Uniformsortenhändler, Sticker usw. haben, im Falle sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen, hievon sowie von jedem Wechsel der Gewerbestätte (§ 47 des Punzierungsgesetzes vom 26. Mai 1866, RGBl. Nr. 75) und ebenso von der eventuellen Auflassung des Gewerbes (§ 51) dem zuständigen Punzierungsamte, beziehungsweise der zuständigen Punzierungsstätte die Anzeige zu erstatten.

Zur Anmeldung des Gewerbes vgl. § 12 mit Bemerkungen und (wichtiger) Rechtsprechung (S. 205 ff.).

Zweigetablissements und Niederlagen.

§ 40. (1) Wenn die Gewerbetreibenden nebst der Hauptbetriebsstätte Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waren dienende Lokalitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie, sofern es sich um freie oder handwerksmäßige Gewerbe handelt, hievon stets unter Bezeichnung des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage der Gewerbebehörde die Anzeige erstatten. Diese Anzeige ist so-

---

Zu § 40. 1. Umfang der Anmeldungsfrist bei einem Holzhändler. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 5. November 1928 (Z. 5529/27), Bohuslav-Janota 7526.

2. Der Inhaber eines handwerksmäßigen Gewerbes muß, falls er außerhalb der Gemeinde seines Standortes eine Stelle unterhält, wo für ihn Bestellungen entgegengenommen werden, letztere als Zweigetablissement anmelden. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 5. November 1928 (Z. 6000/27), Bohuslav-Janota 8572.

3. Für die Errichtung eines Zweigetablissements ist nicht bloß die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes an anderem Orte, sondern der Bestand einer Hauptbetriebsstätte die Vorbedingung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1911 (Z. 10.607), Budwinski 8467, vgl. 11.590.

4. Bei der Gründung von Zweigniederlassungen sind nach § 40 (Fassung des Ges. vom 15. März 1883) in Bezug auf den Umfang der Gewerbeberechtigung die jeweils in Geltung stehenden Vorschriften maßgebend. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1909 (Z. 1760), Budwinski 6561.

5. Voraussetzung für die Errichtung von Niederlagen eines ausländischen Betriebes ist, daß sich eine Hauptbetriebsstätte im Inlande befindet. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Brünn vom 22. Juni 1928 (Z. 17.391), Bohuslav-Janota 7370.

wohl der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte als auch der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage zu erstatten.

(2) Bei konzessionierten Gewerben ist in diesen Fällen eine besondere Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, und zwar wenn es sich um Gewerbe handelt, zu deren Verleihung die Oberbehörde berufen ist, derjenigen Oberbehörde, in deren Verwaltungsgebiet das Zweigetablissement oder die Niederlage den Standort haben soll, in den übrigen Fällen der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage. Doch ist jedesmal auch der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte eine Anzeige zu erstatten.

(3) Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§ 13), beziehungsweise die Erteilung der Konzession (§ 22) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

(4) Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes vorzugehen.

Steuerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen (Erwerbsteuer) inländischer Unternehmungen im Auslande und ausländischer Unternehmungen im Inlande §§ 70, 71 Ges. vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, betreffend die direkten Steuern.

Bemerkung: Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande stehen mithin den dem Hauptbetriebe gleichgestellten „festen Betriebsstätten" (Werkstätten und Verkaufslokalen) des § 39 der Gewerbenovelle die dem Hauptbetriebe untergeordneten Zweigetablissements und Niederlagen in der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes (§ 40) und außerhalb dieser gegenüber. Diese Unterscheidung hat insofern eine Bedeutung, als von mehreren in einer Gemeinde errichteten festen Betriebsstätten die eine ohne weiters aufgelassen werden kann, ohne daß deshalb die andere irgendwie in ihrem Weiterbestande berührt würde; dagegen kann ein Zweigetablissement oder eine Niederlage nicht weiterbestehen, wenn der Hauptbetrieb, dem sie untergeordnet ist, zu bestehen aufhört. (Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1931, 474.)

Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes.

§ 41. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

Kommissionsgeschäft: Art. 360 ff. HGB.

I. Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 1. Februar 1904 (Z. 51.865 aus 1903), Normalienſammlung Nr. 5635. (Auszugsweiſe.)

Durch dieſe Geſetzesbeſtimmungen wird jedoch den Gewerbetreibenden oder Handlungsreiſenden die Berechtigung, beim Umherreiſen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der betreffenden Gewerbeunternehmung Beſtellungen für ihren Geſchäftsbetrieb ſeitens ſolcher Perſonen entgegenzunehmen, welche ſelbſt die Gewerbetreibenden oder Handlungsreiſenden zu dieſem Zwecke aufſuchen, weder zu- noch abgeſprochen. Die Frage, ob, eventuell inwieweit, Gewerbetreibenden oder Handlungsreiſenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, kann ſomit nicht aus dem Geſichtspunkte der Vorſchriften des § 59 gelöſt werden, ſondern iſt, da die Gew.-Geſ.-Nov. eine ſpezielle Vorſchrift hierüber nicht enthält, nach der Geſamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Beſtimmungen der Gew. O. zu beurteilen. Die Gew. O. beſchränkt aber die in Rede ſtehende Tätigkeit lediglich inſofern, als die Errichtung neuer feſter Betriebsſtätten innerhalb und außerhalb der Gemeinde des gewerblichen Standortes nach den §§ 39 und 40 an die Ingerenz der Gewerbebehörde gebunden iſt. Es iſt klar, daß bei einer lediglich gelegentlichen oder vereinzelten Entgegennahme von Beſtellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreiſenden — mag letzterer das Erſcheinen der Kunden zu Beſtellungszwecken veranlaßt haben oder nicht — von einer feſten Betriebsſtätte mit Grund nicht geſprochen werden kann, und daß daher eine derartige Tätigkeit in keiner Weiſe beanſtändet werden darf. Wenn ſich aber der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreiſenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verſtändigung des Kundenkreiſes, Etablierung eines Muſterlagers oder infolge ſonſtiger Vorkehrungen als ein eigens zum Zwecke der Entgegennahme von Beſtellungen beſtimmter Standort und ſomit als Stätte eines angebrachten Geſchäftsbetriebes darſtellt, dann erſcheint es durchaus gerechtfertigt, dieſen Vorgang, ungeachtet der zeitlich beſchränkten Dauer desſelben, als Errichtung einer feſten Betriebsſtätte, bzw. als Errichtung einer nach § 40 der Gew. O. v. J. 1859 anmelde- oder konzeſſionspflichtigen Filiale zu beurteilen und bei unterlaſſener Anzeige, Anmeldung oder Konzeſſionserwirkung mit der Strafamtshandlung wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen. Der Umſtand hingegen, von was für Kunden der Gewerbetreibende oder Handlungsreiſende in ſeinem Aufenthaltsorte Beſtellungen entgegennimmt (ob von Kunden, die in dieſem Aufenthaltsorte wohnen, oder von auswärts kommen, ob von Gewerbetreibenden der betreffenden Geſchäftsbranche oder von Privatkunden), erſcheint nach dem Geſagten für die Frage der Strafbarkeit des in Rede ſtehenden Vorganges nicht entſcheidend.

In der Frage der Verantwortlichkeit von Gewerbsinhabern für die nicht von Gewerbsinhabern, ſondern von deren Handelsreiſenden begangene Handlung ſind die beteiligten Miniſterien der Anſicht, daß ein Zweifel über die Verantwortlichkeit des Gewerbsinhabers in den in Rede ſtehenden Fällen nicht obwalten kann.

Zur Anzeige, Anmeldung oder Konzeſſionserwirkung für einen Filialbetrieb iſt nach der Gewerbeordnung immer nur der Gewerbetreibende, das iſt der Gewerbsinhaber oder der Pächter, eventuell Stellvertreter des Unternehmers verpflichtet, und ſofern

es daher, wie dies für obige Fälle zutrifft, feststeht, daß es sich um einen Filialbetrieb des Gewerbsinhabers und nicht etwa um einen Betrieb des Reisenden auf eigene Rechnung handelt, erscheint es auch zweifellos, daß die unbefugte Errichtung der Filiale an dem Gewerbsinhaber zu ahnden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale etwa ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben errichtet worden ist.

In der Frage bezüglich der Folgen des Nichtbeisichführens des Gewerbescheines seitens der Gewerbsinhaber beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren im Umherreisen erscheint nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach der Fassung des § 12 der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, die Rechtsanschauung zutreffend, daß das Nichtmitsichführen des Gewerbescheines an und für sich noch nicht strafbar ist, vielmehr lediglich die behördliche Einstellung der Tätigkeit des Aufsuchens von Bestellungen begründet, und daß erst die Nichtbeachtung dieser behördlichen Verfügung eine Strafe nach sich ziehen kann.

II. Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 25. Mai 1904 (Z. 18.199), Normaliensammlung Nr. 5636.

Mit dem Ministerialerlaß vom 1. Februar 1904 (Z. 51 685) sind an die Unterbehörden Weisungen darüber hinausgegeben worden, wie die Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der Gewerbeunternehmung in gewerblicher Beziehung zu beurteilen sei. In diesen Weisungen ist ausgesprochen, daß sich die bezeichnete Tätigkeit unter Umständen als Errichtung einer Filiale darstellen und demgemäß bei Unterlassung der Anmeldung bzw. Konzessionserwirkung den Tatbestand eines unbefugten Filialbetriebes bilden kann. Wie einer Reihe von Eingaben aus gewerblichen Kreisen zu entnehmen ist, besteht die Befürchtung, daß die Handhabung des zitierten Erlasses zu einer Behinderung jener Praxis führen könnte, die sich vielfach im Geschäftsverkehre dahin entwickelt hat, daß die Reisenden, statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß der Absatz der großen Hutfabriken an Wiederverkäufer (Detailleure) seit langen Jahren in der Weise üblich ist, daß sich der Reisende der Hutfabrik in den Städten, die er besucht, ein bis drei Tage im Hotel aufhält und daselbst von den vorher verständigten Kunden an der Hand der mitgebrachten Muster Bestellungen entgegennimmt. Es ist betont worden, daß ein anderes Vorgehen wegen der Untunlichkeit, jeden einzelnen Kunden mit den umfangreichen Musterkollektionen aufzusuchen, gar nicht möglich ist und daß eine Behinderung dieser Praxis durch die Verpflichtung, in solchen Fällen einen Filialbetrieb anzumelden und zu versteuern, die Hutindustrie empfindlich geschädigt würde. Ähnliche Verhältnisse bestehen, wie in den erwähnten Eingaben geltend gemacht wurde, auch vielfach in anderen Industriebranchen, in welchen die Reisenden genötigt sind, umfangreiche und heikle Mustersammlungen mit sich zu führen. Das Ministerium des Inneren sieht sich durch diese Eingaben zu der Eröffnung veranlaßt, daß ein Vorgehen der Gewerbebehörden, wie es nach den vorstehenden Ausführungen besorgt wird, den mit dem Erlaß vom 1. Februar 1904 verbundenen Absichten nicht entsprechen würde. Mit diesem Erlasse sind die

wesentlichsten Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob in der Entgegennahme von Bestellungen durch den Reisenden in seinem Aufenthaltsorte im einzelnen Falle ein befugter Filialbetrieb vorliegt oder nicht, nur angedeutet, keineswegs aber erschöpfend aufgezählt worden. Die Gewerbebehörden werden sich daher vorkommenden Falles keineswegs auf die Feststellung der im zitierten Erlasse hervorgehobenen Momente beschränken dürfen; sie werden vielmehr alle Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu würdigen und hienach zu beurteilen haben, ob sich der konkrete Vorgang lediglich als eine im Umherreisen ausgeübte, sonach vorübergehende, auf das Sammeln von Bestellungen beschränkte Tätigkeit darstellt, oder den Charakter eines ständigen Betriebs an sich trägt. Sofern also aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Ware, aus dem auf Wiederverkäufer (Detailleure) beschränkten Kundenverkehre, endlich aus dem Umstande, daß allerdings eine vorübergehende Musterausbreitung erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat um den vorübergehenden Betrieb eines Reisenden zur Errichtung eines ständigen Betriebes handelt, wird zu einer Beanständung aus dem Gesichtspunkte eines unbefugten Filialbetriebes keine Grundlage gegeben sein. Demgemäß wird die in den oben erwähnten Eingaben dargestellte Gepflogenheit der Reisenden, wie sie sich speziell in der Hutwarenbranche und ähnlich auch in anderen Branchen entwickelt hat, solange sie sich innerhalb der gekennzeichneten Grenzen hält, nicht zu behindern sein. Im Ministerialerlaß vom 1. Februar 1904 ist auch ausgesprochen worden, daß in jenen Fällen, in welchen sich die von einem Reisenden ausgeübte Tätigkeit der mehrerwähnten Art als Filialbetrieb darstellt, die Strafamtshandlung wegen unbefugter Errichtung einer Filiale gegen den Gewerbeinhaber selbst dann vorzunehmen ist, wenn die Filiale ohne oder gegen den Willen des letzteren errichtet worden ist. In dieser Beziehung wird der gedachte Erlaß dahin abgeändert, daß ein derartiger Vorgang eines Reisenden, sofern derselbe nach den erläuternden Ausführungen dieses Erlasses überhaupt Anlaß zu einer Beanständung bietet und der Reisende hiebei erwiesenermaßen nicht im Einverständnisse mit seinem Dienstgeber — also etwa gegen den Auftrag des letzteren — vorgegangen ist, nicht als unbefugte Errichtung einer Filiale seitens des Gewerbetreibenden, sondern — entsprechend der durch das Dienstverhältnis nicht gedeckten, eigenmächtigen Handlungsweise des Reisenden — als unbefugter Betrieb der Handelsagentur (§ 59 c der Gew. O.) durch den Reisenden anzusehen ist, und daß daher in solchen Fällen nicht gegen den Gewerbeinhaber, sondern gegen den Reisenden vorzugehen sein wird.

§ 42. (1) Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann die politische Landesbehörde aus Rücksichten der Feuer-

---

Zu § 42. 1. Bezirk im Sinne dieser Bestimmung ist nicht (notwendigerweise) die ganze Gemeinde, sondern (bei Rauchfangkehrern nach § 10 der Feuerlöschordnung vom 25. Mai 1876, RGBl. Nr. 45) unter Umständen der für die Zwecke der Abgrenzung erst errichtete Sprengel. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 27. März 1930 (Z. 4960), Z. 8518.

2. Die Gemeinde ist zur Anfechtung der nach § 42 erlassenen Verfügung der bezirksweisen Abgrenzung für die Ausübung des

polizei nach Anhörung der für dieses Gewerbe bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen eine bezirksweise Abgrenzung verfügen, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf.

(2) Eine solche Abgrenzung kann im Falle des Bedürfnisses von der politischen Landesbehörde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften und der Gemeindevertretungen auch für die Ausübung des Kanalräumergewerbes (Senkgrubenräumergewerbes) und des Abdeckergewerbes verfügt werden.

(3) Derartige Abgrenzungen haben zur Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbeinhaber der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in dem Bezirke ihren Standort haben. Doch können in Fällen dringender Not Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker auch außerhalb ihres Bezirkes zur aushilfsweisen Arbeitsleistung herangezogen werden.

(4) Die Veränderung oder Aufhebung dieser bezirksweisen Abgrenzungen kann von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen verfügt werden, ohne daß den betreffenden Gewerbetreibenden deshalb ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Übersiedlung.

§ 43. Bei allen Gewerben ist die Übersiedlung nach einem außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes des Gewerbes gelegenen Orte als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von neuem zu fordern ist.

Rauchfangkehrergewerbes im Rekurs legitimiert. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1911 (Z. 3153), Budwinski 8132.

3. Zur Erhebung des Rekurses gegen die Festsetzung der Rauchfangkehrerbezirke ist nicht bloß die zuständige Genossenschaft, sondern auch der in Frage kommende Rauchfangkehrer legitimiert. So ständige Rechtsprechung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1911 (Z. 10.604), Budwinski 8469.

4. Werden die Rauchfangkehrerbezirke geändert, so ist dagegen die Einwendung unzulässig, daß diese Änderung die Existenz des Beschwerdeführers bedroht und daß vorher eine Einigung unter den beteiligten Meistern weder versucht noch erreicht worden ist. Die Änderung darf nur aus Gründen der Feuerpolizei, nicht aber aus Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse (Einkünfte) der Rauchfangkehrermeister durchgeführt werden. So Boh. 6959 und E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 28. Dezember 1927 (Z. 5164), Bohuslav-Janota 7001.

Äußere Bezeichnung.

§ 44. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§ 45. Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

An die Stelle des diese Frage regelnden § 7 EGHGB. ist inzwischen das Ges. vom 13. Oktober 1928, Slg. Nr. 183, betreffend die für die Eintragung von Kaufleuten in das Handelsregister maßgebende Bemessungsgrundlage, getreten. (Reinertrag von mindestens 50.000 als Bemessungsgrundlage für die Erwerbsteuer, auch dann, wenn der Betreffende von der Steuer befreit ist; unanwendbar auf Hausierer.)

Eingriffe.

§ 46. (1) Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie

---

Zu § 44. 1. Entsprechend ist eine äußere Bezeichnung nur dann, wenn sie den Namen des Gewerbetreibenden und die Angabe seines Gewerbes enthält. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1911 (Z. 2575), Budwinski 8095, vgl. 11.405, 8758.

2. Die äußere Bezeichnung muß erkennbar sein. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. Juni 1927 (Z. 23.599/26), Bohuslav-Janota 6659.

3. Die Bezeichnung „amtlich geprüft" ist bei einem Maurermeister unzulässig, da sie falsche Vorstellungen, betreffend die Befähigung der übrigen Maurermeister, hervorzurufen geeignet ist. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 19. Oktober 1928 (Z. 28.051), Bohuslav-Janota 7483.

4. Die Bezeichnung „Drogerie" ist keine angemessene äußere Bezeichnung für ein Materialistengewerbe, das nach § 15, P. 14, keiner Konzession bedarf. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Brünn vom 31. Oktober 1929 (Z. 19.397).

5. Die Aufsichtsberechtigung der Gewerbebehörde, betreffend die richtige äußere Bezeichnung, geht nur so weit, dem Gewerbetreibenden den Gebrauch eines fremden Namens oder von Abkürzungen zu verbieten, zu denen er nicht durch den Eintrag in das Handelsregister berechtigt ist. Zu verlangen, daß die äußere Bezeichnung genau in der Weise erfolge wie in der Geburtsmatrik, ist die Gewerbebehörde nicht berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 11. Jänner 1928 (Z. 336), Bohuslav-Janota 7020.

6. Gebraucht ein Gewerbetreibender eine ihm nicht zukommende Bezeichnung, so liegt zwar eine Übertretung nach § 49 vor, doch darf ihn die Gewerbebehörde deswegen nicht mit einer Strafe belegen, sondern hat von dem Tatbestande nach § 13 EGHGB. an das zuständige Handelsgericht die Anzeige zu erstatten. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 16. Februar 1928 (Z. 3541), Bohuslav-Janota 7086.

in Zirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants den Namen, die Firma [das Wappen] oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

(2) Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen.

(3) Der den Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

Diese Bestimmungen und die der nachfolgenden Paragraphen sind inzwischen durch die TNov. III, § 1 (neue Fassung des § 43

Zu § 46. 1. Nicht die Bezeichnung, die ein Gewerbetreibender für sein erst zu errichtendes Etablissement gewählt, sondern die, die er dem bereits zur Betriebsstätte gewordenen Etablissement beigelegt hat, fällt unter den Schutz unserer Bestimmung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1909 (Z. 8906), Budwinski 6970.

2. Enthält ein zusammengesetzter Ausdruck nur die Bezeichnung der betriebenen Industrie im Beziehungsworte und im Grundworte die Beifügung des Wortes „Hof", „Haus" usw. (z. B. Schmirgelhof), so liegt keine besondere Bezeichnung des Etablissements vor, und die Bestimmungen über den Schutz einer solchen Bezeichnung sind unabwendbar. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1909 (Z. 7956), Budwinski 6941.

3. Wenn im Zuge eines nach § 46 anhängigen Rechtsstreites über die Berechtigung zum Gebrauche einer Etablissementsbezeichnung für einen streitenden Gewerbetreibenden die handelsgerichtliche Registrierung seiner Firma mit Aufnahme der strittigen Bezeichnung (Hotel Zentral) als Firmabestandteil erfolgt ist, so folgt hieraus zwar die Berechtigung des Gewerbetreibenden, insolange als seine Firma im Handelsregister ungeändert bleibt, diese Firma überall, also auch vor der Gewerbebehörde und bei der äußeren Bezeichnung seines Unternehmens zu gebrauchen. Es folgt hieraus noch keineswegs, daß dieser Gewerbetreibende auch tatsächlich befugt war, sich diese Etablissementsbezeichnung anzueignen und daß sein Prozeßgegner durch den schon vorher gemachten Gebrauch der strittigen Etablissementsbezeichnung sich eines widerrechtlichen Eingriffes schuldig gemacht habe. So ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes z. B. E. vom 27. April 1910 (Z. 1671), Budwinski 7404.

ABGB., VIII, Schutz des Namens), besonders aber durch die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 111 (5. Mißbrauch von Kennzeichen und äußeren Einrichtungen eines Unternehmens, § 11), beeinflußt.

§ 47. (1) Ist einer der im § 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Täter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung schuldig.

(2) Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amts wegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

(3) Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

Wegen der hier erwähnten privatrechtlichen Schadenersatzvorschriften vgl. die Bemerkungen zu § 46.

§ 48. Der in den §§ 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Produzenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reziprozität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Produzenten zu.

§ 49. Einer Übertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung zur Bezeichnung von Gewerbeerzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches tatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkt 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§ 50. (1) Unterliegt eine der in den §§ 46—49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches, so haben die im § 131, lit. a, b und c, der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert Platz zu greifen.

(2) Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46—49 bezeichneten Eingriffe und Übertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

Festsetzung von Maximaltarifen.

§ 51. (1) Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

(2) Diese Festsetzung hat für die Rauchfangkehrer, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung für die betreffenden Ge-

---

Zu § 51. 1. Bei Feststellung der Maximaltarife für das Rauchfangkehrergewerbe kann die erforderliche Äußerung der Gemeindevertretung durch eine solche des Gemeindevorstehers ersetzt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1912 (Z. 625), Budwinski 8709.

2. Die in einer Gemeinde herrschende Übung, daß der Gemeinderat innerhalb der Grenzen eines nach § 51 festgestellten Maximaltarifes selbständig Preisfeststellungen vornimmt, ist nicht eine anzuerkennende gewohnheitsrechtliche Norm, sondern ein gesetzwidriges Vorgehen. § 10 ABGB. gilt auch im Gewerberecht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1909 (Z. 2303), Budwinski 6613, vgl. 5235, 12.222.

3. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, im Instanzenzuge Einwendungen gegen die Verfügung der Gewerbebehörde über die Einführung von Höchstpreisen für das Rauchfangkehrergewerbe

werbe im Sinne des § 42 verfügt wird. Die Tarife können für die einzelnen Gemeinden verschieden festgesetzt werden.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Tarife werden nach Anhörung der Gemeindevertretungen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Fachgenossenschaften, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinden bis auf Widerruf Geltung.

(4) Für die Personentransportgewerbe erfolgt die im vorhergehenden Absatze erwähnte Festsetzung der Maximaltarife über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der bestehenden Fachgenossenschaften.

(5) Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrotung und Brotbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

Unterbietung von Preisen, die durch einen Maximaltarif festgesetzt sind, ist zulässig, verstößt insbesondere auch nicht gegen die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb. (Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1933, 111.)

Ersichtlichmachung der Preise.

§ 52. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für die Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 3. September 1920, Slg. Nr. 516, über die Versorgung der Bevölkerung und die Versehung wichtiger Staatsbetriebe mit Bedarfsgegenständen.

Ersichtlichmachung der Preise.

§ 12. (1) Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze

Einspruch zu erheben. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 6. November 1926 (Z. 20.723), Bohuslav-Janota 6031.

4. Für die Abgrenzung der Rayone für das Rauchfangkehrergewerbe ist das Einzelinteresse der betroffenen Rauchfangkehrer nicht entscheidend. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 28. Dezember 1927 (Z. 5164), Bohuslav-Janota 7001.

5. Zur Abgrenzung der Rayons im Rauchfangkehrergewerbe vgl. E. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1927 (Z. 21.291/27); Bohuslav 6959.

an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

(2) Die politische Bezirksbehörde kann auch bezüglich anderer Bedarfsgegenstände anordnen, daß die Preise an der Ware selbst oder in sonst geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden.

(3) An den in Schaufenstern ausgelegten Bedarfsgegenständen sind die Preise jedenfalls ersichtlich zu machen.

(4) Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß neben dem Preise auch andere, für die Bestimmung des Wertes der Ware wichtige Umstände ersichtlich gemacht werden.

(5) Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten.

(6) Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kč oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

(Nach der Regierungsverordnung vom 2. September 1920, Slg. Nr. 517, fallen die administrativen Übertretungen nach §§ 3, 11, 12, 14, 17 und 18 dieser Verordnung unter die Gerichtsbarkeit der Wuchergerichte.)

Marktverkehr.

§ 13. (1) Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifs, abändern oder ergänzen.

(2) Die Gemeinde des Marktortes hat unter Bedachtnahme auf etwa bestehende Höchstpreise oder Richtpreise durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel in der Regel noch vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

§ 53. Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen.

Regelung einzelner Gewerbe.

§ 54. (1) In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben, dann von Dienst- und Stellenvermittlungsgewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen

---

Zu § 54. 1. Die Gewerbebehörde ist auf Grundlage unserer gesetzlichen Bestimmung keineswegs berechtigt, durch eine gewerbepolizeiliche Verfügung vorzuschreiben, wie und in welchem Umfange bei der Bedienung der Gäste im Gast- und Ausschankgewerbe die tschechische Sprache zu dem Zweck zu gebrauchen ist, damit diese

Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

(2) Personentransport- und Platzdienstgewerbe, die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe, die Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe und die Leichenbestattungsunternehmungen unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung.

Die Gewerbebehörde kann namentlich für diese Gewerbe nach Bedarf die Betriebspflicht auch festsetzen, sofern sie ihr nicht nach § 53 unterliegen, und die Frist bestimmen, während welcher sie nach Erstattung der Anzeige von der Einstellung des Betriebes an die Behörde betrieben werden müssen; diese Frist darf, sofern nicht besonders triftige Ursachen vorliegen, die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen.

Für die der Betriebspflicht nach § 53 unterliegenden Gewerbe oder für die Gewerbe, die ihr nach dem vorstehenden Absatze unterworfen werden, kann die Gewerbebehörde im

---

Gewerbe dem Bedarf der tschechischen Besucher entsprechen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 19. Jänner 1926 (Z. 673), Bohuslav-Janota 5301.

2. Der verurteilte Gastwirt kann sich gegen ein Straferkenntnis wegen Vernachlässigung allgemein ergangener Vorschriften durch Kundmachung einer Anordnung betr. das Gastwirtsgewerbe mit der Einwendung wehren, daß der Inhalt dieser Anordnung ungesetzlich ist. So nach der ständigen Rechtsprechung (Bohuslav 4530, 5301); E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 10. Jänner 1926 (Z. 1028), Bohuslav-Janota 5303.

3. Die in unserer Gesetzesstelle vorgesehene gewerbepolizeiliche Regelung des Gastgewerbes hat nicht die Bedeutung einer Strafbestimmung. Der Zustand, dessen Beseitigung durch die Regelung angestrebt wird, muß daher nicht von dem Inhaber des Gewerbes verschuldet worden sein. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 16. März 1926 (Z. 5401), Bohuslav-Janota 5491.

4. Die Gewerbebehörde kann die Verwendung weiblicher Bedienung in einem Gastgewerbe untersagen. Daß die Handhabung der Sittenpolizei nach § 28 der Gemeinde zusteht, hindert die gewerbebehördliche Verfügung nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1917 (Z. 29.438), Budwinski 11.966.

5. Die gewerbepolizeiliche Regelung steht den Gewerbebehörden zu; dies gilt insbesondere für Übertretungen der Polizeistunde. Die Berufung darauf, daß die Bewilligung zum Offenhalten von Gast- und Schankräumlichkeiten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde dort, wo sich keine staatliche Polizeibehörde befindet, dem Gemeindevorsteher zusteht (Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 52), schlägt hier nicht durch. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1912 (Z. 1152), Budwinski 8748.

Rahmen der Weisungen der zuständigen Zentralbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Charakters und des Umfanges der Gewerbe solche Betriebseinrichtungen vorschreiben, die sie im Interesse derjenigen, für deren Bedürfnis diese Gewerbe dienen, als angemessen erachtet.

Die gewerbepolizeiliche Regelung im Sinne der vorstehenden Absätze (2 bis 4) kann sich sowohl auf die einzelnen Gewerbekategorien als auch auf die einzelnen Gewerbebetriebe erstrecken.

(3) Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten (Materialisten) wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege geregelt.

(Abs. 2 in der Fassung der Regierungsverordnung vom 29. Juli 1933, Slg. Nr. 163, betreffend die Abänderung der §§ 32 und 54 der Gewerbeordnung, Art. I B usw.)

I. Betreffs des **Trödlergewerbes** vgl. die Verordnung vom 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, bei § 15, P. 12, S. 339.

II. Betreffs der **Pfandleiher** siehe oben bei § 15, P. 13, S. 342.

III. Betreffs der **Dienst- und Stellenvermittler:**

a) **Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe.**

Auf Grund des § 54, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes ist verpflichtet, über die gesamten Vermittlungsgeschäfte ein Geschäftsbuch zu führen.

Das Geschäftsbuch muß durchwegs mit Seitenzahlen versehen sein und ist von der Gewerbebehörde zu vidieren.

Das Geschäftsbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

a) laufende Nummer;
b) Kategorie des gesuchten oder angebotenen Dienstplatzes, bzw. der Arbeitsstelle;
c) den angesprochenen oder angebotenen Lohn;
d) Name, Beschäftigung und Adresse des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Anbietenden;
e) Name, Beschäftigung, Alter und Adresse des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Suchenden;
f) Angabe der Ausweisdokumente des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Suchenden (Arbeitsbuch, Servierzeugnis, Dienstbotenbuch, Heimatschein, Reiselegitimation u. dgl.);
g) genaue Angabe des Bestimmungsortes des Anzustellenden;
h) Datum der Nachfrage und der Entrichtung der Einschreibegebühr;
i) Datum des Zustandekommens des zugewiesenen Dienst-, bzw. Arbeitsverhältnisses sowie des Erlages der Vermittlungsgebühr;
k) Anmerkungsrubrik.

§ 2. Das Geschäftsbuch ist durch mindestens fünf Jahre vom Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und den Organen der Aufsichtsbehörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§ 3. Alle Dienst- und Stellenvermittlungen für Frauenspersonen, welche am Tage ihrer Eintragung in das erwähnte Geschäftsbuch das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Gewerbeunternehmer außer in diesem Geschäftsbuche auch noch in einem besonderen Verzeichnisse fortlaufend evident zu führen; in dieses Verzeichnis sind außer den im § 1 für das allgemeine Geschäftsbuch vorgeschriebenen Daten auch Name und Wohnort der Eltern, bzw. der Vormünder sowie eventuell das vormundschaftliche Gericht der betreffenden Frauensperson einzutragen. Diese Verzeichnisse sind außer den Organen der Gewerbebehörden auch jenen der landesfürstlichen Polizeibehörden sowie den entsprechend legitimierten Funktionären jener privaten humanitären Vereine und Körperschaften, welche dem Unternehmer von der landesfürstlichen politischen oder polizeilichen Behörde als hiezu berechtigt bekannt gegeben werden, auf jedesmaliges Verlangen behufs Einsicht und eventueller Abschriftnahme vorzuweisen.

§ 4. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten auszugsweise vorzulegen (§ 21 e, Abs. 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26).

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf jene Konzessionsinhaber Anwendung, welche die Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zu Recht bestandenen Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben.

§ 6. Die Gewerbebehörde hat die Dienst- und Stellenvermittlungen in Bezug auf die genaue Einhaltung aller die Ausübung dieses Gewerbes betreffenden Bestimmungen durch die Organe der Polizei periodischen Inspizierungen zu unterziehen.

Die Gewerbebehörden haben die nach den örtlichen Verhältnissen etwa noch weiters erforderlichen gewerbepolizeilichen Vorschriften in Betreff der Ausübung der in ihrem Gewerbebezirke befindlichen Dienst- und Stellenvermittlungen zu erlassen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8. In welcher Weise Gewerbeinhaber, die nach ihrer Konzession zur Vermittlung von Ammenstellen, bzw. zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt sind, ihre Bücher zu führen haben, und welcher weiteren polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§ 9. Inkrafttreten.

IV. **Ammen**, insbesondere

Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 171, betreffend das teilweise Verbot des Lohnstillens.

§ 1. Die Mutter eines am Leben befindlichen, noch nicht vier Monate alten Kindes darf nicht als Amme aufgenommen werden und darf den Posten einer Amme nicht annehmen, wenn

ihr nicht die Möglichkeit geboten wird, auch ihr eigenes Kind regelmäßig zu stillen.

Von dieser Möglichkeit muß sie Gebrauch machen.

§ 2. Eine Amme (§ 1) darf aufgenommen werden, wenn durch das Zeugnis des Amtsarztes nachgewiesen wird:

1. daß das gleichzeitige Stillen zweier Kinder keinen gesundheitlichen Nachteil für die Amme oder ihr Kind bilden wird.

2. daß weder das Kind, zu welchem die Amme aufgenommen wird, noch dessen beide Elternteile die Gesundheit der Amme oder ihres Kindes gefährden.

§ 3. Übertretungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen werden von der politischen (polizeilichen) Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz mit einer Geldstrafe von 100 Kč bis 3000 Kč, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest (Verschließung) von einem Tage bis zu einem Monate bestraft.

Gegen das Erkenntnis kann binnen 15 Tagen die Berufung eingebracht werden; über die Berufung entscheidet endgültig die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) II. Instanz.

§ 4. Die Geldstrafen fallen zur Hälfte den Gemeinden, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, und zur Hälfte dem Staate zu. Die den Gemeinden zugefallenen Strafgelder sind zu Gunsten des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden.

§ 5. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Ammen in Findelanstalten, in Säuglingsheimen, Kliniken und Heilanstalten überhaupt keine Anwendung.

§ 7. Durchführung.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 7. Mai 1908, RGBl. Nr. 96, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbsmäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden.

Auf Grund des § 54, Abs. 1, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt::

§ 1. Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzession zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 2 und 3 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 2. Der Konzessionsinhaber darf nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dartun, daß sie gesund und insbesondere zum Ammendienste geeignet sind.

Daß dieser Nachweis erbracht wurde, ist im Geschäftsbuche in einer hiefür vorgesehenen besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

Unmittelbar vor Abgabe einer Amme an die Partei ist eine neue ärztliche Untersuchung der Amme zu veranlassen und der ärztliche Befund der Partei auszufolgen.

§ 3. Der Konzessionsinhaber darf nur solche Ammen behufs Vermittlung vormerken, die durch ein Zeugnis der Heimatsgemeinde nachweisen, daß sie ihr eigenes Kind in entsprechender

und die ausreichende Ernährung und Pflege sicherstellenden Weise untergebracht haben.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener Konzessionen, soweit dieselben zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigen, Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 4. Dezember 1908 (Z. 20.101), Normaliensammlung Nr. 6347.

1. Zur Beherbergung von Ammen dürfen nur solche Räumlichkeiten verwendet werden, welche auf Grund einer vom Amtsarzte vorzunehmenden Lokalerhebung als sanitär entsprechend anerkannt wurden. — Bei dieser Erhebung wird auch festzustellen sein, ob die für die Ammen vorgesehene Pflege den sanitären Anforderungen entspricht.

2. Der Inhaber eines solchen Institutes ist zu verpflichten, mit der dauernden Überwachung der sanitären Verhältnisse und der einwandfreien Geschäftsgebarung in seinem Ammenheime einen Arzt zu betrauen, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt.

3. Jede in ein Ammenheim aufzunehmende Amme ist vor ihrer Aufnahme durch den für dieses bestellten Arzt (P. 2) einer fachmännischen Untersuchung und Beurteilung zu unterziehen. Die Aufnahme darf nur dann gewährt werden, wenn die Aufnahmswerberin zum Ammendienste geeignet befunden wurde. Der erwähnte Arzt hat die Amme über die zur Erhaltung ihrer Eignung notwendige Pflege zu unterweisen.

4. Die Gesamtgebarung des Ammenheimes ist durch fortlaufende genaue Buchführung der besonderen amtsärztlichen sanitätspolizeilichen Kontrolle zugänglich zu machen. Insbesondere sind Vormerkungen zu führen, in welchen die Zeit der Entbindung und aller früheren Entbindungen, der Verlauf der Stillungsperioden, der Ort und die Art der Unterbringung des eigenen Kindes, das Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen (P. 3), die Bestätigung des vollständigen Freiseins von ererbten Gesundheitsmängeln oder übertragbaren Krankheiten, weiters die Zeit und der Ort der früheren Verwendung als Amme, sowie schließlich die genaue Angabe der Partei, an welche die Amme abgegeben wurde, ersichtlich zu machen sind.

V. Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe, vgl. oben bei § 15, S. 374.

VI. Abgrenzung der Materialwarenhandlungen von den Apotheken.

a) Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Auf Grund des dritten Absatzes des § 54 des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Ärzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmazeutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualifizieren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenprodukte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§ 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

(Nach dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 25. April 1894 (Z. 9478), Normaliensammlung Nr. 2447, besteht gegen den freien Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia und doppeltkohlensaurem Natron kein Anstand.)

§ 4. Rücksichtlich der nach § 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Inneren und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird. Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Mißbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

(Ausführung dieser Bestimmungen unten unter b, § 3.)

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apotheken finden die Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präpa-

raten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, vollinhaltlich in Wirksamkeit.

(Diese Verordnung oben bei § 15, P. 24.)

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 7. Wirksamkeitsbeginn.

b) Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, womit teilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzungen der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben finden sich die Ministerien des Inneren und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§ 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im § 2, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster usw umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§ 2. In Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Über die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitig technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheken angezweifelt wird oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§ 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba, Althaeae folia et radix, Angelicae radix, Arnicae rhizoma, Asa foetida, Auranti folia, Calami aromatici rhizoma, Calendulae flores, Capilli Veneris herba, Cassiae fistulae fructus, Centaurii minoris herba, Chamomillae vulgaris flores, Foeni graeci semen, Gentianae radix, Graminis rhizoma, Hyssopi herba, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Iridis florentinae rhizoma, Jaceae herba, Lichen islandicus, Liquiritiae radix, Lycopodium,

Malvae flores et folia, Manna, Meliloti herba, Melissae herba, Menthae crispae folia, Menthae piperitae folia, Millefolii herba, Oleum jecoris asselli, Oleum lauri, Ononidis spinosae radix, Origani herba, Papaveris Rhoeados flores, Phellandrii aquatici semen, Quassiae lignum, Rhei radix, Rosae flores, Rosmarini folia, Sambuci flores, Scolopendrii herba, Serpylli herba, Spongia usta, Tamarindi fructus, Taraxaci radix, Tiliae flores, Trifolii fibrini herba, Valerianae radix, Verbasci flores.

§ 4. Die auf Grund des § 16, Z. 13, der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, bzw. des § 15, Z. 14, des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, konzessionierten Gewerbeleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§ 5. Inhabern von Materialwarenhandlungen und an Orten, wo Materialwarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe kann von der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel erteilt werden.

Bei Erteilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Warenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugnis, oder in Ermangelung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und voneinander zu unterscheiden imstande ist.

§ 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im § 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verschleißlokale wie auch in den Vorratskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signiert sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorrätig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

(Ergänzung unten unter c.)

§ 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbebehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§ 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in Apotheken in Dosen von 0,5 und von 1,0 Gramm abgeteilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Konvulat die Firma des Apothekers, von welchem das dosierte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den im § 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§ 10. Die auf Grund der §§ 5 und 8 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des § 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung erteilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung erteilt wurde, Bedenken ergeben.

c) Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1895, RGBl. Nr. 188.

In Ergänzung der Bestimmungen des § 6, alinea 2, der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Haustiere gestattet, daß von den im § 3 der obzitierten Ministerialverordnung angeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Drogue Taraxaci folia in das gedachte Verzeichnis eingereiht.

d) Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1904 (Z. 56.964 von 1903), Normaliensammlung Nr. 5337.

Da bei der sanitären Revision von Materialwarenhandlungen und anderen einschlägigen Gewerben häufig Arzneimittel vorgefunden werden, welche ausdrücklich den Apothekern zum Verkaufe vorbehalten sind, jedoch nach Angabe der Verkäufer auch in technischer Verwendung stehen und deshalb von diesen als frei verkäuflich betrachtet werden, hat das Ministerium des Inneren folgendes eröffnet: Bei dem großen Umfange, welchen die technische Verwendung der verschiedensten Stoffe angenommen hat, konnte es nicht ausbleiben, daß Stoffe, welche ursprünglich nur zu arzneilichen Zwecken verwendet wurden, auch technische Verwendung gefunden haben, wodurch hinsichtlich der Verkaufsberechtigung der Drogisten Zweifel entstehen können. Es läge dennoch nicht im Geiste und in der Absicht der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, wenn der Bestimmung des § 3, Abs. 2, dieser Verordnung eine solche Auslegung gegeben werden würde, wonach ein Matrialwarenhändler in die Lage käme, einen hierzulande ausschließlich als Heilmittel benötigten Artikel im freien Verkehre abzugeben, weil derselbe irgendwo in einer Fabrik eine technische

Verwendung gefunden hat. Artikel, welche im Kleinverkehr nur als Heilmittel in Betracht kommen — unbeschadet des Großhandelsverkehres und des nach den Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, und vom 8. Dezember 1895, RGBl. Nr. 188, auch anderen Geschäften als Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen gestatteten Verkaufes —, dürfen nur in Apotheken verkauft werden, während solche Artikel, welche auch im Kleinverkehre zu technischen oder Haushaltszwecken verwendet werden, frei verkäuflich sind. Die Lieferung von Artikeln zu technischen Zwecken an die betreffenden Industriellen und Geschäftsleute, oder an Institute fällt unter den Begriff des Verkehres im großen, für welchen Verkehr, wie oben erwähnt wurde, die beschränkenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 der zit. Verordnung keine Geltung haben. Hinsichtlich der offizinellen Heilmittel ist in dieser Beziehung durch die vom Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der jeweilig gültigen Arzneitaxe ersichtlich gemachte Klassifikation der Heilmittel volle Klarheit geschaffen. Die betreffenden Rubriken repräsentieren vollständige Warenverzeichnisse, geordnet nach dem Gesichtspunkte, welche durch die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, festgesetzt sind, sonach: der A 1 und 2 den Apotheken als Arzneibereitungen und pharmazeutische Präparate oder als chemische Arzneipräparate vorbehaltenen Artikel, B 3 und 4 nur unter der Voraussetzung einer erlangten Konzession für den Medizinalwarenhandel oder den Giftverkauf außerhalb der Apotheken verkäuflichen Artikel. C 5 und 6 unter sanitätspolizeilichen Vorsichten oder ohne solche allgemein frei verkäuflichen Artikel. Es ist zum richtigen Verständnisse dieser detaillierten Verzeichnisse nur noch zu beachten, daß von manchen Artikeln derselben vulgären Bezeichnung verschiedene Sorten existieren, von denen eine die besondere, durch das Arzneibuch vorgeschriebene Qualität besitzt, in welcher dieselbe in der Regel nur zu Heilzwecken dienlich, für technische Verwendung aber aus ökonomischen und sonstigen Rücksichten ungeeignet ist, während die zu technischen Anwendungen geeigneten, den Anforderungen des Arzneibuches nicht entsprechenden Sorten allerdings auch im Hausgebrauche zu arzneilichen Zwecken für Tiere und eventuell selbst für Menschen Anwendung finden können. Von solchen Artikeln, welche — sofern sie offizinelle Mittel sind — in der amtlichen Warenspezifikation durch ein Multiplikationszeichen hervorgehoben sind, sind selbstredend nur die der Pharmakopöe entsprechenden Sorten, falls sie nicht auch ausnahmsweise in ihrer reinsten Form zugleich technische Artikel darstellen, dem Apothekenvertriebe vorbehalten, die übrigen Sorten frei verkäuflich. Durch das auf diese Weise hinsichtlich der offizinellen Arzneimittel aufgestellte Paradigma ist die Klassifikation der nicht offizinellen Heilmittel, deren Zahl täglich wechselt, und welche daher nicht in dauernde Verzeichnisse eingereiht werden können, an sich sehr erleichtert und weiter dadurch gefördert, daß vom Direktorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines alljährlich eine vom Ministerium des Inneren zur eventuellen Benützung durch die politischen Behörden genehmigte Warentaxe der nicht offizinellen Heilmittel herausgegeben wird, welche ein Verzeichnis der in Verkehr gebrachten, nicht offizinellen Heilmittel darstellt und diejenigen Mittel besonders ersichtlich macht, welche in Apotheken nur über ärztliche Verschreibung abgegeben und daher

zufolge § 16 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, nur im Großhandelsverkehre erfolgt werden dürfen, sofern sie auch zu technischen Zwecken dienen. Hienach sind die Grundsätze des Arzneimittelverkehres ausreichend klargestellt. Insofern es sich um bestimmte Detailfragen, insbesondere um die Beurteilung zweifelhafter Verkaufsbefugnisse für bestimmte Artikel, handelt, ist durch die Bestimmung des § 2, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, vorgesorgt, daß die maßgebende, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auf Grund fachtechnischer Begutachtung zu treffende Entscheidung des Ministeriums des Inneren eingeholt werden kann. Eine Einschränkung des Umfanges der zum Zwecke der Erlangung der Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 der letztzitierten Verordnung angeführten Artikel abzulegenden Prüfung auf einzelne der im § 3 genannten Artikel ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

§ 55. (1) Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

(2) Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß

Zu § 55. 1. Die entgeltliche zeitweise Überlassung des dem Betriebe eines Gewerbes (einer Erwerbsunternehmung) dienenden, in die Einheit eines wirtschaftlichen Organismus zu diesem spezifischen Erwerbszweck zusammengestimmten Komplexes werkzeuglicher Sachgüter zwecks Fortbetriebes dieser Erwerbsunternehmung durch den Übernehmer und für dessen Rechnung an Stelle des Übergebers und auf Grund seiner Betriebsbefugnisse, also der Zuckerfabrik zur Zuckerfabrikation, der Brauerei zur Biererzeugung, der Brennerei zur Spirituserzeugung usw. ist „Verpachtung des Gewerbes", nicht Vermietung der einzelnen in dem wirtschaftlichen Organismus der Unternehmung unterscheidbaren Einzelsachen, der Betriebsräumlichkeiten, der Maschinen, der Wasserkraft usw. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Mai 1911 (Z. 3456), Budwinski 8278.

2. Nur dann ist (im Sinne der Steuergesetze) eine Verpachtung eines Gewerbes als gegeben anzusehen, wenn der Pächter während der Pachtdauer den Betrieb nicht auf Grund eines von ihm selbst erworbenen, sondern auf Grund einer dem Verpächter zustehenden Befugnis ausübt. Fachplenarbeschluß vom 8. Mai 1911, Altes Judikatenbuch 1316.

3. Die den Gewerbebehörden in § 146 IV eingeräumte Berechtigung findet auch auf die Aufhebung der Genehmigung von Stellvertretern im Gewerbebetriebe Anwendung. Wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgeführt hat, hat die Bestimmung, wie aus der Einreihung in das Hauptstück von den Behörden und dem Verfahren hervorgeht, den Zweck, die Oberbehörde in die Lage zu versetzen, alle begangenen Fehler außerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges, also zu jeder Zeit und auch außerhalb der Bestimmung des § 57 zu berichtigen. Ein Stellvertreter im Gewerbebetrieb ist im Besitz gewerberechtlicher Befugnisse. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1909 (Z. 4125), Budwinski 6725.

immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbeinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbeinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen.

(3) Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe gelten die im § 19 und hinsichtlich der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung die im § 21 d enthaltenen Bestimmungen.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

Ausdrückliche Untersagung der Gewerbeausübung durch einen Verpächter, bei dem Gewerbe derjenigen, die Forderungen gegen die Bahnen und anderen Verkehrsunternehmungen erwerben, um sie im eigenen Namen geltend zu machen, vgl. oben bei § 15, P. 38, S. 482.

Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben von Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 25. Für die Entgegennahme der Anzeige eines Stellvertreters (Geschäftsführers, Werkführers) oder Pächters bei freien

4. Wird jemand von der Zulassung als stellvertretender Geschäftsführer oder Pächter ausgeschlossen, so muß in der Entscheidung die Eigentümlichkeit des Gewerbes und die Persönlichkeit des Unternehmers und die Besonderheit der strafbaren Handlung konkret und unter Bezugnahme dieser Umstände aufeinander festgestellt werden. Die Persönlichkeit des Unternehmers im Sinne unserer Gesetzesstelle ist bei der zuzulassenden Person mit Rücksicht auf die infolge der Eigentümlichkeit des Gewerbes in Betracht kommenden Eigenschaften und Verhältnisse, und zwar so, wie sie sich zur Zeit der Anmeldung darstellen, zu prüfen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1912 (Z. 3868), Budwinski 8841.

5. Der Inhaber eines Betriebes ist zu Rechtsmitteln gegen die Berufung seines Stellvertreters nicht berechtigt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 24. November 1927 (Z. 23.375), Bohuslav-Janota 6908.

6. Zeigt ein Gewerbeinhaber an, daß er sein Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben werde und wird diese Anzeige nicht zur Kenntnis genommen, so ist die als Stellvertreter namhaft gemachte Person keinesfalls zur Beschwerdeführung gegen eine solche Entscheidung legitimiert. E. vom 28. Oktober 1911 (Z. 10.949), Budwinski 8489.

7. Durch den Tod des Inhabers des Gastgewerbes erlischt auch die Berechtigung seines Pächters. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. September 1926 (Z. 18.940), Bohuslav-Janota 5890.

und handwerksmäßigen Gewerben oder für die Genehmigung eines solchen bei konzessionierten Gewerben: 20 Kč.

Exekution auf Gewerberechte: §§ 341, 343 EO.

Betrieb von Gast- und Schankgewerben durch einen Pächter: Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 3. Oktober 1889 (Z. 17.169), Normaliensammlung Nr. 1618.

1. Der Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde ist nach § 19 Gewerbeordnung sowohl an dem Gewerbeinhaber als an dem Stellvertreter nach Maßgabe des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Bestrafung wird, und zwar hinsichtlich des Gewerbeinhabers in der Regel nach § 131 Gewerbeordnung und hinsichtlich des Stellvertreters, beziehungsweise Pächters nach § 132, lit. a, Gewerbeordnung Platz zu greifen haben. Wenn jedoch aus den einen einzelnen Fall begleitenden Umständen hervorgehen sollte, daß eine Irreführung der behördlichen Aufsicht beabsichtigt war (daß z. B. um die Genehmigung deshalb nicht eingeschritten wurde, um einer ungeeigneten oder vom Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ausgeschlossenen Person die Verwendung in diesem Gewerbe zu ermöglichen), dann wird gegen den Gewerbeinhaber die Bestrafung nach den strengeren Strafbestimmungen des § 133, lit. c, Gewerbeordnung wegen Mißbrauch seiner Gewerbeberechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter, und gegen den Stellvertreter, beziehungsweise Pächter nach § 132, lit a, Gewerbeordnung, jedoch unter Berücksichtigung des Erschwerungsumstandes, daß es sich um eine Erschleichung einer Gewerbeberechtigung handelt, stattzufinden haben.

2. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben hat der Gewerbeinhaber die Verpflichtung, den von ihm bestellten Stellvertreter, beziehungsweise Pächter noch vor dem Beginne des Gewerbebetriebes durch den letzteren, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbebetriebes, der Gewerbebehörde, und, da der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, nach § 55 immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, mit der Anzeige die Nachweise der Befähigung des Stellvertreters, beziehungsweise Pächters im Grunde des § 14 Gewerbeordnung zu verbinden.

3. Bei konzessionierten Gewerben darf hingegen der vom Gewerbeinhaber bestellte Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, den Gewerbebetrieb nicht eher beginnen, als bis daß über das Einschreiten des Gewerbeinhabers um Genehmigung des Stellvertreters, beziehungsweise Pächters, die Genehmigung der Gewerbebehörde erflossen ist.

Es wird daher die Unterlassung und die verspätete Erstattung der Anzeige von der Bestellung eines Stellvertreters, beziehungsweise Pächters, bei freien und handwerksmäßigen Gewerben nach § 131 Gewerbeordnung, jedoch bloß an dem Gewerbeinhaber zu ahnden sein. Bei konzessionierten Gewerben dagegen wird die Ausübung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, um dessen Genehmigung durch die Gewerbebehörde einzuschreiten unterlassen wurde, sowohl an dem Gewerbeinhaber als an dem Stellvertreter, beziehungs-

weise Pächter, und zwar an ersterem nach § 131, an letzterem nach § 132, lit. a, Gewerbeordnung zu ahnden sein.

Sollte sich jedoch aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben, daß die Anzeige hinsichtlich eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes, oder das Einschreiten um die Genehmigung hinsichtlich eines konzessionierten Gewerbes aus dem Grunde unterlassen worden ist, um die behördliche Aufsicht irrezuführen, so wird bei freien und handwerksmäßigen Gewerben auch der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter strafbar sein und es wird der Gewerbeinhaber nach § 133, lit. c, der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, bei freien und handwerksmäßigen Gewerben nach § 132, lit. a, jedoch unter Rücksichtnahme auf den Erschwerungsumstand der Konkurrenz zweier Übertretungen zu bestrafen sein.

Erlaß des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890 (Z. 7289), Normaliensammlung Nr. 1556.

Im Falle der Verpachtung von Gewerben ist in der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung, sofern hiebei überhaupt ein Name in Anwendung kommt, stets der Name des Pächters anzubringen und muß, falls im Pachtvertrage die Anwendung des Namens des Verpächters (Gewerbeinhabers) bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte verabredet worden ist, jedenfalls auch der Name des Pächters als des Gewerbetreibenden in dieser Beziehung angebracht werden.

Rücksichtlich der zufolge der gepflogenen Erhebungen in den seltensten Fällen vorkommenden Pachtverhältnisse bei von protokollierten Firmen betriebenen Gewerben wird übrigens nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Artikel 15—27) vorzugehen sein.

Übergang der Gewerbe.

§ 56. (1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Zu § 56. 1. Den außerehelichen Kindern steht das hier erwähnte Recht selbst dann nicht zu, wenn sie letztwillig zu Erben eingesetzt sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1911 (Z. 2091), Budwinski 8049, vgl. 7489.

2. Das der Witwe zu den minderjährigen erbberechtigten Kindern zustehende Recht ist ein ursprüngliches (originäres) und besteht daher auch dann, wenn der Konzessionsinhaber seine Konzession zugunsten eines Dritten zurückgelegt hat, indes vor Erledigung dieser Anzeige oder vor Verleihung der zurückgelegten Konzession an den Dritten verstorben ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1910 (Z. 3776), Budwinski 7489, vgl. 6048.

3. Hat die Behörde ausgesprochen, daß die vom Konzessionswerber gegen die Abweisung seines Ansuchens eingebrachten Rechtsmittel verspätet überreicht worden seien, so steht minderjährigen Kindern gegen diese Entscheidung selbst nach dem Tode des Konzessionswerbers kein Rechtsmittel zu. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1914 (Z. 1968), Budwinski 10.103.

4. Ein Recht des Konzessionsinhabers, der eine Verfügung über die Fortführung seines Gewerbes trifft und der Behörde

(2) Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbeetablissement durch Akte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird.

(3) Ist das Gewerbe ein konzessioniertes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession.

(4) Doch kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, sofern erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten, auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbescheines ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (§ 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4) gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden.

(5) Wenn ein Gewerbetreibender sowohl eine Witwe, welche nicht von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden ist und welche das Gewerbe fortführen will, als auch minderjährige Deszendenten hinterläßt, so steht das im vorigen Absatze bezeichnete Recht, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügungen trifft, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hiedurch berechtigten Personen können für ihre Person auf dieses Recht verzichten.

(6) Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es gleichfalls nur einer Anzeige an die Gewerbebehörde.

---

anzeigt, auf Evidenthaltung dieser Verfügung durch die Gewerbebehörde besteht nicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1910 (Z. 2184), Budwinski 7265.

5. Besteht ein Rechtsstreit über den Nachlaß des Inhabers von Markenrechten, so genügt die Anzeige der Witwe über die Fortführung des Gewerbes, nicht zum Übergang des Unternehmens nach § 9 Markengesetz. In dieser Anmeldung liegt keine Verfügung über den mit dem Betrieb des Gewerbes verbundenen Vermögenskomplex. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 9. Dezember 1927 (Z. 25.800), Bohuslav-Janota 6951.

6. Ist einer offenen Handelsgesellschaft eine Gastgewerbekonzession verliehen und scheidet ein Gesellschafter aus, bleiben aber mindestens zwei Gesellschafter zurück, so ist nach dem Handelsministerialerlaß vom 8. Mai 1895, Normaliensammlung 1615, Z. 3, eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich (Budwinski 8436). Bleibt indes nur ein Gesellschafter zurück, so erlischt die Gesellschaft und damit die ihr verliehene Konzession. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 27. Oktober 1926 (Z. 14.615/25), Bohuslav-Janota 5999.

(7) In den oben erwähnten Fällen ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach § 55 geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen.

Die gewerberechtliche Berechtigung gehört im Falle des Konkurses in die Konkursmasse, die Verfügung steht der Gläubigerschaft zu. Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 29. Jänner 1903 (Z. 28.528 aus 1902), vgl. jetzt § 3 KO.

Erwerb eines Handelsgeschäftes durch Erbgang: HGB. Art. 22, 23.

Exekution in ein gewerbliches Unternehmen: vgl. Bemerkung zu § 55.

Zurücknahme der Gewerbeberechtigung.

§ 57. (1) Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetz-

---

Zu § 57. 1. Hat die Gewerbebehörde einem Antrag auf Konzessionserteilung durch Ausfolgung eines Gewerbescheines Folge gegeben, so darf zwar die Aufsichtsbehörde die Beseitigung dieses Mangels anordnen, nicht aber die Gewerbebefugnis für nichtig erklären. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1912 (Z. 11.322), Budwinski 9151.

2. Ist noch vor der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1909, RGBl. Nr. 81 (siehe oben bei § 15, P. 33, S. 461) für die Erzeugung von Zündhölzern ein Gewerbeschein verliehen worden, während diese Erzeugung durch die erwähnte Ministerialverordnung an eine Konzession gebunden wurde, so kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung nicht auf § 2 der in Rede stehenden Verordnung gestützt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1914 (Z. 1375), Budwinski 10.073.

3. Aus der den Gewerbebehörden durch das Gesetz gegenüber den Genossenschaften eingeräumten Befugnis zur ständigen Überwachung der Tätigkeit der Genossenschaft (§ 127) folgt das Recht der Gewerbebehörde, die von der Genossenschaft ausgestellten Lehr- und Gehilfenzeugnisse hinsichtlich ihrer wahrheitsgemäßen Ausstellung einer Überprüfung zu unterziehen und sie gegebenenfalls nach dem Ergebnis der Erhebungen sogar für ungültig zu erklären. So ständige Rechtsprechung E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1912 (Z. 2625), Budwinski 8766.

4. Hat jemand eine Dispens von den gesetzlichen Erfordernissen zum Antritt eines Gewerbes erhalten (§ 14 e) und wird später diese Dispens aufgehoben, weil der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür hervorkommt (§ 146 IV), so ist Zurücknahme des Gewerbescheines und Untersagung des Fortbetriebes ausgeschlossen, weil es sich nicht um einen ursprünglichen, sondern einen später eingetretenen Mangel handelt. Das Gegenteil wäre ungesetzlich. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 10. Jänner 1930 (Z. 133), Bohuslav 8344.

5. Ist einem Bauunternehmer die Konzession nach vollkommener Erfüllung aller Bedingungen erteilt worden, so kann sie ihm nicht deswegen entzogen werden, weil er bei der Aufführung eines Baues durch unfachmännisches und leichtfertiges Vorgehen und durch Verletzung der Vorschriften der Bauordnung es verschuldet habe, daß das Bauwerk einstürzte. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 24. Jänner 1930 (Z. 107), Bohuslav 8386.

lichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes von der zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung, beziehungsweise von der zur Verleihung der Konzession zuständigen Behörde untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zurückgenommen werden.

(2) Bei den im § 15, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23, angeführten Gewerben kann die Konzession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten und bei dem in § 15, Punkt 3, angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen zwei Monaten nach seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

Sofern ein Gewerbe auf Grund des § 24 an eine Konzession gebunden wird, kann im Verordnungswege bestimmt werden, daß die Konzession von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn ein solches Gewerbe binnen sechs Monaten nach seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

Entziehung der Gewerbeberechtigung: §§ 139, 146 IV, vgl. auch § 3 II.

Vgl. ferner das Apothekengesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, § 19.

Vgl. weiter die Bemerkungen zu den in unserer Bestimmung angeführten Gesetzesstellen.

Auszeichnung.

§ 58. [Gewerbeunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.]

Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende.

§ 59. (1) Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hiebei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitführen.

(2) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern

oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

(3) Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Abs. 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1903, RGBl. Nr. 164. (Auszugsweise.)

Liste der begünstigten Artikel (ad § 59, Abs. 3, des Gesetzes):

Hinsichtlich folgender Waren wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Abs. 2, des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinen und Motoren, sowie deren Bestandteile;
2. Baumaterialien, mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmateriale;
3. technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrouleaux, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder;
6. Motorfahrzeuge, Stampiglien, Luxuswäsche (Putzwäsche), das ist die aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierfäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäsche (s. unten).

§ 10. Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Aufsuchen von Bestellungen (ad § 59 des Gesetzes):

Die Handlungsreisenden haben beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Sie sind verpflichtet, ihre Legitimation über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern sie dieselbe nicht bei sich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

§ 12. Legitimierung der Gewerbeinhaber beim Aufsuchen von Bestellungen (ad § 59 des Gesetzes):

Die Gewerbeinhaber, welche selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls sie dieses Dokument nicht vorzuweisen vermögen, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

Erlaß des Handelsministeriums vom 21. Dezember 1907 (Z. 18.611), Normalienſammlung 6699.

Nach der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1903, RGBl. Nr. 164, wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden bei dem im § 59, Abs. 2, des Ges. vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, erwähnten Personen ohne deren Aufforderung auch hinsichtlich der Luxuswäsche (Putzwäsche), d. i. der aus feineren Geweben hergestellten, im erheblichen Maße mit Ziernähten, Zierſäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestatteten Weißwäsche gestattet.

Wie dem Handelsministerium zur Kenntnis gelangt ist, wird von einzelnen Gewerbebehörden der Begriff „Weißwäsche" dahin ausgelegt, daß unter Weißwäsche nur Wäsche von weißer Farbe zu verstehen sei und daß deshalb für farbige Wäsche, auch wenn sie aus feineren Geweben besteht und mit Aufputz versehen ist, die Begünstigung des freien Aufsuchens von Bestellungen im Sinne der zitierten Ministerialverordnung nicht einzutreten habe. Eine derartige Beschränkung des Begriffes „Weißwäsche" entspricht jedoch keineswegs der im Handelsverkehre bestehenden Übung, das die Bezeichnung „Weißwäsche" in der Handelsterminologie für jede Gattung Wäsche und nicht für Wäsche von weißer Farbe gebraucht wird, ähnlich wie der Ausdruck „Weißwaren" nicht nur für Waren von weißer Farbe, sondern auch für färbige Waren üblich ist. — Da somit für die Qualifikation einer Wäsche als Luxuswäsche die Farbe der Wäsche ganz ohne Bedeutung ist und als Kriterien der Luxuswäsche im Sinne der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1903, RGBl. Nr. 164, lediglich ein feineres Gewebe und der in der Verordnung näher angeführte Aufputz anzusehen sind, so erscheint gemäß dieser Ministerialverordnung ein Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes auch für färbige Wäsche, wofern sie die eben erwähnten Kriterien einer Luxuswäsche aufweist, bei den im § 59, Abs. 2, des Ges. vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, erwähnten Personen ohne deren vorherige Aufforderung zulässig. — Dagegen darf die erwähnte Begünstigung bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen nicht mißbräuchlich auf gewöhnliche, den Voraussetzungen der zitierten Bestimmung nicht entsprechende Wäscheartikel ausgedehnt werden.

Erlaß des Handelsministeriums vom 12. August 1903 (Z. 3927), Normalienſammlung Nr. 5645.

Die hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Luxuswäsche (Putzwäsche) gewährte Erleichterung betrifft lediglich „die

aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierſäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäsche", nicht aber auch andere Wäscheſorten, wie glatte Wäsche, Kragen, Manschetten, Wirkwaren u. dgl. Allfällige Mißbräuche sind daher sofort abzustellen und wird gegen die Schuldtragenden auf Grund der bestehenden Vorschriften mit aller Strenge vorzugehen sein. Ein besonderes Augenmerk ist jenen Reisenden zuzuwenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugterweise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln.

Erlaß des Handelsministeriums vom 6. Mai 1907 (Z. 8223), Normaliensammlung Nr. 6676.

Wiederholt wurde darüber Klage geführt, daß seitens einzelner Unternehmungen die Vorschrift des § 59 der Gewerbeordnung, betreffend das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen ohne vorherige Aufforderung vielfach durch Zusenden nicht bestellter Waren in kleineren oder größeren Mengen umgangen und hiedurch den ortsansässigen Geschäftsleuten empfindliche Konkurrenz bereitet werde, aber auch, daß das Publikum in diesem Vorgange keinerlei Erleichterung des Warenbezuges, sondern vielmehr eine unerwünschte Behelligung erblicke.

So erhält das Publikum oft ohne Bestellung Waren in einer bloße Proben übersteigenden Menge, z. B. Kaffee in Paketen zu 5 kg u. dgl. zugesandt. Zumeist ist diesen Sendungen eine Rechnung mit dem Ersuchen beigeschlossen, die Ware in Benützung zu nehmen, um sich von ihrer Güte zu überzeugen. Sollte dies nicht geschehen, so erkläre sich der Absender bereit, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware zurückzunehmen.

Wenn auch diese Art geschäftlicher Betätigung eine offensichtliche Übertretung des § 59 der Gewerbeordnung nicht zum Gegenstande hat, so ist sie doch geeignet, in vielen Fällen die Adressaten irrezuführen und zur Annahme der Ware auch dann zu veranlassen, wenn deren Beschaffenheit den Anforderungen des Adressaten nicht entspricht oder er überhaupt keinerlei Bedarf nach solchen Waren empfindet.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden aufgefordert, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise dahin aufzuklären, daß durch die bloße Empfangnahme solcher Sendungen dem Publikum nach dem Gesetze keinerlei Verpflichtung erwächst, die Ware zu bezahlen, zurückzusenden, oder dem Absender über die Annahme oder Ablehnung seines Anbotes Mitteilung zu machen. Insbesondere wird auch eine solche Pflicht nicht etwa durch die Erklärung des Absenders begründet, er nehme an, daß der Adressat, wenn er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware nicht zurücksendet, diese behalten wolle und bezahlen werde. Zur Bezahlung der Ware ist der Adressat vielmehr erst dann verpflichtet, wenn er sie in Gebrauch genommen, verbraucht, veräußert hat u. dgl. m. Aus Gründen der Vorsicht ist es allerdings angezeigt, wenn man die Ware nicht zu kaufen beabsichtigt, hievon den Absender in Kenntnis zu setzen und ihm freizustellen, die Ware abholen zu lassen. — Allfälligen offensichtlichen Umgehungen des § 59 der Gewerbeordnung ist an der Hand der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten.

Handelsministerialerlaß vom 7. Oktober 1902 (Z. 46.460).

Das Aufsuchen von Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Dörrgemüse ist auch außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden ohne besondere Aufforderung zulässig, weil diese Anstalten als Unternehmungen angesehen werden müssen, in deren Geschäftsbetrieb jener Artikel verwendet wird.

Bemerkungen:

1. Betreffs der Slowakei und Karpathorußlands gilt die Regierungsverordnung vom 26. Mai 1925, Slg. Nr. 110, betr. das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ohne Aufforderung (entspricht somit der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242).

2. Unsere Bestimmung betrifft nur die Bestellung von Waren, daher ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten nicht an die hier festgesetzten Beschränkungen gebunden. (Handelsministerialerlaß vom 15. September 1902 [Z. 4635]).

3. Aufsuchen von Bestellungen auf Lichtbildnisse (Photographien) vgl. oben S. 171 und den Handelsministerialerlaß vom 6. Juli 1923 (Z. 23.173), wo insbes. ausgeführt ist, daß sich der Handelsministerialerlaß vom 23. Dezember 1881 (Z. 23.173) auf Photographen mit festem Standort nicht bezieht.

4. Auf das Aufsuchen von Bestellungen im Standort des Gewerbes bezieht sich unsere Bestimmung nicht.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 27. Dezember 1902 (Z. 6385), Normaliensammlung Nr. 4881, an alle politischen Landesbehörden. (Auszugsweise.)

Vorausgeschickt wird, daß durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften des § 41 der Gewerbeordnung selbstverständlich nicht berührt werden.

(1) Aus dem § 59, Alinea 1, der Novelle ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbeinhaber, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ohne besondere Aufforderung Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf alle Waren, welche in ihrem Betriebe Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

(Daher Zulässigkeit des Aufsuchens von Bestellungen auf künstlichen Dung bei Landwirten, Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1919, 29, 661 ff.)

Es entfiel infolgedessen die Notwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Liste der nach § 1 der begünstigten Waren aufzunehmen.

(2) Aus dem gleichen Grunde könnte es beispielsweise jenen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Umsatze von medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Verbandstoffen u. dgl. befassen, nicht verwehrt werden, bei Ärzten im Umherreisen Bestellungen zu suchen.

(3) Demnach entspricht es auch den Intentionen des Gesetzes, wenn das Aufsuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungs-

häusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten, dann von Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen usw. mit Warenmustern zugelassen wird, sofern diese Anstalten und Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Betriebe verwenden.

(4) Ebenso wird das Aufsuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227) auf ihre Betriebserzeugnisse durch die neuen Bestimmungen nicht berührt.

(5) In Betreff der Frage, welches Gebiet der im § 59 des Gesetzes erwähnte Begriff „Standort" umfaßt, wird erklärt, daß unter „Standort des Gewerbes" hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen ist, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

(6) Innerhalb des Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Waren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren — Bestellungen auch bei Personen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden.

Innerhalb wie außerhalb des Standortes ist jedoch das Aufsuchen von Bestellungen auf *Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren* bei den letzterwähnten Personen *verboten*.

Ergibt sich gelegentlich der Durchführung einer Strafamtshandlung wegen Übertretung dieses Verbotes ein Zweifel darüber, ob ein Artikel diesen drei Warengattungen beizuzählen sei, wird es sich empfehlen, daß von den Gewerbebehörden erster Instanz vor Fällung eines Erkenntnisses die zuständige Handels- und Gewerbekammer gehört werde.

Der § 1 der Durchführungsverordnung enthält die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher das Aufsuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standortes bei den im § 59, Alinea 2, des Gesetzes bezeichneten Personen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist. Für eine Reihe von Gegenständen ist noch nachträglich, teils in dem Gutachten einzelner Handels- und Gewerbekammern, teils in direkten Eingaben von Korporationen, Vereinen und Privaten die Begünstigung des Detailreisens in Anspruch genommen worden.

Das Handelsministerium behält sich vor, nach Einlangen der von den Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise den beteiligten Genossenschaften über diese Anträge bereits abverlangten Gutachten eine eventuelle Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel in Erwägung zu ziehen.

(7) Eine Begünstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ist im Gesetze nicht vorgesehen, weshalb allfällige Gesuche von Gewerbeinhabern um ausnahmsweise Gestattung des Detailreisens für ihre Person oder ihre Bediensteten eine Berücksichtigung nicht finden können.

(8) Dem § 59 des Gesetzes entsprechend sind in der Durchführungsverordnung dort, wo kurzweg von *Handlungsreisenden* die Rede ist, nicht nur die im Dienste eines Gewerbeinhabers stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene im Dienste eines Geschäftsmannes stehenden Personen,

welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Aufsuchen von Bestellungen ermächtigt werden usw.

(10) Während der § 4 der Durchführungsverordnung bestimmt, aus welchen auf den Gesuchsteller (d. i. der Gewerbeinhaber) zurückzuführenden Gründen die Ausfertigung der Legitimationskarte zu verweigern ist, enthält § 5 jenen Verweigerungsgrund, welcher in der mangelnden persönlichen Qualifikation des Reisenden gelegen ist.

Zu § 4, lit. a, wonach die Legitimationskarte zu verweigern ist, wenn bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind, wird bemerkt, daß diese Bestimmungen in jenen Fällen nicht in Anwendung gebracht werden dürfen, in welchen der um eine Legitimationskarte nachsuchende Gewerbeinhaber die gemäß § 2 anzugebenden Geburts- oder Zuständigkeitsdaten des Reisenden lediglich aus dem Grunde nicht beizubringen vermag, weil diese Daten nicht ermierbar sind oder weil die Zuständigkeit strittig ist.

In solchen Ausnahmsfällen wird sich die Gewerbebehörde mit den augenblicklich zur Verfügung stehenden Daten, sofern dieselben nur zur Konstatierung der Identität des Reisenden überhaupt ausreichen, zufrieden zu geben haben.

(11) Aus § 5 der Verordnung geht hervor, daß die Ausfertigung von Legitimationskarten für Reisende, die ob einer der daselbst taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen eine Verurteilung erlitten haben, nur innerhalb der der Verbüßung der Strafe folgenden drei Jahre und nur dann verweigert werden darf, wenn nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim betreffenden Geschäftsbetriebe mit Grund ein Mißbrauch zu besorgen wäre.

Die zur Entscheidung darüber berufenen Behörden werden nicht zu übersehen haben, daß sofern nicht begründete Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen, die Erreichung eines ehrlichen Erwerbes nicht erschwert werden soll.

(12) Wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre abgelaufen sind und in dieser Zeit keine solche neuerliche Verurteilung erfolgt ist, darf aus dem im § 5 erwähnten Grunde die Ausfertigung der Legitimation überhaupt nicht mehr verweigert werden

(13) Die im § 6 der Verordnung vorgesehenen allfälligen Nachforschungen sind von Amts wegen zu pflegen, und dürfen aus diesem Anlasse die Parteien zur Beibringung von Zeugnissen, Dokumenten und Belegen nicht verhalten werden.

(14) Wenn für die Verweigerung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte der im § 5 bezeichnete Grund ausschlaggebend war, so steht nicht nur dem Gewerbeinhaber, sondern auch dem Handlungsreisenden das Rekursrecht — immer aber ohne aufschiebende Wirkung — zu.

(15) Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Zur Konstatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird in den meisten Fällen der Gewerbeinhaber mitzuwirken bereit sein, um eine anderen Falles unvermeidliche und den Gewerbeinhaber schädigende Kurrendierung des Reisenden im eigenen Interesse zu vermeiden.

§ 9 der Verordnung setzt fest, daß die Legitimationskarte für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses gültig ist.

Die auf Grund der bisherigen Normen etwa bereits ausgefertigten Legitimationskarten behalten ihre Gültigkeit für die in denselben angegebene Zeit.

(16) In Fällen, wo mehrere Personen ein Gewerbe gemeinsam betreiben und mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen wollen, werden im Hinblicke auf die Bestimmung des § 12 der Verordnung über Ansuchen der Beteiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Konzessionsdekretes) auszufertigen sein.

In den auf den Betrieb von Handelsgesellschaften lautenden Gewerbescheinen (Konzessionsdekreten) oder deren Abschriften ist über Begehren der Beteiligten die Eigenschaft des Betreffenden als öffentlicher Gesellschafter auf Grund eines von der Partei beizubringenden Handelsregisterauszugs anzumerken.

Die Fassung des Abs. 2 im § 12 ermöglicht es übrigens dem Gewerbeinhaber, sich beim Aufsuchen von Bestellungen über Aufforderung der behördlichen Organe statt durch den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) auch durch einen anderen entsprechenden Nachweis seiner Gewerbeberechtigung zu legitimieren.

(18) Die im § 60, Alinea 2, des Gesetzes erwähnten Produzenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimationen.

Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanständungen empfehlen, daß sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zeritifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feilzuhaltenden Artikel eigener Erzeugung sind.

(19) Zum § 16 der Durchführungsverordnung wird weiters bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten kann.

Vielmehr muß das Feilbieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

§ 59 a. Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, § 13.

Punzierungsamtliche Legitimation (ad §§ 59 a und 59 b, Abs. 3, des Gesetzes):

Die im § 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, bzw. mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus.

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbeschein, bzw. mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie nach Tunlichkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamtsexpositur befindet, diesem Amte zur Vidierung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, RGBl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzierungsgesetzes ergibt, zu beanstanden und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden.

§ 59 b. (1) Über den Inhalt und die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

(2) Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

(3) Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59 a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Punzierungsamtes bedürfen.

Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242.

Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende (ad § 59 b, Abs. 1, des Gesetzes).

§ 2. Zur Ausfertigung der in den §§ 59 und 59 b, Abs. 1, des Gesetzes erwähnten Legitimationen für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbeinhabers, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde I. Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Der Gesuchsteller hat Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit, sowie die zur Ausfüllung der Legitimationskarte erforderlichen Daten der Personsbeschreibung des Reisenden anzugeben. Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von zwei Kronen (jetzt 5 Kč) für die Legitimationskarte zu entrichten.

Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 3. Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Drucksorten verwendet werden dürfen.

Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Abs. 2, des Gesetzes).

§ 4. Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn

a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind,

b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt.

§ 5. Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf außerdem nur dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist.

(Durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 2. April 1925 (Z. 15.188) wurde die Ausfolgung von Legitimationen für Handlungsreisende, die Lose, darunter auch

Staatsbauloſe, auf Raten verkaufen, unterſagt, da nach § 4 Geſetz vom 30. Juni 1878, RGBl. Nr. 90, Ratengeſchäfte mit Loſen durch die Vermittlung von Hauſierern oder reiſenden Agenten nicht abgeſchloſſen werden dürfen.)

Friſt zur Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreiſende (ad § 59 b des Geſetzes).

§ 6. Da die Anſuchen um dieſe Legitimationen längſtens binnen acht Tagen zu erledigen ſind, ſo darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch ſolche Nachforſchungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um ſich von dem Nichtvorhandenſein der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreiſende (ad § 59 b des Geſetzes).

§ 7. Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche ſie ausgeſtellt hat, zurückgenommen werden, wenn ſich ergibt, daß eine der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Vorausſetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden geweſen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derſelben eingetreten iſt.

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreiſende (ad § 59 b des Geſetzes).

§ 8. Wird eine Legitimation verweigert oder zurückgenommen, ſo iſt dies ſowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Handlungsreiſenden mittels ſchriftlichen Beſcheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke iſt gleichzeitig dem Gewerbeinhaber zurückzuſtellen.

Gegen den Beſcheid ſteht dem Gewerbeinhaber ſtets der Rekurs, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung, offen.

Mit dem gleichen Vorbehalte wird auch dem Handlungsreiſenden ein Rekursrecht dann einzuräumen ſein, wenn die Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimation aus dem im § 5 bezeichneten Grunde erfolgt iſt.

Dem an den Handlungsreiſenden hinauszugebenden Beſcheide, mit welchem eine Legitimationskarte zurückgenommen wird, iſt der Auftrag ſofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Vgl. ferner den Erlaß des Handelsminiſteriums uſw. vom 27. Dezember 1902 (Z. 6385), Normaliensammlung Nr. 4881, mit den Durchführungsbeſtimmungen, oben bei § 59, S. 605.

Aufſuchen von Beſtellungen auf Waren durch ſelbſtändige Handelsagenten.

§ 59 c. (1) Handelsagenten, welche nicht im Dienſte eines Gewerbetreibenden ſtehen, haben ihren Geſchäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

Zu § 59 c. Wer nicht in einem Dienſtverhältniſſe, das heißt nicht in Unterordnung zu einer beſtimmten Firma ſteht, trotzdem

(2) Dieselben dürfen den in § 59, Abs. 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

(3) Handelsagenten ist nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

(4) Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

(5) Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen.

Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242.

Musterbezeichnung bei den selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 14. Die auf Grund des § 11 der Gew. O. das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche entsprechend bezeichnet sind.

Legitimierung der selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 15. Für den Geschäftsbetrieb der selbständigen Handelsagenten im Umherreisen haben die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung zu finden.

Vertrieb von Druckschriften.

§ 59 d. Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59 b und 59 c nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften.

Aufhebung des Kolportageverbotes (§§ 19, 21 ff., 26 Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 aus 1863) durch Ges. vom 10. Juli 1933, Slg. Nr. 126, jedoch nur bei einem Umfang der Druckschrift von nicht mehr als einem Druckbogen.

Ausländische Handlungsreisende.

§ 59 e. Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten,

---

Bestellungen für sie aufsucht, ist Agent und muß sein Handelsgewerbe anmelden (§ 11). Zuwiderhandlung macht strafbar. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 27. Mai 1930 (Z. 6303). Bohuslav 8638.

unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im § 59 b, Abs. 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind.

Feilbieten im Umherziehen.

§ 60. (1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

(2) Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

(3) Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

(4) In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile untersagt werden.

(5) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242.

Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen durch befugte Handelstreibende (ad § 60, Abs. 2, des Gesetzes).

§ 16. Die im § 60, Abs. 2, des Gesetzes bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12 auch auf diese Gewerbetreibenden sinngemäße Anwendung.

(§ 12 sieh oben bei § 59, S. 603.)

Legitimation für kleinere Gewerbetreibende zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen (ad § 60, Schlußsatz, des Gesetzes).

§ 17. Die im Schlußsatze des § 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Diese mit einer Stempelmarke von zwei Kronen (jetzt 5 Kč) zu versehende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Für die Fälle, in welchen diese Legitimation nicht vorgewiesen oder beigebracht werden kann, sowie für Fälle eines Mißbrauches der Legitimation haben die Bestimmungen des § 10, Abs. 2 und 3, sinngemäße Anwendung zu finden.

Vgl. ferner den Handelsministerialerlaß usw. vom 27. Dezember 1902 (Z. 6385), Normaliensammlung Nr. 4881 (oben bei § 59, S. 605).

§ 60 a. Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der im § 60, Abs. 1 und 5, erwähnten Fälle verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§ 60 b. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren zu den in den §§ 60 und 60 a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter achtzehn Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

Verkehr über die Grenze.

§ 61. (1) Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das

gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

(2) Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

V. Hauptstück.

Marktverkehr.

Marktbesuch.

§ 62. (1) Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

(2) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

Zu § 62. 1. Die Bestimmung des § 51, wonach zur Feststellung von Maximaltarifen die Landesstelle berufen ist, hindert eine marktberechtigte Gemeinde nicht, die Inhaber von Marktstandplätzen durch Kündigung dieser Plätze nach Maßgabe der Bestimmungen der Marktordnung zur Einhaltung eines gewissen Preisniveaus zu veranlassen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 1911 (Z. 4509), Budwinski 7417.

2. Unsere Bestimmung besagt nicht, daß alle jene, die den Markt mit Waren der betreffenden Gattung beziehen wollen, auch zugelassen werden müssen, sondern nur, daß es im allgemeinen einer besonderen persönlichen Qualifikation für die Zulassung zum Markte nicht bedarf, so daß nicht bloß solche Personen, die ihrem Gewerbe nach zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt sind, sondern auch andere zum Markt fahren können. Dies ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der für jene Waren getroffenen Ausnahme, die an eine Konzession gebunden sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1904 (Z. 9482), Budwinski 2998.

3. Beschränkung des Marktverkehres unter Berufung auf den verfügbaren Raum ist zulässig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1904 (Z. 9482), Budwinski 2998.

4. Ausschluß vom Marktverkehr darf als Strafe für die Übertretung marktpolizeilicher Vorschriften nicht in die Marktordnung aufgenommen werden. Entsch. des Ministeriums des Inneren vom 7. August 1878 (Z. 7538).

Fieranten.

§ 63. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach § 13 anzumelden.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 14. Jänner 1888 (Z. 20.772 aus 1887), Normaliensammlung 2422.

Marktfieranten haben ihr Gewerbe bei der Gewerbebehörde ihres Wohnsitzes anzumelden, da bei diesem im Umherziehn von Markt zu Markt betriebenen, einer festen Betriebsstätte entbehrenden Gewerbe der Wohnsitz des Gewerbetreibenden, von welchem aus die Leitung des Geschäftsbetriebes erfolgt und in welchem die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen einleitenden gewerblichen Verrichtungen (wie z. B. das Aus- und Einpacken, Montieren, Reinigen der Ware usw.) erfolgen, als Standort des Gewerbes (§ 144 Gew. O.) anzusehen ist.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. September 1874 (Z. 13.310).

Marktfahrer (Fieranten) dürfen mit Büchern, Bildern und Preßerzeugnissen überhaupt keinen Handel treiben und selbe selbst auf Märkten nur in dem Falle feilbieten, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Konzession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind.

Erlaß des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881 (Z. 2049).

Wie den Hausierern der Besuch der Märkte, respektive das Auslegen der Ware auf festen Plätzen daselbst versagt ist, so ist es umgekehrt auch den Marktfahrern nicht gestattet, daß sie, wie angeblich oft vorkommen soll, auf Märkten mit ihren Waren hausieren. Bei Übertretung dieser Vorschrift würden die Marktfahrer nach § 19 a des Hausierpatentes vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, zu behandeln sein, während umgekehrt die Hausierer, welche auf Märkten ihre Waren auf festen Standplätzen auslegen, konform dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 30. Jänner 1875 (Z. 1430), unter die Bestimmung des § 132, lit. a). Gew. O. fallen.

Finanzministerialerlaß vom 20. März 1895 (Z. 1058).

Auch die Marktfieranten sind verpflichtet, die im § 82 des Punzierungsgef. vom 26. Mai 1866, RGBl. Nr. 75, vorgeschriebene Anheftung des Punzierungsgesetzes in ihren Verkaufs-

---

Zu § 63. 1. Das selbständige Gewerbe des Beziehens von Märkten ist nicht wesensgleich mit nach § 67 zulässigen Gewerben des Beziehens von Wochenmärkten durch ortsfremde Gewerbetreibende. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1897 (Z. 3475), Budwinski 10.840.

2. Nur der, dessen Gewerbebetrieb ausschließlich im Beziehen von Märkten besteht, bedarf eines Gewerbescheines dafür, nicht jeder Gewerbetreibende, der Märkte bezieht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1897 (Z. 3475), Budwinski 10.840.

ständen, wenn daselbst Gold- und Silberwaren zum Verkaufe gelangen, zu bewirken.

Ausländer.

§ 64. Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird.

Gegenstände des Marktverkehres:

a) auf Hauptmärkten;

§ 65. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch spezielle Verordnungen für die Kurzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waren, insofern nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaren usw., beschränkt sind.

b) auf Wochenmärkten.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 67. (1) Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

(2) Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Konsumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

Gleichberechtigung der Marktbesucher.

§ 68. (1) Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

(2) Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 26. August 1920 (Z. 3/A—730, PLV. Nr. 251.291), Slg. Nr. 498, betreffend die Abänderung der Marktordnung in Böhmen im Interesse der Versorgung der Bevölkerung.

Auf Grund des § 15 der kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden die Marktordnungen in Böhmen im Interesse der Versorgung der Bevölkerung durch folgende Bestimmungen abgeändert, bzw. ergänzt:

Im Sinne des § 68 Gew. O. werden auf den Märkten für Lebensbedürfnisse (Lebensmittel) die ersten Stunden den im kleinen einkaufenden Konsumenten vorbehalten.

Lebensmittelhändler dürfen auf den Märkten Lebensmittel vom 1. April bis 30. September vor 8 Uhr früh, in den übrigen Monaten vor 9 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht einkaufen.

Diesen Personen sowie ihren Handlungsgehilfen oder anderen Beauftragten ist während dieser Zeit der Marktbesuch überhaupt untersagt.

Die strengeren Vorschriften einzelner Marktordnungen mit einer späteren Stunde des Vorkaufsrechtes der Konsumenten werden hinsichtlich dieser Stunde nicht abgeändert, hinsichtlich des sonstigen Inhaltes aber wird dort, wo in den Marktordnungen auf dieses Recht bereits Bedacht genommen war, der bisherige Text durch diese neue, einheitliche Bestimmung ersetzt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Marktgebühren.

§ 69. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

Bemerkung. 1. Marktgebühren können nur von der mit dem Marktrecht bekleideten Gemeinde eingehoben werden; sie sind als Gemeindeabgaben anzusehen. Entsch. des Ministeriums des Inneren vom 31. Juli 1869 (Z. 11.650) und des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1881 (Z. 506), Budwinski 1048.

2. Die Marktgebühren dürfen nur am Markte selbst, nicht etwa außerhalb der Standplätze, z. B. am Eingang des Marktes oder gar des Marktortes eingehoben werden; entgegenstehende Bestim-

---

Zu § 69. 1. Streitigkeiten über Marktgebühren unterliegen der Entscheidung der Gewerbebehörden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1898 (Z. 5730), Budwinski 12.215.

2. Den Gemeinden obliegt die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1882 (Z. 677), Budwinski 1354.

3. Zu den Marktgebühren gehören auch die Einnahmen aus einer zu den Markteinrichtungen gehörigen Wägevorrichtung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1892 (Z. 965), Budwinski 6505.

mungen der Marktordnung sind gesetzwidrig. E. des Ministeriums des Inneren vom 3. Juni 1871 (Z. 4763) und des Handelsministeriums vom 6. März 1906 (Z. 54.518).

3. Marktstandgelder können als Platzbestandzins auch von privaten Besitzern des Marktplatzes eingehoben werden; dies hindert die Gemeinde nicht an der Einhebung von Marktgebühren. Von Besitzern von Läden dürfen Marktgebühren nicht eingehoben werden. Entsch. des Ministeriums des Inneren vom 10. April 1875 (Z. 2004); vom 18. September 1877 (Z. 10.272).

4. Nach der Gewerbeordnung können Marktgebühren auch verpachtet werden. So E. des Ministeriums des Inneren vom 21. Jänner 1885 (Z. 21.196 aus 1884). Diesbezüglich bestimmte der Handelsministerialerlaß vom 1. November 1854 (Z. 24.642), Normaliensammlung 2429:

Die Pächter von Jahrmarkt-Standgeldern und ihre Bestellten sind mit behördlich verifizierten Einhebungstarifen zu versehen und zu verhalten, die Marktparteien auf ihr Verlangen darin Einsicht nehmen zu lassen; ferner wird den Kommunalämtern der Jahrmarktorte zur Pflicht gemacht, solche Tarife in dem Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu jedermanns Einsicht öffentlich anzuheften.

Marktordnungen.

§ 70. Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

Marktrechtsverleihung.

§ 71. Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind. Die bestehenden Berechtigungen zur Abhaltung von Märkten können nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde, welche vorher die für die Gewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaften zu hören hat, zurückgelegt werden.

VI. Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonal.

Vorbemerkung. Das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung (§§ 72—104 a) ist in dieser Sammlung bereits im Handbuch des Arbeitsrechtes von Dr. Rudolf Fernegg auf S. 106 ff. bearbeitet worden. Auf diese Darstellung wird insbes. betreffs der Rechtsprechung verwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. (1) Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft.

(2) In Ermangelung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

Aus dem ABGB. kommt insbes. das sechsundzwanzigste Hauptstück des zweiten Teiles „Von Verträgen über Dienstleistungen" §§ 1151 ff.—1165 in Betracht.

Hilfsarbeiter.

§ 73. (1) Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden [ohne zu den im Art. V, lit. d), des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören].

(2) Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

(3) Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

Vgl. dazu die Art. IV und V des Kundmachungspatentes oben S. 124, 126.

Vorsorge für Hilfsarbeiter.

§ 74. (1) Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere auch bezüglich der

Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, die bei dem Betriebe seines Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

(2) Demgemäß hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

(3) Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Arbeitsräume, Arbeitsstätten und Arbeitsstellen erforderlichenfalls eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfahren, ferner, daß die Lufterneuerung immer der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entspreche sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirke und daß überhaupt die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

(4) Gewerbeinhaber, die ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, haben nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß diesem Zwecke nur solche Räumlichkeiten gewidmet werden, deren Benutzung die körperliche Sicherheit, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Hilfsarbeiter nicht gefährdet und bei denen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, gesundes Trink- und Nutzwasser in entsprechender Menge gesichert erscheint.

(5) Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauen und Mädchen überhaupt die durch deren Alter oder Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§ 74 a. (1) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen im Verordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von Gewerben, gewerblichen Verrichtungen und Verfahren besondere Vorschriften solcher Art zu treffen. In diesen Vorschriften können insbesondere, soweit bestimmte gesundheits-

gefährliche Gewerbe oder gewerbliche Verrichtungen in Betracht kommen, die Gewerbeinhaber auch allgemein verpflichtet werden, die Hilfsarbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

(2) Derartige Vorschriften finden auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Diese Beschränkung gilt auch für bestehende Betriebe, insoweit in bezug auf ihren Standort auf Grund der §§ 13 oder 23 vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei bestimmte Anordnungen getroffen worden sind.

Vgl.: 1. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, mit welcher auf Grund des § 74 usw. allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden;

2. Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 23. November 1905 (Z. 65.027), Normalienssammlung Nr. 5319, zur Durchführung der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176;

3. Regierungsverordnung vom 9. April 1929, Slg. Nr. 60, betr. die Errichtung einer Kommission für den technischen und sanitären Schutz der Arbeitnehmer und anderer erwerbtätiger Personen;

4. Die Sondervorschriften (Fernegg S. 511):

a) Bergbau:

§§ 170 bis 173 und 240 des aBG.;

b) Blei- und Zinkhütten:

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 22. Juli 1908, RGBl. Nr. 180;

c) Zuckerfabriken:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172;

d) Papierfabriken:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199;

e) Zündhölzchen und andere Zündwaren:

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119;

f) Zelluloid, Zelluloidwaren und -Abfälle;

Verordnung der Ministerien des Handels, des Inneren, der Eisenbahn, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163;

g) Azetylen und Verkehr mit Karbid:

Verordnung der Ministerien des Handels, des Inneren, der öffentlichen Arbeiten und der Eisenbahnen vom 10. September 1912, RGBl. Nr. 185;

h) Brennbare Gase (Gasregulativ):

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176;

i) Sodawassererzeugung:

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Inneren, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212;

j) Buch- und Steindruckereien:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 23. August 1911, RGBl. Nr. 169;

k) Baugewerbe:

Regierungsverordnung vom 26. März 1931, Slg. Nr. 53;

l) Regiebauten von Eisenbahnen:

§§ 5 und 6 des Ges. vom 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, und § 5 der DV. vom 2. Februar 1903, RGBl. Nr. 28;

m) Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Schottergruben:

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 29. Mai 1908, RGBl. Nr. 116;

n) Maler und Anstreicher:

Gesetz vom 12. Juni 1924, Slg. Nr. 137.

§ 74 b. Den Gewerbeinhabern ist für die Durchführung der auf Grund der §§ 74 und 74 a zu erlassenden behördlichen Anordnungen eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 74 c. In den im Sinne des § 74 a erlassenen Vorschriften können den Arbeitnehmern gewisse, zum Schutze ihrer körperlichen Sicherheit und Gesundheit dienende Verhaltungsmaßregeln auferlegt werden. Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften oder gegen einzelne derselben werden nach Maßgabe der Bestimmungen des X. Hauptstückes an Geld bis zu 10 K, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest im Höchstausmaße von 24 Stunden bestraft.

§ 74 d. (1) Das Gesamtministerium ist ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, im Verordnungswege für

einzelne gewerbliche Verrichtungen, bei welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit offenbar die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben.

(2) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren ist auch befugt, im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern jene für gewerbliche Zwecke bestimmten Maschinen zu bezeichnen, welche, sei es allgemein, sei es vorbehaltlich näher festzusetzender Ausnahmen, nur mit entsprechenden Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen.

Arbeitspausen.

§ 74 e. (1) Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde 5 Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

(2) Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

(3) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren wird nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, je nach dem tatsächlichen Bedarfe einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

Vgl. aber hiezu und zur folgenden Verordnung §§ 3 bis 5 des Gesetzes Slg. Nr. 91/1918 auf S. 397 ff.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 82 (in der Fassung der Ministerialverordnungen vom 2. April 1897, RGBl. Nr. 88, vom 4. März 1898, RGBl. Nr. 44, vom 16. Oktober 1903, RGBl. Nr. 210, vom 9. Jänner 1905, RGBl. Nr. 7, vom 21. Februar 1908, RGBl. Nr. 48, und vom 14. September 1912, RGBl. Nr. 187),
womit auf Grund des § 74 a (jetzt § 74 e) der Gew. O. besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbebetriebe erlassen werden.

Auf Grund des § 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden für die nachstehenden Kategorien von Gewerben

die unten folgenden Bestimmungen bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen.

§ 1. 1. Eisenhüttenwerke (Hochöfen, Röstöfen, Koksanstalten, Puddelwerke, Stahlwerke, Warmwalzwerke, Großhammer- und Großpreßwerke, Eisen- und Stahlgießereien):

Die Mittagspause der im kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter kann zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde verlegt und im Wege der Abwechslung gehalten werden; diese Mittagspause darf jedoch nicht unter eine Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen der bezeichneten Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

In Stahlwerken, in denen nur zwei Martinöfen im Betriebe stehen, kann die Mittagspause der beim Ofenbetriebe beschäftigten Hilfsarbeiter auf eine halbe Stunde verkürzt werden. Hieran ändert der Umstand nichts, daß in dem betreffenden Stahlwerke auch Öfen anderer Kategorie im Betriebe stehen.

Die gleiche Begünstigung genießen Stahlwerke, in welchen nur zwei Tiegelöfen oder zwei Elektroöfen im Betrieb stehen.

2. Emaillierwerke:

Die Mittagspause der Schmelzer und Heizer kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

3. Metallindustrie (Kupfer-, Messing-, Nickel-, Tombak-, Packfong-, Blei- und Chinasilberwerke, Glockengießereien, Gelb-, Zinn- und Zinkgießereien u. dgl.):

Die Mittagspause der Ofenleute kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden. Das gleiche gilt von den Ruhepausen der Walzer mit Ausnahme ihrer Mittagspause.

4. Schmiede, Wagner: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können im Bedarfsfalle, namentlich bei dringenden Reparaturen, entsprechend verlegt oder verteilt werden.

5. Kalk-, Zement-, Magnesit-, Dolomit-, Gips- und Ziegelwerke, Strontiananlagen, Tonwaren-, Porzellan- und Karborundumerzeugung, Kalksandziegelwerke, Asbestzementschieferwerke:

a) Ruhepausen für die bei Brennprozessen beschäftigten Hilfsarbeiter:

α) Bei Meiler-, Feld-, Kammer- und Muffelöfen, sowie Spezialöfen der Tonwaren- und Porzellanindustrie können die Ruhepausen dem Gange des Betriebes gemäß verlegt oder verteilt werden. Die Mittagspause der bei den Öfen der Tonwaren- und Porzellanindustrie außer den Brennern beschäftigten Hilfsarbeiter (Heizer und Schürer) kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Heizer und Schürer können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

β) Bei Schachtöfen kann die Mittagspause der Brenner im Wege der Abwechslung des Brennerpersonales gehalten, darf jedoch

nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Brenner können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

Bei Schachtöfenbetrieben, bei denen auf einer Schicht nur ein Brenner beschäftigt wird und ein geeigneter Ersatzmann nicht vorhanden ist, können die Ruhepausen dem Ofengange gemäß verlegt oder verteilt werden.

γ) Bei den Ringöfen können die einzelnen Ruhepausen der Brenner (Heizer) dem Gange des Betriebes gemäß verlegt oder verteilt werden.

δ) Bei Rotieröfen kann die Mittagspause der in kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Kohlenmüller, Brenner, Ofenarbeiter beim Schlammeinlasse (Beschicker) und Klinkerführer im Wege der Abwechslung gehalten und deren Beginn dem Ofengange gemäß verlegt werden; diese Mittagspause darf jedoch nicht unter eine Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen der bezeichneten Arbeiterkategorien können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

ε) Bei Elektroöfen können die einzelnen Ruhepausen der mit der Wartung der Öfen betrauten Hilfsarbeiter dem Gange des Betriebes gemäß verlegt oder verteilt werden.

b) Die Mittagspause der beim Mahl-, bzw. Schlämmprozesse beschäftigten Hilfsarbeiter (Steinbrecher, Schlämmer, Müller, Schmierer) kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

c) Die Mittagspause der beim Härteprozeß in Kalksandziegelwerken beschäftigten Hilfsarbeiter kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

d) Die Mittagspause der bei den Holländern und Deckelmaschinen beschäftigten Arbeiter der Asbestzementschieferwerke kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

6. Glashüttenbetrieb:

Die einstündige Mittagspause der Glasmacher und Strecker sowie des Hilfspersonales dieser Arbeiterkategorien ist gleichzeitig von der ganzen Mannschaft der betreffenden Kategorie zu halten und möglichst in die Mitte der Arbeitszeit zu verlegen; die übrigen Ruhepausen können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden. Eventuell sind den vorgenannten Hilfsarbeitern zwei entsprechend verteilte, von der ganzen Mannschaft der betreffenden Kategorie gleichzeitig einzuhaltende Ruhepausen von je 45 Minuten zu gewähren. In Betrieben, in denen die tatsächliche Arbeitszeit höchstens 9 Stunden dauert und spätestens um 2 Uhr nachmittags endet, kann die Mittagspause der genannten Hilfsarbeiter auf eine halbe Stunde verkürzt werden.

Bezüglich des Schmelzerpersonales kann von der Festsetzung im vorhinein bestimmter Zeitpunkte für den Beginn der Mittagspause sowie der übrigen Ruhepausen abgesehen werden; die Mittagspause darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden.

Die Mittagspause der bei der Beaufsichtigung und dem Warmhalten der Streck-, Kühl- und Hafentemperöfen, ferner der

bei den automatisch betriebenen Flaschen- und Tafelglasblasemaschinen beschäftigten Arbeiter sowie der Einleger, kann ebenso wie die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden.

7. Textilindustrie:

a) Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei, Wäscherei:

Die Mittagspause der Hilfsarbeiter in den Bleichereien und Färbereien darf nicht unter 1 Stunde verkürzt werden, kann jedoch fallweise bis zu einer halben Stunde vor oder nach dem Beginne der für den Gesamtbetrieb üblichen Mittagspause verlegt werden.

Die Mittagspause der in der Kontinuefärberei, bei der Überwachung der Dampfapparate, bei den Trocken- und Oxydationseinrichtungen, bei den Feuerungen und bei dem Bleichprozesse verwendeten Arbeiter kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden.

Die außer der einstündigen Mittagspause den in der Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei und Wäscherei beschäftigten Hilfsarbeitern zu gewährenden übrigen Ruhepausen können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

b) Spinnerei und mechanische Weberei: Bei diesen Industriezweigen kann von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden.

8. Holzstoff-, Zellulose-, Pappe- und Papiererzeugung:

Die Mittagspause der bei der Heizung, den Öfen, der Laugenbereitung und -verdampfung, den Kochern, dem Bleich-, Wasch- und Trocknungsprozesse, den Holzschleifapparaten, Holländern, Entwässerungs-, Pappe- und Papiermaschinen sowie den Pergamentpapiermaschinen und Kaschiermaschinen mit Trockenzylindern beschäftigten Arbeiter kann im Wege der Abwechslung eingehalten und auf eine halbe Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

9. Getreidemühlen:

Die Mittagspause der beim Mahlprozesse beschäftigten Hilfsarbeiter kann im Wege der Abwechslung gehalten und unter der Voraussetzung auf eine halbe Stunde verkürzt werden, daß diesen Hilfsarbeitern außerdem noch je eine halbstündige Ruhepause vor- und nachmittags gewährt wird.

Andernfalls darf die Mittagspause zwar im Wege der Abwechslung gehalten, jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden, wobei die übrigen Ruhepausen dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden können.

Bei den Mahlmühlen mit einem geringen Arbeitspersonal (2—3 Personen) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

10. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien):

Die Mittagspause der in der Rübenstation, einschließlich der Rübenschwemme, in der Diffusion, bei den Schnitzelpressen und Schnitzeldarren beschäftigten Hilfsarbeiter kann auf eine halbe Stunde verkürzt werden; diese Pause kann auch im Wege der Abwechslung gehalten werden, wo es mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, sie der gesamten Arbeiterschaft der betreffenden Station gleichzeitig zu gewähren.

Für die Bedienungsmannschaft der in den Betriebsstadien von der Saftreinigung bis ausschließlich zur Trennung des Sirups von den Kristallen verwendeten Apparate, weiters für die in der Kalkstation beschäftigten Hilfsarbeiter in den Rohzuckerfabriken sowie für die Bedienungsmannschaft der Auflöse-, Reinigungs- und Vakuumstationen, für die im Füllhause, bei den Brotzentrifugen und den Zentrifugen für gegossene Würfel in den Zuckerraffinerien sowie für die in der Osmosestation beschäftigten Hilfsarbeiter kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde verkürzt und im Wege der Abwechslung gehalten werden.

Die Mittagspause der in den übrigen Zentrifugenstationen der Zuckerraffinerien sowie in jenen der Rohzuckerfabriken beschäftigten Hilfsarbeiter ist gleichzeitig einzuhalten und darf nicht unter 1 Stunde verkürzt werden.

Die übrigen Ruhepausen der in den drei vorstehenden Absätzen bezeichneten Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

11. Sirup- und Traubenzucker(Stärkezucker)erzeugung:

Die Mittagspause der bei der Verzuckerung, Filtration, beim Eindampfen und Kristallisieren beschäftigten Hilfsarbeiter kann im Wege der Abwechslung gehalten und ebenso wie die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter dem Gange des Betriebes gemäß verlegt, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden.

12. Bäcker, Zuckerbäcker:

Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können, soweit dies der Betrieb erfordert, entsprechend verlegt oder verteilt werden.

13. Bierbrauerei, Malzfabrikation, Branntweinbrennerei, Essigfabrikation (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), Likörerzeugung (mit Ausnahme der Herstellung von Likören auf kaltem Wege), Preßhefeerzeugung, Kunsteis- und Kälteerzeugung:

Die Mittagspause der im kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter kann im Wege der Abwechslung gehalten und ebenso wie die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter dem Gange des Betriebes gemäß verlegt, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden.

14. Chemische Industrien:

Die Mittagspause der Hilfsarbeiter, die bei den nicht unterbrechbaren Operationen (Prozessen) und bei den Arbeiten an den Öfen (Röst-, Glüh-, Reduktions-, Schmelz-, Verbrennungs-, Kalziner-, Flamm-, Destillations- und Elektroöfen), ferner bei den Zersetzungsapparaten (Autoklaven), den Absorptions-, Sublima-

tions- und elektrochemischen Apparaten, dann bei den Arbeiten in den Laugerei-, Konzentrations-, Kondensations-, Kristallisations- und anderen derartigen Anlagen beschäftigt sind, kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Für besonders qualifizierte Hilfsarbeiter, die vorwiegend nur einen Überwachungsdienst zu leisten haben, kann, falls kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, die Mittagspause dem Gange des Betriebes gemäß verlegt oder verteilt werden. Die übrigen Pausen können für sämtliche in diesem Absatze bezeichneten Hilfsarbeiter dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

Die Ausnahmsbestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Hilfsarbeiter, die zu solchen Arbeitsverrichtungen verwendet werden, bei denen sie durch gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Staub gefährdet sind.

Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Stärkefabrikation und die Fabrikation ätherischer Öle, desgleichen für die Holzverkohlung, die Erzeugung von Kohlenelektroden und anderen aus plastischer Kohle hergestellten Gegenständen, für die Fettindustrie (Kerzen-, Seifen-, Glyzerin- und Margarineerzeugung), die Zeresinfabrikation, die Mineralölraffinierung, für Leuchtgas- und Wassergaswerke, für die Erzeugung sonstiger Gase, einschließlich des Verflüssigungsverfahrens, für Zinkfarbenfabrikation und für die Zinkhütten.

15. Zeitungsdruckerei:

Es kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Stunden fallender Arbeitspausen unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß hiedurch die gesetzliche Gesamtdauer der Arbeitspausen nicht beeinträchtigt wird.

16. Handelsgewerbe:

Die Mittagspause ist, sofern nicht ohnedies eine Sperrung der Geschäfte zur Mittagszeit stattfindet, im Wege der Abwechslung des Hilfspersonales zu bewerkstelligen. Im übrigen können fixierte weitere Pausen (Vor- und Nachmittagspausen) entfallen.

17. Transportunternehmungen (Fuhrgewerbe):

Soferne sich für das Arbeitspersonal (Kutscher, Kondukteure, Fuhrleute usw.) ohnedies Ruhepausen ergeben, welche zusammengenommen dem gesetzlichen Ausmaße der Arbeitspausen gleichkommen, kann von der Festsetzung bestimmter Zeitpunkte für diese Ruhepausen abgesehen werden und kann insbesondere im Bedarfsfalle die einstündige Mittagspause verlegt oder verteilt werden.

18. Gast- und Schankgewerbe:

Die Mittagspause kann, dem Gange des Geschäftes entsprechend, verlegt werden.

19. Friseure, Raseure:

Die Mittagspause ist durch Abwechslung der Gehilfen zu bewerkstelligen. Im übrigen kann von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für die Ruhepausen Umgang genommen werden.

20. Wartungspersonal für Dampfkessel, Dampfmaschinen und sonstige Motoren, sowie für Gasgeneratoren und verwandte Einrichtungen:

a) Die Mittagspause der Dampfkessel- und Dampfmaschinenwärter kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht

unter 1 Stunde verkürzt werden. Falls kein geeignetes Abwechslungspersonal vorhanden ist, kann die einstündige Mittagspause so gehalten werden, daß die Wärter während derselben zwar den ihnen obliegenden Aufsichtsdienst zu versehen haben, dagegen aber von allen Arbeiten befreit bleiben, welche nicht der Verrichtung durch einen geprüften Wärter im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorbehalten sind. Die übrigen Ruhepausen können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

b) Die Mittagspause der Wärter sonstiger Motoren sowie von Gasgeneratoren und verwandten Einrichtungen kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Falls kein geeignetes Abwechslungspersonal vorhanden ist, kann die einstündige Mittagspause so gehalten werden, daß die Wärter während derselben zwar den ihnen obliegenden Aufsichtsdienst zu versehen haben, dagegen aber von allen Arbeiten befreit bleiben, deren Verrichtung nicht im Interesse der Betriebssicherheit den Wärtern selbst vorbehalten werden muß. Die übrigen Ruhepausen können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

Im übrigen kann sich der Eintritt der Ruhepausen des unter a) und b) bezeichneten Wartungspersonales nach dem Eintritt der Ruhepausen in jenen Betriebsabteilungen richten, für deren Zwecke die betreffenden Dampfkessel, Dampfmaschinen, Motoren, Generatoren u. dgl. dienen.

21. Linoleumerzeugung:

Behufs Einhaltung der Mittagspause ist es gestattet, den Betrieb bloß auf eine halbe Stunde zu unterbrechen. Doch ist dafür vorzusorgen, daß im Wege der Abwechslung jeder Arbeiter wenigstens eine einstündige Mittagspause genießt. Von der Einhaltung weiterer genau festgesetzter Ruhepausen kann Umgang genommen werden.

22. Eisenbahntunnelbauten:

Bei den unter die Gewerbeordnung fallenden Eisenbahntunnelbauten kann, sofern bei denselben eine achtstündige Arbeitsschicht eingeführt und für eine befriedigende Luftbeschaffenheit vorgesorgt ist, von der Einhaltung der einstündigen Mittags- bzw. Mitternachtspause abgesehen werden und dürfen im übrigen die Arbeitspausen auf die sich aus dem Baubetriebe ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

23. Teigwarenfabriken:

Hinsichtlich des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Teigfladen, beim Ausnehmen des Teiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Vorrichten der Teigsträhne zum Trocknungsprozesse, endlich bei der Überwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonales kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abgesehen und können die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

24. Selbständige Elektrizitätswerke sowie Elektrizitätsanlagen, welche nur einen Teil eines gewerblichen Betriebes als dessen Hilfsbetrieb bilden:

Die Mittagspause der Bedienungsmannschaft der Kraftmaschinen, Generatoren und Schalttafeln kann im Wege der Abwechslung gehalten, darf jedoch nicht unter 1 Stunde verkürzt werden. Die übrigen Ruhepausen dieser Hilfsarbeiter können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

Bei selbständigen oder einen Bestandteil anderer gewerblicher Anlagen bildenden, aber von diesen letzteren in größerer Entfernung gelegenen Elektrizitätswerken und Sekundärstationen mit geringer Leistungsfähigkeit können, wenn kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, die Ruhepausen der Hilfsarbeiter dem Gange des Betriebes gemäß verlegt und verteilt werden.

Im übrigen kann sich der Eintritt der Ruhepausen der vorstehend bezeichneten Bedienungsmannschaft nach dem Eintritte der Ruhepausen in jenen Betrieben richten, für deren Zwecke die betreffende Elektrizitätsanlage dient.

25. Mechanische Steinsägen:

Für die an den Sägearbeiten beschäftigten Arbeiter kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abgesehen und können die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

§ 2. (1) Was im Vorstehenden von den Pausen gesagt ist, hat bei der Nachtarbeit sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Sofern durch diese Verordnung gestattet wird, von bestimmten, fix begrenzten Ruhepausen abzusehen, oder die Arbeitspausen dem Gange des Betriebes entsprechend zu verlegen oder zu verteilen, wird vorausgesetzt, daß den von der allgemeinen gesetzlichen Norm ausgenommenen Arbeitern im Laufe der gesamten Arbeitsschicht, bzw. auch während ihrer kontinuierlichen Beschäftigung, hinlänglich Muße zum Einnehmen der Mahlzeiten und entsprechenden Ausruhen gegönnt sei.

§ 3. Die Gesamtdauer der Ruhepausen der im § 1, Punkt 1, Punkt 2, Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6, Punkt 7, lit. a), Punkt 8, Punkt 9, erster Absatz, Punkt 10, Punkt 11, Punkt 13, Punkt 14, Punkt 20 und Punkt 24 besonders bezeichneten Hilfsarbeiter darf gegenüber dem gesetzlichen Ausmaße nicht verkürzt werden.

§ 4. Allen in dieser Verordnung nicht besonders bezeichneten Hilfsarbeitern der daselbst aufgezählten Gewerbekategorien sind die Arbeitspausen nach der gesetzlichen Vorschrift uneingeschränkt zu gewähren.

§ 5. Wo in kontinuierlichen Betrieben die Arbeitszeit durch die Mittags(Mitternachts)stunde nicht in zwei annähernd gleiche Teile zerlegt wird, sind den Hilfsarbeitern in jenen Gewerben, bezüglich deren diese Verordnung über die Mittags(Mitternachts)pausen besondere Anordnungen trifft, Hauptpausen im gleichen Ausmaße zu einem anderen geeigneten Zeitpunkte zu gewähren.

§ 6. (1) Dort, wo nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung die Einhaltung der Ruhepausen im Wege der Abwechslung gestattet ist, können zu diesem Zwecke auch Ersatzleute herangezogen werden.

(2) Diesen letzteren sind die Ruhepausen zwischen den Arbeitsstunden im gesetzlichen Gesamtausmaße unter Einräumung einer

einstündigen Mittags(Mitternachts)pause zu gewähren. Diese Pausen können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden.

§ 7. Wo in kontinuierlichen Betrieben im Sinne der vorstehenden Vorschriften die Arbeit während der Ruhepausen durch Ersatzarbeiter im allgemeinen vorgesehen erscheint, kann an Sonntagen von der Heranziehung solcher Ersatzarbeiter ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn die Arbeitsleistung dieser letzteren ausschließlich in der Verrichtung der Ersatzarbeit zu bestehen hätte. In diesen Fällen können die Pausen an Sonntagen entsprechend verkürzt werden.

§ 8. Werden die Ruhepausen im Wege der Abwechslung eingehalten, so ist dafür Vorsorge zu treffen, daß nicht während der Pausen an die in der Arbeit verbleibenden Hilfsarbeiter derartige Anforderungen in bezug auf die Intensität der Arbeit gestellt werden, daß hiedurch die Unfallsgefahr erhöht und die Gesundheit und das Leben der Arbeiter gefährdet wird.

§ 9. Für die in kontinuierlichen Betrieben in Schichten von einer Höchstdauer von 8 Stunden beschäftigten Hilfsarbeiter kann die Gesamtdauer der Pausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wovon eine Pause in der Dauer von einer Viertelstunde tunlichst in die Mitte der Arbeitszeit zu verlegen ist und im Wege der Abwechslung gehalten werden kann. Die übrigen Pausen können dem Gange des Betriebes gemäß verlegt und verteilt werden.

§ 10. (1) Hilfsarbeiter, die in kontinuierlichen Betrieben zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren vollkommen verläßliche Versehung im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder der Arbeiterschaft eine besondere Qualifikation erfordert, können, falls ein geeignetes Abwechslungspersonal nicht vorhanden ist, auch während der Pausen zu der unbedingt nötigen Aufsichtstätigkeit verhalten werden. Die besonderen Bestimmungen des § 1, Punkt 20, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Desgleichen können in kontinuierlichen Betrieben dort, wo es die klaglose Abwicklung des Betriebes, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Arbeiterschaft erheischt, die Hilfsarbeiter in dem unbedingt nötigen Ausmaße und unter der Voraussetzung, daß ihnen entsprechende Gelegenheit zur bestimmungsgemäßen Ausnützung der Arbeitspausen geboten wird, verhalten werden, während der Arbeitspausen in der Nähe der Arbeitsstelle zu verweilen, um in dringenden Fällen und bei besonderen Vorkommnissen für eine Hilfeleistung bereit zu sein.

(3) Jene Arbeiterkategorien, welche zu einer Aufsichtstätigkeit oder zu einer Bereitschaft während der Arbeitspausen verhalten werden, sind im Sinne des § 88 a, Abs. 1, Buchst. c), Gew. O. in der Arbeitsordnung zu verzeichnen.

§ 11. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Sonn- und Feiertagsruhe.

§ 75. (An Stelle des § 75 haben zufolge § 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, und des Gesetzes vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, nachfolgende Bestimmungen der Artikel I bis XIV zu treten:)

Art. I. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 65, über die Feiertage und die Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik.

§ 1. Die bisherigen Vorschriften über die Feiertage gelten vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 in Hinkunft für folgende Tage: für den 1. Jänner, 6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. November, 8. Dezember und 25. Dezember.

§ 2. Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik sind: der 5. Juli, der 28. September, der 6. Juli, der 1. Mai und der 28. Oktober als Staatsfeiertag gemäß dem Gesetze vom 14. Oktober 1919, Slg. Nr. 555.

§ 3. (1) Für den 28. Oktober gelten alle Bestimmungen über die Sonntage.

(2) Die politischen (polizeilichen) Behörden I. Instanz können nach den örtlichen Verhältnissen für die öffentlichen Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Schulen sowie für die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht Bestimmungen behufs würdiger äußerer Feier dieses Tages erlassen.

(3) Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen wird von den politischen (polizeilichen) Behörden I. Instanz (administrativen Polizeiobrigkeiten) mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monat bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in eine angemessene Arrest(Verschließungs)strafe bis zu einem Monat umzuwandeln.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

§ 4. Für die übrigen Gedenktage sowie für die im § 1 aufgezählten Tage gelten die Vorschriften über die Sonntage, soweit es sich um die Berechnung von Fristen handelt, und ferner finden auf sie die Bestimmungen über die Sonntagsruhe Anwendung, soweit es sich um die öffentlichen Behörden, Anstalten, Unternehmungen und öffentlichen Schulen sowie um die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt. Die Regierung kann durch Verordnung für öffentliche Unternehmungen im Interesse ihres ungestörten Betriebes Ausnahmen festsetzen.

§ 5. (1) Sämtliche bisherigen Bestimmungen über die Feiertage werden, soweit sie mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, ebenso wie die Bestimmungen über die Normatage aufgehoben.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Artikels 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, und des § 19 des Ges. Art. LIII : 1868.

§ 6. Durchführung.

§ 7. Wirksamkeitsbeginn.

Art. II. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Art. III. Von der Bestimmung des Art. I und II sind ausgenommen:

1. die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Art. IV. (1) Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Art. III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

(2) Bezüglich der im Art. III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

(3) Diese Anzeigen sind stempelfrei.

(4) Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

(5) In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Art. V. (1) Sofern die im Art. III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

(2) Wenn die im Art. III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren.

Art. VI. (1) Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich oder bei denen ein Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

(2) In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe), für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugestanden werden.

(3) Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

(4) Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im

Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

(5) Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bzw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VII. (1) Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

(2) Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Art. VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

(3) Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bzw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VIII. Galt nur für Galizien und die Bukowina.

Art. IX. (1) Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

(2) In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

(3) An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu 8 Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu 8 Stunden zugestanden werden.

(4) Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu 6 Stunden zugestanden werden.

(5) An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

(6) In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden.

(7) Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verläßlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

(8) Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für 2 Vormittagsstunden und nur dann gestattet

werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

(9) In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

Art. X. In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als 3 Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Art. XI. Soweit nach den Bestimmungen des Art. IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, bzw. die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalen nicht offen halten.

Art. XII. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Art. VI bzw. VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 Gew. O.), und auf den Marktverkehr Anwendung.

Art. XII a. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Art. IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

Art. XII b. Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, bzw. Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

Art. XIII. Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Art. VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Art. XIV. An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums vom 23. August 1905, (Z. 45.098), Normaliensammlung Nr. 6016.

Durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, wurde das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe teilweise abgeändert und ergänzt. Hiedurch sind die Landesstellen vor die Aufgabe gestellt, 1. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Warenverschleiße der nicht nach Art. VI und VII des Gesetzes von 1895 besonders behandelten Produktionsgewerbe; 2. die Sonntagsruhe hinsichtlich der Kontor- und Bureauarbeiten in allen dem Gesetze unterliegenden Betrieben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der tatsächlichen Bedürfnisse zu regeln; 3. endlich die auf Grund des Art. VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, bzw. auf Grund der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, von der Statthalterei erlassenen Vorschriften für einige Produktionsgewerbe bezüglich des mit diesen verbundenen Warenverschleißes einer Revision zu unterziehen, eventuell im Zusammenhange mit der Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Änderungen vorzunehmen. Das Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 126, verfolgt nach seinem Inhalte die Absicht, die gewerbliche Sonntagsarbeit weiter einzuschränken, auf dem Wege der Ausdehnung der Sonntagsruhe vorzuschreiten. Es ist daher die Pflicht der Verwaltung, prinzipiell die bestehenden Einschränkungen der Sonntagsarbeit aufrecht zu halten und nur in ganz vereinzelten Ausnahmsfällen, einem zwingenden Bedürfnisse folgend, im Rahmen des Gesetzes eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit zuzulassen, dort aber, wo das Gesetz vom 18. Juli 1905 eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit grundsätzlich ausspricht, jedoch Ausnahmen unter Umständen gestattet, ebenfalls nur in jenen Fällen solche Ausnahmen zu gewähren, in welchen eine dringende Notwendigkeit hiezu unzweifelhaft gegeben ist. Ad 1. a) Liegt nur die praktisch bedeutsame Neuerung des Gesetzes in der grundsätzlichen Einschränkung der zulässigen Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auf 4 Stunden, so muß einerseits dort, wo die volle Sonntagsruhe oder ein geringeres Maß der Sonntagsarbeit zu Recht besteht, an diesem Bestande mindestens festgehalten, andererseits dort, wo die Verhältnisse anders liegen, die möglichste Einschränkung der Sonntagsarbeit eventuell bis zur Einstellung angestrebt werden und kann jedenfalls von den Ausnahmsbestimmungen des Art. IX, Abs. 3 und 4, der Gewerbenovelle nur nach Maßgabe unabweisbaren Bedarfes Gebrauch gemacht werden. b) In jenen Fällen, in welchen sich nicht schon durch die Bewilli-

gung von Ausnahmen nach Art. IX, Abs. 3 und 4, der Gewerbenovelle besondere Verhältnisse ergeben, wird als Grundsatz zu gelten haben, daß die zu gestattende Sonntagsarbeit in den Vormittagsstunden stattzufinden hat. Auch hier können nur offenbare Bedürfnisse der Konsumenten und besondere örtliche Verhältnisse Abweichungen von der großen Regel rechtfertigen. Dem Warenverschleiße im Handelsgewerbe ist der in den analogen Produktionsbetrieben gleichgestellt, sofern er in diesen Betrieben nicht nach Art. VI und VII des Sonntagsruhegesetzes besonders geregelt ist.

Ad 2. Ebenso kann die Sonntagsarbeit in Kontors und Bureaus, u. zw. sowohl des Handelsbetriebes wie anderer dem Gesetze unterliegender Betriebe im Rahmen der Art. IX und XII a der Gewerbenovelle nur nach Maßnahme strenger Notwendigkeit zugestanden werden und wird das oben Gesagte hier sinngemäße Anwendung finden. Ad 3. Die Revision der Vorschriften über die Sonntagsruhe der nach Art. VII des Gesetzes und auf Grund der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, durch die Statthalterei geregelten Produktionsbetriebe im Zusammenhange mit der Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird Änderungen für den Warenverschleiß in diesen Produktionsbetrieben zur Folge haben, um eine parallele Behandlung der verwandten Betriebe beider Arten zu sichern. Nach dem Gesetze hat die Landesstelle vor Hinausgabe einer Verfügung in den drei bezeichneten Punkten die Handels- und Gewerbekammer, die Gemeinden, die betreffenden Genossenschaften und den Ausschuß der Gehilfenversammlung zu hören.

Bemerkung: Durch die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 184, waren die Gesetze, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben außer Wirksamkeit gesetzt und durch die Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1915, RGBl. Nr. 403, und vom 22. Oktober 1918, RGBl. Nr. 376 und 377, teilweise aufgehoben worden.

Durch die Verordnung der Regierung vom 21. März 1919, Slg. Nr. 150, wurden indes diese Verordnungen aufgehoben und „hiemit" die Gesetze vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, mit allen auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Ministerien und der Landesregierungen wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 11. August 1895, RGBl. Nr. 125, vom 10. April 1897, RGBl. Nr. 97, vom 4. Mai 1898, RGBl. Nr. 76, vom 8. April 1904, RGBl. Nr. 35, vom 20. August 1904, RGBl. Nr. 99, vom 5. Mai 1906, RGBl. Nr. 97, vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, und vom 13. September 1913, RGBl. Nr. 208, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe.

§ 1. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (§ 1, Art. II, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21).

§ 2. (1) Die gewerbliche Arbeit wird an Sonntagen bei den im angefügten Verzeichnisse angeführten Gewerben gestattet.

(2) Bei den in diesem Verzeichnisse angeführten Gewerben muß die Sonntagsarbeit, zu welcher immer nur die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen herangezogen werden dürfen, ausschließlich auf die dort als zulässig erklärten Arbeitsverrichtungen sowie auf die ausdrücklich bezeichneten Sonntage und Sonntagsstunden unter den dort aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten beschränkt bleiben. Alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten, haben zu ruhen.

(3) Insoferne jedoch für die Verrichtung der im vorstehenden ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den angeführten Gewerben, der Betrieb der Dampfkessel, Motoren sowie der Hilfsmaschinen und -apparate (Pumpen, Pulsometer, Montejus, Aufzüge, Dynamomaschinen, Akkumulatoren, Gasgeneratoranlagen, Kälteerzeugungsmaschinen und deren Hilfsapparate, Ventilatoren, Gebläse u. dgl.) oder die Verwendung von Tieren notwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate sowie die Wartung der Tiere am Sonntage gestattet.

§ 3. (1) Den an Sonntagen bei den im ersten und zweiten Absatze des § 2 bezeichneten Gewerben länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Verzeichnisses zu gewähren.

(2) Den an Sonntagen bei den im 3. Absatze des § 2 ausdrücklich als statthaft bezeichneten Neben- und Hilfsarbeiten länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe im selben Ausmaße zu gewähren, wie dies in dem erwähnten Verzeichnisse hinsichtlich der Arbeitspersonen bei jenen Arbeiten vorgesehen ist, für welche die betreffenden Neben- und Hilfsarbeiten zu verrichten sind.

§ 4. Die Sonntagsarbeit ist auch in allen anderen, nicht im § 2 genannten Betrieben mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Öfen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Tiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des Montagsbetriebes gestattet.

§ 5. Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachteile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde.

§ 6. Den an Sonntagen bei den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des § 12/2 zu gewähren.

§ 7. Die Feststellung der Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe wird hinsichtlich der nachstehend aufgezählten Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

a) Naturblumenbinder und -Händler;
b) Handelsgärtner, hinsichtlich der Anfertigung von Blumensträußen und Kränzen;
c) Kunstblumenerzeuger;
d) Friseure, Raseure und Perückenmacher;
e) Bäcker;
f) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter und Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren;
g) Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler;
h) Fleischselcher und Wursterzeuger;
i) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer;
k) Kastanienbrater;
l) Betriebe gewerblicher, vorwiegend zu instruktiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen;
m) Photographen;
n) Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser;
o) Kunsteiserzeugung und Verschleiß von Eis.

§ 8. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, bzw. VII des zitierten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 Gew. O.) und auf den Marktverkehr Anwendung (§ 1, Art. XII, des zitierten Gesetzes).

§ 9. (1) Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§ 2—8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bzw., wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

(2) Hiebei hat der Gewerbeinhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präzisierung vorzunehmen.

§ 10. Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach § 1, Art. III, des zitierten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§ 11. (1) Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im § 10, Punkt 1, 2, 3 und 4, erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

(2) Bezüglich der im § 10, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

(3) Diese Anzeigen sind stempelfrei.

(4) Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

(5) In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§ 1, Art. IV, des zitierten Gesetzes).

§ 12. (1) Sofern die im § 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

(2) Wenn die im § 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren (§ 1, Artikel V, des zitierten Gesetzes).

§ 13. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 14. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, in Wirksamkeit.

§ 15. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 83, vom 30. Juli 1885, RGBl. Nr. 108, vom 21. September 1885, RGBl. Nr. 143, vom 12. Mai 1894, RGBl. Nr. 85, und vom 21. August 1894, RGBl. Nr. 181, außer Kraft.

Bemerkung. Dieser Ministerialverordnung wurde mit Artikel V der Ministerialverordnung vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, das folgende (hinsichtlich des Punktes 12 durch die Ministerialverordnung vom 13. September 1913, RGBl. Nr. 208, abgeänderte) Verzeichnis als Beilage angefügt:

Verzeichnis (Art. II Ministerialverordnung vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. September 1913, RGBl. Nr. 208).

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
1. Klenganstalten.	
In den Monaten Oktober bis einschließlich April beim Dörren, beim Ausnehmen der gedörrten Zapfen sowie beim Abfieden des Samens aus den Zapfen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
2. Seesalinen.	
In den Monaten Mai bis einschließlich August zum Zwecke der Gewinnung und Bergung des Salzes.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
3. Handelsgärtner.	
a) Zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete, Topfpflanzen und Baumschulen erforderlichen Arbeiten durch je 2 Vor- und Nachmittagsstunden;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
b) für das Heizen der Gewächshäuser und Bedeckung der Mistbeete durch 3 Stunden.	
4. Geflügelzucht und Mastanstalten.	
a) Für die Überwachung der Brutapparate;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für die Fütterung des Geflügels durch je 2 Vor- und Nachmittagsstunden;	
c) für den Bezug der Sonntag mittels Bahn einlangenden lebenden Ware.	
5. Eisenhüttenwerke.	
a) Hochofenanlagen (einschließlich der Röstanlagen): Für die Zufuhr von Kohle, Koks, Erzen und Zuschlägen, für die Bedienung der Wasserleitungen, Gebläse, Winderhitzungs- und Gasreinigungsapparate, für das Gichten und die Abstecharbeiten, für das Granulieren und die Abfuhr der Schlacke, für das Masselformen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
b) Bessemer- und Martinanlagen, welche mit Hochöfen in direkter Verbindung stehen: Für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Konvertern, für die Zufuhr des Zwischenproduktes zu den Martinöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Konvertern und Martinöfen, für den Abstich des fertigen Produktes in Koquillen und die Verführung desselben sowie die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze;	
c) Bessemer- und Martinanlagen, welche nicht mit Hochöfen in Verbindung stehen, ferner Tiegelgußstahlhütten und Walzwerke, welche aus Puddel-, Schweiß- oder Tieföfen bedient werden: Die Betriebsunterbrechung an Sonntagen kann auf 12 Stunden in der Weise beschränkt werden, daß mit der Beschickung der Öfen je nach dem Zeitpunkte des Schichtwechsels Sonntag um 12 Uhr mittags oder um 6 Uhr abends begonnen wird. Von diesem Zeitpunkt an ist die Sonntagsarbeit gestattet für die Zufuhr des Roheisens zu den Schmelzöfen und des geschmolzenen Materials zu den Konvertern, für die Zufuhr des Einsatzes zu den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, bzw. zu den Vorwärmeröfen für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Konvertern, den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, für den Abstich des fertigen Produktes in Koquillen, die Verführung desselben und das Einsetzen in die Tieföfen, ferner für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze sowie endlich für den Gesamtbetrieb der aus Puddel-, Schweiß- und Tieföfen bedienten Walzwerke;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
d) Puddel- und Walzwerke: Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche an einem Feiertage während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unterbrochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbebehörde den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonntages auszugleichen;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
e) Elektrostahlöfen: Bei der Ofenbedienung einschließlich des Gusses und für die Verführung des Gußproduktes und der Schlacken auf die Lagerungsplätze bis Ende 1915.	
6. Erzeugung metallurgischer Produkte.	
a) Bei hüttenmännischer Gewinnung der Produkte für den Betrieb der Öfen (Röst-, Reduktions- und Schmelzöfen) und für das Raffinieren und Gießen des geschmolzenen Produktes in Barren, Blöcke oder Platten;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) Bei Gewinnung der Produkte unter Verwendung elektrischen Stromes (das heißt auf elektrothermischem oder elektrolytischem Wege) für den Betrieb der Elektröfen, Schmelzöfen, der Zersetzungsapparate, der Absorptionsapparate für gasförmige Zersetzungsprodukte sowie für das Gießen der geschmolzenen Produkte in Barren, Blöcke oder Platten, endlich für das Paraffinieren und Verpacken des Ferrosiliziums.	
7. Emailgeschirrerzeugung. Für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emailliermasse und für die Erhaltung der Brennöfen in gewärmtem Zustande.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
8. Kalk-, Gips-, Magnesit- und Dolomitbrennereien, Zementerzeugung.	
a) Kalkbrennereien:	
α) Bei kontinuierlich arbeitenden Schachtöfen mit Beschränkung auf die beim Brennprozesse, dem Beschicken und Herausnehmen (Ziehen) des Materiales unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen, für die beiden letztgenannten Arbeitsverrichtungen jedoch mit einer Unterbrechung von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) bei den Ringöfen für das Brennen;	
γ) bei den Öfen mit ununterbrochener Feuerung für das Heizen, sofern das Anheizen am Samstag 6 Uhr abends erfolgt;	
b) Gipsbrennereien: Bei den Schachtöfen, und zwar mit Beschränkung auf die beim Brennprozesse, dem Beschicken und Herausnehmen (Ziehen) des Materiales unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen;	
c) Magnesit- und Dolomitbrennereien, Zementerzeugung: Beim Brennprozesse, beim Beschicken der Öfen, beim Ziehen und Fortschaffen des gebrannten Materiales, dann bei den Rotieröfen auch für den Betrieb der Schlemmbassins und der Kohlenstauberzeugung.	
9. Ziegeleien, Herstellung feuerfester Steine und gebrannter Karborundum- und Schmirgelscheiben.	
a) Beim Brennprozesse, jedoch mit der Beschränkung, daß das Unterzünden der Öfen mit ununterbrochener Feuerung spätestens um 6 Uhr abends zu erfolgen hat;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für die Beaufsichtigung des Trocknungsprozesses.	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
10. Kaolinschlämmereien.	
Für die Bedienung der kontinuierlich betriebenen Trockenöfen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
11. Tonwarenindustrie.	
a) Für die Bedienung der in Brand stehenden Öfen, ausschließlich der nicht kontinuierlich betriebenen Schmelz- und Muffelöfen;	
b) für das Ausziehen der Formkerne, das Umstellen, bzw. das Wenden der Rohware in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung in der Ware notwendig erscheint, in der Dauer von 3 Stunden bis längstens 9 Uhr vormittags;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
c) für die Beaufsichtigung und Regulierung des Trocknungsprozesses.	
12. Glashütten.	
Für die Bedienung der Generatoren, das Heizen der Glasöfen, das Eintragen des Gemenges und der Scherben, für die Führung des Schmelzprozesses und das Warmhalten der Öfen.	
Ferner:	
a) beim Wannenofen-Betrieb:	
1. Bei der Tafelglaserzeugung für die Arbeit der Glasmacher und deren Helfer, sofern diese regelmäßig in 8stündigen Schichten mit darauffolgender 24stündiger Ruhezeit arbeiten, und für die Arbeit der Strecker und deren Helfer, sofern diese regelmäßig in 8stündigen Schichten mit darauffolgender 16stündiger Ruhezeit arbeiten.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
2. Bei der Flaschenerzeugung die Arbeit der Glasmacher und Pfleger, sowie deren Helfer bis 12 Uhr mittags für höchstens 6 Sonntage im Kalenderjahre;	
b) beim Hafenofen-Betrieb: nur dann, wenn es während der vorangehenden 6 Wochentage nicht möglich war, 6 volle Ausarbeitungen zu	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
beendigen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Strecker) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Arbeit an den Kühl- und Streckösen für höchstens 12 Sonntage im Kalenderjahre, welche in dem nach § 1, Artikel IV des Gesetzes v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind. Der im vorigen Absatze geforderte Nachweis ist durch ein besonderes Verzeichnis zu erbringen, in welchem für jeden einzelnen Kalendertag der Beginn und das Ende der Ausarbeitung einzutragen ist. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen und mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
13. Erzeugung von Kohlenelektroden und anderen aus plastischer Kohle hergestellten Gegenständen.	
Für die Bedienung der bereits in Brand stehenden Öfen mit ununterbrochener Feuerung	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
14. Holzstoffgefäßerzeugung.	
Für die beim Trocknen der gepreßten Gefäße notwendigen Heizer.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
15. Akkumulatorenerzeugung.	
Für die Fortführung eingeleiteter Formierungsprozesse.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
16. Korksteinfabrikation.	
Bei den nach dem Gegenstromverfahren vertriebenen Trocknungsanlagen für das Einkarren der Korksteine in die Trockenkanäle, das Auskarren derselben und für das Vorschieben der Wagen in diesen Kanälen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
17. Gerberei.	
Durch höchstens 2 Stunden bis 9 Uhr vormittags:	
a) In der Rot- und Chromgerberei zum Aufschlagen und Bewegen (Rühren, Treiben, Überziehen) der Häute, zum Wechseln des Wassers, zur Entnahme der Häute aus den Gerbfässern, zum Umhängen, bzw. Abnehmen derselben in der Trocknerei, ferner in den Monaten Mai bis einschließlich September zum Einarbeiten der am Samstag abends eingelieferten frischen Häute;	
b) in der Weißgerberei zum Garmachen der Felle und zum Wechseln des Wassers sowie zum Aufstreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.	
18. Darmreinigungsanstalten.	
a) Für das Reinigen der am Samstag abends eingelangten frischen Gedärme bis längstens 9 Uhr vormittags;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für das Trocknen der Gedärme.	
19. Dämpf-, Dörr- und Sortieranlagen für Seidenkokons.	
a) Für die Bedienung der Dämpf- und Dörröfen;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für die mit dem Dämpf- und Dörrprozesse in direktem Zusammenhange stehenden Kokonmanipulationen, jedoch mit Ausschluß der Reinigung und Sortierung derselben;	
c) für die Überwachung der frischen Kokons.	
20. Bleicherei.	
a) In der Betriebsabteilung „Bleiche" für die Arbeiten des Abchlorens, Absäuerns und Waschens durch höchstens 2 Stunden bis 9 Uhr vormittags;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
b) für das Begießen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagsstunde.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
21. Färberei.	
a) In der Schwarzfärberei für die Beaufsichtigung der Oxydationskommern;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) in der Indigofärberei für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen;	
c) in der Seidenfärberei für das Öffnen der in der Nacht von Samstag auf Sonntag unter Druck stehenden hydraulischen Warenpressen und für die Beendigung der noch am Samstage vormittags eingeleiteten chemischen Prozesse, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr mittags.	
22. Zeugdruckerei.	
Für die Beaufsichtigung der Oxydationskammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
23. Holzstoff-, Zellulose-, Pappe- und Papiererzeugung.	
a) Für den Trocknungsprozeß mit Ausschluß der Verwendung von Trockenzylindern und für die Überwachung der Bleichkammern, jedoch nur bei den Chlorgasbleichen;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für den Betrieb der Holzschleifapparate und der an diese unmittelbar angeschlossenen Sortierapparate, Raffineure, Knotenfänger, Pappe- oder Deckelmaschinen sowie der Holländer, Kollergänge und Stoffknetmaschinen, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an;	
c) für die Gewinnung der schwefeligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstoffkocher mit vorbereitetem Beschickungsmaterial, für die Zellulose-Auslauge-, -Wasch- und -Entwässerungsvorrichtungen sowie für das Eindampfen der Endlaugen in ununterbrochen betriebenen Öfen.	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
24. Getreidemühlen.	
a) Den Windmühlen für den Mahlprozeß und für das Einsacken des Mahlproduktes;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechung den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige ununterbrochene Ruhe gewährt wurde.
b) den Mühlen mit eigener Wasserkraft und bei einem geringeren Personal (2—3 Personen) im gleichen Umfange wie den Windmühlen;	
c) allen Mühlen:	
α) für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden, aus fremdem Getreide stammenden Mehles bis 10 Uhr vormittags;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) für den Verschleiß von Mehl und Brot sowie für den Versand dieser Erzeugnisse mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
25. Mälzerei und Brauerei.	
a) Mälzerei:	
α) Für das Einweichen der Gerste ausschließlich des Zutragens derselben, ferner für das Ausweichen der Gerste und für die aus dem Keimungsprozesse sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung desselben unumgänglich notwendigen Arbeiten;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) für die im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Malzdarren einschließlich des Entkeimens des Malzes;	
c) Bierbrauerei:	
α) Beim Kühlen der Würze und bei der Hauptgärung;	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
β) für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Faßbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags, ferner für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
26. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien. In den Monaten August bis einschließlich November.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
27. Zuckererzeugung.	
a) Bei der Rohzuckererzeugung: für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause samt der Zentrifugenstation, auf den Zuckerböden mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzeldarren;	An jedem zweiten Sonntag 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch 6 Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntag eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und es muß derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden. Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, so hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Min. Vdg. vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 85, am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
b) bei der Zuckerraffination: für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, im Füllhause samt der Zentrifugenstation, einschließlich des Einfüllens des Kristallzuckers in Säcke, im Nachproduktenlokal, in den Trokkenstuben, auf den Zuckerböden mit Ausschluß der Packarbeit, endlich in der Würfelzuckererzeugung für die Guß- und Preßarbeit, einschließlich des Eintragens der gegossenen, bzw. gepreßten Platten oder Stangen in die Trockenstuben;	Für die bei Arbeiten in der Zentrifugenstation, einschl. des Einfüllens des Kristallzuckers in Säcke, im Nachproduktenlokal und im Spodiumhause, endlich in der Würfelzuckererzeugung für die Guß- und Preßarbeit, einschl. des Eintragens der gegossenen, bzw. gepreßten Platten oder Stangen in die Trockenstuben, beschäftigten Personen eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage. Für alle übrigen Arbeiten wie ad a).
c) bei der Melasseentzuckerung für das Osmosieren, für die Herstellung und Zersetzung der Kalzium- und Strontiumsaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Füllapparate.	Für die Arbeiter bei den Strontionöfen eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage. Für alle übrigen Arbeiten wie ad a).
28. Sukkus- (Süßholzsaft-) Erzeugung. Beim Extrahieren, Eindampfen, Kochen, Trocknen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
29. Sirup- und Traubenzucker- (Stärkezucker-) Erzeugung. Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinierung (Filtration), bei der Traubenzuckererzeugung auch für die Kristallisation und das Trocknen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
30. Zichorien-, Rüben-, Gemüse- und Obstdarren. Für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren sowie für das Reinigen und Schneiden (Zerkleinern) des Dörrgutes.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
31. Konserven-, Fruchtsaft- und Salamierzeugung.	
Für jene Verrichtungen, deren Aufschub das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte:	
a) Bei Erzeugung von Milchkonserven für die Zufuhr, das Süßen und Einkochen der Milch sowie das Kühlen des Kondensates während des ganzen Jahres;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für die Verarbeitung frischer Fische während des ganzen Jahres;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
c) bei der Salamierzeugung in den Monaten November bis einschließlich Feber;	
d) bei allen sonstigen Konserven und bei der Fruchtsafterzeugung in den Monaten Mai bis einschließlich November bis 2 Uhr nachmittags.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
32. Weinkellereien.	
a) Für das Abpressen der Trauben und der Weinmaische;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
b) zum Zwecke der Übernahme des Mostes während der Lesezeit;	
c) für die Überwachung des Gärprozesses.	
33. Spiritusbrennerei und -Raffinerie, Preßhefeerzeugung.	
In ununterbrochenen Betrieben:	
a) bei Spiritusbrennereien:	
α) für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gär- und Destillationsprozeß, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 25 a),	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) für die Verabfolgung der Schlempe bis 10 Uhr vormittags;	
b) bei der Spiritusraffinerie: für den Destillationsprozeß;	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
c) bei der Preßhefeerzeugung:	
α) für den Betrieb der Dämpfer und der Grünmalzquetschen, für den Maisch-, Läuter-, Gär- und Destillationsprozeß, beim Abschöpfen, bzw. Separieren, Waschen und Pressen der Hefe und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 25 a);	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) für das Formen und Verpacken der Hefe bis 10 Uhr vormittags; für das Expedieren der Hefe bis 12 Uhr mittags.	
34. Essigerzeugung.	
Zum Zwecke des Übergießens des Essiggutes, zur Überwachung des Gärprozesses sowie zum Heizen der Essigstuben.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
35. Kartoffelstärkeerzeugung.	
Für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
36. Gewinnung von natürlichen Mineralwässern und deren Salzen.	
a) Für den Transport der Flaschen zur Quelle (Brunnen), für das Füllen, Verkorken und den Abtransport der Flaschen zum Magazin;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) für die mit Vakuumapparaten arbeitenden Betriebe auch für das Entsintern, Eindampfen und Konzentrieren des Mineralwassers sowie für das Kristallisieren der Lauge.	
37. Chemische Industrie.	
Insoweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt: Für die Bedienung der Röst-, Glüh-, Reduktions-, Schmelz-, Flamm- und Elektroöfen, ferner der Destillations-, Sublimations- und elektrochemischen	Für alle Punkte: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
Apparate, weiters der Zersetzungsapparate (Autoklaven), Gasentwicklungsapparate und Kompressoren, dann der Laugerei-, Konzentrations-, Kondensations-, Kristallisations-, Extraktions- und ähnlicher Anlagen. Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung der nachstehend angeführten chemischen Produkte, und zwar hinsichtlich der dort verzeichneten Arbeitsverrichtungen, bzw. Arbeitsprozesse:	
a) Erzeugung von Schwefelsäure:	
α) Erzeugung von englischer Schwefelsäure: Die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsöfen, die Bedienung der Öfen, der Glower- und Gay-Lussac-Türme und der Bleikammern, die Konzentration und die Reinigung der Säuren, das Abziehen der konzentrierten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschließen (Lutieren) der letzteren;	Für alle Punkte: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) Erzeugung von rauchender Schwefelsäure (mittels Kontaktverfahrens): Herstellung des Schwefeldioxydes einschließlich der Zufuhr der Rohmaterialien, Reinigung und Trocknung des Schwefeldioxydes, Bedienung des Kontaktofens und der Absorptionsgefäße, Abziehen der Säure in die Gefäße und Verschließen derselben;	
γ) Konzentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat); das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintragen des fertigen Produktes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschließen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze;	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
b) Sodafabrikation mit deren Nebenbetrieben:	
α) Sodaerzeugung nach dem Leblanc-Verfahren: der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Kalzinieröfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Kristallisation der Laugen;	
β) Erzeugung von Salzsäure und Glaubersalz: der Betrieb der Zersetzungs- und Absorptionsapparate sowie der Kalzinieröfen für das Rohsulfat und das Abfüllen der Säure;	
γ) Darstellung des Antichlors: der Betrieb der Absorptionsapparate, das Eindämpfen und die Kristallisation der Laugen;	
δ) Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Karbonisierung und nach dem Präzipitationsverfahren: der Betrieb der Kalköfen, Kompressoren, der Schlammrührwerke, der Karbonisierapparate und Verbrennungsöfen für das Schwefelwasserstoffgas, bzw. der Fällungsprozeß;	Für alle Punkte: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
ε) Ammoniak-Sodaerzeugung: der Betrieb der Kalköfen, die Bereitung der Salzsole, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Laugen und des Bikarbonates;	
c) Erzeugung von Salpetersäure auf elektrochemischem Wege: Außer der Bedienung der elektrischen Öfen, Kondensation und Konzentration noch das Abfüllen der Säure;	
d) Erzeugung von Ätzalkalien (Ätznatron und Ätzkali) usw.: die Bereitung und das Eindampfen der Laugen, das Schmelzen, Gießen und Verpacken des Produktes;	
e) Erzeugung von Pottasche: Der Betrieb der Verkohlungs- und Kalzinieröfen, das Bereiten, Verdampfen und Kristallisieren der Lauge;	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
f) Erzeugung von Alaun, schwefelsaurer Tonerde und Tonerdehydrat: Der Betrieb der Öfen, die Bereitung der Lauge, der Fällungsprozeß, das Eindampfen und die Kristallisation:	
g) Blutlaugensalzerzeugung: Der Betrieb der Öfen, die Laugerei, Konzentration und Kristallisation;	
h) Erzeugung von übermangansaurem Kali sowie Chromsäureregenerierung auf elektrolytischem Wege, Chromsalzerzeugung: Die Bedienung der Zersetzungsgefäße, die Gewinnung des Wasserstoffgases, der Betrieb der Öfen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Kristallisation;	
i) Erzeugung von Chlorkalk und von Alkalichloraten: Der Betrieb der Chlorentwicklungs- und Absorptionsapparate sowie der Braunsteinregenerierung, das Füllen und Verschließen der zur Aufnahme des Chlorkalkes bestimmten Gefäße, bei der Verarbeitung des abziehenden nicht gebundenen Chlores auf chlorsaure Alkalien, die Bedienung der Absorptionsapparate, das Eindampfen der Laugen, das Abpressen des Schlammes und die Kristallisation des Rohsalzes;	Für alle Punkte: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
j) Erzeugung von Wasserglas: Das Schmelzen in den Wannenöfen und das Ausgießen;	
k) Erzeugung von Strontiankarbonat: Die Bedienung der Muffelöfen (Reduktion), die Extraktion des Glühproduktes, die Zersetzung der Schwefelstrontiumlaugen mit Kohlensäure und die Bedienung der Kohlensäureentwickler;	
l) Erzeugung von Chlorbarium: Der Betrieb der Schmelzöfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Kristallisation der Laugen;	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
m) Erzeugung von Kupfervitriol: Die Bedienung der Öfen für das chlorierende Rösten, die Laugerei des Röstgutes, die Filtration, das Fällen des Kupfers mit Schwefelwasserstoff, das Abpressen und Rösten des Schwefelkupfers in kontinuierlich betriebenen Schachtöfen, das Auslaugen des Kupfervitriols, das Eindampfen und die Kristallisation der Laugen;	
n) Erzeugung von Mineralfarben:	
α) Ultramarinerzeugung: Die Überwachung des Ofenbetriebes;	
β) Zinkweißerzeugung: Der Betrieb der Verbrennungsöfen;	
γ) Mennige-, Minium- und Bleiglätteerzeugung: der Betrieb der Öfen;	
δ) Bleiweißerzeugung: Der Betrieb der Oxydationskammern, die Überwachung des Schlämm- und Trockenprozesses;	Für alle Punkte: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
o) Erzeugung von Karbiden auf elektrothermischem Wege: Der Betrieb der Elektroöfen, das Abfüllen und Verpacken des fertigen Produktes sowie der Betrieb der Kalköfen;	
p) Kokserzeugung und Ammoniakgewinnung: Der Betrieb der Koksöfen, das Beschicken mit Kohle, das Ausstoßen der Koks, die Kohlenwäsche, soweit als diese zur Aufrechterhaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillationsapparate, Kompressoren und Kühlapparate bei der Darstellung von Ammoniak;	
q) Erzeugung von Destillationsprodukten aus Holz und Teer:	
α) Holzgeist- und Holzessigerzeugung: Der Betrieb der Retorten und Destillationsapparate sowie die Erzeugung des essigsauren Kalkes;	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
β) Erzeugung von Teerprodukten: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillationsprozesses und das Ablassen der Residuen;	
r) Holzverkohlung in Meilern und Haufen: Die Überwachung der vor Samstag 6 Uhr abends angezündeten Meiler und Haufen;	
s) Raffination von Harz: Der Schmelzprozeß und die Filtration;	
t) Rußerzeugung: Der Betrieb der Glühöfen;	
u) Erzeugung von Extrakten aus Farb- und Gerbmaterialien: Das Auslaugen der Rohprodukte und das Eindampfen der Extrakte;	
v) Erzeugung von Salizylsäure: Der Sublimations- und Kristallisationsprozeß;	
w) Leim- und Albuminerzeugung: Das Mazerieren der frischen Knochen, das Waschen des gebleichten Schrotes, die Extraktion des Leimes, das Verkochen der Leimbrühe, das Ausgießen derselben in Formen, das Schneiden des frischen Leimes und die Bedienung der Leim-, Albumin- und Bluttrockenkammern und das Abziehen des Serums;	Für alle Punkte: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
x) Erzeugung von Rohzelluloid: Der Malz-, Preß- und Trocknungsprozeß.	
38. Fettindustrie.	
a) Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen des Destillations- und Extraktionsverfahrens für den Betrieb der Destillierapparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Spodiumglühöfen;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
b) bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschließlich Oktober bis 12 Uhr mittags.	

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
39. Mineralölraffinerien u. Zeresinerzeugung.	
a) Für den Destillationsprozeß:	
α) In den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillierapparate und der Vorlagen;	
β) in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destilliert wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht von Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben durch 2 Stunden bis 8 Uhr morgens;	
b) für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineralöle;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
c) in der Paraffinerzeugung: Für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozeß, für die Trennung des Paraffins vom Öle (d. i. für die Arbeit an den Filterpressen und hydraulischen Pressen, einschließlich der zugehörigen Umschmelz- und Gießarbeit) sowie für die Bedienung und Überwachung des Ausschwitzprozesses sowie für die Fortsetzung, bzw. Beendigung der bereits begonnenen Extraktionen;	
d) in der Zeresinerzeugung: Für die Fortsetzung, bzw. Beendigung der bereits begonnenen Extraktionen.	
40. Erzeugung von Gasen zu Leucht-, Heizungs- und Kraftzwecken.	
Für die Zufuhr der Rohmaterialien aus den Depots der Gasanstalt, für den Betrieb der Gaserzeugungsapparate, für die Gasreinigung und Gasverteilung sowie für die Lagerung der Rückstände im Bereiche der Gasanstalt.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
41. Selbständige Elektrizitätswerke sowie Elektrizitätsanlagen, welche nur einen Teil eines gewerblichen Betriebes als dessen Hilfsbetrieb bilden. Für die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen, Transformatoren, Akkumulatoren und Hilfsapparate verbundenen Arbeitsverrichtungen.	Für Werke mit geringer Leistungsfähigkeit: eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche; für alle übrigen Werke: eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
42. Öffentliche Beleuchtung. Für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, bzw. Leuchtkörper.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
43. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
44. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport (Fiaker, Einspänner, Kraftfahrzeuge usw.).	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
45. Vermietung von Personentransportmitteln (Reittieren, Booten, Kraftfahrzeugen usw.).	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
46. Automobilgaragen. Für die unaufschiebbaren Arbeiten.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
47. Schiffergewerbe auf Binnengewässern.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
48. Leichenbestattungsunternehmungen. Für Leichenaufbahrungen, -feierlichkeiten, -überführungen und -bestattungen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
49. Unternehmungen für Anbietung persönlicher Dienste (Dienstmanninstitute, Träger, Führer, Boten u. dgl.).	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
50. Güterbeförderung, Möbeltransport. Für das Zustreifen von Eilgut und Reisegepäck zu Eisenbahnen und Dampfschiffen und für die Aufgabe desselben, bzw. für die Übernahme und Zustellung von Eilgut und Reisegepäck an die Empfänger. Für den Möbeltransport an jenen Sonntagen während der Ausziehtermine, die auf den durch besondere Vorschriften oder mangels solcher durch besondere Ortsgewohnheit für die Räumung von Wohnungen festgesetzten Tag oder auf einen der 6 vorhergehenden Tage fallen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nachstehend angeführten Gewerben unter Beschränkung auf die unten bezeichneten Arbeitsverrichtungen und Zeitausmaße — jedoch unter Zulassung der im § 2, Absatz 3, und im § 5 aufgezählten (Hilfs- und Neben-)Arbeiten — gestattet:	Den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
51. Gast- und Schankgewerbe.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
52. Badeanstalten.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
53. Wasserversorgung für die Aufrechterhaltung des Maschinenbetriebes behufs Hebung und Verteilung des Wassers.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
54. Musikergewerbe.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 75 a. (1) Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der im § 100 ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (bzw. Vorbereitungskurse) sowie der fachlichen Fortbildungsschulen die erforderliche, durch das Statut und den Lehrplan der betreffenden Schule festgesetzte Zeit einzuräumen.

(2) Insoweit gewerbliche Fortbildungsschulen für weibliche Hilfsarbeiter nicht bestehen, gilt die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auch bezüglich der etwa vorhandenen Handarbeits- und Haushaltungsschulen.

Pflichten der Hilfsarbeiter.

§ 76. Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbeinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

Entlohnung, Kündigung.

§ 77. Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Akkord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§ 1159 ABGB. für Lehrlinge: (§ 104 a); für Handlungsgehilfen §§ 19 ff. Handlungsgehilfengesetz. (Diese Sammlung VII). Vorzeitige Auflösung § 82 Gew. O. und §§ 1162, 1164 ABGB.

Lohnzahlungen.

§ 78. (1) Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen.

(2) Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

(3) Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

(4) Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

(5) Gewerbeinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren.

(6) Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist untersagt.

Zwingendes Recht: § 78 c. Vgl. §§ 1154; 1164 ABGB.

§ 78 a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Zwingendes Recht: § 78 c.

§ 78 b. Die rücksichtlich der Gewerbeinhaber in den §§ 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbeinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Zwingendes Recht: § 78 c.

Nichtigkeit von Verträgen.

§ 78 c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 879 ABGB.

Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter.

§ 78 d. Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an zahlungsstatt Gegebenen entgegen gesetzt werden kann. Soweit das an zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbeunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende Gewerbeunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonds des Ortes zu, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren.

§ 78 e. (1) Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern kreditiert wurden, können von Gewerbeinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

(2) Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78 d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

§§ 79—81 über Ausweise, Arbeitsbücher und Zeugnisse aufgehoben durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 82. Ein Hilfsarbeiter kann ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsnachweise oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
b) außer dem Falle einer Krankheit oder eines Unfalles zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;
e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein seinen Diensten beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter

schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.

(In der Fassung der Regierungsverordnung vom 29. Juli 1933, Slg. Nr. 163, Art. I.)

§ 83. (1) Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis selbst.

(2) Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters, sei es infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder infolge eines Verschuldens des Gewerbeinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls der Hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen.

Nicht für Lehrlinge: § 104 a.

§ 84. Wenn der Gewerbeinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82 a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, bzw. für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§§ 1162 b, 1162 d (Verjährung), 1164 (zwingendes Recht) ABGB.

Vorzeitiger Austritt.

§ 85. Wenn ein Hilfsarbeiter das Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund (§§ 82 a und 101) vorzeitig löst, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von ihm Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

§§ 1162 a, 1162 d (Verjährung) ABGB.

§ 86. (1) Ein Arbeitgeber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme desselben bekannt war, daß er sein letztes Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund gelöst hat, haftet gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit dem Arbeitnehmer dem früheren Arbeitgeber für den Schaden.

(2) Das gleiche gilt von jenem Arbeitgeber, welcher einen Hilfsarbeiter zu einer solchen Handlungsweise verleitet hat.

Haftung zur ungeteilten Hand §§ 891 ff. ABGB.

Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§§ 87—87 c. Aufgehoben durch § 39 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218; gegenwärtig gilt das Arbeitsgerichtsgesetz vom 4. Juli 1931, Slg. Nr. 131.

Arbeiterverzeichnisse.

§ 88. (1) In jeder Gewerbeunternehmung hat der Arbeitgeber über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens jedes einzelnen Hilfsarbeiters, seines Alters, seiner Heimatgemeinde, der Verwendungsart, des Tages des Eintrittes und des Austrittes aus dem Arbeitsverhältnisse und der Krankenkasse, welcher er angehört, zu führen. Dieses Verzeichnis ist vom Arbeitgeber den berechtigten behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vom Arbeitnehmer zu verlangen, daß er ihm die zur Sicherstellung der Personaldaten notwendigen Ausweispapiere zur Einsichtnahme vorlege.

(3) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die polizeilichen Meldungsvorschriften nicht berührt.

Arbeitsordnung.

§ 88 a. (1) In den Fabriken und jenen Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbeinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;

h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

(2) Die Arbeitsordnung ist spätestens 8 Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbeinhaber zurückzustellen hat.

Verzeichnung von Rahmenarbeitsordnungen für nicht ununterbrochene Betriebe, die zwischen der Arbeitgeberhauptstelle des Deutschen Hauptverbandes der Industrie und den dort bezeichneten Spitzenorganisationen abgeschlossen worden sind, mit dem Muster einer Arbeitsordnung bei Fernegg-Glaser, Handbuch des Arbeitsrechtes, diese Sammlung 1931, 193 ff.

Krankenkasse.

§ 89. Jene Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

Vgl. das Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betr. die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit usw. in der Fassung des Gesetzes vom 8. November 1928, Slg. Nr. 184.

Konventionalgeldstrafen.

§ 90. Die Konventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Übertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafe für beschwert erachtet.

Vertragsstrafen: § 1336 ABGB.

Stellvertreter der Gewerbeinhaber.

§ 91. Was in diesem Abschnitte von Gewerbeinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden.

Kaufmännisches Hilfspersonal.

§ 92. Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen dieses Haupt-

stückes nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist.

Vgl. Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen.

§ 93. Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

§ 94. (1) Kinder vor vollendetem zwölften Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

(2) Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

(3) Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch 8 Stunden täglich nicht übersteigen.

(4) Übrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

(5) Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

Gesetz vom 19. Dezember 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit.

Dauer der Arbeitszeit.

§ 1. (1) In der Gewerbeordnung unterworfenen oder gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen darf die wirkliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden oder höchstens 48 Stunden in der Woche betragen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für Unternehmungen, Betriebe und Anstalten, die vom Staate, von öffentlichen oder privaten Verbänden, Fonds, Vereinen und Gesellschaften betrieben werden,

gleichviel, ob sie auf Gewinn berechnet sind oder einen gemeinnützigen oder wohltätigen Charakter haben.

(3) Dieselbe Bestimmung gilt auch für Bergbaubetriebe (Gruben, Kokswerke, Rostöfen und Hochöfen) unter und auf der Erdoberfläche. Das Ein- und Ausfahren gilt im Sinne des § 7 als Hilfsarbeit, doch darf dadurch die Schicht nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden, vom Einfahren des ersten bis zum Ausfahren des letzten Arbeiters derselben Schicht an gerechnet. Bei Arbeiten, die bei andauernd hoher Temperatur, ungenügender Lüftung und bei Wasserzufluß verrichtet werden, kann die Bergbehörde nach Anhören der Vertrauensmänner der Arbeiter und der Betriebsleitung die Arbeitszeit derart entsprechend verkürzen, daß sie mit der Zeit der Ein- und Ausfahrt 7 Stunden nicht übersteigt.

(4) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen regelmäßig beschäftigte Personen, welche außerhalb des Haushaltes des Wirtschaftsbesitzers wohnen und Tag-, Wochen- oder Monatslohn beziehen.

(5) Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelnen Gruppen und Unternehmungen, namentlich Transport- und landwirtschaftlichen Unternehmungen, auch eine andere als die im Absatze 1 genannte Regelung der Arbeitszeit bewilligen, wenn sie in einem Zeitraume von 4 Wochen im ganzen 192 Stunden nicht übersteigt.

Jugendliche Arbeitnehmer.

§ 10. In im § 1 genannten Unternehmungen dürfen Kinder, die den obligaten Schulbesuch nicht vollendet und das 14. Lebensjahr nicht erreicht haben, gegen Entlohnung nicht beschäftigt werden.

§ 11. (1) Jugendliche männliche Arbeitnehmer bis zu 16 Jahren und weibliche bis zu 18 Jahren dürfen nur bei leichteren Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und ihrer körperlichen Entwicklung nicht hinderlich sind, verwendet werden.

(2) Für Arbeiten unter der Erde einschließlich der Räumungsarbeiten beim Grubenbau dürfen nur männliche Arbeiter verwendet werden.

Nachtarbeit.

§ 95. (1) Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

(2) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

Ges. v. 19. Dezember 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit.

§ 1 s. o. bei § 94 Gew. O.

Nachtarbeiten.

§ 8. (1) In der Nacht, d. i. in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh, zu arbeiten, ist bloß ununterbrochen im Betriebe stehenden Unternehmungen gestattet, in denen aus technischen Gründen die Erzeugung nicht unterbrochen werden darf.

(2) In den übrigen Unternehmungen wird Nachtarbeit während der genannten Zeit bloß in solchen Fällen gestattet, wo es das öffentliche Interesse oder der regelmäßige Bedarf der Bevölkerung erfordert. Der Minister für soziale Fürsorge wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern darüber besondere Vorschriften erlassen.

(3) Für vorübergehende Arbeiten zur Nachtzeit, die durch eine dringende Reparatur der Betriebseinrichtung bei eingetretenen Störungen hervorgerufen worden sind, bedarf es keiner besonderen Bewilligung, wenn der regelmäßige Gang des Betriebes sonst für längere Zeit gefährdet wäre.

§ 9. (1) Zur Nachtarbeit können bloß männliche Arbeitnehmer, die älter als 16 Jahre sind, herangezogen werden. Frauen dürfen bei Nachtarbeit nicht beschäftigt werden.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge hat mit Zustimmung der beteiligten Ministerien jene Kategorien von Unternehmungen und Betrieben zu bezeichnen, in welchen bei Verarbeitung von Rohmaterialien oder Stoffen, die sehr schnell der Verderbnis anheimfallen, ältere als 18jährige Frauen ausnahmsweise und vorübergehend auf kürzere Zeit zur Nachtarbeit zugelassen werden.

(3) Ferner kann der Minister für soziale Fürsorge gemeinsam mit den beteiligten Ministern ausnahmsweise bestimmten Gruppen von Unternehmungen gestatten, ältere als 18jährige Frauen in der Nacht von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu beschäftigen, wenn es der ununterbrochene Dienst im Betriebe oder eine besondere Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erfordert und die Arbeit der Frauen in verhältnismäßig wenig anstrengenden Leistungen besteht. Die erteilte Bewilligung muß im Betriebe kundgemacht werden.

Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

§ 96. (1) Gewerbeinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern, bzw. Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat.

(2) Dieses Verzeichnis ist der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen.

B. Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 96 a. (1) In fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbekategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von 3 zu 3 Jahren zu revidieren.

(3) Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbeunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75, alinea 3, und 96 b, alinea 4, der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

(4) Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von 3 Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

(5) Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen.

(6) Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

An Stelle des im Abs. 3 angeführten § 75 gilt jetzt das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, s. o. S. 633.

Ges. vom 18. Dezember 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit.

Überstunden.

§ 6. (1) Ist der regelmäßige Betrieb durch Elementarereignisse oder durch Unfälle gestört worden, oder im öffentlichen Interesse oder aus anderen dringenden Gründen ein erhöhter Arbeitsbedarf eingetreten, und können andere Maßnahmen nicht getroffen werden, so kann Unternehmungen, eventuell auch mehreren Unternehmungen zusammen bewilligt werden, die Arbeitszeit zeitweise, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen im Jahre und höchstens um 2 Stunden täglich, zu verlängern. Eine solche

Bewilligung erteilt den der Gewerbeinspektion unterliegenden Unternehmungen der Gewerbeinspektor, den Bergbaubetrieben das Revierbergamt, für Eisenbahnarbeiten das Eisenbahnministerium, den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen die Gemeindevorstehung und den übrigen Unternehmungen, Betrieben und Anstalten die politische Verwaltung I. Instanz.

(2) Weitere Überstunden bis zu 2 Stunden täglich für die Dauer von längstens 16 Wochen im Jahre kann unter denselben Umständen Bergbaubetrieben die Berghauptmannschaft, für Eisenbahnarbeiten das Eisenbahnministerium, den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen die politische Verwaltung I. Instanz und den übrigen Unternehmungen, Betrieben und Anstalten die politische Verwaltung II. Instanz bewilligen.

(3) Diese außerordentlichen Arbeitsstunden gelten als Überstunden und müssen besonders entlohnt werden.

(4) Im ganzen dürfen die Überstunden 20 Wochen oder 240 Stunden im Jahre nicht übersteigen. Diese Beschränkung hat für dringende Arbeiten, namentlich für Reparaturen, wenn Leben, Gesundheit und das öffentliche Interesse gefährdet sind, keine Geltung, jedoch bloß für die aus technischen Gründen unumgänglich notwendige Übergangszeit und sofern sie in der üblichen Arbeitszeit nicht durchführbar sind. Für diese Arbeiten bedarf es auch keiner amtlichen Bewilligung, sie sind jedoch, falls sie länger als 3 Tage dauern, den im Abs. 1 genannten zuständigen Behörden zu melden.

§ 96 b. (1) Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

(2) Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

(3) Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

(4) Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren untunlich ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser

Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, alinea 1) nicht übersteigen.

Ges. v. 19. Dezember 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit §§ 10, 11 oben bei § 94, S. 675.

Gesetz vom 21. Februar 1911, RGBl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen.

§ 1. (1) Bei industriellen Unternehmungen, in welchen mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen, dürfen Frauen und Mädchen ohne Unterschied des Alters zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, vorbehaltlich der im folgenden bestimmten Ausnahmen, nicht beschäftigt werden. Die Nachtruhe hat für alle genannten Personen mindestens 11 auf einander folgende Stunden zu betragen.

(2) Wenn in den im ersten Absatze bezeichneten Unternehmungen die 8stündige Schichtarbeit eingeführt ist, so kann der Beginn der ununterbrochenen 11stündigen Nachtruhe jener Arbeiterinnen, welche das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, bis auf 10 Uhr abends verlegt werden.

§ 2. (1) Als industrielle Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes haben alle Anlagen zu gelten, in welchen gewerbemäßig die Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen erfolgt, einschließlich der Bauunternehmungen, jedoch mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und der Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien, für welch letztere die Regelung durch ein besonderes Gesetz erfolgt.

(2) Die Gast- und Schankgewerbe sind nicht als industrielle Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(3) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister die genauen Grenzen zwischen Industrie einerseits und land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion andererseits im Verordnungswege festzusetzen.

§ 3. Im Falle nicht vorherzusehender und nicht periodisch wiederkehrender Betriebsunterbrechungen, die als Folge von Elementarereignissen oder Unglücksfällen auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, kann von den Bestimmungen des § 1 hinsichtlich jener Arbeiterinnen, welche das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, Umgang genommen werden. Der Beginn der etwa notwendig gewordenen Beschäftigung solcher Arbeiterinnen zur Nachtzeit ist unverweilt der zuständigen politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen. Wenn die Dauer dieser Beschäftigung 8 Tage übersteigen soll, so ist hiezu die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz erforderlich, die jedoch nur bis zum Höchstausmaß von 4 Wochen erteilt werden kann.

§ 4. Der Handelsminister kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von industriellen Unternehmungen bezeichnen, in welchen bei der Verarbeitung von Rohstoffen oder bei der Bearbeitung von Stoffen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, die Bestimmungen des § 1 für Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, keine Geltung haben sollen, wenn dies zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes der genannten Stoffe notwendig ist.

§ 5. Die Dauer der im § 1 festgesetzten ununterbrochenen Nachtruhe kann in den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Industriezweigen (Saisonindustrien) und bei Eintritt außergewöhnlicher Verhältnisse in allen unter dieses Gesetz fallenden Unternehmungen an höchstens 40 Tagen im Jahre auf 10 Stunden herabgesetzt und der Beginn dieser Nachtruhe für jene Arbeiterinnen, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, bis auf 10 Uhr abends verlegt werden. Wird beabsichtigt, von dieser Ermächtigung durch mehr als 3 aufeinanderfolgende Tage Gebrauch zu machen, so ist hiefür die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz erforderlich. In anderen Fällen hat bloß die Anmeldung bei dieser Behörde zu erfolgen.

§ 6. Die Vorschriften der Gewerbeordnung, betreffend die Arbeitsdauer und die Nachtarbeit der gewerblichen Hilfsarbeiter werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern berührt, als dasselbe weitergehende Einschränkungen bezüglich der Verwendung weiblicher Hilfsarbeiter anordnet.

§ 7. Jede Übertretung dieser Vorschriften dieses Gesetzes ist gleich wie eine Übertretung der Gewerbeordnung nach den für diese geltenden Bestimmungen zu bestrafen und es haben hiebei auch hinsichtlich der zuständigen Behörden und des einzuhaltenden Verfahrens die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

§§ 8, 9. Wirksamkeitsbeginn, Durchführung.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 29. Juli 1911, RGBl. Nr. 144, betreffend die Gestattung der Nachtarbeit von Frauenspersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen.

§ 1. (1) Auf Grund des § 4 des Ges. vom 21. Februar 1911, RGBl. Nr. 65, bzw. des § 96 b Gew. O. (Ges. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22), wird das für industrielle Unternehmungen mit mehr als 10 Arbeitspersonen, bzw. für fabriksmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen geltende Verbot der Verwendung weiblicher Personen zur Nachtarbeit in Molkereien und Unternehmungen zur Erzeugung von Lebensmittelkonserven bei der Verarbeitung von einem sehr raschen Verderben ausgesetzten Rohstoffen und der Verarbeitung solcher Stoffe außer Kraft gesetzt, sofern es sich um die Beschäftigung von Frauenspersonen handelt, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, und die Nachtarbeit zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes der oben erwähnten Stoffe notwendig ist. Außerdem kann in diesem Falle von der Gewährung einer mindestens 11stündigen ununterbrochenen Nachtruhe an die genannten Personen abgesehen werden.

(2) In fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf nach § 96 b, Abs. 4, Gew. O. die Gesamtarbeitsdauer der Frauenspersonen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, Abs. 1, Gew. O.) nicht übersteigen.

§ 2. Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen.

C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen.

§ 96 c. (1) Die Bestimmung des § 88 a findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer be-

triebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, Anwendung.

(2) Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen ferner die Bestimmungen der §§ 96 a und 96 b, und zwar die letzteren Bestimmungen auch bezüglich jener Arbeiter zur Geltung, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe.

§ 96 d. (1) In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

(2) Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als 4 Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens 1½ Stunde, sonst mindestens 1 Stunde betragen.

Ges. vom 19. Dezember 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit.

Arbeitspausen.

§ 3. (1) Die Einteilung der Arbeitszeit, und zwar sowohl die der Tages- als auch der Wochenarbeit, wie auch die Festsetzung einer fixen Arbeitspause, wird dem Übereinkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen.

(2) Es muß jedoch längstens nach 5 Stunden ununterbrochener Arbeit eine Pause von mindestens einer Viertelstunde gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer bis zum Alter von 18 Jahren dürfen jedoch nicht länger als 4 Stunden ununterbrochen arbeiten. Diese Pausen können bei Arbeitnehmern, die älter als 18 Jahre sind, entfallen, wenn bei regelmäßigem Gange der Erzeugung entsprechende Ruhepausen gesichert sind.

§ 4. (1) Einmal wöchentlich muß den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Pause von mindestens 32 Stunden unbedingt gewährt werden.

(2) Diese Pause fällt in Betrieben, in denen die Erzeugung ohne technische Schwierigkeiten unterbrochen werden kann, in der

Regel auf den Sonntag, wenn das Gesetz über die Sonntagsruhe keine Ausnahmen gestattet.

(3) Weitere Ausnahmen von der 32stündigen Arbeitsruhe werden für ununterbrochen arbeitende Betriebe zugelassen, wenn die Ablösung der Arbeiter (Wechsel der Nacht- und Tagschicht) anders nicht möglich ist und der Betrieb aus technischen Gründen oder ohne wesentliche Störung der Erzeugung nicht unterbrochen werden kann und der notwendigen Bedienung und Aufsicht bedarf. In solchen Fällen wird die im § 1 festgesetzte tägliche, bzw. wöchentliche Arbeitszeit verlängert, es müssen jedoch die Schichten so verteilt werden, daß die 32stündige Arbeitsruhe bei jedem Arbeitnehmer immer wenigstens jede dritte Woche auf einen Sonntag fällt.

(4) Jene Stunden, um welche beim Ablösen der Arbeiter die wöchentliche Arbeit von 48 Stunden überschritten wird, gelten als Überstunden (§ 6).

(5) Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Ausnahmen bewilligt einzelnen Kategorien von Unternehmungen der Minister für soziale Fürsorge im Einverständnisse mit den beteiligten Ministern.

Vgl. Art. II DV.

§ 5. (1) Die im § 4 erwähnte ununterbrochene Pause beginnt für in Fabriken beschäftigte Frauen schon am Samstag spätestens um 2 Uhr nachmittags.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern innerhalb der Grenzen der vorgeschriebenen wöchentlichen Arbeitszeit bestimmte Ausnahmen von dieser Bestimmung für jene Kategorien von Unternehmungen gestatten, in denen die Mitarbeit von Frauen für den ungestörten Gang des Betriebes unerläßlich ist.

§ 96 e. (1) Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

(2) Kunden, die beim Ladenschluß in dem Laden schon anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(3) Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der betreffenden Gemeinden sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 7 und 8, bzw. 9 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der 5. Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung

kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

§ 96 f. An Markttagen können die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten für den Einkauf und Verkauf der Verkehrsgegenstände des betreffenden Marktes gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit geöffnet werden.

§ 96 g. In den im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten sind für die Hilfsarbeiter Sitzgelegenheiten beizustellen.

§ 96 h. (1) Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, bzw. die in § 96 e (Absatz 1 und 3) vorgesehenen Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur;
2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;
3. auf das Besuchen der Märkte;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen:
5. außerdem an höchstens 30 Tagen im Jahre.

(2) Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit (§ 96 e, Absatz 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde I. Instanz nach Anhörung der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

(3) In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, bzw. über den Ladenschluß vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Anhörung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammer sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse im Verordnungswege ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

(4) Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

§ 96 i. Während der Zeit, in welcher die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße, sofern in bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße von der Gewerbebehörde nicht Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

E. Für Lehrlinge.

§ 97. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

Halten von Lehrlingen.

§ 98. (1) Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

(2) Jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

(3) Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

(4) Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

(5) Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

(6) Gewerbeinhabern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der betreffenden Genossenschaft oder des Gewerbeinspektors dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.

(7) In Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbebehörde den im alinea 2 genannten Gewerbeinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme von Lehrlingen erteilen.

(8) Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133 a.

Lehrzeit.

§ 98 a. (1) Die Lehrzeit darf, sofern diesfalls nicht die besonderen Bestimmungen des § 14 und § 114, lit. b, bzw. die auf Grund des § 23, alinea 1 und 3, im Verordnungswege oder im Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, getroffenen Anordnungen in Betracht kommen, bei nicht fabriksmäßigen Gewerben nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Jahre, bei fabriksmäßigen Gewerben jedoch nicht weniger als 2 und nicht mehr als 3 Jahre betragen. Innerhalb dieser Zeitgrenzen hat die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut (§ 114, lit. b, und § 119 c, lit. f), bzw. durch den Lehrvertrag zu erfolgen.

(2) Für einzelne nicht fabriksmäßig betriebene freie Gewerbe kann der Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege bestimmen, daß die Lehrzeit auf 1 Jahr herabgesetzt werde.

(3) Hat der Lehrling einen Teil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Übertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Teil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

Aufnahme der Lehrlinge.

§ 99. (1) Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen 4 Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, der Gemeindebehörde einzusenden und in dem hiefür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

(2) Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

(3) Derselbe muß enthalten:

1. Den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Kontrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstaxe und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

(4) Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

Der Abs. 4 lautete: Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen. Diese Bestimmung ist indes durch das Ges. v. 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, aufgehoben.

Übertretung der Gewerbeordnung: § 133, lit. a.

Probezeit.

§ 99 a. (1) Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden.

(2) Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Pflichten des Lehrlings.

§ 99 b. (1) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anstän-

digem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

(2) Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

(3) Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen.

(4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes wird vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister gefällt.

(5) Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

(6) Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat.

(7) Die Dauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 9. August 1912 (Z. 24.993/XVIII ex 1911), betreffend die Gleichwertigkeit der Privathandelsschulen mit dem Fortbildungsschulunterrichte für Handlungslehrlinge.

Die Statuten der kaufmännischen Fortbildungsschulen pflegen in Anlehnung an den Wortlaut des als Beilage zur Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Februar 1883 (Z. 3674), Verordnungsblatt Nr. 3, verlautbarten Normalstatutes für die gewerblichen Fortbildungsschulen, bzw. an die Fassung des § 99 b, Abs. 3, der Gew. O. (meist im § 13) die Bestimmung zu enthalten, daß zum Besuche der fraglichen Fortbildungsschule alle Handlungslehrlinge des betreffenden Ortes mit Ausnahme jener verpflichtet sind, welche den Fortbildungsschulunterricht „oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht" bereits mit Erfolg absolviert haben oder „welche sich über

die dem Lehrziel der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnisse ausweisen können".

Diese Bestimmung hat nun wiederholt zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung von Privathandelsschulen, und insbesondere von solchen mit zweiklassiger, den Einrichtungen an den staatlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen nicht staatlichen Schulen dieser Art nachgebildeter Organisation als Nachweis über die Absolvierung eines dem Fortbildungsschulunterricht mindestens gleichwertigen Unterrichtes, bzw. über die Erlangung von dem Lehrziel der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnissen anzusehen sind und ob solche Handlungslehrlinge, welche solche Zeugnisse besitzen, auf Grund derselben vom Fortbildungsschulunterrichte befreit sind oder nicht.

Diesfalls finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsminister und dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten im Grunde des § 99 b, Abs. 4, der Gew. O. zu entscheiden, daß usw. auch der Nachweis über die Absolvierung eines mit dem kaufmännischen, bzw. gewerblichen Fortbildungsschulunterrichte gleichwertigen Unterrichtes den Gewerbebehörden und Schulleitungen gegenüber durch Zeugnisse von Schulen der letztgedachten Art nicht erbracht werden kann.

Doch sind Handlungslehrlinge beiderlei Geschlechtes, welche die dem Lehrziele der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnisse bereits zu besitzen vermeinen und deshalb die Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der kaufmännischen, bzw. allgemein gewerblichen Fortbildungsschule anstreben, wenn sie eine Bescheinigung über bereits genossenen schulmäßigen Unterricht in den Handelsfächern durch irgendwelche Zeugnisse beibringen, auf ihre Bitte von der Leitung jener Fortbildungsschule, zu deren Sprengel sie gehören, zu einer bezüglichen Prüfung zuzulassen; im Falle erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung sind solche Lehrlinge seitens der Gewerbebehörden zum Fortbildungsschulbesuche nicht zu verhalten; für diese Prüfungen sind keine Taxen einzuheben.

Dem Umstande, daß ein Handlungslehrling während der Dauer des Lehrverhältnisses eine Privathandelsschule besucht, kommt für die Beurteilung der Frage seiner Fortbildungsschulpflicht keinerlei rechtliche Bedeutung zu.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und des Handels vom 25. Februar 1911 (Z. 16.246), betreffend die Fortbildungsschulpflicht der Handlungslehrlinge.

Die Bestimmung des § 1 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, wonach durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses der vier unteren Klassen einer öffentlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule oder eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1903, VBl. Nr. 37, mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses beim Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr

der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzt wird, hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob Handlungslehrlinge, welche solche Zeugnisse aufzuweisen haben, fortbildungsschulpflichtig sind.

Diesfalls wird von den beteiligten Ministerien einvernehmlich im Grunde des § 99 b, Abs. 4, der Gew. O. entschieden, daß die Absolvierung der bezeichneten Schulen und Kurse der Absolvierung einer allgemein-gewerblichen, bzw. kaufmännischen Fortbildungsschule nicht gleichwertig ist.

Handlungslehrlinge, welche solche Vorstudien aufzuweisen haben und denen sohin in Gemäßheit der vorerwähnten Bestimmung behufs Erbringung des Befähigungsnachweises nach § 13 a der Gew. O. lediglich die Absolvierung einer abgekürzten Lehrzeit obliegt, sind daher während dieser Lehrzeit zum Besuche der bestehenden kaufmännischen, bzw. der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen verpflichtet.

An kaufmännischen Fortbildungsschulen mit dreijähriger Organisation sowie an allen gewerblichen Fortbildungsschulen ist solchen Handlungslehrlingen jedoch der unmittelbare Eintritt in den zweiten Jahrgang zu gestatten.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 100. (1) Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen (§ 76) nicht zu entziehen.

(2) Ihm bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

(3) Der Lehrherr, bzw. sein Stellvertreter, ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

(4) Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

(5) Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

Bestimmung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge.

§ 100 a. Soweit für einzelne Gewerbe keine Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im Wege des Genossenschaftsstatutes getroffen werden, kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer dieses Zahlenverhältnis im Verordnungswege festsetzen. Diese Festsetzung kann im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke erfolgen.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

§ 101. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden:

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) Wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;
b) wenn der Lehrling sich eine der im § 82, lit. d, e, f, g, rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder über 3 Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter:

a) Wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;
b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den

Lehrling gegen Mißhandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt;

c) wenn der Lehrherr durch mehr als 1 Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbeunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß die Lösung des Verhältnisses binnen 2 Monaten nach der Übersiedlung stattfinden.

Vgl. die Bemerkungen §§ 84, 85.

Kündigung.

§ 102. (1) Gegen eine 14tägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird.

[(2) Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.]

(3) Binnen 1 Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

(4) Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, bzw. dessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

Zu Abs. 2. Die Arbeitsbücher sind durch das Ges. v. 18. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, außer Kraft gesetzt.

§ 102 a. (1) Außer in den im § 102 angeführten Fällen kann die 14tägige Kündigung seitens des Lehrlings, bzw. seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im § 102 bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargetan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zuschulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlung als Mißhand-

lung darstellt, welche nach § 101, Punkt 2, lit. b), den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

(2) Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des § 102, alinea 2, 3 und 4, keine Anwendung.

Erlöschen des Lehrvertrages.

§ 103. Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des einen oder des anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 103 a. (1) Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

(2) Bei Abschluß des neuen Lehrvertrages ist die bereits zurückgelegte Lehrzeit entsprechend einzurechnen.

(3) Die Genossenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach §§ 101, 102, 102 a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen.

Lehrzeugnis und Lehrbrief (Gesellenbrief).

§ 104. (1) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

(2) Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung unter Benützung des Lehrzeugnisses, bzw. der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenen Falles des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung sowie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen; an dessen Stelle tritt bei handwerksmäßigen Gewerben, jedoch nur im Falle erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung (§ 104 b), der Gesellenbrief.

(3) Der Titel Geselle wird nur durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heißt Gehilfe.

[(4) Der wesentliche Inhalt der oberwähnten Bescheinigungen des Lehrherrn sowie der Genossenschaft ist in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.]

Zum letzten Abs.: vgl. die Bemerkung bei § 102.

§ 104 a. Die Bestimmungen der §§ 77, 82, 82 a und 83 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

Gesellenprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben.

§ 104 b. (1) Die Gewerbegenossenschaften haben Vorsorge zu treffen, daß alle in handwerksmäßigen Gewerben verwendeten Lehrlinge sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen können, welche den Nachweis zu erbringen hat, daß der Lehrling sich die in dem betreffenden Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

(2) Die gleiche Vorsorge hat die Gewerbebehörde in Ansehung solcher Lehrlinge zu treffen, welche in analogen Fabriksbetrieben, beziehungsweise in handwerksmäßigen Gewerbebetrieben, die keiner Genossenschaft angehören, verwendet werden.

(3) Die Gesellenprüfung ist vor der von der betreffenden Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission abzulegen. Doch können die beteiligten Genossenschaften im gegenseitigen Einvernehmen auch die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor der für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bei einer dieser Genossenschaften gebildeten Prüfungskommission abzulegen haben.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Die Beisitzer sind nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für drei Jahre

anzulegenden Namensliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstehung zu bestimmen.

(5) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften können auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

(6) Für Lehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14 b, alinea 2, gedachten Anstalten zurückgelegt haben, hat die Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Prüfungskommissionen unter sinngemäßer Berücksichtigung der vorangehenden Bestimmungen zu bestellen.

Vgl. zu § 104 e.

§ 104 c. (1) Der Vorgang bei der Prüfung, der Umfang und die Art des Prüfungsstoffes sowie die Höhe der vom Lehrling zu entrichtenden Prüfungstaxe wird durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, welche für die einzelnen Genossenschaften nach den verschiedenen Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe von der politischen Landesbehörde über Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes erlassen werden. Die Kosten der Prüfung werden von der Genossenschaft getragen, der auch die Prüfungstaxen zufließen.

(2) Für die Prüfung der im § 104 b, Absatz 6, erwähnten Lehrlinge werden analoge Prüfungsordnungen von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erlassen. Die Kosten der Prüfung werden in diesen Fällen von den Handels- und Gewerbekammern getragen, welchen hingegen die Prüfungstaxen zufließen.

Vgl. zu § 104 e.

§ 104 d. (1) Der Lehrling oder Gehilfe hat ein stempelfreies Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an die Genossenschaftsvorstehung, beziehungsweise (§ 104 b, Absatz 6) an die Prüfungskommission zu richten und seinem Gesuche das Lehrzeugnis und, sofern er zum Besuche einer Fortbildungsschule (§ 99 b, Absatz 3) verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch oder, im Falle derselbe bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis beizulegen.

(2) Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies Zeugnis kostenlos auszustellen, welches im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen ist.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission bei Lehrlingen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, alinea 7, den Termin für die Wiederholung der Prüfung anzuberaumen.

(4) Wenn eine Genossenschaft die ihr nach § 104 b, Absatz 1 und 3, in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft, steht es den dieser Genossenschaft angehörigen Lehrlingen frei, die Gesellenprüfung vor einer anderen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten fachlich berufenen Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die im § 104 b, Absatz 6, erwähnten Lehrlinge können über ihr Ansuchen und mit Zustimmung der betreffenden Genossenschaft die Gesellenprüfung auch vor einer genossenschaftlichen Prüfungskommission ablegen.

(6) Dem Gehilfen steht das Recht zu, die Prüfung nachzutragen und nach Ablauf wenigstens je eines halben Jahres zu wiederholen.

Vgl. zu § 104 e.

§ 104 e. Gehilfen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Lehrzeit ordnungsmäßig beendet haben, steht das Recht zu, sich freiwillig der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Erlaß des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1907 (Z. 30.783), Normaliensammlung Nr. 6656, an alle politischen Landesstellen, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 104 b, 104 c, 104 d und 104 e des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, über die Gesellenprüfungen bei handwerksmäßigen Gewerben.

(Auszug.)

. . . Nach der Vorschrift des Gesetzes ist die Gesellenprüfung für alle in handwerksmäßigen Gewerben verwendeten Lehrlinge obligatorisch, einerlei, ob die Verwendung in einem einer Genossenschaft angehörenden oder außerhalb derselben stehenden Handwerke in einem analogen Fabriksbetriebe oder in einer der im § 14, Abs. 2, der Gew. O. erwähnten Anstalten erfolgt. Infolgedessen müssen alle für die Aktivierung dieser Prüfungen erforderlichen Maßnahmen bis zu obigem Zeitpunkte durchgeführt werden usw.

Was zunächst die genossenschaftlichen Prüfungskommissionen anbelangt, so sind gemäß § 104 b, Abs. 1 und 3, der Gew. O. die Gewerbegenossenschaften verpflichtet, für ihre eigenen Lehrlinge, bzw. Gehilfen entweder selbst Prüfungskommissionen zu bilden oder im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmung zu treffen, daß ihre Lehrlinge, bzw. Gehilfen die Gesellenprüfung vor der für das betreffende Handwerk bei einer dieser Genossenschaften zu bildenden Prüfungskommission abzulegen haben.

Demzufolge haben die Gewerbebehörden I. Instanz gleichwie die Genossenschaftsinstruktoren mit größtem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß alle Genossenschaften, welche handwerksmäßige

Gewerbe umfassen, durch eine dieser Alternativen den Vorschriften des Gesetzes nachkommen. Gegenüber Genossenschaften, welche ihrer Verpflichtung in keiner Weise nachkommen, kann auf Grund des § 127, Abs. 5, Gew. O. strafweise vorgegangen werden. In jenen Fällen, wo kleinere Genossenschaften wegen Mängel ihrer Organisation nicht in der Lage sind, bis zu obigem Zeitpunkt eigene Kommissionen zu errichten, wird anzustreben sein, daß diese Genossenschaften der örtlich nächsten genossenschaftlichen Prüfungskommission für das gleiche Handwerk sich anschließen.

Nach Sicherstellung der Bildung der einzelnen genossenschaftlichen Kommissionen haben die Gewerbebehörden I. Instanz unverzüglich die entsprechenden Vorkehrungen wegen Zusammensetzung der Kommissionen und wegen Antragstellung auf Erlassung der Prüfungsordnungen durch die k. k. Statthalterei zu treffen. Der Vorsitzende der Kommission, bezüglich dessen beruflicher Stellung und fachlicher Qualifikation keine ausdrückliche Bestimmung getroffen erscheint, soll wohl fachtechnische Bildung, bzw. Erfahrungen besitzen, ohne deshalb dem ausübenden Gewerbestande angehören zu müssen.

Die Bestellung der nach § 104 b, Abs. 6, von der Gewerbebehörde I. Instanz zu bildenden Prüfungskommissionen hat im Sinne dieser Gesetzesvorschrift unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen für die Bildung genossenschaftlicher Kommissionen zu erfolgen.

Die Erlassung der Prüfungsordnungen fällt bezüglich beider Kommissionen in den Wirkungskreis der Landesbehörden.

Zur entsprechenden Information der k. k. Statthalterei und um eine möglichst gleichförmige Fassung sämtlicher Prüfungsordnungen anzubahnen, werden der k. k. Statthalterei in der Anlage Muster von Prüfungsordnungen sowohl für genossenschaftliche (Muster I), als auch für die von der Gewerbebehörde (Muster II) zu bildenden Prüfungskommissionen mit der Einladung übermittelt, sich bei allen einschlägigen Amtshandlungen tunlichst an dieses Muster halten und diese Formularien auch den zur Antragstellung berufenen Genossenschaften, bzw. den Handels- und Gewerbekammern rechtzeitig hinausgeben zu wollen. Sollte die k. k. Statthalterei nach Anhörung der beteiligten Handels- und Gewerbekammer Abänderungen oder Ergänzungen belangreicher Art für zweckmäßig erachten, so wolle hierüber dem Handelsministerium ehestens berichtet werden.

Das Muster I für genossenschaftliche Prüfungskommissionen hat jene handwerksmäßigen Gewerbe im Auge, in welchen nach der Natur des einzelnen Gewerbes nicht bloß eine Arbeitsprobe, sondern auch die Anfertigung eines Gesellenstückes technisch möglich ist. Für jene, übrigens nur vereinzelten Fälle, wo die praktische Prüfung wegen des speziellen Charakters des einzelnen Handwerkes — wie zum Beispiel beim Fleischergewerbe — nur in einer Arbeitsprobe bestehen kann oder wo eine Arbeitsprobe — wie beim Bäcker-, Zuckerbäcker-, Ziegel- und Schieferdecker- und Färbergewerbe — in der Regel völlig genügt, kann das Muster durch Ausscheidung, beziehungsweise Richtigstellung des § 6, Abs. 2 und 6, § 8, Punkt 1, § 9 und § 11, letzter Absatz, ohne weiteres angepaßt werden.

Bezüglich der ersterwähnten Gewerbe findet das Handelsministerium, daß nur aus dem Ergebnisse beider Prüfungsmittel sich ein klarer Eindruck über die fachlichen Kenntnisse des Prüf-

lings gewinnen läßt, weil erst die Arbeitsprobe unmittelbaren Einblick und volle Gewähr zu bieten vermag. Eine Beschränkung der praktischen Prüfung auf die Anfertigung des Gesellenstückes allein — wie solche in den Prüfungsordnungen der reichsdeutschen Handwerkskammern vorgesehen ist — kann vermieden werden, weil in allen Fällen, wo ein Gesellenstück angefertigt werden kann, auch eine Arbeitsprobe möglich ist.

Das vorliegende Muster ist ferner nur für solche Genossenschaften entworfen, welche ein einzelnes Fachgewerbe oder nur engverwandte im Verzeichnisse handwerksmäßiger Gewerbe unter einem Punkte, in einer Gruppe vereinte Gewerbe umfassen. Für Genossenschaften, welchen zwei oder mehrere verschiedenartige Gewerbe angehören, können wohl einheitliche Prüfungsordnungen erlassen werden, doch muß eine Bestimmung aufgenommen werden, daß bei Bildung der Namenlisten für die Beisitzer und jede einzelne, einem gesonderten Befähigungsnachweise unterliegende Kategorie handwerksmäßiger Gewerbe entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Das gleiche hat für die im § 1, Abs. 3, Punkt 53, Gew. O. angeführten Maler- und Anstreichergewerbe dann zu gelten, wenn und insoweit eine Unterteilung dieser Gewerbe auf Grund des Absatzes 4 dieses Paragraphen vorgenommen wurde.

Bezüglich der Höhe der Prüfungstaxe ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß dieselbe bei den der einzelnen, beziehungsweise den mitbeteiligten Genossenschaften angehörenden Prüflingen möglichst niedrig zu bemessen sein wird, zumal durch Abhaltung periodischer Prüfungen für eine größere Anzahl von Prüflingen und durch vorzugsweise Berücksichtigung der am Orte der Kommission domizilierenden Genossenschaftsmitglieder als Beisitzer die Kosten der Prüfungen wesentlich verringert werden können. In den Fällen freiwilliger Übernahme von Prüfungen (§ 1, Abs. 3, Punkt 1 bis 3 der Prüfungsordnung) unterliegt es keinem Anstande, auch höhere Taxen vorzusehen.

Bezüglich der Prüfungstermine (§ 6) wird sich bei den bedeutenderen Handwerken von selbst ergeben, daß für die Prüfungen regelmäßig Intervalle festgesetzt werden. Hiebei dürfte es sich empfehlen, solche periodische Prüfungstermine in entsprechender Weise in Tages- oder Fachblättern bekannt zu machen. Bezüglich der Gesellenstücke (§ 9) und der Arbeitsproben (§ 10) hat es auf die Anträge der betreffenden Genossenschaften, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer anzukommen, und es wird lediglich zur genaueren Information der k. k. Statthalterei in der Anlage ein Verzeichnis (Muster III) der in einzelnen Handwerken üblichen Lehrlingsarbeiten behufs allfälliger weiterer Verwertung übermittelt.

Auf die von den Gewerbebehörden zu bildenden Prüfungskommissionen übergehend, ist zu bemerken, daß dieselben schon nach der Art ihrer Bestellung in der Regel für den ganzen politischen Bezirk und nur ausnahmsweise für Teile desselben einzusetzen sein werden. Die einzelnen Bestimmungen der hier in Rede stehenden Prüfungsordnungen müssen gemäß § 104 c, Abs. 2, Gew. O. im wesentlichen analog jenen der genossenschaftlichen Prüfungsordnungen geregelt werden. Die Befugnisse, welche bei letzteren der Genossenschaftsvorstehung eingeräumt sind, fallen bei ersteren naturgemäß dem Vorsitzenden der Kommission zu.

Die k. k. Statthalterei wird schließlich aufgefordert, alle weiteren Maßnahmen zur Durchführung der Gesellenprüfungen mit

möglichster Beschleunigung zu treffen. Im Falle von Zweifeln wesentlicher Art wolle die k. k. Statthalterei in jedem einzelnen Falle die hierortige Weisung einholen.

Muster I zu Handelsministerialerlaß (Z. 30.783 aus 1907).

Gesellenprüfungsordnung

für die Genossenschaft der . . . . . .

in . . . . . Erlaß der k. k. Statthalterei / Landesregierung

. . . . . vom 190 Z.

§ 1. Die Genossenschaft der . . . . in . . . . bildet eine Prüfungskommission zur Abhaltung der Gesellenprüfungen für das Gewerbe der . . .

Diese Prüfungskommission ist bestimmt:

1. für jene Lehrlinge, welche bei den dieser Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden ihre Lehrzeit beenden;

2. für Lehrlinge anderer Gewerbegenossenschaften desselben Gewerbes, welche auf Grund des § 104 b, Abs. 3, Gew. O. im Einvernehmen mit dieser Genossenschaft die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor dieser Prüfungskommission abzulegen haben;

3. für jene Gehilfen, welche den unter 1. und 2. erwähnten Genossenschaften angehören und die Gesellenprüfung entweder nach § 104 d, Abs. 6, Gew. O. nachtragen, beziehungsweise wiederholen oder nach § 104 e Gew. O. sich dieser Prüfung freiwillig unterziehen wollen.

Bei dieser Prüfungskommission können ferner nach freier Wahl die Prüfung ablegen:

1. jene Lehrlinge, welche einer Genossenschaft angehören, die die nach § 104 b, Abs. 1 und 3, Gew. O. in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft (§ 104 d, Abs. 4, Gew. O.);

2. die Lehrlinge dieses Gewerbes, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14, b, Abs. 2, Gew. O. gedachten Anstalten zurückgelegt haben (§ 104 d, Abs. 5, Gew. O.);

3. jene Gehilfen dieses Gewerbes, welche in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden oder in einer der im § 14 b, Abs. 2, Gew. O. bezeichneten Anstalten beschäftigt sind.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Gewerbebehörde I. Instanz nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Genossenschaft auf 3 Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen (§ 104, Abs. 3, Gew. O.), welche mindestens 4 Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen Beisitzer werden aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder, welche mindestens 3 Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Die Beisitzer sind nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der

Gehilfenversammlung für 3 Jahre anzulegenden Namenliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstehung zu bestimmen. Bis zum 16. Februar 1911 können auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

Eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsdauer ist zulässig.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Beisitzer aus dem Stande der Genossenschaftsmitglieder und der Gesellen anwesend ist.

§ 3. Das stempelfreie Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist an die Genossenschaftsvorstehung zu richten.

Dem eigenhändig zu verfassenden Gesuche sind beizulegen:

1. das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugnis, beziehungsweise die Lehrzeugnisse;
2. sofern der Prüfling zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch;
3. im Falle der Prüfung der Prüfling bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis, beziehungsweise die Arbeitszeugnisse.

§ 4. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungstaxe von . . . K an die Genossenschaftsvorstehung einzuzahlen.

Die Prüfungstaxe wird dem Prüfungswerber nur dann zurückerstattet, wenn derselbe mindestens . . . Tage vor dem Prüfungstermine zurücktritt oder zur Prüfung nicht zugelassen wird.

Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, können nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts von der Prüfungstaxe durch die Genossenschaftsvorstehung befreit werden, falls die gesetzlichen Vertreter der Prüflinge unter Nachweis der Mittellosigkeit rechtzeitig darum ansuchen.

Für die im § 1, Abs. 3, unter Punkt 1 bis 3 bezeichneten Prüflinge beträgt die Prüfungstaxe . . . K (dieser Betrag kann entsprechend erhöht werden).

§ 5. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die Genossenschaftsvorstehung.

Gegen die Verweigerung der Zulassung hat der Prüfungswerber das Recht der Beschwerde an die Gewerbebehörde I. Instanz.

§ 6. Die Prüfungstermine werden von der Genossenschaftsvorstehung unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Beisitzer je nach dem Bedarfe anberaumt und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.

Bei Festsetzung der Termine ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, daß den Prüflingen die zur Herstellung der Gesellenstücke erforderliche Zeit erübrigt.

Nahe Verwandte, der Vormund, Lehrherr oder Arbeitgeber des Prüflings haben an der Prüfungskommission nicht teilzunehmen.

Zu einem Prüfungstage sollen in der Regel nicht mehr als . . . Prüflinge zugelassen werden.

Die Prüfung ist so einzurichten, daß sie sich für jeden Prüfling an einem Tage erledigt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ladet die Beisitzer der Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine und trifft gleichzeitig über das Gesellenstück, sowie über

Ort und Zeit dessen Anfertigung und Einlieferung die erforderlichen Verfügungen.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden vor Beginn der Prüfung die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Pflichten durch Handschlag fallweise zu geloben. Der Vorsitzende hat die gleiche Angelobung gelegentlich seiner Bestellung der Gewerbebehörde für die ganze Funktionsdauer zu leisten.

§ 7. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische; sie hat den Nachweis zu erbringen, daß der Prüfling sich die im .... Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

§ 8. Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gesellenstückes und
2. der Arbeitsprobe.

§ 9. Das Gesellenstück ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein unverhältnismäßiger Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Als Gesellenstücke kommen insbesondere in Betracht .....

Das Gesellenstück kann nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch in der Werkstätte des Lehrherrn, beziehungsweise Arbeitgebers des Prüflings oder in der Werkstätte eines anderen Gewerbetreibenden dieses Gewerbes hergestellt werden.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Mitglieder derselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Gewerbetreibende des gleichen Handwerkes zu beauftragen.

Im letzteren Falle dürfen nahe Verwandte, der Vormund, Lehrherr und Arbeitgeber des Prüflings hiezu nicht bestimmt werden.

Der Prüfling hat das Gesellenstück am Tage der Prüfung der Kommission vorzulegen. Gleichzeitig hat der Lehrherr, beziehungsweise Arbeitgeber oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt wurde, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Prüfling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Das Gesellenstück ist von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu besichtigen.

§ 10. Die Arbeitsprobe soll bestätigen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke erforderlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Die Arbeitsprobe kann auch in einer von der Prüfungskommission bestimmten Werkstätte vor dieser Kommission abgelegt werden.

Als Arbeitsproben sind in der Regel eine oder mehrere der folgend aufgezählten Arbeiten auszuführen .....

Ist das Gesellenstück vor der Prüfungskommission ausgeführt worden, so kann eine weitere Arbeitsprobe entfallen.

§ 11. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über

die Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Gewerbe zur Verwendung kommenden Werkzeuge und Maschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstückes und der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf die Ermittlung der notwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen erstrecken.

Liegt seitens des Prüflings ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung einer gewerblichen Fortbildungsschule vor, so kann von der Prüfung aus den letzterwähnten allgemeinen Schulkenntnissen abgesehen werden.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung ausgezeichnet, gut oder genügend bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Termin für die Wiederholung der Prüfung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Abs. 7, Gew. O. anzuberaumen. Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies, vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterfertigendes Zeugnis kostenlos auszustellen; dieses Zeugnis ist im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen.

Ergibt sich bei nicht bestandener Prüfung, daß dem Lehrherrn ein erhebliches Verschulden an der mangelhaften Ausbildung des Prüflings trifft, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission hievon sowohl der zuständigen Gewerbebehörde, als auch der Genossenschaftsvorstehung Anzeige zu erstatten.

§ 13. Die Mitglieder der Prüfungskommission verwalten ihr Amt als Ehrenamt; doch kann ihnen für Zeitversäumnisse bei Prüfungen an ihrem Wohnorte bis zu . . . K für den Tag, bei Prüfungen außerhalb ihres Wohnortes bis zu . . . K für den Tag seitens der Genossenschaftsvorstehung bewilligt werden.

Außerdem sind den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die baren Reiseauslagen zu ersetzen.

Die durch die eingehenden Prüfungstaxen nicht gedeckten Kosten der Gesellenprüfungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 14. Die Genossenschaftsvorstehung hat der Gewerbebehörde fallweise oder in den von dieser Behörde zu bestimmenden Zeitabschnitten über das Ergebnis der Gesellenprüfungen unter Anschluß statistischer Ausweise zu berichten.

Muster II zu Handelsministerialerlaß (Z. 30.783 aus 1907).

Gesellenprüfungsordnung

der für das Gewerbe der . . . . . von der Gewerbebehörde gebildeten Gesellenprüfungskommission in . . . . . Erlaß der k. k. Statthalterei / Landesregierung . . . . . vom . . .

Z. . . . .

§ I. Diese auf Grund der §§ 104 b und 104 c Gew. O. gebildete Prüfungskommission ist zur Abhaltung der Gesellenprüfungen für das/die Gewerbe der . . . im politischen Bezirke . . . . in den Gemeindebezirken . . . . bestimmt, und zwar:

1. für Lehrlinge dieses Gewerbes, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14 b, Abs. 2, Gew. O. gedachten Anstalten zurückgelegt haben und

2. für Gehilfen dieses Gewerbes, welche in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden oder in einer der im § 14 b, Abs. 2, Gew. O. gedachten Anstalten beschäftigt sind;

3. für jene Lehrlinge, welche einer Genossenschaft angehören, welche die nach § 104 b, Abs. 1 und 3, Gew. O. in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft (§ 104 b, Abs. 4, Gew. O.).

§ II. Diese Prüfungskommission ist durch die Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer . . . gebildet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, oder aus der Mitte der mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe versehenen Werkmeister in Fabriksbetrieben und den im § 14 b, Abs. 2, Gew. O. erwähnten Betrieben und deren Hilfsangestellten, welche ebenfalls mindestens drei Jahre in dieser Eigenschaft tätig sind, bestellt. Die Beisitzer sind nach seitens der Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer für drei Jahre anzulegenden Namenlisten von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen.

Eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsdauer ist zulässig.

Bis zum 16. Februar 1911 können auch Gehilfen und Werkmeister, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbeinhaber und der Gesellen anwesend ist.

§ III. Das stempelfreie Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist an die Prüfungskommission zu richten.

Dem eigenhändig zu verfassenden Gesuche sind beizulegen:

1. das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugnis, beziehungsweise die Lehrzeugnisse;

2. sofern der Prüfling zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch;

3. im Falle der Prüfling bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis, beziehungsweise die Arbeitszeugnisse.

§ IV. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungstaxe von . . . K an die Handels- und Gewerbekammer in . . . . . einzuzahlen.

Die Prüfungstaxe wird dem Prüfungswerber nur dann zurückerstattet, wenn derselbe mindestens . . . Tage vor dem Prüfungstermine zurücktritt oder zur Prüfung nicht zugelassen wird.

Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, können seitens der Handels- und Gewerbekammer von der Entrichtung der Prüfungstaxe befreit werden, falls die gesetzlichen Vertreter der Prüflinge unter Nachweis der Mittellosigkeit rechtzeitig darum ansuchen.

§ V. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verweigerung der Zulassung hat der Prüfungswerber das Recht der Beschwerde an die Gewerbebehörde I. Instanz.

§ VI. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unter gleichzeitiger Bestimmung der Beisitzer je nach dem Bedarfe anberaumt; hiebei ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, daß den Prüflingen die zur Herstellung der Gesellenstücke erforderliche Zeit erübrigt.

Nahe Verwandte, der Vormund, Lehrherr oder Arbeitgeber des Prüflings haben an der Prüfungskommission nicht teilzunehmen.

Zu einem Prüfungstage sollen in der Regel nicht mehr als . . . Prüflinge zugelassen werden. Auch ist die Prüfung so einzurichten, daß sie sich für jeden Prüfling an einem Tage erledigt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ladet die Beisitzer der Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine und trifft gleichzeitig über das Gesellenstück, sowie über Ort und Zeit dessen Anfertigung und Einlieferung die erforderlichen Verfügungen.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden vor Beginn der Prüfung die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Pflichten durch Handschlag fallweise zu geloben. Der Vorsitzende hat die gleiche Angelobung gelegentlich seiner Bestellung der Gewerbebehörde für die ganze Funktionsdauer zu leisten.

§ VII. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische; sie hat den Nachweis zu erbringen, daß der Prüfling sich die im . . . . Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

§ VIII. Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gesellenstückes und
2. der Arbeitsprobe.

§ IX. Das Gesellenstück ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein unverhältnismäßiger Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Als Gesellenstücke kommen insbesondere in Betracht: . . . . .

Das Gesellenstück kann nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch in der Werkstätte des Lehrherrn, beziehungsweise Arbeitgebers des Prüflings oder in der Werkstätte eines anderen Gewerbetreibenden dieses Gewerbes hergestellt werden. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Mitglieder derselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Gewerbetreibende des gleichen Handwerkes zu beauftragen. Im letzteren Falle dürfen nahe Verwandte oder Vormund, Lehrherr oder Arbeitgeber des Prüflings hiezu nicht bestimmt werden.

Der Prüfling hat das Gesellenstück am Tage der Prüfung der Kommission vorzulegen. Gleichzeitig hat der Lehrherr, beziehungsweise Arbeitgeber oder derjenige, in dessen Werkstätte das Gesellenstück angefertigt wurde, eine Bescheinigung darüber auszustellen,

daß der Prüfling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Das Gesellenstück ist von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu besichtigen.

§ X. Die Arbeitsprobe soll bestätigen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke erforderlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Diese Arbeitsprobe kann auch in einer von der Prüfungskommission bestimmten Werkstätte vor dieser Kommission abgelegt werden.

Als Arbeitsprobe sind in der Regel eine oder mehrere der folgend aufgezählten Arbeiten auszuführen: . . . . . .

Ist das Gesellenstück vor der Prüfungskommission ausgeführt worden, so kann eine weitere Arbeitsprobe entfallen.

§ XI. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Gewerbe zur Verwendung kommenden Werkzeuge und Maschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstückes und der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf die Ermittlung der notwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen erstrecken.

Liegt seitens des Prüflings ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung einer gewerblichen Fortbildungsschule vor, so kann von der Prüfung aus den letzterwähnten allgemeinen Schulkenntnissen abgesehen werden.

§ XII. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung ausgezeichnet, gut oder genügend bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Termin für die Wiederholung der Prüfung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Abs. 7, Gew. O. anzuberaumen.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies, vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterfertigendes Zeugnis kostenlos auszustellen; dieses Zeugnis ist im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen.

Ergibt sich bei nichtbestandener Prüfung, daß den Lehrherrn ein erhebliches Verschulden an der mangelhaften Ausbildung des Prüflings trifft, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission hievon der zuständigen Gewerbebehörde Anzeige zu erstatten.

§ XIII. Die Mitglieder der Prüfungskommission verwalten ihr Amt als Ehrenamt; doch kann ihnen für Zeitversäumnisse bei Prüfungen an ihrem Wohnorte bis zu . . .K für den Tag, bei Prüfungen außerhalb ihres Wohnortes bis zu . . . K für den Tag seitens der Handels- und Gewerbekammer . . . . bewilligt werden.

Außerdem sind den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die baren Reiseauslagen zu ersetzen.

Die durch die eingehenden Prüfungstaxen nicht gedeckten Kosten der Gesellenprüfungen werden von der Handels- und Gewerbekammer getragen.

§ XIV. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat der Gewerbebehörde I. Instanz sowie der Handels- und Gewerbekammer . . . . . über Verlangen fallweise oder in den von der Gewerbebehörde zu bestimmenden Zeitabschnitten über das Ergebnis der Gesellenprüfung unter Anschluß statistischer Ausweise zu berichten.

Muster III zu Handelsministerialerlaß (Z. 30.783 aus 1907).

Verzeichnis von in einzelnen Handwerken üblichen Lehrlingsarbeiten.

Anstreicher und Lackierer: Mustertafeln mit Eichen-, Ahorn-, Nußbaum-, Eschen-, Mahagoni- oder Palisandernachahmungen, in irgendeiner Holzart lackierte kleinere Möbelstücke, Blechtafeln mit Grundierungen, geschliffenen Flächen, Holz- und Marmornachahmungen, Bronzierungen, Strichverzierungen, plastische Liniierungen.

Bäcker: Fertiges Weiß- und Schwarzgebäck, als: Kaisersemmeln, Kipfeln, Striezeln und dergleichen.

Bein-, Horn-, Schildpatt- und Perlmutterschnitzer: Stockgriffe, Broschen oder Medaillons, Ecken für Bücher und Albums, Photographierahmen, Monogramme.

Bildhauer: a) Holzbildhauer: Füllungen für Möbel — ornamentale Plastik (in irgend einer Stilart), Sopraporte, Kartuschen oder Kapitelle, zur Hälfte angeschnitten, zur Hälfte ausgeführt, künstlerisch ausgeführte Bilderrahmen.

b) Steinbildhauer: Ornamentale Füllungen in Gips oder Stein, Ornamental verzierte Grabbilder (Epitaphe), nicht über einen Meter groß, in Gips oder Stein.

Bronzewarenerzeuger: Leuchter, Feuerzeuge, Schreibzeuge, Schmuckkassetten, Statuetten, Tassen, Nippes, Türen- und Fensterbeschläge.

Buchbinder und Lederqalanteriewarenerzeuger: Geschäftsbücher in Folio, mittlerer Stärke, ganz in Leinwand gebunden, Halbfranzbände mit rotem, geglättetem Schnitte, Oktav- oder Quartbände in Ruck und Eck mit Leder oder ganz in Leder gebunden, mit farbigem Vorsatzpapier, Goldschnitt und Rückentitel mit Goldlinien, die Decken mit blinden Linien oder einer Goldlinie verziert, Bilderrahmen in Leder, Schmuckkassetten in Leder, Brieftaschen.

Bürstenbinder und Pinselmacher: Vollständige Wichszeuge, bestehend aus Schmutz-, Auftrag- und Glanzbürsten, Handbartwische, Kehrbesen, Reibbürsten, Zahn-, Nägel- und Kopfbürsten, Zurichten des Rohmaterials für feine Ware, Faßbürsten, Kopf- und Kleiderbürsten, Billardbürsten, Rollbürsten für Friseure. Bohren von Bürstenhölzern, Maurerpinsel, Pinsel für Anstreicher.

Chirurgisch-medizinischer Instrumenten- und Apparatenerzeuger: Zangen, Messer, Scheren, Sägen.

Drechsler: a) Holzdrechsler: Verschiedene Balluster, Scheiben oder Teller von gegebenem Durchmesser in Querholz, zwei Ausführungen, ungeschliffen und poliert, Tischfüße oder Stuhlfüße in zwei Ausführungen vom Meißel weg und im polierten Zustande, Kugeln von gegebenem Durchmesser, nicht geschliffen und nicht poliert.

b) Bein- und Perlmutterdrechsler: Streichmesser, Knopfgarnituren, Schachfiguren, fassionierte runde oder aufgelegte Griffe für Schirmstöcke.

Eisengießer und Former: Seilrollen von 15 bis 25 Zentimeter Durchmesser, geformt und gegossen, Zahnräder mit feiner Teilung von etwa 25 Zentimeter Durchmesser, geformt und gegossen.

Faßbinder und Büttner: Wein- oder Bierfässer von gegebenem Inhalte, Kellergeräte, ovale Waschwannen, Küchengeschirre, wie: Schaff, Butte, Wasserschöpfer und dergleichen mit Messingreifen.

Feilenhauer: Kleine flache Schlichtfeilen, einfache Strohfeilen, flache oder halbrunde Vorfeilen, Rattenschwänze, Holzraspeln.

Friseure, Raseure und Perückenmacher: Zöpfe, Damenscheitel, Toupets für Herren mit Tüllscheiteln, Perücken, Haarkonfektion, Arbeitsproben: Messer abziehen, Barbieren, Haarschneiden, Frisieren.

Gelbgießer und Metalldreher: a) Gießer: Mittelgroße Dampfventilgehäuse mit Anguß, Massenartikel, wie: Handräder, Lusterteile, Leuchter und dergleichen in einer Form.

b) Dreher: Faßhähne, Faßriegel, Moussierhähne für Bierfässer, Gas-, Wasserleitungs- und Dampfkesselarmaturen, Probierhähne.

Glaser und Glasschleifer: Ventilationen mit Löchern, Bleifenster mit runden oder sechseckigen Scheiben, Fassettenspiegel, fassettierte Türschutzplatten, Glasbuchstaben, geschliffen; Arbeitsproben: Einpassen eines Fensters, Einrahmen eines Bildes, Verglasen eines Ovals in Blei.

Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter: Einfache Broschen, montierte Ringe, montierte Goldketten, Anhängsel, Schmuckkassetten, Eßbestecke.

Graveure: a) Goldgraveure: Gravierung des Gold- und Silberschmuckes.

b) Stahlgraveure: Stahlstempel mit ornamentalen oder auch figürlichen Darstellungen.

c) Stein- und Glasgraveure: Monogramme, Wappen, Gemmen.

d) Sonstige Graveure: Vertieft geschnittene Adler- oder Wappensiegel, Platten für Lederpressung mit Golddruck, erhaben in Stahl geschnittene Stempel, Schriften, Ornamente oder dergleichen für die Schriftgießerei, Prägestempel für Denkmünzen, Medaillen, Plaketten und dergleichen.

Gürtler und Falschschmuckerzeuger: Ketten, Laubsägearbeiten, Schmuckfachen, Säbel- oder Degenscheidebeschläge, einfache Chaisengriffe, kleinere kirchliche Gefäße, wie: Kelche, Becher, Schalen, Räucherfässer oder dergleichen, Pferde- und Wagenbeschläge, Militärbedarfsartikel, Hutaufputzartikel, Damengürtel.

Hafner und Töpfer: Ofenkacheln und Ecken, einfache Untergesimse, einfache Friese, leichte Bekrönungen, Schleifen und

Behauen von Kacheln, vollständiges Aufsetzen von Öfen und Herden, Schüsseln von größerem Durchmesser (bis 35 Zentimeter), Töpfe in verschiedenen Größen, Nachbildung antiker Tongefäße.

Handschuh- und Bandagenmacher: Lederhandschuhe, fertig zugeschnitten, aus Kalb-, Reh- und Glacéleder, Bruchbänder, Suspensorien und Orthopädis.

Hutmacher: Montieren von Seiden- und Chemishütten, Walken oder Steifen und Zurichten von Wollhüten, vollkommene Fertigstellung von Seiden- und Chemishüten, Ausschneiden und Fassonierung von Filz- und Wollhüten.

Industriemaler: a) Porzellan-, Glas- und Emailmaler: Leichte bunte Ornamente, Blumen, Figuren und so weiter mit einer kräftigen Kontur, Ornamente, Blumen, Figuren, bunt oder einfärbig ohne Kontur, mit Licht und Schatten, Spezialitäten, als: Monogramme, Wappen, feine Goldornamente, Linien auf ovalen oder unregelmäßigen Flächen und Körpern, Luxus- oder Gebrauchsgegenstände, vollständig und sinngemäß verziert, nach eigenem Entwurfe.

b) Fächer- und Galanteriemaler: Einfache Blumen, Blüten, wilde Rosen und so weiter, leichte kleine Landschaften, leichte kleine Vögel, Schmetterlinge und einfache Arabesken, Muster auf Fächer und Galanteriegegenstände nach eigenen Entwürfen.

Kamm- und Fächermacher, Beinschneider: Haarnadeln und dergleichen, Kämme, Fächer, Galanteriewaren, Modeartikel, und ähnliche aus Zelluloid, Horn, Bein und Schildpatt nach Zeichnungen, Modellen und nach selbstentworfenen Zeichnungen.

Kleidermacher: a) Herrenkleidermacher: Hosen, Westen, Sakko.

b) Damenkleidermacher: Jacketts mit genauen Knopflöchern, Fasson, Klappen und Taschen, Taillen, Blusen, Handverschnürungen, Taillenarrangement nach der Zeichnung eines Modeblattes.

Korbflechter: Viereckige Waschkörbe, geflochtene Lehnstühle aus Rohr, Gepäckskörbe, Blumenkörbe, Papierkörbe, Reisekörbe.

Kunstblumenerzeuger: Blumen und Bukette, Binden oder Kleben der einzelnen vom Aussteller selbst zugerichteten, gestreiften und geformten Teile nach der Natur oder nach sonstigen Modellen, verschiedene gefärbte Blumenbestandteile, insbesondere Blätter.

Kupferschmiede: Runde Geschirre, hart gelötet, gerade Rohre, gebogene Rohre und Abzweigstücke, Fassonstücke mit verschiedenen Hartlötstellen, Wasserwandeln, Waschkessel, aufgezogene Bratpfannen (viereckige Gefäße); Arbeitsproben: Ausbesserungen, als: Eckflecken in Bratpfannen, Flecken in Deckeln, und tiefen Zylindern.

Kürschner, Rauchwarenfärber und Kappenmacher: Runde Muffe, flache Muffe, Pelzkragen, Herrenpelze und Herrenpelzmützen, Damenpelzjacken, Militärkappen, Zivilkappen.

Lebzelter und Wachszieher: Lebkuchen, Honigkuchen, verzierte Wachskerzen, Wachsstöcke, weiß oder bunt gefärbt.

Maschinenbauer und Mechaniker: Kleinere, luftdicht schließende Kegelhähne, zwei runde Adhäsionsplatten, Lötrohre, Zahnstangen mit Trieben, Heronsbälle mit Kompressionspumpen, gefeilte Würfel von gegebener Seitenlänge, Prismen von

regulär sechseckigen Querschnitten, volle Kugeln und entsprechende hohle Halbkugeln, auf Eisenrohre beiderseits Flanschen auflöten und blank drehen, auf Flacheisen eine Anzahl Stifte in gegebener Entfernung in Form eines Rechens auflöten, Gewindespindeln von gegebenen Abmessungen zur Hälfte rechts-, zur Hälfte linksgängig, zwei- oder dreigängige Spindeln nebst Muttern, Schraubenstockspindeln mit flachem Gewinde, ein Gewindegang aus Stahldraht gewickelt und hart gelötet, genau egalisierte Wellen mit passenden Stellringen und Drehkernen, Wellenlager mit ausgedrehten Gehäusen und auswechselbaren Lagerschalen mit Schmiernuten, verschiedene Kurbeln aus vollem Material gedreht, Stangenköpfe mit Gelenken, Pleuelstangenköpfe, Exzenter, Prismenführungen, Rundführungen mit Keil, Schraubenräderpaare, Schneckenräder, Drehbankmitnehmer mit verstellbaren Spannbacken, Drehbankplanscheiben mit vier Schlitzen samt Spannbacken und Stellschrauben, Kreuz- oder Höhensupporte für Drehbänke mit Fußbetrieb, Räderübersetzungen für Drehbankspindelstöcke, die mittels Exzenterspindeln aus dem Zahneingriff ausgeschaltet werden können. Parallelschraubstöcke, Senkblei aus Metall mit eingeschraubter Stahlspitze und eingeschraubtem Schnurknopfe, Schmierpumpen für Dampfzylinder mit Schnecken- und Hebelantrieben, Sicherheitsventile mit Gewichten und Federn, Teller- oder Kugelventile, Wasserwagen, Schubleeren, Fühlhebel, Schraubenleeren, Flaschenzüge mit drei Rollen in jeder Flasche, Morsetaster, Relais, Bussolen, Stöpselumschalter, einfache Ausschalter für Zimmertelegraphen, Tafelwaagen, Dezimalwaagen.

Messerschmiede: Taschenmesser, Tischbestecke ohne Balance, Hefte von Holz oder Elfenbein, die Angeln durchgehend und verbleit, mit glatter Zwinge, Jagdmesser mit Hirschhorngriffen, doppelt garniert, Transchiermesser, Rasiermesser, Schinkenmesser, Scheren.

Modistinnen und Modisten: Samt-, Plüsch-, Tüll-, Stroh- und Phantasiehüte.

Musikinstrumentenmacher: Violine: Griffbretter, Wirbel einpassen, Bogen, Sprünge leimen, belegen und ähnliches, Gitarrebestandteile, Zither, Resonanzplatten nach gegebener Stärke aushobeln, Flächen auspolieren, Trommeln, Pfeifen für die Eisenbahnbediensteten, Waldhörner, Bestandteile von sonstigen Musikinstrumenten.

Optiker: Augengläser, Zwicker, Operngucker, Gehäuse für Fernrohre oder Mikroskope, Objektive; Arbeitsproben: Lötungen von verschiedenen Schildkrot-, Hartgummi- und Hornarbeiten.

Plattierer: Plattierte Schnallen, einseitig plattierte Gegenstände, gepreßte und fertiggestellte Monogramme, silberplattierte Wagentürschnallen.

Posamentierer: Möbelfransen mit Extrateilen, Wagenfenstergurten mit Quasten, vier-, sechs- und achtteilige Schnüre, gedreht, gesponnen und plattiert; Arbeitsproben: Arbeiten in verschiedenen Sticharten, wie: in Plattstich, Goldarbeit, Applikation und so weiter.

Sattler und Riemer: Stränge und Widerhalter samt Scheiben, geflochtene Stränge, zwei-, drei- und viersach genähte Riemen, Schweifriemen, Kutschbockbestandteile, Wagenpolster, Wagensitze, Sattelkissen, Kopfgestelle für Pferdegeschirre; Arbeitsproben: Leckledernähte ausnähen, überspannen und Scheiden einnähen.

Schilder- und Schriftenmaler: Glasseitentafeln mit mehreren Zeilen Schrift in abwechselnd glanz- oder mattvergoldeten Ausführungen, Holzschilder, sauber gekittet, gestrichen, lackiert und mit vergoldeter Schrift ausgeführt, Blechschilder in bunter Malerei mit Schrift.

Schlosser: a) Bauschlosser: Einfache Gartenmöbel, Würfel von gegebenen Seitenlängen, Schlösser samt Schlüsseln, Schubschlösser mit mehreren Zuhaltungen, Schlüssel nach Abdruck, Felder von Gruft- oder Stiegengittern, Füllungsgitter für Haustorflügel, Herdbestandteile, Türen-, Fenster- und Möbelbeschläge.

b) Kunstschlosser: Grablaternen und Kandelaber, Leuchter, Tintenzeuge, Kleider- oder Schirmständer, Treibarbeiten, wie: Blätter, Blumen, Rosenzweige, Girlanden oder dergleichen.

Schmiede: a) Grobschmiede: Hufeisen (für Pferde, für Ochsen), mit angeschmiedeten oder eingeschraubten Stollen, Hufeisen auf toten Hufen; Arbeitsproben: Abnahme des alten Eisens, Aufschlagen des Hufeisens.

b) Wagenschmiede: Beschläge von Rädern mit Reifen und mit Nabenringen, Wagenbestandteile, Fuhrmannel, Kotdeckel, Spannriegel.

Schuhmacher: Herren- oder Damenschuhe mit Rahmensohlen, Schuhausbesserungen.

Seiler: Packstricke, Tapeziergurten, Kinderbettnetze, Pferdehalftern, einfache Geflechte für technische Zwecke aus Hanf oder Baumwolle, Zugstränge, alle Gattungen Spagate, einfache und mehrfädige Rebschnüre, Wäscheleinen, Seilproben und Seilgarne, Pferdenetze, Hängematten und Fischnetze, geflochten und geschlungen, Jagdtaschen, 12- bis 16teilige Geflechte aus Hanf- und Baumwollproben.

Sonnen- und Regenschirmmacher: Schirmgestelle, bezogene Gestelle; Arbeitsproben: Ausbesserungen und Teilarbeiten

Spengler: a) Bauspengler: Verzierte Dachspitzen, Hängerinnen, Kniestücke von Regenwasserrohren aus Zinkblech, Teile von Regenwasserleitungen (Dachrinnen, Achsel, Wasserfang), Wasserspeier und so weiter, einfache Dachfenster, Sammelkessel, Wetterfahnen.

b) Galanteriespengler: Gießkannen aus Weißblech, Wandwaschapparate, Wasserkannen aus Zinkblech, Geschirrwannen, Kinderbadewannen, Fußwannen mit ausgeschweiftem Wulste, Wasserschaff mit Drahteinlagen oder angesetzten Reifen, Modell von Tuschapparaten, Meßgeschirre, Schnellsieder, Hand- oder Signallaternen, Wagenlaternen, sturmsichere Petroleumlaternen, Kaffeemaschinen aus Weißblech, Kaffeefiltriermaschinen, Badewannen.

Tapezierer: Dreipolsterige Matratzen samt Keilpolstern, Gepolsterte Kindersessel, Überlegepolster, fertig bis zum Überzuge, Ottomanen mit Überlegepolstern, Fauteuils, gepolstert, bis zum Überzuge, Lehne und (wenn tunlich) Armteile mit Stahldrahtfedern, mit Leder bezogene Speisesessel; Arbeitsproben: Matratzenheften, Polsterarbeiten.

Taschner: Patronentaschen, Revolvertaschen, Gewehrfutterale, Gewehrkassetten, Jagdtaschen, Reisetaschen, Reisekoffer aus Leder, Reisehandkoffer aus Segeltuch, Kassetten für Toilettegegenstände, Reiseumhängetäschchen, Damenhandtaschen, Hutschachteln für Herrenhüte, Hutkoffer für Damen, Aktentaschen.

Tischler: a) Bau- und Möbeltischler: Kistchen mit auf der Gehrung verdeckten Zinken, Lambrisecken, Stühle, Tische,

Türen, Türfutter, Spaliertüren, einflügelige Glastüren, Fensterstöcke samt Flügeln, Handtuchhalter, Wandschränkchen, Lesepulte, Nachtkästchen, einfache Waschtische, Nähtischchen, Kleiderschränke, Betten, Tröge; Arbeitsproben: einfache Holzverbindungen nach der Breite, nach der Länge und gestemmte Arbeiten, Rahmen und Kastenverbindungen, Schneiden, Fügen, Verleimen einzelner Teile, Aushobeln, Zusammensetzen und Aufleimen der Fourniere, Polieren.

b) Modelltischler: Modelle von Zahnkranzsegmenten mit innerer oder äußerer Verzahnung, Modelle von Wasserradrosetten. Die Gegenstände dürfen nicht angestrichen werden.

Uhrmacher: Aufziehzapfen, Triebe für Pendel- und Taschenuhren, Zylinder in vergrößertem Maßstabe mit aufgenieteter Unruhe, Pendeluhr-Geh- oder Schlagwerke, Zylinder- oder Ankerechappement, Taschenuhren; Arbeitsproben: Reinigen einer einfachen Uhr, Reparatur zerbrochener Uhrteile, Einsetzen neuer Teile in eine schadhafte Uhr.

Vergolder: Fertige Bilder- und Spiegelrahmen; Arbeitsproben: Figuren oder reichgegliederte Bilderrahmen grundieren, verputzen, schleifen und in Glanz oder matt vergolden.

Wagner: Bestandteile von Last- und Luxuswägen sowie von Schlitten.

Werkzeugmacher: Brustleiern, Schmiedezangen, Parallelreißer, Greifzirkel, Zirkel, Gesenke für profilierte Arbeiten, Gewindeschneidkluppen, Bohrratschen, Rohrabschneider, Stanzen, Drehstähle, Bohrer.

Ziegel- und Schieferdecker: Arbeitsproben: Teile verschiedener Dachdeckungen in natürlicher Größe.

Zimmer- und Dekorationsmaler: Einfache Deckenteilungen mit Fries und Bänderumrahmung und mit der Teilung der Spiegelflächen, aus freier Hand gemalte Fries in bunten Farben oder in Stucknachahmung, Rosetten, Schablonen für Deckenmalereien nebst Mustern der ausgeführten Arbeit, Wandfüllungen mit Marmor- oder Holznachahmung mit einfach verzierten Intarsienumrahmungen, Liniieren von reichen, plastischen, selbstgezeichneten Profilen, Malen beliebiger Ornamente nach gegebenen Pausen mit einfacher Schattierung.

Zinngießer: Teekannen, Bierkrüge, fein beschlagene Gläser mit gedrehten Deckeln.

Ziseleure: Statuetten oder andere figurale Gegenstände, Tassen, Nippes in getriebener Arbeit, ziselierte Gußornamente nach ziselierten Modellen; Arbeitsproben: Auf Metallkörpern Ornamente nach Vorlage frei aufzeichnen und treiben.

Zuckerbäcker und Kuchenbäcker: Verschiedene Torten, Biskuit, Schokolade, verschiedene Bäckerei, Eis, eingelegte Früchte und so weiter.

Aus dem Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Jänner 1927 (Z. 46950/26) (Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern 1927, 240).

. . . . empfiehlt es sich auch, der Genossenschaft, bei welcher ohne Schuld derselben keine Gehilfenversammlung besteht, die Möglichkeit zu geben, Gesellenprüfungen abzuhalten. In einem solchen Falle nämlich muß vor der Mitwirkung der Gehilfen-

versammlung der Verwirklichung der Hauptidee des Gesetzes der Vorzug gegeben werden, daß nämlich tunlichst jeder Genossenschaft eines handwerksmäßigen Gewerbes das Recht gewährt werde, die eigenen Lehrlinge zu prüfen. Im übrigen entfällt hier lediglich die Mitwirkung der Gehilfenversammlung, welche schon nach dem Gesetze auf die Führung einer Namensliste der Beisitzer beschränkt ist, während die Gehilfen selbst von der Beteiligung an den Prüfungen nicht ausgeschlossen werden. Die Genossenschaftsangehörigen werden immer einen Beisitzer aus ihrer Mitte in der Prüfungskommission haben. Die Führung der Namensliste der Gesellenbeisitzer, welche eine bloße Ingerenztätigkeit ist, übernimmt dann die Genossenschaft selbst, welcher nach § 114, Abs. 3, lit. a, die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft obliegt, somit auch solcher, welche für bestimmte Funktionen bezeichnet sind. Hiebei ändert sich nicht die durch das Gesetz bestimmte Rechtsvollmacht der Genossenschaftsvorsteher, welche darin besteht, daß dieselben von Fall zu Fall die Beisitzer nach der Namensliste zu bestimmen hat (richtig: haben).

Die Dauer der vierjährigen Tätigkeit im Gewerbe, welche der Gehilfe nachweisen muß, wenn er Beisitzer der Prüfungskommission werden soll, ist mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers, daß als Prüfungskommissäre nicht allzujunge Gehilfen ernannt werden, von der Beendigung des Lehrlingsverhältnisses beginnend zu rechnen, d. i. von dem Zeitpunkt, in welchem der Lehrling Gehilfe wurde. Es spielt keine Rolle, wann er die Gesellenprüfung abgelegt hat, ob gleich nach der Beendigung des Lehrverhältnisses oder später.

Mit Rücksicht auf den genauen Wortlaut des § 104 d, Abs. 3 und 4, und in Anbetracht der Absicht des Gesetzes können Gesellenprüfungen, welche vor einer unrichtig zusammengesetzten Kommission stattgefunden haben, in welcher kein Geselle oder Gehilfe anwesend war, sondern nur zwei Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber, außer dem Vorsitzenden oder in welchen jemand anderer als der Vorsitzende oder ein durch die Gewerbebehörde ernannter Vorsitzender-Stellvertreter den Vorsitz führte, nicht als gültig anerkannt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß von den gesetzlichen materiellen Erfordernissen, welche das ius cogens bilden, keine Abweichungen zulässig sind, wohingegen es sich nicht empfiehlt, daß der formale Mangel der durch die Gehilfenversammlung angelegten Namensliste unter allen Umständen ein Hindernis für die Abhaltung der Gesellenprüfung bei einer Genossenschaft ist, wenn sie ansonsten die Gewähr bietet, daß der gesetzliche Zweck dieser Institution erfüllt wird.

3. Besondere Vorschrift.

§ 105. Die auf Grund des § 74 a, alinea 3, ferner des Artikels VI und VII des an Stelle des § 75 getretenen Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, des § 94, alinea 4, des § 95, alinea 2, des § 96 a, alinea 2, 3 und 4, und des § 96 b, alinea 4, zu bewilligenden Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntnis des Reichsrates zu bringen.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

§ 106. (1) Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes durch die Gewerbebehörde unter Bedachtnahme auf die für das Zustandekommen und die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft maßgebenden Verhältnisse herzustellen.

(2) Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

(3) Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und ausnahmsweise verschiedenartige Gewerbe umfassen.

(4) Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt mit Ausnahme von Lehrlingen (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

(5) Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe ver-

---

Zu § 106. 1. Im Streite zwischen zwei Gewerbegenossenschaften über ihren sachlichen Umfang oder Mitgliederkreis ist jener Akt der Gewerbebehörde maßgebend, durch den die Genossenschaften organisiert worden sind. Abweichende Bestimmungen in den Satzungen der Genossenschaften sind, soweit sie mit den erstgenannten im Widerspruch stehen, nicht als Rechtsquelle anzusehen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1912 (Z. 1814), Budwinski 8938, vgl. 8939.

2. Wird eine sonst den Inhalt eines Gewerbes bildende Beschäftigung auf Grund der nach Art. V Kundm. Pat. von der Gewerbeordnung ausgenommenen Berechtigung zur Privatgeschäftsvermittlung (Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863) ausgeübt, so ist diese Beschäftigung nicht als Gewerbe anzusehen und es tritt die Mitgliedschaft bei der betreffenden Genossenschaft nicht ein. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1909 (Z. 2005), Budwinski 6585.

wendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankenkassen) gebildet werden.

Persönliche Gebührenbefreiung.

I. Erlaß des Handelsministeriums vom 14. November 1903 (Z. 52.886), Normaliensammlung Nr. 5618.

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 17. März 1861 (Z. 4616, VBl. Nr. 12 des Fin. Min. v. J. 1861), und vom 20. Jänner 1884 (Z. 1637), wurde den Gewerbegenossenschaften hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die im § 114 der Gew. O. ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich ihrer Eingaben an die Behörden, deren Beaufsichtigung sie unterstehen, die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der T.-P. 75 b des Gewerbegesetzes zuerkannt. Die T.-P. 75 des Gewerbegesetzes wird gegenwärtig in Übereinstimmung mit bezüglichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes dahin interpretiert, daß sich die Gebührenbefreiung auf alle jene Eingaben erstreckt, welche von der befreiten Person in Verfolgung der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke eingebracht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde die Eingabe überreicht wird. Was nun die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das Finanzministerium in Anbetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Abs. 5, der Gew. O. im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der T.-P. 75 b des Gebührengesetzes zuzuerkennen. Nach dem Vorgesagten kommt demnach auch insbesondere den Gesuchen der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

II. Erlaß des Handelsministeriums vom 5. Juli 1911 (Z. 12.649) an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit der Gewerbegenossenschaften und deren Verbände.

Anläßlich der Beschwerde eines Genossenschaftsverbandes über vorgekommene Notionierungen der von Gewerbegenossenschaften und deren Verbänden in Angelegenheit ihres statutarischen Wirkungskreises eingebrachten Eingaben wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium unter Hinweis auf den Abschnitt I, Punkt 2, lit. b, c, d, und Punkt 3, ferner auf den Abschnitt VIII der mit dem hierortigen Erlasse vom 7. Jänner 1905 (Z. 1304), Normalienssammlung 5622, übermittelten Publikation „Die Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften usw." eröffnet, daß die persönliche Stempel- und Gebührenfreiheit den Gewerbegenossenschaften sowohl rücksichtlich ihres durch den § 114 des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, nunmehr erweiterten autonomen Wirkungskreis als auch in jenen Fällen zukommt, in welchen die Gewerbeordnung den Genossenschaften eine Jurisdiktion in Sachen der Gewerbeverwaltung eingeräumt hat.

Es kommen diesbezüglich insbesondere die Bestimmungen der nachstehenden Paragraphen der Gewerbeordnung in Betracht:

§§ 14 a und 23 a (Gutachten der Genossenschaften über Befähigungsnachweisdokumente), 104 c (Gesellenprüfung), 114 (Aufgaben der Gewerbegenossenschaften), 114 a (Meisterprüfung), 114 b (Kollektivarbeitsverträge), 115 b (Unterstützungsfonds), 116 (Arbeitsvermittlung), 18, 20 und 116 a (Rekursrecht der Genossenschaften).

Dagegen kann den Genossenschaften die persönliche Befreiung hinsichtlich jener Eingaben, Urkunden usw. nicht zugestanden werden, die bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 130 a der Gew. O.) zur Ausfertigung gelangen, weil diese Schriftstücke die privatrechtlichen Beziehungen, respektive das Vermögen der Gewerbegenossenschaften (Abschnitt I, Punkt 3, der Publikation) zum Gegenstande haben.

Auf die Genossenschaftsverbände (§§ 130 c bis 130 m der Gew. O.) finden die für die Gewerbegenossenschaften geltenden Gebührenvorschriften analoge Anwendung (Abschnitt VIII der Publikation).

Beitrittspflicht.

§ 107. (1) Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu § 107. 1. Ist die Anmeldung eines durch eine offene Handelsgesellschaft betriebenen Gewerbes auf den Namen eines Gesellschafters erfolgt, so ist nur er, und nicht etwa die Gesellschaft, Genossenschaftsmitglied. Tritt er aus, so erlangen die einzelnen Gesellschafter, die zurückgeblieben sind, die Gewerbebefugnis nur durch eine neuerliche Anmeldung und letztere sind dann wieder für ihre Person genossenschaftspflichtig. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. April 1898 (Z. 1822), Budwinski 11.596 u. sonst.

2. Auch ein Verein, der eine Konzession erwirbt, ist genossenschaftspflichtig, auch wenn der tatsächliche Betrieb nicht gewerbsmäßig ist und der Verein Gewinn nicht bezweckt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1894 (Z. 4439), Budwinski 8182.

3. Übersteigt die mit der Anmeldung eines Zweigetablissements begründete Gewerbebefugnis die der Hauptniederlassung, so ist das Erfordernis der Selbständigkeit des Betriebes erfüllt und die Genossenschaftspflicht begründet. Durch die bloße Ausübung der sich aus §§ 42, 59 ergebenden Berechtigung wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht begründet. So oft z. B. EE. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1904 (Z. 3255), Budwinski 2564.

4. Wer einen Gewerbebetrieb verpachtet, ist Inhaber eines nicht zurückgelegten Gewerbescheines und daher von Rechts wegen Genossenschaftsmitglied, ebenso wie der Pächter. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1909 (Z. 605), Budwinski 6464, vgl. 5971.

5. Ob das die Mitgliedschaft begründende Gewerbe tatsächlich ausgeübt wurde, ist belanglos, wenn die Gewerbeberechtigung

(2) Insbesondere hat er die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr (§ 126, lit. m) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

(3) Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbeschein, beziehungsweise von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

§ 108. (1) Die Verpflichtung der Teilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbeunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden. Doch sind dieselben berechtigt, der für die betreffende Gewerbekategorie bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren als Mitglieder beizutreten. Falls dieselben Niederlagen zum Zwecke des Verkaufes ihrer Artikel halten, sind sie auch berechtigt, bezüglich dieser Verkaufsniederlagen der für die Handelsgewerbe des

---

erlangt und nicht zurückgelegt worden ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 1900 (Z. 8044), Budwinski 14.835, vgl. (für die Frage des zeitweisen Verzichtes auf die Ausübung einer Konzession) Budwinski 4825.

6. Unbefugte Ausübung der gewerblichen Tätigkeit begründet nicht die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft. So sehr oft E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1902 (Z. 2012), Budwinski 884.

7. Für die territoriale Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft ist, wenn in einer Gemeinde mehrere Genossenschaften des gleichen Gewerbes bestehen, nur der Standort des Betriebes maßgebend. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1890 (Z. 3862), Budwinski 5994.

8. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft tritt von Rechts wegen ein; ein förmlicher Aufnahmeakt ist nicht erforderlich, eine diesbezügliche Einflußnahme der Genossenschaft ausgeschlossen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1902 (Z. 1498), Budwinski 854.

Zu § 108. Der Inhaber eines fabriksmäßig betriebenen Gewerbes ist deswegen noch nicht von der Mitgliedschaft in der Genossenschaft eines anderen von ihm gleichzeitig und in den gleichen Räumlichkeiten betriebenen Gewerbes befreit. Daß es sich dabei um ein mit dem Verkauf seiner Fabrikserzeugnisse zusammenhängendes Gewerbe handelt, ist unentscheidend. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 12. Dezember 1927 (Z. 19.641), Bohuslav-Janota 6958.

betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren beizutreten. In beiden Fällen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Genossenschaft und sind die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter, beziehungsweise die von ihnen in der betreffenden Verkaufsniederlage beschäftigten Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft zu behandeln.

(2) Die Mitgliedschaft der einer Genossenschaft auf Grund der vorstehenden Bestimmungen beigetretenen Gewerbeunternehmungen kann im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so kann jeder der beiden Teile den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Gewerbebehörde stellen, welche hierüber nach Anhörung beider Teile entscheidet.

§ 109. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden bestimmt werden.

§ 110. (1) Die bestehenden Genossenschaften haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wenn dieselben das Gesuch um Genehmigung der betreffenden ordnungsmäßig beschlossenen Statutenänderungen nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der politischen Landesbehörde einbringen, hat die letztere diejenigen Änderungen, welche behufs Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesetzes notwendig sind, ohne Rücksicht auf etwaige gegenteilige Beschlüsse der Genossenschaft von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§ 111. (1) Auch mehrere bisher gesondert bestehende Genossenschaften können im gegenseitigen Einvernehmen durch

---

Zu § 109. Mit der Zuweisung eines Teiles des Bezirkes einer Gewerbegenossenschaft ändert sich zugleich die Mitgliedschaft der ihr Gewerbe auf dem abgetrennten Teile ausübenden Genossenschaftsmitglieder. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1909 (Z. 5531), Budwinski 6814.

Zu § 111. Zur Errichtung einer neuen Genossenschaft ist das Begehren der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder verwandten Gewerbekategorien angehörigen Mitglieder unerläßlich. Daß die Mehrheit der zukünftigen Angehörigen der neuen zu bildenden Genossenschaft sich für deren Errichtung ausspricht, ist

den Ausspruch der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

(2) Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder verwandten Gewerbekategorien angehörigen Mitglieder diese Gewerbekategorien aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbständige Genossenschaften errichtet oder einer anderen schon bestehenden Genossenschaft einverleibt werden.

(3) Sobald ein derartiges Ausscheidungs-, beziehungsweise Einverleibungsbegehren vorliegt, sind über dasselbe die beteiligten Genossenschaften einzuvernehmen, welche nach Befragung einer zu diesem Zwecke eigens einzuberufenden Genossenschaftsversammlung ihre Äußerung binnen acht Wochen der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln haben, widrigenfalls ohne Anhörung dieses Gutachtens mit der Entscheidung vorzugehen ist.

§ 111 a. (1) Behufs Bildung von Genossenschaften für einzelne Gewerbekategorien oder für verwandte Gewerbekategorien können auch von Amts wegen Änderungen an dem

unentscheidend. E. des Verwaltungsgerichtshofes in Prag vom 3. Mai 1926 (Z. 13.856/26), Bohuslav-Janota 5626.

2. Das Mitglied einer verschiedene Gewerbe umfassenden Genossenschaft ist nicht zum Rekurs gegen die Entscheidung des Handelsministeriums befugt, womit dieses die Bildung einer neuen, gleichfalls gemischten, aber territorial verschiedenen Genossenschaft ablehnt. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 26. Juni 1926 (Z. 13.327), Bohuslav-Janota 5836; 6751.

3. Die Ausscheidung einer Gewerbekategorie aus der bisherigen Genossenschaft und die Errichtung einer selbständigen Genossenschaft kann nur dann verfügt werden, wenn die bisherige Genossenschaft verschiedenartige Gewerbe umfaßt. Verschiedenartige Gewerbe sind solche, die weder gleich noch auch verwandt sind. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1910 (Z. 9710), Budwinski 7531.

Zu § 111 a. 1. Die Teilung einer Genossenschaft derart, daß in der einen Genossenschaft die Mitglieder mit festem Standort, in der zweiten hingegen die anderen enthalten sind, ist unzulässig. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 28. Dezember 1927 (Z. 789), Bohuslav-Janota 7000; vgl. Budwinski 8341/1911.

2. Innerhalb desselben Gebietes kann für eine einzelne Gewerbekategorie (für ein Gewerbe) nur eine einzige Genossenschaft bestehen. Dieser Grundsatz gilt auch für behördliche Verfügungen

Umfange der Genossenschaften sowohl in Bezug auf die zugewiesenen Gewerbekategorien als in Bezug auf den territorialen Sprengel verfügt werden. Die Entscheidung erfolgt durch die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes sowie der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden. Mit der bezüglichen Entscheidung hat die politische Landesbehörde auch die durch diese Zuweisung erforderlich gewordenen Änderungen der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

(2) Wenn eine Fachgenossenschaft gebildet werden soll, so ist hiezu die Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden erforderlich.

Zuweisung.

§ 112. (1) Einzelne bisher in keine Genossenschaft eingereihte Gewerbekategorien können von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften einer der bestehenden Genossenschaften zugewiesen werden.

(2) Einer Genossenschaft, welche ein einzelnes oder mehrere verwandte Gewerbe umfaßt, dürfen solche Gewerbe, welche mit den in die Genossenschaft einbezogenen Gewerben nicht verwandt sind, nicht zugewiesen werden.

(3) Gleichzeitig mit der Zuweisung hat die politische Landesbehörde die so erforderlich gewordene Änderung der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

(4) Insofern sich bezüglich einzelner Gewerbe Zweifel darüber ergeben, zu welcher der bestehenden Genossenschaften dieselben gehören, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehen-

---

betreffend der Genossenschaften von Amts wegen nach § 111 a. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1911 (Z. 5786), Budwinski 8341, vgl. 7531, 5971.

Zu § 112. 1. Das freie behördliche Ermessen hinsichtlich der Genossenschaftszuweisung ist durch das Erfordernis der Verwandtschaft der betreffenden Gewerbe beschränkt, ohne daß es jedoch darauf ankäme, ob die zuzuweisende Gewerbekategorie auch mit den in anderen Genossenschaften eingereihten Gewerben verwandt oder sogar näher verwandt ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1906 (Z. 3294), Budwinski 4270 u. sonst.

2. Zustimmung jener Genossenschaft, der die fragliche Gewerbekategorie zugewiesen wird, ist nicht erforderlich. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1906 (Z. 3294), Budwinski 4270.

den Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften diesfalls unter Bedachtnahme auf die Genossenschaftsstatuten die Entscheidung zu fällen.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942):

Dieser Paragraph behandelt zwei Arten von Zuweisungen, einmal die Zuweisung einer ganzen, bisher außerhalb der Genossenschaftsorganisation gestandenen Gewerbekategorie, und zweitens die Zuweisung einzelner bestimmter Gewerbe, deren genossenschaftliche Zugehörigkeit nur zweifelhaft oder strittig ist. Im ersteren Falle kommt ein Konstitutivakt der politischen Landesbehörde mit gleichzeitiger amtswegiger Änderung des Statutes jener Genossenschaft, an welche die Zuweisung geschieht, in Betracht, wogegen im zweiterwähnten Falle eine instanzenmäßige Entscheidung nach Maßgabe des aufrechten Statutes der betreffenden Genossenschaft erfließt.

Im ersteren Falle ist strengstens die Vorschrift des Abs. 2 dieses Paragraphen zu befolgen, um durch zusammenhanglose Zuweisungen die Vorteile fachgenossenschaftlicher Sonderungen nicht zu stören, zumal diese Zuweisungsbefugnis ausdrücklich als eine bloß fakultative bezeichnet erscheint.

Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

§ 113. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

Zu § 113. Unwirksam sind Beschlüsse der Genossenschaften:

1. über das Festhalten an bestimmten Preisen durch die Mitglieder. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1893 (Z. 1671), Budwinski 7253.

2. Die verbieten, Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstatt zu beschäftigen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1885 (Z. 1028), Budwinski 2558.

3. Wodurch Sperrordnungen erlassen werden, die die Mitglieder weiter beschränken, als dies durch das Gesetz und die auf Grund dessen getroffenen Anordnungen zulässig ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1896 (Z. 826), Budwinski 9318.

4. Durch die der Antritt oder Betrieb eines Gewerbes beschränkt wird. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1901 (Z. 4696), Budwinski 313.

5. Die vorschreiben, welche Waren die Mitglieder führen und in welchem Umfange sie das Gewerbe betreiben sollen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1899 (Z. 7848), Budwinski 13.156.

6. Die behördliche Genehmigung eines Genossenschaftsstatutes vermag an dessen Wirkungslosigkeit, wenn es dem Gesetze widerspricht, nichts zu ändern. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1896 (Z. 1748), Budwinski 9548.

Handelsministerialerlaß vom 16. November 1900 (Z. 63.206). Der Beschluß einer Genossenschaftsversammlung, wodurch den Mitgliedern der Genossenschaft verboten wird, gewisse Märkte mit gewissen Waren zu beschicken, entbehrt der Rechtswirksamkeit.

Zweck.

§ 114. (1) Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(2) Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen sowie durch Übernahme der Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, durch Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern, Vorschußkassen, durch Hintanhaltung, beziehungsweise

---

Zu § 114. 1. Ein Beschluß der Genossenschaft über die Dauer der Lehrzeit bedarf der gewerbebehördlichen Genehmigung. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 17. März 1930 (Z. 4280/28), Bohuslav 8494, vgl. Bohuslav 4821/25.

2. Eine Gewerbegenossenschaft ist nicht befugt, zu verlangen, daß die Gewerbebehörde entscheide, ob eine bestimmte Tätigkeit unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fällt; daher kommt ihr auch nicht die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen einen in dieser Richtung gefällten Ausspruch der Behörde zu. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1911 (Z. 11.333), Budwinski 8521.

3. Die Genossenschaft ist berechtigt, zu verlangen, daß die Behörde über die Befähigung eines Lehrherrn zum Halten von Lehrlingen entscheide. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 1896 (Z. 2757), Budwinski 9687.

4. Zu den Berechtigungen der Genossenschaft gehört es, die Erfüllung der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Pflichten zu überwachen und darüber an Gewerbebehörden zu berichten. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1906 (Z. 13.015), Budwinski 4824.

5. Die Genossenschaft ist nicht berechtigt, in ihren Statuten die Aufnahme von Lehrlingen an die Zurücklegung der Bürgerschule oder den Nachweis bestimmter Noten zu binden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1901 (Z. 4696), Budwinski 313.

6. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung auf Bezug einer Zeitschrift fachlichen Inhaltes durch die Genossenschaft steht mit dem Genossenschaftszweck nicht in Widerspruch. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 17. Juni 1926 (Z. 12.555/25), Bohuslav-Janota 5789.

Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, die Förderung der Bildungsinteressen durch Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), durch Veranstaltung von fachlichen Lehrkursen für Mitglieder und Angehörige, von Lehrlingsarbeitenausstellungen usw. erfolgen.

(3) Insbesondere obliegt der Genossenschaft:

a) die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft, die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, dann die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen, soweit in diesem Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten sind, und zwar:
über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;
über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfungen;
über die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch die Genossenschaft;

c) die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;

[d) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;]

e) die Überwachung der von der Genossenschaft errichteten und erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrkurse sowie der von ihr veranstalteten und subventionierten Lehrlingsarbeitenausstellungen u. dgl.;

f) die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen;

[g) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;]

h) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123, 124) zur Austragung der zwischen den Genossen-

schaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

i) die Beschlußfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen;

k) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

(4) Außer den in k) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden, an den Genossenschaftsverband und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Buchstabe d) und g) sind durch Abt. IV Ges. v. 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, aufgehoben.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Zum richtigen Verständnisse dieser Gesetzesvorschrift (Abs. 2) wird bemerkt, daß die Regelungsbefugnis erstens nur im Rahmen des objektiven Rechtes, das ist ohne Verletzung jeweils geltender Rechtsnormen (zum Beispiel über unlauteren Wettbewerb) Platz greifen, sich nur gegen die der genossenschaftlichen Jurisdiktion zugänglichen Genossenschaftsmitglieder und nicht auch gegen andere Unternehmer oder gar direkt gegen die Konsumenten richten kann und daß allfällige Übertretungen der genossenschaftlichen Regelungen nicht unter der gewerbepolizeilichen, sondern lediglich unter der disziplinären Strafsanktion des § 125 stehen.

Im Abs. 3, lit. a, wird den Genossenschaften die Führung einer ordentlichen Evidenz über ihre Mitglieder und Angehörigen zur Pflicht gemacht. Die Schaffung verläßlicher Genossenschaftsmatrikeln entspricht dem dringenden Bedürfnisse einer geordneten Genossenschaftsverwaltung und der erhöhten Bedeutung und Wirksamkeit der Genossenschaft, welche seitens der Aufsichtsbehörden mit allem Nachdrucke zur Erfüllung dieser Obliegenheiten zu verhalten sein wird.

Erlaß des Handelsministeriums vom 17. Dezember 1907 (Z. 36.851).

Aus den Bestimmungen der §§ 14, Abs. 4, und 114, Abs. 3, lit. b, Gew. O. geht hervor, daß die Gewerbegenossenschaften verpflichtet sind, für die ihnen angehörigen Lehrlinge handwerks-

mäßiger Gewerbe die Dauer der Lehrzeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen von 2 bis 4 Jahren unter Angabe einer bestimmten Ziffer festzusetzen.

Es kann demnach den einzelnen Genossenschaften nicht die Befugnis zuerkannt werden, im Statute nur die gesetzlichen Grenzen der Lehrjahre zu nennen und dem Lehrvertrage die fallweise Festsetzung der Lehrzeit innerhalb dieser Grenzen vorzubehalten.

Dagegen obwaltet kein Anstand, daß Genossenschaften für die Lehrlinge der einzelnen einverleibten Gewerbskategorien Lehrzeiten von verschiedener Dauer bestimmen und auch für Lehrlinge derselben Gewerbskategorien beim Zutreffen gewisser — im Statute ausdrücklich anzuführender — Voraussetzungen die Lehrzeit verschieden festzusetzen.

Hiezu wird jedoch bemerkt, daß hiefür lediglich solche Umstände in Betracht kommen können, welche für eine raschere Ausbildung in dem zu erlernenden Gewerbe von Belang sind.

Die Bestimmung einer kürzeren Lehrzeit hingegen für „Meistersöhne" oder für Lehrlinge, welche ein Lehrgeld entrichten u. dgl., würde eine allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechende Bevorzugung einzelner Kategorien von Lehrlingen bedeuten.

§ 114 a. (1) Der Handelsminister kann solchen Genossenschaften für einzelne Kategorien oder für verwandte Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe, welche ihren Obliegenheiten auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses (§ 114, lit. e, und § 104 b) mit Erfolg nachkommen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes das Recht einräumen, im Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für ihre Gewerbe zu treffen. Die Genossenschaften haben in diesem Falle besondere Prüfungsordnungen, welche der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedürfen, zu beschließen.

(2) Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

(3) Die Prüfungsordnung hat die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung im allgemeinen und speziell der Zulassung von Bewerbern, welche der Genossenschaft nicht angehören, ferner die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Umfang und die Art des Prüfungsstoffes, den Vorgang bei der Prüfung, die Bescheinigung des Prüfungsergebnisses, die Zulässigkeit der Wiederholung der Prüfung sowie die Höhe der etwaigen Prüfungstaxen, welche der Genossenschaft zufließen, des näheren zu regeln.

(4) Der Handelsminister kann nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auch einzelnen Anstalten, welche vermöge ihrer Einrichtung Gewähr für eine fachlich entsprechende Vornahme der Meisterprüfungen bieten, das Recht zur Abhaltung dieser Prüfungen für bestimmte handwerksmäßige Gewerbe unter gleichzeitiger Vorschreibung der Prüfungsordnung im Verordnungswege verleihen.

(5) Insofern dieses Recht fachlichen Lehranstalten verliehen wird, hat die bezügliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu ergehen.

(6) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes zur Führung des Titels eines geprüften Meisters des betreffenden Gewerbes.

(7) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Handelsministers nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften im allgemeinen oder für bestimmte Teile des Geltungsgebietes dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, daß in allen oder in bestimmten handwerksmäßig betriebenen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(8) Durch diese Verordnung werden jedoch bereits vorhandene Meisterrechte nicht berührt.

Bemerkung: Von der Ermächtigung nach den beiden letzten Absätzen ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Daher ist auch gegenwärtig die Ablegung der Meisterprüfung, die zur Führung des Titels Meister berechtigt, durchaus fakultativ. Mit der Ablegung dieser Prüfung beschäftigt sich der

Erlaß des Handelsministeriums vom 28. Dezember 1907 (Z. 40.211 ex 1907) an alle politischen Landesstellen, betreffend die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, über die fakultativen Meisterprüfungen bei handwerksmäßigen Gewerben.

Behufs ehebaldigster Durchführung der Vorschriften des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, über die fakultativen Meisterprüfungen bei handwerksmäßigen Gewerben, beabsichtigt das Handelsministerium schon in nächster Zeit die im § 114 a, Abs. 4 und 5, lit. c, vorgesehenen Verordnungen, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Vornahme der Meisterprüfungen an hiezu geeignete Anstalten, hinauszugeben, nimmt aber, wie der k. k. Statthalterei bereits mit dem h. a. Erlasse vom 4. April 1907 (Z. 10.243) angedeutet wurde, auch in Aussicht, von der ihm im

Absatze 1 bezogenen Gesetzesstelle eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und einzelnen Fachgenossenschaften für handwerksmäßige Gewerbe das Recht zu verleihen, im Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für ihr Gewerbe zu treffen.

Als Voraussetzung für die Einräumung dieses Rechtes wird in jedem Falle verlangt werden, daß die betreffende Fachgenossenschaft sich auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens, sei es durch Errichtung, Erhaltung oder Subventionierung gewerblicher Unterrichtsanstalten, sei es durch Veranstaltungen oder Subventionierung von Lehr- oder Fachkursen und von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen ersprießlich betätigt und in der Folge, daß die Genossenschaft der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht der Abnahme der Gesellenprüfung mit Erfolg nachkommt.

Um nun jenen Genossenschaften, welche das Meisterprüfungsrecht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, bei Beschließung der hiezu vorgeschriebenen Prüfungsordnung an die Hand zu gehen, hat das Handelsministerium das Muster einer solchen Meisterprüfungsordnung entworfen und wird dasselbe im Anschlusse mit der Weisung übermittelt, die Fachgenossenschaften für handwerksmäßige Gewerbe mit je einem Exemplar zu beteilen und dieselben auch von dem Inhalte dieses Erlasses zu verständigen.

Der Bedarf an weiteren Exemplaren der Meisterprüfungsordnung ist seitens der Genossenschaften und eventueller sonstiger Interessenten direkt bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien anzusprechen, bei welcher diese Drucksorte um den Verschleißpreis von 20 h pro Stück aufliegt.

Über jedes derart einlangende Gesuch einer Genossenschaft um Verleihung des Rechtes zur Abnahme der Meisterprüfungen ist das im § 114 a, Abs. 1, Gew. O. vorgeschriebene Verfahren unverweilt einzuleiten. Nach Abschluß desselben ist das Gesuch, entsprechend instruiert, zur Schlußfassung hieher vorzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird folgendes bemerkt:

Ad § 1. Das Recht zur Abnahme von Meisterprüfungen wird der Genossenschaft nur für ganz bestimmte im § 1 der Prüfungsordnung ausdrücklich zu benennende handwerksmäßige Gewerbe erteilt; es sind daher an dieser Stelle auch jene Gewerbe ausdrücklich einzeln zu benennen, welche im § 1, Absatz 3, Gew. O. etwa unter einem Punkte gemeinsam angeführt erscheinen. Die Genossenschaft ist berechtigt, jeden sich meldenden Prüfungswerber, wenn er den sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung entspricht, zur Prüfung zuzulassen und ist hiebei auf ihre Mitglieder und Angehörige nicht beschränkt. Andererseits kann sich aber auch jedes Mitglied und jeder Angehörige der Genossenschaft auch bei einer anderen für dieses Gewerbe bestehenden Prüfungskommission melden.

Ad § 2. Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, und ist auch nur dann beschlußfähig, wenn sämtliche vier Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitzenden ernennt die Gewerbebehörde erster Instanz am Sitze der Genossenschaft. Der Genossenschaftsvorstehung ist das Recht gewahrt, geeignete Persönlichkeiten als Vorsitzende vorzuschlagen, die Behörde ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Von den Beisitzern hat einer Sachverständiger im Buch- und Rechnungsfache zu sein. Da die Genossenschafts-

vorstehung denselben in die Kommission zu entsenden hat, so wird sie Vorsorge zu treffen haben, daß eine derart qualifizierte Persönlichkeit zur Auswahl kommt und wird sich diesbezüglich am zweckentsprechendsten an die im Orte etwa bestehende gewerbliche Unterrichtsanstalt wenden. Die beiden anderen Beisitzer sind besonderen Listen zu entnehmen, welche von der Genossenschaftsvorstehung in der Weise anzulegen sind, daß in der Genossenschaftsversammlung eine Anzahl von Persönlichkeiten auf drei Jahre gewählt wird, welche das betreffende handwerksmäßige Gewerbe selbständig ausüben. Erhält die Genossenschaft das Recht, für mehrere Gewerbe Meisterprüfungen vorzunehmen, so sind für jedes dieser Gewerbe abgesonderte Listen zusammenzustellen. In diese Listen wären, um ein ordnungsmäßiges Funktionieren der betreffenden Kommission zu gewährleisten, mindestens fünfzehn bis zwanzig Personen aufzunehmen und hat der Vorsitzende der Prüfungskommission aus diesen Listen jeweilig die betreffenden Mitglieder der Prüfungskommission zu entnehmen. Im Falle der Verhinderung eines der bestimmten Prüfungskommissionsmitglieder hat der Vorsitzende aus der betreffenden Liste ein anderes Mitglied zu bestimmen. Auf diese Weise ist es ermöglicht, die Prüfungskommission stets vollzählig zu besetzen. Die Funktionsdauer der ganzen Prüfungskommission ist mit drei Jahren festgesetzt. Die Gewerbebehörde am Sitze der Genossenschaft ist ermächtigt, einen Vertreter in die Prüfungskommission zu entsenden, dem das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Prüfungskommission zusteht. Die Gewerbebehörden werden insbesondere zu Beginn der Tätigkeit der Prüfungskommissionen solche Vertreter zu entsenden haben, und wird es Aufgabe derselben sein, ein ordnungsmäßiges Funktionieren der Prüfungskommission zu überwachen und besonders gegen nicht ganz unbedenkliche Endergebnisse der Prüfungen von dem ihnen zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch zu machen.

Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission haben vor Beginn der Prüfung von der Gewerbebehörde erster Instanz durch Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Obliegenheiten zu geloben.

Der Sitz der Prüfungskommission darf nicht willkürlich verlegt werden.

Ad § 4. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welchem von der Genossenschaftsvorstehung die eingelangten Gesuche der Prüfungswerber rechtzeitig zu übermitteln sind. Der Vorsitzende hat zunächst festzustellen, ob die Prüfungskommission im Hinblicke auf das Gewerbe, für welches die Prüfung abgelegt werden soll, zuständig ist. Zweifel über die Zuständigkeit der Prüfungskommission sind seitens des Vorsitzenden im kürzesten Wege aufzuklären und haben die Gewerbebehörden diesbezüglich das weiteste Entgegenkommen zu betätigen.

Aus den eingelangten Gesuchen hat der Vorsitzende weiters zu konstatieren, ob der Prüfungswerber die persönliche Eignung zur Zulassung zur Prüfung besitzt. Diese persönliche Eignung besitzen Personen, welche das Handwerk, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, bereits selbständig oder als Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben, sowie Personen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise nach Ablegung der Gesellenprüfung oder nach mit Erfolg zurückgelegtem Besuche einer gewerblichen Unterrichtsanstalt,

deren Zeugnisse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, mindestens drei Jahre als Gesellen (Gehilfen), beziehungsweise als Fabriksarbeiter in jenem Handwerke, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, in Verwendung gestanden haben oder sich über eine der Verwendung als Gehilfe gleichzuhaltende Verwendung im Sinne der Bestimmungen des § 14 b Gew. O. ausweisen können. Der Nachweis der dreijährigen Verwendungszeit als Gehilfe kann durch das Zeugnis über den Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten ganz oder teilweise ersetzt werden.

Ferner Frauenspersonen, welche den in § 14 d, Absatz 3, vorgesehenen Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe zu erbringen vermögen.

Bei Prüfungswerbern, die vor dem 16. Februar 1908 ihre Lehrzeit bereits ordnungsmäßig beendet haben, hat das Erfordernis der Ablegung der Gesellenprüfung zu entfallen.

Im Falle der Nichtzulassung eines Prüfungswerbers aus irgendeinem Grunde steht demselben das Beschwerderecht an die Gewerbebehörde erster Instanz am Sitze der Prüfungskommission zu. Über eine solche Beschwerde wird im ordnungsmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden sein und es wird im Falle der Stattgebung dieser Beschwerde ein abgewiesener Prüfungswerber, soweit es sich um Mitglieder oder Angehörige der Genossenschaft handelt, von der Genossenschaft zur Prüfung zugelassen werden müssen.

Ad § 5. Die Genossenschaftsvorstehung hat, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, fixe, regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen und sollen dieselben derart anberaumt werden, daß zwischen den einzelnen Terminen kein größerer Zeitraum als ein Vierteljahr liegt. Der Vorsitzende der Kommission hat die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens vierzehn Tage vor dem Termine schriftlich zu laden, von der Vornahme der Prüfung sowohl die Gewerbebehörde am Sitze der Genossenschaft, als auch den Genossenschaftskommissär zu verständigen. Bei Zusammenstellung der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß gegen kein Kommissionsmitglied ein im Absatze 2 dieses Paragraphen angeführter Ausschließungsgrund vorliegt.

Ad § 6. Dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung bleibt es überlassen, die Höhe der Prüfungstaxe festzusetzen, jedoch darf dieselbe nicht mehr als 40 K betragen und kann für die einzelnen Handwerke mit Einhaltung dieses Höchstausmaßes verschieden festgesetzt werden. Die Genossenschaften werden bei Gesuchen um Erlassung, Ermäßigung oder Stundung der Prüfungstaxe die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers genau zu prüfen haben und im Falle erwiesener Mittellosigkeit, beziehungsweise Berücksichtigungswürdigkeit von ihrem Entscheidungsrechte liberalsten Gebrauch zu machen haben.

Ad §§ 8, 9 und 10. Die praktische Prüfung hat in der Anfertigung eines Meisterstückes zu bestehen und wird nur bei jenen Gewerben, deren Natur dies nicht zuläßt, in der Leistung einer Arbeitsprobe bestehen dürfen (Fleischhauer-, Bäckergewerbe usw.). Die Bestimmung des Meisterstückes erfolgt durch die Kommission, und zwar derart, daß dem Prüfungswerber womöglich gleichzeitig mit der Verständigung von seiner Zulassung zur Prüfung auch die Art des Meisterstückes sowie die Zeit der Ablieferung desselben bekanntzugeben ist. Die Genossenschaftsvorstehung hat eine Liste

von für das betreffende Handwerk geeigneten Meisterstücken zusammenzustellen und ist die Prüfungskommission gehalten, bei der Auswahl der Meisterstücke sich tunlichst an diese Liste zu halten. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß als Meisterstücke keine Kunstwerke oder solche Arbeiten bestimmt werden, welche dem Prüfling eine außerordentliche Arbeitsleistung oder übertriebene Kosten verursachen. Das Meisterprüfungsstück soll ein praktisch verwertbarer Gegenstand sein, bei dessen Herstellung der Prüfling die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes dartun kann.

Ad §§ 11, 12, 13 und 14. Die theoretische Prüfung hat nicht den Zweck, von dem Prüflinge eingehende Kenntnisse fachtechnischer Natur oder auf dem Gebiete des Buch- und Rechnungswesens oder der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, sondern soll sich lediglich auf die Ermittlung der allgemeinsten Grundbegriffe in diesen Fächern beschränken.

So soll die Prüfung aus den Fachkenntnissen sich lediglich darauf erstrecken, daß der Prüfling über die wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe und Halbfabrikate, über deren Bezugsquellen und Preise, über das Arbeitsverfahren, über die wichtigsten Werkzeuge sowie deren Handhabung und über den mit dem Arbeitsverfahren verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist. Die Genossenschaftsvorstehung hat, ebenso wie beim Meisterstücke, für jedes Handwerk, für das sie die Prüfung abzunehmen berechtigt ist, im vorhinein als Behelf für die Mitglieder der Prüfungskommission eine Liste der fachtechnischen Fragen zusammenzustellen. Die Prüfung aus der Buch- und Rechnungsführung hat sich auf die allgemeinen Grundbegriffe der einfachen Buchhaltung und der Regeln des Wechselverkehres und des Postsparkassewesens zu erstrecken. Die Prüfung aus der Gesetzeskenntnis, zu welcher entweder der Vorsitzende oder der Sachverständige im Buch- und Rechnungsfache befähigt sein muß, hat sich auf die Ermittlung der einfachsten Grundkenntnisse der auf das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bezüglichen Vorschriften aus dem Bereiche des Gewerbewesens und des Arbeiterschutzes (Unfall-, Krankenversicherungsgesetz) zu erstrecken.

Ad §§ 16 und 17. Über den Verlauf der Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen, in welchem alle Vorgänge während der Prüfung sowie alle Beschlüsse der Prüfungskommission, insbesondere jener über das Ergebnis der Prüfung, festzuhalten sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Kommissionsmitgliedern nicht nach dem Resultate der Prüfung in den einzelnen Gegenständen, sondern unter Zugrundelegung des Gesamtergebnisses der theoretischen und praktischen Prüfung zu beschließen. Der Beschluß hat ohne weitere Zensur auf „bestanden" oder „nicht bestanden" zu lauten. Es ist zulässig, die praktische Prüfung für bestanden und die theoretische als nicht bestanden zu erklären. In diesem Falle kann der Prüfling bei Wiederholung der Prüfung vor derselben Kommission von der neuerlichen Ablegung der praktischen Prüfung befreit werden.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Kommission dem Prüfling ein Zeugnis hierüber auszufolgen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der Prüfling vor der Kommission hievon mündlich zu verständigen. Ein Beschwerderecht gegen das Prüfungsergebnis steht dem Prüfling nicht zu, der Regierungsvertreter hat jedoch

das Recht, einen nicht ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschluß der Prüfungskommission zu sistieren; die weitere Entscheidung hierüber steht der Gewerbebehörde zu.

Ad §§ 18 und 20. Die Genossenschaftsversammlung hat bei Beschlußfassung über die Meisterprüfungsordnung auch die Höhe der Gebühren für die Mitglieder der Prüfungskommission festzusetzen. Hiebei ist Bedacht zu nehmen auf die lokalen Verhältnisse. Eine höhere Gebühr als 20 K pro Tag für den Vorsitzenden und 10 K pro Tag für jeden Beisitzer wird nicht zugestanden werden.

Bei der Auswahl der Person des Vorsitzenden und des Sachverständigen im Buch- und Rechnungsfache ist Sorge zu tragen, daß für diese Funktionen nur Persönlichkeiten ausgewählt werden, welche ihren ständigen Wohnsitz am Prüfungsorte haben. Hiedurch wird es vermieden werden können, daß für diese Funktionäre Auslagen an Reisevergütungen erwachsen. Für die Besichtigung eines Meisterstückes, welches wegen seiner Beschaffenheit nicht der Kommission vorgelegt werden kann, dürfen nur seitens der Beisitzer Reisevergütungen angesprochen werden, es empfiehlt sich daher, daß der Vorsitzende eine solche etwa notwendig werdende Besichtigung nicht selbst vornimmt.

Alle aus der Vorbereitung und Vornahme der Meisterprüfung erwachsenden Kosten hat die Genossenschaft zu tragen, hingegen fließen in ihre Kasse alle Prüfungstaxen.

Sollten prinzipielle Bedenken gegen einzelne Bestimmungen dieses Musters der Meisterprüfungsordnung auftauchen, beziehungsweise erhoben werden, so ist diesfalls die h. o. Weisung einzuholen.

Muster der Meisterprüfungsordnung für Genossenschaften.

Örtliche und sachliche Bestimmung der Prüfungskommission.

§ 1. Auf Grund des mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom . . . . . verliehenen Meisterprüfungsrechtes wird von der Genossenschaft der . . . . . in . . . . . eine Prüfungskommission gebildet, welche die Meisterprüfungen für $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ handwerksmäßige(n) Gewerbe der . . . . . vorzunehmen hat.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird über Vorschlag der Genossenschaftsvorstehung von der Gewerbebehörde erster Instanz, welche auch einen oder mehrere Stellvertreter bestellen kann, für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Von den Beisitzern muß einer Sachverständiger im Buch- und Rechnungsfache sein, den die Genossenschaftsvorstehung nach ihrem Ermessen in die Kommission entsendet.

Die beiden anderen Beisitzer werden von der Genossenschaftsvorstehung besonderen Listen entnommen. Diese Listen haben, nach Gewerbekategorien geschieden, die Verzeichnisse der von der Genossenschaftsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Meister zu enthalten.

Die beiden, diesen Listen zu entnehmenden Beisitzer müssen das Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgenommen wird, selbständig betreiben.

Die Gewerbebehörde kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen Vertreter in die Prüfungskommission entsenden, dem das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, insbesondere über das Ergebnis der Prüfung (§ 16) zusteht.

Der Vorsitzende oder der Sachverständige im Buch- und Rechnungsfache müssen die Befähigung zur Abnahme der Prüfung aus den gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen (§ 14) besitzen.

Der Vorsitzende und die drei Beisitzer geloben vor der Gewerbebehörde erster Instanz durch Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Obliegenheiten.

Die Prüfungskommission tagt am Sitze der Genossenschaft.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an die Genossenschaftsvorstehung zu richten, welche es an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergibt.

Das Gesuch ist stempelfrei und sind demselben beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüfungswerbers;

2. der Tauf- oder Geburtsschein;

3. der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, das ist die Lehrzeugnisse und das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung, der Lehrbrief oder der Gesellenbrief (§ 104 Gew. O.), das die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzende Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (§ 14 a, Absatz 1, Gew. O.);

4. die vorschriftsmäßig (§ 14, Absatz 3, Gew. O.) bestätigten Arbeitszeugnisse über eine mindestens dreijährige Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter im Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, oder die diesen Zeugnissen gleichzuhaltenden Verwendungsnachweise (§ 14 b, Absatz 1 und 2, Gew. O.), eventuell das Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ganz oder teilweise ersetzt (§ 14 a Gew. O., Absatz 2, 3 und 4);

5. die Zeugnisse der etwa sonst noch besuchten gewerblichen Unterrichtsanstalten;

6. der Nachweis über den Erlag der Prüfungstaxe.

Selbständige Gewerbetreibende, welche sich zur Ablegung der Meisterprüfung melden, haben an Stelle der unter Punkt 3 und 4 bezeichneten Nachweise den Gewerbeschein, Stellvertreter (Geschäftsführer) und Pächter das behördliche Dekret, mit welchem ihre Bestellung zur Kenntnis genommen wurde, beizubringen.

Im Gesuche ist auch die Gewerbegenossenschaft anzugeben, deren Mitglied oder Angehöriger der Prüfungswerber etwa ist, ferner der Prüfungstermin (§ 5), zu welchem der Prüfungswerber die Prüfung ablegen will.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung der Prüfungswerber zur Meisterprüfung.

Weiters hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Prüfungskommission mit Rücksicht auf das Handwerk, für welches der Prüfungswerber die Meisterprüfung ablegen will, zur Abnahme derselben berechtigt ist.

Entstehende Zweifel über die Zuständigkeit der Prüfungskommission hat der Vorsitzende im geeigneten Wege rechtzeitig aufzuklären.

Steht endgültig fest, daß die Prüfungskommission nicht zuständig ist, so hat der Vorsitzende das betreffende Gesuch an die Genossenschaftsvorstehung zurückzuleiten, welche den Prüfungswerber entsprechend zu benachrichtigen hat.

Ist die Prüfungskommission zuständig, so hat der Vorsitzende zu untersuchen, ob der Prüfungswerber die in § 3 benannten Gesuchsbeilagen beigebracht hat. Fehlen dieselben ohne ersichtlichen Grund ganz oder teilweise, so muß der Prüfungswerber vor der Zulassung zur Prüfung zur nachträglichen Beibringung aufgefordert werden. Unterläßt er innerhalb der ihm gestellten Frist diese Ergänzung, so ist er auf dem im vorhergehenden Absatze angegebenen Wege mit seinem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung abzuweisen.

Ist den Bedingungen des § 3 hinsichtlich des Anmeldungsgesuches entsprochen, so hat der Vorsitzende aus den Gesuchsbeilagen zu ermitteln, ob der Prüfungswerber die persönliche Eignung zur Zulassung zur Prüfung besitzt.

Diese persönliche Eignung besitzen:

1. Personen, welche das Handwerk, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, selbständig oder als Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben.

2. Personen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise nach Ablegung der Gesellenprüfung oder nach mit Erfolg zurückgelegtem Besuche einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, deren Zeugnisse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen (§ 14 a, Abs. 1, Gew. O. und Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193), mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter in jenem Handwerke, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, in Verwendung gestanden haben oder sich über eine der Verwendung als Gehilfe gleichzuhaltende Verwendung im Sinne der Bestimmungen des § 14 Gew. O. ausweisen können.

Der Nachweis der dreijährigen Verwendungszeit als Gehilfe kann durch das Zeugnis über den Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten (§ 14 a, Abs. 2, 3 und 4, Gew. O. und Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193) ganz oder teilweise ersetzt werden. Bei Prüfungswerbern, die vor dem 16. Februar 1908 ihre Lehrzeit bereits ordnungsmäßig beendet haben, entfällt das Erfordernis der Ablegung der Gesellenprüfung.

3.*) Frauenspersonen, welche den in § 14 d, Abs. 3, vorgesehenen Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe zu erbringen vermögen.

*) Punkt 3 ist nur in Meisterprüfungsordnungen von Genossenschaften einzusetzen, welchen laut § 1 das Meisterprüfungsrecht für das Kleidermachergewerbe eingeräumt wurde.

Ergibt die Prüfung der Gesuchsbeilagen die persönliche Eignung des Prüfungswerbers, so ist der Prüfungswerber auf dem im Absatze 4 bezeichneten Wege von seiner Zulassung zur Prüfung unter Bekanntgabe des Prüfungstermines zu verständigen.

Falls die persönliche Eignung des Prüfungswerbers nicht vorliegt, so hat derselbe auf dem gleichen Wege den abweislichen Bescheid zu erhalten.

Gegen Bescheide über Nichtzulassung zur Meisterprüfung steht in jedem Falle den Prüfungswerbern die Aufsichtsbeschwerde an die Gewerbebehörde erster Instanz am Sitze der Prüfungskommission zu. Die Gewerbebehörden entscheiden über derartige Beschwerden instanzgemäß und können gegebenen Falles, soweit es sich um Mitglieder oder Angehörige der Genossenschaft handelt, die Prüfungskommission auch verhalten, einen abgewiesenen Prüfungswerber zur Prüfung zuzulassen.

Prüfungstermine.

§ 5. Die Genossenschaftsvorstehung hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission regelmäßig wiederkehrende Termine für die Meisterprüfung festzusetzen und dieselben in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Zwischen den derart festgesetzten Prüfungsterminen soll in der Regel höchstens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens 14 Tage vor dem Termine zur Prüfung zu laden. Nahe Verwandte oder Verschwägerte, der Arbeitgeber oder der Geschäftsteilhaber eines Prüfungswerbers sowie überhaupt alle jene Personen, gegen welche Umstände vorliegen, welche geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen in der Regel nicht mehr als sechs Bewerber geladen werden.

Prüfungstaxen.

§ 6. Jeder Prüfungswerber hat vor Einbringung des Gesuches um Zulassung zur Meisterprüfung die Prüfungstaxe von .... K an die Genossenschaftsvorstehung einzusenden.

Die Prüfungstaxe ist dem Gesuchsteller auf seine Kosten zurückzustellen:

1. wenn die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgt;

2. wenn der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktritt und seine Erklärung spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine bei der Genossenschaftsvorstehung einlangt.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungswerber keinen Anspruch auf Zurückstellung der Taxe. Bei Wiederholung der ganzen Prüfung ist die Prüfungstaxe nochmals zu erlegen; ist der Prüfungswerber von der Wiederholung der praktischen Prüfung befreit worden (§ 17), so kann über sein Ansuchen die Genossenschaftsvorstehung eine angemessene Herabminderung der Taxe für die Wiederholungsprüfung bewilligen.

Über Gesuche um Erlassung, Stundung oder Rückerstattung der Prüfungstaxe entscheidet die Genossenschaftsvorstehung.

Prüfungsverfahren.

§ 7. Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich und zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Praktische Prüfung.

§ 8. Die praktische Prüfung besteht in der Regel in der Anfertigung eines Meisterstückes, bei Gewerben jedoch, deren Natur dies nicht zuläßt, in der Leistung einer Arbeitsprobe und in der Anfertigung von Zeichnungen und Plänen.

Die Bestimmung des Meisterstückes erfolgt durch die Kommission und ist hievon der Prüfungswerber entsprechende Zeit vor dem Prüfungstermine zu verständigen. Als Meisterstück ist ein praktisch verwertbarer Gegenstand zu wählen, bei dessen Herstellung der Prüfling die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes dartun kann. Die Anfertigung des Meisterstückes soll weder einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, noch sonst außergewöhnliche Anforderungen an den Prüfling stellen.

Vorschläge in Betreff des Meisterstückes und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüflingswerber bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden und sind tunlichst zu berücksichtigen.

§ 9. Die Prüfungskommission bestimmt, wo das Meisterstück anzufertigen und bis zu welchem Zeitpunkte es fertigzustellen ist. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende einzelne Mitglieder der Prüfungskommission zu betrauen. Wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, so kann er auch anderen geeigneten selbständigen Handwerkern des gleichen Gewerbes die Überwachung übertragen. Für die letzterwähnten Personen gelten die gleichen Ausschließungsgründe wie für die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 5, Abs. 2).

Die mit der Beaufsichtigung des Prüflings betrauten Personen haben spätestens zum Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu berichten, ob der Prüfling das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und welche Zeit er zur Fertigstellung des Meisterstückes aufgewendet hat. Auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, sich jederzeit persönlich von dem Fortgange der Arbeit an dem Meisterstücke zu überzeugen.

§ 10. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Skizzen, Zeichnungen, Modellen u. dgl. sowie einen selbstgeschriebenen Bericht, der die zur Verwendung gelangten Rohstoffe oder Halbfabrikate, die Art der Verarbeitung und endlich die Kostenberechnung zu enthalten hat, innerhalb der für die Fertigstellung des Meisterstückes festgesetzten Frist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Gleichzeitig hat der Prüfling schriftlich die Versicherung abzugeben, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist ihm Hilfe geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Für die Fertigstellung des Meisterstückes kann von der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist bewilligt werden. Einem dahin gehenden Ansuchen hat der Vorsitzende auf jeden Fall stattzugeben, wenn der Prüfling durch Krankheit, nicht vorhergesehene Störungen bei der Arbeit oder andere Umstände, die

zu beseitigen außer seiner Macht lag, an der rechtzeitigen Fertigstellung des Meisterstückes gehindert worden ist.

Sollte die Vorlegung des Meisterstückes bei der Prüfungskommission mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein und die Besichtigung an Ort und Stelle durch die Prüfungskommission erhebliche Kosten verursachen, so kann die Beurteilung des Meisterstückes auf Grund eines Gutachtens erfolgen, das von mindestens zwei sachverständigen, zuverlässigen und im Sinne der Vorschrift des § 5, Abs. 2, von der Beurteilung des Prüflings nicht ausgeschlossenen Beauftragten der Prüfungskommission zu erstatten ist.

Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 haben analoge Anwendung zu finden, wenn die praktische Meisterprüfung in der Leistung einer Arbeitsprobe besteht. Die Arbeitsprobe ist, wenn tunlich, vor der Prüfungskommission auszuführen.

Der Genossenschaftsversammlung steht das Recht zu, im vorhinein eine Liste derjenigen Arbeiten aufzustellen, welche sich zur Bestimmung als Meisterstücke oder Arbeitsproben (§ 8) bei dem betreffenden Gewerbe eignen. An diese Liste hat sich die Prüfungskommission bei Bestimmung des Meisterstückes tunlichst zu halten.

Theoretische Prüfung.

§ 11. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnis (§ 12);
2. die Buch- und Rechnungsführung;
3. die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen.

Die Prüfung aus den Fachkenntnissen und der Buch- und Rechnungführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich, die Prüfung aus den Gesetzesvorschriften nur mündlich.

§ 12. Durch die Prüfung aus den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe und Halbfabrikate, über deren Bezugsquellen und Preise, über das Arbeitsverfahren, über die wichtigsten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Apparate und Motoren sowie deren Handhabung und über den mit dem Arbeitsverfahren verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist. Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstückes oder der Arbeitsprobe, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung und soll sich im weiteren Verlaufe auf rein fachtechnische Fragen des betreffenden Gewerbes erstrecken.

Die Genossenschaftsvorstehung hat für jedes der im § 1 bezeichneten Handwerke im vorhinein als Behelf für die Mitglieder der Prüfungskommission eine Liste dieser fachtechnischen Fragen zusammenzustellen.

§ 13. Die Prüfung aus der Buch- und Rechnungsführung hat sich auf die Kenntnisse der einfachen Buchhaltung und der allgemeinen Regeln des Wechselverkehres und des Postsparkassewesens zu erstrecken. Anschließend an diese Prüfung ist eine kurze Aufgabe aus dem Gebiet der gewerblichen Korrespondenz zu stellen.

§ 14. Die Prüfung aus der Gesetzkenntnis hat sich auf die Ermittlung der einfachen Grundkenntnisse der auf das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bezüglichen Vorschriften aus dem Bereiche des Gewerbewesens und des Arbeiterschutzes zu erstrecken.

Rücktritt von der Prüfung.

§ 15. Wenn der Prüfling ohne dringende Behinderungsgründe das Meisterstück nicht rechtzeitig fertiggestellt hat oder zum Prüfungstermine nicht oder nicht rechtzeitig erschienen ist, so wird sein Rücktritt von diesem Prüfungstermine angenommen. Die Beurteilung der Behinderungsgründe und die Entscheidung über ein Gesuch um Fortsetzung der Prüfung trotz mangelnden Meisterstückes (§ 10, Abs. 2) ist Sache des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Auf Beschwerden gegen solche Verfügungen des Vorsitzenden haben die Vorschriften des § 4, letzter Absatz, sinngemäße Anwendung zu finden.

Ergebnis der Prüfung.

§ 16. Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission unter Zugrundelegung des Gesamtergebnisses der praktischen und der theoretischen Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden anzusehen ist. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Das Ergebnis („bestanden" oder „nicht bestanden" ohne weitere Zensur) ist dem Geprüften am Schlusse der Prüfung durch den Vorsitzenden vor der versammelten Prüfungskommission bekanntzugeben.

Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Geprüften gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Ergebnisses ein vom Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Prüfungszeugnis ausgefolgt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dem Geprüften mitzuteilen, in welcher Richtung seine Kenntnisse als unzureichend befunden wurden; im Protokoll ist besonders anzumerken, ob das Meisterstück als genügend befunden wurde oder nicht.

Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung steht dem Geprüften keinerlei Beschwerderecht zu.

Unmittelbar nach Abschluß der Prüfung sind dem Geprüften die beigebrachten Belege gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 17. Die Prüfung kann beliebig oft, aber stets erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten wiederholt werden. Ergibt sich bei Wiederholung der Prüfung vor derselben Kommission aus dem Protokolle über die vorherige Prüfung, daß das damals ausgeführte Meisterstück als genügend erachtet wurde, so ist der Prüfungswerber von der neuerlichen Anfertigung eines Meisterstückes befreit.

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 18. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, doch gebührt dem Vorsitzenden für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von . . . K*) und jedem Mitgliede der Prüfungskommission außer dem Ersatze der durch die Reise zum Prüfungsorte oder zur Besichtigung des

Meisterstückes erwachsenen notwendigen Barauslagen für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von . . . K.*)

Die Gebühren sind von der Genossenschaft zu tragen und von derselben unmittelbar an die Bezugsberechtigten auszuzahlen.

Geschäftsführung.

§ 19. Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Für alle Ausfertigungen, mit Ausnahme der Prüfungsprotokolle und Zeugnisse, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Prüfungsakten sind zu verwahren und sämtliche Anmeldungen und Prüfungen sind in ein eigenes, fortlaufend zu führendes, jährlich abzuschließendes Register einzutragen.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kann für seine Mühewaltung hinsichtlich der Geschäftsführung von der Genossenschaftsversammlung eine besondere Entschädigung zugesprochen werden.

Kosten der Prüfung.

§ 20. Sämtliche aus der Vorbereitung und der Vornahme der Meisterprüfung erwachsenden Kosten hat die Genossenschaft zu tragen, hingegen fließen ihr alle eingelangten Prüfungstaxen zu.

II. Verleihung des Meisterprüfungsrechtes an eine Reihe von Genossenschaften.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrgang 1912, S. 68):

Der Genossenschaft der Friseure, der Raseure und Perückenmacher in Wien für die Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Buchbinder, Ledergalanterie-, Kartonagewarenerzeuger, Futteralmacher usw. in Wien für die Gewerbe der Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewarenerzeuger, Kartonagewarenerzeuger;

der Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien für das Zimmer- und Dekorationsmalergewerbe;

der Genossenschaft der Friseure in Wiener-Neustadt für die Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Maler, Anstreicher und Vergolder in Brünn für die Gewerbe der Anstreicher, Lackierer, Schriftenmaler, gewerbemäßigen Maler für Industrieerzeugnisse, der Vergolder, Staffierer und Zimmermaler;

der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Brünn für die Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Teplitz für das Raseur-, Friseur- und Perückenmachergewerbe.

*) Die Gebühren für den Vorsitzenden dürfen ein Maximum von 20 K und für die Beisitzer ein Maximum von 10 K pro Tag nicht überschreiten. Die Höhe der Gebühren ist im § 18 festzusetzen.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1912, S. 96):

Der Genossenschaft der Mechaniker in Wien für das Mechanikergewerbe;

der Genossenschaft der Schuhmacher und Leistenschneider in Mödling für das Schuhmachergewerbe;

der Fleischhauer- und Fleischselchergenossenschaft in Mödling für die Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher;

der Genossenschaft der Bäcker in Mödling für das Bäckergewerbe;

der Uhrmachergenossenschaft in Wiener-Neustadt für das Uhrmachergewerbe;

der Genossenschaft der Fleischhauer und Fleischselcher in Wolkersdorf für das Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher;

der Genossenschaft der Fleischhauer und Fleischselcher in Mistelbach für die Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher;

der Genossenschaft der Fleischhauer und Fleischselcher in Steyr für die Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Steyr für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Tischler in Steyr für das Tischlergewerbe;

der Genossenschaft der Fleischhauer und Selcher in Innsbruck für die Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1912, S. 136):

Der Genossenschaft der Rasseure, Friseure und Perückenmacher in Baden für das Gewerbe der Rasseure, Friseure und Perückenmacher;

der Schuhmachergenossenschaft in Atzgersdorf für das Schuhmachergewerbe;

der Schuhmachergenossenschaft in Klosterneuburg für das Schuhmachergewerbe;

der Genossenschaft der Bäcker in Bruck an der Leitha für das Bäckergewerbe;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Pöchlarn für das Schuhmachergewerbe;

der Schlossergenossenschaft in Steyr für das Schlossergewerbe;

der Innung der Schuhmacher in Gmunden für das Schuhmachergewerbe;

der Innung der Schuhmacher in Bad Ischl für das Schuhmachergewerbe;

der Schuhmacherinnung in Neumarkt für das Schuhmachergewerbe;

der Kleidermacherinnung in Neumarkt für das Kleidermachergewerbe;

der Genossenschaft der Zimmermaler usw. in Prag für die Gewerbe der Zimmermaler, gewerbsmäßigen Maler für Industrieerzeugnisse und Wappenmaler (Schriftenmaler);

der Genossenschaft der Bäcker in Böhm.-Leipa für das Bäckergewerbe;

der Genossenschaft der Buchbinder usw. in Prag für die Gewerbe der Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewarenerzeuger und Kartonagenwarenerzeuger.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1913, S. 37):

der Schuhmachergenossenschaft in Oberhollabrunn für das Schuhmachergewerbe;

der Innung der Hafner und Ofensetzer in Linz für das Gewerbe der Ofner (Hafner) und Ofensetzer;

der Genossenschaft der Bäcker in Linz für das Bäckergewerbe;

der Innung der Schlosser in Linz für das Schlossergewerbe;

der Genossenschaft der Lackierer, Anstreicher, Holz- und Schriftenmaler in Prag für das Gewerbe der Lackierer, Anstreicher und Schriftenmaler;

der Tischlergenossenschaft in Prag für das Tischlergewerbe;

der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Budweis für das Raseur-, Friseur- und Perückenmachergewerbe;

der Kleidermachergenossenschaft in Brünn für das Kleidermachergewerbe;

der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Olmütz für das Raseur-, Friseur- und Perückenmachergewerbe.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1913, S. 61):

Der Genossenschaft der Stukkateure in Wien für das Stukkateurergewerbe;

der Genossenschaft der Posamentierer in Wien für das Gewerbe der Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -spinner, Gold-, Silber- und Perlensticker;

der Genossenschaft der Tischler in Wien für das Tischlergewerbe;

der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien für das Gewerbe der Graverre, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure und Guillocheure;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien für das Kleidermachergewerbe;

der Genossenschaft der Metall- und Zinngießer in Wien für das Metall-, Gelb- und Zinngießergewerbe;

der Genossenschaft der Stahl- und Metallschleifer in Wien für das Gewerbe der Metall- und Stahlschleifer;

der Genossenschaft der Bürsten- und Pinselmacher in Wien für das Gewerbe der Bürstenbinder und Pinselmacher;

der Genossenschaft der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe in Krems für das Gewerbe der Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Zimmermaler;

der Genossenschaft der Glaser in Linz für das Glasergewerbe;

der Genossenschaft der Tapezierer und Bettwarenerzeuger in Linz für das Tapezierer- und Bettwarenerzeugergewerbe;

der Innung der Maler, Anstreicher und verwandte Gewerbe in Linz für das Gewerbe der Anstreicher, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßigen Maler für Industrierzeugnisse und Zimmermaler;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Graz für das Kleidermachergewerbe;

der Genossenschaft der Tischler in Graz für das Tischlergewerbe;

der Genossenschaft der Friseure in Graz für das Gewerbe der Rasseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Zuckerbäcker usw. in Graz für das Gewerbe der Zuckerbäcker, Kuchenbäcker, Kanditenerzeuger, Lebzelter und Wachszieher;

der Fachgenossenschaft der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandten Gewerbe in Graz für das Anstreicher-, Lackierer- und Zimmermalergewerbe;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Klagenfurt für das Schuhmachergewerbe;

der Genossenschaft der Bäcker in Teplitz-Schönau für das Bäckergewerbe.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1913, S. 214):

Der Genossenschaft der Schuhmacher in Kirchberg am Wagram für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Krems für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher usw. in Krems für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher und Schuhoberteilerzeuger in Matzen für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Neulengbach für das Gewerbe der Wagenschmiede;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Neunkirchen für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Neunkirchen für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Innung der Huf- und Wagenschmiede in Oberhollabrunn für das Gewerbe der Wagenschmiede;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Poysdorf für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Kleidermacher und Kleidermacherinnen für den Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Friseure, Rasseure und Perückenmacher in St. Pölten für das Gewerbe der Friseure, Rasseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Kleidermacher in St. Pölten für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Anstreicher, Maler und verwandten Gewerbe für das obere Viertel ober dem Wienerwald in St. Pölten für das Gewerbe der Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßigen Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Zimmermaler;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Tulln für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Waidhofen an der Thaya für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Photographen in Wien für das Gewerbe der Porträtphotographie;

der Genossenschaft der Modisten und Modistinnen in Wien für das Gewerbe der Modisten;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Dachdecker in Wien für das Ziegel- und Schieferdeckergewerbe;

der Genossenschaft der Fleischselcher usw. in Wien für das Gewerbe der Fleischselcher;

der Innung der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Gmunden für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Schuhmacherinnung in Linz für das Schuhmachergewerbe;

der Landesinnung der Buchbinder Oberösterreichs in Linz für das Gewerbe der Buchbinder;

der Genossenschaft der Herren- und Damenschneider in Salzburg für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Glaser des Herzogtums Salzburg für das Gewerbe der Glaser;

der Genossenschaft der Bäcker in Aussig für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Karlsbad für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Dachdeckermeister in Prag für das Gewerbe der Ziegel- und Schieferdecker;

der Genossenschaft der Bäcker in Prag für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Schlosser, Maschinenschlosser usw. in Prag für das Gewerbe der Schlosser, Sporer und Ringschmiede;

der Genossenschaft der Uhrmacher in Rumburg für das Gewerbe der Uhrmacher;

der Schuhmachergenossenschaft in Znaim für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Fachgenossenschaft der Bäcker in Bielitz für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Bäcker usw. in Jägerndorf für das Gewerbe der Bäcker, Zuckerbäcker und Lebzelter;

der Genossenschaft der Bäcker in Teschen für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Zuckerbäcker usw. für Westschlesien in Troppau für das Gewerbe der Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker-Kanditenerzeuger, Lebzelter und Wachszieher;

der Fachgenossenschaft der Friseure in der Landeshauptstadt Troppau für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Bäcker in Troppau für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede für den Gerichtsbezirk Jägerndorf und Olbersdorf in Weiskirch für das Gewerbe der Grob-, Hacken-, Pfannen-, Ring- und Kettenschmiede, Nagel- und Wagenschmiede und Wagenschlosser.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1914, S. 50):

Der Genossenschaft der Kleidermacher in Baden für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Bäcker in Hainfeld für das Gewerbe der Bäcker;

der Innung der Huf- und Wagenschmiede in Horn für das Gewerbe der Wagenschmiede;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Horn für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Fleischhauer in Wien für das Gewerbe der Fleischhauer;
der Genossenschaft der Kupferschmiede in Wien für das Gewerbe der Kupferschmiede;
der Genossenschaft der Vergolder in Wien für das Gewerbe der Vergolder;
der Kleidermacherinnung in Gmunden für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Innung der Kleidermacher in Linz und Urfahr für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Uhrmacherinnung in Wels für das Gewerbe der Uhrmacher;
der Genossenschaft der Kleidermacher in Klagenfurt für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Friseure von Nordtirol in Innsbruck für das Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher;
der Genossenschaft der Kleidermacher in Innsbruck und Umgebung für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Kleidermacher und Kleidermacherinnen in Kufstein für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Raseure und Friseure in Podersam für das Gewerbe der Raseure und Friseure;
der Genossenschaft der Kürschner in Prag für das Gewerbe der Kürschner;
der Genossenschaft der Bäcker in Weipert für das Gewerbe der Bäcker;
der Genossenschaft der Fleischer und Selcher in Weipert für das Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher;
der Genossenschaft der Kleidermacher in Weipert für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Mähr.-Ostrau für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;
der Genossenschaft der Kleidermacher in Mähr.-Schönberg für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Schuhmacher in Mähr.-Schönberg für das Gewerbe der Schuhmacher;
der Genossenschaft der Schuhmacher in Zlin für das Gewerbe der Schuhmacher;
der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Bielitz für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher.

(Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1915, S. 49):

Der Genossenschaft der Friseure, Raseure und Perückenmacher in Gmünd für das Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher;
der Genossenschaft der Kleidermacher in Mödling für das Gewerbe der Kleidermacher;
der Genossenschaft der Bäcker für den politischen Bezirk Oberhollabrunn mit dem Sitze in Oberhollabrunn für das Gewerbe der Bäcker;

der Schuhmacherfachgenossenschaft für den Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in St. Peter in der Au für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Feinzeug- und Messerschmiede in Wien für das Gewerbe der Zeugschmiede, Messerschmiede, Erzeuger chirurgischer Instrumente und Feilenhauer;

der Genossenschaft der Kürschner, Rauhwarenfärber und Kappenmacher in Wien für das Gewerbe der Kürschner, Rauhwarenfärber und Kappenmacher;

der Genossenschaft der Plattierer in Wien für das Gewerbe der Plattierer;

der Genossenschaft der Weißgerber und Weißgerber-Fellfärber in Wien für das Gewerbe der Gerber und Lederfärber;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Zistersdorf für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Zuckerbäcker und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien für das Gewerbe der Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger, Lebzelter und Wachszieher;

der Innung der Kleidermacher in Frankenmarkt für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Innung der Schuhmacher in Frankenmarkt für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Uhrmacherinnung in Ried i. J. für das Gewerbe der Uhrmacher;

der Gewerbegenossenschaft der Kleidermacher in Wels für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Gmigl für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Krumau für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Glaser in Aussig für das Gewerbe der Glaser;

der Genossenschaft der Wagner des politischen Bezirkes Lubitz, derzeit in Buchau für das Gewerbe der Wagner;

der Genossenschaft der Bäcker in Eger für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Bäcker in Komotau für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Zuckerbäcker, Oblatenbäcker und Lebzelter in Marienbad für das Gewerbe der Zuckerbäcker und Lebzelter;

der Genossenschaft der Kleidermacher in Podersam für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Handschuhmacher in Prag für das Gewerbe der Handschuh- und Bandagenmacher;

der Genossenschaft der Schmiede und Hufschmiede in Prag für das Gewerbe der Schmiede;

der Genossenschaft der Raseure und Friseure in Reichenberg für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Schlossermeister für den politischen Bezirk Rumburg und Warnsdorf in Warnsdorf für das Gewerbe der Schlosser;

der Genossenschaft der Raseure, Friseure und Perückenmacher in Iglau für das Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Olmütz für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Fleischhauer und Selcher in Ungarisch-Brod für das Gewerbe der Fleischhauer und Fleischselcher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Ung.-Brod für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Bäcker des Gerichtsbezirkes Freistadt in Karwin für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Bäcker Gruppe L in Krakau für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Zuckerbäcker und Lebzelter in Krakau für die Gewerbe der Zuckerbäcker und Lebzelter;

der Genossenschaft der Herren- und Damenkleidermacher in Krummau für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Schuhmacher in Brünn für das Gewerbe der Schuhmacher;

der Genossenschaft der Schmiede und Hufschmiede für den politischen Bezirk Olmütz Land für das Gewerbe der Schmiede;

der Genossenschaft der Bäcker in Ungarisch-Brod für das Gewerbe der Bäcker;

der Genossenschaft der Korbflechter in Morkowitz für das Gewerbe der Korbflechter;

der Fachgenossenschaft der Maler, Anstreicher, Lackierer, Schriftenmaler, Vergolder, Staffierer und verwandten Gewerbe für die politischen Bezirke Troppau Stadt, Troppau Land und Wagstadt mit dem Sitze in Troppau für das Gewerbe der Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßigen Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer sowie der Zimmermaler;

der Genossenschaft der Tapezierer in Wien für das Tapezierergewerbe;

der Genossenschaft der Kamm- und Fächermacher in Wien für das Gewerbe der Kammacher, Fächermacher und Beinschneider;

der Genossenschaft der Herren- und Damenkleidermacher in Hall für das Gewerbe der Kleidermacher;

der Genossenschaft der Dachdecker in Reichenberg für das Gewerbe der Ziegel- und Schieferdecker;

der Genossenschaft der Bäcker in Podersam für das Gewerbe der Bäcker;

der Schuhmachergenossenschaft in Tschernoschin für das Gewerbe der Schuhmacher.

„Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 25. Juli 1918 (Z. 2470 ex 1918) der Innung der Kleidermacher in Prägarten gemäß § 114 a, Absatz 1, Gew. O. bis auf weiteres das Recht eingeräumt, in ihrem Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für das Gewerbe der Kleidermacher zu treffen."

„Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 12. März 1918, Z. 92, der Genossenschaft der Schmiede und Hufschmiede in Rumburg gemäß § 114 a, Absatz 1, Gew. O. bis auf weiteres

das Recht eingeräumt, in ihrem Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für das Gewerbe der Schmiede zu treffen."

III. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelnen Anstalten.

§ 1. Auf Grund des § 114 a, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wird den nachbezeichneten Anstalten bis auf weiteres das Recht zur Abhaltung der Meisterprüfungen für folgende handwerksmäßige Gewerbe verliehen:

A. Gewerbeförderungsanstalten:

1. Dem Gewerbeförderungsinstitute in Görz für alle im § 1, Absatz 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe;

2. dem Gewerbeförderungsinstitute in Rovereto für alle im § 1, Absatz 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe;

3. dem Gewerbeförderungsinstitute in Eger für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe;

4. dem Gewerbeförderungsinstitute in Troppau für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe;

5. dem Gewerbeförderungsinstitute in Graz für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler und Zimmermaler, Korbflechter und Bürstenbinder, ferner des Gewerbes des Kleidermachens durch Frauen auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

6. dem Gewerbeförderungsinstitute in Linz für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler und Zimmermaler;

7. dem Gewerbeförderungsinstitute in Salzburg für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Zimmermaler und des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

8. dem Gewerbeförderungsinstitute in Innsbruck für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Schlosser, Metallgießer, Ziseleure, Graveure, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer), Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, Zimmermaler;

9. dem Gewerbeförderungsinstitute in Bozen für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Schlosser, Tischler und Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);

10. dem Gewerbeförderungsinstitute in Klagenfurt für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede und Schlosser und des Gewerbes des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

11. dem Gewerbeförderungsinstitute in Laibach für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Ge-

werbe mit Ausnahme der Gewerbe der Tischler, Bildhauer (gewerbsmäßige Holz- und Steinbildhauer), Grobschmiede und Schlosser;

12. dem Gewerbeförderungsinstitute in Triest für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbsmäßige Steinbildhauer) und Zimmermaler;

13. dem Gewerbeförderungsinstitute in Prag für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Schlosser, Korbflechter, Bürstenbinder und des Gewerbes des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

14. dem Gewerbeförderungsinstitute in Reichenberg für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten und handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede und Schlosser;

15. der deutschen Sektion des mährischen Landesamtes für Gewerbeförderung in Brünn für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Mechaniker, Färber, Korbflechter, Bürstenbinder und des Gewerbes des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

16. der Böhmischen Sektion des mährischen Landesamtes für Gewerbeförderung in Brünn für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Mechaniker, Färber, Korbflechter, Bürstenbinder und des Gewerbes des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

17. dem Gewerbeförderungsinstitute in Lemberg für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe mit Ausnahme der Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbsmäßige Holzbildhauer) und Korbflechter;

18. dem Gewerbeförderungsinstitute in Krakau für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe, mit Ausnahme der Gewerbe der Bildhauer (gewerbsmäßige Holz- und Steinbildhauer), Anstreicher und Zimmermaler.

B. Staatliche gewerbliche Lehranstalten.

1. Der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien für die Gewerbe der Ziseleure, Graveure, Emailleure, Beinschneider, Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);

2. Der Kunstgewerbeschule in Prag für die Gewerbe der Gürtler, Ziseleure, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Graveure, Emailleure, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer), Gold-, Silber- und Perlensticker, Zimmermaler;

3. dem Technologischen Gewerbemuseum in Wien für die Gewerbe der Schlosser, Mechaniker;

4. der Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke für die Gewerbe der Gerber, Färber, Lederfärber;

5. der Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei und verwandte Flechttechniken in Wien für das Gewerbe der Korbflechter;

6. der Zentrallehranstalt für Frauengewerbe in Wien für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und

Kinderkleidermachen beschränkt, der Gold-, Silber- und Perlensticker;

7. der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Metallgießer, Mechaniker;

8. der Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein für das Gewerbe der Uhrmacher;

9. der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);

10. der Staatsgewerbeschule in Linz für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler, Zimmermaler;

11. der Fachschule für Stahl- und Eisenbearbeitung in Steyr für die Gewerbe der Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Schlosser, Graveure;

12. der Fachschule für Schlosser in Ebensee für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;

13. der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);

14. der Staatsgewerbeschule in Salzburg für die Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt, Zimmermaler;

15. der Fachschule für Schlosserei in Bruck a. d. M. für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;

16. der Staatsgewerbeschule in Graz für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler, Zimmermaler;

17. Lehr- und Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen in Ferlach für das Gewerbe der Graveure;

18. der Staatsgewerbeschule in Klagenfurt für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;

19. der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Villach für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Schlosser;

20. der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);

21. der Staatsgewerbeschule in Laibach für die Gewerbe der Tischler, Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer), Grobschmiede, Schlosser;

22. der Fachschule für Korbflechterei in Fogliano für das Gewerbe der Korbflechter;

23. der Fachschule für Tischlerei in Mariano für das Gewerbe der Tischler;

24. der Staatsgewerbeschule in Triest für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Steinbildhauer), Zimmermaler;

25. der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen für die Gewerbe der Schlosser, Tischler, Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);

26. der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo für die Gewerbe der Tischler, Drechsler;

27. der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulvomes für die Gewerbe der Zeugschmiede, Messerschmiede, Schlosser;

28. der Fachschule für Tischlerei in Hall für die Gewerbe der Tischler, Drechsler;

29. der Bauhandwerkerschule in Imst für die Gewerbe der Schlosser, Tischler;
30. der Staatsgewerbeschule in Innsbruck für die Gewerbe der Schlosser, Metallgießer, Ziseleure, Graveure, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer), Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, Zimmermaler;
31. der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient für die Gewerbe der Schlosser, Tischler;
32. der Fachschule für Tonindustrie in Bechin für die Gewerbe der Töpfer, Ofensetzer;
33. der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein für die Gewerbe der Wagenschmiede, Wagner, Böttcher, Tischler, Drechsler, Anstreicher und Lackierer;
34. der Fachschule für Korbflechterei in Bleistadt für das Gewerbe der Korbflechter;
35. der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);
36. der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz für die Gewerbe der Metallgießer, Gelbgießer, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure, Graveure, Emailleure;
37. der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Graslitz für das Gewerbe der Erzeuger von Blasinstrumenten;
38. der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);
39. der Fachschule für Glasindustrie in Haida für die Gewerbe der Glasgraveure, gewerbemäßigen Maler für Industrieerzeugnisse (Glasmaler);
40. der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz für die Gewerbe der Bildhauer (gewerbemäßige Steinbildhauer), Stukkateure;
41. der Bauhandwerkerschule in Jaroměř für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler;
42. der Staatsgewerbeschule in Kladno für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler;
43. der Staatsgewerbeschule in Komotau für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Metallgießer, Mechaniker;
44. der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
45. der Fachschule für Holzbearbeitung in Königsberg für das Gewerbe der Tischler;
46. der Fachschule für Korbflechterei in Melnik für das Gewerbe der Korbflechter;
47. der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf für die Gewerbe der Messerschmiede, Schlosser, Graveure;
48. der Staatsgewerbeschule in Pardubitz für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
49. der Staatsgewerbeschule in Pilsen (deutsch) für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
50. der Staatsgewerbeschule in Pilsen (böhmisch) für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
51. der Staatsgewerbeschule in Prag für das Gewerbe der Schlosser,

52. der Staatsgewerbeschule in Reichenberg für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
53. der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Schönbach für das Gewerbe der Erzeuger von Streichinstrumenten;
54. der Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Sebastiansberg für das Gewerbe der Korbflechter;
55. der Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg für das Gewerbe der Korbflechter;
56. der Staatsgewerbeschule in Smichow für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Metallgießer, Mechaniker;
57. der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau für die Gewerbe der Glasgraveure, gewerbsmäßigen Maler für Industrieerzeugnisse (Glasmaler);
58. der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau für die Gewerbe der Tischler, Drechsler;
59. der Fachschule für Keramik und verwandte Kunstgewerbe in Teplitz-Schönau für das Gewerbe der Töpfer;
60. der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Tetschen für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler, Zimmermaler;
61. der Fachschule für Edelsteinfassung und -bearbeitung in Turnau für die Gewerbe der Gürtler, Ziseleure, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;
62. der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern für die Gewerbe der Tischler, Drechsler;
63. der Fachschule für Posamentenindustrie in Weipert für das Gewerbe der Posamentierer;
64. der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn für das Gewerbe der Färber;
65. der Staatsgewerbeschule in Brünn (deutsch) für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Mechaniker;
66. der Staatsgewerbeschule in Brünn (tschechisch) für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Mechaniker;
67. der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
68. der Maschinengewerblichen Fachschule in Prerau für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;
69. der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);
70. der Fachschule für Tonindustrie in Znaim für das Gewerbe der Töpfer;
71. der Staatsgewerbeschule in Bielitz für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Färber;
72. der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomyja für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);
73. der Staatsgewerbeschule in Krakau für die Gewerbe der Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer), Anstreicher, Zimmermaler;
74. der Staatsgewerbeschule in Lemberg für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);
75. der Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulkowice für die Gewerbe der Grobschmiede, Zeugschmiede, Schlosser;
76. der Fachschule für Schlosserei in Swiatniki Górne für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;

77. der Fachschule für Schlosserei in Tarnopol für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser;

78. der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);

79. der Staatsgewerbeschule in Czernowitz für das Gewerbe der Tischler;

80. der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung für die Gewerbe der Tischler, Drechsler, Bildhauer (gewerbemäßige Holzbildhauer);

81. der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato für die Gewerbe der Tischler, Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer), Kleidermachen durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt.

C. Nichtstaatliche gewerbliche Anstalten:

1. Der Lehrwerkstätte für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen a. d. Ybbs für die Gewerbe der Scharfschleifer, Zeugschmiede, Schlosser;

2. der höheren Fachschule für das Herren- und Damenkleidermachergewerbe in Wien, I., Johannesgasse 4, für das Gewerbe der Schneider;

3. dem k. k. Blindeninstitute in Wien, II., für die Gewerbe der Korbflechter (Blinde), Bürstenbinder (Blinde);

4. dem Israelitischen Blindeninstitute in Wien, XIX., für die Gewerbe der Korbflechter (Blinde), Bürstenbinder (Blinde);

5. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Mädchenunterstützungsordens in Wien für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

6. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauenvereines „Selbsthilfe" in Wien für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

7. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Wiener Frauen-Erwerbvereines in Wien für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

8. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Vereinigung der arbeitenden Frauen in Wien für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

9. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Diehlschen Stiftung in Wien für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

10. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Bruck an der Mur für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

11. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Steiermärkischen Gewerbevereines in Graz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

12. der Odilien-Blindenanstalt in Graz für die Gewerbe der Korbflechter (Blinde), Bürstenbinder (Blinde);

13. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Marburg für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

14. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauen-Erwerbsvereines in Klagenfurt für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

15. der Städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis a. E. für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

16. der Frauengewerbeschule für Kleidermachen des Vereines „Ludmilla" in Budweis für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

17. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauenvereines „Ženský výrobní spolek" in Chrudim für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

18. der Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des „Ženský Klub" in Hohenmauth für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

19. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines „Vesna" in Hořitz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

20. der Mädchengewerbeschule für Kleidermachen des Vereines „Božena Němcová" in Hronov für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

21. der königlich böhmischen Landeshandwerkerschule in Jungbunzlau für die Gewerbe der Schlosser, Tischler;

22. der städtischen Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Karolinenthal für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

23. der städtischen Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Kolin für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

24. der königlich böhmischen Landeshandwerkerschule in Kolin für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler;

25. der königlich böhmischen Landeshandwerkerschule in Kuttenberg für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler;

26. der königlich böhmischen Landeshandwerkerschule in Leitomischl für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler;

27. der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neubydžow für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

28. der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Pardubitz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

29. der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Pisek für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

30. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

31. der Klarschen Blindenanstalt in Prag für die Gewerbe der Korbflechter (Blinde), Bürstenbinder (Blinde);

32. der städtischen Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prag für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

33. der Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des „Ženský výrobní spolek český" in Prag für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

34. dem städtischen Elektrotechnikum in Teplitz-Schönau für das Gewerbe der Mechaniker;

35. der königlich böhmischen Landeshandwerkerschule in Wolin für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Tischler;

36. der mährisch-schlesischen Blindenanstalt in Brünn für die Gewerbe der Korbflechter (Blinde), Bürstenbinder (Blinde);

37. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauengewerbevereines in Brünn für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

38. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines „Vesna" in Brünn für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

39. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines „Světlá" in Groß-Meseritsch für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

40. der Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Lundenburg für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

41. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines „Dobromila" in Mährisch-Ostrau für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

42. der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des „Pottingeums" in Olmütz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

43. der städtischen Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Polnisch-Ostrau für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

44. der böhmischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des „Ženský spolek" in Witkowitz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

45. der Landeshandwerkerschule in Trohowyze für die Gewerbe der Kleidermacher, Schuhmacher;

46. der Landesfachschule für Wagnerei in Grybow für die Gewerbe der Wagenschmiede, Wagner;

47. der Landesfachschule für Wagnerei in Grzymalów für die Gewerbe der Wagenschmiede, Wagner;

48. der Landesfachschule für Tischlerei in Kawarya Zebrzydowska für das Gewerbe der Tischler;
49. der Landesfachschule für Wagnerei in Kamionka Strumilowa für die Gewerbe der Wagenschmiede, Wagner;
50. der Landesfachschule für Schuhmacher in Kolomyja für das Gewerbe der Schuhmacher;
51. der Landesfachschule für Tonindustrie in Kolomyja für das Gewerbe der Töpfer (Hafner);
52. dem Landeszentralkurse für Korbflechterei in Lemberg für das Gewerbe der Korbflechter;
53. der Landesfachschule für Tischlerei in Stanislawow für die Gewerbe der Tischler, Drechsler;
54. der Landesfachschule für Schuhmacher in Stary Sacz für das Gewerbe der Schuhmacher;
55. der Landesfachschule für Wagnerei in Tlumacz für die Gewerbe der Wagenschmiede, Wagner;
56. der Landesfachschule für Schuhmacher in Witkow für das Gewerbe der Schuhmacher;
57. der Landeslehrwerkstätte für Tischlerei, Drechslerei, Holzschnitzintarsia und Metallornamentik in Wiznitz für die Gewerbe der Tischler, Drechsler;
58. der Fachschule für gewerbliches Zeichnen der Bakmaz-Stiftung in Zara für das Gewerbe der Tischler.

§ 2. Für die im § 1 genannten Gewerbeförderungsanstalten wird die in Beilage A, für die im § 1 genannten gewerblichen Lehranstalten die in Beilage B folgende Prüfungsordnung vorgeschrieben.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

Beilage A

zur Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 7. August 1912, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten.

Meisterprüfungsordnung für Gewerbeförderungsanstalten.

Sachliche Bestimmung der Prüfungskommission.

§ 1. Auf Grund der Anstalt (Name der Anstalt) in . . . . . mit der Ministerialverordnung vom . . . . . RGBl. Nr. . . . ., verliehenen Meisterprüfungsrechtes wird eine Prüfungskommission gebildet, welche die Meisterprüfungen für das (die) handwerksmäßige(n) Gewerbe der . . . . . vorzunehmen hat.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird über Vorschlag der Direktion der Anstalt von der politischen Landesbehörde, welche auch einen oder mehrere Stellvertreter bestellen kann, für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Von den Beisitzern muß einer Sachverständiger im Buch- und Rechnungsfache sein, den die Direktion der Anstalt in die Kommission entsendet.

Die beiden anderen Beisitzer werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission besonderen von der Direktion der Anstalt

von drei zu drei Jahren anzulegenden Listen entnommen. Von diesen Listen hat die eine das Verzeichnis fachkundiger Personen zu enthalten, welche die Direktion der Anstalt als besonders geeignet findet; die anderen Listen haben, nach Gewerbekategorien geschieden, die Verzeichnisse der von den betreffenden Genossenschaften (Genossenschaftsversammlungen) am Sitze der Anstalt für die Dauer von drei Jahren gewählten Handwerker zu enthalten.

Der den letzterwähnten Listen zu entnehmende Beisitzer muß das Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgenommen wird, selbständig betreiben.

Nahe Verwandte oder Verschwägerte, der Arbeitgeber oder der Geschäftsteilhaber eines Prüfungswerbers sowie überhaupt alle jene Personen, gegen welche Umstände vorliegen, welche geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Gewerbebehörde kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen Vertreter in die Prüfungskommission entsenden, dem das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, insbesondere über das Ergebnis der Prüfung (§ 16) zusteht. Über einen solchen Einspruch entscheidet die Gewerbebehörde erster Instanz.

Der Vorsitzende oder der Sachverständige im Buch- und Rechnungsfache müssen die Befähigung zur Abnahme der Prüfung aus den gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen (§ 14) besitzen.

Der Vorsitzende gelobt vor der Gewerbebehörde erster Instanz durch Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seiner Obliegenheiten. Die gleiche Angelobung leisten die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission vor dem Direktor der Anstalt.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz am Standorte der Anstalt.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an die Direktion der Anstalt zu richten, welche es an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergibt.

Das Gesuch ist stempelfrei und sind demselben beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüfungswerbers;

2. der Tauf- oder Geburtsschein;

3. der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, d. s. die Lehrzeugnisse und das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung, der Lehrbrief oder der Gesellenbrief (§ 104 der Gew. O.), das die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzende Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (§ 14 a, Abs. 1, der Gew. O.);

4. die vorschriftsmäßig (§ 14, Abs. 3, der Gew. O) bestätigten Arbeitszeugnisse über eine mindestens dreijährige Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter im Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, oder die diesen Zeugnissen gleichzuhaltenden Verhandlungsnachweise (§ 14 b, Abs. 1 und 2, der Gew. O.), eventuell das Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ganz oder teilweise ersetzt (§ 14 a, Abs. 2, 3 und 4, der Gew. O.);

5. die Zeugnisse der etwa sonst noch besuchten gewerblichen Unterrichtsanstalten;

6. der Nachweis über den Erlag der Prüfungstaxe.

Selbständige Gewerbetreibende, welche sich zur Ablegung der Meisterprüfung melden, haben an Stelle der unter Punkt 3 und 4 bezeichneten Nachweise den Gewerbeschein, Stellvertreter (Geschäftsführer) und Pächter das behördliche Dekret, mit welchem ihre Bestellung zur Kenntnis genommen wurde, beizubringen.

Im Gesuche ist auch die Gewerbegenossenschaft anzugeben, deren Mitglied oder Angehöriger der Prüfungswerber etwa ist, ferner der Termin (§ 5), zu welchem der Prüfungswerber die Prüfung ablegen will.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung der Prüfungswerber zur Meisterprüfung.

Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende zunächst festzustellen, ob die Prüfungskommission mit Rücksicht auf das Handwerk, für welches der Prüfungswerber die Meisterprüfung ablegen will, zur Abnahme derselben berechtigt ist, im Zweifel sich an die Gewerbebehörde 1. Instanz zu wenden und im Falle der Nichtzuständigkeit das betreffende Gesuch an die Direktion der Anstalt zurückzuleiten, welche den Prüfungswerber entsprechend zu benachrichtigen hat.

Ist die Prüfungskommission zuständig, so hat der Vorsitzende zu untersuchen, ob der Prüfungswerber die im § 3 benannten Gesuchsbeilagen beigebracht hat. Fehlen dieselben ohne ersichtlichen Grund ganz oder teilweise, so muß der Prüfungswerber vor der Zulassung zur Prüfung zur nachträglichen Beibringung aufgefordert werden. Unterläßt er innerhalb der ihm gestellten Frist diese Ergänzung, so ist er auf dem im vorhergehenden Absatze angegebenen Wege mit seinem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung abzuweisen.

Ist den Bedingungen des § 3 hinsichtlich des Anmeldungsgesuches entsprochen, so hat der Vorsitzende aus den Gesuchsbeilagen zu ermitteln, ob der Prüfungswerber die persönliche Eignung zur Zulassung zur Prüfung besitzt.

Diese persönliche Eignung besitzen:

1. Personen, welche das Handwerk, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, selbständig oder als Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben;

2. Personen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses, bzw. nach Ablegung der Gesellenprüfung oder nach mit Erfolg zurückgelegtem Besuche einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, deren Zeugnisse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen (§ 14 a, Abs. 1, der Gew. O. und Min.-Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193) mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe), bzw. als Fabriksarbeiter in jenem Handwerke, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, in Verwendung gestanden haben, oder sich über eine der Verwendung als Gehilfe gleichzuhaltende Verwendung im Sinne der Bestimmungen des § 14 b der Gew. O. ausweisen können.

Der Nachweis der dreijährigen Verwendungszeit als Gehilfe kann durch das Zeugnis über den Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten (§ 14 a, Abs. 2, 3 und 4, der Gew. O. und Min. Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193) ganz oder teilweise ersetzt werden. Bei Prüfungswerbern, die vor dem 16. Februar 1903

ihre Lehrzeit bereits ordnungsmäßig beendet haben, entfällt das Erfordernis der Ablegung der Gesellenprüfung:

3. Frauenspersonen, welche den im § 14 d, Abs. 3, der Gew. O. vorgesehenen Befähigungsnachweis für das auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe zu erbringen vermögen.*)

Ergibt die Prüfung der Gesuchsbeilagen die persönliche Eignung des Prüfungswerbers, so ist der Prüfungswerber auf dem im Absatze 2 bezeichneten Wege von seiner Zulassung zur Prüfung unter Bekanntgabe des Prüfungstermines zu verständigen.

Falls die persönliche Eignung des Prüfungswerbers nicht vorliegt, so hat derselbe auf dem gleichen Wege den abweislichen Bescheid zu erhalten.

Gegen Bescheide über Nichtzulassung zur Meisterprüfung steht den Prüfungswerbern kein Rechtsmittel zu.

Prüfungstermine.

§ 5. Die Direktion der Anstalt hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission regelmäßig wiederkehrende Termine für die Meisterprüfung festzusetzen und dieselben in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Zwischen den derart festgesetzten Prüfungsterminen soll in der Regel höchstens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens 14 Tage vor dem Termine zur Prüfung zu laden.

An einem Tage sollen in der Regel nicht mehr als 6 Bewerber geprüft werden.

Prüfungstaxen.

§ 6. Jeder Prüfungswerber hat vor Einbringung des Gesuches um Zulassung zur Meisterprüfung die Prüfungstaxe von 40 Kronen an die Direktion der Anstalt einzusenden.

Die Prüfungstaxe ist dem Gesuchsteller auf seine Kosten zurückzustellen:

1. wenn die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgt;
2. wenn der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktritt und seine Erklärung spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einlangt.

In allen anderen Fällen findet eine Zurückstellung der Prüfungstaxe nicht statt.

Bei Wiederholung der ganzen Prüfung ist die Prüfungstaxe nochmals zu erlegen; ist der Prüfungswerber von der Wiederholung der praktischen Prüfung befreit worden (§ 17), so kann über sein Ansuchen die Direktion der Anstalt eine angemessene Herabminderung der Taxe für die Wiederholungsprüfung bewilligen.

Über Gesuche um Erlassung oder Rückerstattung der Prüfungstaxe entscheidet die Direktion der Anstalt.

Prüfungsverfahren.

§ 7. Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich und zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

*) Diese Bestimmung gilt nur für Anstalten, welchen das Meisterprüfungsrecht für das Kleidermachergewerbe verliehen wird.

Praktische Prüfung.

§ 8. Die praktische Prüfung besteht in der Regel in der Anfertigung eines Meisterstückes, bei Gewerben jedoch, deren Natur dies nicht zuläßt, in der Leistung einer Arbeitsprobe und in der Anfertigung von Zeichnungen und Plänen.

Die Bestimmung des Meisterstückes erfolgt durch die Kommission und ist hievon der Prüfungswerber entsprechende Zeit vor dem Prüfungstermin zu verständigen. Als Meisterstück ist ein praktisch verwertbarer Gegenstand zu wählen, bei dessen Herstellung der Prüfling die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes dartun kann. Die Anfertigung des Meisterstückes soll weder einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, noch sonst außergewöhnliche Anforderungen an den Prüfling stellen.

§ 9. Die Prüfungskommission bestimmt, wo das Meisterstück anzufertigen und bis zu welchem Zeitpunkte es fertigzustellen ist. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstückes hat der Vorsitzende einzelne Mitglieder der Prüfungskommission zu betrauen. Wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, so kann er auch anderen geeigneten selbständigen Handwerkern des gleichen Gewerbes die Überwachung übertragen. Für die letzterwähnten Personen gelten die gleichen Ausschließungsgründe wie für die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 2, Abs. 6).

Die mit der Beaufsichtigung des Prüflings betrauten Personen haben spätestens zum Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu berichten, ob der Prüfling das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und welche Zeit er zur Fertigstellung des Meisterstückes aufgewendet hat. Auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, sich jederzeit persönlich von dem Fortgange der Arbeit an dem Meisterstück zu überzeugen.

§ 10. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Skizzen, Zeichnungen, Modellen u. dgl. sowie einen selbstgeschriebenen Bericht, der die zur Verwendung gelangten Rohstoffe oder Halbfabrikate, die Art der Verarbeitung und endlich die Kostenberechnung zu enthalten hat, innerhalb der für die Fertigstellung des Meisterstückes festgesetzten Frist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Gleichzeitig hat der Prüfling schriftlich die Versicherung abzugeben, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnungen, welch letztere auch außerhalb der für die Ausführung des Meisterstückes angewiesenen Werkstätte ausgearbeitet werden können, selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist ihm Hilfe geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Für die Fertigstellung des Meisterstückes kann von der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist bewilligt werden. Einem dahingehenden Ansuchen hat der Vorsitzende auf jeden Fall stattzugeben, wenn der Prüfling durch Krankheit, nicht vorhergesehene Störungen bei der Arbeit oder andere Umstände, die zu beseitigen außer seiner Macht lag, an der rechtzeitigen Fertigstellung des Meisterstückes gehindert worden ist.

Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 haben analoge Anwendung zu finden, wenn die praktische Meisterprüfung in der Leistung einer Arbeitsprobe besteht. Die Arbeitsprobe ist, wenn tunlich, vor der Prüfungskommission auszuführen.

Das Meisterstück geht nach abgeschlossener Gesamtprüfung in das Eigentum des Prüflings über.

Theoretische Prüfung.

§ 11. Die theoretische Prüfung hat in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern der Kommission stattzufinden und sich zu erstrecken auf

1. die Fachkenntnisse (§ 12);
2. die Buch- und Rechnungsführung;
3. die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen.

Die Prüfung aus den Fachkenntnissen und der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teile schriftlich zum Teile mündlich, die Prüfung aus den Gesetzesvorschriften nur mündlich.

Die theoretische Prüfung darf im ganzen nicht mehr als 1½ Stunden in Anspruch nehmen.

§ 12. Durch die Prüfung aus den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Hilfsstoffe, über deren Bezugsquellen und Preise, über das Arbeitsverfahren, über die wichtigsten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Apparate und Motoren, sowie deren Handhabung und über den mit dem Arbeitsverfahren verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist. Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstückes oder der Arbeitsprobe, der dazugehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung und soll sich im weiteren Verlaufe auf rein fachtechnische Fragen des betreffenden Gewerbes erstrecken.

§ 13. Die Prüfung aus der Buch- und Rechnungsführung hat sich auf die Kenntnisse der einfachen Buchhaltung und der allgemeinen Regeln des Wechselverkehres und des Postsparkassenwesens zu erstrecken. Anschließend an diese Prüfung ist eine kurze Aufgabe aus dem Gebiete der gewerblichen Korrespondenz zu stellen.

§ 14. Die Prüfung aus der Gesetzeskenntnis hat sich auf die Ermittlung der einfachsten Grunderkenntnisse der auf das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bezüglichen Vorschriften aus dem Bereiche des Gewerbewesens (darunter insbesondere auch des gewerblichen Genossenschaftswesens) und des Arbeiterschutzes zu erstrecken.

Rücktritt von der Prüfung.

§ 15. Wenn der Prüfling ohne dringende Behinderungsgründe das Meisterstück nicht rechtzeitig fertiggestellt hat oder zum Prüfungstermine nicht oder nicht rechtzeitig erschienen ist, so wird sein freiwilliger Rücktritt von diesem Prüfungstermine angenommen.

Die Beurteilung der Behinderungsgründe ist Sache des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Falls jedoch das Meisterstück innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist, beziehungsweise Nachfrist nicht in allen seinen Einzelheiten fertiggestellt wurde, kann die Prüfungskommission über ein vom Prüfungswerber eingebrachtes Gesuch die Abnahme der theoretischen Prüfung bewilligen.

Ergebnisse der Prüfung.

§ 16. Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeich-

nendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und unter Zugrundelegung des Gesamtergebnisses der praktischen und der theoretischen Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden anzusehen ist. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Das Ergebnis („bestanden" oder „nicht bestanden" ohne weitere Zensur) ist dem Geprüften am Schlusse der Prüfung durch den Vorsitzenden vor der versammelten Prüfungskommission bekanntzugeben.

Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Geprüften gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Ergebnisses ein vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Prüfungskommission unterzeichnetes Prüfungszeugnis ausgefolgt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dem Geprüften mitzuteilen, in welcher Richtung seine Kenntnisse als unzureichend befunden wurden; im Protokoll ist besonders anzumerken, ob das Meisterstück als genügend befunden wurde oder nicht.

Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung steht dem Geprüften keinerlei Beschwerderecht zu.

Unmittelbar nach Abschluß der Prüfung sind dem Geprüften die beigebrachten Gesuchsbeilagen gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 17. Die Prüfung kann beliebig oft, aber stets erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten wiederholt werden. Ergibt sich bei Wiederholung der Prüfung vor derselben Kommission aus dem Protokoll über die vorherige Prüfung, daß das damals ausgeführte Meisterstück als genügend erachtet wurde, so ist der Prüfungswerber von der neuerlichen Anfertigung des Meisterstückes befreit.

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 18. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, jedoch gebührt dem Vorsitzenden für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 20 K und jedem Mitgliede der Prüfungskommission für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 10 K.

Die Gebühren sind von der Anstalt zu tragen und unmittelbar an die Bezugsberechtigten auszuzahlen.

Kosten der Prüfung.

§ 19. Die zur Anfertigung des Meisterstückes erforderlichen Materialien hat der Prüfling nach Angabe des Vorsitzenden aus eigenen Mitteln beizustellen. Ausnahmsweise können ihm einzelne Materialien von der Lehranstalt gegen Ersatz der Kosten überlassen werden.

Sämtliche aus der Vorbereitung und der Vornahme der Meisterprüfung erwachsenden Kosten hat die Anstalt zu tragen, hingegen fließen ihr alle eingelangten Prüfungstaxen zu.

§ 20. Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Für alle Ausfertigungen mit Ausnahme der Prüfungsprotokolle und Zeugnisse genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Prüfungsakten sind zu verwahren und sämtliche Anmeldungen und Prüfungen in ein eigenes, fortlaufend zu führendes, jährlich abzuschließendes Register einzutragen.

Beilage B

zur Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 7. August 1912, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten.

Meisterprüfungsordnung für gewerbliche Lehranstalten.

Sachliche Bestimmung der Prüfungskommission.

§ 1. Auf Grund des der Anstalt (Name der Anstalt) in .... mit der Ministerialverordnung vom ..... RGBl. Nr. . . ., verliehenen Meisterprüfungsrechtes wird eine Prüfungskommission gebildet, welche die Meisterprüfungen für das (die) handwerksmäßige(n) Gewerbe der ..... vorzunehmen hat.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird über Vorschlag der Direktion (Leitung) der Anstalt von der politischen Landesbehörde, welche auch einen oder mehrere Stellvertreter bestellen kann, für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Von den Beisitzern muß einer fachkundig im Buch- und Rechnungsfache oder Lehrer der gewerblich kaufmännischen Fächer an der Lehranstalt sein.

Die beiden anderen Beisitzer werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission besonderen von der Direktion (Leitung) der Anstalt von drei zu drei Jahren anzulegender Listen entnommen. Von diesen Listen hat die eine das Verzeichnis fachkundiger Personen zu enthalten, welche die Direktion (Leitung) der Anstalt als besonders geeignet findet; die anderen Listen haben, nach Gewerbekategorien geschieden, die Verzeichnisse der von den betreffenden Genossenschaften (Genossenschaftsversammlungen) am Sitze der Anstalt für die Dauer von drei Jahren gewählten Handwerker zu enthalten.

Der den letzterwähnten Listen zu entnehmende Beisitzer muß das Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgenommen wird, selbständig betreiben.

Nahe Verwandte oder Verschwägerte, der Arbeitgeber oder der Geschäftsteilhaber eines Prüfungswerbers sowie überhaupt alle jene Personen, gegen welche Umstände vorliegen, welche geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Gewerbebehörde kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen Vertreter in die Prüfungskommission entsenden, dem das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, insbesondere über das Ergebnis der Prüfung (§ 16) zusteht. Über einen solchen Einspruch entscheidet die Gewerbebehörde erster Instanz.

Die Prüfung aus den gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen hat der Vorsitzende, eventuell der Fachkundige des Rechnungsfaches (Lehrer der gewerblich kaufmännischen Fächer) abzunehmen.

Der Vorsitzende gelobt vor der Gewerbebehörde erster Instanz ourch Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seiner Obliegenheiten. Die gleiche Angelobung leisten die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission vor dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz am Standorte der Lehranstalt.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an die Direktion (Leitung) der Anstalt zu richten, welche es an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergibt.

Das Gesuch ist stempelfrei und sind demselben beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüfungswerbers;
2. der Tauf- und Geburtsschein;
3. der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, d. s. die Lehrzeugnisse und das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung, der Lehrbrief oder der Gesellenbrief (§ 104 der Gew. O.), das die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzende Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (§ 14 a, Abs. 1, der Gew. O.);
4. die vorschriftsmäßig (§ 14 a, Abs. 3, der Gew. O.) bestätigten Arbeitszeugnisse über eine mindestens dreijährige Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter im Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, oder die diesen gleichzuhaltenden Verwendungsnachweise (§ 14 b, Abs. 1 und 2, der Gew. O.), eventuell das Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ganz oder teilweise ersetzt (§ 14 a, Abs. 2, 3 und 4, der Gew. O.);
5. die Zeugnisse der etwa sonst noch besuchten gewerblichen Unterrichtsanstalten;
6. der Nachweis über den Erlag der Prüfungstaxe.

Selbständige Gewerbetreibende, welche sich zur Ablegung der Meisterprüfung melden, haben an Stelle der unter Punkt 3 und 4 bezeichneten Nachweise den Gewerbeschein, Stellvertreter (Geschäftsführer) und Pächter das behördliche Dekret, mit welchem ihre Bestellung zur Kenntnis genommen wurde, beizubringen.

Im Gesuche ist auch die Gewerbegenossenschaft anzugeben, deren Mitglied oder Angehöriger der Prüfungswerber etwa ist, ferner der Termin (§ 5), zu welchem der Prüfungswerber die Prüfung ablegen will.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung der Prüfungswerber zur Meisterprüfung.

Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende zunächst festzustellen, ob die Prüfungskommission mit Rücksicht auf das Handwerk, für welches der Prüfungswerber die Meisterprüfung ablegen will, zur Abnahme derselben berechtigt ist, im Zweifel sich an die Gewerbe-

behörde 1. Instanz zu wenden und im Falle der Nichtzuständigkeit das betreffende Gesuch an die Direktion der Anstalt zurückzuleiten, welche den Prüfungswerber entsprechend zu benachrichtigen hat.

Ist die Prüfungskommission zuständig, so hat der Vorsitzende zu untersuchen, ob der Prüfungswerber die im § 3 benannten Gesuchsbeilagen beigebracht hat. Fehlen dieselben ohne ersichtlichen Grund ganz oder teilweise, so muß der Prüfungswerber vor der Zulassung zur Prüfung zur nachträglichen Beibringung aufgefordert werden. Unterläßt er innerhalb der ihm gestellten Frist diese Ergänzung, so ist er auf dem im vorhergehenden Absatze angegebenen Wege mit seinem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung abzuweisen.

Ist den Bedingungen des § 3 hinsichtlich des Anmeldungsgesuches entsprochen, so hat der Vorsitzende aus den Gesuchsbeilagen zu ermitteln, ob der Prüfungswerber die persönliche Eignung zur Zulassung zur Prüfung besitzt.

Diese persönliche Eignung besitzen:

1. Personen, welche das Handwerk, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, selbständig oder als Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben.

2. Personen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses, bzw. nach Ablegung der Gesellenprüfung oder nach mit Erfolg zurückgelegtem Besuche einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, deren Zeugnisse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen (§ 14 a, Abs. 1, der Gew. O. und Min. Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193) mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe), bzw. als Fabriksarbeiter in jenem Handwerke, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, in Verwendung gestanden haben, oder sich über eine der Verwendung als Gehilfe gleichzuhaltende Verwendung im Sinne der Bestimmungen des § 14 b der Gew. O. ausweisen können.

Der Nachweis der dreijährigen Verwendungszeit als Gehilfe kann auch durch das Zeugnis über den Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten (§ 14 a, Abs. 2, 3 und 4, der Gew. O. und Min. Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193) ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Frauenspersonen, welche den im § 14 d, Abs. 3, der Gew. O. vorgesehenen Befähigungsnachweis für das auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe zu erbringen vermögen.*)

Bei Prüfungswerbern, die vor dem 16. Februar 1908 ihre Lehrzeit bereits ordnungsmäßig beendet haben, entfällt das Erfordernis der Ablegung der Gesellenprüfung.

Ergibt die Prüfung der Gesuchsbeilagen die persönliche Eignung des Prüfungswerbers, so ist er auf dem im Absatze 2 bezeichneten Wege von seiner Zulassung zur Prüfung unter Bekanntgabe des Prüfungstermines zu verständigen.

Falls die persönliche Eignung des Prüfungswerbers nicht vorliegt, so hat derselbe auf dem gleichen Wege den abweislichen Bescheid zu erhalten.

---

*) Diese Bestimmung gilt nur für Anstalten, welchen das Meisterprüfungsrecht für das Kleidermachergewerbe verliehen wird.

Gegen Bescheide über Nichtzulassung zur Meisterprüfung steht den Prüfungswerbern kein Rechtsmittel zu.

Prüfungstermine.

§ 5. Die Direktion (Leitung) der Anstalt hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission jährlich höchstens zwei Termine für die Meisterprüfung festzusetzen und dieselben in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Zwischen den derart festgesetzten Prüfungsterminen muß in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen, doch darf ein Termin auf die für die Schule normierten Ferialzeiten nicht angesetzt werden

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens 14 Tage vor dem Termine zur Prüfung zu laden.

An einem Prüfungstage sollen in der Regel nicht mehr als 6 Bewerber geprüft werden.

Prüfungstaxen.

§ 6. Jeder Prüfungswerber hat vor Einbringung des Gesuches um Zulassung zur Meisterprüfung die Prüfungstaxe von 40 Kronen an die Direktion (Leitung) der Anstalt einzusenden.

Die Prüfungstaxe ist dem Gesuchsteller auf seine Kosten zurückzustellen:

1. wenn die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgt;
2. wenn der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktritt und seine Erklärung spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einlangt.

In allen anderen Fällen findet eine Zurückstellung der Prüfungstaxe nicht statt.

Bei Wiederholung der ganzen Prüfung ist die Prüfungstaxe nochmals zu erlegen; ist der Prüfungswerber von der Wiederholung der praktischen Prüfung befreit worden (§ 17), so kann über sein Ansuchen der Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Herabminderung der Taxe für die Wiederholungsprüfung bewilligen.

Über Gesuche um Erlassung oder Rückerstattung der Prüfungstaxe entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Prüfungsverfahren.

§ 7. Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich und zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Praktische Prüfung.

§ 8. Die praktische Prüfung besteht in der Regel in der Anfertigung eines Meisterstückes, bei Gewerben jedoch, deren Natur dies nicht zuläßt, in der Leistung einer Arbeitsprobe und in der Anfertigung von Zeichnungen und Plänen.

Die Bestimmung des Meisterstückes erfolgt durch die Kommission und ist hievon der Prüfungswerber rechtzeitig vor dem Prüfungstermine zu verständigen. Als Meisterstück ist ein praktisch verwertbarer Gegenstand zu wählen, bei dessen Herstellung der Prüfling die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes dartun kann. Die Anfertigung des Meisterstückes soll weder einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, noch sonst außergewöhnliche Anforderungen an den Prüfling stellen.

§ 9. Das Meisterstück ist in der Schulwerkstätte anzufertigen. Die Prüfungskommission bestimmt nach der im Einvernehmen mit dem Direktor (Leiter) der Anstalt festzusetzenden Dauer der täglichen Arbeitszeit den Termin, bis zu welchem Zeitpunkte das Meisterstück fertigzustellen ist. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstückes hat der Vorsitzende einzelne Mitglieder der Prüfungskommission zu betrauen.

Die mit der Beaufsichtigung des Prüflings betrauten Personen haben spätestens zum Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu berichten, ob der Prüfling das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und welche Zeit er zur Fertigstellung des Meisterstückes aufgewendet hat. Auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, sich jederzeit persönlich von dem Fortgange der Arbeit an dem Meisterstücke zu überzeugen.

§ 10. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Skizzen, Zeichnungen, Modellen u. dgl., sowie einen selbstgeschriebenen Bericht, der die zur Verwendung gelangten Rohstoffe oder Halbfabrikate, die Art der Verarbeitung und endlich die Kostenberechnung zu enthalten hat, innerhalb der für die Fertigstellung des Meisterstückes festgesetzten Frist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Gleichzeitig hat der Prüfling schriftlich die Versicherung abzugeben, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnungen, welch letztere auch außerhalb der Schulwerkstätte ausgearbeitet werden können, selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist ihm Hilfe geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Für die Fertigstellung des Meisterstückes kann von der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist bewilligt werden. Einem dahingehenden Ansuchen hat der Vorsitzende auf jeden Fall stattzugeben, wenn der Prüfling durch Krankheit, nicht vorhergesehene Störungen bei der Arbeit oder andere Umstände, die zu beseitigen außer seiner Macht lag, an der rechtzeitigen Fertigstellung des Meisterstückes gehindert worden ist.

Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 haben analoge Anwendung zu finden, wenn die praktische Meisterprüfung in der Leistung einer Arbeitsprobe besteht. Die Arbeitsprobe ist, wenn tunlich vor der Prüfungskommission auszuführen.

Das Meisterstück geht nach abgeschlossener Gesamtprüfung in das Eigentum des Prüflings über.

Theoretische Prüfung.

§ 11. Die theoretische Prüfung hat in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern der Kommission stattzufinden und sich zu erstrecken auf

1. die Fachkenntnisse (§ 12);
2. die Buch- und Rechnungsführung;
3. die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen.

Die Prüfung aus den Fachkenntnissen und der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teile schriftlich, zum Teile mündlich, die Prüfung aus den Gesetzvorschriften nur mündlich.

Die theoretische Prüfung darf im ganzen nicht mehr als 1½ Stunden in Anspruch nehmen.

§ 12. Durch die Prüfung aus den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die

wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Hilfsstoffe, über deren Bezugsquellen und Preise, über das Arbeitsverfahren, über die wichtigsten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Apparate und Motoren, sowie deren Handhabung und über den mit dem Arbeitsverfahren verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist. Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstückes oder der Arbeitsprobe, der dazugehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung und soll sich im weiteren Verlaufe auf rein fachtechnische Fragen des betreffenden Gewerbes erstrecken.

§ 13. Die Prüfung aus der Buch- und Rechnungsführung hat sich auf die Kenntnisse der einfachen Buchhaltung und der allgemeinen Regeln des Wechselverkehres und des Postsparkassenwesens zu erstrecken. Anschließend an diese Prüfung ist eine kurze Aufgabe aus dem Gebiete der gewerblichen Korrespondenz zu stellen.

§ 14. Die Prüfung aus der Gesetzeskenntnis hat sich auf die Ermittlung der einfachsten Grunderkenntnisse der auf das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bezüglichen Vorschriften aus dem Betriebe des Gewerbewesens (darunter insbesondere auch des gewerblichen Genossenschaftswesens) und des Arbeiterschutzes zu erstrecken.

Rücktritt von der Prüfung.

§ 15. Wenn der Prüfling ohne dringende Behinderungsgründe das Meisterstück nicht rechtzeitig fertiggestellt hat oder zum Prüfungstermine nicht oder nicht rechtzeitig erschienen ist, so wird sein freiwilliger Rücktritt von diesem Prüfungstermine angenommen.

Die Beurteilung der Behinderungsgründe ist Sache des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Falls jedoch das Meisterstück innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist, beziehungsweise Nachfrist nicht in allen seinen Einzelheiten fertiggestellt wurde, kann die Prüfungskommission über ein vom Prüfungswerber eingebrachtes Gesuch die Abnahme der theoretischen Prüfung bewilligen.

Ergebnisse der Prüfung.

§ 16. Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und unter Zugrundelegung des Gesamtergebnisses der praktischen und der theoretischen Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden anzusehen ist. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Das Ergebnis („bestanden" oder „nicht bestanden", ohne weitere Zensur) ist dem Geprüften am Schlusse der Prüfung durch den Vorsitzenden vor der versammelten Prüfungskommission bekanntzugeben.

Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Geprüften gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Ergebnisses ein vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Prüfungskommission unterzeichnetes Prüfungszeugnis ausgefolgt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dem Geprüften mitzuteilen, in welcher Richtung seine Kenntnisse als unzureichend befunden wurden; im Protokoll ist besonders anzu-

merken, ob das Meisterstück als genügend befunden wurde oder nicht.

Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung steht dem Geprüften keinerlei Beschwerderecht zu.

Unmittelbar nach Abschluß der Prüfung sind dem Geprüften die beigebrachten Gesuchsbeilagen gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 17. Die Prüfung kann beliebig oft, aber stets erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten wiederholt werden. Ergibt sich bei Wiederholung der Prüfung vor derselben Kommission aus dem Protokoll über die vorherige Prüfung, daß das damals ausgeführte Meisterstück als genügend erachtet wurde, so ist der Prüfungswerber von der neuerlichen Anfertigung des Meisterstückes befreit.

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 18. Die Stellen des Vorsitzenden und der Beisitzer der Prüfungskommission sind Ehrenämter; doch werden den Genannten ihre Mühewaltung und die aufgewendete Zeit nach Maßgabe der eingehobenen Prüfungstaxen in der Weise vergütet, daß der Vorsitzende von den Taxen zunächst einen angemessenen Teil als Entschädigung für die Beaufsichtigung bei Anfertigung des Meisterstückes ausscheidet; der Rest gelangt in der Weise zur Verteilung, daß dem Vorsitzenden zwei Fünftel und den übrigen beteiligten Mitgliedern der Kommission der sonach verbleibende Rest zu gleichen Teilen zugewiesen werden. Die entfallenden Beträge sind von der Direktion (Leitung der Anstalt) unmittelbar an die Bezugsberechtigten auszuzahlen.

Auf Ersatz etwaiger Reise- und sonstigen Barauslagen haben die Kommissionsmitglieder keinen Anspruch.

Kosten der Prüfung.

§ 19. Die zur Anfertigung des Meisterstückes erforderlichen Materialien hat der Prüfling nach Angabe des Vorsitzenden aus eigenen Mitteln beizustellen. Ausnahmsweise können ihm einzelne Materialien von der Lehranstalt gegen Ersatz der Kosten überlassen werden.

Die Lehranstalt stellt das erforderliche Werkzeug, die Geräte und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung; doch bleibt der Prüfling für Beschädigungen und Abgänge haftbar. Dem Prüfling steht aber die Benützung eigener Werkzeuge frei.

Geschäftsführung.

§ 20. Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Für alle Ausfertigungen mit Ausnahme der Prüfungsprotokolle und Zeugnisse genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Prüfungsakten sind an der Lehranstalt zu verwahren und sämtliche Anmeldungen und Prüfungen in ein eigenes, fortlaufend zu führendes, jährlich abzuschließendes Register einzutragen.

III. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Juni 1915, RGBl. Nr. 157, mit welcher die Ministerialverordnung vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten, ergänzt, bzw. abgeändert wird.

§ 1. Auf Grund des § 114 a, Abs. 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew. O., wird den nachbezeichneten Anstalten bis auf weiteres das Recht zur Abhaltung der Meisterprüfungen für folgende handwerksmäßige Gewerbe verliehen:

a) Dem Gewerbeförderungsinstitute in Graz für die Gewerbe der Tischler, Korbflechter (Nichtblinde), Bürstenbinder (Nichtblinde);

b) dem Gewerbeförderungsinstitute in Dornbirn für alle im § 1, Abs. 3, der Gew. O. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe;

c) der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien für das Gewerbe der Porträtphotographen;

d) der Staatsgewerbeschule (früher Bau- und Kunsthandwerkerschule) in Villach für die Gewerbe der Anstreicher und Lackierer, Zimmermaler und das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;

e) der Staatsgewerbeschule in Triest für die Gewerbe der Schilder- und Schriftenmaler;

f) der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau für das Gewerbe der Glasschleifer;

g) der Frauengewerbeschule in Strakonitz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt.

Dagegen werden aus dem bisherigen Umfange des Rechtes zur Abnahme von Meisterprüfungen ausgeschieden:

a) beim Gewerbeförderungsinstitute in Triest die Gewerbe der Schilder- und Schriftenmaler;

b) bei der Staatsgewerbeschule in Graz das Gewerbe der Tischler.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

IV. Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. Nr. 134, mit welcher die Ministerialverordnungen vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, und vom 8. Juni 1915, RGBl. Nr. 157, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelnen Anstalten, ergänzt bzw. abgeändert werden.

Auf Grund des § 114 a, Abs. 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Der Frauengewerbeschule „Vlasta" in Znaim wird das Recht zur Abhaltung der Meisterprüfungen für das Damenschneidergewerbe, auf Kinder- und Frauenkleidermachen beschränkt und von Frauen ausgeübt, verliehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen betraut.

V. Regierungsverordnung vom 16. Oktober 1924, Slg. Nr. 213, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Olmütz.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 114 a, Abs. 4 und 5, des Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung:

§ 1. Der städtischen Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Olmütz wird das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt, verliehen.

§ 2. Für die Abhaltung dieser Prüfung gilt die in der Beilage B der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten, vorgeschriebene Prüfungsordnung.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur betraut.

VI. Regierungsverordnung vom 27. März 1925, Slg. Nr. 50, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Gewerbe der Lackierer, Anstreicher, Schriften- und Schildermaler an das Gewerbeförderungsinstitut der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 114 a, Abs. 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung:

§ 1. Dem Gewerbeförderungsinstitut der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen wird das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Gewerbe der Lackierer, Anstreicher, Schriften- und Schildermaler verliehen.

§ 2. Für die Abhaltung dieser Prüfung gilt die in der Beilage B der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten, vorgeschriebene Prüfungsordnung.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

VII. Erlaß des Handelsministeriums vom 9. April 1913 (Z. 40.100 ex 1912), betreffend die Meisterprüfungen an Anstalten.

Über mehrere anher gerichtete Fragen, betreffend die Durchführung der Meisterprüfungen an Gewerbeförderungs- und gewerblichen Lehranstalten, wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten nachstehendes eröffnet:

1. Die Meisterprüfungsordnung für die gewerblichen Lehranstalten (Beilage B zur Ministerialverordnung vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168) enthält wohl keine ausdrückliche Vorschrift darüber, von wem der im Buch- und Rechnungsfache fachkundige Beisitzer der Prüfungskommission zu bestellen sei.

Aus der Vorschrift des § 2, Abs. 3, der Prüfungsordnung, wonach ein Beisitzer fachkundig im Buch- und Rechnungsfache oder Lehrer der gewerblich kaufmännischen Fächer an der Lehranstalt sein muß, geht jedoch hervor, daß dieser Beisitzer auch bei gewerblichen Lehranstalten gleich wie bei den Gewerbeförderungsanstalten (§ 2, Abs. 3, Beilage A der Ministerialverordnung), von der Anstaltsdirektion entsendet wird.

2. Bei Bestellung des unter Punkt 1 erwähnten Beisitzers der Meisterprüfungskommission hat mangels einer anderweitigen Bestimmung der Prüfungsordnung (Beil. A und B der Min. Vdg.) fallweise zu erfolgen, wobei es der Anstaltsdirektion jedoch unbenommen bleibt, bestimmte Personen ein für allemal für die in Rede stehende Funktion in Aussicht zu nehmen.

3. Für den Fall als die Anlegung der genossenschaftlichen Beisitzerliste (§ 2, Absatz 4, Beilage A und B der Min. Vdg.) deshalb nicht erfolgen könnte, weil am Sitze der Anstalt eine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe nicht besteht, müßte bis auf weiteres die Beiziehung eines der Liste der Genossenschaft entnommenen Beisitzers allerdings entfallen. Die Abhaltung der Prüfung wird hiedurch jedoch nicht in Frage gestellt, da die Prüfungskommission nach § 12, Abs. 1, der Prüfungsordnungen (Beilage A und B der Min. Vdg.) schon bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, sonach des Vorsitzenden, Buchsachverständigen und des fachkundigen der Liste der Anstalt entnommenen Beisitzers, beschlußfähig ist.

Selbstverständlich werden in solchen Fällen die Anstaltsdirektionen durch Aufnahme ausübender Gewerbetreibender in die von ihnen anzulegenden Beisitzerlisten für eine Vertretung des Gewerbestandes in den Meisterprüfungskommissionen Sorge zu tragen haben.

Eine Abschrift dieses Erlasses wird unter einem sämtlichen Genossenschaftsinstruktoren zugemittelt.

VIII. Erlaß des Handelsministeriums vom 17. Februar 1914 (Z. 36.565 ex 1913), betreffend die Durchführung der Meisterprüfungen.

Bestimmte Formularien für Meisterprüfungszeugnisse sind nicht vorgeschrieben. Das Handelsministerium beabsichtigt jedoch in der in Neuauflage begriffenen „Anleitung für die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften usw. (1915)" den Meisterprüfungen einen besonderen Abschnitt zu widmen und in denselben verschiedene Formularien, insbesondere auch jene für die Prüfungszeugnisse aufzunehmen, welche den genossenschaftlichen und in sinngemäßer Abänderung auch den an Anstalten bestehenden Meisterprüfungskommissionen werden als Muster dienen können.

Weiters wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in Kenntnis gesetzt, daß die erwähnten Zeugnisse, ohne Unterschied, ob sie von genossenschaftlichen oder von den an Anstalten bestehenden Prüfungskommissionen ausgefertigt werden, gemäß Tarifpost 116 b des Ge-

bührengesetzes dem Stempel von 30 Heller für jeden Bogen unterliegen, sofern sie für Gesellen (Gehilfen) und überhaupt für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienst leben, ausgestellt werden.

Andernfalls unterliegen sie gemäß Tarifpost 116 a bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K für jeden Bogen (zum Beispiel Zeugnisse für selbständige Gewerbetreibende, Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter gewerblicher Betriebe u. dgl.)."

IX. Erlaß des Handelsministeriums vom 1. Oktober 1912 (Z. 31.837), betreffend die Durchführung der Meisterprüfungen.

Über mehrere unmittelbar anher gerichtete Anfragen, betreffend die Durchführung der Meisterprüfungen, wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) nachstehendes eröffnet:

1. Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung hat dermalen die Wirkung, daß die Betreffenden im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes nach § 114 a, Abs. 6, der Gewerbeordnung zur Führung des Titels eines geprüften Meisters des bezüglichen Gewerbes berechtigt sind.

Mit einer Beschränkung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf jene Gewerbetreibenden, welche die Prüfung bestanden haben, ist die Meisterprüfung bis zur Erlassung dieser Vorschrift im Verordnungswege nach § 114 a, Abs. 7, der Gewerbeordnung nicht verknüpft.

2. Zwischen den einzelnen Prüfungskommissionen besteht in örtlicher Hinsicht, wie bereits in dem hierortigen Normalerlasse vom 28. Dezember 1917 (Z. 40.211 ex 1907) (ad § 1 der Meisterprüfungsordnung für Genossenschaften), ausgesprochen wurde, für die Prüfungswerber vollkommen freie Wahl.

Es ist sonach dem Gewerbetreibenden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen ermöglicht, die Prüfung vor der für das betreffende Gewerbe bestehenden Kommission einer Genossenschaft, der das Recht der Abnahme von Meisterprüfungen vom Handelsministerium im Grunde des § 114 a, Abs. 1, der Gewerbeordnung eingeräumt wurde, oder aber vor einer der in der Min. Vdg. vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, angeführten Anstalten, soweit dieselben das Recht der Abnahme der Prüfungen für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe besitzen, abzulegen.

3. Für jede Prüfungskommission wird von der politischen Bezirks- bzw. Landesbehörde nur ein Vorsitzender schon mit Rücksicht auf die notwendige Einheitlichkeit der demselben übertragenen Geschäftsführung (§ 19 der Meisterprüfungsordnung für Genossenschaften, § 20 dieses Regulativs für Gewerbeförderungs- und desjenigen für gewerbliche Lehranstalten) bestellt, dem jedoch gemäß § 2 der Meisterprüfungsordnung nach Maßgabe des Erfordernisses auch ein oder mehrere Stellvertreter zur Seite gestellt werden können.

Der Vorsitzende braucht die Qualifikation für die bei der betreffenden Prüfungskommission in Frage kommenden Gewerbe nicht zu besitzen, da durch die Vorschriften über die Auswahl der Beisitzer bei Zusammensetzung der Prüfungskommission im konkreten Falle (§ 2 der Prüfungsordnungen) für die fachliche Beurteilung des Prüfungsergebnisses ohnedies vorgesorgt ist.

X. Regierungsverordnung vom 25. Juni 1926, Slg. Nr. 96, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die staatliche keramische Fachschule in Bechyně (Bechyn).

Ergangen auf Grund des § 114 a, Abs. 4. 5. Nach § 2 gilt für die Abhaltung dieser Prüfungen die in der Beilage B der usw. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. August 1912, RGBl. Nr. 168, betr. die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten vorgeschriebene Prüfungsordnung.

§ 114 b. (1) Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen und ist von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu genehmigen.

(2) Diese Vereinbarung ist in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

(3) Die Beschlußfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

(4) Die erwähnten Bestimmungen haben für den Fall, daß von den der Genossenschaft angehörigen Gewerbeinhabern mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 enthaltenen Vorschriften aus.

§ 115. (1) Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme(Inkorporations)gebühren, welche von den Mitgliedern

Zu § 115. 1. Es liegt im freien Ermessen der Behörde, darüber zu entscheiden, bei welcher Höhe der Taxen letztere eine unzulässige Beschränkung oder Beschwerung des Gewerbeantrittes (§§ 106, 113) bedeutet. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1891 (Z. 3337), Budwinski 6190, u. sonst.

der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuheben; doch ist im Statute die Bestimmung zu treffen, daß Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, von der Entrichtung der Aufnahme- (Aufding-), Gesellenprüfungs- und Freisprechgebühr durch die Genossenschaft befreit werden können, falls die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge unter Nachweis der Mittellosigkeit darum ansuchen.

(2) Für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren an die Genossenschaft haftet der Lehrherr.

(3) Gewerbetreibende, welche aus einer Genossenschaft ausgeschieden und in eine andere Genossenschaft einverleibt werden, sind bis zur Höhe der an die bisherige Genossenschaft entrichteten Beträge von der neuerlichen Aufnahme(Inkorporations)gebühr befreit. Im Wege des Genossenschaftsstatuts können auch die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Gewerbes von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden, wenn sie den Betrieb desselben Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt.

(4) Die Festsetzung der Höhe der Gebühren steht der Genossenschaftsversammlung zu, bedarf jedoch der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche dieselben, wenn sie unverhältnismäßig hoch bemessen erscheinen, herabsetzen kann.

(5) Von dem jährlichen Eingange an Inkorporationsgebühren dürfen höchstens drei Vierteile zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Der Ertrag der Lehrlingsgebühren ist mindestens zur Hälfte zu solchen Zwecken zu ver-

2. Keine Rückforderung der bezahlten Inkorporationsgebühr trotz späterer Herabsetzung. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1887 (Z. 1595), Budwinski 3684.

3. Eine Erhöhung der Aufnahmsgebühr für Mitglieder sowie der Aufnahms- u. Freisprechgebühr für Lehrlinge aus dem Grund der Unzulänglichkeit der Genossenschaftseinkünfte ist ihrem Zweck nach mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1891 (Z. 3337), Budwinski 6190.

4. Die Behörde bewilligt nicht die Umlagen auf die Mitglieder, sondern genehmigt bloß den Genossenschaftsbeschluß. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1883 (Z. 1011), Budwinski 1764.

wenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben, mit Ausnahme der Krankenversicherung, zugute kommen.

(6) Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkassa (§ 121) nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) in einem nach der Höhe der Erwerbsteuervorschreibung oder nach einem anderen statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

(7) Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben.

Mitteilung im Justizministerialverordnungsblatt 1932, Nr. 29.

Exekutionen der Gewerbegenossenschaften zur Eintreibung schuldiger Genossenschaftsbeiträge — Stempelgebühren. Über die Stempelung und die Gebühren bei Exekutionen der Gewerbegenossenschaften zur Eintreibung schuldiger Genossenschaftsbeiträge gelten folgende Vorschriften:

A. In Böhmen und Mähren-Schlesien.

Den im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten Gewerbegenossenschaften (Gremien, Zechen u. ä. m.) gebührt bezüglich der Anträge auf Bewilligung der gerichtlichen Exekution zur Eintreibung schuldiger Genossenschaftsbeiträge die persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 44/75 b) Geb. Ges. Die Stempelgebühren von solchen Anträgen hat das Gericht dann, wenn die verpflichtete Partei der betreibenden Gewerbegenossenschaft die Kosten zu ersetzen verpflichtet ist, gemäß § 12, Abs. 2, der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, und § 21 der Durchf. Vdg. vom 21. Dezember 1915, RGBl. Nr. 380, auf die im § 136 Gesch. O. angeführte Weise zu vermerken.

Diese persönliche Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf die Gebühren von gerichtlichen Entscheidungen. Die betreibende Gewerbegenossenschaft ist daher verpflichtet, für die Bewilligung von Exekutionen, um welche sie durch solche Eingaben angesucht hat, und von der Entscheidung über Rechtsmittel gegen den ersten Beschluß über den Antrag auf Exekutionsbewilligung die Gebühr nach Post 6, lit. D b) und c), ferner E b) des Gerichtsgebührentarifes vom 9. September 1931, Slg. Nr. 151, zu bezahlen (§ 20, Abs. 1, Z. III, und Abs. 2, der kais. Vdg. 279/1915 und § 1, Abs. 1, Z. 1, und Abs. 3, ferner §§ 30—31 der Durchf. Vdg. 380/1915).

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1886 (Z. 8576).

Steuerämter können zur Einhebung und zwangsweisen Hereinbringung der zur Bestreitung der Erfordernisse der Genossenschaften auf die Mitglieder derselben nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegten Beiträge auf Grund des § 115 d. Ges. v. 15. Mai 1883, RGBl. Nr. 39, von den politischen Behörden nicht verpflichtet werden, da die bezogene Gesetzesstelle lediglich die Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge im Verwaltungs-

wege gestattet, bezüglich der Einhebung derselben hingegen keine Anordnung enthält, erstere aber nach § 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, von den politischen Behörden in der daselbst vorgezeichneten Weise zu bewirken ist und demnach eine Inanspruchnahme der Steuerämter in dieser Richtung ausgeschlossen erscheint, wogegen die Einhebung der Genossenschaftsbeiträge, eventuell die Ausweisung der Rückstände zur Veranlassung der exekutiven Einhebung der Rückstände der Genossenschaft obliegt.

Für die Vornahme der politischen Exekution gilt gegenwärtig die Regierungsverordnung vom 19. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, 2. Abschnitt, Exekution zu Gunsten von Geldleistungen, §§ 103 ff.

Handelsministerialerlaß vom 19. November 1907 (Z. 35.545).

Kosten für die Renovierung eines einer Genossenschaft gehörigen Gebäudes sind nicht laufende Ausgaben der Genossenschaft nach Abs. 5; sie können daher auf Grund des § 119 c mit Genehmigung der Genossenschaftsversammlung aus dem genossenschaftlichen Vermögen und dessen Erträgnissen ohne weitere Einschränkung bestritten werden.

Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder.

§ 115 a. Die im § 114, Alinea 2, erwähnten Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder der Genossenschaften sind, sofern sie auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, zu errichten.

Bemerkung: Für Gewerbetreibende, die am 1. Juli 1926 das 60. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, gilt die staatliche Altersversicherung.

Statut

für die

Krankenkassa der Mitglieder der . . . . . .
-Genossenschaft(en)[1] . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

in . . . . . .

Zweck.

§ 1. Der Krankenkassa obliegt die Durchführung der Zwangsversicherung im Sinne des (der) gemäß § 115 h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, gefaßten und behördlich genehmigten Beschlusses (Beschlüsse) der . . . . . .
. . . . . Genossenschaft(en)
. . . . . .
in . . . . . vom . . . . . .
. . . . . .

[1]) Gemäß § 115 h, Abs. 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, können sich auch mehrere Genossenschaften zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kassa vereinigen.

Sie gewährt ihren Mitgliedern (§ 3) im Falle der Erkrankung Krankengeld, ärztliche Hilfe (mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes), sowie die notwendigen Medikamente und den Hinterbliebenen ein Begräbnisgeld.

Name und Sitz.

§ 2. Die Krankenkassa führt den Namen „Krankenkassa der Mitglieder der . . . . . =Genossenschaft(en) . . . . . ." und hat ihren Sitz in . . . . . .

Mitgliedschaft.

§ 3. Alle Mitglieder der . . . . . =Genossenschaft(en) . . . . . werden auf Grund des (der) . . . . . im § 1 bezogenen Beschlusses (Beschlüsse) Mitglieder der Krankenkassa.

Von der Versicherungspflicht bei dieser Krankenkassa sind nur jene Genossenschaftsmitglieder ausgenommen, welche bei einer anderen Genossenschaft bereits versicherungspflichtig sind, solange der Versicherungszwang bei der letzteren Genossenschaft besteht.

Beginn der Mitgliedschaft. Anmeldescheine. Mitgliedsbücher.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt für die bei der Errichtung der Krankenkassa vorhandenen Genossenschaftsmitglieder mit dem Zeitpunkte dieser Errichtung, im übrigen mit dem Antritte des Gewerbes, welches zugleich die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft begründet.

Den Genossenschaftsmitgliedern wird sofort nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Kassa von der Genossenschaftskanzlei ein Anmeldeschein zugesendet, welcher von dem betreffenden Mitgliede zu unterfertigen, in allen seinen Rubriken auszufüllen und sodann binnen längstens drei Tagen wieder zurückzustellen ist.

Der Anmeldeschein erhält Rubriken über: Vor- und Zuname, Wohnung und die Geburtsdaten des Mitgliedes, endlich eine Angabe des ziffermäßigen Ausmaßes des Krankengeldes, des Begräbnisgeldes und der entfallenden Versicherungsbeiträge.

Auf Grund des ausgefüllten Anmeldescheines fertigt der Kassavorstand das Mitgliedsbuch aus, welches die erforderlichen Daten über die Mitgliedschaft, über die eingegangenen Versicherungen und die hiefür zu leistenden Beiträge sowie einen vollständigen Abdruck des Kassastatuts enthält und in welchem in hiezu eingerichteten Rubriken die geleisteten Beiträge in für die Kassa verbindlicher Weise (§ 15, letzter Absatz) quittiert werden.

Ende der Mitgliedschaft und freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

§ 5. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod;
2. mit dem Verluste der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft.

(Für gemeinschaftliche Kassen:

3. durch Beschluß der Genossenschaft auf Aufhebung des Versicherungszwanges.)

Im letzteren Falle (in den unter 2 und 3 angeführten Fällen) ist es den Mitgliedern gestattet, durch Fortzahlung der Beiträge die Mitgliedschaft zur Kassa aufrecht zu erhalten.

Mitglieder, welche der Kassa auch weiterhin als Mitglieder angehören wollen, haben dies dem Kassavorstand anzuzeigen.

Beiträge der Mitglieder.

§ 6. Zur Sicherstellung der Versicherungsleistungen und zur Bedeckung der Verwaltungskosten hat jedes Mitglied einen monatlich im vorhinein zahlbaren Beitrag von . . .*) zu entrichten.

Der Fälligkeitstermin des ersten Beitrages ist der Tag des Eintrittes in die Kassa, der Fälligkeitstermin der folgenden Monatsbeiträge der erste Tag des jeweilig folgenden Monats.

Die Beiträge sind längstens innerhalb zwei Wochen nach dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine zu entrichten.

Geht der Beitrag innerhalb dieser Frist nicht ein, so ist das Mitglied an seine Zahlungsverpflichtung zu erinnern. (Hiefür ist von dem zahlungssäumigen Mitgliede eine Mahngebühr von . . h zu leisten.)

Der Mitgliedsbeitrag ist auch während der Dauer des Bezuges von Krankengeld einzuheben.

Die Krankenkassenbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Art, Bedingungen und Umfang der Unterstützungen.

§ 7. Die Kassa gewährt den Mitgliedern im Falle der Erkrankung vom Beginne der Krankheit ein Krankengeld, unentgeltliche

---

*) Der hier einzusetzende Monatsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Betrage:

a) für die Versicherung des Krankengeldes,
b) für die Versicherung der unentgeltlichen ärztlichen Hilfe und des kostenfreien Medikamentenbezuges.
c) für die Versicherung des Begräbnisgeldes und
d) für die Bedeckung der Verwaltungskosten.

Ad a). Für die Versicherung eines Krankengeldes von 1 K täglich, welches durch 26 Wochen in vollem, durch weitere 26 Wochen in halbem Ausmaße geleistet wird, ist ein Monatsbeitrag von 70 h erforderlich.

Für die Berechnung der Beiträge zur Versicherung von Krankenunterstützungen mit anderen Unterstützungsfristen bietet die in Nr. 2 der „Amtlichen Nachrichten", Jahrgang 1893, S. 71 u. ff., enthaltene Anleitung ausreichende Behelfe.

Ad b). Für die Versicherung der unentgeltlichen ärztlichen Hilfe und des Medikamentenbezuges ist ein Monatsbeitrag von 60 h in Rechnung zu stellen, sofern nicht besondere Umstände oder örtliche Verhältnisse eine höhere oder niedrigere Festsetzung rechtfertigen.

Ad c). Zur Versicherung von 100 K Begräbnisgeld ist ein Monatsbeitrag von 30 h in Ansatz zu bringen.

Ad d). Der Verwaltungskostenbeitrag ist derart zu bemessen, daß er zur Bestreitung der voraussichtlichen Verwaltungskosten ausreicht.

ärztliche Hilfe und kostenfreien Medikamentenbezug, ferner den Hinterbliebenen eines Mitgliedes im Falle seines Ablebens ein Begräbnisgeld.

Auf Grund des behördlich genehmigten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung vom . . . . . wird das volle Krankengeld mit . . K**) pro Tag, das Begräbnisgeld mit . . K**) festgesetzt.

Die Versicherungsleistungen der Kassa können sich entweder auf die Gewährung von Krankengeld, unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und Medikamentenbezug allein oder auf diese Leistungen in Verbindung mit der Gewährung eines Begräbnisgeldes erstrecken.

Die Versicherung eines Begräbnisgeldes allein ist unzulässig.

Der Anspruch auf die Kassaleistungen steht den Mitgliedern, beziehungsweise deren Hinterbliebenen vom Beginne der Mitgliedschaft zu.

Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Erkrankung, jedoch nur dann gezahlt, wenn die Krankheit mehr als drei Tage dauert und die Unfähigkeit des Erkrankten, seinem Berufe oder Erwerbe nachzugehen, zur Folge hat.

Das Krankengeld wird solange die Krankheit dauert, jedoch längstens durch . . . Wochen nach Beginn der Krankheit im vollen und längstens durch weitere . . . Wochen im halben Ausmaße gewährt. Sollte der Genesene innerhalb acht Wochen an derselben Krankheit wieder erkranken, so wird die zweite Erkrankung bei Berechnung der Dauer der Unterstützung als Fortsetzung der ersten betrachtet und behandelt.

Den weiblichen Kassamitgliedern wird im Falle der Entbindung die statutenmäßige Krankenunterstützung durch vier Wochen gewährt.

Art der Leistungen und Unterstützungen.

a) Krankengeld.

§ 8. Die Auszahlung des Krankengeldes findet an jedem Samstag für die abgelaufene Woche gegen Beibringung eines vom behandelnden Kassaarzte ausgestellten (überdies von einem durch den Vorstand bestimmten Vertrauensmanne gefertigten) Krankenscheines statt.

Ein solcher Krankenschein hat außer dem Namen des Erkrankten auch dessen Beschäftigung (Beruf), die Art der Krankheit, ferner die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte berufsunfähig war, zu enthalten.

Im ersten Krankenscheine ist der Tag des Beginnes der Krankheit, im letzten der Tag des Wiedereintrittes der Berufsfähigkeit (Genesung) ersichtlich zu machen.

Bei Berechnung des Krankengeldes werden die Sonn- und Feiertage mitgezählt.

Krankengeld wird nicht geleistet, wenn die Krankheit erwiesenermaßen vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Raufhändeln oder durch Trunkenheit verursacht wurde, ferner wenn der Erkrankte sich nicht in ärztlicher Behandlung befindet.

**) Die Höhe und Bezugsdauer des Krankengeldes, bzw. die Höhe des Begräbnisgeldes, ist von der Genossenschaft festzusetzen: es darf jedoch das Krankengeld wöchentlich 28 K, das Begräbnisgeld 400 K nicht übersteigen.

In allen Fällen, in welchen der behandelnde Kassaarzt zur Annahme einer der im vorigen Absatze bezeichneten Krankheitsursachen findet, hat er dies auf dem Krankenschein anzumerken.

Der Kassavorstand ist berechtigt, die im Krankenstande befindlichen Mitglieder jederzeit durch hiezu bestellte Organe (Vertrauensmänner) kontrollieren zu lassen und Mitgliedern, welche sich eine Krankenunterstützung durch Simulation erschlichen haben, die Zahlung des doppelten Versicherungsbeitrages insolange aufzuerlegen, bis der der Kassa erwachsene Schaden gedeckt ist.

Hiedurch wird die strafrechtliche Verfolgung nicht berührt.

b) Ärztliche Behandlung und Medikamentenbezug.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt durch den Kassaarzt (die Kassaärzte), und zwar, soferne die Erkrankung es zuläßt, in den von dem betreffenden Arzte (den betreffenden Ärzten) bezeichneten Ordinationsstunden.

Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Ärzte erwachsen, werden von der Kassa nur dann ersetzt, wenn diese Behandlung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist.

Die Arzneien und sonstigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe werden den Mitgliedern auf Anordnung des behandelnden Kassaarztes und gegen dessen Anweisung in den vom Kassavorstande zu bezeichnenden Apotheken ausgefolgt, beziehungsweise anderweitig geliefert.

c) Begräbnisgeld.

Die Zahlung des Begräbnisgeldes erfolgt nach dem Ableben des Mitgliedes an dessen Hinterbliebene, wenn dieselben das Mitgliedsbuch und den amtlichen Totenschein vorweisen.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Begräbniskosten bis zur Höhe des versicherten Begräbnisgeldes von der Kassa bestritten.

Ist ein Mitglied widerrechtlich in den Genuß einer Leistung gelangt, so ist ihm dieselbe sofort zu entziehen. Die ungebührlich bezogenen Beträge sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstatten. Der Rückersatz der widerrechtlich bezogenen Leistung kann auch im Wege der Erhöhung des Beitrages bis auf dessen doppelten Betrag gefordert werden.

Die rückständigen Ersatzbeträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

Einkünfte der Kassa.

§ 9. Die Einkünfte der Kassa bestehen in:

1. den im § 6 festgesetzten Beiträgen der Mitglieder;
2. den Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen;
3. den Zinsen der fruchtbringend angelegten Kassabestände.

Die Mittel der Krankenkassa dürfen nur für Zwecke dieser Kassa verwendet werden.

Rechnungsabschluß.

§ 10. Die Kassa hat alljährlich einen Rechnungsabschluß, bestehend aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensaus-

weise, ferner Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes und die eingetretenen Versicherungsfälle aufzustellen.

Der Rechnungsabschluß ist vom Überwachungsausschusse zu prüfen und vom Vorstande der Generalversammlung zur Entlastung vorzulegen.

Als Kassajahr hat das Kalenderjahr zu gelten.

Die Nachweisungen sind nach den amtlich vorgeschriebenen Formularien auszufertigen und unter Beibringung des Nachweises über die erfolgte Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung der Aufsichtsbehörde alljährlich bis 31. März vorzulegen.

Überdies ist der Rechnungsabschluß der Kenntnisnahme sämtlicher Mitglieder zugänglich zu machen.

Reservefonds.

§ 11. Die Kassa hat einen Reservefonds in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben mindestens zwei Zehnteile der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr zurückzulegen.

Ergibt sich aus fünf aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen, daß die Einnahmen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben läßt, die Abhilfe entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen oder endlich durch eine Verbindung beider Maßnahmen zu treffen.

Der Reservefonds der Kassa darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. in der Postsparkassa oder in einer nach dem Sparkassenregulative eingerichteten Sparkassa.

Das den Reservefonds übersteigende Kassavermögen kann auch angelegt werden:

3. in inländischen pupillarsicheren Hypotheken;

4. in inländischen zinstragenden Realitäten, in welchem Falle jedoch diese Realitäten über das Drittel des Schätzungswertes nicht belastet bleiben dürfen.

Verwaltungs- und Kontrollorgane.

§ 12. Die Kassa wird vom Vorstand und von der Generalversammlung verwaltet.

Die Kontrolle der Geschäftsgebarung der Kassa obliegt dem Überwachungsausschusse.

Vorstand.

§ 13. Als Kassavorstand fungiert die Genossenschaftsvorstehung.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder von der Abhaltung der Sitzung verständigt wurden und mindestens die halbe Anzahl derselben sowie der Genossenschaftsvorsteher (Obmann) oder dessen Stellvertreter anwesend

sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu ersetzen; auch können denselben für Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen gewährt werden.

Die bei der Krankenkassa bestellten Ärzte sind den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Wirkungskreis des Vorstandes.

§ 15. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Kassa, soweit hiezu nicht die Generalversammlung berufen ist.

Seine Befugnisse sind insbesondere:

a) die Ausfertigung der Mitgliedsbücher;
b) die Überwachung der ordnungsmäßigen Einzahlung der Beiträge der Mitglieder und der Auszahlung der Versicherungsleistungen;
c) die Zuerkennung der statutenmäßigen Versicherungsleistungen, sowie die nachträgliche Genehmigung der vom Genossenschaftsvorsteher (Obmann) oder dessen Stellvertreter in dringlichen Fällen erfolgten Anweisung von Leistungen;
d) die Entscheidung über Vorstellungen, Berufungen und Beschwerden von Kassamitgliedern gegen Verfügungen der Kassaorgane;
e) die fruchtbringende Anlage disponibler Gelder;
f) die Buch- und Rechnungsführung, sowie die Kassagebarung;
g) die Bestellung und Entlassung des durch Beschluß der Generalversammlung systemisierten besoldeten Hilfspersonals (§ 8, lit. g) und die Erteilung von Instruktionen an dasselbe;
h) der Abschluß von Vereinbarungen mit Ärzten, Apotheken, Heilanstalten usw. über die ärztliche Behandlung von Kassamitgliedern und über die Höhe des von der Kassa hiefür zu leistenden Entgeltes;
i) die Regelung der Kontrolle über die im Genusse von statutenmäßigen Leistungen befindlichen Mitglieder;
k) die Vorlage des Jahresberichtes und des vom Überwachungsausschusse geprüften Rechnungsabschlusses an die Generalversammlung;
l) die Vorlage der im § 10 erwähnten Nachweisungen an die Aufsichtsbehörde.

Der Genossenschaftsvorsteher (Obmann) oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung des Vorstandes und die Generalversammlung einzuberufen und zu leiten, sowie deren Beschlüsse zu vollziehen.

Alle im Namen der Krankenkassa auszustellenden Schriftstücke sind vom Genossenschaftsvorsteher (Obmann) oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

Überwachungsausschuß.

§ 16. Der Überwachungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Die Ersatzmänner haben die dauernd

verhinderten Ausschußmitglieder für die Zeit der Verhinderung zu vertreten, bzw. für die vorzeitig ausscheidenden Ausschußmitglieder für die fernere Funktionsdauer einzutreten.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner werden alljährlich in der Generalversammlung aus der Mitte der Kassamitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Wird diese Majorität nicht erzielt, haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, bzw. in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Gewählten sind für das auf das Funktionsjahr folgende Jahr nicht wieder wählbar.

Der Überwachungsausschuß ist berufen, die gesamte Geschäftsführung der Kassa zu kontrollieren, insbesondere die Buchführung periodisch zu untersuchen, die Kassa zu kontrieren, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung zu berichten.

Er hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme anzuwohnen und auf Grund einstimmigen Beschlusses eine Generalversammlung einberufen zu lassen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Überwachungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Generalversammlung.

§ 17. Als Generalversammlung fungiert die Genossenschaftsversammlung.

(Fakultativ für Krankenkassen mit 500 oder weniger Mitgliedern, obligatorisch für Krankenkassen mit mehr als 500 Mitgliedern.)

Die Generalversammlung hat aus Delegierten zu bestehen, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von . . . Jahren zu wählen sind.

Die Zahl der Delegierten ist dreimal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder. (Der Generalversammlung steht es frei, auch eine höhere Ziffer einzusetzen.)

Die Wahl der Delegierten wird auf Grund der von den einzelnen Wahlgruppen vorgelegten Kandidatenlisten nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung im Sinne der Reg. Vdg. vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233, in der Genossenschaftsversammlung, bzw. Wahlversammlung vorgenommen.

Wirkungskreis der Generalversammlung.

§ 18. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;
b) die Beschlußfassung über etwaige Änderungen des Statutes;
c) die Wahl des Überwachungsausschusses;
d) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichtes;
e) die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Arbeiten Vergütungen zu gewähren sind (§ 14);
f) die Beschlußfassung über die Auflösung der Kassa und die Modalitäten der Auflösung;

g) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals;
h) (Nur im Falle des § 17: die Wahl der Delegierten).

Jede Änderung in der Höhe der Kassaleistungen und der Mitgliedsbeiträge ist als eine Statutenänderung anzusehen und als solche zu behandeln.

Einberufung der Generalversammlung.

§ 19. Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im Monate März einberufen.

Die Einberufung erfolgt im Wege schriftlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie des Ortes und der Zeit der Abhaltung der Versammlung.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Generalversammlung.

§ 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von . . . . . (mindestens 20 Prozent) stimmberechtigten Mitgliedern (von . . . . . [mindestens 30 Prozent] Delegierten) erforderlich.

Wenn die Generalversammlung beschlußunfähig geblieben ist, sind die zu derselben erschienenen Mitglieder nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern in diesem Statute keine weitergehenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Besoldetes Hilfspersonal.

§ 21. Das von der Generalversammlung systemisierte Hilfspersonal bestellt der Vorstand unter Vorbehalt einer . . . . . Kündigung und gegen Erlag einer Kaution von . . . . . K.

Der Vorstand bestimmt auch die Obliegenheiten sowie die Art der Verwendung der einzelnen Hilfskräfte.

Austragung von Streitigkeiten.

§ 22. Bei der Kassa wird ein Schiedsgericht errichtet. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Kassa ausschließlich zuständig.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Ersatzmänner werden in der Generalversammlung aus der Mitte der Kassamitglieder auf die Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt.

Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 und 3, sinngemäße Anwendung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande noch dem Überwachungsausschuß angehören. Dieselben wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Leiter der Wahl gezogen wird.

Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichtes vor Ablauf seiner statutenmäßigen Funktionsperiode aus dem Schiedsgericht aus oder verliert es eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit in das Schiedsgericht, so tritt an dessen Stelle und für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmann, wobei für die Reihenfolge des Eintrittes die Zahl der Stimmen, welche derselbe bei der Wahl erhalten hat, maßgebend ist.

Klagen vor dem Schiedsgerichte sind vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Verständigung von der anzufechtenden Entscheidung oder Verfügung des Kassavorstandes bei Vermeidung des Ausschlusses zu erheben.

Die Klage ist entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu überreichen oder bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu Protokoll zu geben.

Die Schiedsrichter können aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm und § 586 ZPO.).

An die Stelle der Abgelehnten treten die Ersatzmänner in der obenbezeichneten Reihenfolge. Der Vorsitzende hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt nach durchgeführter mündlicher Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im übrigen ist das Schiedsgericht an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden.

Die Schiedsrichter dürfen die Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen, nur unbeeidet vernehmen.

Sie dürfen weder gegen Parteien noch gegen andere Personen Zwangsmittel anwenden oder Strafen verhängen (§ 588 ZPO.).

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post zuzustellen.

Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 ZPO.).

Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Die Unwirksamkeit des Schiedsspruches kann von den Parteien nur aus den im § 595 ZPO. angegebenen Gründen geltend gemacht werden.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, anzubringen.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Partei der Schiedsspruch zugestellt wurde, wenn aber der Anfechtungsgrund erst später bekannt wurde, mit dem Tage, an welchem die Partei vom Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Die Schiedsrichter haben auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung des Schiedsspruches schriftlich zu bestätigen.

Rechtsverbindliche Akte.

§ 23. Die Krankenkassa kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Kassa ihren Sitz hat.

Für alle Verbindlichkeiten der Kassa haftet den Kassagläubigern nur das Vermögen der Kassa.

Die Gebarung und Verwaltung ist unabhängig von jenen der Genossenschaft(en) selbst und der bei dieser(n) bestehenden Institutionen.

Kundmachungen der Kassa.

§ 24. Alle die Kassa betreffenden Kundmachungen erfolgen durch die . . . . . .
in . . . . . .

Dem Vorstande bleibt es überlassen, die Veröffentlichungen der Kassa noch auf andere Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Auflösung der Krankenkassa.

§ 25. Die Auflösung der Krankenkassa kann vom Handelsministerium verfügt (§ 115 t, Absatz 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) oder von der Generalversammlung (§ 18, lit. f) beschlossen werden oder aber durch Beschluß der Genossenschaft(en) auf Aufhebung des Versicherungszwanges (§ 115 u des bezogenen Gesetzes) erfolgen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Kassa usw. sollen aus dem letzten vorhandenen Kassavermögen zunächst die etwa vorhandenen Schulden berichtigt und die bereits erwachsenen Ansprüche der versicherten Mitglieder gedeckt werden. Der nach Deckung dieser Ansprüche sowie der sonstigen Schulden der Kassa noch erübrigende Vermögensrest ist unter die Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen im Laufe der Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen zu verteilen.

Der von der Generalversammlung gefaßte Beschluß auf Auflösung der Kassa ist vom Vorstande unverzüglich der politischen Landesbehörde in . . . . . anzuzeigen.

Staatsaufsicht.

§ 26. Die Gebarung der Kassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu kontieren; sie ist verpflichtet, die genaue Befolgung des Statuts zu überwachen.

Zulässigkeit der Einführung eines Versicherungszwanges, Umfang desselben und Art seiner Durchführung.

§ 115 b. (1) Die Genossenschaften können die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Versicherung auf Krankengeld, auf Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe, Medikamentenbezug oder auf solche Leistungen in Verbindung mit einem Begräbnisgelde beschließen.

(2) Eine Verpflichtung zur Versicherung auf Begräbnisgeld allein ist unzulässig.

(3) In dem betreffenden Beschlusse ist die Höhe und Bezugsdauer des Krankengeldes, beziehungsweise die Höhe des

Begräbnisgeldes festzusetzen; es darf jedoch das Krankengeld wöchentlich 28 K, das Begräbnisgeld 400 K nicht übersteigen.

§ 115 c. (1) Zur Gültigkeit des im § 115 b erwähnten Beschlusses ist die ordnungsmäßige Einberufung der Genossenschaftsversammlung, die Ankündigung des wesentlichen Inhaltes des zu fassenden Beschlusses, die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

(2) Der Beschluß bedarf überdies der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

(3) Die Genehmigung des Beschlusses auf Einführung eines Versicherungszwanges kann von der vorherigen Errichtung eines Unterstützungsfonds nach § 115 w abhängig gemacht werden.

(4) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf Beschlüsse Anwendung, durch welche ein eingeführter Versicherungszwang innerhalb der zulässigen Grenzen (§ 115 b) erweitert, geändert oder aufgehoben werden soll.

§ 115 d. Der ordnungsmäßig gefaßte und genehmigte Beschluß ist für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend; die Versicherungspflicht besteht jedoch nicht für solche Mitglieder, welche bei einer anderen Genossenschaft bereits versicherungspflichtig sind, solange der Versicherungszwang bei der letzteren Genossenschaft besteht.

§ 115 e. Die Versicherungspflicht erlischt mit dem Verluste der Mitgliedschaft zur Genossenschaft. Solchen Personen kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 115 f. (1) Die zur Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel sind durch entsprechende regelmäßige, im vorhinein zu zahlende Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Zu § 115 d. 1. Obligatorische Meisterunterstützungs- oder Meisterkrankenkassen können nur für alle Mitglieder der Genossenschaft errichtet werden; einzelne Mitglieder können von der Versicherungspflicht, nicht aber ganze Kategorien von solchen ausgenommen werden. E. des Handelsministeriums vom 20. Oktober 1897 (Z. 56.729).

2. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung für eine obligatorische Meisterkrankenkasse setzt eine Beitrittserklärung nicht voraus; § 2 Ges. vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, ist durch unsere Bestimmung abgeschafft. E. des Ministeriums des Inneren vom 12. Mai 1900 (Z. 13.688).

(2) Diese Mittel dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(3) Die rückständigen Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Erlaß des Handelsministeriums usw. vom 4. März 1906 (Z. 5406).

Seitens einer Landesstelle wurde die Registrierung einer Meisterkrankenkasse (registrierte Hilfskasse) aus dem Grunde versagt, weil der im bezüglichen Statutenentwurfe für die Versicherung auf ein tägliches Krankengeld von 3 K für eine Unterstützungsdauer von 26 Wochen und auf ein Krankengeld im halben Ausmaße für eine weitere Unterstützungsdauer von 26 Wochen, einschließlich einer Abfertigung im Todesfalle von 100 K vorgesehene Monatsbeitrag von 2 K zu niedrig bemessen, beziehungsweise ein Monatsbeitrag von mindestens 2 K 35 h erforderlich sei.

Die Forderung gründete sich offenbar auf eine nach der mit dem Erlasse des Ministeriums des Inneren vom 11. Dez. 1892, zu Zahl 2592/MI., angegebenen einschlägigen Rechnungsregel durchgeführte Beitragsberechnung $\frac{(21 \times 120 + 3\ \text{K}}{12} = 2.35\ \text{K}$.

Hierüber hat nun das Ministerium des Inneren der betreffenden Landesstelle nachstehendes eröffnet: Die bezogenen, sowie die übrigen im obigen Erlasse mitgeteilten Rechnungsregeln beruhen auf der Annahme der sogenannten „normalen" Durchschnittsmorbilitätsziffer von 7 Tagen (Zahl der pro Jahr auf eine Person durchschnittlich entfallenden Krankentage) und sind daher in Fällen, wo mit einer von dieser Morbilitätsziffer wesentlich abweichenden Ziffer zu rechnen ist, nicht, beziehungsweise nur mit einer entsprechenden Modifikation anwendbar. Da nun den bei Meisterkrankenkassen versicherten Bevölkerungskreisen (selbständigen Gewerbetreibenden und dergleichen) erfahrungsgemäß eine erheblich geringere Morbilitätsziffer zukommt (in den Jahren 1899—1903 schwankte nach hierortigen Beobachtungen die Morbilitätsziffer zwischen 3,1 und 4,6) als jene der erwähnten Rechnungsregel zu Grunde liegende Ziffer, so erscheint das nach dieser Regel berechnete Beitragsausmaß für Meisterkrankenkassen nicht ohneweiters anwendbar, beziehungsweise erheblich zu hoch. Wie die seitens des Ministeriums des Inneren gemachten Erfahrungen gezeigt haben, muß bei den fraglichen Kassen für die oben umschriebenen Versicherungsleistungen ein Monatsbeitrag von 2 K „Unterfertigungen" oder „Beerdigungskostenbeiträge" in einem 100 K übersteigenden Ausmaße vorgesehen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß derart hohe Versicherungsleistungen keineswegs mehr als bloße Nebenleistungen der Krankenversicherung angesehen werden können, sondern gemäß § 30, Abs. 2, Hilfskassengesetz den Gegenstand eines besonderen Versicherungszweiges (Begräbnisgeldversicherung im Sinne des § 1, Z. 2, Hilfskassengesetz) zu bilden haben.

Nach Sinn und Zweck der „Abfertigung" (Beerdigungskostenbeitrag) kann höchstens ein Betrag von 100 K als zulässige Maximalgrenze für „Abfertigungen" angenommen werden.

§ 115 g. (1) Ist ein Mitglied widerrechtlich in den Genuß einer Leistung gelangt, so ist ihm dieselbe sofort zu ent-

ziehen. Die ungebührlich bezogenen Beträge sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstatten. Der Rückersatz der widerrechtlich bezogenen Leistung kann auch im Wege der Erhöhung des Beitrages bis auf dessen doppelten Betrag gefordert werden.

(2) Auf die Einbringung des Ersatzes hat die Bestimmung des § 115 f, Absatz 3, Anwendung zu finden.

§ 115 h. (1) Die Durchführung der Zwangsversicherung hat durch besondere Kassen, welche zu diesem Zwecke errichtet werden, zu erfolgen.

(2) In der Regel ist von jeder Genossenschaft eine solche Kassa zu errichten. Es können sich jedoch auch mehrere Genossenschaften, sofern sie übereinstimmende Versicherungsverpflichtungen beschlossen haben, mit staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kassa vereinigen.

(3) Die Erteilung der Genehmigung steht der politischen Landesbehörde zu. Wenn es sich um Genossenschaften desselben politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke desselben Kronlandes handelt, erteilt die politische Landesbehörde dieses Landes, sonst jene, in deren Verwaltungsgebiet die Kassa ihren Sitz haben soll, die Genehmigung.

(4) Unter denselben Voraussetzungen ist den Genossenschaften auch der Beitritt zu einer bereits bestehenden Kassa gestattet.

§ 115 i. (1) Die im § 115 h erwähnten Kassen können in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

(2) Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Kassa ihren Sitz hat.

(3) Die Gebarung und Verwaltung ist unabhängig von jener der Genossenschaften selbst und der bei diesen etwa sonst bestehenden Institutionen.

(4) Für alle Verbindlichkeiten der Kassa haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kassa.

§ 115 k. (1) Für jede Kassa ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut, dessen erste Festsetzung von der Genossenschaft, beziehungsweise von den Genossenschaften zu beschließen ist, sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung der nach § 115 h berufenen politischen Landesbehörde.

(2) Das Statut hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Zweck und Sitz der Kassa;
2. Bestimmungen über die Mitgliedschaft;

3. die Höhe der von den Mitgliedern an die Kassa zu entrichtenden Beiträge;

4. die Bedingungen, die Art und den Umfang der Versicherungsleistungen;

5. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, die Dauer ihres Mandates und den Ersatz von Mitgliedern im Falle von Abgängen;

6. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Berufung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung sowie die Stimmberechtigung in derselben;

7. Bestimmungen über die Vertretung der Kassa nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte und Kundmachungen;

8. Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Kassenverhältnisse;

9. Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung von Versicherungen (§§ 115 e und u), eventuell

10. die Zahl und die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 115 o).

§ 115 l. (1) Die Verwaltung der Kassa wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.

(2) Als Kassavorstand hat, sofern die Kassa nur für eine Genossenschaft besteht und die Generalversammlung nicht besondere Funktionäre bestellt, die Genossenschaftsvorstehung, als Generalversammlung die Genossenschaftsversammlung zu fungieren.

(3) Sofern bei der Kassa die Mitglieder mehrerer Genossenschaften versichert sind (§ 115 h, Absatz 2), ist die Zusammensetzung des Vorstandes und der Generalversammlung in dem Kassastatute besonders zu regeln.

§ 115 m. (1) Dem Vorstande obliegt die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Kassa, soweit hiezu nicht die Generalversammlung berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu ersetzen: auch können denselben für Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen gewährt werden.

§ 115 n. Zur Kontrolle der Geschäftsgebarung der Kassa ist ein Überwachungsausschuß zu bestellen. Die Mitglieder

dieses Ausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 115 o. (1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Delegierten, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind.

(2) Die Generalversammlung muß aus Delegierten bestehen, wenn die Kassa mehr als 500 Mitglieder zählt.

(3) Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§ 115 p. (1) Die Generalversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten.

(2) Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;

2. die Beschlußfassung über etwaige Änderungen der Statuten;

3. die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Arbeiten Vergütungen zu gewähren sind (§ 115 m);

4. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Auflösung;

5. die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals.

§ 115 q. (1) Die Kassen haben alljährlich einen Rechnungsabschluß, bestehend aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensausweise, ferner Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes und die eingetretenen Versicherungsfälle aufzustellen. Diese Nachweisungen sind der Aufsichtsbehörde alljährlich bis 31. März vorzulegen.

(2) Der Handelsminister ist berechtigt, besondere Vorschriften bezüglich dieser Nachweisungen zu erlassen.

(3) Als Kassenjahr hat das Kalenderjahr zu gelten.

§ 115 r. (1) Die Kassen haben einen Reservefonds in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag

Zu § 115 p. In den Jahresvoranschlag einer Meisterkrankenkasse dürfen ziffernmäßig bestimmte Entlohnungen für die Kassenfunktionäre nicht eingestellt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1916 (Z. 3028), Budwinski 11.368.

nicht erreicht, sind für denselben mindestens zwei Zehnteile der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr zurückzulegen.

(2) Ergibt sich aus fünf aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen, daß die Einnahmen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben läßt, die Abhilfe entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen oder endlich durch eine Verbindung beider Maßnahmen zu treffen.

§ 115 s. Der Reservefonds der Kassen darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. in der k. k. Postsparkassa oder in einer nach dem Sparkassenregulative eingerichteten Sparkassa.

Das den Reservefonds übersteigende Kassavermögen kann auch angelegt werden:

3. in inländischen pupillarsicheren Hypotheken;

4. in inländischen zinstragenden Realitäten, in welchem Falle jedoch diese Realitäten über das Drittel des Schätzungswertes nicht belastet bleiben dürfen.

§ 115 t. (1) Die Gebarung der Kassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu skontrieren; sie ist verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei den bezüglichen Amtshandlungen der von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden fachkundigen Organe zu bedienen.

(2) Der Handelsminister ist berechtigt, den Kassavorstand seiner Funktionen zu entheben und die Geschäftsführung und Vertretung der Kassa bis zur Neuwahl des Kassavorstandes provisorisch einem Verwalter zu übertragen, eventuell auch die Kassa aufzulösen.

(3) Die Auflösungsverfügung hat die Wirkung der Aufhebung des Versicherungszwanges.

§ 155 u. Der Beschluß der Genossenschaft auf Aufhebung des Versicherungszwanges hat, sofern für diese Genossenschaft eine besondere Kassa besteht, die Wirkung der Auflösung der Kassa, in allen anderen Fällen jene des Ausschlusses der Mitglieder aus der gemeinschaftlichen Kassa.

Solchen Mitgliedern kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 115 v. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Träger einer Zwangsversicherung bestehenden Meisterkranken- und Unterstützungskassen haben ihre Einrichtungen diesem Gesetze binnen längstens zwei Jahren anzupassen.

Unterstützungsfonds.

§ 115 w. (1) Die im § 114, Absatz 2, erwähnten Unterstützungsfonds bilden einen Teil des Vermögens der Genossenschaft und werden aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. In diese Fonds fließen auch die über die Genossenschaftsmitglieder im Grunde des § 125 sowie die im Grunde des § 127, Absatz 5, verhängten Geldstrafen.

(2) Die Unterstützungsfonds dienen im allgemeinen zur Förderung der von den Genossenschaften verfolgten humanitären Zwecke.

(3) Zu einer regelmäßigen Dotierung der Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden.

(4) Aus den erwähnten Fonds können insbesondere die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115 h bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorstehung entscheidet.

Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds.

§ 115 x. (1) Die Errichtung der im § 114, Alinea 2, erwähnten, auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder sowie Unterstützungsfonds kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlautbart worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteilen sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die materielle Förderung dieser Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie die Geschäftsteilnahme der letzteren an wirtschaftlichen Unternehmungen kann die

Genossenschaftsversammlung mit der im Absatze 1 angegebenen Majorität nur dann beschließen, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung konstatiert wird. Dieses Verhältnis wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

bis zu einhundert mit fünfzig Prozent,

von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Prozent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,

von fünfhundert bis tausend mit dreißig Prozent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern und

über tausend mit zwanzig Prozent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

(3) Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

(4) Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche unter den vorstehenden Modalitäten, jedoch nur dann gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Anwesenheit einer verhältnismäßigen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich bei Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu fünfhundert von dreißig Prozent und bei Genossenschaften mit einer größeren Mitgliederzahl von zwanzig Prozent konstatiert ist.

(5) Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlußfassung der Genossenschaft über die im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

(7) Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn diese Beschlüsse gesetzwidrig zu stande gekommen sind oder wenn die Genossenschaft Widmungen aus ihrem Vermögen in solchem Umfange machen will, daß durch dieselben die Erfüllung der übrigen, ihr gesetzlich zugewiesenen Zwecke unmöglich gemacht werden würde.

(8) Zur aktiven Beteiligung an den im Alinea 1 erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder

angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

Arbeitsvermittlung.

§ 116. (1) Die Genossenschaften haben zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihnen vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen und nähere Bestimmungen über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe mittels eines besonderen Statuts festzusetzen. Für die Vermittlung von Arbeitsstellen darf von den Gehilfen eine Gebühr nicht eingehoben werden.

(2) Das Statut ist von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen, und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Genossenschaften, welche nach dem jeweiligen Durchschnittsstande des letzten Jahres mindestens 200 Gehilfen als Angehörige besitzen, sind verpflichtet, die Beaufsichtigung der erwähnten Einrichtungen einem Ausschusse zu übertragen, welcher aus einer gleichen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen zu bestehen hat.

(4) Erstere werden von der Genossenschaftsversammlung, letztere von der Gehilfenversammlung gewählt.

(5) Der jeweilige Obmann dieses Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählen. Kommt eine Wahl nach zweimaligem Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los, und zwar in der Weise, daß zunächst der Obmann und sodann aus der anderen Berufsgruppe dessen Stellvertreter bestimmt wird. Die beiden haben nach statutarisch festzusetzenden Funktionsperioden abwechselnd den Vorsitz zu führen.

(6) Sofern Genossenschaftsverbände (§ 130 c) eigene Arbeitsvermittlungseinrichtungen schaffen oder bereits geschaffen haben, ist zur Beaufsichtigung dieser Einrichtungen unter Heranziehung der Vertreter der Gehilfenschaft ein Ausschuß einzusetzen. Die von der Verbandsversammlung festzustellenden Statuten über die Geschäftsführung und die mit derselben zu betrauenden Organe unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde. In Betreff der Einhebung von Gebühren seitens der Gehilfen gilt das im Alinea 1 Gesagte.

(7) Sofern Genossenschaften einem Verbande angehören, welcher die Arbeitsvermittlung im Sinne des vorhergehenden

Absatzes regelt, sind sie von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, befreit; das Gleiche gilt auch dann, wenn sie die Besorgung der Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt übertragen.

Musterstatuten für genossenschaftliche Arbeitsvermittlungsstellen.

Statut

für die

Arbeitsvermittlung bei der . . . . . in . . . . . .

§ 1. Bei der . . . . . Genossenschaft der . . . . . in . . . . . wird eine besondere Arbeitsvermittlungsstelle eingerichtet, welche den Zweck hat, zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und denjenigen Arbeitnehmern (mit Einschluß der Lehrlinge), welche in den der Genossenschaft angehörenden Gewerben Arbeit ohne Unterschied der Kategorie suchen, zu vermitteln.

Nebst der am Sitze der Genossenschaft in . . . . . bestehenden werden noch besondere Arbeitsvermittlungsstellen in . . . . . errichtet.

§ 2. Für die Vermittlung der Arbeitsstellen wird von den Hilfsarbeitern eine Gebühr nicht eingehoben.

Die Kosten der Arbeitsvermittlungsstelle trägt die Genossenschaft (doch wird auf Grund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung vom . . . . . von den Genossenschaftsmitgliedern für die jedesmalige Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlungsstelle ein Regiebeitrag von . . . . h eingehoben.

§ 3. I. Die Geschäfte der Arbeitsvermittlungsstelle werden unter der Aufsicht und Verantwortung des Genossenschaftsvorstehers durch das von der Genossenschaftsvorstehung zu bestellende, beziehungsweise zu bezeichnende Hilfspersonal der Genossenschaft besorgt.

II. (Bei Genossenschaften, welche nach dem jeweiligen Durchschnittsstande des letzten Jahres mindestens 200 Gehilfen als Angehörige besitzen.)

Die Geschäfte der Arbeitsvermittlungsstelle werden durch das von der Genossenschaftsvorstehung zu bestellende, bzw. zu bezeichnende Hilfspersonal der Genossenschaft besorgt. Die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsgebarung der Arbeitsvermittlungsstelle obliegt einem Ausschusse, welchem . . . . (zwei bis vier) von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte derselben, auf Grund des Verhältniswahlrechtes, mittels Kandidatenlisten gewählte Mitglieder und die gleiche Anzahl der von der Gehilfenversammlung aus ihrer Mitte in gleicher Weise gewählte Mitglieder angehören. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Kommt eine Wahl nach zweimaligem Wahl-

gange nicht zustande, so entscheidet das Los, und zwar in der Weise, daß zunächst der Obmann und sodann aus der anderen Berufsgruppe (Genossenschaftsmitglieder oder Gehilfen) dessen Stellvertreter bestimmt wird. Die beiden haben monatlich oder in anderen statutarisch zu bestimmenden Funktionsperioden abwechselnd den Vorsitz im Ausschusse zu führen.

Die Wahlen gelten für eine dreijährige Funktionsperiode.

Der Ausschuß beschließt im Rahmen dieses Statutes für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung und im Bedarfsfalle für die einzelnen Arbeitsvermittlungsstellen eine besondere Hausordnung. Diese Ordnungen sind vom Ausschusse der Gewerbebehörde im Wege der Genossenschaftsvorstehung und des Gehilfenausschusses zur Vidierung vorzulegen.

§ 4. Die Anmeldungen von freien Plätzen sowie die Anmeldungen um Zuweisung von Arbeit oder einer Lehrlingsstelle können mündlich (telephonisch) oder schriftlich erfolgen. Anmeldungsformularien werden den Parteien nach Bestimmung der Genossenschaftsvorstehung (des im § 3 genannten Ausschusses) unentgeltlich ausgegeben.

Alle Anmeldungen werden in Listen eingetragen, welche nach Bedarf für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt, hinsichtlich der qualifizierten Arbeiter und Lehrlinge nach Berufsarten gesondert geführt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anlegung und Führung dieser Listen trifft die Genossenschaftsvorstehung (der im § 3 genannte Ausschuß).

§ 5. Die Zuweisung der Arbeit erfolgt nach der Reihenfolge der bezüglichen Anmeldungen, doch ist tunlichst auf arbeitslose Bewerber, welchen die Sorge für den Lebensunterhalt von Familienangehörigen obliegt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Die Zuweisung der vorgemerkten Arbeiter erfolgt mittels Anweisungsscheinen, die den Arbeitern in der Arbeitsvermittlungsstelle eingehändigt oder mittels Post zugestellt werden.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Anweisungsschein abzuverlangen und auf demselben den Eintritt des Arbeitnehmers, beziehungsweise die Abweisung desselben zu bemerken; dieser Schein ist vom Arbeitgeber der Arbeitsvermittlungsstelle zu übergeben oder zurückzusenden.

§ 7. Jede Zuweisung sowie jede Aufnahme, beziehungsweise Abweisung des zugewiesenen Arbeitnehmers ist in den in § 4 erwähnten Listen einzutragen.

§ 8. Anmeldungen, welche nicht binnen 30 Tagen erledigt oder zurückgezogen worden sind, gelten als erloschen und sind daher im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 9. Die Arbeitsvermittlungsstelle ist täglich in der Zeit von . . . bis . . . geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen wird $\frac{\text{nicht}}{\text{nur von}}$ . . . . bis . . . . amtiert.

§ 10. Beschwerden über die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle können bei dem Genossenschaftsvorsteher (bei dem im § 3 genannten Ausschusse) vorgebracht werden.

§ 11. Ein Exemplar dieses genehmigten Statutes ist in den Räumen der Arbeitsvermittlungsstelle an leicht zugänglichem Orte ersichtlich zu halten.

§ 12. Die genossenschaftliche Arbeitsvermittlungsstelle hat der Gewerbebehörde über Verlangen fallweise oder in den von dieser Behörde zu bestimmenden Zeitabschnitten über die Ergebnisse der Vermittlungstätigkeit statistische Ausweise zu liefern. Diese Ausweise werden der Gewerbebehörde (durch den im § 3 genannten Ausschuß) im Wege der Genossenschaftsvorstehung und des Gehilfenausschusses vorgelegt.

Musterstatut für Arbeitsvermittlungsstellen der genossenschaftlichen Verbände.

Statut

für die

Arbeitsvermittlung bei dem Verbande der . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

in . . . . . .

§ 1. Bei dem Verbande der . . . . . .
. . . . . .
. . . . . in . . . . . wird eine besondere Arbeitsvermittlungsstelle eingerichtet, welche den Zweck hat, zwischen den Mitgliedern der dem Verbande angehörenden Genossenschaften und denjenigen Arbeitnehmern (mit Einschluß der Lehrlinge), welche in den in diesen Genossenschaften vertretenen Gewerben Arbeit ohne Unterschied der Kategorie suchen, zu vermitteln.

Nebst der am Sitze des Verbandes in . . . . . bestehenden werden noch besondere Arbeitsvermittlungsstellen in . . . . . errichtet.

§ 2. Für die Vermittlung der Arbeitsstellen wird von den Hilfsarbeitern eine Gebühr nicht eingehoben.

Die Kosten der Arbeitsvermittlungsstelle trägt der Verband (doch wird auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom . . . . . von den Mitgliedern der dem Verbande angehörenden Genossenschaften für die jedesmalige Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlungsstelle ein Regiebeitrag von . . . . . eingehoben.

§ 3. Die Geschäfte der Arbeitsvermittlungsstelle werden durch das von dem Verbandsausschusse zu bestellende, beziehungsweise zu bezeichnende Hilfspersonal des Verbandes besorgt. Die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsgebarung der Arbeitsvermittlungsstelle obliegt einem Ausschusse, welcher aus . . . (6—12) Mitgliedern besteht. Die Verbandsversammlung sowie die Gehilfenversammlungen der Verbandsgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte je die Hälfte der Ausschußmitglieder nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung mittels Kandidatenlisten. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Kommt eine Wahl nach zweimaligem Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los, und zwar in der Weise,

daß zunächst der Obmann und sodann aus den anderen Berufsgruppen (Mitglieder der dem Verbande angehörenden Genossenschaften oder Gehilfen) dessen Stellvertreter bestimmt wird. Die beiden haben monatlich oder in anderen statutarisch zu bestimmenden Funktionsperioden abwechselnd den Vorsitz im Ausschusse zu führen.

Die Wahlen gelten für eine dreijährige Funktionsperiode.

Der Ausschuß beschließt im Rahmen dieses Statutes für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung und im Bedarfsfalle für die einzelnen Arbeitsvermittlungsstellen eine besondere Hausordnung. Diese Ordnungen sind vom Ausschusse der Gewerbebehörde im Wege des Verbandsausschusses und der betreffenden Gehilfenausschüsse zur Vidierung vorzulegen.

§ 4. Die Anmeldungen von freien Plätzen sowie die Anmeldungen um Zuweisungen von Arbeit oder einer Lehrlingsstelle können mündlich (telephonisch) oder schriftlich erfolgen. Anmeldungsformularien werden den Parteien nach Bestimmung des im § 3 genannten Ausschusses unentgeltlich ausgegeben.

Alle Anmeldungen werden in Listen eingetragen, welche nach Bedarf für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt hinsichtlich der qualifizierten Arbeiter und Lehrlinge nach Berufsarten gesondert geführt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anlegung und Führung dieser Listen trifft der im § 3 genannte Ausschuß.

§ 5. Die Zuweisung der Arbeit erfolgt nach der Reihenfolge der bezüglichen Anmeldungen, doch ist tunlichst auf arbeitslose Bewerber, welchen die Sorge für den Lebensunterhalt von Familienangehörigen obliegt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Die Zuweisung der vorgemerkten Arbeiter erfolgt mittels Anweisungsscheine, die den Arbeitern in der Arbeitsvermittlungsstelle eingehändigt oder mittels Post zugestellt werden.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Anweisungsschein abzuverlangen und auf demselben den Eintritt des Arbeitnehmers, beziehungsweise die Abweisung desselben zu bemerken; dieser Schein ist vom Arbeitgeber der Arbeitsvermittlungsstelle zu übergeben oder zurückzusenden.

§ 7. Jede Zuweisung sowie jede Aufnahme, beziehungsweise Abweisung des zugewiesenen Arbeitnehmers ist in die in § 4 erwähnten Listen einzutragen.

§ 8. Anmeldungen, welche nicht binnen 30 Tagen erledigt oder zurückgezogen worden sind, gelten als erloschen und sind daher im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 9. Die Arbeitsvermittlungsstelle ist täglich in der Zeit von . . . . . bis . . . . . geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen wird $\frac{\text{nicht}}{\text{nur von}}$ . . . . . bis . . . . . amtiert.

§ 10. Beschwerden über die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle können bei dem im § 3 genannten Ausschusse vorgebracht werden.

§ 11. Ein Exemplar dieses genehmigten Statuts ist in den Räumen der Arbeitsvermittlungsstelle an leicht zugänglichem Orte ersichtlich zu halten.

§ 12. Die Arbeitsvermittlungsstelle hat der Gewerbebehörde über Verlangen fallweise oder in den von dieser Behörde zu bestimmenden Zeitabschnitten über die Ergebnisse der Vermittlungstätigkeit statistische Ausweise zu liefern. Diese Ausweise werden der Gewerbebehörde durch den in § 3 genannten Ausschuß im Wege des Verbandsausschusses und der Gehilfenausschüsse vorgelegt.

§ 116 a. (1) Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden in den nachstehenden Fällen zu:

1. bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung einer Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist;

Zu § 116 a. 1. Bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein freies Gewerbe (Architektur) steht der Genossenschaft (der Baumeister) ein Rekursrecht nicht zu. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag v. 16. März 1928 (Z. 6189), Bohuslav-Janota 7153.

2. Gegenüber Entscheidungen einer Gewerbebehörde über die Ausfertigung eines Gewerbescheines für eine von der Behörde als freies Gewerbe angesehene Tätigkeit steht einer Genossenschaft, die diese Tätigkeit für die Gewerbebefugnis ihrer Mitglieder in Anspruch nimmt, das Rekursrecht nicht zu, weil in diesem Falle eine Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte nach § 36 nicht vorliegt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner 1910 (Z. 89), Budwinski 7197; vgl. 7114. Vgl. auch Rechtsprechung Nr. 1 zu § 116 a.

3. Bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein nach § 13 a; 48 III IV an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe steht der Genossenschaft ein Rekursrecht nicht zu. E. vom 8. April 1911 (Z. 3889), Budwinski 8159.

4. Nimmt ein Gewerbetreibender gewerbliche Verrichtungen als im Umfange seiner Berechtigung gelegen für sich in Anspruch und behauptet eine gewerbliche Genossenschaft, der er nicht angehört, daß diese Verrichtungen ausschließlich ihren Mitgliedern zukommen, so ist diese Genossenschaft nach § 36 zu hören und zur Rekursführung legitimiert. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1910 (Z. 3742), Budwinski 7362, vgl. 7197.

5. Es liegt keine Verletzung der Rechte der Gewerbegenossenschaft vor, wenn die Oberbehörde den bloß vom Genossenschaftsvorsteher ohne Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Ausschusses eingebrachten Rekurs, zu dem auch nicht innerhalb der Rekursfrist ein solcher Auszug nachträglich vorgelegt wurde, zurückweist; ohne Belang ist ein nach Ablauf der Rekursfrist gefaßter Beschluß auf nachträgliche Genehmigung der Rekurseinbringung (§ 116 c). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1909 (Z. 9708), Budwinski 7015, vgl. Beschluß vom 14. Dezember 1908 (Z. 11.808).

6. Dem Rekurs der Genossenschaft muß ein Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Genossenschaft oder ihres Ausschusses

2. bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen (§ 14 c, Alinea 1), eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 a, Alinea 2) oder eines nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes;

3. bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 14 c, Alinea 2);

4. bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaft erflossen sind;

5. bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig oder handwerkmäßig betriebenes anzusehen ist (§ 1, Absatz 6);

---

beigelegt sein, wo die Rekurserhebung beschlossen wurde. Ein solcher Rekurs ist als Grundlage einer Entscheidung im Rechtsmittelzuge ungeeignet. Eine Pflicht der Behörde zur Rückstellung mit dem Auftrage zur Behebung des Formmangels ist im Gesetze nicht begründet. So Boh. 1145/22 u. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 12. November 1927 (Z. 23.370), Bohuslav-Janota 6872.

7. Nicht nur für den Rekurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz, sondern auch für jeden weiteren Rekurs ist stets ein auf Ergreifung dieses Rechtsmittels lautender Beschluß der Genossenschaftsversammlung erforderlich. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1909 (Z. 10.815), Budwinski 7037.

8. der nach § 116 c erforderliche Beschluß der Genossenschaft kann auch vor Zustellung der angefochtenen Entscheidung gefaßt werden, muß indes immer die Ermächtigung zum Rekurs gegen eine bestimmte Entscheidung zum Ausdrucke bringen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1912 (Z. 5237), Budwinski 8913.

9. Ist nach dem Statute die Genossenschaftsvorstehung allein zur Einbringung des Rekurses berechtigt, dann kann auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nur von der Vorstehung, nicht aber von der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1911 (Z. 4635).

10. Einem einzelnen Gewerbetreibenden steht die Legitimation weder zur instanzenmäßigen Anfechtung der einem Dritten erteilten Konzession noch zu der Anfechtung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes zu. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1914 (Z. 2307), Budwinski 10.116.

11. Die Genossenschaft hat bei der Erteilung der Konzession für ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe Parteistellung nur betr. der Beurteilung des erbrachten Befähigungsnachweises. Es ist unentscheidend, ob es sich um die in § 23 I, III angeführten Gewerbe oder um Gewerbe handelt, die nach § 24, I, II für konzessioniert erklärt worden sind. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 31. Mai 1927 (Z. 11.707), Bohuslav-Janota 6598.

6. bei der bezirksweisen Abgrenzung einzelner Gewerbe (§ 42) sowie bei Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51);

7. bei den auf Grund des § 54, Alinea 2, erfolgenden gewerbepolizeilichen Regelungen einzelner Gewerbekategorien;

8. in allen inneren Genossenschaftsangelegenheiten (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) einschließlich des genossenschaftlichen Lehrlingswesens.

(2) In Betreff der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 weitere Sonderbestimmungen.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

§ 116 a enthält eine taxative Aufzählung der Fälle, in welchen das Rekursrecht der Genossenschaft gegeben ist. Für dieses Rekursrecht gelten im allgemeinen die gewöhnlichen gesetzlichen Rekursfristen. Der Schlußabsatz des § 116 d bezweckt im Interesse der allgemein gebotenen Vereinfachung des Verfahrens eine Kürzung des Instanzenzuges in den in § 116 a, Punkt 1, erwähnten Rekursfällen.

Stempelfreiheit der Rekurse nach dem Erlaß des Finanzministeriums vom 19. November 1919 (Z. 56.370).

§ 116 b. Die Genossenschaft ist in den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen von der seitens der Gewerbebehörde getroffenen Entscheidung zu verständigen. Das Recht des Rekurses an die höhere Behörde steht der Genossenschaft, soweit gesetzlich keine kürzeren Rekursfristen vorgesehen sind, binnen der nach dem Gesetze vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, geltenden Fristen zu.

Die Rekursfrist beträgt nach § 1 des angeführten Gesetzes, soweit sich der Rekurs gegen die Entscheidung einer Bezirksbehörde richtet, 14 Tage, sonst vier Wochen; gegenwärtig Berufungsfrist von 15 Tagen nach Reg. Vdg. v. 13. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, § 75. Fristenlauf § 36 daselbst.

§ 116 c. (1) Das Recht der Einbringung des Rekurses steht der Genossenschaftsvorstehung (§ 119 d) zu, sofern nicht zufolge einer statutarischen Bestimmung der Genossenschafts-

---

Zu § 116 b. Die protokollarisch bestätigte Verständigung des Genossenschaftsvorstehers von dem Inhalte einer Entscheidung ist als Zustellung der Entscheidung an die Genossenschaft anzusehen. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1911 (Z. 5620).

Zu § 116 c. 1. Erhebt eine Genossenschaft Einwendungen gegen die Wahlen in den Bezirksgenossenschaftsausschuß, so liegt kein Rechtsmittel, sondern eine Anrufung des Aufsichtsrechtes vor. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. März 1927 (Z. 4246), Bohuslav-Janota 6365.

2. Zum Erfordernis der Beilegung des Beschlusses der Genossenschaft zum Rekurse vgl. Rechtsprechung zu § 116 a, Nr. 4, 5, 6.

versammlung vorbehalten ist, über die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen Beschluß zu fassen.

(2) Mit jedem Rekurse ist auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Genossenschaftsausschusses, beziehungsweise der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 116 d. (1) Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, 2 und 3, aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen zwei in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, erflossene gleichlautende Entscheidungen steht der Genossenschaft kein weiterer Rekurs zu.

Jahresbericht und Schlußrechnung der Genossenschaft.

§ 116 e. Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und vorkommendenfalls die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstehung sowie eine Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

§ 117. Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;

b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;

c) durch den Genossenschaftsvorsteher;

d) durch die nach Maßgabe des § 119 h etwa bestellten Vertrauensmänner.

---

3. Ist eine Entscheidung der Gewerbebehörde wegen formeller Mängel aufgehoben und eine neue Entscheidung gefällt worden, die mit der aufgehobenen übereinstimmt, so ist zur Ergreifung des Rekurses ein neuerlicher Beschluß der Genossenschaftsvorstehung erforderlich. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1917 (Z. 16.417 aus 1916), Budwinski 11.676; vgl. E. vom 19. Jänner 1916 (Z. 286), Budwinski 11.214.

4. Der auf Ergreifung des Rekurses lautende Beschluß der Gewerbegenossenschaft muß fristgerecht innerhalb der Rekursfrist vorgelegt werden; sonst ist die Rechtzeitigkeit des Rekurses nicht gewährleistet. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1912 (Z. 6766), Budwinski 8995.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

§ 118. (1) Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;

c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;

d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Kuratel stehen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung.

(4) Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen im Rückstande sind, können, solange dies der Fall ist, durch das Statut von der Teilnahme an der Abstimmung und von der Wählbarkeit in der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

(5) Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bemerkung. 1. Das Wahlrecht der Frauen ergibt sich aus § 106 Verf. Urk.

2. Nach dem Handelsministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (GZ. 850/24), abgedruckt unten nach § 119 b, S. 813, bleiben die

---

Zu § 118. 1. Die bei Genossenschaftswahlen vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten können nur insofern einen Grund zur Annullierung der Wahlen bilden, als durch sie das Ergebnis der Wahlen beeinflußt wird. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Oktober 1910 (Z. 10.628), Budwinski 7672, vgl. 7559.

2. Auch solche Genossenschaftsmitglieder, die nach einer Bestimmung der Satzungen wegen Säumnis in der Bezahlung der Genossenschaftsumlagen nicht an der Abstimmung teilnehmen dürfen, sind zur Genossenschaftsversammlung zu laden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Mai 1912 (Z. 5326), Budwinski 8113.

Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit trotz der Reg. Vdg. vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233 (abgedruckt unten nach § 119 b, S. 810) unberührt.

Genossenschaftsversammlung.

§ 119. (1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Dieselben haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; Bevollmächtigte sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zuzulassen.

(3) Bei Genossenschaften, welche mehr als 500 Mitglieder zählen, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die in den §§ 115 b und 115 x angeführten Angelegenheiten Beschluß zu fassen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat. [Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.]

(4) Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

(5) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens fünf Prozent der Genossenschaftsmitglieder betragen und mindestens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung sein.

(6) Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung steht es zu, in die Genossenschaftsversammlung die statutenmäßig festgesetzte Zahl von Gehilfen (2 bis 6) abzuordnen.

(7) Dieselben sind berechtigt, an der Verhandlung jener Gegenstände, welche die Interessen der Gehilfenschaft (Gesellenschaft) berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen sowie auch diesbezügliche Wünsche vorzubringen.

Der letzte Satz des 3. Absatzes entfällt nach Art. II Ges. vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217. Zur weiteren Textgestaltung vgl. einerseits die Reg. Vdg. vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233, Art. IV (siehe unten, S. 810), andererseits den Handelsministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (GZ. 850/24), P. 3 (S. 813). (Beide Verfügungen nach § 119 b.)

§ 119 a. (1) Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher, das erste Mal nach Errichtung der Genossenschaft und

---

Zu § 119 a. Die Vorschrift über die schriftliche Verständigung der Genossenschaftsmitglieder wird nicht schon durch die Absendung der Einladung, sondern erst durch deren Zustellung erfüllt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1910 (Z. 7213), Budwinski 7559.

in der Folge, wenn die Einberufung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen kann, durch die Gewerbebehörde im Wege schriftlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennen oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

(4) Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung sind die Gewerbebehörde und der für die Genossenschaft bestellte Kommissär (§ 127) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers sowie in jenen Fällen, in welchen die Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch die Gewerbebehörde erfolgt ist, dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

(6) Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Im Wege des Statutes kann die Bestimmung getroffen werden, daß dann, wenn die einberufene Genossenschaftsversammlung beschlußunfähig geblieben ist, die zu derselben erschienenen Mitglieder nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt sind, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen, insofern nicht zur Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten durch das Gesetz oder Statut die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern festgesetzt ist.

(8) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Erlaß des Handelsministeriums vom 9. Jänner 1902 (Z. 1707).

Anläßlich einer hierorts in letzter Zeit anhängig gewesenen Verhandlung hat sich die Frage ergeben, ob die Abhaltung gemeinsamer Versammlungen zweier oder mehrerer Genossenschaften zur Beratung bzw. Beschlußfassung über gemeinsame Interessen oder Unternehmungen (im konkreten Falle eine gemeinsame Lehr-

lingskasse) betreffende Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß solchen gemeinsamen Genossenschaftsversammlungen die Legalität unter der Voraussetzung zuerkannt werden kann, wenn seitens jeder einzelnen Genossenschaftsvorstehung die Einberufung der Mitglieder der Genossenschaft separat und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der betreffenden Statuten erfolgt und wenn ungeachtet des Vorhandenseins eines gemeinsamen Vorsitzenden die Beratung und Abstimmung seitens jedes einzelnen Genossenschaftsvorstehers hinsichtlich der Mitglieder seiner Genossenschaft getrennt geleitet und durchgeführt wird.

§ 119 b. (1) Bei den Wahlen sind die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben. Die Art der Legitimation wird im Statute bestimmt.

(2) Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

(3) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden dürfen, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.

Gesetz vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217, womit die Art der Durchführung der Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden geregelt wird.

Artikel I.

Die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und in den Genossenschaftsverbänden finden nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung statt, die durch eine Regierungsverordnung zu regeln ist.

Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1929, Slg. Nr. 10, womit die Wahlordnung für die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden festgesetzt wird.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217, womit die Art der Durchführung der Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden geregelt wird:

Wahlen, auf die die Wahlordnung Anwendung findet.

§ 1. (1) Nach den Vorschriften dieser Wahlordnung werden sämtliche Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden vorgenommen, und zwar die Wahlen:

a) der Genossenschaftsvorstehung (§ 119 d der Gewerbeordnung); des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§ 122 der Gewerbeordnung); des Ausschusses für die Arbeitsvermittlung (§ 116 der Gewerbeordnung); der Delegierten der Generalversammlung der Meisterkassen (§ 115 o der Gewerbeordnung); der Vertreter der

Genossenschaft für die Generalversammlung des Verbandes (§ 130 e, Abs. 2, der Gewerbeordnung); der Delegierten der Genossenschaftsversammlung (§ 119, Abs. 3, der Gewerbeordnung);

b) des Obmannes und der Obmannstellvertreter sowie des Ausschusses der Gehilfenversammlung (§ 120, Abs. 1, der Gewerbeordnung); der Delegierten der Gehilfenversammlung (§ 120, Abs. 5, der Gewerbeordnung);

c) des Vorstehers, der Vorsteherstellvertreter und des Ausschusses des Verbandes (§ 130 e, Abs. 3, der Gewerbeordnung);

d) sonstige auf Grund des Statuts durchgeführte Wahlen.

(2) Die unter lit. a), b) und c) angeführten Ausschüsse, Vertreter oder Delegierten müssen in der Regel in der vollen durch das Statut vorgeschriebenen Anzahl mittels einer Wahlhandlung in einer besonderen Wahlversammlung oder in der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

§ 2. Hinsichtlich des Stimmrechtes und der Wählbarkeit gelten die Vorschriften der §§ 118 und 120, Abs. 3 und 4, der Gewerbeordnung.

Art der Wahl.

§ 3. (1) Die Wahlen erfolgen durch persönliche Stimmenabgabe in der betreffenden Wahlversammlung nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit auf Grund von durch die Wahlgruppen überreichten Kandidatenlisten.

(2) Unter Wahlgruppe im Sinne dieser Wahlordnung wird eine Gruppe von Wählern verstanden, die eine der Vorschrift des § 6 entsprechende Kandidatenliste vorgelegt hat.

(3) Wähler im Sinne dieser Wahlordnung ist bei den in den Genossenschaften vorzunehmenden Wahlen das Mitglied der Genossenschaft, in der Gehilfenversammlung der Angehörige dieser Versammlung; in den Verbänden sind die zur Generalversammlung des Verbandes entsendeten Vertreter der Genossenschaft die Wähler (§ 130 e, Abs. 2, der Gewerbeordnung).

(4) Die ordnungsmäßig geführten Mitgliederverzeichnisse der Gewerbegenossenschaften gelten als Wählerverzeichnisse; die Bevollmächtigten der Wahlgruppen (§ 6, Abs. 1, lit. c) sind berechtigt, in diese Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

Ausschreibung der Wahl.

§ 4. (1) Die Wahlen finden in der Regel am Sitze der Genossenschaft (des Verbandes) statt; sie werden von dem Vorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter (§ 5) derart ausgeschrieben, daß er der Gewerbebehörde und gleichzeitig den Mitgliedern auf die durch das Statut für die Einberufung der Generalversammlung bestimmte Art den Tag der Vornahme der Wahlen bekanntgibt; dieser muß so bestimmt werden, daß die Wahl vor Ablauf der Funktionsperiode durchgeführt werden kann. Die Bekanntmachung der Wahl muß ferner enthalten:

a) die Angaben über den Ort und die Zeit der Wahl,

b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Vertreter) und Ersatzmänner,

c) die Zahl der für eine gültige Kandidatenliste erforderlichen Unterschriften (§ 6),

d) den Tag und die Stunde, bis zu denen die Kandidatenlisten zu überreichen sind (§ 7), mit dem Hinweise darauf, daß nach dieser Frist überreichte Listen unberücksichtigt bleiben,

e) den Tag und die Stunde, bis zu denen die Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission und ihrer Ersatzmänner einzubringen sind (§ 5).

(2) Bei neu gebildeten Genossenschaften (Verbänden) werden die ersten Wahlen nach Analogie der Bestimmungen des Absatzes 1 von der Gewerbebehörde auf Kosten der Genossenschaft (des Verbandes) ausgeschrieben.

(3) Die Zahl der zu wählenden Funktionäre im Sinne des § 1, Abs. 1, lit. a)—d), wird durch das Statut bestimmt.

Bestellung und Zusammensetzung der Wahlkommission.

§ 5. (1) Zur Leitung der im § 1 angeführten Wahlen wird von der zuständigen Gewerbebehörde eine Wahlkommission bestellt, die aus einem Vorsitzenden, aus Beisitzern und aus dem Vertreter der Gewerbebehörde, welcher beratende Stimme hat, besteht.

(2) Vorsitzender der Wahlkommission ist der Vorsteher der Korporation, in der die Wahlen durchgeführt werden sollen (§ 1); der Vorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Die Beisitzer der Wahlkommission und deren Ersatzmänner werden von der zuständigen Gewerbebehörde aus den Mitgliedern der Genossenschaft (des Verbandes), beziehungsweise aus den Angehörigen der Gehilfenversammlung ernannt, und zwar je ein Vertreter für jede kandidierende Wahlgruppe nach dem Vorschlage dieser Gruppe. Zugleich wird auf dieselbe Art für jedes Mitglied ein Ersatzmann aus derselben Gruppe bestimmt. Zu diesem Zwecke hat die Behörde im Wege des Vorstehers der Korporation, in der die Wahlen durchgeführt werden sollen, die zur Wahl berechtigte Mitgliedschaft unter Festsetzung einer Frist zur Einbringung der den Vorschriften des § 6 entsprechenden Kandidatenlisten und der Vorschläge für die Ernennung der Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmänner aufzufordern. Die Vorschläge für die Ernennung der Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmänner sind vom Vorsteher der Gewerbebehörde vorzulegen.

(3) Erstattet eine Wahlgruppe, die eine Kandidatenliste eingebracht hat, keinen Vorschlag für die Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission, beziehungsweise der Ersatzmänner, so kann sie die Behörde selbst rechtsgültig für diese Gruppe aus ihrer Mitte ernennen.

(4) Mitglieder der Wahlkommission können auch die Kandidaten sein, wenn die Zahl der Wahlberechtigten die Ziffer 100 nicht übersteigt. Diese Einschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Vorsteher als Vorsitzenden der Kommission und auf dessen Stellvertreter.

(5) Bei den ersten Wahlen in neu gebildeten Genossenschaften (Verbänden) ernennt die Gewerbebehörde nach Erwägung der allfälligen Vorschläge der Wahlgruppen den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Wahlkommission.

(6) Wurde nur eine Kandidatenliste überreicht, so bestimmt die Gewerbebehörde die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmänner) der Wahlkommission selbst. Wurde nicht einmal eine Kandidatenliste überreicht, so hat die Gewerbebehörde im Wege des Vorstehers der Korporation die Aufforderung zur Überreichung

der Kandidatenlisten zu wiederholen, und wenn zum zweitenmal keine einzige Kandidatenliste einlangt, sind die bisherigen Funktionäre für die weitere Funktionsperiode als gewählt anzusehen. Kommt von ihnen aus welchem Grunde immer, insbesondere infolge Ablebens oder Resignation eine solche Anzahl in Wegfall, daß eine Beschlußfassung im Sinne des Statuts unmöglich ist und genügt die Berufung der Ersatzmänner nicht, so ernennt die Gewerbebehörde nach vorangegangener Anhörung der betreffenden Genossenschaft (des Verbandes) die erforderliche Anzahl der Funktionäre für den Rest der Funktionsperiode endgültig selbst.

(7) Ist die Vornahme der Wahlen in verschiedenen Räumlichkeiten zugelassen (§ 119 b, Abs. 3, der Gewerbeordnung), so hat die Gewerbebehörde nach Erwägung der allfälligen Vorschläge der Wahlgruppen die erforderliche Anzahl von Kommissionen nach Analogie der obigen Vorschriften endgültig zu bestellen. Jede dieser Kommissionen wählt einen Vorsitzenden aus ihrer eigenen Mitte, bleibt die Wahl des Vorsitzenden ergebnislos, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Inhalt der Kandidatenliste.

§ 6. (1) Die Kandidatenliste muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Wahlgruppe (Partei);

b) das Verzeichnis der Kandidaten, deren Zahl jedoch höchstens um die Hälfte größer sein darf als die Zahl der zu wählenden Personen. Bruchteile sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Die Reihenfolge der Kandidaten ist durch arabische Ziffern ersichtlich zu machen;

c) die Bezeichnung eines Bevollmächtigten der Wahlgruppe, d. i. jener Person, die die Wahlgruppe vertritt, und seines Ersatzmannes. Fehlt die Bezeichnung, so gilt der zuerst unterschriebene Wähler als Bevollmächtigter und der an zweiter Stelle unterschriebene Wähler als dessen Ersatzmann. Bevollmächtigter kann auch ein für die betreffende Gruppe ernanntes Kommissionsmitglied (§ 5) sein. Das Recht der Vertretung der Wahlgruppe (der Kandidatenliste) besteht auch dann, wenn der Bevollmächtigte das Wahlrecht verloren hat;

d) die Unterschriften der zur Wahl berechtigten Wähler, und zwar mindestens so vieler, als kandidiert werden, gleichgültig, um welche der im § 1, Abs. 1, angeführten Wahlen es sich handelt.

(2) Der Kandidatenliste ist die schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung aller Kandidaten beizufügen, daß sie die Kandidatur annehmen und mit ihrem Einverständnis auf keiner anderen Kandidatenliste vorgeschlagen sind.

(3) Das Ableben, die Zurückziehung der Unterschrift oder der inzwischen eingetretene Verlust des Wahlrechtes eines Unterzeichneten beeinflussen die Gültigkeit der Kandidatenliste nicht; ein Wähler, der mehr als eine Kandidatenliste unterschrieben hat, wird auf keiner derselben gezählt. Der Kandidat kann die Liste, auf welcher er kandidiert wird, unterschreiben.

Verfahren mit den Kandidatenlisten.

§ 7. (1) Die Kandidatenlisten müssen spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage bis 12 Uhr mittags in zwei Gleichschriften der Gewerbebehörde überreicht werden, die sie mit dem Tage und der

Stunde der Überreichung bezeichnet, sich eine Gleichschrift behält und die andere dem Vorsitzenden der Wahlkommission übermittelt.

(2) Die Wahlkommission bezeichnet die Kandidatenlisten mit Ordnungszahlen in der Reihenfolge ihres Einlangens. Kommt ein Kandidat auf mehreren Listen vor, so hat ihn der Vorsitzende der Wahlkommission schriftlich zu befragen, welche Kandidatur er annimmt. Gibt er binnen 3 Tagen keine Antwort, so wird er von der Kommission auf jener Liste gestrichen, der seine eigenhändig bestätigte Zustimmung zur Kandidatur nicht angeschlossen war; andernfalls wird er auf der später eingelangten Liste gestrichen.

(3) Die Wahlkommission hat ferner zu prüfen, ob die Liste keine Formgebrechen aufweist, z. B. eine ungenügende Anzahl von Unterschriften, die Nichtersichtlichmachung der Reihenfolge der Kandidaten oder eine strittige Bezeichnung der Gruppe, die unterbliebene Vorlage der Zustimmung des Kandidaten, die Frage der Wählbarkeit der kandidierten Personen u. dgl., worauf sie das Ergebnis dem Bevollmächtigten bekanntgibt, welcher verpflichtet ist, die in der Liste vorgefundenen Mängel spätestens 10 Tage vor dem Wahltage zu beheben. Ist die Kandidatenliste mit keiner Gruppenbezeichnung oder mit einer nicht zu unterscheidenden Bezeichnung versehen, so wird sie von der Kommission mit dem Namen des Bevollmächtigten bezeichnet.

(4) Eine Kandidatenliste, die auch nach diesem Verfahren nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist, ist ungültig und ebenso sind die Stimmen ungültig, die sie trotzdem auf sich vereinigt hat. Die Kommission entscheidet hierüber endgültig vorbehaltlich der Einwendungen gegen die Wahl (§ 12).

(5) Wenn ein Kandidat verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder gestrichen wird, kann der Bevollmächtigte der Wahlgruppe spätestens am 10. Tage vor dem Wahltage die Kandidatenliste durch Namhaftmachung eines anderen Kandidaten ergänzen, welcher verpflichtet ist, die Annahme der Kandidatur durch seine Unterschrift zu bestätigen. Binnen derselben Frist können die Bevollmächtigten von Wahlgruppen dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine gemeinschaftliche Erklärung vorlegen, daß sie die Listen miteinander koppeln. Die Koppelung der Listen bedeutet, daß sie bei der Verteilung der Mandate als Ganzes behandelt werden (§ 10).

(6) Acht Tage vor der Wahl dürfen in den Kandidatenlisten keine Änderungen vorgenommen werden.

Entfall der Wahl.

§ 8. Wurde eine einzige Kandidatenliste überreicht, so findet keine Wahl statt und die Wahlkommission erklärt in einer Sitzung der wahlberechtigten Mitglieder, beziehungsweise auf eine andere statutenmäßig vorgeschriebene Art die in der Kandidatenliste angeführten Personen als gewählt.

Durchführung der Wahlen.

§ 9. (1) Behufs Durchführung der Wahlen beruft der Vorsteher (§ 5) als Vorsitzender der Wahlkommission die Wähler auf die statutenmäßig für die Abhaltung von Versammlungen vorgeschriebene Art ein und gibt gleichzeitig die Vornahme der Wahlen der Gewerbebehörde bekannt. Bei mehr als 200 Mitglieder zählenden Korporationen werden den Mitgliedern Ein-

ladungen zur Wahl zugesendet, die den Vor- und Zunamen des Mitglieds sowie die Ordnungszahl des Mitgliederverzeichnisses enthalten müssen. Diese Einladungen sind die Wählerlegitimation.

(2) Stimmzettel sind die von der Wahlkommission zugelassenen Kandidatenlisten (§ 7), die von den Wahlgruppen auf ihre Kosten zu besorgen und vor der Vornahme der Wahlen der Wahlkommission vorzulegen sind, die sie vor der Wahl den wahlberechtigten Mitgliedern ausfolgt. Die Kandidatenlisten aller Wahlgruppen müssen mit Schrift von gleicher Größe und Art auf Papier von gleicher Farbe, Qualität und Größe gedruckt, mit dem Stempel der Korporation, in welcher die Wahlen durchgeführt werden sollen, auf der gleichen Stelle versehen sein und dürfen keine Unterscheidungszeichen oder Merkmale haben.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch persönliche Abgabe des in einem Kuvert zusammengefalteten Stimmzettels in ein undurchsichtiges Behältnis vor der Wahlkommission nach erfolgter Vorlage der Wahllegitimation, sofern eine solche vorgeschrieben ist. Zuerst geben die Mitglieder der Wahlkommission und sodann jene Mitglieder ihre Stimmen ab, die auf der Präsenzliste unterschrieben sind, auf welcher die Kommission die Abgabe des Stimmzettels ersichtlich zu machen hat.

(4) Der Wähler darf nur eine Kandidatenliste abgeben.

Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses.

§ 10. (1) Nach Schluß der Abstimmung entnimmt die Wahlkommission in Gegenwart des Vertreters der Gewerbebehörde und ohne Beteiligung der wählenden Mitglieder die Kuverte mit den Stimmzetteln der Urne, zählt sie zusammen und vergleicht die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der auf der Präsenzliste unterschriebenen Mitglieder, scheidet die ungültigen Zettel aus, verteilt die Stimmzettel nach den Wahlgruppen und ermittelt das Wahlergebnis durch schriftlichen Vermerk, der von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben wird. Zu Gunsten der ganzen Kandidatenliste einer bestimmten Wahlgruppe werden auch jene Stimmzettel gezählt, auf denen die Namen einzelner Kandidaten gestrichen oder geändert sind.

(2) Die Gültigkeit der Stimmzettel wird beurteilt, wie folgt:

a) Ungültig sind die Stimmzettel, wenn alle Namen auf der Kandidatenliste gestrichen sind;

b) befinden sich in einem Kuvert mehrere Kandidatenlisten verschiedener Wahlgruppen, so sind alle in dem Kuvert enthaltenen Stimmen ungültig; befinden sich in einem Kuvert mehrere Kandidatenlisten derselben Wahlgruppe, so werden sie als eine Stimme gezählt;

c) Stimmzettel, die auf eine ungültige Kandidatenliste lauten, sind ungültig.

(3) Die Zuweisung der Mandate geschieht folgendermaßen:

a) Die Summen aller gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der Mandate dividiert; die auf den Quotienten folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die Wahlzahl.

b) Durch die Wahlzahl wird die Zahl der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen dividiert; die Wahlkommission weist jeder Gruppe soviel Mandate zu, wievielmal die Wahlzahl in der Summe der für die Liste abgegebenen Stimmen enthalten ist. Kandidatenlisten gekoppelter Parteien (§ 7) werden gesondert

summiert, bei der Verteilung der Mandate aber als eine einzige Liste gezählt und die Mandate werden ihnen gemeinsam zugewiesen.

c) Falls auf diese Art nicht alle Mandate besetzt worden sind, werden die restlichen Mandate der Reihe nach denjenigen Gruppen zugeteilt, die den größten Divisionsrest aufgewiesen haben. Wenn die Divisionsreste bei mehreren Listen gleich sind, wird das Mandat jener Liste zugewiesen, die die größere Stimmenzahl erreicht hat, bei Gleichheit entscheidet das Los. Eine Kandidatenliste, die nicht einmal soviel Stimmen erreicht hat, als die Wahlzahl beträgt, hat keinen Anspruch auf ein Mandat, welche Bestimmung jedoch nicht für die einzelnen Listen gilt, die gekoppelt sind (§ 7).

d) Nachdem die Wahlkommission den Wahlgruppen alle Mandate zugeteilt hat, verteilt sie die Mandate auf die einzelnen gekoppelten Listen und verfährt hierbei nach den unter lit. a)—c) angeführten Grundsätzen.

e) Die auf die Kandidatenliste entfallenden Mandate werden den auf ihr angeführten Personen der Reihe nach zugewiesen.

f) Die auf der Liste angeführten nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmänner, welche die Ausschußmitglieder der Korporation jener Gruppe, für die sie kandidiert wurden, vertreten, wenn die Ausschußmitglieder selbst ihr Amt, sei es auch nur zeitweilig nicht versehen können oder wenn sich im Laufe der Wahlperiode eine Stelle im Ausschusse dauernd erledigt. Die Ersatzmänner rücken in der Reihenfolge vor, in der sie auf der Kandidatenliste angeführt sind.

g) Sind für eine Wahlgruppe nicht soviel Ersatzmänner gewählt worden, als die Hälfte der Mandate dieser Gruppe oder bei einer durch zwei nicht teilbaren Zahl der Mandate die nächsthöhere ganze Zahl beträgt, oder sinkt nach der Wahl die Zahl der Ersatzmänner einer Wahlgruppe unter die angeführte Grenze, so haben die für die betreffende Gruppe gewählten Personen die Zahl der Ersatzmänner folgendermaßen zu ergänzen: Wenn für die betreffende Gruppe bloß ein Mitglied gewählt worden ist, ernennt dieses den Ersatzmann selbst in einer dem Vorsitzenden der Wahlkommission binnen der von demselben festgesetzten Frist vorzulegenden schriftlichen Erklärung. Wenn die betreffende Gruppe durch mehr als ein Mitglied vertreten ist, nehmen die Gewählten dieser Gruppe unter der Leitung des Vorsitzenden der Wahlkommission oder seines Stellvertreters eine Ergänzungswahl mittels Stimmzettel vor, bei welcher derjenige als gewählt gilt, der die größte Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Ergänzung der Zahl der Mandate auf die hier angeführte Art erfolgt auch dann, wenn die Wahlgruppe weniger Mitglieder kandidiert, als ihr nach dem Verhältnisse der abgegebenen Stimmen zukämen; auch in diesem Falle haben die Gewählten derselben Gruppe eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Über die Wahl wird ein von dem die Wahl leitenden Vorsitzenden oder Stellvertreter und von allen wählenden Personen zu fertigendes Protokoll verfaßt.

(4) Nach Schluß des Skrutiniums verlautbart der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlergebnis und übergibt das Protokoll samt den Stimmzetteln versiegelt dem anwesenden Vertreter der Gewerbebehörde; ist ein solcher nicht anwesend, so hat er es dieser Behörde einzusenden.

Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter.

§ 11. (1) Nach Durchführung der Wahl in den Ausschuß der Genossenschaft, beziehungsweise der Gehilfenversammlung und nach rechtskräftiger Erledigung der allfälligen Einwendungen gegen die Ausschußwahlen wird unter Leitung des ältesten Ausschußmitgliedes die Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter in der durch das Statut bestimmten Anzahl durchgeführt. Finden diese Wahlen unmittelbar nach den Ausschußwahlen statt, so fungiert bei ihnen dieselbe Wahlkommission, die für die Ausschußwahlen bestimmt war, andernfalls wird eine neue Kommission nach Analogie der Vorschriften des § 5, Abs. 1, bestellt. Wird während der Wahlperiode die Stelle des Vorstehers oder des Stellvertreters der Korporation erledigt, so wird die erledigte Stelle von den Ausschußmitgliedern derselben Wahlgruppe durch eine Ergänzungswahl nach dem Grundsatze der absoluten Mehrheit besetzt.

(2) Der stärksten Wahlgruppe gebührt der Anspruch auf das Amt des Vorstehers, der anderen Gruppe, beziehungsweise den anderen Gruppen nach ihrer Stärke der Anspruch auf das Amt des ersten, beziehungsweise zweiten oder weiteren Stellvertreters. Zwischen gleich starken Gruppen entscheidet das Los. Der Vorsteher und die Stellvertreter werden von den Ausschußmitgliedern der betreffenden Wahlgruppe aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Machen die Wahlgruppen, denen der Anspruch auf das Amt des Vorstehers, beziehungsweise der Stellvertreter gebührt, von diesem Rechte keinen Gebrauch, so werden der Vorsteher und die Stellvertreter mit absoluter Mehrheit der Ausschußmitglieder gewählt. Wurde diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Wahlberechtigten erforderlich, wobei abwesende Ausschußmitglieder durch ihre gewählten Ersatzmänner vertreten werden können.

(5) Die Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter in den Verbänden findet nach Analogie der vorstehenden Vorschriften statt.

(6) Die Wahl des Obmannes und der Stellvertreter im schiedsgerichtlichen Ausschusse erfolgt nach den Bestimmungen des § 122, Abs. 4, der Gewerbeordnung, die Wahl des Obmannes und der Stellvertreter in dem Ausschusse für die Arbeitsvermittlung nach den Bestimmungen des § 116, Abs. 5 und 6, der Gewerbeordnung.

Einwendungen gegen die Wahlen.

§ 12. Über die gegen die Wahlen binnen der 15tägigen Frist eingebrachten Einwendungen entscheidet die zuständige Gewerbebehörde gemäß den §§ 119 und 120 c der Gewerbeordnung.

Verlust der Funktionen.

§ 13. (1) Der durch die Wahlen erlangten Funktionen geht außer dem Falle des Ablebens und der Resignation verlustig:

a) derjenige, der die Wählbarkeit verloren hat oder hinsichtlich dessen nachträglich Umstände hervorkommen, derentwegen der Gewählte ursprünglich nicht hätte gewählt werden können,

b) derjenige, der nicht Mitglied der Partei ist, auf deren Namen die Wählergruppe gelautet hat, die den Gewählten kandidiert hat, er mag aus dieser Partei ausgetreten oder aus ihr ausgeschlossen worden sein.

(2) Darüber, ob Tatsachen eingetreten sind, die nach Absatz 1 den Verlust der durch die Wahlen erlangten Funktionen zur Folge haben, entscheidet die Gewerbebehörde.

Berichtigung der Statuten.

§ 14. Die Statuten sämtlicher Korporationen (§ 1) müssen mit den Vorschriften dieser Wahlordnung in Einklang gebracht werden.

Wirksamkeit.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Tage tritt die Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233, womit die Wahlordnung für die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden festgesetzt wird, außer Kraft.

Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233, womit die Wahlordnung für die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden festgesetzt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung wird bemerkt:

Zu Artikel I.

Hier sind sämtliche Arten von Wahlen, auf welche sich die Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung (Wahlordnung) beziehen, aufgezählt.

Im Punkte d sind unter der Bezeichnung „andere auf Grund der Statuten durchgeführte Wahlen" die Wahlen der Vertrauensmänner (§ 119 h), die Wahlen in die Sektionen, die Wahlen der Funktionäre für die Verwaltung besonderer Fonds, die Wahlen der Delegierten in die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., über welche die Gewerbeordnung keine genaueren Bestimmungen enthält, zu verstehen.

Der Punkt d betrifft jedoch nicht die Vertrauensmänner im Sinne des § 28 der Mustersatzungen, welche nicht gewählt, sondern ernannt sind.

Der letzte Satz des Art. I hat den Zweck, die Einheitlichkeit des Wahlaktes zu erreichen, um nicht durch die Durchführung der einzelnen Wahlen zu verschiedenen Zeitpunkten eine Beunruhigung in die Arbeiten der Genossenschaft zu bringen und ihnen allzugroße materielle Opfer aufzuerlegen. Ebenso müssen infolge dieser Bestimmungen die in einzelnen Genossenschaften satzungsmäßig eingeführten Ergänzungswahlen entfallen, da sonst der Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nicht zur Geltung gebracht werden könnte. Mit dem Ausdrucke „in der Regel" im letzten Satze ist an den Fall gedacht, daß nach der Durchführung der Gesamtwahlen irgend welche Wahlkörper, die im Art. I angeführt sind, besondere Neuwahlen erfordern würden, z. B. im Falle der Resignation aller Mitglieder und Ersatzmänner des schiedsgerichtlichen Ausschusses u. dgl.

Zu Artikel II.

An dem Stimmrechte und der Wählbarkeit wird nichts geändert.

Zu Artikel III.

Eine „Wahlversammlung" im Sinne dieses Artikels kann entweder die gewohnte Jahressitzung der betreffenden Versamm-

lung, oder eine zur Durchführung der Wahlen auf die im Art. IX erwähnte Art einberufene besondere Sitzung sein.

Der zweite Satz dieses Artikels enthält die Definition der Wahlgruppe als Trägerin der verhältnismäßigen Vertretung.

Zu Artikel IV.

In diesem Artikel war es notwendig, das Verhältnis zwischen der Zahl der Funktionäre und der Zahl der Wähler festzulegen, da sonst die Zuweisung der Mandate, welche nach dem Muster der Wahlordnung für die Gemeinden übernommen und im Art. X näher geregelt wurde, undurchführbar wäre. Bisher war nämlich die Festsetzung der Zahl der Funktionäre der Genossenschaften und Verbände den Satzungen vorbehalten und es kam vor, daß z. B. eine Genossenschaft mit 40 Mitgliedern einen 13gliedrigen, ja sogar einen noch stärkeren Ausschuß wählte.

Für die Zahl der Delegierten gelten jedoch die bisherigen dort zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Zu Artikel V—X.

Die Vorschriften dieser Artikel beruhen auf der Analogie der Gemeindewahlordnung (Gesetz vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75) und es wird ihre Kompliziertheit durch die Erfahrungen, welche die Mehrzahl der in den Genossenschaften und Verbänden vereinigten Gewerbetreibenden sowie die Beamtenschaft der polit. (Gewerbe-) Behörden bei den Gemeindewahlen gesammelt hat, gemindert.

Was die Durchführung der Wahlen (Art. IX) anlangt, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Wahllegitimationen nicht die Regel bilden, sondern nur bei Körperschaften mit mehr als 200 Mitgliedern vorgeschrieben sind.

Die Kosten der Stimmzettel (Kandidatenlisten) tragen die Wahlgruppen (kandidierenden Parteien), die Kosten der Umschläge jene Körperschaften, in denen die Wahlen abgehalten werden (Art. IX).

Den Gewerbebehörden wird hier eine beschwerliche und anstrengende Aufgabe bei der Mitwirkung bei den Wahlen auferlegt; insbesondere die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung werden an den Vertreter der Gewerbebehörden bedeutende Anforderungen stellen. In dieser Hinsicht kann das entsprechende Einvernehmen mit den Genossenschaftsvorstehern (den Obmännern der Gehilfenversammlungen und Verbände) hinsichtlich der Ausschreibung der Wahl, der Festsetzung der Fristen und der Durchführung der Wahlen (Art. IV, V, VI und IX) zur Überwindung der größten Schwierigkeiten beitragen. Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen mögen eindringlich und rechtzeitig auf die Verpflichtung zur Ablieferung der versiegelten Belege über den Wahlakt an die Gewerbebehörde (Art. X, letzter Absatz) aufmerksam gemacht werden; es steht nämlich zu erwarten, daß ein heftiger Wahlkampf stattfinden und eine beträchtliche Zahl von Einwendungen gegen die Wahlen geltend gemacht werden wird, u. zw. insbesondere dort, wo die Kandidatenlisten nach der politischen Zugehörigkeit der Wähler zusammengestellt werden.

Der Vertreter der Gewerbebehörde in der Wahlkommission hat gewissenhaft auf die Reinheit der Wahl zu achten.

Zu Artikel XI.

Für die Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter (höchstens zwei) enthält der Art. XI etwas von der Gemeindewahlordnung abweichende Vorschriften. Diese Wahlen werden nach dem ersten Absatze des Art. XI nach der Beendigung der Wahlen in den Genossenschaftsausschuß, bzw. nach der Beendigung der Wahl in den Ausschuß der Gehilfenversammlung vor derselben Wahlkommission, jedoch nicht mehr unter der Leitung des Vorstehers (der Genossenschaft, der Gehilfenversammlung), sondern des ältesten Ausschußmitgliedes vorgenommen.

In der Regel, und zwar insbesondere bei kleineren Körperschaften, wird die Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter unmittelbar nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt werden können, es besteht jedoch kein Hindernis, daß bei größeren Körperschaften, welche die Wahlen in verschiedenen Wahlräumen abhalten, oder in dem Falle, daß sich die Wahlen allzusehr in die Länge ziehen sollten, die Ausübung der Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter in einem angemessenen späteren Zeitpunkte durchgeführt wird. Irrtümlich ist die in einzelnen inzwischen erschienenen Behelfen vertretene Ansicht, daß die Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter erst nach der Erledigung der Einwendungen gegen die Ausschußwahlen durchgeführt werden soll.

Die Wahl des Vorstehers und der Stellvertreter im schiedsgerichtlichen Ausschusse und im Ausschusse für Arbeitsvermittlung wird nach den bisherigen Vorschriften der Gew. O., welche im letzten Absatze des Art. XI zitiert sind, durchgeführt, weil es sich um Funktionen handelt, welche zur Hälfte von der Genossenschaftsversammlung und zur Hälfte von der Gehilfenversammlung gewählt werden, so daß hier der Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nicht zur Geltung gebracht werden kann.

Zu Artikel XII.

Über die Einwendungen gegen die Wahlen gelten die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung.

Zu Artikel XIII und XIV.

Wie bereits mit dem hierämtlichen Erlasse vom 19. Jänner 1924 (Z. 6293/24) mitgeteilt wurde, sollen die Wahlen nicht soweit aufgeschoben werden, bis die Satzungen abgeändert, bzw. die Musterfatzungen vom Handelsministerium herausgegeben werden, sondern es sind die Wahlen nach dieser Wahlordnung, die Satzungsänderung aber bis in einem späteren Zeitpunkte durchzuführen.

Die sechsmonatige Frist für die Durchführung aller Wahlen, also bis 17. Juni 1924, wurde in der Voraussetzung festgesetzt, daß sie zur Durchführung der Wahlen sowohl in die Genossenschaften als auch in die Verbände hinreichen wird.

Die Gewerbebehörden sollen die Genossenschaften darüber belehren, daß sie in Kürze die Wahlen durchführen, damit die Durchführung der Wahlen in die Verbände, welche von den Wahlen in die Genossenschaften abhängig sind, nicht aufgehalten wird. Sollten jedoch gewichtige Umstände die Durchführung der Wahlen in der im Artikel XIV der Wahlordnung vorgeschriebenen Frist unmöglich machen, so besteht kein Anstand dagegen, daß die Ge-

werbebehörden eine angemessene Verlängerung dieser Frist bewilligen, für deren Nichteinhaltung übrigens in der Wahlordnung keine besondere Sanktion vorgesehen ist, so daß nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen der absichtlichen Aufschiebung der Wahlen durch die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 127, Abs. 5, der Gew. O. gesteuert werden können.

Schließlich wird allgemein bemerkt, daß die Wahlordnung keine Bestimmung für den Fall enthält, daß nicht einmal eine einzige Kandidatenliste überreicht würde, so daß es trotz der ordnungsgemäßen Ausschreibung der Wahlen zu deren Durchführung nicht käme. Auch in der Gemeindewahlordnung ist für diesen Fall keine Bestimmung enthalten und die Praxis der politischen Behörden half sich in der Weise, daß sie sich bemühte, durch neuerliche Ausschreibung der Wahlen das Interesse der Wählerschaft zu wecken und dort, wo auch dieses Mittel versagte, und die öffentlichen Interessen eine ordnungsmäßige Besetzung der Gemeindevertretungen erforderten, durch Einsetzung von Verwaltungskommissionen. Sollten sich auch bei den Wahlen in die Gewerbegenossenschaften und Verbände etwa analoge Fälle ergeben, wird den Gewerbebehörden ein analoges Vorgehen nach der Praxis der politischen Behörden gegenüber den Gemeinden empfohlen.

Dieser Erlaß wird den politischen Landesverwaltungen in Prag, Brünn und Troppau mit dem Ersuchen übermittelt, ihn mit Beschleunigung allen politischen Bezirksverwaltungen ihres Sprengels mitzuteilen und ihnen gleichzeitig aufzutragen, jenen Teil des Erlasses, in welchem nicht die Winke für die Gewerbebehörden enthalten sind, in Form einer Belehrung allen Genossenschaften und Verbänden, die unter ihrer Aufsicht stehen, bekanntzugeben, wobei es der Erwägung der politischen Landesverwaltungen anheimgestellt wird, die betreffenden Belehrungen selbst zu redigieren, zu vervielfältigen und in der genügenden Zahl von Exemplaren den politischen Bezirksverwaltungen ihres Sprengels für die betreffenden Genossenschaften und Verbände zur Disposition zu stellen.

Die politischen Landesverwaltungen sollen seinerzeit dem Handelsministerium die bei der ersten Durchführung der Wahlen einerseits mit den Funktionären der Genossenschaften und Verbände, andererseits mit den bei den Wahlen beteiligten Gewerbebehörden gemachten Erfahrungen bekanntgeben.

Handelsministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (Z. 8504/24), betreffend Erläuterungen zu dem Gesetze vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217, und zur Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233. (Auszug.)

Mit dem Gesetze vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217, wurde (im Artikel I) der Grundsatz ausgesprochen, daß die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden nach der verhältnismäßigen Vertretung, welche im Wege einer Regierungsverordnung festgelegt werden wird, abgehalten werden.

Diese Regierungsverordnung wurde am 6. Dezember 1923 unter Slg. Nr. 233 herausgegeben und es wird in dieser Verordnung eingehend die Wahlordnung für die oben erwähnten Wahlen festgelegt.

Im Hinblicke auf die zahlreichen Anfragen aus den Kreisen der Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände sowie einzelner Gewerbebehörden erscheint es notwendig, durch diesen Erlaß für die praktische Durchführung der betreffenden Vorschriften einige Winke und Erläuterungen kundzumachen, und in erster Linie die in den Motivenberichten zum Gesetze und zur Durchführungsverordnung enthaltenen Erläuterungen bekanntzumachen.

A. Zum Gesetze vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217.

Der Grundsatz der Vertretung der Minderheiten, bzw. der verhältnismäßigen Vertretung bei den Wahlen in die Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände war bis zur Herausgabe des oben zitierten Gesetzes nur bezüglich der Wahlen in die Genossenschafts- und Gehilfenversammlung in den kurzen und ziemlich wenig verwendeten Vorschriften des § 119, Abs. 3, letzter Satz, und des § 120, Abs. 5, letzter Satz, ausgesprochen:

„Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen."

Das Gesetz Slg. Nr. 217/23 spricht diesen Grundsatz allgemein für alle Wahlen in den gewerblichen Genossenschaften aus, dehnt ihn auf die Wahlen in den Verbänden aus (Art. I), u. zw. im Hinblicke auf die allgemeine Fassung des Gesetzes ohne Unterschied, ob es sich um Pflichtverbände oder freiwillige Verbände, um Bezirks-, Kammer-, Landes-, Reichsverbände usw. handelt, allerdings insoweit, als sie nach den Vorschriften des § 130 c der Gewerbeordnung errichtet wurden und es wurden die bisherigen Bestimmungen des § 119, Abs. 3, und § 120, Abs. 5, über die Vertretung der Minoritäten ausdrücklich gestrichen.

Das Gesetz hebt zwar ausdrücklich nur jenen letzten Satz des § 119, Abs. 3, und den letzten Satz des § 120, Abs. 5, der Gew. O. auf, tatsächlich aber werden noch jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche dem Grundsatze der Verhältniswahlen widersprechen und durch die Durchführungsverordnung vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 233 (Wahlordnung), anderweitig festgelegt werden, aufgehoben:

1. Im § 119 e der Gewerbeordnung bleibt lediglich folgender Teil des ersten Satzes in Geltung:

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt." Der übrige Teil dieses Satzes: „mit absoluter Stimmenmehrheit" und die beiden folgenden Sätze des ersten Absatzes müssen als aufgehoben betrachtet werden. (Artikel XI der Wahlordnung.)

2. Im § 119 f der Gew. O. bleibt im zweiten Absatze nur folgender Teil des ersten Satzes in Geltung: „Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt." Der übrige Teil des ersten Satzes und der ganze zweite Satz muß als aufgehoben betrachtet werden. (Art. III, VI und X der Wahlordnung.)

3. Im § 130 e, Abs. 4, der Gew. O. sind die Worte: „wobei auf eine entsprechende Vertretung der einzelnen Genossenschaften Bedacht zu nehmen ist" als aufgehoben zu betrachten.

Ausdrücklich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestimmungen der Gew. O. über das Stimmrecht und die Wählbarkeit (§§ 118 und 120, Abs. 3 und 4, der Gew. O.) (Art. II der

Wahlordnung), die Bestimmungen über die Zahl der Delegierten (§ 119, Abs. 3, mit Ausnahme des letzten Satzes und des Abs. 5*), § 115, lit. (?) o, Abs. 4, § 120, Abs. 5, mit Ausnahme des letzten Satzes und des Abs. 7 [?]) (Art. IV der Wahlordnung) und endlich alle Bestimmungen über die Funktionsperiode, welche durchwegs eine dreijährige bleibt, unberührt bleiben. In gleicher Weise bleiben die Bestimmungen des § 119 b, Abs. 3, und des § 120 c, Abs. 2, über die Möglichkeit der Vornahme der Wahlen in mehreren Wahllokalitäten unberührt.

Der Motivenbericht zu dem zitierten Gesetze führt an, daß das Gesetz eine Folge der Tatsache bildet, daß die verhältnismäßige Vertretung bereits durch die Verfassungsgesetze unseres Staates (bei den Gemeinden und gesetzgebenden Körperschaften) anerkannt und durchgeführt wurde. Die Intentionen des Gesetzes gehen dahin, eine Vertretung der Minderheiten aller Art, also nicht nur der nach den politischen Parteien gebildeten Wahlgruppen, sondern auch nach den örtlichen, fachlichen Interessen u. dgl. sicherzustellen; dadurch soll die Möglichkeit der Mitarbeit bewährter Mitarbeiter jeder Richtung und jedes Faches ermöglicht und eine weitgehende Mitverantwortung für die Führung der genossenschaftlichen Organisationen erreicht werden.

Das Gesetz führt den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nur in Böhmen, Mähren und Schlesien ein; auf die Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands bezieht es sich nicht und es wird die Erweiterung der Gültigkeit des Gesetzes auf die erwähnten Gebiete einem späteren Zeitpunkte überlassen, bis dort nämlich nach dem Muster der historischen Länder die Organisation der Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände ausgestaltet sein und sich eingelebt haben wird.

B. Zur Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1923, mit welcher eine Wahlordnung für die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden festgelegt wird.

Diese Wahlordnung ist nach dem Muster der Gemeindewahlen (Gesetz vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75) aufgebaut, mit entsprechender Anpassung und Vereinfachung, insoweit dies der Struktur der gewerblichen Körperschaften entspricht.

Die Durchführung der Wahlen nach den Vorschriften der Regierungsverordnung wird anfangs sicherlich auf Schwierigkeiten stoßen, denn sowohl die Vorbereitungen zur Wahl, als auch deren Durchführung selbst wird gegenüber der bisherigen Art viel komplizierter sein, wie dies bei dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung ganz natürlich ist, aber es werden die nach der zweimaligen Durchführung der Wahlen in die Gemeinden gewonnenen Erfahrungen zu einer besseren Überwindung dieser Schwierigkeiten beitragen. Außerdem haben insbesondere die kleineren Körperschaften die Möglichkeit, den Wahlakt durch die einvernehmliche Zusammenstellung einer einzigen Kompromißkandidatenliste nach den Bestimmungen des Artikels VIII der Wahlordnung zu vereinfachen.

*) Der Erlaß befindet sich hier mit Art. IV Reg. Vdg. (S. 811) in Widerspruch.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

§ 119 c. (1) In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört und die Beschlußfassung hierüber;

b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses sowie des im § 116, Alinea 3, vorgesehenen Ausschusses für die Arbeitsvermittlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber für den Vorstand, den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse (§ 121), endlich die Wahl der Vertreter der Genossenschaften für die Verbandsversammlung des Genossenschaftsverbandes;

c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

d) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals;

e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Änderung der im § 114, lit. e, bezeichneten Unterrichtsanstalten, ferner die Beschlußfassung über die Errichtung, Umgestaltung und Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der §§ 121 bis 121 i sowie über den Beitritt zu anderen Krankenkassen;

f) die Beschlußfassung über die Regelung des genossenschaftlichen Lehrlingswesens, insbesondere über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfung;

g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Gründung von genossenschaftlichen Einrichtungen zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken sowie über die Umänderung oder Auflassung dieser Einrichtungen, dann über den Beitritt zu solchen schon bestehenden Einrichtungen;

Zu § 119 c. Ob und welche Mitwirkung der Gehilfenversammlung bei der Lehrlingsprüfung eingeräumt wird, ist nach unserer gesetzlichen Bestimmung der Genossenschaft anheimgestellt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1906 (Z. 10.906), Budwinski 4694.

h) die Beschlußfassung über die Einführung der Meisterprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben sowie über die bezügliche Prüfungsordnung;

i) die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen;

k) die Beschlußfassung über das Statut der besonderen Genossenschaftskrankenkassen für Lehrlinge;

l) die Feststellung entsprechender Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 114 b);

m) die Beschlußfassung über die in den §§ 115 b, 115 h, 115 k und 115 u erwähnten Angelegenheiten sowie die Feststellung von Bestimmungen hinsichtlich der Leistung von Beiträgen an die im § 115 h erwähnte Kassa für dürftige Mitglieder aus dem Unterstützungsfonds (§ 115 w);

n) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einer Kassa nach § 115 h, beziehungsweise zu einer Verbandskassa (§ 130 d, Alinea 2) und die Beschlüsse über die Ausscheidung aus denselben (§ 115 u);

o) die Beschlußfassung über die im § 115 x erwähnten Angelegenheiten;

p) die Beschlußfassung über die Einrichtung und das Statut der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung, beziehungsweise über die Übertragung derselben an einen Verband oder an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt (§ 116);

q) die Beschlußfassung darüber, ob bei Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist (§ 119);

r) die Beschlußfassung darüber, ob einzelne Geschäfte der Genossenschaft an Vertrauensmänner übertragen werden sollen (§ 119 h);

s) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem freiwilligen Genossenschaftsverbande sowie über das Ausscheiden aus demselben;

t) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden;

u) die Beschlußfassung in anderen durch das Statut näher bezeichneten wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung von der Genossenschaftsvorstehung zu machen, welche alljährlich auch einen Tätigkeitsbericht unter besonderer Bedachtnahme auf das genossenschaftliche Lehrlingswesen zu erstatten hat.

Genossenschaftsvorstehung.

§ 119 d. Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§ 119 e. (1) Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. [Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.]

(2) Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zu stande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

(3) Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

(4) Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

(5) Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal steht unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, welcher für die Tätigkeit desselben verantwortlich ist.

(6) Die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals erfolgt unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, beziehungsweise Vereinbarungen durch die Genossenschaftsvorstehung.

(7) Zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassengeschäfte dürfen nur vertrauenswürdige Personen von entsprechender allgemeiner Bildung und sachlicher Erfahrung bestellt werden.

Zum ersten Absatz vgl. den Handelsministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (Z. 850/24), abgedruckt oben nach § 119 b, S. 813.

§ 119 f. (1) Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer durch das Statut festgesetzten Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung [aus ihrer Mitte in der Art] gewählt, [daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbegattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des § 119 e zu erfolgen].

(3) Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

(4) Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwiefern den Gehilfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann.

Zum 2. Absatz vgl. den Handelsministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (Z. 850/24), abgedruckt oben nach § 119 b (S. 813).

Handelsministerialerlaß vom 8. Februar 1906 (Z. 123), betreffend die Festsetzung der Lehrzeit für gemeiniglich von Frauen betriebene handwerksmäßige Gewerbe in gewerbegenossenschaftlichen Statuten.

Gemäß § 119 b, lit. f (jetzt § 119 c, lit. f), der Gewerbeordnung gehört unter anderen in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung die Beschlußfassung über die Lehrzeit. Für die Fortsetzung ihrer Dauer kommen, sofern es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, die mit Min. Vdg. vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 149 (jetzt § 14, Abs. 4, Gew. O.), kundgemachten Grundsätze in Betracht, innerhalb welcher die Genossenschaft die Lehrzeit selbständig bestimmen kann. Weder das Gesetz, noch die eben zitierte Min. Vdg. enthalten nun eine Vorschrift, dahingehend, daß dieses Bestimmungsrecht der Genossenschaft bezüglich der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe eine Beschränkung erleide. Allerdings besitzt eine solche statutarische Bestimmung nicht die Wirkung, daß die Gewerbebehörde bei Prüfung der Anmeldung derartiger Gewerbe an den Nachweis der mit der bezeichneten statutarischen Vorschrift festgesetzten Lehrzeit gebunden wäre. Vielmehr bleibt es gemäß § 14, letztes Alinea (jetzt § 14 d, Abs. 1), Gew. O. der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen, den Nachweis der Befähigung für die obbezeichneten Gewerbekategorien als erbracht anzusehen. Eben mit Rücksicht auf dieses freie Würdigungsrecht der Behörde kann in einer derartigen statutarischen Vorschrift eine unzulässige Beschränkung des Gewerbeantrittes im Sinne des § 113 Gew. O. nicht erblickt werden.

Hiezu die E. des Handelsministeriums vom 13. Februar 1886 (Z. 150):

Bestimmungen über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben sind in den betreffenden Genossenschaftsstatuten zu treffen. Selbstverständlich kann aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Statuten auf jene Fälle beschränkt werden, wo ein jugendlicher Hilfsarbeiter ausdrücklich als Lehrling aufgedungen wurde, und wird in jenen Fällen nicht zur Anwendung kommen, wo jemand in der Eigenschaft als Gehilfe bei dem betreffenden Gewerbe in Verwendung tritt. Die Lehrlingsprüfung bezieht sich sinngemäß in der Regel nur auf handwerksmäßige Gewerbe und kann bei nicht handwerksmäßigen Gewerben nicht als eine obligatorische Institution angesehen werden; eine diesbezügliche Bestimmung kann demnach nur dann in die Genossenschaftsstatuten Aufnahme finden, wenn eine solche in einem Genossenschaftsbeschlusse ihre Grundlage hat, wobei die obenerwähnte Beschränkung auch hier Anwendung findet.

§ 119 g. (1) In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, beziehungsweise dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121) oder den besonderen Funktionären der Kassa für die Genossenschaftsmitglieder (§ 115 l) zugewiesen sind.

(2) Insbesondere hat die Genossenschaftsvorstehung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 119 h. (1) Genossenschaften, deren Sprengel so ausgedehnt ist, daß ihr Verkehr mit den Mitgliedern und Angehörigen sehr erschwert erscheint, können zur Vermittlung dieses Verkehres sowie der der Genossenschaft obliegenden Evidenthaltung der Mitglieder und Angehörigen, desgleichen zur übertragenen Besorgung einzelner Geschäfte, wie des Aufdingens von Lehrlingen, der Mitwirkung bei Abschließung der Lehrverträge, die Bestätigung der Arbeitszeugnisse, durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte der letzteren zu wählende Vertrauensmänner bestellen. Die Vertrauensmänner sind für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte persönlich verantwortlich.

(2) Die Genossenschaftsvorstehung und die Vertrauensmänner halten von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen ab, in denen die Berichte der Vertrauensmänner über genossenschaftliche Angelegenheiten für den ihnen zugewiesenen Sprengel erstattet werden.

(3) Über die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Vertrauensmänner hat das Genossenschaftsstatut die näheren Bestimmungen zu enthalten.

(4) Die gewählten Vertrauensmänner sind der Gewerbebehörde bekanntzugeben und hat die Genossenschaft auch für eine entsprechende Verlautbarung der jeweils erfolgten Bestellung von Vertrauensmännern Sorge zu tragen.

§ 119 i. Die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder andern Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammentreten.

Gehilfenversammlung.

§ 120. (1) Die Gehilfen haben sich als Gehilfenversammlung zu konstituieren und als solche einen Obmann, einen Obmannstellvertreter sowie die im Statute festzusetzende Anzahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern aus ihrer Mitte jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

(2) Der gewählte Obmann und Obmannstellvertreter sind der Gewerbebehörde und auch der Genossenschaftsvorstehung zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

(3) Die Gehilfenversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden.

(4) Gehilfen, welche weniger als sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung weiter teilnehmen und die ihnen anvertrauten Funktionen fortführen. Durch das Statut kann diese Frist bis zur Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

(5) Bei Gehilfenversammlungen, welchen mehr als 500 stimmberechtigte Gehilfen angehören, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Gehilfenversammlung die Gehilfenversammlung, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden ist. [Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.]

(6) Das Statut (§ 120 e) hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

(7) Die Anzahl der Delegierten hat mindestens fünf Prozent der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen zu betragen und muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses sein.

(8) Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung zwei bis sechs Gewerbeinhaber abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme teilnehmen können.

Aufhebung des letzten Satzes des Abs. 5 durch Art. II des Ges. vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 217.

§ 120 a. (1) Die Gehilfenversammlung wird das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge mindestens einmal im Jahre, in weiteren Bedarfsfällen jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung durch ihren Obmann einberufen.

(2) Wenn die Genossenschaftsvorstehung ihre Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung verweigert, kann vom Obmanne der letzteren die Entscheidung der Gewerbebehörde darüber eingeholt werden, ob die Verweigerung der Zustimmung gerechtfertigt ist.

(3) In Fällen, wo die Gehilfenversammlung die Kosten ihrer Einberufung und Abhaltung aus den besonderen Gehilfenumlagen (§ 120 b, lit. f) deckt, bedarf es der in Alinea 1 vorgesehenen Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung nicht.

(4) Falls die Stellen des Obmannes und des Obmannstellvertreters nicht besetzt sind, erfolgt die Einberufung der Gehilfen zum Zwecke der Wahl dieser Funktionäre durch die Gewerbebehörde, welche auch den Genossenschaftsvorsteher zur Vornahme der Ausschreibung und zur Durchführung der Wahl delegieren kann.

(5) Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowohl der Genossenschaftsvorstehung als auch der Gewerbebehörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, welch letztere behufs Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen behördlichen Kommissär entsenden kann.

(6) Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Gehilfenversammlung haben die Bestimmungen des § 119 a analog zur Anwendung zu kommen.

Wirkungskreis der Gehilfenversammlung.

§ 120 b. (1) In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§ 120) gehört:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen und die Beschlußfassung hierüber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) gehört;

b) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner derselben;

c) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§ 122), des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und eventuell der Delegierten zur Generalversammlung der Krankenkassa aus dem Stande der Gehilfen (§§ 121 e, 121 d und 121 f); dann der Mitglieder des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116);

d) die Beratung und Beschlußfassung über das Statut der Gehilfenversammlung sowie die Begutachtung des Statutes des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116, Alinea 2);

e) die Beratung und Beschlußfassung über die nach § 114 b festzustellenden Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist;

f) die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob im Wege des Statutes die Einhebung besonderer Gehilfenumlagen behufs Deckung der Kosten, welche durch die Tätigkeit des Gehilfenausschusses und der Gehilfenversammlung entstehen, eingeführt wird.

Diese Beschlußfassung hat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu erfolgen. Die jeweilige Festsetzung dieser Umlagen unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde, welcher auch alljährlich ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßigen Wahlen sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung, welche vom Obmanne und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß, vorzulegen ist.

(2) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gehilfenversammlung sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen.

§ 120 c. (1) Die Wahlen sind von den stimmberechtigten Gehilfen in der statutarisch festgestellten Weise innerhalb der ebenso festgesetzten Fristen vorzunehmen. Jedenfalls sind bei Wahlen die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in den betreffenden Wahllokalen abzugeben.

(2) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden können, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.

Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

§ 120 d. (1) Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung (Gehilfenausschuß) obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Gehilfenversammlung, die Vorberatung der der Beschlußfassung der letzteren vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände sowie überhaupt die Erledigung aller demselben gesetzlich oder statutarisch zugewiesenen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehalten werden.

(2) Der Ausschuß der Gehilfenversammlung ist berechtigt, Wünsche, Gutachten und Beschwerden in Sachen der Gehilfen sowohl an den Genossenschaftsverband als auch an die Behörden zu richten.

§ 120 e. Jede Gehilfenversammlung muß ein Statut haben, welches im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 120 bis 120 d den Wirkungskreis des Obmannes und des Ausschusses der Gehilfenversammlung sowie die Tätigkeit und die Rechte und Pflichten der Gehilfenversammlung, die Anzahl der Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner regelt. Dieses Statut unterliegt nach erfolgter Begutachtung durch die Genossenschaft der behördlichen Genehmigung.

§ 120 f. Insofern bei einer Genossenschaft gemäß § 106, Alinea 5, für solche Angehörige, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), abgesonderte Hilfsarbeiterversammlungen gebildet werden, finden auf die letzteren die Vorschriften der vorstehenden §§ 120 bis 120 e sinngemäß Anwendung.

§§ 121, 121 a, 121 b, 121 c, 121 d, 121 e, 121 f, 121 g, 121 h, Abs. 1—4, 121 i sind durch das Ges. v. 2. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, Art. IV, aufgehoben.

Gegenwärtig gilt diesbezüglich das Gesetz vom 6. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betr. die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit usw. in der Fassung des Gesetzes vom 8. November 1928, Slg. Nr. 184.

§ 121 h. (Vgl. die Bemerkung oben bei § 120 f., S. 824.)

(5) Die Auflösung der Kassa ist zu verfügen, wenn die Genossenschaft eingeht.

(6) Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die sofort erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassamitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Das Vermögen der aufgelösten Kassa ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der etwa verbleibende Vermögensrest fällt derjenigen Kassa zu, welcher die Genossenschaft beitritt; wird die Kassa bei Eingehen der Genossenschaft von Amts wegen aufgelöst, so ist dieser Vermögensrest unter Festsetzung der Verwendungsart jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher die aufgelöste Kassa ihren Sitz hatte.

§ 121 i. (Vgl. die Bemerkung oben bei § 120 f., S. 824.)

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

§ 122. (1) Zur Austragung der im § 114, lit. h, bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

(2) Die Kompetenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streitteile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Funktion, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Funktion dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

(4) Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbeinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder

muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des § 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Funktionäre können sowohl dem Stande der Gewerbeinhaber als auch jenem der Gehilfen angehören. Dieselben sind durch die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Wird binnen der im Statute zu bestimmenden Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Funktionäre für die im Statute vorgesehene Funktionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbeinhaber und jenem der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbeinhaber von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gewerbeinhaber gewählt werden.

ZPO. § 599. Betreffs der Wahlen vgl. indes gegenwärtig die Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1929, Slg. Nr. 10, § 1, lit. a, oben nach § 119 b, S. 802.

Die Bestimmung des Abs. 2 über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften ist durch § 1 (2) des Ges. vom 4. Juli 1931 usw. (über die Arbeitsgerichte) aufrechterhalten worden. Vgl. aber auch § 124, S. 833.

Vgl. ferner aus dem Handelsministerialerlaß vom 27. März 1897 (Z. 16.944) das

Musterstatut für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften.

I. Zusammensetzung des schiedsgerichtlichen Ausschusses.

§ 1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß besteht aus (acht bis zwölf) Mitgliedern und (vier bis sechs) Ersatzmännern, von denen die Hälfte von der Genossenschaftsversammlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, die andere Hälfte von der Gehilfenversammlung aus dem Stande der Gehilfen auf Grund des Verhältniswahlrechtes mittels Kandidatenlisten gewählt wird.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß zugleich mit der Einberufung der Versammlung, in welcher die Wahl vorgenommen werden soll, dieser Zweck der Versammlung bekannt gemacht wurde.

Die Einberufung der Versammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage verlautbart werden.

§ 2. Das Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschafts- und Gehilfenversammlung ist beim Genossenschaftsvorsteher, vom Tage der Einberufung zur Wahl angefangen, für alle Wahlberechtigten zur Einsicht bereit zu halten.

Binnen der Frist von einer Woche, vom Tage der Verlautbarung angefangen, können Reklamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerliste mündlich oder schriftlich beim Genossenschaftsvorsteher erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder beider Versammlungen sofort der Gewerbebehörde erster Instanz einzusenden, welche über die erhobenen Reklamationen endgültig entscheidet.

§ 3. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden:

1. Von denjenigen, welche durch drei aufeinanderfolgende Jahre als Mitglied des schiedsgerichtlichen Ausschusses fungiert haben;

2. von Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben;

3. von Personen, welche an einem die Amtsführung hindernden körperlichen Gebrechen leiden.

§ 4. Reklamationen gegen den Wahlakt können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Wahl angefangen, bei der Gewerbebehörde erster Instanz erhoben werden, welche über dieselben endgültig entscheidet und jedem Mitgliede des schiedsgerichtlichen Ausschusses ein Zertifikat über das ihm übertragene Amt ausstellt.

Den Mitgliedern aus dem Stande der Gehilfen gebührt aus Genossenschaftsmitteln nebst dem Ersatze ihrer baren Auslagen für den entzogenen Arbeitsverdienst eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern. Die Höhe der letzteren wird durch die Genossenschaftsversammlung alljährlich festgesetzt.

§ 5. Die Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses haben vor dem Antritt ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes bei der Gewerbebehörde erster Instanz anzugeloben.

Die geleistete Angelobung wird auf dem Zertifikate bestätigt.

§ 6. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des schiedsgerichtlichen Ausschusses ist eine dreijährige.

§ 7. Der Genossenschaftsvorsteher veranlaßt die Konstituierung des schiedsgerichtlichen Ausschusses und macht die Mitglieder desselben öffentlich bekannt.

§ 8. Der schiedsgerichtliche Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Obmann und Obmann-Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres.

Diese beiden Funktionäre sind durch die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen und es kann jeder derselben dem Stande der Gewerbeinhaber oder demjenigen der Gehilfen angehören.

Wird binnen vierzehn Tagen von der Konstituierung des schiedsgerichtlichen Ausschusses, beziehungsweise von dem Ablaufe der Funktionsdauer des bisherigen Obmannes und seines Stellvertreters, eine absolute Stimmenmehrheit aus der Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses nicht erzielt, so sind beide Funktionäre ausschließlich entweder aus dem Stande der Gewerbeinhaber oder aus dem Stande der Gehilfen zu entnehmen, worüber das Los entscheidet, und ist dabei in der Art vorzugehen, daß die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters aus dem Stande der

Gewerbeinhaber von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen und die Wahl dieser Funktionäre aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gewerbeinhaber stattzufinden, und daß bei jeder nachfolgenden Funktionsperiode abwechselnd, auf die Wahl aus einem Stande stets die Wahl aus dem anderen Stande insofern zu folgen hat, als der bei jeder neuen Wahlperiode zu erneuernde Versuch einer Wahl aus der Gesamtheit der Ausschußmitglieder in der oben bezeichneten Frist von 14 Tagen neuerlich mißlingt.

§ 9. Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch Beschluß derjenigen Versammlung, aus deren Wahl sie hervorgegangen sind, ihres Amtes verlustig erklärt werden.

§ 10. Wenn ein Ausschußmitglied aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft zu sein, oder wenn Umstände eintreten, welche dessen Stimmberechtigung in der Genossenschafts-, beziehungsweise Gehilfenversammlung aufheben, so erlischt auch dessen Amt im schiedsgerichtlichen Ausschusse.

In diesen Fällen sowie im Falle des Todes eines Mitgliedes des schiedsgerichtlichen Ausschusses oder im Falle einer zulässigen Ablehnung (§ 4) ist ein Ersatzmann aus dem Stande einzuberufen, welchem der Ausgeschiedene angehört hat, und hat bei der Jahreswahl auch die Ergänzungswahl für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen stattzufinden.

II. Kompetenz und Verfahren vor dem schiedsgerichtlichen Ausschusse.

§ 11. Der schiedsgerichtliche Ausschuß ist berufen:

a) Zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten (§ 114, lit. h, der Gewerbeordnung);

b) zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der genossenschaftlichen Krankenkassen und der Krankenkasse über Unterstützungsansprüche entstehen (§§ 58, lit. c, und 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33);

c) zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Vorstandes der genossenschaftlichen Krankenkasse, mit welchen Mitgliedern wegen Schädigung der Kasse durch Simulation strafweise eine erhöhte Beitragsleistung auferlegt wird (§§ 58, lit. c, und 35 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33).

Derartige Beschwerden müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kassavorstandes erhoben werden.

§ 12. Die Kompetenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses hinsichtlich der im § 12, lit. a, bezeichneten Streitigkeiten wird dadurch begründet, daß beide Streitteile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt (§ 122 der Gewerbeordnung).

Die Anerkennung der Zuständigkeit vor der Vergleichskommission gilt auch für die Erkenntniskommission.

Hinsichtlich der unter § 12, lit. b und c, bezeichneten Streitigkeiten und Angelegenheiten ist der schiedsgerichtliche Ausschuß mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte kraft Gesetzes zuständig (§§ 58, lit c, und 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33).

§ 13. Der Obmann oder in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter berufen von Fall zu Fall nach den Vorschriften des § 123 der Gewerbeordnung die erforderliche Zahl von Mitgliedern des schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Bildung der Vergleichs- und Erkenntniskommission.

§ 14. Ein Mitglied des schiedsgerichtlichen Ausschusses kann abgelehnt werden:

1. weil es im gegebenen Falle von der Ausübung der schiedsrichterlichen Geschäfte ausgeschlossen ist (§ 16);

2. weil ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 15. Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind ausgeschlossen:

1. In Sachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen, ferner in Sachen, welche die genossenschaftliche Krankenkasse betreffen, wenn sie dem Vorstande oder dem Überwachungsausschusse der genossenschaftlichen Krankenkasse angehören;

2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3 in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren und noch bestellt sind.

§ 16. Die Ablehnung findet nicht mehr statt, wenn sich die ablehnungsberechtigte Partei, obwohl ihr das Vorhandensein des Ablehnungsgrundes bekannt war, in die Verhandlung der Streitsache eingelassen hat.

Über einen Ablehnungsantrag hat sich das abgelehnte Mitglied zu äußern und es ist, wenn es die Ablehnungsgründe nicht anerkennt, in der Erkenntniskommission, jedoch mit Ausschluß des abgelehnten und Beiziehung eines anderen Mitgliedes, über den Antrag zu entscheiden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, auch wenn sie von der Partei nicht abgelehnt werden, sich in denjenigen Streitsachen, in welchen sie nach den obigen Bestimmungen abgelehnt werden können, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§ 17. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich beim Obmann, beziehungsweise dem Obmannstellvertreter des schiedsgerichtlichen Ausschusses anzubringen.

Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Tatsachen enthalten, auf welche sich der Anspruch gründet.

§ 18. Die Parteien haben vor dem schiedsgerichtlichen Ausschusse persönlich zu erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung der Partei, persönlich zu erscheinen oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten, glaubwürdig gemacht wird.

Als Bevollmächtigte werden nur Angehörige oder Berufsgenossen der Parteien zugelassen.

§ 19. Personen, die nicht eigenberechtigt sind, müssen vor dem schiedsgerichtlichen Ausschuß durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Minderjährige Arbeiter können jedoch in Streitigkeiten über den selbständig verabredeten Arbeitslohn und über Auflösung eines selbständig eingegangenen Arbeitsverhältnisses sich selbst vertreten.

§ 20. Über jede eingebrachte Klage sind die Parteien unter Bezeichnung des Gegenstandes vor die Vergleichskommission zu laden.

Die Vergleichskommission besteht aus dem Obmanne des schiedsgerichtlichen Ausschusses oder dessen Stellvertreter und aus zwei Ausschußmitgliedern, von welchen eines dem Stande der Gewerbeinhaber, das andere dem Stande der Gehilfen angehört.

§ 21. Von der Vergleichskommission ist nach Anhörung beider Teile und nach Vornahme der zur Aufklärung der Sache etwa notwendigen Erhebungen auf das Zustandekommen eines Vergleiches hinzuwirken.

Der schiedsgerichtliche Ausschuß kann für die Sitzungen der Vergleichskommission im vorhinein bestimmte Tage festsetzen und bekannt machen, an welchen die Parteien auch ohne vorgängige Anbringung der Klage und ohne Vorladung zum Behufe der Schlichtung ihrer Streitsache erscheinen können.

Kommt ein Vergleich zustande, so hat die Kommission denselben zu Protokoll zu nehmen und von beiden Streitteilen unterfertigen zu lassen. Über den abgeschlossenen Vergleich ist den beteiligten Parteien auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen.

§ 22. Ist vor der Vergleichskommission ein Vergleich nicht abgeschlossen worden, so ist eine Sitzung der Erkenntniskommission zur Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuordnen und sind hierzu die von der Partei namhaft gemachten Zeugen vorzuladen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Beklagte zum Vergleichsversuche nicht erschienen ist und der Kläger auf der Entscheidung der Sache beharrt.

§ 23. Die Erkenntniskommission besteht aus dem Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses oder dessen Stellvertreter und aus vier Ausschußmitgliedern, von welchen zwei dem Stande der Gewerbeinhaber und zwei dem Stande der Gehilfen angehören.

Sie ist an eine bestimmte Gerichtsordnung nicht gebunden, sie verhandelt mündlich und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Sie kann die Parteien anweisen, ihre Anträge schriftlich zu überreichen.

§ 24. Die Erkenntniskommission des schiedsgerichtlichen Ausschusses kann in der Verhandlung außer den Parteien auch Zeugen und Sachverständige vernehmen, einen Augenschein vornehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und dieselben prüfen.

Eine Beeidigung der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen findet nicht statt.

Kann die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen vor der Erkenntniskommission aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge

leistet, so ist die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Sprengel sich der Zeuge oder Sachverständige befindet, um die Beweisaufnahme zu ersuchen.

Dasselbe gilt in betreff der Einvernehmung eines Zeugen, der sich nicht am Orte des schiedsgerichtlichen Ausschusses befindet, und welcher ohne unverhältnismäßige Kosten und Zeitverlust an diesem Orte nicht erscheinen kann.

§ 25. Über das Verfahren vor der Erkenntniskommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den etwa erzielten Vergleich enthalten und ist vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26. Nachdem die Erkenntniskommission beide Teile gehört, die Beweisaufnahme durchgeführt und alles zur Aufklärung des Falles Dienliche zur Erörterung gebracht hat, erfolgt die Schöpfung des Erkenntnisses in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Beschluß ist nach der Stimmenmehrheit auszufertigen; bei gleichgeteilten Stimmen wird diejenige Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beitritt.

§ 27. In dem Erkenntnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, was die Partei in der Hauptsache und an Nebenforderungen zu leisten habe oder welche Ansprüche als unbegründet zurückgewiesen werden; es darf jedoch keiner Partei etwas zuerkannt werden, was sie nicht begehrt hat.

Es muß ferner die Frist festgesetzt werden, binnen welcher die auferlegte Leistung zur Vermeidung der Exekution erfüllt werden soll. Diese Frist ist nach Umständen des Falles und nach Billigkeit zu bestimmen.

§ 28. Das Erkenntnis ist in der Regel sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu fällen und mündlich zu verkünden. Nur aus sehr wichtigen Gründen kann die Erkenntniskommission die Verkündigung des Urteils vertagen. Diese Vertagung ist den Parteien sofort bekannt zu geben und darf die Verkündigung des Erkenntnisses nicht über eine Woche hinaus angeordnet werden.

Sofern die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichten, sind ihnen Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben.

§ 29. Das Erkenntnis muß den Betrag der Kosten des Verfahrens vor dem schiedsgerichtlichen Ausschuß bestimmen und aussprechen, wer diese Kosten zu tragen habe.

Es kann auch auf eine Teilung dieser Verpflichtung erkannt werden.

§ 30. Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses in den in § 12, lit. a, bezeichneten Streitigkeiten sind im Verwaltungswege vollziehbar (§ 123 der Gewerbeordnung).

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches über die in § 12, lit b und c, bezeichneten Angelegenheiten ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen (§§ 58, lit. c, und 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33).

§ 31. Die Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses in den im § 12, lit. a, bezeichneten Streitigkeiten können von jeder

Partei mit Klage vor dem ordentlichen Gerichte innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Tage der Zustellung der Ausfertigung oder wenn auf eine Ausfertigung verzichtet wurde, nach dem Tage der Verkündigung des Erkenntnisses aus den in § 595 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründen als wirkungslos angefochten werden.

Die Klage ist bei jenem Gerichte anzubringen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach dem 1. Juli 1898 nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 35 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 118).

Die anfechtende Partei hat die Erhebung der Klage innerhalb der im ersten Absatze bezeichneten Frist dem schiedsgerichtlichen Ausschusse nachzuweisen.

Die Anfechtbarkeit des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses im Wege der Klage hindert nicht dessen vorläufige Vollstreckbarkeit.

§ 32. Die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse in den in § 12, lit. b und c, bezeichneten Angelegenheiten können nicht angefochten werden (§§ 58, lit. c, und 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33).

§ 33. Der schiedsgerichtliche Ausschuß und die einzelnen Kommissionen haben sich die gesetzlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit von Amts wegen gegenwärtig zu halten und Ansprüche, bezüglich welcher sie ihre Zuständigkeit nicht für begründet erachten, ohne weitere Verhandlung zur Austragung vor die zuständigen Behörden zu weisen.

§ 34. Der schiedsgerichtliche Ausschuß ist befugt, sich um Auskünfte in den bei ihm anhängigen Streitsachen an die Staats- Landes- und Gemeindebehörden unmittelbar zu wenden.

§ 123. (1) Die Austragung der in den §§ 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen.

(2) Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraphen zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbeinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

(3) Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streitteilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

(4) Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach § 122 zur Funktion berufenen Schiedsrichtern,

wovon je zwei der Klasse der Gewerbeinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

(5) Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im § 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungierenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

(6) Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

(7) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streitteile die Anfechtung durch Überreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Überreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

(8) Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

Bemerkung: 1. Zu beachten ist Abs. 6, wonach sowohl die Vergleiche als auch die Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses im Verwaltungswege vollziehbar sind. Es gilt also diesbezüglich die Reg. Vdg. vom 13. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, über das Verwaltungsverfahren, II. Teil, das Vollstreckungs(Exekutions)verfahren, §§ 90 ff.

2. Rechtshilfe für die Schiedsgerichte durch die ordentlichen Gerichte: Art. XIII, EGJN.

§ 124. In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Vgl. aber auch § 122, Abs. 2, und die Bemerkung S. 826.

Disziplinargewalt.

§ 125. (1) Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden (20 Kronen) zu verhängen.

(2) Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.

Handelsministerialerlaß vom 5. Dezember 1908 (Z. 20.717), Normaliensammlung 5619.

Das Handelsministerium hat zur Behebung der Unklarheiten, in welchen sich vielfach die Handhabung der den Genossenschafts-

vorstehungen auf Grund des § 125 der Gew. O. eingeräumten Disziplinargewalt bewegt, sowie auf Grund der Wahrnehmung, daß auch die Gewerbebehörden bei Erledigung der bei ihnen eingebrachten Beschwerden gegen derartige Disziplinarerkenntnisse oder Ansuchen um exekutive Durchführung dieser Erkenntnisse nicht immer den richtigen Weg einschlagen und mitunter ihre rechtliche Stellung gegenüber solchen Erkenntnissen verkennen, nachstehendes eröffnet:

§ 125 der Gew. O. räumt im 1. Abs. der Genossenschaftsvorstehung das Recht ein, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen; der 2. Abs. besagt, daß die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, in den Statuten aufgeführt werden. Die richtige Interpretation dieser Gesetzesstelle ergibt hienach, daß das Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann, daß aber dann jene Fälle, in welchen dasselbe Platz zu greifen hat, in den Statuten taxativ aufgeführt sein müssen.

Nun ergibt sich naturgemäß die Frage, welchen Umfang die genossenschaftliche Disziplinargewalt haben kann, und für welche Handlungen oder Außerachtlassungen in den Statuten Ordnungsstrafen angedroht werden können. Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem vor Augen halten, daß sich das Disziplinarstrafrecht auf jene Fälle beschränken muß, in welchen es sich um die Außerachtlassung von aus dem Charakter der Gewerbegenossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solcher bezüglichen genossenschaftlichen Anordnungen handelt. Dieser Wirkungskreis der Genossenschaften, innerhalb dessen dieselben Anordnungen erlassen und Verbote statuieren können, muß unter allen Umständen dort seine Schranken finden, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv eingreifen, wo also entweder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältnis gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt erscheint, oder wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaften im Gesetze direkt untersagt wird. Als ein solches Verbot des Eingreifens der Genossenschaften muß auch die Norm des § 113 der Gew. O. angesehen werden, wonach den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes Beschränkungen, welche weder in der Gew. O. selbst, noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind, nicht auferlegt werden. Von diesem Standpunkte wird also die Androhung von Disziplinarstrafen unter anderem als unzulässig betrachtet werden müssen: bei Nichteinhaltung der von den Genossenschaftsmitgliedern etwa freiwillig getroffenen Vereinbarungen, durch welche die Sonn- und Feiertagsarbeit über die durch das Gesetz und die von der Staatsgewalt erlassenen Verordnungen gezogenen Grenzen weiter beschränkt werden soll, sowie bei Vereinbarungen, durch welche den Genossenschaftsmitgliedern die Verabreichung von Weihnachtsgeschenken u. dgl. an ihre Kunden untersagt, oder die Einhaltung eines von der Genossenschaft aufgestellten Preistarifes auferlegt werden soll. Als ein weiterer Grundsatz bei Aufzählung der Fälle, in welchen Ordnungsstrafen verhängt werden können, muß gelten, daß jene Handlungen und Unterlassungen, welche zufolge gesetzlicher, oder im Verordnungs-

wege erlassener Vorschriften bereits der Ahndung gerichtlicher oder politischer Behörden unterliegen, nicht noch unter die Strafsanktion der genossenschaftlichen Disziplinargewalt gestellt werden dürfen, da es den Grundsätzen der Strafrechtspflege widerstreiten würde, eine Person wegen ein und derselben Übertretung mehrfach zu bestrafen. In dieser Beziehung ist namentlich zu beobachten, daß nach § 133, lit. a, der Gew. O. diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln, schon der in diesem Paragraphen festgesetzten, von der Gewerbebehörde zu verhängenden Strafe unterliegen.

Als zweitnächste wirft sich die Frage des bei der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens der Genossenschaftsvorstehung einzuhaltenden Verfahrens auf. Das Recht, Disziplinarstrafen über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft zu verhängen, wurde im § 125 der Genossenschaftsvorstehung übertragen; diese besteht laut § 119 c aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, und dieses Kollegium allein ist daher auch berechtigt, Disziplinarerkenntnisse zu fällen, wobei selbstverständlich die nach dem Statut zur gültigen Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl anwesend sein und der Beschluß, bzw. das Erkenntnis mit der zur Majorität statutenmäßig erforderlichen Stimmzahl gefaßt werden muß. Soweit einzelne Statuten über das Verfahren vor diesem Disziplinarsenat nicht besondere Vorschriften enthalten, ergibt sich aus den für jedes Straf- oder Disziplinarverfahren geltenden allgemeinen Grundsätzen, daß dem Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werde, eine vorherige Einvernahme des Beschuldigten geboten ist; allerdings könnte die Außerachtlassung dieser Billigkeitsrücksicht an und für sich die Ungesetzlichkeit des gefällten Erkenntnisses nicht begründen, wenn dasselbe von dem kompetenten Organ nach zweifellos sichergestelltem Tatbestande der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung gefällt wurde; für diese Anschauung ist der Umstand maßgebend, daß der Genossenschaftsvorstehung nicht Mittel zu Gebote stehen, um das Erscheinen des Vorgeladenen zu erzwingen.

Aufgabe der die Disziplinargewalt ausübenden Genossenschaftsvorstehung ist es, den Tatbestand der nach dem Statut strafbaren Handlung oder Unterlassung in geeigneter Weise zu konstatieren und dann mit Bedachtnahme auf die vorhandenen Milderungs- und Erschwerungsumstände das Erkenntnis zu fällen. Die Genossenschaften werden sich hiebei vor Augen zu halten haben, daß es der Pflege des Gemeingeistes keineswegs förderlich ist, wenn ein Gewerbetreibender gleich bei der ersten, oft nur aus Unkenntnis begangenen Zuwiderhandlung gegenüber den statutarischen Vorschriften mit der höchsten Strafe belegt wird, und daß es unstatthaft erscheint, bei Zusammentreffen mehrerer, im Tatbestand gleicher Übertretungen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Abstrafung sind, das Strafausmaß für jeden einzelnen Fall abgesondert zu bemessen. Dagegen wird die Wiederholung einer verpönten Handlung stets als Erschwerungsumstand zu betrachten sein. Die Umwandlung der verhängten Geldstrafen in Arreststrafen ist selbstverständlich gänzlich ausgeschlossen, da im § 125 nur Verweise und Geldstrafen (bis zu 20 K) als Ordnungsstrafen zugelassen sind und die Bestimmung des § 135, Abs. 2, auf die Ordnungsstrafen keine Anwendung findet.

Eine weitere, mit der Fällung der Disziplinarerkenntnisse im Zusammenhang stehende Frage ist die, ob und welche Verjährungsfrist bei den nach den Genossenschaftsstatuten zu ahndenden Handlungen und Unterlassungen Platz greift. Es wäre gewiß gegen die ratio iuris, bei jenen geringfügigen Unzukömmlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung die Staatsgewalt autonomen, gewerbliche Zwecke verfolgenden Korporationen überläßt, nur aus dem Grunde die Verjährung der Strafbarkeit auszuschließen, weil im Gesetze eine Verjährungsfrist für diese strafbaren Handlungen nicht festgesetzt ist. Es muß somit im Wege der Interpretation für derartige strafbare Handlungen und Unterlassungen die im administrativen Verfahren (§ 4 der Min. Vdg. vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 61) allgemein geltende dreimonatliche Verjährungsfrist Anwendung finden.

Das Erkenntnis der Genossenschaftsvorstehung, mit welchem eine Geldstrafe verhängt wird, ist der Partei in jedem Falle in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Dieses Erkenntnis hat, neben kurz gefaßter Bezeichnung des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder Unterlassung, tunlichst auch den Hinweis auf die betreffende statutarische Vorschrift und jene Umstände, infolge welcher der Tatbestand als erwiesen angenommen wurde, zu enthalten. Eine Rechtsmittelbelehrung ist demselben nicht beizufügen. Vereinzelt sind auch Fälle vorgekommen, daß der Straffällige zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, nämlich der Kosten der Einberufung der Genossenschaftsvorstehung verpflichtet worden ist. Dieser Vorgang muß als inkorrekt bezeichnet werden, da sich solche Ausgaben als Auslagen für die Geschäftsführung der Genossenschaft darstellen, welche gemäß § 115 der Gew. O. aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens, event. aus dem Erträgnisse der auf die Genossenschaftsmitglieder repartierten Umlage zu bestreiten sind.

Wie schon oben erwähnt wurde, ist den genossenschaftlichen Disziplinarerkenntnissen eine Rechtsmittelbelehrung nicht beizufügen. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß auf diese Erkenntnisse die prozessualen Normen, welche bezüglich der von den Gewerbebehörden in Ausübung ihres Polizeistrafamtes gefällten Straferkenntnisse im allgemeinen gelten, keine Anwendung finden, und daß somit in Ansehung solcher Ordnungsstrafen weder von einer Berufungsfrist nach § 148 der Gew. O., noch von einem Strafmilderungs- oder Nachsichtsrechte der Gewerbebehörde im Sinne des § 149 der Gew. O. und der Min. Vdg. vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31, die Rede sein kann. Die Gewerbebehörden werden sich gegenüber solchen genossenschaftlichen Disziplinarerkenntnissen lediglich auf die Handhabung des ihnen nach § 127 der Gew. O. eingeräumten Aufsichtsrechtes zu beschränken haben, aus welchem die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur formellen Überprüfung der Gesetz- bzw. Statutenmäßigkeit des bezüglichen Disziplinarverfahrens abgeleitet werden kann, und es wird dieses Aufsichtsrecht nur in der Form einer außerordentlichen kassatorischen Maßnahme zum Ausdruck kommen können. Wird sonach die gewerbliche Aufsichtsbehörde von dem Bestraften angerufen, so hat sie lediglich sicherzustellen, ob die dem Bestraften zur Last gelegte Handlung oder Außerachtlassung unter jene Fälle subsummierbar erscheint, deren Ahndung mit einer genossenschaftlichen Ordnungsstrafe im betreffenden Genossenschaftsstatute ausdrücklich vorgesehen ist, und ob der Beschluß der als Disziplinarsenat fungie-

renden Genossenschaftsvorstehung tatsächlich von dem kompetenten Organ in Anwesenheit der zur gültigen Beschlußfassung erforderlichen Mitglieder und mit der statutarisch vorgeschriebenen Stimmenmajorität gefaßt wurde. Den gleichen Vorgang haben die Aufsichtsbehörden einzuhalten, wenn die Genossenschaft um exekutive Vollziehung des Erkenntnisses, d. i. um Eintreibung der Geldstrafe, ersucht.

Statuten.

§ 126. (1) Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Hauptstückes ist für jede Genossenschaft ein besonderes Statut zu entwerfen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Statut hat insbesondere zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c) die Genossenschaftsversammlung, die Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassungen derselben und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
d) die Zahl der allfälligen Delegierten und deren Wahl (§ 119);
e) den Vorgang bei den Wahlen und die Art der Legitimation;
f) den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung und des Vorstehers;
g) die Zusammensetzung der Vorstehung, dann die Beratung und die Geschäftsbehandlung in der Vorstehung;
h) die Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassungen in der Genossenschaftsvorstehung;
i) die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Vertrauensmänner (§ 119 h);
k) die allfällige Bestellung von Fachsektionen, deren Auf-

Zu § 126. 1. Die Gewerbebehörde ist nicht berechtigt, bei der Entscheidung eines Einschreitens um Genehmigung der Statuten einer Gewerbegenossenschaft Bestimmungen des Statutes, die sie selbst genehmigt, durch eine Einschaltung in die Statuten zu genehmigen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1911 (Z. 12.863), Budwinski 8582; vgl. 4651.

2. Wenn Bestimmungen des Statutes die Ausbildung von Lehrlingen unter Beschränkung auf gewisse Zweige des betr. Gewerbes für zulässig erklären, so können sie von der Gewerbebehörde als gegen das Gesetz verstoßend nicht genehmigt werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1911 (Z. 12.863), Budwinski 8582.

gaben und die Art der Beratung und Geschäftsbehandlung in den Sektionen;

l) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;

m) die Höhe der allenfalls festgesetzten Inkorporationsgebühr für neu eintretende Mitglieder, dann der Aufding- und Freisprechgebühr der Lehrlinge;

n) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen und insbesondere das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im einzelnen Gewerbebetriebe, dann bei handwerksmäßigen Gewerben die grundsätzlichen Bestimmungen über die Art der Vornahme der Lehrlingsprüfungen, unbeschadet der bezüglichen Prüfungsordnungen;

o) die Einrichtung der im § 114, lit. h, vorgesehenen schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;

p) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;

q) die Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 125), welche im Falle von Geldstrafen in die Genossenschaftskassa zu fließen haben, soweit nicht die Vorschrift des § 115 w Platz zu greifen hat;

r) die Modalitäten, unter welchen einzelne außerhalb der Genossenschaft stehende Personen zur Teilnahme an den Versammlungen der Genossenschaft geladen werden können.

(3) Die Statuten der den Genossenschaften angegliederten Einrichtungen und Anstalten unterliegen ebenfalls der im Alinea 1 vorgesehenen Genehmigung.

(4) Hinsichtlich der Einrichtungen und Anstalten zu Unterrichtszwecken sind die jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Zu d) und e): Nach § 14 der Reg. Vdg. vom 18. Jänner 1929, Slg. Nr. 10 (abgedruckt oben § 119 b), müssen die Statuten sämtlicher Gewerbegenossenschaften mit den Vorschriften dieser Wahlordnung in Einklang gebracht werden.

Vgl. ferner den Handelsministerialerlaß vom 27. Juni 1907 (Z. 20.118).

Das Musterstatut für Gewerbegenossenschaften.

Statut

der

. . . . . **-Genossenschaft der** . . . . . .

in . . . . . .

Zweck.

§ 1. Im Sinne des § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der

Gewerbeordnung, besteht der Zweck der Genossenschaft in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen sowie durch Übernahme der Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, durch Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern, Vorschußkassen, durch Hintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, die Förderung der Bildungsinteressen durch Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), durch Veranstaltung von fachlichen Lehrkursen für Mitglieder und Angehörige, von Lehrlingsarbeitenausstellungen usw. erfolgen.

Insbesondere obliegt der Genossenschaft:

a) die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft, die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in bezug auf den Arbeitsverband, dann die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen, soweit in der Gewerbeordnung keine besonderen Vorschriften enthalten sind, und zwar:
über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie
über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;
über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfungen;
über die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen;

c) die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;

d) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;

e) die Überwachung der von der Genossenschaft errichteten und erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrkurse sowie der von ihr veranstalteten und subventionierten Lehrlingsarbeitenausstellungen u. dgl.;

f) die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen;

g) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;

h) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

i) die Beschlußfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen;

k) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in k) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten hat die Genossenschaft über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden, beziehungsweise deren Organe, an den Genossenschaftsverband und an die Handels- und Gewerbekammer in . . . . . über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und kann in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Name, Umfang und Sitz der Genossenschaft.

§ 2. Die Genossenschaft, für welche dieses Statut gültig ist, führt den Namen . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
und umfaßt jene Personen, welche in der Gemeinde . . . . . (in den Gemeinden) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .; im Gerichtsbezirke . . . . . .
im politischen Bezirke . . . . . .; in den politischen Bezirken . . . . . .) das (die) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . Gewerbe der
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . selbständig oder als Pächter betreiben, als Mitglieder (§ 3) und deren Hilfsarbeiter einschließlich der Lehrlinge als Angehörige (§ 8); sie hat ihren Sitz in . . . . .

Mitglieder der Genossenschaft.

§ 3. Wer in dem Bezirke dieser Genossenschaft ein oder mehrere der im § 2 benannten Gewerbe selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Stand der zur Genossenschaft gehörigen Gewerbe und jede Veränderung in diesem Stande wird der Genossenschaft von der zuständigen Gewerbebehörde mitgeteilt.

Personen, welche die im § 2 genannten Gewerbe in dem Genossenschaftssprengel fabriksmäßig betreiben, können der Genossenschaft mit deren Zustimmung freiwillig als Mitglieder beitreten.

(Für Genossenschaften mit Handelsgewerben:

Inhaber von fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen können bezüglich ihrer im Genossenschaftssprengel gehaltenen Verkaufsniederlagen der Genossenschaft mit deren Zustimmung freiwillig als Mitglieder beitreten.)

Die freiwilligen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder und sind die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft zu behandeln.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden. Wird ein solches nicht erzielt, so kann sowohl die Genossenschaft als auch das betreffende Mitglied den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Gewerbebehörde stellen, welche hierüber nach Anhörung beider Teile entscheidet.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbescheine, beziehungsweise von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

Rechte der Mitglieder.

§ 4. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft begründet die Teilnahme an denjenigen Rechten, welche nach der Gewerbeordnung (den Gesetzen vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, und vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) und nach diesem Statut den Mitgliedern zustehen, insbesondere die Teilnahme an dem Wahlrechte sowie an den gemeinnützigen Anstalten der Genossenschaft.

Pflichten der Mitglieder.

§ 5. Jedes Genossenschaftsmitglied ist im allgemeinen verpflichtet, zur Erreichung der Genossenschaftszwecke nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken, den ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstehung nachzukommen und den Anordnungen der letzteren und des Genossenschaftsvorstehers Folge zu leisten.

Insbesondere hat jedes Genossenschaftsmitglied die Pflicht, den Antritt oder die Zurücklegung seines Gewerbes, den Standort und jede Veränderung desselben, ferner die Aufnahme oder Entlassung seiner gewerblichen Hilfsarbeiter einschließlich der Lehrlinge, ohne Unterschied, ob es solche in seiner Betriebsstätte oder außerhalb derselben mit Arbeit versieht, unter Angabe des Namens, Alters und der Zuständigkeitsgemeinde dem Genossenschaftsvorsteher innerhalb acht Tagen nach Eintritt eines dieser Umstände zuverlässig anzuzeigen.

Wird ein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter betrieben, so ist unter Namhaftmachung des Pächters oder Stellvertreters innerhalb derselben Frist hierüber dem Genossenschaftsvorsteher die Anzeige zu erstatten. Desgleichen sind dem Genossenschaftsvorsteher, wenn der Gewerbebetrieb durch eine offene Handelsgesellschaft ausgeübt wird, die Namen der zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter anzuzeigen. Die Außerachtlassung der Anzeigepflicht unterliegt in jedem einzelnen Falle einer Ordnungsstrafe. (§ 25).

Erlöschung der Mitgliedschaft.

§ 6. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt, sobald der Gewerbebetrieb, welcher die Mitgliedschaft begründet hat, vollständig aufgegeben und die Gewerbeberechtigung bedingungslos zurückgelegt wird.

Dasselbe gilt in den Fällen der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (§§ 57, 133 b und 139 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26).

Stimmrecht und Wählbarkeit.

§ 7. Vgl. die Bemerkung „Zu d) und e)", S. 838.

Angehörige der Genossenschaft.

§ 8. Die Hilfsarbeiter (§ 73, lit. a bis d Gew. O.) der Genossenschaftsmitglieder sind Angehörige der Genossenschaft und als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

Ausweise der Hilfsarbeiter.

§ 9. Die Hilfsarbeiter müssen mit den nötigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonal in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig (§ 79 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22).

Das Arbeitsbuch, beziehungsweise Dienstzeugnis ist bei dem Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis von dem Arbeitgeber gegen Ausstellung eines Empfangscheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbeinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, die Eintragung zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers einzuholen. Gleichzeitig ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ersuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen, jedoch nur insoweit, als er für denselben günstig lautet.

Aufnahme von Lehrlingen.

§ 10. Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung einzusenden. Von dieser ist der Vertrag in dem hiefür bestimmten Protokolle zu verzeichnen.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Vertragsparteien obliegenden, sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstaxe und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Genossenschaftsmitglieder, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

Haltung von Lehrlingen.

§ 11. Lehrlinge dürfen nur von solchen Mitgliedern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

Jene Genossenschaftsmitglieder, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Doch kann die Gewerbebehörde in Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, solchen Genossenschaftsmitgliedern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme von Lehrlingen erteilen.

In Beziehung auf das Lehrlingswesen wird noch insbesondere bestimmt:

a) Die Lehrzeit beim Gewerbe der . . . . . beträgt . . (2 bis 4 Jahre). (Die Dauer der Lehrzeit kann für einzelne Gewerbe verschieden bemessen werden, insbesondere dort, wo Fachsektionen gebildet wurden.)

Die von den Lehrlingen zu entrichtende Aufnahme(Aufding)gebühr (§ 15, Abs. 8) wird mit . . . . K, die Freisprechgebühr mit . . . . K bemessen. Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, können von der Entrichtung der vorerwähnten Gebühren durch die Genossenschaftsvorstehung befreit werden, falls die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge unter Nachweis der Mittellosigkeit darum ansuchen.

Für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren haftet der Lehrherr.

b) Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Teile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, jederzeit während der ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt eines der beiden Teile aufgelöst werden.

c) Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung von anderen Dienstleistungen (§ 76 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Alinea 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

d) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen. Das Lehrzeugnis ist vom Genossenschaftsvorsteher durch Namensfertigung und Beidrückung des Genossenschaftssiegels zu bestätigen.

In dem Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist von der Genossenschaftsvorstehung unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenenfalls des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung sowie seitens

der Genossenschaft gemäß § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26 (S. 718), gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen.

(Für handwerksmäßige Gewerbe lautet der vorstehende Absatz: In dem Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist von der Genossenschaftsvorstehung unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenenfalls des Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung sowie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, gemachten Wahrnehmungen ein Gesellenbrief auszustellen.

Der Titel Geselle wird nur durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heißt Gehilfe.)

Von jeder Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr zur Richtigstellung und Evidenthaltung der Matrikel über Lehrlinge dem Genossenschaftsvorsteher längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Auflösung des Lehrverhältnisses bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe (§ 25) die Anzeige zu erstatten.

e) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

f) Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

g) Um den Hauptzweck der Lehrlingsbildung zu erreichen, ist jeder Lehrling gehalten, nach Vollendung der Lehrzeit sich bei der Genossenschaftsvorstehung einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken . . . . . .
(hier sind die Gegenstände der Lehrlingsprüfung aufzuzählen); sie wird vor einer von der Genossenschaftsvorstehung zu bestimmenden Prüfungskommission, welcher auch ein Vertreter der Gehilfenschaft beizuziehen ist, zu den von der Genossenschaftsleitung festzusetzenden Terminen abgelegt.

(Für handwerksmäßige Gewerbe lautet der vorstehende Absatz: Die Lehrlinge haben sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung [§ 12] zu unterziehen.)

Wenn der Lehrling die durch dieses Statut vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht besteht, so kann über Anzeige der Genossenschaft von der Gewerbebehörde die Lehrzeit verlängert werden. Die im Sinne der vorstehenden sowie der sub f gedachten Bestimmung erfolgende Verlängerung der Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

h) Mitgliedern, welche in der Regel keine Gehilfen beschäftigen, ist nicht gestattet, mehr als höchstens . . . (zwei) Lehrlinge gleichzeitig zu halten.

Gewerbetreibende, welche Gehilfen beschäftigen, können für je . . . Gehilfen einen weiteren Lehrling, jedoch keine so große Anzahl von Lehrlingen halten, daß es dem Lehrherrn dadurch unmöglich wird, seiner gesetzlichen Verpflichtung in betreff der gewerblichen Ausbildung derselben nachzukommen.

(Diese Festsetzung kann auch für einzelne Gewerbe verschieden erfolgen, insbesondere dort, wo Fachsektionen gebildet wurden.)

i) Aufgabe der Genossenschaft ist es, in den Fällen, wo das Lehrverhältnis eines der Genossenschaft angehörigen Lehrlings ohne Verschulden desselben vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, für die Unterbringung des Lehrlings bei einem der Genossenschaft angehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

k) In den nach §§ 101, 102, 102 a und 103 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, eintretenden Fällen ist die Genossenschaft verpflichtet, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen.

Gesellenprüfung.

(Gilt für Genossenschaften mit handwerksmäßigen Gewerben, und zwar ab 16. Februar 1908.)

§ 12. Die Gesellenprüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling sich die im Gewerbe für einen Gesellen (§ 104 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat (§ 104 b des bezogenen Gesetzes).

Die Gesellenprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus dem Vorsitzenden und . . . (2 bis 4) Beisitzern besteht. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen*), welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Den Vorsitzenden bestellt die Gewerbebehörde, die Beisitzer werden nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für drei Jahre anzulegenden Namensliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstehung bestimmt.

Der Lehrling oder Gehilfe hat ein stempelfreies Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an die Genossenschaftsvorstehung zu

*) Gemäß § 104, Abs. 5, des bezogenen Gesetzes können während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

richten, seinem Gesuche das Lehrzeugnis und, sofern er zum Besuche einer Fortbildungsschule (§ 99 b, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch oder, im Falle derselbe bereits als Gehilfe tätig war, die Arbeitszeugnisse beizulegen.

Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies Zeugnis kostenlos auszustellen, welches im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe eingetragen wird.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission bei Lehrlingen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Alinea 7, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, den Termin für die Wiederholung der Prüfung anzuberaumen (höchstens ein halbes Jahr).

Dem Gehilfen steht das Recht zu, die Prüfung nachzutragen und nach Ablauf wenigstens je eines halben Jahres zu wiederholen.

Gehilfen, welche vor dem 16. Februar 1908 die Lehrzeit ordnungsmäßig beendigt haben, steht das Recht zu, sich freiwillig der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Mit Zustimmung der Genossenschaft können vor der genossenschaftlichen Prüfungskommission auch die im § 104 b, Absatz 6, des bezogenen Gesetzes erwähnten Lehrlinge in handwerksmäßigen Gewerben, welche die Lehre in einem fabriksmäßigen Betriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder in einer der im § 14 b, Abs. 2, dieses Gesetzes gleichgestellten Beschäftigung in einem von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe zurückgelegt haben, über ihr Ansuchen die Gesellenprüfung ablegen.

Den Vorgang bei der Prüfung, den Umfang und die Art des Prüfungsstoffes sowie die Höhe der vom Lehrling zu entrichtenden Prüfungstaxe bestimmt die von der politischen Landesbehörde zu erlassende besondere Prüfungsordnung.

Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, können nach Maßgabe der Bestimmung des § 11, lit. a, von der Entrichtung der Gesellenprüfungstaxe befreit werden.

Die Kosten der Prüfung werden von der Genossenschaft getragen, der auch die Prüfungstaxen zufließen.

(Wenn die Genossenschaft die Vornahme der Gesellenprüfung nicht vorsorgt, so steht es den ihr angehörigen Lehrlingen frei, die Gesellenprüfung vor einer anderen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr 26, gebildeten sachlich berufenen Prüfungskommission abzulegen.

Auch können Genossenschaften im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor der für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bei einer dieser Genossenschaften gebildeten Prüfungskommission abzulegen haben.)

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten.

§ 13. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Genossenschaftsmitgliedern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft.

Mitgliedern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der Genossenschaft dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.

Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26. Hienach hat die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, insbesondere diejenigen zu treffen, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung der Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 11, lit. f, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten.

Arbeitsvermittlung.

§ 14. Die Genossenschaft hat zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihr vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Arbeitsvermittlung sowie über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe werden mittels eines besonderen Statuts festgesetzt, welches von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

(Sofern die Genossenschaft einem Verbande angehört, welcher die Arbeitsvermittlung im Sinne des § 116, Alinea 6, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, regelt, ist sie von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, befreit; das gleiche gilt auch dann, wenn sie die Besorgung der Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt überträgt.)

Einnahmen der Genossenschaft.

§ 15. Die für die Erfordernisse der Genossenschaft mit Ausnahme der Beiträge für die genossenschaftlichen Krankenkassen nötigen Geldmittel werden, soweit sie nicht aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 3) umgelegt. Über die Höhe der Umlage und über die Art der Verteilung derselben auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder wird alljährlich für das kommende Jahr in jener Genossenschaftsversammlung Beschluß gefaßt, in welcher der Jahresvoranschlag genehmigt wird.

Hiebei kann als Maßstab für die Umlage die Höhe der jährlich jedem einzelnen Genossenschaftsmitgliede vorgeschriebenen Erwerbsteuer für sein (seine) Gewerbe, dessen (deren) Betrieb die Mitgliedschaft zur Genossenschaft begründet, angenommen werden

Die Umlage wird nach Bestimmung des aufzubringenden Betrages durch die Genossenschaftsversammlung nach obigem Maßstabe von der Genossenschaftsvorstehung auf die einzelnen Mitglieder verteilt und eingehoben werden.

Jedes in die Genossenschaft neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahme(Inkorporations)gebühr von . . . . K zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn es die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Eine Rückerstattung der einmal ordnungsmäßig gezahlten Aufnahmsgebühr findet nach Antritt des Gewerbes nicht statt, dagegen darf aber auch diese Gebühr einem und demselben Genossenschaftsmitgliede nur einmal abverlangt werden.

Mitglieder, welche in Ansehung desselben Gewerbebetriebes aus einer Genossenschaft ausgeschieden wurden und dieser Genossenschaft einverleibt werden, sind bis zur Höhe des an die bisherige Genossenschaft entrichteten Betrages von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahme(Inkorporations)gebühr befreit.

Ausgenommen von der neuerlichen Entrichtung dieser Gebühr sind weiter auch die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten von Genossenschaftsmitgliedern, sofern erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten, wenn sie auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Mitgliedes lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbescheines ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (§§ 13 a und 38, Alinea 3 und 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) fortführen, ebenso (falls von der Genossenschaftsversammlung nach § 19, lit. u, diesfalls ein Beschluß gefaßt wurde), wenn sie den Betrieb eines freien Gewerbes nach dem Tode des Erblassers anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt.

Ferner hebt die Genossenschaft Aufnahme(Aufding)- und Freisprechgebühren ein (§ 11).

Die Festsetzung der Höhe aller vorgenannten Gebühren erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung und bedarf (mit Ausnahme jener der Umlagen) der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche dieselben, wenn sie unverhältnismäßig hoch bemessen erscheinen, herabsetzen kann.

Von dem jährlichen Eingange an Inkorporationsgebühren dürfen höchstens drei Vierteile zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Der Ertrag der Lehrlingsgebühren ist mindestens zur Hälfte zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben, mit Ausnahme der Krankenversicherung, zugute kommen.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaft werden im Verwaltungswege eingetrieben.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

§ 16. Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;

b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;

c) durch den Genossenschaftsvorsteher;
d) durch die im Sinne des § 28 etwa bestellten Vertrauensmänner;
e) durch die für das (die) Gewerbe der . . . . . bestellte(n) Fachsektion(en).

Genossenschaftsversammlung.

§ 17. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Dieselben üben ihr Stimmrecht persönlich aus, Bevollmächtigte werden in der Genossenschaftsversammlung nicht zugelassen.

Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung steht es zu, in die Genossenschaftsversammlung Vertreter in der Zahl von . . . (2 bis 6) abzuordnen, welche berechtigt sind, an der Verhandlung jener Gegenstände, welche die Interessen der Gehilfenschaft (Gesellenschaft) berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen sowie auch diesbezügliche Wünsche vorzubringen.

Wenn die Genossenschaft mehr als 500 Mitglieder zählt, kann die Genossenschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß sie künftighin, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die in den §§ 115 b und x des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten Angelegenheiten (Einführung eines Versicherungszwanges, Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftliche Unternehmungen und Unterstützungsfonds) Beschluß fassen soll, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden ist.

Die Zahl der Delegierten beträgt fünf Prozent der Mitglieder der Genossenschaft und muß in jedem Fall dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung sein. (Der Genossenschaftsversammlung steht es frei, auch höhere Ziffern einzusetzen.)

Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Regel gleichzeitig mit den übrigen Wahlen auf Grund der von den Wahlgruppen eingebrachten Kandidatenlisten.

Einberufung und Geschäftsordnung der Genossenschaftsversammlung.

§ 18. Die Genossenschaftsmitglieder (Delegierten) werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher, das erste Mal nach Errichtung der Genossenschaft und in der Folge, wenn die Einberufung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen kann, durch die Gewerbebehörde im Wege schriftlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennen oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers sowie in jenen Fällen, in welchen die Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch die Gewerbebehörde erfolgt ist, dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist, sofern in diesem Statute keine weitergehenden Bestimmungen enthalten sind, die Anwesenheit von . . . (mindestens 20 Prozent stimmberechtigten Mitgliedern (von . . . [mindestens 30 Prozent] Delegierten) erforderlich.

Wenn die einberufene Genossenschaftsversammlung beschlußunfähig geblieben ist, sind die zu derselben erschienenen Mitglieder (Delegierten) nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen, insofern nicht zur Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten durch das Gesetz oder Statut die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern festgesetzt ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in der Gewerbeordnung, beziehungsweise im Statute keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung sind die Gewerbebehörde und der für die Genossenschaft bestellte Kommissär (§ 127 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

§ 19. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlußfassung hierüber;

b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses sowie des im § 116, Alinea 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Ausschusses für die Arbeitsvermittlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber für den Vorstand, den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa, endlich die Wahl der Vertreter der Genossenschaft für die Verbandsversammlung des Genossenschaftsverbandes;

c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

d) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals;

e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Änderung der im § 114, lit. e, des bezogenen Gesetzes bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Errichtung, Umgestaltung und Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der §§ 121 bis 121 i dieses Gesetzes sowie über den Beitritt zu anderen Krankenkassen;

f) die Beschlußfassung über die Regelung des genossenschaftlichen Lehrlingswesens, insbesondere über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfung;

g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Gründung von genossenschaftlichen Einrichtungen zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken sowie über die Umänderung oder Auflassung dieser Einrichtungen, dann über den Beitritt zu solchen schon bestehenden Einrichtungen;
h) die Beschlußfassung über die Einführung der Meisterprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben sowie über die bezügliche Prüfungsordnung;
i) die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen;
k) die Beschlußfassung über das Statut der besonderen Genossenschaftskrankenkassen für Lehrlinge;
l) die Feststellung entsprechender Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 21);
m) die Beschlußfassung über die in den §§ 115 b, 115 h, 115 k und 115 u des bezogenen Gesetzes erwähnten Angelegenheiten (Einführung eines Versicherungszwanges für Mitglieder, Errichtung einer Krankenkasse zur Durchführung der Zwangsversicherung, Festsetzung des Kassastatuts und Aufhebung des Versicherungszwanges) sowie die Feststellung von Bestimmungen hinsichtlich der Leistung von Beiträgen an die im § 115 h des bezogenen Gesetzes erwähnte Kasse für dürftige Mitglieder aus dem Unterstützungsfonds (§ 115 w des bezogenen Gesetzes);
n) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einer Kasse nach § 115 h des bezogenen Gesetzes, beziehungsweise zu einer Verbandskasse (§ 130 d, Alinea 2, des bezogenen Gesetzes) und die Beschlüsse über die Ausscheidung aus denselben (§ 115 u des bezogenen Gesetzes);
o) die Beschlußfassung über die im § 115 x des bezogenen Gesetzes erwähnten Angelegenheiten (Errichtung der auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder, sowie Unterstützungsfonds, dann die materielle Förderung dieser Einrichtungen);
p) die Beschlußfassung über die Einrichtung und das Statut der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung, beziehungsweise über die Übertragung derselben an einen Verband oder an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt (§ 116 des bezogenen Gesetzes);
q) die Beschlußfassung darüber, ob bei mehr als 500 Mitgliedern die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist (§ 17);
r) die Beschlußfassung darüber, ob einzelne Geschäfte der Genossenschaft an Vertrauensmänner übertragen werden sollen (§ 28);
s) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem freiwilligen Genossenschaftsverbande sowie über das Ausscheiden aus demselben;
t) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden;
u) die Beschlußfassung über die Befreiung der Witwe und der erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Ge-

werbes vor der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr (§ 15);

v) die Beschlußfassung darüber, ob Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen im Rückstande sind, von der Teilnahme an der Abstimmung und von der Wählbarkeit in der Genossenschaft ausgeschlossen bleiben sollen (§ 7);

w) die Beschlußfassung über die Namensliste für die aus der Mitte der Gewerbeinhaber zu bestellenden Beisitzer der Gesellenprüfungskommission (§ 104 b, Abs. 4, des bezogenen Gesetzes);

x) die Beschlußfassung über die Einbringung des Rekurses in nachbenannten Fällen des § 33 (§ 116 c des bezogenen Gesetzes): . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung können noch weitere wichtige Angelegenheiten je nach dem Ermessen der Genossenschaft vorbehalten und hier aufgezählt werden.)

Die erforderlichen Vorlagen werden der Versammlung von der Genossenschaftsvorstehung gemacht, welche alljährlich auch einen Tätigkeitsbericht unter besonderer Bedachtnahme auf das genossenschaftliche Lehrlingswesen zu erstatten hat.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung in Bezug auf humanitäre und wirtschaftliche Anstalten der Genossenschaft.

§ 20. Die Errichtung der im § 1, Abs. 2 (§ 114, Alinea 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26), erwähnten, auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder sowie Unterstützungsfonds kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlautbart worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteilen sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die materielle Förderung dieser Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie die Geschäftsteilnahme der letzteren an wirtschaftlichen Unternehmungen kann die Genossenschaftsversammlung mit der im Absatze 1 angegebenen Majorität nur dann beschließen, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung konstatiert wird. Dieses Verhältnis ist bei einer Mitgliederzahl:

bis zu einhundert mit fünfzig Prozent,

von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Prozent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,

von fünfhundert bis tausend mit dreißig Prozent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern und

über tausend mit zwanzig Prozent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist

innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche unter den vorstehenden Modalitäten jedoch nur dann gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Anwesenheit einer verhältnismäßigen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich bei einer Mitgliederzahl bis zu fünfhundert von dreißig Prozent und bei einer größeren Mitgliederzahl von zwanzig Prozent konstatiert ist.

Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlußfassung der Genossenschaft über die im Absatze 2 bezeichneten Gegenstände unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Zur aktiven Beteiligung an den im Absatze 1 erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

Die im Absatze 1 erwähnten Kranken- und Unterstützungskassen werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, errichtet.

Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis.

§ 21. Die Genossenschaftsversammlung kann im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen sowie über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist feststellen (§ 19, lit. l).

Die Feststellung hat nach Geschäftszweigen (beziehungsweise Fachsektionen) geordnet zu erfolgen.

Diese Vereinbarung ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen und in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

Die Beschlußfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben, sofern von den Mitgliedern mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 Gew. O. enthaltenen Vorschriften aus.

Unterstützungsfonds.

§ 22. (Wenn von der Genossenschaftsversammlung nach § 20, Absatz 1, diesfalls ein Beschluß gefaßt wurde.)

Der Unterstützungsfonds bildet einen Teil des Vermögens der Genossenschaft und wird aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. In diesen Fonds fließen auch die über die Genossenschaftsmitglieder im Grunde des § 25 sowie die im Grunde des § 37 verhängten Geldstrafen.

Der Unterstützungsfonds dient im allgemeinen zur Förderung der von der Genossenschaft verfolgten humanitären Zwecke.

Zu einer regelmäßigen Dotierung des Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden.

Aus dem erwähnten Fonds können insbesondere die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115 h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorstehung entscheidet.

Genossenschaftsvorstehung.

§ 23. Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, welcher bei einer Mitgliederzahl bis 50 höchstens 5, bei einer Mitgliederzahl von 51 bis 200 höchstens 7, bei einer Mitgliederzahl von 201 bis 300 höchstens 13, bei einer Mitgliederzahl von 301 bis 500 höchstens 15, bei einer Mitgliederzahl von 501 bis 700 höchstens 20, bei einer Mitgliederzahl von 701 bis 1000 höchstens 25, bei einer Mitgliederzahl von 1001 bis 1500 höchstens 30, und bei einer Mitgliederzahl über 1500 höchstens 35 Funktionäre zu umfassen hat.

Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters wird nach der Beendigung der Wahl des Ausschusses (§ 24) unter der Leitung des ältesten Ausschußmitgliedes vor derselben Wahlkommission vorgenommen. Auf das Amt des Vorstehers hat die zahlenmäßig größte Wahlgruppe, auf das Amt des Stellvertreters die nächst größere Wahlgruppe Anspruch; unter gleichgroßen Gruppen entscheidet das Los. Der Vorsteher und dessen Stellvertreter werden von den Ausschußmitgliedern jener Wahlgruppe, welche auf dieses Amt Anspruch besitzt, aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Machen diese Wahlgruppen den erwähnten Anspruch nicht geltend, so werden diese Funktionäre mit obsoluter Majorität aller Ausschußmitglieder gewählt; wird diese Majorität nicht erzielt, so wird eine engere Wahl vorgenommen und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 7), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Ein Recht, die Wahl zum Mitgliede der Genossenschaftsvorstehung abzulehnen, haben nur jene Personen:

a) welche über 60 Jahre alt oder durch anhaltende Kränklichkeit in der Übernahme des Mandates verhindert sind;
b) welche den Nachweis liefern, daß ihre Geschäftsverhältnisse zeitweise ihre längere Abwesenheit von dem ständigen Wohnorte unabweislich erfordern;
c) welche dieses Amt bereits bekleidet haben.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt .... (in der Regel drei) Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Den Gehilfen kann über Beschluß der Genossenschaftsvorstehung eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden.

Zu den Sitzungen der Genossenschaftsvorstehung, welche nach Erfordernis veranlaßt werden, sind sämtliche Mitglieder derselben von dem Vorsteher einzuberufen.

Zu einer gültigen Beschlußfassung ist mindestens die Anwesenheit von .... Ausschußmitgliedern und außerdem des Vorstehers oder dessen Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein summarisches Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Amt der Ausschußmitglieder ist unentgeltlich. Jedoch können denselben die im Interesse der Genossenschaft gemachten notwendigen Auslagen sowie längere Zeitversäumnisse vergütet werden.

§§ 24, 24 a, 24 b, 24 c vgl. die Bemerkung oben bei § 7 (S. 842) dieses Musterstatuts u. auf S. 838.

Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, beziehungsweise dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) oder den besonderen Funktionären der Kassa für die Genossenschaftsmitglieder (§ 115 l des bezogenen Gesetzes) zugewiesen sind.

Insbesondere hat die Genossenschaftsvorstehung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

Weiter obliegt der Genossenschaftsvorstehung auch die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens unter der Leitung des Vorstehers im Sinne der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, ferner die Überwachung der Befolgung der auf das Lehrlingswesen Bezug habenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, namentlich bezüglich der Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung, die Erstattung des alljährlichen Tätigkeitsberichtes unter besonderer Bedachtnahme auf das Lehrlingswesen an die Genossenschaftsversammlung (§ 19), die Ausstellung der Lehr(Gesellen)briefe (§ 11), die Erteilung der Zustimmung zum Beitritte des Inhabers eines fabriksmäßig betriebenen Unternehmens zur Genossenschaft (§ 3), die Entsendung von ..... (2 bis 6) Genossenschaftsmitgliedern in die Gehilfenversammlung mit beratender Stimme (§ 120 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26), die Zuweisung der Sprengel an die Vertrauensmänner (§ 28), die Entscheidung über die Inanspruchnahme des etwa bestehenden Unterstützungsfonds durch dürftige Mitglieder im Sinne des § 22, die Befreiung von der Entrichtung der Aufnahme(Aufding)- und Freisprechgebühren der Lehrlinge (§ 11, lit. a), die Einbringung der der Genossenschaftsversammlung nicht vorbehaltenen Rekurse (§ 33), die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals (§ 32), die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen mit den Vertrauensmännern (§ 28) und die Erteilung der im § 120 a, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar

1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung.

Ferner steht der Genossenschaftsvorstehung auch das Recht zu, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen zu verhängen, und zwar in folgenden Fällen: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Hier sind die einzelnen Fälle anzuführen. Zum Beispiel, wenn ein Genossenschaftsmitglied den Antritt, die Verpachtung oder Zurücklegung eines Gewerbes, die Veränderung des Standortes [§ 5], die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehilfen innerhalb 8 Tagen dem Genossenschaftsvorsteher nicht anzeigt [§ 11], einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse der Genossenschaftsversammlung oder der Vorstehung trotz geschehener Aufforderung oder Mahnung nicht nachkommt, den vom Vorsteher innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, sich bei einer Genossenschaftsversammlung oder vor der Vorstehung trotz erhaltener Ordnungsrufe in beleidigender oder ärgerniserregender Weise benimmt, insofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung Platz greift, weiter den gesetzlichen Vorschriften über die Haltung von Lehrlingen und Gehilfen nicht nachkommt, sofern nicht die Bestrafung der Gewerbebehörde zukommt, schließlich ohne Entschuldigungsgrund eine auf dasselbe gefallene Wahl ablehnt oder eine bereits übernommene Funktion fortzuführen sich weigert usw.)

Der Verweis ist schriftlich oder mündlich zu erteilen. Über alle erteilten Verweise und verhängten Geldstrafen ist eine Vormerkung zu führen.

Die als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen werden nötigenfalls im Verwaltungswege eingetrieben.

Gemeinschaftliche Beratungen der Genossenschaftsvorstehung mit dem Gehilfenausschuß.

§ 26. Die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder anderen Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammentreten. (§ 119 i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.)

Wirkungskreis des Genossenschaftsvorstehers.

§ 27. Der Genossenschaftsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Der Genossenschaftsvorsteher besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Er übernimmt alle an die Genossenschaft oder deren Vorstehung gerichteten behördlichen Erlässe und sonstigen Eingaben und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht eine Beschlußfassung erheischen; er beruft die Genossenschaftsversammlung und die Genossenschaftsvorstehung zu Beratungen, leitet dieselben und führt dabei den Vorsitz, er besorgt die Ausfertigung und Durchführung der von der Genossenschaftsversammlung oder der

Genossenschaftsvorstehung gefaßten Beschlüsse. Glaubt der Genossenschaftsvorsteher die Verantwortlichkeit für einen Beschluß der Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsvorstehung nicht übernehmen zu können, so sistiert er denselben und legt ihn sofort, beziehungsweise nach Vernehmung der Genossenschaftsversammlung der Behörde zur Entscheidung vor.

Der Genossenschaftsvorsteher hat die Eintragungen in das Arbeitsbuch gemäß § 80 d des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, rücksichtlich aller Genossenschaftsangehörigen zu bestätigen, er hat ferner im Auftrage der Gewerbebehörde die Ausschreibung und Durchführung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung vorzunehmen, wenn diese Stellen nicht besetzt sind, und die erste Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa einzuberufen (§ 121 h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26). Der Vorsteher übt die Disziplinargewalt über das genossenschaftliche Hilfspersonal aus, für dessen Tätigkeit er verantwortlich ist (§ 32).

(Durch das Statut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden, welche hier aufzuzählen sind . . .)

Vertrauensmänner.

§ 28. (Für Genossenschaften mit ausgedehntem Sprengel, wenn von der Genossenschaftsversammlung nach § 19, lit. r, diesfalls ein Beschluß gefaßt wurde.)

Zur Vermittlung des Verkehres der Genossenschaft mit den Mitgliedern und Angehörigen derselben werden Vertrauensmänner bestellt.

Diesen wird in Ansehung des ihnen zugewiesenen Sprengels übertragen:

1. die Evidenthaltung der betreffenden Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft;
2. das Aufdingen der Lehrlinge;
3. die Mitwirkung bei Abschließung von Lehrverträgen;
4. die Bestätigung der Arbeitszeugnisse.

Die Vertrauensmänner sind für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte persönlich verantwortlich.

Die Genossenschaftsvorstehung und die Vertrauensmänner halten nach Bedarf von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen ab, in denen die Berichte der Vertrauensmänner über genossenschaftliche Angelegenheiten für den ihnen zugewiesenen Sprengel erstattet werden.

Auf die Wahl und die Funktionsdauer der Vertrauensmänner finden die für die Genossenschaftsvorstehung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung (§ 23).

Die Zuweisung der Sprengel an die einzelnen Vertrauensmänner obliegt der Genossenschaftsvorstehung.

Die gewählten Vertrauensmänner sind der Gewerbebehörde bekanntzugeben und die erfolgte Bestellung von Vertrauensmännern ist jeweils entsprechend zu verlautbaren.

Teilnahme einzelner außerhalb der Genossenschaft stehender Personen an den Versammlungen der Genossenschaft.

§ 29. An den Genossenschaftsversammlungen sowie an den Beratungen der Genossenschaftsvorstehung (einschließlich der mit

dem Gehilfenausschusse und den Vertrauensmännern abzuhaltenden gemeinsamen Sitzungen) können nebst den vermöge ihrer amtlichen Bestimmung berufenen Organen (Genossenschaftskommissären, Genossenschaftsinstruktoren u. a.) auch fallweise von der Genossenschaftsvorstehung geladene einzelne außerhalb der Genossenschaft stehende Personen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Teilnahme dieser Personen an den genossenschaftlichen Beratungen zweckmäßig erscheint.

Fachsektionen.

§ 30. Die Mitglieder der in der Genossenschaft einverleibten nachstehenden Gewerbe haben eigene Fachsektionen zu bilden, welche sich als:

I. Fachsektion der . . . . . .
II. Fachsektion der . . . . . .
usw.

konstituieren.

Darüber, ob eine Fachsektion errichtet werden soll, entscheiden die Mitglieder einer Gewerbegattung mit absoluter Majorität.

Die Fachsektionen, welche der Genossenschaft beratend und unterstützend zur Seite zu stehen haben, bezwecken die Wahrung und Förderung der speziellen Interessen ihrer Mitglieder.

Für die Wahlen der Funktionäre finden die für die Wahlen der Genossenschaftsvorstehung (§ 23) geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Obmann oder in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter leitet die Versammmlungen der Fachsektion und führt die Geschäfte derselben.

Die einlaufenden Geschäftsstücke werden von der Genossenschaftsvorstehung den betreffenden Fachsektionen zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen; ebenso haben die Fachsektionen über Aufforderung der Genossenschaftsvorstehung Äußerungen zu erstatten.

Die für die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge erforderlichen Dokumente sind vorher der betreffenden Fachsektion zur Überprüfung zuzuweisen.

Anträge und Beschlüsse der Fachsektion hat der Sektionsobmann an die Genossenschaftsvorstehung zu leiten, die hierüber die erforderliche weitere Veranlassung zu treffen hat.

Jeder Fachsektion werden nach Feststellung des Bedarfes die zur Bestreitung ihrer Auslagen erforderlichen Mittel von der Genossenschaft zugewiesen.

Schiedsgerichtliche Institution.

§ 31. Die nur aus Genossenschaftsmitgliedern zu wählende schiedsgerichtliche Institution im Sinne des § 114, lit. h (zweiter Satz), des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, hat den Zweck, Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern zu schlichten.

Dieses Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jede der streitenden Parteien aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder zwei Schiedsrichter bestimmt und letztere ihrerseits mit absoluter Stimmenmehrheit ein Genossenschaftsmitglied zum Obmanne wählen. Kommt die absolute Majorität nicht zustande, so benennt der Genossenschaftsvorsteher den Obmann. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

Genossenschaftliches Hilfspersonal.

§ 32. Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal steht unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, welcher für die Tätigkeit desselben verantwortlich ist.

Die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals erfolgt unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, bzw. Vereinbarungen durch die Genossenschaftsvorstehung.

Zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassengeschäfte dürfen nur vertrauenswürdige Personen von entsprechender allgemeiner Bildung und fachlicher Erfahrung bestellt werden.

Rekursrecht der Genossenschaft.

§ 33. Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden in den nachstehenden Fällen zu:

1. bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung einer Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist;

2. bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen (§ 14 c, alinea 1, des bezogenen Gesetzes), eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 a, alinea 2, des bezogenen Gesetzes) oder eines nach § 13 a des bezogenen Gesetzes, bzw. § 38, Absatz 3 und 4, des bezogenen Gesetzes, an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes;

3. bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Gesellenbriefes, bzw. Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 14 c, alinea 2, des bezogenen Gesetzes);

4. bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36 des bezogenen Gesetzes), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaft erflossen sind;

5. bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig oder handwerksmäßig betriebenes anzusehen ist (§ 1, Absatz 6, des bezogenen Gesetzes),

6. bei der bezirksweisen Abgrenzung einzelner Gewerbe (§ 42 des bezogenen Gesetzes) sowie bei Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51 des bezogenen Gesetzes);

7. bei den auf Grund des § 54, alinea 2, des bezogenen Gesetzes erfolgenden gewerbepolizeilichen Regelungen einzelner Gewerbekategorien;

8. in allen inneren Genossenschaftsangelegenheiten (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) einschließlich des genossenschaftlichen Lehrlingswesens.

(Für Genossenschaften mit Gast- und Schankgewerben:

9. Bei Erteilung der Konzession für ein Gast- und Schankgewerbe, wenn die Genossenschaft gemäß § 18 des bezogenen Gesetzes rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Erteilung der Konzession, insofern es sich nicht um eine im § 18, Absatz 6, des bezogenen Gesetzes erwähnte Weiterverleihung handelt, gegen ihren Antrag erfolgt ist;

10. bei der Übertragung des im § 16, lit. c, d und e, des bezogenen Gesetzes aufgezählten Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft, wenn die Genossenschaft gemäß § 20 des bezogenen Gesetzes rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Bewilligung gegen ihren Antrag erfolgt ist.)

Das Recht des Rekurses an die höhere Behörde steht der Genossenschaft, soweit gesetzlich keine kürzeren Rekursfristen vorgesehen sind, binnen der nach dem Gesetze vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, geltenden Fristen zu.

Zur Einbringung der Rekurse ist die Genossenschaftsvorstehung berechtigt, sofern die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist (§ 19, lit. x).

Mit jedem Rekurse ist auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Genossenschaftsausschusses (bzw. der Genossenschaftsversammlung) vorzulegen.

Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat in den oben aufgezählten Fällen 1, 2 und 3 aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei in den Fällen des Punktes 1 (für Genossenschaften mit Gast- und Schankgewerben: der Punkte 1, 9 und 10) erflossene gleichlautende Entscheidungen steht der Genossenschaft kein weiterer Rekurs zu.

Verwaltung des Genossenschaftsvermögens.

§ 34. Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Genossenschaft ist ein Inventar zu errichten und von der Genossenschaftsvorstehung stets in Ordnung zu erhalten. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens der Genossenschaft hat sich die Genossenschaftsvorstehung an den von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Jahresvoranschlag zu halten. Zu allen Überschreitungen des Voranschlages, zur Erwerbung, Vermietung, Verpfändung unbeweglicher Güter, zur Anlegung oder Abtretung von Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Genossenschaft haften soll, zur Verzichtleistung auf bereits erworbene oder erst zu erwerbende Rechte, zur Anhängigmachung eines Rechtsstreites und zur Abschließung eines Vergleiches ist die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung erforderlich, welche die Genossenschaftsvorstehung bei dem nächsten Zusammentritte der Genossenschaftsversammlung zu erwirken hat.

Geldgebarung der Genossenschaft.

§ 35. In die Genossenschaftskassa fließen:

a) die Erträgnisse des Genossenschaftsvermögens;
b) die Aufnahmegebühren der neu eingetretenen Mitglieder;
c) alle als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen (wenn ein Unterstützungsfonds besteht, fließen die Geldstrafen in diesen [§ 22]);
d) die jährlichen Umlagen;
e) die Aufnahme- (Aufding-, Gesellenprüfungs-) und Freisprechgebühren der Lehrlinge.

Die ertragbringenden Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung der der Genossenschaft obliegenden Aufgaben bestimmt sind, müssen pupillarsicher angelegt und die Wertpapiere in der Genossenschaftskassa aufbewahrt werden.

Die Kassa steht unter der Sperre des Vorstehers und der Mitsperre des Stellvertreters desselben. Die Kassabücher bleiben in den Händen des Vorstehers. Die Genossenschaftsrechnung ist für jedes Jahr, das ist für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember jedes Jahres abzuschließen und der auf den Rechnungsabschluß zunächst folgenden Genossenschaftsversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Jahresbericht und Schlußrechnung der Genossenschaft.

§ 36. Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und vorkommendenfalls die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstehung sowie eine Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

Beaufsichtigung.

§ 37. Die Genossenschaft und die ihr angegliederten Einrichtungen und Anstalten stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirke die Genossenschaftsvorstehung gemäß dieses Statutes ihren Sitz hat.

Die Gewerbebehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstehung sowie der sonstigen Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht eine abweichende Anfechtungsart vorgesehen ist, und zwar stets nach vorheriger Vernehmung beider Teile.

Zur Überwachung des gesetz- und statutenmäßigen Vorganges bei der Genossenschaft bestellt die Gewerbebehörde einen eigenen Kommissär.

Sie ist weiter berechtigt, in die Bücher, Rechnungen, Verzeichnisse und sonstigen Aufschreibungen der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen und die genossenschaftlichen Kassen zu revidieren sowie gegen den Genossenschaftsvorsteher oder dessen Stellvertreter, welche den auf Grund der Gewerbeordnung an sie ergehenden behördlichen Aufträgen und Anordnungen wiederholt keine Folge leisten oder sich grobe Pflichtverletzungen oder Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassagebarung und im Falle wiederholt beanständeter Statutenwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung kann die Gewerbebehörde die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung vorläufig einstellen, wegen einstweiliger Führung der Geschäfte Verfügungen treffen und eventuell unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl die Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung von ihren Funktionen entheben. Der hiegegen allenfalls eingebrachte Rekurs der Genossenschaftsvorstehung hat in Ansehung der angeordneten Einstellung der Tätigkeit der Vorstehung und der Verfügung wegen einstweiliger Führung der Geschäfte keine aufschiebende Wirkung. Die Neuwahl ist nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu bewerkstelligen.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten be-

treffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

Vermögen der gewerblichen Korporationen.

§ 38. Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Korporation ein Vermögen und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigentum der Genossenschaft über.

Wird eine gewerbliche Korporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich eine gewerbliche Korporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Korporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten nach Anhörung der für die Gewerbetreibenden der betreffenden Gemeinden bestehenden Genossenschaften zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

In allen Fällen sind derartige Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Korporation unberührt; es sind daher vor allem die eventuellen Schulden der Korporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Korporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Korporation ruhenden Lasten sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Korporation auf jene Vorteile, auf welche sie beim Fortbestande der Korporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

Vermögensauseinandersetzungen.

§ 39. Über Vermögensauseinandersetzungen der Genossenschaft mit gewerblichen Korporationen oder mit Genossenschaften, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus der Genossenschaft, sofern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften seitens der Beteiligten keine ordnungsmäßigen Vereinbarungen zustande kommen, entscheidet die politische Landesbehörde.

Beaufsichtigung.

§ 127. (1) Die Genossenschaften und die denselben angegliederten Einrichtungen und Anstalten stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirke die Genossenschaftsvorstehung statutengemäß ihren Sitz hat.

(2) Die Gewerbebehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung und der Vorstehung sowie der sonstigen Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht eine abweichende

Anfechtungsart vorgesehen ist, und zwar stets nach vorheriger Vernehmung beider Teile.

(3) Die Gewerbebehörde hat zur Überwachung des gesetz- und statutenmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre zu bestellen.

(4) Sie ist berechtigt, in die Bücher, Rechnungen, Verzeichnisse und sonstigen Aufschreibungen der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen und die Kassen derselben zu revidieren.

(5) Die Gewerbebehörde ist auch berechtigt, gegen Genossenschaftsvorsteher oder deren Stellvertreter, welche den auf Grund dieses Gesetzes an sie ergehenden behördlichen Aufträgen und Anordnungen wiederholt keine Folge leisten oder sich grobe Pflichtverletzungen oder Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

(6) Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassagebarung und im Falle wiederholt beanständeter Statutenwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung kann die Gewerbebehörde die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung vorläufig einstellen, wegen einstweiliger Führung der Geschäfte Verfügungen treffen und eventuell unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl die Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung von ihren Funktionen entheben. Der hiegegen allenfalls eingebrachte Rekurs der Genossenschaftsvorstehung hat in Ansehung der angeordneten Einstellung der Tätigkeit der Vorstehung und der Verfügung wegen einstweiliger Führung der Geschäfte keine aufschiebende Wirkung. Die Neuwahl ist nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu bewerkstelligen.

(7) Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

(8) Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 192, betreffend die Regelung des Wirkungskreises und der Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren.

Auf Grund der Bestimmungen des § 127 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und

Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Wirkungskreis und die Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren geregelt, wie folgt:

§ 1. Die Genossenschaftsinstruktoren sind die gesetzlich berufenen Berater der Gewerbegenossenschaften und ihrer Verbände.

Als solche haben sie in erster Linie die Aufgabe, diese Körperschaften behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. Unter den den Genossenschaften gesetzlich zugewiesenen Zwecken haben die Genossenschaftsinstruktoren insbesondere die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften durch Begründung genossenschaftlicher Einrichtungen und Unternehmungen im Sinne der §§ 114, Abs. 1 und 2, 115a, 115b bis 115v, 115w, 115x und 116 der Gew. O. ins Auge zu fassen.

Besondere Aufmerksamkeiten haben sie der Betätigung der Gewerbegenossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete zuzuwenden, wobei sie nach Maßgabe der für die Organe des Gewerbeförderungswesens des Handelsministeriums bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen haben.

§ 3. Es obliegt den Genossenschaftsinstruktoren, unter Beobachtung der in den §§ 106, 109, 110, 111, 111a und 112 der Gew. O. aufgestellten Normen auf die Errichtung neuer lebensfähiger Genossenschaften und die zweckentsprechende Umgestaltung bereits bestehender, jedoch mangelhaft konstituierter derartiger Körperschaften mit sorgfältiger Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse hinzuwirken. Desgleichen ist es Aufgabe der Genossenschaftsinstruktoren, die Verbandsbildung der Genossenschaften (§ 130c der Gew. O.) sowie die Errichtung von humanitären, wirtschaftlichen und anderen Verbandsinstitutionen (§ 130d der Gew. O.) zu fördern.

§ 4. Die Genossenschaftsinstruktoren sind berechtigt, den Verhandlungen der im Sinne des § 103i der Gew. O. einen Beirat der Gewerbebehörde bildenden Ausschüsse der Bezirksverbände mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 5. Die Genossenschaftsinstruktoren haben sich bei allen ihren Aktionen in engster Fühlung mit den politischen Landesbehörden und den Gewerbebehörden I. Instanz zu halten und sich über deren Intentionen in allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Dienst berühren, zu informieren.

Die Gewerbebehörden können die Genossenschaftsinstruktoren fallweise, wenn diese nicht durch eine andere wichtige dienstliche Verrichtung verhindert sind, mit ihrer Vertretung in Genossenschaftsangelegenheiten betrauen. Bei wichtigen Anlässen ist hiezu die Genehmigung des Handelsministers einzuholen.

§ 6. Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche sie in Erfüllung der ihnen durch den § 127a der Gew. O. zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der Tätigkeit der Genossenschaften und ihrer Verbände machen, zunächst die Abstellung der betreffenden Übelstände durch Belehrung und Unterweisung zu versuchen. Bleiben diese Versuche erfolglos, so haben sie hievon die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen, welche ihrerseits gehalten ist, die von ihr über diese Mitteilungen getroffenen Verfügungen den Genossenschaftsinstruktoren bekanntzugeben.

§ 7. Vor Bestellung von Genossenschaftskommissären ist seitens der Gewerbebehörden mit dem Genossenschaftsinstruktor das Einvernehmen zu pflegen.

Die Genossenschaftskommissäre haben die Pflicht, den Genossenschaftsinstruktor über allfällige ungünstige Wahrnehmungen bei der Gebarung der Genossenschaft sofort in Kenntnis zu setzen, damit ihm Gelegenheit geboten ist, auf die Abstellung dieser Übelstände Einfluß zu nehmen. Die Erfolglosigkeit dieser Einflußnahme ist der Gewerbebehörde bekanntzugeben.

Dem Genossenschaftsinstruktor bleibt das Recht vorbehalten, behufs Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben die Unterstützung der Genossenschaftskommissäre durch Vermittlung der Gewerbebehörde in Anspruch zu nehmen.

§ 8. In allen Angelegenheiten, welche das Gewerbeförderungswesen berühren, haben die Genossenschaftsinstruktoren das Einvernehmen mit den betreffenden Organen und Instituten zu pflegen.

§ 9. Die Genossenschaftsinstruktoren haben auch mit den Handels- und Gewerbekammern bezüglich des Genossenschaftswesens in den betreffenden Kammerbezirken Fühlung zu nehmen und von den durch die Kammern gebotenen Behelfen für die Erfassung des genossenschaftlichen Lebens (Jahres- und Quinquennalberichte, Sitzungsprotokolle, Gewerbe- und Genossenschaftskataster usw.) zweckentsprechenden Gebrauch zu machen.

§ 10. Über ihre Tätigkeit sowie über ihre Wahrnehmungen haben die Genossenschaftsinstruktoren dem Handelsminister zu berichten und gegebenen Falles Vorschläge zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Genossenschaftsinstruktoren können vom Handelsminister mit der Durchführung besonderer, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen betraut werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1907 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1899, RGBl. Nr. 98, betreffend die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren.

Genossenschaftsinstruktoren.

§ 127 a. (1) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens die erforderliche Anzahl von Genossenschaftsinstruktoren zu bestellen.

(2) Dieselben haben die Aufgabe, die Genossenschaften und deren Verbände behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften, ihrer Einrichtungen und Anstalten sowie ihrer Verbände hinzuwirken.

(3) Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände (§§ 130 c bis 130 m) sind verpflichtet, den Genossenschaftsinstruktoren die gewünschten Auskünfte zu erteilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren.

(4) Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei allen wichtigen, insbesondere organisatorischen Angelegenheiten des Genossenschaftswesens den Gewerbebehörden als begutachtende Fachorgane behilflich zu sein.

(5) Die Genossenschaftsinstruktoren unterstehen dem Handelsminister, von welchem sie ihre Dienstinstruktionen erhalten.

(6) Die nähere Regelung ihres Wirkungskreises und ihrer Amtstätigkeit sowohl gegenüber den Genossenschaften und deren Verbänden als im Verhältnisse zu den Gewerbebehörden und den Genossenschaftskommissären erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren.

Vermögen der gewerblichen Korporationen.

§ 128. (1) Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Korporation ein Vermögen und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigentum der neuen Genossenschaft über.

(2) Wird eine gewerbliche Korporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

(3) Löst sich eine gewerbliche Korporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen durch die politische Landesbehörde der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Korporation ihren Sitz hatte.

(4) Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten nach Anhörung der für die Gewerbetreibenden der betreffenden Gemeinden bestehenden Genossenschaften zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§ 129. In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Korporation unberührt; es sind daher vor allem die eventuellen Schulden der Korporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Korporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§ 130. Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Korporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Korporation auf jene Vorteile, auf welche sie beim Fortbestande der Korporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

§ 130 a. Über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften, zwischen Genossenschaften untereinander, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft, sofern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften seitens der Beteiligten keine ordnungsmäßigen Vereinbarungen zustande kommen, entscheidet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der vorhergehenden §§ 128 bis 130 sowie der bezüglichen Statuten die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes, der betreffenden Genossenschaften sowie der Beteiligten.

§ 130 b. Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ertragbringenden genossenschaftlichen Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung der den Genossenschaften obliegenden Ausgaben bestimmt sind, pupillarsicher anzulegen und entsprechend zu verwahren.

Durchführungserlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 15. März 1907 (Z. 5942).

Das Gesetz hat die in der Praxis ebenfalls unentschiedene Wahl zwischen Fach- und Territorialprinzip in der Verbandsorganisation auch nicht einseitig getroffen, um natürlichen Entwicklungstendenzen in keiner Richtung präjudiziell entgegenzutreten. In § 130 c, Abs. 1, wird das Territorialprinzip als Organisationsgrundlage für Bezirks-, Handelskammersprengel- und Landesverbände erwähnt, während das Fachprinzip keine örtliche Einschränkung erfährt, und daher auch an Reichsfachverbände gedacht wurde.

Die Verbandsorganisation erfolgt grundsätzlich auf Basis der Freiwilligkeit; Ausnahmen bilden die in § 130 c, Abs. 5 und 6, erwähnten Fälle obligatorischer Bildung und Betätigung der Bezirksverbände.

Die Verbände können auch Verbände höherer Ordnung, das heißt Verbände von Verbänden sein. Verbänden höherer Ordnung können auch einzelne Genossenschaften des Verbandssprengels beitreten; dagegen ist der Beitritt einzelner Gewerbetreibender zu den Verbänden überhaupt unstatthaft.

Eine besondere Erleichterung erfährt die Organisation der Bezirksverbände, deren Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde erster Instanz bildet, indem nicht mehr der Beitritt sämtlicher Genossenschaften des politischen Bezirkes erforderlich ist, sondern der Beitritt bloß von zwei Dritteln derselben oder aller für die handwerksmäßigen Gewerbe im Bezirke bestehenden Genossenschaften, falls wenigstens drei Genossenschaften in Betracht kommen, genügt (§ 130 i).

Diese Bezirksverbände sind es auch, auf welche sich der eventuelle Organisationszwang nach diesem Gesetze beschränkt, indem über Antrag des Landes- oder Gauverbandes die schon bestehenden Bezirksverbände von der Landesbehörde mit Pflichtcharakter ausgestattet werden können oder erst imperativ zu errichten und als Pflichtverbände zu erklären sind.

Die unmittelbare Aufsicht über die Genossenschaftsverbände führt, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Verbandssprengels, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk sich der Verbandssitz befindet. Die imperative Auflösung eines Verbandes (§ 130 m, Abs. 3) verfügt ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Verbandssprengels die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Verbandes berufene Gewerbebehörde erster Instanz ihren Sitz hat.

Die Entziehung des Pflichtcharakters der qualifizierten Bezirksverbände spricht die Landesbehörde aus (§ 130 c, Abs. 8); die betroffenen Bezirksverbände können dann als freiwillige Verbände weiterbestehen, oder sich freiwillig auflösen (§ 130 m, Abs. 1), falls nicht auch die Auflösung des Verbandes überhaupt von der Landesbehörde verfügt wird.

Genossenschaftsverbände.

§ 130 c. (1) Die Genossenschaften können für bestimmte örtliche Gebiete (Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, Land) zu Territorialverbänden oder auf Grund ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit zu Fachverbänden zusammentreten.

Zu § 130 c. 1. Bei der Bildung eines Bezirksverbandes steht den zu einem Pflichtverband zu vereinigenden Genossenschaften kein Antragsrecht zu. Sie müssen auch nicht einvernommen werden, oder zustimmen; auf das Quirt zusammentreten und auf § 130 i kann die entgegengesetzte Ansicht nicht gestützt werden. Hiebei muß sich die Behörde nicht auf zwei Drittel aller Genossenschaften oder auf alle für handwerksmäßige Gewerbe bestehenden Genossenschaften beschränken, auch Fachverbände von konzessionierten Gewerbetreibenden können einbezogen werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1912 (Z. 6763), Budwinski 8994.

2. Die Befreiung der Handelsgenossenschaften von der Pflicht, einem Territorialverband beizutreten, gilt nur gegenüber solchen Bezirksverbänden, die, ohne früher freiwillig bestanden zu haben, erst durch die behördliche Verfügung von vornherein als Zwangsverbände gebildet worden sind (§ 130, Abs. 6, micz 55). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1912 (Z. 6262), Budwinski 8963.

(2) Die Verbände können entweder unmittelbar durch den Zusammenschluß der Genossenschaften oder auch als Vereinigung von Verbänden zu Verbänden höherer Ordnung gebildet werden.

(3) Den Verbänden höherer Ordnung können auch solche Genossenschaften beitreten, die in dem Verbandssprengel ihren Sitz haben und einem Verbande niederer Ordnung nicht angehören.

(4) Der Beitritt der Genossenschaften zu Verbänden wird durch die Genossenschaftsversammlung, der Beitritt der Genossenschaftsverbände zu Verbänden höherer Ordnung durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(5) Über Antrag eines Territorialverbandes, der mindestens den Sprengel einer Handels- und Gewerbekammer umfaßt, wird von der politischen Landesbehörde angeordnet, daß die im Gebiete des antragstellenden Verbandes nach § 130 i gebildeten Bezirksverbände als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

(6) In der gleichen Weise wird angeordnet, daß in bestimmten politischen Bezirken des Gebietes des antragstellenden Verbandes die Genossenschaften, sofern sie die Mehrzahl von Gewerbetreibenden der betreffenden Bezirke in sich vereinigen, zu Bezirksverbänden nach § 130 i zusammentreten und als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

(7) Die Genossenschaften für Handelsgewerbe sind von der Einbeziehung in die im vorhergehenden Absatze erwähnten Bezirksverbände befreit, wenn sie einem Fachverbande beitreten.

(8) Die politische Landesbehörde kann den im Absatze 5 und 6 erwähnten Bezirksverbänden, im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeit sowie im Falle dauernd ungenügender Entfaltung der Verbandstätigkeit, wenn sich wiederholte Ermahnungen fruchtlos erweisen, den Pflichtcharakter wieder aberkennen.

(9) Eine freiwillige Auflösung der Pflichtverbände ist nicht gestattet.

§ 130 d. (1) Verbandskranken- und Unterstützungskassen, welche auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, zu errichten.

(2) Die Errichtung einer Verbandskassa für die Mitglieder aller oder mehrerer der zugehörigen Genossenschaften als Trägerin eines Versicherungszwanges ist von der im

§ 115 h, Alinea 2, vorgesehenen übereinstimmenden Beschlußfassung (§ 115 c) der betreffenden Genossenschaften abhängig.

(3) Den im Absatz 2 erwähnten Kassen ist die Übernahme der freiwilligen Versicherung von Mitgliedern solcher Verbandsgenossenschaften, welche den Versicherungszwang nicht beschlossen haben, auf Grund besonderer, mit den betreffenden Genossenschaften abgeschlossenen Übereinkommen gestattet.

(4) Im übrigen finden hinsichtlich der Errichtung und materiellen Förderung von Kranken- und Unterstützungsanstalten, Unterstützungsfonds und wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Verband die Bestimmungen des § 115 x sinngemäße Anwendung, wobei jedoch an Stelle der in dem ebenerwähnten Paragraphen, Absatz 2 bis 4, enthaltenen Regelung der Beschlußfähigkeit die Vorschrift tritt, daß in der betreffenden Verbandsversammlung jedenfalls die Hälfte der Vertreter der zugehörigen Genossenschaften anwesend sein muß.

§ 130 e. (1) Der Genossenschaftsverband wird vertreten durch:

a) die Verbandsversammlung,
b) den Verbandsausschuß,
c) den Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch die Vertreter der zugehörigen Genossenschaften gebildet und tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die näheren Bestimmungen über die von den einzelnen Genossenschaften zu entsendenden Vertreter, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung hat das Statut zu enthalten.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Verbandsausschuß.

(4) Das Statut bestimmt die Anzahl der Ausschußmitglieder und der eventuell zu wählenden Ersatzmänner, wobei auf eine entsprechende Vertretung der einzelnen Genossenschaften Bedacht zu nehmen ist.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsteher und dessen Stellvertreter.

(6) Auf die Verbände höherer Ordnung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 130 f. In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehört:

a) die Beratung und Beschlußfassung über das Verbandsstatut;
b) die Wahl des Verbandsausschusses;

c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages sowie die Verfügung über das Verbandsvermögen;
d) die Bestimmung der Höhe der zur Deckung der Erfordernisse des Verbandes auf die einzelnen Genossenschaften aufzuteilenden Beträge;
e) die Beschlußfassung über die durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;
f) die Beschlußfassung über die Auflösung eines freiwilligen Verbandes;
g) die Ausschließung von Genossenschaften aus dem Verbande nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen;
h) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals.

§ 130 g. Der Verbandsausschuß führt die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse aus und besorgt die Geschäfte des Verbandes; in seinen Wirkungskreis gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 130 h. Der Verbandsvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen, führt in den Ausschußsitzungen und Verbandsversammlungen den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Verbandsversammlung.

§ 130 i. Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke bestehenden Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde, dessen Kompetenz im Verordnungswege bestimmt wird.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden.

Auf Grund des § 130 i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, bestehender Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke vorhandenen Genossenschaften, in beiden Fällen

jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde I. Instanz.

Dieser Beirat hat in allen die Organisierung der Gewerbegenossenschaften und ihrer Annexinstitute betreffenden Angelegenheiten im allgemeinen, weiters in den die wirtschaftlichen und humanitären Unternehmungen sowie die Fachbildungseinrichtungen der Verbandsgenossenschaften betreffenden Fragen, über welche die Gewerbebehörde I. Instanz entscheidet oder an die zur Entscheidung berufene Oberbehörde Anträge erstattet, ein Fachgutachten abzugeben.

Der Beirat ist ferner berufen, über Aufforderung der Gewerbebehörde I. Instanz ein Gutachten abzugeben über behördliche Maßnahmen in betreff der Regelung der den Verbandsgenossenschaften angehörenden Gewerbe sowie über sonst grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen und Verfügungen auf dem Gebiete der Anwendung gewerbegesetzlicher Vorschriften auf die bezeichneten Gewerbe.

Insbesondere ist der Beirat von der Gewerbebehörde I. Instanz zu hören:

1. Vor Bildung neuer Genossenschaften im Verbandssprengel (§ 106, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26);

2. vor Bestimmung des territorialen Umfanges der einzelnen Genossenschaft im Verbandssprengel (§ 109 des bezogenen Gesetzes);

3. vor Vereinigung zweier oder mehrerer Verbandsgenossenschaften zu einer Genossenschaft, wenn auch nur eine der zu vereinigenden Genossenschaften dem Verbande angehört (§ 111, Abs. 1, des bezogenen Gesetzes);

4. vor Umbildung von Verbandsgenossenschaften (§§ 111, Absatz 2, und 111a des bezogenen Gesetzes;

5. vor Zuweisung einzelner Gewerbekategorien oder einzelner Gewerbe zu einer der Genossenschaften des Verbandes (§ 112, Absatz 1 und 4, des bezogenen Gesetzes);

6. vor Einführung der Meisterprüfung bei einzelnen Genossenschaften des Verbandssprengels, vor Genehmigung der Prüfungsordnung sowie vor Verleihung des Rechtes zur Vornahme der Meisterprüfung an bestimmte Anstalten im Verbandssprengel (§ 114a, Absatz 1 und 4, des bezogenen Gesetzes);

7. vor Genehmigung von Vereinbarungen der Verbandsgenossenschaften über das Arbeitsverhältnis (§ 114b des bezogenen Gesetzes);

8. vor grundsätzlichen Entscheidungen oder Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, so insbesondere vor Erlassung der Vorschriften hinsichtlich der Gesellenprüfung (Bestellung des Vorsitzenden, Erlassung der Prüfungsordnungen [§§ 104b und 104c des bezogenen Gesetzes]) bei den Verbandsgenossenschaften;

9. vor Bezeichnung handwerksmäßiger Gewerbe im Verordnungswege oder Änderung der Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Absatz 4, des bezogenen Gesetzes);

10. vor Bezeichnung der im Verbandssprengel bestehenden, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe und deren Hilfsanstalten, denen im Verordnungswege die Begünstigung zuerkannt wird, daß die Beschäftigung in denselben der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe in handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten ist (§ 14b, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);

11. vor Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für Inhaber handwerksmäßig betriebener oder

an einen solchen Nachweis gebundener konzessionierter Gewerbe im Falle des Überganges zu einem verwandten Gewerbe oder des gleichzeitigen Betriebes verwandter Gewerbe, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 14 c, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes);

12. vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe (§ 14 d, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);

13. vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Einführung des Nachweises einer besonderen Befähigung für bestimmte Kategorien von Gast- und Schankgewerben, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 23, Absatz 3, des bezogenen Gesetzes);

14. vor Bindung einzelner Gewerbe an eine Konzession im Verordnungswege (§ 24 des bezogenen Gesetzes);

15. vor Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 des bezogenen Gesetzes, sofern die Fachgenossenschaften der betreffenden Gewerbe dem Verbande angehören;

16. vor gewerbepolizeilicher Regelung einzelner Gewerbekategorien, soweit dieselben in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 54, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);

17. vor Festsetzung der Ausnahmen von den Sonntagsruhevorschriften bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben (Art. VII, Abs. 3, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr 125) und bei den Handelsgewerben (Art. IX des bezogenen Gesetzes), sofern dieselben im Verbande vertreten sind.

Der Beirat kann weiters auch aus eigenem Antriebe der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge und Gutachten auf dem Gebiete der in die Kompetenz dieser Behörde fallenden Handhabung gewerberechtlicher Vorschriften und der Ordnung gewerbepolizeilicher Angelegenheiten erstatten.

Ein Rekursrecht gegen die nach Anhörung des Beirates ergehenden Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde steht demselben nicht zu.

§ 2. Der Beirat wird von der Gewerbebehörde I. Instanz nach Bedarf, jedenfalls aber vierteljährlich einmal, zu Sitzungen einberufen, welche nicht öffentlich sind. Vor jeder Einberufung hat die Gewerbebehörde den Verbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über den Einberufungstermin zu hören.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher, bzw. sein Stellvertreter, welchem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Beirates sind die Bestimmungen des Verbandsstatutes über die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses maßgebend.

Behufs Erteilung der erforderlichen Informationen hat den Beiratssitzungen ein Beamter der Gewerbebehörde I. Instanz beizuwohnen, welcher jederzeit das Wort ergreifen kann.

Der Genossenschaftsinstruktor ist berechtigt, an den Verhandlungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Beirat erstattet sein Gutachten auf Grund der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßten Beschlüsse.

Über die Verhandlungen des Beirates wird ein Beschlußprotokoll geführt.

§ 3. In dringenden Fällen kann die Gewerbebehörde von der Einberufung des Beirates absehen und die Beschlußfassung des-

selben auf schriftlichem Wege veranlassen, wobei ein angemessener Termin zur Erstattung des Gutachtens zu setzen ist.

§ 4. Wenn trotz wiederholter behördlicher Einberufung des Beirates ein Beschluß nicht zustande kommt oder wenn bei schriftlicher Einvernahme der Termin zur Erstattung des Gutachtens nicht eingehalten wird, können die bezüglichen behördlichen Verfügungen ohne das Gutachten des Beirates getroffen werden.

§ 5. Die Funktion der Mitglieder des Beirates ist ein Ehrenamt; inwiefern dieselben auf Vergütung notwendiger Auslagen aus Verbandsmitteln Anspruch haben, bestimmt das Verbandsstatut.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 20. März 1897, RGBl. Nr. 83, außer Kraft.

§ 130 k. (1) Die Kosten des Verbandes sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die demselben angehörigen Genossenschaften aufzuteilen und von diesen nach den Bestimmungen des § 115 aufzubringen.

(2) Die Kosten der Verbände höherer Ordnung sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die denselben angehörigen Verbände und Genossenschaften (§ 130 c, Absatz 3) aufzuteilen.

§ 130 l. (1) Die mit Beobachtung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen entworfenen Statuten der Verbände und ihrer etwaigen Nebenanstalten sowie die beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde und wenn ein Verband sich über mehrere Kronländer erstreckt, der Genehmigung des Handelsministeriums.

(2) Die Aufsicht über den Verband wird von der Gewerbebehörde, in deren Bezirk sich der Sitz des Verbandes befindet, ausgeübt.

(3) Dieselbe kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges beim Verbande einen eigenen Kommissär bestellen und hat über Beschwerden gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Ausschusses, welche binnen 14 Tagen einzubringen sind, nach Einvernehmung beider Teile die Entscheidung zu treffen.

(4) Von der Einberufung von Verbandsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens acht Tage vor der Versammlung zu verständigen. Derselben steht das Recht zu, die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche nicht mit den Verbandszwecken in Beziehung stehen. Auch ist der Aufsichtsbehörde von der Zusammensetzung des Ausschusses

und von den dem Verbande angehörigen Genossenschaften zu Beginn des Geschäftsjahres, dann von den in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sowie von der Verlegung des Verbandssitzes jeweilig die Anzeige zu erstatten.

(5) Letztere Anzeige ist sowohl an die bisherige Aufsichtsbehörde als auch an die Aufsichtsbehörde des neuen Verbandssitzes zu erstatten.

(6) Die Vorschrift des § 116 e bezüglich der Vorlage der Schlußrechnung findet auf Genossenschaftsverbände sinngemäße Anwendung.

§ 130 m. (1) Die Auflösung eines freiwilligen Verbandes kann von der Verbandsversammlung jederzeit mit dem im Statute festzusetzenden Stimmenverhältnisse beschlossen werden.

(2) Das Verbandsstatut hat für den Fall der Auflösung Bestimmungen über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Verbandsvermögens zu treffen; doch muß dieses Vermögen einem Zwecke zugeführt werden, welcher den Gewerbetreibenden des Verbandssprengels oder ihren Hilfsarbeitern zu gute kommt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Verbandsgenossenschaften ist unstatthaft.

(3) Bei wiederholt vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten kann die Auflösung des Verbandes von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die zur Ausübung der Aufsicht über den Verband berufene Gewerbebehörde ihren Sitz hat, verfügt werden.

(4) Gegen den Auflösungsbescheid steht dem Verbandsvorsteher binnen der Frist von 14 Tagen der Rekurs an das Handelsministerium zu.

VIII. Hauptstück.

Übertretungen und Strafen.

Vorbemerkung: Durch das Gesetz über die Organisation der politischen Verwaltung vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, ist das folgende Hauptstück insofern abgeändert, als nunmehr infolge der grundsätzlichen Zulassung von bloß zwei Rechtszügen der Rechtszug an das Handelsministerium, soweit es sich um Übertretungen und Strafen handelt, ausgeschlossen ist. Das in Art. 10, Abs. 7, in Aussicht genommene Verfahrensgesetz ist bisher noch nicht ergangen. In Betracht kommen ferner die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, usw. (Verwaltungsverfahren). Vgl. ferner betr. der Einzelheiten der Abänderungen den Erlaß des Präsidiums der Landesbehörde in Prag vom 14. Dezember 1928 (Z. 1112/R). Außerdem sind aus dem ein-

gangs angeführten Gesetze für das materielle Strafrecht auch die Bestimmungen der Art. 3, 4, II, 10, V, von Bedeutung.

Vgl. ferner das X. Hauptstück, §§ 141 ff.

Nach Art. 12 verfallen die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen zugunsten des Staates; doch bemerkt die Begründung, daß bei der Verwendung dieser Beträge auch weiterhin auf die Zwecke Rücksicht genommen werden soll, denen sie bisher zugeführt wurden. In diesem Zusammenhang kommt die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens in Betracht. (Ges. v. 1. Juli 1926, Slg. Nr. 141, unten bei § 151.)

Strafen überhaupt.

§ 131. Die Übertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung werden bestraft:

a) mit Verweisen;
b) mit Geldstrafen bis zu tausend Kronen;
c) mit Arrest bis zu drei Monaten;
d) mit Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit;
e) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

Besondere Straffälle.

§ 132. Eine Geldstrafe von fünf Kronen bis fünfhundert Kronen hat insbesondere zu treffen:

a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Konzession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbeanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben;
d) diejenigen, welche den Vorschriften hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen zuwiderhandeln.

Strenge Verfolgung des unter a) angeführten Deliktes nach den Handelsministerialerlässen vom 7. Oktober 1922 (Z. 49.582); 7. Oktober 1923 (Z. 43.592/22); vom 9. Jänner 1929 (Z. 6799/29); vom 31. Mai 1929 (Z. 36.472/29). Insbes. sind die Gewerbebehörden I. Instanz nach dem letztangeführten Erlaß verpflichtet, jeden Fall unbefugten Gewerbebetriebes der Steuerbehörde anzuzeigen, vgl. § 46 Ges. vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, betr. die direkten Steuern, u. § 46 (8) der Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1927, Slg. Nr. 176, wonach es irrelevant ist, ob die (er-

werbsteuerpflichtige) Unternehmung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt und ob sie gesetzlich zulässig ist.

§ 133. Eine Geldstrafe von zwanzig bis tausend Kronen hat zu treffen:

a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;

b) die im § 53 genannten Gewerbetreibenden, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anzeige einstellen oder bei angezeigter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;

c) jene Gewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen sowie diejenigen, welche diesen Mißbrauch zur Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes veranlassen;

d) jene Gewerbetreibenden, welche den Anordnungen über die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften entgegenhandeln, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt die gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit gröblich außer acht lassen, die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter verletzen oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen nicht befolgen.

Insbes. mit dem sogen. „Decken" im Baugewerbe befaßt sich der Handelsministerialerlaß vom 23. Oktober 1929 (Z. 59.685/29), vgl. ferner den Handelsministerialerlaß vom 8. September 1925 (Z. 39.045) und § 16 Ges. über das Baugewerbe vom 20. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193 (S. 287).

§ 133 a. (1) Die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, hat zu treffen:

a) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre in Fabriksbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahre wiederholt zuwiderhandeln;

b) Gewerbetreibende, welche die Anordnungen über die Nichtverwendung jugendlicher Hilfsarbeiter in bestimm-

ten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen außer acht lassen;

c) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter wiederholt entgegenhandeln;

d) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung ihrer Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 99 b, Absatz 3, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten.

§ 133 b. (1) Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit sind zu bestrafen:

a) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen einer Übertretung der auf die Ausübung ihres Gewerbes bezüglichen Vorschriften schuldig befunden werden;

b) Gewerbetreibende, welche nachgewiesenermaßen ein einem anderen Gewerbetreibenden strafweise entzogenes Gewerbe antreten, um der Fortführung dieses Gewerbes durch den Straffälligen Vorschub zu leisten, wenn sie die gleiche Übertretung begehen, um derentwillen über den Geschäftsvorgänger die Gewerbeentziehung verhängt worden ist;

c) Gewerbetreibende, welche in der Absicht, die Gewerbebehörde über den Mangel des Befähigungsnachweises zu täuschen, ein zu den handwerksmäßigen Gewerben zählendes Gewerbe als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anmelden und dasselbe in der Folge im Umfange eines Handwerkers ausüben.

(2) Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbeverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen.

Strafbemessung.

§ 134. Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände sowie auf die Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Vorteiles oder zugefügten Nachteiles Rücksicht zu nehmen.

Wichtig: § 149 mit Bemerkungen.

Arreststrafe und Strafumwandlung.

§ 135. (1) In der Regel sind Geldstrafen zu verhängen. Bei besonders erschwerenden Umständen oder wenn zu wiederholten Malen verhängte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, kann auf eine Arreststrafe erkannt werden.

(2) Wenn Geldstrafen verhängt werden, ist im Falle des Zahlungsunvermögens die Geldstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln, wobei für je zehn Kronen Geldstrafe ein Tag Arrest zu berechnen ist. Doch darf die Dauer des Arrests drei Monate nicht übersteigen.

(3) Wenn Geldstrafen, welche weniger als zehn Kronen betragen, uneinbringlich sind, so ist an Stelle derselben eine angemessene Arreststrafe im Höchstausmaße von 24 Stunden zu verhängen.

Zusammentreffen mit anderen Strafen.

§ 136. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Übertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, § 131, nicht abgesondert Platz zu greifen.

Strafe gegen Stellvertreter.

§ 137. (1) Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen. Der Gewerbeinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet

---

Zu § 135. Das den Gewerbebehörden eingeräumte Strafmilderungs- und Strafnachsichtsrecht ist ein unbeschränktes, es umfaßt daher auch die gnadenweise Umwandlung von Arrest- in Geldstrafen. E. des Ministeriums des Inneren usw. vom 30. März 1903 (Z. 5951).

Zu § 137. Die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters hat nicht notwendig die Entziehung der Gewerbeberechtigung zur Folge, der Rechtszug endet bei der politischen Behörde II. Instanz, wenn diese die auf die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters lautende Entscheidung bestätigt (§ 150). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 19. Oktober 1928 (Z. 28.050), Bohuslav-Janota 7482.

diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Übertretung hintanzuhalten.

(2) In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insofern in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§ 6).

IX. Hauptstück.

Besondere administrative Verfügungen.

Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

§ 138. (1) Außer den im § 133 a vorgesehenen Fällen der strafweisen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, kann die Entziehung dieses Rechtes von der Gewerbebehörde als eine administrative Maßnahme gegen Gewerbetreibende verhängt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten jugendlicher Hilfsarbeiter ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, sind im § 98 geregelt.

Entziehung der Gewerbeberechtigung.

§ 139. (1) Die Entziehung der Gewerbeberechtigung hat außer den im § 133 b vorgesehenen Straffällen Platz zu greifen:

in Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Zu § 139. 1. Im Verfahren, betr. die Entziehung einer Gewerbeberechtigung kommen den Gläubigern des Konzessionärs, selbst wenn ihnen ein Pfandrecht an der Konzession zusteht, Parteirechte nicht zu. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1909 (Z. 3581), Budwinski 6687.

2. Die Behörde beurteilt nach freiem Ermessen, ob ein Mißbrauch von dem Fortbetriebe des zu entziehenden Gewerbes zu besorgen ist. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1909 (Z. 3417), Budwinski 6668, vgl. 22. Dezember 1899 (Z. 10.297), Budwinski 13.553.

(2) Sie ist aber auch selbständig für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

a) wenn der Gewerbebetreibende wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;

b) bei konzessionierten Gewerben, insbesondere wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint.

(3) Bei Realgewerben wird auch in diesen Fällen der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen.

Wichtig: vgl. § 141, III, mit Bemerkungen.
Realgewerbe, s. o. S. 145.

Verjährung.

§ 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Übertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Übertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

X. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

I. Instanz.

§ 141. (1) Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden).

---

3. Die Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen von Umständen, bei deren Zutreffen die Entziehung von Gewerbeberechtigungen zu verfügen ist, ist eine Frage des freien Ermessens der Behörde. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1908 (Z. 4593), Budwinski 6756, vgl. 2958.

4. Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung wegen der Verurteilung des Gewerbetreibenden zufolge einer Übertretung des § 11 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 aus 1897, ist nicht gesetzwidrig; es ist in diesem Zusammenhang unentscheidend, ob die strafbare Handlung aus böser Absicht oder aus Fahrlässigkeit verübt worden ist. Eine Übertretung dieser Art erfolgt zur Erzielung des sich bei dem Verkauf ergebenden Gewinnes, daher stets in gewinnsüchtiger Absicht (also auch bei fahrlässiger Begehung!?). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1917 (Z. 13.215), Budwinski 11.791.

(2) Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphen keine Ausnahme feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insofern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§ 136).

(3) In Fällen unbefugter Ausübung von Gewerben hat die politische Bezirksbehörde zur Untersuchung einen von der Vorstehung der zuständigen Genossenschaft namhaft gemachten Beauftragten dann beizuziehen, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes einen Augenschein vornimmt.

(4) In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

Gesetz vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 111, gegen den unlauteren Wettbewerb, § 53.

(3) Die Bestimmung des § 141, Abs. 3, lit. i), der Gewerbeordnung (Ges. vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) [und die Bestimmung des § 160, Abs. 3, lit f), des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259] bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß die Mitglieder der Genossenschaft, die den auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüssen zuwiderhandeln, wegen Übertretung des § 131 der Gewerbeordnung (§ 226 des Gewerbegesetzes) gestraft werden, wenn diese Beschlüsse von der Gewerbebehörde II. Instanz genehmigt und in der Genossenschaft gehörig kundgemacht wurden.

II. Instanz.

§ 142. (1) Die politischen Landesbehörden bilden die zweite Instanz.

(2) Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

für alle Preßgewerbe (§ 15, P. 1) mit Ausnahme der im § 21, Absatz 3, erwähnten Gewerbe;

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten (§ 15, P. 2);

für die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§ 21 a);

für die Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21 g);

für das Pfandleihergewerbe (§ 1 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48);

für das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbe (§ 14 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193);

für jene Gewerbe, welche nach § 24 als konzessionspflichtig erklärt wurden, wenn die Verleihung der Konzession im Verordnungswege der politischen Landesbehörde vorbehalten wurde;

für jene periodischen Personentransportunternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Landes ausdehnen;

für die Erteilung der Genehmigung für Betriebsanlagen, welche sich auf zwei oder mehrere Bezirke desselben Landes erstrecken;

[endlich für die im § 58 erwähnten Auszeichnungen.]

Weitere Fälle nach § 15, s. o. S. 432 ff.

Oberste Instanz.

§ 143. (1) Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Handelsministerium.

(2) Es bewilligt jene periodischen Transportunternehmungen und genehmigt jene Betriebsanlagen, welche sich über die Gebiete mehrerer [Kron]länder erstrecken.

(3) Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Zentralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

Vgl. aber die Vorbemerkungen zum IX. Hauptstück (vor § 131).

Auch gegenwärtig ist noch von Bedeutung die

Verordnung des Ministeriums des Inneren und des Handelsministeriums vom 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Inneren, bzw. des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten:

(Auszug.)

Infolge Allerhöchster Entschließung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät vom 22. September 1905 kommt dem Handelsministerium, beziehungsweise dem Ministerium des Inneren in gewerblichen Angelegenheiten nachstehender Wirkungskreis zu.

In den Wirkungskreis des Handelsministeriums hat zu fallen:

Die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbewesens, die Handhabung der Gewerbeordnung und der folgenden, die Gewerbetätigkeit regelnden Gesetze und Vorschriften, und zwar:

1. des Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe;

2. des Ges. v. 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen;

3. des Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben;

4. des Ges. v. 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke (durch Ges. v. 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, sub 23, aufgehoben);

5. des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen;

6. der Min. Vdg. v. 17. Februar 1905, RGBl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid;

7. des Ges. v. 15. April 1881, RGBl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel;

8. der Min. Vdg. v. 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, betreffend das Trödlergewerbe;

10. des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe;

10. der gesamten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe;

11. des Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, betreffend die Ausverkäufe;

12. der Min. Vdg. v. 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98, betreffend automatische Wagen und Verkaufsapparate;

13. des Ges. v. 27. April 1896, RGBl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte;

14. der Min. Vdg. v. 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen;

15. des Ges. v. 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, betreffend öffentliche Lagerhäuser;

16. des Ges. v. 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85, betreffend die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten;

17. des Hausierpat. v. 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, samt allen die Durchführung betreffenden Vorschriften (aufgehoben); ferner

18. aller Vorschriften über Wandergewerbe mit Ausnahme jener, welche öffentliche Produktionen und Schaustellungen zum Gegenstande haben sowie über die Privatgeschäftsvermittlung und die Angelegenheiten der behördlich autorisierten Privattechniker.

Dem Ministerium des Inneren bleibt die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen sowie an allen jenen Angelegenheiten vorbehalten, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen berühren.

Erlaß des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 15. Februar 1907 (Z. 41.274 aus 1906), betreffend die Kompetenz des Ministeriums des Inneren und des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten:

Seit dem Erscheinen der Ministerialverordnung v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, mit welcher der Wirkungskreis des Ministeriums des Inneren und des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten, das ist bezüglich der Handhabung der Gewerbeordnung und einer Reihe anderer, namentlich aufgezählter, die Gewerbetätigkeit regelnder Gesetze und Vorschriften abgegrenzt wurde, sind aus Anlaß spezieller Fälle in mehreren Angelegenheiten, bezüglich deren Kompetenzzugehörigkeit die vorzitierte Ministerialverordnung einen sicheren Aufschluß nicht bietet, Zweifel über die Kompetenz der beiden genannten Ministerien entstanden, und mußte deshalb durch spezielle Verhandlungen zwischen diesen beiden Ministerien die Kompetenz in oberster Instanz klargestellt werden. Diese Feststellungen umfassen nachstehende Angelegenheiten:

1. Die Handhabung der Ministerialverordnung v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, beziehungsweise v. 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten. Nach der übereinstimmenden Anschauung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Inneren ist zur Handhabung der beiden obzitierten Verordnungen das Ministerium des Inneren berufen. Es wurde jedoch die Vereinbarung getroffen, daß die alljährliche Hinausgabe des Verzeichnisses der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute seitens des Handelsministeriums besorgt wird. Es sind daher die bezüglichen, mit dem hierortigen Erlasse v. 2. Jänner 1886 (Z. 21.120) angeordneten alljährlichen Berichte der Landesstellen dem k. k. Handelsministerium einzusenden.

2. Die Handhabung der Ministerialverordnung v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, beziehungsweise v. 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. Zur Handhabung der beiden vorzitierten Verordnungen ist das Ministerium des Inneren und das Handelsministerium gemeinsam berufen und sind Entscheidungen in diesem Gegenstande vom Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu fällen.

3. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Festsetzung der polizeilichen Sperrstunde für den Betrieb von Gast- und Schankgewerben beziehen. Derartige Angelegenheiten fallen nach der übereinstimmenden Anschauung des Ministeriums des Inneren und des Handelsministeriums stets, und zwar auch selbst dann, wenn die bezüglichen Vorschriften auf die Ministerialverordnung v. 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, gegründet erscheinen, in den Rahmen der im § 54, Abs. 2, der Gew. O. normierten gewerbepolizeilichen Regelung und gehören daher in die Kompetenz der Gewerbebehörden, somit in letzter Instanz in die des Handelsministeriums.

4. Alle Angelegenheiten, betreffend den Betrieb von öffentlichen Agentien nach Maßgabe des HKzD. vom

16. April 1833 (Z. 8732) (PGS., Bd. 61). Diese Angelegenheiten gehören zufolge der zwischen den mehrgenannten Ministerien erfolgten Klarstellung in den Wirkungskreis des Ministeriums des Inneren. Durch die nunmehrige Feststellung der Kompetenz in diesen letzteren Angelegenheiten wird jedoch der vom Handelsministerium seinerzeit unter dem 12. Juni 1906 (Z. 17.620) hinausgegebene Zirkularerlaß über das bei Gesuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe öffentlicher Agentien zu beachtende Vorgehen in seiner Gültigkeit nicht berührt. Doch wird der Schlußabsatz dieses Erlasses nunmehr im Hinblicke auf obige Kompetenzfeststellung dahin abgeändert, daß die Vorlage der daselbst erwähnten Verhandlungsakten in Hinkunft an das Ministerium des Inneren zu erfolgen hat.

5. Die Angelegenheiten, betreffend die polizeiliche Bewilligung zur Haltung und Benützung von Pressen (Min. Vdg. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10). Dieselben fallen in die Kompetenz des Ministeriums des Inneren, und zwar auch dann, wenn sich die Verwendung von Pressen als ein im Rahmen und Umfange einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeübter Hilfsbetrieb eines Gewerbeunternehmens darstellt.

6. Die Angelegenheiten, betreffend die Handhabung der für das Personentransportgewerbe bestehenden gewerblichen Betriebsvorschriften (Betriebsordnung für Fiaker und Einspänner). Diese fallen in den Bereich der nach § 54 Gew. O. der Gewerbebehörde zustehenden gewerbepolizeilichen Regelung und gehören, auch wenn die im einzelnen Falle ergangene Regelung nicht auf Grund der Gewerbeordnung und nicht in einer dem gewerblichen Charakter der Regelung entsprechenden Weise erfolgt ist, in die Kompetenz des Handelsministeriums.

7. (Gegenstandslos.)

8. Die Angelegenheiten, betreffend die Führung von Landeswappen. Diese gehören, sofern es sich um die Führung solcher Wappen als Beischlag in gewerblichen Schutzmarken handelt, in die Kompetenz des Handelsministeriums, sonst aber ohne Rücksicht darauf, von wem die Bewilligung zur Führung von Landeswappen angestrebt wird, in die Kompetenz des Ministeriums des Inneren.

9. Die Angelegenheiten, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre. Die im § 7 der Min. Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 34, festgesetzte Kompetenz des Ministeriums des Inneren zur Entscheidung derartiger Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ist unberührt geblieben.

10. (Gegenstandslos.)

Nach § 31 Ges. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, erteilt das Ministerium des Inneren die für die gewerbemäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private erforderliche besondere Bewilligung.

Nach § 4 Ges. v. 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, erteilt das Handelsministerium die Konzession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses.

Verfahren in Bezug auf die Gewerbeanmeldung, Bewerbung um Konzessionen und Zurücklegung von Gewerben.

§ 144. (1) Die Anmeldungen von Gewerben wie die Bewerbungen um konzessionierte Gewerbe sind bei der Gewerbebehörde erster Instanz anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über jede erfolgte Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ist von der Behörde bei schriftlicher Anmeldung binnen 48 Stunden, bei mündlicher sofort eine kurze Bestätigung auszufertigen.

(2) Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerberegister, ausgefertigt.

(3) Für Konzessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

(4) Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Zurücklegung (Anheimsagung) eines Gewerbes

Zu § 144. 1. Erachtet es die Gewerbebehörde vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus als zulässig, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß die nachteiligen Einwirkungen des Betriebes nach seiner Einstellung nicht in unzulässigem Maße weiterwirken können. Es kann daher dem Betriebsinhaber die Verpflichtung auferlegt werden, bei Einstellung des Betriebes zur Vermeidung einer etwaigen Schädigung naher Heilquellen auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Für einen Ausspruch über den Schadenersatz sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 1338 ABGB.). E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1913 (Z. 4326), Budwinski 9552; 9. März 1917 (Z. 3406), Budwinski 11.770.

2. Die an die Gewerbebehörde gerichtete Mitteilung über die zeitweise Nichtausübung eines Gewerbes mit dem Vorbehalt späterer Wiederaufnahme des letzteren enthält keinen Verzicht auf die Gewerbebefugnis. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Oktober 1904 (Z. 11.217), Budwinski 2996; des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 9. Juni 1922 (Z. 8205), Bohuslav 1410.

3. Durch die Bestimmung des Abs. 6 ist die Zurücklegung einer Konzession unter der Bedingung der Verleihung an einen Dritten ausgeschlossen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1913 (Z. 4094), Budwinski 9541.

4. Ist eine Konzession gepfändet (§ 341 EO.), ist eine Verfügung des Verpflichteten darüber, insbesondere eine Anheimsagung, ausgeschlossen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1916 (Z. 345), Budwinski 11.213.

ist vom Gewerbetreibenden der Gewerbebehörde sogleich anzuzeigen.

(6) Die Zurücklegung (Anheimsagung) wird mit dem Tage wirksam, an welchem dieselbe bei der Gewerbebehörde erster Instanz erklärt wird, beziehungsweise einlangt. Diese Anzeigen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

(7) Von Zurücklegungen (Anheimsagungen) oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Gewerben hat die Gewerbebehörde fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen.

Aus der Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Gebühren von Amtshandlungen.

C. (S. 606 der Slg.)

4	Für die Ausstellung eines Gewerbescheines bei freien oder handwerksmäßigen Gewerben	die Hälfte der vorgeschriebenen Inkorporationsgebühr der betreffenden Gewerbegenossenschaft (des Gremiums), höchstens jedoch 200 Kč	
10	Für die Ausstellung eines Gewerbescheines bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben	von 500 bis 2500 Kč	Unternehmens

Gewerberegister.

§ 145. Bei den Gewerbebehörden erster Instanz sind Gewerberegister zu führen, jedoch in abgesonderten Abteilungen für freie Gewerbe, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntnis zu geben.

Aus der Regierungsverordnung v. 23. Dezember 1932, Slg. Nr. 191, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

P. 27. Für einen Auszug aus dem Gewerberegister 10 Kč.

Rekurse in Gewerbesachen.

§ 146. (1) Die Entscheidungen der Gewerbebehörden sind mit deren Gründen den Parteien bekanntzugeben. Den-

selben steht, soweit das Gesetz nicht für einzelne Fälle andere Anordnungen enthält, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden erster Instanz binnen 14 Tagen, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden zweiter Instanz binnen vier Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

Zu § 146. 1. Die Pflicht der Oberbehörde zum amtswegigen Einschreiten infolge Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses ist nicht an die Voraussetzungen gebunden, die § 57 für die Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung aufstellt. Beide Bestimmungen stehen durchaus selbständig nebeneinander. So schon E. des Obersten Verwaltungsgerichtes 5887/26 und vom 27. Juni 1930 (Z. 7769), Bohuslav 8639.

2. Hat die Behörde auf Grund des ihr vollkommen bekannten Tatbestandes ausgesprochen, daß nach der Eigentümlichkeit des Gewerbes im Zusammenhange mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann von der Oberbehörde von Amts wegen nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Berufung auf Abs. 4 schlägt nicht durch. So sehr oft z. B. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1911 (Z. 10.605), Budwinski 8468.

3. In unserer Bestimmung ist den vorgesetzten Gewerbebehörden (nur) eine allgemeine Aufsichtsbefugnis zum Einschreiten, das ist die Beseitigung gesetzwidriger Verleihungs- und Anerkenntnisakte, eingeräumt. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1910 (Z. 1172), Budwinski 7231.

4. Unsere Bestimmung bezweckt (nur), dort Abhilfe zu schaffen, wo die Gewerbebehörde durch Versehen, Irrtum oder unrichtige Anwendung des Gesetzes einen vom Gesetz verbotenen Zustand geschaffen oder zugelassen hat. An die Voraussetzungen des § 57 ist also ihre Anwendung nicht gebunden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1911 (Z. 2806), Budwinski 8103 u. sonst oft.

5. Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften ist kein gesetzliches Erfordernis im Sinne unserer Gesetzesstelle, die nur die materiellrechtlichen Erfordernisse der persönlichen Fähigkeit zum Gewerbebetriebe im Auge hat. Sie berechtigt daher nicht zur Zurücknahme der Konzession. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1911 (Z. 1849), Budwinski 8050, vgl. 4516, 1761.

6. Eine Verfügung über die Verleihung einer Schankgewerbekonzession unter der Befristung, daß mit ihrer Ausübung erst sechs Monate nach der Verleihung begonnen werden darf, kann als gesetzwidrig von Amts wegen behoben werden. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1910 (Z. 1172), Budwinski 7231.

7. Eine unbestimmte, ganz allgemeine Bezeichnung (Erzeugung von Seife) des Gewerbes im Gewerbeschein ermächtigt die Gewerbebehörde zu dessen Einziehung (§ 36 II Gew. O.). E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 21. September 1926 (Z. 18.795), Bohuslav-Janota 5887.

8. Im Verfahren nach dem dritten Hauptstück der Gew. O. sind zwar die Oberbehörden keineswegs berechtigt, die streitigen Fälle unabhängig von der Entscheidung der nachgeordneten Behörden im Rechtsmittelzuge nachzuprüfen, ohne sich an das einge-

(2) Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher in Bestätigung des Ausspruches der Gewerbebehörde erster Instanz die Verleihung eines konzessionierten Gewerbes mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse verweigert wurde, steht ein weiterer Rekurs nicht zu.

---

legte Rechtsmittel, betreffend der rechtlichen Beurteilung und der Beweiswürdigung, gebunden zu fühlen. Doch ist die Oberbehörde allerdings bei einer Entscheidung dieser Art berechtigt, aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, deren Schutz Gegenstand des dritten Hauptstückes ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. E. des Fachplenums vom 22. Oktober 1928 (Z. 200/27), Bohuslav-Janota 7624.

9. Die Gewerbebehörde ist nicht berechtigt, eine Gastgewerbekonzession wegen Nichtausübung (§ 57 II) zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber nach Einstellung seines Betriebes in der behördlich genehmigten Betriebsstätte das Gastgewerbe in einem anderen Hause der gleichen Ortschaft ohne behördliche Uebertragungsbewilligung ausgeübt hat. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. März 1909 (Z. 589), Budwinski 65.966; **Fachplenarbeschluß vom 22. Februar 1909.**

10. Die Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die einer offenen Handelsgesellschaft erteilte Konzession für eine gewerbsmäßige Anlage zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität (Vdg. vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41) zu entziehen, weil kein öffentlicher Gesellschafter den Befähigungsnachweis nach § 14 e u. 23 a IV erbracht hat. Der Befähigungsnachweis kann nur von Personen verlangt werden, die das Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung übernehmen wollen. Es genügt die Namhaftmachung eines Stellvertreters mit dem Befähigungsnachweis. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 24. Oktober 1927 (Z. 21.603), Bohuslav-Janota 6827.

11. Nur die Parteien können sich gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde beschweren. Nach der ständigen Rechtsprechung steht dem Inhaber einer gewerblichen Konzession kein Rekursrecht gegen die Erteilung einer ähnlichen, genauer wesensgleichen Konzession an einen anderen zu. Budwinski 3946; Bohuslav 2900/23. Ein für gemeinnützig erklärter Elektrizitätsbetrieb hat gegen die Erteilung einer Konzession zum Betriebe eines Elektrizitätswerkes kein Rekursrecht. So ständige Rechtsprechung Bohuslav 2900/23; 4325/25 u. E. vom 24. Oktober 1927 (Z. 21.601), Bohuslav-Janota 6826.

12. Die Beweiskraft eines Arbeitszeugnisses kann auch durch andere Gegenbeweise entkräftet werden, als durch ein strafgerichtliches, dessen Unwahrheit oder Verfälschung feststellendes Erkenntnis. Wird ein Gewerbeschein für ein handwerksmäßiges Gewerbe wegen Mangel eines Arbeitszeugnisses außer Kraft gesetzt, so muß nicht auch die nach § 14 e erteilte Dispens vom Nachweis des Lehrverhältnisses außer Kraft gesetzt werden. Soll dies geschehen, so ist dies kein Gegenstand des freien Ermessens, vielmehr muß sich die Tatbestandsaufnahme als unrichtig erweisen. E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1912 (Z. 11.563), Budwinski 9149.

(3) In Ansehung der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 besondere Bestimmungen.

(4) Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntnis der Oberbehörde, so hat sie von Amts wegen einzuschreiten.

Vgl. die Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, usw. (Verwaltungsverfahren), Erster Teil, V. Hauptstück, Berufung §§ 74 ff.

Verfahren in Straffällen.

§ 147. (1) Das Verfahren in Gewerbestraffällen ist in der Regel mündlich.

(2) Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekanntgegeben. Auf ihr Verlangen, oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung samt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

(3) Die Gewerbebehörden haben den Genossenschaften über die von ihnen erstatteten Anzeigen fallweise Mitteilung zu machen, welche Verfügungen über die betreffende Anzeige seitens der Behörde getroffen wurden.

Vgl. zum Verfahren die Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, usw. (Verwaltungsverfahren); Erster Teil; Allgemeines Verwaltungsverfahren und die Vorbemerkung zum IX. Hauptstück (vor § 131).

§ 147 a. (1) Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Übertretung der Gewerbeordnung angezeigt wird, so kann die Gewerbebehörde, insofern sie eine Geldstrafe von höchstens 30 K zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

(2) In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

Zu § 147. Straferkenntnisse sind von der Gewerbebehörde zu begründen. E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 27. Oktober 1927 (Z. 2014/27).

4. daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der Gewerbebehörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

(3) Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, sofern die Voraussetzungen des § 364, Z. 1 und 2, der Strafprozeßordnung eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

Vgl. die Vorbemerkung zum IX. Hauptstück, vor § 131.

Rekurse in Straffällen.

§ 148. (1) Rekurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbebehörde I. Instanz eingebracht werden.

(2) Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

Vgl. die Vorbemerkung zum IX. Hauptstück, vor § 131.

Strafmilderung und Nachsicht.

§ 149. Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31,
womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Milderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen erlassen werden.

§ 5. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den von Amts wegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das von der Partei innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eingebrachte Ansuchen die Strafen, mit Ausnahme jener des Verfalles von Waren, Feilschaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse mildern oder auch ganz nachsehen. Die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waren, Feil-

schaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerbes . . . . sind dem Ministerium des Inneren vorbehalten.

Erlaß des Ministeriums des Inneren usw. vom 1. Dezember 1899 (Z. 32.398).

Durch die allgemeinen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31, betreffend den Rekurs und das Strafmilderungsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen wurde die Geltung des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht berührt; insbesondere kann aus § 5, Abs. 2, dieser Verordnung keine Einschränkung der den Landesstellen eingeräumten Gnadenrechte gefolgert werden. Die politischen Landesstellen werden daher angewiesen, über alle von Amts wegen gestellten Anträge oder von den Parteien vorgebrachten Bitten um Milderung oder Nachsicht von Gewerbestrafen und Bewilligung der ratenweisen Abstattung rechtskräftig auferlegter Geldstrafen oder um die Gewährung ähnlicher gnadenweisen Begünstigungen im eigenen Wirkungskreise im Sinne des § 149 Gew. O. das Amt zu handeln. In prinzipiellen oder besonders schwierigen Fällen wird behufs Ermöglichung der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Weisung des Ministeriums des Inneren einzuholen sein.

Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 5. August 1898 (Z. 22.626), Verordnungsblatt Nr. 4.

Gesuche um Bewilligung zur ratenweisen Abzahlung von Geldstrafen sind als Ansuchen, mit welchen eine Änderung des Straferkenntnisses angestrebt wird, die einer Milderung der Strafe gleichkommt, gleich wie andere Strafmilderungsgesuche zu behandeln. Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31, kommt daher die Entscheidung über derartige Gesuche nicht der ersten Instanz, sondern derjenigen Oberbehörde zu, welche zur Entscheidung über Strafmilderungs-, bzw. Nachsichtsgesuche berufen ist. Hiezu wird übrigens bemerkt, daß es angemessen erscheint, von dieser Art der Strafmilderung nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch zu machen, weil im anderen Falle die Strafen wesentlich an Wirksamkeit verlieren würden.

Beschränkung des Instanzenzuges.

§ 150. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Vgl. die Vorbemerkung zum IX. Hauptstück, vor § 131.

Bestimmung der Geldstrafen.

§ 151. (1) Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Exekutionswege.

(2) Sie fließen, wenn der Straffällige als Mitglied oder Angehöriger einer Gewerbegenossenschaft angehört, welche eine eigene Gehilfenkrankenkassa nach Vorschrift des § 121 er-

richtet hat oder bezüglich ihrer Angehörigen einer anderen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassa korporativ beigetreten ist, in diese Krankenkassa.

(3) Bestehen bei einer Gewerbegenossenschaft nach Zulaß des § 106, Alinea 5, für die Gehilfen und für die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen verschiedene Krankenkassen, so sind die betreffenden Strafbeträge beiden Kassen zu gleichen Teilen zuzuweisen.

(4) In allen sonstigen Fällen fließen diese Strafbeiträge in den Reservefonds der Bezirkskrankenkassa, und zwar derjenigen, bei welcher die Hilfsarbeiter des Straffälligen, beziehungsweise die straffälligen Hilfsarbeiter im Zeitpunkte der begangenen Übertretung krankenversicherungspflichtig waren oder unter der Voraussetzung des befugten Gewerbebetriebes, respektive der tatsächlichen Verwendung von Hilfsarbeitern ohne Rücksicht auf eine allenfalls in Betracht kommende genossenschaftliche Versicherung krankenversicherungspflichtig gewesen wären.

Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. Nr. 141, womit die wegen Übertretungen der Gewerbeordnung (bzw. des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands) verhängten Geldstrafen den Zwecken der gewerblichen Fortbildungsschulen (Lehrlingsschulen) zugewiesen werden.

Art. I. Der § 151 des kais. Patentes vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227 (Gewerbeordnung), wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

§ 151. Bestimmung der Geldstrafen.

(1) Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Exekutionswege.

(2) Diese Strafgelder fließen in den Fonds der gewerblichen Fortbildungsschulen, der vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Handelsministerium verwaltet wird.

(3) Aus den Mitteln des Fonds werden in erster Reihe Unterstützungen zur Beschaffung eigener Gebäude der gewerblichen Fortbildungsschulen und in zweiter Reihe zur Einrichtung dieser Schulen gewährt. Zu einem anderen Zwecke dürfen die Mittel dieses Fonds nicht verwendet werden.

Art. II betrifft die Slowakei und Karpathorußland, Art. III den Wirksamkeitsbeginn.

Zwangsmittel.

§ 152. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

Es gelten gegenwärtig die Vorschriften des Zweiten Teiles der Reg. Vdg. vom 13. Jänner 1928, Slg. Nr. 8, über das Vollstreckungs(Exekutions)verfahren. §§ 90 ff.

Zum Kundmachungspatent Art. V q, S. 143 (Hausierhandel).

Gesetz vom 4. Mai 1926, Slg. 87, betreffend den Hausierhandel.

I. Hauptstück.

Begriff des Hausierhandels.

§ 1. (1) Hausierhandel ist der ohne festen Standort durch Umherziehen von Gemeinde zu Gemeinde, von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten betriebene Verkauf von Waren.

(2) Als Hausierhandel im Sinne dieses Gesetzes ist der auf die im Absatze 1 bezeichnete Art betriebene Verkauf von Einhufern, z. B. von Pferden, ferner von Groß- und Kleinvieh (Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) und von herden- oder scharenweise getriebenem Geflügel nicht anzusehen.

Das Hausiergesetz findet demnach nur auf den Verkauf von Waren Anwendung, nicht auf die Verrichtung von Arbeiten im Umherziehen. Das Aufsuchen von Bestellungen ist in § 59 geregelt (S. 601 ff.). Daneben gibt es indes die sogen. Wandergewerbe. Hieher gehören die Beschäftigungen der wandernden Schleifer, Sägfeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Viehschneider, Maulwurf-, Ratten-, Mäuse- und Insektenvertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher usw.

Diese Gewerbetreibenden bedürfen einer Lizenz (Handelsministerialerlaß 23. Dezember 1881, Normalienſammlung Z. 29049). Vergl. ferner S. 143 (zu Art. V lit. q) u. 144, 616.

II. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über den Hausierhandel.

Zum Betriebe des Hausierhandels berechtigte Personen.

§ 2. (1) Zum Betriebe des Hausierhandels sind nur Personen berechtigt, denen hierzu eine amtliche Bewilligung durch Ausstellung eines Hausierbuches erteilt wurde.

(2) Ein Hausierbuch darf nur Personen ausgestellt werden, die:

a) Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind;

b) das Alter von 35 Jahren erreicht haben und eigenberechtigt sind;

c) durch ihre Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse auf den Hausierhandel angewiesen sind;

d) den Nachweis über die Entrichtung der Erwerbsteuer samt allen Zuschlägen sowie der Umsatzsteuer vorlegen;

e) laut unentgeltlicher Feststellung des Amtsarztes nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit oder mit einem solchen Gebrechen behaftet und in den letzten 5 Jahren gimpft worden sind oder in derselben Zeit die echten Blattern überstanden haben;

f) mit Beziehung auf den Betrieb des Hausierhandels verläßlich sind.

(3) Form und Inhalt des zum Betriebe des Hausierhandels berechtigten Buches wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Von der Erlangung einer Bewilligung zum Hausierhandel ausgeschlossene Personen.

§ 3. (1) Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung, wegen schwerer Gefällsübertretung gegen die Zoll- oder Staatsmonopolvorschriften, wegen Vergehens oder Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit bestraft wurden, und endlich Personen, die nach den §§ 1—4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeit oder Besserungsanstalten getroffen werden, oder nach den §§ 1—3 des Ges. Art. XXI/1913 über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen und den §§ 66—68 des Ges. Art. XL/1879, des Strafgesetzes über Uebertretungen bestraft wurden, können die Bewilligung zum Hausierhandel nicht erlangen, wenn im Hinblicke auf die Natur des Hausierhandels und die Persönlichkeit des Täters sowie die von ihm begangene strafbare Handlung ein Mißbrauch der Bewilligung zu besorgen wäre.

(2) Ebensowenig können die Bewilligung zum Hausierhandel Personen erlangen, die entweder selbst oder deren Ehegatte (Ehegattin) oder deren Verwandte in der geraden Linie überhaupt und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie bereits

ein Gewerbe mit einem festen Standorte oder ein Fieranten-gewerbe betreiben.

Ausstellung der Bewilligung zum Hausierhandel.

§ 4. (1) Die Bewilligung zum Hausierhandel wird von der politischen Behörde erster Instanz (§ 27) auf ein Jahr nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer erteilt.

(2) Diese Anhörung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die in den §§ 16 und 17 angeführten Bewerber handelt.

Geltungsgebiet der Bewilligung zum Hausierhandel.

§ 5. (1) Die Bewilligung zum Hausierhandel erstreckt sich mit der im § 15 ausgesprochenen Beschränkung auf den Sprengel des betreffenden Landesgauverbandes, in der Podkarpatská Rus auf das ganze Gebiet der Podkarpatská Rus.

(2) Die Kriegsbeschädigten (§ 16) sowie Bewohnern der im § 17 angeführten Gegenden und Gemeinden ausgestellten Bewilligungen erstrecken sich auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik einschließlich der durch die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Hausierhandel ausgenommenen Orte (§§ 12, 15).

Vidierung des Hausierbuches.

§ 6. (1) Bevor der Hausierer den Hausierhandel in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Orte zu betreiben beginnt, ist er verpflichtet, das Hausierbuch der zuständigen Behörde (§ 27, Absatz 4), in deren Sprengel sich diese Stadt, beziehungsweise dieser Ort befindet, zur Vidierung vorzulegen. Die Vidierung berechtigt zum Betriebe des Hausierhandels im ganzen Sprengel der betreffenden Behörde (§ 27, Absatz 4), insoweit dies durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen ist (§§ 11, 12).

(2) Bestehen bezüglich der Person des Hausierers, der Gültigkeit des Hausierbuchs oder der ordnungsmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken, so ist die Vidierung zu verweigern. Die Gründe dieser Verweigerung sind dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die vidierende Behörde (§ 27, Absatz 4) kann die Zeit bestimmen, während welcher der Hausierer in ihrem Sprengel den Hausierhandel betreiben darf. Diese Zeit darf nicht weni-

ger als 5 Tage betragen. Zugleich kann sie aussprechen, daß der Hausierer in den Sprengel dieser Behörde erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zurückkehren darf, welche jedoch 4 Wochen nicht überschreiten darf. An andere Bedingungen darf die Bedierung nicht geknüpft werden.

(4) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden jedoch auf die in den §§ 16 und 17 angeführten Hausierer keine Anwendung.

Verlängerung der Bewilligung.

§ 7. (1) Die Bewilligung zum Hausierhandel ist auf Ansuchen der berechtigten Person um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn nicht dem entgegenstehende Gründe (§§ 2, 3) vorhanden sind, die in der abweislichen Erledigung des Gesuches anzuführen sind.

(2) Das Gesuch um Verlängerung der Bewilligung zum Hausierhandel muß mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung ausgestellt wurde, bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat (§ 27), eingebracht werden. Hält sich der Gesuchsteller zu dieser Zeit nicht in dem Sprengel dieser Behörde auf, so kann die politische Behörde erster Instanz seines derzeitigen Aufenthaltes die Gültigkeit der Bewilligung um weitere 30 Tage verlängern. Von dieser Verlängerung ist die Behörde, die die ursprüngliche Bewilligung ausgestellt hat (§ 27), sofort zu verständigen.

Erweiterung der Bewilligung auf das Gebiet eines anderen Landesgauverbandes, beziehungsweise auf das Gebiet von Karpathorußland.

§ 8. (1) Die Gültigkeit der Bewilligung zum Hausierhandel kann durch Eintragung in das Hausierbuch, die auf Ansuchen des Hausierers von der zuständigen Behörde (§ 27) vorzunehmen ist, mit der Beschränkung des § 15 auf das Gebiet eines anderen Landesgauverbandes oder mit der gleichen Beschränkung auf das Gebiet von Karpathorußland erweitert werden. Diese Erweiterung muß eingeholt werden, bevor mit dem Betriebe des Hausierhandels in dem betreffenden Gebiete begonnen wird.

(2) Die Gültigkeitsdauer der so erweiterten Bewilligung darf die Zeit, auf welche die ursprüngliche Bewilligung aus-

gestellt (§ 4) oder verlängert (§ 7, Abs. 1) wurde, nicht überschreiten.

(3) Bestehen bezüglich der Person des Gesuchstellers, der Gültigkeit des Hausierbuchs oder der ordnungsmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken, so ist die Erweiterung nicht zu bewilligen. Diese abweisliche Entscheidung ist im Hausierbuche vorzumerken.

Vorschriften über die Ausübung des Hausierhandels.

(§ 9. (1) Die Bewilligung zum Hausierhandel gilt nur für die im Hausierbuch bezeichnete Person und kann weder übertragen noch in Vertretung durch andere Personen ausgeübt werden.

(2) Der Hausierer ist verpflichtet, das Hausierbuch beim Betriebe seiner Beschäftigung ständig bei sich zu tragen und dasselbe sowie die Waren, mit denen er Handel treibt, den politischen Behörden und ihren Organen jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die gleiche Verpflichtung hat er auch gegenüber den Gemeindeämtern und Polizeiorganen.

(4) Der Hausierer darf keine schulpflichtigen Kinder mitnehmen.

(5) Dem Hausierer ist untersagt:

a) Märkte zu besuchen und dort Stände zu haben;

b) ohne Bewilligung des Haushaltungsvorstandes oder eines anwesenden eigenberechtigten Familienmitgliedes in fremde Wohnungen einzutreten;

c) fremde Häuser oder landwirtschaftliche Anwesen in der Dämmerung oder gegen ersichtliches Verbot zu betreten;

d) den Hausierhandel in staatlichen oder anderen öffentlichen Behörden und auf Eisenbahnen, namentlich in den Bahnhofgebäuden und Zügen zu betreiben.

(6) Das im vorstehenden Absatze unter a) angeführte Verbot findet auf die Hausierer gemäß § 17 keine Anwendung.

(7) In öffentlichen Lokalen kann der Hausierhandel nur mit Bewilligung des Besitzers, beziehungsweise Mieters oder Pächters oder dessen Bevollmächtigten betrieben werden.

(8) Die Behörde (§ 27) kann auf Antrag der Gemeinde, welche die beteiligte Gewerbegenossenschaft einvernehmen muß, den Betrieb des Hausierhandels in öffentlichen Lokalen mit bestimmten Waren und für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, eventuell in bestimmten Teilen der Gemeinde verbieten.

(9) Die in den einzelnen Städten und Orten sei es allgemein oder nur für bestimmte Handelsgewerbe oder bestimmte Warengattungen geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe finden auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung.

(10) Ebenso ist der Betrieb des Hausierhandels während der Zeit, zu welcher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die für den Kundenverkehr bestimmten geschäftlichen und gewerblichen Betriebsstätten geschlossen sein müssen, verboten. Eine Ausnahme gilt bloß für die in den §§ 16 und 17 angeführten Hausierer.

(11) Die in den Absätzen 9 und 10 enthaltenen Vorschriften finden auf die im § 12, Abs. 3, angeführten Hausierer und auf die Waren, mit denen diese Handel treiben, keine Anwendung.

III. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen.

A. Beschränkung des Hausierhandels.

Ausschließung bestimmter Waren und Gegenstände vom Hausierhandel.

§ 10. (1) Der Hausierhandel kann nur mit inländischen Waren betrieben werden und der Hausierer muß imstande sein, jederzeit die inländische Herkunft der Waren nachzuweisen.

(2) Vom Hausierhandel sind folgende Warengattungen und Gegenstände ausgeschlossen:

1. Wertpapiere und Lose, Anteil- und Ratenscheine, Promessen und Pfandscheine;

2. Waffen, Munition und deren Bestandteile, Sprengstoffe und alle sprengstoffhältigen Gegenstände sowie Feuerwerkskörper;

3. Spielkarten;

4. die Sittlichkeit verletzende und gefährdende Gegenstände;

5. Fleisch, Fleischwaren und Fleischprodukte sowie Milch und Milchprodukte, Brot, Bäckerwaren überhaupt und Speisefette;

6. Spiritus, Spirituosen, Essig und Getränke aller Art;

7. Kanditen und andere Zuckerwaren;

8. Material-, Kolonial- und Spezereiwaren, Benzin, Petroleum, Benzol und andere Mineralöl- und Teerprodukte mit Ausnahme von Schmierölen;

9. gesundheitsschädliche und gifthaltige Waren, Gifte und Quecksilber;

10. Heil- und Arzneimittel aller Art, Desinfektionsmittel, therapeutische Behelfe (Bruchbänder, Bandagen u. dgl.), Verbandmaterialien, Brillen, Augengläser aller Art, kosmetische und diätetische Mittel mit Ausnahme von Seifen und Parfümerien;

11. Militärmontur- und Ausrüstungsstücke;

12. Kleider, Schuhwerk, Wäsche und Bettwaren, soweit diese Gegenstände abgetragen sind;

13. Juwelen, Gold, Silber, Gold- und Silberwaren aller Art, gottesdienstliche Gefäße, Paramente und gottesdienstliche Gegenstände überhaupt;

14. Münzen aller Art;

15. Gegenstände des Staatsmonopols.

(3) Die im § 12, Abs. 3, und in den §§ 16 und 17 angeführten Personen können den Hausierhandel mit Kanditen und anderen Zuckerwaren, die im § 12, Abs. 3, angeführten Personen außerdem auch mit Brot und Bäckerwaren betreiben.

(4) Die Bewilligung nach dem vorstehenden Absatze bezieht sich nur auf jene Gattungen von Lebens- und Genußmitteln, die unmittelbar von den Erzeugern in Verpackungen geliefert werden, in denen sie auch weiterverkauft werden müssen. Lebensmittel (Genußmittel), deren Verpackung beschädigt ist, sind vom Verkaufe ausgeschlossen. In Vorrat gehaltene Lebensmittel (Genußmittel) müssen stets an einem gesundheitlich einwandfreien Orte aufbewahrt werden. Hausierer, welche die erwähnte Begünstigung genießen, sind verpflichtet, sich jederzeit einer Revision der politischen Behörden und ihrer Organe behufs Feststellung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterziehen.

(5) Durch Regierungsverordnung können nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern noch andere als die im Absatze 2 angeführten Gegenstände und Waren entweder dauernd oder vorübergehend, und zwar für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Teile desselben vom Hausierhandel ausgeschlossen werden.

(6) Bezüglich des Hausierhandels mit Druckschriften und solchen Arbeiten der Literatur und Kunst, auf die das Preßgesetz Anwendung findet, gilt das Preßgesetz.

Zeitweilige Ausschließung bestimmter Gebiete vom Hausierhandel.

§ 11. Die zuständigen politischen Behörden können aus gesundheitspolizeilichen Gründen zur Zeit von Epidemien und ansteckenden Krankheiten überhaupt den Betrieb des Hausierhandels in dem infizierten oder gefährdeten Gebiete ihres Sprengels verbieten, solange die Gefahr der Verschleppung des Kontagiums besteht.

Städte und Orte, in denen der Hausierhandel verboten ist oder verboten werden kann.

§ 12. (1) Der Betrieb des Hausierhandels in Badeorten und in Gemeinden von mindestens 10.000 Einwohnern ist verboten. Ein Hinweis auf dieses Verbot ist beim Eingange in diese Gemeinden anzubringen.

(2) In Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl kann der Betrieb des Hausierhandels überhaupt oder mit bestimmten Warengattungen durch die politische Behörde erster Instanz auf Antrag der Gemeindevertretung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der zuständigen Gewerbegenossenschaft verboten werden. Solche Gemeinden sind im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik kundzumachen und außerdem ist ein Hinweis auf das Verbot des Hausierhandels beim Eingange in diese Gemeinden anzubringen.

(3) Die Bewohner der in den vorstehenden Absätzen angeführten Gemeinden sind von dem Betriebe des Hausierhandels in anderen Gemeinden ausgeschlossen. Bloß hilfsbedürftigen und unterstützungswürdigen Personen kann, wenn sie die Bedingungen des § 2 erfüllt haben und gegen sie keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 3 vorliegen, in der Gemeinde ihres Wohnsitzes, in der der Hausierhandel im Sinne der vorstehenden Absätze verboten ist, der Verkauf der nicht vom Hausierhandel ausgeschlossenen Waren und Gegenstände, ferner von Kanditen und anderen Zuckerwaren sowie von Brot und Bäckerwaren überhaupt auf den Gassen und in öffentlichen Lokalen gestattet werden, wobei sich die Genußmittel in die Verunreinigung der Waren verhindernden Verpackungen befinden müssen (§ 10, Abs. 4). Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Gemeinde zu hören.

(4) Mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Beschränkungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die im vorstehenden Absatze angeführten Personen.

(5) Auf die in den §§ 16 und 17 angeführten Personen finden die Bestimmungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung (§ 5, Abs. 2).

Ausschließung bestimmter Handlungen und Geschäfte vom Hausierhandel.

§ 13. Ratengeschäfte sowie das Anbieten und die Verteilung von Prospekten, betreffend den Verkauf der im § 10, Abs. 2, Z. 1, angeführten Gegenstände, sind vom Hausierhandel ausgeschlossen.

Ausschließung bestimmter Hilfsmittel beim Betriebe des Hausierhandels.

§ 14. (1) Beim Betriebe des Hausierhandels ist die Benützung von Lasttieren, von Handwagen oder mit Zugtieren bespannten Wagen, von Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen sowie von Motorfahrzeugen nicht gestattet.

(2) Doch kann durch Regierungsverordnung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern des Sprengels, in dem ein solcher Hausierhandel bewilligt werden soll, ausnahmsweise die Benützung von solchen Beförderungsmitteln in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet werden, namentlich, wenn es sich um den Vertrieb von Hausindustrieerzeugnissen oder um die Aufrechthaltung bisheriger Gepflogenheiten oder um solche Gegenstände, mit denen nach den örtlichen Verhältnissen ein Hausierhandel sonst überhaupt nicht möglich wäre, handelt.

(3) Diese Bewilligung muß in dem Hausierbuch von der Behörde, die die Bewilligung zum Hausierhandel erteilt, verlängert oder erweitert (§ 27), ausdrücklich ersichtlich gemacht werden.

Der Hausierhandel im Grenzgebiet.

§ 15. (1) Im Grenzgebiete kann die Bewilligung zum Hausierhandel (§ 2, Abs. 1) bloß Bewohnern dieses Gebietes erteilt werden.

(2) Auf Grund einer solchen Bewilligung kann im Grenzgebiet der Hausierhandel nur im politischen Bezirke des Wohnsitzes betrieben werden; überdies im innerstaatlichen Gebiete gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

B. Besondere Erleichterungen hinsichtlich des Antrittes und des Betriebes des Hausierhandels.

Für Kriegsbeschädigte.

§ 16. Personen, die auf eine Rente nach dem Gesetze über die Bezüge der Kriegsbeschädigten Anspruch haben, kann die Bewilligung zum Hausierhandel auch vor dem vollendeten 35. Lebensjahre erteilt und verlängert werden, wenn sie die sonstigen Bedingungen des § 2 erfüllt haben und gegen sie keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 3 vorliegen.

Für einzelne Gegenden und Orte.

§ 17. (1) Personen, die mindestens fünf Jahre in einer Gemeinde armer Gegenden ansässig sind, und ferner Personen, die in dieser Gemeinde das derivativ erworbene Heimatrecht besaßen oder besitzen und in derselben dauernd wohnen, kann schon im 21. Lebensjahre, wenn sie die sonstigen Bedingungen des § 2 erfüllt haben und gegen sie keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 3 vorliegen, die Bewilligung zum Hausierhandel mit den Erzeugnissen der Hausindustrie dieser armen Gegenden und Orte oder mit sonstigen nicht vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenständen und Waren (§ 10) im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, und zwar auch in den von der Ausübung des Hausierhandels sonst ausgeschlossenen Gemeinden und Orten (§§ 12, 15) erteilt und verlängert werden.

(2) Das Verzeichnis der im Absatze 1 bezeichneten Gegenden und Orte wird durch Regierungsverordnung kundgemacht.

(3) Auf dieselbe Weise kann dieses Verzeichnis abgeändert werden, wenn das Bedürfnis eingetreten ist, es durch Bezeichnung neuer armer Gegenden und Orte zu ergänzen, oder wenn die Gründe, derentwegen bestimmte Gegenden und Orte in das Verzeichnis eingereiht wurden, weggefallen sind.

Warenträger und Gehilfen.

§ 18. (1) Die Ausübung des Hausierhandels ist auf solche Mengen beschränkt, die eine Person fortschaffen kann.

(2) Personen, die um die Bewilligung zum Hausierhandel ansuchen oder die den Hausierhandel bereits befugt betreiben, kann in besonders rücksichtswürdigen Ausnahmsfällen die Verwendung eines Trägers bewilligt werden, wenn durch unentgeltliche amtsärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß sie wegen Alters oder körperlichen Gebrechens die Waren, mit

denen sie hausieren, nicht selbst tragen können. Ein solcher Nachweis wird von Kriegsbeschädigten (§ 16) nicht verlangt.

(3) Die Begünstigung der Verwendung eines Trägers kann auch solchen Hausierern gewährt werden, die mit Waren von größerem Umfange oder Gewichte handeln.

(4) Die Bewilligung der Verwendung eines Trägers muß im Hausierbuche ausdrücklich ersichtlich gemacht werden.

(5) Als Träger können beim Betriebe des Hausierhandels nur Personen verwendet werden, die das 21. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und im übrigen den Bestimmungen des § 2, Abs. 2 [mit Ausnahme der Bestimmung sub d)] und des § 3, Abs. 1, entsprechen.

(6) Den Hausierern der im § 17 angeführten armen Gegenden und Orte, die mit Erzeugnissen der Hausindustrie handeln, sowie Kriegsbeschädigten (§ 16) kann die Verwendung ihrer Kinder, die der gesetzlichen Schulpflicht vollkommen entsprochen haben und aus der Volks- oder Bürgerschule entlassen worden sind und mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalte leben, als Warenträger gestattet werden.

(7) Der Träger darf die Waren nur tragen, keineswegs aber bei ihrem Verkaufe mitwirken. Die Verwendung von Gehilfen beim Verkaufe der Waren ist dem Hausierer verboten.

IV. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 19. (1) Wegen Übertretung wird mit Geldstrafe bis 1000 Kč bestraft:

1. wer den Hausierhandel ohne Bewilligung (§ 2) oder auf Grund einer bereits erloschenen Bewilligung betreibt;

2. wer das Hausierbuch einem anderen zur Benützung überläßt (§ 9);

3. wer den Hausierhandel in einem anderen Gebiete betreibt, als für welches die Bewilligung lautet (§ 8);

4. wer sich das Hausierbuch wiederholt oder durch längere Zeit nicht vidieren läßt (§ 6);

5. der Hausierer, der vom Hausierhandel ausgeschlossene Waren mit sich führt oder mit solchen Waren Handel treibt (§ 10); gleichzeitig ist der Verfall der Waren auszusprechen;

6. wer unechte Gold- oder Silberwaren, ohne sie als unecht zu bezeichnen, zum Verkaufe anbietet oder verkauft;

7. wer sich ohne Bewilligung (§ 14, § 18, Abs. 2, und § 31, Abs. 4) beim Betriebe des Hausierhandels eines der im § 14 angeführten Fahrzeuge und Lasttiere oder eines Trägers bedient;

8. wer den Hausierhandel durch einen Stellvertreter betreibt (§ 9, Abs. 1) oder hierbei Gehilfen verwendet (§ 18, Abs. 7);

9. wer den Hausierhandel in einem Gebiete (einer Gegend, Gemeinde) betreibt, wo derselbe aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten ist (§ 11);

10. wer beim Betriebe des Hausierhandels Ratengeschäfte abschließt (§ 13) oder zu solchen Geschäften einladet oder Prospekte, betreffend den Verkauf der im § 10, Abs. 2, Z. 1, angeführten Gegenstände, anbietet;

11. wer beim Betriebe des Hausierhandels nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 3 und 4, die dort angeführten Waren nicht in den ursprünglichen unbeschädigten Verpackungen verkauft oder sie an gesundheitlich anstößigen Orten aufbewahrt.

(2) Bei einer zweiten oder weiteren Bestrafung wegen einer der unter 1—11 angeführten strafbaren Handlungen kann außerdem die Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder der Verlust der Bewilligung zum Hausierhandel ausgesprochen werden.

(3) Personen, die bereits dreimal wegen einer der im Abs. 1, Z. 1, 2, 5, 6, 9, 10 und 11, angeführten strafbaren Handlungen bestraft worden sind, können außer zu der Geldstrafe zu einer Arrest(Verschließungs)strafe von längstens einem Monate verurteilt werden.

§ 20. (1) Andere im § 19 nicht angeführte Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis 300 Kč bestraft.

(2) Gegen diejenigen, die wegen der im vorstehenden Absatze angeführten Übertretungen zum zweitenmal bestraft worden sind, kann überdies die Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte Zeit oder der Verlust der Bewilligung zum Hausierhandel ausgesprochen werden.

§ 21. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt eine Ersatz-Arrest(Verschließungs)strafe nach der Größe des Verschuldens, die jedoch nicht länger als einen Monat dauern darf.

§ 22. Ist die eine Übertretung nach diesem Gesetze begründende Handlung zugleich gerichtlich oder finanzbehördlich

strafbar, so hat die im § 27 genannte Behörde das Strafverfahren durchzuführen, gleichzeitig aber das zuständige Strafgericht — bei einer Steuer- oder Gefällsübertretung die zuständige Finanzbehörde — hiervon in Kenntnis zu setzen und nach den Umständen des Falles die zur Sicherung des auf Grund dieser Anzeige zu fällenden Erkenntnisses notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 23. (1) Die Waren, die der gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes Zuwiderhandelnde im Zeitpunkte der begangenen Übertretung mit sich führt, haften für die verhängte Geldstrafe.

(2) Bei Übertretungen der Bestimmung des § 14 haften für die verhängte Geldstrafe auch die Last- und Zugtiere, Wagen und andere der im § 14 angeführten Fahrzeuge, sofern ihre Veräußerung aus veterinärpolizeilichen Gründen zulässig ist.

(3) Die im Verfahren nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sowie die durch den Verkauf der verfallenen Gegenstände erzielten Beträge fließen nach Abzug der mit der Erhaltung und Veräußerung der Waren, beziehungsweise der Last- und Zugtiere sowie der Fahrzeuge verbundenen Auslagen dem Staatsschatze zu.

(4) Durch diese Bestimmung werden die Gefällsvorschriften nicht berührt, nach denen die Waren, beziehungsweise die durch den Verkauf der Waren erzielten Beträge in erster Linie für die Gebühren und Gefällsstrafen haften.

§ 24. (1) Jedes Straferkenntnis ist im Hausierbuche (§ 2) ersichtlich zu machen und der Behörde, die das Hausierbuch ausgefertigt hat (§ 27), sowie nach Lage des Falles auch der politischen Behörde und dem Gemeindeamte des Geburtsortes des Schuldigen mitzuteilen und von der betreffenden Behörde in Evidenz zu halten.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren von der Bezahlung der Geldstrafe, beziehungsweise der Verbüßung der Arrest(Verschließungs)strafe oder der Verjährung der bemessenen Strafe sind die im Hausierbuche eingetragenen Straferkenntnisse bei der Verlängerung der Hausierbewilligung (§ 7) zu löschen, wenn der Inhaber des Hausierbuches sich während dieser Frist keiner neuen Übertretung dieses Gesetzes schuldig gemacht hat.

§ 25. Wurde binnen sechs Monaten von der begangenen strafbaren Handlung das Strafverfahren nicht eingeleitet, so verjährt die strafbare Handlung.

V. Hauptstück.

Erlöschen der Hausierbewilligung.

§ 26. (1) Die Bewilligung zum Hausierhandel erlischt, wenn:

a) nach Erteilung der Bewilligung einer der im § 3 angeführten Ausschließungsgründe eintritt oder nachträglich hervorkommt;

b) die Person, der die Bewilligung erteilt wurde, den Bedingungen des § 2 nicht entspricht oder

c) sie selbst, ihr Ehegatte (Ehegattin) oder mit ihr gemäß den Bestimmungen des § 3, Abs. 2, verwandte oder verschwägerte Personen später die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes mit festem Standorte oder eines Fierantengewerbes erwerben;

d) der Verlust der Hausierbewilligung im Sinne der §§ 19 und 20 ausgesprochen wurde.

(2) In den im Absatze 1 angeführten Fällen ist das Erlöschen der Bewilligung von der im § 27 bezeichneten Behörde auszusprechen und das Hausierbuch einzuziehen.

VI. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 27. (1) Die Bewilligung zum Hausierhandel (§ 2, Abs. 1, und § 4), die Verlängerung der Bewilligung (§ 7), die Bewilligung zum beschränkten Betriebe des Hausierhandels (§ 12, Abs. 3) und die Bewilligung zur Verwendung eines Trägers (§ 18) wird von der politischen Behörde erster Instanz erteilt, in deren Sprengel der Gesuchsteller (Hausierer) seinen Wohnsitz hat. Diese Behörde erläßt auch das Verbot nach § 9, Abs. 8, und spricht das Erlöschen der Bewilligung zum Hausierhandel im Sinne der §§ 19, 20 und 26 aus. Nur in dem Falle, wenn nach Erteilung der Bewilligung einer der im § 3, Abs. 1, angeführten Ausschließungsgründe eintritt oder nachträglich hervorkommt, kann das Erlöschen der Bewilligung auch von der politischen Behörde erster Instanz ausgesprochen werden, in deren Sprengel sich die schuldigen Personen zur Zeit des Antrittes der Strafe aufhalten.

(2) Die Erweiterung der Bewilligung zum Hausierhandel auf das Gebiet eines anderen Landesgauverbandes oder auf das Gebiet von Karpathorußland (§ 8) steht jeder politischen Behörde erster Instanz des Gebietes zu, auf dessen Sprengel die Bewilligung erweitert werden soll.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung zum Hausierhandel im Grenzgebiete ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

(4) Die Vidierung der Hausierbücher (§ 6) steht den politischen Behörden erster Instanz zu; im Grenzgebiet muß das Hausierbuch noch von der zuständigen Finanzbehörde vidiert werden.

(5) Zum Strafverfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes ist die politische Behörde (Staatspolizeibehörde) erster Instanz berufen, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 28. Dort, wo das Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik bereits durchgeführt ist, muß im Falle des § 12, Abs. 2, der Bezirksausschuß und in den Fällen des § 14, Abs. 2, und des § 17, Abs. 2 und 3, die Gauvertretung gehört werden.

§ 29. Für das Verfahren nach diesem Gesetze gelten die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor den politischen Behörden. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis sowie gegen zwei gleichlautende Entscheidungen und Verfügungen ist jedoch keine weitere Berufung zulässig.

§ 30. Die höchste Instanz in Sachen des Hausierhandels ist das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe.

VII. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31. (1) Personen, die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Hausierhandel nach den bisher geltenden Vorschriften bereits betreiben, können ihn weiterhin betreiben, selbst wenn sie den Erfordernissen des § 2, Abs. 2, sub b) und c), nicht entsprechen, aber die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes beobachten.

(2) Personen, die in Gemeinden ansässig sind, in denen nach diesem Gesetze der Hausierhandel verboten ist, und die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits die Bewilligung zum Hausierhandel besitzen, können mit der im § 15 bezeichneten Beschränkung den Hausierhandel unter den Bedingungen des vorstehenden Absatzes nicht nur in der Gemeinde des Wohnsitzes (falls in dieser Gemeinde der Hausier-

handel nicht schon nach den bisherigen Rechtsvorschriften verboten war), sondern auch in anderen Gemeinden betreiben.

(3) Den Einwohnern der Gegenden und Orte, die nach den bisherigen Vorschriften bestimmte Begünstigungen beim Betriebe des Hausierhandels genossen, ist, sofern sie beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Bewilligung zum Hausierhandel besitzen, diese Bewilligung auch in dem Falle zu verlängern, wenn sie den Vorschriften des § 2 über das Alter nicht entsprechen und wenn die betreffende Gegend oder der betreffende Ort nicht unter die im § 17 angeführten Gegenden und Orte eingereiht wurde.

(4) Hausierern, die bisher auf Grund einer Bewilligung oder besonderer Vorschriften Lasttiere oder die im § 14 angeführten Fahrzeuge benützen, kann diese Bewilligung auch weiterhin von der politischen Behörde zweiter Instanz des Gebietes, in dem sie den Hausierhandel derart betreiben wollen, erteilt werden, wenn es die Beschaffenheit der Ware erfordert. Webestoffe (mit Ausnahme von Hausleinen), Bekleidungsgegenstände und deren Bestandteile, Wäsche, Putzwaren überhaupt, Papier, Leder und Kurzwaren aller Art sind unbedingt ausgeschlossen.

(5) Die Bewilligung zur Verwendung der im vorstehenden Absatze angeführten Beförderungsmittel kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

§ 32. (1) Solange das Gaugesetz nicht im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik durchgeführt ist, erstreckt sich die Bewilligung zum Hausierhandel auf den Bereich der betreffenden politischen Landesbehörde, in der Slowakei und Karpathorußland auf den Bereich dieser Gebiete.

(2) In der im Absatze 1 angeführten Zeit kann die Bewilligung zum Hausierhandel auf das Gebiet einer anderen politischen Landesbehörde oder auf das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands erweitert werden. Diese Erweiterung wird von der politischen Behörde erster Instanz jenes Gebietes bewilligt, auf dessen Bereich die Bewilligung erweitert werden soll.

§ 33. (1) Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften, die den Hausierhandel bisher geregelt haben, außer Kraft, insbesondere das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, wodurch ein neues Gesetz über den Hausierhandel erlassen wird, das Gesetz vom 21. März

1883, RGBl. Nr. 37, betreffend die Kompetenz der Behörden bei Übertretungen des Hausierpatentes, und das Gesetz vom 28. April 1895, RGBl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel. An den Vorschriften, betreffend die Regelung der Steuerpflicht der Hausier- und Wandergewerbe, wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

(3) Ebenso werden durch dieses Gesetz die Bestimmungen des § 60, Abs. 2, der Gewerbeordnung und des § 80, Abs. 2, des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands nicht berührt.

§ 34. Durchführung.

Regierungsverordnung vom 25. November 1926, Slg. Nr. 216, zur Durchführung des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 2, Abs. 3, und des § 17, Abs. 2, des Gesetzes vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 87, betreffend den Hausierhandel:

Form und Inhalt des Hausierbuches.

§ 1. (1) Das Hausierbuch hat ein Format von 11×16 cm, ist in harte Deckel (aus Pappe) gebunden, auf deren zweiter (innerer) Seite sich die mit der eigenhändigen Unterschrift, beziehungsweise dem Handzeichen versehene Photographie des Hausierers befindet. Die Echtheit der Unterschrift, beziehungsweise des Handzeichens ist von der Behörde, die das Hausierbuch ausstellt (§§ 4, 27 des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel), zu beglaubigen. Die betreffende Klausel ist unter der Photographie des Inhabers des Hausierbuches aufzudrucken und lautet: „Die Echtheit der Unterschrift (des Handzeichens) wird bestätigt: Politische Bezirksverwaltung (Bezirksamt — Stuhlrichteramt, Magistrat, Städtisches Notariatsamt) in . . . . . am . . . . .". Es folgt die Unterschrift des Amtsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters.

(2) Auf der ersten Seite des Hausierbuches ist oben in der rechten Ecke die Nummer des Hausierbuches angeführt. Darunter folgen die Bezeichnung: „Hausierbuch für" und die Rubriken: Vor- und Zuname, Geburtsort, Heimatgemeinde, Aufenthaltsgemeinde, Geburtsjahr, Stand, Religion, Kriegsbeschädigter. Gehört die Aufenthaltsgemeinde unter die Gemeinden armer Gegenden, deren Bewohner hinsichtlich des Antrittes und des Betriebes des Hausierhandels besondere Erleichterungen genießen, so ist dieser Umstand hinter dem Namen der Aufenthaltsgemeinde in Klammer mit der entsprechenden Bezeichnung: „(Gemeinde in einer armen Gegend gemäß § 17 des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel)" anzuführen.

(3) Die zweite Seite trägt die Bezeichnung: „Personsbeschreibung". Gegenstand der Beschreibung ist die Statur, das Gesicht, Augen, Nase, Mund und Haare. Darunter folgt die Rubrik: „Besondere Kennzeichen."

(4) Auf der dritten Seite befinden sich folgende Rubriken: „Gültig bis zum . . ., für den Sprengel des Landesgauverbandes der Gaue . . . . . (der politischen Landesverwaltung in . . . . ., des Gebietes der Slowakei, von Karpathorußland), das Gebiet der

Tschechoslowakischen Republik, im Grenzgebiete (politischer Bezirk . . . . .)".

(5) Auf der vierten Seite sind die Waren ersichtlich zu machen, für welche die Bewilligung erteilt wird, und ist anzuführen, ob diese Waren kontrollpflichtig sind oder nicht. Ferner ist auf derselben Seite die Bewilligung zur Benützung von Hilfsmitteln nach § 14 des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel, für den Fall ersichtlich zu machen, daß durch Regierungsverordnung deren Benützung gestattet wird. Die betreffenden Rubriken lauten: „Waren, für welche die Bewilligung erteilt wird: a) nicht kontrollpflichtig: . . . . . b) kontrollpflichtig: . . . . . ." „Nach der Regierungsverordnung vom . . . . . 19 . ., Slg. Nr. . . ., ist die Benützung von Lasttieren, von Handwagen, mit Zugtieren bespannten Wagen, von Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, von Motorfahrzeugen gestattet", wobei in der Aufzählung die Beförderungs- und Hilfsmittel zu streichen sind, die durch die betreffende Regierungsverordnung nicht gestattet worden sind.

(6) Auf der fünften Seite befindet sich die Bezeichnung: „Warenträger", unter welcher die mit seiner eigenhändigen Unterschrift, beziehungsweise mit dem Handzeichen versehene Photographie des Trägers (falls die Verwendung eines Warenträgers bewilligt worden ist) anzubringen ist. Die Echtheit der Unterschrift, beziehungsweise des Handzeichens ist von der zuständigen Behörde (§§ 4, 27 des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel) zu beglaubigen. Die Beglaubigungsklausel ist unter die Photographie des Trägers zu setzen und hat denselben Wortlaut wie die Klausel im Absatze 1.

(7) Auf der sechsten Seite ist der Vor- und Zuname, der Geburtsort, die Heimatgemeinde, die Aufenthaltsgemeinde, das Geburtsjahr, der Stand und die Religion des Warenträgers anzuführen. Auf der siebenten Seite wird die Personsbeschreibung des Trägers angeführt, wie es im Absatze 3 angegeben ist.

(8) Die Seiten acht bis vierunddreißig sind für Vidierungen, Erweiterungen und Verlängerungen der Bewilligung zum Hausierhandel sowie für die Ersichtlichmachung von Straferkenntnissen vorbehalten. Die betreffenden Klauseln haben folgenden Wortlaut: „Gesehen für den politischen Bezirk (Sprengel des Bezirksamtes — Stuhlrichteramtes, Magistrates, städtischen Notariatsamtes) . . . . für . . . . Tage. Die Rückkehr wird nach Ablauf von . . . . Tagen gestattet." „Wird auf das Gebiet des Landesgauverbandes der Gaue . . . . . (der politischen Landesverwaltung in . . . ., das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands) erweitert". „Wird für ein weiteres Jahr, das ist bis . . . . . verlängert", wobei das Jahr, für welches die Bewilligung verlängert wird, außer in Ziffern auch in Worten auszudrücken ist. „Bestraft nach § 19, Abs. 1, des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel, wegen Übertretung . . . mit einer Geldstrafe von . . . . Kč". „Bestraft nach § 19, Abs. 2, des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel, wegen Übertretung . . . mit einer Geldstrafe von . . . . Kč und vom Hausierhandel auf die Dauer von . . . . . Monaten, auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen, der Verlust der Bewilligung zum Hausierhandel ausgesprochen" „Bestraft nach § 19, Abs. 3, des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel, wegen Übertretung . . . zu einer Geldstrafe von . . . Kč und verurteilt zu einer Arrest(Verschließungs)strafe auf die Dauer von . . . . Tagen".

Unter jede dieser Klauseln ist das Siegel der betreffenden politischen Behörde (bei Vidierung des Hausierbuches im Grenzbezirke auch der betreffenden Finanzbehörde) zu setzen und das Datum der Eintragung der Klausel anzuführen. Darunter ist die Unterschrift des Amtsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters anzubringen.

Wurde gemäß der Bestimmung des § 8, Abs. 3, des Gesetzes die Erweiterung der Bewilligung zum Hausierhandel verweigert, so ist dieser abweisliche Standpunkt auch auf den Seiten acht bis vierunddreißig ersichtlich zu machen.

(9) Von Seite fünfunddreißig angefangen enthält das Hausierbuch einen Auszug aus dem Gesetze, betreffend den Hausierhandel, und zwar die §§ 1 bis 21, 23 bis 28, 30 und 31.

(10) Hierauf folgt ein übersichtliches Verzeichnis der Erleichterungen für Kriegsbeschädigte und Bewohner armer Gegenden und Orte in folgendem Wortlaute:

„Erleichterungen für Kriegsbeschädigte und Bewoher armer Gegenden und Orte.

Kriegsbeschädigten kann die Bewilligung zum Hausierhandel auch vor dem vollendeten 35. Lebensjahre erteilt und verlängert werden, wenn sie die sonstigen Bedingungen des § 2 erfüllt haben und gegen sie keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel, vorliegen.

Unter den gleichen Bedingungen kann Personen, die mindestens fünf Jahre in einer Gemeinde armer Gegenden ansässig sind, und ferner Personen, die in dieser Gemeinde das derivativ erworbene Heimatrecht besaßen oder besitzen und in derselben dauernd wohnen, schon in ihrem 21. Lebensjahre die Bewilligung zum Hausierhandelt erteilt oder verlängert werden.

Die den Kriegsbeschädigten und Bewohnern armer Gegenden und Orte erteilten Bewilligungen erstrecken sich auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des Grenzgebietes, der Badeorte und der Gemeinden von mindestens 10.000 Einwohnern sowie der übrigen Gemeinden, in denen nach dem Gesetze, betreffend den Hausierhandel, der Hausierhandel verboten werden wird.

Bei der Vidierung des Hausierbuches können Kriegsbeschädigte und Bewohner armer Gegenden und Orte hinsichtlich der Dauer der Ausübung des Hausierhandels in dem Sprengel der betreffenden politischen Behörde in keiner Weise beschränkt werden.

Da sich die Gültigkeit ihrer Bewilligungen auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik erstreckt, ist eine Erweiterung dieser Bewilligung auf das Gebiet eines anderen Landesgauverbandes (einer anderen politischen Landesverwaltung) oder auf das Gebiet der Slowakei oder Karpathorußlands nicht erforderlich. Sie sind bloß verpflichtet, vor Beginn der Ausübung des Hausierhandels auf einem der angeführten anderen Gebiete das Hausierbuch vidieren zu lassen.

Hausierer aus armen Gegenden und Orten dürfen Märkte besuchen und dort Stände haben.

Kriegsbeschädigte und Bewohner armer Gegenden und Orte können den Hausierhandel auch während der Zeit, zu welcher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die für den Kundenverkehr bestimmten geschäftlichen und gewerblichen Betriebsstätten geschlossen sein müssen, betreiben, können mit Konditen und anderen Zuckerwaren hausieren und es kann ihnen die Hausierbewilligung

selbst dann erteilt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in welcher der Hausierhandel nach der Bestimmung des § 12 des Gesetzes, betreffend den Hausierhandel, verboten ist.

Wollen sich Kriegsbeschädigte bei Ausübung des Hausierhandels eines Warenträgers bedienen, so wird von ihnen der durch amtsärztliche Untersuchung zu erbringende Nachweis, daß sie wegen Alters oder körperlichen Gebrechens die Waren nicht selbst tragen können, nicht verlangt.

Hausierern aus armen Gegenden und Orten, die mit Erzeugnissen der Hausindustrie handeln, sowie Kriegsbeschädigten kann die Verwendung ihrer Kinder, die der gesetzlichen Schulpflicht vollkommen entsprochen haben und aus der Volks- oder Bürgerschule entlassen wurden und mit ihnen im gemeinsamen Haushalte leben, als Watrenträger gestattet werden."

(11) Nach dem Verzeichnisse der Erleichterungen ist eine Belehrung darüber anzuführen, welche Stempelgebühren der Hausierer für das mündliche oder schriftliche Gesuch um Ausstellung des Hausierbuches zu zahlen hat und welche Stempelgebühren für die Ausstellung, beziehungsweise Verlängerung der Bewilligung zum Hausierhandel zu zahlen sind. In dieser Rubrik sind auch die Abgaben anzuführen, die nach dem Gesetze vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen und auf Grund der zu diesem Gesetze erlassenen Abgabenordnungen zu zahlen sind.

(12) Auf der vorletzten Seite befindet sich die Rubrik: „Ausgestellt bei der politischen Bezirksverwaltung (dem Bezirksamte — Stuhlrichteramte, Magistrate, städtischen Notariatsamt) in . . . am . . . . .". Darunter ist die Unterschrift des Amtsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters zu setzen. In der linken unteren Ecke ist die entsprechende Stempelmarke für die Ausstellung des Hausierbuches aufzukleben, die mit dem Siegel der das Hausierbuch ausstellenden Behörde zu obliterieren ist.

Verzeichnis der Gegenden und Orte, deren Bewohner besondere Erleichterungen hinsichtlich des Antrittes und des Betriebes des Hausierhandels genießen.

§ 2. Diese Gegenden und Orte sind:

1. in Böhmen:

a) die Gemeinden in den politischen Bezirken Graslitz, Sankt Joachimsthal, Neudek, Kaaden, Komotau, Preßnitz, Brüx und Dux, ferner die Gemeinden Langenbruck, Hermannsthal und Röchlitz im politischen Bezirke Reichenberg hinsichtlich der Hausindustrie von Spitzen, Strickwaren und Webereierzeugnissen;

b) die politischen Bezirke Starkenbach, Semily, Nová Paka und Hořice hinsichtlich der Erzeugnisse der Hausweberei;

c) im Gerichtsbezirke Kostelec nad Orlicí die Gemeinden Doudleby nad Orlicí, Byhnánov, Záměl, Potštejn, Proruby und Polom, im Gerichtsbezirke Ústí nad Orlicí die Gemeinde Sopotnice, im Gerichtsbezirke Rychnov nad Kněžnou die Gemeinden Bamberk, Merklovice, Peklo, Roveň, Dlouhá Ves, Jahodov und Javornice hinsichtlich der Hausindustrie von Spitzen;

d) die Gerichtsbezirke Grulich, Rokitnitz im Adlergebirge (Sprengel des Kreisgerichtes in Königgrätz), Königinhof an der Elbe, Upice, Schatzlar, Trautenau, Ceská Skalice, Náchod, Police

nad Metují, Nové Město nad Metují, Skuteč und Hlinsko hinsichtlich der Erzeugnisse der Hausweberei;

e) der Gerichtsbezirk Senftenberg hinsichtlich der Hausindustrie von Web-, Bürstenbinder- und Holzwaren, Zwirnknöpfen und Spitzen;

f) im politischen Bezirke Landskron die Gemeinden Neudorf, Tschenkowitz und Worlička hinsichtlich der Hausindustrie von Spitzen, Strick- und Webwaren;

g) die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Hohenfurth, Kalsching, Böhmisch Krumau und Ober-Plan hinsichtlich der Hausindustrie von Holz- und Korbflechtwaren, Spitzen und Webwaren;

h) die Gerichtsbezirke Prachatice, Wallern, Bergreichenstein hinsichtlich der Hausindustrie von Holzwaren aller Art und Spielwaren;

i) die Gerichtsbezirke Klattau, Neuern, Kdyně, Domažlice, Hostau, Ronsperg und die Gemeinde Alt-Zedlisch im Gerichtsbezirke Tachau hinsichtlich der Hausindustrie von Holzwaren verschiedener Art, Spielwaren und Spitzen;

j) der Gerichtsbezirk Winterberg ohne Beschränkung auf bestimmte Warengattungen;

k) die Gemeinde Krchleby im Gerichtsbezirke Bischofteinitz hinsichtlich der Korbflechtwaren;

l) die Gemeinden Kunžak und Strmilov im Gerichtsbezirke Neuhaus und die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neu-Bistritz für die Erzeugnisse der Hausweberei und die Gemeinden České Velenice, Erdweis, Německé, Halámky, Rapšach, Hrdlořezy, Tušť, Clum u Třeboně, Suchdol nad Lužnicí und Klikov im Gerichtsbezirke Třeboň hinsichtlich der Hausindustrie von Töpferwaren, Strick- und Korbflechtwaren;

2. in Mähren:

a) die Gemeinden Vánov, Březová, Bystřice pod Lopenikem, Lopeník, Olšovec, Podbradí, Pozlovice, Rerechov, Prádlisko und Suchá Loz im Gerichtsbezirke Uherský Brod, die Gemeinde Březůvky im Gerichtsbezirke Zlín, die Gemeinden Kladná-Žilín, Komňa, Nevšová, Petrůvka und Přečkovice im Gerichtsbezirke Bojkovice und die Gemeinde Valašské Klobouky im Gerichtsbezirke Valašské Klobouky hinsichtlich der Garten- und Feldsämereien und Gewürze, insbesondere Paprika, die Gemeinden Nevšová und Valašské Klobouky außerdem noch hinsichtlich der Hausindustrie von wallachischen Hausschuhen und Wolltüchern;

b) die Gemeinde Líšeň im Gerichtsbezirke Brünn in Ansehung von Schnitt-, Baumwoll-, Woll-, Textilwaren, Stoffen, Tuchresten, Tüchern, Klöppelspitzen, Teppichen, Schnüren, wallachischen Hausschuhen, Spiel-, Kurz- und Galanteriewaren sowie Küchengeschirr aus Blech;

c) der Gerichtsbezirk Vsetín hinsichtlich der Hausindustrie von Taschenmessern, Holzpfeifen und Schleifsteinen, ferner von Galanterie-, Stahl-, Schnitt-, Wollwaren, Messern und Gabeln, Kinderkleidern, Zwirn, Schürzen und Bändern;

d) die Gemeinden Malá Bystřice im Gerichtsbezirke Valašské Meziříčí, Valašská Bystřice und Vidče im Gerichtsbezirke Rožnov pod Radhoštěm hinsichtlich wallachischer Holzgeräte;

e) der Gerichtsbezirk Vizovice und die Gemeinden Držková, Fryšták, Kašava, Lukov, Horní Ves, Dolní Ves, Vítová und Vlčková im Gerichtsbezirke Holešov, die Gemeinden Kostelec u Štípy, Štípa im Gerichtsbezirke Zlín hinsichtlich der Hausindustrie

von Holzgeräten (Schaufeln, Stühlchen, Rechen, Holzgabeln, Sensenstielen, Kehrbesen, Wäscheklammern, Kochlöffeln usw.), Backschüsseln aus Eiche und Stroh sowie Körben und Galanteriewaren, Strickwaren, Kotzenwaren, Hausschuhen und Wallfahrtsartikeln;

f) die Gemeinde Frenštát pod Radhoštěm im Gerichtsbezirke gleichen Namens und im Gerichtsbezirke Místek die Gemeinden Místek in Ansehung von Textil-, Schnitt-, Kurz-, Strick- und Baumwollwaren und Metylovice hinsichtlich der Hausindustrie der „valašky" genannten Ledersandalen;

g) im Gerichtsbezirke Mährisch Schönberg die Gemeinden Deutsch Liebau, Liebesdorf, Benke, Bladensdorf, Tschimischl, Wenzelsdorf, Rabersdorf, Ullischen und Wiesen, im Gerichtsbezirke Hohenstadt die Gemeinden Rohle, Steine und Nebes, im Gerichtsbezirke Mährisch Neustadt die Gemeinden Oskau, Waldheim, Moskelle und Böhmisch Liebau hinsichtlich der Hausindustrie von Leinengeweben;

h) im Gerichtsbezirke Konice die Gemeinden Jednov, Klárky und Suchdol hinsichtlich der Hausindustrie von Strohwaren;

i) die Gemeinde Písařov im Gerichtsbezirke Schildberg hinsichtlich der Hausindustrie von Bürstenbinderwaren;

3. in Schlesien:

die Gemeinde Jägerndorf im Gerichtsbezirke gleichen Namens, die Gemeinden Kravaře, Kouty und Hlučin im Gerichtsbezirke Hlučin, die Gemeinden der Gerichtsbezirke Benisch und Freudenthal in Ansehung von Webwaren, Zuckmantel im Gerichtsbezirke gleichen Namens hinsichtlich der Hausindustrie von Schuhen und Hausschuhen, die Gemeinden Römersdorf, Johannesthal und Petersdorf im Gerichtsbezirke Hennersdorf in Ansehung von Wirk-, Schnitt-, Kurzwaren, Knöpfen und Hausschuhen, die Gemeinden Liebenthal und Hotzenplotz im Gerichtsbezirke gleichen Namens in Ansehung von Spitzen, Wirk-, Schnitt- und Kurzwaren, Hillersdorf und Kuttelberg im Gerichtsbezirke Olbersdorf für Web-, Korbflecht- und Schnitzwaren sowie Kleider;

4. in der Slowakei:

a) im Gau XV (Bratislava) im Bezirke Trnava die Gemeinde Cífer, im Bezirke Modra die Gemeinden Cataj, Zgram, Nemecký Grob und Šarfia hinsichtlich der Erzeugung slovakischer Stickereien, im Bezirke Šal'a nad Váhom die Gemeinde Diakovce hinsichtlich der Herstellung hölzerner Tröge, die Gemeinde Mor. Lieskové im Bezirke Nové Mesto n. V. hinsichtlich des Verkaufes von Blech-, Draht-, Glas- und Galanteriewaren, im Bezirke Malacky die Gemeinden Sološnica für die Hausindustrie von Holzwaren (Gabeln, Rechen, Schaufeln u. dgl.), Jablonové und Pernek für die Hausweberei.

Die Gemeinden Stará Turá, Lubina, Horné und Dolné Vzince und Hrušové (das sog. Javorinathal) und Myjava hinsichtlich des Verkaufes von Kurz- und Galanteriewaren, Stickereien, Glaswaren und Säcken, die Gemeinden Vačovce, Kostolné in Ansehung von Holz-, Blech-, Schnitt- und Putzwaren und die Gemeinden Krakovany, Stráža nad Váhom, Ostrov, Trebatice, Dobrá Voda, Piešťany und Vrbové in Ansehung von Galanteriewaren und slovakischen Stickereien und Trachten;

b) im Gau XVI (Nitra) die Gemeinde Valašská Belá hinsichtlich des Verkaufes von Kurz- und Galanteriewaren, Stickereien, Glaswaren und Säcken, der Bezirk Parkáň, im Bezirke Prievidza die Gemeinden Dolné und Horné Vestenice, Račice, Dvorníky und

Nitrienské Sučany hinsichtlich der Leinenhausindustrie und im Bezirke Stará Ďala die Gemeinden Stará Ďala, Jža, Madar, Marcelháza, Sv. Peter (pri Komárne) und Hetín in Ansehung von weiblichen Handarbeiten und die Gemeinden Hetín, Nasvad und Martoš hinsichtlich der Korbflechtindustrie;

c) im Gau XVII (Waagtalgau) die Gemeinden Osada, Slanica, Bobrov, Krásna Hôrka, Ústie, Zuberec, Námestovo, Zubrohlava, Krivá, Hámry, Vel'ká Ves, Vel'ký Bystérec, Klin, Malatiná, Medvedzie, Vavrečka, Dlhá, Sedliacká, Dubová, Trstená, Tvrdošín, Horný und Dolný Stepanov hinsichtlich der Hausindustrie von grober Leinwand und des Handels mit Fabrikswaren, hauptsächlich Leinwand, Tüchern und Leinenwaren.

Der Bezirk Kys. N. Mesto und die Gemeinden Kolárovice, Prečin, Dlhé Pole, Makov, Čičmany, Lednica, Lednická Lehota, Žákopčie, Čadca, Beluša, Mojtín, Rovné, Štiavnik, Pružina, Počarová, Horný Lieskov, Zem. Kotešová, Dol. Breznica, Košecké Rovné, Košecké Vel'ké Podhradie, Košecké Malé Podhradie, Horná Poruba, Kopec, Durďové, Podskalie, Trstie, Dohňany, Dolné Kočkovce, Hlož, Podhorie, Visolaje, Makova, Staškov, Olešná, Podvysoká, Turzovka, Vysoká, Horelica, Vel'ká Kotešová, Petrovice, Setechov, Pšurnovice, Hvozdnica, Praznov, Vrchteplá, Bodiná, Zemianská Závada, Podmanin, Omšenie, Horné Srnie, Horná Súča, Dolná Súča, Zemianské Lieskové, Kvašov, Velká Divina und Zliechov hinsichtlich des Verkaufes von Schuh-, Blech-, Draht-, Glas-, Galanterie-, Bürstenbinder-, Kurz- und Spielwaren.

Die Gemeinden Krivá, Dlhá, Chlebnice, Zuberec, Bielý Potok und Habovka hinsichtlich des Verkaufes von Glas und Glaserzeugnissen.

Die Gemeinden Mikušovce, Červený Kameň, Nosice, Brvnište, Považská Bystrica, Domaniža, Drienové, Hatné, Jesenica, Kardašova Vieska, Klieština, Kostelec, Kvašov, Kvašov Zemianský, Malé Ledenice, Čelkova Lehota, Marková, Milochov, Dolný und Horný Moštenec, Okrut, Orlove, Papradno, Plevník, Podhradie Považské, Podvažie, Praznov, Prosné, Považská Teplá, Malá Udiča, Úpohlava, Vrtižer, Záskalie für Drahtbinder, die Gemeinden Mošovce und Trnovo aus dem Bezirke Turč. Sv. Martin für Kürschnererzeugnisse und der ganze Bezirk Turč. Sv. Martin für die Erzeugnisse der ehem. russischen Schesraniken:

d) im Gau XVIII (Hrongau) die Gemeinden Špania Dolina, Staré Hory, Motyčky, Baláže, Kalište und Moštenica hinsichtlich der Hausindustrie von Klöppelspitzen und Frauenkleidern (Schürzen und Röcken).

Die Gemeinde Staré Hory hinsichtlich des Handels mit Spitzen und Riemererzeugnissen.

Die Gemeinden Ráztoka, Svätý Ondrej, Medzibrod, Brusno, Podkonice, Jasenie, Nemecká, Lučatín, Zámostie, Horná Lehota, Šajba, Dubová, Predajná in Ansehung von Eisen-, Galanterie-, Spiel- und Kurzwaren, die Gemeinden Podkonice, Zámostie, Dolná Lehota, Lopej, Král'ová, Slovenská Lupča, Radvaň in Ansehung von Schnitt-, Seiden- und Baumwollwaren.

Die Gemeinden Detva, Hriňová, Malá Slatina, Vel'ká Slatina, Očová, Horná Mičiná und Dolná Mičiná und Vígl'aš in Ansehung von hausindustriell erzeugten Stickereien und Hausleinwand.

Die Gemeinden Lipovec, Sušany, Hnúšťa, Drienčany, Rovné, Striežovce, Rimavské Zalužany, Rimavská Baňa, Slizké, Rimavská

Pila, Klenovec, Hrnčiarské Žalužany, Dobrý Potok, Budikovany, Hoštišovce und Ožďany hinsichtlich des Handels mit Fabrikswaren und der Hausindustrie von roher Leinwand und landwirtschaftlichen Geräten aus Holz.

Die Gemeinden Baňská Štiavnica a Belá, Sv. Antol und Piarg hinsichtlich der Hausindustrie von Spitzen und Spielwaren aus Holz, ferner die Gemeinden Souce, Zemiansky Vrbovok, Lackov, Dol. Mladunice und Čekovce.

Die Gemeinden Brádno, Hrušovo, Slizké, Lipovec, Dobrý Potok, Strieżovce, Ratkovská Suchá, Lukoviště, Kraskovo, Babinec, Kyjatice und Ostrany hinsichtlich der Korbflechtindustrie und der Erzeugung von Holzwaren;

e) im Gau XIX (Tatragau) die Gemeinden Kamionka, Jarembina, Litmanová, Krempach, Granastov, Pilhov, Vel'ký Lipník, Fol'vark in Ansehung von Blechwaren und des Drahtbinderhausierhandels.

Die Gemeinde Lacková hinsichtlich der Korbflechtindustrie.

Die Gemeinden Huty, Vel'ké Borové, Malé Borové, Dl'há Lúka, Kvačany, Vel'ký Lipník, Fol'vark hinsichtlich des Verkaufes von Glas und Glaswaren.

Die Gemeinde Donovaly hinsichtlich der Hausindustrie von Klöppelspitzen und Frauenkleidern (Schürzen und Röcken).

Die Gemeinden Spanie Pole, Brusník, Muránská Huta, Sása, Rybník, Ratková, Gemerský Žiar, Borica und Stárňa hinsichtlich des Hausierhandels mit Fabrikswaren und der Hausindustrie von Rohleinen und landwirtschaftlichen Geräten aus Holz.

Die Gemeinden Mokrá Lúka und Muránská Dl'há Lúka hinsichtlich der Korbflechtindustrie und der Erzeugung von Reisigruten.

Die Gemeinden Držkovce, Gemerské Levâre und Meliata hinsichtlich der Töpferindustrie und der Hausindustrie von Dachtaschen aus Ton.

Die Gemeinde Šivetice hinsichtlich der Erzeugung von Töpferwaren.

Die Gemeinden Španie Pole, Rybník, Sása, Ratkovská Lehota und Pača hinsichtlich der Korbflechtindustrie und der Erzeugung von Holzwaren.

Die Gemeinde Muránská Huta in Ansehung von Glaswaren.

Die Gemeinden Šankovce, Ardovo und Kečovo hinsichtlich des Brennens und des Verkaufes von Kalk;

f) im Gau XX (Košice) die Gemeinden des Bezirkes Bardiov hinsichtlich der hausindustriell betriebenen Erzeugung von Leinwand, Holz- und Küchenwaren und die Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Vyšný Svidník hinsichtlich der Wagnerei, der Hausindustrie von Spitzen und der Mützenmacherei;

5. in Karpathorußland:

a) die Gemeinden im Tale des Ung bei Rahovo, Jasina und Akna Slatina hinsichtlich der Erzeugung von Zudecken;

b) die Gemeinden des Gaues Marmaroš hinsichtlich der Erzeugung von Körben;

c) Užhorod, Vel'ký Sevljuš hinsichtlich der Töpferindustrie;

d) die im Tale des Ung gelegenen Gemeinden und die Gemeinde Jasina hinsichtlich der Holzbearbeitung und Schnitzerei;

e) das ganze Gebiet von Karpathorußland hinsichtlich der Hausweberei.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn. Durchführung.

Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 23. September 1912 (Z. 23/A—4240/2 ex 1911), LGBl. Nr. 68, betreffend die veterinärpolizeilichen Vorschriften beim gewerbsmäßigen Betriebe der Kastration der landwirtschaftlichen Haustiere (des Viehschneidegewerbes).

Behufs Verhinderung der Verschleppung von ansteckenden Tierkrankheiten durch Personen, die die Kastration landwirtschaftlicher Haustiere gewerbsmäßig betreiben, wird auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen nachstehendes verfügt:

1. Zur gewerbsmäßigen Ausübung des Viehschnittes sind nur solche Personen berechtigt, welche eine bei der politischen Behörde I. Instanz erwirkte Lizenz besitzen.

Personen, die dieses Gewerbe betreiben, haben sich in dem Orte, wo sie es ausüben wollen, stets mit der vorgeschriebenen Lizenz beim Gemeindevorsteher (oder dessen Stellvertreter) auszuweisen. Die Lizenz muß von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Ausübung der Kastration beabsichtigt wird, vidiert sein.

Personen, die eine solche Lizenz nicht besitzen, dürfen zur Ausübung dieses Gewerbes nicht zugelassen werden.

2. Vor und unmittelbar nach jedesmaliger Ausführung der Kastration sind die verwendeten Instrumente (Geräte) sowie Kleider, Beschuhung und Hände der dabei Beschäftigten zu reinigen und mit 3% Lysol-, Kreolin- oder Karbolsäurelösung gut zu desinfizieren, vorher darf ein anderes Gehöfte oder ein anderer Ort nicht betreten werden.

3. Jeder Kastrierer hat die notwendigen, im tadellosen Zustande zu erhaltenden Instrumente (Geräte) sowie einen entsprechenden Vorrat an Desinfektionsmitteln mitzuführen. Der Amtstierarzt der Behörde, die die Lizenz erteilt oder vidiert, hat sich hievon zu überzeugen und erforderlichenfalls über die Durchführung der Desinfektion Weisungen zu erteilen.

4. In Orten, wo Maul- und Klauenseuche, Schweinerotlauf oder Schweinepest (Schweineseuche) herrscht, ist die Kastration landwirtschaftlicher Haustiere und das Betreten der Gehöfte durch Kastrierer (§ 19 des allgemeinen Tierseuchengesetzes) verboten.

5. Die Tierärzte, die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie sind berufen, die genaue Befolgung der vorstehenden

Verfügungen zu überwachen, deren Außerachtlassung übrigens jedermann anzeigen kann.

6. Übertretungen dieser Anordnungen sind, wenn sie nicht unter die Strafsanktion des § 64 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, zu ahnden.

7. Die politischen Behörden sind ermächtigt, jenen Personen, welche sich wiederholter Zuwiderhandlungen der auf die Ausübung des Viehschnittes bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht haben, die etwa selbst ausgestellte Lizenz zu entziehen, oder, insofern es sich um anderwärts ausgefolgte Lizenzen handelt, deren Vidierung zu verweigern und gleichzeitig auf Zurückziehung derselben seitens der kompetenten Behörde hinzuwirken.

Zu § 1, Nr. 45 (S. 169).

Gesetz vom 10. April 1930, Slg. Nr. 46, betreffend die Erzeugung von Brot.[1])

§ 1. (1) Gewerbemäßig darf Brot bloß aus ungemischtem, bis zu 65% ausgemahlenem Korn(Roggen)mehl oder aus bis zu 65% ausgemahlenem Korn(Roggen)mehl mit Beimischung von höchstens 10% Weizenbrotmehl erzeugt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Dasselbe gilt auch für die gewerbemäßige Erzeugung von Brot, wenn der Verbraucher selbst das Mehl oder Getreide für das Brot liefert.

(3) Ausländisches Brot kann bloß in einer der Bestimmung des Abs. 1 entsprechenden Zusammensetzung in den inländischen Verkehr gebracht werden.

(4) Unter Brot im Sinne dieses Gesetzes ist bloß Brot aus Korn(Roggen)mehl oder aus einer Mischung von Korn(Roggen)mehl und Weizenmehl zu verstehen.

§ 2. (1) Das Mischen von Korn(Roggen)mehl mit Weizenmehl darf erst beim Erzeuger des Brotes zum Zwecke seiner Erzeugung durchgeführt werden. Korn(Roggen)- und Weizenmehl dürfen nur ungemischt in den inländischen Verkehr gebracht werden.

(2) Korn(Roggen)- und Weizenmehl kann in Mengen von 50 kg aufwärts bloß in Umhüllungen geliefert werden, die durch einen festen Verschluß verschlossen und mit der An-

[1]) Die anderen Vorschriften über Lebensmittel sieh unten S. 989 ff.

gabe über den Namen oder die Firma und den Sitz des Erzeugers sowie über das Gewicht samt der Bezeichnung, ob es sich um Korn(Roggen)mehl oder um Weizenmehl handelt, versehen sind.

§ 3. (1) Jeder gewerbemäßig erzeugte Laib Brot muß mit einem Bäckerzeichen, d. i. mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Bäckers oder mit einer registrierten Schutzmarke oder einem anderen Zeichen versehen sein. Das Zeichen muß derart in den Brotlaib eingebacken sein, daß es zu erkennen ist.

(2) Die geltenden Bestimmungen über die Schutzmarken bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sogenannte Diätbrote keine Anwendung.

§ 5. (1) Durch Regierungsverordnung kann das im § 1 festgesetzte Mischungsverhältnis allgemein geändert werden.

(2) Über die Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 in einzelnen Fällen wird vom Ministerium für Volksverpflegung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung und für Industrie, Handel und Gewerbe, und sofern es sich um die Verpflegung des Heeres handelt, auch mit dem Ministerium für nationale Verteidigung oder mit deren Ermächtigung von den Landesbehörden entschieden.

§ 6. Wer die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten verletzt, wird, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksbehörde mit einer Geldbuße bis zu 5000 Kč oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist die verhängte Geldbuße nach Maßgabe des Verschuldens in Arrest, höchstens in der Dauer von vierzehn Tagen, umzuwandeln.

§ 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1927, Slg. Nr. 111, gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 8. Durchführung.

Zu § 15.

Gesetz vom 22. Dezember 1933, Slg. Nr. 251, betreffend den Warenverkauf zu Einheitspreisen.

§ 1. (1) Verkaufsstellen, in denen Waren mehrerer handelsüblich nicht zusammengehörender Arten oder von durch die Person des Erzeugers nicht zusammenhängenden Arten,

und zwar ausschließlich oder überwiegend in einer oder mehreren feststehenden Preisstufen nach Art der sogenannten Einheitspreisgeschäfte feilgehalten und verkauft werden, dürfen vom 1. Dezember 1933 an nur auf Grund einer besonderen Bewilligung errichtet werden. Die Bewilligung wird von der Landesbehörde im Rahmen der vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge zu erlassenden Richtlinien erteilt.

(2) Während der Zeit von zwei Jahren vom Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes sind Bewilligungen nach Absatz 1 nicht zu erteilen.

(3) Der Betrieb von Verkaufsstellen nach Absatz 1, die nach dem 30. November 1933 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes errichtet wurden, wird verboten.

§ 2. (1) Vor dem 1. Dezember 1933 errichtete Verkaufsstellen gemäß § 1, Abs. 1, dürfen weder hinsichtlich der Warengattungen noch hinsichtlich der Zahl der Räume erweitert oder in eine andere Gemeinde verlegt werden und es dürfen Nebenbetriebe nicht errichtet werden.

(2) Der Betrieb des Gast- und Schankgewerbes wird in diesen Verkaufsstellen, und zwar auch in jenen Fällen verboten, in denen die Konzession vor dem 1. Dezember 1933 erteilt wurde. Die erteilten Konzessionen erlöschen.

§ 3. Keine Unternehmung darf in der Firma, in der äußeren Bezeichnung des Betriebes, auf Anschlägen in den Verkaufsräumen oder außerhalb derselben, auf Geschäftspapieren und auf für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Ankündigungen die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft", „Einheitsverkauf" oder andere ähnliche, auf die im § 1, Abs. 1, angeführte besondere Art der Preiserstellung hinweisende Bezeichnungen führen.

§ 4. Wenn bei einem Verkaufe nach § 1, Abs. 1, Waren in anderen als den handelsüblichen Mengen-, Maß- oder Gewichtseinheiten oder Qualitäten feilgehalten und verkauft werden, ist dieser Umstand äußerlich auf den Waren oder auf ihren Umhüllungen deutlich ersichtlich zu machen.

§ 5. (1) Bei der Bewilligung der im § 1 erwähnten Verkaufsstellen können Bedingungen vom Standpunkte der Sicherheits-, Feuer-, Gesundheits- und Verkehrspolizei auferlegt werden.

(2) Wenn sich beim Betriebe der im § 1 erwähnten Verkaufsstellen Anstände vom Standpunkte der Sicherheits-,

Feuer-, Gesundheits- oder Verkehrspolizei ergeben sollten, kann die Bezirksbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, durch welche diese Anstände auf das geringste Maß herabgesetzt werden, ohne daß jedoch durch diese Maßnahmen die Existenz der betreffenden Verkaufsstelle gefährdet werden würde.

(3) Die Verkaufsstellen gemäß § 1 unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung nach § 54 der Gewerbeordnung (§ 70 des Gewerbegesetzes), durch welche die Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes gewährleistet wird.

§ 6. Im Falle von Zweifeln, ob es sich um eine Verkaufsstelle im Sinne des § 1, Abs. 1, handelt, entscheidet die Landesbehörde; in dem Verfahren, das auch auf Antrag der zuständigen Gewerbegenossenschaft (des Gremiums) oder des Unternehmers der Verkaufsstelle eingeleitet werden kann, hat sie die Handels- und Gewerbekammer, welche ihre Äußerung binnen der von der Landesbehörde festgesetzten Frist mitzuteilen hat, einzuvernehmen.

§ 7. Über eine Berufung gegen die Entscheidung der Landesbehörde entscheidet das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge.

§ 8. (1) Auf die in den Verkaufsstellen (einschließlich der Lager usw.) gemäß diesem Gesetze beschäftigten Personen finden die für Handlungsgehilfen geltenden Bestimmungen Anwendung, mit Ausnahme der mit dem Reinigen, dem Aufräumen und ähnlichen Hilfsarbeiten beschäftigten Personen.

(2) Für die Löhne (Bezüge) der Bediensteten in den Verkaufsstellen (einschließlich der Lager usw.) gemäß diesem Gesetze gelten die Bestimmungen der Kollektivverträge und bei Abgang solcher die örtlichen Gepflogenheiten für die betreffenden Zweige und Kategorien von Bediensteten. In Individualverträgen dürfen keine ungünstigeren Bedingungen festgesetzt sein als jene, die im Kollektivvertrage stehen oder ortsüblich sind.

§ 9. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 330, über die Betriebsausschüsse erstreckt sich sinngemäß auf die Verkaufsstellen nach diesem Gesetze; die im § 1, Abs. 1, des angeführten Gesetzes festgesetzte Frist eines halben Jahres wird von der Eröffnung des Betriebes der Verkaufsstelle gerechnet.

§ 10. Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 5 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden nach der Gewerbeordnung (dem Gewerbegesetze), und zwar mit einer Geldstrafe von 100 Kč bis 5000 Kč bestraft. Im Uneinbringlichkeitsfalle ist die Geldstrafe nach Maßgabe des Verschuldens in eine Ersatz-Arreststrafe in der Dauer von höchstens 14 Tagen umzuwandeln. Im Falle wiederholter Überschreitung der Vorschriften dieses Gesetzes ist die Verkaufsstelle von der Bezirksbehörde zu sperren.

§ 11. (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes).

(2) Wo in dem Gesetze von Verkaufsstellen gemäß § 1, Abs. 1, gesprochen wird, sind darunter auch jene Verkaufsstellen zu verstehen, welche die Merkmale von Einheitspreisgeschäften an sich tragen und vor dem 1. Dezember 1933 errichtet worden sind.

§ 12. Wirksamkeit.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe.

§ 1. Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleiße ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

§ 2. Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

Zu § 1. Ein „Ausverkauf" liegt dann nicht vor, wenn sich aus den Modalitäten der Veranstaltung ergibt, daß die gänzliche oder teilweise Räumung des Warenlagers weder de facto beabsichtigt war, noch auch der Anschein einer solchen Räumung bei dem im konkreten Falle in Betracht kommenden Publikum hervorgerufen werden sollte. („Große Woche", „Gr. W. mit tief herabgesetzten Preisen".) E. des Verwaltungsgerichtshofes in Wien vom 18. Februar 1911 (Z. 1817), Budwinski 8021.

4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Gewerbeinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. dgl.

§ 3. Die Gewerbebehörde hat nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angaben zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist längstens innerhalb 30 Tagen zu entscheiden.

Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu verständigen.

§ 4. Die Gewerbebehörde I. Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkaufe längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen. Für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde erteilt oder verlängert werden.

Die Erteilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die Bewilligung zum Ausverkaufe für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen, besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, in dem Verkaufslokale diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörden vornehmen zu lassen.

§ 5. Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes (§ 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernahme der Ortspolizeibehörde.

§ 6. Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden; derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 7. Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Konkursmasseverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfonds des Standortes des Ausverkaufes.

§ 9. Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schließen und sind, unbeschadet der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe, die nach Eröffnung des Ausverkaufes dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären. Der Erlös dieser Waren fließt gleichfalls dem betreffenden Armenfonds zu.

§ 10. Wirksamkeitsbeginn.

§ 11. Vollzug.

Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895 (Z. 3616), Normaliensammlung 378.

Mit dem im Reichsgesetzblatte publizierten Gesetze vom 16. Jänner 1895 usw. erfolgt eine Regelung der Ausverkäufe, welche insbesondere den Zweck hat, fiktive Ausverkäufe hintanzuhalten.

Als Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes werden solche Warenverkäufe zu verstehen sein, bei welchen die betreffenden Personen ihr ganzes Warenlager unter vollständiger Auflösung oder Veränderung des Geschäftes hintangeben.

Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die von stabilen Geschäftsunternehmungen mit Waren, welche einer Entwertung infolge von physischen Verderben oder von Änderung der Konjunktur (Mode) unterliegen, innerhalb ihres Geschäftsbetriebes und unter Weiterführung desselben veranstalteten Warenverkäufe, sofern diese nicht als öffentliche Ausverkäufe angekündigt werden und durch dieselben nicht fälschlich der Schein erweckt wird, als ob es sich um die Räumung eines ganzen Warenlagers handle. Überdies werden die von einzelnen Haushaltungen wegen Übersiedlung usf. veranstalteten Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsstücken u. dgl. unter das Gesetz fallen, da es sich hiebei nicht um einen Gewerbebetrieb handelt; doch wird darauf zu achten sein, daß sich unter diese Form nicht Ausverkäufe von Möbelhändlern, Trödlern usw. bergen, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Das Gesetz findet weiter auf die im § 7 bezeichneten Verkäufe und endlich, da nach § 1 der *Kleinverschleiß* ein Kriterium des Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes bildet, *auf den Großhandel keine Anwendung*, sofern derselbe Warenmengen bloß an Gewerbetreibende zum Verkaufe bringt.

Der Bewerber um die Bewilligung eines Ausverkaufes wird in der Regel ein Gewerbetreibender oder der Erbe eines solchen sein. Personen, welche ein Warenlager oder Teile eines solchen aufgekauft haben, werden dagegen von der Erlangung der Bewilligung zum Ausverkaufe im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

Das Schwergewicht der Regelung der Ausverkäufe liegt in dem Bewilligungsrecht der Gewerbebehörde, welches strenge gehandhabt werden muß, um unreelle, fiktive Ausverkäufe hintanzuhalten.

Von Wichtigkeit ist bei der Entscheidung die Beurteilung, ob der Ausverkauf im einzelnen Falle ein gerechtfertigter ist oder nicht. Zu diesem Behufe sind nach § 3 die Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften, welcher der Bewerber angehört, bzw. der verstorbene Geschäftsinhaber angehörte, einzuholen. Die beispielsweise Anführung der Gründe im § 2, Punkt 5, kann hiebei nicht für alle Fälle maßgebend sein. Jedenfalls muß der Grund, aus welchem die Bewilligung zum Ausverkaufe angestrebt wird, triftig und tatsächlich vorhanden sein, damit auf diese Art die unreellen Ausverkäufe hintangehalten werden. Hiebei wird unter anderem auch darauf zu achten sein, daß nicht einer und derselben Person in verhältnismäßig kurzer Frist eine neuerliche Bewilligung zur Vornahme eines Ausverkaufes erteilt werde, da eine solche wiederholte Veranstaltung von Ausverkäufen ein Symptom unreellen Gebarens in dieser Richtung zu sein pflegt.

Der Verzögerung der Entscheidung ist durch die im § 3 festgesetzten Fristen vorgebeugt.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde wird in der Regel sofort nach Einlangen der Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft erfolgen können und auch zu erfolgen haben, weshalb nur in seltenen Fällen ein beträchtlicher Teil der im § 3, Abs. 3, statuierten Maximalfrist in Anspruch zu nehmen sein wird.

Die erwähnte 30tägige Frist schließt übrigens lediglich eine Weisung für die Behörden zu möglichst rascher Entscheidung in sich und hat keineswegs die Bedeutung, als ob etwa nach Ablauf dieser Frist auch ohne behördliche Entscheidung das Ansuchen als stillschweigend bewilligt angesehen werden könne.

Die Zeitdauer, für welche nach § 4 die Bewilligung zum Ausverkaufe zu erteilen ist, wird insbesondere nach der Größe des vorhandenen Lagers zu bemessen und hiebei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die im § 4, Abs. 4, in Aussicht genommene, über das allgemeine Aufsichtsrecht hinausgehende behördliche Revision wird sich vornehmlich darauf zu richten haben, ob nicht über den Umfang der ursprünglichen Anmeldung hinaus (§ 2, Punkt 1) Waren dem Ausverkaufe zugeführt werden. Die Landesbehörde wird eingeladen, in diesem Sinne die Gewerbebehörden des dortigen Verwaltungsgebietes zu verständigen.

Gleichzeitig werden diese Behörden anzuweisen sein: ein Verzeichnis der im Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen, bzw. der erteilten oder verweigerten Bewilligungen derselben anzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Name und Stand des Bewerbers;
2. Ort des Ausverkaufes;
3. Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
4. Bezeichnung der Person, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren befinden;
5. Bezeichnung der Person, durch welche der Ausverkauf stattfinden soll;
6. Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht wurden;
7. die Ausverkaufsbewilligung wurde erteilt oder verweigert;
8. Datum des Einlangens des Ansuchens bei der Gewerbebehörde und Datum der Entscheidung;
9. Zeitdauer, für welche der Ausverkauf bewilligt wurde;
10. Dauer des Bestandes des Geschäftes, für welches die Ausverkaufsbewilligung erteilt wurde;
11. konstatierte Übertretungen des Gesetzes und Bestrafung derselben.

Unter der Dauer des Bestandes des Geschäftes (Punkt 10) ist die Dauer der Gewerbeberechtigung des Unternehmers, dessen Waren zum Ausverkaufe gelangen sollen, bzw. der um den Ausverkauf ansucht, zu verstehen.

In das Verzeichnis der in jedem Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen, bzw. der erteilten und verweigerten Bewilligungen werden alle derartigen Fälle, u. zw. gleichviel, ob die Entscheidung hierüber der politischen Bezirksbehörde oder der Landesbehörde zusteht, oder aber die Bewilligung etwa im Rekurswege von einer höheren Instanz erteilt wurde, aufzunehmen sein.

Nach Schluß jedes Jahres ist ein Gesamtverzeichnis für das dortige Verwaltungsgebiet längstens bis 15. Feber des darauffolgenden Jahres vorzulegen und hiebei auch über die von den Gewerbebehörden gemachten Wahrnehmungen bezüglich etwaiger Umgehungen des Gesetzes zu berichten.

Zum Begriff des Ausverkaufes. Zufolge des Erlasses des Handelsministerium vom 10. November 1896 (Z. 43.709), Normalienſammlung Nr. 379, setzt die obige (S. 926, 928) Begriffsbestimmung des Ausverkaufes die Einheitlichkeit des auszuverkaufenden Warenlagers hinsichtlich der geführten Warengattung zur Voraussetzung; umfaßt jedoch ein Warenlager verschiedene Warengattungen, so werden als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, auch solche Teilverkäufe anzusehen sein, bei welchen die betreffenden Geschäftsinhaber nur eine oder mehrere bestimmte Gattungen ihres Warenlagers unter vollständiger Auflassung oder Umgestaltung der bezüglichen Geschäftsabteilung hintangeben.

Zu § 15, Z. 6 (S. 309 ff.).

Regierungsverordnung vom 9. Februar 1934, Slg. Nr. 38, womit die Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer), abgeändert wird.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 27 der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, RGBl. Nr. 268, womit die mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober 1860 genehmigten Grundsätze für die Organisierung des Staatsbaudienstes kundgemacht wurden:

Art. I.

Die Ministerialverordnung RGBl. Nr. 77/1913 wird abgeändert, wie folgt:

§ 1, Abs. 1, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Die von der Regierung autorisierten Privattechniker werden in Hinkunft in ihrer Gesamtheit Ziviltechniker genannt und in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Zivilingenieure für das Bauwesen (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und verwandte Bauten);

b) Zivilingenieure für Architektur und Hochbau;

c) Zivilingenieure für Maschinenbau;

d) Zivilingenieure für Elektrotechnik;

e) Zivilingenieure für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau;

f) Zivilingenieure für Kulturtechnik (Bodenmeliorationen, Wasser- und Straßenbauten);

g) Zivilingenieure für Forstwesen;

h) Zivilingenieure für technische Chemie;

i) Zivilgeometer;

j) Zivilingenieure für Konstruktions- und Verkehrstechnik (für spezielle, komplizierte statische Berechnungen erheischende Baukonstruktionen aus jedem Material und aller Systeme, auch in Ansehung von Wasserbauten und wasserwirtschaftlichen Arbeiten; für alle Bauten und Arbeiten — einschließlich der Fundierung — von Straßen, Brücken, Eisenbahnen, einschließlich von Seilbahnen, Tunnelbauten, Tiefbauarbeiten mit Ausnahme von wasserwirtschaftlichen und Bergbauarbeiten, d. h. für alle Verkehrsanlagen und verwandten Bauten);

k) Zivilingenieure für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik (für alle Wasserbauten und Arbeiten wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Art, für Bauten und Arbeiten für Wasserwerke und Kanalisierungen, wasserwirtschaftliche Quellen- und Bäderarbeiten, für alle Bauten, Arbeiten und Anlagen zur technischen und wirtschaftlichen Bodenverbesserung, insbesondere Meliorationen aller Art und Zusammenlegungen von Grundstücken mit Ausnahme der Geometerarbeiten bei der Zusammenlegung von Grundstücken oder anderen allgemeinen Grundbesitzregulierungen, ferner für Straßen-, Tunnel-, Tiefbauten mit Ausnahme von Bergbauarbeiten und verwandte Bauten);

l) Zivilingenieure für Landwirtschaft.

§ 2, erster Satz, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Die Zivilingenieure der Kategorien a) bis g), j) und k) des § 1 sind auf dem jeder Kategorie zugewiesenen Fachgebiete berechtigt:

Der § 3 wird ergänzt, wie folgt:

h) den Zivilingenieuren für Konstruktions- und Verkehrstechnik rücksichtlich der einfachen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, Hoch- und Wasserbauten (mit Ausschluß von Meliorationsanlagen), wenn diese Bauten und Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhange mit den im § 1 j) angeführten Ingenieur-Bauten und -Arbeiten stehen und deren unerläßliche Ergänzung bilden;

j) den Zivilingenieuren für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik hinsichtlich der Seil- und Schleppbahnen, Hoch- und Brückenbauten, der komplizierte statische Berechnungen erheischenden Baukonstruktionen aus jedem Material und aller Systeme, der einfachen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit den im § 1 k) angeführten Ingenieur-Bauten und -Arbeiten stehen und deren unerläßliche Ergänzung bilden.

Nach § 5 wird ein neuer Paragraph eingeschaltet, welcher lautet, wie folgt:

§ 5 a. Die Zivilingenieure für Landwirtschaft sind berechtigt, Anträge und Projekte für die landwirtschaftliche Produktion (einschließlich des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens) auszuarbeiten und durchzuführen, für sie Proben und Versuche, Untersuchungen und Prüfungen der landwirtschaftlichen Produktionsmittel (mit Ausnahme der Brenn-, Leucht- und Schmierstoffe), ferner Untersuchungen und Prüfungen

der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie durchzuführen, sofern sie nicht weiter technologisch verarbeitet und verwendet werden, Gutachten und Äußerungen abzugeben, Bewertungen und Schätzungen von landwirtschaftlichen Unternehmungen — einschließlich von Schätzungen der auf ihnen verursachten Elementarschäden —, Kalkulationen und Statistiken auszuarbeiten, die aufgezählten Arbeiten zu überprüfen und darüber Beglaubigungen auszustellen, landwirtschaftliche Unternehmungen und landwirtschaftliche Industriebetriebe mit Ausnahme von Zuckerfabriken zu organisieren und zu leiten, wirtschaftliche Dispositionen und Voranschläge für deren Errichtung und Einrichtung zu verfassen und eine Produktions-, Rechnungs-, und Geschäftsrevision des Betriebes durchzuführen; einfache Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen für einzelne landwirtschaftliche Unternehmungen, und zwar bloß im Zusammenhange mit wirtschaftlichen Meliorationen, in demselben Zusammenhange Regulierungen von Weideplätzen, Rekultivierungen von Grundstücken mit Ausnahme der Aufforstung, und zwar ohne wie immer geartete Regulierungen von Wasserläufen und große Bauanlagen, soweit sie mit dem Betriebe und der Einrichtung von landwirtschaftlichen Unternehmungen und landwirtschaftlichen Industriebetrieben zusammenhängen, zu projektieren und auszuführen; Parteien zu beraten, sie vor Behörden zu vertreten und eine Sachverständigentätigkeit für Parteien, Behörden, Gerichte und Korporationen in Angelegenheiten ihrer Berechtigung auszuüben.

Der § 10 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

d) für Zivilgeometer an der Abteilung für Vermessungsingenieurwesen einer inländischen Hochschule technischer Richtung oder an dem ehem. geodätischen Kurse einer technischen Hochschule;

e) für Zivilingenieure für Konstruktions- und Verkehrstechnik an der Abteilung für Ingenieurbauwesen konstruktiver und verkehrstechnischer Richtung einer inländischen Hochschule technischer Richtung;

f) für Zivilingenieure für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik an der Abteilung für Ingenieurbauwesen wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Richtung einer inländischen Hochschule technischer Richtung;

g) für Zivilingenieure für Landwirtschaft an der Abteilung für landwirtschaftliches Ingenieurwesen der Hochschule für land- und forstwirtschaftliches Ingenieurwesen in Prag

oder an der landwirtschaftlichen Abteilung der Prager deutschen technischen Hochschule in Tetschen-Liebwerd oder an der landwirtschaftlichen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Brünn.

Art. II.

Wirksamkeitsbeginn.

Zu § 15, Z. 37 (S. 473).

Abkommen über den Luftverkehr Slg. Nr. 85 aus 1929, zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche.

Artikel 1.

Jeder der beiden Hohen Vertragschließenden Teile gewährt in Friedenszeiten unter der Bedingung der vollen Gegenseitigkeit Luftfahrzeugen des anderen Vertragschließenden Teiles, die in diesem ordnungsmäßig eingetragen sind, bei Beachtung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen das Recht zum Luftverkehr in seinem Hoheitsgebiete.

Die Einrichtung und der Betrieb von regelmäßigen Luftlinien eines Luftfahrtunternehmens des einen der Hohen Vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles und aus diesem hinaus unterliegt einer Sondervereinbarung zwischen den beiden Staaten. Hierüber ist von der zuständigen Behörde eine besondere Genehmigungsurkunde auszustellen.

Als Gebiet im Sinne dieses Abkommens gilt das Gebiet des Mutterstaates einschließlich der Territorialgewässer.

Als Luftfahrzeuge im Sinne dieses Vertrages gelten die privaten Luftfahrzeuge und diejenigen staatlichen Luftfahrzeuge, die nicht als Militär-, Zoll- oder Polizeiflugzeuge verwendet werden.

Artikel 2.

Die Luftfahrzeuge des einen Vertragsteils, ihre Besatzung, Ladung und Fluggäste unterliegen, während sie sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden, den Verpflichtungen, die sich aus den in diesem Staate jeweils geltenden Bestimmungen ergeben, insbesondere den Vorschriften über den Luftverkehr im allgemeinen, soweit diese auf alle fremden Luftfahrzeuge ohne Unterschied der Nationalität Anwendung finden, ferner über Zölle und andere Abgaben, über Aus- und Einfuhrverbote, über die Beförderung von

Personen und Gütern, über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie den Paßvorschriften. Sie unterliegen auch den sonstigen Verpflichtungen, die sich aus der jeweiligen allgemeinen Gesetzgebung ergeben, soweit dieses Abkommen nichts anderes vorsieht.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Gütern zwischen zwei Punkten des eigenen Staatsgebiets kann den heimischen Luftfahrzeugen vorbehalten werden.

Die bei der Einreise an Bord befindlichen Betriebsstoffe sind zollfrei.

Artikel 3.

Die beiden Vertragsteile können den Luftverkehr über bestimmten Zonen ihres Gebietes verbieten, sofern in dieser Hinsicht zwischen ihren heimischen Luftfahrzeugen und denjenigen des anderen Staates kein Unterschied gemacht wird. Die Gebietsteile, über denen der Luftverkehr verboten wird, sind dem anderen Vertragsstaate mitzuteilen.

Außerdem behält sich jeder Vertragsteil das Recht vor, unter außergewöhnlichen Umständen in Friedenszeiten den Luftverkehr über seinem Gebiet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorläufig einzuschränken oder zu verbieten.

Artikel 4.

Ein Luftfahrzeug, das über eine verbotene Zone gerät, hat das durch die Luftverkehrsordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notzeichen zu geben und so bald und so nahe wie möglich auf einem außerhalb der verbotenen Zone gelegenen Flughafen dieses Staates zu landen.

Artikel 5.

Die Luftfahrzeuge müssen deutliche und gut sichtbare Abzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen (Hoheits- und Eintragungszeichen). Sie müssen außerdem den Namen und den Wohnsitz des Eigentümers tragen.

Die Luftfahrzeuge müssen mit Bescheinigungen über die Eintragung und die Lufttüchtigkeit sowie mit allen übrigen in ihrem Heimatlande für den Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden versehen sein.

Die Luftfahrzeuge müssen ferner mit einer Bescheinigung darüber versehen sein, daß zur Sicherung von Schadenersatzforderungen, die beim Betrieb des Luftfahrzeuges im

Gebiete des Vertragsstaates, dem das Luftfahrzeug nicht angehört, entstanden sind, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist.

Artikel 6.

Die Mitglieder der Besatzung, die im Flugzeug eine in ihrem Heimatland einer besonderen Erlaubnis unterliegende Tätigkeit ausüben, müssen mit den in ihrem Heimatlande vorgeschriebenen Ausweisen für den Luftverkehr, insbesondere mit den vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnissen und Zulassungsscheinen versehen sein.

Die übrigen Mitglieder der Besatzung müssen mit Ausweisen versehen sein, die ihre Beschäftigung an Bord, ihren Beruf, ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit angeben.

Die Besatzung und die Fluggäste müssen mit den Ausweisen versehen sein, die für den zwischenstaatlichen Übergangsverkehr nach den jeweils geltenden Bestimmungen erforderlich sind, soweit nicht zwischen den beiden Vertragsstaaten etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 7.

Die Lufttüchtigkeitsscheine, Befähigungszeugnisse und Zulassungsscheine, die von einem der Hohen Vertragschließenden Teile für das Luftfahrzeug oder die Besatzung ausgestellt oder anerkannt worden sind, haben im anderen Vertragstaat dieselbe Gültigkeit, wie die in diesem Staat ausgestellten oder anerkannten entsprechenden Urkunden, die Befähigungszeugnisse und Zulassungsscheine der Besatzung jedoch nur für die Bedienung von Luftfahrzeugen ihres Landes.

Jeder der beiden Hohen Vertragschließenden Teile behält sich das Recht vor, für den Luftverkehr innerhalb seines Gebietes den seinen Staatsangehörigen vom anderen Vertragstaat erteilten Befähigungszeugnissen und Zulassungsscheinen die Anerkennung zu versagen.

Artikel 8.

Die Luftfahrzeuge des einen der Hohen Vertragschließenden Teile dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragstaates nur insoweit mit Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung versehen sein, wie dies in beiden Vertragstaaten gestattet ist. Solches Gerät darf nur von Mitgliedern der Besatzung bedient werden, die eine besondere Erlaubnis ihres Heimatstaats mit sich führen.

Die beiden Vertragstaaten behalten sich vor, aus Sicherheitsgründen Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstattung von Luftfahrzeugen mit Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung zu erlassen.

Artikel 9.

Die Luftfahrzeuge, ihre Besatzung und die Fluggäste dürfen Waffen, Schießbedarf, giftige Gase, Sprengstoffe, Brieftauben und Lichtbildgerät nur mit Erlaubnis desjenigen Staates mit sich führen, in dessen Luftgebiet sich das Luftfahrzeug befindet.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann jeder Vertragstaat in seinem Hoheitsgebiet die Beförderung oder Mitführung auch anderer als der im Absatz 1 genannten Gegenstände Einschränkungen unterwerfen, sofern in dieser Hinsicht zwischen den heimischen Luftfahrzeugen und denjenigen des anderen Vertragstaates kein Unterschied gemacht wird.

Artikel 10.

Die Luftfahrzeuge, die Fluggäste und Güter mit sich führen, müssen mit einem Verzeichnis der Fluggäste und mit einem Ladungsverzeichnis, das eine Beschreibung der Art und Menge der Güter enthält, sowie mit den erforderlichen Zollerklärungen versehen sein.

Ergibt sich bei der Ankunft eines Luftfahrzeuges eine Unstimmigkeit zwischen den mitgeführten Gütern und den oben erwähnten Urkunden, so haben sich die Zollbehörden des Ankunfthafens mit den zuständigen Zollbehörden des anderen Vertragstaates unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Die Beförderung von Post wird durch besondere Abmachungen unmittelbar zwischen den Postverwaltungen der beiden Vertragstaaten geregelt.

Artikel 11.

Jeder Vertragstaat kann auf seinem Gebiete die Luftfahrzeuge des anderen Staates bei Abflug oder Landung durch die zuständigen Behörden untersuchen und die vorgeschriebenen Ausweise und sonstigen Urkunden prüfen lassen.

Artikel 12.

Die dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehenden Flughäfen sind den Luftfahrzeugen beider Staaten zu-

gänglich. Der meteorologische Nachrichtendienst, der Funkdienst, der Flugsicherungsdienst usw. steht den Luftfahrzeugen beider Vertragstaaten unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die etwaigen Gebühren (Landegebühr, Aufenthaltsgebühr usw.) sind für die heimischen Luftfahrzeuge und diejenigen des anderen Staates gleich.

Artikel 13.

Abflug oder Landung eines Luftfahrzeuges im Hoheitsgebiete des Vertragstaates, dem das Luftfahrzeug nicht angehört, darf nur auf einem dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Flugplatz erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde des Vertragstaates zulässig, in dessen Hoheitsgebiet der Abflug oder die Landung stattfindet.

Artikel 14.

Der Einflug nach und der Ausflug von einem der beiden Vertragstaaten darf nur nach oder von einem dem öffentlichen Luftverkehr dienenden Flughafen, der ein Zollflughafen mit Paßabfertigung ist, vorgenommen werden, und zwar ohne Landung zwischen Grenze und Flughafen. In einzelnen Fällen können die zuständigen Behörden den Einflug nach und den Ausflug von anderen Flughäfen gestatten, in denen die Zoll- und Paßabfertigung vorzunehmen ist. Das Verbot der Landung zwischen der Grenze und dem Flughafen gilt auch in diesen besonderen Fällen.

Im Falle der Notlandung oder einer Landung im Sinne des Artikels 4 — im Abflugland nach der Zoll- und Paßabfertigung, im Einflugland vor der Zoll- und Paßabfertigung — haben sich der Luftfahrzeugführer, die Besatzung und die Fluggäste nach den Vorschriften zu richten, die auf dem Gebiete der Zoll- und Paßabfertigung in dem betreffenden Staate gelten.

Die beiden Hohen Vertragschließenden Teile werden einander das Verzeichnis der dem öffentlichen Luftverkehr dienenden Flughäfen mitteilen. Dieses Verzeichnis wird diejenigen Flughäfen besonders aufführen, die Zollflughäfen sind und Gelegenheit zur Paßabfertigung bieten. Jede Änderung in diesem Verzeichnis und jede auch nur vorübergehende Einschränkung der Benutzungsmöglichkeit eines dieser Flughäfen ist dem anderen Vertragsteil unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 15.

Die gemeinsamen Grenzen der beiden Hohen Vertragschließenden Teile dürfen nur zwischen Punkten überflogen werden, die in gemeinsamer Vereinbarung der zuständigen Behörden festzulegen sind. Die nicht gemeinsamen Grenzen sind zwischen Punkten zu überfliegen, die durch den in Frage kommenden Vertragsteil bestimmt worden sind.

Eine Zone, die ein Vertragsteil seinen eigenen oder fremden Luftfahrzeugen für den Überflug seiner Grenzen eingeräumt hat, steht ohne weiteres auch den Luftfahrzeugen des anderen Vertragsteiles offen.

Artikel 16.

Als Ballast darf nur feiner Sand und Wasser abgeworfen werden.

Artikel 17.

Unterwegs dürfen Gegenstände oder Stoffe außer Ballast nur abgeworfen oder sonst entfernt werden, wenn der Staat, dessen Hoheitsgebiet betroffen wird, die Erlaubnis hierfür besonders erteilt hat.

Beim Abwerfen von Abfallstoffen aus unterwegs befindlichen Luftfahrzeugen sind die hierauf bezüglichen Vorschriften des Vertragstaates zu beachten, in dessen Gebiet die Handlung vorgenommen wird.

Artikel 18.

Soweit bei Ausführung dieses Abkommens Fragen der Nationalität zu berücksichtigen sind, besteht Einverständnis darüber, daß die Luftfahrzeuge die Nationalität des Staates besitzen, in dessen Register sie ordnungsmäßig eingetragen sind.

Ein Luftfahrzeug kann in einem der beiden Staaten nur dann eingetragen werden, wenn es ganz im Eigentum von Angehörigen dieses Staates steht. Wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft irgend einer Art Eigentümerin ist, muß sie den Anforderungen entsprechen, welche die tschechoslowakische oder die deutsche Gesetzgebung jeweils vorschreibt, damit sie als tschechoslowakische oder deutsche juristische Person oder Gesellschaft angesehen werden kann.

Artikel 19.

Ein Luftfahrzeug, das in einem der beiden Vertragstaaten einfliegt oder sein Gebiet überfliegt und dort nur, soweit erforderlich, landet und Aufenthalt nimmt, kann sich

einer Beschlagnahme, die wegen Verletzung eines Patents oder gesetzlich geschützten Musters (Modelles) bewirkt wird, durch Hinterlegung einer Sicherheit entziehen, deren Höhe mangels gütlicher Vereinbarung in möglichst kurzer Frist von der zuständigen Behörde des Ortes der Beschlagnahme festzusetzen ist.

Artikel 20.

Die Luftfahrzeuge des anderen Vertragstaates haben bei Landungen, insbesondere in Notfällen, Anspruch auf Benützung der gleichen Hilfseinrichtungen wie die heimischen Luftfahrzeuge.

Die Rettung der Luftfahrzeuge, die auf hoher See in Not geraten sind, richtet sich vorbehaltlich gegenteiliger Abmachung nach den Grundsätzen des Seerechts, wie sie sich aus den jeweiligen internationalen Vereinbarungen oder in deren Ermangelung aus den Gesetzen des Staates, dem die Retter angehören, ergeben.

Artikel 21.

Die beiden Hohen Vertragschließenden Teile werden sich alle für den Luftverkehr in ihrem Gebiete geltenden Vorschriften mitteilen.

Artikel 22.

Die Einzelheiten der Ausführung dieses Abkommens (insbesondere die Zollformalitäten) werden, soweit erforderlich und möglich, durch unmittelbare Verständigung zwischen den einzelnen zuständigen Verwaltungen der beiden Vertragsteile geregelt.

Streitigkeiten, welche die Ausführung dieses Abkommens betreffen und nicht auf dem üblichen diplomatischen Wege beigelegt werden können, werden gemäß den Bestimmungen des tschechoslowakisch-deutschen Schiedsabkommens vom 16. Oktober 1925 geregelt.

Artikel 23.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann dieses Abkommen zu jedem Zeitpunkte mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen. Die Frist von zwölf Monaten beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden 1. Jänner.

Jeder Vertragstaat wird Zuwiderhandlungen, die in seinem Hoheitsgebiet von Luftfahrtunternehmen oder Luft-

fahrzeugen des anderen Vertragstaates sowie von deren Besatzungen gegen die Bestimmungen dieses Abkommens begangen werden, dem anderen Vertragsteile mitteilen.

Artikel 24.

Ratifizierung.

Zusatzprotokoll.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Abkommens über den Luftverkehr haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

1. Die Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die gemäß Art. 1, Abs. 2, des vorstehenden Abkommens einzurichtenden regelmäßigen Luftverkehrslinien grundsätzlich gleichzeitig von je einem Luftverkehrsunternehmen der beiden Vertragstaaten betrieben werden sollen und daß jeder der beiden Vertragstaaten berechtigt ist, nach eigenem Ermessen diese Luftverkehrsunternehmen zu benennen, ohne daß es hierbei der Zustimmung des anderen Vertragstaates bedarf. Die Zustimmung des anderen Vertragstaates ist nur dann erforderlich, wenn das von dem einen Vertragstaat benannte Luftverkehrsunternehmen nicht die Nationalität dieses Vertragstaates besitzt.

Wenn bei der Einrichtung einer Luftverkehrslinie nicht in der Weise verfahren werden kann, daß sie gleichzeitig von je einem Luftverkehrsunternehmen der beiden Vertragstaaten betrieben wird, so besteht Einverständnis zwischen den beiden Vertragsteilen darüber, daß bei der Einrichtung einer anderen Luftverkehrslinie ein Ausgleich im Wege einer zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsteile zu treffenden Vereinbarung geschaffen werden soll.

2. Die Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß es Aufgabe eines jeden Teiles ist, in seinem Staate dahin zu wirken, daß die die Luftverkehrslinien betreibenden Luftverkehrsunternehmen in den angeflogenen Flughäfen die für den Luftverkehr erforderlichen technischen Einrichtungen vorfinden und benutzen können.

3. Die Vertragschließenden Teile behalten sich vor, durch Abmachungen unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten die gewerbsmäßige Beförderung von Personen

und Sachen durch Luftfahrzeuge, die nicht im Rahmen der regelmäßigen Luftverkehrslinien erfolgt, einer besonderen Regelung zu unterziehen.

4. Die Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß als Betriebsstoffe im Sinne des Art. 2, Abs. 3, solche Stoffe nicht anzusehen sind, die im Inlande abgegeben oder an Bord genommen oder zu reinen Inlandflügen verwendet werden.

5. Zur Erleichterung des Betriebes der regelmäßigen Luftverkehrslinien wird jeder der beiden Vertragstaaten die von dem anderen Staate für die Besatzungen der Luftfahrzeuge seiner Luftverkehrslinie ausgestellten Befähigungszeugnisse und Zulassungsscheine (Art. 7, Abs. 1) auch für die Bedienung der Luftfahrzeuge gleicher Art seiner heimischen Luftverkehrslinie anerkennen.

6. Die im Artikel 14, Absatz 1, Satz 2, erwähnte Bewilligung ist auf dem Wege über die Luftfahrtbehörde bei der zuständigen Zollbehörde rechtzeitig nachzusuchen. Die Kosten der Zoll- und Paßabfertigung hat in diesem Falle der Antragsteller zu tragen.

7. Die Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß bei der Bildung eines Sportverbandes für Luftfahrzeuge, die nicht dem regelmäßigen Linienverkehr dienen, die Einführung eines Passierscheinverfahrens (Triptyk oder Carnet de passage en douane) gegen generelle Zollsicherstellung in Aussicht genommen werden soll.

Zu § 15.

Gesetz vom 15. Mai 1934, Slg. Nr. 95, womit das Gewerbe des Massierens und der Pflege des menschlichen Körpers als konzessioniertes Gewerbe erklärt wird.

§ 1. Das Gewerbe des Massierens und der Pflege des menschlichen Körpers wird als konzessioniertes Gewerbe erklärt.

§ 2. (1) Das Gewerbe des Massierens und der Pflege des menschlichen Körpers umfaßt folgende Berechtigungen:

a) die Massage des Körpers an gesunden Personen;

b) die sonstige nicht therapeutische Pflege des Körpers oder einzelner Körperteile (Manikure, Pedikure, Hühneraugenentfernung, Schönheitspflege, Gesichtsverschönerung u. dgl.).

(2) Diese Berechtigungen können entweder alle zugleich oder es können nur einzelne derselben erteilt werden und sie sind in der Konzessionsurkunde ausdrücklich anzuführen.

§ 3. (1) Unter Massage an gesunden Personen [§ 2, lit. a)] sind Verrichtungen zu verstehen, die der systematischen Pflege der Haut und der Muskulatur des gesunden menschlichen Körpers dienen, wobei getrachtet wird, durch entweder mit der Hand oder unter Anwendung verschiedener dazu dienender Apparate vorgenommenes Reiben, Kneten, Strecken und Biegen die Gesamttätigkeit des menschlichen Körpers oder die Tätigkeit einzelner Körperteile zu beleben, wie die Massage in Reinigungsbädern, die sportliche Massage, die mechanische Massage (mit Apparaten), in allen Fällen ohne Anwendung von an ärztliche Verordnung gebundenen Mitteln und ohne operative Eingriffe jeglicher Art.

(2) Unter der Berechtigung nach § 2, lit. b), ist die Vornahme solcher nicht therapeutischer Verrichtungen zu verstehen, welche das Aussehen des Körpers oder eines Körperteiles verschönern sollen, sofern dadurch die Struktur des Körpers oder Körperteiles nicht verletzt wird, und zwar ohne Anwendung elektrischer Apparate, bei denen der Strom in den Körper dringt, und ohne operative Eingriffe überhaupt, die Herrichtung der Nägel und die Entfernung von Hühneraugen, Schwielen und anderen Verhärtungen, in allen Fällen auf unblutige Art ohne Anwendung von konzentrierten Säuren und Ätzmitteln.

(3) Die selbständige Massage zu Heilzwecken gehört zu den ärztlichen Verrichtungen, so daß dieses Gesetz und die Bestimmungen der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) auf sie keine Anwendung finden. Eine derartige Massage dürfen Masseure nur auf ärztliche Verordnung, unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes vornehmen, und sie sind in dieser Tätigkeit als Sanitätshilfspersonal anzusehen. In den Umfang des im § 2 angeführten Gewerbes fällt ferner weder die Tätigkeit, die dem handwerksmäßigen Gewerbe der Raseure, Friseure und Perückenmacher vorbehalten ist, noch die Tätigkeit der Unternehmungen und Privatschulden, die sich mit der körperlichen Erziehung befassen.

§ 4. (1) Die Bewerber um die Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes im ganzen Umfange oder nur mit einer im § 2, lit. a) und b), angeführten Berechtigung müssen die allgemeinen, für die Erlangung jedes konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, müssen ferner mit Ausnahme des im Absatze 5 angeführten Falles nachweisen, daß sie körperlich und geistig geeignet sind, daß sie mit Erfolg wenigstens die Bürgerschule absolviert haben und daß sie

wenigstens 2 Jahre in einer Unternehmung (Anstalt) beschäftigt waren, die dem Bewerber die Erwerbung der Fachkenntnisse und Erfahrungen ermöglicht, welche zur ordnungsmäßigen Ausübung jener Berechtigung nach § 2, um die sie ansuchen, erforderlich sind. Ausnahmsweise kann von der Bedingung der erfolgreichen Absolvierung der Bürgerschule in Fällen abgesehen werden, in denen der Bewerber die Bürgerschule nicht absolvieren konnte und mit gutem Erfolge die Volksschule absolviert hat.

(2) Die Bewerber um die Konzession zum Betriebe der Massage an gesunden Personen [§ 2, lit. a)] müssen außerdem nachweisen, daß sie einen besonderen Fachkurs absolviert haben. Die näheren Vorschriften über diesen Kurs werden durch Regierungsverordnung erlassen.

(3) Raseure, Perückenmacher und Friseure, welche die Gewerbeberechtigung zum Betriebe dieses ihres Gewerbes bis zur Kundmachung dieses Gesetzes erlangt haben, sind im Zusammenhange mit dem Betriebe des eigenen Gewerbes berechtigt, die Gesichtsverschönerung und die Manikure auszuüben.

(4) Diejenigen, welche die Gewerbeberechtigung zum Betriebe des Raseur-, Friseur- und Perückenmachergewerbes nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlangt haben, kann die Konzession zum Betriebe der Gesichtsverschönerung und der Manikure in Verbindung mit dem Betriebe des eigenen Gewerbes erteilt werden, wenn sie die Absolvierung eines besonderen Fachkurses nachweisen. Die näheren Vorschriften über diesen Kurs werden durch Regierungsverordnung erlassen.

(5) Blindheit bildet kein Hindernis für die Erteilung der Konzession mit der Berechtigung nach § 2, lit. a).

§ 5. (1) Die Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes kann bis auf Widerruf oder mit einer bestimmten zeitlichen Beschränkung erteilt werden.

(2) Dieses Gewerbe darf mit Ausnahme des im § 4, Abs. 3 und 4, angeführten Falles ohne Bewilligung der Bezirksbehörde nicht gleichzeitig mit einem anderen Gewerbe ausgeübt werden, es unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung nach § 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung (§ 70, Abs. 2, des Gewerbegesetzes) sowie der sanitätspolizeilichen Aufsicht der zuständigen Bezirksbehörde und ist vom Konzessionsinhaber persönlich zu betreiben. Die Konzessionsbehörde kann jedoch aus triftigen Gründen den Betrieb dieses Gewerbes

durch einen Stellvertreter bewilligen (§ 55 der Gewerbeordnung, § 71 des Gewerbegesetzes).

(3) Die Konzession kann für öffentliche Bäder auch Gemeinden, öffentlichen humanitären oder sanitären Korporationen erteilt werden, wenn sie einen Stellvertreter bestellen, der den Befähigungsnachweis im Sinne der Bestimmung des § 4 besitzt.

§ 6. (1) Die Massage des Körpers an gesunden Personen [§ 2, lit. a)] dürfen nur Personen vornehmen, die dem gleichen Geschlechte angehören wie die Person, die sich massieren läßt. Eine Ausnahme in außerordentlichen, rücksichtswürdigen Fällen kann konzessionierten Gewerbetreibenden von der Bezirksbehörde bewilligt werden. Die Bewilligung dieser Ausnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

(2) Zur Vornahme dieser Massage dürfen als Bedienstete Personen verwendet werden, die nicht jünger als 21 Jahre sind und den Nachweis über die Absolvierung des besonderen Fachkurses (§ 4, Abs. 2) vorlegen. Beim Betriebe der im § 2, lit. a) und b), angeführten Gewerbeberechtigungen dürfen nur unbescholtene und an keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidende Personen verwendet werden. Diese Personen muß der Gewerbeinhaber binnen 3 Tagen vom Tage der Anstellung unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, des Geburtsortes, der Heimatsgemeinde und des Wohnortes und unter Beischließung des Nachweises, daß diese Personen den besonderen Fachkurs (§ 4, Abs. 2) absolviert haben, daß sie unbescholten sind und an keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, der Bezirksbehörde anzuzeigen. Derselben Behörde ist binnen 3 Tagen auch jede Auflösung des Arbeitsverhältnisses dieser Personen anzuzeigen. Diese Verpflichtung zur An- und Abmeldung des Hilfspersonals erstreckt sich nicht auf Raseure, Perückenmacher und Friseure, die im Zusammenhange mit dem eigenen Gewerbe die Gesichtsverschönerung und Manikure ausüben.

§ 7. Die Konzession wird von der Bezirksbehörde, und zwar in Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde errichtet ist, im Einvernehmen mit dieser unter Berücksichtigung des Lokalbedarfes, der örtlichen Verhältnisse und, wenn das Gewerbe eine Betriebsstätte besitzt, der Eignung derselben erteilt. Ferner ist stets auf die Möglichkeit der polizeilichen und sanitären Überwachung sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht die Befürchtung besteht, daß das Gewerbe zu Zwecken, welche

die Sittlichkeit gefährden, oder zu unerlaubten Heilzwecken mißbraucht werden wird.

§ 8. (1) Die auf Grund dieses Gesetzes oder der früheren Vorschriften erworbene Berechtigung zu den Verrichtungen, die den Inhalt des Gewerbes nach § 1 bilden, kann von der Bezirksbehörde für immer oder auf bestimmte Zeit schon bei der ersten Bestrafung wegen Übertretung der den Betrieb dieses Gewerbes betreffenden Vorschriften entzogen werden.

(2) Tätigkeiten, die den Inhalt des Gewerbes nach § 1 bilden, jedoch auf Grund von vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes erworbenen Gewerbeberechtigungen ausgeübt werden, unterliegen den Bestimmungen des § 5, Abs. 2, und des § 6 dieses Gesetzes.

§ 9. Im übrigen gelten für das Gewerbe nach § 1 die Bestimmungen der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes).

§ 10. Wirksamkeitsbeginn.

Zu § 33.

Regierungsverordnung vom 13. April 1934, Slg. Nr. 70, betreffend die Regelung einiger Verhältnisse in der Glaserzeugung.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933, Slg. Nr. 95, betreffend die durch das Gesetz vom 15. November 1933, Slg. Nr. 206, verlängerte außerordentliche Verordnungsgewalt:

§ 1. (1) Die Bewilligung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung erforderlich, wenn

a) Betriebsanlagen zur Glaserzeugung (Glashütten) errichtet werden sollen oder

b) Betriebsanlagen zur Veredlung von Hohlglas oder von Glas, aus welchem sogenannte Gablonzer Glaswaren hergestellt werden, errichtet werden sollen, sofern solche Betriebsanlagen einer Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung (§ 40 des Gewerbegesetzes) bedürfen, oder

c) Betriebsanlagen der unter lit. a) und b) angeführten Arten, deren Genehmigung nach § 33, Abs. 1 und 2, der Gewerbeordnung (§ 48, Abs. 1 und 2, des Gewerbegesetzes) erloschen ist, in Betrieb gesetzt werden sollen oder

d) Betriebsanlagen der unter lit. a) und b) angeführten Arten derart erweitert werden sollen, daß dies gemäß § 32,

Abs. 1, der Gewerbeordnung (§ 47, Abs. 1, des Gewerbegesetzes) der Gewerbebehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

(2) Die Glaserzeuger (Glashütten) bedürfen ferner einer Bewilligung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe, wenn sie Glas, aus welchem sog. Gablonzer Glaswaren hergestellt werden, Gußglas, Tafelglas, Spiegelglas, Hohlglas und sog. Gablonzer Glaswaren erzeugen wollen, sofern sie die betreffende Gattung noch nicht erzeugt haben.

§ 2. Die Bewilligung nach § 1 wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien für soziale Fürsorge und des Innern unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der einzelnen Zweige der Glaserzeugung, der Erzeugung der sog. Gablonzer Glaswaren und der Heimerzeugung erteilt.

§ 3. Die Gewerbebehörde kann nur dann gemäß dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) das Verfahren einleiten und die Betriebsanlage oder die Änderung der Betriebsanlage genehmigen oder die Frist nach § 33, Abs. 2, der Gewerbeordnung (§ 48, Abs. 2, des Gewerbegesetzes) verlängern, wenn die nach dieser Verordnung erforderliche Bewilligung bereits erteilt wurde.

§ 4. Übertretungen der Bestimmungen des § 1 werden von den Bezirksbehörden gemäß § 4 des Gesetzes Slg. Nr. 95/1933 bestraft.

§ 5. Behufs Erstattung von Gutachten über die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der einzelnen Zweige der Glaserzeugung, der Erzeugung sog. Gablonzer Glaswaren und der Heimerzeugung sowie über den Stand der Beschäftigung in diesen Zweigen wird beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ein Beirat für die Glasindustrie eingesetzt, der aus einer gleichen Anzahl von Vertretern (Ersatzmännern) der Arbeitgeber der Glasindustrie, die vom Minister für Industrie, Handel und Gewerbe nach Einholung eines Antrages der beteiligten Arbeitgeberorganisationen ernannt werden, und von Vertretern (Ersatzmännern) der Arbeiterschaft der Glasindustrie besteht, die vom Minister für soziale Fürsorge nach Einholung eines Antrages der beteiligten Arbeiterfachorganisationen ernannt werden. Zu den Verhandlungen dieses Beirates, dessen Sitzungen ein Vertreter des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe leitet, ist stets auch das Ministerium für soziale Fürsore einzuladen, das zu den Verhandlungen einen Vertreter entsendet. Die Funktionen im Beirate für die Glasindustrie sind Ehrenfunk-

tionen. Die Geschäftsordnung wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge genehmigt.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten mit 31. Dezember 1937; Durchführung.

Zu § 33.

Regierungsverordnung vom 12. März 1934, Slg. Nr. 51, über einige Verfügungen, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von künstlichen Speisefetten.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933, Slg. Nr. 95, betreffend die durch das Gesetz vom 15. November 1933, Slg. Nr. 206, verlängerte außerordentliche Verordnungsgewalt:

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle künstlichen Speisefette Anwendung.

(2) Unter künstlichen Speisefetten im Sinne dieser Verordnung sind der Naturbutter, auch dem Butterschmalz ähnliche Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, ferner Fetterzeugnisse, die durch Schmelzen von Speisetalg nach Ausscheidung seiner festen Bestandteile gewonnen werden, weiters fettähnliche Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht, sowie fette (sei es auch gehärtete) Speiseöle und gereinigte Pflanzenfette — mit Ausnahme von Kakaobutter — und endlich gereinigte gehärtete Trane von Fischen und Seetieren zu verstehen. Auf welche fette Speiseöle und gereinigte Pflanzenfette diese Verordnung Anwendung findet, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

§ 2. Die Erzeugung von Margarinkäse wird verboten.

§ 3. (1) Die Errichtung von neuen Betriebsanlagen zur Erzeugung künstlicher Speisefette oder die Inbetriebsetzung solcher, deren Genehmigung gemäß § 33, Abs. 1 und 2, der Gewerbeordnung (§ 48, Abs. 1 und 2, des Gewerbegesetzes) erloschen ist, kann nur gegen Bewilligung erfolgen, die vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft und für soziale Fürsorge unter Berücksichtigung der Produktions- und Absatzverhältnisse der Speisefette erteilt wird.

(2) Die Einleitung des Verfahrens und die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) oder die Verlängerung der

Frist gemäß § 33, Abs. 2, der Gewerbeordnung (§ 48, Abs. 2, des Gewerbegesetzes) kann durch die Gewerbebehörde bloß dann erfolgen, wenn die Bewilligung nach Absatz 1 bereits erteilt worden ist.

§ 4. (1) Die gesamte zulässige Jahreserzeugung von künstlichen Speisefetten für den inländischen Verbrauch wird vom Jahre 1934 angefangen auf 480.000 q jährlich festgesetzt. Diese Menge kann im Hinblick auf die einheimische Erzeugung von animalischen Fetten und den einheimischen Verbrauch von Fetten überhaupt durch das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, der Finanzen und für soziale Fürsorge erhöht oder herabgesetzt werden, und zwar höchstens um 10%; ebenso kann diese Menge (480.000 q) im Laufe des Jahres verhältnismäßig für den restlichen Zeitraum bis um 10% erhöht werden. Die festgesetzte Gesamtmenge sowie die allfällige Erhöhung im Laufe des Jahres wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im „Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik" verlautbart.

(2) Die festgesetzte gesamte jährliche Erzeugungsmenge wird alljährlich längstens bis zum 1. November des Vorjahres vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft, der Finanzen und für soziale Fürsorge auf die einzelnen Unternehmungen unter Bestimmung der Gattungen, der Absatzgebiete und der Mengen für die einzelnen Zeitabschnitte aufgeteilt; dem Erzeuger von künstlichen Speisefetten wird in die ihm zuerkannte Erzeugungsmenge jene Menge nicht eingerechnet, die von ihm einem anderen Erzeuger zur Weiterverarbeitung geliefert oder die ihm zurückgestellt wurde. Eine Erhöhung im Laufe des Jahres wird auf die einzelnen Erzeuger unter Rücksichtnahme auf das Verhältnis der aufgeteilten Menge aufgeteilt. Ebenso wird die Menge aufgeteilt, die dadurch freigeworden ist, daß ein Erzeuger die Erzeugung dauernd einstellt, soweit er nicht seine Berechtigung mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe, die im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft, der Finanzen und für soziale Fürsorge erteilt wird, auf eine andere Unternehmung überträgt. In den Fällen, in denen eine Bewilligung gemäß § 3 erteilt wurde, wird die Erzeugungsmenge vom nächsten Jahre angefangen festgesetzt werden können, soweit es nicht möglich sein sollte, eine Erzeugungsmenge im Rahmen des bisherigen Kontingentes zu-

zuerkennen. Wenn eine Unternehmung die auf sie entfallende Menge von billigem künstlichem Speisefett nicht erzeugt oder die Ware nicht in die ihr bestimmten Absatzgebiete liefert, kann ihr die gesamte Erzeugungsmenge verhältnismäßig herabgesetzt und die Differenz einer anderen Unternehmung zugewiesen werden.

(3) Die einzelnen Erzeuger sind verpflichtet, sich um die Zuteilung der Erzeugungsmenge längstens bis Ende August eines jeden Jahres beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe zu melden; spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Einfuhr der im § 1 dieser Verordnung angeführten Waren unterliegt der Bewilligung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Landwirtschaft, für soziale Fürsorge, des Inneren und der Finanzen, ausgenommen die Waren der Nr. 90 des Zolltarifs und Margarinkäse, deren Einfuhr mit Ausnahme der in den Anmerkungen 1, 3 und 4 dieser Tar. Nr. genannten Waren verboten wird. Ausnahmen von diesem Verbote kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Landwirtschaft, für soziale Fürsorge, des Inneren und der Finanzen bewilligen. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich zur Einfuhr der zur Erzeugung der festgesetzten Erzeugungsmenge von künstlichen Speisefetten (Abs. 1) notwendigen Rohstoffe. Die entsprechenden Kontrollmaßnahmen werden von den im ersten Satze genannten Ministerien einvernehmlich festgesetzt.

§ 5. (1) Die Erzeuger von künstlichen Speisefetten sowie die Verkäufer derselben dürfen vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung bis auf weiteres keine höheren Preise fordern als jene, die am 1. März 1934 gezahlt wurden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden auf begründetes Ansuchen vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien des Inneren, für soziale Fürsorge und für Landwirtschaft bewilligt.

(2) Durch Regierungsverordnung wird Vorsorge getroffen, daß den unbemittelten Verbrauchern der Bezug der für sie bestimmten Gattungen gewährleistet wird.

§ 6. (1) Die Erzeuger von künstlichen Speisefetten haben die Verpflichtung, in der Regel vor allem einheimische Rohstoffe, namentlich ölreiche Samen, Talg und Eier, zu ange-

messenen Preisen zu verarbeiten; die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen.

(2) Die Erzeuger von künstlichen Speisefetten mit Ausnahme von fetten Speiseölen sind verpflichtet, bei der Erzeugung der künstlichen Speisefette so viel Schweinefett zu verarbeiten, daß dessen Gewicht 5% der gemäß § 4 zuerkannten Erzeugungsmenge beträgt. Durch Regierungsverordnung kann diese Menge erhöht und die Art des Aufkaufes von Schweinefett zu diesem Zwecke festgesetzt werden.

§ 7. (1) In Fleischer- und Selchergewerben dürfen künstliche Speisefette weder verkauft noch bei der Erzeugung verwendet werden.

(2) Die Verwendung von künstlichen Speisefetten wird bei der Erzeugung in Zuckerbäckergewerben und in Fabriken für Zuckerwaren und ähnliche Erzeugnisse verboten. Die näheren Einzelheiten oder Ausnahmen von diesem Verbote werden durch Regierungsverordnung geregelt.

(3) Die Verwendung von künstlichen Speisefetten kann durch Regierungsverordnung auch in anderen Gewerben ganz oder teilweise verboten werden.

§ 8. Alle künstlichen Speisefette mit Ausnahme der fetten Speiseöle müssen einen Erkennungszusatz (Indikator) enthalten. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen.

§ 9. (1) Künstliche Speisefette mit Ausnahme von fetten Speiseölen können bloß dann in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den bisher geltenden Vorschriften bezeichnet sind und außerdem auf den äußeren und unmittelbaren Umhüllungen die Bezeichnung der Rohstoffe enthalten, aus denen sie erzeugt sind.

(2) Auf allen äußeren und unmittelbaren Umhüllungen muß leserlich das Datum ersichtlich gemacht sein, bis zu dem das künstliche Speisefett mit Ausnahme fetter Speiseöle genießbar ist.

§ 10. (1) Gewerbliche Erzeugungsstätten, in denen zur Erzeugung von Lebens- und Genußmitteln ausschließlich natürliche Fette verwendet werden, müssen an einer auffallenden Stelle die deutliche, leserliche, unverwischbare Aufschrift tragen: „Zur Erzeugung werden bloß natürliche Fette verwendet." Mit den gleichen Aufschriften müssen alle gewerblichen Räumlichkeiten (Verkaufsstellen aller Art) versehen sein, in denen nur Lebens- und Genußmittel verkauft werden, die ausschließlich aus solchen Fetten erzeugt sind.

Unter natürlichen Fetten sind bloß Butter, Fett und Talg animalischen Ursprungs ohne wie immer geartete Beimischungen sowie Olivenöl zu verstehen.

(2) Dasselbe gilt von allen Räumlichkeiten, in denen Speisen und Genußmittel gewerbemäßig zubereitet werden, sowie von Räumlichkeiten, in denen Nahrungs- oder Genußmittel verkauft werden.

(3) Unwahre Angaben enthaltende Aufschriften sind verboten.

§ 11. (1) Mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung werden die Organe betraut, die im § 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 v. J. 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, im § 5 des Ges. Art. XLVI/1895 über das Verbot der Verfälschung von landwirtschaftlichen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln und im Ges. Art. XIV/1876 über die Regelung des Sanitätswesens bestimmt sind.

(2) Durch Regierungsverordnung können mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung auch andere Staatsorgane betraut werden.

(3) Außerdem können für Fachgutachten die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Anspruch genommen werden, deren Organe, soweit es zu dieser Tätigkeit erforderlich ist, die Rechte und Pflichten der im Abs. 1 angeführten Organe haben.

(4) Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieser Verordnung Hilfe zu leisten.

§ 12. (1) Die Erzeuger von künstlichen Speisefetten sind verpflichtet, Vormerke über die Erzeugung und den Absatz dieser Fette zu führen.

(2) Die Erzeuger sind verpflichtet, den Amtsorganen (§ 11) die Einsichtnahme in die Vormerke (Abs. 1), die Geschäftsbücher und sonstigen Belege, soweit diese der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung dienen können, gegebenenfalls an Ort und Stelle gemäß § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses zu gestatten, wobei die Bestimmungen der §§ 8 und 10 des angeführten Gesetzes zu beobachten sind. Dabei sind die Organe verpflichtet, über die erhobenen Umstände strengste Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung und die dabei festge-

stellten Umstände dürfen zu keinen anderen Zwecken als zu Zwecken dieser Verordnung verwendet werden.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen angeführten Rechte und Pflichten der Kontrollorgane stehen diesen Organen auch bei der Handhabung der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung bei denjenigen, die mit künstlichen Speisefetten handeln, sowie bei denjenigen zu, denen durch diese Verordnung bestimmte Pflichten auferlegt sind; diese Personen sind verpflichtet, diesen Organen die Kontrolle nach den oben angeführten Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 13. Der Hausierhandel mit den im § 1 dieser Verordnung angeführten Gegenständen ist verboten.

§ 14. (1) Die vor Wirksamkeit dieser Verordnung in Verkehr gesetzten künstlichen Speisefette müssen längstens binnen 6 Wochen nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung gemäß den Bestimmungen derselben bezeichnet werden.

(2) Für das Jahr 1934 wird die gesamte jährliche Erzeugung binnen zwei Monaten vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung festgesetzt werden; die einzelnen Unternehmungen sind verpflichtet, sich um die Zuteilung der Erzeugungsmenge für das Jahr 1934 binnen 14 Tagen vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung unter gleichzeitigem Nachweise darüber zu melden, wieviel Ware die einzelnen Unternehmungen im heurigen Jahre bereits erzeugt haben. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

§ 15. Handlungen oder Unterlassungen entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 4 des Ges. Slg. Nr. 95/1933 bestraft.

§ 16. Wo in dieser Verordnung von einer Regierungsverordnung gesprochen wird, ist darunter eine Regierungsverordnung gemäß Art. II des Ges. Slg. Nr. 206/1933 zu verstehen.

§ 17. Wirksamkeitsbeginn.

Gesetz vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 aus 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren (Punzierungsgesetz).

I. Teil.

Platin-, Gold- und Silberwaren.

§ 1. Die im Inlande verfertigten sowie die aus dem Auslande eingeführten Platin-, Gold- und Silberwaren unterliegen der Punzierungskontrolle.[1])

[1]) Durchführung S. 968.

§ 2. Unter der Punzierungskontrolle wird die amtliche Prüfung des Feingehaltes und der gesetzmäßigen Beschaffenheit dieser Waren, deren amtliche Bezeichnung sowie die Punzierungskontrolle der Gewerbe (§§ 28 ff.) verstanden.

§ 3. (1) Für die amtliche Prüfung und Bezeichnung der Platin-, Gold- und Silberwaren werden Kontroll- und Manipulationsgebühren eingehoben.

(2) Die Regierung bestimmt durch Verordnung die Höhe der Kontrollgebühren, und zwar bis zu 2500 Kč für 1 kg Platin, bis zu 500 Kč für 1 kg Gold und bis zu 90 Kč für 1 kg Silber Rauhgewicht der Ware, sowie die Höhe der Manipulationsgebühren bis zu 10 Heller für jedes selbständige Warenstück, das mit der amtlichen Punze bezeichnet wird.[1])

§ 4. (1) Der Feingehalt der Platin-, Gold- und Silberwaren wird in Tausendsteln ausgedrückt.

(2) Gesetzliche Feingehalte sind:

a) für Platinwaren 950/1000

b) für Goldwaren:
Gold Nummer 1 . . . . 986/1000
Gold Nummer 2 . . . . 900/1000
Gold Nummer 3 . . . . 750/1000
Gold Nummer 4 . . . . 585/1000

c) für Silberwaren:
Silber Nummer 1 . . . 959/1000
Silber Nummer 2 . . . 925/1000
Silber Nummer 3 . . . 900/1000
Silber Nummer 4 . . . 835/1000
Silber Nummer 5 . . . 800/1000

§ 5. (1) Die im Inlande verfertigten und für den inländischen Handel bestimmten Gold- und Silberwaren müssen mindestens den Feingehalt des letzten für die betreffende Warengattung im § 4 festgesetzten Grades besitzen, Platinwaren mindestens 950/1000.

(2) Nur Platinfassungen, in welche weiße oder farblose Steine und Perlen gefaßt und die an Gold- oder Silberwaren angebracht werden, dürfen einen niedrigeren Feingehalt als 950/1000 besitzen, mindestens aber 100/1000 Platin. Solche Fassungen niedrigeren Feingehaltes unterliegen nicht der Punzierung.

(3) Platin-, Gold- und Silberwaren von anderen erlaubten Feingehalten als den für die betreffende Warengattung

[1]) Durchführung S. 968.

im § 4 festgesetzten, werden mit dem nächstniedrigeren (bei Platinwaren 950/1000) Grade bezeichnet, wenn sie aber nicht wenigstens den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt haben, werden sie zerschlagen und der Partei unter den im § 11 festgesetzten Bedingungen zurückgestellt.

(4) Vergoldete oder mit Gold überzogene Silberwaren, die durch bloße Prüfung auf dem Steine als silberne leicht erkennbar sein müssen, werden mit der amtlichen Punze für Silber bezeichnet.[1])

§ 6. (1) Jede neu verfertigte Platin-, Gold- und Silberware mit Ausnahme der im § 12 angeführten Waren ist dem Punzierungsamte (§ 42) zur Untersuchung des Feingehaltes und der gesetzmäßigen Beschaffenheit sowie zur Bezeichnung mit der amtlichen Punze vorzulegen.

(2) Zu demselben Zwecke sind bereits punzierte Gegenstände, die durch Umarbeitung wesentlich verändert worden sind, dem Punzierungsamte neuerlich vorzulegen.

(3) Nicht punzierte Platin-, Gold- und Silbergegenstände, die aus Privatbesitz in den Handel gelangen oder bei einer öffentlichen Versteigerung (z. B. in Pfandleihanstalten, Versteigerungsanstalten) verkauft werden, unterliegen gleichfalls den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 7. Die der Punzierungskontrolle vorgelegten Platin-, Gold- und Silberwaren müssen mit der ihren Feingehalt ersichtlich machenden Ziffer und, wenn sie im Inlande verfertigt wurden, auch mit dem privaten, amtlich genehmigten Erzeugungs- oder Fabrikszeichen des Verfertigers versehen sein.[2])

§ 8. (1) Die Platin-, Gold- und Silberwaren sind dem Punzierungsamte entweder vor der endgültigen Ausführung oder nach der vollständigen Fertigstellung, und zwar mittels schriftlicher Anmeldung über Stückzahl, Art, Gewicht und Feingehaltsgrad vorzulegen. Die verschiedenen Legierungsarten desselben Feingehaltsgrades sind von einander zu trennen.

(2) Wird die Ware vor der endgültigen Ausführung vorgelegt, so hat dies noch vor dem Sieden, Polieren und Färben zu geschehen, doch muß die Ware ordentlich gereinigt sein.

(3) Die schriftliche Anmeldung (Abs. 1) wird auch bei den aus dem Auslande eingeführten Waren gefordert, die auch den Bestimmungen des § 16, Abs. 2, über die Ersichtlichmachung von Zusätzen edler Metalle unterliegen.

(4) Die zur Kontrolle vorgelegten Waren müssen soweit ausgeführt sein, daß nach der amtlichen Prüfung und Be-

[1]) Durchführung S. 968. [2]) Durchführung S. 969.

zeichnung die amtliche Punze bei der endgültigen Fertigstellung nicht beschädigt werde und die Waren auf keine Weise mehr verändert werden können.

(5) Vollständig fertiggestellte Waren dürfen nur dann vorgelegt werden, wenn deren Prüfung auf dem Steine ohne Beschädigung und mit gehöriger Genauigkeit vorgenommen werden kann.

§ 9. Jeder trennbare (mittels Schrauben, Nieten oder in anderer Weise befestigte) sowie jeder angelötete Bestandteil von Platin-, Gold- oder Silbergeräten muß besonders geprüft und, womöglich, auch besonders bezeichnet werden.

§ 10. (1) Der Feingehalt wird in der Regel durch Vergleichung des Platin-, Gold- oder Silbergegenstandes mit den Prüfnadeln auf dem Probiersteine festgestellt.

(2) Wenn die Partei Gegenstände, die aus Metallegierungen verfertigt sind, welche außer Kupfer und Silber noch andere Zusätze enthalten, zur Punzierung vorlegt, ist sie verpflichtet, zugleich 2 g des Materials, aus welchem solche Gegenstände verfertigt wurden, vorzulegen.

(3) Falls es das Amt für notwendig erachtet, den Feingehalt genauer festzustellen, ist es berechtigt, den Gegenstand oder einen Teil desselben einzuschmelzen und eventuell dessen chemische Prüfung vorzunehmen.

§ 11. (1) Ist das Ergebnis der Probe für die Partei günstig, so kann derselben der ihr durch die Beschädigung der Fassion des geprüften Gegenstandes entstandene wirkliche Schaden durch den Staat (das Punzierungsamt) angemessen ersetzt werden, wenn sie binnen 3 Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses der Probe darum ansucht. Ein Ersatz wird nicht geleistet, wenn der Vorgang der Ämter beim Prüfen gesetzlich war oder der Gegenstand nur unbedeutend beschädigt wurde oder einen nur unbedeutenden Wert besitzt oder wenn es sich um die Prüfung eines Edelmetalles handelt, welchem fremde, jedoch verbotene Zusätze (§ 16) beigemengt wurden.

(2) Gegen die Bestimmung der Höhe des Ersatzes kann die Partei bei demselben Punzierungsamte binnen 3 Tagen nach dem Tage, an dem sie von der Höhe des Ersatzes verständigt wurde, Einwendungen erheben. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet das Punzierungsamt nach Anhörung eines Sachverständigen.

(3) Ist die Partei mit dem amtlichen Feingehaltsbefunde nicht zufrieden, so kann sie binnen 3 Tagen nach dem Tage,

an dem ihr das Ergebnis der Probe mitgeteilt wurde, um deren kostenlose Wiederholung ansuchen. Ist auch bei dieser wiederholten Probe der Befund für die Partei ungünstig, so wird auf ihr Verlangen der strittige Gegenstand der Direktion des Punzierungsdienstes (§ 42) zur definitiven Feingehaltsuntersuchung eingesendet.

(4) Stellt auch dieses Amt fest, daß der Feingehalt des Gegenstandes ungesetzlich ist, so hat die Partei für diese Probe die doppelte für eine Probe dieser Gattung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

(5) Wenn Platin-, Gold- und Silberwaren zwar bezüglich des gesetzlichen Feingehaltes entsprechen, jedoch sonst mit den Punzierungsvorschriften nicht übereinstimmen, können sie erst nach Behebung des Anstandes mit der amtlichen Punze versehen werden; dasselbe gilt, wenn festgestellt wird, daß die Waren anderen als den Punzierungsvorschriften nicht entsprechen.

(6) Hat die Ware nicht einmal den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt oder kann der Anstand nicht behoben werden, so wird sie zerschlagen und der Partei zurückgestellt.

§ 12. (1) Der Punzierungskontrolle sind nicht unterworfen:

a) Apparate und Instrumente zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Heilzwecken, zur gewerblichen oder industriellen Produktion und Erzeugnisse aus Edelmetallen für die Zahnheilkunde;
b) sämtliche staatlichen Münzen, auch wenn sie einen Bestandteil von Edelmetallgegenständen bilden und mit ihnen in loser Verbindung stehen;
c) in der staatlichen Münzstätte geprägte Denkmünzen, Medaillen und Plaketten;
d) Gegenstände älterer Herkunft, die einen besonderen künstlerischen oder kulturhistorischen Wert besitzen;
e) mit Email vollständig überzogene Gegenstände;
f) bloße Fassungen von Steinen, Perlen, Email oder Mosaik, bei denen das Gewicht des Goldes, Silbers oder Platins nur von untergeordneter Bedeutung ist;
g) Gegenstände aus Platin und Gold bis zu 2 g und aus Silber bis zu 3 g Gesamtgewicht.

(2) Auf die in Alinea lit. g) angeführten Gegenstände, welche Bestandteile anderer Platin-, Gold- oder Silbersachen sind, bezieht sich diese Befreiung nicht.

(3) In strittigen Fällen entscheiden die Punzierungsämter darüber, ob die Ware der Punzierungskontrolle unterliegt.[1])

[1]) Durchführung S. 969.

§ 13. (1) Die für die Ausfuhr ins Ausland bestimmten Platin-, Gold- und Silberwaren unterliegen der obligatorischen amtlichen Bezeichnung nicht. Sollen jedoch solche Waren mit der amtlichen tschechoslowakischen Punze versehen werden, so müssen sie den im § 4 angeführten Feingehalt besitzen.

(2) Die Bedingungen, unter denen die Verfertigung solcher Waren und der Handel mit ihnen gestattet ist, werden durch Regierungsverordnung festgesetzt.[1])

§ 14. (1) Platin-, Gold- und Silberwaren dürfen niemals im ganzen einen geringeren Feingehalt besitzen als jenen, mit dem sie bezeichnet sind.

(2) Dieser Feingehalt darf weder in den einzelnen Teilen von Waren ohne Lot noch bei gelöteten Waren geringen sein, mit Ausnahme der Fälle, bei denen technische Gründe vorliegen und die durch Regierungsverordnung festgesetzt sind. Auch in diesen Fällen muß jedoch der Gesamtfeingehalt der Bestimmung des Absatzes 1 entsprechen.[2])

§ 15. Das Lot, mit dem Platin-, Gold- oder Silberwaren gelötet sind, muß mindestens den halben Feingehalt des Metalles aufweisen, aus dem die Waren verfertigt sind, und darf das zur Lötung unumgänglich notwendige Ausmaß nicht überschreiten.[2])

§ 16. (1) Bei der Verarbeitung von Edelmetallen ist die Verwendung beliebiger Zusätze gestattet, insofern die Verwendung gewisser Zusätze bei Edelmetallegierungen nicht durch Regierungsverordnung untersagt wird.

(2) Die Partei ist verpflichtet, bei der Vorlage der Waren zur Punzierung die verwendeten Zusätze von Edelmetallen qualitativ und quantitativ auf der Bolette anzuführen; bei der Einfuhr ausländischer Waren muß diese Angabe außerdem auf der Zollerklärung oder auf der Originalfaktura angeführt sein.

§ 17. (1) Goldgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus Silber oder Platin, Silbergegenstände mit Bestandteilen aus Gold oder Platin verziert werden, wenn derartige Verzierungen als Silber, Platin oder Gold leicht erkennbar sind.

(2) Über die Zulässigkeit und den Umfang der Verwendung eines zweiten Metalles zur Verzierung entscheiden die Punzierungsämter.

§ 18. Platin-, Gold- oder Silberwaren, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden mit den durch Kund-

[1]) Durchführung S. 970. [2]) Durchführung S. 971.

machung des Ministers für öffentliche Arbeiten festgesetzten amtlichen Punzen bezeichnet.[1])

§ 19. Platin-, Gold- oder Silberwaren, die allzu klein oder überhaupt von solcher Beschaffenheit sind, daß die amtliche Punze oder die Feingehaltsziffer auf ihrem Hauptteil nicht angebracht werden könnte, hat der Verfertiger mit einem aus demselben Metalle hergestellten, mit der Ware fest verbundenen Plättchen zu versehen, andernfalls wird an den Gegenstand ein Amtssiegel angehängt.

§ 20. Die Entscheidung darüber, ob Platin-, Gold- oder Silberwaren, die den Punzierungsvorschriften entsprechen, auf die im § 18 oder auf die im § 19 angeführte Weise bezeichnet werden sollen, steht dem Punzierungsamte zu.

§ 21. (1) Die aus dem Auslande eingeführten Platin-, Gold- und Silberwaren unterliegen derselben Punzierungskontrolle wie die inländischen Waren.

(2) Ausgenommen sind:

a) die im § 12 angeführten Gegenstände,

b) die vom Einfuhrzolle befreiten Gegenstände.

(3) Sollen die im Absatze 2, lit. b), angeführten Gegenstände veräußert werden, so müssen sie zur amtlichen Punzierung vorgelegt werden.

(4) In strittigen Fällen entscheiden die Punzierungsämter darüber, ob die Waren der Punzierungskontrolle unterliegen.

§ 22. Die aus dem Auslande eingeführten und der Punzierungskontrolle unterliegenden Waren sind von den Zollämtern nach beendetem Zollverfahren samt den Zolldokumenten an das nächste oder an das von der Partei bezeichnete Punzierungsamt zu leiten.

§ 23. (1) Platin-, Gold- und Silberwaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, müssen mindestens den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt (§ 4) besitzen.

(2) Entsprechen diese Waren auch sonst den Punzierungsvorschriften und wird nicht festgestellt, daß sie anderen als den Punzierungsvorschriften nicht entsprechen, so wird auf denselben mittels einer amtlichen Punze ihr ausländischer Ursprung bezeichnet und es ist sodann gestattet, im Inlande mit ihnen Handel zu treiben.

(3) Haben diese Waren nicht wenigstens den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt (§ 4) oder kann ein anderer den Punzierungs- oder anderen Vorschriften widersprechender Anstand

[1]) Durchführung S. 971, 978.

nicht beseitigt werden, so werden sie auf Kosten des Adressaten ins Zollausland an den Absender zurückgeleitet, und zwar im Wege jenes Zollamtes, das die Abfertigung vorgenommen hat. Kann der ausländische Absender nicht festgestellt werden oder verweigert der festgestellte Absender die Annahme, so werden solche Waren zerschlagen und dem Adressaten ausgefolgt.

II. Teil.

Waren aus unedlen Metallen.

§ 24. (1) Waren aus unedlen Metallen gelten, selbst wenn sie mit Edelmetallen überzogen sind, nicht als Platin-, Gold-, oder Silberwaren.

(2) Auf derartigen Waren muß stets die Legierung, aus der sie verfertigt sind (Pakfong, Alpaka und dergleichen), bezeichnet sein.

(3) Es ist nicht gestattet, diese Waren so zu bezeichnen oder zu benennen, daß in der Bezeichnung oder Benennung das Wort Platin, Gold oder Silber vorkommt.

(4) Gegenstände aus unedlen Metallen und Waren mit einem Gehalte von 250/1000 Gold (§ 26) müssen in den Lagern und Auslagen von den übrigen Waren aus Edelmetallen getrennt und mit einer deutlichen Aufschrift bezeichnet sein. Ebenso müssen Platin-, Silber- und Weißgoldwaren von einander abgesondert gehalten werden.

§ 25. (1) Die mechanische Verbindung von Bestandteilen aus unedlen Metallen mit Platin-, Gold und Silbergegenständen sowie die technisch notwendige Benützung von fremden Körpern (Federn, Spiralen, Einlagen, die leicht herausgenommen werden können, und dergleichen) in Platin-, Gold- und Silbergegenständen ist nur dann gestattet, wenn solche unechte Bestandteile sichtbar und als unecht bezeichnet sind.

(2) Abweichungen von dieser Regel kann das Punzierungsamt ausnahmsweise aus technischen Gründen bewilligen.

III. Teil.

Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000.

§ 26. (1) Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 unterliegen der fakultativen amtlichen Bezeichnung mit der durch Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten bestimmten amtlichen Punze. Die näheren Vorschriften werden von der Regierung durch Verordnung erlassen.

(2) Für die amtliche Prüfung und Bezeichnung dieser Waren werden Kontroll- und Manipulationsgebühren eingehoben.

(3) Die Regierung bestimmt durch Verordnung die Höhe der Kontrollgebühren bis zu 150 Kč für 1 kg Rauhgewicht dieser Waren und die Höhe der Manipulationsgebühr bis zu 10 Heller für jedes selbständige, mit der amtlichen Punze bezeichnete Warenstück.

(4) Gewerbetreibende, die die amtliche Bezeichnung der Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 nicht wünschen, sind verpflichtet, auf solche Waren selbst die Ziffer 250 neben ihrem leserlichen Erzeugungszeichen aufzuschlagen, und haften für den richtigen Feingehalt. Dieselben Vorschriften gelten für ausländische Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000.[1])

§ 27. Für bestimmte Warengattungen mit einem Goldgehalte von 250/1000 kann durch Regierungsverordnung sowohl die Erzeugung im Inlande als auch die Einfuhr aus dem Auslande verboten werden.

IV. Teil.

Punzierungskontrolle der Gewerbe.

§ 28. (1) Gewerbetreibende, die Platin-, Gold- und Silberwaren oder Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 verfertigen oder verkaufen, unterstehen der Überwachung der Punzierungsämter, die berechtigt sind, wenn sie es für notwendig erachten, bei ihnen Revisionen vorzunehmen; zu diesen Gewerbetreibenden gehören auch Pfandleihanstalten und Versteigerungsanstalten, deren Tätigkeit sich auf diese Waren erstreckt.

(2) Ebenso sind die Punzierungsämter berechtigt, überall dort Revisionen vorzunehmen, wo derartige Waren ohne Berechtigung verfertigt oder verkauft werden.

(3) Wohnt der der Punzierungsüberwachung unterstehende Gewerbetreibende nicht am Sitze des Punzierungsamtes und hält es das Punzierungsamt nicht für notwendig, die Revision durch ein Punzierungsorgan vornehmen zu lassen, oder kann dieses Amt seinen Beamten nicht zur Revision entsenden, so hat die zuständige Gewerbebehörde erster Instanz die Revision auf Verlangen des Punzierungsamtes vorzunehmen und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

(4) Ergibt sich bei der Revision ein Vorstoß gegen die Punzierungsvorschriften, so ist darüber ein amtlicher Befund

[1]) Durchführung S. 972.

aufzunehmen und die beanständete Ware zu beschlagnahmen. Nimmt die Gewerbebehörde eine derartige Revision vor (Abs. 3), so hat sie die beschlagnahmten Waren samt dem Befunde dem Punzierungsamte zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

§ 29. (1) Die im § 28 angeführten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, bevor sie mit dem Betriebe des Gewerbes beginnen, dies beim zuständigen Punzierungsamte anzumelden und ihm den Ort, wo das Gewerbe ausgeübt werden wird, sowie die Betriebsräume bekanntzugeben. Jede Übersiedlung des Gewerbes muß binnen 8 Tagen dem Punzierungsamte angezeigt werden.

(2) Die Erzeuger müssen gleichzeitig das Punzierungsamt um die Zuteilung eines Erzeugungs- oder Fabrikszeichens ersuchen. Zur Bezeichnung von Waren mit diesem Zeichen ist nur der Erzeuger, dem es zugeteilt wurde, berechtigt.[1])

§ 30. (1) Verzichtet der im § 28 angeführte Gewerbetreibende auf das Gewerbe, so hat er dies spätestens binnen 8 Tagen dem zuständigen Punzierungsamte anzuzeigen.

(2) Der Erzeuger ist zugleich verpflichtet, diesem Amte sein Erzeugungs- oder Fabrikszeichen abzugeben.

(3) Ist das Gewerbe durch den Tod des Gewerbetreibenden erloschen, so ist dies dem Punzierungsamte durch die Vorstehung der Genossenschaft, oder wo eine Genossenschaft nicht besteht, durch den Gemeindevorsteher, in der Slowakei und Karpathorußland durch den Gemeinde(Distrikts)notär (das städtische Notariatsamt) unter gleichzeitiger Abführung des Erzeugungs- oder Fabrikszeichens des verstorbenen Gewerbetreibenden anzuzeigen.[2])

§ 31. Jeder Gewerbetreibende, der sich mit der Erzeugung oder dem Verkaufe von Platin-, Gold und Silberwaren und Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 beschäftigt, ist verpflichtet, die Abbildungen der Punzen an einer den Kunden leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle aufzuhängen und ihnen auf Verlangen das Punzierungsgesetz zur Einsicht vorzulegen.

§ 32. (1) Beim Verkaufe von Platin-, Gold- und Silberwaren und von Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen eine Rechnung oder Bestätigung auszustellen, in der angegeben sein muß:

---

[1]) Durchführung S. 972. [2]) Durchführung S. 973.

a) der Name des Verkäufers und die genaue Bezeichnung seiner Betriebsstätte;

b) die Beschreibung des verkauften Gegenstandes und dessen Bezeichnung als Platin, Gold oder Silber oder als Ware mit einem Goldgehalte von 250/1000;

c) das Rauhgewicht des verkauften Gegenstandes;

d) der Feingehalt an Platin, Gold oder Silber;

e) Ort und Zeit der Ausstellung der Bestätigung;

f) die Unterschrift desjenigen, der den Verkauf besorgt hat.

(2) Einen solchen Beleg hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers auch dann auszustellen, wenn er irgend einen der im § 12 angeführten Gegenstände verkauft.

V. Teil.

Strafbestimmungen.

§ 33. (1) Wer unpunzierte Waren aus Platin, Gold und Silber oder mit einem Goldgehalte von 250/1000, ausgenommen die im § 12 angeführten Waren, feilhält, verkauft, auf Lager hält oder gewerbemäßig versendet, unterliegt wegen Übertretung einer Geldstrafe in der Höhe des inneren Wertes der beanständeten Ware, mindestens aber einer Geldstrafe von 20 Kč.

(2) Bei Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 gilt jene Ware als unpunziert, welche weder mit der amtlichen Punze (§ 26, Abs. 1), noch mit der Ziffer 250 (§ 26, Abs. 4) bezeichnet oder bloß mit der Ziffer 250 ohne leserliches Zeichen des Erzeugers versehen ist.

§ 34. Besitzen die im § 33 angeführten unpunzierten Waren überdies nicht wenigstens den niedrigsten gesetzlichen Feingehaltsgrad (§ 4), bei Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 nicht diesen Goldgehalt (§ 26), so werden sie der Partei nach durchgeführter Probe bloß im zerschlagenen Zustande ausgefolgt und der Schuldige (§ 33) hat außer den Punzierungsgebühren (§ 3) und der im § 33 angeführten Geldstrafe bei Platin-, Gold- oder Silberwaren noch den fünffachen Unterschied des Wertes zwischen dem wirklichen und dem niedrigsten gesetzlichen Feingehalte und bei Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 den fünffachen Unterschied des Wertes zwischen dem wirklichen und dem vorgeschriebenen Goldgehalte zugunsten des Staates zu entrichten.

§ 35. (1) Wer Platin-, Gold- und Silberwaren oder

Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 erzeugt, feilhält, verkauft, auf Lager hält oder gewerbemäßig versendet,

a) die mit einer gefälschten oder veränderten amtlichen Punze versehen sind,
b) auf die eine echte amtliche Punze von anderen Gegenständen übertragen und mit Lot befestigt wurde,
c) die im ganzen oder nur in einem Teile verborgen oder schwer trennbar fremdartige Körper wie Eisen, Kupfer, Blei, minderwertiges Lot, Kitt und dergleichen, ausgenommen die zur Erhaltung der Form notwendige Unterlage (contre email), enthalten,

wird wegen Übertretung, nach Umständen neben den in den §§ 33 und 34 angeführten Geldstrafen, mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Kč, und wenn die Übertretung absichtlich begangen wurde, mit Arrest (Verschließung) von 3 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft. Der Erzeuger, ohne dessen Wissen später ein anderer die von ihm erzeugte Ware mit einer gefälschten oder veränderten amtlichen Punze versehen oder auf sie eine echte amtliche Punze von anderen Gegenständen übertragen und mit Lot befestigt hat, unterliegt nicht der Strafe.

(2) Die im Absatze 1 angeführten Waren werden beschlagnahmt und verfallen ganz zugunsten des Staates, und zwar auch dann, wenn sie sich im Besitze einer dritten, an der strafbaren Handlung unbeteiligten Person befinden.

(3) Die Täter und deren Mitschuldige sind verpflichtet, dem Erwerber der verfallenen Waren den erlittenen Schaden gemeinsam und zur ungeteilten Hand zu ersetzen.

§ 36. Die Übertretungen nach § 24 und § 32 unterliegen einer Geldstrafe von 20 bis 500 Kč, die Übertretungen nach § 31 einer Geldstrafe von 10 bis 200 Kč.

§ 37. (1) Andere Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafen von 10 bis 500 Kč geahndet.

(2) Diesen Geldstrafen unterliegen insbesondere die Inhaber und Bediensteten von Gewerben, Pfandleihanstalten und Versteigerungsanstalten, bei denen Punzierungsübertretungen (Abs. 1) festgestellt wurden, die sie zwar nicht absichtlich begangen haben, aber bei gehöriger Vorsicht hätten verhindern können.

§ 38. (1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beschlagnahmten Gegenstände übernimmt das Punzierungsamt bis zur Beendigung des Strafverfahrens in Verwahrung.

(2) Werden die Anstände, derentwegen die Waren be-

schlagnahmt wurden, beseitigt, so werden die Waren mit der amtlichen Punze versehen; ist die Beseitigung der Anstände und somit auch die amtliche Bezeichnung nicht möglich, so werden die Waren zerschlagen und nach Bezahlung der Punzierungsgebühren der Person zurückgestellt, bei der sie beschlagnahmt wurden, sofern sie nicht zugunsten des Staates verfallen (§ 35, Abs. 2).

(3) Wurde der Eigentümer der beschlagnahmten Waren einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig erkannt, so hat der Staat das Recht, diese Gegenstände bis zur Bezahlung der verhängten Geldstrafen (der Nebenstrafe nach § 34) und der Kosten des Verfahrens zurückzubehalten oder diese Forderungen ohne irgend ein Verfahren entweder durch Übernahme an Zahlungsstatt unter Rückgabe des Überschusses oder durch Verkauf im Wege eines zu öffentlichen Versteigerungen befugten Beamten nach den Vorschriften über solche Versteigerungen zu befriedigen.

§ 39. (1) Durch die Strafbestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, die Gefällsstrafvorschriften, sofern es sich um eine andere als eine Punzierungsübertretung handelt, und die Vorschriften der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) nicht berührt, so daß eine Verfolgung nach diesen Gesetzen (Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Mitschuldigen der Übertretungen dieses Gesetzes unterliegen derselben Strafe wie der unmittelbare Täter.

(3) Der Versuch einer Übertretung ist strafbar.

§ 40. (1) Das Strafverfahren nach diesem Gesetze steht den politischen Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) erster Instanz zu, ausgenommen die absichtlich begangene Übertretung nach § 35, Abs. 1, welche von den Bezirksgerichten gestraft wird.

(2) Bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretung nach den §§ 34 und 35 kann außerdem von der Gewerbebehörde erster Instanz die Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

(3) Von der Strafanzeige wegen der nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen mit Ausnahme der gerichtlich strafbaren Übertretung nach § 35, Abs. 1, kann abgelassen werden, wenn der Täter (Mitschuldige) den Ablassungsbetrag bezahlt, den die Direktion des Punzierungsdienstes unter Berücksichtigung der Höhe der verkürzten Punzierungsgebühr und der Höhe der Geldstrafen und der Nebenstrafe nach § 34,

welche sonst wahrscheinlich verhängt worden wären, bis zu 1000 Kč festzusetzen hat. Die Bezahlung des Ablassungsbetrages schließt Rechtsmittel gegen seine Auferlegung aus. Sollte der Ablassungsbetrag 1000 Kč übersteigen, so kann von der Strafanzeige nicht abgelassen werden.

(4) Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann die Punzierungsämter zur Festsetzung eines Ablassungsbetrages bis zu 100 Kč ermächtigen.

(5) Die Geldstrafen und die Nebenstrafen nach § 34 sowie die Ablassungsbeträge fallen dem Staate zu.

§ 41. (1) Für eine uneinbringliche Geldstrafe und für eine Nebenstrafe nach § 34 ist eine Ersatzstrafe des Arrestes (der Verschließung) nach dem Grade des Verschuldens bis zu einem Monate zu bemessen.

(2) Die wegen Übertretung nach § 35 beschlagnahmten Gegenstände verfallen auch dann, wenn die Strafbarkeit der Übertretung verjährt ist.

(3) Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Übertretungen Anwendung, über die bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes nicht rechtskräftig entschieden wurde, sofern nicht das Gesetz, das zur Zeit der Begehung der Übertretung galt, für den Schuldigen günstiger ist.

VI. Teil.

Organisation des Punzierungsdienstes.

§ 42. (1) Die Punzierungskontrolle über die Platin-, Gold- und Silberwaren wird in erster Instanz von den Punzierungsämtern ausgeübt, die der Direktion des Punzierungsdienstes in Prag unterstehen, welche als technisch-administrative Behörde zweiter Instanz die genaue Durchführung des Punzierungsgesetzes durch die Punzierungsämter zu überwachen hat.

(2) Die Direktion des Punzierungsdienstes prüft auch das Gewicht (Schrot) und den Feingehalt (Korn) der tschechoslowakischen Gold- und Silbermünzen auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu bestimmende Weise.

(3) Die Direktion des Punzierungsdienstes ist dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt.

(4) Als Punzierungsämter werden in diesem Gesetze auch die Exposituren der Punzierungsämter in dem Umfange an-

gesehen, in dem ihnen die Regierung den Wirkungskreis dieser Ämter zugewiesen hat.

(5) Durch Regierungsverordnung werden die Sitze der Punzierungsämter und ihre Sprengel festgesetzt und wird bestimmt, welchen Wirkungskreis der Punzierungsämter eventuell deren Exposituren übernehmen.

(6) Das Hauptpunzierungsamt in Prag und alle Punzierungsstätten werden aufgehoben und ihre Agenda wird der Direktion des Punzierungsdienstes in Prag und den neu errichteten Punzierungsämtern und deren Exposituren zugewiesen.

(7) Die nähere Organisation des Punzierungsdienstes wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.[1])

VII. Teil.

Staatlicher Punzierungsbeirat.

§ 43. (1) Beim Ministerium für öffentliche Arbeiten ist ein staatlicher Punzierungsbeirat als Beratungskörper zur Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen in Punzierungsangelegenheiten zu errichten.

(2) Die Funktion der Mitglieder des staatlichen Punzierungsbeirates ist eine Ehrenfunktion.

(3) Die Organisation des staatlichen Punzierungsbeirates wird von der Regierung durch Verordnung geregelt.[2])

VIII. Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 44. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erfolgte Punzierung behält auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 45. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Punzierungsämter kann binnen 15 Tagen Berufung an die Direktion des Punzierungsdienstes eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

§ 46. Die Bediensteten des Punzierungsdienstes haften für den Verlust von Waren, die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion anvertraut wurden, wenn ihnen irgend ein Verschulden beigemessen werden kann.[3])

§ 47. Wirksamkeitsbeginn, Durchführung.

---

[1]) Durchführung S. 973. [2]) Durchführung S. 974. [3]) Durchführung S. 978.

Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. Nr. 215, womit das Punzierungsgesetz (P. G.) durchgeführt und der Beginn seiner Wirksamkeit festgesetzt wird, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1934, Slg. Nr. 37.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 v. J. 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren (Punzierungsgesetz):

Art. I.

Gegenstände, die keine Waren gemäß § 1 des Punzierungsgesetzes sind.

(Zu § 1 P. G.)

§ 1. Aus Platin, Gold und Silber bestehende Abgüsse Barren, Tafeln, Bleche, Granalien, Blattgold (Rauschgold), bei der Verarbeitung von Edelmetallen entstandene Abfälle, Draht, Gewebe, Meterketten und andere Rohmaterialien und Halbfabrikate aus Edelmetallen werden als Material zur weiteren Verarbeitung und nicht als Waren gemäß § 1 des Punzierungsgesetzes angesehen und unterliegen daher der Punzierungskontrolle nicht.

Punzierungsgebühren.

(Zu § 3 P. G.)

§ 2. (1) Die Kontrollgebühren gemäß § 3 des Punzierungsgesetzes werden sowohl für die im Inland verfertigten als auch für die aus dem Ausland eingeführten Waren festgesetzt, wie folgt: für Platinwaren 1000 Kč, für Goldwaren 300 Kč und für Silberwaren 40 Kč für 1 kg Rauhgewicht.

(2) Für jedes selbständige, mit der amtlichen Punze bezeichnete Warenstück wird auch eine Manipulationsgebühr von 10 Hellern eingehoben.

Versilberte, vergoldete und platinierte Waren.

(Zu § 5 P. G.)

§ 3. (1) Bei versilberten, vergoldeten oder platinierten Waren aus Edelmetallen ist nicht der Feingehalt der Edel-

metallschicht, mit der diese Waren überzogen sind, festzustellen, sondern es ist der Kern zu prüfen.

(2) Waren, deren Kern aus unedlen Metallen besteht, sind als Waren aus unedlen Metallen gemäß § 24 des Punzierungsgesetzes anzusehen; solche Waren sind nicht mit der amtlichen Punze zu bezeichnen.

Bezeichnung der Waren mit der den Feingehalt ersichtlich machenden Ziffer und mit dem Erzeugungs- oder Fabrikszeichen.

(Zu § 7 P. G.)

§ 4. (1) Ein privates Erzeugungs- oder Fabrikszeichen muß den Vor- und Zunamen (die Firma) des Verfertigers oder wenigstens deren Anfangsbuchstaben enthalten. Die amtliche Genehmigung der Erzeugungs- und Fabrikszeichen steht der Direktion des Punzierungsdienstes in Prag zu, die darüber zu wachen hat, daß bei gleichen Anfangsbuchstaben zweier oder mehrerer Gewerbetreibender sich die Erzeugungszeichen von einander in Form und Schriftart unterscheiden. Die Zeichen liefert das zuständige Punzierungsamt gegen Ersatz der Herstellungskosten.

(2) Ist das Erzeugungs- oder Fabrikszeichen auf der Ware nicht deutlich eingeprägt oder ist es zu sehr abgenützt, so ist die Punzierung einer solchen Ware abzulehnen. Im letzteren Falle ist der Gewerbetreibende aufzufordern, sich ein neues Zeichen zu verschaffen.

(3) Die den Feingehalt der zur Kontrolle vorgelegten Waren ersichtlich machende Ziffer muß gleichfalls deutlich sein.

Bezeichnung von der Punzierungskontrolle nichtunterliegenden Erzeugnissen aus Edelmetallen.

(Zu § 12 P. G.)

§ 5. Die im § 12, Abs. 1, lit. g), des Punzierungsgesetzes angeführten Waren (Gegenstände aus Platin und Gold bis zu 2 g und aus Silber bis zu 3 g Gesamtgewicht) können auf Ansuchen der Partei mit der amtlichen Punze bezeichnet werden.

Erzeugung von zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Platin-, Gold- und Silberwaren und Handel mit ihnen.

(Zu § 13 P. G.)

§ 6. (1) Die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Platin-, Gold- und Silberwaren können in beliebigem Feingehalt erzeugt werden, müssen jedoch wenigstens den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt (§ 4 des Gesetzes) besitzen.

(2) Die Verfertigung solcher Waren und der Handel mit ihnen sind nur nach vorheriger schriftlicher Bewilligung des zuständigen Punzierungsamtes gestattet.

(3) Die Gewerbetreibenden, denen die Verfertigung solcher Waren bewilligt wurde, haben vor Beginn der Verfertigung bei dem zuständigen Punzierungsamte Anzahl, Gattung und Gewicht der Stücke, die sie zu verfertigen beabsichtigen, sowie deren Herstellungsfrist schriftlich anzumelden; eine mit der Bestätigung des Punzierungsamtes versehene Abschrift der Anmeldung hat die Partei über Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen. Die Anmeldungsdrucksorten werden von den Punzierungsämtern zum Regiepreis ausgefolgt.

(4) Sind die Waren in der in der Anmeldung angeführten Frist nicht fertiggestellt oder nur teilweise angefertigt worden, so muß dies dem zuständigen Punzierungsamte rechtzeitig, jedenfalls aber vor Ablauf der angemeldeten Herstellungsfrist angezeigt werden.

(5) Damit nicht nur eine Kontrolle der inländischen gegenseitigen Warenversendung zwischen den Verfertigern von Gegenständen beliebigen Feingehaltes und zwischen den zur Ausfuhr solcher Erzeugnisse berechtigten Händlern, sondern auch eine Kontrolle der Ausfuhr dieser Waren bestehe, muß der Absender die zum Versand bestimmten Waren dem zuständigen Punzierungsamte oder dem zur Durchführung des amtlichen Kontrollverfahrens entsendeten Organe, und zwar mit einem in zwei Ausfertigungen verfaßten Verzeichnisse vorlegen. Die Drucksorten werden von den Punzierungsämtern zum Regiepreise verkauft.

(6) Um bei einer Wiedereinfuhr die Feststellung der inländischen Erzeugnisse zu erleichtern, müssen ausgeführte nicht punzierte Platin-, Gold- und Silberwaren mit einem Ausfuhrzeichen gekennzeichnet werden. Das Anbringen des Aus-

fuhrzeichens an den Waren besorgt das Punzierungsamt unentgeltlich.

(7) Verfertiger und Händler sind verpflichtet, die zur Ausfuhr bestimmten Waren von den zum Verkaufe im Inlande bestimmten Waren getrennt in besonderen Behältnissen aufzubewahren, und wenn sie außer der Erzeugungsräumlichkeit auch eine Verkaufsräumlichkeit haben, dürfen sie solche Waren nicht in den Räumlichkeiten aufbewahren, in denen die punzierten Gegenstände verkauft werden.

(8) Die Verfertiger und Händler sind auch verpflichtet, auf der vorgeschriebenen Drucksorte genaue Vormerke über ihre Vorräte der zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Erzeugnisse zu führen, in denen jeder durch Erzeugung oder Empfang von Sendungen entstandene Zuwachs und jeder durch Absendung oder Zerschlagen eingetretene Abgang verzeichnet werden muß, und zwar mit dem Datum des Tages, an dem es geschehen ist. Neu verfertigte Waren sind in den Vormerk vor ihrer vollständigen Fertigstellung einzutragen.

Feingehalt der Waren im ganzen und in den einzelnen Teilen.

(Zu den §§ 14 und 15 P. G.)

§ 7. Maschinell erzeugte Platin-, Gold- und Silberwaren, wie Kettchen, Flechtwerk und dergleichen, die innerhalb der Glieder einen Lötkern zum Verlöten enthalten, dürfen gleichfalls im ganzen keinen geringeren Feingehalt besitzen als jenen, mit dem sie bezeichnet sind; das verwendete Lot muß mindestens den halben Feingehalt des Metalles aufweisen, aus dem die Waren verfertigt sind (§ 15 des Gesetzes), und darf von der Farbe des Gegenstandes nicht auffallend abweichen.

Verzierung aus Edelmetallen.

(Zu § 17, PG.)

§ 8. (1) Goldgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus Silber oder Platin und Silbergegenstände mit Bestandteilen aus Gold oder Platin verziert werden.

(2) Werden Waren aus Edelmetall mit einem wohlfeileren Edelmetall verziert, so sind sie mit den Punzen für diese bei-

den Metalle, und zwar auf den entsprechenden Teilen zu bezeichnen; kann dies nicht geschehen, so sind die Punzen nebeneinander einzuprägen, wobei zuerst die Punze für jenes Metall anzubringen ist, welches vorwiegt.

(3) Bei Goldwaren ist das Fassen weißer Steine in Silber und Silberlegierungen mit Platin nur dann gestattet, wenn diese Metalle in der zur Fassung der Steine unbedingt nötigen Menge verwendet werden; im gegenteiligen Falle werden die Waren auf die im vorstehenden Absatze angeführte Weise bezeichnet.

Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000.

(Zu § 26 P. G.)

§ 9. Für die amtliche Prüfung und Bezeichnung von Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 wird eine Kontrollgebühr von 50 Kč für 1 kg Rauhgewicht der Waren und eine Manipulationsgebühr von 5 Hellern für jedes selbständige, mit der amtlichen Punze versehene Stück eingehoben.

Evidenz der der Punzierungskontrolle unterliegenden Gewerbe.

(Zu § 29 P. G.)

§ 10. (1) Die Punzierungsämter und ihre Exposituren führen Gewerberegister, in denen die Namen der Verfertiger, der Händler, der Pfandleihanstalten und Versteigerungsanstalten verzeichnet sind, die der Punzierungsaufsicht unterliegen und im betreffenden Amtssprengel ihren Sitz haben. Die Zentralevidenz dieser Gewerbe steht der Direktion des Punzierungsdienstes zu.

(2) Bei jedem Namen des Gewerbetreibenden sind die Art des Gewerbes, der Wohnsitz, die Daten der Gewerbeberechtigung, das Erzeugungs- oder Fabrikszeichen, die Daten der Anmeldung, Abmeldung oder Übersiedlung des Gewerbes, das Ergebnis amtlicher Revisionen und sämtliche Strafen zu verzeichnen, die wegen Zuwiderhandelns gegen das Punzierungsgesetz und andere die Herstellung und den Verkauf von Waren aus Edelmetallen betreffende Vorschriften verhängt worden sind.

(3) Die Gewerbebehörden, bei denen der Punzierungsaufsicht unterliegende Gewerbetreibende den Gewerbebetrieb

anmelden, sind verpflichtet, dies dem zuständigen Punzierungsamte bekanntzugeben.

Gewerbebetrieb nach einem verstorbenen Gewerbetreibenden oder für Rechnung der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse.

(Zu § 30 P. G.)

§ 11. (1) Stirbt ein der Punzierungsaufsicht unterliegender Gewerbetreibender und soll das Gewerbe gemäß § 56, Abs. 4 und 5, der Gewerbeordnung, im Lande Slowakei und im Lande Podkarpatská Rus gemäß § 72, Abs. 4 und 5, des Gewerbegesetzes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Deszendenten fortgeführt werden, so sind die Witwe und der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Deszendenten verpflichtet, dies dem zuständigen Punzierungsamte anzuzeigen und ihm zugleich den für die Führung des Gewerbes verantwortlichen Stellvertreter namhaft zu machen sowie nachzuweisen, daß die Anzeige an die Gewerbebehörde erstattet wurde.

(2) War der verstorbene Gewerbetreibende ein Erzeuger, so sind diese seine Nachfolger berechtigt, sich seines Erzeugungs- oder Fabrikszeichens weiter zu bedienen.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt sinngemäß, wenn ein der Punzierungsaufsicht unterliegendes Gewerbe während der Dauer des Konkurs- oder Verlassenschaftsverfahrens (§ 56, Abs. 6, der Gewerbeordnung und § 72, Abs. 6, des Gewerbegesetzes für die Slowakei und Podkarpatská Rus) für Rechnung der Masse fortgeführt werden soll.

Errichtung der Punzierungsämter und ihrer Exposituren und Bestimmung des Wirkungskreises der Exposituren.

(Zu § 42 P. G.)

§ 12. (1) Zur Ausübung der Punzierungskontrolle und der sonstigen Agenda des Punzierungsdienstes (z. B. Austausch von Edelmetallen) werden Punzierungsämter errichtet:

a) in Prag mit den Exposituren: in Böhmisch-Budweis, in Gablonz an der Neiße, in Landskron, in Pilsen und in Teplitz-Schönau,

b) in Brünn mit den Exposituren: in Mährisch-Ostrau und in Olmütz,

c) in Mährisch-Trübau und

d) in Bratislava mit der Expositur in Košice.

(2) Die Sprengel der Punzierungsämter und ihrer Exposituren sind in der Beilage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(3) Die Exposituren der Punzierungsämter haben die Punzierungskontrolle der im Inlande hergestellten Gold- und Silberwaren durchzuführen, bei deren Verarbeitung als Zusatz Silber und Kupfer verwendet worden sind. Platinwaren und Waren, die andere Metalle enthalten als Gold, Silber und Kupfer, sowie aus dem Ausland eingeführte Waren haben nur die Punzierungsämter zu prüfen.

Organisation des staatlichen Punzierungsbeirates.

(Zu § 43 P. G.)

§ 13. (1) Der staatliche Punzierungsbeirat hat höchstens 20 Mitglieder, die vom Minister für öffentliche Arbeiten aus Fachmännern des Juwelier-, Gold- und Silberarbeiterfaches für eine dreijährige Funktionsperiode ernannt werden. Kommt ein Mitglied des staatlichen Punzierungsbeirates aus welchem Grunde immer vor Ablauf der Funktionsperiode in Wegfall, so ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten ein neues Mitglied für den Rest der Periode. In den Sitzungen führt der Minister für öffentliche Arbeiten oder ein von ihm dazu bestimmter Staatsbeamter den Vorsitz. An den Sitzungen nimmt auch der Vorstand der Direktion des Punzierungsdienstes oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter teil. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann der Verhandlung des staatlichen Punzierungsbeirates auch andere Fachmänner, die nicht dessen Mitglieder sind, sowie Vertreter anderer staatlicher Behörden beiziehen. Die beigezogenen Fachmänner und Vertreter staatlicher Behörden haben beratende Stimme.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung des staatlichen Punzierungsbeirates ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit sind beide Meinungen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten mitzuteilen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

(3) Der staatliche Punzierungsbeirat wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten mindestens zweimal im Jahre einberufen. Die Einberufung des staatlichen Punzierungsbeirates hat vor allem den Zweck, die Staatsverwaltung mit den Erfahrungen der Fachmänner aus dem Juwelier-, Gold- und Silberarbeiterfache sowie mit ihren allfälligen Wünschen und Bestrebungen bekannt zu machen.

(4) Der staatliche Punzierungsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Ausschuß, der 5 Mitglieder und 2 Ersatzmänner zählt und zur Behandlung akuter fachlicher Fragen zusammentritt.

(5) Die Verhandlungen des Punzierungsbeirates und seines Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse werden Protokolle geführt, in welche die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können. Die Geschäftsordnung des staatlichen Punzierungsbeirates und seines Ausschusses sowie deren allfällige Änderungen werden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Anhörung des staatlichen Punzierungsbeirates festgesetzt.

(6) Die Funktion der Mitglieder des staatlichen Punzierungsbeirates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern und den anderen der Verhandlung des staatlichen Punzierungsbeirates beigezogenen Fachmännern, die außerhalb des Gebietes der Hauptstadt Prag wohnen, kann ein Pauschalbetrag von 45 Kč täglich zum Ersatze aller mit dem Aufenthalte in Prag verbundenen Auslagen bewilligt werden. Außerdem kann der Ersatz des Fahrpreises nach der II. Wagenklasse im Personenzuge bewilligt werden, im Schnellzuge bloß bei Entfernungen über 100 Kilometer. Die damit verbundenen Auslagen werden vom Staatsschatze getragen. Den Mitgliedern des staatlichen Punzierungsbeirates, gegebenenfalls den anderen Fachmännern aus den Reihen der öffentlichen Bediensteten gebührt der Ersatz der Auslagen gemäß den für Dienstreisen geltenden Vorschriften.

Kontrolle und Bezeichnung der Platinwaren.

§ 14. Die Platinwaren, die bisher der Punzierungskontrolle nicht unterlagen und am 1. Jänner 1929 auf Lager sind, müssen spätestens bis 30. Juni 1929 amtlich bezeichnet werden. Die näheren Weisungen werden durch eine in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlichte Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten erlassen.

Art. II.

Das Punzierungsgesetz tritt am 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit.

Art. III.

Wirksamkeitsbeginn.

Sprengel der Punzierungsämter und ihrer Exposituren.

Amt	Sitz	Sprengel (nach Ländern und politischen Bezirken)
I. Punzierungsamt	Prag	Land Böhmen
1. Expositur	Böhmisch Budweis	Die politischen Bezirke: Böhmisch Budweis, Böhmisch Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Pisek, Prachatice, Schüttenhofen, Strakonice, Třeboň, Týn nad Vltavou.
2. Expositur	Gablonz an der Neiße	Die politischen Bezirke: Böhmisch Leipa, Deutsch Gabel, Friedland, Gablonz an der Neiße, Reichenberg, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf. Die Statutarstadt Reichenberg.
3. Expositur	Landskron	Der politische Bezirk Landskron.
4. Expositur	Pilsen	Die politischen Bezirke: Bischofteinitz, Blatná, Domažlice, Klattau, Kralovice, Mies, Pilsen, Plan, Přeštice, Rokycany, Tachau.
5. Expositur	Teplitz-Schönau	Die politischen Bezirke: Aussig, Brüx, Dux, Komotau, Leitmeritz, Teplitz-Schönau, Tetschen.

Amt	Sitz	Sprengel (nach Ländern und politischen Bezirken)
II. Punzierungsamt	Brünn	Land Mähren-Schlesien mit Ausnahme des politischen Bezirkes Mährisch Trübau.
1. Expositur	Mährisch Ostrau	Die politischen Bezirke: Český Těšín, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Frýdek, Hlučín, Jägerndorf, Mährisch Ostrau, Místek, Neutitschein, Troppau, Valašské Meziříčí, Wagstadt.
2. Expositur	Olmütz	Die Statutarstadt Troppau. Die politischen Bezirke: Bärn, Hohenstadt, Litovel, Mährisch Schönberg, Mährisch Weißkirchen, Olmütz, Přerov, Prostějov, Römerstadt, Sternberg. Die Statutarstadt Olmütz.
III. Punzierungsamt	Mährisch Trübau	Der politische Bezirk Mährisch Trübau.
IV. Punzierungsamt	Bratislava	Die Länder Slowakei und Karpathorußland.
Expositur	Košice	Das Land Karpathorußland. Die politischen Bezirke: Bardiov, Giraltovce, Göllnitz, Humenné, Košice, Královský Chlumec, Levoča, Medzilaborce, Michalovce, Moldava, Prešov, Sabinov, Sečovce, Snina, Sobrance, Spišská Nová Ves, Stropkov, Velké Kapušany, Vranov. Die Stadt mit geordnetem Magistrat Košice.

Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 216, betreffend die Festsetzung der amtlichen Punzen.

Auf Grund der §§ 18 und 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 v. J. 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren (Punzierungsgesetz) werden folgende amtliche Punzen festgesetzt:

1. Die amtliche Punze für im Inlande hergestellte Platinwaren von gesetzlichem Feingehalte ist die Sankt Wenzelskrone, über der sich das Bild des Hradschins mit der untergehenden Sonne befindet. Die Einfassung der Punze ist ein Viereck mit einer über dem Bilde des Hradschins gotisch gebrochenen Seite.

2. Die amtlichen Punzen für größere im Inlande hergestellte Goldwaren aller vier gesetzlichen Feingehalte haben eine gemeinsame Figur, die den böhmischen Löwen in ovaler Einfassung vorstellt; der Feingehalt ist in der Mitte der unteren Hälfte der Figur durch die arabische Ziffer 1 bis 4 ersichtlich gemacht.

3. Die amtlichen Punzen für kleinere im Inlande hergestellte Goldwaren aller vier gesetzlichen Feingehalte haben eine gemeinsame Figur in ovaler Einfassung, die durch einen kleinen Bogen in zwei Felder geteilt ist; im oberen Felde ist die Hälfte des böhmischen Löwen, im unteren Felde aber die den Feingehalt Nr. 1 bis 4 anzeigende arabische Ziffer abgebildet.

4. Die amtlichen Punzen für im Inlande hergestellte Silberwaren aller fünf vorgeschriebenen Feingehalte haben als gemeinsame Figur das Wappen der Slowakei in einem gleichschenkligen Dreiecke mit abgestumpften Ecken. Der Feingehaltsgrad ist durch die arabische Ziffer 1 bis 5 auf der linken Seite der Figur ausgedrückt. Für größere Gegenstände werden große Punzen, für kleinere Gegenstände kleine Punzen verwendet.

5. Die amtliche Punze für aus dem Ausland eingeführte Platinwaren ist die Sankt Wenzelskrone in der Einfassung eines Rechteckes, dessen obere Seite ausgebogen ist.

6. Die amtlichen Punzen für aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaren, die mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1920, Slg. Nr. 596, eingeführt worden sind, und zwar: für Goldwaren eine durch ein ungleichseitiges Achteck eingefaßte Lyra mit dem Buchstaben Č und für Silberwaren eine durch eine unten abgestumpfte stehende Ellipse eingefaßte heraldische Lilie mit dem Buchstaben Č bleiben weiter in Geltung.

7. Das Ausfuhrzeichen für ins Ausland ausgeführte unpunzierte Gold- und Silberwaren, das mit der Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 30. Oktober 1923, Slg. Nr. 216, eingeführt worden ist und das einen durch den Buchstaben V unterbrochenen Anker in einem gleichschenkligen Dreiecke mit abgestumpften Ecken vorstellt, bleibt mit dem Beifügen in Geltung, daß dieses Zeichen auch für zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte unpunzierte Platinwaren gilt.

8. Für Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000 bleiben die amtlichen Punzen in Geltung, die mit der

Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 18. November 1925, Slg. Nr. 241, eingeführt worden sind und die ein geflügeltes Rad in einem ungleichseitigen Fünfecke mit der Ziffer 250 für die inländische Erzeugung und ohne die Ziffer 250 für ausländische Waren vorstellen.

9. Die amtlichen Punzen sind für alle Punzierungsämter die gleichen. Ihre Abbildung ist in vergrößertem Maßstabe beigefügt. (hiezu Beilage mit Wiedergabe der Punzen).

10. Wirksamkeitsbeginn.

Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 217, betreffend die amtliche Bezeichnung der Platinwaren.

Gemäß § 14 der Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. Nr. 215, womit das Punzierungsgesetz durchgeführt und der Beginn seiner Wirksamkeit festgesetzt wird, werden folgende Weisungen erlassen:

1. Sowohl die im Inlande hergestellten als auch die aus dem Ausland eingeführten Platinwaren unterliegen gemäß § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 v. J. 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren (Punzierungsgesetz) der Punzierungskontrolle.

2. Die bisherigen Vorräte von Platinwaren, die sich am 1. Jänner 1929 auf Lager befinden, müssen spätestens bis 30. Juni 1929 dem zuständigen Punzierungsamte zur amtlichen Bezeichnung vorgelegt werden.

3. Platinwaren, die sich am 1. Jänner 1929 auf Lager befinden und wenigstens den Feingehalt von 950/1000 besitzen und die auch sonst den Vorschriften des Punzierungsgesetzes Slg. Nr. 2/1928 entsprechen, werden mit den durch die Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 216, festgesetzten amtlichen Punzen für Platinwaren bezeichnet.

4. Platinwaren, die sich am 1. Jänner 1929 auf Lager befinden und einen niedrigeren Feingehalt haben als 950/1000, werden mit einer Vorratspumpe bezeichnet, welche bei Waren von niedrigerem Feingehalte als 950/1000 bis zu 650/1000 durch die verbundenen Buchstaben eines großen P in zyrillischer und lateinischer Schrift in der Form eines Monogrammes, das auf den Seiten durch kleine Bogen, oben und unten durch gerade Linien eingefaßt ist, bei Waren von einem Feingehalt unter 650/1000 durch eine an den Seiten und unten durch Gerade, oben durch einen kleinen Bogen eingefaßte Fliege gebildet wird. Die Abbildung der Vorratspunzen ist im vergrößerten Maßstabe der Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. Dezember 1928, Slg. Nr. 216, beigefügt.

5. Wirksamkeitsbeginn.

Gewerbeinspektoren.

Gesetz vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren.

§ 1. Der Handelsminister wird ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspektoren und einen Zentral-Gewerbeinspektor, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren zu ernennen.

§ 2. (1) Die Tätigkeit eines Gewerbeinspektors umfaßt in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke eines Landes und kann vom Handelsminister jederzeit, innerhalb der Landesgrenzen, erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Die Gewerbeinspektoren unterstehen der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt.

§ 3. Ausnahmsweise kann ein Gewerbeinspektor vom Handelsminister beauftragt werden, seine Tätigkeit auf ein an seinen Amtsbezirk grenzendes Land oder Landesgebiet auszudehnen.

§ 4. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, einzelne Industriezweige von der Aufsicht der Gewerbeinspektoren jener Bezirke, in welchen die einschlägigen Unternehmungen sich befinden, auszuschließen und unter die Aufsicht von Spezial-Gewerbeinspektoren zu stellen, deren Tätigkeit sich auf mehrere Länder erstrecken kann.

§ 5. Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

1. Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind,

2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Justizministerium vom 19. April 1904 (Z. 57.925 aus 1903), Normaliensammlung Nr. 5623.

Aus Anlaß des von einem Beamten des Gewerbeinspektionsdienstes gestellten Ansuchens um die Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen für Angelegenheiten der Unfälle in gewerblichen Betrieben, namentlich in Fabriksanlagen mit maschinellen Einrichtungen, wurde die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob die Funktionäre des Gewerbeinspektionsdienstes, abgesehen von den Bestimmungen der Straf- und Zivilprozeßordnung in analoger Anwendung der §§ 6 und 9 des Ges. vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, nicht ohnedies schon gehalten sind, den gerichtlichen Ersuchen um Mitteilung ihrer amtlichen

Erhebungen, um Vornahme einzelner Feststellungen an Ort und Stelle des Unfalles und um Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften zu entsprechen. Hierüber hat das Justizministerium folgendes eröffnet: Für die Lösung der in Rede stehenden Frage erscheint eine analoge Anwendung der zit. §§ 6 und 9 weder notwendig noch zulässig. Sie ist nicht zulässig, weil sich diese Vorschriften ex professo nur mit der Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Gewerbebehörden zu den Gewerbeinspektoren befassen, welch letztere sich in ihrem Wesen als bei der Erfüllung der den Gewerbebehörden obliegenden Aufgaben mitwirkende Fachorgane darstellen und infolgedessen mit denselben in einem innigeren Kontakt stehen müssen als mit Behörden, welche nur fallweise ihre Unterstützung in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht angemessen, die den Verkehr zwischen den Gewerbebehörden und den Gewerbeinspektoren regelnden Vorschriften analog auf den Verkehr der Gerichte mit den Gewerbeinspektoren anzuwenden. Dies ist aber auch gar nicht notwendig, da die Verpflichtung der Gewerbeinspektorate als staatlicher Behörden zur Mitwirkung bei Ausübung der Rechtspflege durch die positiven Vorschriften der Straf- und Zivilprozeßordnung festgesetzt ist. Was insbesondere die vorzugsweise in Betracht kommende Strafrechtspflege anbelangt, so bieten die Bestimmungen der §§ 26 und 36 StrPO. den Gerichten und Staatsanwälten die Handhabe, von den Gewerbeinspektoren jede wie immer beschaffene, in ihren Wirkungskreis fallende Unterstützung zu verlangen. Für den Bereich des Zivilrechtes ist die Pflicht der Gewerbeinspektoren nicht so weitgehend, indem sie auf die Vorlage der vom Gerichte geforderten, in Verwahrung des Gewerbeinspektors etwa befindlichen Urkunden und Auskunftssachen und auf die etwaige Zeugenaussage eines Beamten der Gewerbeinspektion beschränkt bleibt. Diese Auffassung widerspricht nicht der Vorschrift des § 19 des Ges. vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, wonach die Gewerbeinspektoren in ihrem Wirkungskreise mit fremden Aufgaben nicht beauftragt werden dürfen, da von ihnen in jedem Falle nur solche Auskünfte und Amtshandlungen verlangt werden können, die innerhalb ihres Wirkungskreises gelegen sind. Es ist selbstverständlich, daß die Gewerbeinspektoren unter allen Umständen bei Mitteilung ihrer amtlichen Erhebungen und Erstattung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte an die im § 16 des zit. Gesetzes ihnen zur Pflicht gemachte Wahrung des Geheimnisses über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse in den ihrer Inspektion unterliegenden Unternehmungen gebunden bleiben, was insbesondere bei Verfassung der von den Gerichten etwa benötigten Auszüge aus den Tagebüchern genau zu berücksichtigen sein wird. In zweifelhaften Fällen werden die Gewerbeinspektoren die Weisung der vorgesetzten Landesbehörde, welche sich unter Umständen an das Handelsministerium wenden wird, einzuholen haben.

§ 6. Der Gewerbeinspektor hat den Gewerbebehörden, bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein und kann auch mit der Begutachtung der Gesuche, um Genehmigung von Betriebs-

anlagen oder von Änderungen an bereits genehmigten, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, beauftragt werden.

§ 7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewerbeinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Gewerbeunternehmungen von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben eingehende Kenntnis zu verschaffen.

§ 8. (1) Dem Gewerbeinspektor ist, sobald er sich als solcher durch Vorzeigung einer vom Landeschef ausgestellten, alljährlich zu erneuernden Legitimationskarte beim Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter ausgewiesen hat, der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder seiner Aufsicht unterliegenden Gewerbeunternehmung jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, gestattet. Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Gewerbeinspektor bei der Inspektion des Unternehmens zu begleiten.

(2) Der Gewerbeinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagende Angelegenheiten, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen.

(3) Über Verlangen des Gewerbeinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen vorzuweisen.

(4) Wenn eine der im vorstehenden bezeichneten Personen dem Gewerbeinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbeinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig, und wird von der Gewerbebehörde, nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Bestrafung unterzogen.

§ 9. Findet der Gewerbeinspektor, daß in einem Gewerbeunternehmen jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 5) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

§ 10. Die Gewerbebehörden haben ihre Verfügungen, über die vom Gewerbeinspektor auf Grund des § 9 erteilten Anzeigen sofort dem Gewerbeinspektor mitzuteilen, welchem frei steht, gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, innerhalb der Rekursfrist, Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

§ 11. Über Antrag des Gewerbeinspektors hat die Gewerbebehörde das Recht, wenn die Gesundheit der Arbeiter, durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch das in der Betriebsanlage übliche Betriebsverfahren, gefährdet zu sein scheint, zu den erforderlichen Untersuchungen Ärzte, Chemiker und andere Sachverständige beizuziehen, deren Bezahlung dem Gewerbeinhaber obliegt, wenn das Vorhandensein der vom Gewerbeinspektor vermuteten Übelstände konstatiert wird.

§ 12. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Tätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter anderseits, auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln und, sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstelle zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

§ 13. (1) Die Gewerbeinspektoren haben über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Handelsminister, im Wege der vorgesetzten Landesbehörde, ausführliche Berichte alljährlich zu erstatten, welche auch Aufschlüsse über die von den Arbeitern, in der Ausführung ihrer Dienstesverrichtun-

gen, erlittenen Unglücksfälle und die Ursachen derselben, sowie etwaige Vorschläge über die, im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter anderseits, zu treffenden legislativen und administrativen Maßregeln zu enthalten haben.

(2) Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorzulegen.

Hiezu Handelsministerialerlaß vom 12. Jänner 1895 (Z. 69.513 aus 1894), Normaliensammlung Nr. 1587.

§ 14. Die Gewerbeinspektoren haben, während ihrer Amtsführung, den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§ 15. Zum Gewerbeinspektor kann nur derjenige ernannt werden, welcher den erforderlichen Grad fachlicher Bildung besitzt und der, im betreffenden Inspektionsgebiete üblichen, Sprachen mächtig ist.

§ 16. (1) Die Gewerbeinspektoren sind, durch ihren Amtseid, zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbeunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes, das strengste Geheimnis zu bewahren.

(2) Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrungsweisen und sonstige Eigentümlichkeiten, während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbeinspektor oder nach dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse, unbefugt einem anderen mitteilt oder veröffentlicht, oder dieselben zu seinem Vorteile verwertet, macht sich, insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Die Anwendung der Disziplinarvorschriften ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 17. S. oben S. 191.

§ 18. Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 19. (1) Die Gewerbeinspektoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

(2) Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen u. dgl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen.

§ 20. Vollzug.

Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. Nr. 208, womit das Gebiet des tschechoslowakischen Staates in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektorate eingeteilt wird.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, beziehungsweise des Ges. Art. XXVIII/1893 über den Schutz der gewerblichen und Fabriksangestellten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektion:

§ 1. Das Gebiet des tschechoslowakischen Staates wird in 29 Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion eingeteilt, deren Sprengel, wie folgt, bestimmt werden:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Hauptstadt Prag.

2. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Hořovice, Kladno, Kralupy nad Vltavou, Louny, Prag-Land, Příbram, Rakovník, Roudnice nad Labem und Slaný.

3. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Benešov, Brandýs nad Labem, Čáslav, Český Brod, Jílové, Kolín, Kutná Hora, Ledeč nad Sázavou, Mělník und Kičany.

4. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Bischofteinitz, Domažlice, Klattau, Kralovice, Mies, Pilsen, Plan, Přeštice, Rokycany, Schüttenhofen und Tachau.

5. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Böhmisch Budweis, Böhmisch Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Prachatice, Třeboň und Týn nad Vltavou.

6. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Blatná, Kamenice nad Lipou, Milevsko, Pelhřimov, Písek, Sedlčany, Strakonice und Tábor.

7. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Jičín, Jung-Bunzlau, Mnichovo Hradiště (Münchengrätz), Poděbrady, Semily und Turnov.

8. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Königgrätz, Königinhof an der Elbe, Náchod, Nová Paka, Nové Město nad Metují, Nový Bydžov und Rychnov nad Kněžnou.

9. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Chotěboř, Chrudim, Deutsch Brod, Humpolec, Landskron, Leitomischl, Pardubice, Polička, Senftenberg und Vysoké Mýto (Hohenmaut).

10. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Braunau, Hohenelbe, Starkenbach und Trautenau.

11. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Deutsch Gabel, Friedland, Gablonz an der Neiße und Reichenberg-Land.

12. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Böhmisch Leipa, Dauba, Leitmeritz, Rumburg, Schluckenau, Tetschen und Warnsdorf.

13. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Aussig, Brüx, Dux, Komotau, Preßnitz, Saaz und Teplitz-Schönau.

14. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Asch, Eger, Falkenau an der Eger, Elbogen, Graslitz, Kaaden, Karlsbad, Luditz, Marienbad, Neudek, Podersam, Sankt Joachimsthal und Tepl.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Landeshauptstadt Brünn und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Auspitz und Brünn-Land.

16. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Boskovice, Mährisch Trübau, Nové Město na Moravě, Tišnov (Tischnowitz), Velké Meziříčí (Groß-Meseritsch) und Boskov (Wischau).

17. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Dačice, Iglau, Mährisch Kromau, Moravské Budějovice, Nikolsburg, Třebíč und Znaim.

18. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Olmütz und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Bärn, Litovel, Mährisch Weißkirchen, Olmütz-Land, Přerov, Prostějov (Proßnitz) und Sternberg.

19. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Hodonín, Holešov, Kroměříž (Kremsier), Kyjov, Uherské Hradiště (Ungarisch-Hradisch), Uherský Brod, Valašské Meziříčí (Walachisch-Meseritsch), und Vsetín.

20. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Český Těšín (Bhm.-Teschen), Freistadt, Frýdek, Mährisch Ostrau, Místek, Neu-Titschein und Wagstadt.

21. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Troppau und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Freudenthal, Hlučín (Hultschin), Jägerndorf, Römerstadt und Troppau-Land.

22. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Mähren-Schlesien: Freiwaldau, Hohenstadt und Mährisch Schönberg.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Bratislava und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Slowakei: Bratislava-Land, Dunajská Streda, Galanta, Hlohovec, Komárno, Malacky, Modra, Myjava, Nové Mesto nad Váhom, Pieštany, Šal'a, Šamorín, Senica, Skalica und Trnava.

24. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Slowakei: Bánovce nad Bebravou, Nitra, Nové Zámky, Parkan, Prievidza, Stará Ďala, Topol'čany, Vráble und Zlaté Moravce.

25. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Slowakei: Čadca, Dolní Kubín, Hlava, Kremnica, Kysucké Nové Mesto, Námestovo, Považská Bystrica, Púchov, Trenčín, Trstená, Turčianský Svätý Martin, Vel'ká Bytča und Žilina.

26. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Slowakei: Banská Bystrica, Banská Štiavnica, Brezno nad Hronom, Feledince, Krupina, Levice, Lučenec, Modrý Kameň, Nová Baňa, Revúca, Rimavská Sobota, Rožnava, Šahy, Tornal'a, Želiezovce und Zvolen.

27. Aufsichtsbezirk:

Die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Slowakei: Käsmark, Levoča, Liptovský Svätý Mikuláš, Poprad, Ružomberok, Spišská Nová Ves, Spišská Stará Ves und Stará L'ubovňa.

28. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Košice und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Slowakei: Bardejov, Giraltovce, Göllnitz, Humenné, Košice-Land, Král'ovský Chlumec, Medzilaborce, Michalovce, Moldava nad Bodvou, Prešov, Sabinov, Snina, Sobrance, Stropkov, Třebišov, Vel'ké Kapušany und Vranov nad Topl'ou.

29. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Landes Podkarpatská Rus, d. i. das Gebiet der Städte Mukačevo und Užhorod und der Sprengel der Bezirksbehörden: Berehovo, Chust, Iršava, Mukačevo-Land, Perečín, Rachov, Svalava, Tačovo, Užhorod-Land, Velký Berezný, Velký Sevljuš und Volové.

§ 2. Für jeden Aufsichtsbezirk besteht ein Gewerbeinspektorat, das seinen Sitz hat:

für den 1. Aufsichtsbezirk in Prag,
für den 2. Aufsichtsbezirk in Prag,
für den 3. Aufsichtsbezirk in Prag,
für den 4. Aufsichtsbezirk in Pilsen,
für den 5. Aufsichtsbezirk in Böhmisch Budweis,
für den 6. Aufsichtsbezirk in Tábor,
für den 7. Aufsichtsbezirk in Jung-Bunzlau,
für den 8. Aufsichtsbezirk in Königgrätz,
für den 9. Aufsichtsbezirk in Pardubice,
für den 10. Aufsichtsbezirk in Trautenau,
für den 11. Aufsichtsbezirk in Reichenberg,
für den 12. Aufsichtsbezirk in Tetschen,
für den 13. Aufsichtsbezirk in Teplitz-Schönau,
für den 14. Aufsichtsbezirk in Karlsbad,
für den 15. Aufsichtsbezirk in Brünn,
für den 16. Aufsichtsbezirk in Brünn,
für den 17. Aufsichtsbezirk in Znaim,
für den 18. Aufsichtsbezirk in Olmütz,
für den 19. Aufsichtsbezirk in Kroměříž,
für den 20. Aufsichtsbezirk in Mährisch Ostrau,
für den 21. Aufsichtsbezirk in Troppau,
für den 22. Aufsichtsbezirk in Mährisch Schönberg,
für den 23. Aufsichtsbezirk in Bratislava,
für den 24. Aufsichtsbezirk in Nitra,
für den 25. Aufsichtsbezirk in Trenčín,
für den 26. Aufsichtsbezirk in Zvolen,
für den 27. Aufsichtsbezirk in Spišská Nová Ves,
für den 28. Aufsichtsbezirk in Košice,
für den 29. Aufsichtsbezirk in Užhorod.

§ 3. Außer den angeführten territorialen Gewerbeinspektoraten fungieren noch die im Sinne des § 4 des Ges. RGBl. Nr. 117/1883, bestellten Spezialgewerbeinspektorate für die Bauarbeiten mit dem Sitze in Prag, umfassend das Gebiet der Hauptstadt Prag, und die Sprengel der Bezirksbehörden im Lande Böhmen: Jílové, Prag-Land und Říčany, und in Brünn mit dem Gebiete der Landeshauptstadt Brünn und dem Sprengel der Bezirksbehörde im Lande Mähren-Schlesien: Brünn-Land (Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 23. März 1920, Slg. Nr. 173, womit in Prag und in Brünn Spezialgewerbeinspektorate für die Bauarbeiten errichtet werden) und das auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, RGBl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, errichtete Gewerbeinspektorat für den Bau der Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen im Sprengel der Direktion für den Bau der Wasserstraßen in Prag mit dem Sitze in Prag.

§ 4. Wirksamkeitsbeginn, Durchführung.

Vorschriften über Lebensmittel.

Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

(Auszugsweise.)

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§ 2. (1) Aufsichtsorgane, denen die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (bzw. Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

(2) Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

(4) Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zu-

reichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

(5) Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3. (1) Die im § 2, Abs. 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

(2) Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

(3) Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu teilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Über Verlangen der Partei ist ihr ein Teil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits in den Fällen des § 27, um als Substrat zu einer Überprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

(4) Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigentümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurteilt und auf den Verfall der betreffenden Waren (§ 20, Abs. 2) erkannt worden ist.

Revision der Geschäfte.

§ 4. (1) Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen.

(2) Bei Vornahme der Revision und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als tunlich zu vermeiden.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§ 5. (1) Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

(2) Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurteilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist.

(3) Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im § 2, Abs. 1 und 2, bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im § 2, Abs. 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

(4) Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel, und über welche Beschaffenheit derselben von allen im § 2, Abs. 1 und 2, bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den in den Abs. 3 und 4 dieses

Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§ 2, Abs. 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung.

(5) Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2, Abs. 1 und 2, bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(6) Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse notwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§ 6. Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind.

2. Das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit.

3. Die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im § 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräten, ferner von Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen (§ 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist.

4. Das gewerbsmäßige Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7. Von den beteiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebens-

mitteln bestimmt sind, dann das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Vgl. die unten abgedruckte Verordnung der Ministerien usw. vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, über die Verwendung von Farben usw.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8. (1) Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräten, Wagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Inneren die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

(2) Die Taxe für die vom Ministerium des Inneren über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 13. (1) Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

(2) Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§ 24. (1) Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten.

(2) Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vor-

zuschreiben, erforderliche Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

(3) Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zusammengesetzten ständigen Beirates zu bedienen. Diesem Beirate obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

(4) Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtskurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 25. (1) Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des § 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

(2) Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§ 26. (1) Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2, Abs. 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

(2) Die staatlichen und die im Sinne des § 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach § 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung notwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, bzw. im Gemeindegebiete angegangen werden.

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 27. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insofern mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, begründete Bedenken, so hat die politische Behörde, bzw. das Gericht, die Überprüfung durch eine andere, und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 28. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Tatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§ 29. (1) Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Verfallerklärung (§ 20, Abs. 2) gegeben hat.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

(3) Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 24) zu berechnen.

(4) Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Exekutionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten. (§ 30.)

Gewerbemäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.

§ 31. Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Inneren. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Ausführungsbestimmungen. (§§ 31—34.)

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Auf Grund der §§ 6 und 7, Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

§ 1. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln und das Verkaufen und Feilhalten derartig gefärbter Lebensmittel ist verboten.

§ 2. (1) Als gesundheitsschädlich im Sinne des § 1 werden bezeichnet:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

(2) Die Min.-Vdg. vom 15. Dezember 1899, RGBl. Nr. 246, und vom 4. Juni 1902, RGBl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, bzw. von Früchten bleiben hiedurch unberührt.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safranfurrogat), das Martiusgelb (Naphthilamingelb, Manchestergelb, die Kalzium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphthols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazebetanaphthols), das Aurin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen.

§ 3. (1) Unschädliche natürliche Farben (Pflanzenfarben, Farben tierischen Ursprunges), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen gewerbemäßig verkauft und feilgehalten werden, auf welchen diese Bestimmung und die Bezeichnung „unschädlich" deutlich lesbar vermerkt ist.

(2) Unschädliche künstliche Farben (Mineralfarben, Teerfarben), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in der Originalpackung der Fabrik, welche dieselben erzeugt, und unter der in der Fabrik eingeführten Bezeichnung gewerbemäßig verkauft und feilgehalten werden und müssen auf ihrer Umhüllung außer den Bezeichnungen „zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Min. Vdg. vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142", neben der Firma (Namen) der Fabrik auch noch die Firma (Namen) des Verschleißers in deutlich erkennbarer Form tragen. Dem Detailhändler ist es jedoch gestattet, die in Originalpackung bezogenen künstlichen Farben in kleinerer Verpackung ab-

zugeben, aber auch auf dieser Verpackung muß der vorgeschriebene Vermerk „Zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Min. Vdg. vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142", sowie die Firma (Namen) des Detailhändlers ersichtlich sein und haftet der letztere für die Identität der abgepackten Ware mit der in der Originalpackung bezogenen.

(3) Bei Mischungen künstlicher organischer Farben muß außerdem auf der Verpackung genau ersichtlich gemacht sein, aus welchen Farben die Mischung besteht.

§ 4. (1) Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit unschädlichen Farben und das Verkaufen und Feilhalten von mit unschädlichen Farben gefärbten Lebensmitteln ist, wenn die Färbung nicht zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken (§ 13 Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897) und insofern nicht die Bestimmungen der folgenden Absätze Platz greifen, erlaubt:

(2) Das Färben von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, und das Verkaufen und Feilhalten gefärbter Lebensmittel ist verboten, wenn die Färbung geeignet ist, das Verdorbensein oder die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Lebensmittels zu verbergen.

(3) Das Färben von Fleisch und Fleischwaren, die zum Verkaufe bestimmt sind, das Verkaufen und Feilhalten gefärbten Fleisches und gefärbter Fleischwaren sowie die gewerbemäßige Verwendung gefärbter natürlicher Wursthüllen (Magen, Darm) ist unbedingt verboten. Die Verwendung künstlicher, mit unschädlichen Farben gefärbter Wursthüllen für Dauerwürste fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 5. Das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten gefärbten Kaffees ohne die ausdrückliche Bezeichnung „gefärbt" ist verboten.

§ 6. (1) Eß- oder Trinkgeschirre sowie Geschirre und Geräte, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dürfen nicht unter Benützung der im § 2 bezeichneten Farben gefärbt werden.

(2) Umhüllungen (Papier) und Schutzbedeckungen, welche mit den im § 2 bezeichneten Farben gefärbt sind, dürfen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

(3) Ausgenommen von diesem, in den beiden vorhergehenden Absätzen ausgesprochenen Verbote ist die Färbung mit Baryumsulfat (blanc fixe), Barytfarblacken, welche frei

von Barymparbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, wie Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, ferner die Färbung durch in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannte Farben, endlich die Herstellung eines äußeren haltbaren Anstriches auf Gefäßen aus wasserdichten Stoffen, insofern dabei nicht solche Farben Verwendung finden, welche Arsen oder Blei als integrierenden Bestandteil des Färbemittels enthalten.

§ 7. (1) Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle usw.) dürfen die im § 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden.

(2) Gestattet wird jedoch, Baryumsulfat, Kadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben zuzusetzen.

§ 8. (1) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die im § 2, I, bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden läßt.

(2) Die Verunreinigung des Farbstoffes, bzw. Färbemittels ist im Sinne der vorstehenden Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist:

a) daß 5 g des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, bzw. in Lösung, eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, im Marshschen Apparate innerhalb 30 Minuten einen deutlichen Arsenspiegel liefern;

b) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, bzw. eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 mg Blei oder Antimon oder mehr als 2 mg Quecksilber enthalten;

c) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, bzw. eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 mg Baryum, Kadmium, Chrom, Kupfer, Uran, Zinn oder Zink enthalten.

§ 9. (1) Zur Färbung und Herstellung von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder sowie von künstlichen Christbäumen dürfen die im § 2 genannten Farben nicht verwendet werden. Tuschfarben für Kinder dürfen nur unter der Bezeichnung „für Kinder" oder „unschädlich" oder „ungiftig" gewerbemäßig verkauft oder feilgehalten werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung von Baryumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Baryumkarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metal-

lischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, von Antimonsulfid und Kadmiumsulfid als Färbemittel der Kautschukmasse, von Bleioxyd in Firnissen, von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, sofern dasselbe nicht mehr als ein Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht, von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat als Öl- oder Firnisfarbe, oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Bestandteil der Kautschukmasse oder als Öl- und Firnisfarbe, oder wenn dieser Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannten Farben.

§ 10. Zur Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumen, Blättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken sowie Masken dürfen Farben, welche Arsen in größerer Menge als in technisch nicht vermeidbaren Spuren enthalten (§ 8), nicht verwendet werden. Christbaumkerzen dürfen auch nicht mit Zinnober gefärbt werden.

§ 11. Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen, Fixationsmittel und Appreturen beim Färben oder Bedrücken von Gespinsten oder Geweben findet die Bestimmung des § 10 keine Anwendung. Doch dürfen derartige Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im § 10 genannten Gegenstände dann nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 cm^2 des fertigen Gegenstandes mehr als 3 mg Arsen vorfinden.

§ 12. (1) Gewebe, welche in 100 cm^2 mehr als 15 mg Antimon enthalten, dürfen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen nicht verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamentierwaren ist verboten, sofern diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen.

§ 13. Leim oder Wasserfarben, welche Arsen in größeren Mengen enthalten, als durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigung bedingt ist (§ 8), dürfen zur Herstellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmerdecken nicht verwendet werden.

§ 14. (1) Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 gelten für die Herstellung und Verwendung der daselbst genannten Gegenstände auch dann, wenn diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden.

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, Kerzen, für den Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern, Rolläden, Jalousien und sonstigen Gegenständen, insofern diese zur Erzeugung von Spielwaren (Einrichtung von Puppenzimmern u. dgl.) verwendet werden.

§ 15. Überhaupt ist bei der Erzeugung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und den dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, unterliegenden Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher Stoffe, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, untersagt.

§ 16. Das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten der im ersten Absatze des § 6 sowie in den §§ 7, 9 bis 12, 14 und 15 erwähnten Gegenstände ist verboten, wenn dieselben in einer den bezogenen Paragraphen widersprechenden Weise hergestellt wurden.

§ 17. Wirksamkeitsbeginn. Übergang.

Verordnung der Regierung vom 7. Mai 1920, Slg. Nr. 377, betreffend die Erzeugung und den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet wie folgt:

§ 1. (1) Ersatzlebensmittel dürfen nur mit Bewilligung des Ministeriums für Volksverpflegung unter den Bestimmungen dieser Verordnung oder unter den vom Ministerium für Volksverpflegung noch festgesetzten besonderen Bedingungen erzeugt und verkauft werden.

(2) Als Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung haben alle Gegenstände zu gelten, die in einigen ihrer Eigenschaften oder Wirkungen Nahrungs- oder Genußmittel ersetzen sollen.

§ 2. Als Ersatzlebensmittel gelten insbesondere:

1. Ersätze von Fleischkonserven;
2. Fleischextrakte, insofern zu deren Zubereitung auch oder ausschließlich andere stickstoffhältige Rohstoffe als Fleisch und Knochen dienen;
3. Ersätze natürlicher Fette, insofern sie nicht unter das Gesetz vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 vom Jahre 1902 (Margarinegesetz), fallen, gehärtete Öle und alle Öle, die derart zubereitet sind, daß ihr ursprünglicher Charakter geändert wird;
(Vgl. oben S. 948 ff.)
4. künstliche Süßstoffe enthaltende Präparate, insofern die Verwendung dieser Süßstoffe gestattet ist;
5. Ersätze von Honig und Obstgelees oder ähnlicher Präparate, Kunsthonig, künstliche Obstcrems usw.;

6. Ersätze von Getreidemehl und Mischungen, die nicht genau deklariert sind;
7. Teigwaren aus anderen Rohstoffen als aus Mahlprodukten, Weizenkleber, Eiern und Wasser;
8. zur Färbung des Teiges dienende Pulver u. dgl. und andere Präparate, welche die Eigenschaft von Eiweiß und Eidotter nachahmen;
9. Milchersätze;
10. (Betrifft Käseersätze, gegenwärtig Erzeugung von Margarinkäse verboten, oben S. 948.)
11. aus anderen Rohstoffen als aus Obst und Zucker hergestellte Marmeladeersätze;
12. Ersätze von Fruchtsäften, Ersätze von Obstsirup;
13. Gewürzersätze;
14. Tee- und Mateersätze, die nicht aus der Familie Thea oder Ilex Paraguayensis stammen, sowie Würfel und Extrakte u. dgl. aus ihnen;
15. Kaffee-Extrakt- und Kaffeekonserven-Ersätze, die anderen Ursprunges sind als aus der Familie Coffea;
16. Kaffee-Ersätze mit Ausnahme jener, die aus unvermahlenem und unvermischtem, gemälztem und ungemälztem Getreide hergestellt sind;
17. Kakaoersätze;
18. Ersatzgetränke vom Aussehen und Geschmack des Bieres, zu deren Erzeugung dienende Pulver, Würfel u. dgl.;
19. Meterersätze;
20. Ersätze von Branntwein, Rum, Kognak, Arrak und anderer Spirituosen und die zu ihrer Erzeugung notwendigen Essenzen;
21. Destillate mit einer anderen Säure als Essigsäure, Flüssigkeiten mit Essigsäure, insofern sie nicht durch Essiggärung hergestellt sind;
22. Pulver und ähnliche Präparate für das Gebäck zum Aufgehen des Teiges, zum Würzen und zur Erzielung eines bestimmten Geschmackes.

§ 3. Die Gesuche um die Zulassung von Ersatzlebensmitteln sind vom Erzeuger, bei Ersatzmitteln ausländischen Ursprungs vom Verkäufer beim Ministerium für Volksverpflegung einzubringen.

§ 4. In dem Gesuche ist anzuführen:

1. Der Name (die Firma) und der Geschäftssitz des Erzeugers bzw. des Verkäufers;
2. eine deutliche Beschreibung der Herstellung oder Zurichtung des Ersatzlebensmittels, aus der ersichtlich zu sein hat, welche

Stoffe und in welcher genau bezeichneten Menge verwendet werden sollen;

3. die genau belegte Kalkulation des Verkaufspreises;
4. die Bezeichnung, unter der das Ersatzlebensmittel verkauft werden soll, und die Gebrauchsanweisung in klarer und verständlicher Form;
5. die Angabe des verantwortlichen Vertreters des Unternehmens, wenn der Unternehmer eine juristische Person, eine Firma u. dgl. ist;
6. die Erklärung des Gesuchstellers, daß er alle mit der chemischen Untersuchung des Ersatzlebensmittels verbundenen Kosten tragen werde.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) Drei Proben des Ersatzlebensmittels, jede in der im Gebührentarif der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel festgesetzten Menge,
b) drei Stück des Entwurfes der kleinhandelsmäßigen äußeren Umschließung und der allfälligen zur Beipackung oder Ankündigung bestimmten Druckorten,
c) der Nachweis darüber, daß zur Deckung der Kosten des Beirates für Angelegenheiten der Ersatzlebensmittel für jedes Erzeugnis bei der Staatszentralkasse in Prag eine Taxe von 70 Kč erlegt worden ist.

§ 5. (1) Die Aufschrift der kleinhandelsmäßigen äußeren Umschließung hat folgendes zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Ersatzlebensmittels,
b) den Namen (die Firma) des Erzeugers und die Erzeugungsstätte,
c) den Kleinhandelspreis in Kronenwährung.

(2) Der Erzeuger kann außer der vorgeschriebenen Aufschrift auf der äußeren Umschließung eine Schutzmarke anbringen lassen, die jedoch die Deutlichkeit der Aufschrift nicht beeinträchtigen und auch den Abnehmer nicht irreführen darf.

(3) Die Schutzmarke muß bereits in dem Gesuche um die Zulassung des Ersatzlebensmittels angeführt und, wenn sie schon registriert ist, mit dem Zeugnis über die Registrierung belegt sein.

§ 6. (1) Das Ministerium für Volksverpflegung entscheidet nach allfälliger Anhörung des Beirates für Angelegenheiten der Ersatzlebensmittel und im Bedarfsfalle nach Einholung eines chemischen Fachgutachtens der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, ob und unter welchen Bedingungen und für welchen Zeitraum das Ersatzlebensmittel für den Verkehr zugelassen wird.

(2) Das Ministerium für Volksverpflegung trifft die Entscheidung nach freiem Ermessen, ohne an das Gutachten des Beirates gebunden zu sein (§ 7).

(3) Bezüglich der im § 2, Z. 18 und 20, angeführten Ersatzlebensmittel wird die Bewilligung nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilt.

(4) Ersatzlebensmittel können zugelassen werden:

a) wenn sie aus tadellosen Rohstoffen hergestellt,
b) wenn sie gesundheitsunschädlich,
c) wenn sie rein und unverdorben,
d) wenn sie entsprechend bezeichnet,
e) wenn sie zweckdienlich sind,
f) wenn der Preis angemessen ist, und endlich
g) wenn sie im abgepackten Zustande vertrieben werden.

(5) Von der Zulassung oder ihrer Verweigerung ist der Gesuchsteller zu verständigen.

§ 7. (1) Der Beirat für Angelegenheiten der Ersatzlebensmittel hat dem Ministerium für Volksverpflegung in Sachen der Erzeugung und des Verkaufes der Ersatzlebensmittel Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Beirates für Angelegenheiten der Ersatzlebensmittel werden vom Ministerium für Volksverpflegung ernannt.

(3) Ständige Mitglieder sind die Vertreter des Ministeriums für Volksverpflegung, der Vertreter des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung, ein Sachverständiger der Lebensmittelchemie, ein Sachverständiger der Warenkunde und Mikroskopie und Vertreter der staatlichen oder vom Staate anerkannten Untersuchungsanstalten; nach Bedarf können beigezogen werden: Vertreter der Handels- und Gewerbekammern, Vertreter anderer Ministerien sowie Vertreter der Produzenten und Konsumenten.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vertreter des Ministeriums für Volksverpflegung geleitet.

(5) Das Ministerium für Volksverpflegung setzt für die Mitglieder des Beirates, insofern sie nicht Vertreter der Ministerien und der Handels- und Gewerbekammern sind, für die Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen eine Entlohnung fest, die aus Staatsmitteln gedeckt wird.

§ 8. (1) Die zugelassenen Ersatzlebensmittel werden in ein beim Ministerium für Volksverpflegung geführtes besonderes Register nach dem Inhalte des Zulassungserlasses eingetragen.

(2) Das Datum und die Nummer des Zulassungserlasses ist auf der kleinhandelsmäßigen äußeren Umschließung ersichtlich zu machen.

(3) Die in das amtliche Verzeichnis eingetragenen Ersatzlebensmittel werden in gewissen Zeitabschnitten im Amtsblatte veröffentlicht.

§ 9. Das Ministerium für Volksverpflegung kann in besonderen Fällen von den im § 4, Abs. 2, lit. b), §§ 5 und 6, lit. g), angeführten Erfordernissen absehen.

§ 10. Die mit der fachlichen chemischen Untersuchung verbundenen Kosten, die nach dem Tarife der staatlichen Untersuchungs-

anstalten bemessen werden, müssen innerhalb acht Tagen nach zugestellter Aufforderung, die Gebühr von Kč 50.— für den Beirat für Angelegenheiten der Ersatzlebensmittel (ergänze: zu begleichen) zugleich mit der Einreichung des Gesuches beglichen werden.

§ 11. (1) Das Ministerium für Volksverpflegung kann jederzeit eine Revision jener Betriebe anordnen, in denen Ersatzlebensmittel erzeugt oder verkauft werden.

(2) Die im § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 vom Jahre 1897, angeführten Aufsichtsorgane, die Organe der staatlichen Untersuchungsanstalten und die vom Ministerium für Volksverpflegung hiezu ermächtigten Personen sind befugt, in allen Räumen, in denen Ersatzlebensmittel erzeugt, zugerichtet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, Durchsuchungen vorzunehmen und von den Ersatzlebensmitteln und den Rohstoffen, aus denen sie erzeugt sind, Proben zu entnehmen.

(3) Diesen Organen müssen seitens der Unternehmer oder deren Vertreter auf Verlangen Auskünfte über die Art der Herstellung oder Zurichtung und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe erteilt werden.

(4) Die Aufsichtsorgane dürfen — vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung an das Ministerium für Volksverpflegung — niemandem über die ihnen in Ausübung ihrer Amtsverrichtung zur Kenntnis gelangenden Erfahrungen und Einrichtungen Mitteilung machen.

(5) Die mit der Revision der Unternehmung und mit der fachlichen chemischen Untersuchung der entnommenen Proben verbundenen Kosten hat der Unternehmer nur dann zu tragen, wenn die Revision einmal jährlich über Auftrag des Ministeriums für Volksverpflegung stattgefunden hat oder in dem Falle, als bei anderen oder wiederholten Durchsuchungen festgestellt wurde, daß das untersuchte Erzeugnis dieser Verordnung oder den im Zulassungserlasse angeführten Bedingungen nicht entspricht.

§ 12. (1) Die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe von Ersatzlebensmitteln kann zurückgezogen werden, wenn die Bedingungen, auf deren Grundlage die Bewilligung erteilt wurde, nicht mehr zutreffen, oder wenn die Vorschriften über den Verkauf und die Anbietung nicht eingehalten werden.

(2) Nach Zurückziehung der Bewilligung dürfen die erübrigenden Vorräte der Ersatzlebensmittel nur mit Zustimmung des Ministeriums für Volksverpflegung verkauft werden.

(3) Der Widerruf der Bewilligung wird im Amtsblatte veröffentlicht.

§§ 13, 14. Strafbestimmungen.

§ 15 betrifft die Slowakei und Karpathorußland.

§ 16. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften, betreffend die Regelung des Verkehres mit gewissen Ersatzlebensmitteln, und die gewerberechtlichen Vorschriften, betreffend die Gewerbeberechtigung und die gewerblichen Betriebsanlagen, nicht berührt.

§§ 17, 18. Durchführung, Wirksamkeitsbeginn.

Register zur Gewerbeordnung.

I. Sachverzeichnis.

A.

Abdecker. 585.
Abflugplätze. 476.
Abfüllung des Bieres. 450.
Abgekürztes Verfahren bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 550.
Abzugbilder. 509.
Adressenmitteilung. 135.
Advokaten. 13, 190.
Agentiebefugnisse. 133.
Akkumulatorenerzeugung, Sonntagsruhe. 649.
Aktienbanken. 191.
Aktiengesellschaften. 138.
Akzidenzdruckerei. 521.
Alkaloide. 355.
Aluminiumsalze. 378.
Aluminium, Spielkarten aus 420.
Amtlich geprüft. 579.
Ammenstellen. 588.
Anmeldung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Niederlagen. 209.
Anmeldung eines Handelsgewerbes, Umfang. 569.
Anmeldung, neuerliche des Gewerbes. 247.
Anmeldung von freien und handwerksmäßigen Gewerben. 209.
Annoncenvermittlung. 135.
Annullierung wahrheitswidriger Zeugnisse. 264.
Ansässigmachung. 122.
Ansichtskarten. 509.
Anstreicher. 169, 180 f., 238 f., 243, 246, 623.
Anstreichergewerbe. 240.
Anstreicher, Lehrlingsarbeiten. 703.
Anstrich, Verbot gewisser Mittel. 999.
Anteilscheine, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Antimon. 355, 999.
Antiquarbuchhandlungen. 267.
Antiquitätenhändler. 339.
Anbietung persönlicher Dienste, Sonntagsruhe. 664.
Antritt des Handelsgewerbes. 211.
Antritt von handwerksmäßigen Gewerben. 221.
Anzeige von der Errichtung weiterer Betriebsstätten. 209.
Änderung der Betriebsanlage. 555.
Apparate zu wissenschaftlichen Zwecken. 957.
Appretur. 627.
Apotheker. 353, 468, 586, 589.
Apothekerwesen. 135 f.
Arbeiterausweise. 980.
Arbeiterhäuser. 567.
Arbeiterverzeichnisse. 670, 980.
Arbeitsordnung. 670.
Arbeitspausen. 269, 679.
Arbeitsräume. 528.

Arbeitsverhältnis, Vereinbarungen über das, durch die Genossenschaften. 854.
Arbeitsvermittlung der Genossenschaften. 791, 848.
Arbeitszeit, achtstündige. 672.
Arbeitszeugnis. 222, 238.
Arbeitszeugnisse, gefälschte. 264.
Architekten. 128.
Architektur-, Bau-, Zivilingenieure. 931.
Architekturzeichnungen, gewerbsmäßige Verfassung. 308.
Arsen. 355, 426, 998.
Arsenhältige Verbindungen. 355.
Artillerie. 237.
Arzneien. 590.
Arzneiliche Verwendung. 352.
Arzneimittel, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Arzneistoffe. 522.
Ärzte. 135, 605.
Asbestzementschieferwerke. 625.
Asphaltsiedereien. 530.
Aßmittel. 943.
Auffärben von Wein. 377.
Aufdinggebühren. 769.
Aufenthaltsrecht. 122.
Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Hilfsarbeiter. 668.
Aufruhr. 335.
Aufsichtsorgane im Lebensmittelhandel. 989 ff.
Aufstand. 335.
Aufsuchen von Bestellungen. 601, 603.
Augenärzte. 135.
Augengläser, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Ausflugsorte. 371, 637.
Ausgleichsvermittler. 133.
Auskunfterteilung über Kreditverhältnisse. 436.
Ausland. 483.
Ausländer. 196, 617.
Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften. 138.
Ausländische Gewerbetreibende und Produzenten. 581.
Ausländische Handlungsreisende. 612.
Auslösung des Pfandstückes. 345.
Ausrüstungsstücke, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Ausschank. 499.
Ausschank von Bier, Wein, Obstwein. 499, 885.
— von Halbweinen. 500.
— von Kunstweinen. 500.
Ausschließungsgründe. 191.
Ausstellungen. 142, 508.
Ausverkäufe. 926.
Auswanderung. 511.
Äußere Bezeichnung. 579.
Autokopisten. 269.
Automaten. 211.
Automobilgaragen, Sonntagsruhe. 664.
Automobilerzeuger. 566.
Azetylen. 404, 623, 885.

B.

Badeanstalten. 135, 142.
— Sonntagsruhe. 66.
Badeorte. 363, 504.
Bahnen, niederer Ordnung. 272.
Bahnhöfe. 637.
— Gast- und Schankgewerbe. 363.
Bahnverwaltungen. 481.
Ballast der Flugzeuge. 939.
Bandagenmacher. 168.
Bandagenmacher, Lehrlingsarbeiten. 705.
Bandagen, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Banken. 138.
Baryumverbindungen. 378.
Baugewerbe. 522, 623, 885.
— Befähigungsnachweis der Ingenieure und Techniker. 284.
— Hilfsarbeiter. 678.

Baugewerbekonzession. 523.
Bauhandwerkschulen. 303.
Baumeister. 275.
Baumwollsengereien. 530.
Baupläne, gewerbsmäßige Verfassung. 308.
Bauten. 508.
Bautischlerei. 243, 246.
Bauunternehmer-Konzession. 600.
Bäcker. 178, 243 f., 584, 629.
Bäckergewerbe. 240.
Bäcker, Lehrlingsarbeiten. 703.
— (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroterzeugung). 169.
— Sonntagsruhe. 642.
Bäckerwaren, 614.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Beamte. 189.
Beaufsichtigung der Genossenschaft. 862.
Beerenwein. 376.
Befähigung, besondere. 522.
Befähigungsnachweis. 214, 599.
Befähigungsnachweis bei elektrotechnischer Konzession. 434.
Befähigungsnachweis b. Zahntechnikern. 438.
— Dispens. 230.
— für das Baugewerbe. 282, 305.
— für das Gast- und Schankgewerbe. 363.
— für die Darstellung von Giften. 354.
— in einem handwerksmäßigen Gewerbe. 521.
Beförderungsanstalten. 481.
Befristung. 890.
Begleitpersonen. 471.
Beheizung. 457.
Beherbergung. 499.
— fremder, arbeitsuchender Frauenspersonen. 515.
— von Fremden. 499.
Beinschneider. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Beinschnitzer, Lehrlingsarbeiten. 703.
Beitrittspflicht zu Genossenschaften. 712.
Bekleidungsgegenstände, Verbot gewisser Stoffe. 992.
Beleuchtung, öffentliche. 663.
— von gewerblichen Betriebsanlagen f. Zellstoff. 456.
Beleuchtungseinrichtungen. 383.
Beleuchtungskörper f. Gas. 397.
Belustigungen. 142.
Benzin. 526.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Benzol, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Bergbau. 126, 128, 622.
Bergbau, Verwendung von Azetylen und Karbid. 417.
Beschränkungen im Buchdruckereigewerbe. 269.
— und Bedingungen bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 553.
Besondere Befähigung zum Betrieb eines Buchhandels. 521.
Betriebsanlagen. 525, 537.
Betriebspflicht. 584.
Betriebsstätten, festen. 572.
Bettwarenerzeuger. 168.
Bettwaren, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Bevollmächtigte. 608.
Bewilligung zur Hausierhandelverlängerung. 900.
Bezirk, im Sinne der Gewerberechte. 577.
Bezirksvorschußkassen, landwirtschaftliche. 138.
Bierausschank. 499.
Bierbrauerei. 629.

Bildhauer. 168, 243, 245.
— Lehrlingsarbeiten. 703.
Bilderbücher, Verbot der Verwendung gewisser Stoffe. 998.
Binnengewässer. 275.
Bittersalz. 590.
Blasinstrumentenerzeuger. 167.
Blausäure. 355.
Blausäurehältige Präparate. 355.
Bleicherei. 627.
Bleicherei, Sonntagsruhe. 650.
Bleihütten. 622.
Bleiwerke. 625.
Blindheit. 944.
Blocksystem. 565.
Blutalbuminfabriken. 530.
Blutlaugensiedereien. 529.
Bodenmeliorationen, Zivilingenieure. 931.
Bohrer, gewerbsmäßige Erzeugung. 176.
Borax. 378.
Borsäure. 378.
Borstenreinigungsanstalten. 529.
Boten. 273, 471.
Boten, Sonntagsruhe. 664.
Böhmen, Gastgewerbe, radizierte usw. 123.
Börseagenten. 131.
Börtelmacher. 168.
Böttchergewerbe. 168, 177.
Branntweinbrennerei. 629.
Brauerei, Sonntagsruhe. 652.
Branntwein-Kleinverschleiß. 499, 885.
Bräuer. 364.
Brennbare Gase (Gasregulativ). 623.
Brillen, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Brom. 355.
Bromverbindungen. 355.
Bronzewarenerzeuger. 167.
— Lehrlingsarbeiten. 703.
Brot. 614.
Broterzeugung. 922.
Bruchbänder, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Brunnenmeister. 275.
Brückenbauten, Zivilingenieure. 931.
Buchbinder. 168, 230, 239, 265.
Buchbinder, Lehrlingsarbeiten. 703.
Buchdrucker. 267.
Buchdruckereien. 266, 623.
— Sonntagsruhe. 269.
Bücher, der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlung. 586.
Bücherschilder. 509.
Buchführung im Pfandleihergewerbe. 350.
Buchhalter. 620.
Buchhandlung. 265, 267.
Büchsenmacher. 243, 245, 329.
Bukettstoffe. 378.
Bureauarbeit. 637.
Bürstenbinder. 168, 239.
— Lehrlingsarbeiten. 703.
Butterschmalz. 948.
Büttner, Lehrlingsarbeiten. 704.

C.

Cantharidin. 355.
Chemie, Zivilingenieure. 931.
Chemiker. 620.
Chemische Industrien. 629.
Chemische und bakteriologische Untersuchung bei der Sodawassererzeugung. 469.
Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium. 355.
China. 197.
Chinasilberwarenerzeuger. 167.
Chinasilberwerke. 625.
Chinawein. 383.
Chirurgische Instrumente, Erzeuger. 167.
Chlor. 355.
Chokolade-Verabreichung. 500, 502.
Cichoriendarren, Sonntagsruhe. 654.

Curare. 355.
Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandteile enthalten. 355.
Cyclostyle. 269.

D.

Dachdecker. 180.
Dachfilzfabriken. 529.
Dachpappefabriken. 529.
Damenschneider. 243 f.
Dampfkessel. 419, 629.
Dampfkessel, deren Erprobung. 419.
Dampfmaschinen. 629.
Dampfschiffahrtsunternehmungen. 138.
Darmreinigungsanstalten, Sonntagsruhe. 650.
Darmsaitenerzeugungsanstalten. 529.
Darmsaitenmanufakturen. 529.
Dänemark. 197.
Denkmünzen. 957.
Desinfektionsmittel, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Dessertweine. 377, 502.
Destillationsanstalten für Mineralöle. 529.
Detailhandelsgewerbe. 570.
Detailverschleiß. 570.
Deutsches Reich. 198, 934.
Deszendenten, erbberechtigte, Minderjährige. 599.
Deszendenten-Witwe. 599.
Diätetische Mittel, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Dienstleistungen, höhere. 620.
Dienstleistungen, persönliche. 470.
Dienstmannsinstitute, Sonntagsruhe. 273, 664.
Dienstordnungen. 980.
Dienstvermittlung. 131, 426, 510, 584 f.
Diplom, tierärztliches. 423.
Dispens, behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen, konzessionierten Gewerbes. 796.
— eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes. 796.
— vom Befähigungsnachweis. 230, 569.
— vom Befähigungsnachweis bei konzessionierten Gewerben. 523.
— von der Beibringung des Gesellenbriefes, bzw. Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung. 796.
— zur Ermöglichung des Überganges von einem Gewerbe zum anderen. 211.
Disziplinargewalt. 833.
Dolomitbrennereien, Sonntagsruhe. 647.
Dolomitwerke. 625.
Doppelkohlensaures Natron. 590.
Dörrgemüse. 605.
Drahtmatratzen. 177.
Drechsler. 168, 238, 243, 245 f.
Drechsler, Lehrlingsarbeiten. 704.
Drogen, chemische. 355, 590.
Drogerie. 579.
Drogisten. 586.
Druckerei. 627.
Druckschriften, periodische. 143.
Druckschriften-Vertrieb. 612.
Drucksorten. 509.
Dulcin. 378.
Dung, künstlicher. 605.
Düngemittel. 155.
Dungfabriken, künstliche (Pondrette, Dünghornsalz u. dgl.). 529.
Durchschreibverfahren. 269.
Dynamomaschinen. 457.

E.

Edelsteinhändler. 608.
Ediktverfahren bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 546.
Ehegattin. 898.
Elektrizitätsanlagen. 432.
Elektrizitätswerke. 630, 663.
Elektrizitätswerke, Genehmigung und Überwachung der Anlagen. 531.
Elektromotoren. 457.
Elektrotechniker. 243.
— Ziv.-Ingenieure. 931.
Email. 957.
Emailleure. 167.
Emaillierwerke. 625.
Entsäuern. 377.
Entziehung der Gewerbeberechtigung. 881.
Erbe. 598.
Erdöl. 464.
Erweiterung bestehender Gewerbebefugnisse. 204.
Erzeugnisse, artistische. 266.
— literarische. 266.
Essenzen. 378.
Essig. 613.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Essigerzeugung, Sonntagsruhe. 656.
Essigfabrikation. 629.
Estland. 198.
Eßwaren. 191.
Etablissementsbezeichnung. 580.
Evidenzhaltung. 67.
Evidenz der der Punzierungskontrolle unterliegenden Gewerbe. 972.
Exekutionen der Gewerbegenossenschaften. 770.
Expedienten. 620.
Explosionen von Azetylen. 417.
— von Karbid. 417.
Explosionsgegenstände. 336.
Expreßgut, Reisebureaux. 444.
Eingriffe in Gewerberechte. 579.
Einheitspreise, Warenverkauf. 923.
Einnahmen der Genossenschaft. 848.
Einrechnung der Dienstzeit. 213.
Eisenbahnaufsichtsbehörde und Genehmigung von Betriebsanlagen. 549.
Eisenbahnen, Hausierhandel verboten. 901.
— Regiebauten. 623.
— Verwendung von Karbid und Azetylen. 417.
Eisenbahn-Bauten, Ziv.-Ingenieure. 931.
Eisenbahntunnelbauten. 630.
Eisenbahnunternehmungen. 138.
Eisen, altes, Handel mit. 144.
Eisengewerbe. 230.
Eisengießer, Lehrlingsarbeiten. 704.
Eisengießereien. 625.
Eisenhüttenwerke. 625.
— Sonntagsruhe. 644.
Eisenwein. 383.
Eislaufplatz. 142.
Eisverschleiß, Sonntagsruhe. 642.
Ersatzlebensmittel. 1000.
Eßgeschirre, Verbot gewisser 992 f., 997.

F.

Fabrik. 167.
Fabriksarbeiter. 225, 620.
Fabriksberechtigungen. 144.
Fabriksbetrieb. 222.
Fabriksmäßiges Unternehmen. 796.
Fabriksschule. 567.
Fachschulen. 137.
— für Frauenberufe. 137.
Fachsektionen der Genossenschaften. 859.
Faktoren. 620.
Falschschmuckerzeuger, Lehrlingsarbeiten. 704.
Farbwaren. 570.

NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY UKF 10

Faßbinder, Lehrlingsarbeiten. 704.
Fassung von Steinen usw. 957.
Fächermacher. 168.
Fächermacher, Lehrlingsarbeiten. 705.
Fähren. 139.
Fälschung der Nachweisdokumente. 264.
Farben, Verbot gewisser. 992, 996.
Färber. 168.
Färberei. 627.
— Sonntagsruhe. 651.
Federnreinigungsanstalten. 529.
Federnschmücker. 168, 250.
Feiertagsruhe. 159, 632.
— im Buchdruckereigewerbe. 269.
Feilbieten im Umherziehen. 613, 877.
Feilenhauer. 167.
— Lehrlingsarbeiter. 704.
Feingehalte, gesetzliche. 954.
Fettindustrie, Sonntagsruhe. 661.
Feuerwerkskörper. 336, 902.
Feuerwerksmateriale. 336.
Fieranten. 616.
Filialbetrieb, unerlaubter. 577.
Finanzbehörde. 207.
Firmen. 339.
Firnisfabriken. 530.
Firnissiedereien. 529.
Fischerei. 127.
Flachsanstalten. 529.
Flammenwerfer. 335.
Flaschenbier. 125.
Flaschenbierabfüllung. 445.
Flaschen, versiegelte. 371.
Fleckputzerei. 177.
Flecksiedereien. 529.
Fleisch, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
— Verbot des Färbens. 997.
Fleischer. 246, 584.
Fleischhauer. 169, 243 f., 642.
Fleischselcher. 169.
— Sonntagsruhe. 642.
Fleischverschleiß. 170, 179.
Flößanstalten. 140.
Flughäfen. 476, 937.
Flugplätze. 476.
Fluorverbindungen, lösliche. 378.
Flüssigkeiten, explosive. 526.
Frachtengeschäfte. 202, 481.
Frankreich. 198.
Frauen, Verbot der Nachtarbeit. 677.
Frauenberufe. 235.
Frauengewerbe. 249.
Frauengewerbeschulen. 253.
Frauenkleider. 250.
Frauenspersonen. 672.
— im Buchdruckergewerbe. 269.
Freisprechgebühren. 769.
Friedhof. 518.
Friseure. 168, 629, 944.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
— Sonntagsruhe. 642.
Fruchtsafterzeugung, Sonntagsruhe. 655.
Formaldehyd. 378.
Formenstecher. 167.
Former, Lehrlingsarbeiten. 704.
Fortbildungsschulen, gewerbliche. 665.
Fortbildungsschulunterrichte für Handlungslehrlinge. 685.
Forstwesen, Ziv.-Ingenieure. 931.
Forstwirtschaft. 126, 614.
Fotographengewerbe. 171.
Führer, Sonntagsruhe. 664.
Fuhrgewerbe. 629.
Fuhrwerksreiniger. 130.
Fuhrwerksunternehmen. 566.
Funkenfangvorrichtungen. 528.
Futteralmacher. 168.

G.

Gablonzer Glaswaren. 946.
Galanteriewarenhändler. 573.
Garküchen. 500.
Gartenbau. 127.
Gasautomaten. 397.

Gasgeneratoren. 629.
Gase, giftige. 335.
Gaseinleitungen. 388.
Gaserzeugung. 662.
Gas, Hauptrohrleitungen. 388 f.
Gasinstallateure. 244.
Gaskochapparate. 398.
Gasmesseranlage. 393.
Gasregulativ. 386.
Gasrohrleitungen. 383, 885.
Gastgewerbe. 362, 499, 585, 629.
Gastgewerbebetrieb durch einen Pächter. 597.
Gastgewerbefachschule. 363.
Gastgewerbekonzession. 202, 599.
Gastgewerbe in Mähren. 123.
Gastgewerbe, radizierte. 123.
Gasthäuser. 500.
Gast- und Schankgewerbe. 677, 797, 892.
Gast- und Schankhäuser. 500.
Gastwirte. 180, 468, 521.
Gas-Zuleitungen. 388.
Gebäck-Verkauf. 191.
Gebäranstalten. 135.
Gebetbücher. 265, 569.
Gebrannte geistige Getränke. 570.
— Kleinverschleiß. 363.
Gebührenbefreiung der Genossenschaften. 711.
Gebührenpflicht. 131.
Gebührentarif bei einer Leichenbestattung. 519.
Geburtshelfer. 135.
Gefäße, gottesdienstliche, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
— verschlossene. 448.
Geflügelzucht u. Mastanstalten, Sonntagsruhe. 644.
Gelbgießer. 167, 238, 704.
Gelbgießereien. 625.
Geldstrafen. 894.
Gehilfen. 222, 225, 239, 620.
Gehilfenausschuß. 857.
— im Hausierhandel. 906.
Gehilfenversammlung. 708, 800, 821.
— Wirkungskreis. 823.
Geistige Getränke. 613.
Geistliche. 189.
Gemeinden. 503, 517, 536.
— Rekursrecht. 506.
Gemeindeverband. 196.
Gemischtwarenhändler. 573.
Gemüsedarren, Sonntagsruhe. 654.
Genehmigung der Betriebsanlage. 525.
Genossenschaft. 241, 264, 469, 503 ff., 536, 710.
— Geschäftsführung. 849.
— Gutachten. 166.
Genossenschaftsinstruktion. 866.
Genossenschaftsverbände. 869.
Genossenschaftsvermögen. 861.
Genossenschaftsversammlung. 800, 850.
— Wirkungskreis. 816.
Genossenschaftsvorstehung. 818, 855, 857.
Geometer. 190.
Gerber. 168, 243.
Gerbereien. 529.
— Sonntagsruhe. 650.
Gerätlergewerbe. 123.
Geschäftsbuch des Trödlers. 340.
Geschäftsführer. 202, 595.
Geschäftsführung der Genossenschaft. 798.
Geschäftsordnung der Dienstvermittlungsgewerbe. 515.
Geschlecht. 184.
Geschütz. 335.
Gesellen. 620.
Gesellenbrief. 690.
Gesellenbrief-Dispens. 247.
Gesellenprüfung. 691, 847.
Gesellenprüfungs-Dispens. 247.
Gesellschaften. 138, 184, 599.
Ges. m. b. H. 185.
Gesichtsverschönerung. 942.
Gesundheitspolizei. 522.
Getreidemühlen. 627.
— Sonntagsruhe. 652.

Gewässer. 140.
Gewehr, automatisches. 335.
Gewerbe. 144.
Gewerbeanmeldung. 888.
Gewerbeberechtigungen territorialer Umfang. 162.
Gewerbeförderungsanstalten. 750.
Gewerbe, freie. 171, 203.
Gewerbe, handwerksmäßige. 221.
— Gesellenbrief. 691.
— Gesellenprüfung. 693.
— konzessionierte. 265 ff.
— reglementierte. 123, 145 ff.
— verwandte. 241.
Gewerbegenossenschaften. 125.
Gewerbeinhaber. 601.
Gewerbeinspektor. 191, 463, 479, 542.
Gewerberegister. 889.
Gewerbescheine. 208, 210, 565, 600.
Gewerbeschulen. 137, 320, 419.
Gewerbsmäßigkeit. 124.
Gewürze. 570.
Giftbezugsbewilligung. 356.
Gifte. 352, 522.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Gips. 378.
Gipsbrennereien. 530.
— Sonntagsruhe. 647.
Gipswerke. 625.
Gitterstricker. 167, 243, 245.
Glacelederfärber. 243 f.
Glaser. 166, 243 ff.
Glaser, Lehrlingsarbeiten. 704.
Glaserzeugung. 946.
Glasgraveure. 166.
Glashütten. 529.
— Sonntagsruhe. 648.
Glashüttenbetrieb. 627.
Glasschleifer. 166.
Glasschleifer, Lehrlingsarbeiten. 704.
Glaubersalz. 590.
Glockengeläute, kirchliches. 519.
Glockengießereien. 625.
Glückwunschkarten. 509.
Glyzerin. 378.
Gold, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Goldarbeiter. 167, 230, 243, 246, 573.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
Golddrahtzieher. 168.
Goldkrätzmühlen. 529.
Goldperlensticker. 168.
Goldplättner. 168.
Goldschläger. 167.
Goldspinner. 168.
Goldstickerei. 250.
Goldwaren. 573, 608, 953.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Grobschmiede. 167.
Graveure. 107, 230, 243 f.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
Grenzbezirke. 435.
— Gewerbebetrieb. 203.
Grenze. 614.
Grenzgebiet, Hausierhandel im. 905.
Griechenland. 198.
Großbritannien. 198.
Großhammerwerke. 625.
Großhandel, keine Anwendung des Ausverkaufsgesetzes. 929.
Großpreßwerke. 625.
Grundstücke, Handel mit. 125.
Gruppe, zu fünf Jahren. 335.
Guillocheure. 167.
Gummi. 378.
Gummireifen. 566.
Gürtler. 167, 230, 243, 245.
Gürtler, Lehrlingsarbeiten. 704.
Güterbeförderung, Sonntagsruhe. 664.

H.

Haarpflege, Verbot gewisser Mittel. 998.
Hackenschmiede. 167.
Hadern, Handel mit. 143, 435.
Hafner. 166.
— Lehrlingsarbeiten. 704.

Halbweine. 376.
— Ausschank. 500.
Handelsagenten. 611.
Handelsberechtigungen. 144.
Handelsbücher. 339.
Handelsgärtner, Sonntagsruhe. 644, 647.
Handelsgeschäfte. 126.
Handelsgesellschaft. 188, 191, 219, 263, 599, 891.
Handelsgewerbe. 170, 599, 629.
— Antritt. 211.
— Hilfsarbeiter. 679.
Handels- und Gewerbekammer. 565, 623.
Handels- und Gewerbekammern Gutachten der. 166.
Handelswissenschaften. 137.
Handfeuerwaffen. 330, 335.
— deren Erprobung. 230, 885.
Handgranate. 335.
Handlungsbevollmächtigte. 191.
Handlungsdiener. 671.
Handlungsgehilfen. 191, 620, 671.
Handlungslehrlinge. 671.
Handlungsreisende. 575, 601, 603.
Handlungsreisenden-Legitimation. 609.
Handschuhmacher. 168, 243 f.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Handstampiglien. 269.
Handwerksmäßig betriebenes Unternehmen. 796.
Hanfröstanstalten. 529.
Harmonikamacher. 167.
Harmoniumerzeuger. 167.
Hauptmärkte. 617.
Haus. 580.
Hausierbuch. 897, 913.
Hausierhandel. 143, 203, 897.
Hausindustrie. 130, 167, 176.
Hausinstallation. 388.
Hautpflege, Verbot gewisser Mittel. 998.
Hebammen. 135.
Hefewein. 379.
Heilanstalten. 135.
Heiligenbilder. 509.
Heilkunde. 135.
Heilmittel, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Heilzweck. 957.
Heizapparate. 398.
Hektographen. 269.
Hilfsarbeiter. 191, 620.
Hilfsarbeiter, jugendliche. 672, 674, 980.
— im Buchdruckergewerbe. 269.
Hilfspersonal, Genossenschaften. 860.
— kaufmännisches. 671.
Hochbau, Zivilingenieure. 931.
Hochöfen. 625.
Hof. 580.
Hohlglas. 946.
Holland. 198.
Holzarbeit. 235.
Holzbildhauer. 168, 243 f., 246.
Holzdruckereien. 266.
Holzfeuerung. 528.
Holzhändler. 573.
Holzhäuser. 124.
Holzimprägnieranstalten. 529.
Holzindustrie. 230.
Holzschnitzer. 243 f., 246.
Holzschuhe. 170.
Holzstofferzeugung. 627.
Holzstofferzeugung, Sonntagsruhe. 651.
Holzstoffgefäßerzeugung, Sonntagsruhe. 649.
Holzteeranstalten. 530.
Holztrift. 140.
Hopfendarren, Sonntagsruhe. 653.
Hopfenschwefeldarren. 529.
Hopfenschwefeleien, Sonntagsruhe. 653.
Hornknopffabriken. 529.
Hornschnitzer, Lehrlingsarbeiten. 703.
Hotelangestellte. 472.
Hotelfachschule. 363.
Hotels. 504.
Hoteliers. 472.

Hufbeschlag. 420.
Hufschmied. 124.
Hultschin. 121.
Humanitätsanstalten. 137.
Hutfabriken. 576.
Hutmacher. 168, 178, 244.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Hühneraugen. 136.
Hühneraugenentfernung. 942.
Hypothekarkredit. 496.

J.

Industriemaler, Lehrlingsarbeiten. 705.
Informationsbureau. 436.
Ingenieure. 131.
— Befähigungsnachweis im Baugewerbe. 284.
— Führung der Standesbezeichnung. 317.
Insekten, schädliche, Vertilgung. 423.
Installateure. 245.
Installationsarbeiten. 384.
Instanzenzug, Beschränkung. 894.
Instrumente, medizinische und chirurgische. 605.
Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken. 957.
Instrumenten- und Apparatenerzeuger, Lehrlingsarbeiten, chirurgisch-medizinische. 703.
Interessenten bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 543.
Inventur. 634.
Irrenbewahranstalten. 135, 605.
Irland. 198.
Island. 198.
Italien. 198.
Jagd. 127.
Jahresbericht der Genossenschaft. 798, 862.
Jalousienherstellung. 177.
Japan. 198.
Jodverbindungen. 355.
Jugendliche Hilfsarbeiter. 881.
Jugoslawien. 198.
Juristische Personen. 184, 364.
Juwelen. 608.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 303.
Juwelenarbeiter. 167.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
Juwelen, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Juweliere. 230.

K.

Kabarettunternehmungen. 142.
Kaffee. 570.
— dessen Verabreichung. 500, 502.
Kaffeeschänke. 507.
Kakaobutter. 948.
Kalender. 509.
Kalkbrennereien. 530.
— Sonntagsruhe. 647.
Kalksandziegelwerke. 625.
Kalkwerke. 625.
Kalligraphie. 137.
Kalte Speisen. 501.
Kälteerzeugung. 629.
Kammacher. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Kanalräumer. 584.
Kanalräumergewerbe. 328.
Kanditenerzeuger. 169.
Kaolinschlemmereien, Sonntagsruhe. 647.
Kappenmacher. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Karbid. 402, 885.
Karborundumerzeugung. 625.
Karborundumscheiben, Sonntagsruhe. 647.
Karosserieerzeugung, 235.
Karpathorußland. 122, 163, 261.
Kartoffelstärkeerzeugung, Sonntagsruhe. 656.
Kartonagewarenerzeuger. 168.
Kassiere. 620.
Kastanienbrater, Sonntagsruhe. 642.

Kasteltischlerei. 246.
Kellerhandlung. 377.
Kellermeister. 364.
Kellner. 620.
Kellnerinnen. 506.
Kerzenerzeugung. 998.
— gießereien. 529.
Kesselfabriken. 529.
Kettenschmiede. 167.
Kinder. 614.
— Alkoholverabreichungsverbot. 371.
Kinderkleider. 250.
Kindernährmehl. 353.
Kinderpetarden. 338.
Kinderpistolen. 338.
Kirchen. 518.
Kirchenmusik. 519.
Kirchtage. 207.
Klassenlotterie. 155.
Klaviererzeuger. 167.
Kleider. 571.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Kleidermacher. 168, 237.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Kleidermachergewerbe. 250, 571.
Kleinere Anlagen, Genehmigung. 562.
Kleinverschleiß. 499.
Kleinviehschlächterei. 246.
Klempner. 167.
Klenganstalten, Sonntagsruhe. 644.
Knallpräparate. 337.
Knochen, Handel mit. 144.
Knochenbleichen. 529.
Knochenbrennereien. 529.
Knochenmühlen. 529.
Knochensiedereien. 529.
Knochenstampfen. 529.
Knöpfe, Überziehen. 177.
Kochsalz. 378.
Kognakerzeugung. 378.
Kohlenelektroden, Sonntagsruhe. 649.
Kohlenhandel. 190.
Kohlensäurebehälter für die Sodawassererzeugung. 467.
Koksanstalten. 625.
Koksbereitungsanstalten. 530.
Kolawein. 383.
Kollektivverträge. 925.
Kolonialhandel. 570.
Kolonialwaren. 606.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Kolorierbogen. 509.
Kolportagenverbot. 267.
Kommanditgesellschaften. 219, 263.
Kommissionshändler. 573.
Komödianten. 143.
Konfektionswarenerzeugung. 207.
Konkurs. 599.
Konkursdelikte. 192.
Konkursverhandlung. 799.
Konsentierung, gewerbebehördliche, eines Betriebes. 533.
Konservenerzeugung, Sonntagsruhe. 655.
Konstruktionstechnik, Zivilingenieure. 931, 933.
Konsumvereine. 125, 185.
Kontokorrents. 509.
Kontorarbeit. 637.
Konventionalgeldstrafen. 671.
Konzertdarstellungen. 142.
Konzession. 565, 615, 877, 888.
— für das Gast- und Schankgewerbe. 368.
Konzessionierte Gewerbe. 265 ff.
— Zweigetablissements u. Niederlagen. 574.
Kopierverfahren, photographisches. 269.
Korbflechter. 168, 230, 239.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Korksteinfabrikation, Sonntagsruhe. 649.
Körperpflege. 942.
Korrektionsanstalten. 137.

Kosmetische Mittel, mit Ausnahme von Seifen und Parfumerien, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
— Verbot gewisser Mittel. 998.
Kostenersatzpflicht. 534.
Krankenanstalten. 605.
Krankenkasse. 671.
— der Genossenschaften. 771.
Krankheiten, ansteckende. 904.
Kreditanstalten. 138.
Kriegsbeschädigte. 906.
Kuchenbäcker. 169.
— Lehrlingsarbeiten. 708.
— Sonntagsruhe. 642.
Kulturtechnik, Zivilingenieure. 932 f.
Kündigung der Lehrlinge. 689.
Kunstblumenerzeuger. 168.
Kunstblumenerzeuger, Lehrlingsarbeiten. 705.
— Sonntagsruhe. 642.
Kunstblumenerzeugung. 250.
Künste, schöne. 128.
Kunsteiserzeugung. 629.
Kunsteiserzeugung, Sonntagsruhe. 642.
Kunsthandlungen. 267.
Künstler, gymnastische. 143.
Kunsttischler. 243, 246.
Kunstwein, Ausschank. 500.
Kunstweine. 376.
Kupferdruckereien. 266.
Kupferschmiede. 167, 238, 244 f., 384.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Kupferwerke. 625.
Kuratel. 799.
Kurorte. 681.
Kürschner. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Kutscher, bei Fahrgewerben. 620.

L.

Laboratorium. 357.
Lackfabriken. 530.
Lackierer. 169, 180 f., 238 f., 244 f.
— Lehrlingsarbeiten. 703.
Ladenschluß. 681.
Lagerhäuser. 188 191.
Lagerräume, von gewerblichen Betriebsanlagen für Zellstoff. 459.
Landesblindenanstalt. 230.
Landesfachschule. 230.
Landesgetreideanstalt. 166.
Landungsplätze. 476.
Landwirtschaft. 126 f., 614.
Landwirtschaft, Zivilingenieure. 932 f.
Landwirtschaftliche Schulen. 321.
Laubsägevorlagen. 509.
Lebensmittelexperten. 132.
Lebensmittelgesetze. 989 ff.
Lebensmittelhandel. 680.
Lebensmittelmagazine. 185.
Lebzelter. 169, 243.
Lebzeltenhandel. 207.
Lebzelter, Lehrlingsarbeiten. 705.
— Sonntagsruhe. 642.
Lederfärber. 168.
Ledergalanteriewarenerzeuger. 168.
Ledergalanteriewarenerzeuger, Lehrlingsarbeiten. 703.
Legatar. 598.
Legitimation, punzierungsamtliche. 609.
Legitimationskarte, der Handlungsreisenden. 602.
Lehmgruben. 623.
Lehranstalten, gewerbliche. 227.
Lehrer. 190.
Lehrlinge. 214, 239, 620, 682, 769.
— und Genossenschaften. 720, 847.
Lehrlingsarbeiten. 703.
Lehrlingswesen. 797.
Lehrverhältnis. 221.
Lehrzeit. 224.

Lehrzeugnisse, gefälschte. 264.
— Dispens. 247.
Leichenbestattungsunternehmen. 427, 517, 527, 585, 664.
Leichen, exhumierte. 428.
Leichenwagen. 517.
Leihbibliotheken. 270.
Leimfarben. 998.
Leimsiedereien. 529.
Lesezirkel. 270.
Lettland. 199.
Leuchtgasaufbewahrungsanstalten. 529.
Leuchtgasbereitungsanstalten. 529.
Lichtbildunternehmungen. 142.
Lichtpauseverfahren. 269.
Liköre. 501.
Likörerzeugung. 629.
Linoleumerzeugung. 630.
Litauen. 199.
Lohnarbeit. 130.
Lohnfuhrgewerbe, Sonntagsruhe. 663.
Lohnstillen. 587.
Lohnzahlungen. 980.
Lokalbahnen. 272.
Lokale, öffentliche, Hausierhandel verboten. 901.
Lokomobil. 525.
Lose, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Lottomonopol. 155.
Löschmittel von gewerbl. Betriebsanlagen für Zellstoff. 459.
Lufterneuerung. 621.
Luftfahrer. 475.
Luftfahrzeuge. 473.
— ausländische. 480.
Luftfahrzeuge, ausländische. 480.
Luftschiffahrt. 473.
Lufttüchtigkeitsscheine. 936.
Luftverkehr. 934.
Luftverkehrslinie. 941.
Luftverkehrsregister. 480.
Luftverkehrsunternehmungen. 476.
Luxustischler. 243.
Luxuswäsche (Putzwäsche). 603.

M.

Margarine. 680.
Magnesia. 590.
Magnesitbrennereien, Sonntagsruhe. 647.
Magnesitwerke. 625.
Magnesiumverbindungen. 378.
Mahllohn. 123.
Mähren, Gastgewerbe, rezierte. 123.
Mandolittenbäcker. 169.
Mandolettibäcker, Sonntagsruhe. 642.
Malaga. 383.
Maler. 623.
— für Industrieerzeugnisse. 169, 180, 181.
Maltosewein. 383.
Malzfabrikation. 629.
— Sonntagsruhe. 652.
Malzwein. 377.
Manikure. 942.
Manöver. 508.
Margarinkäse. 948.
Marken, belgische. 335.
Markenschutz. 158.
Marketenderwesen. 500.
Marktbesuch, Hausierhandel verboten. 901.
Marktfahrer. 616.
Marktgebühren. 618.
Markthüttenrechte. 146.
Marktordnungen. 619.
Marktrechtsverleihung. 619.
Marktverkehr. 615, 584.
Markttage. 681.
Martinöfen. 625.
Maschinenbauer, Lehrlingsarbeiten. 705.
Maschinenbau, Ziv.-Ingenieure. 931.
Maschinenfabriken. 530.
Maschinengewehr. 335.
Maschinenschlosser. 244.
Maschinenschreiben. 137.

Maschinentischlerei. 246.
Massieren. 942.
Maßnehmen. 571.
Materialisten. 586.
Materialwaren. 570, 606.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Materialwarenhandlungen. 589.
Maurermeister. 244, 246, 275, 579.
Mäusevertilgung. 423.
Maximaltarife. 327 f., 582, 797.
Mechaniker. 167, 234, 238, 243 ff., 620.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Medaillen. 957.
Medizinalkräuter. 360.
Meerschaumbildhauer. 168.
Mehlverschleiß. 179.
Meisterprüfungen. 722.
Meisterkurse für Steinmetzen. 304.
Meisterzettel von Baugewerbetreibenden. 288.
Meßwerkzeuge, Verbot gewisser. 992.
Meßanstalten. 131.
Messerschmiede. 167, 244 f.
Messerschmiede, Lehrlingsarbeiten. 706.
Messingwerke. 625.
Met. 377.
Metalldreher, Lehrlingsarbeiten. 704.
Metalldrechsler. 177.
Metallgalanteriewarenerzeuger. 167.
Metallgießer. 167, 238, 244 f.
Metallindustrie. 625.
Metallographen. 167.
Metallschläger. 167.
Metallschleifer. 167, 244.
Metallwaren, unedle. 960.
Mietverhältnis. 496.
Milch. 948.
Milch und Milchprodukte, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Milchmeier, Sonntagsruhe. 642.
Milchverschleißer, Sonntagsruhe. 642.
Militärkurschmiede. 423.
Militärmonturstücke, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Militärpersonen. 189.
Mittagspause. 627.
Mittel, gifthaltige. 423.
Mimeographen. 269.
Minenwerfer. 335.
Mineralöl. 570.
Mineralöl, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Mineralölraffinerien, Sonntagsruhe. 662.
Mineralsalze. 590.
Mineralwässer. 353, 360.
Mineralwässererzeugung, Sonntagsruhe. 656.
Ministerium. 141.
Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und Hausierhandel. 911.
Modellierbogen. 509.
Modisten. 168, 178, 243 f.
Modistengewerbe. 250.
Modisten, Lehrlingsarbeiten. 706.
Modistinnen, Lehrlingsarbeiten. 706.
Molkereien, Sonntagsruhe. 642.
Monopole. 154.
Montanistische Hochschule. 384.
Moststoffe. 378.
Möbeltischler. 243.
Möbeltischlerei. 246.
Möbeltransport, Sonntagsruhe. 664.
Möbelstoffe. 999.
Musikalienhandlungen. 267.
Musikergewerbe, Sonntagsruhe. 665.
Musikinstrumentenmacher, Lehrlingsarbeiten. 706.
Musikkapellen. 143.
Mundhöhle, Verbot gewisser Mittel zur Pflege. 998.
Munition. 902.
Munitionsgegenstände. 328.

Muster. 608.
Musterschutz. 158.
Mühlenrechte. 154.
Mühlordnungen. 123.
Müller. 169, 172, 205.
Münzen. 957.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.

N.

Nachrichtenvermittlung, drahtlose, und Flugzeug. 936.
Nachsicht der Strafe. 893.
Nachtarbeit. 673 f.
Nadler. 167.
Nagelschmiede. 167.
Naturblumenbinder, Sonntagsruhe. 642.
Naturblumenhändler, Sonntagsruhe. 642.
Naturbutter. 948.
Naturmost. 378.
Nähmaschinen-Reparatur. 177.
Nebenbeschäftigungen, häusliche. 130.
Nebengewerbe. 127.
Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes. 717.
Nichtklagbarkeit der Forderungen. 668.
Niederlage. 572 f.
Niederlagen von rohen Häuten und Fellen. 529.
Nickelwerke. 625.
Norwegen. 199.
Notare. 130.
Notenstecher. 167.

O.

Oberteil von Schuhen, Erzeugung. 178.
Obstdarren, Sonntagsruhe. 654.
Obstfässer. 177.
Obstkisten. 177.
Obstmost. 378.
Obst-Verkauf. 191.
Obstwein. 376, 378.
— Ausschank. 499.
Obstzüchter. 528.
Ofenleute. 625.
Ofenpersonal, Arbeitspausen. 625 f.
Ofensetzer. 166, 244.
Omnibus- und Stellwagen-Unternehmung, Sonntagsruhe. 663.
Optiker. 167, 243, 244, 246, 573.
— Lehrlingsarbeiten. 706.
Ordenspersonen. 189.
Ordenszugehörigkeit. 183.
Orgelbauer. 167.
Originalmost. 378.
Ortsbedarf. 131.
Oxyde. 355.
Ölfabriken. 530.
Österreich. 199.

P.

Pachtverhältnis. 496.
Packfongwerke. 625.
Pappe. 627.
Pappe-Erzeugung, Sonntagsruhe. 651.
Papiererzeugung. 627.
— Sonntagsruhe. 651.
Papierfabriken. 530, 612.
Paramenterzeugung. 207.
Paramente, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Parteien bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 542.
Patentanwälte. 131.
Patentrecht. 156.
Pächter, 206, 210, 595.
Pechsiedereien. 530.
Pedikure. 942.
Peitschenmacher. 168.
Pepsinwein. 383.
Perlenstickerei. 250.
Perlmutterschnitzer, Lehrlingsarbeiten. 703.
Persien. 200.
Personalkredit. 496.
Personentransporte, Anbot. 273.
— periodische. 270.

Personentransportgewerbe. 585.
Personentransportmittel, Sonntagsruhe. 663.
Persönliche Dienste, Anbot. 273.
Perückenmacher. 168, 944.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
— Sonntagsruhe. 642.
Petroleum. 464, 992.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Pfandleihanstalten. 138.
Pfandleihbuch. 345.
Pfandleihergewerbe. 138, 187, 192, 203, 341, 584.
Pfannenschmiede. 167.
Pfandscheine, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Pfeifenschneider. 168.
Pferdefleischhauer. 243, 642.
Pferdefleischselcher. 245.
Pferdegeschirrerzeugung. 533.
Pferdegeschirrmacher. 168.
Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt. 169.
Pharmazeutische Studien. 353.
Phosphor, gewöhnlicher. 355.
— weißer oder gelber. 462.
Photographen, Sonntagsruhe. 642.
— (siehe auch Fotographen).
Pinselmacher. 168.
Pinselmacher, Lehrlingsarbeiten. 703.
Plaketten. 957.
Plattierer. 167.
— Lehrlingsarbeiten. 706.
Platinwaren. 953.
Platzdienstgewerbe. 585.
Pleostyle. 269.
Plombieren. 443
Polizeisperrstunde. 374.
Polen. 199.
Posamentierer. 168, 573.
— Lehrlingsarbeiten. 706.
Portugal. 200.
Porzellanerzeugung. 625.
Pottaschеerzeugung, Sonntagsruhe. 658.
Pottaschefabriken. 527.
Praktikant. 214.
Präparate, gesundheitsgefährliche. 355.
Präparate, pharmazeutische. 590.
Preise, Ersichtlichmachung. 583.
Preislisten. 509.
Preiszettel. 509.
Preßfreiheit. 267.
Preßgewerbe. 509.
Preßhefeerzeugung. 629.
Preßhefefabriken. 530.
Privatdetekteien. 451.
Privatgeschäftsvermittler. 130, 142, 498.
Privatgewässer. 140.
Privatirrenanstalten. 135.
Privatlehranstalten für Kleidermachen. 137.
— für Maßnahmen. 137.
— für Schnittzeichnen. 137.
Privattechniker. 132.
Privattechniker, Ziv.-Ingenieure. 931.
Privatunterricht. 137.
Proben, Entnahme gewisser im Lebensmittelhandel. 998.
Probezeit der Lehrlinge. 685.
Produkte, metallurgische, Sonntagsruhe. 646.
Projekte für gewerbliche Betriebsanlagen. 558.
Prokura. 191, 339.
Promessen, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Provisionsreisender. 213.
Prüfungswesen für Baugewerbe. 292.
Puddelwerke. 625.
Punzierungsbeirat. 967.
Punzierungsdienst. 966.
Punzierungsgesetz. 953.
Punzierungskontrolle. 961.
Puppenzimmer. 999.
Putzmacher. 244.

Qu.

Quecksilber. 355.
Quecksilberpräparate. 426.
Quecksilber, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.

R.

Radio. 482.
Radiotelephone. 493.
Raseure. 168, 629, 944.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
— Sonntagsruhe. 642.
Ratengeschäfte, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 905.
Ratenscheine, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Rattenvertilgung. 423.
Rauchfangkehrer. 577, 584 ff.
Rauchwarenfärber. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Rayonierung im Rauchfangkehrergewerbe. 578, 797 (Rekurs).
Realeigenschaft der Gewerbe. 145.
Realitätenhandel. 183.
Realitätenvermittlung. 496.
Rechnungsblankette. 509.
Rechtshilfe für die Schiedsgerichte der Genossenschaften. 833.
Rechtsmittel. 207.
Regalien. 154.
Regenschirmmacher. 168, 243, 245.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Reisebureaus. 444.
Reisegepäck, Reisebureaus. 444.
Reinigungsanstalten. 529.
Rekurse in Gewerbesachen. 889.
Rekurse in Straffällen. 893.
Rekurs bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 535.
Rekursrecht. 505.
— der Genossenschaft. 860.
Rekursverfahren bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. 556.
Religionsgesellschaften. 518.
Rentenanstalten. 138.
Reparaturen von Schuhwaren und Kleidern. 571.
Republikschutzgesetz. 535.
Reservefonds der Genossenschaftskassen. 787.
Restaurationen. 500.
Revision der Lebensmittelgeschäfte. 991, 1004.
Reziprozität. 196.
Rhabarberwein. 383.
Riemer. 168.
Ringelspiel. 142.
Ringschmiede. 167.
Roggenmehl. 922.
Roßhaarreinigungsanstalten. 529.
Rotgerber. 243, 245.
Röntgenstrahlendurchleuchtung. 444.
Röstöfen. 625.
Rußbrennereien. 530.
Rumänien. 200.
Rußland. 200.
Rübendarren, Sonntagsruhe. 654.
Rübenzuckerzusatz, zu Wein. 377.

S.

Sacharin. 378.
Sachverständige. 541.
— für gewerbliche Unfälle. 980.
Sachverständigengutachten. 548.
Sagradawein. 383.
Salizylsäure. 378.
Saiteninstrumentenerzeuger. 167.
Salamierzeugung, Sonntagsruhe. 655.
Salmiakfabriken. 530.
Salpetermonopol. 158.
Salpetersäurefabriken. 530.
Salpetersäure, Sonntagsruhe. 658.
Salze. 355.

Salzsäurefabriken. 530.
Salzverschleiß. 155.
Sandgruben. 623.
Sattler. 168, 237 f., 244 ff.
— Lehrlingsarbeiten. 706.
Sauerstoffhältige Verbindungen des. 355.
Säuren. 378.
Schablone. 269.
Schachtöfen. 625.
Schafwollsengereien. 530.
Schankberechtigte. 366.
Schankgewerbe. 362, 499, 585, 594, 629.
Schankgewerbekonzession. 202, 890.
Schankhäuser. 500.
Schapirographen. 269.
Scharfschleifer. 167.
Schaukel. 143.
Schaumweine. 377.
Schauspielertruppen. 143.
Schaustellungen. 142.
Schwarzbrotbäckerei. 205.
Schiedsgerichtliche Institution der Genossenschaften. 859.
Schiedsgerichtlicher Ausschuß der Genossenschaften. 825.
Schieferdecker. 169.
Schießpulver. 338.
Schiffahrtsbetrieb, auf dem Meere. 139.
Schiffahrtsunternehmungen. 139.
Schiffbau, Zivilingenieure. 931.
Schiffergewerbe. 275.
Schiffergewerbe, Sonntagsruhe. 664.
Schiffsmaschinenbau, Zivilingenieure. 931.
Schiffssensalen. 131.
Schildermaler. 169, 180 f., 238.
Schildermaler, Lehrlingsarbeiten. 707.
Schildpattschnitzer, Lehrlingsarbeiten. 703.
Schlachthäuser. 530, 536.
Schlachtzwang. 536.
Schlafwagenplätze. 444.
Schlaginstrumentenerzeuger. 167.
Schlichterei. 627.
Schlosser. 167, 237 ff., 243 ff., 246.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Schlossergewerbe. 231, 233 f.
Schlußrechnung der Genossenschaft. 798, 862.
Schmelzerpersonale, bei Glashütten. 627.
Schmiede. 124, 245 f., 625.
Schmiede, Lehrlingsarbeiten. 707.
Schmiedearbeiten, auf dem Bau. 276.
Schmirgelscheiben, Sonntagsruhe. 647.
Schneider. 239.
Schnellbleichen. 530.
Schnurenmacher. 168.
Schönheitspflege. 942.
Schornsteine. 124, 528.
Schottergruben. 623.
Schreibhefte. 509.
Schreibheftschilder. 509.
Schreibmaschine, Vervielfältigung durch. 268.
Schriftenmaler. 169, 180 f., 238.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Schriftsetzerlehrling. 267.
Schuhhandelsgeschäft. 169.
Schuhmacher. 168, 229, 246, 237, 239, 245, 246, 571.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Schuhoberteilerzeugung. 246.
Schuhwaren. 571.
Schuhwerk, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Schulbücher. 509.
Schuldbücher. 265.
Schulhefte. 509.
Schwarzbrotbäckerei. 169, 179.
Schwefelsäurefabriken. 530.
Schwefelsäure, Sonntagsruhe. 657.

Schweiz. 200.
Schwemmanstalten. 140.
Seegesetze. 139.
Seidenkokons, Sonntagsruhe. 650.
Seifensieder. 169, 245 f., 530.
Seifensiedereien. 530.
Seiler. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Seiltänzer. 143.
Seitenlinie, Verwandte in der. 898.
Selbstladergewehr. 335.
Selbstverlagsrecht. 128, 267.
Selbstversorgungsrecht der Gewerbetreibenden. 566.
Selcher. 245, 364.
Siebmacher. 167, 245.
Signaldienst, bei der Luftschiffahrt. 476.
Silber, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Silberarbeiter. 167, 230, 243, 245, 573, 704.
Silberdrahtzieher. 168.
Silberkrätzmühlen. 529.
Silberperlensticker. 168.
Silberschläger. 167.
Silberspinner. 168.
Silberstickerei. 250.
Silberwaren. 573, 608, 953.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Slowakei. 122, 163, 261.
Slowakei, Schulen. 221.
Similiseurgewerbe. 171.
Singspielhallen. 143.
Sirupzuckererzeugung. 628.
Sittlichkeitspolizei. 522.
Sitzgelegenheiten, für die Hilfsarbeiter. 681.
Sodawasser. 360, 501.
Sodawassererzeugung. 623.
Sodafabrikation, Sonntagsruhe. 658.
Sodawasserverschleiß, Sonntagsruhe. 642.
Sonnenschirmmacher. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Sonntagsruhe. 159, 633.
Spanien. 200.
Sparkassen. 138, 188.
Speditionsgewerbe, Hilfsarbeiter. 679.
Spengler. 167, 238, 243 ff., 384.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Speisefette. 948.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Speisen, deren Verabreichung. 499.
Speisetalg. 948.
Sperrstunde. 589.
Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe. 374.
Spezereihandel. 570.
Spezereiwaren. 606.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Spiegelamalgamierwerke. 530.
Spiele, erlaubte. 500.
— verbotene. 502.
Spielkarten. 902.
Spielkartenerzeugung. 420.
Spielkartenstempel. 420.
Spielwaren, Verbot der Verwendung gewisser Stoffe. 998 f.
Spinnerei. 627.
Spirituosen, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Spirituosenkleinhandel. 207, 366.
Spiritus, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Spirituserzeugung, Sonntagsruhe. 655.
Spiritusfabriken. 527, 530.
Spodiumfabriken. 529.
Sporen. 167.
Sprachen, fremde. 137.
Sprengpräparate. 336.
Sprengstoffe. 335, 902.
Sprengstoffmonopol. 135, 338.
Sprit. 378.
Staatsbahnen. 190.
Staatsbürgerschaft. 205.

Staatsgewerbeschule. 385.
Staatslehranstalten. 226.
Staatsmonopolgegenstände, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Staffierer. 169, 180 f.
Stahldruckereien. 266.
Stahlgewerbe. 230.
Stahlgießereien. 625.
Stahlschleifer. 167.
Stahlwerke. 625.
Stammunternehmen. 572.
Standesverhältnisse. 189.
Standort. 205.
Statuten, der Genossenschaften. 837.
Stärkezucker. 378.
Stärkezuckererzeugung. 628.
Stechviehhändler. 180.
Steinbildhauer. 168, 243, 245, 280.
Steinbrüche. 530, 623.
Steindruckereien. 266, 623.
Steinkohlenteeranstalten. 530.
Steinmetze. 243, 245.
Steinmetzgewerbe. 275.
Steinmetzmeister. 275.
— Gewerbekonzession. 523.
Steinsägen. 631.
Stellenvermittlung. 426, 510.
Stellenvermittlungsgewerbe. 584 f.
Stellvertreter. 202, 206, 210, 507, 595, 671, 880.
Stenographie. 137.
Steuerbeamte. 190.
Sticker. 573.
Stickerei. 233.
Stimmrecht in den Genossenschaften. 799.
Strafanstalten. 137.
Strafen. 876.
Straffälle. 892.
Strafmilderung. 893.
Straßenbauten, Zivilingenieure. 931.
Streichinstrumentenerzeuger. 167.
Strohhüteerzeugung. 178.
Strontiananlagen. 625.
Strontiumverbindungen. 378.
Stukkateure. 169, 243, 245.
Sukkuserzeugung, Sonntagsruhe. 654.
Süßstoffe, künstliche. 378.
Süßweine. 377.
Syphon. 362.
— für Sodawasser. 468.

T.

Tabakfabrikate, ausländische. 208.
Tabakmonopol. 155.
Tagesschule. 225.
Taglöhnerarbeit usw. 130.
Talgschmelzereien. 530.
Tamarinden. 378.
Tankwagen zum Vertrieb von Petroleum. 464.
Tanzunterhaltungen. 142.
Tapeten. 992.
Tapezierer. 168, 172, 238, 245 f.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Taschner. 168.
— Lehrlingsarbeiten. 707.
Tätigkeit, literarische. 128.
Techniker, Befähigungsnachweis im Baugewerbe. 284.
Technische Hochschulen. 384, 419.
Tee. 570.
Teerprodukte, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Teeverabreichung. 500, 502.
Teigwarenfabriken. 630.
Telegraphen. 482.
— private. 491.
— drahtlose. 491.
Telegraphenagenturen. 450.
Telegraphenkorrespondenzbureaus. 450.
Teppiche, Verbot der Verwendung gewisser Stoffe. 999.
Terpentinsiedereien. 529.
Textilindustrie. 627.
Theater. 143.

Theaterkartenagentur. 135.
Tierärzte. 421, 921.
Tischler. 168, 230, 237 ff., 243, 246.
Tischlerarbeiten. 280.
Tischlergehilfen. 280.
Tischlergewerbe. 177, 231, 240.
Tombakwerke. 625.
Tonwarenbrennereien. 530.
Tonwarenerzeugung. 625.
Tonwarenindustrie, Sonntagsruhe. 648.
Touristenhotels. 363.
Touristenwesen. 504.
Töpfer. 166.
— Lehrlingsarbeiten. 704.
Trane. 948.
Traintruppe. 237.
Transformatoren. 457.
Transportanstalten. 481.
Transportgewerbe. 584.
Transportunternehmungen. 629.
— periodische. 884.
Traubenzuckererzeugung. 628.
Träger. 273, 471.
— Sonntagsruhe. 664.
Tresterwein. 379.
Tretpressen. 266.
Trift. 140.
Triftbauten. 140 f.
Triftberechtigungen. 141.
Triftwasser. 141.
Trinkkuranstalten. 135.
Trödler. 573, 584.
Trödlergewerbe. 339.
Truppenkonzentrierungen. 508.
Türkei. 200.
Tuchfarben. 998.

U.

Untersuchungsanstalten für Lebensmittel. 993 ff.
Übergang von einem Gewerbe zum anderen. 212, 398.
— und Konzession. 277.
Übertragung. 876.
— des Gast- u. Schankgewerbes. 368.
— in ein anderes Lokal. 507.
— des Gewerbeetablissements. 599.
Übungen, militärische. 598.
Uhr. 608.
Uhrmacher. 167, 243 f., 246, 573.
Uhrmacher, Lehrlingsarbeiten. 708.
Ukraine. 200.
Umfang der Gewerberechte. 565, 796.
Umherreisen. 575.
Umsetzung des Pfandstückes. 345.
Ungarn. 200.
Uniformsortenhändler. 573.
Unterbräuer. 364.
Unternehmen, fabriksmäßiges. 533.
Unterrichtsanstalt. 137, 214, 225 f.
Unterstützungsfonds der Genossenschaften. 788, 854.
Unterstützungskassen der Genossenschaften. 771.
Untersuchungen, wissenschaftliche. 957.
Untersuchungsanstalten f. Lebensmittel. 993 ff.

V.

Ventilation von gewerblichen Betriebsanlagen f. Zellstoff. 457.
Verabreichung von Schokolade. 500.
— von Erfrischungen. 500.
— von Kaffee. 500.
— von Speisen. 499.
— von Tee. 500.
— von warmen Getränken. 500.
Verbandartikel. 360.
Verbandmaterialien, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.

Verbandstoffe. 605.
Verbrechen. 191.
Veredelungsgewerbe. 169.
Vereine. 138, 184.
Vereinigte Staaten von Amerika. 201.
Vergehen. 191.
Vergolder. 169, 180 f., 243, 246.
— Lehrlingsarbeiten. 708.
Verjährung. 882.
Verkehrstechnik, Zivilingenieure. 931, 933.
Verlassenschaftsabhandlung. 599.
Verlegung des Standortes. 209.
Vermietungsanzeigen. 509.
Vermögen d. gewerblichen Korporationen. 867.
Verpachtung. 507.
Verpackung der Lebensmittel. 992.
Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse. 204.
Versammlung u. Gastwirt. 521.
Verschleißer von Lebzelterwaren, Sonntagsruhe. 642.
— von Zuckerbäckerwaren, Sonntagsruhe. 642.
Versicherungsanstalten. 138.
Versicherungsgesellschaften. 138.
Versicherungszwang der Genossenschaften. 781.
Versorgungsanstalten. 138, 605.
Vertrauensmänner der Genossenschaften. 859.
Verurteilung, bedingte. 194.
— strafgerichtliche. 196.
Verwaltung des Schulwesens. 137.
Verwandte Gewerbe. 240 ff.
Veterinärwesen. 135.
Vidierung des Hausierbuches. 899.
Viehschneidegewerbe. 135, 921.
Volksfeste. 508.
Volkssängerproduktionen. 143.
Verhänge, Verbot der Verwendung gewisser Stoffe. 999.
Vormerkbuch. 146.
Vorschüsse im Dienstvermittlungsgewerbe. 515.
— im Stellenvermittlungsgewerbe. 515.
Vorsorge für Hilfsarbeiter. 620.
Vorzeitige Auflösung des Lehrlingsverhältnisses der Lehrlinge. 680.
Vorzeitiger Austritt der Hilfsarbeiter. 669.

W.

Wachstuchmanufakturen. 530.
Wachszieher. 169, 245 f.
— Lehrlingsarbeiten. 705.
Wach- u. Schließgesellschaften. 274.
Waffen. 328, 902.
Waffenpatent. 332 ff.
Wägeanstalten. 131.
Wagen, Verbote gewisser. 992.
Wagenerzeugung. 533.
Wagenschlosser. 167, 237 f.
Wagenschmiede. 167, 237 f.
Wagenschmiersiedereien. 530.
Wagensattler. 244 f.
Wagner. 167, 237 f., 245 f., 625.
— Lehrlingsarbeiten. 708.
Wagnerei. 124, 229, 235.
Wahlen in den Genossenschaften u. Genossenschaftsverbänden. 802.
Wahrheitswidrigkeit d. Arbeits- u. Lehrzeugnisse. 264.
Walkerei. 627.
Wallfahrten. 207.
Wallfahrtsorte. 363, 371, 637.
Warenträger im Hausierhandel. 906.
Waren, kreditierte. 668.
Warenfabriken, chemische. 529.
Warme Getränke, Verabreichung. 500.
Warmwalzwerke. 625.
Wasserbauten, Zivilingenieure. 931.
Wasserer. 130.

Wassergesetz. 526.
Wassereinleitungen. 383.
Wasserleitungsinstallateure. 244, 246.
Wasserversorgung, Sonntagsruhe. 665.
Wasserwerke. 141.
Wasserwirtschaft, Zivilingenieure. 932 f.
Wählbarkeit, in den Genossenschaften. 799.
Wäsche, Aufsuchen von Bestellungen. 603.
— farbige. 603.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen. 903.
Wäscherei. 627.
Wäschereiunternehmung. 566.
Wasserfarben. 998.
Webekammacher. 167.
Weberei. 627.
Wechsel der Gewerbestätte. 573.
Wein. 376.
Weinausschank. 364, 499.
Weinkellereien, Sonntagsruhe. 655.
Weinmaische. 376.
Weinmost. 376.
Weinsäure. 377.
Weißgerber. 243 f., 246.
Weißwäsche. 603.
Weiterverleihung einer bereits bestehenden Konzession. 504.
Weizenmehl. 922.
Werkführer. 620.
Werkmeisterschulen, baugewerblicher Richtung. 303.
Werkstättenbetrieb. 222.
Werksvorrichtungen. 128.
Werkzeugmacher, Lehrlingsarbeiten. 708.
Wermutwein. 383.
Wertpapiere, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Wiederaufnahme des Betriebes. 210.
Wildprethändler. 642.
Winkelschreiber. 132.
Wirtschaftsgenossenschaften. 125.
Wirtshäuser. 500.
Wochenmärkte. 617.
Wohltätigkeitsfeste. 508.
Wohnhäuser. 567.
Wundärzte. 135.
Wunschbogen. 509.
Wursterzeuger, Sonntagsruhe. 642.

X.

Xylolith (Steinholz). 181.

Z.

Zahnheilkunde. 957.
Zahnärzte. 135.
Zahntechniker. 437.
Zahlenverhältnis der Lehrlinge. 688.
Zähne, künstliche. 438.
Zeichner. 620.
Zeitungsdruckerei. 629.
Zelluloid. 453.
Zelluloidabfälle. 453.
Zellulose. 627.
Zelluloseerzeugung, Sonntagsruhe. 651.
Zelluloid. 623.
Zellstoffabfälle. 453, 531.
Zementfabriken. 529.
Zementwarenerzeugung. 172.
Zementwerke. 625.
Zentralverband tschechischer Wirtschaftsgenossenschaften. 166.
Zerefinerzeugung, Sonntagsruhe. 662.
Zeugdruckerei, Sonntagsruhe. 651.
Zeugnis. 225.
Zeugniswesen für Baugewerbe. 292.
Zeugschmiede. 167, 238.
Ziegelbrennereien. 530.
Ziegeldecker. 169.
Ziegeleien. 525.
— Sonntagsruhe. 647.
Ziehen (Extrahieren) der Zähne. 443.

Ziegelwerke. 625.
Zimmermaler. 169, 180 f., 244, 246.
Zimmermalerei, Verbot der Verwendung gewisser Stoffe. 992.
Zimmermannsgewerbe. 275.
Zimmermeister. 275.
Zinngießer. 167, 625.
— Lehrlingsarbeiten. 708.
Zinkhütten. 622.
Ziseleure. 167, 230.
— Lehrlingsarbeiten. 708.
Zivilgeometer. 933.
Zivilingenieure. 931.
Ziviltechniker. 309, 931.
Zollgrenzzone. 203.
Zucker. 570.
Zuckerbäcker. 169, 243 f., 246, 364, 468, 501, 629.
Zuckerbäckergewerbe. 240.
Zuckerbäckerlehrlinge. 708.
Zuckerbäcker, Sonntagsruhe. 642.
Zuckererzeugung, Sonntagsruhe. 653.
Zuckerfabriken. 530, 622.
Zuckeroblatten. 179.
Zuckerungserlaubnis bei Wein. 381.
Zuckerwarenhandel. 207.
Zuckerwaren, vom Hausierhandel ausgeschlossen. 902.
Zulassungsscheine. 936.
Zurücklegung von Gewerben. 247, 888.
Zurücknahme der Gewerbeberechtigung. 600.
Zuweisung zu Genossenschaften. 716.
Zündhütchen. 329, 337.
Zündhölzchen. 462, 622.
Zündwaren. 531.
Zündwarenerzeugung. 461.
Zündwarenfabriken. 530.
Zwangsmittel. 896.
Zweigetablissements. 573.

II. Zeittafel der Gesetze.

		Seite
1770:	Verordnung vom 31. Mai 1770, Krop. Bd. 6, Nr. 1211	123
1775:	Hofverordnung vom 22. April 1775	146
	Hofdekret vom 24. Oktober 1775	143
1779:	Hofkanzleidekret vom 6. Dezember 1779	123
1781:	Hofdekret vom 18. November 1781	146
	Kais. Patent vom 18. November 1781	147
1795:	Hofdekret vom 20. Februar 1795, JGS. 219	145 f.
	Hofdekret vom 23. Oktober 1795, S. 279	146
1802:	Hofdekret vom 7. April 1802, Pol. Ges. Slg. XVII	145
1808:	Hofdekret vom 31. März 1808	152
1809:	Hofkanzleidekret vom 4. April 1809, Pol. Ges. Slg. Bd. 32, S. 79	338
1814:	Mühlverordnung vom 1. Dezember 1814, Pol. Ges. Slg. Bd. 42, Nr. 95	123
1821:	Hofdekret vom 11. Februar 1821	123, 146
	Dekret vom 3. August 1821 (Z. 20.455)	152
1822:	Hofdekret vom 26. Juni 1822	147
1823:	Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1823, Pol. Ges. Slg. Nr. 22 (Bd. 51, S. 50)	143
1824:	Hofkanzleidekret vom 9. Dezember 1824	146
1825:	Dekret vom 22. April 1825 (Z. 11.901)	146, 151
1827:	Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, Pol. Ges. Slg. 60	143
1833:	Hofkanzleidekret vom 16. April 1833 (Z. 8732)	887
1835:	Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, Pol. Ges. Slg. Bd. 63	154
	Hofkanzleidekret vom 23. September 1835, Pol. Ges. Slg. Bd. 63, S. 305	189
1836:	Hofkanzleidekret vom 6. Jänner 1836 (Z. 5)	143
1837:	Gesetz vom 5. November 1837	271
1840:	Hofkanzleidekret vom 16. Oktober 1840, JGS. 123	502
1841:	Hofdekret vom 15. Februar 1841	145
1843:	Hofdekret vom 6. Juli 1843, JGS. 720	146
1845:	Hofkanzleidekret vom 22. August 1845 (Z. 27.073)	138
1847:	Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1847, Pol. Ges. Slg. Nr. 14	132
	Hofkanzleidekret vom 15. April 1847 (Z. 12.284)	338
1850:	Kreisverordnung vom 27. Juni 1850, RGBl. 309	137
1850:	Theaterverordnung vom 25. November 1850, RGBl. 454	143

Seite

1851: Kais. Verordnung vom 16. November 1851, RGBl. 1 aus 1852 139
1852: Ministerialverordnung vom 20. Februar 1852, RGBl. 47 338
Gesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. 117 268
Patent vom 4. September 1852, RGBl. 252 . 143, 616, 885
Kais. Patent vom 24. Oktober 1852, RGBl. 223 . . 332 334, 912 (Aufhebung)
Gesetz vom 26. November 1852, RGBl. 253 . 139, 186, 341
1853: Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. 10 136
Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1853, RGBl. 16 334
1854: Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. 96 . . 375, 771
Gesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. 146 . . . 126, 128, 155
Ministerialverordnung vom 14. November 1854, RGBl. 238 139
Gesetz vom 25. September 1854 128
Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1854 128
Ministerialerlaß vom 1. November 1854 (Z. 24 642) 619
Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1854 (Z. 20.256) 128
1855: Ministerialverordnung vom 17. März 1855, RGBl. 52 526
Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. 52 585
Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. 61 836
Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. 62 . . . . . 374, 886
Ministerialverordnung vom 5. April 1855, RGBl. 61 317
Ministerialverordnung vom 3. November 1855, RGBl. 190 . . . . . 145, 152
1856: Verordnung vom 27. März 1856, RGBl. 46 . . . 271
Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1856, RGBl. 204 . . . . . 146 ff., 151
Kais. Verordnung vom 29. November 1856, RGBl. 127 197
1857: Ministerialerlaß vom 6. Jänner 1857 (Z. 31.565 aus 1856 151
Ministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBl. 114 132
Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGB. 198. . . . . 134, 157, 359, 401, 416, 591, 922
1858 Ministerialverordnung vom 5. März 1858, RGBl. 34 317
Kais. Patent vom 7. Dezember 1858, RGBl. 237 . 158
1859: Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, RGBl. 10 268

Seite

Ministerialerlaß vom 6. März 1859 (Z. 8306) . 145, 152
Gew. O. vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227 144
158, 180, 286, 291, 306, 432, 502, 592, 606
Gesetz vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227 . . . 359
Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227 . . . 121
160, 163, 165, 895
1860: Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, RGBl. 31 . . . . . 836, 893 f.
Gewerbeordnung vom 14. März 1860, RGBl. 227 . 271
Ministerialverordnung vom 19. März 1860 (Z. 2712) 182
Ministerialverordnung vom 18. April 1860, RGBl. 98 144
Kais. Verordnung vom 27. April 1860, RGBl. 108 . 197
Ministerialerlaß vom 7. August 1860 (Z. 24.692) . . 190
Verordnung vom 8. Dezember 1860, RGBl. 268 . 931
Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 (Z. 36.413) 314
1861: Ministerialerlaß vom 17. März 1861 (Z. 4616 VBl. 12 aus 1861) 711
Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1861 (Z. 7181) . 143
1862: Ministerialerlaß vom 24. Februar 1862 (Z. 1146) . 273
Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. 89 . 208, 210, 344, 349, 767
Gesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. 6 aus 1863 . 143
267, 612
1863: Ministerialerlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, RS. 2978 . . . . . 132 ff., 453
Kais. Patent vom 31. März 1863, RGBl. 90 . . . 155
1865: Gesetz vom 31. März 1865, RGBl. 25 270
Ministerialerlaß vom 3. August 1865 (Z. 1250 aus 1895) 423
Kais. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. 127 . . . . . 138, 445
1866: Ministerialverordnung vom 28. April 1866, RGBl. 88 208
Gesetz vom 16. Mai 1866, RGBl. 75 . . . . 609, 573, 616
Gesetz vom 19. Juni 1866, RGBl. 85 . . . . . 131, 885
1867: Ministerialerlaß vom 9. August 1867 (Z. 11.786) . . 530
Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. 134 . . . 198
Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. 134 . . 184 f., 192 194, 196
Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. 141 317
Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1867 (Z. 18.260) 140
Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1867 (Z. 5881) . 143
1868: Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. 44 126
Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. 49 633
Gesetz vom 30. Mai 1868, RGBl. 93 140

Seite

Gesetz vom 7. Juni 1868, RGBl. 70 155
Gesetz vom 6. Juli 1868, RGBl. 96 131
1870: Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. 68 . 136, 357, 519, 592
1871: Ministerialverordnung vom 14. Mai 1871, RGBl. 71 135
Gesetz vom 7. Juli 1871, RGBl. 112 419
Ministerialerlaß von 23. Juli 1871 (Z. 2239) . . 133
Not. Ordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. 75 . . . 131
Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. 96 150
1873: Gesetz vom 8. März 1873, LGBl. für die Bukowina Nr. 23 150
Gesetz vom 29. März 1873, RGBl. 42 138
Gesetz vom 8. April 1873, RGBl. 70 125
Gesetz vom 9. April 1873, RGBl. 70 . . . . 184 ff., 473
Ministerialverordnung vom 17. August 1873, RGBl. 140 421
Ministerialverordnung vom 27. August 1873, RGBl. 140 421
1874: Gesetz vom 20. März 1874, RGBl. 103 150
Ministerialverordnung vom 29. April 1874, RGBl. 53 424
Gesetz vom 2. Juni 1874, RGBl. 88—91, 97, 98 . 150
Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, RGBl. 100 421
Ministerialerlaß vom 10. September 1874, (Z. 13.310) 616
Gesetz vom 5. Dezember 1874, LGBl. für Böhmen Nr. 92 150
1875: Statthaltereierlaß vom 25. Jänner 1875 (Z. 34.235) 424
Ministerialerlaß vom 30. Jänner 1875 (Z. 1430) . . 616
Gesetz vom 8. Februar 1875, LGBl. für Böhmen Nr. 13 150
Gesetz vom 11. März 1875, RGBl. 29 150
Gesetz vom 16. März 1875, RGBl. 30 150
Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, RGBl. 76 418
1876: Ministerialerlaß vom 18. Jänner 1876 (Z. 25) . . . 182
Verordnung vom 21 April 1876, RGBl. 60 . 354 ff., 591, 595, 886
Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1876 (Z. 15.047) 142
1877: Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, RGBl. 68 336
Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1877, (Z. 22.505 . 123
Ministerialerlaß vom 1. November 1877, (Z. 14.136) 356
1878: Gesetz vom 18. Februar 1878, RGBl. 30 . . . 139, 480
Ministerialerlaß vom 24. Juni 1878 (Z. 9187) . . 191
Gesetz vom 30. Juni 1878, RGBl. 90 611
Ministerialverordnung vom 12. Juli 1878, RGBl. 94 318
1879: Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, RGBl. 19 545
Gesetz vom 7. Mai 1879, RGBl. 65 139

Seite

Ministerialerlaß vom 27. August 1879 (Z. 4356) . . 140
1880: Gesetz vom 25. Mai 1880, RGBl. 56 272
Gesetz vom 21. Juni 1880, RGBl. 120 . . . . . 376, 885
Ministerialverordnung vom 16. September 1880, RGBl. 121 376
1881: Gesetz vom 15. April 1881, RGBl. 43 . . . . . 420, 885
Gesetz vom 23. Juni 1881, RGBl. 62 . . . . 202, 363, 366, 370, 885
Ministerialerlaß vom 25. August 1881 (Z. 11.412) . 126
Ministerialerlaß vom 16. Oktober 1881 (Z. 31.342) 369, 371
Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1881 367
Verordnung vom 27. Oktober 1881, RGBl. 127 . . 420
Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1881 (Z. 32.109) . 369
Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1881, RGBl. 1 von 1882 318
Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1881 (Z. 2049) 144, 616
Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1881 (Z. 23.173) 605
Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1881, RGBl. 2 aus 1882 144
1882: Ministerialverordnung vom 21. Juni 1882, RGBl. 91 423
1883: Ministerialverordnung vom 24. Februar 1883, (Z. 3674) 685
Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. 39 158
160, 165, 173, 179 f., 247, 267 f., 270, 275, 281, 290, 384, 419, 424, 434, 436, 438, 444, 450, 589, 592, 842
Gesetz vom 21. März 1883, RGBl. 37 . 913 (Aufhebung)
Ministerialverordnung vom 25. März 1883, RGBl. 41 . . . . . 187, 432 ff., 523, 891
Gesetz vom 15. Mai 1883, RGBl. 39 770
Gesetz vom 17. Juni 1883, RGBl. 117 . . . 191, 983, 988
Ministerialerlaß vom 18. Juli 1883 175
Ministerialerlaß vom 16. September 1883 . . 176, 247, 249
Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. 149 819
Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. 151 . . . . . 267, 337 f.
Verordnung vom 17. September 1883, RGBl. 152 . 353 f., 361, 586, 589, 591, 593 f.
Ministerialerlaß vom 18. September 1883 (Z. 26.101) 181
Ministerialverordnung vom 20. September 1883, RGBl. 188 523
Ministerialverordnung vom 22. September 1883, RGBl. 156 336
Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1883, RGBl. 188 434
1884: Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1884 (Z. 46.937) 223

Seite

Ministerialerlaß vom 5. März 1884 (Z. 2724) . . . 247
Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, RGBl. 69 339, 586, 885
Ministerialerlaß vom 6. Mai 1884 (Z. 4238) . . . 268
Gesetz vom 11. Mai 1884, RGBl. 71 401
Gesetz vom 18. Mai 1884, Nr. XVII 222
Ministerialerlaß vom 26. Juni 1884 (ad Z. 1815 MJ.) 341
Ministerialerlaß vom 30. Juni 1884 . . . . . 173, 175
Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, RGBl. 110 . . . . . 176, 179
Ministerialerlaß vom 28. Juli 1884 (Z. 8422) . . . 357
Ministerialerlaß vom 2. August 1884 (Z. 22.284) . 329
Ministerialerlaß vom 27. August 1884 (Z. 27.096) 329, 337
Ministerialverordnung vom 28. August 1884, RGBl. 143 . . . . . 121, 435
Ministerialerlaß vom 5. September 1884 (Z. 4288) . 435
Verordnung vom 8. Oktober 1884, RGBl. 174 . . . 420
Ministerialverordnung vom 14. Oktober 1884, RGBl. Nr. 166 179
Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1884 176
Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1884 (Z. 43.033) 500
Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1884 (Z. 29.990) 179
Gesetz vom 17. Dezember 1884, Gal. LGBl. 35 ex 1886 401

1885: Ministerialerlaß vom 2. Jänner 1885 (Z. 5939 MJ.) 341
Ministerialerlaß vom 6. Jänner 1885 (Z. 15.644) . 506
Ministerialerlaß vom 30. Jänner 1885 (Z. 2648) . . 367
Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. 22 . . . . . 158, 160, 165, 186, 290, 624, 678, 842, 844, 846, 858
Gesetz vom 23. März 1885, RGBl. 48 . . . . . 187, 192, 203, 342 ff., 884 f.
Ministerialerlaß vom 1. April 1885 (Z. 730) . . . 507
Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RGBl. 49 . . . . . 344, 350
Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. 89 898
Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, RGBl. 82 624
Verordnung vom 27. Mai 1885, RGBl. 83 643
Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, RGBl. 85 653
Gesetz vom 27. Mai 1885, RGBl. 134 404
Ministerialerlaß vom 2. Juni 1885 464
Ministerialerlaß vom 2. Juni 1885 (Z. 1373) . . . 351
Ministerialerlaß vom 2. Juni 1885 (Z. 18.361) . . 360
Ministerialerlaß vom 8. Juni 1885 (Z. 19.040) . . 138
Ministerialerlaß vom 9. Juli 1885 (Z. 2874) . . . 143
Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885, RGBl. 14 436
Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885, RGBl. 16 436
Böhm. Statthaltereierlaß vom 22. Juli 1885 . . . 142

Seite

Verordnung vom 30. Juli 1885, RGBl. 108 . . . 643
Ministerialerlaß vom 20. August 1885 (Z. 26.854) . 437
Verordnung vom 21. September 1885, RGBl. 143 . 643
Ministerialerlaß vom 8. Oktober 1885 176
Ministerialerlaß vom 13. Oktober 1885 (Z. 15.223) . 356
Ministerialverordnung vom 17. November 1885, RGB. 166 . . . . . 366, 371
Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, RGBl. 13 . . . . . 266, 517, 520

1886: Erlaß vom 2. Jänner 1886 (Z. 21.120) 886
Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, RGBl. 10 . . . . . 359, 886
Ministerialerlaß vom 25. Februar 1886 (Z. 16.544) . 423
Ministerialerlaß vom 22. März 1886 (Z. 1877) . . 353
Ministerialerlaß vom 21. April 1886 (Z. 6958) . . 356
Ministerialerlaß vom 3. Juni 1886 (Z. 7712), JMVBl. XIII 137
Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. 97 . . . . . 591 593 ff., 886
Ministerialerlaß vom 2. Juli 1886 175
Ministerialverordnung vom 6. Juli 1886, RGBl. 112 339
Ministerialerlaß vom 7. Juli 1886 (Z. 4810) . . . 178
Ministerialerlaß vom 11. Juli 1886 (Z. 2856) . . . 367
Ministerialerlaß vom 12. Juli 1886 (Z. 8576) . . . 770
Ministerialerlaß vom 27. Juli 1886 (Z. 27.625) . . 360
Ministerialverordnung vom 8. November 1886 (Z. 8152) 313
Ministerialerlaß vom 10. November 1886 176

1887: Ministerialerlaß vom 11. Februar 1887 (Z. 1011) . 145
Ministerialerlaß vom 25. Februar 1887 (Z. 49.643/86) 130
Ministerialerlaß vom 19. September 1887 (Z. 3026) 179
Ministerialerlaß vom 25. September 1887 (Z. 3418) 267

1888: Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1888 (Z. 20.772 aus 1887) 616
Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. 33 . . . 275, 828 ff.
Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBl. 97 207
Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, RGBl. 120 361
Ministerialerlaß vom 23. September 1888 (Z. 14.696) 207, 366
Ministerialerlaß vom 5. November 1888 (Z. 7320) 185, 187

1889: Ministerialerlaß vom 5. April 1889 (Z. 11.747 ex 1880) 123
Gesetz vom 28. April 1889, RGBl. 64 . . . . . 188, 191, 885, 887

Seite

Ministerialerlaß vom 31. März 1889 (Z. 17.642 aus 1888) 136
Ministerialerlaß vom 14. Juni 1889 (Z. 11.423) . 179
Ministerialerlaß vom 1. Juli 1889 (Z. 13.251) . . 207
Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, RGBl. Nr. 122 140
Ministerialerlaß vom 3. August 1889 (Z. 13.062) . 520
Ministerialerlaß vom 4. September 1889 (Z. 13.129) 207
Ministerialerlaß vom 3. Oktober 1889 (Z. 17.169) . 597
Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1889 (Z. 18.578) . 180
Ministerialerlaß vom 9. November 1889 (Z. 30.361) 210
Ministerialerlaß vom 22. November 1889 (Z. 21.235) 502

1890: Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBl. 19 158
Ministerialerlaß vom 11. März 1890 (Z. 4283) . . 178
Ministerialerlaß vom 19. März 1890 (Z. 1840) . . 527
Ministerialerlaß vom 31. März 1890 (Z. 3196) . . 501
Ministerialerlaß vom 28. Juni 1890 176
Ministerialerlaß vom 10. Juli 1890 (Z. 3044) . . 178
Ministerialerlaß vom 18. Juli 1890 (Z. 7289) . . . 598
Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890, RGBl. Nr. 157 437
Ministerialerlaß vom 6. August 1890 (Z. 13.099) . 423

1891: Ministerialverordnung vom 1. Mai 1891, RGBl. 58 437
Ministerialerlaß vom 9. Mai 1891 (Z. 8194) . . 196
Ministerialerlaß vom 14. Juni 1891 (Z. 23.237 aus 1889) 338
Ministerialerlaß vom 20. Juni 1891 (Z. 22.522) . 288
Gesetz vom 23. Juni 1891, RGBl. 89 . . . . 329, 330
Gesetz vom 9. Juli 1891, RGBl. 97 208
Ministerialerlaß vom 12. September 1891 (Z. 32.656) 139
Ministerialerlaß vom 20. Oktober 1891 (Z. 41.510) 179
Ministerialerlaß vom 5. November 1891 (Z. 22.789) 179
Ministerialverordnung vom 9. November 1891, RGBl. 184 329
Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1891 (Z. 56.262) 330

1892: Ministerialerlaß vom 2. März 1892 (Z. 14.498 aus 1891) 136
Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55 . . . . . 437, 440
Ministerialverordnung vom 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98 . . . . . 211, 885
Ministerialerlaß vom 15. Juli 1892 (Z. 23.598 ex 1892) 573
Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBl. 202 771, 782, 854, 870
Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1892, RGBl. 176 344

Seite

Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1892 783
1893: Gesetz vom 26. März 1893, RGBl. 193 276
Ministerialverordnung vom 6. Juli 1893, RGBl. 117 436
Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. 193 . . . 163, 275 f., 522, 683, 884 f.
Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. 194 277
Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. 194 . . . . . 276 f.
Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. 195 . . . . . 282, 285, 287, 292, 299
Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. 196 285
Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, RGBl. 197 . . . . . 285, 298, 307
Gesetz vom 28. Dezember 1893, RGBl. 193 . . . 522
Gesetz vom 29. Dezember 1893 286
1894: Ministerialerlaß vom 16. Jänner 1894 (Z. 186) . 277, 279 ff., 286 f.
Ministerialerlaß vom 25. April 1894 (Z. 9478) . . 590
Verordnung vom 12. Mai 1894, RGBl. 85 . . . 643
Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. 161 267
Ministerialerlaß vom 17. August 1894, RGBl. 189 209
Verordnung vom 21. August 1894, RGBl. 181 . . 643
Ministerialerlaß vom 22. August 1894 (Z. 37.686 aus 1893) 139
Statthaltereierlaß vom 2. September 1894 (Z. 68.009) 177
Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. 239 354
Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. 9 aus 1895 139, 272
1895: Handelsministerialerlaß vom 12. Jänner 1895 (Z. 69.513 aus 1894), Normaliensammlung 1587 . . 984
Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. 21 . . . 159, 160, 165, 632, 639 f., 643, 649, 675, 709
Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. 26 (Ausverkäufe) 885, 926
Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895 (Z. 3616), N. S. 378, betr. Ausverkäufe . . 928
Ministerialerlaß vom 20. März 1895 (Z. 1058) . . 616
Statthaltereierlaß vom 18. April 1895 (Z. 94.059) 177
Ministerialverordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58 . . . . . 639 f.
Gesetz vom 28. April 1895, RGBl. 60 . 913 (Aufhebung)
Ministerialerlaß vom 8. Mai 1895 599

Seite

Ministerialerlaß vom 10. Mai 1895 (Z. 31.491 aus 1894) 136
Ministerialverordnung vom 10. Juni 1895, RGBl. Nr. 80 143
Ministerialerlaß vom 23. Juni 1895 (Z. 9568) . . 501
Gesetz vom 30. Juli 1895, RGBl. 108 158
Ministerialverordnung vom 11. August 1895, RGBl. 125 640
Ministerialerlaß vom 17. August 1895 (Z. 38.130) . 231
Ministerialerlaß vom 22. Oktober 1895 (Z. 25.202) 368
Statthaltereierlaß vom 17. November 1895 (Z. 36.456) 280
Ministerialverordnung vom 23. November 1895, RGBl. 281 444
Ministerialerlaß vom 29. November 1895 (Z. 26.896) 143
Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1895, RGBl. 188 . . . . . 593, 595

1896: Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. 89 ex 1897 152 376, 378, 463, 882, 887 (989 ff., Abdruck)
Kundmachung vom 19. Jänner 1896, RGBl. 16 . 401 417
Ministerialverordnung vom 10. Februar 1896, RGBl. 25 277
Ministerialerlaß vom 21. Februar 1896 (Z. 72.680 aus 1895) 187
Ministerialerlaß vom 29. Februar 1896 (Z. 65.546 aus 1895) 329, 331
Ministerialkundmachung vom 9. März 1896 (Z. 4758) 148, 151
Gesetz vom 26. März 1896, RGBl. 193 567
Gesetz vom 27. April 1896, RGBl. 70 885
Ministerialerlaß vom 8. Mai 1896 (Z. 15.693) . . 360
Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. 101 . . . . 797, 861
Ministerialerlaß vom 13. Mai 1896 (Z. 9451) . . 151
Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBl. 205 . . . . . 149, 445
Erlaß des Handelsministeriums vom 10. November 1895 (Z. 43.709), Normalienſammlung 379 . . 930
Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. 218 . . 159, 669

1897: Gesetz vom 11. Jänner 1897, RGBl. 30 156
Ministerialerlaß vom 6. Februar 1897 (Z. 1822) . . 440
Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBl. 63 . . . 160, 165
Ministerialverordnung vom 20. März 1897, RGBl. Nr. 83 875
Ministerialerlaß vom 22. März 1897 (Z. 7585) . . 529
Ministerialerlaß vom 27. März 1897 (Z. 16.944) . 826

Seite

Ministerialverordnung vom 2. April 1897, RGBl. Nr. 88 624
Ministerialverordnung vom 10. April 1897, RGBl. Nr. 97 640
Ministerialerlaß vom 13. Oktober 1897 . . . . 361, 464
Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. 236 468
Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. 237 . 446, 448
Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1897, RGBl. 241 132
Ministerialerlaß vom 22. November 1897 (Z. 16.868) 190
Ministerialerlaß vom 23. November 1897 (Z. 35.037) 362
Ministerialerlaß vom 26. November 1897 (Z. 39.533) 211
Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1897, RGBl. 180 182

1898: Ministerialerlaß vom 15. Jänner 1898 (Z. 33.282 aus 1897) 437
Ministerialverordnung vom 4. März 1898, RGBl. 44 624
Ministerialerlaß vom 7. April 1898 (Z. 16.366) . . 190
Ministerialverordnung vom 4. Mai 1898, RGBl. 76 640
Ministerialerlaß vom 5. August 1898 (Z. 22.626) . 894
Ministerialverordnung vom 15. September 1898, RGBl. 162 158

1899: Ministerialerlaß vom 23. Jänner 1899 (Z. 42.311) . 433
Ministerialerlaß vom 11. Februar 1899 (Z. 311) . . 272
Ministerialerlaß vom 28. Februar 1899 (Z. 4769) . 308
Ministerialerlaß vom 29. März 1899 (Z. 313) . . . 447
Verordnung vom 30. März 1899, RGBl. 64 . . 125, 159
Ministerialerlaß vom 13. November 1899 (Z. 36.811) 136
Ministerialverordnung vom 30. März 1899, RGBl. 64 . . . . . 445, 447 f.
Ministerialerlaß vom 13. Mai 1899 (Z. 38.978 aus 1898) 307
Ministerialverordnung vom 31. Mai 1899, RGBl. 98 866
Ministerialerlaß vom 14. Juni 1899 (Z. 19.683) . . 362
Ministerialerlaß vom 17. Juni 1899 (Z. 31.844 aus 1898) 204
Ministerialerlaß vom 12. Juli 1899 (Z. 29.146) . 369, 371
Ministerialverordnung vom 23. August 1899, RGBl. 174 330
Ministerialerlaß vom 6. September 1899 (Z. 29.467) 272
Ministerialerlaß vom 22. September 1899 (Z. 27.381) 449
Ministerialerlaß vom 19. Oktober 1899 (Z. 34.457) 272
Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1899, RGBl. 240 420
Ministerialerlaß vom 1. Dezember 1899 (Z. 32.398) 222 f., 894
Ministerialerlaß vom 9. Dezember 1899 (Z. 63.051) 206

Seite

Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1899, RGBl. 246 996
1900: Böhm. Statthaltereierlaß vom 5. Jänner 1900 . . 207
Ministerialerlaß vom 23. Feber 1900 360
Verordnung vom 23. April 1900, RGBl. 79 . . . 420
Ministerialverordnung vom 16. Juli 1900. RGBl. 129 450
Ministerialerlaß vom 16. November 1900 (Z. 63.206) 718
Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1900 423
Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1900 (Z. 47.558) 207
1901: Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. 12 . . . . . 527, 885
Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. 40 354
Gesetz vom 16. April 1901, LGBl. 57 277
Ministerialerlaß vom 8. Mai 1901, Z. 7245 . . .185, 188
Gesetz vom 11. Juni 1901, RGBl. 66, § 14 . . . 988
Ministerialerlaß vom 15. Juni 1901 (Z. 38.555 ex 1900) 133
Gesetz vom 25. Oktober 1901, RGBl. 26 aus 1902 . 952
Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1901 (Z. 40.024) 505 f.
Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1901, RGBl. 217 461
1902: Ministerialerlaß vom 6. Jänner 1902 (Z. 48.510 aus 1911) 450
Ministerialerlaß vom 9. Jänner 1902 (Z. 1707) . . 801
Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. 49 . . 160, 165, 603
Ministerialverordnung vom 7. März 1902, RGBl. 53 450
Ministerialerlaß vom 24. März 1902 (Z. 38.290 aus 1901 528
Ministerialverordnung vom 4. Juni 1902, RGBl. 113 996
Gesetz vom 22. Juli 1902, RGBl. 155 . . . . . 160, 165
Ministerialerlaß vom 23. Juli 1902 (Z. 22.975) . . 135
Gesetz vom 28. Juli 1902, RGBl. 156 . . . . 238, 623
Ministerialerlaß vom 18. August 1902 (Z. 34.744) . 506
Ministerialerlaß vom 15. September 1902 (Z. 4635) 605
Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1902 (Z. 46.460) . 605
Ministerialerlaß vom 22. November 1902 (Z. 56.432) 148
Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1902 (Z. 48.125) 520
Verordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. 242 . 160 576, 602, 605, 609
Ministerialverlaß vom 27. Dezember 1902 (Z. 6385) 160 605, 611, 614
1903: Ministerialerlaß vom 11. Jänner 1903 (Z. 1074) . . 160
Ministerialerlaß vom 29. Jänner 1903 (Z. 28.528 aus 1902) 600

Seite

Ministerialerlaß vom 29. Jänner 1903 (Z. 53.962 aus 1902) 160
Ministerialerlaß vom 20. März 1903 (Z. 48.851 ex 1902) 526
Ministerialerlaß vom 23. April 1903 (Z. 6350) . . 160
Ministerialerlaß vom 28. April 1903 (Z. 11.704) . . 160
Ministerialerlaß vom 7. Mai 1903 (Z. 19.185) . . 528
Ministerialverordnung vom 10. Mai 1903, RGBl. 115 . . . . . 344, 350
Ministerialerlaß vom 4. Juni 1903 (Z. 211.120) . 132
Ministerialerlaß vom 16. Juni 1903 (Z. 1819) . . 362
Ministerialverordnung vom 26. Juni 1903 . . . 215
Ministerialverordnung vom 24. Juli 1903, RGBl. 164 . . . . . 602 f.
Ministerialverordnung vom 26. Juli 1903, MVBl. 37 . . . . . 465, 686
Ministerialerlaß vom 12. August 1903 (Z. 3927) . 603
Ministerialerlaß vom 27. August 1903 (Z. 38.038) . 133
Ministerialerlaß vom 29. August 1903, RGBl. 176 . 207
Ministerialverordnung vom 16. Oktober 1903, RGBl. 210 624
Ministerialerlaß vom 14. November 1903 (Z. 52.886) 711
Ministerialerlaß vom 2. Dezember 1903 (Z. 46.650) 151
1904: Ministerialerlaß vom 29. Jänner 1904 (Z. 49.885 ex 1903) 526
Ministerialerlaß vom 1. Februar 1904 (Z. 51.865 ex 1903) 575
Ministerialerlaß vom 14. Februar 1904, RGBl. 15 437
Ministerialerlaß vom 17. Februar 1904 440
Ministerialverordnung vom 2. März 1904, RGBl. 34 887
Ministerialerlaß vom 3. März 1904 (Z. 8681) . . . 133
Ministerialverordnung vom 8. April 1904, RGBl. 35 640
Ministerialverordnung vom 19. April 1904, RGBl. 41 451
Handelsministerialerlaß vom 19. April 1904 (Z. 57.925 aus 1903), Normaliensammlung 5623 . . 980
Ministerialerlaß vom 19. April 1904 (Z. 6025) . . 451
Ministerialerlaß vom 2. Mai 1904 (Z. 11.247) . . 137
Ministerialerlaß vom 25. Mai 1904 (Z. 18.199) . . 576
Ministerialkundmachung vom 2. August 1904, RGBl. 85 318
Ministerialverordnung vom 20. August 1904, RGBl. 99 640
Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1904 (Z. 56.964 von 1903) 593
Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1904 (Z. 87.951) 208
1905: Erlaß vom 7. Jänner 1905 (Z. 1304) 711
Ministerialverordnung vom 9. Jänner 1905, RGBl. 7 624

Seite

Ministerialerlaß vom 20. Jänner 1905 (Z. 36.795 aus 1904) 362
Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, RGBl. 24 . . . . . 418, 885
Gesetz vom 24. Februar 1905, RGBl. 32 . . . . 208 f.
Ministerialerlaß vom 26. Juni 1905 (Z. 38.456) . . 210
Ministerialerlaß vom 26. Juni 1905 (Z. 38.546) . . 209
Ministerialerlaß vom 26. Juni 1905 (Z. 5464) . . 210
Ministerialerlaß vom 26. Juni 1905 (Z. 5465) . . 210
Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. 125 160
165, 632, 640, 709, 874
Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. 126 639
Ministerialerlaß vom 26. Juli 1905 (Z. 23.646) . . 530
Ministerialerlaß vom 22. August 1905 (Z. 10.379) . 208
Ministerialerlaß vom 23. August 1905 (Z. 45.008) . 159
Ministerialerlaß vom 23. August 1905 (Z. 45.098) . 639
Ministerialverordnung vom 23. September 1905, RGBl. 151 . . . . . 884, 886
Ministerialverordnung vom 24. September 1905, RGBl. 152 . . . . . 173 f.
Ministerialerlaß vom 27. September 1905 (Z. 32.898 ex 1901) 531
Ministerialerlaß vom 14. Oktober 1905 174
Ministerialerlaß vom 23. November 1905 (Z. 65.027) 622
Ministerialverordnung vom 23. November 1905, RGBl. 176 . . . . . 454, 465, 622
Gesetz vom 24. Dezember 1905, RGBl. 216 139
1906 Ministerialerlaß vom 27. Jänner 1906 (Z. 72.396 aus 1905) 278
Ministerialerlaß vom 8. Februar 1906 (Z. 123) . 249, 819
Ministerialerlaß vom 11. Februar 1906 (Z. 54.411 ex 1905) 135
Ministerialerlaß vom 20. Februar 1906 (Z. 6382) . 135
Ministerialerlaß vom 4. März 1906 (Z. 5406) . . 783
Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. 58 . . . . . 185, 191
Ministerialerlaß vom 13. März 1906 (Z. 14.327) . 210
Ministerialerlaß vom 31. März 1906 (Z. 26.052 aus 1905) 264
Ministerialerlaß vom 31. März 1906 (Z. 26.052) . 222
Ministerialverordnung vom 5. Mai 1906, RGB. 97 640
Ministerialerlaß vom 4. Juni 1906 (Z. 15.854) . . 501
Ministerialerlaß vom 12. Juni 1906 (Z. 17.620) . . 133
Ministerialerlaß vom 19. Juni 1906 (Z. 71.968) . . 224
Ministerialverordnung vom 12. Juli 1906, RGBl. 166 276
Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. 142 . . . . . 996 ff.

Seite

Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. 176 . . . . . 386, 406, 415, 418, 529, 623
Ministerialerlaß vom 1. September 1906 (Z. 20.141) 418
Ministerialverordnung vom 3. September 1906, RGBl. 197 229
Ministerialverordnung vom 30. November 1906, RGBl. 229 183
Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1906 (Z. 24.061) 537
Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. 5 aus 1907 136, 353
Ministerialverordnung vom 26. Dezember 1906, RGBl. 12 307

1907: Ministerialerlaß vom 29. Jänner 1907 (Z. 54.374 aus 1905) 500
Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. 26 . . 159 f., 165, 171, 180 f., 215 f., 226 ff., 261, 267, 354, 371, 421, 427, 464, 506, 515, 518 f., 523, 586 f., 693, 693, 711, 723, 764, 771, 781, 838, 841 ff.
Ministerialerlaß vom 15. Februar 1907 (Z. 41.274 aus 1906) 886
Ministerialerlaß vom 23. Februar 1896 (Z. 1987) . 177
Gesetz vom 23. Februar 1907, RGBl. 42 139
Gesetz vom 23. Februar 1907, RGBl. 43 139
Gesetz vom 23. Februar 1907, RGBl. 44 139
Gesetz vom 23. Februar 1907, RGBl. 45 139
Gesetz vom 23. Februar 1907, RGBl. 46 139
Ministerialerlaß vom 26. Februar 1907 (Z. 6341 Vdg. Bl. 4) 136
Ministerialerlaß vom 15. März 1907 (Z. 5942) . 173, 184, 205, 211, 220, 225, 235, 240, 248, 262 f., 717, 720, 797, 868
Erlaß vom 4. April 1907 (Z. 10.243) 723
Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. 210 . 376, 380, 382, 885
Ministerialverordnung vom 1. Mai 1907, RGBl. 123 229
Ministerialerlaß vom 6. Mai 1907 (Z. 8223) . . . 604
Ministerialerlaß vom 8. Juni 1907 (Z. 9540) . . . 267
Ministerialerlaß vom 22. Juni 1907 (Z. 31.015) . . 160
Ministerialerlaß vom 27. Juni 1907 (Z. 20.118) . 838
Verordnung vom 3. Juli 1907, RGBl. Nr. 157 . . 139
Gesetz vom 5. Juli 1907, RGBl. 26 160
Ministerialerlaß vom 13 Juli 1907 (Z. 21.964) . . 515
Ministerialverordnung vom 19. Juli 1907, RGBl. 179 . . . . . 242, 872
Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, RGBl. 180 252
Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, RGBl. 181 180
Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, RGBl. 192 864

Seite

Ministerialverordnung vom 2. August 1907, RGBl. 194 250
Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907 261
Ministerialverordnung vom 1. August 1907, RGBl. 183 518
Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. 193 . . . . . 226 ff., 433, 729, 752, 759
Ministerialerlaß vom 27. Juli 1907 (Z. 23.661) . . 261
Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. 196 . . . . . 143, 265, 267, 270, 275, 327, 336 f., 354, 384 f., 419, 421 f., 424, 427, 514, 521, 586, 588
Ministerialerlaß vom 13. August 1907 (Z. 24.999) . . 216
Ministerialverordnung vom 13. August 1907, RGBl. 198 . . . . . 215 f., 686
Gesetz vom 16. August 1907 515
Kundmachung vom 16. August 1907, RGBl. 199 . 164 f.
Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1907 (Z. 30.783) . 693
Statthaltereierlaß vom 20. Oktober 1907 207
Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1907, RGBl. 246 . . . . . 304 f.
Ministerialerlaß vom 19. November 1907 (Z. 35.545) 771
Ministerialverordnung vom 27. November 1907, RGBl. 256 . . . . . 380, 382
Ministerialverordnung vom 5. Dezember 1907, RGBl. 261 236
Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1907 (Z. 36.851) 720
Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1907 (Z. 18.611) 603
Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1907 (Z. 40.211 ex 1907) 723

1908: Ministerialerlaß vom 17. Februar 1908 (Z. 5061) 223, 248
Ministerialverordnung vom 21. Februar 1908, RGBl. 48 624
Ministerialerlaß vom 10. März 1908 (Z. 34.060 von 1907) 369
Ministerialverordnung vom 7. Mai 1908, RGBl. 96 588
Ministerialverordnung vom 7. Mai 1908, RGBl. 97 513
Ministerialverordnung vom 29. Mai 1908, RGBl. 116 623
Ministerialerlaß vom 10. Juni 1908 (Z. 51.606) . . 137
Ministerialverordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. 163 . . . . . 453, 623
Ministerialverordnung vom 22. Juli 1908, RGBl. 180 622
Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1908, RGBl. 226 181
Ministerialerlaß vom 4. Dezember 1908 (Z. 20.101) 589
Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1908 (Z. 20.717) 833

Seite

1909: Ministerialerlaß vom 11. März 1909 289
Ministerialverordnung vom 24. Mai 1909, RGBl. 81 . . . . . 461, 600
Ministerialverordnung vom 1. Juli 1909, RGBl. 111 231
Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. 119 . . . . 463, 622
Ministerialkundmachung vom 20. Juli 1909, RGBl. 121 258
Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. 177 . . . . 921, 922
Ministerialerlaß vom 28. September 1909 223
Ministerialverordnung vom 12. Oktober 1909, RGBl. 160 229

1910: Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1910 (Z. 18.789 ex 1909) 572
Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. 20 672
Ministerialkundmachung vom 28. Jänner 1910, RGBl. 27 254
Ministerialverordnung vom 23. März 1910, RGBl. 62 464
Ministerialverordnung vom 26. März 1910, RGBl. 63 171
Ministerialkundmachung vom 22. April 1910, RGBl. 97 254
Ministerialkundmachung vom 30. April 1910, RGBl. 98 253
Ministerialverordnung vom 24. Mai 1910, RGBl. 107 330
Ministerialkundmachung vom 1. Juni 1910, RGBl. 114 254
Ministerialkundmachung vom 10. Juni 1910, RGBl. 120 254
Böhm. Statthaltereierlaß vom 18. Juni 1910 (Z. 72.334) 243
Kundmachung vom 23. Juni 1910, RGBl. 67 . . 136
Ministerialkundmachung vom 29. Juli 1910, RGBl. 124 254
Ministerialkundmachung vom 29. Juli 1910, RGBl. 145 254
Gesetz vom 8. August 1910, RGBl. 149 139
Ministerialkundmachung vom 3. September 1910, RGBl. 165 254
Böhm. Statthaltereierlaß vom 2. November 1910 (Z. I a/1400) 250
Ministerialverordnung vom 29. November 1910, RGBl. 212 . . . . . 464, 623
Ministerialerlaß vom 29. November 1910 (Z. 15.106) 468
Verordnung vom 6. Dezember 1910 468

Seite

1911: Gesetz vom 21. Februar 1911, RGBl. 65 677
Ministerialerlaß vom 25. Februar 1911 (Z. 16.246) 686
Ministerialkundmachung vom 23. März 1911, RGBl. 66 254
Ministerialverordnung vom 27. Mai 1911, RGBl. 89 330
Ministerialerlaß vom 19. Juni 1911 (Z. 97.776/31) 212
Ministerialkundmachung vom 23. Juni 1911, RGBl. 126 254
Ministerialkundmachung vom 4. Juli 1911, RGBl. 141 254
Ministerialerlaß vom 5. Juli 1911 (Z. 12.649) . . 711
Ministerialverordnung vom 14. Juli 1911, RGBl. 119 231
Ministerialverordnung vom 29. Juli 1911, RGBl. 144 678
Ministerialkundmachung vom 3. August 1911, RGBl. 159 254
Ministerialverordnung vom 22. August 1911, RGBl. 172 622
Ministerialverordnung vom 23. August 1911, RGBl. 169 623
Ministerialverordnung vom 31. August 1911, RGBl. 180 230
Ministerialverordnung vom 14. September 1911, RGBl. 187 470
Ministerialverordnung vom 25. September 1911, RGBl. 199 622
Ministerialkundmachung vom 14. November 1911, RGBl. 222 254
Ministerialkundmachung vom 21. November 1911, RGBl. 214 254
Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1911, RGBl. 226 171
Ministerialkundmachung vom 20. Dezember 1911, RGBl. 7 420
1912: Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1912, RGBl. 13 238
Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1912, RGBl. 25 230
Erlaß vom 17. Februar 1912 (Z. 5515) 293
Ministerialverordnung vom 14. März 1912, RGBl. 58 . . . . . 301, 305 f.
Ministerialverordnung vom 26. März 1912, RGBl. 65 230
Ministerialerlaß vom 5. April 1912 (Z. 42.845 aus 1911) . . . . . 305 f.

Seite

Böhm. Statthaltereierlaß vom 19. April 1912 (Z. 15—A—556/7) 245
Ministerialkundmachung vom 20. April 1912, RGBl. 93 254
Ministerialkundmachung vom 24. April 1912, RGBl. 85 255
Ministerialkundmachung vom 14. Mai 1912, RGBl. 109 255
Gesetz vom 3. Juni 1912, Mähr. LGBl. 25 . . . 143
Ministerialverordnung vom 3. Juni 1912, RGBl. 134 202
Ministerialerlaß vom 20. Juni 1912 (Z. 20.320) . . 180
Ministerialverordnung vom 3. Juli 1912, RGBl. 134 471
Ministerialkundmachung vom 16. Juli 1912, RGBl. 156 255
Ministerialverordnung vom 5. August 1912 (Z. 8/D/478) 335
Ministerialerlaß vom 6. August 1912 (Z. 19.986) . 306
Ministerialverordnung vom 7. August 1912, RGBl. 168 . . . . . 742, 764 f., 766, 768
Ministerialerlaß vom 9. August 1912 (Z. 24.993/VIII ex 1911) 685
Ministerialkundmachung vom 10. August 1912, RGBl. 181 255
Ministerialkundmachung vom 12. August 1912, RGBl. 182 255
Ministerialkundmachung vom 12. August 1912, RGBl. 183 255
Ministerialerlaß vom 16. August 1912 (Z. 13.127) . 136
Ministerialverordnung vom 10. September 1912, RGBl. 185 . . . . . 387, 402, 623
Ministerialverordnung vom 12. September 1912, RGBl. 186 . . . . . 640, 643 f.
Ministerialverordnung vom 14. September 1912, RGBl. 187 624
Ministerialverordnung vom 18. September 1912, RGBl. 191 143
Kundmachung der k. k. böhm. Statthalterei vom 23. September 1912 (Z. 23—A—4240/11), Böhm. LGBl. 68 . . . . . 136, 921
Ministerialerlaß vom 1. Oktober 1912 (Z. 31.837) 767
Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1912, RGBl. 207 473
Ministerialverordnung vom 7. November 1912, RGBl. 209 292
Ministerialerlaß vom 7. November 1912 (Z. 32.901) 293

Seite

1913: Gesetz vom 3. Jänner 1913, RGBl. 94 155
Ministerialerlaß vom 9. April 1913 (Z. 40.100 ex 1912) 765
Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. 77 309, 323 f., abgeändert 931
Ministerialkundmachung vom 17. Mai 1913, RGBl. 112 255
Gesetz vom 7. Juni 1913, RGBl. 118 268
Ministerialkundmachung vom 21. Juni 1913, RGBl. 131 255
Ministerialkundmachung vom 28. Juni 1913, RGBl. 125 255
Ministerialkundmachung vom 3. Juli 1913, RGBl. 120 255
Ministerialkundmachung vom 10. Juli 1913, RGBl. 113 255
Ministerialkundmachung vom 17. Juli 1913, RGBl. 153 255
Ministerialkundmachung vom 21. Juli 1913, RGBl. 124 255
Ministerialverordnung vom 13. September 1913, RGBl. 208 . . . . . 640, 643 f.
Ministerialkundmachung vom 29. September 1913, RGBl. 214 255
Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1913, RGBl. 252 . . . . . 215 f.
Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1913, RGBl. 262 230

1914: Ministerialverordnung vom 22. Jänner 1914, RGBl. 36 230
Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. 15 189
Ministerialerlaß vom 17. Februar 1914 (Z. 36.565 ex 1913) 766
Ministerialverordnung vom 4. März 1914 202
Ministerialverordnung vom 4. März 1914, RGBl. 56 481
Ministerialkundmachung vom 18. März 1914, RGBl. 69 380
Regierungsverordnung vom 27. März 1925, Slg. 50 765
Ministerialkundmachung vom 4. April 1914, RGBl. 89 255
Ministerialverordnung vom 16. April 1914, RGBl. 90 230
Ministerialkundmachung vom 5. Mai 1914, RGBl. 102 255
Ministerialverordnung vom 12. Mai 1914, RGBl. 106 . . . . . 336 f., 354

Seite

Ministerialkundmachung vom 5. Juni 1914, RGBl. 127 . . . . . 313, 323
Ministerialverordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. 139 136
Ministerialverordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. 184 640
Ministerialkundmachung vom 30. September 1914, RGBl. 282 255
Ministerialkundmachung vom 30. September 1914, RGBl. 286 255
Kais. Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. 337 192
Ministerialkundmachung vom 12. Oktober 1914, RGBl. 309 256
Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1914, RGBl. 304 230
Kundmachung vom 17. Oktober 1914, RGBl. 310 . 256

1915: Ministerialverordnung vom 8. Juni 1915, RGBl. 157 764
Ministerialkundmachung vom 17. Juni 1915, RGBl. 183 256
Ministerialkundmachung vom 17. August 1915, RGBl. 264 256
Kais. Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. 279 770
Kais. Verordnung vom 25. September 1915, RGBl. 279 208
Ministerialerlaß vom 22. Oktober 1915 190
Kais. Verordnung vom 7. Dezember 1915, RGBl. 364 214
Verordnung vom 21. Dezember 1915, RGBl. 380 . 770
Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1915, RGBl. 403 640

1916: Ministerialkundmachung vom 30. Mai 1916, RGBl. 169 383
Kais. Verordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. 207 . 135
Ministerialverordnung vom 25. Juli 1916, RGBl. 236 230
Kais. Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. 278 461
463
Ministerialkundmachung vom 11. November 1916, RGBl. 385 256

1917: Kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. 130 131
317, 319 f.
Kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. 131 618
Ministerialverordnung vom 25. April 1917, RGBl. 180 447
Ministerialverordnung vom 7. Juli 1917, RGBl. 291 230
Gesetz vom 28. Juli 1917, RGBl. 319 190

Seite

Ministerialverordnung vom 10. November 1917, RGBl. 446 . . . . . 301 f.
Ministerialverordnung vom 20. November 1917, RGBl. 445 301
Ministerialerlaß vom 22. November 1917 (Z. 11.502) 350
Ministerialverordnung vom 28. November 1917, RGBl. 49 344
Ministerialverordnung vom 28. November 1917, RGBl. 470 350
Erlaß vom 28. Dezember 1917 (Z. 40.211 ex 1907) . 767

1918: Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1918, RGBl. 14 384
Ministerialerlaß vom 4. Jänner 1918 (Z. 10.562/17) 384
Gesetz vom 14. Jänner 1918, RGBl. 24 215
Ministerialverordnung vom 27. Februar 1918, RGBl. 82 237
Gesetz vom 21. April 1918, RGBl. 161 155
Ministerialkundmachung vom 1. Mai 1918 155
Ministerialkundmachung vom 11. Mai 1918, RGBl. 178 256
Ministerialverordnung vom 29. Juni 1918, RGBl. 274 155
Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1918, RGBl. 376 und 377 640
Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, RGBl. 388 230
Gesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. 11 121
Gesetz vom 18. Dezember 1918, Slg. 91 675
Gesetz vom 19. Dezember 1918, Slg. 91 . . . 672, 677 f.

1919: Gesetz vom 31. Jänner 1919, Slg. 75 . . . . . 811, 815
Regierungsverordnung vom 28. Februar 1919 . . 155
Regierungsverordnung vom 21. März 1919, Slg. 150 640
Regierungsverordnung vom 19. Mai 1919, Slg. 256 230
Gesetz vom 27. Mai 1919, Slg. 305 156
Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, Slg. 217 von 1921 198
Gesetz vom 15. Juli 1919, Slg. 414 . . . . . 155, 338
Gesetz vom 22. Juli 1919, Slg. 438 . . . . . 432, 493
Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. 447 182
Gesetz vom 24. Juli 1919, Slg. 169 158
Gesetz vom 24. Juli 1919, Slg. 471 158
Gesetz vom 14. Oktober 1919, Slg. 555 633
Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. 171 668
Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. 571 . . . . 215, 684
Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. 562 194
Gesetz vom 18. Oktober 1919, Slg. 571 689
Ministerialerlaß vom 19. November 1919 (Z. 56.370) 797

Seite

Regierungsverordnung vom 22. November 1919, Slg. 616 . . . . . 421 f.
Regierungsverordnung vom 25. November 1919, Slg. 613 330
Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1919 (Z. 61.952) 143
Gesetz vom 11. Dezember 1919, Slg. 2 197
Gesetz vom 11. Dezember 1919, Slg. 12, FMVBl. 1924, 140, 563 197

1920: Ministerialerlaß vom 17. Februar 1920 (Z. 25.795) 190
Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. 126 496
Kundmachung vom 10. März 1920 (620/33) . . 136, 911
Gesetz vom 18. März 1920, Slg. 185 317
Gesetz vom 18. März 1920, Slg. 521 278
Ministerialerlaß vom 22. März 1920 (Z. 45.726 aus 1919) 341
Regierungsverordnung vom 23. März 1920, Slg. 173 (Gewerbeinspektoren) 988
Ministerialkundmachung vom 24. März 1920, Slg. 363 257
Gesetz vom 3. April 1920, Slg. 54 131
Gesetz vom 9. April 1920, Slg. 292 237
Gesetz vom 14. April 1920, Slg. 300 . . . . . 268, 509
Gesetz vom 14. April 1920, Slg. 302 . . . . . 138, 188
Gesetz vom 14. April 1920, Slg. 303 . . . . . 136, 163, 438, 440, 442
Gesetz vom 15. April 1920, Slg. 316 139
Gesetz vom 15. April 1920, Slg. 337 1000
Regierungsverordnung vom 7. Mai 1920, Slg. 377 . 1000 ff.
Gesetz vom 14. Mai 1920, Slg. 300 267
Schweiz, Verordnung vom 18. Mai 1920, Slg. 378 200
Jugoslawien Regierungsverordnung vom 18. Mai 1920, Slg. 379 198
Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vom 29. Juni 1920, Slg. 359 von 1922 198
Erlaß der politischen Landesverwaltung vom 7. Juli 1920 190
Gesetz vom 15. Juli 1920, Slg. 449 419
Verordnung vom 15. Juli 1920, Slg. 615 155
Ministerialerlaß vom 16. Juli 1920 (Z. 13.218) . . 190
Regierungsverordnung vom 14. August 1920, Slg. 488 414
Verordnung des Präsidenten der pol. Landesverwaltung in Prag vom 26. August 1920 (Z. 3/A 730, PLV. Nr. 251.291) Slg. 498 618
Regierungsverordnung vom 2. November 1920, Slg. 517 584

Seite

Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. 516 . . . . . 205, 583
Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. 525 233
Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. 528 233
Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. 532 197
Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. 526 233
Erlaß vom 15. September 1920 (Z. 39.066) . . . 288
Kundmachung vom 29. September 1920 (Z. 290.600/15/A—1927) 374
Ministerialkundmachung vom 15. Oktober 1920, Slg. 580 197
Jugoslawien: Regierungsverordnung vom 19. November 1920, Slg. 629 198
Gesetz vom 2. Dezember 1920, Slg. 689 824
Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1920, Slg. 673 . . . . . 136, 441 f.
Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. 689 720
Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1920 (Z. 28.405) 218

1921: Gesetz vom 18. Februar 1921, Slg. 78 131
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich Italien vom 23. März 1921 198
Regierungsverordnung vom 23. März 1921, Slg. 110 234
Ministerialerlaß vom 30. März 1921 (Z. 14.880) . 531
Ministerialerlaß vom 3. Mai 1921 (Z. 48.724/20) . 354
Österreich: Zusatzabkommen vom 4. Mai 1921 . . 199
Österreich: Handelsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich vom 4. Mai 1921, Slg. 14 aus 1923 . 199
Regierungsverordnung vom 13. Mai 1921, Slg. 188 330
Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. 259 158
Gesetz vom 1. Juli 1921, Slg. 258 493
Ministerialkundmachung vom 2. Juli 1921, Slg. 268 257
Gesetz vom 24. Juli 1921, Slg. 469 158
Verordnung vom 28. Juli 1921, Slg. 269 . . . 205
Ministerialverordnung vom 12. August 1921, Slg. 326 155
Gesetz vom 12. August 1921, Slg. 330 925
Verordnung vom 9. September 1921, Slg. 327 . . 155
Regierungsverordnung vom 9. September 1921, Slg. 342 306
Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vom 9. September 1921, Slg. 350 198

Seite

Ministerialkundmachung vom 11. Oktober 1921, Slg. 400 382
Regierungsverordnung vom 20. Oktober 1921, Slg. 409 327
Ministerialkundmachung vom 5. Oktober 1921, Slg. 403 420
Regierungverordnung vom 10. November 1921, Slg. 411 319
Verordnung vom 10. November 1921, Slg. 411 . . 131
Verordnung vom 17. November 1921, Slg. 418 . . 155
Spanien: Handelsabkommen vom 18. November 1921 200
Ministerialerlaß vom 29. November 1921 (Z. 38.143) 288
Gesetz vom 7. Dezember 1921, Slg. 464 428
Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1921, Slg. 441 420

1922: Italien: Regierungskundmachung vom 9. Jänner 1922, Slg. 4 198
Italien: Zusatzabkommen vom 9. Jänner 1922, Slg. 245 von 1924 198
Spanien: Verordnung vom 19. Jänner 1922, Slg. 17 200
Gesetz vom 27. Jänner 1922, Slg. 33 492
Gesetz vom 31. Jänner 1922, Slg. 40 131
Gesetz vom 15. Februar 1922, Slg. 71 . . . . 509, 511
Gesetz vom 15. Februar 1922, Slg. 73 137
Gesetz vom 17. Februar 1922, Slg. 75 137
Gesetz vom 17. Februar 1922, Slg. 86 . . . . . 371 f.
Kundmachung vom 9. Februar 1922, LGBl. 10 . . 136
Ministerialerlaß vom 11. März 1922 (Z. 12.603/22) 569
Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. 132 . . . . . 136, 441, 443
Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. 133 230
Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. 134 764
Regierungsverordnung vom 5. Juni 1922, Slg. 170 513
Rußland: Provisorischer Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der russischen sozialistisch-föderativen Sowjetrepublik vom 5. Juni 1922 200
Sowjetrepublik vom 6. Juni 1922 200
Regierungsverordnung vom 8. Juni 1922, Slg. 172 230
Regierungsverordnung vom 13. Juni 1922, Slg. 174 372
Ministerialverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. 193 132
Rußland: Verordnung vom 7. August 1922, Slg. 258 200
Ukraine: Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. 259 200

Seite

Ministerialkundmachung vom 8. September 1922, Slg. 266 257
Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1922 (Z. 49.582) . 877
Lettland: Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Lettland vom 7. Oktober 1922, Slg. 221 aus 1923 . . . 199
Ministerialerlaß vom 21. Oktober 1922 (Z. 44.323) . 280
Ministerialkundmachung vom 30. Oktober 1922, Slg. 313 256
Ministerialkundmachung vom 31. Oktober 1922, Slg. 314 257
Mitteilung JMVBl. 1922, 43 f., vom 11. Dezember 1919 197
Portugal: Handelsübereinkommen vom 11. Dezember 1922 200
Portugal: Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1922, Slg. 415 200

1923: Spanien: Kundmachung vom 19. Jänner 1923, Slg. 19 200
Holland: Tschechoslowakisch-holländisches Handelsübereinkommen vom 20. Jänner 1923, Slg. 250 . 148
Ministerialerlaß vom 26. Jänner 1923 (Z. 43.464) 531
Übereinkommen zwischen Tschechoslowakischer Republik und Großbritannien vom 31. Jänner 1923, Slg. 185 198
Ministerialkundmachung vom 7. März 1923, Slg. 57 257
Gesetz vom 19. März 1923, Slg. 50 . . . . . 335, 485
Gesetz vom 23. März 1923, Slg. 60 . . . 482, 485, 491
Regierungsverordnung vom 20. April 1923, Slg. 76 307
Ministerialerlaß vom 23. April 1923 (Z. 5097) . . 143
Litauen: Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Litauen vom 27. April 1923, Slg. 252 aus 1924 199
Regierungsverordnung vom 3. Mai 1923, Slg. 95 . 131
Jugoslavien: Kundmachung vom 11. Mai 1923, Slg. 208 aus 1923 199
Schweiz: Kundmachung vom 9. Juni 1923, Slg. 117 200
Ministerialkundmachung vom 30. Juni 1923, Slg. 142 257
Ministerialkundmachung vom 30. Juni 1923, Slg. 156 257
Gesetz vom 3. Juli 1923, Slg. 217 800, 802, 813 f., 822
Ministerialerlaß vom 6. Juli 1923 (Z. 23.173) . . 605
Ministerialkundmachung vom 9. Juli 1923, Slg. 157 258
Großbritannien und Irland: Regierungskundmachung vom 30. August 1923, Slg. 175 . . . 198
Norwegen: Handelsabkommen vom 2. Oktober 1923, Slg. 208 aus 209 199

Seite

Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1923 (Z. 43.592/22) 877
Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1923, Slg. 194 . . . . . 428 f.
Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1923, Slg. 205 231
Ministerialkundmachung vom 29. Oktober 1923, Slg. 215 258
Vereinigte Staaten von Amerika: Provisorisches Handelsabkommen, Regierungsverordnung vom 1. November 1923, Slg. 209 201
Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1923, Slg. 233 . . . . . 778, 800, 810, 813
Gesetz vom 20. Dezember 1923, Slg. 9 . . . . . 483 f.

1924: Ministerialerlaß vom 3. Jänner 1924 (Z. 49.023) . 143
Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1924, Slg. 19 232
Erlaß vom 19. Jänner 1924 (Z. 6293/24) 812
Regierungsverordnung vom 25. Jänner 1924, Slg. 25 232
Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1924, Slg. 30 238 f.
Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (Z. 8504/24) . 813
Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1924 (GZ. 850/24) 799, 800
Regierungskundmachung vom 8. Februar 1924, Slg. 34 197
Ministerialerlaß vom 15. März 1924 176
Regierungsverordnung vom 17. April 1924, Slg. 78 495
Ministerialkundmachung vom 6. Mai 1924, Slg. 114 258
Island: Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen, Regierungskundmachung vom 15. Mai 1924, Slg. 104 198
Ministerialkundmachung vom 20. Mai 1924, Slg. 127 258
Ministerialkundmachung vom 28. Mai 1924, Slg. 140 258
Gesetz vom 6. Juni 1924, Slg. 128 138
Gesetz vom 6. Juni 1924, Slg. 134 194
Gesetz vom 12. Juni 1924, Slg. 137 623
Ministerialkundmachung vom 16. Juni 1924, Slg. 55 258
Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. 171 587
Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. 152 134
Ministerialerlaß vom 7. Juli 1924 (Z. 18.289) . . 197
Vereinigte Staaten von Amerika: Kundmachung vom 19. August 1924, Slg. 181 201
Ministerialkundmachung vom 27. August 1924, Slg. 198 258
Ministerialkundmachung vom 5. September 1924, Slg. 210 258
Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1924 (Z. 29.500) . . 152
Gesetz vom 6. Oktober 1924, Slg. 221 825
Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. 221 671
Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. 239 191

Seite

Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. 259 . 163, 171, 274, 883
Regierungsverordnung vom 16. Oktober 1924, Slg. 213 765
Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. 266 306
Vereinigte Staaten von Amerika: Kundmachung vom 18. Dezember 1924, Slg. 314 201
Regierungskundmachung vom 23. Dezember 1924, Slg. 313 197
Österreich: Regierungskundmachung vom 23. Dezember 1924, Slg. 1 aus 1925 199

1925: Großbritannien: Kundmachung vom 9. Jänner 1925, Slg. 12 198
Regierungsverordnung vom 7. Februar 1925, Slg. 25 137
Regierungsverordnung vom 20. März 1925, Slg. 44 . . . . . 384 f., 419
Regierungsverordnung vom 20. März 1925, Slg. 43 181
Gesetz vom 3. April 1925, Slg. 33 916
Gesetz vom 3. April 1925, Slg. 54 . . . . . 208, 420
Gesetz vom 3. April 1925, Slg. 65 633
Jugoslavien: Kundmachung vom 4. April 1925, Slg. 76 199
Griechenland: Das provisorische Handelsübereinkommen vom 8. April 1925 198
Regierungskundmachung vom 16. April 1925, Slg. 70 198
Regierungsverordnung vom 16. April 1925, Slg. 80 156
Polen: Regierungskundmachung vom 16. April 1925, Slg. 81 200
Regierungsverordnung vom 16. April 1925, Slg. 82 491
Gesetz vom 28. April 1925, Slg. 87 420
Regierungsverordnung vom 28. April 1925, Slg. 93 261
Ministerialkundmachung vom 3. Mai 1925, Slg. 120 258
Ministerialerlaß vom 19. Mai 1925 (Z. 22.277) . . 538
Regierungsverordnung vom 26. Mai 1925, Slg. 104 307
Regierungsverordnung vom 26. Mai 1925, Slg. 105 337
Regierungsverordnung vom 26. Mai 1925, Slg. 110 605
Gesetz vom 23. Juni 1925, Slg. 155 . . . . . 162, 290
Gesetz vom 8. Juli 1925, Slg. 172 . . . . . 139, 473
Gesetz vom 19. August 1925, Slg. 203 . . . 132, 496, 498
Ministerialkundmachung vom 5. September 1925, Slg. 194 258
Ministerialerlaß vom 8. September 1925 (Z. 39.045) 878
Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1925, Slg. 6 aus 1926 131

Seite

1926: Ministerialkundmachung vom 5. Jänner 1926, Slg. 9 258
Ministerialkundmachung vom 22. April 1926, Slg. 66 258
Ministerialkundmachung vom 22. April 1926, Slg. 73 258
Regierungsverordnung vom 28. April 1926, Slg. 92 261
Gesetz vom 4. Mai 1926, Slg. 87 (Hausierhandel) . 144, 203, 898 (Abdruck)
Regierungsverordnung vom 7. Mai 1926, Slg. 69 . 235
Verordnung vom 14. Mai 1926, Slg. 71 . . . 132, 498
Regierungsverordnung vom 25. Juni 1926, Slg. 95 235
Regierungsverordnung vom 25. Juni 1926, Slg. 96 768
Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. 140 171
Gesetz vom 1. Juli 1926, Slg. 141 . . . . . 877, 895
Ministerialkundmachung vom 14. Juli 1926, Slg. 154 258
Ministerialkundmachung vom 29. Juli 1926, Slg. 166 259
Gesetz vom 24. November 1926, Slg. 18 128
Regierungsverordnung vom 25. November 1926, Slg. 216 . . . . . 144, 913
Gesetz vom 20. Dezember 1926, Slg. 252 137
Japan: Handelsvertrag, Slg. 197 aus 1926, Art. IV 198
Polen: Handelsübereinkommen aus 1926, Slg. 202, Art. VI 199

1927: Ministerialkundmachung vom 19. Jänner 1927, Slg. 12 259
Ministerialerlaß vom 27. Februar 1927 (Z. 13.449) 274
Gesetz vom 17. März 1927, Slg. 49 172
Gesetz vom 29. April 1927, Slg. 65 218
Ministerialkundmachung vom 31. Mai 1927, Slg. 79 259
Ministerialkundmachung vom 31. Mai 1927, Slg. 80 259
Ministerialerlaß vom 3. Juni 1927 (Z. 27.440) . . 212
Gesetz vom 15. Juni 1927, Slg. 76 126 f., 201, 339, 574, 877
Regierungsverordnung vom 18. Juni 1927, Slg. 81 235
Ministerialkundmachung vom 21. Juni 1927, Slg. 87 259
Ministerialkundmachung vom 21. Juni 1927, Slg. 83 259
Ministerialkundmachung vom 4. Juli 1927, Slg. 5 aus 1928 259
Ministerialkundmachung vom 4. Juli 1927, Slg. 128 259
Ministerialkundmachung vom 4. Juli 1927, Slg. 135 259
Gesetz vom 14. Juli 1927, Slg. 125 876
Gesetz vom 14. Juli 1927, Slg. 114 . . . . . 154, 436
Gesetz vom 15. Juli 1927, Slg. 111 . . . . 581, 883, 923
Gesetz vom 15. Juli 1927, Slg. 112 . . . . . 363 f.
Gesetz vom 18. Juli 1927, Slg. 112 522
Ministerialerlaß vom 2. August 1927 (Z. 33.081) . 484
Regierungsverordnung vom 26. August 1927, Slg. 138 235
Ministerialerlaß vom 16. September 1927 (Z. 24.970) 329, 337

Seite

Verordnung vom 13. Dezember 1927, Slg. 168 . . 436
Gesetz vom 16. Dezember 1927, Slg. 2 aus 1928, (Punzierungsgesetz) 953, 968, 978
Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1927, Slg. 175 . . . . . 127, 201
Verordnung vom 20. Dezember 1927, Slg. 176 . . 877
Ungarn: Handelsvertrag Slg. 120 aus 1927 . . 200

1928: Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1928, Slg. 8 896
Verordnung vom 13. Jänner 1928, Slg. 8 797, 833, 876, 892
Regierungsverordnung vom 19. Jänner 1928, Slg. 8 771
Regierungsverordnung vom 10. Mai 1928, Slg. 72 421
Ministerialkundmachung vom 19. Juni 1928, Slg. 86 420
Regierungsverordnung vom 28. Juni 1928, Slg. 91 . . . . . 445, 450
Ministerialkundmachung vom 2. Juli 1928, Slg. 128 259
Gesetz vom 8. Juli 1928, Slg. 172 126
Regierungsverordnung vom 17. Juli 1928, Slg. 144 139
Ministerialkundmachung vom 30. Juli 1928, Slg. 136 260
Ministerialerlaß vom 12. August 1928 (Z. 26.352/27) 526
Ministerialkundmachung vom 24. August 1928, Slg. 158 259
Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1928, Slg. 172 235
Gesetz vom 12. Oktober 1928, Slg. 183 339
Gesetz vom 13. Oktober 1928, Slg. 183 144, 273, 363, 579
Ministerialkundmachung vom 24. Oktober 1928, Slg. 194 259
Gesetz vom 8. November 1928, Slg. 184 . . . . 671, 825
Gesetz vom 9. November 1928, Slg. 193 215
Gesetz vom 9. November 1928, Slg. 200 136
Gesetz vom 12. November 1928, Slg. 187 172
Erlaß vom 14. Dezember 1928 (Z. 1112/R) . . . 876
Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. 208 985
Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1928, Slg. 215, womit das Punzierungsgesetz durchgeführt wird, usw. 968
Ministerialkundmachung vom 29. Dezember 1928, Slg. 216, 217 978
Estland: Handelsvertrag aus 1928, Slg. 115 . . . 198
Türkei: Niederlassungsübereinkommen, Slg. 62 aus 1928 200

1929: Ministerialerlaß vom 9. Jänner 1929 (Z. 6799/29) 877

Seite

Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1929, Slg. 10 . . . . . 802, 826, 838
Ministerialkundmachung vom 2. März 1929, Slg. 54 259
Ministerialkundmachung vom 13. März 1929, Slg. 67 203
Ministerialkundmachung vom 6. April 1929, Slg. 55 259
Regierungsverordnung vom 9. April 1929, Slg. 60 622
Ministerialerlaß vom 31. Mai 1929 (Z. 36.472/29) . 877
Ministerialkundmachung vom 18. Juni 1929, Slg. 119 260
Gesetz vom 27. Juni 1929, Slg. 99 172
Gesetz vom 28. Juni 1929, Slg. 114 135
Ministerialkundmachung vom 30. Juli 1929, Slg. 135 260
Ministerialkundmachung vom 9. August 1929, Slg. 128 260
Ministerialkundmachung vom 20. August 1929, Slg. 143 260
Verordnung vom 15. Oktober 1929, Slg. 154 . . . 136
Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1929 (Z. 59.685/29) 878
Ministerialkundmachung vom 15. Dezember 1929, Slg. 7 aus 1930 260
Deutsches Reich, Abkommen über den Luftverkehr, Slg. 85 aus 1929 934
Frankreich: Handelsübereinkommen, Slg. 62 aus 1929, Art. XVIII 198
1930: Gesetz vom 10. April 1930, Slg. 46, betreffend die Erzeugung von Brot 922
Rumänien: Handelsvertrag vom 27. Juni 1930 . . 200
Ministerialkundmachung vom 8. Juli 1930, Slg. 111 260
Ministerialkundmachung vom 8. Juli 1930, Slg. 113 260
Rumänien: Regierungskundmachung vom 11. Juli 1930, Slg. 114 200
Ministerialkundmachung vom 30. Juli 1930, Slg. 118 260
Ministerialkundmachung vom 30. Juli 1930, Slg. 199 260
Gesetz vom 22. August 1930, Slg. 132 139
Ministerialkundmachung vom 25. September 1930, Slg. 136 260
Ministerialkundmachung vom 22. November 1930, Slg. 199 260
1931: Regierungsverordnung vom 26. März 1931, Slg. 53 623
Ministerialkundmachung vom 3. Juli 1931, Slg. 130 261
Gesetz vom 4. Juli 1931, Slg. 131 . . . 159, 669, 826
Rumänien: Regierungskundmachung vom 8. August 1931, Slg. 415 200
Ministerialkundmachung vom 18. September 1931, Slg. 169 261
Persien: Freundschaftsvertrag aus 1931, Slg. 137, Art. VIII 200

Seite

Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1931, Slg. 198 . . . 196, 210, 212, 248, 270, 272, 274, 277
Ministerialkundmachung vom 23. April 1931, Slg. 71 260
Ministerialkundmachung vom 10. Juni 1931, Slg. 113 261
Ministerialerlaß vom 19. Juni 1931 (Z. 97.776/31) 219
1932: Ministerialerlaß vom 11. März 1932 (Z. 16.452/32) . 434
Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1932, Slg. 191 148, 262, 266, 327 ff., 338, 341, 362, 383, 419 f., 423, 427, 432. 437, 444 f., 450, 532, 596, 889
1933: Gesetz vom 9. Juni 1933, Slg. 95 . . . . . 947, 948
Regierungsverordnung vom 7. Juli 1933, Slg. 130 394
Gesetz vom 10. Juli 1933, Slg. 125 . . . . . 268, 336
Gesetz vom 10. Juli 1933, Slg. 126 . . . . . 267, 612
Gesetz vom 16. Juli 1933, Slg. 125 509
Regierungsverordnung vom 29. Juli 1933, Slg. 163 586, 669
Gesetz vom 15. November 1933, Slg. 206 . . . 948, 953
Gesetz vom 22. Dezember 1933, Slg. 54 (Warenverkauf zu Einheitspreisen) 923
1934: Regierungsverordnung vom 9. Februar 1934, Slg. 38 931
Regierungsverordnung vom 23. Februar 1934, Slg. 37 968
Regierungsverordnung vom 12. März 1934, Slg. 51 948
Regierungsverordnung vom 13. April 1934, Slg. 70 946
Gesetz vom 15. Mai 1934, Slg. 95 942

NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY UKF 10

Tschfl.
Gesetze
XI.

Die
Gewerbe-
Ordnung